3 1761 08122700 1

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/geschichtedersta02ortv

392 K
I
64

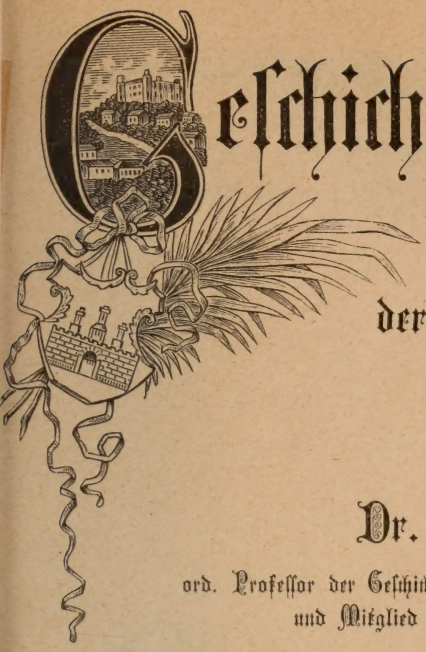

Geschichte der Stadt Preßburg.

Von

Dr. Theodor Ortvay

ord. Professor der Geschichte an der k. ung. Rechtsakademie zu Preßburg
und Mitglied der ung. Akademie der Wissenschaften.

Herausgegeben durch die Preßburger Erste Sparcassa.

Deutsche Ausgabe.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung: Die Rechtsorganisation der Stadt im Mittelalter. 1300—1526.

Mit 29 in den Text gedruckten Illustrationen und 5 Tafeln.

Preßburg.

Commissionsverlag von Carl Stampfel,
k. u. k. Hofbuchhandlung.
1893.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
SEP 04 1969

DB
879
B485
077
Bd.2
Abt.2

Druck von Stefan Eder in Preßburg.

Vorwort.

Der vorliegende Band umfaßt die Rechtsorganisation der Stadt Preßburg zur Zeit des Mittelalters d. i. jene Rechte, welche auf die municipalen, wirthschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse unserer Stadt von gestaltendem Einfluß waren. Von diesen Rechten blieben nur die auf das Patronat, sowie auf die Befreiung von gewissen Giebigkeiten bezüglichen Rechte an dieser Stelle ausgeschlossen, weil dieselben in der Darlegung der kirchlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unserer Stadt eine passendere Stelle zur Behandlung finden sollen. Ich muß bemerken, daß mich bei der Darlegung der hier behandelten Rechte hauptsächlich der historische Gesichtspunkt geleitet hatte, was ich umsomehr thun mußte, als diese Stadtrechte vom streng juridischen Gesichtspunkte aus betrachtet schon i. J. 1894 von einem anderen hervorragenden Schriftsteller behandelt worden waren. Ich meine das vom Universitätsprofessor Dr. Johann Király verfaßte und von der historischen Commission der ungar. Akademie der Wissenschaften herausgegebene treffliche Werk: Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter. Das Erscheinen dieses Werkes bezeichnete einen hervorragenden Gewinn für unsere Literatur, und ich muß es

dankend erwähnen, daß mir dasselbe bei der Lösung mancher schwierigen und verwickelten Fragen mehr denn einmal als zuverlässiger Wegweiser gedient hatte. Eine Fülle von Daten bot mir übrigens, wie es auch die zahlreichen unter dem Texte stehenden Anmerkungen beweisen, das reiche, vielleicht unerschöpfliche Stadtarchiv. Ich erfülle nur eine Pflicht, wenn ich dem verdienstvollen Archivar unserer Stadt, Johann Batka, der mir meine schwierige Aufgabe auch bei der Abfassung dieses Bandes dadurch erleichterte, daß er mehrere Auszüge aus den Protokollen für mich copierte und mich überhaupt jedesmal mit freundlicher Bereitwilligkeit unterstützte, an dieser Stelle neuerdings meinen wärmsten Dank ausdrücke. Nicht geringeren Dank schulde ich auch dem pens. Rektor des evang. Lyceums, Wilhelm Michaelis, für die besondere Sorgfalt, welche er auf die Übertragung meines in ungarischer Sprache erschienenen Werkes ins Deutsche verwendete und für das lebhafte Interesse, mit welchem er die Abfassung meines Werkes verfolgte. Seiner Antheilnahme und seiner regen Aufmerksamkeit habe ich in der That die Verbesserung zahlreicher Schreib- und Druckfehler zu verdanken, ebenso wie ich es auch gern bekenne, daß er mir vermöge seiner vorzüglichen Fachbildung zur Lösung mehr denn einer Frage einen Fingerzeig gegeben. Ungemein bedauerlich bleibt es für mich, daß ich die von Sr. Hochgeboren dem hochw. Bischof und berühmten Historiker Herrn Wilhelm Fraknói mir mit edler Uneigennützigkeit zur Verfügung gestellten Originalurkunden für diesmal nicht mehr benützen konnte. Es wird sich jedoch später unbedingt Gelegenheit für mich ergeben, einzelne Mängel meines Werkes auf Grund der in diesen Urkunden enthaltenen Daten ergänzen zu können. Schließlich fühle ich mich noch allen jenen zu Dank verpflichtet, die mir auf mein Ersuchen die zu den Illustrationen dieses Bandes benöthigten einzelnen Clichés bereitwilligst zur Verfügung gestellt haben: der literarischen Actiengesellschaft Athenaeum in Budapest, den verdienstvollen Directionen der

Staats-Oberrealschule und des königl. kath. Obergymnasiums, desgleichen auch der Verwaltungscommission des kathol. Bürgerspitals in Preßburg, sowie dem hochw. Vorstande des hiesigen Franziskanerklosters. Die erste Preßburger Sparcassa aber hat sich nicht nur den Verfasser, sondern auch die Bewohner unserer Stadt zu tiefem Dank verpflichtet für die einzig dastehende Opferwilligkeit, mit welcher sie die Veröffentlichung eines so reichen archivalischen Materials auch durch die Herausgabe dieses Bandes ermöglicht hatte.

Preßburg, am 17. September 1898.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vorwort . . . . . III—V.

Erstes Capitel.

Gestaltung der Gemeinde-Organisation. Übergang zur städtischen Organisation. Entstehung autonomer Behörden. Der Richter, der Rath, das Bürgerrecht. 1—37.

Die autonome Organisation der Stadt gieng dem XIII. Jahrhundert voraus. Die Urfactoren der Gemeindeorganisation. Die von der Bevölkerung betriebenen Zweige der Urproduction erforderten zuerst die Errichtung gewisser Ämter. Die Organisation des Bergmeisteramtes. Die Bergmeister und deren Aufgabe. Das Forst- und Fischmeisteramt. Die Agenden des Forstmeisters konnten vom Bergmeister besorgt werden. Größerer Wirkungskreis der früheren Bergmeister, als der gegenwärtigen. Das steuerpflichtige Verhältniß der Fischer erforderte die Bestellung des Fischmeisteramtes. Die Entstehung der Fischerzunft gibt uns die Erklärung des Nichtvorkommens von Fischmeistern Die wirthschaftliche Thätigkeit kam auch auf dem Markte zur Entfaltung. Die Entstehung des Marktes gieng dem Freiheitsbriefe voran. Auch das Marktrecht und das Marktgericht ist älter als der Freiheitsbrief. Der Marktrichter vorzeiten und seine Agenden. Der spätere geschworne Marktrichter. Dessen Rechtsbefugniß zur Aufsicht und Controle. Umgestaltung der Institution des Marktrichters. Die bei dieser Umgestaltung maßgebenden Factoren. Entstehung des Stadtrichteramtes. Allmälige Erweiterung des anfänglichen Wirkungskreises des Stadtrichters. Das Herkommen gieng dem Privilegium zuvor. Umgestaltung des Gemeindeverbandes in die städtische Organisation. Erweiterter Wirkungskreis des Stadtrichters. Der Alt-Richter und der gesatzte Richter. Die städtische Immunität. Die Frage der Anzahl der Richter. Die Geschwornen und deren Wirkungskreis. Der Stadtrath. Der äußere Rath oder der Rath der Vierundzwanziger. Wirkungskreis des äußern Raths. Die Gemain. Das Bürgerrecht. Städtische Bürger. Patricier.

Zweites Capitel.

Entstehung der autonomen Behörden und ihrer Hilfsorgane. Die für das Richteramt, die Finanz, die Polizei, die öffentliche Sicherheit, das Sanitäts- und Wirthschaftswesen bestellten Amtspersonen und deren Hilfsorgane. Das städtische Dienstpersonal. 38—70.

Vermehrung der autonomen Behörden und Organe infolge zunehmender Entwickelung des städtischen Lebens. Die amtlichen Hilfsorgane des Stadtrichters. Der Stadtschreiber oder Notär und dessen Agenden. Der Vicenotär und dessen Agenden. Der Unterrichter

und dessen Vorkommen schon am Ende des XIV. Jahrhunderts. Die nicht ständige, sondern blos provisorische Stelle desselben. Der ungarische Richter. Der Judenrichter. Das Vorkommen eines solchen auch noch im XV. Jahrhundert nachweisbar. Das Hilfspersonal des Stadtrichters. Der Gerichtsschreiber. Der Stadtanwalt. Die Vertrauensmänner des Raths. Die städtischen Agenten. Der Stadtphysicus, der Stadtwundarzt, der Stadtbarbier, die Stadthebamme, der Gerichtsdiener und deren Agenden. Der Henker und dessen wichtige Rolle in früherer Zeit. Die gesellschaftliche Stellung desselben im Mittelalter. Die Gehilfen des Henkers und deren Geschäft. Die administrativen Hilfsorgane des Stadtrichters. Der Bürgermeister und dessen Agenden. Der Rathsdiener des Bürgermeisters. Der Bürgermeister war nicht der Stellvertreter des Stadtrichters, sondern nur dessen Gehilfe in der Administration. Der Stadtkämmerer, der Kammerschreiber und deren Agenden. Die Organe des Steueramtes. Die Steuereinnehmer oder Gaber. Die Steuereintreiber oder Gabeneinbringer. Die Schreiber. Die Zehenteinheber. Die Stabträger. Der Umgang. Der Brückenschreiber oder Brückenmeister. Die Dreißiger und Mautheinnehmer. Der Münzmeister. Die Organe der Stadtpolizei. Der Stadthauptmann. Die Stadtsöldner, Thor-, Thurm- und Mauerwächter. Die Zirker. Die Festungsbau- und Grabenmeister. Die Büchsenmeister. Die Kundschafter. Die Mittelspersonen. Die Herolde, die Stadtboten zu Roß und die Fußboten. Die kirchlichen Ämter der Stadt. Die städt. Wirthschaftsbeamten. Die Wirthschafter oder Gespane. Der Salzgraf. Die städt. Förster und Jäger. Die Holzherren. Die Weinzettel. Der Keller- und Bannmeister. Die Buschhüter. Die städt. Gewerbsleute. Die städt. Diener und das Hausgesinde der Stadt.

Drittes Capitel.

Art und Weise der Besetzung der städtischen Ämter. Das Wahlrecht der Bürgerschaft. Vorbedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit. Vorgang bei der Wahl und Zeit derselben. Controle der Beamten. Materielle Emolumente derselben. 71—95.

Das Recht der freien Richterwahl ein Cardinalrecht der Privilegien. Es bildet das Fundament der Autonomie der Städte und den Kern ihrer Organisation. Der Gegensatz zwischen den Rechtsbefugnissen der Städte und denen der Comitate. Anfang der Wahl von Comitatsrichtern. Das Recht der freien Richterwahl in den Städten ist älter. Allmälige Entwickelung der Autonomie unserer Stadt. Unterschied in der Bestellung der amtlichen Organe zur Zeit des einfachen Gemeindeverbandes und der städt. Autonomie. Das Privilegium v. J. 1291. Unmittelbarkeit der Richterwahl. Auch der Rath wird von der Gesammtbürgerschaft gewählt. Indirecte Wahlen sind im Leben unserer Stadt unbekannt. Verschiedene Vorbedingungen zur Ausübung des Wahlrechts. Materielle, geistige, intellectuelle und sittliche Gesichtspunkte. Hindernisse der Wählbarkeit. Haupterfordernisse der Wählbarkeit. Verwandtschaftliche Hindernisse. Rückwirkende Vergehen. Zeit und Ort der Wahlen. Das Franziskanerkloster und das Rathhaus als Wahllocale. Festlichkeiten und Unterhaltungen gelegentlich der Wahl. Einführung und Beeidigung des Stadtrichters. Dauer des Wahlmandats. Vorkehrungen gegen den Mißbrauch desselben. Verhinderung des Übergewichts der städtischen Geschlechter durch die Zünfte. Bestrafung von Mißbräuchen der Beamten. Rechnungslegung derselben. Bezahlung und Naturalbezüge der Beamten. Das Hofkleid der Beamten und Diener und dessen Beschaffenheit.

Viertes Capitel.

Entwickelung der Organisation der städtischen Rechtspflege. Die Competenz des Richters. 96—124.

Die richterliche Competenz stand in den Städten ursprünglich den Landesbehörden d. i. den königl. oder auch den Comitatsbehörden zu, deren Rechtscompetenz von mehrfachen Factoren beeinflußt oder selbst aufgehoben werden konnte. Sanctionierung der bereits eingebürgerten Rechtsausübungen durch die Privilegien. Die richterliche Competenz erstreckte sich in einigen Städten blos auf einzelne, in andern wieder auf sämmtliche Angelegenheiten. Die exemte Gerichtsbarkeit. Beeinflussung der richterlichen Competenz durch das Asylrecht. Einwirkung der territorialen Verhältnisse unsrer Stadt auf deren richterliche Competenz. Getheilte Gerichtsbarkeit zwischen dem Comitat und der Stadt Die adeligen Besitzungen in der Stadt unterstanden nicht der Competenz derselben. Die Begründung des einheitlichen Stadtrechts. Die Bemühung der Stadt um die Erlangung derselben. Die Verordnung des Königs Matthias v. J. 1459. Die Wichtigkeit des Privilegiums v. J. 1291. Der Kläger hatte dem Gerichtsstande des Geklagten zu folgen. Das zwischen dem Schlosse und der Stadt hinsichtlich der richterlichen Competenz im XIV. Jahrhundert eingebürgerte abweichende Verfahren. Das Princip der persönlichen Zuständigkeit und das der Prävention. Ausnahmen hievon zufolge königl. Rechtswohlthaten. Competenzstreitigkeiten. Aufhebung des Asylrechts. Beeinträchtigung des Stadtrechts durch die kirchliche Jurisdiction. Die natürliche Entwickelung dieser Jurisdiction. Ermächtigung einiger Kirchenbehörden durch Privilegien zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit. Civil- und Strafrecht waren vor Zeiten nicht geschieden. Ausschließliche Jurisdiction des Preßburger Stadtgerichts. Verhängung des Interdicts in weltlichen Angelegenheiten. Ausdehnung der richterlichen Competenz über alle Zweige des Privat- und Strafrechts.

Fünftes Capitel.

Entwickelung der Organisation der Rechtspflege. Die Urquellen des richterlichen Verfahrens. Das Strafrecht. Die strafbaren Handlungen. Die Arten der Bestrafung. 125—165.

Langsame Entwickelung der Rechtsformen zu einem organischen Ganzen, zu einem systematischen städtischen Rechtsbuche. Das älteste bekannte Statut. Das älteste bekannte Exemplar des Stadtrechtsbuches. Einfluß des Herkommens und der Privilegien auf die Schaffung des Stadtrechtsbuches. Einfluß der königl. Privilegien. Einfluß der Landesgesetze. Einfluß der Rechtsstatuten der Städte unsres Vaterlandes, oder des Auslands. Einfluß der richterlichen Praxis. Die strafbaren Handlungen im allgemeinen. Strafbare Handlungen gegen das Leben. Todschlag und Mord. Theilnahme an denselben. Versuch desselben. Körperverletzungen, Verwundungen, Verstümmelungen, Schamwunden. Rechtswidrige Angriffe auf das Leben, die Ehre oder auf die Freiheit. Der Frevel und der Fürwart. Angriffe auf das Vermögen, den Frieden, die Tugend und den guten Ruf. Raub, Diebstahl, Betrug, Falschspiel, Würfelspiel, Brandlegung. Störung des Friedens der Stadt. Vergewaltigung, Bedrohung. Angriff mit bewaffneter Hand. Angriff auf die Heiligkeit des nachbarlichen Verhältnisses. Vergehen gegen das Ansehen der Obrigkeit. Verletzung der gerichtlichen Sperre, Gerichtsverletzung, Falschmünzung. Vergehen gegen die Religiosität. Gotteslästerung, Selbstmord. Vergehen gegen die Tugend. Ehebruch, Blutschande, Bigamie. Ahndung der Vergehen. Das Strafverfahren. Die Todesstrafe. Das jus gladii. Das Hängen. Die Hinrichtung durch das Schwert. Das Ertränken, das Anbinden an den Schweif von Pferden, das Rädern, das Kneipen mit

glühenden Zangen, das Verbrennen. Leibesstrafen. Körperliche Verstümmelungen. Das Legen in den Stock. Züchtigungen. Ehrenstrafen. Der Pranger und das Narrenköterl. Beschränkung der persönlichen Freiheit. Einfacher und schwerer Kerker. Verbannung und deren Anwendung. Zwangswallfahrten. Vermögensstrafen und Geldbußen. Die Composition.

Sechstes Capitel.

Die Entwickelung der städtischen Rechtspflege. Das strafrechtliche und bürgerliche Proceßverfahren. Vorladung, Beweisverfahren, Vertheidigung, Urtheilsfällung. 166—209.

Das städtische Statut macht uns mit dem Proceßverfahren bekannt. Zweck desselben ist die Rechtspflege. Ausnahmsweise Verfolgung von amtswegen. Ein bürgerlicher Proceß konnte nur vom Kläger angestrengt werden. Der Kläger und der Antburter. Die Vorladung. Die Bürgen. Das Erscheinen vor Gericht. Die Stellvertretung. Das Gericht und dessen Organisation. Äußerliche Erfordernisse der Rechtspflege. Die Kleidung der Richter. Der Gerichtssaal. Die Schranne. Der Gerichtsumstand. Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen. Folgen des Nichterscheinens vor Gericht. Die Vermittler. Die Untersuchung. Die Zeugen und die Erfordernisse zur Zeugenschaft. Die Eidesleistung der Zeugen. Berührung des Stadtrechts mit dem Landesrecht. Die Beweismittel und deren verschiedene Arten. Die Urkunden und deren Erfordernisse. Der richterliche Augenschein und dessen Ergebniß. Das Wesen und die Erfordernisse des Eides. Der Eid der Frauen. Formalitäten der Eidesleistung. Einfacher und feierlicher Eid. Der Eid der Juden. Gelehrter, getheilter, gestabter Eid. Das Gottesurtheil. Der gerichtliche Zweikampf. Enthebung vom Zweikampf. Abneigung gegen den Zweikampf und deren Ursache. Der Reinigungseid. Die Eideshelfer. Das Geständniß. Erpressung des Geständnisses durch die Tortur. Die Folterwerkzeuge. Der Folterer. Die Vertheidigung. Der Fürsprecher. Der Steurer oder Vorsprechen und dessen Aufgabe. Der Urtheilsspruch. Die Verkündung, Vollstreckung und zuweilen erfolgte Milderung des Todesurtheils. Die schriftliche Abfassung des Urtheils, der Spruchbrief. Festlicher Trunk zum Schluß der Gerichtssitzung.

Siebentes Capitel.

Die Entwickelung der Rechtspflege unsrer Stadt. Die Rechtsmittel, die Klage, die Appellation, die Rechtfertigung, die Erneuerung des Processes. 210—254.

Vorladungen vor ein höheres Gerichtsforum. Die Gerichtsform. Ursprung des Rechts zur Erhebung einer Klage. Das Recht zur Klage als eine besondere Begünstigung. Das Recht zur Klage ein unvollkommenes Rechtsmittel. Das Recht der Parteien zur freien Berufung gelangt in unsern Städten im XIV. Jahrhundert zur Geltung. Das Tavernicalamt als Apellationsforum. Entwickelung des Competenzkreises des Tavernicus. Organisation des Tavernicalstuhles. Abneigung der Städte gegen den Tavernicalstuhl. Verdrängung des Adels aus dem Tavernicalgericht. Tavernical- und Personalstädte. Modification des Tavernicalrechts. Rangordnung der Abgeordneten der Städte im Tavernicalstuhl. Zeit und Ort der Abhaltung des Tavernicalstuhls. Zulässige Fälle der Appellation an den Tavernicalstuhl. Unzulässige Fälle der Appellation an denselben. Verhandlung und Urtheilsfällung beim Tavernicalstuhl. Gerichtskosten. Der Gerichtshof dritter Instanz. Beim König persönlich vorgebrachte Klagen und Bitten. Die persönliche und die specielle Gegenwart des Königs. Unterschied zwischen specieller und persönlicher Gegenwart des Königs. Das Stadtgericht als Appellationsinstanz. Das Schiedsgericht. Die Richter des Schiedsgerichts.

Achtes Capitel.

Die Rechte der Stadt. Das Recht zur Einwanderung und Niederlassung. Die Nationalitätsverhältnisse der Stadtbewohner. 255—288.

Das Recht zur freien Einwanderung und Niederlassung in den Privilegien der Städte. Dieses Recht war an die Bedingung der Entrichtung des Grundzinses an den frühern Grundherren geknüpft. Bedeutung der Hörigen für die Grundherren. Erschwerung der Freizügigkeit durch die Grundherren. Das Verhältniß der Hörigen zu ihren Grundherren. Die Anziehungskraft der Städte insbesondere auf das bürgerliche Element. Die Verhältnisse bezüglich der Ansiedelung in unsrem Vaterlande zur Zeit des Mittelalters. Anwachsen der Bevölkerung Preßburgs durch Einwanderungen. Einwanderer aus den österreichischen Ländern: Nieder- und Oberösterreich, Mähren, Böhmen, Schlesien, Steiermark, Tirol. Einwanderer aus Deutschland: aus Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Preußen. Einwanderer aus Polen, Schleswig und der Schweiz. Die Einwanderung war nicht in großer Masse erfolgt. Ansiedler aus dem Inlande. Hospites und cives. Bedeutung dieser Worte. Ansiedler aus Ungarn. Nationalität derselben. Ansiedler ungarischer Nationalität. Belebung der Stadt durch das ungarische Element. Ansiedler aus Italien. Italienische Besatzungstruppen. Die Anjou und das Zeitalter des Humanismus. Italienische Elemente in Preßburg. Französische und flandrische Ansiedler. Slavische Elemente.

Neuntes Capitel.

Die Rechte der Stadt. Das Recht zur Einwanderung und Niederlassung. Die Constituierung und Organisation der Judengemeinde. 289—363.

Die ältesten Niederlassungen der Juden in der Stadt. Die ältesten Niederlassungen derselben im Lande. Spätere Einwanderungen von Juden und deren Herkunft. Ungefähre Schätzung der Anzahl der Juden. Basis dieser Berechnung. Das Privilegium der Juden. Entstehung ihrer privilegierten Stellung. Die alte Judengasse. Die Schule oder die Synagoge der Juden in Preßburg. Bad, Tanzhaus, Krankenhaus und Friedhof der Juden. Juden wohnten nur ausnahmsweise zwischen Christen. Angriffe auf die Juden und der ihnen gewährte Schutz. Der Schutzcensus. Die Juden bildeten eine geschlossene politische Gemeinde. Der Gemeinde-Judenrichter. Der Landes-Judenrichter. Der Unterjudenrichter des Landes. Der Judenpräfect. Das Rechtsbuch und die Rechtsverhältnisse der Juden. Geldgeschäfte der Juden. Zinsennahme und Zinsfuß. Höhe des Zinsfußes bei uns und anderswo. Erlaß der Zinsen. Pfandnahme. Schuldverschreibungen. Faustpfänder. Gestohlenes Gut. Hehlerei. Fleischausschrotung der Juden. Jüdisches Schlachthaus. Kleidung der Juden. Die Judenzeichen. Enthebung vom Zwange zur Führung des Judenzeichens. Behelligungen der Juden. Ursachen dieser Behelligungen. Ihr schlechter Patriotismus. Rassenhaß und religiöser Fanatismus. Übertritte zum Christenthum und deren Ursachen. Scheinbare Übertritte. Die von den Juden zu entrichtenden Steuern. Der census regalis und dessen Beginn. Höhe des census regalis, dessen Verpfändung und Verpachtung. Außerordentliche Steuern. Zwangsanlehen. Städtische Abgaben. Zins, Zehent, Weinsteuer. Koscherwein. Verschiedene Taxen. Grundzins. Beitrag zu den gemeinsamen Lasten der Stadt. Willkürliche Besteuerung. Anleihen der Stadtgemeinde und der Bürger bei den Juden. Das Judenbuch und dessen Bestimmung. Beschränkende Bestimmungen für Geldbarlehen.

Zehntes Capitel.

Die grundherrlichen Nutznießungsrechte der Stadt. Das Recht zur Holz-, Obst- und Grasnutzung, zum Steinbruchbau, zum Fischfang und zur Jagd, zur Anweisung der Hausstätten, zur Ertheilung der Bewilligung zum Bau von Häusern und der Eröffnung eines Verkaufsladens in denselben. Das Schank- und Leitgebrecht. 364—400.

Die Nutznießungsrechte der Stadt spielen eine bedeutende Rolle im Organismus derselben. Der Besitz und das Nutznießungsrecht. Übergang der Nutznießungsrechte auf die Stadt. Das Schlagen und Vertheilen des Holzes. Der Waldbestand der Stadt. Die Holzherren und deren Agenden. Der Reichthum an Obstbäumen auf den Inseln und in den Auen. Die Obstlese und die Vertheilung der Ernte. Die städt. Wiesen. Das Wiesmat. Die Grasherren. Die Auftheilung der Wiesen. Die Stadt- und die Herren- oder Burgerlust. Das Abmähen und das Brennen der Wiesen. Das Baumaterial der Stadt. Der Steinbruchbau in den städt. Steinbrüchen Der Fischstand auf dem Gebiete der Stadt. Die Fischerei in den städt. Gewässern. Die Vertheilung und der Verkauf der Fische. Der Wildstand der Stadt. Die städt. Jagden Das durch das Privilegium v. J. 1291 erlangte Recht zum Holzschlag, zum Bau und zum Fischfang. Grundherrliche und privilegierte Nutznießungen. Aus der rechtlichen Natur des Besitzes sich ergebende Verhältnisse. Das Holzschlagen und Mähen auf nicht städtischem Gebiete. Das Fischen in fremden Gewässern. Diesbezügliches Übereinkommen. Die Gewerbegenossenschaft der Fischer. Fischermeister und Fischhändler. Das Absperrungsverfahren beim Fischfang. Das Fischereistatut. Das Jagdrecht. Das Nutznießungsrecht zur Jagd. Die von der Stadt veranstalteten Jagden. Jagdergebnisse. Die Fischervorstadt. Das freie Verfügungsrecht über das Territorium. Das Fleischausschrotungsrecht. Die Zunftordnung der Fleischhauer. Das Schank- und Leitgebrecht. Die Bannzeit. Weinproducenten, Weinkoster und Weinschenken. Stadtweingärten. Qualität der Weine. Windische Weine. Das Schankstatut. Zeit des Weinausschanks. Bekanntgebung der Weine. Controle der Leitgeber und Schankburschen Entlohnung für den Ausschank und für Kellerarbeiten. Branntwein- und Bierschank. Gewinn aus dem Bierverschleiß. Das städt. Brauhaus.

Eilftes Capitel.

Die privilegierten Nutznießungsrechte der Stadt. Das Urfahr- und Mautrecht. 401—440.

Erste Erwähnung des Preßburger Urfahrs. Die Urkunde der Abtei zu St. Martinsberg. Chronologische Bestimmung derselben. Bestimmung ihrer Glaubwürdigkeit. Die Nachschrift auf derselben. Erste Erwähnung des Preßburger Urfahrs in derselben. Ursprüngliche Zugehörigkeit des Urfahrs. Das Urfahr gehörte nicht der Stadt, sondern dem Comitat Preßburg. Das Urfahrrecht der St. Martinsberger Abtei Das Urfahrrecht der Stadt. Die Csallóer Überfuhr. Die Pernald'sche Überfuhr ist mit der am Csallóarm identisch. Umfang des Urfahrrechtes der Stadt. Theilberechtigte Eigenthümer des Urfahrrechts. Entstehung und Erlöschen der Urfahrantheile. Einhebung des Zehnten durch das Preßburger Capitel. Dessen Antheil am Urfahrrecht umfaßte eigentlich nur dieses Recht. Die obere und die untere Überfuhr. Urfahrantheil der Pilisér Abtei Antheil des Kaspar Ventur. Beeinträchtigungen des Urfahrrechts. Ursprünglicher Verkehr am Urfahr mittelst Schiffen. Spätere Überbrückung der Donau. Die Brücken König Siegmunds und Albrechts. Construction der ersten Brücken und Zeit des Bestandes derselben. Construction der dritten, in der Richtung des Fischerthors bestan-

denen Brücke. Erhebliche Kosten der Erhaltung derselben. Die vierte Brücke in der Richtung des Fischplatzes. Die fünfte Brücke in der Richtung des Fischerthors. Verfügungen König Siegmunds hinsichtlich der Donauurfahrer. Fortwährende Inanspruchnahme der Schiffleute. Beförderung bewaffneter Heerhaufen über die Donau. Reisen zu Schiffe. Einkommen aus dem Urfahr. Mautherpressungen. Mauthpflichtigkeit. Mautheinnehmer. Brückenmeister. Brückenpächter. Brückenwächter und Aufpasser. Das Schiffziehen.

Zwölftes Capitel.

Die privilegierten Nutznießungsrechte der Stadt. Das Marktrecht und das Recht des freien Imports. 441—467.

Die Ursachen der Entstehung der Märkte. Die Marktplätze in Preßburg. Der Trödelmarkt. Urkunden bezüglich der Preßburger Märkte. Freie Jahrmärkte. Das Marktrecht wird zum Regalrecht. Bewilligung neuerer Märkte. Das Marktrecht der Vorstädte. Rücksichtnahme bei der Bewilligung von Märkten auf die Interessen der Umgegend. Mauthfreiheit der Märkte. Sicherstellung gegen Mautherpressungen. Bestreben zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Stadt. Bestimmung der auf dem Markte zuzulassenden Artikel. Verbotene Artikel. Verbot der Einfuhr fremder Weine. Verbot der Ausfuhr von Pferden. Einfuhrartikel auf dem Preßburger Markte. Das städt. Dreißigstbuch und seine Wichtigkeit. Ausfuhrartikel. Heimat der Preßburg besuchenden fremden Kaufleute. Der Handel mit Holz und Schiffen. Der Schiffbau. Beeinträchtigungen durch den Vorkauf. Verbot des Vorkaufs.

Dreizehntes Capitel.

Das Recht der Marktcontrole. Marktpolizei und Marktgericht. Maße, Gewichte und Geldmünzen. Das Recht zum Gebrauch verschiedenen Geldes. Das Münzrecht. 468—525.

Einführung marktpolizeilicher und marktgerichtlicher Institutionen. Marktrecht und Marktfrieden. Symbole derselben. Sicherstellung gegen Betrug. Controle der zu Markt gebrachten Verkaufsartikel. Festsetzung des Preises derselben. Orientierung hinsichtlich der Maße und Gewichte aus den uns erhaltenen Schriftstücken aus der Zeit des Mittelalters. Die im Stadtrechtsbuche, im Schankstatut und in den Zunftordnungen erwähnten Maße und Gewichte. Maße und Gewichte sind Collectivbegriffe. Das Fuder, der Mutt und die Mark. Größe bzw. Werth derselben. Wirkliche Maße und Gewichte. Die libra oder das Pfund. Dessen Verhältniß zum Golde. Der Dreiling; der Eimer, der Preßburger Eimer. Der Krug oder Angser. Die Maß, das Kindl, die Diln, die Mestn, das Lagl, Botich, Sam, Tune, Stewch, Truch, Vas, Sack, Balle, Büntl, Stuck, Wandlein, Wuczeln. Regelung der Maße und Gewichte. Beglaubigte Maße und Gewichte. Die öffentliche Stadtwage. Das Marktgericht. Die städt. Angießer als Eimentierer. Vielfältigkeit der Münzsorten. Zwangscurs des neuen Geldes. Cursierende Geldsorten in Preßburg zur Zeit der Árpáden. Fremde Geldsorten. Cursierende Geldsorten in Preßburg zur Zeit der Anjou. Cursierende Geldsorten in Preßburg zur Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern. Die Libra, das Talent, die Mark als Valuta. Der Gulden und dessen Werthschwankung. Das ungarische Geld von europäischer Bedeutung. Der Groschen, der Bardus, der Pfennig. Wiener Denare. Werth der Denare. Sarazenische Denare, Dukaten, Quartinge. Banaldenare. Werth der Wiener Denare. Der Schilling, der Thaler, der Kreuzer. Das Münzrecht der Stadt. Einrichtung der Münz-

stätte. Rechnungslegung über das Ergebniß der Münzstätte. Einkauf von Gold und Silber. Erweiterung des Münzrechts der Stadt. Die Localität der Münzstätte. Die Beamten der Münzkammer. Der Kammergraf. Der Münzmeister. Der Anwalt. Die Hausgenossen. Die Einlöser und die Goldschmiede. Eisenhüter, Eisengraber, Stempelschmied, Versucher, Gießer, Zain-, Schrot- und Setzmeister. Zahlungsanweisungen an die Preßburger Münzkammer.

Vierzehntes Capitel.

Das Niederlags- und Stapelrecht der Stadt. Das Recht ein eigenes Wappen zu führen und mit rothem Wachs zu siegeln. Die Stadt als Glied der Landstände. 526—551.

Die Anfänge des Niederlags- und Stapelrechts. Spätere Entwickelung dieser Rechte. Verfügungen zur Aufrechterhaltung dieser beiden Rechte. Weder das eine noch das andere war ein vollständiges Recht. Befreiung der Kaufleute aus Ödenburg, Tirnau und Preßburg vom Zwange derselben. Commerzielle und wirthschaftliche Bedeutung dieser beiden Rechte. Verleihung der richterlichen Strafgewalt durch König Siegmund an die Stadt Preßburg. Ungarn der vermittelnde Boden zweier großer Handelsgebiete auf dem europäischen Continente. Der Weg des Import- und Transitohandels aus dem Osten. Eine Abzweigung von der Hauptlinie führte längs der Donau. Der Handelsweg aus dem Süden und dem Westen. Ein neuer Handelsweg durch Oberungarn. Der aus dem Güterverkehr für die Städte in Aussicht stehende Nutzen. Schmälerung dieses Nutzens durch gewisse Umstände. Beschränkungen des Niederlags- und Stapelrechts. Klagen über Mißbräuche. Spätere Bestätigungen dieser Rechte durch mehrere Könige. Verleihung eines Wappens als Zeichen kön. Gunst und Gnade. Erstes Auftauchen der Wappen. Üblichkeit derselben zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds und unter den Anjou. Preßburg erhält ein neues Wappen. Das Recht mit rothen Wachs zu siegeln. Die Bedeutung des Siegels im Mittelalter. Bedeutung des Siegels im Rechtsleben der Stadt. Sorgfältige Verwahrung desselben. Die zwei Siegel der Stadt. Gebühren für die Verwendung derselben. Die Stadt als Glied der Landstände. Theilnahme der Stadt an den Reichstagen, an den Königskrönungen und bei der Beglaubigung politischer Verträge. Hervorragende Stellung der Stadt im Vaterlande.

Berichtigungen.

Seite 8	Anm. 4 Z. 5 v. u.	soll es heißen	Haitener statt Haitener.
Seite 45	Anm. 2 Z. 2	„	I, 124 statt I, 114.
Seite 192	Anm. 1 Z. 3 v. u.	„	extranee statt extranea.
Seite 461	Anm. 44	„	tuch cypristh statt tuch cypristh.
Seite 492	Z. 3 v. o.	„	Banaldenare statt Banater Denare.

Verzeichniß
der in diesem Bande enthaltenen Illustrationen.

I. Illustrationen im Texte.

1. Skizze der Stadt Preßburg im XV. Jahrhundert. Aus der Reider'schen Kartensammlung in Bamberg. Seite 1.
2. Preßburg um die Mitte unsres Jahrhunderts. Zeichnung von Rudolf Alt. Seite 9.
3. Das Siegel des Bischofs Urban von Nagylucse. Seite 20.
4. Das Siegel der Herren von Elderbach. Seite 38. (Alle vier nach Autotypien des „Athenaeum".)
5. Das alte Behaim'sche Haus, die einstige Hungern-Rechtsstube. Seite 43. (Nach einer Autotypie der Staats-Oberrealschule in Preßburg.)
6. Der Schloßberg von Preßburg. Zeichnung von Rohbock. Seite 62.
7. Schlußstein der Thorhalle des Preßburger Rathhauses mit dem Straußwappen der Anjou. Seite 71.
8. Facsimile der Unterschrift des Bischofs Urban von Nagylucse. Seite 76. (Alle drei nach Autotypien des „Athenaeum".)
9. Die Gartenseite des umgebauten Franziskanerklosters. Seite 91. (Nach einer Autotypie im Besitze dieses Klosters.)
10 Alter Thürklopfer aus Preßburg. Nach der Zeichnung von Rudolf Boros autotypiert von Angerer & Göschl. Seite 96.
11. Der restaurierte Thurm der Franziskanerkirche. Seite 111. (Nach einer Autotypie im Besitze dieses Klosters.)
12. Die Gassenfronte des umgebauten Franziskanerklosters in Preßburg. Seite 121. (Nach einer Autotypie im Besitze dieses Klosters.)
13. Zierwerk eines alten Thürklopfers. Nach der Zeichnung von Rudolf Boros autotypiert von Angerer & Göschl. Seite 125.
14. Ablaßbrief des Fünfkirchener Bischofs Paul für die St. Johanneskapelle der Franziskanerkirche in Preßburg aus d. J. 1296. Seite 139. (Nach einer Autotypie im Besitze dieses Klosters.)
15. Das Sanctuarium und die St. Johanneskapelle des Franziskanerklosters in Preßburg. Seite 157. (Nach einer Autotypie im Besitze dieses Klosters.)
16. Denkmünze des restaurierten kathol Bürger-Versorgungshauses in Preßburg. Nach der photographischen Aufnahme von K. Körper reproduciert von Angerer & Göschl. Seite 166.
17. Ansicht von Preßburg im XVII. Jahrhundert von der Gebirgsseite. Autotypie von Angerer & Göschl. Seite 174.
18 Urkunde des Erzbischofs Lodomerius von Gran bezüglich der Einweihung der Franziskanerkirche a. d. J. 1297. Seite 191. (Nach einer Autotypie im Besitze dieses Klosters.)
19. Das Landhaus in Preßburg. Seite 205. (Nach einer Autotypie des „Athenaeum".)

20. Die andere Seite der Denkmünze des restaurierten kath. Bürger-Versorgunshauses in Preßburg. (Nach der Photographie von K. Körper reproduciert von Angerer & Göschl. Seite 210.)
21. Partie vom Batthyányiplatze. Seite 227. (Nach einer im Besitz der Preßburger Staats-Oberrealschule befindlichen Autotypie.)
22 Altes Thürband im städt. Museum zu Preßburg. Nach der Zeichnung von Rudolf Boros autotypiert von Angerer & Göschl. Seite 255
23. Pergamenturkunde des Raaber Capitels aus d. J. 1304. Eigenthum des Herrn Moriz Wertner. Autotypie von Angerer & Göschl. Seite 257.
24. Ein Blatt aus dem Fragmente des städt. Rechtsbuches aus dem XV. Jahrhundert. Autotypie von Angerer & Göschl. Seite 277.
25. Reiterstatue des hl. Martin in einer Nische an der Außenseite des Doms. Autotypie von Angerer & Göschl. Seite 295.
26. Ansicht des Preßburger Schlosses aus dem XVIII. Jahrhundert. Aus der Ausgabe der Ratio Educationis v. J. 1777. Seite 363. (Nach einer im Besitz der Preßburger Staats-Oberrealschule befindlichen Autotypie.)
27. Der ehemals bestandene alte Krönungshügel. Nach einer Zeichnung von Rudolf Boros autotypiert von Angerer & Göschl. Seite 364.
28. Das Äußere des kath. Bürgerspitals in Preßburg sammt der Kirche zu Anfang d J. 1830. Seite 526. (Nach einer Autotypie im Besitze der Verwaltungscommission dieses Instituts.)
29. Das Äußere des kath. Bürgerspitals in Preßburg sammt der Kirche seit d. J. 1830. Seite 537. (Nach einer Autotypie im Besitze der Verwaltungscommission dieses Instituts.)

2. Dem Texte beigegebene Tafeln.

I. Facsimile der gleichzeitigen deutschen Übersetzung des zwischen der Stadt Preßburg und P. Lantelin abschlossenen Vertrages v. J. 1309.
II. Facsimile der Urkunde des Paulus Domicellus und Ladislaus Neuhauser v. J. 1397.
III. Facsimile der Urkunde des Antonius von Ponto aus d. J. 1397.
IV. Facsimile des Inhaltsblattes aus der Spitalsrechnung v. J. 1440.
V. Verkleinertes Facsimile der Pergamenturkunde über das von König Siegmund der Stadt Preßburg i. J. 1436 verliehene neue Wappen. Nach dem im Preßburger Stadtarchiv befindlichen Original.

Die Tafeln I—IV. sind dem auch in deutscher Ausgabe erschienenen Werke „Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg“ von Dr. Stephan Vámosi entnommen. Sämmtliche vier Tafeln sind Autotypien von Angerer & Göschl und Eigenthum der Verwaltungscommission des genannten Instituts Tafel V. verdankt ihre Herstellung der Opferwilligkeit der Preßburger I. Sparcassa und wurde von uns zuerst mitgetheilt. Gleichfalls Autotyphie von Angerer & Göschl. Die im Besitze des Franziskanerklosters befindlichen Autotypien erschienen zuerst in der in ungarischer Sprache verfaßten Geschichte dieses Klosters von Victor Mašárik. Die im Besitze des kath. Obergymnasiums und der Staats-Oberrealschule in Preßburg befindlichen Autotypien aber sind der von Prof. Bartholomäus Schönwitzky in ung Sprache verfaßten Geschichte des kön. kath. Obergymnasiums in Preßburg entnommen.

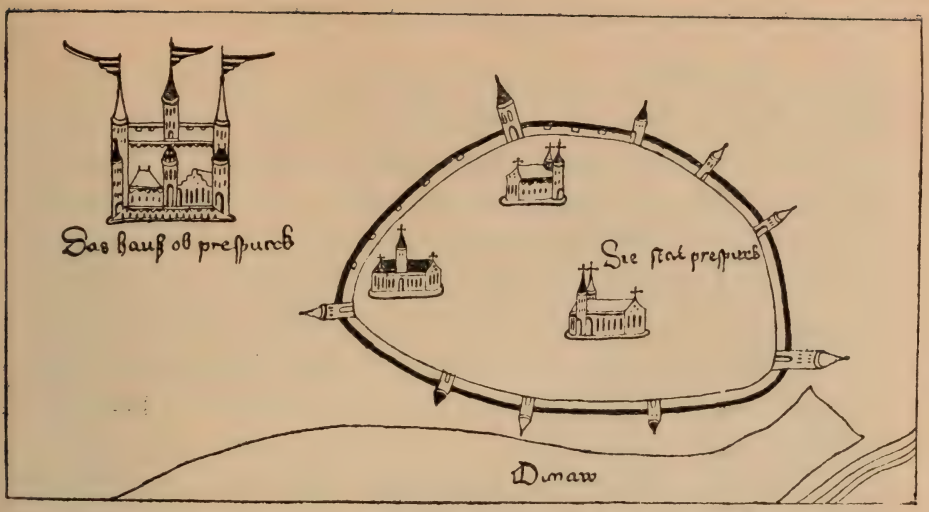

1. Skizze der Stadt Preßburg im XV. Jahrhundert. Aus der Reider'schen Kartensammlung in Bamberg.

I.

Gestaltung der Gemeinde-Organisation. Übergang zur städtischen Organisation. Entstehung autonomer Behörden. Der Richter, der Rath, das Bürgerrecht.

Der zunehmenden Ausdehnung des Weichbildes unserer Stadt gieng auch die Entwickelung ihrer inneren Organisation im gleichen Schritt zur Seite. Das Eine war die naturgemäße Folge des Andern. Gleich der zwar langsam, doch stetig sich vervollkommnenden Organisation der autonomen Selbstverwaltung anderer Städte, infolge lebhafterer Entfaltung der auf den Haushalt, die Wirthschaft und den Wohlstand bezüglichen Verhältnisse und kraft der ihren Bürgern innewohnenden inneren Lebensfähigkeit, lassen sich auch in der städtischen Organisation von Preßburg alle jene Momente nachweisen, welche im municipalen Leben unsrer Stadt den Fortschritt kennzeichnen. Die Grundlagen dieser Entwickelung haben wir jedoch nicht in den aus verschiedenen Zeiten stammenden, sich einander ergänzenden oder modificierenden königlichen Privilegien zu suchen, in denen wir vielmehr nur die Zeugen eines zeitweilig erreichten

Culminationspunktes im Entwickelungsgange zu erkennen vermögen. Denn offenbar müssen Privilegien, ebenso wie von königlicher oder grundherrlicher Hand ertheilte Freiheitsbriefe frucht- und wirkungslos bleiben, sobald es den communalen Elementen der betreffenden Orte an der entwickelungsfähigen Lebenskraft gebricht. Durch Privilegien wurde diese Lebenskraft nur wirksamer, deren Triebe nur kräftiger gestaltet, gleichwie der im fruchtbaren Boden wurzelnde gesunde Stamm des Baumes sich unter der Einwirkung des Sonnenlichtes und der atmosphärischen Niederschläge immer blühender und stattlicher entwickelt.

Das erste von uns in der Geschichte Preßburgs nachweisbare Privilegium aus dem Jahre 1291 läßt die Natur seiner Bestimmung klar und deutlich erkennen. Die Bestimmung sowie den Anlaß zur Ausfertigung dieser Urkunde erkennen wir in der Absicht des Königs, ein bereits bestehendes, jedoch infolge ungünstiger äußerer Verhältnisse in seinem Bestande gefährdetes Gemeinwesen wieder neuzubeleben, die innere Lebensfähigkeit desselben zu kräftigen, die durch äußere, gewaltsame Einflüsse zerstörten Grundfactoren wieder zu consolidieren und somit wirksamer zu gestalten.[1] Die ganze Fassung dieses königlichen Freiheitsbriefes ist ein Beweis dafür, daß mit demselben nicht die Gründung, sondern vielmehr die Entwickelung eines Gemeinwesens bezweckt werden sollte, was für die Erforschung der Gestaltung der municipalen Organisation unsrer Stadt von wesentlicher Bedeutung ist.

Zu jener Zeit, in welcher Preßburg dieses bekanntlich erste Privilegium erhielt, war die Stadt schon lange im Besitz einer nicht blos communalen, sondern auch autonomen Organisation. Es bleibt uns

[1] ...cum hospites nostri de civitate Posoniensi, per seviciam seu furiam Theotonicorum, tempore guerre inter dominum regem Ladislaum, fratrem nostrum patruelem et regem Boemorum habite, nec non per Albertum ducem Austrie et Stirie dispersi extitissent, et in combustione domorum suarum, ac in amissione aliorum bonorum suorum magnum damnum perpessi fuissent, ipsorum congregacioni invigilare cupientes, ut congregati valeant commorari, et congregandi securitatem omnimodam habeant et veniendi, hanc ex regia liberalitate et munificencia statuimus libertatem et graciam eisdem duximus faciendam. (Endlicher: Mon. Arp. S. 623. Michnay-Lichner: Ofner Stadtrecht S. 247.)

nämlich undenkbar, daß die Stadt erst am Ende des XIII. Jahrhunderts eine autonome Organisation erhalten haben sollte, während wir schon ein Jahrhundert vorher autonome Gemeinden der Reihe nach in unserem Vaterlande entstehen sehen. Eben ein Jahrhundert vorher, im Jahre 1191, hatte König Béla III. den Zugehörigen der Gemeinde Pécs (Fünfkirchen) Privilegien ertheilt, während in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts ein Privilegium dem andern folgte. So erhielten die Bewohner von Patak im Jahre 1201 von König Emerich, zwischen 1205—1230 die Bewohner von Nona, Karakó, M.-Igen (Chrapundorf), Rams, Varasd (Warasdin), Zágráb (Agram), Szatmár-Németi, sowie die Niederlassungen der Sachsen in Siebenbürgen von König Andreas II. Privilegien. Ebenso hatte Coloman, Herzog von Slavonien, im Jahre 1231 den Bewohnern von Valkó und im Jahre 1234 denen von Veröcze Privilegien verliehen. Freigebiger als seine sämmtlichen Vorgänger war jedoch Béla IV., welcher in der Zeit von 1238—1269 den Gästen (hospites) in Nagy-Szombat (Tirnau), Karakó, Chrapundorf, Györ (Raab), Agram, Szamobor, Buda (Ofen), den Niederlassungen der Zipser Sachsen, Pest, Beregßáß, Dobronya, Bábaßék (Frauenstuhl), Székesfejérvár (Stuhlweißenburg), Beßtereze (Bistritz), Jastrebarska, Nyitra (Neutra), Eßtergom (Gran), Komárom (Komorn), Berény und Késmárk Privilegien ertheilte. Inzwischen waren auch einzelne geistliche und weltliche Großen dem Beispiele des Königs gefolgt; so hatte Albert, Propst von Jáßó (Joß), den Bewohnern dieses Ortes im Jahre 1243, Stephan, Erzbischof von Gran, denen von Kereßtúr im Jahre 1246, Stephan, Ban von Slavonien, denen von Jablonik im Jahre 1251 und im Jahre 1252 denen von Körös-Ujváros, König Stephan V., der jüngere, im Jahre 1264 denen von Szatmár Privilegien verliehen. Im letzten Decennium eben dieses Jahrhunderts trat Stephan V. in seines Vaters Fußtapfen, indem er im Jahre 1271 seine fürstliche Gnade auf einmal nach drei Seiten hin, den Zipser Sachsen, den Gästen in Raab und den Angehörigen der Kirche in Eger (Erlau) zutheil werden ließ. Auch Ladislaus III. blieb hierin nicht zurück, der in der Zeit zwischen 1273—1290 die Bewohner von Szepes-Olaßi (Wallendorf), Ofen, Sopron (Ödenburg), Agram, Kis-

Marton (Eisenstadt) und Gölniczbánya (Gölnitz) mit Rechten und Immunitäten beschenkt und auch den Markt in Ofen sowie die Mauth in Gran geregelt hatte. Mit einem Worte: jene Strömung, welche bereits im X. und XI. Jahrhundert in Italien, in Deutschland sowie in Frankreich eine so hochgehende Bewegung hervorgerufen hatte, als die Gemeinden sich gegen die Herrschaft des Feudalismus mit gewaffneter Hand verbündeten, — ein Kampf, durch welchen die Entwickelung der Gemeinde-Organisation in ganz außerordentlicher Weise gefördert wurde, — kam eben im Laufe des XIII. Jahrhunderts auch in unsrem Vaterlande in Fluß. Übrigens gieng der befruchtende Einfluß auf die Entwickelung unsrer heimischen Zustände nicht blos von den Städten Italiens, Frankreichs und Deutschlands, sondern auch von den uns näher gelegenen Municipien des dalmatischen und istrischen Küstenlandes aus, und wenn durch die Niederlassungen italischer Elemente in unsrem Vaterlande ein mächtigerer Aufschwung in der Entwickelung der Gemeinde-Organisation herbeigeführt wurde, so gilt das gleiche auch von der Einwirkung der deutschen, wallonischen und französischen Einwanderer. Wäre es demnach nicht auffallend, daß eine Stadt, wie Preßburg, welcher nachweislich schon im X. und XI. Jahrhundert eine so wichtige Rolle in der Geschichte zufällt, hinsichtlich ihrer communalen Entwickelung erst gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts dorthin gelangt sein sollte, wo solche Gemeinden in Mittel- und Ostungarn, welche von den mitteleuropäischen Centren denn doch viel weiter entfernt sind, sich ein halbes oder auch ganzes Jahrhundert früher befunden haben? Demnach sind wir in Betreff des Freiheitsbriefes vom Jahre 1291 der Ansicht, daß demselben ein anderes, älteres bereits vorangegangen sein müsse, welches jedoch leider nicht bis auf unsre Zeit gekommen ist, daß derselbe somit nur als die Wiederholung, Umschreibung, eventuell die Erweiterung jenes älteren uns unbekannten Privilegiums anzusehen sei. Sollte diese Urkunde aber dennoch das erste schriftlich abgefaßte Privilegium unsrer Stadt enthalten, so vermögen wir demselben doch nicht jene Bedeutung zuzuerkennen, als ob die Umgestaltung der Gemeinde-Organisation zur Stadtcommunität erst von diesem aus ihren Ausgangspunkt genommen

hätte. In diesem Falle ist der Freiheitsbrief des Königs Andreas III. nur als die glaubwürdige Documentierung älterer, thatsächlich vorhanden gewesener Zustände anzusehen.[1]

Wir haben nämlich unser Augenmerk auf jene Factoren zu richten, welche den Impuls zur Organisation des Gemeindeverbandes gegeben und später die Entwickelung desselben zur städtischen municipalen Selbstverwaltung herbeigeführt hatten. Diese Factoren lassen sich aus der wirthschaftlichen und geschäftlichen Thätigkeit der Bevölkerung erweisen. Die Beschäftigung und der Markt, die Erzeugung wirthschaftlicher Güter und der Absatz bilden fast im Leben jeder Gemeinde die Grundfactoren ihrer Entwickelung, da dieselben zur Ausübung der Rechtspflege, der Verwaltung, der Vermögensgebarung sowie der Executive gewisser Institutionen bedurften, ohne welche nicht nur der ehrliche Vermögenserwerb, sondern auch der ruhige Besitz des Erworbenen, sowie die Sicherung der Personen und deren Interessen undenkbar gewesen wäre.

In der That ist eine von Erfolg begleitete Thätigkeit der Glieder irgend einer Gemeinde auf dem Gebiete der Wirthschaft, des Haushalts, sowie des Handels und des Gewerbes ohne die Bestellung einiger nothwendigen behördlichen Organe gar nicht denkbar. Die Nothwendigkeit hiezu ergab sich aus der Beschaffenheit des Wirthschaftsbetriebes, sowie des mit demselben in Zusamenhang stehenden Marktes, weshalb wir diese Organe auch in solchen Gemeinden vorauszusetzen haben, von denen uns diesbezügliche Angaben nicht zu Gebote stehen. Die Sicherung der ersten Lebensbedingungen für die Existenz einer Gemeinde beruht in erster Linie einzig und allein auf der wirthschaftlichen

[1] Das war auch anderswo der Fall. Die z. B. von König Béla III. in seinem Freiheitsbriefe vom Jahre 1191 der Kirche in Fünfkirchen bewilligte Einhebung des Zehnten von der königlichen Marderſteuer, gewährt dieser Kirche keine neue Begünstigung, sondern verleiht dem älteren Usus Rechtskraft, wie es der Zusatz: sicut ab antiquo semper extitit zeigt. (Endlicher S. 394.) Daß ferner das von Béla IV. den sächsischen Gästen (hospitibus nostris saxonibus) von Karakó und Chrapundorf im Jahre 1238 ertheilte Privilegium blos die Erneuerung älterer Privilegien sei oder älteren, thatsächlich vorhandenen Zuständen gesetzliche Berechtigung verleihe, ersieht man daraus, daß die Genannten im Besitz der ihnen von seinen Vorgängern geschenkten Grundstücke bestätigt werden und ihr Richter nach altem Herkommen ihnen Recht sprechen solle, secundum ipsorum consvetudinem debeat iudicare. (Endlicher S. 447—48.)

Thätigkeit derselben, da sie die zur Erhaltung des Lebens sowie zur Einrichtung des häuslichen Herdes erforderlichen Mittel erzeugt, und somit bildete auch die von den Bewohnern Preßburgs auf materiellem Gebiete entfaltete Thätigkeit eine wesentliche Lebensbedingung für dieselben. In der ältesten Vergangenheit, auf welche wir an der Hand vorliegender Urkunden zurückzugreifen vermögen, finden wir die Bevölkerung unserer Stadt thatsächlich auf dem Gebiete der Urproduction thätig. Ihre Hauptbeschäftigung erstreckte sich auf einige Zweige der Urproduction, welche als bereits blühende Zweige des volkswirthschaftlichen Betriebes auch im Freiheitsbriefe des Königs Andreas III. hervorgehoben werden. Das Gewerbe gelangte sicherlich erst durch später erfolgte Ansiedelungen neben der Urproduction zu größerer Bedeutung, doch kam der Letzteren selbst zu jener Zeit, als westeuropäische Ansiedler sich bereits zahlreicher auf dem Gebiete der Stadt niedergelassen hatten, noch immer eine hervorragende Bedeutung zu.

Die von der Bevölkerung Preßburgs betriebenen Zweige der Urproduction waren der Weinbau und die Forstcultur, der Feld- und Gartenbau und die Fischerei. Diese bildeten sämmtlich schon in den ältesten Zeiten die Hauptfactoren des materiellen Lebens und hatten schon damals zur Einsetzung jener primitiven, mit beschränktem Rechts- und Wirkungskreise ausgestatteten behördlichen Organe geführt, deren die wirthschaftliche Production zu ihrer lebhafteren Entwickelung, und der Ertrag derselben zu seiner Sicherung unumgänglich bedurfte. Demnach dürfen wir behaupten, daß die mit amtlicher Befugniß bekleideten wirthschaftlichen Institutionen aus der Vergangenheit unsrer Stadt um vieles älter sind, als die in den ältesten Urkunden verzeichnete Erwähnung derselben. Die Erwerbung und Behauptung des Besitzes der Weinberge, ihre Bearbeitung, sowie die Sicherung ihres Ertrages gegen jede gewaltsame Schädigung bedürfen unbedingt der Beaufsichtigung eines mit richterlicher und polizeilicher Befugniß bekleideten behördlichen Organs. Dasselbe gilt auch von den Verhältnissen der übrigen, zur Cultur herangezogen Zweige der Nationalökonomie, und deshalb dürfen wir das Bestehen von behördlichen Institutionen mit richterlicher, polizeilicher und überwachender Befugniß auch für alle diese Gebiete voraussetzen.

Ziehen wir die gegenwärtige Organisation der Gemeindebehörden und der Communalverwaltung unsrer Stadt in Betracht, so wird es uns nicht schwer fallen, jene behördlichen und administrativen Organe zu bezeichnen, welche bereits vor sieben bis achthundert Jahren im Gemeindeorganismus zur Geltung gelangt waren. Die amtliche Bezeichnung des einen oder des andern dieser Organe kann sich zwar geändert haben, dagegen ist die praktische Bestimmung und Aufgabe derselben im erweiterten Rechtskreise auch heute noch ebendieselbe, wie vor Jahrhunderten. Einige darunter haben jedoch auch ihre amtliche Bezeichnung unverändert beibehalten, und als eines derselben sei hier zuerst das Amt der Bergmeister angeführt. Das Bergmeisteramt ist ein mit der Aufsicht, der Controle und mit strafrechtlicher Befugniß ausgestattetes behördliches Organ, ohne welches das Privat- und Gemeininteresse der Weinbergbesitzer und Weinproducenten vielen schädlichen Eventualitäten gegenüber des nöthigen Schutzes entbehrt hätte. Es ist demnach selbstverständlich, daß die Entstehung dieses Organs thatsächlich nicht erst in jene Zeit gefallen sein konnte, als der städtische Charakter Preßburgs in den königlichen Freiheitsbriefen zum Ausdruck gelangte, sondern diese Einrichtung mußte schon um vieles vorher und zwar zu einer Zeit bestanden haben, als vom städtischen Charakter noch keine Rede war und die Bevölkerung unsrer Stadt noch einen einfachen Gemeindeverband gebildet hatte. Denn das Bergmeisteramt vermag immerhin den Begriff in uns zu erwecken, daß dasselbe vermöge seines feldpolizeilichen Charakters der städtischen Organisation vorangegangen und vom städtischen Organismus als feldpolizeiliche Institution aus der Gemeindeorganisation herübergenommen worden sei.

Hätte die Bevölkerung Preßburgs in späteren Zeiten, als die städtische Organisation durch mehrfache königliche Freiheitsbriefe bereits festbestimmt war, den Betrieb des Weinbaues aufgegeben, so würden wir der Institution der Bergmeister zu jener Zeit nicht mehr begegnen. Weil jedoch der Betrieb bis auf unsere Zeit eine der hervorragendsten Beschäftigungen der Bewohner unserer Stadt bildet, hat sich auch die Institution der Bergmeister bis auf den heutigen Tag ununterbrochen forterhalten.

Den Namen der Bergmeister begegnet man ziemlich spät, erst vom Beginn des XV. Jahrhunderts an. Als solche wirkten im Jahre 1413 Bonhart,[1] 1453 Wenzel Pester,[2] 1464 Wolfgang Strobl,[3] 1483—1490 Jacob Hätewr,[4] 1498—1502 Wolfgang Dorner,[5] 1504 Kaspar Fuxl,[6] 1517 Jacob Mainhart,[7] 1522—1523 Johann Leupolt.[8] Wie man sieht, hatte ein und der andere dieses Amt mehrere Jahre hindurch bekleidet.

Die anfängliche Beschaffenheit der Organisation des Bergmeisteramtes ist aus der gegenwärtigen Einrichtung desselben leicht zu erschließen. Die Aufgabe, das Geschäft sowie die Befugniß dieses Amtes besteht in der Aufrechterhaltung der Ordnung in den im Weichbilde der Stadt gelegenen Weinbergen, Gärten und Feldern. Den von der

---

[1] Bonhart perkchmeist wird im Jahre 1413 in einem Untersuchungsprotokoll als Bürge erwähnt.

[2] Im Jahre 1453 Wenczla pestler dy Zeit pergmaister zu prespurg. (Prot. Test. I, 72/a.) Und Wenczla pister dy Zeit pergmaister zu prespurg ist Zeuge im Testamente des Paul Schreiner. (Prot. Test. I, 79/a.)

[3] Im Jahre 1464 ist Wolfgang Strobl diezeit pergmaister Zeuge im Testamente des Ulrich Schawr. (Prot. Test. I, 114/a.)

[4] 1. Juli 1483. Jacob Hätewr (?) die mal ain gesborner pergmaister ist Zeuge im Testamente der Gattin des Michael Wartperger, namens Katharina. (Prot. Test. I, 196.) 10. Juli 1483 ist derselbe Zeuge im Testamente des Peter Holczhaimer. (Ebenda I, 196.) 11. Mai 1487 erscheint Jacob heytrwr diezeit gesworner pergmaister als Zeuge im Testamente des Matthias Trelachts. (Prot. Test. I, 210.) 1. Juli 1487 ist Jacob Haitener ain gesworner Bergmaister Zeuge im Testamente des Michael Wardperger. (Prot. Test. I, 214.) 18. April 1490 erscheint Jacob hätewr gesworner pergmaister als Zeuge im Testamente der Gattin des Peter am Ort, namens Barbara. (Prot. Test. I, 222/a.)

[5] 18. April 1498 ist Wolfgang dorner dy Zeith pergmaister Zeuge im Testamente des Peter Hartl. (Prot. Test. I, 265/a.) 21. Dezember 1499 ist Wolfgang dorner pergmaister Zeuge im Testamente der Helene Reynischer. (Prot. Test. I, 273) 27. Feber 1502 erscheint Wolfgang dorner die Zeit Pergkmaister als Zeuge im Testamente des Wolfgang Knoll. (Prot. Test. I, 281/a.)

[6] 1504 Caspar fuxl pergkmaister ist Zeuge im Testamente des Michael Polster. (Prot. Test. I, 296/a)

[7] 11. Mai 1517. Jacob Mainhart, pergmaister ist bei der Zusammenstellung des neuen Häuserverzeichnisses anwesend. (Rechtsbuch der Stadt Preßburg 169.)

[8] 21 Feber 1522 wurde Hanns lewpolt die Zeit perigmaister von Wolfgang Pachenlaybl als Beglaubiger seines Testamentes ersucht. (Prot. Test. I, 402.) 1. Nov. 1522 erscheint Hanns lewpolt als Zeuge im Testamente des Kaspar fuxl (Prot. Test. I, 402.) 15. Juni 1523 ist Hans lewpolt die Zeit pergmaister Zeuge im Testamente des Balthasar Fuxl. (Prot. Test. I, 406.)

2. Preßburg um die Mitte unseres Jahrhunderts. Zeichnung von Rudolf Alt. Autotypie der Verlagsgesellschaft „Athenäum."

Obrigkeit beeideten Bergmeistern obliegt die Aufsicht über die Gebirgs- und öffentlichen Feldwege, über die Ausweich- und Umkehrstellen der Wege, über die Wasserläufe und öffentlichen Brunnen, sowie über die Besitzgrenzen in den Weinbergen und Fluren; Pflicht derselben ist ferner die Ermittelung und Anzeige von Dieben und Frevlern, die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten sowie die friedliche Beilegung sonstiger auf dem Gebiete des Feldbaues entstandenen Zwiste, endlich ein treues und redliches Vorgehen in dem vom Stadtrathe verfügten Entsendungen, sowie die Ertheilung fachmännischen Rathes auf Ansuchen von Privatgrundbesitzern.[1] Mit diesen Aufgaben ist auch die klare und deutliche Bezeichnung jener Eigenschaften gegeben, welche die zu diesem Amte Berufenen besitzen müssen. Sie müssen genaue Kenntniß der Territorialverhältnisse des Stadtgebietes, der Raine und Rieden, der öffentlichen und Privatwege, der Besitzgrenzen zwischen der Stadtgemeinde und den Privaten besitzen und mit sämmtlichen in den Wein- und Obstgärten sowie auf den Feldern vorkommenden Arbeiten vertraut sein. Sind das nicht Aufgaben und Eigenschaften, wie wir sie uns auch für die ältesten Zeiten passend zu denken haben, da zur Erfüllung solcher Aufgaben einzig und allein durch Erfahrung erworbene Fachkenntnisse und außerdem Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit, Unparteilichkeit und Eifer erforderlich sind! Somit kann man sich auch von den Bergmeistern im ältesten Gemeindeorganismus unsrer Stadt auf Grund der gegenwärtigen Gebarung derselben ein vollständiges Bild machen.[2] Die zu diesen Agenden der älteren Zeiten jüngst hinzugekommene Verpflichtung zur Beobachtung und Anzeige des Auftretens der Phylloxera und Peronospora ist eine ähnliche durch die eingetretenen Verhältnisse

[1] Bergordnung der königl. Freistadt Preßburg. Preßburg 1865.

[2] Im Rechtsbuche der Stadt aus dem XVI. Jahrhundert findet sich der Amtseid der Bergmeister, welcher unsre Darstellung vollständig bestätigt: Ich Schwer der Stat prespurg — lesen wir darin — das ich daselbst Im gepurg armen und Reichn, wytibn vnnd wayſen ain gerechter getrewer pergmaister sein will, mit beschawn und alle notturft des gepurgs gemainer Stat nutzs zubetrachtn, gemainer stat schaden zewentn, alls vill mir muglichn ist. Vnnd mit willn ansehn niet gab, freundschafft, feintschafft, neid oder hass, sundern allein die gotlich gerechtigkeit als war mir got hilff vnd alle heilign (Rechtsb. d. St. Preßb. 168.) Im wesentlichen ist diese Eidesformel mit der gegenwärtig von den Bergmeistern zu beschwörenden identisch.

gebotene Vorkehrung, wie der in der älteren Instruction der Bergmeister enthaltene Abschnitt in Betreff der Verbesserung der vernachlässigten Cultur der Weinberge.[1] Dies darf demnach den Begriff, welchen wir uns von dem Wirkungskreise und den Eigenschaften der alten Bergmeister gebildet haben, nicht beirren. Wir können vielmehr diesen unsern Begriff in gewisser Richtung sogar erweitern, als wir der Ansicht sind, daß der Wirkungskreis der alten Bergmeister mit dem der gegenwärtig bestehenden nicht nur zusammenfiel, sondern diesen sogar noch übertraf.

Von dem alten blühenden Zustande der bereits oben erwähnten Waldcultur und der Holzproduction kann man sich auch aus dem Inhalte des königlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1291 überzeugen. Die in demselben den Bewohnern der Stadt dem Forstgrafen gegenüber für ihre Waldungen bewillige Steuerfreiheit ist an und für sich schon ein Beweis dafür, daß das Forstwesen, als ein Zweig der Nationalökonomie, in einem der Ertheilung dieses Privilegiums voraus liegenden Zeitraume bereits bestand. Was könnte demnach mehr für die Wahrscheinlichkeit der Annahme sprechen, daß ein dem Bergmeisteramte entsprechendes amtliches Organ schon in früheren Jahrhunderten bestanden haben müsse? Vor Ertheilung des ersten Privilegiums standen die Bewohner der Stadt im steuerpflichtigen Verhältnisse zu einem behördlichen Organ: dem Forstgrafen des Königs oder des Obergespans. Es lag nun im vitalen Interesse der Bevölkerung, die Forderungen dieses nicht communalen Organs sorgfältig zu controlieren, damit der friedliche Contact der Gemeinde mit der Comitats- oder Kammerbehörde durch Erpressungen oder Rechtsverweigerung nicht gestört werde. Andrerseits verhielt es sich mit den Waldungen ebenso, wie mit den Weinbergen; auch jene bildeten das Eigenthum der Gemeinde oder den Privatbesitz einzelner Glieder derselben. Für den zu sichernden Besitz dieser Güter wie für den unverkümmerten Genuß des materiellen Ertrags derselben war das Amt des Forstmeisters ebenso unerläßlich, wie das des Bergmeisters für die Weinberge. Und wenn wir auch constatieren müssen, daß in sämmtlichen Urkunden nicht ein einziger Name eines

[1] Siehe die Instruction für die Preßburg und ihr untergeordnetes Bergmeister der königl. Freystadt Personal. Preßburg 1804.

Bergmeisters oder sonst einer mit ähnlichen Befugnissen ausgestatteten Persönlichkeit aus der hier in Frage stehenden Zeit zu finden ist, dürfen wir trotzdem daraus nicht folgern, das dieses Amt nicht bestanden habe. Unsrer Ansicht nach wurden die Agenden des gegenwärtigen Forstmeisters gleichfalls vom Bergmeister versehen, so daß den Bergmeistern in jenen früheren Zeiten thatsächlich ein größerer Wirkungskreis zugefallen war, als es gegenwärtig der Fall ist.

Aber auch der Betrieb der Fischerei, welche gleichfalls einen Zweig der Urproduction bildet, berechtigt uns zu denselben Schlußfolgerungen, wie das von uns über das Forstwesen Bemerkte. Der königl. Freiheitsbrief vom Jahre 1291 gewährt den Preßburger Fischern freies Fischereirecht, jedoch mit der Verpflichtung, daß sie einen Theil vom Ertrage ihres Fanges und zwar ein Drittheil der gefangenen Hausen, sowie anderer unter dem Eise hervorgezogenen oder mit Netzen erbeuteten Fische dem Preßburger Grafen abzuliefern haben.[1] Demnach standen diese Fischer, als Nutznießer des den Bürgern der Stadt verliehenen Privilegiums, in einem steuerpflichtigen Verhältnisse zum Obergespan. Dieses Verhältniß bedingte nothwendigerweise die Einführung der Controle, was wieder auf den Bestand eines Gemeindeorgans schließen läßt, dem die Besorgung der amtlichen Agenden zufiel, und welches zugleich auch den Fischereibezirk, sowie die auf demselben den Fischern zustehenden Rechte überwachte und die nöthige Disciplin aufrechterhielt. Wie demnach die Feldwirthschaft die Bestellung des Bergmeisters, das Forstwesen die des Forstmeisters erfordert hatte, so mußte sich auch für die Fischerei die Nothwendigkeit zur Bestellung des Fischmeisters ergeben. Da uns nun jede Spur der Bezeichnung mit diesem Namen fehlt, so müßten wir, — wenn man nämlich unter dieser Benennung nicht den Urproducenten oder Gewerbetreibenden, sondern eine mit polizeilicher Disciplinargewalt bekleidete Amtsperson verstehen will, — uns gleichfalls zu der Annahme entschließen, daß die

[1] Item, piscatores eandem habeant libertatem, qua primitus sunt gavisi, istam videlicet, quod de captis usonibus et piscibus sub glacie comprehensis, et aliis piscibus captis in reti, quod protenditur in profundum, terciam partem comiti Posoniensi persolvant piscatores in eadem civitate constituti. (Bei Endlicher S. 626. Michnay-Lichner S. 248.)

Disciplinargewalt der Bergmeister sich auch auf die Fischerei erstreckt habe. Doch sind wir eher geneigt anzunehmen, daß die Erklärung des Nichtvorkommens dieser Benennung in einem andern Umstande zu finden sei. Der in Frage stehende Zweig der Urproduction hatte sich nämlich sehr bald zu einem besonderen Gewerbszweige gestaltet; die Fischer bildeten eine eigene Zunft und erfreuten sich als Genossen derselben ihrer besonderen Organisation sowie des Schutzes ihrer berechtigten Interessen. Es entfiel demnach die Nothwendigkeit zur Bestellung eines primitiven, polizeilichen Organs, des ursprünglichen Amtes eines Fischmeisters.

Mag es sich jedoch wie immer damit verhalten haben, soviel steht fest, die primitiven volkswirtschaftlichen Verhältnisse bieten uns zuverlässige Beweisgründe dafür, daß ein und der andere behördliche Factor des städtischen autonomen Organismus schon im ältesten Gemeindeorganismus vorhanden war. Wir dürfen jedoch hier nicht ausschließlich bei der wirthschaftlichen Production stehen bleiben, sondern haben unser Augenmerk auch jener geschäftlichen Bethätigung zuzuwenden, welche die Glieder des producierenden Gemeinwesens, des zu erzielenden Nutzens halber, entfalten müssen. Die primitiven Platz- oder Marktverhältnisse weisen uns gleichfalls darauf hin, daß sich die Spuren einzelner mit Disciplinargewalt bekleideter amtlicher Factoren gleichfalls bis in den den Privilegien vorangegangenen Zeitraum zurückverfolgen lassen.

Die wirthschaftliche Thätigkeit der Bewohner von Alt-Preßburg kam auch auf einem anderen Gebiete zur Entfaltung: dies war der Markt. Ebenso wie die Urproduction bildeten auch Kauf und Verkauf, der Platz wie der Markt und der auf demselben sich bewegende Waarenverkehr in früherer Zeit gleichfalls eine Lebensbedingung für die Existenz der Bewohner. Deshalb darf es uns nicht überraschen zu vernehmen, daß auf dem Gebiete der heutigen Stadt schon zu jener Zeit, als dasselbe noch von Barbaren und das gegenüber liegende Ufer der Donau von Römern besiedelt war, Märkte abgehalten wurden.[1] Es läßt sich

[1] Siehe Bd. I, Seite 37 dieses Werkes.

demnach nicht behaupten, daß die Märkte erst durch die ertheilten Privilegien hier begründet worden seien. Die Privilegien bildeten auch hier nur das ergänzende, nachholende und belebende Element, sie waren nur der Sporn zur größeren Rührigkeit, sowie zur reichlicheren Production und förderten den Aufschwung des Verkehrs sowie die Bedeutung der Jahrmärkte. Der Markt verdankt seine Entstehung dem allgemeinen Bedürfnisse des betreffenden Ortes und seiner Umgegend, der Eignung hiezu und der leichten Zugänglichkeit desselben, sowie der wirthschaftlichen Thätigkeit seiner Bewohner. Eine Hauptbedingung für denselben bildeten außerdem noch einige andere günstige Umstände: die Sicherheit von Kauf und Verkauf, sowie die Sicherheit der Person und des Eigenthums für Käufer und Verkäufer. Nur Friede, Ordnung und Sicherheit konnten den Markt in das Leben rufen und erhalten. Diese Bedingungen konnten jedoch auch ohne Privilegien vorhanden sein, sobald nur für solche bewahrende, schirmende und controlierende Einrichtungen vorgesorgt war, deren Zweck die Gewähr und Aufrechterhaltung des Friedens, der Ordnung und der Sicherheit bildete. Ohne solche Institutionen hätten bloße Privilegien Frieden, Ordnung und Sicherheit zu gewähren nicht vermocht, und demnach hatten die von einzelnen Königen den Bürgern von Preßburg ertheilten Marktprivilegien nicht erst die Entstehung, sondern nur die Entwickelung des Marktes zur Folge.

Die Thatsache, daß die Entstehung des Marktes in Preßburg den königl. Privilegien thatsächlich vorangegangen war, läßt mit voller Gewißheit darauf schließen, daß hier die den Frieden, die Ordnung und Sicherheit verbürgenden Institutionen zu einer diesen Privilegien um vieles vorausgehenden Zeit bereits thatsächlich bestanden hatten. Es mußte ein solches Recht sich entwickelt haben, das von dem durch die Privilegien ertheilten Rechte ganz unabhängig, und dessen Frucht die Entstehung der Marktgerichtsbarkeit war. Ein gerichtliches Verfahren ist nur an der Hand des Rechtes denkbar, mag dieses Recht nun seine Begründung entweder dem Herkommen oder einem Gesetze zu verdanken haben. Die Marktgerichtsbarkeit ist demzufolge nur in Verbindung mit dem Marktrechte denkbar, welches neben dem Landesrecht zur Geltung gelangte und dieses mit der zunehmenden Bedeutung

der Märkte an Bedeutung sogar übertraf. Das Marktrecht mußte in der That zur Herrschaft über den Ort gelangen, während das Landesrecht an ebendemselben Orte zu mehr untergeordneter Bedeutung herabsank. Dies findet seine Erklärung in dem Umstande, daß der Wirkungskreis der staatlichen Verwaltungsorgane an den markthaltenden Orten verringert worden war, oder geradezu gänzlich aufgehört hatte. Dort, wo früher staatliche Verwaltungsorgane gewaltet und entschieden hatten, trat jetzt infolge des zur Geltung gelangten Marktrechtes die oberste Machtgewalt und der Schutz des Königs in den Vordergrund. Der Ort wurde den staatlichen Verwaltungsorganen gegenüber immun, und dieser Immunität hatten die königl. Städte ihren Vorrang vor andern Orten des Landes zu verdanken.

Die Anwendung des Stadtrechtes, die mit demselben verbundene Ausübung der Disciplinargewalt, sowie die Vollziehung der auf Grund des Marktrechtes gefällten Urtheile erforderte nothwendigerweise die Bestellung einzelner fürgehender Organe, ohne welche das Recht nur eine leere Phrase, Friede, Ordnung und Sicherheit trügerische Titel geblieben sein würden. Demzufolge haben wir für unser städtisches Leben den Bestand von richterlichen und polizeilichen Einrichtungen anzunehmen.

Die Institution des Marktrichters ist wirklich sehr alt und zwar um vieles älter, als wir es mit Daten nachzuweisen vermögen. Offenbar konnte jedoch die Aufgabe desselben keine andere als eine marktpolizeiliche sein, da seine Thätigkeit durch die Bestimmung des Marktes bezeichnet und sein Wirkungskreis durch denselben festgesetzt war, ebenso wie der Wein- und Obstgarten, der Feld- und Ackerbau für die Bestimmung des Wirkungskreises der Bergmeister von maßgebendem Einfluß waren. Dem Marktrichter oblag die Überwachung der Ordnung und Sicherheit, des gerechten Vorganges bei Kauf und Verkauf, die Controle der Forderungen der Verschleißer, des festgesetzten Preises der Waaren, sowie der beim Verkaufe benützten Maße und Gewichte, ferner die Ahndung der beim Kauf und Verkaufe wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten, der Friedensstörung und der aus böser Absicht hervorgerufenen Hemmungen des Verkehrs, dann die

Schlichtung bei Kauf und Verkauf aus Mißverständniß, Betrug, Gewaltthätigkeit oder Dieberei entstandenen Streitigkeiten und endlich die Beschlagnahme der als gesundheitsschädlich oder in qualitativer Hinsicht als schlecht und verfälscht befundenen, den bestehenden Anforderungen mithin nicht entsprechenden Verkaufsgegenstände. Mit einem Worte: Die Rechtssphäre des Marktrichters gestaltete sich ganz und gar der Natur und der Bestimmung des Marktes gemäß und entwickelte sich rein nach den Anforderungen desselben. Obgleich uns nun aus der Vergangenheit Preßburgs keine Daten zu Gebote stehen, die uns einen näheren Einblick in den amtlichen Wirkungskreis des Marktrichters und in die einzelnen Zweige seines Berufes gestatten könnten, soll es uns doch in dieser Hinsicht nicht an einiger Orientierung fehlen. Die heutzutage von den einzelnen Organen des Stadthauptmannamtes der Sanitätsbehörde, des Aich- und des Verzehrungssteuer-Amtes auf dem Marktplatz entwickelte Thätigkeit hatte vor Zeiten, am Anfange der Gemeindeorganisation, der Amtsbereich des Marktrichters umfaßt. Dies war selbst dann noch der Fall, als der Marktrichter zum Stadtrichter geworden und dieser im Verein mit dem Stadtrathe eine neue Marktbehörde, den geschwornen Marktrichter,[1] geschaffen hatte, welcher den Gang von Kauf und Verkauf täglich überwachen, das Getreide- und Ellenmaß, sowie die Gewichte controlieren und zum Verkauf ungeeignete oder unqualificierbare Waaren mit Beschlag belegen sollte.[2]

[1] In den städtischen Rechnungen lesen wir zuerst vom Jahre 1459: Markrichter, Martin Eintacher V. Sch. wochnlon. Wird auch später mehrmal erwähnt. So im Jahre 1478: Awsgebn auf den Markchrichter Wolfgang Weber wohnsolt 1 Sch. 1563: Marktrichter 2 elln schwartz Lantskremer à 45 D. und 1 elln Rot schlosing per 2 Sch.

[2] Im Rechtsbuch unsrer Stadt aus dem XVI. Jahrhundert heißt es: Meer ist betracht worden das alle masz zu trayd, Es sei waytz, habern, gerstn, arbes, Hanif, gerstprein, hirsprein, gris oder milch, alles prent sulln sein mit der Statt marich es sei klain oder gros, da mit die leutt Vnd arbeitter Vnd die gemain nicht betrogn werden, vnd auch des gleichn Elln vnd gewicht sulln auch das Stat marich habn. Vnd daromb sol sain ain geschworner markrichter des sol haben seinen sold von der Statt, der hott alle ding Vnd alle keuff zu besichtn und zu beschawen alle tag, taglich; Vnd was er vnnerhtlichs vindt nichts ausgenomen, vnd das nit das Stat zaychn hott, das sol er nemen Vnd soll sein des Statricht' der drittail; daromb sulln sie Im beystandt thun Vnd halten vnd geben wan

Ist es nun nicht selbstverständlich, daß der Marktrichter seiner Aufgabe nur dann zu entsprechen vermocht habe, wenn seine Amtsbefugniß durch gewisse äußerliche Abzeichen ersichtlich gemacht war, die den Marktleuten als Erkennungszeichen seiner amtlichen Eigenschaft dienten und ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Functionen kenntlich machten? Er mußte demnach durch besondere Kleidung oder durch ein eigenes Abzeichen für das marktbesuchende Publicum als Marktrichter gekennzeichnet sein[1] und durch Verwendung gewisser Zeichen zum Anbringen, Anschreiben, Anpassen, Aufdrücken oder Eingravieren auf den Waaren die vorgenommene Prüfung derselben ersichtlich gemacht haben. Ein solcher Vorgang ermöglichte die Controle und die Einschüchterung der Fälscher und Betrüger, sowie das Erwecken des Vertrauens in den Käufern und die Wahrung ihrer Interessen, nicht minder auch die Entfernung der nach Qualität, Gewicht, Maß und Gehalt den berechtigten Anforderungen nicht entsprechenden Verkaufsgegenstände, sowie der verfälschten und schlechten Waaren vom Markte. Solche Verkaufsartikel wurden vom Marktrichter mit Beschlag belegt und falls sie sich als allgemein gesundheitsschädlich erwiesen hatten, gänzlich vernichtet, oder wenn die Qualität zwar als gut, das Gewicht oder Maß derselben jedoch der vorgeschriebenen Norm als nicht entsprechend befunden worden war, irgendeinem wohlthätigen Institute zugewendet.

Durch dieses Vorgehen des Marktrichters gieng der betrügerische Producent oder Verkäufer seines aus dem Verkauf der Waare gehofften Gewinnes verlustig. Im Wiederholungsfalle wurde diese Buße auch noch durch eine Leibesstrafe verschärft. Dieses Verfahren kam hauptsächlich den Weinproducenten und Wirthen gegenüber zur Anwendung, die vom Marktrichter, wenn er sie beim Gebrauche falscher Hohlmaße ertappt hatte, mit dem Inhalte derselben auf offenem Markte begossen wurden, so daß sie außer dem erlittenen materiellen Schaden noch eine moralische Beschämung über sich ergehen lassen mußten. Die letzterwähnte

Im das not geschiecht (Rechtsb. d. Stadt Preßb. 158. 159.) Daß das zu Markt gebrachte Fett von ihm mit einem eigens diesem Zwecke dienenden Eisenstabe untersucht wurde, ist aus den Rechnungen des Jahres 1557 ersichtlich, wo es heißt: Dem Marktrichter ain aisen, damit er das schmallz besicht per 12 kr.

[1] Später finden sich wirklich Spuren eines üblich gewesenen Amtskleides.

Befugniß des Marktrichters gieng späterhin auf besondere Amtspersonen, die Zimentirer, über, welche deshalb auch als Angießer bezeichnet wurden.[1]

Während das Bergmeisteramt nur eine sehr unbedeutende Umgestaltung erfahren hatte, haben wir hinsichtlich der Institution des Marktrichters schon eine im Laufe der Zeit eingetretene Umwandlung von wesentlicher Bedeutung zu constatieren. Diese Umwandlung konnte nicht ausbleiben, da das sich mehr und mehr entfaltende, sich immer vielseitiger, wirbelnder und unternehmender gestaltende städtische Leben auch die im größeren Maßstabe fortschreitende Entwickelung der Institution des Marktrichters zur Folge hatte. Die ganze Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und Controle desselben konnte infolge der fortwährenden Zunahme der administrativen Agenden nicht ausschließlich auf den Marktplatz, auf die Käufer und Verkäufer beschränkt bleiben, so daß er genöthigt war, die marktpolizeilichen Agenden einer andern, eigenen Person zuzuweisen, während er selbst die eben nicht auf den Markt bezüglichen Angelegenheiten der Gemeinde in immer größerem und umfangreicherem Maße in seinen amtlichen Wirkungskreis einbezog. Dieser fortschreitende Gang der Entwickelung führte zur förmlichen Gestaltung der städtischen Organisation; denn ebensowenig wir den Anfang der Gemeindeorganisation unsrer Stadt chronologisch zu bestimmen vermögen, sind wir imstande den Zeitpunkt anzugeben, den man als den Anfang ihrer städtischen Organisation bezeichnen könnte. Der denkwürdige königl. Freiheitsbrief vom Jahre 1291 bildet nicht die Grundlage der städtischen Organisation, sondern ist nur die gesetzliche Sanction, die rechtlich vollzogene Bestätigung des wirklich vorhandenen Bestandes derselben.

Daß das Privilegium vom Jahre 1291 in der That nicht erst den Anfang, sondern vielmehr die in rechtlicher Weise bestätigte Fortsetzung des thatsächlich vorhandenen Standes der städtischen Organisation enthalte, ergibt sich aus dieser denkwürdigen Urkunde selbst. Der Richter

[1] 1455: Solt den krumpen Jörigen Angiesser. 1456: Item und hat gebn dem krumpen Jörigen zum Angiessen 1 pint kandl, und 1 Halb kandl, und 1 Seitl kandl facit 70 D. 1459: Solt den Angiesser Hans leitgebn 42 D. wochenlan.

sowie die Geschwornen erscheinen in derselben nicht als neue Schöpfungen, da diese bereits in einem Proceßvergleiche aus dem Jahre 1289 vorkommen. Es wird demnach in jener nicht der neue Grund zur Rechtspflege durch Richter und Geschworne gelegt, da als Grundlage derselben das in der Stadt übliche Herkommen, mithin ein bereits in praktischer Anwendung stehendes Gewohnheitsrecht erwähnt wird.[1] Es ist demnach klar, daß der Richter sammt den Geschwornen, mit einem Worte: die Institution des Richteramtes sowie des Raths im Sinne des Privilegiums vom Jahre 1291 bereits vor Erlaß desselben sich entwickelt hatte und in Wirksamkeit getreten war, so daß König Andreas III. dem thatsächlichen Zustande nur die Sanction und mit derselben zugleich volle Rechtskraft verliehen hatte. Nur so lassen sich dann auch die übrigen Punkte dieses Privilegiums erklären. In einem dieser Punkte wird die Ingerenz des Comitatsobergespans bei der Geldeinlösung sowie bei der in Umlauf zu bringenden Ausgabe neuer Geldmünzen ausgeschlossen,[2] weiteres jedoch von demselben nicht erwähnt. Wir müßten demnach daraus schließen, daß sämmtliche sonstigen amtlichen Befugnisse des Obergespans innerhalb des Weichbildes der Stadt auch fernerhin in ihrem früheren Umfange verblieben waren. Eine der Hauptbefugnisse des Obergespans bildete die Jurisdiction in Civilsachen; daß diese jedoch in Preßburg im Jahre 1291 von ihm nicht mehr ausgeübt worden sein konnte, geht unzweifelhaft aus jener Bestimmung des Privilegiums hervor, laut welcher sämmtliche gerichtlichen Angelegenheiten vor das Forum des Stadtrichters gehören.[3] Gerade das Privilegium kündet es uns deutlich, daß die Einmengung der Comitatsorgane in die städtischen Angelegenheiten zur Zeit der Ausstellung desselben bereits ein Ende genommen hatte, daß dem

[1] iudex et jurati secundum morem consuetum et solitum iusticiam facient conquerenti, prout consuetudo civitatis et libertas exigit eorundem. (Bei Endlicher S. 625. Michnay-Lichner S. 247.)

[2] Item, monetarios nostros precedat homo iudicis de ipsa civitate, qui eam faciet celeriter acceptari, exclusa potestate comitis parochialis de ipsa nostra civitate. (Bei Endlicher S. 625 und Michnay-Lichner S. 248.)

[3] qui omnes causas ipsorum, et eciam extraneorum exortas inter ipsos, cum duodecim iuratis concivibus suis possint iudicare. (Endlicher 623—624. Michnay-Lichner S. 247.)

Obergespan jedoch die Mitwirkung bei der in Umlauf zu bringenden Ausgabe neuer Geldmünzen noch immer vorbehalten geblieben war, bis Andreas III. dieselbe jetzt gleichfalls außer Kraft setzte.

Daß der Wirkungskreis des Richters seine Erweiterung nicht auf einmal erlangt habe, sehen wir auch anderswo. Es bedurfte einiger Zeit, bis sich dieser Wirkungskreis auf sämmtliche städtischen Angelegenheiten erstreckte. Es gibt Privilegien, in denen zwar die Wahl des Richters der Gemeinde zugestanden, ein großer Theil der richterlichen Competenz jedoch in den Händen des Ober- und des Vicegespans belassen wird. Solche Privilegien zeigen es am deutlichsten, daß sie noch lange nicht auch als städtische Immunitäten gelten können. Sie bieten den damit Beschenkten vielmehr nur Sicherung gegen Übergriffe seitens der Behörden hinsichtlich der von ihnen zu übernehmenden Lasten und zu leistenden Giebigkeiten. Ein solches Privilegium hatte König Béla IV. im Jahre 1240 den Hörigen des Raaber Schlosses, namentlich den Weinbauern in Ság, Nyúl, Cyrian und Écs ertheilt.[1] Außerdem gibt es wieder Privilegien, in denen die Competenz des Richters blos auf kleinere Angelegenheiten beschränkt wird,[2] die causae maiores,

3. Siegel des Bischofs Urban von Nagylucse.

[1] Bei Endlicher S. 440—51.

[2] In dem von Stephan, Erzbischof von Gran, den Bewohnern von Kereßtúr im Jahre 1246 ertheilten Privilegium heißt es: daß der von ihnen frei gewählte und vom Erzbischof bestätigte maior ville, qui causas usque marcam inter ipsos iudicabit. Maiores vero causas, scilicet sangvinis vel ultra marcam, iudicabit comes cum villico et aliis maioribus de villa. (Endlicher S. 470.) In dem vom Propste Albert den Bewohnern von Joß im Jahre 1243 verliehenen Privilegium heißt es: qui omnes causas preter tria, videlicet: homicidia, effusionem sangvinis et violencias, iudicabit. (Endlicher S. 463.) Im Privilegium der Bewohner von Agram König Béla's IV. vom Jahre 1266 heißt es: Item villicus eorum in minutis causis ipsos iudicabit. (Endlicher S. 507.) Im Privilegium der Stadt Käsmark König Béla's IV. vom Jahre 1269 liest man: Qui omnes causas eorundem decidere debeat iusticia mediante, exceptis quibusdam causis, furti videlicet, decimarum, sangvinis et monete, quas iudex noster pro tempore constitutus iudicabit et decidet. (Endlicher S. 518.)

wie Mord und Todtschlag Gewaltthätigkeit u. s. w. jedoch derselben entzogen werden. Diese sind dem König oder den königlichen Richtern vorbehalten, oder sind vor dem gemeinschaftlichen Richterstuhle des königlichen und städtischen Richters, oder des städtischen Richters mit dem aus dem Comitate zu entscheiden.[1] Der letztere Fall, daß der städtische Richter in Gemeinschaft mit dem königlichen oder dem Comitatsrichter zu Gericht sitzt, bezeichnet schon eine namhafte Entwickelung des Wirkungskreises im Organismus der städtischen Gerichtsbarkeit. In den Privilegien anderer Städte werden nicht nur die Comitats- sondern auch die königlichen Richter, selbst der Tavernicus und der Palatin, von der richterlichen Entscheidung in schwierigeren Rechts- und Criminalfällen bereits ausgeschlossen. Die ganze Competenz liegt in den Händen des Richters, sowie des Rathes der Stadt,[2] höchstens

[1] So heißt es in dem von Stephan V. den Zipser Sachsen im Jahre 1271 ertheilten Privilegium: quod liberam habeant licencie facultatem inter se comitem vel iudicem, quemcunque voluerint eligendi, qui una cum comite pro tempore constituto, omnes causas inter ipsos emergentes, iudicabit in Leucha, civitate provincie capitali, iuxta ius et consvetudines provincie approbatas. (Endlicher S. 523.) In dem von Andreas III. den Bewohnern von Torda (Thorenburg) im Jahre 1291 verliehenen Privilegium wird nur dem villicus richterliche Befugniß zugesprochen mit Ausschluß des Woiwoden, des Obergespans von Thorenburg und dessen Beamten, nur der König und der Tavernicus können Recht sprechen, sed per villicum eorundem communiter . . . debeant iudicari. (Endlicher S. 621—22.)

[2] In dem von Stephan, Ban von Slavonien, den Bewohnern von Körös im Jahre 1252 ertheilten Privilegium heißt es: Omnes autem causas, tam maiores, quam minores, sive in die fori, sive in aliis diebus emergentes, maior ville, quem communis populus elegerit, debeat penitus iudicare. (Endlicher S. 480.) Laut Privilegium der Einwanderer von Bistritz Béla's IV. vom Jahre 1255 können dieselben ihren Richter wählen, qui eos in omnibus suis caussis iudicabit, nec in toto regno Hungarie poterunt super aliqua causa coram alio iudice conveniri. (Endlicher S. 489.) Laut des von Béla IV. den Gästen in Jastrebarska ertheilten Privilegiums vom Jahre 1257 steht nur dem von ihnen erwählten Richter die Gerichtsbarkeit über sie zu. So verhielt es sich auch mit den Gästen in Petrina und Zamobor, deren Privilegien vom Könige für die Gäste von Jastrebarska bestätigt wurden. (Endlicher S. 496.) In dem von König Béla IV. den Kammergästen im Jahre 1263 ertheilten Privilegium heißt es, daß der von ihnen mit allgemeiner Zustimmung erwählte Richter ipsos hospites in omnibus causis debeat iudicare. (Endlicher S. 504.) In dem von Béla IV. den Bewohnern von Neutra im Jahre 1258 verliehenen Privilegium heißt es: ut villicus ex se ipsis qui pro tempore fuerit constitutus, omnes causas pecuniarias, civiles et criminales debeat

daß schwierige Fälle, welche vom Richter und dem Rathe nicht bewältigt werden können, der Entscheidung des Königs zu unterbreiten sind.[1]

iudicare. (Endlicher S. 499.) Laut des von Stephan V. den Einwohnern von Szatmár im Jahre 1264 verliehenen Privilegiums villicum quem voluerint inter se eligant, qui omnes causas maiores et minores inter se exortas iudicare possit. (Endlicher S. 505) König Stephan V. hatte im Jahre 1271 die Gäste in Raab im Raaber Schlosse angesiedelt, jedoch mit der Bestimmung, daß dieselben dort von dem Rechtsspruche der Jurisdiction, der Botmäßigkeit, sowie der Gerichtsbarkeit sowohl des Raaber Ober- als auch des Vicegespans exemt bleiben und nur dem von ihnen selbst gewählten Richter unterstehen sollen, welcher ihre sämmtlichen Angelegenheiten, selbst die größeren, zu erledigen habe, placuisse nobis et placet, hospites nostros de Jaurino ad castrum transferre Jauriense, permansuros de cetero in ipso castro, in illa et eadem libertate, qua cives et hospites nostri Albenses gratulantur, exemtos nichilominus a iudicio, iurisdictione, potestate et iudicatu comitis Jauriensis, et curialis comitis sui perpetuo et pariter expeditos, ita videlicet, quod villicum quem de castro voluerint eligant inter se ... qui omnes causas ipsorum tam maiores debeat et possit iudicare. (Endlicher S. 526.) Der Ban Thomas, Obergespan von Preßburg, Neutra und Komorn, ertheilt im Jahre 1277 den Gästen in Komorn das Privilegium: quod a iudicio castellani nostri vel curialis comitis de Kamarun penitus esse debeant absoluti et exemti, sed omnes causas inter ipsos ortas in propria persona nostra iudicabimus, aut villicus ipsorum quem inter se elegerunt, teneatur iudicari. (Endlicher S. 543—44.) König Ladislaus III. befreit in seinem den Bewohnern von Ödenburg im Jahre 1277 ertheilten Privilegium diese von der Botmäßigkeit sämmtlicher Richter und hauptsächlich von der des Ödenburger Obergespans ita quod omnes causas tam maiores quam minores, quoque super effusione sangvinum vel homicidii inter ipsos emergentes, villicus ipsorum ... iudicet et decernat. (Endlicher S. 546.) Laut des von König Ladislaus III. den Bewohnern von Eisenstadt im Jahre 1279 verliehenen Privilegiums sind dieselben von der Jurisdiction jedes Richters und besonders der des Eisenburger Obergespans vollständig exemt u. zw. so, quod nec iudicium trium articulorum, homicidii scilicet, furti et latrocinii dem Obergespan, sondern allein dem König zustehe. (Endlicher S. 552.) Der Richter, qui eosdem in omnibus articulis iudicabit, wird von ihnen frei gewählt. (Ebenda.) Im Privilegium der Gölnitzer von Ladislaus III. aus dem Jahre 1290 heißt es: Ut omnes causas in medio ipsorum et populorum infra metas eorumdem constitutorum, emergentes, sangvinis videlicet furti et latrocinii, iudicare possint, et finem debitum imponere, ut postulat ordo iuris. (Endlicher S. 614.) Laut des von Andreas III. den Bergleuten von Toroczko im Jahre 1291 verliehenen Privilegiums proprium semper habeant magistratum et iudicem senioresque e gremio illorum per libera vota eligendos et constituendos; coram quibus et nullibi alibi, preter nostre maiestatis, aut iudicis Tavernicorum consuetum iuri stare teneantur nec iudicari possint. (Endlicher S 628.)

[1] Laut des von König Béla IV. den Gästen in Dobronya und Bábaszék i. J. 1254 ertheilten Privilegiums hat der von ihnen mit allgemeiner Zustimmung erwählte Richter eos in eorum causis omnibus iudicabit; sollte der Fall jedoch ein so

Dasselbe tritt auch in dem Falle ein, wenn Richter und Rath sich in der Erfüllung ihrer Amtspflichten als lässig erwiesen hatten.[1] Mit einem Worte: Der Wirkungskreis des Richters beruht nicht auf einem auf das Gesetz sich stützenden System, sondern auf den entscheidenden und maßgebenden Umständen, sowie auf dem Zufall und wahrscheinlich auch auf der stufenweise eingetretenen Entwickelung der Verhältnisse.

Daß die im Freiheitsbriefe vom Jahre 1291 unsrer Stadt verliehenen Rechte und Privilegien nicht als neu, sondern vielmehr nur als die Gesetzeskraft verleihende Bestätigung thatsächlich bereits früher bestandener Rechte und Privilegien zu gelten haben, geht auch daraus hervor, daß diese verliehenen Rechte den alten Privilegien der hospites durchaus ähnlich sind. Alle diese Rechte finden sich nämlich in den den Bewohnern von Stuhlweißenburg, Ofen und Gran ertheilten Privilegien und hatten demnach bei der Ausstellung des Preßburger Freiheitsbriefes als Vorbild gedient. Unter den Bewohnern unsrer Stadt war nämlich das die Freiheiten der genannten Städte nachahmende Herkommen mehr und mehr üblich geworden, und dieses Herkommen war es, welches in dem Privilegium vom Jahre 1291 Gesetzeskraft erlangte. Bei der Festsetzung der Modalitäten hinsichtlich der Einhebung des Zehnten heißt es in unsrem Privilegium ausdrücklich: die Einhebung habe nach deutschem Brauche in der Weise zu geschehen, wie es auch bisher üblich war.[2] Dies liefert nun den handgreiflichen Beweis dafür, daß die in der Form eines Privilegiums enthaltene Freiheit schon längst als Herkommen üblich war.

Nun läßt sich leicht denken, daß die zwar langsam, doch stetig

---

schwieriger sein, daß er die Fähigkeit des Richters überstiege, dann ist dieser Fall dem Könige und nicht dem Obergespan zu unterbreiten. (Endlicher S. 482—83.) Laut Privilegiums der Bürger des Neutraer Schlosses von Béla IV. vom Jahre 1258 sind alle finanziellen, civil- und strafrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich durch den eigenen Richter und Rath derselben zu entscheiden, und sind nur schwierige Fälle, in welchen sie nicht zu entscheiden vermögen, dem Könige oder dem Tavernicus zu unterbreiten. (Endlicher 499.)

[1] So heißt es z. B. in dem von Stephan V. den Raaber Gästen im Jahre 1271 ertheilten Privilegium: et si idem villicus iusticiam querulantibus facere recusaret, non hospites, sed villicus ad nostram presenciam iuxta regni consuetudinem euocetur. (Endlicher S. 526.) Ähnliches auch in andern Privilegien.

[2] Sicut eciam hactenus fuit observatum

fortschreitende Entwickelung der Gemeindeorganisation und die Umgestaltung derselben zur städtischen Organisation nicht ohne bedeutende Reibungen zwischen den Behörden der Stadt und des Comitats vor sich gegangen sein konnte. Es ist demnach sehr bedauerlich, daß sich aus der Zeit des Kampfes um das Recht keine Daten erhalten haben, welche darüber Licht verbreiten könnten. Doch bleibt es auch trotz des Mangels an Daten unzweifelhaft, daß dem Erlasse solcher Privilegien in der Regel ein bedeutender moralischer Druck oder ein politischer Zwang vorausgegangen sein mußte, welcher die Krone zur Gutheißung der bereits unwandelbar gewordenen, thatsächlichen Zustände und deren Erhebung zur Gesetzeskraft bewog, als es galt, sich die Unterstützung der Bürgerschaft der Städte im Kampfe gegen die zügellose Oligarchie zu sichern.

Wir können demnach sagen, daß die förmliche Umgestaltung des Gemeindeverbandes in die städtische Organisation bereits im letzten Decennium des XIII. Jahrhunderts vorsichgegangen sei und als solche auch die rechtliche Sanction im Jahre 1291 erhalten habe. Hiemit hatte der an der Spitze des städtischen Gemeinwesens stehende Sadtrichter im Vergleich mit dem früheren Marktrichter einen bedeutend größeren Wirkungskreis und ein höheres Standesansehen erlangt. Sein Amtsbereich erhielt eine bedeutende Erweiterung, da die bisher bestandene, beschränkte Gerichtsbarkeit der Gemeinde infolge des Gemeinbedürfnisses und späterhin durch das Privilegium vom Jahre 1291 sich zu einer alle Verhältnisse umspannenden richterlichen Institution entwickelt hatte, deren Rechtssphäre sich ebenso über Fremde wie über Einheimische erstreckte.

Die zwischen den Bewohnern der Stadt und den Fremden entstandenen Rechtssachen wurden von nun an von dem durch freie Wahl hiezu bestellten Stadtrichter und dessen geschworne Amtsgenossen entschieden.[1] Der Wortlaut des Privilegiums, laut dessen der Richter

[1] Item, villicum seu Judicem inter se a festo Sancti Georgii Martyris, usque ad anni revolutionem duraturum eligent, quem voluerint, de communi, qui omnes causas ipsorum, et eciam extraneorum exortas inter ipsos, cum duodecim iuratis concivibus suis possint iudicare. (Fejér VI. I, 108. Endlicher S. 623—624. Michnay-Lichner S. 247.)

mit dem Rath in allen Angelegenheiten Recht zu sprechen hatte, weist deutlich auf ein Entwickelungsstadium im städtischen Organismus hin, da diesem ein Zeitraum vorangegangen war, in welchem sämmtliche Angelegenheiten noch nicht zur Competenz des Richters gehört hatten. Wie wir sehen, hat der Competenzkreis desselben eine allmälige Erweiterung erfahren. Zu den besonderen Obliegenheiten des Richters gehörte auch die Übernahme der ihm vom Rathe oder der Bürgerschaft aufgetragenen Entsendung zur Besorgung städtischer Angelegenheiten und sonstiger Geschäfte.[1] In solchen Fällen hatte seine Stelle ein eigens zu diesem Zwecke gewählter Richter, ein „gesatzter Richter" zu vertreten, während er selbst mit der Benennung „Alt-Richter" bezeichnet wurde.[2]

Die Stadt war immun d. h. von Verpflichtungen gegen die königlichen Amtsorgane, gegen die Beamten des Comitats, gegen die Landesgerichtsbarkeit und selbst gegen die Palatinalbehörde frei geworden.[3] Fortan konnten die königlichen Münzbeamten Geldeinlösungen und den Umlauf neuer Geldmünzen nur mittelst Intervention der städtischen Behörde ins Werk setzen, die von der Comitatsverwaltung vordem ausgeübte Intervention bei diesem Vorgange wurde gänzlich ausgeschlossen.[4] Die Appellation hatte fortan unmittelbar an den König zu erfolgen.[5]

Wir müssen bemerken, daß einzelne in den Urkunden vorkommende Ausdrücke Anlaß zu mancher abweichenden Ansicht bezüglich der

---

[1] Auch Ist vnser gerechtikait vnd alde gewonhaytt das ain Richter oder ain Burgermaister an der Stat hannt anzitzn soll In vnseren geschefftn, Es sey vern oder nahent, Inner lands oder auserlands; dem sol man zue gebn aus dem Rath oder aus den gnantn ein benugen nach dem als die sach vnd das geschafft verhantn ist; der sol dahin zihn, aus genomen In Ir den Gotsgewalt oder Ehaffte nott. (Stadtrechtsb. 148.)

[2] Stadtrechtsb. 150.

[3] Item volumus, quod iidem hospites nostri et ad eos pertinentes iudicio palatinatus in nullo astare teneantur. (Endlicher S. 626. Michnay-Lichner S. 248.)

[4] Item, monetarios nostros precedat homo iudicis de ipsa civitate, qui eam faciet celeriter acceptari, exclusa potestate comitis parochialis de ipsa nostra civitate. (Ebenda S. 625. u. 248.)

[5] Si vero iudex ipsorum, iurati vel cives in reddenda iusticia defecerint, non partes, sed iudex et iurati, si inter se ad faciendam iusticiam partibus convenire non poterunt, ad nostram presenciam evocentur. (Ebenda S. 625. u. 248.)

Umgestaltung dieser Organisation geboten haben. Es liegt ein Proceßvergleich aus d. J. 1289 vor, der von den Bewohnern des Schloßgrundes mit den Bürgern der Stadt abgeschlossen wurde. Bei dieser Verhandlung war der Schloßgrund durch den villicus Jacob, die Stadt durch den villicus Tywardus sammt 12 Geschworenen vertreten.[1] In einer aus noch früherer Zeit, nämlich aus d. J. 1280 stammenden Urkunde des Königs Ladislaus IV., wird Jacob ausdrücklich als Richter des Schloßgrundes bezeichnet,[2] was einige unsrer Geschichtsforscher zu der Behauptung veranlaßte, daß der Gemeindevorstand als Körperschaft zu jener Zeit in unsrer Stadt nicht nur bestanden, sondern daß die einzelnen Stadttheile ihren eigenen, besondern Vorstand gehabt hatten.[3] Es ist aber denn doch nicht so ganz klar, daß es damit in Preßburg so bestellt gewesen sei. Der Richter Jacob, der im Jahre 1280 als „Richter des Schloßgrundes" angeführt wird, erscheint nämlich ein Jahr vorher, i. J. 1279, als „Richter von Preßburg,"[4] was sich nur auf die Stadt beziehen kann, da derselbe bereits i. J. 1288 ausdrücklich als „Richter der Stadt Preßburg" bezeichnet wird.[5] Dieser Umstand darf uns demnach in der Annahme nicht beirren, daß Jacob i. J. 1279 und 1288 wirklich Stadtrichter von Preßburg, i. J. 1280 dagegen Richter des Schloßgrundes gewesen sei. Der Schloßgrund hatte demzufolge im XIII. Jahrhundert

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 8. d. Dieser Tywardus wird schon i. J. 1287 unter dem Namen Tirvardus erwähnt. (Ortvay III. 391.)

[2] Jacobus villicus de suburbio castri Posoniensis.

[3] Rakovßky schreibt diesbezüglich: Im 13. Jahrhundert, wo die Stadt aus drei Theilen, und zwar aus der eigentlichen Stadt, dann dem fanum S. Nicolai, heutiger Schloßgrund, und den Vorstädten bestand, bildeten sich überall separirte Gemeinden, die jede ihren Richter sich wählten. Es war also ein eigentlicher Stadtrath noch gar nicht vorhanden, bis König Ladislaus (so statt Andreas!) III. im Jahre 1291 den Grund des autonomen Magistrats dadurch legte, daß er befahl, „die Bürger mögen sich alljährlich am Georgstage einen Richter und 12 Geschworne wählen," wodurch zugleich die in den Vorstädten ernannten Richter aufhören sollten, was trotzdem erst im 14. Jahrhundert durchgeführt werden konnte. (Alterthümliche Überlieferungen. Preßb. Ztg. 1877 Nr. 39.) Nach Király (Preßb. Stadtrecht S. 64) war dies auch im Auslande der Fall. In der Stadt Metz gab es vor dem Auftreten der Maoren drei villici, in jedem Bezirke einen. (S. Maurer: Städteverfassung I. 568.)

[4] Ortvay III, 389.

[5] Ebenda III, 391.

gleichfalls einen Richter gewählt, wodurch unsere bereits früher über den Schloßgrund geäußerte Ansicht, daß derselbe kein Schloßgut gewesen sei, nur bestätigt wird. Als Schloßgut hätte derselbe keinen Richter wählen können, da dies unzweifelhaft auf den Widerstand von Seiten des Schloßgespans gestoßen wäre, der das Richteramt über diese Gemeinde seinen eigenen Organen vorbehalten hatte. Umso auffallender bleibt es, daß wir weder dem Namen noch der Spur auch nur eines einzigen Richters des Schloßgrundes begegnen, da immer nur ein städtischer Richter erwähnt wird. Auch das Privilegium des Königs Andreas III. v. J. 1291 bietet nicht den geringsten Anlaß zu der Vermuthung, daß der König in demselben das Princip der Einheit des Richteramtes gegenüber der Mehrheit von Richtern betonen habe wollen. Diese Urkunde setzt stillschweigend die Einheit des Richteramtes voraus und legt den Hauptnachdruck nur auf die Verleihung der freien Richterwahl. Demzufolge steht es für uns fest, daß es auf dem Schloßgrunde nach dem Richter Jacob keine andern Richter mehr gegeben habe, sondern daß zwischen den Bewohnern des Schloßgrundes und den Bürgern der Stadt irgend ein Übereinkommen in dem Sinne getroffen worden sei, daß der Stadtrichter zugleich auch Richter des Schloßgrundes sein solle, beziehungsweise daß Jacob, der Richter des Schloßgrundes, sich in die Stadt gezogen und dort bis zum Jahre 1286 als Richter gewirkt habe. Die Urkunde des Königs Karl Robert I. v. J. 1336 läßt es ebenso unzweifelhaft erscheinen, daß mit derselben blos die Abstellung eines in neuerer Zeit eingerissenen Mißbrauchs beabsichtigt werden sollte, welcher Mißbrauch darin bestand, daß man in der Vorstadt Richter einsetzte und ihres Amtes walten ließ, wodurch die Stadt in ihren Privilegien geschädigt wurde. Da nun der König der Stadt den Genuß ihrer Freiheiten ungeschmälert zu erhalten wünschte, traf er die Verfügung, daß die Gerichtspflege in der Stadt so zu verbleiben habe, wie es in früheren Zeiten von Alters her üblich war.[1] Das heißt, es sollte nur in der Stadt einen Richter geben.

[1] Am 30. Juli 1336 erklärt Karl I., quod cum cives et hospites nostri de Civitate Posoniensi vor ihm darüber Klage geführt, ut in suburbio dicte

Daß man in der St. Nicolaus Vorstadt, sowie in den übrigen Vorstädten der Stadt gleichfalls Richter gewählt habe, müssen wir nicht nur aus dem Grunde bezweifeln, weil uns keine Daten dafür zu Gebote stehen, sondern vielmehr darum, weil sowohl die St. Nicolaus Vorstadt, als auch die Wohnsitze der Fischer, sowie die Vorstadt Schöndorf Schloßgut waren und als solches keinen Richter wählen konnten, da sie unter der Jurisdiction des Comitats standen.

An der Seite des Stadtrichters standen die Geschwornen, die als Geschworne,[1] geschworne Bürger,[2] Mitgeschworne,[3] Ratsherren,[4] Rathleute,[5] Bürger des Rathes,[6] auch geschworne Bürger des Raths[7] bezeichnet werden. Die Anzahl derselben war in den früheren Zeiträumen des städtischen Lebens gewiß geringer, belief sich jedoch am Ende des XIII. Jahrhunderts bereits auf zwölf, wie es aus dem Proceßvergleiche aus d. J. 1289 sowie aus dem Freiheitsbriefe v. J. 1291 hervorgeht.[8]

Civitatis villici crearentur et iudicatus fieret, et per hoc ipsa Civitas plurimum agraveretur, nos volentes ipsam Civitatem nostram in suis libertatibus indempnite conservare, anuimus, ut tam factum villici, quam Iudicatus amodo et in antea, in ipsa Civitate nostra ita fieri debeat, sicut fuit in prioribus temporibus ex antiquo et hoc dicimus in omnibus infra metas ipsius Civitatis in metis et terminis eiusdem constitutis. Datum Posonij feria tercia proxima post festum beati Jacobi Apostoli Anno D. 1336. (Dipl. Pos. I, 192. Fejér: Cod. Dipl. VI. I, 109.)

[1] Jurati Civitatis Posoniensis. Beispiele siehe in Bd. III, S. 443—476 d. W.

[2] Jurati cives civitatis Posoniensis oder gsborn purger der stat prespurg. (Bd. III., S. 443 d. W.)

[3] Mitgeschworne. So 1460: Ulrich windperger und Burkart Scharrach mitgeschworn des Rats zu Prespurg. (Prot. Test. I, 102. und Bd. III, 459. d. W.) 1460: Niclas list mitgeswarner des Rats hie zu Prespurg. (Prot. Test. I, 103. und Bd. III, 459 d. W.) Und so weiter.

[4] Ratherr. So i. J. 1441 peter Jungettl Rattherr (Prot. Test. I, 37/a. Bd. III, 455. d. W.) Michael Kreuzer dy weyll Rotherr. (Prot. Test. I, 160/a und Bd. III, 462 d. W.) Ebenderselbe 1479 gleichfalls Rather. (Prot. Test. I, 182. Und Bd. III, 463 d. W.)

[5] Ratleute. So wurden i. J. 1438 die Rechnungsbücher der Stadt angelegt bey tzeiten der Ratlewt Bartholomeus scharrach, Hanns liebl u. s w. (S. Bd. III, 454. d. W. und das Facsimile der Beilage.)

[6] Bürger des Rates. So i. J. 1467 Jacob Hainburger burger des Rats. (Prot. Test. I, 148. Und Bd. III, 460. d. W.)

[7] Geschworne Bürger des Rates und Rathgeschworner. So 1439 hans list und hans lieblein dietzeit tzwen gesworen Burger des Rates. (Prot. Test. I, 29/a.) 1490 Andre holczer Ratgeswarner burger zu Prespurg. (Prot. Test. I, 228. und Bd. III, 465. d. W.)

[8] Im ersten Punkte des von Endlicher veröffentlichten Textes heißt es, daß der

Diese Geschwornen standen dem Stadtrichter bei der Erledigung der zahlreichen und mannigfaltigsten Geschäfte hilfreich zur Seite, sie waren seine amtlichen Stellvertreter und die Vollstrecker der von ihm gefällten Entscheidungen. Als das Marktrecht zum städtischen Rechte geworden war, bildeten auch die Geschwornen eine städtische Körperschaft, so daß von da an der Stadtrichter im Verein mit den Geschwornen die richterlichen und administrativen Functionen in behördlicher Eigenschaft ausübten.

Diese Körperschaft führte die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, über den Markt und über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; sie bestimmte die Höhe der zu entrichtenden Geldbußen und traf die auf die Regelung der öffentlichen Verhältnisse bezüglichen Anordnungen. Mit einem Worte: der von der Bürgerschaft gewählte Rath bildete eine autonome Körperschaft, welche in ihrem eigenen Wirkungskreise mit unbeschränkter Machtbefugniß bekleidet war und aus ihrer Mitte die mit der Besorgung städtischer Angelegenheiten zu betrauenden Mitglieder entsendete.[1] Obwohl diese Körperschaft ihres Amtes unabhängig waltete, war sie doch für alle ihre Handlungen verantwortlich

---

erwählte Richter in Angelegenheiten jeder Art more hospitum aliorum cum decem iuratis concivibus suis zu entscheiden habe. (Rer. Ung. Mon. Arp. S. 624.) Daß hier das Wort decem unbedingt irrthümlich für duodecim steht, ergibt sich schon daraus, daß weiter unten in Pkt. 7. thatsächlich von 12 Geschwornen die Rede ist, ipsum iudicabit iudex et duodecim iurati civitatis. (Ebenda S. 625) Der in der Veröffentlichung begangene Fehler ergibt sich jedoch auch aus der im Preßburger Stadtarchiv in deutscher Sprache vorfindlichen Mittheilung des von Andreas III. stammenden Privilegiums, laut welchem der Richter sämmtliche Fälle mit zwelliff gesworen mitburgern zu entscheiden hat. Auch der von Michnay-Lichner (a. a O.) und der von Fejér herausgegebene Text hat cum duodecim iuratis. (Cod. Dipl. VI, I. 108.) Endlich sprechen auch die der Praxis entnommenen Beispiele dafür. Am 14. Juni 1313 erschien der Richter Hertlin mit 12 geschwornen Bürgern vor dem Obergespan Dietrich in der strittigen Angelegenheit des Prácsaer Waldes. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 315.) Am 6. Dcbr. 1314 beläßt der Richter Hertlo mit 12 Geschwornen dem gewesenen Richter Jacob die Erb-Nutznießung eines gewissen Grundstückes. (Ebenda I, 366.)

[1] Im Jahre 1517 ließ der Bürgermaister Voit ein neues Verzeichniß der Hausgrundstücke anfertigen In gegenwart der hernach geschriben herrn so von einem Ersamen Rat darzue verordent sein worden, namentlichen Herrn Caspar leupoldt der zeit statrichter, Pongratz Ruttenstock, Wolfgang Dorner, Jorg Eyker, Riemer Val(en)tin prews, Sams(on) Kaiser diezeit Ratgeswort. (Preßb. Stadtrechtsb. 169.)

und der Controle unterworfen. Der amtliche Name dieser autonomen Stadtbehörde war: Der Stadtrath. Die amtlichen Geschäftsstücke trugen an der Spitze die Bezeichnung „Wir Richter und Rath."

Der Vorsitzende, mithin die erste Person des Rathes war der Stadtrichter, welcher zugleich immer auch ein Geschworner war.[1] Im Vereine mit ihm bildeten die Geschwornen das zur Ausübung der Rechtspflege bestellte Stadtgericht, dem, wie es das städtische Proceßbuch bezeugt, die Entscheidung in Proceßangelegenheiten, die Feststellung oder Enthebung von Verbindlichkeiten, die Constatierung gewisser, ein rechtliches Verhältniß begründender Umstände, sowie die Verurtheilung zur Todesstrafe oblag.[2] Daß das Richtercollegium aus dem Stadtrichter und den Geschwornen zusammengesetzt war, ergibt sich deutlich aus dem richterlichen Verhandlungsprotokolle, (protocollum actionale) in welchem das Gericht bald als Gericht,[3] bald wieder als Rath[4] bezeichnet wird. Die Mitglieder des Richtercollegiums aber werden als Geschworne[5] benannt. Es gab demnach neben dem Richter und den Geschwornen nicht noch besondere Richter, sogenannte Schöffen, ebensowenig als ein aus Syndicis oder Rechtsconsulenten bestehendes eigenes Schöffenreferier, welches als Appellationsinstanz über dem richterlichen Forum des Stadtraths gestanden wäre, wie es in einigen Städten Deutschlands neben dem Stadtrath thatsächlich der Fall war.[6] In Preßburg hatten Richter und Geschworne selbst die Anwendung der Rechtsbestimmung auszusprechen, sie waren die sogenannten Urtheilsfinder. Es wurden zwar von Seiten des Richters vor der Urtheilsfällung an die als Zuhörer anwesenden Bürger bezüglich der Anwendung der Rechtsbestimmung einige Fragen gestellt,[7] daß die Fällung des Urtheils jedoch einzig und allein in den Händen der Mitglieder des Raths gelegen habe, geht unzweifelhaft ebensowohl

[1] 1492. Andre Holtzer Richter geschworn burger deß Rats. (Prot. Test. I, 238/a. Und in Bd. III, S. 466. d. W.)

[2] Király a. a. O. S. 129.

[3] fur gericht offene schrann i. J. 1402.

[4] in offene Rath i. J. 1403.

[5] mit geswornen.

[6] Römer-Büchner: Stadtverfassung S. 139 und Maurer: Städteverfassung III, 241.

[7] also wurd mit frag vnd mit vrteil erfunden i. J. 1412. Und: da frägt der Richter die purger vmbs Recht i. J. 1413.

aus der Fassung einzelner Urtheile,[1] wie aus den Rechtsbüchern des XV. und XVI. Jahrhunderts mit voller Gewißheit hervor. Laut dieser wurde das Richteramt nicht vom Richter allein, sondern von diesem im Verein mit den Mitgliedern des Raths ausgeübt. So, wenn darin bestimmt wird, daß ein Mitglied des Raths, welches nicht in der vorgeschriebenen Kleidung erscheint, „kein Urtheil zu sprechen habe." [2] Oder die Bestimmung, daß derjenige, welcher „zur Fällung eines Todesurtheils" im Rathssaale erscheint,[3] seines Rechts verlustig gehen solle, sobald er vorher Speise oder Trank zu sich genommen. Oder endlich die Bestimmung, daß solchen Personen, welche sich eines Vergehens gegen das königl. Privilegium schuldig gemacht hatten und infolge dessen zum Verlust von Gut und Blut verurtheilt worden waren, „die Herren Gnade angedeihen lassen können." [4]

Die Zunahme der Stadtbevölkerung mußte nothwendigerweise eine wesentliche Veränderung in der Ausübung der autonomen Rechte zur Folge haben. Da die Einberufung der Gesammtbürgerschaft, eben ihrer bedeutenden Anzahl wegen, nicht mehr möglich war, konnte diese ihre Rechte nur durch Vertretung ausüben. Diese Vertretung wurde durch den äußern Rath gebildet. Auch dieser erhielt sein Mandat im Wege der durch die Bürgerschaft vorgenommenen Wahl und bestand im XIV. Jahrhundert aus der doppelten Anzahl der Rathsgenossen, aus 24 Mitgliedern, weshalb er auch als der Rath der Vierundzwanziger benannt erscheint. Laut Bruchstücks eines Rechnungsbuches aus d. J. 1378 hatte in der Angelegenheit des Raths Wenzel Gollitzer[5] der gesammte Stadtrath mit den 24 Genannten und außer diesen die gesammte Stadtgemeinde[6] entschieden. Die Vierundzwanziger werden überdies noch mehrfach erwähnt.[7]

[1] Wir der Richter und Rat . . . hobn das Urteil erlöst und erfunden i. J. 1417.

[2] der mag von rechtens wegn kain wrtail sprechn.

[3] Wan ainer vber das bluet wil richtn, oder wan man vber das bluet scholl richten.

[4] Aber die herren mugn In wol genad tuen.

[5] Unus consul ex Civibus Juratis ipsius Posoniensis Civitatis.

[6] Totum consilium ac viginti quatuor viri electi et tota communitas civitatis posoniensis. (Preßb. Stadtarchiv L. 60. Nr. 179.)

[7] 1388: Die 24 Mitglieder de exteriori consilio. (Dipl. Pos. I, 706. Bd. III, S. 446. d. W.) 1433: Michel feirtag ein

In den ersten Decennien des XV. Jahrhunderts läßt sich bereits die Wahrnehmung machen, daß die Functionen des aus zwölf Mitgliedern bestehenden innern Rathes an den äußern Rath der Vierundzwanziger allmälig übergehen. Letzterer war demnach zum innern Rath geworden, während der äußere Rath infolge der Vermehrung der Bürgerschaft mehr und mehr an der Zahl seiner Mitglieder zunimmt. Schon i. J. 1457 begegnen wir der neben dem Rathe entstandenen Körperschaft der gewählten Bürger, den sogenannten Genannten, oder der Genanntschaft, die aus 60 von der Bürgerschaft auf Lebensdauer gewählten Mitgliedern bestand.[1] Zu den Aufgaben dieser Körperschaft zählte die Unterstützung des innern Rathes in seinen Agenden, die Ertheilung guter Rathschläge an denselben, sowie die Entsendung von Mitgliedern auf Reisen, in Geschäfsangelegenheiten, zur Zeugenschaft, zur Beschau, zur Prüfung von Rechnungen[2] und endlich zur Theilnahme an Landesfestlichkeiten und Landesversammlungen sowie an Krönungen.[3]

virvndzwaincziger (Prot. Test. I, 8/a. Bd. III, S. 450. d. W.) 1436: Niclas scriber dy Zeit virvndtzwaintziger. (Prot. Test. I, 21/a. Band III, Seite 451. dieses Werkes.)

[1] Von erst das die Herrn des Rats mitsamt den gnanten sein, vnd aus vns erweln In der Stat vnd vor der Stat auf LX personen zu gnanten; das sie da bey bleybn sulln Ir lebtag als es dan In andern Stetn ain gutts gewonhait ist. (Preßb. Stadtrechtsb. 132.) Ein Genannter, der ein Vergehen begangen, ist zu verurtheilen vnd dan aber ander aus der gemain an Irer Stat erwelen. (Ebenda 133) Der Genannten geschieht in den amtlichen Schriftstücken sehr häufig Erwähnung. So ist i. J 1457 Hanns pöttenberger ainer der genanten Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 95. Bd III, S 458 d. W.) 1475 peter Zingyesser ain genannther Testamentszeuge (Prot. Test. I, 165/a. Bd. III, 462 d. W.) 1479 Thoma pckh ain gesworner genanter burger Testszeuge. (Prot. Test. I, 178. Bd. III, 463. d. W.) 1485 hans pummen ainer auß den genantten. (Prot. Test. I, 202. Bd. III, 464 d. W.) 1503 Geschworner aus den genanten Peter Vasschang. 1503 hans pogner ain geschworner aus den genandten. (Prot. Test. I, 297. 298 und Bd. III, 469 d. W.) 1512 Jorgen Stogkinger pegkh aus den genanten. (Prot. Test. I, 338 und Bd. III, 473 d. W.)

[2] Die sulln habn gewalt zu thun vnd zw lassn an der ganzn gemain Stat vnd zu hulff komen dem Ratt, vnd Ratsam sein nach allem Frem versteen, auch zu vodern zu raysn, zu gescheffin zu zeugnus, zu beschau, Raytung zu nemen. (Preßb. Stadtrechtsb. 132.) ferner: Auch ist betracht wan man auf zihn vnd sicken wil, das man die gnantn erfordern vnd wissn lass (Ebenda 136.)

[3] Anno domini 1508 hat Rate vnnd gemaijin der Stat ppurg herr Wolffgang Vorster vnd herr Friderich Voijtn baid geschworen des Rats, vnnd Steffen Heiyimer diezeit Statschreiber gen Ofen geschikht auff die kronung königs Ludwigs. (Preßb. Stadtrechtsb. 168/a.)

Ihre Rathschläge mußten angehört und verwerthet werden.[1] Sie versah die Entsendeten mit der erforderlichen Legitimation[2] und führte die Controle über die Reisekosten derselben.[3] Ebenso hatte sie auch darüber zu wachen, daß keiner der Entsendeten auf allgemeine Kosten seine Privatangelegenheiten betreibe.[4] Für den bedeutenden Wirkungskreis dieser Körperschaft zeugt ferner der Umstand, daß mit Ausnahme des Richters und der Geschwornen fast sämmtliche übrigen Beamten der Stadt durch den äußern Rath gewählt wurden.[5] Zur Ausübung der Disciplinargewalt war diese Körperschaft mit besonderen Rechten bekleidet.[6] Zum Vollzuge amtlicher Geschäfte sowie zur Beglaubigung derselben genügte die Anwesenheit von zwei oder drei Rathsmitgliedern.[7] Die Ausübung dieser bedeutenden Rechte sowie dieser großen Machtbefugniß war jedoch auch mit großer Verantwortlichkeit verbunden. Die Mitglieder des äußern Rathes mußten eidlich geloben, Armen und Reichen gleicherweise gerechte und treue genannte Bürger sein zu wollen.[8] Wer sich von ihnen etwas zu Schulden kommen ließ, kam vor das Stadtgericht und wurde nach Maßgabe seines Vergehens bestraft.[9]

[1] Auch wan das were, das man solich gnant oder der gemain berueffst zu notturfftn sachen vnd In die alzo fuerhielt, vnd Iren Ratt vnd antburtt darauff verhorn woltt, das wan die nach Irem versteen dan ersamlich vnd gutiglich aufnem vnd verhorn nach notturfft In Irer antburtt, als dan von denn genassamen. (Pr. Stadtrechtsb. 135.)

[2] Auch schon in früheren Zeiten war die Beglaubigung der Entsendeten durch Ausstellung eines amtlichen Documentes Sache des Rathes. Am 20. October 1360 berichtet der Richter von Preßburg, Jacob der Sohn des Nicolaus, es habe Jans der Poll (Johann Pohl) unser mitpvrger an den Rath die Bitte um Ausstellung einer Legitimation im Interesse seiner in Wien betriebenen Angelegenheit gerichtet. (Dipl. Pos. I, 300.)

[3] Vnd wan dan solich raysn vnd potschafft widder haym kom, das man dan fon Stundt an der Zerung raytung geb. (Preßb. Stadtrechtsb. 136.)

[4] Meer das kainer seines aignen nutz widder vnser wissn vnd willen nit werff noch betrachten soll; In vnsern ausschicken ziehen vnd zerungen wan aignen nutz bringt ainer gemain schaden in Zerungen vnd halt in großern sachen ꝛc. (Preßb. Stadtrechtsb. 137.)

[5] ammbtleut zu setzn vnd zu aller ander gedachtnus, vnd thuen In der Stat notturft ꝛc. (Ebenda 132.)

[6] Vnd dan In gehorsam zu haltn, darombh sulln sie Ire gerechtikait thun. (Ebenda 132.)

[7] Was die dan erkennen als Zeugnus genugsam ist zway oder drey, das sol gantz krafft habn an alle vnteraittung vnd beschwerung. (Ebenda 132.)

[8] Ich Schwer der Stat prespurg, das ich daselbst armen vnnd Reichen ain gerechter getrewer, genannter seyn will, als war mir got hilff vnd alle heiligen. (Ebenda 166.)

[9] etlich Immerhafftn sachn begriffn wurd, so mag man nach sulicher seiner tadt wol fuder thun oder richten nach seiner verschuldung. (Ebenda 133.)

Neben diesem verstärkten Stadtrathe bestand jedoch auch weiterhin als ein Factor der autonomen Selbstverwaltung die Bürgerschaft der Stadt, die „Gemain." Sie war es, welche überhaupt das Fundament der städtischen Verwaltung, die Wurzel der städtischen Autonomie bildete, aus der der Organismus des gesammten Gemeinwesens den befruchtenden Lebenssaft gesogen. Sie repräsentierte den Ausdruck des Gemeinwillens und nahm in dieser Eigenschaft Theil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. Sie vollzog die Wahl des Richters, der Geschwornen, der Mitglieder des Raths, sowie sämmtlicher Beamten und übte die Controle über dieselben aus.[1] Angelegenheiten, für welche weder der innere noch der äußere Rath die Verantwortung übernehmen konnten, wurden der Gesammtbürgerschaft[2] zur Entscheidung vorgelegt, deren Willensmeinung man überhaupt in jeder wichtigen Sache einzuholen hatte.[3]

Die hohe Bedeutung des Selbstverwaltungsrechts der Stadtgemeinde ruhte auf dem Bürgerrecht der städtischen Bürgerschaft. So lange die Stadt nur einen Gemeindeverband gebildet hatte, hatten für die einzelnen Theile der Bevölkerung besondere Rechtsverhältnisse bestanden. Sie standen entweder sämmtlich unter dem für Alle geltenden gemeinsamen Rechte, oder je nach ihrer abhängigen Stellung als Grundholden oder Hörige, oder als Mitberechtigte am Gemeindebesitz, als freie Ackerbauer, als adelige oder geistliche Persönlichkeiten unter besonderen Rechten. Die vorhandenen Daten liefern uns den Beweis, daß es im Weichbilde der Stadt, ja selbst in der inneren Stadt kirchliche Liegenschaften gegeben habe. Dergleichen Liegenschaften besaß die Piliser Abtei beim Lorenzerthore, sowie am Hauptplatze, auch in der Donaugasse und auf der Wödritz, desgleichen die Abtei zu St. Martin auf dem Martinsberge in der Donaugasse und die Pauliner

[1] Das man alle ambter, Es sein statt ambter oder bestandt ambter, bestee vnd besetz mit der gemain will vnd wißn; das minst als das mayst vnd alle kotemer (d. i. Quatember) von denn ambleutn rentung nemen. (Preßb Stadtrechtsb. 140.)

[2] Auch ob sach were, das etwas sach vorhantn were das In zu schwar were zu verantburten, das sie das pillichn bringn mugn an der gemain, vnd aus der gemain nemen mitsambt dem Ratt aintrachtleich ain genalln zu den sachn vnd ain benugen (Pr. Stadtrechtsb. 134.)

[3] Preßb Stadtrechtsb. 135.

von Marienthal in der Langengasse. Offenbar waren diese Liegenschaften auch von den Colonen der betreffenden Kirche besiedelt. Aber auch weltliche Adelige besaßen in Preßburg Liegenschaften, welche gleichfalls von Dienstpflichtigen derselben bewohnt waren. Demnach ist es nicht zu bezweifeln, daß für die Ausübung der Rechtspflege verschiedene Rechte bestanden hatten.

Infolge der Umgestaltung des bisherigen einfachen Gemeindeverbandes zur städtischen Organisation trat auch im Rechtszustande der Bewohner eine wesentliche Änderung ein. Diese waren schon durch das Marktrecht zu einer Stellung über dem gewöhnlichen Rechte erhoben worden, und die nunmehr eingetretene Loslösung von der Jurisdiction der Grundherren hatte ihnen diesen gegenüber zur Freiheit und untereinander zur Gleichheit verholfen. Die Befreiung von den Fesseln des Unterthänigkeitsverbandes hatte auch die Freiheit der Person und des unbeweglichen Eigenthums im Gefolge. Vor dem Gesetz, wie vor dem Richter, waren sämmtliche Bewohner der Stadt gleich: für Alle war die Zeit der bürgerlichen Freiheit angebrochen, die Bewohner waren zu städtischen Bürgern geworden.

Natürlich ergab sich in der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit der Bewohner nur insofern ein Unterschied, als sich unter denselben in den Adelstand erhobene Familien befanden,[1] welche auf Grund ihres Adels auf größere Vornehmheit Anspruch erhoben, oder auch in dem Falle, als ältere Familien den jüngeren, Einheimische fremden Einwanderern, oder die Reicheren den minder Bemittelten gegenüber einen gewissen Vorrang glaubten beanspruchen zu können. Diese Familien bildeten die Patricier der Stadt, die sich den Hauptantheil an der Verwaltung und Leitung der städtischen Angelegenheiten zueigneten

[1] Am 13. Juli 1454 bekundet König Ladislaus V., daß er fideli nostro Nicolao Flins de Puczk, Nobili de terra Brussie, civi Civitatis Posoniensis . . . . pensatis multimodis tuis fidelitatibus et fidelium serviciorum meritis, für seine den Vorgängern des Königs und auch ihm selbst bewiesene Treue demselben . . . arma seu nobilitatis insignia . . . dedimus et contulimus und gestattet, ut tu sed et nobiles Nicolaus similiter flins de eadem Puczk pater, necnon Johannes, Petrus, Erasmus et Donatus fratres tui carnales verique heredes et posteritates universe . . . . arma seu nobilitatis insignia . . . uti et gaudere possitis. (Dipl. Pos. III, 142—143.)

und sich durch Anwendung einzelner, nicht auf dem Gesetz sondern auf dem bloßen Herkommen beruhenden Abzeichen von den ihnen in gesellschaftlicher Beziehung nachstehenden Bewohnern auch äußerlich unterschieden. An den Giebeln alter Häuser in Preßburg sind auch heute noch einzelne Blechfähnchen zu sehen. Die einstigen Eigenthümer dieser Häuser waren Patricier, welche ein Recht darauf zu besitzen geglaubt hatten, ihre Häuser in der Reihe der übrigen durch derartige Fahnen zur Unterscheidung von denselben bezeichnen zu können.[1]

Die Ausübung des Bürgerrechts war jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft. So mußten diejenigen, welche das Bürgerrecht erlangen wollten, einen Grundbesitz auf städtischem Gebiet erwerben, obwohl auch der bloße Theilbesitz eines solchen als genügend erachtet wurde. Ferner mußte der Bewerber schon seit einer gewissen Zeit, seit einem Jahr und einem Tag, seinen Aufenthalt in der Stadt genommen haben; endlich auch die erforderlichen moralischen Eigenschaften: seine eheliche Abstammung, ein unbescholtenes Vorleben, sowie einen unbeanstandeten Lebenswandel nachzuweisen imstande sein. In Preßburg bestand vom XV. Jahrhundert an die Anforderung, daß der aufzunehmende Bürger binnen Jahresfrist ein unbewegliches Eigenthum auf dem städtischen Gebiete zu erwerben und außerdem das Versprechen zu leisten habe, seinen Aufenthalt hier wenigstens 3 Jahre hindurch nehmen zu wollen. Für die Aufnahme war eine gewisse festgesetzte Gebühr an die Stadtcasse zu entrichten.[2] Für die genaue Einhaltung des gegebenen Versprechens mußten Bürgen gestellt werden.[3] Davon findet sich jedoch keine Spur,

[1] Das Dach des grünen Stübels war mit Windfahnen verziert. In den Rechnungsbüchern aus d. J. 1595 heißt es: Die Fahnen auf dem grünen Stübl mit farben, das ungarisch und der Stat wappen zu malen, per 1 Thl. 7 Sch. (Rakovßky: Preßb. Ztg. 1877. Nr. 80.)

[2] Item eingenomen Bürgerrecht von Florian Reiser 1 Thl. Pf. D. Item eingenomen Bürgerrecht am Freytag nach Martini von Andre Pecken von Ofen facit 1 Thl. 5 Sch. Und so weiter.

[3] In den Rechnungen d. J. 1449 heißt es: hab ich emphangen Purgerrecht von den Wolfgang Schrotter 13 Sch. 10 Den. und der lang pawl ist purgel (Bürge) worden für inn, das er In Jars frist Erib scholl khawffen, und ist mer purgell worden for den obigen Wolfgang Schrotter umb 50 fl., das er sich in drey Jare nicht fueder scholl zihn. Auch an Frauen wurde dieses Recht verliehen. (Rakovßky: Preßb. Ztg. 1877. Nr. 59.)

daß zur Erwerbung des Bürgerrechts die Zugehörigkeit zu irgend einer der Zünfte erforderlich gewesen sei; im Gegentheil war das Bürgerrecht eine Vorbedingung für die Aufnahme in die Zunft. Die Zunftordnung der Kürschner aus d. J. 1467 fordert als Hauptbedingung der Aufnahme in die Zunft das städtische Bürgerrecht.[1]

Mit der Erwerbung des Bürgerrechtes war der Betreffende hinsichtlich seiner sämmtlichen Angelegenheiten der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Gesammtheit der Bürger aber bildete vereint die autonome Stadtgemeinde.

[1] Der soll von Erst Bürgerrecht von vnsrn bemelten herschaft Erlangn, heißt es in der Zunftordnung der Kürschner v. J. 1467.

II.

Entstehung der autonomen Behörden und ihrer Hilfsorgane. Die für das Richteramt, die Finanz, die Polizei, die öffentliche Sicherheit, das Sanitäts- und Wirthschaftswesen bestellten Amtspersonen und deren Hilfsorgane. Das städtische Dienstpersonal.

4. Das Siegel der Herren von Elderbach. (Autotypie des „Athenäum")

Jenachdem man den Wirkungskreis des Stadtrichters hinsichtlich seiner die Rechtspflege, die Verwaltung oder die polizeilichen Maßnahmen betreffenden Obliegenheiten ins Auge faßt, wird man die Wahrnehmung machen, daß ihm zur Seite immer neue behördliche Organe im städtischen Organismus entstehen. Sie waren sämmtlich eine Schöpfung der Nothwendigkeit infolge der immer verzweigter, mannigfaltiger und verwickelter sich gestaltenden Anforderungen des städtischen Lebens. Das Bedürfniß einer zweckmäßigen, richtigen Theilung der Arbeit führte zur Bestellung subalterner städtischer Organe für die Stellvertretung, die Aushilfe und die Executive. Sobald es sich um den städtischen Organismus handelte und Richter und Rath die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hand genommen hatten, ergab sich auch die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit eines mit der Abfassung von Schriftstücken sowie mit der Buchhaltung zu betrauenden Organs: dies war der Schreiber

oder der Notär. Offenbar war jedoch die Entstehung des Amtes eines Schreibers der städtischen Organisation vorangegangen und hatte schon zur Zeit des Gemeindeverbandes bestanden, da es bereits zu jener Zeit solche, die Gemeinde und deren Mitglieder, deren Besitzthum und Geschäftsangelegenheiten berührende Verhandlungen gegeben hatte, deren schriftliche Abfassung unerläßlich war. Deshalb sind wir der Meinung, daß dieses Amt einer viel früheren Zeit entstamme, als wir es mit urkundlichen Belegen oder sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen zu erweisen vermögen. Das Amt des Schreibers mußte schon im XIII. Jahrhundert, als das schriftliche Verfahren an die Stelle des mündlichen in der Rechtspflege getreten war, von großer Wichtigkeit gewesen sein, und offenbar waren in Preßburg schon vor dem Privilegium aus d. J. 1291, zur Zeit des Gemeindeverbandes, Schreiber in Verwendung gestanden, obwohl sich schriftliche Spuren derselben erst v. J. 1364 an nachweisen lassen.[1] Dies ist einestheils auf den Verlust der hierauf bezüglichen Angaben, anderntheils aber auf den Umstand zurückzuführen, daß es vor der Bestellung eines ständigen Stadtschreibers bereits überall Privatnotäre und öffentliche Notäre gegeben hatte. Sowohl bei den altgermanischen Gerichtsstühlen als auch in den größeren Gemeinden und Städten pflegte man in Rechtssachen sich an die gewöhnlichen Schreiber zu wenden, die nicht im Dienste der Gemeinde oder der Städte standen. Erst die Vergrößerung der Städte und die Vermehrung der Rechtssachen hatte die Folge, daß einzelne dieser Schreiber zu ständigen Stadtschreibern gewählt wurden. Mit dem Beginne des XIII. Jahrhunderts treffen wir in ganz Deutschland auf die Organisation des Amtes der Stadtschreiber. Diese Schreiber besorgten ihr Amt unter dem Namen der notarii civium, scribae civitatis, scriptores civitatis, nuntii civitatis, scrinarii civitatis, Schriever, Stet Schribär, Ratsschreiber und Canzler.[2] Sicherlich war das auch bei uns der Fall. Einige dieser

[1] Siehe auf Seite 477—486 in Bd. III. dieses Werkes dessen Verzeichniß wir hiemit durch eine Angabe für das Jahr 1380 vervollständigen wollen. In dieser wird Seyfrid der Schreiber erwähnt.

[2] S. diesb. Maurer: Gesch. d. Städteverfassung i. Deutschland III, 235-40.

öffentlichen Schreiber wurden dann später ständige Stadtschreiber, und gerade unter den Stadtschreibern in Preßburg finden sich solche, die auch späterhin noch öffentliche Schreiber geblieben waren, wie Friedrich Grün[1] von 1512—16, und Stephan Pfaffsteter[2] von 1524—27. Im XVII. Jahrhundert kommen auch Thorschreiber vor, die gleichfalls im Dienste der Stadt standen,[3] obwohl es feststeht, daß diese sich zumeist mit Privatangelegenheiten beschäftigt hatten. Sie saßen in der Regel vor oder unter den Stadtthoren an kleinen Tischen, wie dergleichen Schreiber auch heute noch in den Städten Italiens und Spaniens zu finden sind.

Die Stellung des Schreibers oder Notärs erscheint im städtischen Organismus bereits als ein wichtiges Amt. Man kann sagen, er sei die Seele, die eigentliche Triebfeder der städtischen Verwaltung sowie der die Rechtsangelegenheiten betreffenden Geschäftsgebahrung gewesen. Der Schreiber führte das Protokoll in den städtischen Sitzungen, trug die Beschlüsse des Richters in die dafür bestimmten Bücher ein, desgleichen auch die mit den Parteien verhandelten Rechtssachen, die Berichte der ausgesendeten Geschwornen und endlich den letzten Willen der Testatoren. Dies bezeichnete man in der Kunstsprache mit dem Worte einschreiben.[4] Er verfaßte und führte auch das Grundbuch, so oft er vom Bürgermeister den Auftrag dazu erhalten hatte.[5] Wahrscheinlich war auch die Abfassung des Stadtrechts, der Statuten, seiner Feder zugewiesen.[6] Der Stadtschreiber mußte demnach nicht nur ein

[1] Fridrich Gruen dietzeit Statschreiber der Stat prespurg vnd Aus Babstlicher vnd Kayserlicher macht vnd gewalt offner Notarij, oder populi et Imperiali Auctoritatibus publicus Notarius. (Prot. Test. I, 346/a und 364/a.)

[2] Steffan Pfaffsteter Statschreiber vnnd offen Notarj. (Prot. Test. I, 419/a.)

[3] 1671: Thorschreiber 17 Sch. 15 D. wochensold.

[4] Eingeschrieben durch mich N. N.

[5] Im Jahre 1439 legte der Stadtschreiber Johann Rosenbusch im Auftrage des Bürgermeisters das Grundbuch an.

[6] Diese Arbeit wurde in Deutschland von den Biedermännern besorgt und vom Stadtrath gutgeheißen und angenommen. (Maurer: Städteverfassung IV, 57.) Bei uns kommen Vertrauensmänner dieser Bezeichnung nicht vor, und deshalb sind wir der Ansicht, daß die Abfassung der Municipalrechte Aufgabe des Stadtschreibers war, dessen Elaborat dann vom Stadtrath überprüft, eventuell modificiert und der Stadtgemeinde zur Annahme unterbreitet wurde. Auch Király glaubt die Abfassung des in einem Fragmente aus der Zeit vor 1428 enthaltenen Stadt-

ehrenhafter, sondern auch im Besitze bedeutender Fachkenntnisse stehender Mann sein. In der Regel führte er den Titel magister oder Maister, womit sowohl das Wissen als auch die Fachbildung bezeichnet wird. Außer den genannten Eigenschaften müssen wir bei ihm auch noch ein starkes Rechtsgefühl voraus setzen. Dies rechtfertigt dann auch das von Seiten seiner Vorgesetzten sowie des Publicums auf ihn gesetzte feste Vertrauen. Er trug nicht nur die amtlichen Beschlüsse sowie auch die Testamente in die hiezu bestimmten Bücher ein, sondern fungierte auch bei der Abfassung der letzteren als Zeuge. Er war bei Errichtung der meisten Testamente zugegen, besorgte die schriftliche Abfassung des letzten Willens des Testators oder schrieb denselben nach der mündlich abgegebenen Erklärung nieder. Dies alles setzt ein großes Vertrauen von Seiten des Erblassers und Urhebers solcher Documente in seine Person voraus. Die von seiner Hand ausgefertigten Schriftstücke besaßen auch in der That vollständige Glaubwürdigkeit und dies umsomehr, da die Ausfertigung derselben, trotz des in die Person des Schreibers gesetzten Vertrauens, unter wachsamer Controle stand. Aufzeichnungen konnten nur in Gegenwart des Stadtrichters und eines oder zweier Geschwornen von ihm vorgenommen werden. Außerdem wurde er auch durch den vor dem Stadtrichter, dem Bürgermeister und dem ganzen Rathe abgelegten Eid zur gewissenhaften Thätigkeit, zum Eifer, zur Treue, zur Rechts- und Gerechtigkeitsliebe verpflichtet. Er gelobte ein rechter und getreuer Stadtschreiber sein zu wollen, die Geheimnisse des Raths zeitlebens zu bewahren, das Wohl der Stadt nach Kräften zu fördern, diese, soweit es in seiner Macht stehe, vor jedem Schaden zu bewahren und sich im Interesse der Stadt als tüchtigen Stadtschreiber verwenden und entsenden lassen zu wollen.[1]

Amtliche Entsendungen wurden ihm in der That oftmals über-

---

rechts zum größten Theil dem damaligen Stadtschreiber zuschreiben zu dürfen. (Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 16.)

[1] Das ich daselbst ain rechter getrewer Statschreiber saijn will, die gehaijm ains Erben Rats Ewiglicher verschweigen, Gemainer stat nutz betrachten, nach meinen hochsten vermigen gemainer stat schaden zuwenttn nach meinen grossen vleiß, mich nutzn, schickn vnnd prauchen lassen Jn gemainer stat geschefften als ain frummer statschreiber zugehort. (Preßb. Stadtrechtsbuch 165.)

tragen. Er erschien mit den hiezu beauftragten Mitgliedern des Rathes vor dem König oder der Königin mit den Neujahrsgeschenken.[1] Er suchte in politischer oder städtischer Mission die Regierungsbehörden in Ofen, Wien und auch anderswo auf.[2] Er nahm als Vertreter der Stadt an Krönungen Theil.[3] Sein Amtslocal befand sich auf dem Rathhause im Sitzungssale des Raths, vom welchem ein Theil durch eine Bretterwand für ihn abgetrennt war.[4] Mit seinem Amte war eine Besoldung,[5] späterhin auch eine Naturalwohnung verbunden.[6] Ihm zur Seite standen als Gehilfen, die Abschreiber, welche als des Stadtschreibers Knechte oder auch als Umschreiber bezeichnet werden. Diese besorgten nicht nur die Abschriften,[7] sondern waren auch bei der Abfassung des Grundbuchs thätig,[8] vertraten auch manchmal die Stelle des abwesenden Stadtschreibers, und stellten die Steuerbücher sowie das Verzeichniß über den Weinzehent zusammen.[9] Im XVII. Jahrhundert werden sie bereits als Vicenotäre erwähnt.[10]

Die zunehmende Vermehrung der Streitsachen, sowie die vielfach verschiedene rechtliche Beschaffenheit derselben hatte leichtbegreiflich auf dem Gebiete der Rechtspflege gar bald die Bestellung eines andern

---

[1] So i. J. 1417 der Stadtschreiber Nicolaus bei der Königin Barbara u. s. w.

[2] So i. J. 1447 der Stadtschreiber Liebhart Ekkenfelder bei dem Reichsverweser Johann von Hunyad in Ofen u. s. w.

[3] So i. J. 1508 der Stadtschreiber Heimer bei der Krönung des Königs Ludwig II. in Ofen u. s. w.

[4] 1455: Item schuef der purgermaister den zymerlewtten 1 pint wein, als die dem Statschreiber, In der Herrn stuben Im Rothaws, die kamer verschlagen, pei den Ofen, 5 D. (Stadtrechnungen.)

[5] 1439: dem Statschreiber sein Solt 57 fl. auri. — 1442: Item am Freytag nach Anthony abbatis hab ich geben den liebhart Eckenwelder, Statschreiber, awf dy dynst, dy er der Stat getan hat, An seinen Sold 13 Pf. Item 5 fl. auri. — 1520: Statschreiber wochentlich 1 Pf.

[6] 1471: Item den Maister Niclas von Hilksdorff, anstatt des Kapitel an den Zins, die gemain stat alle par schuldig ist, für des Statschreibers Haws an das Kapitel 2 fl.

[7] 1463: Item hab ich kawft dem Nicolae umb schreiber ein puech papier umb 21 D.

[8] 1514: Dem Jorig schreiber, des Statschreiber knecht, der an den gruntpuech geschribn hat 4 Sch.

[9] 1493: Meine Herrn Burgermaister und der Rat habn Maister Jörgn scriba geschaft zu gebn 2 Pf. als er ettlich wochn in Obwesen das Statschreiberamt verwest, und am Stab der wein gangen ist, und geschrieben, und alle gabpücher in der Stat und vor der Stat, und in den anschlag gesessen.

[10] 1614 erscheint zuerst der Name des Vice-Notarius; seine Besoldung betrug 195 Thl.

5. Das alte Behaim'sche Haus, die einstige Hungern Rechtsstube.

Hilfsorgans an der Seite des Stadtrichters zur Folge: dies war der Unterrichter. Eine Jahreszahl über die Entstehung dieses Amtes läßt sich zwar nicht anführen, doch begegnen wir der Thätigkeit desselben schon am Ende des XIV. Jahrhunderts. So wird in einer Urkunde aus d. J. 1383 der Preßburger Unterrichter (vice iudex) Kallanleukul erwähnt.[1] Stadtrichter war zu jener Zeit Paul Spitzer, somit war der Unterrichter nur der Stellvertreter desselben. Ob die Stelle des Unterrichters eine ständige gewesen, vermögen wir nicht anzugeben, soviel ist jedoch sicher, daß dieselbe im XV. Jahrhundert, seit 1457, keine ständige, sondern eine blos provisorische Stelle geblieben war. Für den Fall der von Amtswegen eingetretenen Abwesenheit des ordentlichen Richters hatte der Rath im Sinne des städtischen Statuts für die Zeit der Abwesenheit desselben aus seiner Mitte einen stellvertretenden Richter zu erwählen, dem man ebenso gehorsam zu sein schuldig war, wie dem ordentlichen Richter.[2]

Noch später, im XVI. Jahrhundert, i. J. 1535, begegnen wir dem Richter der Bewohner ungarischer Zunge. Das Amtslocal desselben befand sich in dem auf dem Batthyányi-Platze heute noch bestehenden Blasius Behaim'schen Hause, welches gegenwärtig Eigenthum des Staates ist und als Gewerbe-Lehrlingsschule verwendet wird. Dieses Haus war die sogenannte „Hungern Rechtsstube."[3]

Da ein abweichendes Rechtsverfahren den Bürgern ungarischer Zunge gegenüber von dem des deutschen Richters unmöglich denkbar ist,[4] können auch wir die Bestellung eines eigenen ungarischen Richters nur auf die sprachlichen Verhältnisse, die hinsichtlich der Sprache unter einem Theile der Bürgerschaft bestehende Verschiedenheit, zurückführen.[5]

[1] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 125.

[2] Vnd den gewaltig machn an statt Rat vnd gemain zu thun vnd zulassn Vnd Im gehorsam zu haltn In aller der maß als dem varign Richter. (Preßb. Stadtrechtsb. 149.)

[3] Rakovßky: Das Preßburger Rathhaus 38. S. Baron Nyári: Századok (ung histor. Ztschrift) VIII, 7.

[4] Richtig bemerkt Király: Es ist daraus nicht anzunehmen, daß der ungarische Richter vielleicht nach dem gewöhnlichen Nationalrechte Recht gesprochen habe, da dieses Recht ein Recht des Adels war, welches auf Bürger, wenigstens im spätern Mittelalter keine Anwendung fand (Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 71—72.)

[5] Nach Király: Schon die Verschiedenheit der Sprache und infolge dieser die Möglichkeit mit den Parteien verkehren zu

Der Umstand, daß die Juden im Mittelalter, als sogenannte Kammerknechte unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des Königs standen und in den Städten besondere Gemeinden bildeten, hatte für sie auch die Bestellung einer eigenen Obrigkeit zur Folge. Wir finden demnach auch in Preßburg einen eigenen Judenrichter, der, obwohl selbst Christ, mit der Aufsicht über die Judengemeinde betraut war. Bekannt sind die in Preßburg in Anwendung gestandenen, jedoch bereits in Verlust gerathenen eigenen Rechtsstatuten der Juden aus d. J. 1376.[1] In dem auf die Fleischausschrotung bezüglichen Abschnitte des Rechtsbuches der Preßburger Juden wird der Judenrichter besonders erwähnt, wie auch das von demselben in Angelegenheiten der Juden eingehaltene Verfahren bekannt ist. In den zwischen Juden und Christen aufgetauchten Streitsachen war das Gericht aus jüdischen und christlichen Geschwornen zusammengesetzt, welche gemeinschaftlich den jüdischen Gerichtsstuhl bildeten. Diese Streitsachen gelangten nur in dem Falle vor den Richterstuhl des ordentlichen Stadtgerichts, wenn sie von den jüdischen und christlichen Geschwornen nicht ausgetragen werden konnten. Die unter den Juden selbst aufgetauchten kleineren Streitfälle wurden vor einem besondern Judengericht entschieden, dessen Vorsitzender gleichfalls der Judenrichter war. Die Mitglieder dieses Gerichts wurden aus solchen jüdischen Bürgern zusammengesetzt, die in Glaubenssachen ganz besonders bewandert waren. Criminalverbrechen der Juden gehörten vor den Richterstuhl des königl. Oberkämmerers. Der Judenrichter wurde vom Könige aus der Reihe der angesehensten Bürger der Stadt ernannt.[2] Solche waren i. J. 1363 Wendel,[3] 1371 Simon,[4] 1375 Paul Spitzer,[5] 1438 Kaspar Ventur,[6] der den Salomon Mertlein, des Juden Sohn,

können, erforderte die Bestellung eines ungarischen Richters durch den Rath, da man sonst die Kenntniß der ungar. Sprache für jeden Stadtrichter als obligat hätte erklären müßen, was in jener Zeit sehr schwierig gewesen wäre. (Ebenda S. 72.)

[1] Ballus: Preßb. u. Umgebung S. 266.

[2] Kohn: Gesch. d. Juden in Ungarn (ung.) I, 124.

[3] Bendelinus Judex Judeorum. (Dipl. Pos. I, 352.)

[4] Symon judex Judeorum nostrorum in einer Urkunde des Königs Ludwig I. (Dipl. Pos. I, 413.)

[5] Paul Spitzer Judenrichter. (Dipl. Pos. I, 556.)

[6] Caspar Wentur unser Judenrichter ze Prespurg (Dipl. Pos. II, 429.)

die Herausgabe seiner Habe verweigert hatte,[1] 1444 Peter Kraus,[2] 1467 Thomas Pehem,[3] 1469 ebenderselbe.[4]

Es ist kaum anzunehmen, daß Kraus und Pehem nur hinsichtlich ihrer früheren Amtswaltung als Judenrichter angeführt worden sein sollten und daß es i. J. 1440 wirklich keinen besondern Judenrichter mehr gegeben habe.[5] Damals konnten nur einige Rechtsbefugnisse desselben aufgehoben worden sein, während sein Vorkommen auch noch nach d. J. 1440 zu bemerken ist. Im Jahre 1440 wurden die Juden in Preßburg dem Rath sowie der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt unterstellt.[6] Die städtische Gerichtsbarkeit war bereits früher über einzelne Juden, bezüglich einzelner Angelegenheiten und Klagen ausgedehnt worden. So richtet z. B. die Königen Elisabeth am 27. August 1438 an die Stadt Preßburg die Aufforderung, dem Melki oder auch Meister Paul Mühme eine Judenfrau sammt ihrem Kinde herauszugeben.[7] Daß in der That die Amtswaltung des Judenrichters nicht mit einemmale eingestellt worden sei, ergibt sich auch daraus, daß die Jurisdiction über die Juden auch nach d. J. 1440 zu wiederholten Malen der Stadt übertragen wurde. So z. B. auch i. J. 1441, als die Königin Elisabeth der Stadt Preßburg zur Belohnung für die ihr gegenüber bewiesene Treue die Jurisdiction über die Juden verleiht.[8] Im Jahre 1452 hatte der Preßburger Obergespan und Schloßvogt Ladislaus Nagy von Gutor irgend eine Streitsache mit dem Juden Ezel. Zur Schlichtung dieser Sache ersuchte der genannte Obergespan den Preßburger Stadtrath.[9] Im Jahre 1459 bestätigte König Matthias gleichfalls die aus-

[1] Am 2. Mai 1438 trägt König Albrecht der Stadt auf, Salman Mertlein des Juden Sohn, der Christ werden will, gegen den dortigen Judenrichter Kaspar den Ventur zu schützen und letzteren zur Herausgabe von Salmans Habe zu verhalten. (Fejér: Cod. Dipl. XI, 75.)

[2] Király: Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 73.

[3] Thomas Pehem Judex Judeorum (Teleki: Das Zeitalt. d. Hunyady (ung.) XI, 228. Nach Teleki's Annahme: Böhm.)

[4] Thomas Pehem Judex Judeorum posoniensium. (Dipl. Pos. I, 8.)

[5] Dies die Meinung Király's und Kohn's S. 163.

[6] Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 6.

[7] Datiert Ofen 1438. Fejér: Cod. Dipl. XI, 144.

[8] Omnem jurisdiccionem potestatemque in ipsis Judeis exercere debentem ... Civibus et hospitibus nostris exequi permittatis et permitti faciatis — so lautet ihr Schreiben an sämmtliche geistl. und weltliche Großen des Landes. (Dipl. Pos. II, 551—553.)

[9] Dipl. Pos. III, 45.

schließlich dem Stadtgericht zustehende Gerichtsbarkeit über die Juden in Preßburg mit der Betonung, daß weder der Palatin noch der Landesrichter über dieselben zu richten befugt sei.[1] Im Jahre 1512 fordert der Preßburger Obergespan Johann Podmanini den Rath der Stadt auf, den Juden Mendel, den Judenvorstand, der behufs Schlichtung der unter den Preßburger Juden entstandenen zahlreichen Uneinigkeiten und Feindseligkeiten nach Preßburg kommen werde, zu unterstützen.[2] In demselben Jahre wird der Stadtrath vom königl. Tavernicus, Nicolaus Herendi, im Namen des Königs ersucht, die zwischen den Bürgern von Preßburg und den dort wohnenden Juden obschwebenden Zwistigkeiten, zu deren Beilegung der Judenpräfect Jacob Mendel nach Preßburg kommen werde,[3] in gütlichem Wege zu schlichten und die Juden fernerhin nicht zu behelligen, damit dieselben nicht genöthigt seien, die Stadt zum großen Schaden Sr. königl. Majestät zu verlassen.[4] Ein Jude, namens Bereczk, war aus Furcht vor der seiner Vergehen wegen zu gewärtigenden Bestrafung seiner Haft in Ofen entsprungen und hatte auf den Besitzungen der Grafen von Sct. Georgen und Bösing eine Zuflucht gefunden, von wo aus er den Preßburger Juden vielen Schaden zufügte. Der Jude Mendel wendete sich nun an den König mit der Bitte, dem Stadtrath von Preßburg die Weisung zu ertheilen, daß dieser dem Mendel seine Unterstützung leihen möge. König Ludwig II. erließ nun thatsächlich i. J. 1519 an den Rath den Auftrag, den genannten Juden Bereczk, sobald man seiner habhaft geworden, den Preßburger Juden auszuliefern, die denselben dann

[1] Goldene Bulle des Königs Matthias. Preßb. Stadtarch Lad. 2. Nr. 36.

[2] Multis iam vicibus providus Judeus Mendel prefectus Judeorum R. Maiestatis . . querimonias fecit, de illis dissensionibus et controversiis que illic inter illos Judeos Posonienses continue suboriuntur. (Dipl. Pos. III, 667.)

[3] Transivit istuc Jacob Mendel prefectus Judeorum pro componendis et complanandis illis differenciis, que inter vos et Judeos istos posonienses vertuntur.

[4] Intelleximus enim ex ipso Mendel, quod pene quottidie multa impropria et conquestus fierent per Judeos istius Civitatis Posoniensis, et quod si ab hys turbacionibus non desisteretis, omnes simul et semel istic recedant, et se in manus domini comitis Scepusiensis tradent, quod si fieret, vos ipsi considerare potestis, quantum damni Maiestas Regia pateretur, et ubi ipse necessitatis, aliquid habere posset, ipsi enim Judei sunt Camera et Thesaurarius Maiestatis sue ad presens. Datum Ofen 1512 (Dipl. Pos. III, 683—84.)

dem genannten Mendel in Ofen überantworten werden.[1] Zugleich werden die Juden in Preßburg vom Könige angewiesen, dem von Mendel zu ihnen entsendeten Juden Orozlan Gehör zu schenken und ihm in allen Dingen an die Hand zu gehen.[2]

Der Umfang der richterlichen Amtswaltung umfaßte ferner auch solche Personen, die ihrer Aufgabe gemäß den Stadtrichter, sowie den Rath in ihren Amtshandlungen zu unterstützen und denselben an die Hand zu gehen hatten. Solche waren: der Gerichtsschreiber, der zwar erst i. J. 1565 erwähnt wird,[3] dessen Wirksamkeit jedoch unzweifelhaft schon früher bestanden hatte. Ferner der Stadtanwalt (Statpotbreyer, Stadtprocurator), dem wir im XV. Jahrhundert zu wiederholten Malen begegnen.[4] Seine Aufgabe war ganz dieselbe, wie die der Syndici und Consulenten in den Städten des Auslandes. Er hatte in allen, die inneren und äußeren Angelegenheiten betreffenden Fällen den Richter und Rath, sowie die einzelnen Mitglieder desselben mit seinem rechtskundigen Beirathe zu unterstützen und darüber zu wachen, daß die Stadt, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht durch Verschulden irgend eines Beamten oder des Raths zu Schaden komme. Demnach ist es wahrscheinlich, daß der Anwalt auch Mitglied des Rathes, oder wenigstens zur Theilnahme an den Sitzungen desselben

[1] exponit nobis providus Jacobus Mendel Judeorum nostrorum prefectus, qualiter quidam Judeus, nomine Briccius, qui propter suos excessus, hic Bude in custodia ipsorum Judeorum habitus fuisset, superioribus diebus clam hinc aufugisset, et nunc in bonis comitum de Sancto Georgio et de Bozin demoraretur, unde multis Judeis nostris, Posony demorantibus inferre cepisset injurias. Suplicavitque nobis dictus Mendel, ut Judeis nostris posoniensibus, superinde providere dignaremur.

[2] Datum Ofen 1519. Dipl. Pos. III, 732—33.

[3] 1565: Gerichtschreiber 26 Thl. Jarsolt.

[4] 1447: Albertus Statpot poreyer. 1448: Albertus Statpotboreyer. 1449: Albrecht Statprokurator. (In den Stadtrechnungen erwähnt.) 1449: Nobilis et circumspectus vir Albertus de Swna Causarum nostrarum procurator. Der Rath verständigt ihn, daß nobilem Johannem de Borsa nostrum assumpsimus in procuratorem vobis in adiutorem pro tractatibus nostrarum causarum et negociorum . . . Preßburg, 1449. (Dipl. Pos. II, 826—27.) Wird auch in den Kammerrechnungen v. J. 1449 erwähnt: Item am mittichen nach Martini, habn meine genedigen Herrn awfgenomen den Boros Janusch zu ainen Statprokurator, und Johannes Holzer ist Tolmatsch gebesen.

berechtigt war, wie es auch in den Städten Deutschlands üblich war.[1] Für seine Thätigkeit bezog er eine Besoldung.[2] Neben demselben kommen ferner die Vertrauensmänner des Rathes vor, welche von Seiten desselben zur Untersuchung oder Erledigung einzelner Angelegenheiten entsendet wurden.[3] Von diesen sind jedoch jene städtischen Agenten zu unterscheiden, die vom Rathe zur Besorgung politischer, diplomatischer oder finanzieller Angelegenheiten in Wien und anderen Städten bestellt waren und für ihre vermittelnde oder informierende Thätigkeit ein Jahrgehalt bezogen.[4] Eine nicht geringe Rolle fiel jenen Personen zu, welche nicht nur hinsichtlich der allgemeinen Sanitätsverhältnisse, sondern auch der Rechts- und Gerichtspflege zur Vornahme einer Untersuchung und zur Ablegung der Zeugenschaft berufen waren. Solche Personen waren: der Stadtphysicus,[5] der Stadtwundarzt,[6] der

[1] Maurer: Städteverfassung III, 240—241.

[2] 1447: Albertus Statpotporeyer erhält 46 fl. auri als Besoldung. 1449: Albrecht Statprokurator erhielt 65 fl. und außerdem bei Entsendungen Taggelder, wie das die Rubrik „Zerung dem Alberti Prokurator" beweist. 1532: Emerich Prokurator bezog kein Gehalt, sondern wurde nur zeitweilig honoriert. 1617: Gemeiner Stat Adwocat Dr Jacobus Szeleczki 125 Thl.

[3] 18. Mai 1465: Die Stadt beauftragt mit der Ordnung einiger Angelegenheiten den dazu entsendeten Stephanum Német familiarem nostrum. (Original im Preßb. Stadtarch. Lad. XLVI. Nr. 17. Dipl. Pos. III, 363. Békefi: Die Pilisser Abtei (ung) I, 416.)

[4] 1668: dem Herrn Adam Ignatius Strell, der Stadt bestellten Agenten in Wien seine Jahres Bestallung erlegt 50 Thl.

[5] Im Jahre 1448 bestätigt Bartholomäus der Italiener den Empfang seines Gehalts. Ego Bartolomeus ytalicus phisicus conductus per dominos de consilio et cives civitatis Posoniensis Percepi in die marie magdalene 1448 libras quinque Wienenses et solidos duos ab Gerardo Schiller Camerario dictorum dominorum et comunitatis. (Dipl. Pos. II, 813.) Im Jahre 1449 findet sich gleichfalls die Erwähnung des Magister Bartlome physicus in den Kammerrechnungen. Und: Item hab ich gebn den Maister Bartolome Arzt, nach der Herrn geschafft, an seinen solt 5 Pf. 2 Sch. 1450: Solt den Maister Wolfgang Arzt 27 fl 1450 wird Maister Wolfgang Arzt, in den städt. Kammerrechnungen erwähnt. 1451: Maister Wolfgang puch Arzt 16 fl. 7 Sch. 1553: dem doctor Reschen kaufft 4 klafter aichen Holz, dan er der selber nit prennen wöllen zu 5 Sch. 1588: Dr. Musschlerus phisicus hatte eine Naturalwohnung. 1596: Dr. Babtista Gornerus Statarzt. 1594: Dr Johann Raskius Stadtarzt. 1606: Stadtphisicus oder gemainer Stadtbestellter medicus Dr. Baptista Goyneus. 1609: Dr. Faschung Medicus, Dr. Johann Ruland bestellter Phisicus 156 Thl. 1617: Physicus Dr. Daniel Janischius, 100 Thl. 1623: Dr. Georgius Eberlin Phisicus. 1630: Dr. Johan Müler Phisicus 250 Thl.

[6] 1448 wird Magister Erhart Haybing Chirurgus erwähnt. (Dipl. Pos.

Stadtbarbier[1] und die Stadthebamme.[2] Der Stadtphysicus (gemainer Stadtbestellter medicus) und der Stadtwundarzt (Chirurgus) standen als öffentliche Beamte im Genuß einer regelmäßigen Besoldung, eines Holzdeputates und später auch einer Naturalwohnung. Der Stadtbarbier war offenbar gleichfalls ständig angestellt, sein Wirkungskreis umfaßte die Behandlung leichterer Sanitätsfälle. Ihm oblag auch zur Zeit einer Epidemie der Besuch der davon befallenen Kranken, für welche gefahrvolle Mühewaltung er dann besonders entlohnt wurde. Die Hebamme stand als beglaubigte praktische Geburtshelferin unter der Aufsicht und Controle des Stadtphysicus und hatte Richter und Rath mehr als einmal durch ihr Gutachten bei der Fällung ihrer Entscheidung unterstützt. Ihr war auf dem Rathhause ein eigenes Hebammenzimmer eingeräumt, welches ihr wahrscheinlich auch als Wohnung diente.[3] Zu dem Personale des Stadtgerichtes können wir noch den Gerichtsdiener zählen, der in seiner amtlichen Thätigkeit bei Vorladungen und bei der Zustellung von amtlichen Schriftstücken eine bemalte Fahne trug,[4] und endlich noch den Scharfrichter oder Henker. Diesem kam als dem Vollstrecker der Urtheile im Mittelalter eine wichtige Rolle zu. Bekanntlich war die Person des Scharfrichters oder Henkers, dem die Hinrichtung mit dem Schwerte oblag, in der früheren Zeit des Mittelalters mit keinem Brandmal behaftet und sein blutiges Amt war für ihn weder entehrend, noch befleckend. Dies geht schon aus dem Umstande deutlich hervor, daß die Vollziehung des Urtheils im Sinne des ältesten germanischen Rechtes Sache des Gerichts oder der klagenden Partei, oder auch des Klägers und seiner Verwandten war. Es ist mit Belegen

---

I, 13.) In demselben Jahre bittet der Wundarzt Erhard Hayding den Preßburger Stadtrath um die Übergabe der ihm von der Königin Elisabeth geschenkten 2 Häuser. (Dipl. Pos. II, 814.)

[1] 1604: Pestartzt, Aus verwendung Herrn Burgermaisters Colcus Januschen Balbierer, so tempore pestis zu den inficirten Lewten gangen, auf 3 Monat zalt zu 10 fl. 37 Thl. 4 Sch. 1644: den Balbierer 32 Thl.

[2] Király: a. a. O. S. 78. Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 27.

[3] 1596: in der Hefambzimmer ain fänster rämb gemacht per 6 Sch. Wird in diesem Jahre unter der Bezeichnung Stathebam erwähnt.

[4] 1611: Zalt den Bartlme walter, des gerichtsdieners fahn auf baiden seitten zu maln 6 Thl. 2 Sch.

erweisbar, daß in einzelnen Fällen das Urtheil vom jüngsten Richter, zuweilen vom jüngsten Ehemanne der Gemeinde oder vom nächsten Verwandten des Verurtheilten vollzogen wurde, welche Handlung demnach nicht entehrend sein konnte. Bei uns kommt der Scharfrichter laut Urkunden des XIII. Jahrhunderts als Zeuge neben den Adeligen vor[1] und war demnach diesen gleichgestellt. Laut einer Urkunde aus d. J. 1388 war Petrus filius nachrichter, also der Sohn des Henkers, Mitglied des Stadtraths.[2] Wir wissen aber auch, daß das Gerichtsverfahren dem Scharfrichter sehr großen Einfluß eingeräumt hatte, daß ihm in Criminalfällen eine entscheidende Stimme zustand, daß man seine Meinung über die in einzelnen Fällen in Anwendung zu bringende Strafe einholte und daß im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Rathes seine Function übernahm, wie er denn auch mit den Richtern des Gerichtshofes in gleichem Range stand. Auch das Malefizrecht aus dem XV. Jahrhundert läßt es noch deutlich erkennen, daß die Stellung des Scharfrichters ursprünglich eine ehrenhafte gewesen sein mußte. Seine Stellung sank erst später in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft, obwohl gleichfalls nicht auf einmal. Man machte einen sehr scharfen Unterschied zwischen der Enthauptung und dem Hängen, Viertheilen, Rädern, Verbrennen und der Folterung. Erstere war noch immer keine entehrende Beschäftigung, während die letzteren Arten der Vollziehung des Urtheils schon den Stempel einer entehrenden Handlung an sich trugen. Die Benennungen: Scherge, Freimann, Nachrichter, mit welchen man ursprünglich ein Mitglied des Gerichtsstuhls bezeichnet hatte, erhalten nun schon eine andere Bedeutung. Der Scharfrichter vollstreckt die Hinrichtung nur mit dem Schwerte, das Hängen, Viertheilen, Rädern und Foltern wird von seinen Knechten besorgt. Diese sind die Untergebenen, die Gehilfen des Scharfrichters, die in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft als unehrlich gelten, bis endlich auch der Scharfrichter dem gleichen Lose verfällt. Die Bedeutung der früher im verschiedenen Sinne üblichen Benennungen verwirrt sich

[1] Pesty: Gesch. der Entscheidung von Streitfällen durch Zweikampf in Ungarn (ung.) S. 64–65.

[2] Dipl. Pos. I, 706. und Bd. III, S. 446 d. W.

nunmehr, indem der Vollstrecker des richterlichen Urtheils als eine Persönlichkeit erscheint, welche alle Arten von Strafurtheilen vollzieht und außerdem noch solche niedrige Geschäfte besorgt, die in der bürgerlichen Gesellschaft als verachtet, abscheulich und entehrend gelten.

Auch in Preßburg finden wir die Vollstrecker des Richterspruches in verschiedener Beschäftigung thätig. Sie vollziehen nicht nur Hinrichtungen, sondern auch die Leibesstrafen, doch könnten wir auf Grund des Rechnungsbuches v. J. 1434 uns wohl die Bemerkung erlauben, daß man zwischen diesen Gerichtsvollziehern noch einen Unterschied gemacht, oder wenigstens noch das Bewußtsein des ursprünglich bestandenen Unterschieds besessen habe. In diesem Rechnungsbuche werden nämlich Schergen,[1] der Nachrichter sammt seinen Knechten,[2] ferner Wasenmeister oder „der Schinder für das Vich" und endlich die Henker[3] erwähnt, so daß man annehmen könnte, daß der Henker die eigentlichen Hinrichtungen mit Hilfe seiner Knechte vollzogen habe, während diese die Vollziehung der übrigen Straferkenntnisse besorgten. Sie bestraften ausgelassene, lose Dirnen für die von denselben begangenen Ausschweifungen, strichen sträfliche Weibspersonen am Pranger mit Ruthen[4] oder tauchten sie unter das Wasser,[5] was in der Donau vorgenommen wurde, weshalb sie einfach als Züchtiger benannt erscheinen.[6] Sie besorgten ferner die dienstlichen Verrichtungen im Rathhause, heizten den Rathssaal und hackten das hiezu benöthigte Holz.[7] Ihnen oblag bis zur Bestellung eines eigenen Kerkermeisters oder Profoßen[8] die Bewachung der Gefangenen, die Vornahme von Verhaftungen, sowie die Dienst-

[1] Schergen. Laut Rechnungsbuches v. J. 1434 erhielten die Schergen als Besoldung 33 Pf. 3 Den. 1471: Item den Statknechten oder scherigen umb wax und Hew zu Tragen den Pots Rossen 16 D.

[2] Hans Nachrichter mit 3 Knechten, Hans Strobel, Erhart, Kunz.

[3] Maister Andre Hohar und den Pawl Hohar wochenlon 200 D. Häufig finden sich die Ausdrücke: Henker, Henger, Henninger.

[4] In den Kammerrechnungen dieses Jahres als Ausstreichen am Pranger bezeichnet.

[5] In den Kammerrechnungen dafür die Bezeichnung Ueberschwemmen.

[6] In den Kammerrechnungen d. J. 1447 wird Maister Hannsen Züchtinger erwähnt.

[7] Item Montag am heilign weinacht, hab wir gedingt den hoher, das er den ganzen winter, der Herrn Ofen Im Rothaws haytzen scholl, und dazue auch Holz hakken, darvon gebn wir In 80 D. (Städt. Kammerrechnungen.)

[8] Wird als Gefangener trabant zuerst i. J. 1606 erwähnt.

leistung im Interesse der öffentlichen Sicherheit.[1] Sie waren endlich auch die Wasenmeister, die Hundefänger und Canalräumer der Stadt.[2] Wie wir gesehen, ist der letztere auch unter der Benennung: der Kothkönig bekannt.[3] In einzelnen Fällen übten sie ihr Geschäft als Henker auch in den benachbarten Gemeinden aus.[4] Der Henker und seine Knechte wurden von der Stadt im XV. Jahrhundert aus den von den Prostituierten eingehobenen Geldern besoldet,[5] doch bezogen dieselben auch für die ihrer Aufsicht zugewiesenen Häftlinge ein bestimmtes Einkommen.[6] Auch für einzelne Executionen war eine festgesetzte Taxe ihre Entlohnung, so z. B. im XV. Jahrhundert für das Stäupen einer Person 3 Schillinge und ebenso auch für andere Verrichtungen. Im Rathhause befand sich eine eigene Schergenstube.[7]

Merkwürdig bleibt es, daß i. J. 1314 Hertlo sich iudex und rector nennt.[8] Durch diese Angabe wird der Wirkungskreis des Stadt-

[1] Laut Achtbuchs d. J. 1435 hatten einige Berggesellen einen Tumult im Wirthshause erregt, die dann vom Henker und seinen Knechten verhaftet wurden. Item in dem selbigen geschray kam der Nachricht' mit seynen Knechtn vnd wolten das wnter komen, da setzten sie sich des gerichtes wider vnd slugen sich miteinander, vnd da kamen die czirker dem gericht zu hilf, also, das sie da gefangen wurden.

[2] Im Jahre 1442 hatte er ein in den Stadtgraben gefallenes Pferd aus demselben herauszuziehen.

[3] Bd. II, I, 385 d. W.

[4] Im Jahre 1428 ersucht der Rath der Stadt Tirnau den Preßburger Stadtrath: das ir uns bellet leychen ewren dyner ein zuchtinger oder ein Henger das der herab zu uns köm und den wellen wir euch wider antwürthen in kürczer czeit wider hin heim. (Dipl. Pos. II, 194.) Im Jahre 1460 schreibt der Rath der Stadt Hainburg an den in Preßburg, bei ihnen sei ein Dieb in Haft, der in Preßburg, St Georgen, Karlburg, Kittsee, Korneuburg, Nicolsburg und Wellsberg gestohlen. Sie wollen nun denselben verurtheilen und ersuchen den Preßburger Rath: Bitten wir ewr weishait mit vleyß umb ewren Züchtinger, Jr wellet Im vergunen den benannten Dewp zu richten, damit das pös aus dem guetem gerewt werd. Darumb wellen wir Im um solh sein arbait und mue ain genügen tün. (Dipl Pos. III, 300.)

[5] So heißt es in den Rechnungen aus d. J. 1439: haben wir geben den Henger als keyn frawen Maisterin (Inhaberin des Bordells) gebesen ist, dorumb er nigt wold beleiben. L. x. D.

[6] Item, auch wan ain Nochrichter gefangen hat auf den hals, die sein im nicht mer phlichtig alle wochen wan XL. d. vnd seinen knechten XX. d. So laut Städt. Rechtsbuchs d. XV. Jhrh. Ebenso auch das Rechtsb. des XVI. Jhrh. Pkt. 32.

[7] 1434 hab wir gebn dem Caspar Glaser, das er in der Scherigstubn gemacht hat den Nachrichter 8 glasscheiben, per 6 D.

[8] In diesem Jahre erscheint Hertlo als iudex et Rector civitatis Posoniensis. (Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 8 b. Dipl. der Anjouzeit (ung.) I, 366.)

richters in das richtige Licht gestellt, da das Wort iudex die richterliche, der Ausdruck rector hingegen die administrative Befugniß des Stadtrichters umfaßt. Demnach hatte das Bedürfniß, welches auf dem Gebiete der Rechtspflege die Bestellung des Unterrichters, des ungarischen sowie des Judenrichters neben dem Stadtrichter hervorrief, auch auf dem Gebiete der Administration zur Bestellung eines solchen amtlichen Organs geführt, welches den größten Theil der administrativen Geschäfte vom Stadtrichter übernahm.

Dieses Organ war der Bürgermeister, dem wir sammt der ganzen Reihe seiner Nachfolger vom Jahre 1437 an begegnen.[1] Sein Wirkungskreis umfaßte kleinere, blos die städtische Administration betreffende Angelegenheiten, die Prüfung der Rechnungen, die Ausübung der Controle und die Vollziehung der Beschlüsse des Raths. Beim Antritte seines Amtes legte er den gleichen Eid ab, wie der Stadtrichter, und bezeichnet sich in demselben als „Beysitzer",[2] ein anderesmal als Geschworner.[3] Seine Weisungen empfieng er überhaupt vom Rath und von der Stadtgemeinde.[4] Vor ihm wurden Kauf und Verkauf des unbeweglichen Eigenthums abgeschlossen.[5] Von nun an war die Besorgung der administrativen Angelegenheiten zwischen Richter und Bürgermeister getheilt. Beide verwalteten auch die Einnahmen und Ausgaben

[1] Bd. III, S. 429—442.

[2] Die Eidesformel findet sich im Pr. Stadtarchiv. (Preßb. Stadtrechtsb. 163.)

[3] 1436: Stephann Reneys dy Zeit Burgermaister vnd geswarner des Rates der Stat zu presburgk. (Prot. Test. I, 21/a. Bd. III, S. 451. d. W.)

[4] Im Jahre 1517 verfaßte der Bürgermeister Voit ein neues Verzeichniß der Hausgründe: nach geschafft aines Ersamen Rats vnd ganzn gemain.

[5] Es soll auch kain Erber mann, oder Fraw, oder personn wie die gnant sey kainer seiner Erb, Es sein hewser odern Weingertn oder andre Erbgueter Erblich vnd Ewiglich hingebn vnd verkauffn noch kauffen; es sey Vmb Zyns, dienst, Jartag Stift zu pfrientn oder zu altarn widder gaystlichn noch weltlichen vnd sol verbotn sein, wen es ist widder vnser gerechtigkait vnd Freyheit, vnd der Statt Freytum, wen es ist aine kunigliche Frey Statt, Vnd der groß̃n Sibn Freystett eine Im land zu Hungern vnd nemen Vns selbs aus vnsernn Freytum, daromb ist pillich das ewig gestift Zyns, noch Rendt auf solcher der Statt gruntn nit sein sulln. Aber solich gestift, dienst, Zyns oder Rendt ab zu ledign muegn wol geschehn. Vnd das sol alles geschehn mit willn vnd wissn eines purgermaister. Vnd geschriben werdn Jns grundtpuech oder vnder der Statt merern anhangenden Jnsigel, damit die Statt Jn Frem Freytum gehaltn werde als das pillich vnd Recht Jst. (Preßb. Stadtrechtsb. 160.)

der Stadt, führten bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts ordentliche Rechnungen, verwahrten dieselben in eigens dazu bestimmten Truhen und legten am Ende jeden Jahres vor dem Rathe und den genannten Bürgern, den Vierundzwanzigen, Rechnung, bis dieses Geschäft mit Anfang des XV. Jahrhunderts einem eigenen amtlichen Hilfsorgane, dem Kämmerer überwiesen wurde.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters können wir aber auch auf einem andern Felde verfolgen. Seiner Obliegenheit gemäß hatte er das Flächenmaß der Hausgründe nach der Bemessung der Grundsteuer in Evidenz zu halten, weshalb er über dieselben ein Verzeichniß führte, und wie wir wissen, hatte der Bürgermeister Voit i. J. 1510[1] und 1517[2] ein neues Verzeichniß angefertigt, oder wie es in einem Punkte des betreffenden Protokolls heißt, die „Lust" d. h. das Flächenmaß der Hausgründe aufgetheilt und aufgesucht.[3] Er führte ferner den Vorsitz in jener Commission, welche die Umlage der städtischen Steuer besorgte.[4] Er übernahm auch im Interesse der Stadt und nach dem Ermessen des Raths die Besorgung von Missionen,[5] für welche Zeit dann von Seiten des Raths in gleicher Weise ein Stellvertreter für ihn ernannt wurde, wie es bei der Entsendung des Stadtrichters üblich war.[6] Er hatte einen eigenen Diener, des Bürgermeisters Rathsdiener benannt.[7]

Es wäre gefehlt, wenn man den Bürgermeister für den natürlichen

---

[1] Anno domini M.CCCCC vnd Im zehenndn jar Hat der namhaftige vnd furſichtige her Friedrich Voytt, die zeit Burg'maiſter der Stat Preſburg ainen auszug gemacht auff die Lueſt der Hewſer, Innerhalb vnd außerhalb Obgemeltter Stat Preſburg, gezogn aus ainem alten Regiſter des datum geſchribn ſtet M.IIII c XXXVI Jare Wie hernachuolgt. (Preßb. Stadtarch.)

[2] Anno domini tauſend funfhundert Vnd Im ſibenzehenden Jar an montag vor pangraci (d. i. am 11. Mai) hat der fridrich Voyt dizeit Burgermaiſter der Stat preſpurg die luſt der hewſer ob gemelter Stat aufgetailt und aufgeſuecht nach geſchafft aines Erſamen Rats vnd ganzn gemain aus ainem Regiſt' getzogen des datum Tauſent Vier hundert vnnd ſechsvndtreißig Jar. (Preßb. Stadtrechtsb. 169.)

[3] Luſt = Meßinſtrument, Meßſtange, kommt in Voyt's Verzeichniß aus d. J. 1510 unter der Benennung Stangen vor.

[4] Preßbg. Stadtrechtsb. Pkt. 161.

[5] Siehe den bereits angezogenen Pkt. 148 des Preßb. Stadtrechtsb.

[6] Des gleichn ob ſach were, das ein burgermaiſter an vnſer ſtatt vnd hendn aus zug, So ſol es ſich In allen der maſs haltn als obn geſchriebn ſtett mit dem Richter. (Stadtrechtsb. 152.)

[7] 1611: Caſpar Unger, Herrn Burgermaiſter Ratsdiener.

Stellvertreter des Stadtrichters halten wollte; er war nur der Beistand desselben in jenen Functionen, welche diesem neben seiner richterlichen Amtswaltung noch in der Hand verblieben waren, und hatte im Übrigen ein ganz specielles, von dem des Richters abgesondertes Amt zu versehen. Daß er nicht Stellvertreter des Stadtrichters war, geht unzweifelhaft aus dem städtischen Rechtsbuche hervor. Laut einer Bestimmung desselben hatte nämlich der Rath für den Fall der Abwesenheit des in einer amtlichen Mission fern von der Stadt beschäftigten Stadtrichters für diesen aus seiner Mitte einen Stellvertreter zu bestellen. Diesem Stellvertreter kam ganz die gleiche Machtbefugniß und Freiheit in seinen Entschließungen, wie dem ordentlichen Richter, zu. Sowohl der Rath als auch die Stadtgemeinde mußten ihm Gehorsam leisten.[1] Dagegen konnte er für die Zeit seiner Stellvertretung ebenso zur Verantwortung und zur Rechenschaft gezogen werden, wie es beim ordentlichen Richter der Fall war. Er ist verantwortlich für alle seine Handlungen, sogar selbst dann noch, wenn inzwischen der Richter zurückgekehrt sein sollte.[2] Hieraus ersieht man, daß der Bürgermeister nur dann die Stelle des in der Ferne weilenden Stadt-

[1] Ist sach, das Rat vnd gemain ain Richt' ausschickt In Irer notdurft, Es sey vern oder nahent, Er sey außen Lang oder kurtz, so sol der selb Richt' dem Ratt das gericht nyder legn, Vnd sol den der Rat gewalt habn ain andern Richt' aus In zu setzn, Vnd denn gewaltig machn an statt Rat vnd gemain zu thun vnd zu lassn Vnd Im gehorsam zu haltn In aller der maß als dem varign Richt' vntz das her widd haym kumbtt. Auch sol er alles des In der Zeitt gewesn, nichts ausgenomen In allen wendeln vnd Vellen als gantz als dis da gewesn were, wen er hot Rat vnd gemain Vnd alles das aine Richter zupurdt, als gantz zuid antwurten vnd zu versorgn In aller der maß, gleich als der vorige. (Stadtrechtsb. 149.)

[2] Und ob sich icht etwas begeb vor dem Jetz gesatzten Richt' vnd kund also in seinen zeitn zu endt nit komen, oder der altricht' kem vor her haim, so sol dennoch der gesatzt richt' da sich der anfang Innen ferlauffn hott alle gerechtikait zupurn, volgen vnd genalln, wen warob were sach das sich icht begeb in der zeitt das ein Richter verantburtn soltt, Es were gegn Ratt gemain oder and' endt vnd steet, So nem sich der altrichter muglich vnd billich daraus vnd sprech: Ich bin In anderen Ewrn geschefftn aus geschickt worden, Vnd habt die Zeitt ein andern Richtern gesetzt, dar In sich die sach verlauffn vnd ergebn hott, der sol auch des verantburtn; vnd daromb is das billich was sich zu seinen zeuten begebn hott, Es sey gering oder schwer, gros oder klain, das er das verantburtn sol vnd mus vnd burt Im zu, So ist es auch billich das er sulch wendl vond vell vnd alles genyssn sol das den ainen Richt' die Zeitt zu purdt (Stadtrechtsbuch 150.)

richters vertreten konnte, sobald ihn der Rath damit betraut hatte, was jedoch nicht unbedingt der Fall sein mußte, da der Rath welches immer seiner Mitglieder an die Spitze der Stadt zu stellen berechtigt war.

Die Verwaltung des städtischen Einkommens und die Einhebung der Steuern war von Beginn an mit beschwerlichen Leistungen für die amtlichen Organe der Stadtgemeinde und des Raths verbunden. Anfänglich hatte der Stadtrichter mit dem Bürgermeister einen Theil dieser Last getragen, später mußte man auch für die Bestellung anderer Organe sorgen. Die Stadtkämmerer, deren Namen uns v. J. 1434 an bekannt sind,[1] hatten, wie bereits erwähnt, die Geschäfte des Bürgermeisters verringert, als dieselben sich zu sehr vermehrt hatten. Der Kämmerer wurde der Leiter der wirthschaftlichen Angelegenheiten der Stadt. Seiner Obsorge unterstand die bewegliche Habe derselben: das Mobiliar, der häusliche Vorrath, das Silber- und Weißzeug u. s. w., für dessen Instandhaltung, Ausbesserung oder Ergänzung er zu sorgen hatte. Er schaffte den verschiedenen Bedarf für das Haus, die Küche, den Hof, sowie für die Wirthschaft ein,[2] und nahm zur Besorgung der städtischen Pferde die Kutscher und das sonst erforderliche Dienstpersonal auf. Zu seinem Wirkungskreis gehörte ferner die Gebahrung der Stadtcasse, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Stadt, sowie die Zusammenstellung der Kammerrechnungen. Diese Rechnungen gehen bis auf das Jahr 1364 zurück. Ein Bruchstück derselben hat sich aus der Zeit von 1354–1374, ein anderes aus der Zeit von 1410–1419 erhalten, die ordnungsmäßig geführten Rechnungsbücher dagegen finden sich erst v. J. 1436 angefangen im Stadtarchive vor und bilden einen der werthvollsten Urkundenschätze desselben. Die in diesen Büchern enthaltenen Verrechnungen aller Art liefern den deutlichsten Augenschein

[1] Bd. III, 487–490.

[2] 1444: Item umb 16 Ring zu den ladlein Im Rothaws, In der Rotstubn unter der pannk 16 D. 1445: Item hab wir gebn von 8 glas scheiben In zu setzen In ain Räm, In dy Ratstubn, dy ain Hunt In der Ratstubn zeprochen hat, der verspert war worden, 45 D. 1446: Awch hob wir abgerait mit den Wolfgang Kromer, was wir von im genomen habn zu der Stadt notdurift, vorerst In das Rothaws für die Fenster In dy Stubn 16 Ellen Leinbath, zu Sliemen (nach Rakovßky: Vorhänge) per 16 D. 1536: Chamerer kawfft aufs Rathaws, zum silber geschmaid, und ander sachen, ain schwarz lad 5 Sch. 8 D. (Kammerrechnungen.) Und so weiter.

von der Pflege, Sorge und Mühe, mit welcher das Amt des Kämmerers verbunden war. Es finden sich Spuren von der Entsendung desselben auch behufs Zusammenstellung des Häuserverzeichnisses, wie es am 11. Mai 1517 mit dem Kämmerer Wolfgang Ruttenstock der Fall war.[1] Den Eid legte er vor dem äußern Rathe ab[2] und gelobte darin Reichen und Armen, Witwen und Waisen ein gerechter und treuer Kämmerer sein zu wollen und in seinen Einnahmen und Ausgaben sich immer nur das Wohl der Stadt vor Augen zu halten.[3] Natürlich konnte der Kämmerer die ihm zugewiesenen massenhaften Obliegenheiten allein nicht bewältigen, und deshalb finden wir an seiner Seite die Kammerschreiber, auch Kammerknechte genannt, als Gehilfen bestellt.[4] Der Ausdruck Knecht wird im municipalen Leben zur Zeit des Mittelalters sehr häufig gebraucht und bei der Anwendung desselben auf Beamte oder überhaupt auf Personen in amtlicher Stellung sollte damit nicht so sehr die niedrigere Dienstesstellung der Beamten, sondern vielmehr der Umstand gekennzeichnet werden, daß der Betreffende kein Mitglied des städtischen Magistrates war.[5]

Die Einhebung und Ablieferung der Steuern oder Gaben wurde von den Steuereinnehmern, den sogenannten Gabern, besorgt, denen als Gehilfen die Steuereintreiber, „Gabeneinbringer" genannt, sowie einzelne Schreiber beigegeben waren. Die Zahl der Steuereinnehmer belief sich in dem hier geschilderten Zeitraume auf vier. Da die Stadt

[1] Preßb. Stadtrechtsbuch 169.

[2] Item der Camerer sol vor den genantn schwern, heißt es im Stadtrechtsbuche aus dem XVI. Jahrhundert 167.

[3] das ich daselbst Armen vnd Reichn, wytibn vnd waysn, ain gerechter getrewer kamrer sein will. In meinen Ainnemen In meinen ausgebn Gemainer Stat Nutzs ze betrachten, gemainer Stat schaden ze wenttn als vil mir muglichn ist. (Preßb. Stadtrechtsb. 167)

[4] 1451: kamerschreiber Jorig Czipser 10 fl. (als Besoldung). 1463: Solt dem Kammerschreiber 16 Pf. 1475: Kamerknecht sain wochnsolt 3 Sch. 1520: Kamerschreiber wochensolt 2 Sch. 15 D. 1520: Kamerknecht 3 Sch. (wochensold). Die Benennung Kammerknecht verschwindet erst i. J. 1579, von da ab heißt er „Kammerdiener."

[5] So wissen wir, daß selbst die Stadtschreiber, welche doch die eigentliche Seele der städtischen Administration waren, in solchen Municipien, in denen sie nicht Mitglieder des Stadtraths waren, wirklich zu den Knechten (Stadtknechte) gezählt wurden, wie es das Statut der Stadt Treyßa aus d. J. 1579 beweist. (Kulenkamp: Gesch. d. Stadt Treyßa S. 105. Vgl. überdies Maurer: Städteverfassung III, 240.)

in vier Bezirke getheilt war, entfiel auf jeden derselben je ein Einnehmer. Ihre Namen sind aus der Zeit von 1438—1469 bekannt.[1] Im Jahre

[1] In unserem aus den Kammerrechnungen herausgezogenen Verzeichniß entspricht der an erster Stelle angeführte Steuereinheber immer dem ersten Bezirk der Stadt, der an zweiter Stelle stehende dem zweiten u. s. f. — 1438: Andre Weinwachter, Andre Frieber, Philypp Kugersauf, Ulrich Kramer. — 1439: Peter Hasner, Jorig Spiefs, Niklas Ubelfail, Hans Feiertag. — 1440: Michael Tziſtler, Hans Goldinger, Hans Häsler, Jakob Hamburger. — 1441: Symon Greynleich, Christian Hopher, Wolfgang Ranes, Weinhart Hager. — 1442: Andre Wakahuetl, Thoman Reich, Gotthart Arnolt, Symon Sneyder. — 1443: Peter Kraus, Grofs Peter Gaber auf die Soldner, Ulrich Schauer, Peter Goldinger, Hanns Stamphner, (Schreiber: Thomas Lechner), Laurenz Merczker. — 1444: Caſpar Raifſchneider, Niclas Gruenbalt, Erhart Schilher, Ulrich Kursner, (Schreiber: Hans Slaher). — 1445: Peter Prugkſlegel, Sumer Pinter, (Schreiber: Erhart Rabenczagel), Caſpar Pader, (Schreiber: Jorig Weinwachter), Criſtan Tretzel, (Schreiber: Nicolae Planer). — 1446: Peter Hafner, Niclas Ebner, Niclas Franncz, (Schreiber: Nicolaus Deckinger), Martinus Lintaher. — 1447: Jakob Zausner, Hanns Zwynſs, Erhart Schilher, Jakob Hamburger. — 1448: Mert Knoll, Hans Sylberchnoll, (Schreiber: Nicolaus Maler), Andre Weinvachter, (Schreiber: Hans von Theben), Hans Wagner, (Schreiber: Wolfgang Scharner). — 1449: Peter Hausner, Nicolaus Kornpodm, Thoman Reich, Symon Dumbritz. — 1450: Stefan Lechner, Stefan Unger, (Schreiber: Hainczman), Wolfgang Vorſter, (Schreiber: Jakob Komer), Hans Wintperger. — 1451: Hans Salamon, (Schreiber: Wolfgang), Niclas Gruenbalt, Niclas Meſſrer, Hans Gnem. — 1452: Hans Wernher, (Schreiber: Niclas Hauer), Stephan Pinter, Andre Weinger, (Schreiber: Jorg Zibſer), Wenczla Peſtler. — 1453: Stephan aufm Stockh, Jakob Hasner, Hans Metenpeckh, Marx Wagner. — 1454: Michael Ziſtler, Fridrich Klebinger, Hans Zingiſſer, Bernhart Vierczger. — 1455: Michael Schregl, Hans Mulner, Niclas Burkart, Jorg Wagner. — 1456: Lasla Modrer, Jorg Ledrer, Niclas Kornpodm, Wolfgang Braun. — 1457: Ulrich Ziſtler, Peter Srumwalt, Hans Schufs, Hans Sreſſl. — 1458: Hans Spiefs, Hans Karner, Peter Gerung, Hans Wintperger, Hans Wagner. — 1459: Toman Reich, Michel Schregl, Niclas Vogelweber, Stephan Stamphner, Niclas Grunwald, Michel Zech. — 1460: Hans Metenpeckh, Hans Weber (bei den Schinderling), Jakob Prem, Mert Laeper (bei den Schinderling des andern anslag). — 1461: Wolfgang Albringer, Niclas Znaymer, Paul Müſchenraif, Wolfgang Prawn, Stephan Aufeinſtokch. — 1462: Thoman Drexler, Caspar Woduſcher, Wolfgang Gebhart, Wolfgang Kursner, Jorig Reneis, Hans Gretſel, Wolfgang Heberler. — 1463: Mert Harrer, Hans Veter, Wolfgang Puchler, Caſpar Hörndl, Michel Liſt. — 1464: Hans Reich, (Schreiber: Herman Elich), Caſpar Ledrer, (Schreiber: Ebner), Peter am Ayt, (Schreiber: Jung Francz). — 1466: Jörig Poor, (Schreiber: Caſpar Umbſager), Thoman Scharrer, (Schreiber: Peter Mirxner). — 1467: Partelme Tunckel, Michael Gramler, Thoman Dzarell, Simon Perger, Heinrich Lambacher, Mat. Tritan,

1526 gab es deren bereits zwölf, was offenbar auf eine fortwährende Zunahme der Arbeit schließen läßt.[1] — Hieher gehören ferner auch die Einheber des Weinzehents, die unter der Führung des Stadthauptmanns von Haus zu Haus zogen und den von den Weingärten abzuliefernden Zehnten einsammelten. Ihnen voran schritt der Stabträger, der mit dem in seiner Hand befindlichen Stabe den Rauminhalt des zur Verzehntung gelangenden Fasses ausmaß. Diese Art der Einhebung des Zehnten nannte man den „Umgang" oder „Am Stock gehen." Für diese Mühewaltung erhielten sowohl der Stadthauptmann als auch die aus Genannten bestehenden Mitglieder der Commission auf Kosten der Stadt je ein Paar Stiefel.[2] — Der Brückenschreiber oder Brückenmeister führte das Erträgniß der Urfahr an die Kammer ab.[3] — Die städtischen Dreißiger,[4] sowie die städtischen Mautheinnehmer[5] sind gleichfalls Finanzorgane der städtischen Verwaltung. Die Dreißiger waren eigentlich königliche Beamte, da jedoch die Einhebung des dem König zukommenden Dreißigsten in verschiedenen Zeiträumen als Pfand oder durch Pachtung an die Stadt übergegangen war, kann man die Dreißiger wirklich zu den städtischen Organen zählen. Sie

Gerand Azbold, Wolfgang Prawn, Roman Unger, Wolfgang Haberler. — 1468: Wenczla Kursner, Perenhart Pirchinger, Hans Salamon, Niclas Pamsner, Hans Vetterler. — 1469: Peter Wagner, Augustin Westhalb, Peter Hass, Hewrtevr, Erhartt Ebner, Michael Kihzenger, Andre Lang

[1] Die Namen derselben aus d. Jahre 1526/27 s. Király: Preßburger Stadtrecht (ung.) S. 76 A. 7.

[2] In den Kammerrechnungen d. J. 1439 heißt es: Item hab ich bezalt den Mathes meindl von dem Schentz schuester 1 par Schuech stiefeln als er awf den Zehent vmb is gangen nach den Hern Geschäft 3 Sch. — 1442: Item Freitag post Michaeli hab wyr geben den Michael Feyertag Schuester vmb 4 par Stieffln die er gemacht hat den Herrn Barthme Scharrach vnd Herrn Peter Krausen vnd dem Stadtschreiber al dy im zehent sind gangen jeden 1 par Stieffeln vmb 80 den. Wien. facit 1 ℳ d. Wien. 1502: Meine Herrn dy am umbgang sein gangen an dem zehent 4 par Stiffl, Herrn Heteuer ain par, Herr Hawbman 1 par von den Schurnprant facit 1 Pf. 1 Sch.

[3] 1380: Niclos der Brugelschreiber zu denen Zeiten Meister an der wödritz. (Békefi: Die Pilisер Abtei (ung) I, 375—76.) 1520: Prukmeister wochentlich 3 Sch 1526: Einnemen urfar gelt von Georgen Brückmaister.

[4] 1443: Wolfram Statdereisiker. (Zu jener Zeit war das Regale des Dreißigsten von der Königin Elisabeth an die Stadt verpfändet.) 1455: Hans Korpner und Hans Stampher, dreissikknecht. 1455: Solt dem Hans Mader dresigker zu Galitz (Skalitz) 11 fl. auri, Solt dem Erhart dreissiker zu Sembnicz 5 fl. auri.

[5] 1449: Stefan Zygler Statmawtner 3 Sch. 10 D. wochenlon.

werden denn auch sammt den Mautheinnehmern in den Kammerrechnungen des XV. Jahrhunderts häufig erwähnt. — Hieher dürfen wir endlich noch den Münzmeister, als den Vorstand des städtischen Münzamtes zählen. Von diesen sind aus der Zeit von 1374—1384 der Münzer Michael,[1] aus d. J. 1430 Leonhard Pertel[2] bekannt.

Mit der mehr und mehr zunehmenden Bevölkerung der Stadt gelangte auch das städtische Polizeiamt zu immer größerer Bedeutung. An der Spitze desselben stand der Stadthauptmann, dem wir zwar erst seit der Mitte des XV. Jahrhunderts vom Jahre 1434 an begegnen,[3] dessen Wirksamkeit jedoch in Anbetracht der ihm obliegenden wichtigen Geschäfte, unzweifelhaft schon in früheren Zeiträumen der Geschichte unsrer Stadt bestanden hat. Der Stadthauptmann war in der Regel Mitglied des Raths,[4] was es uns dann begreiflich macht, daß der Stadtkämmerer zuweilen auch von ihm zur Leistung von Zahlungen angewiesen wurde.[5] Er war häufig als Zeuge bei der Errichtung und Beglaubigung von Testamenten zugegen,[6] was uns das Ansehen seiner Stellung erklärt. Übrigens war ihm ein bedeutender Wirkungskreis zugewiesen, da er nicht blos die Leitung der städtischen Polizei besorgte und an der Einhebung einzelner Zweige des städtischen Einkommens betheiligt war, sondern auch über die öffentliche Sicherheit zu wachen

---

[1] Am 3. August 1374: Michel der Münzer. (Dipl. Pos. I, 447—448.) 1384: Mychel der Mvnczer (Stadtarch Ofner Stadtrecht S. 189 Anm. 359.)

[2] Am 25. Juli 1430. Pertel leonardus magister monete ..... civis civitatis Posoniensis wird mit mehreren andern von Siegmund nach Wien entboten. (Dipl. Pos. II, 207. Stadtarch. L. 37. Sec. 2. Nr. 20. kk.)

[3] Ortvay: Gesch. der Stadt Preßburg III, 491—494.

[4] Er wird in einzelnen Urkunden besonders erwähnt. So finden wir i. J. 1444 niclas der flins die Zeit haubtman der Stat zu prespurg vnd darczu auch ain gesworner purger des Rats der Stat daselbs zu prespurg. (Prot. Test. I, 52/a und 53 und Bd III S. 491 d. W.) 1456: Stefan Ranes Capitaneus und Stadtrath. (Bd. III, S. 492 d. W.) 1478: Leonhard Rauscher Stadthauptmann und Mitglied des Raths. (Bd. III, S. 492 d. W.) 1487: Hans Schik Stadthauptmann und zugleich auch Rathsmitglied. (Ebenda 493.) 1489: Ebenso Steffan Rieder. (Ebenda 493.) 1490: Peter Kreutz, (Ebenda), wonach als sicher anzunehmen, daß sie nicht gerade immer Rathsgeschworne waren.

[5] Im Jahre 1443 schreibt der Kämmerer: Item wir habn awsgericht nach des Nicolae Flins gescheft, dyzeit der Stat Hawpman, eine gewisse Zahlung.

[6] Zahlreiche diesbezüglich beweisende Daten s. Bd. III, S. 491—494 d. W.

hatte. Ihm war ein zahlreiches Personal unterstellt, mit dessen Hilfe er die Ordnung und Sicherheit aufrecht erhielt, in welcher Thätigkeit er selbst das Haupt der Stadt, den Stadtrichter, vertrat. Er bezog eine regelmäßige Besoldung.[1]

Zur Wahrung der Sicherheit der Stadt war in der That im XV. Jahrhundert schon eine zahlreiche Wachmannschaft erforderlich.

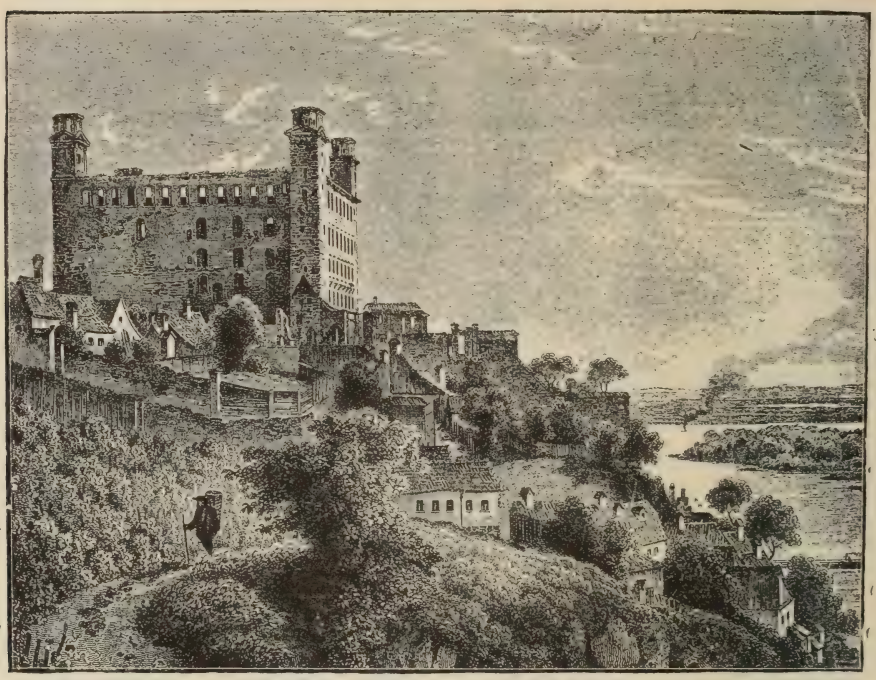

6. Der Schloßberg von Preßburg. Zeichnung von Rohbock. Autotypie des „Athenäum."

Preßburg war nicht nur eine Stadt, sondern als solche auch ein befestigter Ort. Während das auf dem Berge gelegene königliche Schloß vom Comitate oder von der königlichen Besatzung behütet und vertheidigt wurde, war der Schutz und die Vertheidigung der Stadt, seit diese in den Besitz der Selbstverwaltung getreten war, Sache der Bürgerschaft.

[1] 1442: Item am Sambstag vor dem Swarzen Suntag, hab wir geben nach der purgermaister gescheft Herrn Ludweigen Kunigsfelder, An seiner Hawpmannschaft 3 Pf. Item VI Pf. D. — 1451: Pernhartl, hawptman 15 Pf. 1484: Awsgeben auf den Stathaubman Herrn Peter wagner seines alten soldes 5 Pf. Awsgeben auf den Stathawbman wochentlich 4 Pf. — 1520: Stathaupman annuatim 10 Pf.

Die Ringmauern und Thore bedurften der Wachen und Vertheidiger zu ihrer Behauptung. Obwohl die Beschirmung der einzelnen Basteien und Thürme den Zünften zugewiesen war, genügte die Bürgerschaft allein nicht immer zum Schutze der Stadt. Denn nicht nur, daß es den von ihrer geschäftlichen und gewerblichen Thätigkeit vielfach in Anspruch genommenen Bürgern an genügender Zeit zur Besorgung des städtischen Wachdienstes gebrach, hatte sich die Unzulänglichkeit derselben häufig infolge besonderer Umstände immer fühlbarer gemacht. Man war demnach genöthigt, nicht nur zum Waffendienste außerhalb der Stadt, sondern auch zur entsprechenden Besorgung des städtischen Wachdienstes Söldner aufzunehmen. So wissen wir, daß die Stadt i. J. 1532 wegen der Eröffnung des Reichstages auf dem Rákosfelde sich genöthigt sah, die Bauern aus Weinern durch einen eigenen Boten als Thorwächter zu dingen.[1] Diese Stadtsöldner wurden übrigens auch zur Verrichtung von häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten verwendet,[2] obwohl ihre Hauptaufgabe immer in der Leistung von Kriegsdiensten bestand. Da infolge der außerhalb der Stadt sich abspielenden kriegerischen Vorgänge die ständige Bestellung solcher Söldner unvermeidlich geworden war, wird derselben in den Kammerrechnungen sehr häufig Erwähnung gethan,[3] in denen man sehr oft den Namen der Thorwächter,[4] der Thurm-

[1] Gebn ain pottn gen wainarn, die pawern zum torsteen, als der Rakusch gewesen, zu berueffen 24 D.

[2] Sie luden z B. das in das Rathhaus gebrachte Holz ab, wofür sie dann ein Trinkgeld erhielten. So heißt es in den Kammerrechnungen d. J. 1482: von yeden ain wagn Holz, in das Rathaws genomen haben darauf die Stadtsoldnern unter den toren gewartt, und In das Rathaws gefurt, hab denselben Söldnern zu vertrinken gebn 60 D.

[3] In den Kammerrechnungen d. J. 1434 finden sich unter den Ausgaben die Statsaeldnern. 1443: Item wir habn awsgericht nach des Nicolae Flins gescheft, dy zeyt der Stat Hawpman, dem Larenz virtzker, das der fer uns auch awsgeben hat, awff die Stat lewt Soldner, dy man awfgenomen hat, zu der Stat Notturfft, vor Pfingsten, als der Pischolf von Gran her schold khomen sein, und cham nicht, darumb hoben den Larenz quittirt, das der 34 Soldner für uns bezalt hat, yeden 100 D., facit 13 Pf. 40 D, wien. 1444: Soldner von der Stat, pey der durren Mawt, pey der Nacht 11, per 50 D. wochenlon 1451: Soldner zum Jahrmarkt. 1548: Jahrs Söldner unter den Thören. Chamerer zahlt Benedikt schultheiss durchs Jar wiert unter S. Michelsthor sein Jarssold 16 Thl. u. s. w.

[4] 1434: Thorhuetter bei Sand Larenzen tor, Nyklas Breitschedl sein wochenlon 9 Sch. Tarhuetter außerhalb des Polwerichs pey Sand Michels Thor Andre 9 Sch. Tharhuetter Wedricz thar Hans Pruker 9 Sch. Thorhuetter außer-

wächter,[1] der Mauerwächter[2] und Zirker[3] begegnet. Die Thor- und Thurmwächter waren nach den einzelnen Thoren der Stadt vertheilt. Die Thorwächter waren anfänglich mit Hellebarden bewaffnet,[4] späterhin mit Musketen, weshalb sie im XVI. Jahrhundert schon unter der Bezeichnung als Musketiere erwähnt werden.[5] Die Thurmwächter kommen auch unter dem Namen Trompeter vor,[6] da Noth und Gefahr, sowie das Herannahen von Feinden und Feuersbrünste von ihnen durch Horn- oder Trompetensignale bekannt gegeben wurden. Die Wächter waren Tag-,[7] und Nachtwächter[8] und standen sammt den Zirkern unter einem eigenen Obersten.[9] Die Zirker sorgten in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Stadtvierteln (oder Zirkeln) für die Aufrechthaltung der Ordnung und leisteten der Polizeibehörde, dem Stadtrichter und der Polizei hilfreiche Hand.[10] Zur Instandhaltung der Stadt-

halb des Wasserthurn Thomas Schütz 9 Sch. 1444: Tharhuetter under fischer thar 60 D. wochenlon. 1459: Tarbachter ihr sechsen per 3 Sch. wochenlon. 1519: Andre Pewtler, Beistant unter Wodritzer thor. Und Hans Kestelknecht, bei sand Larenzenthor Beistand.

[1] Gewöhnlich unter dem Namen Turner erwähnt, so 1562: den Turnern ain kasten zu den Instrumenten peschlagn 1 Thl. 2 Sch. Doch werden sie auch als wachter erwähnt. So i. J. 1434 der wachter In Newen thurn. Ferner der Wasserthurn wächter und der Laurenzer Nachtwachter. 1517: Hans wachter auf den Ratturn 2 Pf. 1520: Anton Petl Richter, wachter auf den Ratturn 8 Pf.

[2] 1509: Item mer gedingt zween wachter gemainer Stat zw wachen auf der Mawer 11 Pf. und sain gedingt worden auf 1 ganz Jar.

[3] 1456: Die Zirker 50 D. wochenlan. 1517: Hans Rymer, Obrister unter den Cirkern.

[4] 1552: unter die thör zwo Helleparten geschafft per 4 Sch.

[5] 1536: den 27. Novembris Gabgelt auf das Rathaus erlegt, damit ein Ersamer Ratt, die neuen Stadtmusquetirer bezalt, weilen das Monatgeld soviel nicht erstreckt 38 Thl. 3 Sch. 9 D. 1686: den Musquettirern unter den Statthoren, zahlt ihren Lon 52 wochen, jeden wochentlich 1 fl. facit 1300 Thl.

[6] 1443: Trometer Michelsthurn 7 Sch. wochenlon. Trometer In Newen Thurn (des Rathhauses) 7 Sch.

[7] 1434: Thagwachter Michel In Newen Thurn (des Rathhauses). Gillig 9 Sch. (Wochenlohn.)

[8] 1434: Nachtwachter awf Sand Larenzen Thurn Peterl 9 Sch. Nachtwachter awf Sand Michels Thurn Thomas Graff 9 Sch. 1509: den zwain wachtern gebn, als den Jakobn und den Hans messerer, an Ihrer nachtwacht, von gemainer Stat auf 8 Tag 3 Sch. 22 D.

[9] 1517: Georg Egrer, Umbsager, Obrister Hawbman unter den Zirkern, wachtern und Ur Rueffern. Hans Rymer is, Obrister unter den Cirkern. (Gesch. d. Stadt Preßb. III, 493.)

[10] Laut Urtheilsprot. aus d. J 1435 kamen (gelegentlich einer Schlägerei) die czirker dem Gericht zu hilff.

mauern bedurfte man auch der Festungsbaumeister[1] und Grabenmeister.[2] Die Stadt war schon um die Mitte des XVI. Jahrhunderts mit Geschossen aller Art sehr wohl versehen und im Besitze eines sehr reich ausgestatteten Zeughauses, „Püxenhof" genannt,[3] sie besaß auch schon i. J. 1440 ihre eigene, mit allem Nöthigen wohl eingerichtete Geschützgießerei,[4] in welcher der Stadtrath i. J. 1442 auch Kartätschen herstellen ließ. Demnach mußte es hier auch zur Leitung solcher Arbeiten befähigte Personen und desgleichen auch technische Arbeiter gegeben haben, welche die Aufsicht über das Zeughaus führten und die Arbeiten in der Geschützgießerei leiteten. Und in der That begegnen wir auch der Erwähnung der Büchsenmeister.[5] Zur Beobachtung des von außen nahenden Feindes und Ausforschung der Bewegungen desselben dienten die städtischen Kundschafter.[6]

Da im Mittelalter das Lehenswesen, ritterliche Sitte und Gebräuche, Hofceremonien, Wappen, Turniere, Zweikämpfe und die unter den Bewohnern der benachbarten Städte, Burgen und der Umgegend mit bewaffneter Hand ausgetragenen Kämpfe, die berüchtigten Fehden, eine große Rolle spielten, ist es klar, daß sowohl das höfische als auch das staatliche und städtische Leben unbedingt solcher berufenen Mittelspersonen bedürfen mußte, welche zur Durchführung ihrer vermittelnden Rolle sowie zur Abgabe eines fachmännischen Urtheils eine gewisse Schulung besaßen. Wir meinen die Herolde, die ihrer Vielseitigkeit zufolge mehr als bloße Kriegsherolde waren und später sämmtlich als

---

[1] 1451: Maister Jeromine Mawrer habn dy Herrn awfgenomen, der taglich mawern schol, wo man In hin vodert, schol awch ain knecht habn. 1537: gemainer Stat Pawzewgwarter 4 Sch. wochenlon.

[2] 1461: Procob Grabn Maister vor den Wedritztor.

[3] Laut einer Urkunde des Königs Ludwig d. Gr. im Stadtarch.

[4] Nach einer Angabe der Kammerrechnungen d. J. Vgl. Rakovßky: Beiträge z. Gesch der ungar. Kanonen (ung.) mitgetheilt in den Századok (ung.) hist. Ztschr. Jahrgang IX. S. 732—35.

[5] In den Kammerrechnungen d. J. 1434 finden sich folgende Namen der im städtischen Solde stehenden Büchsenmeister: Paul flam, Niklas kern, Nyklas der Slesier, Meister Hans von Brün. Jeder von ihnen erhielt 3 Pfd. Denare als Wochenlohn. 1443: Maister Stefan Püxenmaister, gießt die große Kanone. (Kammerrechn. Rakovßky Pr. Ztg. 1877. Nr. 25.) 1459: Solt dem Mathes püchsenschütz 8 Pf. D. 1554: Statzeugwart statpüxenmaister 25 Thl. Jahrsolt.

[6] 1491: Awsgebn auf den Hans winkgler kuntschafter wochentlich 10 Sch

ständige Beamte dem Beamtenkörper eingereiht wurden. Eines solchen Herolds konnte auch Preßburg nicht entbehren, der denn auch wirklich zur Verwendung kam,[1] so oft es sich darum handelte, abwesende Personen, Feldherrn, Fürsten oder einzelne Städte von den gefaßten Beschlüssen unsrer Stadt in Kenntniß zu setzen. Während die Mitglieder des Raths und die Häupter desselben zur Besorgung von geschäftlichen oder politischen Angelegenheiten, von Verhandlungen oder zur bloßen Vertretung entsendet wurden, blieb die Thätigkeit des Stadtherolds auf die bloße Mittheilung der gefaßten Rathsbeschlüsse beschränkt.

In Verbindung mit dem Herolde werden wir wohl auch des Stadtboten zu Roß und des Fußboten zu erwähnen haben. Beider Namen kommen in den Kammerrechnungen vor. Im Heroldsamte nahm der Roßbote (nuntius equitans) die niedrigste Stelle ein, welche als eine Vorbereitungsstufe zu demselben betrachtet wurde und in der Zeit des Ritterthums die Befähigung zur Ritterschaft zur Voraussetzung hatte, während der Fußbote oder Läufer, der Garzun, infolge seines nichtadeligen Standes zu keiner höheren Stellung gelangen konnte. Es stehen uns leider nicht genügende Daten zu Gebote, aus denen es zu entnehmen wäre, ob man den in unsern Kammerrechnungen erwähnten Stadtboten zu Roß mit dem im Mittelalter vorkommenden nuntius equitans oder dem Persevanten, und den Fußboten mit dem ehemaligen Garzun oder Läufer identificieren könnte; soviel ist jedoch sicher, daß diese im Dienste der Stadt nur eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen und vielmehr blos dem Namen nach an die Institution des wirklichen Heroldsamtes erinnern.[2] Im XVI. Jahrhundert erscheint der Stadtbote zu Roß schon unter der Benennung Stadthußár,[3] der sammt seinen zwei Knechten für jedes Pferd

[1] 1442: Item auch hab wir bezalt das Silber das man genomen hat, zu der Stat wappen, von den Maister geusin, das man von der Stat wegen, dem Hamisko Herolt geschikt hat, das that 3 fl per 7 Sch., facit 3 Pf. 40 d.

[2] Aus Pauli's Werk wissen wir, daß es in Lübeck neben den Rathsdienern noch Roßboten (famuli equites) und Läufer (famuli cursores) gegeben habe. (Lübecker Zustände im 14. Jahrhundert S. 53 und 97.) Nach Maurer's Ansicht hatten diese Roßboten eine Art Leibwache des Raths gebildet. (Städteverfassung III, 243.) Diese Erklärung ist jedoch wohl kaum auf die Preßburger Roßboten anwendbar.

[3] 1552: Gemainer Stat Hussar, Watzkoy János, sampt zwaen knechten

monatlich 4 fl. und außerdem zwei Helme, eine Armschiene und 5 Ellen rothen und gelben Taffet zu 3 Fahnen erhielt.[1]

Die Stadt hatte als Patronat auch für den Unterhalt der im Dienste der Kirche stehenden Personen zu sorgen, so daß wir in gewisser Hinsicht auch von kirchlichen Ämtern der Stadt sprechen können. Solche waren das Amt des Stadtpfarrers oder des Pfarrers der Kirche zu St. Martin,[2] ferner die Capläne oder Prediger,[3] der Organist[4] und der Meßner[5] desselben. Diese bezogen sämmtlich ein Jahresgehalt von der Stadt. Die Mitglieder des Capitels dieser Kirche bezogen ein Salzdeputat,[6] desgleichen auch der Pfarrer zu St. Lorenz, als geistlicher Curator des erzbischöflichen Zehntenhofes. Die in den städtischen Krankenhäusern angestellten Capläne, welche gleichfalls von der Stadt besoldet wurden, können ebenfalls als städtische Organe betrachtet werden.[7]

Die Besorgung der im Laufe der Zeit sich fortwährend vermehrenden und ausbreitenden wirthschaftlichen Angelegenheiten der Stadt erforderte die Errichtung zahlreicher Ämter und Dienstesstellen, wie denn auch in den Kammerrechnungen aus dem XV. Jahrhundert der wirthschaftlichen Organe häufig Erwähnung geschieht. Solche waren die städtischen Wirthschafter, denen die Besorgung der Ökonomie in der Stadt sowie auf den Besitzungen in Weinern und Blumenau oblag. Die beiden Letzteren werden auch mit dem Namen Gespan bezeichnet.[8] Ferner der Salzgraf,[9] unter welcher Benennung man den Salz-

[1] dan zween schischak, ain Arm schien, zu 3 fandl 5 elln rot und gelben taffet.

[2] 1550: Pfarrer zu S. Marten Sein Farsald 93 Thl. 6 Sch.

[3] 1559: Chamerer zalt Herrn Bartolome Saboticz pfarer zu Sand Mert, das man jeden auf die predicatur giebt 25 fl. ungr. und zu unterhaltung des pfarhoffs 50 fl., facit 39 Thl. 6 Sch.

[4] 1557: Organista den Caspar, zur unterhaltung gebn das prachl 23 fl. ung. facit 28 Thl. 6 Sch.

[5] 1447: Mesner von S. Mert Jahrsolt 3 fl. auri 3 Sch.

[6] awf besunder gescheft des Burgermaister erhielten die Domherren i. J. 1458 Salz u. zw. der Pfarrer, dan Maister Wolfgang, Maister Benedict, Framitz, der Pawel, Custos, Well, Herr Mathesen in Czehenthof, Pfarher zu S. Larenzen.

[7] 1513: Awsgebn auff den Capplan in das spittal. Und: Item Herrn Jorig Capplan In das spittal, hab ich bezalt seinen solt awff ain gantz jar 10 Pf.

[8] 1614: Gemeiner Stadt Meyer, Weiner und Blumenauer Gespan.

[9] 1464: Item hab ich gebn dem Mathias Saltzgraffen, als er gewacht hat awf dem Ratturm, Nach urlawb der Turner und ist gebesn auf unser Tur nacht Tag 3 Sch.

verschleißer zu verstehen hat. Dann die städtischen Förster,[1] welche die Aufsicht über die im Gebirge und auf den Donauinseln befindlichen Waldungen, sowie über den Wildstand zu führen hatten. Im XVI. Jahrhundert wurden einige, mit einem Monatslohn von 3 fl. besoldete ungarische Soldaten als Waldhüter bestellt.[2] Im XVII. Jahrhundert werden die Waldhüter schon als Jäger bezeichnet.[3] Die Holzherren, welche das den Beamten als Deputat zukommende Holz in den Stadtwaldungen an dieselben vertheilten und das zum Verkauf bestimmte Holz bezeichneten.[4] Die städtischen Weinzettel (Winzer),[5] welche die Aufsicht über die im Besitze der Stadt befindlichen Weinberge führten, der städtische Kellermeister,[6] welcher den in den Stadtweinbergen gekelterten, sowie den aus der Verzehntung eingegangenen Wein besorgte und auch bei der Einsammlung desselben mitwirkte.[7] Der städtische Bannmeister,[8] der das nur den Wirthen, nicht aber Privaten, gestattete Verzapfen von Eigenbauweinen während der Bannzeit (geschlossenen Zeit) d. i. zu St. Bartholomä, St. Martin, zu Weihnachten, im Fasching, in der Oster-, Pfingst- und Johanniswoche zu überwachen und zu controlieren hatte. Offenbar war den Buschhütern[9] eine ähnliche Aufgabe zugewiesen, welche diejenigen zu beaufsichtigen hatten, die mittelst der vor ihren Häusern an Stangen angebrachten Laubkränze oder Strohgeflechte den bei ihnen eröffneten Ausschank von Weinen kundzuthun pflegten. Möglicherweise hat man jedoch unter dieser Benennung auch Weinberghüter zu verstehen, welche die Nachlese

[1] 1442: Jung Larenz Forster 13 Sch. 10 D. Syman Stempfl Forster 13 Sch. — 1455: Solt den Forstern In der weidritz, Jakob Falkner, Gras jaisch yeden 100 D. wochenlan.

[2] 1567: Ungrische Soldaten. Ihre Namen sind: Simon Wolf, Zabo gergel, mihal, Hußar ferencz, Kerekes lorenz, Khoba Toerekh Ferencz.

[3] In den Kammerrechnungen d. J. 1640 erscheinen sie als Jager.

[4] 1473: Item am Erichtag (Dienstag) In Pfingstfeyertag hab ich geben nach gescheft Herrn Burgermaisters, die die Holzhern belait habn . . . zu vertrinkhen 1 ember wein 80 D. — 1482: Item als mein Herrn In der Bwrgeraw Holtz awstailt haben

[5] 1552: Stat Weinzedl 7 Thl.

[6] 1439: Hans Klewbenschedel, Kelner 12 Pf.

[7] In München war der Kellermeister ein Organ zur Einhebung der städtischen Weinsteuer. (Maurer: Städteverfassung III, 140.) Bei uns war er bei der Einhebung des Weinzehnten zwar ebenfalls betheiligt, doch war der Führer dieser Commission in der Regel der Stadthauptmann.

[8] 1532: Bartalome windisch Goltschmid Pannmaister 1 Th. per wochn.

[9] 1486: Awsgeben auf den Puschhuetter Im lesen wochentlich 4 Sch.

in den Weinbergen nach der beendeten Lese verhindern sollten, da dies auch damals, ebenso wie heute, nur dem Besitzer selbst zustand.

Verschieden von allen den bisher genannten waren die städtischen Gewerbsleute und Dienstleute. In Preßburg gab es ebenso, wie in den Städten Deutschlands, städtische Gewerbsleute, die, obwohl sie ihr Privatgeschäft in ihren eigenen Werkstätten ausübten, doch in einer gewissen Abhängigkeit zum Stadtrathe standen. Sie giengen dem Rath und den einzelnen Organen desselben in einzelnen, in ihr Fach schlagenden Angelegenheiten mit ihrer Ansicht, ihrem Urtheil und fachmännischen Gutachten an die Hand, oder es waren öffentliche Einrichtungen und Institutionen ihrer Aufsicht unterstellt. Bekanntlich war die genaue Eintheilung und Bestimmung der Zeit für das Familien- und gesellschaftliche, ja selbst für das polizeiliche und richterliche Leben der Städte im Mittelalter ein hochwichtiges Gemeinbedürfniß, und zwar in viel höherem Maße als heutzutage, wo man kaum Jemand findet, der nicht eine Uhr in der Tasche trüge, und deshalb darf es uns auch nicht überraschen, daß wir in den Kammerrechnungen aus der Zeit des Mittelalters den Namen des städtischen Uhrmachers,[1] sowie des städtischen Uhrrufers[2] begegnen. An anderer Stelle war bereits auch des Stadtpflasters gedacht,[3] wo wir gesehen, daß man die Pflasterer anderswoher kommen ließ, bis man auch in Preßburg eigene Stadtpflasterer bestellt hatte.[4]

Zu den städtischen Dienern sind außer den bereits angeführten auch noch die Ausrufer zu zählen. Solche waren der sogenannte Umsager,[5] welcher die amtlichen Mittheilungen oder Befehle des Raths und der Organe desselben auf seinem Rundgange zur allgemeinen Kenntniß brachte und beim Rundgange mit der Streifwache sein Nahen mit einem Glöckchen kundgab.[6] In den Kammerrechnungen aus dem XVI.

[1] 1439: dem Hans Schlosser von Horer Solt 11 Pf.

[2] 1517: Georg Egrer, Umbsager, Obrister Hawbman unter den Zirkern, wachtern und Ur Rueffern. Und Hans Rymer, Obrister unter den Cirkern.. und Ur Rueffer 10 Pf.

[3] Bd. II, 1. S. 388 d. W.

[4] 1484: Awsgeben auf die zween Statphlasterer wochentlich 1 Pf. 2 Sch.

[5] 1446: Nycolaus Umbsager. 1447: Johan Umbsager 1 Pf. quottemer. — 1486: auf den Nikolaschen umbsager und gabeinbringer. — 1517: Den Georg Egrer Umbsager, Obrister Hawbman u. s. w. auf ain ganz Jahr 16 Pf.

[6] 1550: Mer zalt den umsager ain glökl zu pessern per 4 kr.

Jahrhundert wird er schon als Wachtmeister angeführt.[1] Zu Kundmachungen wurden gelegentlich auch Bettler verwendet, welche den zur Marktzeit sich eingefundenen, und vielmehr noch auf fremde Märkte ziehenden Bettlern die zur allgemeinen Kenntnißnahme bestimmten Angelegenheiten mittheilten.[2] Der Spur des Stadttrommlers, welcher, wie man aus einer diesbezüglichen Angabe entnimmt, zugleich der Lehrmeister der zukünftigen Trommelschläger war,[3] begegnet man erst im XVII. Jahrhundert.

Den Schluß dieser Hierarchie der städtischen Angestellten bildet endlich das Hausgesinde der Stadt. Zu diesem gehören die städtischen Fuhrleute,[4] welche theils in der Wirthschaft, theils zur Beförderung städtischer Beamten in amtlichen Missionen verwendet wurden.[5] Ihnen waren die Wagenknechte[6] unterstellt. Ferner der Mistgraf,[7] der nichts weiter war, als ein zur Abfuhr der Küchenabfälle und des Kehrichts bestellter städtischer Bediensteter; die Schiffhüter[8] und verschiedene Stadtdiener,[9] unter denen der Lampen- und Kerzenanzünder oder der Lichthauptmann[10] eine hervorragende Stellung einnimmt, und anderes ähnliches Gesinde.

[1] Im Jahre 1585 wird der Umbsager Wachtmeister genannt.

[2] 1569: Die wochen Laurenty zalt ainen Pettler, der hungarisch ausgerueft, domit man zum landtag Prosiant zufiren, und kain traid aus dem land lassen sol, 24 d.

[3] 1686: Den 27 Septembris dem Johan Rudolf von Clary, Stadttrummelschleger, wegen lehrung etlicher knaben, zu künftigen anfang, in abschlag geben 86 Sch.

[4] 1447: Item am mitichen in vigilia Thome Apostoli, hat gedingt der purgermeister Herr Stephan List, und der Erhart Schilcher, dy Zeit Stat kamerer, den Fridreich das der scholl phlegen der Stat Roß, was der sind, und scholl damit farn zu der Stat Notdurift, wen sich das gepürt, davon scholl man Im geben alle wochn 3 Sch. 10 D. — 1447: Janko wagenknecht 70 D. — 1449: Fridrich Statfuerman.

[5] Im Jahre 1545 lesen wir: Chamerschreiber mit 4 Statroß wagen, und zwei knecht gen Wien, um Maister Hainrichen Schödl angenommenen Statschreiber gfarn, verzert 4 Thl. 5 Sch. 18 D.

[6] 1527: Unterwagenknecht 4 Sch. wochensold.

[7] 1434: Paul Hunt der Mist Graff, wochenlon 3 Pf. 1585: Mer den Mistrichter, wegen 35 Putten, die er das Jar über hereingab (nämlich in das Rathhaus) von jeder 12 D.

[8] 1442: Jakob Czerngast, Waltforster, Prukschif Derwerfet (die die Schiff im Wisgrunt und Einsing hüteten) Wochenlon 3 Sch. 10 D.

[9] 1443: Ulrich Hekel, aribater gewynner 3 Sch. — 1445: Ulrich Hekel, Statdiener 3 Sch. — 1510: Awsgeben auf dy zween diener wöchentlich, als michel und den wiltpolten 7 Sch.

[10] 1517: Hans Rymer . . . liecht Hawbman awf dem Rathaws.

III.

Art und Weise der Besetzung der städtischen Ämter. Das Wahlrecht der Bürgerschaft. Vorbedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit. Vorgang bei der Wahl und Zeit derselben. Controle der Beamten. Materielle Emolumente derselben.

7. Schlußstein der Thorhalle des Preßburger Rathhauses.

Somit können wir sehen, daß die nach und nach erfolgte Entstehung der städtischen Ämter und der denselben untergeordneten Dienstesstellen aus dem allgemeinen Bedürfniß hervorgegangen war, welches mit dem zunehmenden Wachsthum der Stadt selbst, als auch der Bevölkerung und der gesteigerten Anforderungen derselben zutage getreten war. Eine andere Frage ist jedoch die: wie sind diese städtischen Ämter und die denselben untergeordneten dienstlichen Organe geschaffen worden, oder wie war der Vorgang bei der Besetzung der im Laufe der Zeit organisierten magistratualen Stellen und sonstiger Dienstesposten beschaffen?

Fast in jedem seitens der Könige oder einzelner Grundherrschaften den Städten verliehenen Privilegium wird die freie Richterwahl erwähnt. Das von König Béla III. den Angehörigen der Kirche in Fünfkirchen verliehene Privilegium aus d. J. 1191 betont es ausdrücklich, daß die Jurisdiction dem Bischof zustehe, der diese entweder persönlich oder durch seine Beamten ausübe.[1] Offenbar wurde diese

[1] solum coram episcopo vel eius officialibus debeant dicti populi, tam in criminalibus quam in pecuniariis conueniri. (Bei Endlicher S. 393.)

Jurisdiction dem Bischof durch jenes Privilegium entweder zuerst zugesprochen, oder ihm dieses Recht, insofern er es schon früher durch Ausübung desselben erworben haben sollte, bestätigt und zur Rechtskraft erhoben. Dieses Recht gieng dann auch auf seine Nachfolger über, da das Privilegium sich im allgemeinen auf den Bischof als eine moralische Persönlichkeit bezieht. Somit ist es dann auch klar, daß seine Stellvertreter im Richteramte nicht von den ihm untergeordneten Bewohnern von Fünfkirchen, sondern von ihm selbst ernannt und entsendet worden waren. In gleichem Sinne ist dies in dem von König Béla IV. dem Propst in Ofen i. J. 1243 verliehenen Privilegium [1] ausdrücklich bemerkt, ebenso in dem von demselben Könige dem Erzbischofe von Gran i. J. 1264 ertheilten Privilegium,[2] desgleichen auch im Privilegium König Stephan's V. v. J. 1271 an die Kirche in Erlau.[3] Demnach waren den Angehörigen der Kirche in Fünfkirchen, Ofen und Erlau durch diese Privilegien hinsichtlich der Gerichtsbarkeit keinerlei autonomen Rechte verliehen worden.

Ganz anders lauten die übrigen Privilegien aus der Zeit des XIII. Jahrhunderts. König Emerich betont es in seinem den Gästen in Potok i. J. 1201 verliehenen Freiheitsbriefe ganz deutlich, daß über sie, dem Herkommen in ihrer Nation gemäß, der aus ihrer Mitte gewählte Richter Recht zu sprechen habe.[4] König Andreas II. gestattet den Bewohnern von Nona in seinem Privilegium v. J. 1205 die Freiheit, von nun an jedesmal und zu jeder Zeit nach ihrem Belieben woher immer den Grafen selbst wählen zu können, der über sie zu richten befugt sei.[5] Im Sinne des von ebendemselben Könige den Bürgern von Warasdin i. J. 1209 verliehenen Privi-

[1] quod dictus prepositus iudicem suum, quemcunque voluerit, sive de villa eadem, sive alia constituet . . . (Ebenda S. 458.)

[2] ecclesie Strigoniensis iudices, videlicet palatinus suus vel iudex curie sue, aut terrestris comes per archiepiscopum deputati . . . . iudicabunt. (Ebenda S. 501.)

[3] solus episcopus Agriensis et capitulum eiusdem, vel vicarius aut comes, per ipsum episcopum deputatus. (Ebenda S. 533.)

[4] ut secundum sue gentis consuetudinem, ab electo inter se preposito iudicentur. (Ebenda S. 399.)

[5] quod a modo in perpetuum ipsi cives ad suam voluntatem possint omni tempore eligere comitem sibi undecunque voluerint etc. (Ebenda S. 401.)

legiums hat über sie nicht der Ober- oder der Vicegespan, sondern jener Richter Recht zu sprechen, den sie aus ihrer Mitte nach ihrem Belieben als Richter bestellt haben.[1] Ähnlich lautet es auch in dem von ebendemselben Könige den Bürgern von Szatmár-Németi i. J. 1230 ertheilten Freiheitsbriefe.[2] Ganz das gleiche findet sich auch im Privilegium der Bewohner von Valkó des Herzogs Coloman v. J. 1231,[3] sowie in den von König Béla IV. i. J. 1238 den Bürgern von Tirnau,[4] i. J. 1238 den Bewohnern von Karakó und Chrapundorf,[5] i. J. 1242 den Bürgern von Agram,[6] und i. J. 1242 denen von Szamobor[7] ertheilten Privilegien. In dem vom Jósser Propste Albert den Bürgern von Jóß i. J. 1243 verliehenen Privilegium wird gleichfalls der mit allgemeiner Zustimmung durch die Bürger selbst gewählte Richter erwähnt.[8] Der den Gästen in Pest i. J. 1244 verliehene Freiheitsbrief gestattet denselben sich ihren Richter nach Belieben wählen zu können, nur müssen sie die Wahl dem Könige zur Bestätigung unterbreiten.[9] So heißt es auch in dem von Stephan, Erzbischof von Gran, den Bewohnern von Kereßtúr i. J. 1246 verliehenen Privilegium, daß sie zum Richter erwählen können, den sie selbst wollen, nur haben sie ihm denselben zur Bestätigung vorzustellen.[10] Laut des von Stephan, Ban

[1] sed inter eos quemcunque volunt iudicem constituant, quem ricthardum solunt appellare. (Ebenda S. 405—406.)

[2] ut quemcunque voluerint, maiorum ac minorum consensu pariter concordante, maiorem ville constituendi liberam habeant facultatem. (Ebenda S. 427.)

[3] omnem causam . . . . maior ville eorundem, quem ipsimet exposuerint, iudicare tenetur. (Ebenda S. 434.)

[4] quem ipsi ville in villicum prefecerint . . . villicum autem, aut quem ipsi communiter, vel eorum maior et sanior pars elegerit . . . (Ebenda S. 445.)

[5] ut quemcunque de communi consensu et voluntate inter ipsos voluerint et elegerint, sibi preficiant in villicum. (Ebenda S. 447.)

[6] Ciues autem liberam habeant undecunque voluerint eligendi facultatem iudicem civitatis nobis presentandum, et mutandi eundem annuatim pro sue arbitrio voluntatis. (Ebenda S. 454.)

[7] . . . ipsos nullus . . . preter maiorem ville eorum, quem voluntarie elegerint, audeat iudicare. (Ebenda S. 456.)

[8] Item villicum, quemcunque voluerint, communi voluntate inter se eligent. (Ebenda S. 463.)

[9] Item ipsi maiorem ville sibi eligant, quem volent, et nobis electum presentent. (Ebenda S. 467.)

[10] Item maiorem ville ex se eligent quem voluerint, et electum nobis presentabunt approbandum. (Ebenda S. 470.)

von Slavonien, den Gästen in Körös i. J. 1252 verliehenen Privilegiums wird der Richter vom Volke gewählt.[1] Das Gleiche gilt auch im Sinne des Privilegiums aus d. J. 1254 von den Gästen in Dobronya und Bábaßék,[2] im Sinne des Privilegiums aus d. J. 1255 von denen in Bißtritz,[3] und in dem aus d. J. 1257 von denen in Jaßtrebarska.[4] Laut ihres Privilegiums v. J. 1258 konnten die Bürger von Neutra den Richter aus ihrer Mitte erwählen,[5] desgleichen auch die von Komorn im Sinne ihres Privilegiums aus d. J. 1263, doch mußten sie die Wahl gleichfalls dem Könige zur Bestätigung unterbreiten.[6] Ebenso konnten die Bürger von Szatmár laut ihres Privilegiums v. J. 1264,[7] die von Käsmark laut Privilegiums v. J. 1269,[8] und die von Raab im Sinne des Privilegiums v. J. 1271 ihren Richter frei wählen, doch hatten Letztere die Bestätigung des Königs einzuholen.[9] Ladislaus III. erklärt in seinem den Bürgern zu Ofen i. J. 1276 verliehenen Freiheitsbriefe, daß man sie zur Annahme eines vom Könige gesendeten Richters nicht zwingen dürfe, sondern daß nur der von ihnen frei Gewählte das Richteramt bekleiden könne.[10] In Komorn wurden laut des vom Ban Thomas der Stadt i. J. 1277 verbliehenen Privilegiums die unter den Bürgern entstandenen Streitsachen entweder von diesem selbst in eigener Person, oder durch den von ihnen gewählten Richter entschieden.[11]

---

[1] . . . maior ville, quem communis populus elegerit. (Ebenda S. 480.)

[2] Item quod villicum inter se statuant de communi civium beneplacito et consensu. (Ebenda S. 482.)

[3] Preterea villicum vel iudicem de universitatis consilio eligant et consensu. (Ebenda S. 489.)

[4] . . . . . maiorem ville eorundem, quem voluntarie elegerint . . . (Ebenda S. 496.)

[5] villicus ex se ipsis qui pro tempore fuerit constitutus. (Ebenda S. 429.)

[6] ut villicum inter se eligant de communi voluntate, et electum ad confirmandum nobis debeant presentare. (Ebenda S. 504.)

[7] villicum quem voluerint inter se eligant. (Ebenda S. 505.)

[8] Ut villicum inter se eligant de communi voluntate. (Ebenda S. 518.)

[9] quod villicum quem de castro voluerint eligant inter se, quem electum nobis presentabunt, et nos ipsis confirmabimus. (Ebenda S. 526.)

[10] non cogantur recipere aliquem iudicem per nos datum, sed ex electione sua libera assumant in villicum quem volent. (Ebenda S. 543.)

[11] omnes causas inter ipsos ortas in propria persona nostra iudicabimus, aut villicus ipsorum, quem inter se elegerunt teneatur iudicare. (Ebenda S. 544.)

Laut des Privilegiums der Stadt Ödenburg aus d. J. 1277 hatte der von den Bürgern am St. Georgstage mit allgemeiner Zustimmung erwählte Richter in ihren Streitsachen Recht zu erkennen.[1] Im Sinne des Privilegiums der Bewohner von Eisenstadt aus d. J. 1279 konnten diese den Richter aus ihrer Mitte erwählen.[2]

Die Wahl des Richters war demzufolge eines der Cardinalrechte der mit Privilegien ausgestatteten Bewohner unsres Vaterlandes, ein Recht, welches das Fundament der autonomen Selbstverwaltung der Städte und den Kern ihrer Organisation bildete. Durch den Genuß dieses Rechtes waren diese Städte zu einer scharf geschiedenen Stellung gegenüber jenen Rechtsbefugnissen gelangt, deren Ausübung bis dahin Sache der Comitatsbehörden gewesen war; denn dort, wo die Verwaltung und Gerichtspflege in den Händen der Comitatsbehörde liegt, werden die Organe derselben nicht durch das Comitatsmunicipium entsendet und eingesetzt. Im Zeitalter der Könige aus dem Hause Árpád's, mithin vom XI.—XIII. Jahrhundert, hatten die Comitate noch keine Institution der selbstständigen Verwaltung gebildet. Der Adel stand zwar im Besitze ihm gesetzlich verbürgter Rechte, doch ohne die Befugniß, den auf dem Gebiete des Comitats zur Urtheilsfällung berufenen Richter wählen zu können. Der Richter war weder vom Adel gewählt noch auch diesem gegenüber zur Verantwortlichkeit verpflichtet; man konnte nur Klage gegen ihn erheben. Ebensowenig konnte der Comitatsadel zur Schlichtung seiner eigenen Angelegenheiten Versammlungen abhalten. Mit einem Worte: er wußte nichts von Autonomie und übte sie auch nicht aus. Erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird eine sich entwickelnde Umgestaltung dieser Zustände bemerkbar, welche durch die Nachwehen des Tatareneinbruchs in rascheren Fluß gebracht wurde. Von nun an wird die Bestellung von Friedensrichtern in den Comitaten immer häufiger. Die Bestellung solcher Friedensrichter hat schon das Bestehen einer Vertretung des Comitats zur Voraussetzung.

[1] villicus ipsorum pro tempore constitutus, quem iidem cives communiter in festo s. Georgii elegerint, iudicet. (Ebenda S. 546.)

[2] Item concessimus, quod villicum quem volent eligant inter se. (Ebenda S. 552.)

An den Comitats- und Palatinalversammlungen konnten nicht blos Adelige, sondern auch Nichtadelige: das Schloßgesinde, Schloßhörige und Hofbedienstete theilnehmen. Diese Theilnahme beweist, daß die in der Entwickelung begriffene Autonomie der Comitate sich auf demokratischer Grundlage aufgebaut hatte. Die Gesetzgebung aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts verbietet im Gesetze aus d. J. 1291 bereits die Anstellung von Nichtadeligen für die Administration, woraus man ersieht, daß es zu jener Zeit in den Comitaten auch schon nicht adelige Obergespäne gegeben hat. Zu jener Zeit durfte der Obergespan ohne Beiziehung von vier Adeligen schon nicht mehr Recht sprechen, konnte ohne Mitwirkung derselben neue Geldmünzen nicht in Umlauf setzen und endlich auf den im Gebiete des Comitats abgehaltenen Palatinalversammlungen ohne die vom Comitat hiezu entsendeten vier Richter nicht zu Gericht sitzen; gegen ein etwa unstatthaftes Vorgehen des Palatins konnten die vier Vertrauensmänner des Comitats im Verein mit dem Obergespan Verwahrung einlegen. Das Gesetz v. J. 1298 ertheilt den vom Könige Entsendeten die Weisung, die Plünderer im Verein mit den vier adeligen Vertrauensmännern des Comitats auszuforschen und bestimmt ferner, daß die Richter des Comitats Streitsachen zu jener Zeit zu entscheiden haben, wenn der Palatin keine Rundreise im Comitate unternehme. Gegen Ende dieses Jahrhunderts werden schon amtliche Urkunden von den Stuhlrichtern im Verein mit dem Obergespan ausgestellt und somit ist es klar, daß man schon für jene Zeit von einer Wahl der Richter im Comitate sprechen kann. Die Autonomie hatte bereits auch in den Organismus des Comitats eine merkbare Bresche gelegt, doch war man von jener Autonomie, in deren Genuß einzelne Städte unsres Vaterlandes schon seit einem Jahrhundert, ja selbst seit anderthalbhundert Jahren standen, noch immer sehr weit entfernt.

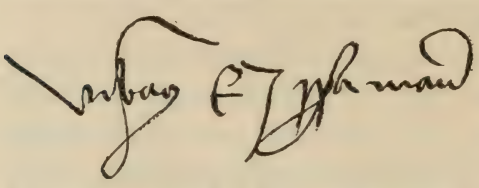

8. Unterschrift des Bischofs Urban von Nagylucse.

Wie es bei diesen Städten durchgängig der Fall war, so konnte auch Preßburg seine Autonomie nur allmälig entwickeln. Das Selbst-

bestimmungsrecht der Stadt gelangte bei der Besetzung der Amter nicht plötzlich zur Geltung. Solange der einfache Gemeindeverband bestand, war die Bestellung der ämtlichen Organe der Gemeinden nicht der Ausfluß des eigenen Willens derselben. Diese Stellen wurden sämmtlich durch die Comitatsbehörde besetzt. Zur Zeit des einfachen Gemeindeverbandes lag die Besetzung der Gemeindeämter in der Hand des Comitats-Obergespans und des Schloßcastellans von Preßburg, die Gemeinde selbst fieng erst mit der allmäligen Entwickelung ihres Gemeinwesens an, das Recht der Ernennung für solche Stellen in immer höherem Maße in Anspruch zu nehmen. Nach dem Freiheitsbriefe aus d. J. 1291 zu schließen, hat die Gemeinde sicherlich schon vor der Ausstellung desselben den Richter und den ihm beigegebenen Rath gewählt, was auch mit den übrigen, zu jener Zeit bereits in Verwendung stehenden Beamten der Fall gewesen sein wird. Ebenso wie Richter und Rath durch jenes Privilegium nicht erst geschaffen worden waren, konnte dasselbe der Bürgerschaft auch nicht erst das Recht der freien Wahl ihrer Beamten gegeben haben. Durch jenes Privilegium wurde das von den Bürgern der Stadt bereits vorher ausgeübte Wahlrecht zur Rechtskraft erhoben und dem, was vor d. J. 1291 unbefugt ausgeübt worden war, i. J. 1291 rechtliche Befugniß zugesprochen. Es war demnach mit demselben zwar keine Wendung im municipalen Leben unsrer Stadt eingetreten, wodurch das bisherige Verfahren vollständig aus dem alten Geleise gebracht worden war, sondern es blieb dasselbe vielmehr in seinem früheren Geleise, nur daß es jetzt gesetzliche und rechtliche Festsetzung erlangte.

Die in der Zeit des einfachen Gemeindeverbandes bei den Wahlen beobachteten Gesichtspunkte blieben auch weiterhin maßgebend und waren offenbar in einer dem Fortschritte der Zeit entsprechenden Fassung auch im städtischen Organismus zur Geltung gelangt.

Die Wahl des Richters war ebenso wie in andern Städten, auch in Preßburg eine unmittelbare, d. h. der Richter wurde von der gesammten Gemeinde gewählt. Dies bezeugt der im Privilegium d. J. 1291 enthaltene Ausdruck: de communi und noch genauer die in den Privilegien anderer Städte vorkommenden Ausdrücke.

Was wir vom Stadtrichter gesagt haben, gilt auch für den Rath. Auch dieser wurde von der Gemeinde gewählt, da die Gesammtbürgerschaft im Vollbesitze der verfügenden, anordnenden und vollziehenden Gewalt der städtischen Autonomie stand. Deshalb findet sich auch im autonomen Leben unsrer Stadt keine Spur einer indirecten Wahl, sei es des Richters oder des Raths. Während hinsichtlich der Städte in Deutschland das Vorkommen von Wahlmännern, der Köhrherren, Churfreunde, Wahlmänner, Wahlherren, oder der sogenannten Siebener der Acht-, Neun- oder Zehnmänner als Walberechtigte urkundlich nachweisbar ist, findet sich in unseren sämmtlichen aus der Zeit des Mittelalters stammenden Urkunden nicht die Spur solcher Namensbezeichnungen. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß die Ausübung des Wahlrechts verschiedene Umstände zur Vorbedingung hatte. War ein oder der andere dieser Umstände nicht vorhanden, dann hatte dies für einzelne Bürger der Stadt den Verlust des Wahlrechts zur Folge.

Zur freien und unbeanstandeten Ausübung des Wahlrechts war für den Wahlbürger die Volljährigkeit und der Besitz eines unbeweglichen Eigenthums im Weichbilde der Stadt erforderlich. Es wurden aber auch von Seiten der Bürgerschaft an die von ihnen bei der Wahl mit ihrem Vertrauen beschenkten Personen nicht geringe Anforderungen gestellt. Die dabei in Anwendung kommenden Gesichtspunkte waren theils materieller, theils geistiger, intellectueller und sittlicher Art, wobei auch die Verwendbarkeit des Betreffenden in Rechnung gezogen wurde. Sicherlich waren auch schon zu jener Zeit Familienverbindungen, verwandtschaftliche Beziehungen, sowie die persönlichen Eigenschaften der einzelnen Canditaten von wesentlichem Einflusse auf die Wahlen, doch mußten die in die Wahl kommenden Personen ebensowohl in sittlicher als in intellectueller Hinsicht gleichmäßig den Anforderungen zu genügen imstande sein. Die Wahlbürgerschaft legte ja das Wohl und Heil der Stadt in die Hände der durch sie gewählten Beamten, und fand in der intellectuellen Befähigung, sowie in der sittlichen Unbescholtenheit derselben die sicherste Bürgschaft für ihre erfolgreiche Amtswaltung. Während die intellectuelle Befähigung der Beamten das Vertrauen auf ihre richtige Leitung der Geschäfte erweckte, wurde das

Ansehen der vorgesetzten Behörde durch deren sittliche Unbescholtenheit in den Augen der Bürgerschaft zum Wohl der Stadt mehr und mehr gesteigert. Intelligenz und Charakter, oder Verständniß für die Dinge, guter Wille und Liebe zur Gerechtigkeit, durch welche jeder wie immer Namen habende Mißbrauch unmöglich gemacht wurde, waren die Hauptbedingungen zur Erlangung eines Amtes.

Im Rechtsbuche der Stadt finden sich demnach auch alle jene Hindernisse, deren Vorhandensein die Wählbarkeit zur Bekleidung eines städtischen Amtes ausschloß, einzeln aufgeführt. Es sind dies folgende: geflissentliche Mörder,[1] Ehebrecher,[2] Meineidige,[3] Wucherer,[4] und solche Personen, welche Amtsgeheimnisse verrathen hatten,[5] wurden zur Bekleidung eines Amtes für unfähig gehalten und konnten deshalb auch nicht in die Wahl kommen. Der Mord bildete nach der Auffassung des Mittelalters nur in dem Falle kein Hinderniß, wenn der Getödtete ein Hußite oder sonst ein Ketzer war.[6] Wie streng man es aber zu jener Zeit mit der sittlichen Eignung genommen, bezeugt laut der Umstand, daß auch der Witwerstand einer Person dieselbe zur Bekleidung eines Amtes unfähig gemacht hatte.[7] Eine in Witwerstande lebende Person war leicht dem Verdacht ausgesetzt, was allein schon zur Zerstörung der Ehrwürdigkeit hinreichte, welche er, wenn er als Vorgesetzter einen Platz an der Spitze der Bürgerschaft einzunehmen wünschte, unbedingt

[1] Auch sol man wißn wer eine tödt mit wolbedachten mutt, der ist nitt wirdig das er kom In den ratt. So das Rechtsb. d. XVI. Jahrh. Pkt. 63. Dasselbe findet sich auch im Rechtsb. d. XV. Jahrh.: Item, den hernoch geschribn ist der Rat versagt: mutwilligen morden.

[2] Laut des Stadtrechtsb. d XV. Jhrh. ist der Rat versagt Eprechern, laut Rechtsb. d. XVI. Jhrh Pkt. 64: Allen Eeprechern.

[3] ist der Rat versagt, wer ain falschen aid swert. Stadtrechtsb. d. XV. Jhrh. Pkt 63.

[4] Er sol nit ain maynaider noch ain manschlechtiger sein ain Eeprecher noch gesuchrer. Stadtrechtsb. 153.

[5] Laut Stadtrechtsb. d. XV. Jhrh. ist der Rat versagt, wer aus dem haimlichn rat gesagt hat seiner Hawsfrawn oder freunden, vnd des vberweisst wurde. Ähnlich Stadtrechtsb d. XVI. Jhrh. Pkt 66: Ob sach were, das Ein geschworner man seinem weyb sagt die haymlikayt amts, rats, vnd würdt des vberwist, oder andern seinen freuntn, gnantn, denselbn sol man aus dem ratt versagn.

[6] So heißt es im Stadtrechtsb. d. XVI. Jhrh. Pkt. 63.: ausgenomen es wern dan hussn oder soender widder den glaubn.

[7] Laut Stadtrechtsb. des XV. Jahrh. Pkt. 63 ist der Rat versagt wittibern die nit heiradtn wolln. Ähnliches auch im Stadtrechtsb. des XVI. Jahrh.: vnd witibn die nit wolln heyratn, den sol der ratt versagt sein.

besitzen mußte. Ebenso wie ihn der Verdacht der Bestechlichkeit, des Betrugs, der Ungerechtigkeit und der Parteilichkeit nicht treffen durfte, mußte er auch hinsichtlich seiner moralischen Unantastbarkeit nicht nur über die Beschuldigung, sondern selbst über den Verdacht erhaben sein. Ein verwitweter Bürger konnte dieses Hinderniß seiner Wählbarkeit nur durch neuerliche Vermählung oder durch das Versprechen, es in kurzer Zeit thun zu wollen, beseitigen.

In einem aus dem XV. Jahrhundert und zwar aus d. J. 1457 stammenden Rechtsbuche der Stadt finden sich alle persönlichen Eigenschaften, welche zur Wählbarkeit der städtischen Beamten: des Stadtrichters, des Bürgermeisters sowie der Geschornen erforderlich waren, aufgezählt.[1] Das diesem Zeitraum als Charakteristicum innewohnende und stark ausgeprägte religiöse Gefühl stellte vor allem die Forderung, daß die zu Erwählenden gottesfürchtige, Recht und Gerechtigkeit liebende und für ihre Amtswaltung mit der nöthigen Fachkenntniß ausgestattete Personen sein sollen.[2] Als Ausfluß ihres religiösen Sinnes sollen sie wohlgesittet und demüthig[3] in Speise und Trank sowie in andern Dingen mäßig,[4] Gerechtigkeit liebend,[5] stark in der Gerechtigkeit und beständig in Worten und Werken,[6] in amtlichen Geheimnissen verschwiegen,[7] fürsichtig und bedacht,[8] frei von Habsucht und fleißig zum Gebet,[9] Armen und Reichen gleichmäßig wohlgesinnt,[10] wohlberedt, in Wort und Absicht wohlbewußt,[11] frei von Meineid, Mord, Ehebruch und Wucher,[12] und schließlich erbgesessene Bürger der Stadt und verheiratete

[1] Das sol sein aines Jeden Richter, Burgermaister vnd der geschworen des Ratts auch der vorsprechn weystumb als hernach geschriben stett. (Stadtrechtsb. 153.)

[2] Das Erst, er sol Got forchtig sein In allem sein thun, Vnd versteen den weistumb vnd gerechtikaytt.

[3] Das sechst, er sol sitich vnd demutig sein.

[4] Das ander, Er sol maßhabn In alln dingn, Vnd auch meßig sein an Essn vnd an trinkhen.

[5] Das dritt, er sol gerechtikaitt lieb habn.

[6] Das vierd, er sol starck sain In der gerechtikaitt, bestendig mit worten vnd mit werkhenn.

[7] Das funfft, er sol verschwigen sain was man Im Vertraut.

[8] Das newndt, er sol warhafft sein, Vnd stete Fursichtig vnd gedechtig.

[9] Das acht, er sol nicht geytig sein nach der gabe vnd geniget beden.

[10] Das sibend, er sol Ratsam sein dem armen als dem Reichn.

[11] Das zehend, er sol endlich, vnd Redhafft sein vnd ain gantz verseen habn was er red vnd reden will.

[12] Das ailfft, Er sol nit ain maynaider noch ain manschlechtiger sein ain Eeprecher noch gesuchrer.

Personen sein.[1] Es genügten sogar schon einzelne Zufälligkeiten, um einzelnen, thatsächlich gewählten und zur amtlichen Stellung gelangten Beamten oder Rathsmitgliedern die Ausübung ihres Amtes oder ihrer richterlichen Befugniß zu entziehen. So heißt es im Rechtsbuche der Stadt aus dem XV. Jahrhundert, daß derjenige an der Fällung eines Todesurtheils nicht theilhaben dürfe, welcher vorher Speise oder Trank zu sich genommen,[2] offenbar aus dem Grunde, weil man in einer so hochwichtigen richterlichen Entscheidung, bei der es sich um Leben und Tod handelte, die vollste Nüchternheit als unerläßlich erachtete. Die Ausübung der amtlichen Befugnisse war aber auch demjenigen verwehrt, der nicht in der vorgeschriebenen Kleidung erschien,[3] was sich wieder daraus erklärt, daß man der dem Manne zukommenden Ernsthaftigkeit, im Gegensatze zur unbedachten Kurzsichtigkeit, Voreiligkeit sowie der von Vorurtheilen beeinflußten Leidenschaftlichkeit des weiblichen Geschlechts, auch durch die Kleidung Ausdruck zu verleihen gewünscht hatte.

Im XIV. Jahrhundert war es noch zulässig, daß die Mitglieder des Raths im verwandtschaftlichen Verhältnisse zu einander stehen konnten. So waren i. J. 1314 noch Vater und Sohn zu gleicher Zeit Mitglieder des Raths, wie es das Beispiel des Strauß und seines Sohnes Marchard beweist.[4] Im Jahre 1337 waren Peter, Nicolaus und Georg, die Söhne Jacobs, gleichzeitig Geschworne,[5] und i. J. 1347 desgleichen.[6] Im Jahre 1360 ist von zwei Brüdern der eine,

---

[1] Das Zwelft, er sol behaust sein Vnd sein rauch da aufgeen, Vnd kanleich (= verheiratet,) sytzn in der wirttschafft.

[2] Item, wan ainer vber das pluet will Richten, Isst ainer oder trinckht vor, so soll er Vnd dem Rechtn nicht komen. So das Stadtrechtsb. d. XV. Jhrh. Wan ainer vber das bluet wil richtn, oder wan man vber das bluet scholl richten, ist ainer oder trunkh ainer vor, so sol er zu dem rechtn nit komen. Ebenda d. Rechtsb. d. XVI. Jahrh. Pkt. 68.

[3] vnd ain yeder — heißt es im Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. — der im Rechtn sitzt, soll sein pruech (= eine Art Hosen) an haben. Dies drückt das Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh Pkt. 67 folgendermaßen aus: Ob sach wer das ain geschworner sein pruech nitt an hiet als ein man angehortt, der mag von rechtens wegn kain wrtail sprechn vmb welcherlay sach das ist; wan er sitzt da an aines weybes statt vnd nicht an ains mans statt.

[4] Preßb. Stadtarch. Lad. 6. Nr. 8/b. Diplom. d. Anjouzeit (ung.) I, 366 und Bd. III, S. 443. d. W.

[5] Fejér: Cod. Dipl. IX. VII, 69. Dipl. Pos. I, 194. Und Bd. III, S. 443.

[6] Dipl. Pos. I, 228—29. Und Bd. III, 444. d. W.

Jacob, Stadtrichter, der andere, Johann, Geschworner.[1] Das Stadtrecht des XV. Jahrhunderts jedoch ist diesbezüglich schon strenger. Diesem zufolge können zwei, im gemeinschaftlichen Haushalt lebende Männer,[2] ferner zwei leibliche Brüder,[3] zwei mit leiblichen Schwestern verheiratete Schwäger,[4] Geschwisterkinder,[5] Schwiegervater und Schwiegersohn,[6] Vater und Sohn,[7] sowie alle jene, welche zu einander geschworen haben[8] und solche, die in einer den Handel oder das Vermögen betreffenden gesellschaftlichen Verbindung standen,[9] zu gleicher Zeit nicht Rathsmitglieder sein. Von den in solchen Verhältnissen zu einander stehenden konnte nur der eine Mitglied des Raths sein,[10] und in der That findet man solche Nahverwandten auch nicht mehr in den amtlichen Schriftstücken als gleichzeitig im Dienste der Stadt stehende Amtspersonen verzeichnet.

Verbrechen und Strafzustände schlossen die betreffenden Personen nicht nur während der Zeit des Thatbestandes, sondern auch nach Verbüßung derselben von der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes aus, da solche Personen, die sich eines thatsächlichen Verbrechens schuldig gemacht oder sich im Strafzustande befanden, sich der Auszeichnung mit einem Ehrenamte unwürdig gemacht hatten, ebensowenig als sie imstande waren, Vertrauen für ihre Wirksamkeit zu erwecken, selbst wenn der frühere Strafzustand ein Ende genommen und sie sich moralisch gebessert hatten. Einen treuen Spiegel dieser Auffassung bietet uns der Fall des i. J. 1455 zum Tode verurtheilten Bürgers Peter Kraus, den man nur unter der Bedingung begnadigt hatte, daß er in Hinkunft zu keinem Amte gelangen könne.[11]

[1] Jansen pey dem Tor (Geschworner) des Richter Jakobn prueder. Dipl. Pos. I, 300. Gesch. d. Stadt Preßb. III, 445.

[2] Es sulln zwen gemayner die da syßtn In ainem haus vnd sich kostn mit einander payd nit geschworn sein.

[3] Auch zwen Recht pruder.

[4] Auch die daign die da zwo recht schwestern haben.

[5] Auch zwayer rechtn geschwister kindt.

[6] Auch Schwecher vnd aydm.

[7] Auch Vater vnd Sun.

[8] Auch die daign die zuainander geschworen habn.

[9] Auch die daign die geselschaft mit einander habn als zur ain mann.

[10] Sunder man mag wol vor Jedem tayl ainen nemen In Ratt zu ainem gesch(w)ornen. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. Pkt. 154.)

[11] ut ipse petrus nunquam pro huiusmodi excessibus suis in prefata Civitate nostra vel officiolatum habere possit, neque etc. (Dipl. Pos. III, 164—165.)

Da man in dem Bestreben, die als Vorsteher der Stadtgemeinde zu erwählenden Personen in sittlicher, intellectueller und praktischer Hinsicht gegen jedwede Verdächtigung, Bemängelung oder Anschuldigung als unantastbar hinzustellen, so weit gegangen war, ist es leicht begreiflich, daß man dem Ansehen der Beamten auch durch das bei der Wahl beobachtete Vorgehen größeres Gewicht zu verleihen getrachtet hatte. Der feierliche Vorgang bei diesem Anlaß, sowie die ceremonielle Einführung in das Amt war in der That ein sehr wirksames Mittel, der Bürgerschaft die hohe Wichtigkeit des Amtes, sowie die Nothwendigkeit der demselben zu erweisenden Ehrerbietung in eindringlicher Weise vor das Auge zu stellen.

Als Tag der Wahl war der St. Georgstag bestimmt.[1] Die Wahl selbst fand, wie es scheint, im Franziskanerkloster,[2] zuweilen jedoch im Rathhause statt, so z. B. i. J. 1444 im Kloster, 1497 im Rathhause. Die letzte im Kloster abgehaltene Wahl war unseres Wissens i. J. 1530.[3] Der Grund zur Abhaltung der Wahl im Kloster ist offenbar in nichts anderem als in der Beschränktheit der Räumlichkeiten des Rathhauses zu suchen. Im Rathhause dienten zwei, auch heute noch bestehende Räumlichkeiten den Körperschaften als Versammlungslocal, die eine war die Rathsstube, der Sitzungssaal des Raths, auch „die große Stube" oder „die Herrenstube" genannt,[4] die andere war die sogenannte Schranne, das Versammlungslocal des äußeren Raths, auch als „Gemainstube" bezeichnet.[5] Weder die eine noch

[1] Laut d. Privilegiums v. J. 1291: Item villicum seu iudicem inter se, a festo sancti Georgii martiris ... eligent, quem voluerint de communi. (Endlicher 623. Michnay-Lichner S. 247.)

[2] In den Kammerrechnungen d. J. 1444 heißt es: Am Suntag nach Johannis ante portam latinam (d. i. 3. Mai) hab wyr gebn awf dye Herrn und awf dye Gemain In das Closter, als man ein Richter sazt, und etzlich Ratsherrn 30 pint wein, von dem Lachhüettl per 6 D., facit 6 Sch. Item umb 36 Semmelln 7 Sch. (Rakovßky: Pr. Ztg. 1877 Nr. 39.)

[3] In den Kammerrechnungen dieses Jahres heißt es: Am tag georgy ist Im Closter aufgegangen umb wein, so man Im Closter den Herrn und Gemain verert, dergleichen den Mönichen, als man den Richter gesatzt 2 Sch. 18 D.

[4] Die große stübn, die Herrn stubn. Zuerst 1439 erwähnt. In den Kammerrechnungen d. J. 1442 heißt es: als dy Herrn Im Rothaws In der großen stubn am Rechte saßen.

[5] Im Jahre 1449 wird die Gemainstubn erwähnt. (Kammerrechnungen.)

die andere dieser Räumlichkeiten war groß genug, um größere Massen von Menschen, wie solche eben bei der Wahl des Richters und des Raths zusammenströmten, in sich aufzunehmen, so daß diese genöthigt waren, sich entweder im Hofe des Rathhauses, oder auf dem vor demselben gelegenen Platze, dem Hauptplatze, zu versammeln. Dieser Umstand konnte demnach die Wahlbürgerschaft zur Benützung der Klosterräume oder der geräumigen Klosterkirche veranlaßt haben. Das Kloster allein genügte für die Aufnahme großer Menschenmassen, da sowohl das geräumige Refectorium als auch die Kreuzgänge desselben viele Menschen fassen konnten. Deshalb sehen wir, daß die städtischen Wahlen auch an andern Orten nicht in den beschränkten Räumlichkeiten des Rathhauses, sondern in den geräumigeren Klöstern abgehalten wurden, z. B. in Basel im Kloster der Augustiner und zuweilen auch in dem der Predigermönche;[1] erst i. J. 1521 wurde daselbst zu diesem Zwecke ein eigener Saal im Rathhause gebaut.[2] Auch in Frankfurt versammelte sich der Rath mit der Bürgerschaft im Kloster der Barfüßermönche oder Dominicaner.[3] Und so geschah es auch anderswo.

Zuweilen, wenn die Wahl längere Zeit in Anspruch nahm, war auch für die Unterhaltung und Zerstreuung der Herren gesorgt, indem man Possenreißer oder Gaukler, die entweder im ständigen Dienste der Stadt standen oder blos zeitweilig aufgenommen worden waren, auftreten ließ.[4] Unzweifelhaft gieng dem Wahlact ein Gottesdienst voran, und wahrscheinlich war auch dies die Veranlassung, daß man in früheren Zeiten die Restauration der städtischen Beamten in dem oben genannten Kloster vornahm.

---

[1] Laut Zeugnisses zweier Urkunden aus d. J. 1409 und 1414 bei Maurer: Städteverfassung III, 231.

[2] Ebenda III, 231.

[3] Laut des Stadtrechnungsbuches aus d. J. 1389 bei Römer-Büchner: Stadtverfassung S. 198.

[4] Montag nach Pfingsten — heißt es in den Kammerrechnungen d. J. 1477 — ainen gaukler, der mainen Herrn auf dem Rathaws abendtewer zur kurz weil gemacht hat, als man Richter und Burgermaister setzen sold, hab ich Im gebn, nach geschaft Herrn Burgermaisters 21 D. (Rakovßky a. a. O. Nr. 39.) Bekanntlich gab es in einigen Städten des Auslands ständige, im Solde der Stadt stehende Gaukler. Außerdem gab es auch fahrende Gaukler und möglicherweise zählte auch der in Preßburg erwähnte Gaukler zu diesen.

Bei der Wahl wurden die Glocken geläutet;[1] die städtische Wachmannschaft stand in Parade auf den Basteien und vor den Thoren der Stadt.[2] Nach beendigter Wahl begab sich der Richter, das heute noch vorhandene silberne Scepter, das Symbol der Gewalt, in der Hand, in Begleitung der Geschwornen sowie der Zünfte und von den Stadtsöldnern umgeben, in feierlichem Zuge in die Domkirche, wo der Stadtpfarrer eine Rede über die Pflichten des Richters an ihn hielt und ihm sodann den Eid abnahm. Der Richter schwur dem Könige, der Krone Ungarns und der Stadt Preßburg Treue und gelobte, während der Dauer seines richterlichen Amtes Armen und Reichen, Witwen und Waisen ein gerechter und treuer Richter sein und nicht nach Gaben, Freundschaft oder Feindschaft, sondern einzig und allein nach Gottes Gerechtigkeit richten zu wollen.[3] Einen ähnlichen Eid legten auch die Geschwornen ab.[4] Der Beeidigung folgte ein feierliches Hochamt, das „Burgeramt",[5] und das Ganze schloß mit einem fröhlichen Mahle, der Richterehrung,[6] welcher Brauch erst mit Ende des XVII. Jahrhunderts aufhörte.[7]

Die Dauer des Wahlmandats war ein Jahr,[8] was jedoch nicht

---

[1] In den Kammerrechnungen d. J. 1492 heißt es: Als man in den Cloſter Richter und Rat geſetzt hat, hab ich einen der die glokhen darzue gelait hat geben 12 D.

[2] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1540: Die wochen Philippi et Jacobi (d. i. in der ersten Maiwoche) zalt wachtern, pei den thören, und awff den Mauern zu sein, als man ain Oberkait erwellt, umb wein 1 Sch. 10 D.

[3] Die Eidesformel findet sich im Stadtrechtsb. Pft 163. Sie lautet: Ich Schwer vnserm aller genedigistn Herrn khonig zw Vngern ꝛc. N. vnd der heilign kron zu Vngern, vnnd der Stat zu preſsburg, das Ich daſelbſt Armen vnnd Reichn, wytibn vnnd wayſen ain gerecht trewer Richt' sein will, Vnd nit will anſehen nit gab freundſchafft oder feyndſchaft, Sonnd allain dy gotleich gerechtigkhait; als war mir got hilff vnd alle heiligen. (Bei Király a. a. O. S. 416.)

[4] Preßb. Stadtrechtsb. 163—164.

[5] In den Kammerrechnungen d. J. 1487 heißt es: Ain Ambt geſungen. Mein herrn Richter und Rat hoben ain ambt laſſen ſingen von der heiligen dreivaltigkait, als der Rat lees loßn iſt worden, hob ich das virdig ambt, das man noch ſchuldig iſt geweſen bezolt 1 ℳ 3 und das hennung ambt auch facit 1 ℳ ... 2 ℳ.

[6] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1506: Item In die Georgy Martiris, als meine Herrn wolfgang forſtner richter erwelt hat zw dem Richterampt, Habn In meine Herrn ain Erung getan, mit ain Eſſen viſch, ain kerppen und ain ſtürl, das 16 Pf. weg, und klaine viſch per 3 Sch. 26 D.

[7] Rakovßky: Alterth. Ueberl. a. a. O. Jahrg 1877 Nr. 39.

[8] Laut einer Urkunde d. J. 1291: villicum ..... usque anni revolucionem duraturum eligent.

so zu verstehen ist, als ob man Jahr für Jahr immer zur Wahl eines neuen Richters und neuer Geschwornen geschritten wäre. Denn wenn man das Verzeichniß der Richter, der Bürgermeister sowie der Geschwornen, mit einem Worte die Reihenfolge sämmtlicher Mitglieder des städtischen Magistrats bis zu Ende durchblättert,[1] kommt man zu der Überzeugung, daß mehrere dieser Personen mehrere Jahre hindurch ein städtisches Amt bekleidet hatten. So hatten von den Richtern Kitzmagen und Trelesch je 2 Jahre, Eilausrock 3, Holzer 4, Gmaitl 5, Fischer 6 Jahre, Spitzer in einer Folge 2, in der andern 12, mithin zusammen 14, Rauchenwarter hintereinander 4, dann wieder 10, zusammen also ebenfalls 14 Jahre, Hartlinus ununterbrochen 21, Jacob II. hintereinander 11, dann wieder 35, mithin insgesammt 46 Jahre hindurch das Richteramt bekleidet. Ähnlich verhält es sich mit der Reihenfolge der übrigen städtischen Beamten, was darauf schließen läßt, daß auch in Preßburg zur Zeit des Mittelalters eine straffe Herrschaft der Familien bestanden haben müsse. In andern Städten waren freilich einzelne Geschlechter zur Herrschaft und zum dominierenden Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten gelangt, bei uns jedoch war eine solche Herrschaft durch das Übergewicht der Zünfte zur Unmöglichkeit geworden. Während andere Städte uns das Schauspiel der wüthendsten Kämpfe zwischen den Geschlechtern und den Zünften bieten, findet sich in Preßburg nicht die Spur solcher Kämpfe. In den meisten Städten blieben die Zünfte die Sieger über die Geschlechter, bei uns konnten die Familien infolge der ununterbrochen andauernden Colonisierung und Niederlassungen nicht zur Erstarkung kommen; nur einzelne Familien waren zu Ansehen, zu weitumfassendem Einfluß und zu einer hervorragenden Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gelangt. Die älteren, erbgesessenen Bürgerfamilien bildeten eine Art patricischer Geschlechter, die jedoch nicht in dem Maße zur Herrschaft über das Gemeinwesen gelangten, wie die Geschlechter an solchen Orten, wo ihre Macht durch das Emporkommen der Zünfte nur allmälig gebrochen werden konnte. Diesem Umstande ist es denn auch zuzuschreiben, daß die Familien in

[1] Bd. III, 389—494 d. W.

Preßburg sich nicht in dem Maße stabilierten, wie in den von den Geschlechtern beherrschten Städten. Es gibt heutzutage nur äußerst wenige Familien in der Stadt, welche ihre Ahnen schon in der Zeit des Mittelalters als hier erbgesessene Bürger nachzuweisen imstande wären.

Da mit der Amtswaltung gewisse rechtliche Befugnisse sowie eine bestimmte disponierende, richterliche und vollziehende Gewalt verbunden war, mußte natürlich gegen den etwaigen Mißbrauch dieser Gewalt seitens der Beamten im Organismus der städtischen Verwaltung Vorsorge getroffen werden. Mißbräuche konnten sich dort, wo die Ausübung der rechtlichen Befugniß sich auf längere Zeitdauer erstreckte, leicht einschleichen und einnisten. Deshalb wurde die Dauer der amtlichen Befugniß für die Beamten im Stadtrechte unsrer Stadt nur auf kurze Zeit beschränkt. In der That gab es auch viele, die blos ein Jahr hindurch als öffentliche Beamten der Stadt gewirkt hatten und dann nicht mehr erwählt werden. Ein Mißbrauch der Amtsgewalt war jedoch den Beamten nicht allein hiedurch erschwert, sondern auch durch den Umstand, daß man ihnen im Rathe ein Gegengewicht ihrer Amtswaltung gegeben hatte. Wie wir gesehen, übte der Richter die richterliche Gewalt nicht allein, sondern im Verein mit den Geschwornen aus,[1] weshalb seine persönliche Willkür sich kaum geltend machen konnte. Er konnte nur im Einvernehmen mit dem Rathe ein gerichtliches Verfahren gegen die Bürger einleiten und dieselben mit einer Geldstrafe belegen.[2] Die Parteien waren berechtigt, von Richter und Rath Rathschläge und Gehör zu verlangen.[3] In Fällen von hoher Wichtigkeit, in Criminalsachen, war dem Richtercollegium die Mäßigkeit in Speise und Trank besonders ans Herz gelegt.[4] Zu diesen die Beamten bedrohenden Strafen kamen noch verschiedene andere für den Fall der Pflichtversäumniß oder des Mißbrauchs der Amtsgewalt. Der Verrath von Amtsgeheimnissen wurde mit der Ausschließung aus dem Rathe bestraft,[5] Gesetzesübertretung hatte den Verlust der Stelle zur Folge.[6] Im Übrigen trat die Einstellung der amtlichen Wirksamkeit innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit nur

[1] vnd da frug er die purger vms Recht.
[2] Preßb. Stadtrechtsb. 141.
[3] Preßb. Stadtrechtsb. 143.
[4] Preßb. Stadtrechtsb. 68.
[5] Preßb. Stadtrechtsb. 66.
[6] Preßb. Stadtrechtsb. 133.

in dem Falle ein, wenn der betreffende Beamte gestorben war, sich weggezogen oder seine Stelle niedergelegt hatte.[1] Der Richter war für alle seine Handlungen Rechenschaft abzulegen verpflichtet und konnte zur Verantwortung gezogen werden, da seine Verantwortlichkeit in den Statuten der Stadt ausgesprochen war. Diese Verantwortlichkeit galt selbstverständlich auch für den Stellvertreter des Richters, so oft dieser während der Zeit seiner Abwesenheit eines Stellvertreters bedurfte. Dasselbe galt auch für den Bürgermeister und dessen Stellvertreter.[2] Damit jedoch infolge begangener Gesetzesübertretung seitens des Richters die bereits gerichtlich entschiedenen Angelegenheiten nicht neuerdings aufgerührt werden mögen, ward im Statut bestimmt, daß sämmtliche Entscheidungen desselben sowohl in Civil- als in Strafsachen in Rechtskraft zu bleiben haben.[3]

Die Verwaltung der städtischen Finanzen hätte leicht Anlaß zu Mißbräuchen bieten können; doch war der Rath in dieser Beziehung immer sehr umsichtig und übte bei den gepflogenen Verrechnungen eine regelmäßige Controle aus. So wurden die Beamten: der Richter,[4] der Bürgermeister,[5] der Stadtschreiber[6] und alle jene, welche mit der Einhebung städtischer Einkünfte betraut waren,[7] vom Rathe regelmäßig zur Rechnungslegung verhalten.[8] Aber auch jene Mitglieder des Raths, welche mit der Verwaltung irgend eines Einkommenzweiges oder mit einzelnen finanziellen Operationen betraut waren, legten gleichfalls vor dem Rathe Rechnung ab.[9] Auch solche Privatpersonen, welche auf Aufforderung der Stadtbehörde sei es für den städtischen Bedarf

[1] Preßb. Stadtrechtsb. 132.

[2] Preßb. Stadtrechtsb 152.

[3] Preßb. Stadtrechtsb. 84.

[4] 1413 14. April. Die Stadt hält Abrechnung mit dem Wenigen Gilgen (iudex parvus Egidius). 1413 11. Juli. Die Stadt rechnet abermal ab mit Wenigen Gilgen. (Kammerechnung.)

[5] 1413 15. April. Die Stadt hält Abrechnung mit Andre dem Treletsch di czeit burgermeister. 1418 13 Decbr. Andre Pernherntel verrechnet in der Treletsch stob vierjährige Einnahmen und Ausgaben. (Kammerrechnung.)

[6] Am 5. 25. Juni, 18. Aug. 1411, 22. Mai 1412. 22. Feber 1413 rechnet die Stadt mit Johannes dem Statschreyber ab. (Kammerrechnungen.)

[7] 1412 18. Feber. Die Stadt rechnet ab mit Hanns Salczer. (Kammerrech.)

[8] Dies wird in den Kammerrechnungen wiederholt erwähnt, so auch i. J. 1415: Die Raittung ist geschehen vor dem ganzen Rat und vor den vier und Czwayneczkern. (Dipl. Poson. I, 480.)

[9] 1411 16. April. Die Stadt rechnet ab mit Mertten dem Protesser; ferner mit Petrein dem List; ferner mit

Waaren geliefert, oder für den Bedarf des Königs oder des Landes auf Kosten der Stadt Lieferungen besorgt hatten, erschienen gleichfalls vor dem Rath zur Rechnungslegung.[1] Auf diese Weise wurde der Verkürzung der Stadtcasse vorgebeugt.

Vlreichen dem Rawhenwarter; ferner mit Reynolten dem Snechnol. Ebenda wird Hans Strawbenpert erwähnt, 11. Mai 1411 mit Hanns Perchtold; ferner mit dem Franczen. 14. Mai 1411 mit Andre Gunttther; ferner mit Andre dem Treletsch. 25. Juni 1411 mit Jacoben dem Walich (Jacobus Gallicus); ferner mit dem Jobstsn Laschpot (Jodocus Laschpot); ferner mit Johannes dem Statschreyber. 30. Juni 1411 mit Johanns dem Lachhutlein. 4 Juli 1411 mit Dietreichen dem Fleischhakker, auch mit Hannsen dem Eylaws dem Rokch; ferner mit Jacobum dem Meweys. 28. April 1412 mit Hannsen dem Sesselman. 16. Juni 1412 mit Jobsten (Jodocus) dem Laschpot, erwähnt ist auch Treletsch. 14. Juli 1412 mit Hannsen der Lachhutlin, wo auch Treletsch erwähnt ist. 3. Jan. 1413 mit Larenczen dem Vierczker, 27. Jan. 1413 mit Paul Meindlein. 17. Feber 1413 mit Conraten dem Kyczmagen, ebenda ist Fritricus Sartor erwähnt. 17. Feber 1413 mit Vlreich Hertlein. 15. März 1413 mit Jacob Christan. 6. April 1413 mit Hannzen Eylansdemrokch. Ebenda sind erwähnt Junkchher Petreis aydm und Thoman Kramer. Desgleichen 1413 mit Wilhalm den Fuerer. Ebenda sind erwähnt Hanns der Fuerer, Hanns der Slosser, Stephan in dem czehenthoff, Dietrich Fleisser, Fridrich der Scherer, Andre der Arczt, Niklos der Hawer, Niclas Colomanni, item der Prewß. 19 April 1419 Fridrich Habersdorffer und Hanns Pawr legen Rechnung über die von ihnen eingenommenen und ausgegebenen Gelder der Stadt. (Kammerrech.)

[1] 3. März 1411. Die Stadt hält mit Thoman dem Chramer, von dem sie während des Aufenthalts des Königs in Preßburg, Spezereien, Wachs und Oel gekauft, Abrechnung. Daselbst wird auch Protesser erwähnt. Am 3. März 1411 mit Christoffen Millawner; am 6. März 1411 mit Hanns Czuchtel, der von Wien in die Stadt Wein geliefert; am 16. April 1411 mit Colman dem alten pekken, der dem Könige Wein geliefert; am 4. Jan. 1413 mit Dietrichen dem Fleisser (Theodricus Carnifex), der dem Könige bei seinem Aufenthalte in Preßburg sechs Ochsen gegeben. Ebenda wird auch Wilhalm Fuerer erwähnt; am 13. Feber 1413 mit Herlein dem Leywanter (Herlinus Linifex), von dem man auch Wein für den König gekauft hatte; am 14. März 1413 mit Thoman dem Kramer (Thomas Institor), welcher der Stadt Geld und Waaren geliehen hatte; ferner mit Andre aws der Schutt, der für den König Wein geliefert; am 22. April 1413 mit Niclasen dem Colman (Niclas Colomanne), der auf Befehl des Königs nach Komorn Wein geliefert hatte. Ebenda sind erwähnt: Thoman der Kramer, Martinus, Peter, Koler, Stephanus dictus Mendel, Johannes der Slaher und Slosser. Desgleichen i. J 1413 mit Hansen von Velsperckh und Fridrik Anczenperger, die dem Könige bei seinem Aufenthalte in Preßburg 12 Ochsen gegeben; ebenda wird Thomas der Kramer erwähnt. Desgleichen i. J. 1413 mit Petrein dem Ledrer (Petrus Cerdo) und seinem aidm Hansem dem Salczer. Gilig Fuetrer hatte der Stadt Geld geliehen. Außerdem ist erwähnt Kirichnopsmul (Mühle). (Kammerrechnungen.)

Da die amtliche Function Zeit, Sorge und Arbeit erforderte und überdies mit Verantwortlichkeit verbunden war, wird man es ganz begreiflich finden, daß die Beamten als Entlohnung ihrer Mühewaltung im Genusse gewisser materieller Emolumente standen. Der Richter und sein Stellvertreter bezogen, wie es scheint, bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts keine regelmäßige Besoldung, da ihr Amt nur als ein Ehrenamt betrachtet wurde, doch entbehrten sie deshalb nicht gewisser Bezüge. Bei auswärtigen Missionen erhielten sie die Vergütung ihrer Reisekosten, wie es überhaupt bei allen Entsendungen üblich war, mochte wer immer damit betraut worden sein. Deshalb bilden denn auch die „Reisekosten" eine ständige Rubrik in den Kammerrechnungen.[1] Ferner bezogen der Richter und sein Stellvertreter für ihre amtliche Function ein gewisses Einkommen aus den Strafgeldern, sowie einen gewissen Verhältnißantheil von sonstigen Geldbußen.[2] Die Geldbußen bildeten die bedeutendste Einnahmsquelle des Bergmeisters und seiner Feldhüter,[3] die übrigens auch für die Ausfolgung von gesiegelten Erlaubnißscheinen eine bestimmte Taxe bezogen.[4] Gleich dem Richter bezogen auch der Bürgermeister und die Geschwornen keine

[1] 1434: Stat Reiß und zerunge facit 73 fl auri 46 Wiener den. In demselben Jahre: Zerung zu Schenk tische 19 fl. auri 23 l.

[2] Das Einkommen des Richters wird in mehreren Punkten des städt. Statuts bestimmt. So zahlt der Störer des nachbarlichen Verhältnisses 32 Pf. d. Item, wer do ausbeleibt mit ainem aid, der ist dem Richter phlichtig LXXII. d. vnd der der in dan geuangn hat, ist dem Richter nicht mer pflichtig dan LXXII. d. vnd sull Im sein gut widder geben. Item, ist sach das ainem man gestoln wirdt es sey vil oder wenig, vnd bringt denselbn diep in die gefangnuß mit dem selben gut, kombt er dem Rechtn nach: so ist er dem Richter nicht mer schuldig wan LXXII. d. sol im sein gut widder geben. So er aber dem Rechten nicht noch wollt komen, so mag sich der Richter desselben guts wol vnterwindn vnd dem Richter darzu verualln XXXII lb. d ze wandl, zwai tail zelassen vnd den drittn tail ze nemen. Ihm fiel auch ein Drittheil der auf dem Markt mit Beschlag belegten unzukömmlichen Waaren zu: Vnd was er (d. i. der Marktrichter) vnuerhtlichs (= unrechtliches) v(i)ndt nichts aus genommen, vnd das nit das Stat zaychn hott, das sol er nemen Vnd sol sein des Statricht' der drittail. So die Rechtsbücher des XV. und XVI. Jahrhdts. 15—25 und 60—62. 159.

[3] Siehe weiter unten bei den Geldbußen.

[4] It. Wan ainer ain pedschaft nymbt. vnd weinperr auffuertt, der sol geben dem hueter II. d. (Stadtrechtsb. des XVI. Jahrhdts 127.) It. Wer sich richt mit seinem widdertail, der sol dem perigmayster gebn vom petschadt II. d. (Ebenda 128.)

9. Die Gartenseite des umgebauten Franziskanerklosters.

regelmäßige Besoldung im Baaren, doch standen sie bis zum Ausgange des XV. Jahrhunderts im Genusse von Naturalbezügen: in Salz[1] und gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts in Holz, welches ihnen, wie bereits erwähnt, von den Holzherren ausgefolgt wurde. Die übrigen Beamten, sowie sonstige Angestellte und Diener erhielten jedoch schon einen regelmäßigen Jahressold, wie es die bereits mitgetheilten Daten erweisen; sie erhielten aber außer ihrer Besoldung auch Naturalbezüge, so z. B. die Beamten in Holz.[2] Zu diesem Zwecke war ein Theil der städtischen Waldungen ihnen besonders vorbehalten. Das war die Herrnlust. Unter dieser Bezeichnung begriff man jene Partien der Waldungen, aus denen der Magistrat sein Holzdeputat erhielt, während die übrigen Bürger ihren Antheil aus der sogenannten Burgerlust bezogen. Manchmal wurden auch Öl[3] und Semmeln[4] unter ihnen vertheilt, und zuweilen wurden sie mit einer Jause bewirthet.[5] Im XVII. Jahrhundert erhielten die subalternen Beamten auch schon Feldfrüchte als Deputat, so z. B. der Kammerschreiber 20 Metzen verschiedener Früchte, desgleichen auch der Stadtmeier und die Förster. Im Rathhause waren zur Anfeuchtung der Herren immer Leckereien und Süßigkeiten vorräthig.[6]

Zu den Emolumenten der Beamten gehörte auch das Gewand,

---

[1] Im Jahre 1458 Genannt zur Betheilung per 6 Küessel erschienen: Ludwig Kunigsfelder, Wolfgang Ranes, Jakob Loeffler, Korner, Ruspek, Maindl, Flins, Kraws, Klux, Niklas Stern, Jorig Weinbachter, Erhart Fleischhakker, Jorig Wimerecht, Andre Weninger.

[2] Im Jahre 1458 erhielt der Stadtschreiber 6 Klafter Eichenholz, Leopold Medicus, Kammerschreiber oder Unterkämmerer, der Marktrichter und die 2 Waldförster je 2 Klafter Brennholz.

[3] Im Jahre 1502/3: Kamerer hat kauft gemeiner Stadt 1 Cent pawmöll zw wienn per 7 fl das meine Herrn unter sich haben getailt und awf den Zenten ist gangen dreissigist 7 Pf 1 Sch. 5 D.

[4] Im Jahre 1503: Umb 3 semlen laib, den purkhardt pekhen, dy mein Herrn unter sich habn tailt, ain laib per 75 D.

[5] So i. J. 1511 von der Fischerinnung: In die philippi et Jacobi apostoli, als meine Herrn ain vutarn gessen haben, bei Herrn Hans Lachenperger Richter, als dy maister vischer meinen Herrn ein essen visch geschenkt haben, von wegen des Leonhart vischer, als er awff den geschlos gefangen ist gewest umb 18 Halbein 2 Sch. 7 D.

[6] 1540: kauft den Herrn 1 Pf konfekt, aw(f)s Rathaws per 3 Sch. 1568: Chamerer zalt Albrechten Apotheker, das er Im vorigen Jar ins Rathaws grün und Rot wachs, Pisenzeltel, Trotfisch, Spira Wasser und Lawendl wasser gebn, und die Skatl zwir In der Ratstuben mit konfekt gefüllt, das pracht 5 Thl. 2 Sch.

welches mit Ausnahme des Richters an sämmtliche im Dienste der Stadt stehende Personen jährlich in natura ausgetheilt wurde. In den Kammerrechnungen heißt dieses Gewand „das Hofkleid" oder auch „das Hofgewand", und die Spur der Austheilung desselben läßt sich bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts verfolgen. Der Stadtschreiber[1] und der Kämmerer[2] beziehen ihr Gewanddeputat noch i. J. 1534, von da ab hört dieser Brauch auf. Von dieser Zeit an wurde für dasselbe eine Geldentschädigung gegeben, i. J. 1542 dem Bürgermeister 7, dem Stadtnotär 6, dem Kämmerer 1 Thaler. Die subalternen Beamten und sonstigen Bediensteten der Stadt erhielten gleichfalls ein Gewand in natura. so die Kammerschreiber,[3] die Schreiber,[4] der Stadtpüxenmeister,[5] die städtischen Jäger,[6] die Stadtwachtmeister,[7] die Söldner,[8] die Thurmwächter[9] und die Thor-

[1] 1534: dem statschreiber zu sain Hofklaid, und Herr Sebastian Eisenreich von wien pracht, 7 elln themel purpian, und mer zalt ain fuchswambl schauben per 12 Thl. alles 22 Thl. 15 D

[2] 1534: Chamerer zu seinem Hofklaid 2 elln schwartz samet per 2 fl

[3] 1502: Dem Kammerknecht, und seiner frawen, Ihr Hofgewant 2 fl. 1510: Item den Waldförstern, und dem Andre Kammerknecht, Ihre Hofklaider, von den Pawl Kranfelder, ain stuk prawnes ygled und das tuech gestet fünf halben gulden. 1544: Kamerknecht zu ainen Hofklaid 3 elln schwarzen vorstat zu ainer Joppen 4 Sch. 1532: Dem Camerschreiber zum Hofklaid 7 elln grab (grau) tuech ains per 3 Sch.

[4] 1434: Item — Hofgewant — dem Jörig schreiber — ain prawn Rock — mit einer Fux Kürschen der that 3 fl auri.

[5] 1532: Zalt M. Peter schlesinger, Stattpüxenmaister zum Hoffklaid 10 elln grab tuech ye 4 elln per 1 fl., mer 2 elln kamertuech per 12 Sch. awch 1 elln plab (blau) Fuettertuech per 12 kr. und 2 elln zwilch zum unterfuetter per 8 kr.

[6] 1499: Für Diener und Förster: kawft 1 ganz stukh prawn drigler per 1 fl. 5 Sch. facit 11 Pf. 3 Sch. 1502: den fritzen mit seinen zwain gesellen (Förster) drew Hoffgewandt, von einen Rotten tuech 5 elln per 1 fl. an ain vierthail 15 elln tuch 3 Pf. 6 Sch. 1510: Item den draien waldförstern . . . Ihre Hofklaider, von den pawl Kranfelder, ain stuk prawnes ygled und das tuech gestet fünf halben gulden.

[7] 1550: Umbsager 7 elln schwartzen ulmer parchent, und rots tuech zum unterfutter. Und: Umbsager ain roten Hofrok Parchent zum wameß 7 Thl. 2 Sch. 23 D. 1553: Umbsager 4½ elln graues tuch zum Rokh, mer 1 elln grün lindisch, und 3 elln gelb futtertuch 4 Thl. 4 Sch. 13 D.

[8] 1507: gemainer Stat wochen Soldnern dargebn prawn neisser tuech allbeg 5 elln für 1 fl. facit 14 Pf. 15 D.

[9] 1450/51: Item und dy Herrn schuefsen durichs gemachs willen, das man gebn scholl, den Chunz Drommetter von wegen seines Smies, umb Hofgewant, das er nicht übel scholl reden von der Stat, als der urlawb nam, den hat man gebn 3 Pf. 35 D. 1466: Awsgeben auf

wächter,[1] und zwar Rock, Hosen, Mente, Mantel und Wachmantel. Diese Gewandstücke waren von verschiedener Farbe: roth, weiß, grün (stahlgrün oder grasgrün), braun, schwarz mit Futter von rothem Leinen, grünem oder aschfarbenem Taffet. Manche Stücke waren mit Seide, grünem Sammt, verschnürtem Pelzwerk und seidenen Knöpfen verziert. Die Thurmwächter waren zumeist in den Stadtfarben: roth-weiß gekleidet. Aber auch das gesammte Dienstpersonal, die städtischen Diener und Wächter,[2] der Gerichtsdiener,[3] die Schützen,[4] der Henker,[5] der Stunden-

---

der Stat prespurgk Hoffgewant .... kawft ain olmutzertuch von Maister Michel smid, umb 4 fl auri. (Das wurde an die „Wagenknechte" und die „Thurmwachter" zu 5—6 Ellen auf Röcke vertheilt.) 1526: den dreien wachtern 3 wacht pelz für ainen 7. Sch. 1532: zalt 2 thuernern 14 elln Rot tuech ains per 4 Sch. 1534: 3 thurnern 12 elln Rot lindisch per 12 Thl. 1542: Fünf Turnern zu wien kawft Hofklaid 20 elln Rot lindisch 20 Thl., mer an Halb elln weiß lindisch per 4 Sch. 1542: fünf thurnern 24 elln prawn Landisch, die elln per 7 Sch 20 D facit 23 Thl. 1545: vier thurnern jeden 5 elln grasgruen lindisch, die elln per 1 Thl. 1 Sch. 1548: Turnern 15 elln Staglfarb lindisch, die elln per 66 kr. 1572: Auf Bevelch der Herrn in Ansehung der angehenden Crönung, auf 5 Thurner zum Hofklaid 25 elln schwartz lindisch und 10 elln aschenfarib futtertuech facit 41 Thl. 2 Sch. 1577: zalt Hainrichen graben, Schneider, den 4 Thürnern grüene Räth mit schnüeren verpremt, durchaus mit gruen Futter, und vorn mit gruen Taffet gefuettert und gemacht 6 Thl. 4 Sch. 1581: zalt in Herrn Caspar Hoffingers Gewölb, zu den Thurner Mäntl umb Taffet, Sprengseiden, Samet auch andere mer sach 22 Thl. 1 Sch. 1586: khaust den 4 Thurnern zu Mänthln, und den matheus Heininger, zu einen Mente, 19 Elln grün Scheja zu 1 Thl. 6 Sch. 6 D, 1 Stück grün gerlitzer, und 4 elln grün schlesinger per 8 Thl. 6 Sch. umb grüen Samet, daffet, Seidenknöph, zwirn Wágásra, Macherlon für den Mente zalt den Schneider 4 Thl. 4 Sch.

[1] 1478: den Jakobn under Sand Michelstar geschafft zu gebn ain Hofgewand per 2 fl. 1558: thorsteern zu Hosen 3 elln weiß tuech per 1 fl, zum unterzeug rott Lainbat per 20 D. 1553: Torstehern 2 elln rot lindisch.

[2] 1334: Item am Mittichen nach unser lieb frawen tag, habn wir gebn nach des purgermaisters geschefft, umb ain Swartz tuech, den Hans Stengl, den Statdienern und dem wachter In Newen thurn zu Hofgewant 7 fl. auri.

[3] 1574: den 29. dezembris in Veit knapffen gewelb, das man den Colman, ain gerichtsdiener zum Hofklaid genomen, Erstlich $5\frac{3}{4}$ elln schwartz tuech zu 4 Sch., $1\frac{1}{2}$ elln gelb tuech per 3 Sch, mer zu ain wames 4 elln Parchent.

[4] 1510: Hrn Friedrich voitten Burgermaister gebn und bezalt, umb ain Rots tuech, ain langer Niernberger das prawcht ist worden den Schützen zw Hosentuechern 12 D.

[5] 1434: Item hab wir kawft den Maister peter Henger ain Hofgewandt, nach des purgermaister geschaft, das kost 9 Sch. 1444: dem Maister Hansen hoher — von 1 Hofgewant wegen 1 Pf. D. wien. 1455: dem Zuchtinger 1 peltz für sein Hofgewant — der kost 7 Sch.

rufer,[1] der Schlosser, welcher die Uhr richtete,[2] die Kutscher[3] erhielten ihr Gewand, ebenso offenbar auch alle jene, die überhaupt im städtischen Dienste standen, von deren Bekleidung in natura sich keine Spur in den Kammerrechnungen findet. Daß man nicht nur das zur Bekleidung erforderliche und vom Tuchscheerer geschorene Tuch[4] nebst dem Futter, dem Pelzwerk und den Schnüren ausgetheilt habe, sondern das Gewand vom Schneider, beziehungsweise vom Kürschner vollständig hergestellt worden war, wird gleichfalls durch einzelne Angaben erwiesen,[5] sowie auch das, daß einzelne Personen außer dem Gewande auch Stiefel erhielten,[6] wie der Stadthauptmann, der Stadtschreiber und alle jene, welche bei der Einhebung des Weinzehenten am sogenannten Stabumgang theilgenommen hatten.

---

[1] 1628: den 4 Stundenrueffern, Ihr Beltzgeld yedem 2 Thl. 2 Sch.

[2] 1493: den Bentzl Slosser (für das Richten der Uhr) für sain Hofgewant aines peltz, dem In Hans wimper, kürschner gemacht hat 1 Pf. 4 Sch.

[3] 1550: Wagenknechten 8 elln wylsko per 2 fl. 15 D., 5 elln gelbes tuech, u. 3 elln weiß tuech.

[4] 1445: hab wir gebn den lienhart Scherer, von ainen ganzen plaben (blauen) tuech zu Schern, das der purgermaister zu Hofgewant aus hat getailt 3 Sch.

[5] 1443: — den Syman Schneider füer den Andre Zobl — umb 3 elln tuech zu einer gugl und zu ainen par Hosen, ein elln per 56 D. facit 5 Sch. 18 D. 1451: Den Demeter Schneider von 1 gugl zu machen 70 D. 1451: Item hab ich gebn dem Hans Stech von 1 pambst zu schoppen 14 D.

[6] 1434: Item habn wier gebn den Schynagl umb 2 par knye Schuech (Halbstiefel) die man gekawft hat dem Hainrich Ach, und den Statschreiber 5 Sch.

IV.

Entwickelung der Organisation der städtischen Rechtspflege. Die Competenz des Richters.

10. Alter Thürklopfer aus Preßburg.

Mit der Entwickelung der städtischen Behörden gieng auch die Entwickelung der städtischen Rechtspflege oder genauer gesagt, des bei der Rechtsprechung, der Strafbestimmung, der Appellation sowie der Begnadigung beobachteten Verfahrens Hand in Hand. Die richterliche Competenz stand in den Städten ursprünglich den Landesbehörden d. h. den königlichen oder auch den Comitatsbehörden zu. Die Städte waren, insofern als ihr Gebiet einen Theil des Comitatsterritoriums bildete, der Jurisdiction des Königs oder der des Comitats unterstellt. Die Proceß- und Strafsachen, sowie die Fragen des Privat- und des öffentlichen Rechts wurden vor dem Richterstuhl der richterlichen Landesbehörden: des Palatins, des Landesrichters, des Tavernicus, eventuell der vom Könige entsendeten Specialrichter, oder aber der Beamten des Comitatsmunicipiums: des Ober- oder Vicegespans, des Schloßcastellans oder des Stuhlrichters entschieden. Diese führten die Untersuchung, erkannten zu Recht, fällten das freisprechende oder verurtheilende Erkenntniß und setzten die Strafe fest, was sich mit zahlreichen Beispielen belegen läßt.

Diese den Behörden des Landes oder des Comitats zustehende Rechtscompetenz konnte jedoch von mehrfachen Factoren beeinflußt oder

selbst ganz aufgehoben werden. Sobald ein Stadtgebiet infolge königlicher Verleihung vom Verbande mit dem Comitatsterritorium los gelöst und zum selbstständigen Stadtgebiete geworden war, hatten damit auch die bisherigen Rechte der Beamten des Comitats sowie des Königs aufgehört, und die richterliche Competenz derselben gieng auf den städtischen Richter über. Wenn ein auf dem Comitatsterritorium ansäßiger Bewohner durch königliche Entschließung von der Jurisdiction des Comitats eximiert wurde, so hatte damit auch die Competenz der Comitatsgerichte ihm gegenüber ihr Ende erreicht. So wissen wir, daß König Karl I. am 29. Juli 1336 den Grafen Andreas von Csörle sammt Frau und Kindern mit seinem ganzen Besitze von der Jurisdiction des Preßburger Obergespans eximiert hatte.[1]

Durch königliche Privilegien waren jedoch in den meisten Fällen nur solche Zustände sanctioniert und zur gesetzlichen Geltung erhoben worden, welche sich infolge eigenmächtiger Ausübung seitens der Bewohner der Städte den gesetzlichen Zuständen gegenüber dort bereits eingebürgert hatten. Die städtischen Angelegenheiten wurden von Behörden geleitet, denen zu ihrer Bestellung die gesetzliche Grundlage fehlte; städtische Richter übten im Gegensatze zur Competenz der Königs- oder Comitatsrichter die Rechtspflege in Sachen der Bürger aus. Viele dieser königlichen Privilegien gewähren den städtischen Richtern blos eine theilweise richterliche Competenz, was deutlich beweist, daß diese Privilegien, jenachdem einzelne Städte sich vermöge des Herkommens in Besitz eines größeren oder geringeren Maßes von Rechten gesetzt hatten, solchen gelegentlichen Zuständen, sei es aus politischer Klugheit oder aus finanzieller Berechnung, aus bloßer Nothwendigkeit oder aus Zwang gesetzliche Geltung verliehen hatten.[2]

---

[1] Comitem Andream de Chyrle ac dominam consortem suam, ac filios eorum procreatos, et procreandos cum omnibus eorum bonis, possessionibus videlicet et alijs quibuslibet, a Judicio et Jurisdiccione Comitis Posoniensis in perpetuum eximentes, perpetuo recepimus in nostram proteccionem et tutelam specialem. (Im Preßb. Capitelarchiv Caps. VII. Fasc. 1. Nr. 8. Knauz: Ung. Sion (ung.) III, 374.) Dieses Privilegium wurde von der Königin Elisabeth am 9. Nov. 1336 neuerdings bestätigt (Ebenda Caps. VII Fasc. I. Nr. 8. Knauz: Ung. Sion III, 375.)

[2] Im Eingange der Privilegien werden in der Regel die bei der Verleihung derselben obwaltenden Motive angeführt, als:

Bei uns und offenbar auch an anderen Orten, wo die städtische Autonomie sich nur in langsamer Reihenfolge entwickelte, war der Wirkungskreis der einzelnen Richter gewissen Beschränkungen unterworfen, in der Regel dadurch, daß ihre Competenz sich nicht auf die Untersuchung und Bestrafung schwererer Übertretungen erstreckte. Im Sinne des Privilegiums der Bewohner von Valkó v. J. 1231 war der Richter derselben zur Rechtsprechung in allen Angelegenheiten befugt, jedoch mit Ausnahme des Verbrechens der Blutschuld,[1] hinsichtlich dessen er nur in Gemeinschaft mit dem Schloßcastellan zu entscheiden berechtigt war.[2] Das den Jößer Bürgern vom Jößer Propste Albert i. J. 1243 verliehene Privilegium gewährte diesen die freie Wahl des Richters, dessen Competenz die Entscheidung in sämmtlichen Rechtsangelegenheiten, Todtschlag, Blutvergießen und Gewalthandlungen ausgenommen, zustehen sollte; in den drei letzteren Fällen konnte er nur in Gemeinschaft mit dem Königsrichter das Urtheil fällen.[3] Laut des den Adeligen in der Zips von König Béla IV. i. J. 1243 verliehenen Privilegiums stand die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie selbst sowie über ihre Hörigen dem Zipser Grafen nicht zu, mit Ausnahme der Fälle von Diebstahl, der Geld- und Zehentsachen; zur Entscheidung kleinerer Streitfälle konnten sie jedoch ihren eigenen Richter bestellen.[4] Das den Bewohnern von Kereßtúr von Stephan, Erzbischof von Gran, i. J. 1246 ertheilte Privilegium, sichert diesen

---

das Bestreben zur Hebung der Zahl der Bewohner, der Nutzen einer gleichförmigen Rechtspflege, die treuen Dienste der Bevölkerung, der Vortheil des Landes u. s. f., kein einziges dieser Privilegien erwähnt jedoch der Berechnung oder der Zwangslage des Verleihers. Damit wäre nicht nur das Sinken des Ansehens der Krone offenbart, sondern auch dem in den Privilegien zu betonen gewünschten Factum der königlichen Gnade Abbruch gethan worden.

[1] preter effusionem sangvinis.

[2] non per se, sed per janitorem castri possit iudicare, cum quo iudicium habeat commune. (Endlicher S. 434.)

[3] qui omnes causas, preter tria, videlicet: homicidia, effusionem sangvinis et violencias, iudicabit, et iudicia tollet eorundem . . . . Predictas vero tres causas villicus eorundem et homo noster interiudicabunt. (Endlicher S. 463.)

[4] Item comes de Scepus nec ipsos nec eorum iobbagyones, possit iudicare nisi in causis furti, monete et decimarum. Super causis autem minutis inter se ortis definiendis, ipsimet possint iudicem eligere, quem vellent. (Endlicher 460—461.)

die freie Wahl des Richters zu, der dann von ihm bestätigt wird. Dieser Richter konnte jedoch nur in Sachen bis zum Betrage von 1 Mark Recht sprechen, größere Angelegenheiten, nämlich solche, in denen es sich um Blutvergießen oder um eine den Betrag von einer Mark übersteigende Sache handelte, konnte er nur in Gemeinschaft mit dem Comitatsgespan entscheiden.[1] Laut des von Béla IV. den Gästen in Beregßäß i. J. 1247 verliehenen Privilegiums stand ihrem Richter in allen Fällen, Blutvergießen, Mord und Diebstahl ausgenommen, der Rechtsspruch zu.[2] Desgleichen werden auch in dem von Béla IV. den Gästen in Berény i. J. 1266 ertheilten Privilegium nur kleinere Angelegenheiten derselben der Competenz ihres Richters zugewiesen.[3] Laut des von ebendemselben Könige den Gästen in Käsmark i. J. 1269 verliehenen Freibriefs fiel die Entscheidung aller ihrer Angelegenheiten dem von ihnen gewählten Richter zu, mit Ausnahme des Diebstahls, der Zehentsachen, des Blutvergießens und der Geldsachen; letztere wurden von dem jeweiligen Königsrichter entschieden.[4] Endlich hatte auch der Palatin Moys sich in seinem Privilegium v. J. 1270 das Richteramt in Fällen von Diebstahl und Blutvergießung vorbehalten.[5]

Einen größern Fortschritt hatten auf dem Gebiete der Selbstverwaltung schon alle jene Städte aufzuweisen, deren Richter die Entscheidung in allen Angelegenheiten ausüben konnten. In solchen Städten war die Einflußnahme der Landesrichter, des Königs sowie des Comitats, bereits ausgeschlossen, und von solchen Städten konnte man sagen, daß sie im Besitze der vollständigen Autonomie standen. Nur muß bemerkt werden, daß diese Stadtgemeinden sammt ihren Behörden

[1] qui causas usque marcam inter ipsos iudicabit. Maiores vero causas, scilicet sangvinis, vel ultra marcam, iudicabit comes cum villico et aliis maioribus de villa. (Endlicher S. 470.)

[2] Ad iudicium vice nostri iudicis, exceptis tribus: sangvine, furto videlicet et homicidio, in nullo pertinere dignoscantur, Sed in omnibus aliis causis eorundem, iudicium audiant maioris ville ipsorum. (Endlicher S. 471.)

[3] villicus eorum in minutis causis ipsos iudicabit. (Endlicher S. 507.)

[4] exceptis quibusdam causis, furti videlicet, decimarum, sangvinis et monete, quas iudex noster pro tempore constitutus iudicabit et decidet. (Endlicher 518.)

[5] volumus eciam ut causas furti et effusiones sangvinis inter ipsos hospites exortas, ipsi nos discutiamus. (Endlicher S. 522.)

zur Ausübung der Autonomie in solchem Maße nur langsam und nicht ohne Kampf zu gelangen vermocht hatten, da die Landesrichter, besonders die Richter des Comitats, nur widerwillig vor den autonomen Rechten zurückwichen, und die Geschichte unsrer Städte weiß denn auch viel zu berichten von den zwischen den Behörden der Stadt und der Comitate, sowie der Richter derselben ausgebrochenen Competenzstreitigkeiten.

Die Ausübung der autonomen Rechte erfuhr aber auch durch andere Rechtszustände eine Störung. Für die durch Privilegien festgesetzte Regelung der richterlichen Competenz war die Entwickelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und einiger mit dieser im Zusammenhange stehenden Institutionen zur Zeit des Mittelalters von nicht geringem Einfluß. Während im modernen Rechtsstaate die exemte Gerichtsbarkeit, — wenn wir von den vor dem Kriegsgericht und den standrechtlich behandelten Fällen absehen, — nicht mehr zulässig ist, waren die von der Jurisdiction der ordentlichen Gerichtsstühle eximierten Fälle im Mittelalter ungemein zahlreich. Auf dem Gebiete der kirchlichen Gerichtsbarkeit hatte fast jedes reicher dotierte Kloster sich die Exemtion zu erwerben gewußt. Auch auf dem Gebiete der weltlichen Jurisdiction hatten einzelne Personen oder Familien sich gerne in den Besitz der Exemtion gesetzt. Die Kirche hatte zum Theil einzelne von der heidnischen Welt ererbte Institutionen übernommen, von denen wir nur das jus asyli erwähnen wollen; denn ebenso wie im heidnischen Alterthum Tempel, Statuen und andere geweihte Gegenstände den zu ihnen Geflüchteten eine Freistätte gewährt hatten, boten die christlichen Kirchen, Friedhöfe, Kapellen, Pfarrwohnungen, den flüchtigen Verbrechern einen schützenden Zufluchtsort. Die dahin geflüchteten Frevler entgiengen der verfolgenden oder strafenden Hand des weltlichen Richters. Hatte der Verbrecher das Asylrecht eines solchen Ortes in Anspruch genommen, dann war es mit der Untersuchung oder der Vollziehung des Urtheils seitens des competenten Gerichtshofes zu Ende.

Auch in der Geschichte der Stadt Preßburg läßt sich der oben geschilderte Entwickelungsgang der richterlichen Competenz verfolgen. Jene Zeit, aus welcher die ersten Daten ihr Licht über das von

uns beschrittene Gebiet verbreiten, bietet uns den Eindruck, daß die richterliche Competenz auf dem Territorium der Stadt eine sehr getheilte war, jenachdem ein Theil dieses Gebietes Comitats- oder städtisches Gebiet war und die Exemtion oder die kirchliche Jurisdiction auf das praktische Leben Einfluß gewonnen hatte. Auf dem gegenwärtigen Territorium der Stadt bildete das Schloß einen Bestandtheil des Comitats und war der Mittelpunkt sowohl der Jurisdiction als auch der Administration desselben. Zum Territorium des Comitats gehörte ferner auch der Schloßgrund, unter welchem man auch die St. Nicolausvorstadt und jenen Theil der Wödritz zu verstehen hat, welcher die südliche Fortsetzung der St. Nicolausvorstadt bildete. Diese Vorstadt bildete bis z. J. 1390 einen unter der Botmäßigkeit des Comitats stehenden Bezirk. Am 17. März des genannten Jahres wurde die wohlbevölkerte Wödritzergasse auf die Bitte der geschwornen Bürger von Preßburg: Jacob Ventur, Nicolaus Plikindihel (Blickindiehöll) und Johann Segenberg durch König Siegmund von der Botmäßigkeit des Schlosses eximiert, mit der Stadt Preßburg vereinigt und der Botmäßigkeit derselben unterstellt,[1] und wurden die Bewohner dieser Gasse vom Könige hievon mit der Aufforderung verständigt, sich von

[1] Jacob Ventur, Nicolaus Plikindihel, und Johann Segenberg, geschworne Bürger aus Preßburg, erschienen vor König Siegmund mit der Bitte: quandam nostram Plateam populosam Wedritz appellatam, juxta eandem Civitatem nostram Posoniensem extra muros ejusdem versus fluvium Danubii a parte Occidentali situatam et protensam, apud manus nostras Regias habitam Nostreque Regiae Collationi pertinentem, quae alias ab ipsa Civitate Nostra Posoniensi exempta, excisa, soluta et divisa perfuisse demonstratur, ad praefatam Civitatem nostram Posoniensem per nos applicari, adjungi, appropriari, perpetuari et annectere ipsamque Civibus nostris memoratis ac eorum successoribus perpetuo dari et conferri postularunt. In Anbetracht der Verdienste der Preßburger praefatam Plateam nostram Regalem Weidricz nuncupatam simul cum omnibus Juribus, Jurisdictionibus, Judiciis seu Judicacionibus, utilitalibus, fructibus, redditibus . . . et pertinentiis universis . . donationis Titulo et omni eo Jure, quo eadem ad nostram Regiam rite et legitime pertinere demonstretur Collationem, eidem Civitati Nostrae Posoniensi appropriando, applicando, adjungendo et annectendo memoratis Civibus nostris fidelibus . . . ac eorum Successoribus, Posteritatibus universis de nostris Regiis manibus dedimus, donavimus et contulimus . . perpetuo et irrevocabiliter ꝛc. Datiert Ofen feria quinta prox. ante Dom. Judica Anno 1390. (Dipl. Pos. I, 723—725. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 17. Békefi: Die Pilifer Abtei (ung.) I, 377—379.)

nun an der städtischen Gerichtsbarkeit unterzuordnen.[1] Hievon werden auch der Preßburger Obergespan, der Vicegespan sowie der Schloßcastellan in Kenntniß gesetzt und vom Könige zur Abtretung der genannten Vorstadt aufgefordert.[2] Zugleich ergeht auch an das Preßburger Capitel der Auftrag, den Stadtrath von Preßburg unter dem Titel einer Neuschenkung in den Besitz der von ihm der Stadt geschenkten wohlbevölkerten Wödritzergasse einzuführen, was dann vom Capitel am 28—30. April ohne jeden erfolgten Einspruch auch vollzogen wurde.[3]

Unter der Botmäßigkeit des Comitats standen aber auch in der Stadt selbst solche Grundstücke und Häuser, welche das Eigenthum adeliger Personen waren. Da der Adel unter der Botmäßigkeit des Comitates stand, waren natürlich auch die Liegenschaften desselben der Competenz der Comitatsgerichtsbarkeit unterstellt; somit war die

[1] König Siegmund spricht zu den fidelibus suis universis populis in Platea Wedricz vocata, extra muros Civitatis nostre Posoniensis sita commorantibus . . . cum nos recensis fidelitatibus et laude dignorum obsequiorum meritis fidelium Civium nostrorum de ipsa Posonio . . . dictamque Plateam nostram regalem cum omnibus suis Juribus . . . . und verleiht aufs neue der Stadt Preßburg unter dem Titel: Fidelitati Vestre firmiter mandamus, quatenus a modo imposterum eisdem Civibus nostris de Posonio et nec non aliter in omnibus licitis obedire et obtemperare, Iudicioque eorundem subjective adstare, Iudicia etiam universa cum expresso solito more debentia, ipsis semper debite modis omnibus dare et administrare debeatis debito cum effectu. . . . Datiert Ofen feria quinta proxima ante Dominicam Judica. Anno D. 1390. (Dipl. Pos. I, 734. Stadtarch. Lad. 11 Nr. 15.)

[2] König Siegmund verständigt den Preßburger Obergespan Stibor, den Vicegespan und den Schloßcastellan, daß er quandam Plateam nostram Regalem Wedrych vocatam . . . . ad eandem Civitatem nostram Posoniensem applicasse et appropriasse und befiehlt nun dem genannten Obergespan, quatenus dictam Plateam nostram Regalem cum suis Juribus et utilitatibus universis, eisdem fidelibus Civibus nostris de Posonio, pure et simpliciter resignando, vestras et hominum vestrorum manus ab eadem prorsus excipere studeatis . . . Et hoc idem injungimus alijs futuris Comitibus et vicecomitibus prefati Comitatus. Datiert Ofen 1390. (Dipl. Pos. I, 728—29.)

[3] König Siegmund beauftragt das Preßburger Capitel mit der Einführung des Preßburger Stadtraths in den Besitz der von ihm der Stadt geschenkten wohlbevölkerten Wödritzergasse unter dem Titel einer Neuschenkung, was vom Capitel feria 5-ta proxima post festum b. Georgij Martyris, innerhalb dreier Tage ohne jede Einrede vollzogen wurde. Datiert Ofen 1390. (Dipl. Pos. I, 731—32. Preßb. Stadtarch. Lad. 11 Nr. 18.)

Jurisdiction auf dem gegenwärtigen Territorium unsrer Stadt thatsächlich zwischen dem Könige, dem Comitat und der Stadt getheilt, wozu sich dann noch die kirchliche Gerichtsbarkeit gesellte.

Das Wesen der den Städten verliehenen Privilegien bestand jedoch darin, daß durch dieselben die im Genusse besonders gearteter Rechte stehenden Bewohner der Städte in eins verschmolzen, die particulären Rechtsverhältnisse aufgehoben und ein einheitliches Stadtrecht begründet wurde. So sehen wir, daß durch das von König Béla III. der Kirche in Fünfkirchen i. J. 1191 verliehene Privilegium jeder Unterschied zwischen den Angehörigen jeden Ranges dieser Kirche aufgehoben wird und sie alle von der Steuerpflichtigkeit gegen den König und die Barone enthoben und einzig und allein dem Bischof als steuerpflichtig erklärt werden.[1] Hier steht demnach der Adelige mit dem eingewanderten Bürger und mit Personen in welch immer dienstlicher Stellung im Genusse des gleichen Rechts. König Béla IV. erklärt in seinem den Gästen in Beregßász i. J. 1247 ertheilten Privilegium, daß unter ihnen alle Personen welch immer Standes und Zunge ein und dieselbe Freiheit genießen sollen.[2] König Ladislaus III. reiht i. J. 1277 die Schützen von Löver, die zur Hälfte bereits von Béla IV. und Stefan V. unter die Bürger von Ödenburg eingereiht worden waren, nun zur andern Hälfte unter die Bürger ein, da es sein Wille ist, daß auch diese Schützen alle jene Privilegien genießen mögen, in deren Genuß die Bürger von Ödenburg stehen.[3] Ein ähnliches Bestreben finden wir auch in Preßburg. Hier zeigt sich zuerst im Privilegium des Königs Andreas III. v. J. 1291 das Streben nach Begründung eines einheitlichen Stadtrechts. Durch dasselbe wurde die Competenz der Comitatsbehörde gegenüber der Stadt aufgehoben, und somit blieben von nun an auch die in der Stadt gelegenen Edelsitze der Competenz des Stadtrichters unterstellt. Offenbar hatte jedoch der Adel fortwährend

[1] ut omnis populus Quinque ecclesiensis ecclesie, sive sit nobilis jobagio ecclesie sue, hospes vel civis, seu condicionalis cuiuscunque servitutis. (Endlicher S. 392.)

[2] Ad ipsam autem congregati cuiuslibet condicionis et lingue homines una fungantur libertate. (Endlicher S. 472.)

[3] volentes ut iidem sagittarii illa per omnia gaudeant libertate, qua dicti cives Suprunienses gratulantur. (Endlicher S. 548.)

auch fernerhin den Versuch gemacht, sich der Competenz der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, denn sonst hätte sich wohl der Reichsverweser Johann von Hunyad nicht zu der i. J. 1451 abgegebenen Erklärung bemüssigt gesehen, daß der Stadt das Recht zustehe, Diebe, Räuber, Plünderer, Verbrecher jeder Art, es seien Adelige oder Nichtadelige oder welch immer andern Standes, zu verhaften und zu verurtheilen.[1]

Offenbar konnte auch die Rücksicht auf Adelige und Nichtadelige die Ursache dessen sein, daß es auch in Preßburg viele Leute gab, die sich entweder eigenmächtig oder mit Berufung auf ihre Privilegien der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen. So waren, wie thatsächlich bekannt, einzelne Personen durch den Reichsverweser Johann von Hunyad in Schulden- und Strafsachen von der Competenz des Stadtrichters eximiert worden, doch sah sich der Reichsverweser infolge der hieraus entstandenen Benachtheiligungen der Rechtsansprüche wieder zur Zurücknahme seiner früheren Dispensationen veranlaßt. So wurde die Stadt am 19. Mai 1451 von ihm ermächtigt, über solche Bewohner Preßburgs, welche in Schulden- und Strafsachen durch einen früher von ihm ausgestellten Freibrief von ihrer Gerichtsbarkeit eximiert worden waren, ohne Rücksicht auf denselben auf wessen immer Ansuchen und in welch immer Angelegenheit zu Recht erkennen zu dürfen.[2] Dieser Erlaß mußte jedoch nur geringen Erfolg gehabt haben, da der Reichsverweser in seinem einige Monate später, am 26. August desselben Jahres, an den Rath der Stadt gerichteten Schreiben erwähnt, ihm sei von glaubwürdigen Personen berichtet worden, daß einige Bürger und Bewohner der Stadt sich zu nicht geringer Benachtheiligung derselben der städtischen Gerichtsbarkeit entziehen.[3] Mit Berücksichtigung der alten Privilegien der Stadt,

[1] ut ipsi quosvis homines fures, latrones, vespiliones et maleficos, sive sint nobiles, sive ignobiles, sive alterius cuiuscunque condicionis et preeminencie, in criminibus ipsorum deprehensos, judicare . . . (Dipl. Pos. III, 10. Teleki X, 294. Preßb. Stadtarch. Lad. IV. Nr. 46.)

[2] Datiert: Temesvár 1451. Teleki X, 295—296.

[3] Ex nonnullorum veridicorum hominum relacionibus intelleximus, quomodo nonnulli forent de vestris concivibus et inhabitatoribus dicte Civitatis posoniensis, qui se de vestro judicio et judicatu exemissent vestroque judicio et judi-

ermächtigt nun Hunyadi neuerdings den Rath, solche Personen, die sich als exemt betrachten sollten, ihrer Jurisdiction zu unterwerfen.[1]

In der That hatte die Stadt Ursache genug, zur Verwahrung gegen die Privilegien solcher Personen, die den ihr verbürgten Gerechtsamen zuwiderliefen; denn diese Exemtionen verletzten nicht nur das Selbstgefühl der Stadtgemeinde und legten die Ausübung ihrer autonomen Rechte den Eximierten gegenüber lahm, sondern boten auch thatsächlich vielfachen Anlaß zu Verwirrungen, Unordnungen und Mißbräuchen in der Jurisdiction. Doch hatten Remonstrationen in den meisten Fällen keinen weiteren Erfolg als den, daß die exceptionellen Privilegien in einzelnen Fällen aufgehoben wurden. Es konnte auch nicht anders sein. Denn gleichwie einer der Gründe zur Verleihung städtischer Privilegien in der Schwäche der Staatsgewalt oder in der finanziellen Habsucht der Krone zu suchen ist, hat man auch den Ursprung der Exemtionen größtentheils auf das geschwächte Ansehen oder auf finanzielle Verlegenheiten ihrer Verleiher zurückzuführen.

Die in Ausnahmsfällen zur Rechtsprechung berufenen Richter waren die Landesrichter: der Palatin,[2] der Landesrichter (judex curiae), der Tavernicus, oder sonstige geistliche und weltliche Richter, die noch zur Zeit des Königs Matthias in einzelnen Fällen zu Gericht saßen. Dieser König untersagte i. J. 1459 auf die Bitte des Raths den genannten fremden Richtern die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Weichbilde der Stadt und setzte das Stadtgericht, den Richter sammt den Geschwornen, als erste Gerichtsinstanz fest.[3] Nur in dem Falle,

catui sistere nollent et racione huiusmodi exempcionis civibus et inhabitatoribus iamfate civitatis posoniensis nonnulla dampna, iniurias, preiudicia et nocumenta inferrent et derogarent.

[1] Dipl. Pos. III, 20. Teleki X, 314—315.

[2] Am 19. Nov. sollte inter Magistros Stephanum et Paulum filios condam Jacobi Judicis Posoniensis ab una, et inter nobiles dominas consortem magistri Johannis fily Nicolai circa portam et uxorem Stephani fratris lorandi de Buda auf den Besitzungen Pruck und Mischdorf in der Schütt eine Grenzbegehung stattfinden, zu welcher Johann, der Sohn des Sebus von Bösing, als Vertrauensmann des Palatins entsendet war, doch dort nicht erscheinen konnte, da er in Geschäften des Königs anderswo zu thun hatte. (Preßb. Stadtarch. Lad 28 Nr. 43 b. Dipl. Pos. I, 348. Fejér: Cod. Dipl. IX. III, 373.)

[3] ut amodo inposterum perpetuis successivis temporibus universis nec

wenn der Kläger sich mit dem Urtheil des Stadtgerichts nicht begnügen sollte, wird die Angelegenheit im Wege der Appellation an den Tavernicus[1] und endlich an den König selbst geleitet,[2] wie es diesbezüglich schon im Privilegium aus d. J. 1291 festgesetzt ist.[3] Dieses Privilegium v. J. 1291 enthält jedoch noch eine andere wichtige Bestimmung, laut welcher in Strafsachen der Kläger dem Gerichtsstande des Geklagten zu folgen hat. Hat jemand aus der Stadt selbst oder aus den Vorstädten auf dem Territorium des Comitats eine strafbare Handlung begangen und ist es ihm gelungen das städtische Gebiet zu erreichen, dann wird der Stadtrichter mit den Geschwornen über ihn zu Gericht sitzen, da der Kläger die Behörde des Geklagten als das competente Gerichtsforum anzuerkennen schuldig ist.[4]

palatinus dicti Regni nostri, nec Judex curie nostre et nec alij Judices et Justiciarii eiusdem Regni Ecclesiastici et seculares, prefatos Judicem, Juratos ac Ceteros Cives et Comunitatem dicte Civitatis nostre, aut aliquem eorum pro quibuscunque factis et negociis ad quorumvis instanciam Cristianorum scilicet vel eciam Judeorum, judicare vel sentencias aut aliquos processus judiciarios contra eosdem fulminare possint.

[1] 1418. Gweltel civis posoniensis. Der demselben in seinem Processe mit der Abtei zu St. Martinsberg anberaumte Termin wird vom Tavernicus Emerich Bubek von Pelsöcz vertagt. (Dipl. Pos. II, 123. Preßb. Stadtarch. Lad. 7. Nr. 14 n.) 2. Feber 1459. König Matthias unterstellt auf die Bitte der Paulus Malczhoffer et Wolfgangus Reneis concives Preßburg der Obrigkeit des Tavernicus. (Dipl. Pos. III, 287.)

[2] Dipl. Pos. III, 287—89. Am 30. Juli 1410 suchen Fridericus Zabaslav, Hubusdorffer, Vinchlo filius Adae, Laurentius Pistor, Nicolaus filius Johannis Himmelreich et Georgius filius Petri de Janek cives civitatis Posoniensis ihr Recht bei König Siegmund gegen die Abtei zu St. Martinsberg. (Dipl. Pos. II, 80.) Am 9. April 1414 verständigt der König den Preßburger Obergespan Peter Kappler, daß: Prouidi Viri Jodocus Juratus et Johannes Kemmel Civis Civitatis Nostre Posoniensis vor ihm Klage geführt, es habe einer der Leute des Obergespans sie bedroht und behelligt. (Fejér: Cod. Dipl. X. I, 511) 8. April 1438. Wolfgang der Rosenauer führt vor König Albrecht Klage über den Richter von Preßburg. (Fejér: Cod. Dipl. XI, 74 und 76.)

[3] Si vero iudex ipsorum, iurati vel cives in reddenda iusticia defecerint, non partes, sed iudex et iurati, si inter se ad faciendam iusticiam partibus convenire non poterunt, ad nostram presenciam evocentur. (Endlicher 625. Michnay-Lichner 247—248.)

[4] Item si aliquis de ipsa civitate, aut de suburbiis civitatis nocumentum inferret in provincia, et posset venire super metas terre civitatis eorundem, ipsum iudicabit iudex et duodecim iurati eiusdem civitatis, cum actor forum rei sequi debeat, nisi causa exorta fuerit in eadem civitate, vel in suburbio civitatis ipsius. (Endlicher 625. Michnay-Lichner 247.)

Das Princip, daß der Kläger dem Forum des Geklagten zu folgen habe, kam jedoch nicht durchgängig zur Anwendung. Es ist uns aus dem XIII. Jahrhundert auch die absolute richterliche Competenz bekannt. Laut des von König Andreas II. den Bewohnern von Nona i. J. 1205 verliehenen Privilegiums hat in dem Falle, daß ein Bürger von Nona durch irgend jemand geschädigt und der Thäter in ihrer Stadt ertappt wurde, ihr Graf über diesen ebenso zu Gericht zu sitzen, wie über einen Bürger der Stadt.[1] Im Sinne des von ebendemselben Könige den Eingewanderten in Warasdin i. J. 1209 ertheilten Freibriefes ist der Richter dieses Ortes über jeden Fremden, der einen Bürger desselben irgendwie geschädigt hatte und von diesem in der Stadt erkannt worden war, zu richten befugt.[2] Laut des von König Béla IV. den Gästen in Agram i. J. 1242 verliehenen Privilegiums soll der Richter dieser Gemeinde, sobald ein Fremder ihre Stadt betritt und sich, sei es in derselben oder in einem Hause oder auf dem Markte einer gewaltthätigen Handlung schuldig macht, über diesen zu Gericht sitzen.[3] Begeht ein Ausländer im Weichbilde der Stadt einen Diebstahl oder Raub, so wird er vom Stadtrichter bestraft.[4] Die Bürger der Stadt, sowie die Unterthanen der zum Weichbilde derselben gehörigen Dörfer unterstehen nur der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters.[5] Ganz dieselben Bestimmungen enthält auch das Privilegium Béla's IV. v. J. 1266.[6]

Obwohl nun der Wortlaut des erwähnten Punktes im Privilegium der Stadt Preßburg v. J. 1291 sich deutlich genug ausspricht, sehen wir doch, daß die Praxis hinsichtlich der richterlichen Competenz im XIV. Jahrhundert ein abweichendes Verfahren zwischen dem Schlosse

---

[1] quod si aliquis de regno nostro dictos cives in aliquo offenderit, et illum offensorem in sua civitate invenerint, ipsorum comitis iudicio sicuti civis None subiaceat. (Endlicher 402.)

[2] quicunque burgensis per aliquem extraneum in rebus suis damnum pateretur, et idem malefactor ab eodem burgensi in villa sua recognosceretur, ricthardus eiusdem loci inter eos faciat iusticiam. (Ebenda S. 406.)

[3] si quis de extraneis intrans civitatem, sive in vico, sive in domo, sive in foro eine Gewaltthätigkeit begeht, per iudicem civitatis iudicetur. (Ebenda S. 453.)

[4] Ebenda S. 453.

[5] Ebenda S. 453.

[6] Ebenda S. 510.

und der Stadt eingebürgert hatte. Im Jahre 1354[1] hatten sich die Schloßhörigen der zum Schloßgrunde gehörigen St. Nicolausvorstadt an den Preßburger Vicegespan und Schloßcastellan Nicolaus Toldy mit der Bitte um unverkürzte Wahrung ihrer Rechte und ihres verbrieften Herkommens gewendet.[2] Es hatte sich nämlich bei der Untersuchung eines Straffalls herausgestellt, daß so oft sich strafbare Individuen aus der Stadt auf das Gebiet der St. Nicolausvorstadt geflüchtet hatten, die Beamten und Diener der Stadt befugt gewesen waren, dieselben zu verhaften und an den Preßburger Obergespan oder an dessen Stellvertreter im Schlosse zur Aburtheilung auszuliefern.[3] Deshalb traf der Vicegespan Nicolaus auch jetzt die Verfügung, daß die Organe der Stadtbehörde volle Freiheit haben sollten, die auf den Schloßgrund geflüchteten Verbrecher festzunehmen, doch haben sie dieselben an ihn (den Vicegespan) oder an seine Beamten im Schlosse zur Aburtheilung auszuliefern.[4]

Der Anwendung desselben Princips begegnen wir auch i. J. 1469. Die Preßburger hatten einige Leute des Obergespans Nicolaus, Sohnes des Bans von Alsólindva, festgenommen und mehrere derselben auch

[1] Bei Rakovßky Preßb. Ztg. 1877. Nr. 10 steht 1345 was falsch ist, da Toldy v. J. 1352—1354 Vicegespan war. (Ortvay III, 200.) Aber auch im Dipl. Pos. I, S. 269 steht richtig 1354.

[2] quod populi seu Jobagiones in suburbio Castri Posoniensis videlicet ville Sancti Nicolai comorantes instanti suplicacione nos inpulsando, ut ipsos in iuribus et aprobatis eorum consuetudinibus indempniter et illese conservare dignaremur.

[3] ut quicunque de Civitate posoniensi quociescunque vicio seu excessus ad villam sancti Nicolai fugam darent, officiales seu ministri dicte Civitatis Posoniensis eosdem in dicta villa comprehendendi liberam habuissent facultatem und übergaben dieselben dem Preßburger Obergespan oder seinem Stellvertreter im Schlosse zur Aburtheilung.

[4] Specialiter ob tranquilitatem seu status comoditatem a parte dicte Civitatis civium et populorum ville sancti Nicolai pertinencie eosdem juribus in pristinis illese conservare cupientes, comisimus ordinando, ut ministri dicte Civitatis posoniensis quemlibet et quoslibet homines de civitate posoniensi racione suorum demeritorum in dictam villam venientes liberam habeant captivandi facultatem, ita tamen, ut eosdem, quos comprehenderint nobis vel nostris officialibus in dictum Castrum Posoniense nostro judicatui more solito tenebuntur assignare, quos ad consuetudinem judicii Civitatis predicte tenemur et valebimus judicare. Datum in octavis Epiphaniarum domini Anno d. 1354. (Dipl. Poson. I, 269—70.)

bestraft. König Matthias mißbilligt dieses Vorgehen der Preßburger und befiehlt ihnen die gefangenen Dienstleute dem Vice-Schloßvogt des Obergespans auszuliefern.[1]

Dem Bemerkten zufolge bestand nun die Praxis darin: hatte sich ein eines Verbrechens bezichtigtes Individuum aus dem Weichbilde der Stadt auf das Territorium des Schlosses oder des Comitats geflüchtet, so urtheilte über ihn nicht der Richter der Stadt, sondern des Comitats, und umgekehrt war die Fällung des Urtheils nicht Sache des Comitats- sondern des städtischen Richters, sobald ein verbrecherisches Individuum vom Territorium des Schlosses oder des Comitats auf das Gebiet der Stadt übergetreten war. Ein ähnliches Verfahren trat auch dann ein, wenn ein Verbrecher sich von dem Gebiete der einen Stadt auf das Gebiet einer anderen geflüchtet hatte, in welchem Falle immer die Gerichtsbarkeit der letzteren zur Urtheilsfällung competent war. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel trat nur in dem Falle ein, wenn der Proceß gegen den Geflüchteten in seiner Heimstätte bereits im Zuge war. Es waren demnach zwei Grundsätze zur Geltung gelangt: das Princip der persönlichen Zuständigkeit und das der Prävention. In Fällen eines im Weichbilde der Stadt von solchen Personen begangenen Rechtsvergehens, von denen die eine ein Bewohner der Stadt, die andere aber ein Fremder war, war für den Letzteren nicht die persönliche Zuständigkeit, sondern die des Thatortes maßgebend, was durch einen eben in unsrer Stadt vorgekommenen interessanten Fall bestätigt wird. Emerich, Graf von St. Georgen und Bösing hatte i. J. 1416 mit Peter, dem Dienstmann eines Preßburger Domherrn, einen Zweikampf ausgefochten, sich mithin einer verpönten Handlung schuldig gemacht. Graf Emerich stellte sich dem

[1] Audivimus — so schreibt der König dem Preßburger Stadtrathe, — inter familiares Nicolai filij Bani de Alsolyndwa Comitis Posoniensis et vos certas dissensiones fuisse, propter quas certos ex ipsis familiaribus suis captivassetis et eciam aliquos ex eis iam puniastis. Dieses nimmt der König den Preßburgern übel, da ihnen die übrigen Leute des Obergespans Nicolaus für diese schlechten Leute Gerechtigkeit widerfahren lassen hätten, und deshalb befiehlt er die Herausgabe der Gefangenen. Übrigens werde der König selbst und mit ihm der Tavernicus bald kommen und dann die Sache schlichten. (Datiert: Raab 1469. Dipl. Pos. III, 392.)

Preßburger Stadtgerichte, von welchem er, da sein ebenfalls vorgeladener Gegner, Peter, zur Verhandlung nicht erschienen war, freigesprochen wurde.[1]

Doch machte man von der Regel der persönlichen Zuständigkeit auch in dem Falle eine Ausnahme, wenn jemand, gegen den wegen irgend einer verpönten Handlung der Proceß anhängig gemacht werden sollte, sich im Besitze einer besonderen königlichen Rechtswohlthat befand. So hatte, wie wir wissen, König Siegmund i. J. 1407 dem Preßburger geschwornen Bürger Ulrich Rauhenwarter sammt seinen Angehörigen nicht nur Mauth- und Dreißigstfreiheit bewilligt, sondern ihnen auch die Begünstigung ertheilt, daß ihre Angelegenheiten immer vor dem Richter und Rath dieser Stadt zur Verhandlung kommen sollen.[2]

Obwohl nun in solcher Weise die Norm der gerichtlichen Verhandlung fest bestimmt war, fehlte es doch nicht selten an Competenzstreitigkeiten zwischen der städtischen und der Comitatsgerichtsbarkeit in Preßburg. Auch späterhin, als durch das kleinere Decret König Siegmunds hinsichtlich der städtischen Gerichtsbarkeit die Competenz der Jurisdiction des Ergreifungsortes genau präcisiert worden war,[3] entbrannten noch immer viele Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Schlosse sowie auch andern Städten in Betreff der Competenz. Endlich kam es doch i. J. 1506 zu einem Übereinkommen in dem Sinne, daß ein Bewohner vom Schloßgrunde, der ein Criminalverbrechen auf dem Gebiete der Stadt begangen, vor dem städtischen Gerichte, wegen kleinerer Vergehen aber vom Vicegespan abgeurtheilt werden sollte. Ebenso sollte es auch mit einem Bewohner der Stadt gehalten werden, der auf dem Schloßgrunde sich eines größeren oder geringeren Vergehens schuldig gemacht hatte. War seine Schuld ein Criminalverbrechen, dann stand dem Vicegespan die Competenz zu, in geringeren Sachen aber dem Stadtgericht. Verhaftungen sind gegenseitig bekannt zu geben.

Wie die in der geschilderten Weise erfolgte Festsetzung der richterlichen Competenz im Mittelalter von nicht geringem Einfluß auf die Entwickelung der kirchlichen Jurisdiction und einiger mit derselben in

[1] Diesen Fall führt Király: Gesch. des Preßb. Stadtrechts (ung.) S. 356 bis 357 an. [2] Dipl. Pos. II, 58—59. [3] 1405: II, 5. § 4.

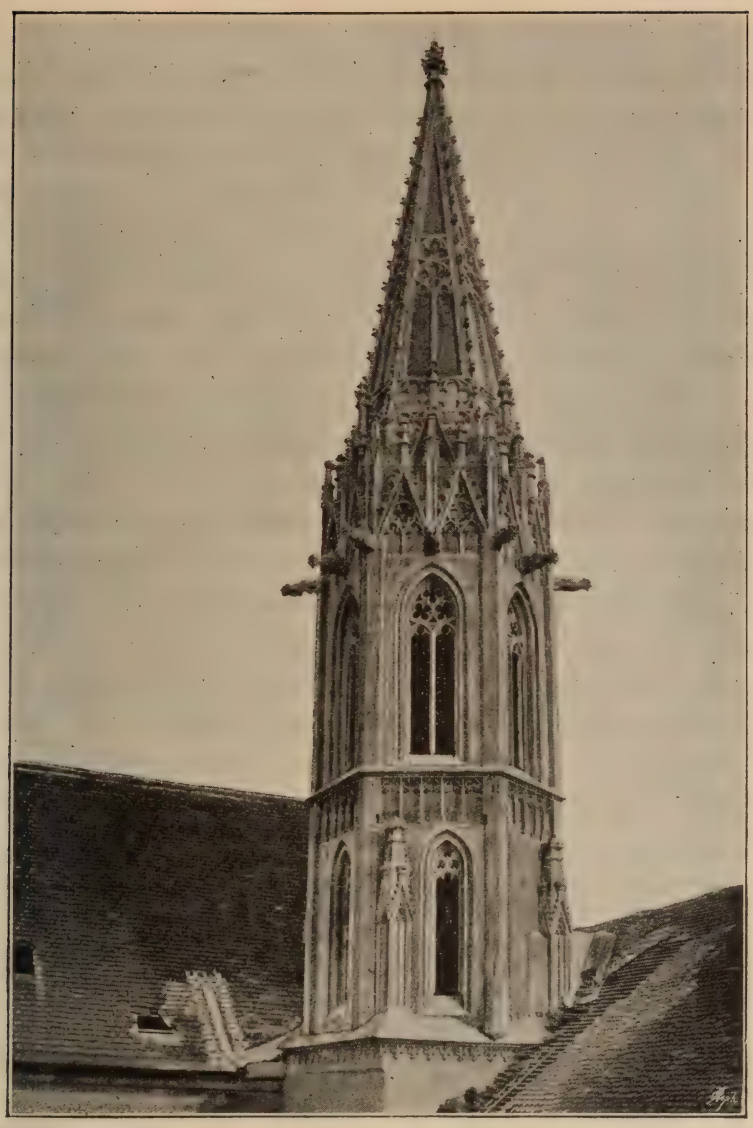

11. Der restaurierte Thurm der Franziskanerkirche.

Verbindung stehenden Institutionen gewesen war, so ist dies auch in der Judicatur von Preßburg nachweisbar. Die Geschichte unsrer Stadt bietet auch in dieser Hinsicht lehrreiche Beispiele. Einige der Dienstleute des Preßburger Propstes und des Capitels hatten sich nach Verübung von Plünderungen, Rechtsverletzungen und sonstigen strafbaren Über-

tretungen auf städtischem Gebiete in die dem Propste und dem Capitel gehörigen Häuser geflüchtet und so dem Stadtgerichte ein Schnippchen geschlagen, da man die Unverletzlichkeit dieser Freistätten respectieren mußte. Gegen solche Übelthäter war ein Vorgehen des Gerichts nicht durchführbar, was thatsächlich zu so vielen Mißbräuchen Anlaß geben konnte, daß die öffentliche Sicherheit ernstlich dadurch gefährdet wurde. Dies war in der That auch in Preßburg der Fall, wo sich so viele Missethäter aufhielten, welche das Asylrecht in sträflicher Weise mißbrauchten.[1] Man wird es demnach begreiflich finden, daß die Könige im Interesse der öffentlichen Sicherheit diese Freistätten einschränkten oder gänzlich aufhoben und die auf dieselben bezüglichen alten Privilegien für ungültig erklärten. So verfuhr schon i. J. 1359 König Ludwig I.,[2] indem er den Preßburger Richter und seine Geschwornen ermächtigte, trotz des von der Geistlichkeit und von den ein kirchliches Amt bekleidenden Personen erhobenen Protestes die in die Asylstätten, Klöster, Kirchen und Friedhöfe geflüchteten verruchten Mörder aus denselben hervorziehen zu können.[3] König Siegmund gieng später, i. J. 1405 noch weiter, er hob das Asylrecht gänzlich auf und verordnete, daß der Propst und das Capitel ihre dienstpflichtigen Leute fortan dem städtischen Gerichte auszuliefern haben.[4] In diesem Jahre

[1] König Ludwig I. richtet i. J. 1359 ein Schreiben an den Richter, die Geschwornen sowie an sämmtliche Bürger oder Gäste der Stadt Preßburg ein Schreiben, in welchem es heißt, er habe vernommen, daß plures homines malignitatis filii in ipsa civitate forent residentes, qui contagione et maligne opinantes, posse evadere et subterfugium ad Claustra, coemeteria et ecclesias pro tutamine eorundem quaeritando, hominum sangvinem effundere et homicidia perpetrare non timerent, propter quod multa ex hujusmodi errorea factione excidia perpetrarentur, in medio dictae Civitatis. (Dipl. Pos. I, 288.)

[2] Datis in Wyssegrad feria IV. proxima post Dominicam Laetare (4. April) de anno Domini M.CCC.LIX.

[3] ut ipsi homines offensionem in hominum interfectionibus malitiose contrahentes, de omnibus claustris, ecclesiis et cemeteriis, in quibus perpetratis et commissis funestis et sacrilegis manibus et homicidiis pro tutamine refugii se locauerunt, ad iudicium excipiant et extrahant rite et rationabiliter iudicando pro commissis, non obstante contradictoria inhibicione Sacerdotum, et quorumlibet aliorum ecclesiasticam administrationem habentium constitutorum in civitate supra dicta. (Pr. Stadtarch. Lad. 4. Nr. 13 A. Dipl. Pos. I, 288. Aus der Bestätigungsurkunde des Königs Uladislaus v. J. 1498 im Auszuge herausgegeben von Fejér: Cod. Dipl. IX. III, 49—50.)

[4] Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 400.

war nämlich der Stadtrichter von Preßburg, Ulrich Rauhenwarter, mit dem Stadtschreiber Konrad vor König Siegmund erschienen und hatte namens des gesammten Raths darüber Klage geführt, daß von Seiten der dem Propste, den Domherren und dem Capitel zugehörigen Leute, Männern und Weibern, in der Stadt und auf dem Territorium derselben sehr häufig allerlei Strafwürdiges ausgeübt werde, daß diese Leute mit den Bürgern der Stadt und andern unter der städtischen Jurisdiction stehenden Personen zahlungspflichtige, contractliche und sonstverbindliche Verhältnisse eingehen und daß in allen solchen Fällen die genannten kirchlichen Würdenträger dem Stadtrichter und seinen Geschwornen die Ausübung ihres Richteramtes verweigern, indem sie behaupten, daß diese Leute und deren Angelegenheiten vor ihren Richterstuhl gehören und sie zur Auslieferung der in die Häuser des Propstes, der Domherren und des Capitels geflüchteten Verbrecher und Missethäter nicht verhalten werden können, was Alles sowohl für die Stadt als auch deren Gerichtsbarkeit nicht geringe Schädigung zur Folge habe.[1] Der König verfügte hierauf auf die Bitte des Richters Ulrich und des Raths, daß die Leute des Capitels, des Propstes sowie der Domherren, wenn sie etwas Sträfliches begangen haben, von nun an immer vor den Richterstuhl des Raths gehören, wo sie Urtheil und Strafe zu empfangen haben. Diesem Gerichte steht zugleich auch das Recht zu, sie aus den Häusern des Capitels, des Propstes und der

[1] quomodo saepe et saepius in ipsa Civitate nostra et eius tenutis et super territorio ejusdem inter familiares populos et Jobagiones Prepositi, Canonicorum et Capituli Ecclesie S. Martini alias Sancti Salvatoris de eadem, sexus utriusque et nonnullos alios homines, tam mares, quam feminas nonnullae intricationes, rixae, brigae, spolia, hominum interemptiones, mutilationes et quam plurima mala opera patrerentur, nonnullaque debita, pacta et contractus inter ipsos et Cives, seu hospites de eadem ac alios homines jurisdictioni dictae Civitati subjectos contraherentur, quorum causas pro tempore emergente, ipsi Prepositus, Canonici et Capitulum per Judicem et juratos cives nequaquam corrigere, vel judicare permitterent asserentes, tales homines et ipsorum causas tantummodo eorum judicio fore reservatas, superaddentes nihilominus quod dum quispiam malefactor ad domos ipsorum Prepositi, Canonicorum et Capituli post commissum delictum recursum haberent, ab ipsis domibus nequaquam excipi et judicio seculari presentari deberent, nec tenerentur, quod utique redundare videtur in praejudicium et detrimentum dictae nostrae Civitatis et ejus Judicii valde grande.

Domherren hervorzuholen. Zugleich wird der Propst sammt dem Capitel angewiesen, von nun an der Verurtheilung solcher Verbrecher durch den Richter und den Rath keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.[1]

Daß es damit jedoch noch immer nicht so leicht gieng, beweist eine Verordnung des Königs Siegmund aus d. J. 1318 klar und deutlich, aus der man den Fortbestand der Ausübung des Asylrechtes ersieht. Zwei Diebe nämlich, die aus dem königl. Salzamte 60 fl. und anderswo Waffen für 4 Männer gestohlen hatten, die sie im Hause des Preßburger Domherrn Paul versteckten, hatten sich vor den Verfolgern in die Pfarrkirche geflüchtet. Ein anderer Missethäter, der Diener des Domherrn und Pfarrers zu St. Lorenz, Nicolaus, hatte im Hause seines Herrn den Prediger der Kirche zu St. Martin blutig geschlagen. Die Stadtbehörde hatte auf Ersuchen des Predigers den Thäter in Verhaft genommen; der Preßburger Propst sammt dem Capitel verhinderte jedoch das gerichtliche Vorgehen. König Siegmund, der sich damals in Konstanz befand, verschob die Entscheidung dieser zu einem Proceß zwischen dem Capitel und der Stadt gekommenen Sache bis zu seiner Heimkehr und gab dem Erzbischof von Gran, Johann, als Reichsverweser während seiner Abwesenheit, den Auftrag, diese Angelegenheit bis zu seiner Rückkunft in der Schwebe zu lassen.[2] Wie zähe sich übrigens dieses alte Recht trotz aller suspendierenden und annullierenden königlichen Verordnungen und Gesetze zu erhalten gewußt hatte, beweist die Thatsache, daß es noch im vorigen Jahrhundert zu einem Proceß zwischen den Paulinermönchen, den Besitzern des in der Langengasse gelegenen Mönchshofes, und der Stadt gekommen war, weil die Stadtgarden einen in dieses Haus geflüchteten Missethäter verhaftet hatten.[3]

Was die Staatsgewalt im Interesse der Rechtspflege noch viel schwerer zu beseitigen vermocht hatte, als das Asylrecht, das war die kirchliche Jurisdiction. Die Kirche hatte rechtliche Befugnisse für sich in Anspruch genommen, dieselben auch thatsächlich das ganze Mittelalter hindurch ausgeübt und theilweise selbst noch in die Neuzeit

[1] Datiert: Ofen 1405. Dipl. Pos. II, 36—37. [2] Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 189. Dipl. Pos. II, 111—113. [3] Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 6.

herüberzutragen gewußt. Sie begründete diese Rechte auf dem kanonischen Rechte, welches mit dem Kirchenrechte nicht streng identisch ist, da es auch solche Vorschriften enthält, welche nicht kirchlicher Natur sind, und weil es wieder nicht alle jene Bestimmungen umfaßt, die sich auf das Kirchenrecht beziehen. Die Berufung auf das kanonische Recht mußte umsomehr Gewicht haben, weil dieses Recht unter der Autorität der Kirche, namentlich aus den Beschlüssen der Concilien und den Decretalen der Päpste hervorgegangen war. Die Machtstellung der Kirche im Mittelalter macht es leicht erklärlich, daß sie die im kanonischen Rechte enthaltenen und nicht auf rein kirchliche Angelegenheiten bezüglichen Sätze, die vielfachen das Criminal- sowie das Civilrecht und sonstige Streitsachen betreffenden Normen vor ihren Gerichtshöfen in Anwendung zu bringen gesucht hatte, umsomehr, als man viele, im weltlichen Leben vorkommende Handlungen, die sogenannten gemischten Vergehen, wie: Leibesvergehen, Gotteslästerung, Kirchenschändung, Meineid, Zauberei, Wucher, außer diesen aber auch Gelübde, Verlöbnisse und Eheschließungen als der kirchlichen Judicatur unterworfen betrachten konnte. Demnach konnte es in der That nicht schwer fallen, die kirchliche Judicatur auch auf rein weltliche Lebensverhältnisse auszudehnen. Die Kirche begann nun nicht nur in Disciplinar- sondern auch in Strafsachen und in bürgerlichen Proceßangelegenheiten das Richteramt auszuüben und das Recht, welches sie ursprünglich nur über kirchliche Personen ausgeübt hatte, später auch über die Laien auszudehnen. So sehen wir, daß sie in unserem Vaterlande und auch in Preßburg in einzelnen Fällen rein rechtlicher Natur das Strafverfahren der nach den bestehenden Normen competenten weltlichen Gerichtsbarkeit zu vereiteln vermocht hatte.

Einige Kirchenbehörden unsres Vaterlandes waren sogar durch Privilegien zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit ermächtigt. Der vom Propst zu Ofen erwählte Richter urtheilte im Namen desselben in allen Angelegenheiten.[1] Ebenso haben laut des von König Béla IV. den Angehörigen der Kirche in Stuhlweißenburg i. J. 1254 verliehenen Privilegiums der Propst mit dem Capitel oder deren Beamte in allen

[1] Restituierendes Privilegium Béla's IV. v. J. 1243 für den Propst von Ofen. Bei Endlicher 458–59.

Angelegenheiten, auch über den Diebstahl, Raub und Geldsachen zu entscheiden, den Fall ausgenommen, wenn die Angehörigen dieser Kirche mit andern Leuten verschiedenen Standes zusammen Grundstücke besitzen, über deren Auftheilung es zu einem Proceß kommen sollte; in diesem Falle entscheidet der König oder sein Stellvertreter.[1] Im Sinne des von Béla IV. dem Erzbischof von Gran i. J. 1263 ertheilten Privilegiums kann kein andrer Richter außer dem Erzbischof selbst oder den von ihm bestellen Richtern in allen Angelegenheiten seiner Unterthanen entscheiden.[2] Laut des von König Stephan V. der Kirche in Erlau i. J. 1271 verliehenen Privilegiums untersteht die Stadt Erlau sammt deren Bürgern, deren Dörfern und Bewohnern, deren Grundbesitz und Meierhöfen, sammt ihren dienstpflichtigen Leuten und ihren Adeligen in welchem immer Comitate einzig und allein der Gerichtsbarkeit des Bischofs und des Capitels in Erlau, oder dem vom Bischofe eingesetzten Stellvertreter desselben.

Aus dem Erwähnten geht es demnach klar hervor, daß die richterliche Competenz im Organismus unsrer Stadt zur Zeit des Mittelalters, sei es in rein straf- oder in rein civilrechtlichen Fällen, von mehrfachen Umständen thatsächlich beeinflußt war. Als ein Charakteristicum sei hier erwähnt, daß in jenen Zeiten die Auffassung des Rechts sich noch nicht so weit entwickelt hatte, daß man das Privatrecht vom öffentlichen und somit auch vom Stafrechte entschieden getrennt hätte. Eine rein bürgerliche Klagesache war im Rechtsverfahren zu jener Zeit etwas Unbekanntes. In dieser Hinsicht machen wir die ganz gleiche Erfahrung, wie bei der Untersuchung der Judicatur Deutschlands, sei es aus der altgermanischen oder der fränkischen Zeit. Civilsachen giengen Hand in Hand mit Criminalsachen, weshalb auch ein und derselbe Richter sowohl zur Entscheidung von rein strafrechtlichen als auch von rein civilrechtlichen Processen competent war. Auch im Privilegium aus d. J. 1291 wird Beides vermischt angeführt; denn wenn in einem Punkte desselben bestimmt wird, daß der gewählte Richter sämmtliche Angelegenheiten der Preßburger Bürger zu entscheiden

[1] Endlicher S. 485. [2] Endlicher S. 501.

habe,[1] sind unter denselben unzweifelhaft sowohl die Angelegenheiten des Privat- als auch des öffentlichen Rechtes mitbegriffen. Und wenn das Privilegium weiterhin der von einem Bewohner der Stadt oder deren Vorstädte an einem fremden Orte und nicht im Weichbide der Stadt verübten Schädigungen,[2] sowie der in der Stadt oder in deren Vorstädten begangenen Ausschreitungen[3] erwähnt, so kann es darunter nichts anderes, als straffällige Verletzungen verstanden haben. Auch diese werden von demselben Richter und den 12 Geschwornen abgeurtheilt, und somit ist es sicher, daß die in das Privat- sowie in das öffentliche Recht einschlagenden Fälle in der Judicatur des XIII. Jahrhunderts noch nicht streng von einander geschieden waren. So stand es damit selbst noch im folgenden Zeitraum, obwohl in diesem in Privatsachen von der in Fällen des Strafrechts schon eher die eintretende Scheidung der Form bemerkbar wird. Wenn wir mit concreten Fällen den Beweis erbringen können, daß in strafgerichtlichen Processen ein bürgerliches, und umgekehrt in Privatsachen ein strafgerichtliches Rechtsverfahren zur Anwendung gekommen war, dann müssen wir bekennen, daß die strenge Sonderung dieser Beiden noch keine Errungenschaft des Stadtrechtes im Mittelalter bedeutet hatte.

Die Competenz des Richters erstreckte sich ebensowohl in Straf- als auch in Civilsachen über die ganze Stadt und das das Eigenthum derselben bildende Territorium. Aus dem von König Béla IV. den Bürgern von Agram i. J. 1266 verliehenen Privilegium ist ersichtlich, daß nur der Stadrichter über die Bewohner der zur Stadt gehörigen Nachbardörfer zu richten befugt war.[4] Die Rechtsbefugniß des städtischen Gerichts erstreckte sich selbst in dem Falle auf den von einem fremden Kläger geklagten Bürger der Stadt, wenn derselbe außerhalb des der

[1] qui omnes causas ipsorum, et eciam extraneorum exortas inter ipsos . . . possint iudicare. (Endlicher 623—24. Michnay-Lichner 247.)

[2] Item si aliquis de ipsa civitate, aut de suburbiis nocumentum inferret in provincia ꝛc. (Endlicher S. 625.)

[3] Item, si qui excessus emerserint vel inciderint de eadem civitate vel pertinenciis eiusdem Civitatis. (Endlicher 625. Michnay-Lichner S. 247.)

[4] Item cives de predicta civitate, vel iobbagiones de villis ad ipsam pertinentibus, que prope territorium ipsius civitatis fuerint site, nullius iudicio, nisi iudicis civitatis, adstare teneantur. (Endlicher S. 510.)

Competenz des städtischen Gerichtes unterstehenden Gebiets, auf einem weit entfernten Orte sich aufhielt. Dies wurde durch die Gesetzgebung König Siegmunds, namentlich durch § 11 des G.-A. III v. J. 1405, und § 13 und 15 des G.-A. VI v. J. 1435 für die königl. Städte entschieden festgesetzt; hinsichtlich der Stadt Preßburg war dasselbe durch eine ganze Reihe von Verordnungen schon in früherer Zeit besonders ausgesprochen worden. Wie wir gesehen, hatte schon der Freiheitsbrief des Königs Andreas III. die ausschließliche Competenz der städtischen Gerichtsbarkeit auch für Privatsachen festgesetzt. Zahlreiche concrete Fälle ergeben späterhin ebendasselbe.

König Ludwig I. verordnete i. J. 1380 infolge der von dem Preßburger Bürger Johann von Köpcsény (Kittsee) erhobenen Klage wegen Beschlagnahme seiner Waaren durch ein fremdes Gericht, daß jedermann, der irgend eine Klage gegen einen Preßburger Bürger habe, diese immer vor den Richter und die Geschwornen in Preßburg zur Entscheidung bringen solle. Niemand möge sich unterfangen ein entgegengesetztes Verfahren einzuschlagen.[1] Zwei Jahre später, i. J. 1382, erläßt derselbe König neuerdings das Verbot, einen auswärts verkehrenden Preßburger Schulden halber anzuhalten und seine Waaren mit Beschlag zu belegen. Hat jemand eine Klage gegen einen Preßburger Bürger oder dessen Angehörige, so könne er dieselbe nur vor dem städtischen Gerichte dieser Stadt in gesetzlicher Weise zur Entscheidung bringen.[2]

König Siegmund erneuert am 13. Juli 1436 jenes Privilegium der Stadt Preßburg, laut dessen ihre Bewohner von niemand im ganzen Lande hinsichtlich ihrer Waaren und ihrer Habe behelligt und einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen werden dürfen.[3]

Am 16. April d. J. 1450 gebietet der Reichsverweser Johann von Hunyad den Behörden im Lande, daß sie sich nicht unterfangen sollen, den Richter, die Geschwornen sowie die Bürger von Preßburg,

[1] Fejér: Cod. Dipl. IX. VI, 243.

[2] Si qui enim aliquid accionis vel questionis contra dictos cives nostros vel aliquem ex ipsis habent vel habuerint, id in praesentia iudicis et iuratorum civium et in media ipsius civitatis nostre legitime prosequantur. (Fejér: Cod. Dipl. IX. V, 582.)

[3] Datiert: Ofen am Fest der h. Margarethe. (Dipl. Pos. II, 366—68. Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 651—53.)

oder deren Leute und Bedienstete,[1] sie mögen in Handelsgeschäften wo immer reisen, vor ihren Gerichtsstuhl zu ziehen und in deren Angelegenheiten zu urtheilen, und verweist diejenigen, welche irgend eine Forderung an sie haben, im Sinne des Gesetzes an den Stadtrath von Preßburg.[2] Am 28. Juni 1450 ergeht wieder vom Reichsverweser an den Komorner Obergespan Nicolaus von Szécs der Befehl, sich fernerhin nicht zu unterfangen, Bürger von Preßburg oder deren Habe in seinem Amtsbereiche, sei es auf wessen immer Ansuchen, anzuhalten und sie zu behelligen, sondern möge die betreffenden Gläubiger an das Gericht und den Rath der Stadt Preßburg verweisen.[3] Am 23. Mai 1455 erläßt der Erbgraf von Bistritz, Johann von Hunyad, an alle Behörden und Mautheinnehmer des Landes den Befehl, sie mögen sich nicht unterfangen, Bürger von Preßburg oder deren Leute, welche in Handelsgeschäften wo immer reisen, auf irgend jemandes und besonders des Blasius Pocsi von Palota Ansuchen — da der von ihm demselben bezüglich dieser Sache ertheilte Freibrief damit nicht im Widerspruche steht — oder deren Habe anzuhalten, sondern die darauf Dringenden mit ihrer Forderung an den Stadtrath von Preßburg verweisen.[4]

Ausnahmen von der Competenz der städtischen Gerichtsbarkeit kamen so ziemlich nur hinsichtlich des kirchlichen Personals vor. Das kirchliche Personal stand unter seiner eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit, obwohl es sich freiwillig auch dem Urtheilsspruche des städtischen Gerichts unterwerfen konnte.[5] Auch in Preßburg konnte die Stadt-

[1] quatenus dum et quando ac quociescunque prudentes et circumspectos Judicem, Juratos, Ceterosque Cives Ciuitatis Posoniensis, vel unum, duos, aut plures ex ipsis, siue homines et familiares eorum proprios.

[2] Datiert: Csanád 1450. (Teleki X, 258—259.)

[3] Datiert: Ofen 1450. (Teleki X, 266.)

[4] Datiert: Ofen 1455. (Teleki X, 439—50.)

[5] Siehe das Actionale Protocollum v. J. 1424; doch heißt es auch im Stadtrechtsbuche diesbezüglich ganz deutlich: Item, wan zwo partheyn fur Recht komen vmb ain sach die gaistliche Recht antrifft, So sol ain Richter fragen ob sie welln beleiben bey vns(er)m Stat Recht; vnd wellen sie dan dabey bleiben so mag man dan wol sprechen Stat Recht; wer aber sach, ob ain tail beleiben wolt bey dem Statrechtn vnd der ander nicht, So sol man kein Stat Recht nicht sprechn. So das Rechtsbuch des XV. Jahrh. Ähnlich auch das Rechtsb. des XVI. Jahrh. Pkt. 71.

behörde mehr als einmal die Erfahrung machen, welchen Behelligungen die Bürger der Stadt von Seiten der kirchlichen Behörden und deren Gerichtsbarkeit ausgesetzt waren,[1] die vom Stadtrathe mehr als einmal, sogar unter Androhung der Excommunication dessen energische Mitwirkung zur Abwickelung der vor den kirchlichen Gerichten anhängig gemachten Processe der Bürger forderten. So hatten Demetrius, Erzdechant von Bars, und Thomas, Vicar des Erzbischofs von Gran, i. J. 1375 den Preßburger Stadtrath aufgefordert, den zwischen dem Preßburger Bürger Andreas Pohl, Sohn des Johann, und Johann Byerench obschwebenden Proceß, welcher vor dem Erzbischof weitläufig verhandelt worden war, innerhalb 12 Tagen wohlmeinend und gewissenhaft zur Austragung zu bringen, da man sonst genöthigt wäre, nach Ablauf der 12 Tage über den Rath und die Bewohner der Stadt das Interdict zu verhängen.[2]

Daß die Verhängung des Interdicts auch in rein weltlichen Angelegenheiten stattfinden konnte, ist jedenfalls ein beachtenswerther Umstand. Das Privilegium des Königs Béla III. v. J. 1191 gewährt den Angehörigen der Kirche in Fünfkirchen Befreiung von Abgaben (Collecta) an den König, sowie an die Großen des Landes und verpflichtet sie nur zu Abgaben an die Kirche in Fünfkirchen, und dem Bischof daselbst steht das Recht zur Excommunication aller jener Personen zu, die seine Unterthanen trotz des Verbotes mit einer Steuer zu belasten wagen sollten.[3] Die mit der Einhebung der Marderſteuer und des Zehnten beauftragten Organe durften nur

[1] Unter König Ludwig I. führen die Preßburger Klage: Item der Erzpyscholf von Gran velt uns in unsers Herrn dez chunigs Stat recht daz wir richten und gericht haben, alz ez von alter her chomen ist, darüber welet er uns vor sein gericht und tuet uns grozze zerunge auf daz der Stat ein grozzer schad ist. (Dipl. Pos. I, 822)

[2] alioquin profecto sciatis, quod nos elapsis ipsis duodecim diebus, previa racione vobis et universis concivibus vestris in eadem Civitate Posoniensi et extra existentibus, juxta mandatum et preceptum eiusdem domini nostri archiepiscopi nobis verbotenus datum firmissimum ecclesiasticum observari faciemus interdictum, jure admittente. Datum Strigony Sabbatho proximo post festum Ascensionis domini Anno eiusdem 1375. (Dipl. Pos. I, 565. Stadtarch. Lad. 34. Nr. 13.)

[3] episcopus Quinqueecclesiensis excommunicare possit, suos populos contra hoc vexantem indultum. (Endlicher: Mon. Rer. Ung. Arp. S. 392.)

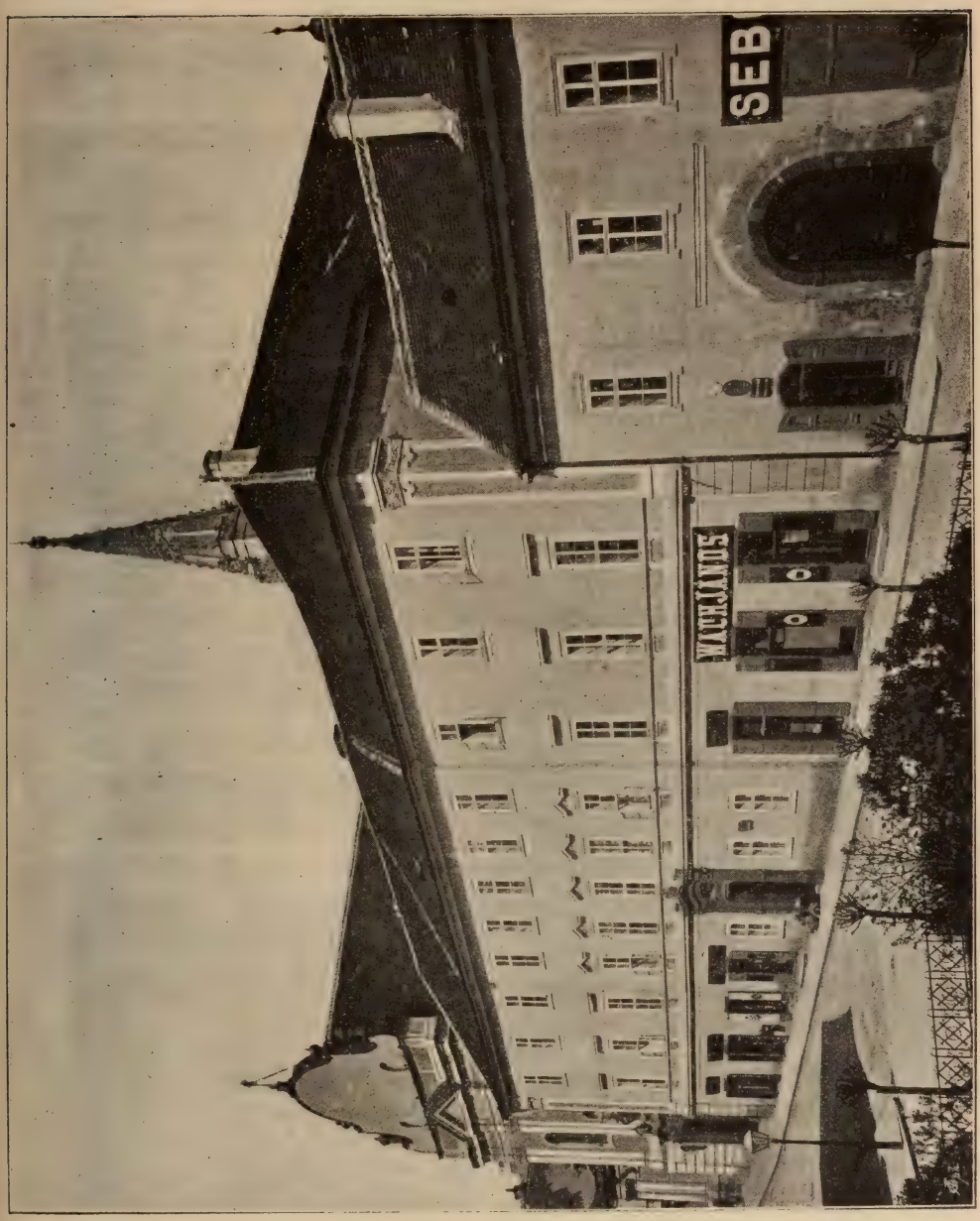

12. Die Gassenfronte des umgebauten Franziskanerklosters in Preßburg.

in Begleitung eines der Leute des Bischofs kommen, da sie sonst vom Bischof excommuniciert werden konnten.[1] Sollte der Palatin oder der Obergespan oder in deren Namen ein anderer Richter, selbst den Königsrichter nicht ausgenommen, auf den Gütern der Fünfkirchener Diöcese eine richterliche Amtswaltung ausüben wollen, so kann er vom Bischof mit der kirchlichen Censur belegt werden.[2] Wer außer dem Könige oder der Königin es wagen sollte, auf den Besitzungen des Bischofs mit Gefolge abzusteigen, kann von diesem excommuniciert werden.[3]

In dem Maße jedoch, in welchem das von den kirchlichen Behörden in rein strafrechtlichen Fällen ausgeübte Richteramt sich mit der Zeit mehr und mehr abschwächte und endlich ganz eingieng, nahm auch die Gerichtsbarkeit derselben in rein privatrechtlichen Angelegenheiten immermehr ab. So wurde das Dienstpersonal des Preßburger Capitels seit d. J. 1405 der Competenz des Preßburger Stadtgerichts unterworfen. Wir wissen sogar, daß König Siegmund durch eine eigene Verordnung die Zuständigkeit des Preßburger Stadtgerichts für die Bürger dieser Stadt selbst gegenüber der römischen Curie ausgesprochen hatte.[4] Es war nämlich vorgekommen, daß man Preßburger Bürger in kirchlichen Processen vor das Forum der römischen Curie vorgeladen hatte, weshalb König Siegmund am 21. August d. J. 1419 von Ofen aus das Gebot erließ, daß sich niemand, sei es eine weltliche oder kirchliche Person, unterfangen solle, einen Bürger von Preßburg vor ein außerhalb des Vaterlandes bestehendes Gericht, besonders vor die römische Curie vorzuladen; Klagen sind in der Heimat des Betreffenden vor dem ordentlichen Gerichtsstuhl einzubringen.[5] In § 1 und 2 des G.-A.

[1] alias omnino episcopus eosdem possit excommunicare. (Ebenda 394.)

[2] idem episcopus possit artare ecclesiasticam percensuram. (Ebenda 398.)

[3] pena excommunicacionis a prelato ecclesie plectendo. (Ebenda 398.)

[4] Am 6. April 1404. Hier behält sich König Siegmund das Recht zur Verleihung von Kirchengütern vor und verbietet unter Androhung eines Majestätsverbrechens die Annahme von welch immer vom hl. Stuhl herabgelangten Urtheilen und Klagschriften ohne Genehmigung des Königs. Datum Posonii Dominico die in octava Pasche Anno D. 1404. (Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 303—306.)

[5] Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 203-205. Dipl. Pos. II, 127—129.

XIX. v. J. 1471 wird weltlichen Personen sogar bei Verlust des Gutes beziehungsweise des Leibes die Vorladung vor die römische Curie in Proceßsachen untersagt.

Mit solchen Verordnungen der Könige und des Reichsverwesers stand auch das Rechtsbuch unserer Stadt im vollsten Einklang, da auch in diesem das Princip der Rechtsbefugniß, sowie der Competenz des städtischen Gerichts ausgesprochen ist. Ein auswärtiger Kläger konnte gegen einen Bürger von Preßburg nur vor dem Gerichte dieser Stadt einen Proceß anhängig machen. Die Klage kam nur in dem Falle vor das geistliche Gericht, wenn das Stadtgericht aus irgend einem Grunde sein Einschreiten in dieser Sache verweigert haben sollte. Dann war der Kläger zur Vorladung des Geklagten vor das geistliche Gericht berechtigt.[1]

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß alle Verzweigungen des Privat- sowie des öffentlichen Rechts Gegenstand der richterlichen Competenz waren. Die Trennung der Rechtspflege von der Administration durch die Gesetzgebung ist eine Errungenschaft erst neuer und neuester Zeit. Im Mittelalter waren diese Verzweigungen des objectiven Rechtes noch nicht von einander geschieden und werden demzufolge auch in den städtischen Rechtsbüchern nicht von einander getrennt. Diese Auffassung der städtischen Rechtsbücher konnte im Mittelalter keine abweichende von der zu jener Zeit herrschenden Auffassung sein. Die Rechtssätze und alle jene Rechtsformen, nach welchen der Richter in Streitsachen und Proceßangelegenheiten zu entscheiden, Verbrechen zu verfolgen und zu ahnden hatte, waren ein Ausfluß des Gefühls. Diesem Rechtsgefühl verdanken auch die städtischen Rechtsbücher ihren Ursprung, und deshalb dürfen wir es von ihnen auch nicht erwarten, daß sie einen höheren Standpunkt einnehmen sollten als die allgemein herrschende Auffassung jenes Zeitalters.[2] Es ist in gewisser Hinsicht sogar sehr begreiflich, daß in jenem Zeitraume das Privatrecht vom Strafrecht auf dem Gebiete der Rechtspflege ungeschieden geblieben war. Nicht nur aus dem Umstande, daß beide ihrer Wesenheit nach ein objectives

[1] Preßb. Stadtrechtsb. 86. [2] Király: Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 324.

Recht bilden, sondern auch deshalb, weil zwischen beiden auch noch solche Beziehungen obwalten, welche ihre Combination leicht begreiflich erscheinen lassen. Man kann das materielle Privatrecht oder das bürgerliche Recht auch als ein öffentliches, allgemeines Recht in dem Sinne bezeichnen, als es die Rechtsverhältnisse der einzelnen Personen gegenüber der Staatsgewalt umfaßt. Der Richter, welcher gegenwärtig nur die privatrechtlichen Verhältnisse in ihren die Person und das Eigenthum berührenden rechtlichen Verzweigungen untersucht und über dieselben seine Entscheidung fällt, hatte vor Zeiten mit diesen zugleich auch die gemeinrechtlichen Fälle als seiner Competenz angehörig betrachtet und somit beim bürgerlichen Proceßverfahren nicht nur in Privatsachen rechtskräftige Entscheidung gefällt, sondern auch in Straffällen Untersuchung gepflogen und Strafen zuerkannt. In der Auffassung der rechtlichen Verhältnisse herrschte thatsächlich ein solche Unbestimmtheit, daß Vergehen, welche in die Sphäre des öffentlichen Rechts fielen, nicht von amtswegen, sondern nur infolge einer von Privaten eingebrachten Klage vor den Richter gelangten, während wieder Vergehen gegen das Gemeinrecht infolge Privatübereinkommens dem Gerichte weiterhin keinen Anlaß zur Verfolgung und Bestrafung geboten hatten. Während heutzutage eine Verletzung des Gemeinrechtes niemand ungestraft begehen kann, konnte das im Mittelalter in dem Falle vorkommen, wenn ein derartiges Vergehen nur als eine Verletzung des Privatrechtes angesehen wurde und infolge Privatübereinkommens weiter keinen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildete. Während unser modernes Recht zwischen einem Diebe und einem Schuldner einen wesentlichen Unterschied macht, da der zahlungsunfähige Schuldner nur eine Verletzung des Privatrechts begeht, der Dieb aber sich nicht nur eines Vergehens gegen das Privatrecht, sondern auch gegen die staatliche Rechtsordnung schuldig macht, wohnte diesen beiden Begriffen vor Zeiten nur ein privatrechtlicher Charakter bei.

V.

Entwickelung der Organisation der Rechtspflege. Die Urquellen des richterlichen Verfahrens. Das Strafrecht. Die strafbaren Handlungen. Die Arten der Bestrafung.

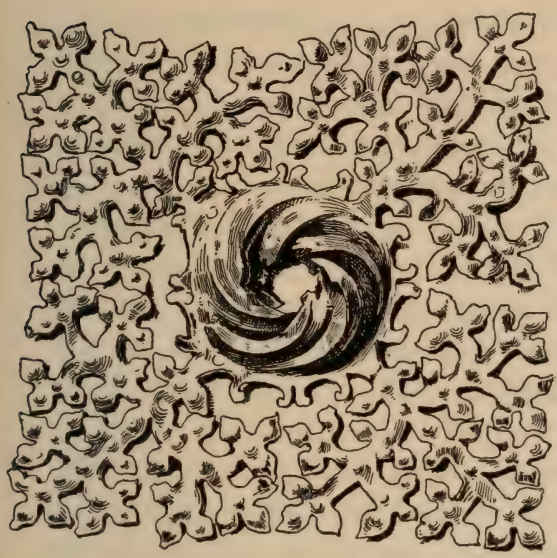

13. Zierwerk eines alten Thürklopfers.

Wie dem städtischen Gericht in der Ausübung des Richteramtes als Grund und zur Richtschnur dienenden Rechtsformen entwickelten sich nur langsam zu einem organischen Ganzen, zu einem systematischen städtischen Rechtsbuche. Wie die Bewohner der Stadt selbst sich nur allmälig zu städtischen Bürgern qualificiert hatten, war auch das städtische Statut nur in allmäliger Entwickelung zustande gekommen. Das älteste Statut, von dem wir Kenntniß haben, ist das Rechtsbuch der Juden aus d. J. 1376,[1] während das älteste bekannte Exemplar des Stadtrechtsbuches erst aus dem XV. Jahrhundert stammt.[2] Wir sind jedoch der Meinung, wenn die Stadtgemeinde es schon im XIV. Jahrhundert für nothwendig erachtet hatte, die Rechtsverhältnisse eines Bruchtheils der Bevölkerung und zwar eines, der damaligen Weltansicht entsprechend, der christlichen

[1] Herausgegeben von Király: Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter. (ung.) S 371—72.

[2] Herausgegeben gleichfalls von Király i. s. bek. W. S. 373—402 Ebendaselbst ist S. 376—419 auch das Rechtsbuch aus dem XVI. Jahrh. mitgetheilt. Außer ihm wurden die Statuten der Stadt Preß-

Mehrheit gegenüber um vieles geringer geachteten Bruchtheils, zu ordnen und diese Ordnung in einem Statut abzufassen, so mußte die Abfassung eines solchen Rechtsbuchs, welches die Regelung der Rechtsverhältnisse der überwiegenden Mehrheit der Bewohner zum Zwecke hatte, unbedingt als eine viel dringendere Nothwendigkeit erscheinen. Wenn uns nun ein Preßburger Rechtsbuch aus dem XIV. Jahrhundert auch gar nicht vorliegt, dürfen wir uns doch erlauben der Voraussetzung Raum zu geben, daß ein solches wirklich vorhanden gewesen sei, umsomehr, da wir sehen, daß die Stadtrechte von Stuhlweißenburg, Ofen, Schemnitz, Nagyszöllös, der Zips, sowie von Hermannstadt und Agram sämmtlich schon aus dem XIII. Jahrhundert stammen.[1] Das Rechtsbuch der Stadt Preßburg ist leider sammt vielen andern Urkundenschätzen verschwunden und verloren gegangen!

In Preßburg waren die zur Schaffung eines Rechtsbuches erforderlichen Factoren von Anfang an vorhanden, von welchen wir das land- und ortsübliche Herkommen, die königlichen Privilegien, die Landesgesetze, die Rechte der Städte im Vaterlande sowie im Auslande und endlich die richterliche Praxis hier auch namentlich anführen können.

Das Herkommen, welches in der alten Zeit vor der Gesetzgebung bestand, war offenbar auch der systematischen Abfassung der städtischen Statuten vorausgegangen. Obwohl ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt entstanden, hatte das Herkommen dennoch dadurch bindende Kraft erlangt, daß es vermöge seiner Angemessenheit oder geradezu seiner Unentbehrlichkeit in einem gewissen Kreise eine allgemeine Überzeugung vom Rechte hervorgerufen hatte. Auf solche Weise war das landesübliche Herkommen zur bindenden Kraft gelangt, ebenso aber auch das partiale, sowie das locale Herkommen, indem es hier und dort zur Grundlage der von der Gesetzgebung schriftlich

burg in neuerer Zeit in den von der ung. Akademie d. Wissenschaften herausgegebenen „Denkmälern d. Rechtsgesch. Ungarns" (ung.) auch von Dr. Alexander Kolozsvári und Dr. Clement Óvári in der Sammlung der Rechtsformen der Municipien in Ungarn (ung.) Budapest, 1897 Bd. IV. 2 Hälfte S. 9—32 herausgegeben.

[1] Ignaz Kosutány: Verfassungs- und Rechtsgesch. Ungarns (ung.) S. 161.

abgefaßten Rechtsnormen wurde. Demzufolge müssen wir auch in unseren städtischen Statuten den Einfluß sowohl des landesüblichen als auch des partialen und localen Herkommens wahrnehmen.

Außer dem Herkommen übten auch die königlichen Privilegien ihren gestaltenden Einfluß auf die Entwickelung des städtischen Statuts aus, indem sie entweder unter Anerkennung des auf Grund der selbstständigen Rechtsentwickelung entstandenen Herkommens dieses zur Grundlage eines besondern Rechtes machten oder so, daß sie den Rechtskreis des Herkommens durch neue, aus königlicher Entschließung hervorgegangene Rechtsbestimmungen erweiterten. Der Nachweis dessen, was in den einzelnen Privilegien als Anerkennung und Bestätigung des bereits üblichen Herkommens, oder aber als Ausfluß der freiwilligen königlichen Entschließung zu betrachten sei, ist sehr schwer. Deshalb möge man diese Privilegien nur als einen der Hauptgrundpfeiler und als eine der unmittelbaren Hauptquellen der besondern Stadtrechte betrachten. In welchem Maße dies bei dem Preßburger Stadtrechte aus dem XV. Jahrhundert der Fall war, geht zur Genüge daraus hervor, daß der Anfang des Wortlautes dieses Rechtsbuchs eine Wiedergabe des Inhalts der königlichen Privilegien in deutscher Sprache ist.[1]

Dasselbe gilt nicht minder auch von den Landesgesetzen, den von der gesetzgebenden Gewalt im Interesse des Landes und seiner Bewohner getroffenen und schriftlich abgefaßten Verfügungen. Es läßt sich keine Stadt in irgend einem Lande denken, deren Interessen von denen des Landes und der Nation so sehr verschieden wären, daß die Landesgesetze sich nicht zum Vortheile der Interessen ihrer Bewohner daselbst einbürgern ließen. Deshalb darf es uns auch nicht überraschen, wenn wir finden, daß in der Rechtspraxis der Städte das Landesrecht

[1] Das einzige erhaltene Blatt dieses Theils des Rechtsbuches enthält einige Bestimmungen aus dem Privilegium des Königs Andreas III. v. J. 1291, nämlich jene, die sich auf die Richterwahl, die Erlassung der Weinbergsteuer, der Wald-, Holz- und Gebäudesteuer sowie der Urfahrsteuer und auf die Mauthfreiheit beziehen. Ebenso sehen wir, daß auch das Schemnitzer Stadt- und Bergrechtsbuch mit dem ohne Jahrzahl versehenen Privilegium des Königs Béla IV. anfängt. (Wenzel: Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung.) III, 206.)

besonders erwähnt wird.[1] Es ist nicht schwer, den Beweis zu führen, daß das sogenannte kleinere Decret des Königs Siegmund aus d. J. 1405 thatsächlich von wesentlichem Einfluß auf das private und öffentliche Rechtsleben der Städte und ebenso auf die Regelung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Stadt Preßburg gewesen war. Dabei wird es jedoch gerathen sein, die als wahr erkannte Thatsache nicht ganz unbeachtet zu lassen, daß alles das, was in den Statuten den Anschein einer einfachen Reproduction einzelner Bestimmungen der Landesgesetze an sich trägt, nicht immer dem Landesrechte entlehnt worden war. Viele Bestimmungen des Landesrechts sowie der Municipalstatuten sind auf eine gemeinschaftliche Quelle, auf das kanonische Recht zurückzuführen, welches wieder das ältere römische Recht als Quelle benützt hatte. Demnach können einzelne Bestimmungen des Landesrechts mit denen des Municipalrechts wohl identisch sein, ohne daß jedoch durch die Identität dieser Bestimmungen der Beweis irgend eines Verhältnisses zwischen den genannten beiden besondern Rechten erbracht worden wäre.

Von größtem Einfluß auf die Gestaltung der Statuten waren jedoch die Rechtsstatuten der Städte unseres eigenen Vaterlandes sowie auch des Auslandes. Diese verpflanzten sich von einem Orte nach dem andern, von einer Gegend in die andere. Diese Rechtsentstammung erklärt sich uns entweder aus der zwischen den Städten hinsichtlich der politischen Angelegenheiten oder der Handelsinteressen bestehenden Verbindung oder aber aus den Niederlassungen fremder Einwanderer im Lande, da diese Einwanderer die Rechtsbräuche und Rechtsstatuten ihrer verlassenen Heimat mit sich brachten. So wissen wir, daß von den Städten unseres Vaterlandes Komorn das alte aus dem XIII. Jahrhundert stammende Recht der Stadt Ofen übernommen hatte, welchem Beispiel später zahlreiche andere Städte unseres Vaterlandes gefolgt waren. Wir wissen aber auch, daß die Stadtrechte ausländischer Städte einen wesentlichen Einfluß auf die

[1] Im Privilegium der Bewohner von Kereßtúr von Stephan, Erzbischof von Gran, aus d. J. 1246 heißt es: in criminalibus causis puniuntur more hungarico. (Endlicher S. 469.)

Rechtsstatuten unsrer vaterländischen Städte ausgeübt hatten. Namentlich sind es das fränkische, das sächsische und das Magdeburger Recht, aus denen wir zahlreiche Bestimmungen in den Organismus unsrer heimischen Partialrechte übergegangen sehen. In den Rechtsstatuten der Zipser Städte kommt namentlich das Magdeburger Recht zum Ausdruck, welches diese Städte zur Zeit ihrer Verpfändung an Polen durch König Siegmund von Krakau übernommen hatten. Dieses Recht war übrigens nicht nur in Polen, sondern auch in Schlesien und Böhmen verbreitet. Die Stadt Zsolna (Sillein) benützte gleichfalls das Magdeburger Recht. Das Ofner Stadtrecht stand ebenfalls unter dem Einfluß des Magdeburger Rechts. Das Preßburger Rechtsbuch war wieder mehr von den in Süddeutschland üblichen Rechten beeinflußt, da sich in demselben altbayrische Rechtseinrichtungen finden; auf die Gestaltung desselben waren jedoch auch die in Ens, beziehungsweise in Wien im Mittelalter üblichen Rechtsnormen nicht ohne Einfluß. Die Bäckerordnung hatte Preßburg um die Mitte des XV. Jahrhunderts vollständig von Wien übernommen.

Die richterliche Praxis hängt naturgemäß mit den statutenmäßig festgestellten Rechten zusammen, insofern dieses Verfahren eine sehr namhafte Quelle für die Abfassung der städtischen Rechtsbücher bildete; doch hatte andrerseits auch das Rechtsbuch selbst dem gerichtlichen Verfahren zur Richtschnur gedient. Aus dem Zusammenhange dieser beiden ergibt sich demzufolge ein doppeltes d. h. gegenseitiges Verhältniß. Das gerichtliche Verfahren fußte entweder auf den im Vaterlande oder auf dem im Auslande üblichen Herkommen, und obwohl ein genauer Nachweis des Einflusses der heimischen und ausländischen Rechtsbücher auf das gerichtliche Vorgehen in unsern Städten nur schwer zu erbringen ist, können wir doch sagen, daß ein solcher Einfluß sich thatsächlich geltend gemacht hatte. Dies mußte umsomehr auch in Preßburg der Fall sein, wo nachweisbar verschiedene Rechtsbücher im Gebrauch waren. Aus den Kammerrechnungen d. J. 1485 ersehen wir, daß der Rath der Stadt in diesem Jahre ein „allerlei Rechte" enthaltendes Rechtsbuch binden ließ,[1] ein „Landesrechtsbuch"

[1] alls meine Herrn ain Rechtpuech kawfft haben, allerlay Rechten, von denselben puech einzepinten hab ich gebn 5 Sch.

aber gekauft hatte.[1] Im Testamente des Preßburger Stadtschreibers Liebhard Eckenfelder aus d. J. 1457 findet sich ein von demselben abgeschriebenes „deutsches Rechtsbuch", ein ebenfalls von ihm abgeschriebenes „deutsches Formularium", ferner gleichfalls von ihm copierte „Dictamina" und endlich ein von alten Stadt- und Landesrechten handelndes, in Pergament gebundenes „kleines altes Rechtsbuch".[2] Obwohl das, was wir hinsichtlich dieses Gegenstandes anzuführen vermögen, nur gering ist, kann man aus dem Wenigen denn doch so viel entnehmen, daß der Stadtrichter von Preßburg und mit ihm der den Gerichtshof bildende Rath ihre Rechtsbelehrung aus solchen, verschiedene Rechte enthaltenden Büchern geschöpft hatte, was dann später zur Ausfüllung der Lücken des Stadtrechtsbuches, sowie zur schärferen Bestimmung der zweifelhaften oder unbestimmt lautenden Weisungen, mit einem Worte: zur organischen Entwickelung desselben geeignet war. Dagegen ist es ebenso sicher, daß die Ereignisse des Lebens, sowie die im täglichen Leben sich ergebenden Rechtsfälle um vieles mannigfaltiger waren, als daß die Richter sich in zweifelhaften Fällen immer aus Büchern hätten Raths erholen können. Somit war denn die aus dem Gewohnheitsrecht schöpfende richterliche Praxis unzweifelhaft ein viel ausführlicherer Wegweiser für den Richter, als geschriebene Bücher.

Wenn wir dieses wissen, werden wir auch hinsichtlich des in allen Verzweigungen des objectiven Rechts zur Anwendung gekommenen richterlichen Verfahrens dem Wesen nach nicht ganz unorientiert bleiben. Mit Bezugnahme auf diese Quellen werden wir das auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in unsrer Stadt zur Zeit des Mittelalters in Anwendung stehende Strafrecht, sowohl das Criminal- als das Civilproceßrecht, ebenso auf dem Gebiete des Privatrechts, das Personalrecht und das mit diesem zusammenhängende Familienrecht, das Eherecht, das Verwandt- und Vormundschaftsrecht kennen lernen, ferner auch das

[1] meine Herrn haben kawfft ain lant Rechtpuech vmb 6 Sch. auf das Rathaws.

[2] Item ain deutsch Rechtpuech, in ain Rotn läst hawt gepundtn in preter, meine hantgeschrift. Item ain deutschen formularij, in aine Rotn lasch hawt v'pundn, guete dictamina, vnd in meiner hanntgeschrift. Item ain chlanis alts Rechtpuech, in pergamen, von alten Stat vnd landes Rechtn. (Prot. Test. I)

Vermögensrecht und das mit demselben im Zusammenhange stehende Schuldrecht, das Sachen- sowie das Erbrecht, und dies, wie es unsre Aufgabe als Geschichtschreiber erfordert, in Kürze darstellen.

Solche allgemeine Bezeichnungen, welche den strafrechtlichen Inhalt der strafbaren Handlungen in erschöpfender Weise ausdrücken würden, finden sich im mittelalterlichen Rechte der Stadt Preßburg nicht. Dieses Recht bedient sich vielmehr gar sehr verschiedener Bezeichnungen zum Ausdrucke des Begriffs der strafbaren Handlungen. Das Stadtrechtsbuch befaßt sich überhaupt an keiner einzigen Stelle mit der in Rede stehenden Frage, nur der Freiheitsbrief des Königs Andreas III. sowie die das jus gladii enthaltenden Urkunden und die Judicatur des XV. Jahrhunderts liefern überhaupt einige Daten hiezu.

In den Urkunden werden die strafbaren Handlungen als nocumentum, die Verüber derselben aber als malefactores oder nocini bezeichnet,[1] doch finden sich auch die Bezeichnungen „Poswicht",[2] „Vbeltater", „Ubelteter";[3] die strafbare That aber wird einfach als „Handel" — von ains handels wegen — bezeichnet.[4] Der Begriff der strafbaren Handlung wurde, was für das im Mittelalter herrschende Rechtsgefühl sehr charakteristisch ist, besonders seit dem XVI. Jahrhundert so aufgefaßt, daß es eine Handlung sei, die sich mit der Ehrbarkeit nicht vertrage, und eine Folge des Bruches der Treue sowie der Ehre. Die strafbare Handlung wird als „unehrbar" bezeichnet.[5]

Zu den strafbaren Handlungen zählt unser mittelalterliches Stadtrecht in erster Reihe diejenigen, welche gegen den größten Schatz des Menschen, gegen das Leben gerichtet sind. Wie bekannt, hatte das Strafrecht aus dem früheren Mittelalter noch keinen Unterschied zwischen Todschlag und Mord gemacht. Man zog nur das in Betracht, ob die Vernichtung des Menschenlebens durch Zufall oder infolge einer Zornes-

[1] Privilegium d. Königs Andreas III. außerdem Preßb. Stadtarchiv Lad. IV. 46. 12.

[2] In einem Urtheil des Jahres 1404

[3] So im Rechtsb. d. XV. und in dem des XVI. Jahrh. 40.

[4] In einem Urtheil d. J. 1416.

[5] von unerber sach wegen in einem Urtheil d. J. 1411.

aufwallung oder auf sonst eine Weise erfolgt sei, so daß man nur eine mindere und eine schwerere Art des Mordes unterschied und die Strafe danach bemaß. Erst nach der Mitte des XV. Jahrhunderts[1] fieng man an zwischen dem schon vorher beschlossenen, mit reiflicher Überlegung und Absicht begangenen Morde[2] und der im aufgeregten Zustande begangenen, plötzlichen, einfachen Tödtung einen Unterschied zu machen. Auch unser Stadtrechtsbuch unterscheidet zwischen Todschlag und Mord. Ersterer wird in der Regel mit der Benennung „manslacht" und „todschlag" bezeichnet, für letzteren aber sind die Bezeichnungen „Tödtung mit wohlbedachten mut," „mutwilliger mord" und auch blos „mord" gebraucht. Als specifischen Charakter des Todschlages erkennt das Rechtsbuch den Zusammenstoß vor der Öffentlichkeit, als den des Mordes aber den geheimen Vorsatz, den wohlbedachten Muth.[3] Die Theilnehmer und Mithelfer am Todschlag oder am Mord sind gleichfalls zu bestrafen.[4] Ja selbst der Versuch des Todschlags unterliegt der gleichen Srafe wie die Ausführung des Verbrechens.[5]

Im Stadtrechtsbuche wird jede, das Leben des Menschen gefährdende Handlung als strafbares Vergehen bezeichnet, so namentlich Körperverletzungen. Diesen wendet das städtische Statut seine besondere Aufmerksamkeit zu und theilt sie in Verletzungen infolge eines Schlages und einer Verwundung. Bei Verletzungen durch einen Schlag findet wieder ein Unterschied statt, jenachdem der Schlag mit der Faust,[6] mit einem Knüttel,[7] oder mit der flachen Hand[8] geführt

[1] 1486: 51; 1492: 82; 1563: 38, 63 G.-A. Und Tripartitum Bd. II. Abschn. 44, § 3 und Abschn. 54 § 7.

[2] deliberative, ex praeconcepta malitia animoque deliberato.

[3] ist der Rat versagt mutwilligen mordern, so das Rechtsb. des XV. Jahrh. und wer eine tödt mitt wolbedachten mutt, so das Rechtsb. des XVI. Jahrh. Pkt. 63.

[4] Item wer hilff gibt zu ainem todslag, der ist verualten ainer handt. So das Rechtsb. des XV. Jahrh. Im Rechtsb. des XVI. Jahrh. Pkt. 69 aber heißt es: It. Wer der ist der da gibt ain hilff In den todschlagkh, der ist verualln ainer hant.

[5] Dies geht aus einem Urtheil im Achtbuch aus dem Jahre 1516 hervor. S. u.

[6—7] Item schlecht ainer ain mit ainer gantz faust oder mit ainem knuttl: is verualten ain phund d(enar.) (Rechtsb. des XV. Jahrh. Nr 23. a.)

[8] Item schlecht ainer ainem mit flacher handt, so ist er zu wandel von iglichem finger ain lb. d. (Rechtsb. des XV. Jahrh. 23. b.)

worden war. Zu den Verwundungen zählten entweder offene Wunden,[1] oder Knochenbrüche[2] und Lähmungen beziehungsweise Verstümmelungen der Glieder. Bei offenen Wunden wird ein Unterschied zwischen den infolge eines Stiches,[3] oder eines Wurfes[4] entstandenen gemacht, bei Leibesverstümmelungen wieder der, jenachdem sie den Verlust einer Hand,[5] eines Fingers,[6] eines Fingergliedes,[7] eines Zahnes,[8] eines Ohrs[9] oder eines Auges[10] zur Folge hatten. Abgesondert von diesen werden die Schamwunden[11] angeführt, unter welchen solche Verletzungen begriffen werden, welche eine Entstellung des Leibes, sowie eine Verunstaltung der regelmäßigen Form der Glieder und die Verhinderung ihres Gebrauchs zur Folge haben. Als Schamwunden galten nur solche Leibesverletzungen, die man mit Hilfe einer regelmäßigen Bekleidung nicht bedecken und nicht verbergen konnte, so daß der Verletzte infolge der erlittenen Mißhandlung und der vor den Augen der Welt nicht zu verbergenden Verstümmelung seiner Glieder sich fortwährend schämen mußte.[12]

Wo der Werth des Lebens so hoch gehalten wird, dort konnte

---

[1] Item von ainer fliessunden wunden am painschrotig ain lb. d. So das Rechtsb. d. XV. Jahrh. Laut Rechtsb. des XVI. Jahrh.: It. Von ainer Scheſſenden wunden an paynschrotig 1 lb. d. (Pkt 23.)

[2] Item, von ainer painschrotigen wundten V. lb. d. (Rechtsb des XV. und des XVI. Jahrh. Pkt. 20.)

[3] Vnd von ainem stich V. lb. d. (Rechtsb. des XV. und des XVI. Jahrh. Pkt. 21.)

[4] Vnd von ainem wurff V. lb. d. (Rechtsb. des XV. und des XVI. Jahrh. Pkt. 22.)

[5] Item, ist dan das ainer dem and-b(ern) ain handt abslecht, so is er verualen zuwandl V. lb. d. (Rechtsb. des XV. und des XVI. Jahrh. Pkt. 16.)

[6] Item, ist das ander dem andern ain finger abslecht, so is er verualen zuwandel V. lb. d. (Rechtsb. des XV. und des XVI. Jahrh. Pkt. 17.)

[7] Vnd von ainem glid aines fingers auch V. lb. d. (Rechtsb. des XV. und des XVI. Jahrh. Pkt. 18.)

[8] Item, von ainem zand V. lb. d. (Rechtsb. des XV. Jahrh. 23 c.)

[9] Vnd ainem oren V. lb. d. (ebenda.)

[10] Vnd von ainem augen V. lb. d. (ebenda.)

[11] Item, von ainer scham wundten das gewandt nicht gedeckhen mag V. lb. d. (Rechtsb. d. XV. Jahrh.) Dasselbe drückt Pkt. 19 d. Rechtsb. aus d. XVI. Jahrh. folgendermaßen aus: It. Von ainer scham wunden, das das gewandt nitt gedecken mag, auch wandl V. lb. d.

[12] In diesem Sinne ist demnach das latein. scindere und das schwed. Skena verwandt mit dem ungar. seb (Wunde). Vgl. Adelung: Wörterbuch III, 1350. Die Herausgeber der rechtsgesch. Denkmäler Ungarns (ung.) übergehen diesen Ausdruck des Statuts.

die Rechtspflege solche Handlungen, welche auf eine Einschränkung oder Beseitigung dieses Werthes abzielen, natürlich nicht gleichgültig hinnehmen. Das Leben besitzt ohne Ehre und ohne Freiheit kaum irgend welchen Werth, daher glaubt das städtische Statut alle gegen das Leben, den Leib oder gegen die Ehre sowie die Freiheit gerichteten rechtswidrigen Angriffe verfolgen zu sollen. Die schwächste Art solcher Angriffe ist der Frevel,[1] welcher Ausdruck dem Lateinischen frivolis sehr nahe stehen mag. Unter dieser Bezeichnung ist nicht eine Handlung im allgemeinen Sinne, sondern ausschließlich eine gewisse, entschieden strafbare Handlung zu verstehen, in unsrem Statute selbst wird der Inhalt derselben nicht näher bezeichnet. Soviel steht jedoch fest, daß diese Handlung der mit offener Gewaltthätigkeit zutage tretende Ausfluß des absichtlichen Wunsches zu schaden ist. Das im mittelalterlichen Latein vorkommende fribolum bezeichnet immer ein geringeres Vergehen, dessen moralische Anrechnung geringerer Art ist, offenbar aus dem Grunde, weil dasselbe plötzlich (also nicht in vorbedachter Weise) entsteht und vergänglich, nicht von Dauer ist.[2] Im engeren Sinne kann man jede mündlich begangene Vergewaltigung, im weiteren unsre heutige Ehrenbeleidigung darunter begreifen.[3] Eine andere Art der Vergewaltigung bildet aber der Furwart,[4] unter welcher Bezeichnung eine auf die Beraubung der persönlichen Freiheit abzielende, mit vorbedachter schlauer Ränkeschmiedung hinterlistiger Weise ausgeführte Handlung verstanden wird.[5]

Dem Leben, als dem höchsten der irdischen Güter, stehen die übrigen materiellen oder sittlichen Güter: das Vermögen, der Friede, die Tugend, der gute Ruf, sehr nahe. Wer diese antastet, gefährdet, schädigt oder vernichtet, macht sich wirklich einer strafbaren Handlung schuldig und ist strafbar. Das Vermögen sowie das Eigenthum über-

[1] Item wer gevrtailt wirdt vmb ain freuel, der ist veruallen zu wandl vmb VI. 3 (schilling) II. den. (Rechtsb. d. XV. Jahrh. 23 g.)

[2] Bei Isidorus heißt es: Nam fribolum est velut quassae mentis et effluxae, nec stabilis. Orig. t. LIX. c. 8.

[3] Király: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 278.

[4] Item, wan ainer ainem furwart, der ist phlichtig zu wandel XXXII. lb. d. (Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. 23 c.)

[5] Haltaus: Glossar. Germ. medii aevi 572.

haupt wird durch Raub, Diebstahl oder durch Brandlegung gefährdet oder geschädigt. Der Raub wird im Preßburger Statute nicht erwähnt, doch begegnet man demselben in der Judicatur des XV. Jahrhunderts. Die aus dem XV. und XVI. Jahrhundert zu unsrer Kenntniß gelangten Beraubungsfälle waren sämmtlich außerhalb der Stadt begangen worden, was darauf schließen läßt, daß ein Raubanfall, der Auffassung unsres Rechtsbuches gemäß, nur im Freien, auf dem Felde, nicht aber in der Stadt, in einem Marktflecken oder Dorfe vorkommen konnte. In der Stadt wurde der Raub als nichts anderes, denn als Friedensbruch und Diebstahl betrachtet. Dagegen wurden die mittelalterlichen Raubritter, die plündernden tschechischen und mährischen Abenteuerer, Giskra und seine hußitischen Glaubensgenossen, ebenso die gewaltthätigen Nachbarn, die berüchtigten Ritter von Bösing und St. Georgen, und die aus den benachbarten Städten auf Raub ausgezogenen Hauptleute als Räuber oder Vorschubleister des Raubes gerichtlich verfolgt und verurtheilt.

Der Diebstahl — dyberay — bildet als strafbare Handlung einen unsrem Stadtrechte wohlbekannten Begriff und ein in gehöriger Weise betontes Verbrechen. Der Diebstahl wird im Sinne des Statuts dem Zwangsverfahren unterworfen, wobei es auf den Werth des gestohlenen Gutes nicht ankam. Man unterschied Einbruch-, Markt- und Kirchendiebstähle. Ein Privatausgleich mit dem Diebe ist nach dem Stadtrechtsbuche nicht gestattet.[1] Die Schwere des Verbrechens hieng von dem Werthe des gestohlenen Gutes ab, obwohl diesbezüglich weder das Statut noch die Judicatur eine bestimmte Norm enthält. Laut des Statuts ist in jedem Falle, es mag viel oder wenig gestohlen worden sein, das Zwangsverfahren einzuleiten. Dem Diebstahl nahe steht hinsichtlich des Begriffs der Strafbarkeit der Betrug, und zwar nicht nur der mit Geld, Vermögen oder Werthgegenständen, sondern auch

[1] Item, ist sach das ainem man gestoln wirdt es sey vil oder wenig, vnd bringt denselben diep in die gefangnuß mit dem selbn gut, kombt er dem Rechtn noch: so ist er dem Richter nicht mer chuldig wan LXXII. d. sol im sein gut widder geben. So er aber dem Rechten nicht noch wollt komen, so mag sich der Richter desselben guts wol vnterwindn vnd dem Richter darzu verualln XXXII. lb. d. zewandl u. s. w. (Stadtrechtsb. des XV. und des XVI. Jahrh. 61—62.)

mittelst Annahme eines falschen Namens ausgeführte Betrug. Unter den gegen Paul Nikel erhobenen Klagepunkten erscheint auch der, daß er sich Johann genannt habe.[1] Darin hatte man demnach eine von böser Absicht geleitete Irreführung oder das Bemänteln eines früheren Vergehens vor dem Richter erblickt. In betrügerischer Absicht betriebenes Falschspielen wurde geradezu als schweres Verbrechen angerechnet. Der im Spiele begangene Betrug wurde in Preßburg umsomehr streng verfolgt, da gerade hier diese Ausschreitung zu einer gewissen Anrüchigkeit gekommen war. Aus d. J. 1404 ist Peter Czetwasser als großer Falschspieler bekannt.[2] Außer dem Falschspiel war auch das Würfelspiel verboten, welches, wie man aus einem Untersuchungsprotokoll aus d. J. 1404,[3] sowie aus einem die Ausweisung eines solchen Spielers verfügenden Protokoll v. J. 1435 ersieht, für ein Criminalverbrechen galt. Aus dem letzteren ist zugleich zu entnehmen, daß die Stempelung des Würfelspiels zum Criminalverbrechen von König Siegmund und dem Rathe der Stadt Preßburg mittelst öffentlichen Ausrufens zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden war.[4] Die Brandlegung bildet nach dem Preßburger Stadtrechte ein strafrechtliches Verbrechen, deren bloße Androhung schon mit einer empfindlichen Strafe belegt wird, so

[1] dorumb das er sich hanſel genunnet hat, so im Unterſuchungsprot. d. J. 1404.

[2] Im Unterſuchungsprot. aus d. J. 1404 heißt es von ihm: das der in ſolicher posheit ain mayſter were, weiter unten, das er der egenanten ſeiner mayſterſchafft des würffels, tag vnd nacht ſtetleichen oblag. Bei Király: a. a. O. S. 246. und Lichner Michnay: Ofner Stadtrecht S. 112—113.

[3] Laut dieſes Protokolls wurden Miſſethäter gefangen genommen: hat gefuget das wir wegreffen Paswicht Raht hantſpilar die mit Jr poshat den lewten menigs mit Jr habt pöslachen posa den verſtollen clachen Jr habe vngewunen hetten. Dieſe hatten den Tod verdient: vnd d(e)n todt . . verdinet hiet. Der eine wurde begnadigt und verbannt; ſollte er zurückkommen und gefangen werden: ſo iſt er an alles Recht ſeines hals va falln. Fällt er nach Wiederholung ſeines Verbrechens anderswo der Behörde in die Hand, ſo werde man dieſelbe ſchriftlich auffordern: das man Jm das Recht ſol widerfaren laſſen, — Recht als er ſeines halls pay vns vafalln was an alle genad.

[4] Laut des Achtbuchs v. J. 1435 waren mehrere „perckgeſelln" (Gebirgshüter oder vielleicht Steinbrucharbeiter) wegen Schwelgens und verbotenen Würfelſpiels eingekerkert worden: vnd habs dar zu geſpilt, das beſunderlich vns gnadiger herr der Kayſer vnd die Stat v'poten hat bei leyb vnd bey gut vnd das v'rüeffn hat laſſ(en). Vnd da der vor genante Martine Pernhertl (d. i. der Wirth) ſy nicht ſpiln wolt laſſn vnd nam in die würffl, da furen ſie auf vnd woltn Jn der mort habn wer ſein Knecht nicht geweſen.

daß in dieser Hinsicht das Verfahren unsrer localen Judicatur mit dem des Landes sich in stricter Übereinstimmung befindet.[1] Dies ergibt sich klar und deutlich aus zwei aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts stammenden Verhörsprotokollen. Laut des einen wurde der Schweineschlächter (Sawschlahn) Winter i. J. 1510 deshalb vor Gericht gefordert, weil er seine Verfolger zum Abstehen von ihrer Verfolgung durch die Drohung zu bewegen gesucht hatte, daß er die ganze Gaisgasse über ihren Köpfen anzünden werde.[2] Laut des andern wurde Andreas Strauß i. J. 1511 deshalb verurtheilt, weil er im Verein mit andern das Haus des Schusters Jacob in Bäth angezündet hatte.[3]

Eines Vergehens gegen den Frieden macht sich jedoch nicht nur derjenige schuldig, der den einzelnen Bürger und dessen Haus, Besitz oder Familie angreift, beunruhigt oder schädigt, sondern auch derjenige, welcher sich des gleichen Vergehens an der Gesammtbürgerschaft schuldig macht. Der friedliche Zustand der Stadt ist zugleich auch eine Vorbedingung für den Frieden der Privatbewohner und die sichernde Gewähr für den Besitz und die Habe derselben, weshalb alles das, wodurch, sei es auf welch immer Weise, der Friede der Stadt beunruhigt wird, mithin jede den friedlichen Zustand derselben bedrohende Gewaltthat, jede gegen das Leben und den Besitz ihrer Bewohner gerichtete Vergewaltigung oder unmittelbare Bedrohung eine strafbare Handlung involviert.[4] Unmittelbare gefährliche Bedrohung einer Person, die im Ernst zum Schlage ausholende Hand, besonders in Gegenwart eines Geschwornen,[5] fällt vor dem zu Recht erkennenden Gericht sehr schwer in die Wagschale. Ein noch schwereres Vergehen dieser Art bildet der Angriff auf das Haus eines geschwornen Bürgers mit bewaffneter Hand, da ein solcher Angriff gegründete Besorgniß um das Leben

[1] Aus dem Tripartitum III, 23 ist ersichtlich, daß auch der mit Brandlegung Drohende zum Tode verurtheilt wurde.

[2] Gerichtsprot. aus d. J. 1510.

[3] Gerichtsprot. aus d. J. 1511.

[4] Item, wan ain Richter ainem gepewt des Kunigs vnd der Stat frid, vnd wer der ist, der den frid zebricht, der ist verualleu ze wandl XXXII lb. d. (Rechtsb. des XV. Jahrh. 23 d.)

[5] vnd wer Im ernst vber ainen zuckht vnd vill ainen slagn vor ainem geswornn man, der ist verualln ainer handt. (Rechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 77.)

oder die Unversehrtheit des Leibes des Angegriffenen erweckt.[1] Hieher ist auch ein Angriff auf die zur Nachbarschaft oder zur Verwandtschaft des betreffenden Hauses gehörigen Personen zu zählen.[2] Die Heiligkeit des nachbarlichen Verhältnisses war in Preßburg ganz besonders hochgehalten und erfreute sich des wünschenswerthen Schutzes. Nachbarschaft und Verwandtschaft galten fast für gleichbedeutend. Die Nachbarschaft bildete im weiteren Sinne genommen eine Familie.

Die Wahrung des Ansehens der Obrigkeit ist eine wesentliche Bedingung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens in der Stadt; hievon hängt die Einhaltung der in derselben bestehenden Gesetze seitens der Bürger ab, und deshalb galt jede gegen das Ansehen, die Stellung sowie gegen die Verfügungen der Obrigkeit gerichtete Handlung für ein schweres Vergehen. Wer eine gerichtlich unter Siegel gelegte oder versperrte Räumlichkeit ohne Erlaubniß des Richters öffnet, begeht eine Verletzung der gerichtlichen Sperre.[3] Wer zufolge richterlicher Erkenntniß in Haft genommene Personen entkommen läßt, macht sich eines strafbaren Vergehens schuldig.[4] Wer das Ansehen des Richters vor der Öffentlichkeit herabwürdigt, begeht eine Gerichtsverletzung, was als ein Vergehen der Untreue galt. Eines noch schwereren Vergehens machte sich aber derjenige schuldig, der sich gegen das Ansehen der Obrigkeit mit bewaffneter Hand auflehnte, was als Aufruhr bezeichnet wird. Durch diesen war die Sicherheit und der Friede ebensowohl der Stadt als der einzelnen Personen auf das schlimmste bedroht. Nicht geringere Verletzungen erleidet das Ansehen der Obrigkeit und Schädigungen das allgemeine Interesse durch

[1] Item, wan ainer lauft in aines geswornen mans haws vnd will ainen angistign seines leibs vnd lebens mit erzogener wer, der ist seines hals verualln. (Rechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 76.)

[2] Item, ist sach das ainer der freundt huldschaft begreifft vnnd kombt widder in der stat, so ist er dem Richter schuldig XXXII lb. d. ze wandl. (Rechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 14.)

[3] Item, wan ainem ain gemach wirt verspert oder verpetschaft, vnd spert derselb auf das gemach on des Richter vrlaub, derselb is verualln XXXII lb. d (Rechtsb. d. XV. Jahrh. 23 d.)

[4] Im Jahre 1404 ist eine der gegen Paul Nikel erhobenen Beschuldigungen: hat gefangen ausgelassen. (Laut Gerichtsprot. d. J.)

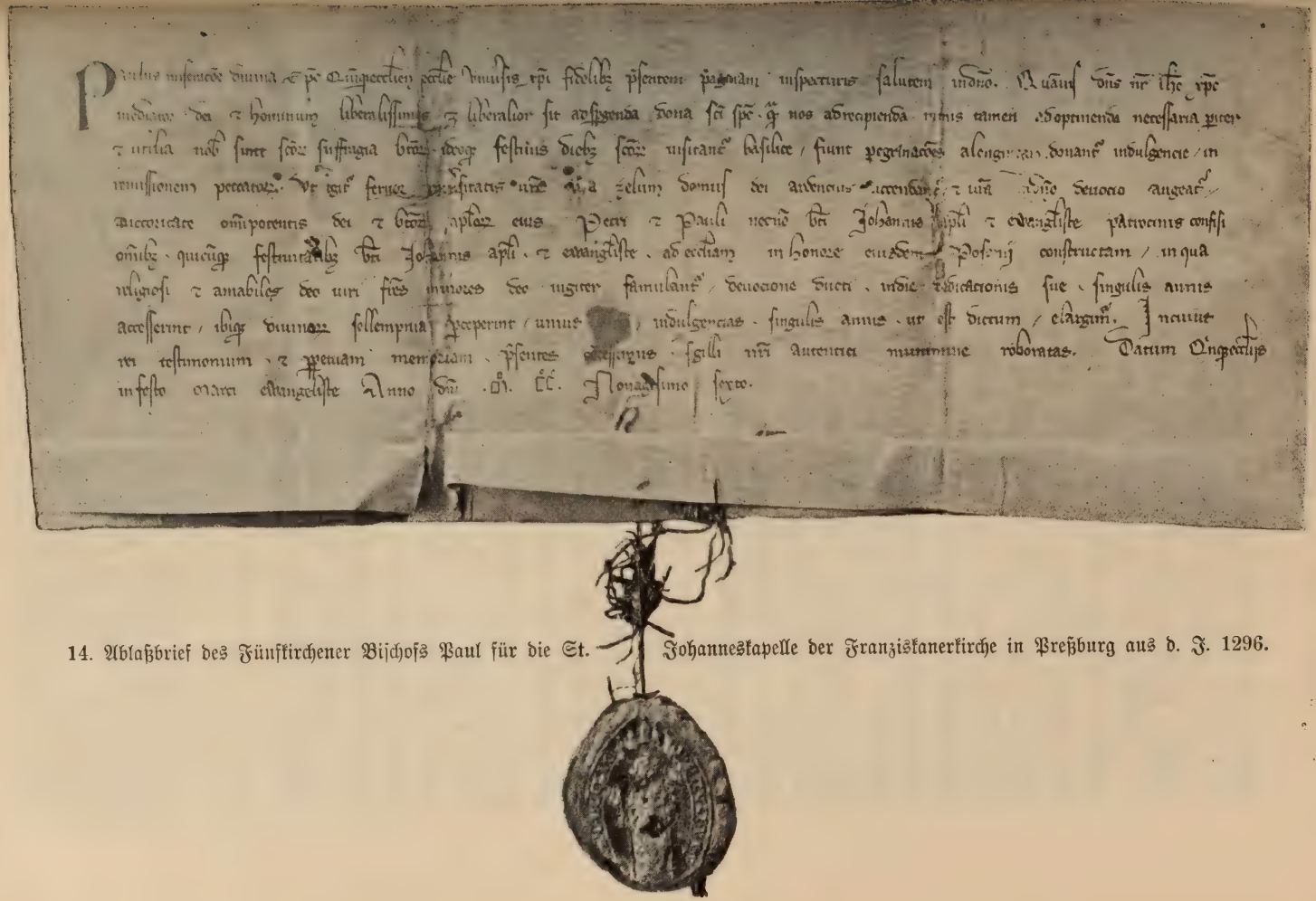

14. Ablaßbrief des Fünfkirchener Bischofs Paul für die St. Johanneskapelle der Franziskanerkirche in Preßburg aus d. J. 1296.

Fälschung des Geldes oder durch die in Umlauf gesetzten falschen Geldmünzen, deshalb wurden auch solche Handlungen als strafbare Criminalverbrechen bezeichnet und gerichtlich verfolgt.[1]

Die Übung der Tugend bildet vielfach die Grundlage des Glückes sowohl für das Familien- als auch das öffentliche Leben. Sie ist ein Schatz, dessen unverkümmerte Erhaltung jeder Gesetzgebung am Herzen liegen muß. Die Tugend der einzelnen Personen heiligt den Herd der Familie, die Tugend der Familie erhöht das sittliche Niveau der Bürgerschaft, der Gemeinde. Deshalb sehen wir, daß unsre Gesetzgebung im Mittelalter den gegen die Religiosität, die Züchtigkeit, sowie gegen das eheliche Leben gerichteten strafbaren Vergehen ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Die Gotteslästerung und der Selbstmord erscheinen in unsrer Judicatur aus der Zeit des Mittelalters als Verbrechen gegen die Religion. In der einen erblickte man eine Herabwürdigung der allerhöchsten Macht und eine Entweihung des Ansehens derselben, in dem andern einen verwerflichen Angriff auf das höchste Recht. Aber auch ein gewaltsamer Angriff auf die weibliche Tugend bildete ein schweres moralisches Vergehen. Diesbezüglich wird in unsrem Stadtrechte bei der Festsetzung des Maßes dieses Vergehens großes Gewicht auf das laute Geschrei der vergewaltigten weiblichen Person gelegt. Es wird ferner auch das erstmalige Begehen des gewaltsamen Angriffs und die Wiederholung des Vergehens in Betracht gezogen, weiters auch der Umstand, ob die That gegen oder mit Zustimmung der Jungfrau geschah. War es gegen ihre Zustimmung, also durch Vergewaltigung geschehen, dann büßte der Schuldige mit dem Leben; hatte die Beraubung ihrer Ehre mit Willen und Zustimmung der Jungfrau stattgefunden, dann mußte der Schuldige die Entehrte zur Frau nehmen.[2] Der Ehebund erfreute sich auch bei uns

[1] Das Achtbuch d. J. 1437 führt auch ein hierauf bezügliches praktisches Beispiel an: Item Emerich Kolwais ist hie gewesen in der Stat vnd hat falsche münze gehabt, vnd guldin darumb kauft von den Juden vnd ist vns auch darumb aus der Stat entrunnen. Item. De mutter desselbn Emericht bruder Ist in vns(er) vancknuß gewesen von der falschen münze wegen.

[2] Item, wer der ist der ainer jungfrawen Jr eer beraubt vber Iren willen derselb ist hohens werdt, geschieht es aber mit Irem willen, Soll man sie Im zu

des Schutzes der Gesetzgebung, demnach war es strafbar, wenn ein Gatte seine Frau treulos verließ oder in öffentlichen Häusern mit losen Dirnen sich unterhalten hatte. Auf Grund solcher Beschuldigungen wurde i. J. 1404 Paul Nikel vor Gericht belangt.[1] Entführung verheirateter Frauen und Ehebruch sind gleichfalls strafbare Vergehen. Laut unsres Stadtrechtsbuches ist die Qualification dieses Vergehens nicht einzig und allein in dem ehelichen Stande der Frau, sondern zugleich auch in dem des Mannes zu suchen, daß demnach der klagende Theil nicht blos der Gatte der verheirateten Frau, sondern ebenso die Frau, die Gattin des verheirateten Mannes ist, d. h. daß Mann und Frau hinsichtlich der Unverletzlichkeit des Ehebündnisses als gleichberechtigt angesehen wurden. Blutschande und Bigamie werden in der städtischen Rechtspraxis als Verbrechen qualificiert; erstere findet sich zwar im Statut nicht erwähnt, doch gedenkt derselben die Judicatur;[2] die Bigamie wird jedoch im Stadrechte gleichfalls als Verbrechen angeführt.

Damit hatte jedoch das Stadtrechtsbuch sicherlich noch nicht sämmtliche Vergehen aufgezählt. Wie viele Fälle mochte es geben und kamen auch wirklich vor, für deren Entscheidung das städtische Rechtsbuch keinen erschöpfenden Rathgeber an die Hand bot. Da jedoch alle Richtungen und Arten der strafbaren Handlungen im großen Ganzen im Statute verzeichnet waren, mußte dasselbe ein sehr wichtiger Factor in der Ausübung der Rechtspflege sein, nicht minder auch schon deshalb, weil dieses Rechtsbuch sich nicht blos auf die Aufzählung der Übertretungen und Vergehen beschränkt, sondern auch die Corrective derselben bestimmt. Wie wir sehen, setzt das Stadtrechtsbuch für Verletzungen der Privat-, sowie der öffentlichen Interessen verschiedene

---

der Ee geben. (Rechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 82.)

[1] vnd sein frums weib sizen lassen yn vnß Stat, vnd hat offen leichen pey den hurren gebaliget. (Prot. Actionale d. J. 1404.)

[2] Im Jahre 1510 kam der Bäcker Gregor wegen dieses schändlichen Verbrechens vor Gericht: Item Gregor peckh hat bekhennt, das er bey nachtlicher weill von seiner hawsfraven auffgestandn ist, dy weil Sy geschlaffenn hatt, vnd sich zu seiner tochter gelegt hatt, daselbst vnkeusch mit Jr getribn vnd ist also schwanger worden, vnd hat ein Kindt tragen. (Achtpuech d. J. 1510.)

Strafen fest. Die zur Zeit des Mittelalters überhaupt und demgemäß auch nach dem Preßburger Rechtsbuche zur Anwendung gekommenen Arten der Strafen waren sehr verschieden und zwar nicht nur hinsichtlich der verschiedenen Arten der Übertretungen und Vergehen, sondern auch hinsichtlich ihrer Anwendung auf dieselben. Obwohl die Strafbestimmungen unsres Rechtsbuchs im Vergleich mit den alten Gesetzesnormen aus der Zeit des X.—XIV. Jahrhunderts einen namhaften Fortschritt bekunden, bleibt es doch noch immer unverkennbar, daß es dem damals üblichen Strafverfahren bei der Beurtheilung der sittlichen Verirrungen der Menschheit an einem höheren principiellen Gesichtspunkte sowie an der Einnahme eines rein objectiven Standpunktes gefehlt hatte. Wir begegnen demnach in der Rechtspflege noch mehrfachen Nachtrieben des primitiven Rechtszustandes. Der Mangel an principiellem Selbstbewußtsein hat eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung der Strafe zur Folge. In vielen Fällen kommt nicht die Folgenrichtigkeit des Princips, sondern die bloße Casuistik zur Geltung. Mehr als einmal wird der ganze Rechtsgrund durch die subjective Auffassung ins Schwanken gebracht und der freien Entschließung, sagen wir Laune und Willkür, des Richters ein unendliches Feld eröffnet.

Trotz alledem dürfen wir es jedoch nicht verkennen, daß unser Stadtrechtsbuch trotz seines Mangels an allen und jeden höheren Rechtsprincipien uns ein treues Spiegelbild von dem in der Entstehung der Municipien zur Herrschaft gelangten demokratischen, bürgerlichen Geiste bietet. Im Sinne unsrer Landesgesetze bildet von den Decreten Stephans des Heiligen angefangen Jahrhunderte hindurch, den Wünschen der verfassunggebenden Körperschaft entsprechend, der Unterschied der Stände die Grundlage unsres Strafrechts, demzufolge das Vergehen nicht nach seiner absoluten Schwere beurtheilt und bestraft wurde, sondern jenachdem der Schuldige ein Adeliger oder Nichtadeliger, ein Vornehmer, ein Höriger oder ein Knecht war. Diesem gegenüber wird in unsrem Stadtrechte, ebenso wie in den Stadtrechten sämmtlicher zur Entwickelung gelangten Municipien, der Unterschied des Standes aus dem Strafrechte beseitigt und das Gewicht der strafbaren Handlung für jedermann gleichgemacht. Das bürgerliche Recht kennt keinen Unter-

schied zwischen den einzelnen Bürgern, deshalb kann auch der Adelige nicht glimpflicher bei der Zuertheilung der verdienten Strafe behandelt werden. Dies ist eine der den höchsten Fortschritt bezeichnenden Errungenschaften unsres Rechtsbuchs.

Bei der Zuerkennung der Strafe war man übrigens mehr auf die Abschreckung als auf die moralische Wirkung bedacht, obwohl auch die Beabsichtigung der sittlichen Besserung in unsrem Rechtsbuche und ebenso auch in unsrer Rechtspflege zum Ausdruck gelangte.[1] Der für das Princip der Bestrafung eingenommene Standpunkt ist der der Wiedervergeltung. Man ist der Ansicht, Böses mit Bösem vergelten zu müssen, so daß zwischen dem Vergehen und der Strafe ein Causalnexus besteht. Der Ausfluß dieser Beziehung sowie die abschreckende Natur der Strafen ist die ungemein große Strenge, ja selbst Grausamkeit derselben. Dies gilt besonders von der Todesstrafe, zu deren Anwendung das Gericht vom Statut ermächtigt wird. Hinsichtlich dieses Rechts ist es uns bekannt, daß das Stadtgericht gegen Ende des XIV. Jahrhunderts zwei auf dem Gebiete der Stadt verhaftete Individuen, einen Adeligen und einen Nichtadeligen, enthaupten ließ. Daraus entstand zwischen der Stadt und dem Preßburger Schloßcastellan Ladislaus ein Rechtsstreit, welcher durch das Urtheil des Tavernicus Nicolaus Zámbó, v. J. 1382 beigelegt wurde.[2] Der damalige Stadtrichter Paul Spitzer und die Stadtgemeinde waren aufgefordert worden, ihre königlichen Privilegien vorzuweisen, welche sie zur Festnahme von Übelthätern sowie zur Fällung von Todesurtheilen über dieselben und zu deren Vollstreckung ermächtigen.[3] Diese Privilegien sind zwar gegenwärtig nicht bekannt, offenbar ist jedoch im großen Freiheitsbriefe v. J. 1291 nicht blos das gewöhnliche Strafverfahren, sondern auch das

[1] Um uns nur auf eine Stelle zu beschränken, sei hier aus dem Gerichtsprotokoll d. J. 1404 der Straffall des Peter Czetwasser angeführt, der wegen Falschspiels zum Tod verurtheilt, auf Bitten der Gattin des Preßburger Schloßgespans Smylo von Wettau jedoch nur aus der Stadt verwiesen worden war. Im Urtheil heißt es: vnd gedachten er scholl sich pessern vnd solich poshait nymmer tun vnd warteten von tag zu tag der pesserung. Derselbe pesserung chund wir pis an den gegenwurtigen tag ny erchennen ꝛc.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. I Nr. 19 f.

[3] Preßb. Stadtarch. Lad. I Nr. 19 e.

Recht zur Verhängung der Todesstrafe, welches man im Mittelalter thatsächlich als jus gladii besonders zu verleihen pflegte, mit inbegriffen.[1] Auch davon ist uns nichts bekannt, ob der Stadt das jus gladii im XIV. Jahrhundert besonders verliehen worden sei, soviel steht jedoch unzweifelhaft fest, daß das Stadtgericht im Laufe des XV. Jahrhunderts zu wiederholten Malen Todesurtheile gefällt und vollstreckt hatte, wieder ein Beweis dessen, daß die Stadt dieses auf Grund des großen Freiheitsbriefes v. J. 1291 ausgeübt hatte. Wurde das jus gladii im Laufe des XV. Jahrhunderts besonders verliehen, so hat man dies nur als eine Erneuerung des alten Rechts anzusehen.

In der That wurde das jus gladii im XV. Jahrhundert, i. J. 1451 vom Reichsverweser Johann von Hunyad der Stadt verliehen. Laut dieses Rechts war die Stadt befugt alle Arten von Dieben, Räubern, Plünderern und Missethätern, es seien Adelige oder Nichtadelige, oder Leute anderen Standes, zu verhaften, zu verurtheilen, zu bestrafen und zu foltern.[2] Im Jahre 1468 verleiht König Matthias der Stadt neuerdings das jus gladii mit dem Zusatze, daß sie berechtigt sei Galgen, Rad, Marterpfähle und Folterbänke welch immer Art aufzustellen, Diebe, Räuber, Plünderer, gewaltsame Einbrecher, Mörder und andere Missethäter, sobald dieselben im Weichbilde der Stadt auf offener That ertappt werden, festzunehmen und verdientermaßen zu bestrafen, namentlich zum Tode durch den Strick, das Rad, das Schwert und das Feuer zu verurtheilen, sowie mit andern wohlverdienten Strafen zu belegen und zu tödten, so wie es nach landesüblichem Gesetz und Brauch gestattet ist.[3]

Aus diesen Urkunden ergibt es sich demnach, daß das jus gladii

[1] Beispiels halber erwähnen wir die goldene Bulle der Stadt Tirnau v. J. 1238 bei Fejér: Cod. Dipl. IV. I, 132.

[2] Am 18. Mai 1451 gestattet Johann von Hunyad auf die Bitte der Preßburger: Civibus inhabitatoribusque et incolis Civitatis posoniensis id, ut ipsi quosvis homines fures, latrones, vespiliones et maleficos, sive sint nobiles, sive ignobiles, sive alterius cujuscunque condicionis et preeminencie in criminibus ipsorum deprehensos judicare, ac penis et tormentis condignis juxta ipsorum demerita cruciare possint atque valeant. Datiert: Temesvár 1451. (Dipl. Pos. III, 10. Teleki X, 294. Preßb. Stadtarch. Lad. IV. Nr. 46.)

[3] Preßb. Stadtarch. Lad. IV. Nr. 12.

im XV. Jahrhundert ein unzweifelhaftes Recht des städtischen Gerichts war, welches dasselbe gegen Übelthäter auch zur Anwendung brachte und zwar nicht auf ein und dieselbe Art, sondern je nach der schwereren oder leichteren Beschaffenheit des Vergehens in mehr verschärfter oder gemildeter Weise. Zur einfachen Todesstrafe zählte das Hängen, das Enthaupten, das Ertränken, zu der verschärften Todesstrafe aber das Anbinden an den Schweif eines Pferdes, das Rädern, das Verbrennen und das Kneipen mit glühenden Zangen.[1] Es bleibt ungewiß, ob die Art der Todesstrafe für gewisse Verbrechen schon durch ein Regulativ bestimmt oder ob die Wahl derselben der Einsicht des Richters überlassen war. Wahrscheinlich wurde bei uns die Art der Todesstrafe vom gesammten Rath bestimmt. Endlich ist es sicher, daß ebenso, wie die Gesetzgebung zur Zeit des Mittelalters bei der Festsetzung der Strafe überhaupt auf das Geschlecht der Strafwürdigen Rücksicht genommen hatte, dies auch in Preßburg der Fall gewesen war.

Die schimpflichste von allen Strafen war die Hinrichtung durch den Strang. Diese traf die Missethäter im allgemeinen,[2] besonders Diebe, welche dieses Geschäft gewerbsmäßig betrieben. Diese Strafe verhängte der Preßburger Stadtrath i. J. 1418 auf Ersuchen des Preßburger Obergespans Peter Kapler über jene zwei Diebe und Missethäter, welche aus dem königl. Salzamte 60 fl. und aus dem Geschäft einer Handelsfrau Rüstungen für 4 Männer gestohlen hatten. Deshalb sowie auch anderer ähnlicher Diebereien und Missethaten wegen wurden die genannten vom Rath zum Galgen verurtheilt.[3] Später, aus d. J. 1518, hören wir von einem andern gefährlichen Räuber, einem Schweizer, der nach Verübung von zahlreichen Dieb-

[1] Eine Urkunde des Königs Ladislaus V. v. 1. Feber 1453 erwähnt patibula, rotas ac cetera penarum signa und die Strafen des suspendendi, decollandi, comburendi. (Teleki X, 369.)

[2] 1375: Niclas der leyner, Niclas Splendel und Ulreich der Czülauf hatten Besserung versprochen und sich dazu verpflichtet; würden sie es nicht thun: so sullen si irs helse vervallen sein. (Dipl. Pos. I, 450.)

[3] duos fures et malefactores, qui in Civitate Posoniensi Camerario Camere salium nostre maiestatis . . . . . sexaginta florenos et de quadam instita certa arma ad quatuor personas pertinencia subtrahentes . . . . . propter huiusmodi eorum furtitivia et scelera recto dictante judicio patibulo suspendissent. (Dipl. Pos. II, 111—112.)

ſtählen in Breslau, Olmütz, Zürich, Baſel, Baden, Wien und an andern Orten ſeiner Verbrechen halber in Preßburg vom Henker Johann aufgeknüpft wurde. Und doch hatte dieſer Menſch, der ſeines Geſchäftes ſelbſt Henker geweſen war,[1] nur Röcke, Leder, Geld, Pferde und Tuch geſtohlen.[2] Frauen hingegen, ſelbſt wenn ſie den Diebſtahl gewerbsmäßig betrieben hatten, entgiengen mit Rückſicht auf ihr Geſchlecht der Strafe des Galgens. Umſo häufiger mußte die Anwendung dieſer Todesſtrafe bei Männern vorgekommen ſein, was ſich daraus ſchließen läßt, daß der Galgen im Weichbilde unſrer Stadt im XV. Jahrhundert eine ſtändige Einrichtung war. Der Unterbau des i. J. 1486 errichteten neuen Galgens beſtand aus Mauerwerk,[3] demnach wurde derſelbe ſicherlich nicht von Fall zu Fall aufgeſtellt. Die Strafe des Galgens traf auch diejenigen, welche eine Jungfrau vergewaltigt hatten.[4]

Die Hinrichtung durch das Schwert galt, obgleich unter dem Pranger vollzogen, dennoch für weniger ſchimpflich. Dieſe Strafe traf die Brecher des Hausfriedens, namentlich im Hauſe eines geſchwornen Bürgers;[5] ſie wurde aber auch in Fällen von Mord, gefährlicher Bedrohung, gewaltſam erzwungenen Beiſchlafs, Vergewaltigung des Richters, Bigamie und Ehebruch angewendet. So wiſſen wir, daß i. J. 1382 Stephan, der Stellvertreter des Preßburger Schloßcaſtellans Ladislaus und der adelige Georg Kóka mit Hilfe mehrerer Diener eine Jungfrau, namens Katharina, mit Gewalt aus dem ſtädtiſchen

[1] Maiſter hanns Schweniz, ain Zuchtinger aus ſchweintz Land.

[2] Das Urtheil des Kaſpar Lewpold im Urtheilsbuch d. J. 1518 bei Király S. 298 Anm. 2.

[3] Ausgeben auf den Galgen zu machen 86. (Kammerrechnungen des Jahres 1487.)

[4] Laut des Stadtrechtsb. ſind die Vergewaltiger einer Jungfrau mit dem Tode zu beſtrafen, wie bereits erwähnt: derſelb iſt hohens werdt oder: der ſelbig iſt hahen werdt. Unter dieſem Ausdruck iſt unverkennbar das Hängen zu verſtehen. Das alte hochdeutſche Zeitwort höhen = hochmachen, iſt durch das zuſammengeſetzte Zeitwort erhöhen verdrängt worden. Ottfried gebraucht das Wort hahan, hohen im Sinne von Hängen und Kreuzigen. (Vgl. Adelung: Gramm. krit. Wörterbuch der hochdeutſch. Mundart II, 1253.) Auf das Hängen deuten es auch Kolosvári und Óvári a. a. O. IV. II, S. 18 Anm. 8.

[5] Rechtsb. des XV. u. d. XVI. Jahrh. 76. Schon einmal erwähnt. Hier ſei nur die Strafe des Schuldigen angeführt: der iſt ſeines hals vernalln.

Territorium auf das Schloßgebiet entführt und dort vergewaltigt hatten. Das Stadtgericht ließ die zustande gebrachten Verbrecher auf Bitten des Mädchens enthaupten und verurtheilte die Diener zu 18 Tagen Kerkerhaft.[1] Im Jahre 1396 wurde ein Missethäter, namens Bereczk, wegen der an einer achtbaren Frau verübten Vergewaltigung vom Rathe zur Enthauptung verurtheilt,[2] auf Intervention des Nicolaus Wyddegoscius von Stiboritz jedoch unter der Bedingung begnadigt, daß er in der Stadt sowie im Comitate mit niemand verkehren und sich nirgends zeigen dürfe, widrigenfalls an ihm die Strafe der Enthauptung vollzogen werden sollte.[3] Im Jahre 1397 wurde der Preßburger Bürger Jacob Syngenher, der einen andern Bürger dieser Stadt, Stephan Sabestorpher, getödtet hatte und deshalb zur Enthauptung verurtheilt worden war, von König Siegmund begnadigt.[4] Im Jahre 1516 hatte der Hutmacher Michael Kramer einem seiner Schuldner auf offener Straße mit Erschießen gedroht, ein andermal wieder die ganze Zunft der Preßburger Hutmacher damit bedroht, daß er jedem von ihnen, der ihm unter die Hand komme, Hand und Fuß abhauen und ihn zum Bettler machen werde; derselbe hatte sich auch als gesetzlich verheirateter Mann des Ehebruchs schuldig gemacht durch sein Verhältniß mit einer Dienstmagd, mit welcher er drei Kinder gezeugt, und mit einer Kuhmagd, die ein Kind von ihm hatte, und sich dem Gerichte mehrmals gewaltsam widersetzt, wofür er nach dem Geständniß aller seiner Vergehen enthauptet wurde.[5] Auch der Versuch des Mordes wurde mit Enthauptung bestraft. Im Jahre 1516 wollte der Ziegelstreicher Kaspar seinen Hauswirth in Tirnau, den Meister Stephan Ziegler, ermorden, hatte diesen jedoch nur verwundet und ihm überdies die Frau entführt. In Preßburg festgenommen, wurde er zum Tode verurtheilt und am 29. August enthauptet.[6] Zur Vollstreckung des Urtheils

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. I. Nr. 19 t.

[2] quendam malefactorum nomine Briccium, qui ob violentes excessus stupri in quadam honesta muliere, malevole inportati, in capitis ipsius amputacionem erat condempnatus.

[3] Dipl. Pos. I, 767.

[4] Preßb. Stadtarch. Lad 34. Dipl. Pos. I, 774.

[5] ist gekoppfft worden, heißt es im Achtpuch d. J. 1516, actum feria quarta post viti modesti crescentie (d. i. 18. Juni) anno dm. et Sedecimo.

[6] Caspar Ziegl knecht hat Maister

diente das Richtschwert, welches vor der Benützung scharf geschliffen wurde.[1] Der Henker vollzog sein Geschäft mit behandschuhter Hand.[2] Der Leichnam des Hingerichteten wurde mit einer Decke verhüllt und sodann von aufgenommenen Leuten verscharrt.[3] Auf diese Weise suchte man die Strafe auch durch Versagung eines ehrlichen Begräbnisses zu verschärfen.

Wenn das Gericht schon die Bigamie und die geschlechtliche Vergewaltigung mit der Todesstrafe und zwar durch Enthauptung belegt hatte, konnte es offenbar auch bei dem Verbrechen der Blutschande keine mildere Strafe in Anwendung gebracht haben, und somit verfiel das traurige Leben solcher Verbrecher wahrscheinlich gleichfalls dem Schwerte des Henkers.

Die Strafe des Ertränkens traf weibliche Personen, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht hatten. So büßte z. B. i. J. 1518 ein aus Liebkirchen stammendes Weib, namens Barbara, die in den Kirchen zu St. Martin, zu St. Michael und zu St. Lorenz in Preßburg verschiedene Diebstähle begangen hatte,[4] die der Rath am Mittwoch vor Frohnleichnam d. i. am 2. Juni dieses Jahres als verstockte Kirchenräuberin ertränken ließ.

Die verschärften Arten der Todesstrafe sind ganz besonders charakteristisch für das Mittelalter und die bei der Bestrafung maß-

---

Steffan Ziegler zw Tirna, seinen aygn herrn, von lebn zum todt wolln bringen doch ser verwundt, vnd seinen herrn das weib weck gefurat; hie ergriffen, angenomen vnnd zum Rechten beklagt: hat Recht vnnd vrtl gebn, das man im denn koph hat abgeschlagen. Actum freitag nach augustini anno 1516. (Aus d. Achtbuch d. J. bei Király S. 259 Anm. 1.)

[1] 1467: Jt. daselbs hab ich gebn von dem gericht swertt dem swert feger L. X. d. Diese Stelle läßt uns im Ungewissen darüber, ob das Schärfen des Richtschwerts Sache des Henkers oder des Schwertfegers war. Viel wahrscheinlicher war dies Sache des Henkers, da sich ein bürgerlicher Schwertfeger kaum dazu hergegeben hätte, sich mit einem Werkzeuge zu befassen, an welchem das Blut der Hingerichteten klebte. Hier mag vielmehr von einem neuen, vom Schwertfeger gekauften Richtschwert die Rede sein.

[2] Laut Kammerrechnung d. J. 1446: Item mer hab ich kaufft dem Zuchtinger ain par Samisch hantschuech zum Richten p. XX . . . XX den.

[3] 1467: Jt. am Eritag post ulrici hab ich gebn dem essel awer VIII d. das ain tottn hat pegrabn den man den chopff abslueg. Jt. daselbs vmb ain teken die man pey dem pranger vber den todtn legat X d.

[4] vnd ist ertrennkht warden am Mitichen vor Gotsleichnamstag anno 1518. (Achtbuch d. J.)

gebende Absicht jener Zeit. Das Anbinden an den Schweif von Pferden kam in der Regel gegen Mörder in einzelnen schweren Vergehen zur Anwendung, worauf dann zuweilen auch noch das Rädern folgte. So wurde i. J. 1413 Genglein, der zu nächtlicher Zeit den Paul Albricht in seiner Wohnung hinterlistigerweise ermordet hatte, vom Stadtgericht zur Strafe des Anbindens an den Schweif eines Pferdes und hierauf zum Rädern verurtheilt;[1] infolge der Bitten einiger Mittelspersonen wurde jedoch diese Strafe vom Gerichtshof abgeändert.[2] Die Strafe des Räderns traf Raubmörder, so z. B. den Georg Tolpl, welcher fünf Raubmorde, einen Mordversuch, mehrfache Räubereien und Diebstähle begangen hatte.[3] In schwereren Fällen oder bei gehäuften und wiederholt begangenen Verbrechen wurde diese Strafe noch durch das Kneipen mit glühenden Zangen verschärft. So ergieng es i. J. 1518 dem Peter aus Graz, der, weil er zwei Raubmorde, einen Raub, einen Mordversuch und einen fünffachen Diebstahl begangen hatte, auf das Rad geflochten und überdies mit einer glühenden Zange viermal gekneipt wurde.[4] Die Strafe des Verbrennens traf Brandstifter. Die Gerichtspflege unsrer Stadt bietet uns zwar keinen concreten Fall als Beweis der Anwendung dieser Strafart, doch läßt sich immerhin aus dem einen und dem andern unsrer vaterländischen Stadtrechte[5] der Schluß ziehen, daß man die Brandstifter auch bei uns auf dem Scheiterhaufen verbrannt habe.[6] Dieselbe Strafe erlitten auch Falschmünzer, die, wie es eine Urkunde aus d. J. 1340 beweist, auch anderswo in gleicher Weise bestraft wurden.[7] Laut einer Aufzeichnung aus d. J. 1478 hatte man um 22 Denare 22 Bündel Reisholz zu dem Scheiterhaufen gekauft, auf welchem der Falschmünzer Johann Schefftenberg verbrannt werden

[1] Also das man denselben genglein geslaypht vnd gerapracht solt haben. (Prot. Actionale d. J. 1413.)

[2] Den Fall berichtet Király a. a. O S. 274.

[3] ist geratt precht warden ain Mitichen vor gotsleichnamtag (d. i. 2. Juni) 1518. (Achtpuch d. J.)

[4] Hat man Inn geredert den solbigen Petern vnd IIII Zwick gebn mit Zangen, vnd ist gericht wurden freytag nach Tiburtii vnd Valeriani (d. i. 16. April) anno dom. 1518. (So das Achtpuch d. J.)

[5] Schemnitzer Rechtsbuch 19. Kovachich: Jus taver. 176.

[6] Király S. 300–301.

[7] Diplom d. Anjouzeit (ung.) IV, 4.

sollte; doch war der Vollzug dieser Strafe unterblieben, da der Rath den Unglücklichen insofern begnadigte, als er die Strafe in die Hinrichtung mit dem Schwerte umgewandelt hatte.[1] Nicht selten wurden auch Diebe, die in Kirchen eingebrochen waren, zum Feuertode verurtheilt. So wissen wir aus den Kammerrechnungen d. J. 1475—1476, daß man in Preßburg einen Kirchenräuber auf dem Scheiterhaufen verbrannt hatte.[2] Charakteristisch bleibt es jedoch, daß man auch die Leichname solcher Personen, welche durch Selbstmord geendet hatten, auf dem Scheiterhaufen verbrannte. So geschah es mit einem Individuum, welches sich im Hause des Christoph Meixner erhängt hatte.[3] Ja noch mehr, bei Ertrunkenen setzte man in der Regel einen Selbstmord voraus und versagte ihnen als solchen ein christliches Begräbniß. Der an das Land geschwemmte Leichnam eines Ertrunkenen wurde von Henkershand in das Wasser zurückgeworfen.[4] Das Verbrennen geschah auf einem von Reisig aufgehäuften Scheiterhaufen, auf welchem der Verbrecher an einen Pfahl angefesselt stand, unter dem man dann das Reisig in Brand setzte.[5] Wie es im Mittelalter überhaupt üblich war, wurden auch in Preßburg die wegen Ketzerei Verfolgten gleichfalls am Scheiterhaufen verbrannt. So hatte z. B. der Preßburger Schloßcastellan i. J. 1528 zwei Mönche gefangen gesetzt, von denen der eine, der Sohn eines Ulmer Bürgers, die neue Lehre verkündet und gegen

[1] 1478: Des freitags nach Michael als d'Zuchtinger den hanns Schefftenberg von begin d'valschen munst gericht hat, hab ich Im gebn II lbra nach geschafft Herrn Burgermaister, Wen derselb Zuchtung gericht het an ains gast stat. Eodem die hat derselb Zuchtinger von dem Zach michl genome XXII schäb da für hab ich gebn XXII d. als man den munse mit dem prannt gericht solt habn vnd von meinen h(err)n durch gepet begnad ward zw dem swert. (Kammerrechn. d. J.)

[2] So hab ich gebn auf den Zuchtinger am montag vor sand Sixtn tag als man den kirchen precher ver prennt hat vmb sawl vnd schawb XXII d. (Knauz: Ung. Sion. (ung.) VII, 113.)

[3] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1526: Mer die wochen des Assumptionis geben chameren vmb scheitter das man den verbrent hat, der sich Ins Cristof Meixners hauß hat erhenckt, facit 1 l. d.

[4] 1467: So 'hab ich gebn dem Zuchtinger durch den purgermaister das er den totn menschen ob den gries hat in das Vasser geburffen XIIII d.

[5] Die in den obenerwähnten Kammerrechnungen d. J. 1475—76 vorkommenden Ausdrücke „sawl vnd schawb" bedeuten den Marterpfahl und das Reisig. Schaupen = dichter Busch von Haaren, Gras, Schilf u. dgl. (Schmeller: Bayerisches Wörterbuch III, 376.)

die kath. Messe gepredigt hatte. Diesen ließ der Castellan entkleiden, in ein mit Nägeln ausgeschlagenes Faß stecken und so auf den Scheiterhaufen setzen, wo ihn dann der Rauch erstickte.[1]

Die Leibesstrafen zählten im mittelalterlichen Strafverfahren gleichfalls zu den schweren Arten der Bestrafung, obwohl eine und die andere derselben, wie das Blenden,[2] oder das Einbrennen in das Gesicht mit einem glühenden Schlüssel,[3] wie dies im älteren Strafverfahren in unsrem Vaterlande üblich war, in der Judicatur des XV. und XVI. Jahrhunderts schon etwas Unbekanntes ist. Die schwerste Art der in diesem Jahrhundert in Anwendung gekommenen Leibesstrafen waren die körperlichen Verstümmelungen. Unser städtisches Statut kennt drei Arten derselben: das Abhauen der Hand, für das Zücken des Schwertes, das Abschneiden der Ohren, für kleinere Diebstähle, und das Abschneiden der Zunge für verschiedene mündliche Vergehen. So wurden i. J. 1486 einem Menschen wegen eines bei einem Arzte verübten Diebstahls die Ohren abgeschnitten.[4] Von Verstümmelungen der Zunge gab es zwei Arten: das Abschneiden der Zungenspitze,[5] wahrscheinlich die Strafe für eine Beleidigung des Gerichtshofes, und das Ausreißen der Zunge,[6] wahrscheinlich für schwere Gotteslästerung. Alle diese Strafen wurden vom Henker vollzogen. Zur Verstümmelung der Hand dienten eigens construierte, von den Schlossern in der Stadt hergestellte Werkzeuge.[7]

[1] ist aines Burgers Sun von Ulm gewessen, dieser hat das evangelion geprediget, vnd wider des Babst mëß vngötzen das es nicht wär, hat in ein annder minich veratten, gegen dem purkhgraffen, der hat ain faß mit nëgeln lassen aus schlagen, die Spicz hinein geschlagen vnd den Minich aus lassen ziehen, bis an die gulgel oder gugl in darein gethan, vnd zu der richter statt gefüert haben in mit sambt dem Faß, auff dez holcz gelegt, vnd darnach angezindt, ist aber nit ver prunen, haben in also verstickht im rauch, er ist stadthafft Bliben, bis ans Endt. (Gesangbuch der Anabaptisten, Handschrift im Preßb. Capitelarch. mitgetheilt von Knauz: Ung. Sion (ung.) VII, 450.)

[2] Rogerius Carmen miserabile Cap. IV.

[3] Die Spur dieser Strafe findet sich gerade in der Vergangenheit unsrer Stadt. S. Gesch. d. Stadt Preßb. I, S. 104.

[4] Der Zuchtinger das er ainen die orn abgesnitn hat, des doctor sein gut gestoln, hab ich gebn: act. freitag II sch. d. (Kammerrechnung. d. J. 1480—81.)

[5] Vmb den Ziph der Zungen heißt es im Stadtrechtsb.

[6] das man Im die Zungen zu dem nag (Nacken) scholl ausziehen heißt es ebenda.

[7] Laut der Kammerrechnung. d. J.

Zu den körperlichen Strafen zählte ferner das Legen in den Stock und die Züchtigung. Der Stock war eine aus Eichenholz hergestellte Vorrichtung, in welche die Beine des Schuldigen eingezwängt wurden, was unter dem Ausdruck „Im Stock halten" erwähnt und anderswo auch als „Klemmstock" bezeichnet wird. In Preßburg wurde diese Strafe gegen Weinschenker, welche trotz ihrer Verpflichtung sich falscher Ausflüchte bedienten, zur Anwendung gebracht, indem man sie für 3 Tage in den Stock legte.[1] Auch solche Weinschenker, die sich gegen die Vorschriften des Ausschankes vergangen hatten, wurden gleichfalls in den Stock gelegt,[2] im Wiederholungsfalle aber an den Pranger gestellt, was demnach zu dem Schlusse berechtigt, daß Letzteres eine empfindlichere Strafe gewesen sein müsse.

Die Strafe der Züchtigung wird durch die Ausdrücke „geschmitzt", „gestrichen" und „ain schilling geben" bezeichnet. Diese Ausdrücke bezogen sich jedoch auf zwei verschiedene Arten der Züchtigung. Die eine war die heftige, scharfe Züchtigung mittelst des Stockes, des Stabes oder des Ochsenziemers,[3] die andere die Züchtigung mittelst zusammengebundener Ruthen oder das Streichen mit Ruthen.[4] Erstere kam

---

1521/22: Schlosserarbeit dem Oswald: dem Zuchtinger ein Eysen gemacht zu den handt abhawen dafür . . . 5 ß d.

[1] Jt. Auch ist erfunden vnd, gemacht wurden wan ainer zu ainem leitgebn kumbt vnd spricht er sol Jm ain Wein auf thuen, Vnd spricht dan der leitgebe er habs ainem andern versprochn, oder hot ain andere ausred, Vnd vindt man Jm an den andern tag musig geen: den wil man pessern drey tag Jn den stock vnd aus der Zech wrlaub gebn. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 104.)

[2] so sol Jn drey tag Jm stockh haltn. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 58.)

[3] Das Wort Schmitze ist ein intensives Diminutiv von schmeißen, schlagen und bezeichnet das Schlagen mit einem dünnen, biegsamen Gegenstande. Dem Sinne nach bezeichnet es das schwippende Schlagen mit einem Stocke, einem Stabe oder einem Ochsenziemer, aber auch mit einer Peitsche oder Geißel. Handschmitze = ein Schlag mit dem Stabe auf die flache Hand. Schmitze von einer Peitsche = Peitschenhieb. Vgl. Adelung: Grammat. krit. Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Wien, 1811. III, 1578. Im Preßburger städt. Museum ist heute noch der biegsame Ochsenziemer zu sehen, der von nerviger Hand geschwungen großen Schmerz verursacht haben mußte.

[4] Das Wort Schilling bedeutet ursprünglich ein gewisses Maß von Geld, Metall, Salz, Wasser, Gewicht, sowie von verschiedenen Körpern und körperlichen Gegenständen. Bei allen diesen und so auch bei Ruthen, bezeichnet es ein gewisses Maß, demnach die Anzahl der zu einem Bündel verbundenen Ruthen. In einigen Gegenden Ober-Deutschlands bedeutet es einen Besen, ist demnach auf Ruthen sehr

offenbar gegen verstocktere Sünder, letztere gegen schwächlichere und jüngere liederliche Personen, gegen Mädchen und Kinder, zur Anwendung. Die eine oder die andere Art dieser Züchtigung war in der Regel die Strafe für geringere Diebstähle[1] und für die Gotteslästerung.[2] Dieselbe Strafe traf auch solche Weinverzapfer, die ihre Brodherren, deren Wein sie ausschenkten, durch unbefugtes Trinken von demselben nachweisbar geschädigt hatten.[3] Die Züchtigung wurde sowohl an Männern, als an Weibern und erwachsenen Buben vollzogen;[4] bei alten Leuten aber wurde diese Strafe in die Ausstellung am Pranger umgewandelt.[5] Übrigens fand die Vollziehung dieser Strafe immer öffentlich vor dem Pranger durch Henkershand statt, der dafür, wie wir bereits gesehen und wie es auch die unten mitgetheilten Angaben beweisen, besonders entlohnt wurde.

Die Ausstellung am Pranger ohne damit verbundene Züchtigung bildete an und für sich blos eine Ehrenstrafe. Die häufige Erwähnung derselben in den Kammerrechnungen der Stadt läßt auf eine nicht seltene Anwendung dieser Strafart schließen, wobei es umso auffallender erscheint, daß im städtischen Statut davon nichts erwähnt wird. Der Schuldige wurde unter den Pranger gestellt und dadurch dem allgemeinen Spotte preisgegeben. Dies war in der Regel die Strafe für geringere Diebstähle. Als Strafe für Verläumdungen kam dieselbe schon in verschärfter Form zur Anwendung, indem man die Schuldigen mehrere Tage hindurch, besonders an Sonntagen, am

---

wohl anwendbar. (Adelung a. a. O. III, 1467.) Der Ausdruck: gestrichen ist auf beide Arten der Züchtigung anwendbar

[1] In den Kammerrechnungen d. J. 1480—81 heißt es: Item montag nach martini demselbn Zuchtinger das er ain weib vmb diwerey an dem prang geschmitzt hat, hab Ich Im gebn 1 c. d. fac. III β X d.

[2] Im Jahre 1486 wurde ein Weinhauer, der Gott und alle Heiligen gelästert hatte, am Pranger ausgepeitscht: Ausgeben auf den Zuchtinger 86. — vnd montag in derselbn wochen hat der Zuchtinger ain hawer am pranger gesmitzt; habn Im meine herrn geschafft zu geben II β. d. derselb hawer het got vnd die heilign gescholtn (Kammerrechnung.)

[3] Király a. a. O. S. 124.

[4] In den Kammerrechnungen d. J. 1522 heißt es: ainen Buben am Branger gestrichen.

[5] Laut d. Kammerrechn. d. J. 1480/81: Mittichn darnach dem Zuchting das er zwei Behemisch dewb an den prang gesmitzt hat, vnd den drittn dewb auf den prang gestellt — das was ain alter mann — hab ich den Zuchtinger gebn nach geschefft des burgmaist 6 β. d.

Pranger ausstellte. Eine andere Art der Ehrenstrafe war das sogenannte „Narrenköterl", ein aus Eisenstäben oder aus Latten verfertigter, durchsichtiger, vergitterter Käfig. Ein solcher wurde i. J. 1567 auf einem steinernen Fundamente neu aufgeführt.[1] In dieses sperrte man nächtliche Ruhestörer, Leute, welche öffentliches Ärgerniß erregten, sowie Garten-, Feld- und Marktdiebe ein. Auch diese waren dem Spotte und dem Begaffen des Volkes preisgegeben. Dieser Käfig stand auf dem alten Brotplatze oder auf dem Franziskanerplatze, an der Stelle des gegenwärtig abgetragenen Brunnens. Dort stand er auch im XV. Jahrhundert.

Verschiedene Ausschreitungen und Vergehen wurden mit der Beschränkung der persönlichen Freiheit bestraft. Wie es sowohl die städtischen Kammerrechnungen als auch die Judicatur beweisen, wurden Verbrecher in den Kerker geworfen. König Ludwig I. gebot dem Rathe der Stadt Preßburg, die Deutschen, welche sich zum Schaden der Stadt Übergriffe zu Schulden kommen lassen, in den Kerker zu werfen.[2] Im Jahre 1435 wurden mehrere Individuen wegen verübter Stänkereien und Gewaltthätigkeiten, sowie verbotenen Falschspiels gefänglich eingezogen.[3] Die Leute des Preßburger Schloßcastellans, der sich eines gewaltsam erzwungenen Beischlafs schuldig gemacht hatte, wurden als Mitschuldige dieses Verbrechens zu 18-tägiger Kerkerhaft verurtheilt.[4] Der Henker und Profoß Paul Nikel wurde wegen Annahme eines falschen Taufnamens, wegen Freilassung von Gefangenen, sowie wegen Unsittlichkeit und Mißbrauch seiner amtlichen Gewalt ins Gefängniß gesetzt.[5] Am 26. März 1468 begnadigte König Matthias auf Bitten

[1] Laut d. Kammerrechnung. d. J. 1567: Chamerer zalt zum newen Narrnkheterlein am Brotmarkht 800 mawerziegl ... vnd 8 dicke Ziegl darauf die gefangen sitzen.

[2] Fejér: Cod. Dipl. I, 205. Pór: König Ludwig d. Gr. (ung) S. 584.

[3] Item es sind gefangen gelegen in unser gefancknus die hernach geschribn perckgeselln... Item darnach als sy in der gefancknus lagn hatten sie unter einander Rache geschworen. (Achtbuch d. J. 1435.)

[4] Das bereits erwähnte Urtheil des Tavernicus Nicolaus Zámbó. Preßb. Stadtarch. Lad. I. Nr. 19 f.

[5] Wir habn Nikel Pal von Sigharczdorff In ainfa fenknez gehabt, dorumb das er sich hansel genennet hat, vnd hat gefangen ausgelassen vnd sein frums weib siczen lassen yn vnß Stat, vnd hat offen leichen pey den hurren gebaliget, vnd wir habn gemerket das frumen levten vnd der ganzen stat vngut leichen geschehen ist ...; auch hat a an vnsarn willn di leute gemaulpant, geslagen vnd uibl erczogn, nach

des Ulrich von Grafenegg den Meister Ambrosius aus Gran[1] und Barbara, die Ehegattin des Preßburger Bürgers Valentin sammt aller ihrer Habe und trug dem Rathe der Stadt auf, die wegen ihrer Vergehen in Haft Gehaltenen wieder frei zu lassen.[2] Am 20. August d. J. 1482 ergeht gleichfalls von König Matthias der Befehl an den Stadtrath zur Freilassung des wegen angeblicher Beraubung eines Italieners der Königin Beatrix unschuldigerweise eingekerkerten Nicolaus Ztany.[3] Die Anwendung der Kerkerstrafe wird übrigens auch noch durch zahlreiche andere Daten bestätigt. Wie bereits erwähnt, besaß die Stadt anfangs keinen eigenen Kerker,[4] weshalb die Gefangenen auf dem Rathhause, in der Wohnung des Henkers verwahrt wurden,[5] der, wie es aus den Kammerrechnungen d. J. 1442 hervorgeht, übrigens auch die Beköstigung derselben gegen regelmäßige Verrechnung besorgt hatte.[6] Im Jahre 1370 wurde jedoch ein eigener Kerker auf dem Theile des Rathhauses erbaut, welcher an das alte erzbischöfliche Gebäude, dessen Stelle gegenwärtig der Primatialpalast einnimmt, anstößt. In einem Posten der Kammerrechnungen d. J. 1454 finden sich besondere Zellen erwähnt, zu denen der Eingang aus dem gemeinschaftlichen Haftlocal führte. Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts wird auch eines besondern Zigeunerkerkers im Rathhause erwähnt. Verschieden von diesen Kerkern waren andere, deren finstere Räumlichkeiten sich in den Kasematten der Stadtmauern, namentlich unter den verborgenen Orten des Wöditzerthors und der Basteien befanden.[7] Wie es scheint wurden die zu schwerer Kerkerhaft Verurtheilten hier untergebracht; denn daß man nach der Beschaffenheit des Vergehens zwischen einfacher oder leichter und schwerer Kerkerstrafe einen Unterschied gemacht hatte, ergibt sich

seinem muet wider recht (Prot. Actionale d. J. 1404 bei Király S. 287 Anm. 5.)

[1] Ambrosio literato de Strigonio.

[2] Datiert Tirnau d. 26. März 1468. Bei Teleki XI, 419—420.

[3] Datiert aus dem Lager bei der Belagerung von Hainburg vom 20. August 1482. Bei Teleki XII, 226.

[4] daz dy Stat chayn aigen vanchnuz noch scherigstuben nit inhet.

[5] Item XV große narib (Thürklammer) In dy Scherig stuben zu den gefangenen.

[6] Gelt dem Nachricht(er) auf dy gefangen. Item am phinstag In vigilia pet(ri) et pawli hab wir gebn auf dy polakn dy der Stat gefangen sind zu zerung nach des purgmais(ters) gescheft dem hans Nachricht(er) 1 l. d. Wien.

[7] Bd. II. I, S. 135 d. W.

klar und deutlich aus dem Gerichtsprotokoll v. J. 1404, in welchem die bereits erwähnte Haft des Paul Nikel als einfaches Gefängniß bezeichnet wird.[1]

Die Strafe der Einkerkerung wurde jedoch nicht nur infolge von Ausschreitungen und Vergehen, sondern auch wegen Schulden verhängt. Obwohl durch die römische lex Poetelia eine Milderung der unerbittlichen Strenge der Zwölftafelgesetze und der römischen Executionsordnung eingetreten war und auch die germanischen Staaten im Mittelalter eine namhafte Erleichterung in der starren Anwendung der Zwangsmittel bei der Execution eingeführt hatten, zeugen doch zahlreiche Fälle sowohl bei uns als auch anderswo davon, daß Einkerkerungen von Schuldnern noch ziemlich häufig vorgekommen waren. Spuren davon lassen sich auch in Preßburg nachweisen. Im Jahre 1421 befahl König Siegmund infolge der von mehreren Preßburger Juden bei ihm vorgebrachten Klage[2] dem Palatin Nicolaus Gara, dem Oberthürsteher Stephan von Kanizsa, dem Paul von Fraknó, der Witwe des Wolfhard von Bibersburg, dem Peter Kettendorf, dem Johann Tampek, dem Hauptmann von Kittsee, Heinrich Slandersberg, dem Zungmeer von Jarendorf, sowie der Bürgerschaft von Ödenburg, jene auf ihrem Gebiete wohnenden Schuldner, welche den genannten Juden ihre Schuld nicht bezahlen wollen, zur Tilgung derselben zu verhalten und wenn es auf gütlichem Wege nicht zu erreichen wäre, diese so lange einzukerkern, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sein würden.[3] Am 27. August d. J. 1473 erließ König Matthias an den Preßburger Stadtrath den Befehl, seinen Getreuen, Paul Windberger, der vom Rathe Schulden halber in

[1] In ainfa fenknez gehabt

[2] dicitur nobis in personis ussrahel ac hewbl et Aaron Judeorum in Civitate nostra Posoniensi commorancium gravi cum querela, quomodo nonnulli forent cives ac populi et Jobagiones in Soproniensi ac eciam aliis nostris Regalibus ac vestris civitatibus ac oppidis et villis comorantes . . . et in tenutis illustris principis Alberti ducis Austrie filij nostri carissimi residentes, qui eisdem Judeis exponentibus et presertim ipsi Hewbel in ipsum a quadam domina Judea Thachterl predecessoris ipsius in ipsum devolutis, certis debitis et pecuniariis quantitatibus . . . debitores obligarentur. Da sie bei ihrer Ausweisung aus Österreich die Schuldbriefe verloren hatten, weigern sich nun die Schuldner zu zahlen.

[3] Datiert Preßburg 1421. Dipl. Pos. II, 145—149.

15. Das Sanctuarium und die St. Johanneskapelle des Franziskanerklosters in Preßburg.

schweres Gefängniß gelegt worden war,[1] sofort freizulassen, da dieser in Angelegenheiten des Königs vom Mißgeschick betroffen worden sei. Man möge dessen Bruder, Georg Windberger, nach Neutra zu Dowaranßky senden, damit er diesem die Schulden seines Bruders bezahle.[2] Im Jahre 1478 ließ der Hofcavalier des Königs, Emerich Czobor, den Preßburger Einwohner Hamzar wegen Schulden ins Gefängniß setzen.[3]

Die Verbannung oder die Acht, ursprünglich Aecht, bestand in der zeitweiligen oder für immerwährende Zeit lautenden Ausweisung aus dem Gebiete der Stadt. Die Anwendung dieser Art der Bestrafung beruhte ganz und gar auf der alt-germanischen Auffassung des Strafrechts. Die gewaltsame Störung des Friedens der Gemeinde oder des Landes hatte naturgemäß die Ausschließung des Friedensstörers aus der bürgerlichen Friedens- und Rechtsgenossenschaft zur Folge. Der Friedensstörer wurde zum rechtslosen Individuum, dem das Gesetz keinen Schutz mehr bot. Das gerichtliche Verfahren, mittelst dessen dieser rechts- und gesetzlose Zustand über den Schuldigen verhängt wurde, war das Ausweisungsverfahren, der processus bannitorius. Dieses gieng immer der Achterklärung voraus, da der Friedensbruch erst bewiesen werden mußte. Der Angeklagte wurde vor Gericht geladen, damit er die Klage, wenn möglich, widerlege. Vermochte er es nicht, dann mußte er eine der Höhe des Friedensbruches entsprechende materielle oder moralische Genugthuung leisten sammt dem Versprechen, sich fernerhin jeder Wiederholung des Friedensbruchs enthalten zu wollen. Die materielle Genugthuung bestand in der Entschädigung der durch den Friedensbruch Betroffenen mittelst Geld oder Geldeswerth; die moralische darin, daß der Schuldige den durch ihn verursachten Schaden durch Peinigungen des Leibes und der Seele, durch tiefe Demüthigung und durch bußfertige Reue zu sühnen suchte. Erschien der Angeklagte auf dreimalige Vorladung nicht, so zog dies eine Verschärfung seines rechts- und schutzlosen Zustandes nach sich: das Gericht

[1] Wir sein bericht wie unser getrewer Paul Windperger ewr mitburger im langczeith auf des Dowaranßky annlangen durch euch in swerer venkhniß lige, und sunst von allem seinem gut gedrungen wer.

[2] Datiert Ofen den 27. August 1473 Bei Teleki XI, 501.

[3] Bei Teleki XII, 81.

sprach die Unteracht gegen ihn aus, mit welcher die Beschlagnahme seines Vermögens und für seine Person die Entziehung jedes Schutzes und jeder wohlwollenden Unterstützung verbunden war. Halsstarriges Fernbleiben nach erneuerter Vorladung hatte die Verhängung der Oberacht gegen ihn zur Folge und mit derselben die Einziehung seines Vermögens, während ihn selbst jedermann zu verfolgen, festzunehmen und zu tödten berechtigt war, was von Seiten des Gerichts in einer eigenen Urkunde ausgesprochen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde.

Ziehen wir unser Stadrecht sowie das in Preßburg üblich gewesene richterliche Verfahren in Betracht, so sehen wir, daß die Strafe der Verweisung thatsächlich auf dem Princip des altdeutschen Rechtsverfahrens basiert. Auch bei uns wurde diese Strafe gegen solche Personen zur Anwendung gebracht, die den Frieden der Stadt, welcher zugleich ein Königsfriede ist, gebrochen hatten. Schwere Vergehen wie: Unsittlichkeit,[1] Vergewaltigung weiblicher Personen,[2] Gewalthandlungen,[3] zogen in der Regel die Ausschließung des Schuldigen aus der Friedensgenossenschaft nach sich. Dies war jedoch auch bei weniger schweren, ja selbst in einzelnen Fällen bei leichteren Vergehen der Fall, sobald dieselben ganz besonderen Anlaß zur Störung des Friedens der Stadt bieten konnten. Nachweisbar ist auch die wegen Mitschuld an einem Vergehen verhängte Verweisung,[4] da diese überhaupt sehr schwer ins

[1] 1375: Item Niclasen denn Swertlein hat man dy Stat verpoten umb unzucht. (Dipl. Pos. I, 449) Weiter unten: Item Margarethe meretrici dicte Gredel indemniter interdicta est civitas pro maleficijs. (Ebenda I, 450.)

[2] Im Jahre 1396 war Bereczk wegen Vergewaltigung einer achtbaren Frau zur Enthauptung verurtheilt, jedoch unter der Bedingung begnadigt worden, daß er weder in der Stadt noch im Comitate mit niemand verkehren und sich nirgends zeigen dürfe, widrigenfalls die Todesstrafe an ihm vollzogen werden sollte. (Dipl. Pos. I, 767.)

[3] So wurde i. J. 1410 Nicolaus Pleykroph verurtheilt: von seiner schuld wegen, das er lewtt vnd gut hat ertrenkcht zu drin maln. Für dieses dreimal begangene Vergehen wurde er infolge Vermittelung frommer Leute vom Rathe dennoch begnadigt: haben wir im dy gnad than vnd haben Im dy Stat zu Prespurch verpoten, hin dan czehen meyl wegs auf wasser vnd auf lannd, vnd schol auch in dy stat nicht komen hundert jar vnd aynn tag. Vnd wo er des Indert vberfarn wird, so ist er seins hals an alle gnad v'fallen. (Aus dem Untersuchungsprotokoll vom 18. April 1410, angeführt bei Michnay-Lichner: Ofner Stadtrecht S. 151 Anm. 3 und bei Király: Das Preßb. Stadtr. S. 322.)

[4] 1375: Item Fridel Gunczelstorffer qui fuit suspensus, fassus est quod Conradus strevn fuisset socius male-

Gewicht fiel, so daß unser Gericht beim Verhör nicht geringen Eifer auf die Klarstellung der Mitschuld verwendete. Auch das Falschspiel oder verbotene Spiele,[1] Diebstahl von Weintrauben,[2] sowie unberechtigter Weinschank[3] wurden zuweilen mit der Verweisung bestraft. Diese Vergehen geringerer Art waren bei einzelnen Individuen schon zur eingewurzelten Gewohnheit geworden, so daß dieselben für den Frieden der Stadt und der einzelnen Bewohner derselben umso gefährlicher waren.

Wie es die praktische Anwendung dieser Strafe ferner beweist, war das Verfahren dabei im Interesse der Wahrung des gestörten oder gefährdeten Friedens der Stadt nicht immer das gleiche. Einzelne übel beleumdete Individuen hatten blos das Versprechen zu geben, daß sie das Gebiet der Stadt nie mehr betreten werden, widrigenfalls sie der gebührenden Strafe gewärtig sein sollten. Solche übel beleumdete Individuen waren i. J. 1381 der Fischer Nicolaus von Theben, der Weinhauer Michael von Altenburg, der Fischer Johann von Kittsee, der Fischer Jacob von Kittsee, der Fischer Lorenz von Theben und der Säger Johann von Wolfsthal.[4] Aus diesen Namen ersieht man,

---

factoris... Eidem Conrado strewn est interdicta Civitas Posoniensis, itaque si aliquem de ipsa Civitate ubicunque leserit sew ad metas Civitatis venerit et apprehensus fuerit, suspendatur. (Dipl. Pos. I, 449.)

[1] Dem seines Falschspiels wegen berüchtigten Peter Czetwasser war auf Bitten Octaviens, der Gemahlin des Preßburger Schloßcastellans Smilo von Wettau, die wohlverdiente Todesstrafe vom Rathe erlassen und in 3-jährige Verweisung umgewandelt worden: Nu haben wir durch großer pete willen der edelen frawen von Wetaw hern Symeles hawsfraw Im solich genad getan das er von den hewtigen tag hundert Jar vnd ain Jar in die stat zu Prespurch vnd drey mayl dar vmb nicht chomen schol. (Untersuchungsprot. d. J. 1404.)

[2] 1375: Item Petrus Hensel est detentus in vineis, quod collegit iniuste, propterea sibi interdicta est Civitas in quatvor miliaribus, si arripitur, tunc suspendatur et Stephanus Hensul fideiussit, quod nullum ledet verbo nec facto. (Dipl. Pos. I, 449.) Item Jacobus filius chamber pro eodem delicto licenciatus est in eadem pena et pacem eius Ulricus Chambre fideiussit. (Ebenda.)

[3] Laut des städtischen Statuts wurde ein solcher für 3 Tage in den Stock gelegt und sodann aus der Stadt verwiesen: Vnd wer der were, der das prechen wurdt Vnd Vberweist wurdt: den wil man drey tag Im stockh haltn, Vnd wrlab von der Stat gebn on alle gnad. (Preßb. Stadtrechtsb. 103.)

[4] Niclas der Fischer von Teben, Michel der Hawer von Altenburch, Hännzel der Fischer von Chotze und Jakob der Fischer

daß diese Leute, deren Entfernung man aus dem Bannkreise der Stadt für nöthig erachtet hatte, nicht aus Preßburg selbst, sondern aus der Umgegend waren. Das gegen dieselben verhängte bannum besaß demnach nur ausweisende Kraft.

Mehr als einmal hatte es das Gericht für nothwendig erachtet, die Näherung an den Bannkreis der Stadt einzelnen Friedensbrechern auch auf größere Entfernung zu verbieten, indem das Urtheil so gefällt wurde, daß der Verwiesene sich der Stadt nicht weiter als auf eine Entfernung von 3—10 Meilen nähern dürfe. Auch in dieser Hinsicht war für das Urtheil die geringere oder größere Gefahr maßgebend, mit welcher das eine oder das andere dieser Individuen den Frieden der Stadt bedrohen konnte. Ebenso war auch die Zeitdauer, bis zu welcher die Verweisung in Kraft bestehen sollte, eine geringere oder längere. Viele Verweisungen waren nur provisorisch, andere wieder lauteten auf immerwährende Zeit. In einzelnen Urtheilen lautete die Dauer der Verweisung auf hundert Jahre und einen Tag, d. h. für ewige Zeit, obwohl das Wort „ewig" nicht gebraucht wurde.

Zu den zeitweiligen Verweisungen zählen die Zwangs-Wallfahrten. Im Jahre 1413 hatte Genglein den Paul Obricht erstochen und hätte deshalb an den Schweif eines Pferdes gebunden und sodann gerädert werden sollen, er wurde jedoch von den Herren mit der Verpflichtung begnadigt, daß er eine Wallfahrt nach Rom zum Grabe der Apostel und dann nach dem Dom zu Aachen zu unternehmen, ferner Opferkerzen an die Kirche in Csekléß (Lanschütz) zu geben, dort 30 Seelenmessen zu stiften und für den Ermordeten eine Grabstelle anzukaufen habe. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen mußte er Bürgen stellen.

Mit der Acht war ursprünglich der Verlust von Leib und Gut verbunden. In dieser Hinsicht hatte das deutsche Recht verschiedene Änderungen erfahren, was man auch bei uns wahrnehmen kann. Der aus der Stadt verwiesene Verbrecher verfällt laut einzelner Urtheile

---

von Chotze und Lorenz der Fischer von Teben und Jans der Sagner von Wolfsthal — Diese gelobten sämmtlich das Gebiet der Stadt nie mehr betreten zu wollen, widrigenfalls sie als gefährliche Menschen büßen sollen: sind verfallen. (Dipl. Pos. I, 450.)

nur in dem Falle der Todesstrafe, wenn er während der Dauer seiner Verbannung noch immer Zeichen seiner auf die Störung des Friedens gerichteten Absicht kundgibt. In diesem Falle verständigt das Stadtgericht die fremde Obrigkeit mittelst eigenen Schreibens hievon, damit diese dem Verurtheilten keine Zuflucht gewähren möge.[1]

Als Nebenstrafen erscheinen in unserem Rechtsbuche endlich auch die Vermögensstrafen. Diese bestanden entweder im eigentlichen Verluste des Gutes und des Vermögens, oder in Geldstrafen, Ablösungs- und Sühngeldern. Die Verbannung zog die Confiscation, mithin den Verlust des Vermögens nach sich. Das Vermögen des Todschlägers blieb nach städtischem Rechte der Familie desselben, selbst der Richter erhielt nichts davon.[2] Diese Verfügung hatte ihren Grund darin, daß man den Todschlag nicht für eine absichtliche, heimtückische Tödtung ansah, wie dies bei der Qualificierung des Mordes der Fall war. Dagegen zog der nur in sträflicher und mit verstockter Absicht ausgeführte Diebstahl, sobald er mit dem Tode bestraft wurde, damit zugleich auch den Verlust des Vermögens nach sich. Die Gattin, die vom Diebstahl ihres Mannes keine Kenntniß hatte, gieng ihres Vermögens durch das Vergehen desselben nicht verlustig; das von ihr dem Manne zugebrachte Heiratsgut, sowie auch das von Beiden während der Ehe gemeinschaftlich erworbene Vermögen verblieb im unverkürzten Besitz der Frau und nur wenn Beide des Diebstahls schuldig waren, hatten Beide mit dem Verlust des Leibes und des Gutes zu büßen.[3]

---

[1] Wie bereits erwähnt, war Peter Czetwasser wegen falschen Spiels zum Tode verurtheilt, infolge Intervention jedoch begnadigt worden. Er wurde für 3 Jahre aus der Stadt verwiesen mit dem Bedeuten, falls er sich fernerhin, sei es wo immer mit Worten oder mit Werken etwas gegen die Bewohner von Preßburg zu Schulden kommen lasse, es ihn das Leben und den Verlust seiner sämmtlichen Rechte kosten sollte: So welln wir da selbes hin vnser Stat brieff senden, das man Im das Recht sol widerfaren lassen — Recht als er seines halls pay vns verfalln was an alle genad. (Actionale protocollum d. J. 1404.)

[2] Item, ist sach das ainer einen ze tod slecht, komt er mit dem leib darvon, so ist alle seine hab vnd gute ledig vnd frey, vnd ist dem Richter nicht phlichtig. (Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. So auch das des XVI. Jahrh. 12.) Item wirt dan ainer vmb soliche tat geuangen, ist das man in darumb Richt mit den Rechten, so ist aber sein gut vnd hab ledig vnd frey. (Ebenda 13.)

[3] Wan ainer vmb dieberey geuangen wirt. Item ist sach, das ein fraw nicht wais

Solche Individuen, welche den Frieden der Stadt gebrochen hatten, wurden gleichfalls zum Verlust des Leibes und des Gutes verurtheilt, obwohl das Gericht sie begnadigen konnte.[1] Übrigens gab es auch noch eine geringere Art des Friedensbruches, dessen sich jemand nicht auf offener Straße, sondern vor Gericht und offenbar blos mündlich schuldig gemacht haben konnte. Die Strafe dafür bestand dann nicht im Verlust des Gutes, sondern in der Auferlegung einer Geldbuße. Ein solcher Friedensbruch wurde mit einer Strafe von 32 Pfund Denaren gebüßt.[2] Das verbotene Würfelspiel wurde nicht nur mit dem Tode sondern auch mit dem Verlust des Gutes bestraft.[3]

Eine große Rolle spielten unter den Strafen die Geldbußen. Mit solchen wurden diejenigen belegt, die eine körperliche Verletzung verbrochen hatten. Wer jemand mit der flachen Hand geschlagen, mußte für jeden Finger derselben ein Pfund Denare erlegen;[4] war der Schlag mit der Faust oder mit einem Knüttel geführt worden, nur ein Pfund Denare.[5] Für Verstümmelungen des Körpers war insgesammt nur eine und dieselbe Buße festgesetzt, für die ganze Hand ebensoviel wie für einen Finger oder ein Fingerglied, für einen Zahn, ein Auge oder ein Ohr und zwar gleichmäßig für alle 5 Pfund Denare.[6]

Eine leichtere Art gewaltthätigen Vergehens, der Frevel, wurde mit einer Geldbuße von 6 Schilling und 2 Denaren, zusammen 182 Denaren, oder einem Pfund Denare weniger 58 Denare belegt.[7] Viel empfindlicher war die Strafe für eine gröbere Art von Gewalthandlungen. Auf Gewaltthaten, welche aus einem Hinterhalte und mittelst abgefeimter Umtriebe ausgeführt worden waren, auf dem sogenannten Furwart, stand eine Buße von 32 Pfund Denaren.[8] Ebenso

---

Vmb aines mans dieberey, so mag der man In Ires guts nicht verworlusen. hat sie icht gut zu im bracht oder mit einander erkauft, das ist ir frey vnd ledig, ausgenomen sie wiß dan darumb. So sein sie paide veruallen leibs vnd guts. (Ebenda 15.)

[1] Item, wer unze kunigliche freivng bricht, derselb ist veruallen leib vnd gut: aber die hern mugen Im wol genad tun. (Ebenda 70.)

[2] Ebenda 23 d. Schon früher angeführt

[3] Dies hatte sowohl König Siegmund als auch die Stadt bei leyb vnd bey gut verboten, wie es im Achtbuch d. J. 1435 heißt.

[4] Ebenda 23 b. Schon früher angeführt.

[5] Ebenda 23 a. Bereits angeführt.

[6] Ebenda 16. 17. 18. Bereits angeführt.

[7] Ebenda 23 g. Bereits angeführt.

[8] Ebenda 23 c. Bereits angeführt.

hoch war die Buße für Vergehen gegen die Unverletzlichkeit des nachbarlichen Verhältnisses.[1] Geringere Vergehen gegen den Frieden der Stadt wurden, wie bereits oben erwähnt, gleichfalls mit 32 Pfund Denaren gebüßt, ebenso auch das Vergehen einer Verletzung der gerichtlichen Sperre.[2]

Im Wirkungskreise des Bergmeisteramtes war ein ganzes System von Geldbußen für geringere oder größere Vergehen zur Ausbildung gekommen. Wer wegen schlecht ausgeführter Arbeit Anlaß zur Klage gab;[3] wer mit seinem Rain dem Raine des Nachbars zu nahe gieng;[4] wer in zu großer Nähe des nachbarlichen Raines Holzstämme ablagerte;[5] wer einen andern durch Feuermachen oder Anzünden schädigte;[6] wer in eines andern Weingarten eindringt und beim Durchschreiten desselben sich offenbar des Obstdiebstahls wegen hinter den Bäumen versteckt;[7] wer die Umzäunungen oder Einfriedungen zerstört;[8] wer Wege, Wasserläufe und Lesestätten mit Steinen, Erde oder mit Rebenbürteln verschüttet oder verlegt:[9] hat dem Bergmeister unverweigerlich 70 Denare zu zahlen.[10] Wer auf dem Gebiet des Weingebirges sich einer verbotenen Handlung schuldig macht, zahlt dem Bergmeister 12 Denare, der den Hütern zwei davon zukommen läßt.[11] Für Thiere, welche in den Weingärten Schaden verursacht hatten, muß der Eigenthümer nach jedem Stück dem Bergmeister 12 Denare entrichten; wurden solche Thiere nicht vom Bergmeister, sondern vom Weinberghüter eingefangen, so hat ersterer die Hälfte dieser Geldbuße dem Hüter auszufolgen.[12] Weingartenbesitzer, welche den von ihnen aufgenommenen Arbeitern

[1] Ebenda 14. Bereits angeführt.

[2] Ebenda 23 d. Bereits angeführt.

[3] Jt. Wer der ist, der ainen nit recht arbett.

[4] oder der ainen zw nahet kombt an dem rain.

[5] oder der ainen Stam auf ainen rain zu nahet schut.

[6] oder der ainen zu nachent oder zu schaden prent.

[7] zu dem weingertn geet vntt die pawm zu den Estun oder dester naheter wolt geen.

[8] oder ain sigel oder ain Frid pricht.

[9] oder wer die weg vnnd die runsen vnd lesestatt mit stain verschut, oder mit erden oder mit rebn, wan der perigmaister darzu kumbt oder darzu gruefft wirtt.

[10] der ist verualln dem perigmaister LXX d. on alle gnad. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 125.)

[11] Jt. Wan ainer ain Verpott tuett der schol dem perigmaister gebn XII d; dauon sol der perigmaister gebn den huetern II d. (Ebenda 126.)

[12] Jt Was Viech zu weingertn schaden thut vnd derr perigmayster das begreyfft, sol man von yedem haupt XII d. nemen; Vnd tuet es der hueter ain: so sol der perigmaister gebn VI d. (Ebenda 129.)

den bedungenen Lohn nicht auszahlen wollen und deshalb beim Bergmeister verklagt werden, werden von diesem ohne Gnade mit einer Geldbuße von 72 Denaren nach jedem der Arbeiter bestraft. Der bedungene Lohn wird den Arbeitern vom Bergmeister ausgezahlt, der sich dann wieder an dem Vermögen des Weingartenbesitzers schadlos hält.[1]

Von der Verpflichtung zur Bezahlung der ausgesprochenen Geldbuße konnte der Betreffende nur im Falle einer ihm gnädigst bewilligten Nachsicht derselben enthoben werden. So hatte der Reichsverweser Johann von Hunyad i. J. 1446 auf Bitten des Preßburger Stadtraths von allen jenen Geldbußen, zu welchen die proceßführenden Bürger dieser Stadt einzeln oder insgesammt, sei es gegen wen immer von welchem der Gerichtshöfe immer und zu welchem Termine immer verurtheilt worden waren, den auf das Gericht entfallenden Theil nachgesehen.[2]

Für einzelne Vergehen war auch eine Abfindung zulässig, was mit dem Ausdruck „Composition" bezeichnet wurde. Die höchste Composition war auf 32 Pfund Denare festgesetzt und wurde für den Todschlag eines Menschen als Blutgeld entrichtet. So wurde i. J. 1397 der Preßburger Bürger Johann Syngenher, welcher wegen der Ermordung eines andern Bürgers der Stadt, namens Stephan Sabestorpher, zum Tode verurtheilt worden war, von König Siegmund mit der Verpflichtung begnadigt, daß er die betreffende Verwandtschaft des ermordeten Stephan mit Geld zu versöhnen habe.[3] Ebenso hoch war auch die Abfindungssumme für das zu unterbleibende Ausreißen der Zunge. Dagegen betrug die Composition für das Abschneiden der Zungenspitze blos 5 Pf. Denare.[4] Es gab aber auch solche Übertretungen und Vergehen, für welche weder ein Übereinkommen noch eine Abfindung in Betreff der Strafe zulässig war.

---

[1] Jt. Wan ain arbater gen weingertn schickt, vil oder wenig, vnd gibt den das lon nit, vnd klagt dan der arbait dem perigmayster, so sol der perigmaister dem arbart genug thun, als vie dan der arbait sein Vnd sol Jn das lon selber gebn. Vnd derselbig der da verklagt wirtt ist dem perigmaister zu wandl vernalln von ainem yeden arbaiter LXXII d. on alle gnad, vnd sol Jm die lon die aufgeben hott auch widderkern. (Ebenda 130.)

[2] Datiert Ofen d. 3. October 1446. (Bei Teleki X, 189—190.)

[3] Datiert Tirnau 1397. Dipl. Pos. I, 774. Stadtarch. L. 34.

[4] Ebenda 23 gi. Bereits angeführt.

VI.

Die Entwickelung der städtischen Rechtspflege. Das strafrechtliche und bürgerliche Proceßverfahren. Vorladung, Beweisverfahren, Vertheidigung, Urtheilsfällung.

16. Denkmünze des restaurierten katholischen Bürger-Versorgungshauses in Preßburg.

Wie das städtische Statut uns hinsichtlich der straffälligen Handlungen und der bei denselben zur Anwendung gekommenen Strafen zur Orientierung gedient hatte, so lernen wir aus demselben auch das bei der Ausübung der Rechtspflege eingehaltene Proceßverfahren kennen. In der bürgerlichen Gesellschaft muß jede Handlung, durch welche das öffentliche sowie das Privatrecht verletzt, das Gemein- oder das Privatgut geschädigt, oder die moralische Ehrenhaftigkeit angetastet wird, bestraft werden. Während jedoch in der modernen bürgerlichen Gesellschaft solche Handlungen, wenn sie auch blos eine Verletzung privatrechtlicher Natur involvieren sollten, dennoch der Beurtheilung nach dem Gemeinrechte unterliegen und demgemäß von amtswegen verfolgt werden, wurde die Verfolgung von amtswegen zur Zeit des Mittelalters nur ausnahmsweise für nothwendig erachtet. Auch aus unsrem Stadtrechtsbuch ist zu ersehen, daß die Rechtsverletzung nur in einem Falle die Verfolgung von amtswegen nach sich gezogen hatte, nämlich dann, wenn der Private die an ihm begangene Rechtsverletzung nicht mehr vor Gericht anhängig machen konnte: im Falle eines Todschlags oder Mordes. Im Falle eines solchen Verbrechens mußte die Klage von Gerichtswegen eingeleitet werden. Im Sinne unseres Stadtrechtes hatte sich der Richter von seinem Sitze zu erheben,

den Richterstab, das Zeichen seiner richterlichen Gewalt, einem andern Mitglied des Gerichtsstuhls, einem der Geschwornen oder der Räthe zu übergeben und selbst Klage wegen des vergossenen unschuldigen Blutes zu erheben und die Bitte um Bestrafung des Schuldigen zu stellen.[1]

In allen sonstigen Vergehen trat das strafrechtliche Verfahren nur in dem Falle ein, wenn der Privatkläger vor Gericht Klage erhoben hatte. Doch selbst in diesem Falle wurde das strafgerichtliche Verfahren noch immer nicht mit strenger Consequenz durchgeführt; denn wenn der Kläger nach erhobener Klage sich mit dem Angeklagten verglich, dann war es mit dem weiteren amtlichen Verfahren zu Ende. Der Ausgleich konnte auf verschiedene Weise geschlossen werden, gewöhnlich geschah es jedoch mit Geld.

Ein bürgerlicher Proceß konnte demnach, mit Ausnahme im Falle des Todschlags, nur vom Kläger angestrengt werden. Somit war das Princip des gerichtlichen Verfahrens der Angelpunkt unsres Stadtrechts. Der Kläger hieß „der Klager," der Geklagte „der Antburter," die Vorladung aber, mit welcher der Proceß begann, „Furpott, Fürpott" oder „Verpott." Die Vorladung geschah mündlich durch den Gerichtsdiener, was ein so wesentliches Erforderniß war, daß die Vorladung in andrer Weise sonst nicht giltig gewesen wäre.[2] Betraf die Vorladung einen in der Stadt wohnenden Bürger, so ergieng dieselbe direct an den Geklagten;[3] war dieser jedoch ein Fremder, in Form eines Ladeschreibens an die Behörde desselben.[4] Demnach hatte die Vorladung

[1] Item, wan ains, Es sey weib oder man, wirt bracht vom leben zum tod, vnd sein Ellend lewte die nyemand haben, So sull ain Richter ansehen das vnschuldig pluet vnd der Richter auf sten vnd sul das stebel ainem andern gebn, von gerichtswegen, vnd sull dan klagen zu dem selben vbelteter; das ist er phlichtig von Rechtens wegen. (So das Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 40.)

[2] Vnd alle fürpot sull man weisen mit des gerichts potem; so hat es krafft. (Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. 2.) Vnd alle furpott sol man weysn mit des gerichts potn, thut man das nitt, so hats kain krafft. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 2.)

[3] Item, alle gesessen lewte hie zu Prespurg soll ain dem andn fur Recht pietn; also am Sontag bey scheynder Son vor erst: vnd ainem gesessen man das furpot vnder sein augen sagen. (Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 1.)

[4] Item, wan ainer mit ainem verpot kombt auf ains gut, der nicht ain hie gesesser ist, vnd kombt in die Schran vnd klagt noch dem selben verpot, so sol

zweimal und zwar an bestimmten Tagen und zu bestimmter Tageszeit zu geschehen. Bei einem hierorts seßhaften Bürger erfolgte die erste Vorladung Sonntags, bei Tage, die zweite aber am Dienstag, bei Nacht.[1] War der ersten Vorladung keine zweite gefolgt, so hatte jene ihre Wirkung verloren, ebenso auch die zweite, sobald derselben die erste nicht vorangegangen war.[2] War der vorgeladene Geklagte keine in Preßburg eingesessene Person, so mußte derselbe in einzelnen Fällen zur Sicherstellung seines Erscheinens am bestimmten Tage auf die Bitte des Klägers einen Bürgen stellen oder ein Pfand geben.[3]

Die Bürgen spielen überhaupt keine geringe Rolle im mittelalterlichen Proceßverfahren. Sie konnten dem Geklagten eine große Erleichterung und der Abwickelung seiner Sache bedeutende Förderung leisten. Unser Stadtrecht erwähnt ihrer gleichfalls als solcher Personen, gegen deren Bürgschaft der Geklagte, wenn er vorläufig in Haft genommen war, vom Richter auf freien Fuß gesetzt werden konnte.[4] Sie mußten jedoch die Verantwortung für alles das übernehmen, was der Geklagte bei seiner Freilassung versprochen und alles das erfüllen oder bezahlen, was dieser trotz seiner übernommenen Verpflichtung zu erfüllen oder zu bezahlen unterlassen hatte.[5] Der Bürge wurde nur nach der Wiederstellung des Geklagten seiner Haftung für denselben ledig.[6]

---

man Im das furpot zewißen tun mit des Richter brief. (Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 33.)

[1] vnd das ander sol geschehen am Erichtag zu der Nacht. (Ebenda 1.)

[2] vnd so man der fürpot aines vnderwegen leset, so hat das ander kain krafft nit. So d Rechtsb. d. XV. Jahrh. während das Rechtsb. d. XVI. Jahrh. dies etwas präciser so ausdrückt: Sagt er das erst furpott vnd das Letzt nitt, so hott das erst kan krafft. Und thu auer das letzt und das erst nit, so hotts aber kain krafft.

[3] Item, ainer der nicht gesessen ist, wil im ainer nicht getrauen, so mues derselb Burgel oder phand setzen zw dem Rechten. (Stadtrechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 2.)

[4] Item, is es sach das der Richter gewangen hat in seiner gewalt, Es mugen soliche sach sein: ain Richter mag sie wol ausgeben auf Burgl; domit verantwurt er sich. (Stadtrechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 7.)

[5] Item ist dan sachn, das ain Burgl ain geuangen nicht stellt in das Recht, so ist der Burgl mit dem Rechtn ausbilibn vmb alles, das man zu klagen hat zu den geuangen. (Ebenda 10.)

[6] Item, ist dan sach, das ain Burgl seinen geuangn stelt in ain Recht, so ist der Burgl ledig. (Ebenda 8.) Ist aber ain geuangn als frumb vnd stelt sich selber fur Recht, so ist der Burgl auch ledig. (Ebenda 9.)

Der Geklagte hatte sich, falls er nicht etwa schon vorläufig in Haft genommen war, an dem in der Vorladung festgesetzten Tage dem Gerichte zu stellen und zwar, falls er ein Bürger der Stadt war, am nächstfolgenden Gerichtstage[1] d. i. am Montag.[2] Infolge des Anwachsens der strittigen Angelegenheiten kam später noch ein zweiter Gerichtstag, der Mittwoch, hinzu.[3] Hingegen hatte ein Fremder, wenn er im Lande weilte, innerhalb 14 Tagen und sobald er sich im Auslande aufhielt, binnen 42 Tagen[4] vor dem Gericht zu erscheinen, widrigenfalls er für sachfällig erklärt wurde.[5]

Sowohl der Kläger als auch der vorgeladene Geklagte erschienen entweder persönlich vor Gericht oder konnten sich vor demselben vertreten lassen. Solche Vertretungen kommen in unsern städtischen Acten sehr häufig vor.[6] In diesem Falle hatte der Vertreter seine Bevollmächtigung in glaubwürdiger Weise darzuthun, was in Form eines Schriftstückes geschah. Diese Bevollmächtigung war unter der Bezeichnung „der Gewaltprief" bekannt.[7] Einer solchen Bevollmächtigung bedurfte jedoch der

[1] Item, alle fürpot vnd alle geuangnuß sein auf das nagst Recht. (Stadtrechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 2.)

[2] Jt. Das das Von alter herkhomen ist, das man alle montage das recht beseßn hot, so d. Rechtsb. d. XVI. Jahrh 57.

[3] das hott man durch des willn gethann, das man deſter mynder zepels vnd gebrengs hab am mitichn Dasselbe Rechtsb 57.

[4] Jst er im land, so soll er in XIIII tagen komen zu dem Rechten Jst er aber auß lands, so sol er komen in drein XIIII tagen. (Rechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 33.)

[5] komb er dan, so geschicht noch klag vnd noch antwurt was Recht ist wirdt Jm der brief geweist den man Jm Sendt. komb er auf daßelbig nicht, So verlewst er mit den Rechten was sein widdertail zu Jm zu klagen hat vnd zu sprechen. (Ebenda 33.)

[6] Am 5 Mai 1361 erschien Thomas filius Pauli pro universitate Civium Civitatis Posoniensis zur Austragung der Besitzangelegenheit von Weinern. (Dipl. Pos. I, 313.) Weiter unten wird Thomas filius Pauli als Procurator Civium Civitatis Posoniensis erwähnt. (Ebenda I, 320.) Am 1. August 1370 vertrat Thomas filius Pauli den Preßburger Richter Jacob in seinem Proceß gegen Paul, den Sohn Johanns von Gutor. (Dipl. Pos. I, 407.) Im Jahre 1382 bestellte Nicolaus Berzete von Monostor Georgium Sartorem als stellvertretenden Anwalt im Processe seiner Gattin wegen ihrer Weingärten gegen Preßburger Weingärtenbesitzer. (Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 114.) Demnach war der Kläger vertreten; doch finden sich auch von der Vertretung des Geklagten mehrere Angaben in den Untersuchungsprotokollen der Stadt. Einzelne Beispiele s. bei Király a. a. O. S. 328 Anm. 4.

[7] Jm Jahre 1414 erschien vor dem Stadtgericht Nicolaus bachter, des chüniges schreiber ... mit des ertz pischolf prief. Bei einer andern Gelegenheit erschien Marichart der Glazpekh, burger zu haynburg, an Stat Hern Jorgen des Ruphenn-

Ehegatte, der in Vertretung seiner Frau vor Gericht erschien, nicht, da der Gatte der gesetzliche Vertreter seiner Frau war, ein Recht, welches im Stadtrechtsbuche besonders betont wird[1] und von welchem die Untersuchungsprotokolle auch thatsächlich die überzeugenden Beweise liefern.[2] War jedoch der Streitfall nur mit Zuhilfenahme des Eides zu entscheiden, dann konnte der Gatte denselben in Vertretung seiner Frau nicht ablegen, sondern diese mußte selbst vor dem Gericht zur Ablegung des Eides erscheinen.[3]

Das Gericht, vor welches die Sache zur Entscheidung gelangte, bestand aus dem Richter sammt den Geschwornen. Der Richter konnte allein kein Urtheil fällen, doch auch die Geschwornen nicht ohne den Richter, was an das altgermanische Verfahren erinnert. Die Anwesenheit sämmtlicher Geschwornen war jedoch kein wesentliches Erforderniß, da die Gegenwart von vieren oder fünfen derselben genügte.[4] Die Einrichtung unsres städtischen Gerichts trifft demnach auch hinsichtlich der Zusammensetzung desselben mit dem in Deutschland üblichen Verfahren zusammen, wo gleichfalls die Anwesenheit sämmtlicher Schöffen nicht gefordert wurde, obwohl die Minimalzahl an mehreren Orten bestimmt war.[5] Doch weicht die Organisation unsres Stadtgerichtes von der in zahlreichen Städten Deutschlands herrschenden Einrichtung des Gerichtes darin ab, daß in diesen Städten die Schöffen zur Bildung von Gerichtsstühlen mit verschiedener Rechtsbefugniß aus der

dorffer mit einen gewaltbrief, den Im der Ruckendorfer gegeben hat, ze gewyn vnd ze verlust zu den benannten Recht tag.

[1] Item, ob sach wer das ain fraw am Rechten zu schaffn hat, dasselb Recht mag sie Irm man wol aufgeben; das sol gescheehen in offner schran. (Rechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 48.)

[2] Laut Untersuchungsprot. d. J. 1412 ist fur vnser offne schrann chomen Eberhart Goheden an seiner hausfrau stat, frawn Katrein, vnd chlagt hintz Merthen den Kirich Knoph den Jungen.

[3] Ist aber sach, das man zu den frawen ze klagen hat vnd das es den ayd angerunt, so mues sich die fraw selber verantwurten. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 48.)

[4] vnd hott er die herrn nit mugn habn gar, so hatt ers mit viern oder funfen beseßens nämlich das Recht oder die Rechtspflege. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 57.)

[5] So mußten in Frankfurt a/M. von 14 Schöffen wenigstens drei anwesend sein „das allezeit die scheffen dri zu dem minnesten zu gerichte suln sitzen," heißt es im Statut dieser Stadt v. J. 1352. (Bei Senkenberg: Sel. Jur. I, 2.) In Andernach mußten laut einer Urkunde aus d. J. 1171 gleichfalls von 14 schon sieben derselben zugegen sein. (Bei Günther I, 408—9.)

Bevölkerung bestellt wurden und sich von den Rathsmitgliedern unterschieden hatten, während bei uns die Geschwornen selbst, die Mitglieder des Raths die Schöffen, die sogenannten Urtheilsfinder, waren. Es konnte auch nicht anders sein, seitdem durch die Entwickelung der städtischen Organisation das einheitliche städtische Bürgerrecht begründet worden war. Wo ein einheitliches Bürgerrecht zur Herrschaft gelangt ist, dort sind die Schöffen etwas Undenkbares, da das Wesen dieser Einrichtung darin besteht, daß die urtheilenden Schöffen immer Genossen der streitenden Parteien sein mußten, demnach Hörige, sobald die streitenden Theile diesem Stande angehörten und andrerseits wieder Freie, sobald es sich um die Schlichtung einer Sache zwischen Freien handelte. Die Institution der Schöffen hat immer eine Gemeinde zur Voraussetzung, deren Mitglieder getheilte Rechte besitzen, wo die Schöffen sich nicht in die engeren Angelegenheiten des städtischen Gebietes, die Geschwornen oder Stadträthe wieder sich nicht in die öffentlichen oder die Angelegenheiten der Hörigen einmischen konnten. Sobald jedoch solche Gemeinden infolge der Entwickelung ihrer Autonomie in den Besitz eines einheitlichen Bürgerrechts gelangt waren, wurden die Schöffen zu Geschwornen, zu Rathsmitgliedern, deren Amt nicht mehr vererbbar sondern blos ein zeitweiliges war, vor deren Richterstuhl jedoch sämmtliche im Weichbilde der Stadt vorkommende Angelegenheiten gehörten.

Die Ausübung der Rechtspflege galt in den Augen unsrer Vorfahren zur Zeit des Mittelalters für eine so wichtige und erhabene Handlung, daß man derselben auch äußerlich ein feierliches Gepräge zu verleihen getrachtet hatte. Deshalb erschienen die Mitglieder des Richtercollegiums, der Richter und die Geschwornen, in der vorgeschriebenen Kleidung.[1] Diese Kleidung wird im Stadtrechtsbuche unter der Benennung „pruech" bezeichnet und da man unter diesem Ausdruck sowohl in Ober- als auch in Niederdeutschland eine Art weiter Hosen,[2] nicht aber ein mantelartiges Obergewand versteht, wie

[1] Item. Ob sach wer' das ain geschworner sein pruech nitt anhiet als ein man angehorrt, der mag von rechtens wegn kain wrtail sprechn vmb welcherlay sach das ist. (Rechtsb. d XV. Jahrh. 67.)

[2] Obwohl die Etymologen dieses Wor

es bei Gerichtsverhandlungen vor den Gerichtshöfen in England, Belgien und Frankreich auch heute noch üblich ist, glauben wir diesem in der Ausübung unsrer städtischen Rechtspflege vorgeschriebenen Erscheinen in der Pruech offenbar keinen andern Sinn beilegen zu können, als den von uns schon an anderer Stelle dieses Werkes angedeuteten, daß man damit blos die wahrhafte Männlichkeit sowie den männlichen Ernst und die weise Bedachtsamkeit zum Ausdruck zu bringen beabsichtigt hatte. Darauf zielt offenbar auch ein weiterer Ausdruck unsres Rechtsbuches hin, in welchem es heißt, daß der Richter am Gerichtstische als Mann und nicht wie ein Weib zu erscheinen habe.[3] Mit einem Worte: man wollte es auch äußerlich zu erkennen geben, daß das Urtheil nur der Ausfluß männlichen Ernstes und gesetzter Bedachtsamkeit sein könne und dürfe.

Das Versammlungslocal des Gerichts war der Gerichtssaal, die schon früher erwähnte Schranne, gegenwärtig die gewölbte Räumlichkeit des städtischen Museums.[4] Schon die Bedeutung dieses oberdeutschen

---

seines Alters wegen nicht ganz befriedigend zu erklären vermögen, ist doch soviel unzweifelhaft, daß dieses Wort Bruch nur eine Art weiter Hosen bezeichnet. Der älteste Schriftsteller der Deutschen, Kero, gebraucht das Wort Pruah in der Bedeutung von Hosen, und mit diesem Worte bezeichnen auch heute noch die Schiffer in Niedersachsen und die Bauern in Ober- und Niederdeutschland breite, lange Hosen. In Nieder-Elsaß kommt dies Wort unter der Form Brook, im Schwedischen als Brack, im Frischen als Broages und im Englischen als breeches vor. (Mehr hierüber bei Adelung: Grammatisch. kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart I. 1211.) Im Sinne von Hosen deutet es auch Schmeller (Bayerisches Wörterbuch I, 248), ebenso Kolozsvári und Ovári, die es an dieser Stelle als amtliches Gewand erklären. (Sammlung von Rechtsformen (ung.) IV. II, S. 16 Anm. 4.)

[1] wan er sitzt da an aines weybes statt vnd nicht an ains mans statt. (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 67.)

[2] Die Schranne wird im Stadtrechtsbuche wiederholt erwähnt. So im Rechtsb. d. XV. Jahrh: Item, auch darf man in der Schran kain phand nicht aufhaben. So auch d Rechtsb. d. XVI. Jahrh. Pkt. 27. Ferner d. Rechtsb. d XV. Jahrh: vnd kumbt in die schrann vnd klagt, des XVI. Jahrh. vnd kumbt In die schrann vnd klagt (Pkt. 33.) Ferner d. Rechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh.: das sol geschechen in offner schran (Pkt. 48.) Auch in den Gerichtsacten ist oft davon die Rede. So heißt es in einem aus d. J. 1414: Es ist für vns chomen in offne schran für recht, Nicolaus bachler. In einem aus d. J. 1416: Es ist fur vns chomen In offne Schrann fur gerichte Jacob Cristann vns' mitpurger. In einem aus d. J 1430: Item es ist fur vnser offne Schrann kumen Obrecht Nikl mit sambt sainen brudr und klagten dieselben. In einem aus d. J 1434: Es ist kumen In unser Rat und fur offne

Wortes gibt uns den Beweis,[1] daß dieser Gerichtssaal mittelst Schranken für das Gericht sowie für die streitenden Parteien abgetheilt war. Die Richter und die Parteien hatten ihren Platz innerhalb der Schranken auf Bänken, das zuhörende Publicum aber stand außerhalb derselben. Dieses Publicum wurde als „der Gerichtsumstand" bezeichnet und da es das Gericht und die streitenden Parteien im Kreise umgab, auch der „Ring" genannt. Von diesem Platze aus durfte niemand ohne Erlaubniß des Richters den durch Schranken abgeschlossenen innern Raum betreten. Daß man dem Publicum Einlaß in das Gerichtslocal gewährt hatte, ist ein Beweis der Öffentlichkeit der Verhandlung, wovon übrigens auch der in den Gerichtsurtheilen vorkommende Ausdruck „offene Schrann" zeugt. Eben die Rücksicht auf die Wahrung der erforderlichen Ordnung und Ruhe war es, welche solche Vorkehrungen nöthig gemacht hatte. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe sorgte das Dienstpersonal des Gerichts, namentlich die Gerichtsdiener, die ihren Platz theils hinter dem Richtercollegium einnahmen, theils sich in dem außerhalb der Schranken befindlichen Raume aufhielten. Da sie ihres Amtes im Auftrage des Gerichts walteten, konnte es ihren Erinnerungen und Mahnungen, sowie den im Interesse der Wahrung der Ordnung und Ruhe von ihnen getroffenen Verfügungen nicht an dem erforderlichen amtlichen Gewichte gefehlt haben.

Unter regelmäßigen Umständen sowie für die Verhandlung von geringeren Streitsachen mochten die Räumlichkeiten des Berathungssaales wohl hinreichend genug sein, sich jedoch in hochwichtigen Criminalfällen oder in Proceßsachen bekannter, berühmter oder auch berüchtigter Persönlichkeiten sicherlich als zu beschränkt erwiesen haben. In solchen Fällen

---

Schrann der Ersam her Johannes genant Schon u. s. w.

[1] Das Wort Schranne ist gleichbedeutend mit Schranke und wird für verschiedene Localitäten gebraucht, welche durch Anbringung von Schranken oder Gestellen zur Unterbringung oder Versperrung gewisser Gegenstände geeignet gemacht wurden So war die Brotschranne = Brotladen, die Fleischschranne = Fleischerladen, die Mauthschranne. An einigen Orten wird auch der Getreidemarkt Schranne genannt. In Wien nannte man das Stadtgericht sowie auch das Gebäude desselben die Schranne oder das Schrannengericht und den Gerichtschreiber Schrannenschreiber. In den oberdeutschen Gegenden wird auch die Gerichtsbehörde als Schranne bezeichnet. (Vgl. Adelung a. a. O. III, 1643.)

trat das Gericht nicht in den beengten Räumlichkeiten des Rathhauses, sondern in einem offenen Raume: im Hofe, auf dem Markte, in der Kirche, in einer Halle oder bei einer Brücke zusammen.[1] Ob bei uns auf

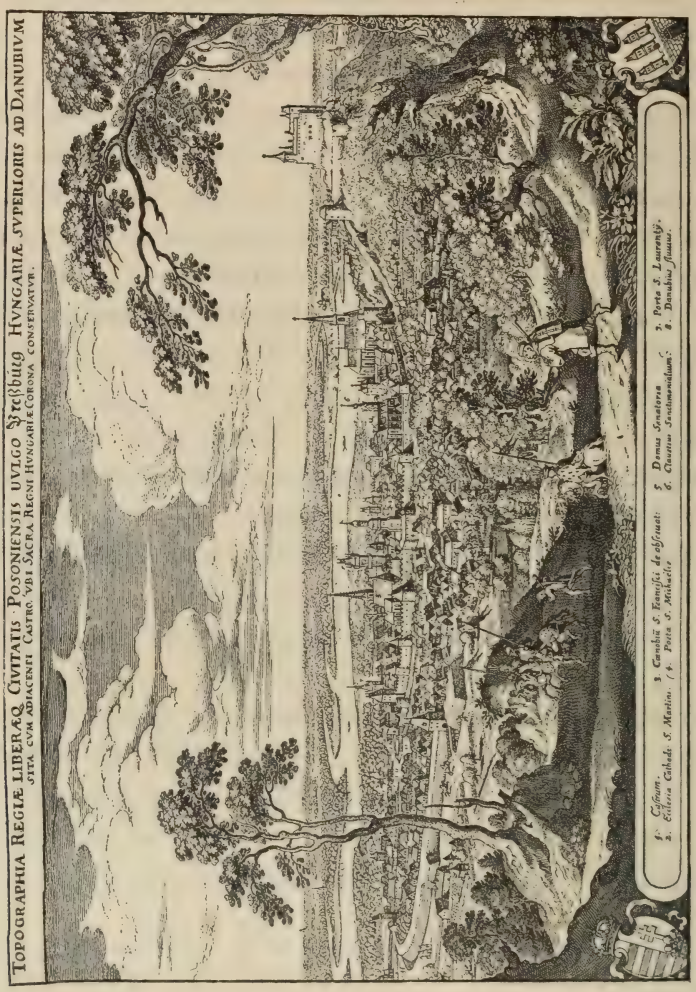

17. Ansicht von Preßburg im XVII. Jahrhundert von der Gebirgsseite.

dem vor dem Rathhause gelegenen Platze unter freiem Himmel Gericht gehalten worden sei, vermögen wir zwar nicht zu erweisen, doch erscheint

[1] In Straßburg, Lübeck, Bremen, Reutlingen u. a. a. O. hielt das Gericht seine Sitzungen sehr häufig auf dem Marktplatze ab. (S. Maurer Städteverfassung III, 588.)

uns die Annahme nicht zu bezweifeln, daß das auf der Spitze des auf diesem Platze befindlichen Brunnens sich erhebende Ritterstandbild nichts anderes als eine Rolandsäule sei, welche die der Stadt zukommende richterliche Gewalt darstellt. Offenbar hatte ein solches Standbild auch den ältern, an dieser Stelle gestandenen Brunnen geziert.

Die gerichtliche Entscheidung der Angelegenheiten wurde durch den Umstand, daß die Verhandlung mündlich stattfand und eine unmittelbare war, d. h. daß der Kläger oder dessen Bevollmächtigter seine Klage mündlich vorbrachte, sehr rasch gefördert. War der Geklagte oder der Bevollmächtigte desselben nach erhaltener Vorladung zum festgesetzten Gerichtstermin nicht erschienen, so war der Umstand, ob sein Wegbleiben als entschuldigt oder als nicht gerechtfertigt anzunehmen sei, von wesentlichem Einfluß auf die Entscheidung der Sache. Für entschuldigt galt das Wegbleiben, wenn es mit Wissen und Zustimmung des Richters geschehen war, in welchem Falle dann die Verhandlung der Sache auf den nächsten Gerichtstag verschoben wurde.[1] Ungerechtfertigt dagegen war das ohne Wissen und Zustimmung des Richters erfolgte Wegbleiben, und in diesem Falle wurde der Geklagte auf Ansuchen des Klägers vom Gerichte für sachfällig erklärt.[2] War dagegen der Kläger ohne Entschuldigung weggeblieben, dann wurde der Geklagte, die Sache mochte welche immer sein, vom Gerichte freigesprochen.[3] So hatte der Tavernicus und Preßburger Obergespan Nicolaus Zámbó am 31. August 1383 eine ganze Reihe von Angeklagten aus dem Grunde freigesprochen, weil die Kläger, Ladislaus, Sohn des Castellan, sammt seinen Genossen zum bestimmten Verhandlungstermin nicht erschienen waren.[4] War jedoch das Fernbleiben des Klägers gerechtfertigt oder mit Wissen des Richters erfolgt, dann war dasselbe seinen

[1] So aber der antwurter ausgezogen wär mit des Richters vrlaub, so stet die klag on schaden auf das nagst Recht. (Stadtrechtsb. des XV. und XVI. Jahrhunderts 4.)

[2] Item, ist aber sach, das der klager fur Recht kombt vnd will klagen zu seinem antwurter vnd so der antwurter nicht forkombt, So hat der klager behabt wnd alles das, das er zu dem antwurter ze klagen hat. (Ebenda 4.)

[3] Item, so aber der antwurter fur kombt vnd stellt sich in ain Recht, vnd der klager aus beleibt, spricht man den antwurter omb was sach das ist, ledig vnd frey.

[4] Fejér: Cod. Diplomat. X. VIII, 130—131.

rechtlichen Ansprüchen nicht abträglich.[1] Es konnte jedoch auch geschehen, daß das Gericht infolge anderweitiger Verhinderung zur Vornahme der anberaumten Verhandlung nicht zusammentreten konnte. In diesem Falle hatte keine der Parteien eine Einbuße an ihren Rechten zu erleiden, da ihre Angelegenheit nur eine Vertagung erfuhr.[2]

Im Laufe der Verhandlung trafen die streitenden Parteien entweder einen Ausgleich untereinander, oder es trat nach der Vertheidigung des Geklagten die gerichtliche Untersuchung der Sache ein. Der Ausgleich wurde auch vom Gerichte angestrebt, in welcher Hinsicht die Vermittler den streitenden Parteien wesentliche Dienste leisteten. Diesen Mittelspersonen begegnet man sowohl in der Judicatur des Landes als auch in der Rechespflege unsrer Stadt sehr häufig. Als solche Friedensstifter erscheinen laut einer Urkunde vom 16. October 1312 Abraham Vörös, Hambatho und Hertlinus, die in einem Proceß um ein Mädchenerbe (Quartalitium) ihren vermittelnden Einfluß zur Geltung brachten.[3] Ebenso traten Abraham Vörös und Hambatho i. J. 1320 im Preßburger Comitate als Vermittler bei der Festsetzung eines gewissen Blutgeldes auf.[4] Einige Monate später begegnen wir wieder dem Hambatho als Vermittler in der Streitsache des Thomas Kondorosi mit Johann, dem Pfarrer von Gelle.[5] In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hatten der Preßburger Bürger Andreas Pohl, Sohn des Johann, und Johann Viercenz einen langwierigen Proceß mit einander geführt, bis endlich am 2. Juni 1375 der Barser Erzdechant Demetrius beim Preß-

[1] Es sey dan das der antwurter ausgezogn sey mit des Richter vrlawb So schat es dem antwurter nicht. (Ebenda 5.) Diese Stelle des Rechtsbuchs bezieht sich offenbar nicht auf den antwurter oder den Geklagten, sondern auf den klager und ist im Rechtsbuche nur irrthümlich textiert. Dies ergibt sich sowohl aus der Aufeinanderfolge der Aufzählung als auch aus dem Umstande, daß schon in Pkt. 4 vom Geklagten die Rede ist.

[2] Item, ist dan sach, das paide taile (Kläger und Geklagter) nicht fur Recht komen mugen vor geschefft wegen, das das zuvil war, so schadt es kainem taile an seinen Rechten nicht. (Ebenda 6.)

[3] probi viri comes abram rufus, Hambatho et Hertlinus Cives posonienses. (Diplom. d Anjouzeit (ung.) I, 273.)

[4] Comes Abraam rufus et comes Hambatho laut einer Urkunde v. 12. Juli 1320. (Vaterl. Diplom. (ung.) VII, 385.)

[5] Laut einer Urkunde v. 27. September 1320 Commes Hainbato, ciuis posoniensis. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 577.)

burger Stadtrath den friedlichen Ausgleich in dieser Sache betrieb.[1] Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, daß diese Vermittler nicht nur in privatrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch bei einem von amtswegen eingeleiteten Verfahren sich geltend machen konnten. Ihr Bestreben war auf die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den streitenden Parteien, sowie auf die Aussöhnung des beleidigten Theils mit dem Beleidiger gerichtet. Gelang der Ausgleich zwischen den Parteien, dann trat derselbe sofort in Kraft. So hatte sich i. J. 1418 die Frau Katharina Fuchs mit dem Bäcker Peter und dessen Gattin hinsichtlich einer gewissen Pfandschuld vor dem Gerichte ausgeglichen.[2]

Gelang die Versöhnung der streitenden Parteien trotz des versuchten Ausgleichs nicht, dann wurde von Seiten des Gerichts die Untersuchung der Proceßsache eingeleitet. Handelte es sich um eine Verrechnung, dann konnte der Geklagte zur Vorlegung seiner Rechnungen eine Fristerstreckung bis zum nächstfolgenden Gerichtstage verlangen.[3] In Erbschaftsangelegenheiten stand dem Geklagten der Anspruch auf eine Fristung von dreimal 14 Tagen, mithin zusammen von 42 Tagen zu.[4]

Die Untersuchung erstreckte sich auf die Zeugenaussage und die Beweise. Dem Vernehmen der Zeugen wurde im Proceßverfahren große Wichtigkeit beigelegt, doch nicht aus dem Grunde, als ob man demselben die Bedeutung eines selbstständigen Beweises zuerkannt hätte. Das ganze Mittelalter hindurch maß man der Aussage des Zeugen gerade nur ebensoviel Gewicht bei, wie der Aussage jener Person, für die er zeugte. Die Zeugenaussage konnte nur zur Herstellung einer gewissen Wahrscheinlichkeit, einer Meinung, jedoch nicht eines recht-

[1] Laut des vom Erzdechanten Demetrius an den Preßburger Stadtrath gerichteten Schreibens vom 2. Juni 1375 ist der eine processierende Theil Andreas filius Johannis Pollonis concives vester.

[2] Sint sye nach manger lay tading selber mitenand uber ayne kome var unser, heißt es in dem unter dem Richter Eylaussemrock, am 6. April 1418 aufgenommenen Gerichtsprotokoll bei Király a. a. O. S. 332.

[3] Einen concreten Fall aus d. J. 1413 theilt Király mit: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 332-33. Anm. 31.

[4] Item, kombt ainer in die Schran vnd will ain anklagn vmb Erib gut wie das genant ist, vnd will im der antwurter zu demselben mal nicht antwurten, So mag er im wol nemen drey vierzehen tag. (Stadtrechtsbuch des XV. und XVI. Jahrhunderts 74.)

lichen Beweises dienen. Durch Zeugen konnte demnach im Mittelalter die Glaubwürdigkeit der von den Parteien in einem Processe gemachten Aussagen zwar erhöht, jedoch niemand auf Grund der bloßen Zeugenaussagen verurtheilt werden. Deshalb konnte die Zeugenschaft immer nur das Mittel zur vorläufigen Beweisführung sein, zu welcher oder gegen welche es noch des Eides oder des Gottesurtheils bedurfte. Denn eben auf Grund der von den Zeugen gemachten Aussagen wurde die Entscheidung gefällt, welchem der streitenden Parteien das wichtigste Beweismittel im mittelalterlichen Proceßverfahren, der Eid,[1] zuzuerkennen sei, und in dieser Hinsicht war die Zeugenschaft im damaligen Proceßverfahren wirklich von sehr hoher Wichtigkeit, weshalb dieselbe auch in unsrem Stadtrechtsbuche in einem besondern Abschnitte behandelt wird.[2]

Die Zeugen wurden ursprünglich von den Parteien ausgewählt und dem Richter namhaft gemacht, worauf dieser die Vorführung derselben anordnete. Die Genannten und Vorgeführten waren entweder Geschäftszeugen, d. h. solche, die schon bei der Abschließung des Geschäfts, wegen dessen der Proceß entstand, zugegen gewesen waren, oder blos solche Personen, die zufolge verschiedener individueller Verhältnisse von der rechtshängigen Angelegenheit Kenntniß besaßen. Das Gewicht ihrer Beweise lag nicht in dem Inhalt ihrer Aussage sondern darin, daß sie von der Sache Kenntniß haben konnten. Was sie wissen und woher sie es haben, war nebensächlich und darnach wurde auch vom Richter nicht gefragt. Dieser verlangte von den Zeugen nicht die Wahrheit, sondern es genügte ihm, daß sie die Aussage dessen, für den sie zeugten, wiederholten. Als dann später um die Mitte des XIV. Jahrhunderts mit der Umgestaltung sowohl der politischen als auch der Standesverhältnisse die formale Zeugenschaft zur materiellen, d. h. zur inquirierenden Zeugenschaft, zum inquisitorischen Beweis geworden war, bildete schon die Wahrheit der Aussage das eigentliche Wesen der Zeugenschaft. Der Zeuge mußte die Wahrheit der von ihm zu erstattenden Aussage mittelst

[1] Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis im ungar. Proceßrechte des Mittelalters. (ung.) (Akad. Anzgr. 1881. VI. Nr. 12.)

[2] Vermerkht wie man Zeugen fur Recht für bringen soll. (Rechtsb. d. XV. Jahrh.) Hie ist vermerckt wie man Zeugnis fur recht bringen sol, oder Leytten. (Rechtsb. d. XVI. Jahrh.)

eines Eides versprechen und geloben, und die Zeugen wurden fernerhin nicht mehr von den Parteien allein ausgewählt, sondern auch der Richter konnte alle Personen, die von der Sache Kenntniß haben mochten, zur Zeugenschaft verhalten, so daß die Zeugen von nun an nicht blos zu Gunsten der Parteien, sondern auch gegen dieselben beweisen konnten. Was anfänglich kein selbstständiger Beweis war, wurde später zum regelmäßigen Beweismittel, dessen Anwendung unzweifelhaft einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete des mittelalterlichen Proceßrechts bezeichnet.

In welchem Stadium dieser Entwickelung sich die Zeugenschaft im Proceßrechte der Stadt Preßburg zur Zeit des XV. Jahrhunderts befand, ist aus dem Rechtsbuche sowie aus der richterlichen Praxis derselben getreu zu entnehmen. Wer laut derselben sich auf Zeugen berufen hatte, mußte diese bei Verlust seiner Sache an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage dem Gerichte vorführen. So lesen wir, daß am 11. Februar d. J. 1412 Eberhard Gobe in Angelegenheit seiner Geldforderung gegen Martin Kirchknopf aus dem Grunde sachfällig geworden war, weil er jene drei Zeugen, auf die er sich berufen hatte, dem Gerichte nicht vorführen konnte.[1] Je nach der Wichtigkeit der Sache waren mehr oder weniger Zeugen vor Gericht beizubringen. Die Zeugen mußten jedoch die erforderliche Eignung zur Zeugenschaft besitzen d. h. sie mußten sich eines guten Leumunds erfreuen, seßhafte Bürger der Gemeinde und volljährige Männer sein und weder in einem verwandtschaftlichen noch irgendwie abhängigen Verhältnisse zu jener Person stehen, für welche sie Zeugniß ablegten. Unfähig zur Zeugenschaft waren Fremde, Verwandte in Angelegenheiten von Verwandten, Diener in Sachen ihrer Herren und endlich Frauen. In mehreren Privilegien werden Fremde von der Zeugenschaft gegen Bürger ausgeschlossen.[2]

[1] dy chundschaft nicht gehobn, also belaib er aus vnd sein egente hausfr(aw) mit den rechten. (Act. Prot. v. J. 1412 im Preßb. Stadtarch. Vollständig mitgetheilt von Király a. a. O. S. 338. Anm. 1.)

[2] Siehe das Privilegium Béla's IV. v. J. 1244 für die Gäste in Pest. (Bei Endlicher S. 468.) Das Priv. des Erzbischofs Stephan von Gran v. J. 1246 an die Bewohner von Kereßtúr (ebenda S. 470). Das Priv. der Köröser von Stephan, Ban von Slavonien v. J. 1252 (ebenda S. 480). Das Priv der Bürger von Agram von Béla IV. aus d. J. 1266 (ebenda S. 510)

Auch im Freiheitsbriefe der Stadt Preßburg v. J. 1291 heißt es, daß Fremde gegen Bürger nicht Zeugenschaft ablegen können, außer es befinden sich unter den Zeugen zwei oder drei Personen aus derselben Stadt oder aus solchen Städten, welche die gleichen Privilegien genießen.[1] Verwandte werden in Processen von Verwandten, Diener in Sachen ihrer Herren vom Stadtrechtsbuche von der Zeugenschaft ausgeschlossen.[2] Ebenso sind aber auch Frauen davon ausgeschlossen, mag es sich nun um eine große oder um eine geringe Sache handeln.[3] Deshalb konnte in der Angelegenheit einer Frau nur der Gatte derselben als Zeuge vernommen werden, wie es einzelne concrete Fälle aus unsrer städtischen Judicatur auch beweisen. So war z. B. i. J. 1412 Eberhard Gobe statt seiner Gattin Katharina in ihrem Proceß gegen den jüngern Martin Kirchknopf als Zeuge erschienen.[4] Übrigens hatten die Frauen, wie es scheint, auch nach dem zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds üblichen ungarischen Proceßrechte das Recht zur Zeugenschaft gleichfalls nicht besessen.[5]

Von der Wichtigkeit des Proceßgegenstandes hieng ferner der Umstand ab, ob die Zeugen ihre Aussage unter Eid oder ohne diesen abzugeben haben sollten. Die Aussagen konnten ohne vorherige Beeidigung abgegeben werden, wenn der Zeugen mehrere waren, was bei gemeinen Leuten in solchen Angelegenheiten der Fall war, die nicht das Eigenthum oder eine Erbschaftssache betrafen. Es mußten nur achtbare Personen

[1] Item statuimus, quod contra ipsos cives nostros testes extranei universaliter produci non possint, nisi duo vel tres intersint de eadem civitate vel de aliis Civitatibus seu villis eandem habentibus libertatem. (Bei Endlicher S. 625. Michnay-Lichner S. 247.)

[2] Pringt aber aines gefreundte Zeugnuß fur Recht oder geuattern, dos daz erweist wirdt, so hat dj zeugnuß kain kraft. Vnd ain knecht mag seinem h(err)n auch kain Zeugnuß geben. (Stadtrechtsb. d XV. Jahrh. 36.) Dasselbe sagt auch das Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. bezüglich der Verwandten; hinsichtlich der Diener aber heißt es dort: Vnd ob ain knecht seine hern Zeugnus wollt gebn, die selb Zeugnus hat kain krafft widder vmb groß noch vmb klain.

[3] Item, frawen mügen auch nicht zeugnuß geben, noch vmb klain noch groß. (Stadtrechtsbuch d. XV. und XVI. Jahrhunderts 37.)

[4] Laut des Act. Prot. d. J. im Preßb Stadtarch.: Es ist fur vnser offne schrann chomen Eberhart Gobe, der an seiner hausfr stat, frawn Katrein, vnd clagt u s. w.

[5] Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis (ung.) S. 7.

sein, deren getreue Zeugenschaft man an Eidesstatt annehmen konnte.[1] Hinsichtlich der Zeugenschaft bemerkt man ferner, daß das Rechtsbuch, welches bei der Zuerkennung der Strafe ohne Rücksicht auf die Abstammung und die gesellschaftliche Stellung der betreffenden Personen verfuhr, bezüglich der Glaubwürdigkeit der einzelnen Persönlichkeiten denn doch einen Unterschied gemacht hatte. War ein gemeiner Mann in irgend einer Sache als einziger Zeuge vor Gericht erschienen, so mußte er bei seiner Vernehmung, damit seine Aussage als glaubwürdig gelten könne, vor Gericht einen förmlichen, wohlgesetzten, feierlichen Eid ablegen.[2] Die einfache Aussage eines geschwornen Bürgers war jedoch in jeder Sache auch ohne Eid genügend[3] und dabei sogar noch wirksamer, da seine Person nach der Auffassung des Stadtrechtes für zwei Personen zählte.[4] In dieser Hinsicht streifte demnach das Stadtrecht scheinbar das Landesrecht, welches dem Adeligen größere Glaubwürdigkeit zuerkannte als dem Bauern, und dem Propste wieder eine größere, als dem Adeligen. Hatte ein geschworner Bürger in Criminalsachen oder in Erbschafts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten Zeugenschaft zu geben, dann brauchte er gleichfalls keinen besondern Eid abzulegen, sondern sich nur auf seinen Amtseid zu berufen.[5] Die „Genannten" sowie die „Vierundzwanziger" konnten sich bei der Zeugenaussage ebenfalls auf ihren Amtseid berufen,[6] was man beim Gerichts-

[1] Ist aber sach das Erib vnd aigen nit antrifft, wan Erber lewte furkomen von Zeugnuß wegen zwen Vnd wan dieselben sprechen bey Iren trewn an ayds stat, so hat die zeugnuß kraft. (Stadtrechtsb d. XV. und d. XVI. Jahrh. 35.) In dem von Király mitgetheilten Texte des Rechtsbuches aus dem XVI. Jahrh. ist das Wörtchen nit weggeblieben, was jedoch nur einem Versehen oder einem Druckfehler zuzuschreiben ist, wie es nicht nur der Sinn des Textes sondern auch der Umstand beweist, daß dieses Wort im Texte des Rechtsbuches aus d. XVI. Jahrh. thatsächlich enthalten ist.

[2] Ist es dan ain gemainer man, der sul swern ain gestaltn aid. (Stadtrechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 35.)

[3] It. Ain geschworner mag Zeugnuß gebn vmb alle sach (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. 34.)

[4] Item, ain geschworner man mag zeugnuß geben ain zwair man stat. So das Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. 34.

[5] Laut des Stadtrechtsb. konnten die Geschwornen in jeder Sache Zeugenschaft ablegen, ausgenomen was Erib vnd aigen antrifft vnd das pluet; do mues der geswornman sprechen bey dem ayd den er geswornhat vnsn aller genadigistn hern den kunig vnd auch Reichen vnd armen der Stat. (Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 34.)

[6] Item, is ainer ain vier vnd zwaintziger, so mag er sprechen bey dem ayd, den er Reichen und armen geswornhat.

verfahren in Deutschland mit dem Ausdruck „Begreiffen mit seinem Eide" bezeichnete.[1] Als i. J. 1427 mehrere Geschworne und andere Bürger vom Stadtrathe in der strittigen Weingartensache des Richters Ulrich Rauhenwarter und des Stephan Berchtold zur Vornahme des richterlichen Augenscheins ausgesendet worden waren, erstatteten diese nach ihrer Rückkehr ihren Bericht über das Vorgefundene an Eidesstatt.[2] In diesem Verfahren finden auch die einerseits im Stadtrecht und andrerseits im Landesrechte hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen befolgten Principien ihre Erklärung. Das Landesrecht begründet den Vorrang des Adels oder der Geistlichkeit mit dem in der gesellschaftlichen Stellung wurzelnden höheren, moralischen Werth dieser Stände; das Stadtrecht dagegen erkennt die größere Glaubwürdigkeit nicht in dem in der gesellschaftlichen Stellung des Bürgerthums wurzelnden höheren, sittlichen Werthe des geschwornen Bürgers, sondern darin, daß geschworne und genannte Bürger schon vermöge ihres geschwornen Eides als glaubwürdige Personen zu gelten haben. Dort war demnach das Princip der Ungleichheit der Stände, hier dagegen das der bürgerlichen Gleichheit zum Ausdruck gelangt.

Die dem mittelalterlichen Proceßrechte bekannten und von demselben zur Anwendung gebrachten Beweismittel waren mehrfacher Art. Solche waren: Urkunden, der richterliche Augenschein und der Eid. Urkunden bildeten, wenn sie glaubwürdig waren, das zuverlässigste Beweismittel, da man in denselben nach der im Mittelalter herrschenden Auffassung nicht nur ein Schutzmittel gegen das Vergessen erblickte, sondern weil durch sie auch die Verleumdung zum Schweigen gebracht und die Knoten der strittigen Verhältnisse gelöst werden konnten, indem sie für die Mit- und Nachwelt als sprechende Zeugen der Wahrheit

(Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh 35.) Präciser d. Rechtsb. d. XVI. Jahrh. Jt. Jst ainer ain gnanter oder ain geschworner vier und zwantziger u. s. w. wie oben. Weder in dem einen noch in dem andern Texte heißt es, daß sie den Eid in jedem einzelnen Falle ablegen mußten, wie wir es bei Király (Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S 337) lesen.

[1] Haltaus: Glossar. germ. medii aevi S. 118.

[2] habn vor vnser offenleichen pey iren trewen an aydes stat wechant. (Prot. Act. d. J. im Stadtarch.)

dienten.[1] Wir dürften vielleicht nicht irre gehen, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß der Beweis durch Urkunden in den von deutschen Einwanderern besiedelten Städten unsres Vaterlandes im Proceßrechte derselben früher Eingang gefunden hatte, als im ungarischen Proceßrechte. Im fränkischen Reiche hatte man den Urkundenbeweis im Wege der Berührung mit den römischen Rechtsideen würdigen gelernt und diesen Beweis auch nach der Auflösung dieses Reiches in den romanisierten Theilen desselben in seiner früheren Bedeutsamkeit beibehalten, während in unserem Vaterlande in den ersten zwei Jahrhunderten der Königsherrschaft die Rechte der Bewohner nur noch selten auf Urkunden begründet waren. Die Besitzrechte entstammten erst spärlich einzelnen Schenkungen, sie beruhten der überwiegenden Mehrheit nach auf den nach den einzelnen Geschlechtern vollzogenen Erbtheilungen. Zur Übertragung des Besitzes bedurfte es keiner Urkunden, dazu genügten Zeugen. Das Proceßverfahren war durchaus mündlich und vor der Zeit des Königs Béla III. wurden nicht einmal die Urtheile schriftlich abgefaßt.[2] Auch den Rechtsverhältnissen der untern Volksclassen fehlte es bis jetzt, wenigstens in der Regel, noch an irgendwelcher privilegierten Grundlage. Infolge dessen war auch der Urkundenbeweis erst in einem bereits mehr fortgeschrittenen Abschnitte der Entwickelung des ungarischen Proceßrechts, im Laufe des XIII. Jahrhunderts zur Bedeutung gelangt.[3]

In der Rechtspflege unsrer Stadt trugen die Urkunden zur Förderung der Entscheidung in Streitsachen, wenn der Thatbestand durch dieselben gehörig aufgeklärt wurde, in sehr bedeutender Weise bei. Sie mußten jedoch den Gegenstand des Processes vollständig zu beleuchten geeignet sein. Am 5. Juni d. J. 1378 erließ König Ludwig I. an den Rath der Stadt Preßburg einen diesbezüglichen Auftrag. Es hatte nämlich der Preßburger Bürger Nicolaus (Nicus), der Sohn

[1] calumpniae infert silentium et nodum contentionis explicans sua serie loquitur praesentibus et futuris veritatem. So heißt es in einer Urkunde des Zalaer Convents aus d. J. 1327. (Vaterl. Dipl (ung.) II, 53.)

[2] Fejér: Cod. Dipl. II, 199.

[3] Hajnik: Der Urkundenbeweis im ungar. Proceßrecht des Mittelalters. (ung.) S. 4. (Akad. Anzeiger (ung.) 1886. VIII. Nr. 5.)

des gewesenen Richters Jacob, vor ihm darüber Klage erhoben, daß er von Seiten mehrerer Bürger der Stadt, sowie auch mehrerer daselbst wohnhaften Juden fortwährend wegen Schulden vor dem Rathe belangt werde, ohne daß dieselben imstande wären, ihre Forderungen mit klar lautenden Urkunden zu unterstützen. Damit nun genannter Nicolaus auf solche Weise nicht unnöthig geschädigt werde, gebietet der König dem Rathe nur solche Klagen zur Entscheidung anzunehmen, für welche die Kläger den Beweis zu erbringen imstande sind.[1] Als glaubwürdige Urkunden galten nur solche, welche von öffentlichen Beurkundungsorten, von einem Capitel, einem Convente, von einer Comitats- oder Stadtbehörde unter dem Siegel derselben ausgestellt waren. Auch Privaturkunden galten für glaubwürdige und beweiskräftige Documente, sobald sie von einer glaubwürdigen Person ausgestellt und mit dem Siegel derselben versehen waren. Namentlich galt dies für die von den geschwornen Bürgern ausgestellten Documenten, wie man auch aus zahlreichen Aufzeichnungen ersieht.[2] Die Glaubwürdigkeit solcher Privatdocumente wurde besonders dadurch erhöht, wenn denselben das Siegel der Stadt angehängt war.[3] Die Juden ließen ihren Privatdocumenten das Siegel des Judenrichters und eines der Stadtgeschwornen beidrücken.[4] Die Urkunden mußten jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer Ausstellung sondern auch ihrer Erhaltung tadellos sein. Die Durchlöcherung derselben durch den Richter oder die Partei z. B. beraubte sie ihrer Beweiskraft.[5] Berief sich

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 37 Sec. 2. Nr. 10. Dipl. Pos. I, 599.

[2] Wird durch zahlreiche Beispiele sowohl aus den Gerichts- als auch den Testamentsprotokollen bewiesen. Ein interessantes Beispiel theilt auch Király a. a. O. S. 334. Anm. 2. a. d. Act. Prot. d. J. 1412 mit.

[3] Am Schlusse eines in Preßburg am 2. November 1368 ausgestellten, auf einen Hausverkauf bezüglichen Documentes heißt es: Und daruber so geben wir in diesen brief zu einem offenen urchunde und waren getzeugen dieser Sache versigelten mit der Stadt Insigel zu Prespurch, das man durch unzer pet willen an disen Brief gehangen hat der Stadt an Schaden. (Preßb. Stadtarch. Lad. 22. Nr. 63. Bei Hajnik: Urkundenbeweis im ungar. Proceßrecht d. Mittelalters (ung.) S. 14.)

[4] In einem Schuldschein des Preßb. Juden, Jud Asserl v. J. 1469 heißt es: Unter der ersamen weisen Herrn Thoman Pehem der Zeit Judenrichter und Niclas Stern eines des Rats fürgedruckten petschafften, die ich obgenannter Asserl Jud mit fleiß gepetn hab in vnd iren erben an schaden. (Im Preßb. Stadtarch. bei Hajnik a. a O. S. 15.)

[5] Im Actionale Protocollum d. J. 1412 findet sich ein Rechtsfall in

eine Partei auf ein solches durchlöchertes Document, so mußte der Inhalt desselben durch Zeugen bewiesen werden. Ein Document, welches sich nicht im Besitze der streitenden Parteien befand, konnte diesen nicht von Nutzen sein. Der beweisführenden Partei konnte der Inhalt der Urkunde nur in dem Falle zu statten kommen, wenn diese die Urkunde thatsächlich vorzuweisen in der Lage war. Deshalb wurde die Herbeischaffung der zum Processe erforderlichen Documente den betreffenden Parteien im mittelalterlichen Proceßverfahren auf verschiedenen Wegen ermöglicht.[1]

Der richterliche Augenschein konnte zur Klarstellung der Gerechtigkeit einer Sache sehr viel beitragen und kam deshalb in allen den Fällen zur Anwendung, in denen man sich eine Förderung der Untersuchung davon versprechen konnte. Das Vorgehen bei demselben bestand darin, daß der Geschworne mit einem Sachverständigen den strittigen Gegenstand an Ort und Stelle in Augenschein nahm und den Thatbestand feststellte. Sachverständige waren bei den auf dem Territorium der Stadt gelegenen Grundstücken der Bergmeister, in andern strittigen Angelegenheiten die städtischen Gewerbsleute, welche als Beschauer fungierten. Eine solche Besichtigung nannte man die Beschau. Am 25. September d. J. 1427 hatte der Stadtrichter Ulrich Rauhenwarter einen Proceß mit dem Bürger Stephan Berchtold wegen einer Lesestätte. Der Rath entsendete zur Besichtigung des Localbestandes mehrere Geschwornen und andere Bürger in Begleitung des Bergmeisters.[2] Das Ergebniß der Beschau war, daß keiner der Parteien ein Recht auf den strittigen Grund zustehe, in welchem Sinne dann auch das Urtheil vom Rath gefällt wurde.[3]

Der Eid war die unmittelbare Anrufung der Allwissenheit und Wahrhaftigkeit Gottes. Ihn rief der Schwörende kühn zum Zeugen

---

Betreff einer Geldschuld, in welchem der Richter bezüglich der Urkunde die Äußerung macht: So habn wir denselbn brief zestochen. (Den Fall theilt Király a. a. O. S. 336. Anm. 1 ausführlich mit.)

[1] Genaueres darüber bei Hajnik: Urkundenbeweis im ungar. Proceßrecht d. Mittelalters (ung.) S. 30-34.

[2] Nu sant wir von des Rechtens wegen geschworen vnd vngeschworen purg mit sampt vnserm perchmayster die lestat zu weschawen.

[3] Vnd also noch der beschawung vnd noch Irer bekentnuß, Ist von dem ganczen Rat mit vrag vnd mit vrtail ausgesprochen.

und zugleich auch als Rächer an und deshalb spielte der Eid eine sehr wichtige Rolle im Proceßverfahren. Derselbe bildete, wie im ungarischen Proceßrechte des Mittelalters überhaupt, auch im städtischen Proceßrechte das wichtigste Beweismittel, da man zu jener Zeit, ebenso wie in der Regel im Mittelalter, auch in unsrem Vaterlande den Zeugenbeweis als selbstständigen Beweis noch nicht anerkannt hatte.[1] In Civilprocessen war er jedoch blos im Falle Mangels an sonstigen Beweismitteln üblich gewesen. So vermochte z. B. der Preßburger Bürger Peter Aysfandel am 9. Mai 1403 nur mittelst eines Eides den Ankauf einer Haushälfte in Preßburg zu beweisen.[2] Den Eid legten nicht nur Männer, sondern auch Frauen ab. Zur Eidesleistung konnte sich jede der streitenden Parteien erbieten; war jedoch der Betreffende zur Ablegung des Eides nicht erschienen, so wurde er mit einer Geldbuße von 72 Denaren bestraft.[3] Stand die Gegenpartei von der Beeidigung des sich dazu Erbietenden ab, so wurde die Aussage des Letzteren vom Richter als vollgültig angenommen. So hatte sich i. J. 1415 Georg Wagner seiner Mutter gegenüber, von der er wegen einer Geldschuld vor dem Stadtgericht verklagt worden war, zur Eidesleistung erboten,[4] wurde jedoch, da die Mutter darauf nicht eingehen wollte, vom Richter freigesprochen.[5] Frauen wurden laut unsres Stadtrechts unter eigenen äußerlichen Förmlichkeiten beeidet. Die geklagte Frau mußte ihre linke Brust entblößen, worauf ihr Fürsprecher ihre rechte Hand erfaßte und drei Finger derselben, den Daumen, den Zeige- und den Mittelfinger, auf ihre entblößte Brust legte; hatten die Richter sich dann von der richtigen Stellung der Frau überzeugt, so bedeckte

[1] Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis (ung.) S. 5. (Akad. Anzeiger 1881. Bd. VI. Nr. 12.)

[2] also mueſt derſelb pet(er) aysfandel den chauff mit ſeinem ayde beſtatign. (Aus dem Act. Prot. dieſes Jahres im Preßb. Stadtarch. Vollſtändig mitgetheilt von Király: Das Preßb. Stadtrecht. (ung.) S. 340. Anm. 3.)

[3] Item, wer do ausbeleibt mit ainem aid, der iſt dem Richter phlichtig LXXII d. (Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. 23 e.)

[4] hat ſich des geczogen an ſeinen aid, daß er vor einem Jahre die Schuld gezahlt hatte.

[5] alſo wolt ſie den aid von Im nicht nemen von dem vorgenanten Jorig Wagner Irem Sone, do ſprach wir In ledig vnd frei fur allen an ſpruche vmb die ſache. (Act. Prot. vom 19. Juni 1415 im Stadtarch.)

der Fürsprecher die Brust der Frau mit seinem Mantel, und diese sprach sodann die Worte der ihr vorgetragenen Eidesformel nach.[1] Diese Form der Eidesleistung bei Frauen mag auf ihren Ursprung aus Bayern hinweisen, wo auch die Ablegung des Schwurs unter Berührung beider Brüste üblich war.[2] Übrigens herrschte diesbezüglich in den Städten unsres Vaterlandes kein übereinstimmendes Verfahren, da wir z. B. wissen, daß in Ofen Frauen den Eid auch in ihrer Wohnung und auf einem Stuhl sitzend ablegen konnten,[3] was wir für Preßburg nicht nachzuweisen vermögen. Der Umstand jedoch, daß im Preßburger Stadtrecht die „richtige Stellung" der Frau erwähnt wird, weist klar und deutlich darauf hin, daß man jene Förmlichkeit, welcher wir im Mittelalter bei der Eidesleistung überall begegnen, auch bei uns streng beobachtet hatte. Diese Förmlichkeit und der ganze äußere Hergang dabei war ein so wesentliches Erforderniß, daß ein Fehlgriff oder gar die Außerachtlassung derselben den Verlust der Beweiskraft des Eides zur Folge hatte. Wer die Worte der Eidesformel nicht richtig nachsprach, statt zweier Finger nur einen emporstreckte, seine Hand übereilt oder zu spät zum Schwur erhob, sowie andere ähnliche Formfehler begieng, hatte eine empfindliche Schädigung seiner Rechtsansprüche zu gewärtigen. Ein in solcher Weise entstandener Rechtsnachtheil wird in den Rechtsbüchern der Städte Deutschlands mit der Benennung Vare, Gefar, cavillatio, juricapium bezeichnet. Zur Verhütung solcher Rechtsnachtheile hatte man für vorläufige Maßnahmen Sorge getragen. Das Ofner Stadtrecht verordnet, daß die Parteien vor Ablegung des Eides sich von ihrem Anwalte oder vom Richter über die Art und Weise der Eidesleistung unterweisen lassen sollen,[4] was offenbar auch in Preßburg

[1] Item, wan ain fraw geklagt wirdt an ainen aid, so sol sie selber heraus ziehen die denck brueſt, so soll dan der vorsprech nemen der frawen Rechte handt vnd sol Jr legen auf die pruſt die zwen vönger vnd den dawmen, darnoch sulln die hern beschawen ob die Fraw Recht stee, darnoch sull sie der vorsprech mit dem mantel bedeckhen; also sol sie dan swern. (Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 41.)

[2] will sy auff ... irnn zwain prüsten Sweren. Quitzman: Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. S. 135. Außerdem s. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer VII, 897.

[3] Ofn. Stadtr. Cap. 315 bei Michnay-Lichner S. 171.

[4] Ofn. Stadtr. Cap. 314 bei Michnay-Lichner S. 170.

der Fall war. Ob jedoch die Preßburger Frauen sich der gleichen Begünstigung zu erfreuen hatten, wie die Frauen in Ofen, daß sie nämlich den nicht ganz correct nachgesprochenen Eid, so oft es nothwendig war, wiederholen konnten, nur mit der Änderung, daß ihr Stuhl von der früheren Stelle weggeschoben wurde,[1] vermögen wir mit Daten gleichfalls nicht nachzuweisen. Insofern jedoch dieses Verfahren in Deutschland mit einem besondern Ausdrucke als „Erholung und Wandelung" bezeichnet wurde,[2] geht unsre Ansicht doch dahin, daß dieser Vorgang, als ein in Deutschland allgemein übliches Verfahren, sich nicht blos in Ofen, sondern auch in Preßburg eingebürgert hatte. Gleich den Frauen erfolgte auch von Seiten der Männer die Eidesleistung unter Beobachtung gewisser äußerlicher Förmlichkeiten: unbedeckten Hauptes, mit abgelegtem Obergewande und Mantel, sowie mit abgeschnalltem Gürtel.[3] Auch für die Eidesleistung der Juden war ein besonderer ceremonieller Vorgang festgesetzt. Diese legten den Eid bei Schuldforderungen, welche den Betrag von 10 Pfund Denaren überstiegen, auf die Thora, bei geringeren Beträgen aber auf den Ring, d. h. auf den Thürring der Synagoge ab[4] und hatten dies in der vorgeschriebenen Kleidung, das Haupt mit dem spitzen Judenhute bedeckt, barfuß und das Gesicht gegen Osten gewendet, zu thun.[5]

Man unterschied zweierlei Arten des Eides: den einfachen und den feierlichen Eid. Der einfache Eid bestand aus der in einfache Worte gekleideten Anrufung Gottes; der feierliche, auch wohlgesetzte Eid genannt, dagegen war jener, welcher vom Eidesleister der ihm vom stabtragenden Richter in abgebrochenem Wortlaute vorgetragenen Eidesformel nachgesprochen wurde. Dieser Eid hieß, weil er vom Eidesleister nach-

[1] Ofn. Stadtr. Cap. 315 a. a. O. S. 171.

[2] Siegels Abhandlung in den Schriften der k. k. Akademie in Wien.

[3] Wer schweren schol, der sol sich emploßen auf dem haup, er schol auch seyn obristes gewant, seynen mantel vnnd gurtel ablegen. So bestimmt es das Ofner Stadtrecht im Cap. 320. (Michnay-Lichner S. 173.) Über die im ungar. Proceßrechte üblich gewesenen Formalitäten s. Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis (ung.) S. 57-58.

[4] Is eß zehen pfunt pfenninge so muß der Jude swern auf dem Redal, Ist es aber hinter zehen pfunten, so soll der Jude swern einen Ayd auf dem Rynge als eß vor gewenleich ist gewesen. (So das Rechtsb. d. Juden v. J. 1371 Pkt. 2.)

[5] Jus Tripart. III, Cap. 36.

gesprochen wurde, auch der gelehrte Eid[1] und weil er in abgebrochenen Satztheilen abgelegt wurde, auch der getheilte Eid (juramentum fractum).[2] Weil derselbe ferner vom Eidesleister unter Berührung des in der Hand des Richters befindlichen Stabes nachgesprochen wurde, erhielt er auch den Namen: gestabter Eid.[3] Unser Rechtsbuch kennt ihn auch unter der Benennung: gestalter Eid.[4] Der Vorsprecher der festgesetzten Eidesformel war anfangs die Gegenpartei, später der Richter. Das in abgebrochenem Wortlaute erfolgte Vorsprechen der Eidesformel hieng nicht von der Willkür des Vorsprechenden ab, dies war überall, auch im ungarischen Proceßrechte, die vorgeschriebene Regel, wie man es auch aus einem Urtheil des Landesrichters Paul v. J. 1341 ersieht.[5] Ob man den Eidschwur auch auf das Crucifix oder die Bilder verschiedener Heiligen oder auf Reliquien und andere geweihte Gegenstände abgelegt habe, vermögen wir nicht zu sagen. Was von Eidesformeln jener Zeit auf uns gekommen ist, sind Eidesformeln städtischer Beamten: des Stadtrichters, des Bürgermeisters, des Stadtschreibers, des Kämmerers und der Rathsmitglieder; in keinem derselben findet sich eine Erwähnung des Crucifixes oder der Heiligen, doch schließen Alle mit den Worten: So wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen.[6] Demnach hatte man wahrscheinlich sowohl im Proceß- als auch im Criminalverfahren den Eid nur unter Anrufung Gottes und seiner Heiligen auf den Stab des Richters abgelegt. Der vor dem kirchlichen Forum geleistete Eidschwur wurde jedoch auf alle Fälle auf das Crucifix abgelegt.[7] Diese Eidesleistungen unterschieden sich auch ihrer

[1] Adelung: Krit. Wörterb. d. hochd. Mundart III, 1666.

[2] Király: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 341.

[3] Adelung: Krit. Wörterb. d. hochd. Mundart I, 1666.

[4] Ist es dan ain gemainer man, der sul swern ain gestaltn aid. (Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 35.) Vgl außerdem Schmeller: Bayrisches Wörterbuch II, 747. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte II, 427.

[5] Et quia premissa iuramentalis deposicio multa verba in se continet, ideo Idem homo Capituli eadem de verbo ad verbum seriatim et paulatim explicare teneatur. (Diplom. d. Grafen Zichy (ung.) I, 612.) Ein anderes Beispiel s. bei Fejér: Cod. Dipl. IX. II, 352.

[6] als war mir got hilff vnd alle heiligen.

[7] Bekannt ist aus dem Preßb. Capitelarchiv der Eid des Franz Farkas aus d. J. 1575. „En Farkas Ferencz Bessey eskwszeom az elew isthenre, atthya, fyw es szenth lelek egy byzon isthenre, ez szent kereszthen, hogy ...“ u. s. w.

Form nach von dem auf dem Rathhause üblichen Verfahren, indem sie in der Kirche oder an dem Beurkundungsorte unter Anrufung Gott Vaters, Sohnes und des h. Geistes, des einigen wahren Gottes, begannen und im Namen der h. Dreieinigkeit schlossen.[1] Über die zur Eidesleistung erforderliche Befähigung enthält unser Rechtsbuch nichts, was uns zu der Voraussetzung berechtigt, daß man die im Mittelalter geforderte allgemeine Qualification auch beim Preßburger Stadtgericht in Betracht gezogen habe.

Eine andere Art der Berufung auf das Zeugniß Gottes war das Gottesurtheil. Auch dieses bildete ein mit rechtlichen Folgen verbundenes Beweismittel im Proceßverfahren. Es gründete sich auf den Glauben und die Überzeugung, daß Gott die nicht zu eruierende, verborgene Wahrheit durch seine unmittelbare Einwirkung an das Licht des Tages bringen werde. Wie wir schon an anderer Stelle gezeigt hatten,[2] kamen Gottesurtheile vor Zeiten auch in Preßburg vor und zwar zwei Arten der Ordalien: die Wasserprobe und die Feuerprobe. Als dieser Art der gerichtlichen Beweisführung schon engere Grenzen gezogen worden waren, hatte das Gesetz des Königs Coloman der Preßburger Propsteikirche, als einer größeren Propsteikirche, die Vornahme der Wasser- sowie der Feuerprobe zwar auch fernerhin gestattet,[3] doch sind sie auch in dieser Kirche, wahrscheinlich infolge der Verlegung derselben aus dem Schlosse an ihren gegenwärtigen Ort, erloschen. Es war jedoch in Preßburg, ebenso wie anderswo, noch eine dritte Art der Gottesurtheile in Anwendung geblieben: der gerichtliche Zweikampf. Dieser diente überall in unsrem Vaterlande als gerichtliches Beweismittel. Laut des von König Béla IV. den Adeligen in der Zips i. J. 1243 verliehenen Privilegiums, können solche Angelegenheiten geringerer Beschaffenheit, welche unter ihnen mittelst eines Zweikampfes ausgetragen werden müssen,[4] nur in Gegenwart des

---

[1] Die Eideshelfer des Franz Farkas schwuren gleichfalls im Namen „atthya, fyw, szenth lelek, egy byzon isthen“ i. J. 1575. (Beide Urkunden finden sich mitgetheilt in: Alte ung. Sprachdenkmäler (ung.) II, 280—81 und daraus bei Michnay-Lichner Ofner Stadtr. S. 171.

[2] Bd. I, S. 193—195 d. W.

[3] S. G.-A. 22.

[4] Causa minuta.

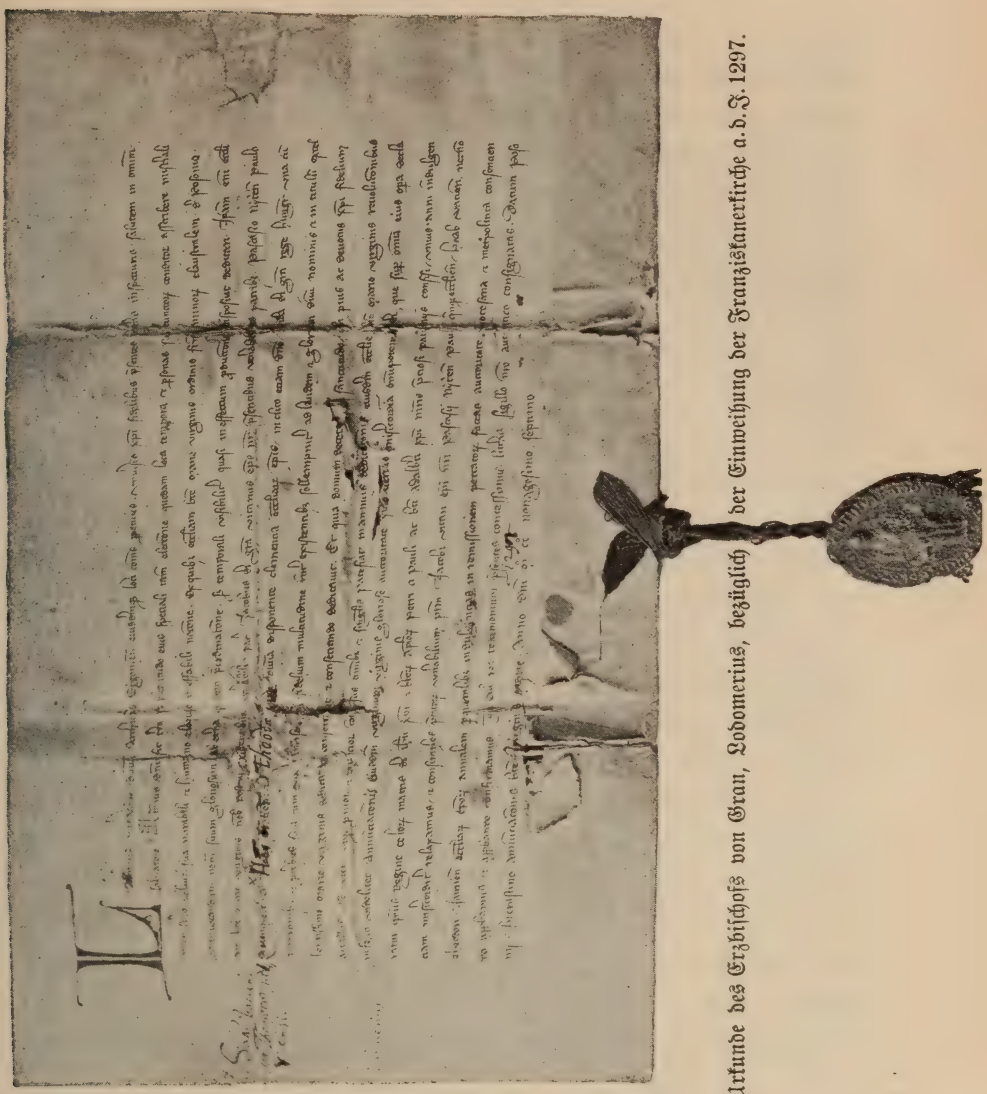

18. Urkunde des Erzbischofs von Gran, Lodomerius, bezüglich der Einweihung der Franziskanerkirche a. d. J. 1297.

Königs entschieden werden.[1] Im Sinne des von ebendemselben Könige den fremden Ansiedlern in Bistritz i. J. 1255 ertheilten Privilegiums haben sich dieselben, dem bei den Sachsen üblichen Brauche gemäß, bei den unter ihren Genossen auszufechtenden gerichtlichen Zweikämpfen

[1] si super aliquo inter eos duellum contingat iudicari, nonnisi in presencia nostra debeat terminari. (Endlicher S. 461.)

eines runden Schildes und des Schwertes zu bedienen; bei Zweikämpfen mit Fremden jedoch sollen die Modalitäten derselben vom Könige selbst bestimmt werden.[1] Im Sinne des von König Siegmund gegebenen Gesetzes aus d. J. 1405 konnten die städtischen Gerichte auf den Zweikampf erkennen, und selbst König Matthias, der gegen diese Art der Ordalien ankämpfte, hatte im Ges.-Art. XVIII. d. J. 1486 den Zweikampf mangels anderer Beweismittel noch immer für zulässig erklärt. Solche Zweikämpfe kamen thatsächlich auch in Preßburg vor. So wurde vom Preßburger Capitel i. J. 1289 bezeugt: es seien vor ihm Arnold Andrássi, aus Alsózopy im Raaber Comitat und Jacob Betchkezfi aus Felsözopy in der Schütt persönlich mit der Erklärung erschienen, daß der wegen eines in Zopy, auf der Insel Schütt gelegenen Grundbesitzes von 25 Joch zwischen ihnen geführte langwierige Proceß mittelst Zweikampfes ausgetragen worden sei. Dieser Zweikampf, welchen der Preßburger Obergespan als letztes entscheidendes Beweismittel angeordnet hatte, endete mit dem Siege Jacobs über Arnold, der somit sachfällig geworden war.[2] Im Jahre 1299 wurde der von Stephan von Divék gegen den Grafen Barleus (einen Ahnherrn der Familie Bossányi) und dessen Bruder, den Preßburger Schloßcastellan, namens Iroßló, oder Jarosßló angestrengte Proceß vom Palatin Matthäus Csák von Trencsin gleichfalls auf die Entscheidung durch Zweikampf verwiesen.[3]

Diesen Angaben gegenüber muß es doch sehr auffallend erscheinen, daß sich gegen den Zweikampf, obwohl die Obrigkeit dazu die Erlaubniß ertheilt, diesen sogar selbst angeordnet hatte, dennoch mehrseitig eine Abneigung bemerkbar macht. Dies ersieht man schon daraus, daß die mittelst des Zweikampfes zu entscheidenden Streitfälle sehr beschränkt

[1] Item in omni causa que ad examen duelli iudicatur, si persona illa, que ipsos impetit, sit de ipsis vel libertatis aut nacionis eorum, illud duellum cum scuto rotundato et gladiis debebit pugnari, prout saxonum obtinet consvetudo, si vero extranea condicionis persona fuerit, tunc modus duelli in regis arbitrio remanebit. (Endlicher S. 490.)

[2] Original Pergamenturkunde im Landesarchiv des Preßburger Capitels capsa XIV. fasc. 17. Nr. 11. Mitgetheilt von Knauz bei Wenzel: Neues Diplom. der Árpádenzeit. (ung.) IV, 347—48.

[3] Pór: Matthäus Csák von Trencsin (ung.) S. 34—35.

wurden. In der Regel kam der Zweikampf nur in Criminalfällen, selten in Civilproceſſen zur Anwendung, und zwar in letzteren dann, wenn es an den zur Eidesleiſtung erforderlichen Bedingungen gebrach, oder wenn die vorgewieſenen Urkunden für falſch oder erſchlichen erklärt wurden,[1] oder endlich in dem Falle, wenn die Parteien ſich freiwillig, nach gegenſeitigem Übereinkommen dafür ausgeſprochen hatten.[2] Vom Zeitalter der Könige aus dem Hauſe Anjou angefangen, demnach ſeit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts, leſen wir nur mehr von ſolchen Zweikämpfen, welche auf Erbieten des einen ſtreitenden Theiles und unter Einwilligung der Parteien gerichtlich zuerkannt worden waren.[3] Beſonders ſträubten ſich jedoch die in der Entwickelung begriffenen ſtädtiſchen Municipien dagegen, ſo daß unſere Könige den fremden Anſiedlern die Befreiung von denſelben als eine beſondere Begünſtigung gewährten. Laut des den Gäſten in Tirnau von König Béla IV. i. J. 1238 verliehenen Privilegiums haben ſie weder unter ſich, noch gegen Fremde einen Zweikampf auszufechten, ſondern iſt jeder Streitfall auf Grund eines von 12 Perſonen zu leiſtenden Eides zu entſcheiden.[4] Laut des von ebendemſelben Könige den Gäſten in Agram ertheilten Privilegiums v. J. 1242 darf das Gericht keine Streitſache an den Zweikampf zur Austragung verweiſen, ſondern es ſind dieſelben blos auf Grund der Zeugenausſage und des abgegebenen Eides zu entſcheiden.[5] Im Sinne des Privilegiums der fremden Anſiedler in Peſt aus d. J. 1244 kann der Zweikampf unter ihnen vom Gericht nicht ausgeſprochen werden, ſondern iſt je nach der Beſchaffenheit und der Größe der ſtrittigen Angelegenheit der Reinigungseid

[1] Fejér: Cod. Dipl. III, II, 224. Kubinyi: Ungar. Geſch. Denkmäler (ung.) I, 75. 76.

[2] Fejér: Cod. Dipl. IV, I, 310—311. Wenzel: Neues Diplom. d. Árpádenzeit (ung.) II, 243.

[3] Vgl. Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis (ung.) S. 4.

[4] duellum vero nec inter se, nec eciam cum alienis committere, cuiusque iudicio constringantur, sed cuiusque quescionis materia duodecim hominum iuramento sopiatur. (Bei Endlicher S. 445. Bei Fejér Cod. Dipl. IV. I, 133.)

[5] Item si quis extraneus aliquem de civitate in causa pecuniaria vel illata iniuria voluerit convenire, coram iudice civitatis conveniatur, et nulla causa ad duellum iudicetur, sed per testes et iuramenta terminetur, sive sit cum extraneis sive cum indigenis. (Ebenda S. 453.)

in Anwendung zu bringen.[1] Laut des Privilegiums der Gäste in Jaßtrebarßka aus d. J. 1257 sollen ihre Streitsachen nicht durch das duellum, sondern auf Grund der von den Zeugen gemachten Aussage und des Eides entschieden werden.[2] Ähnliche Begünstigungen waren auch den Bürgern von Agram[3] i. J. 1266, und denen von Eisenstadt[4] i. J. 1267 zutheil geworden.

Dem betrachtenden Auge stellt sich auf diese Weise ein interessantes Bild von den Zuständen jener geschilderten Zeit dar, wenn man sieht, daß eine Art der gerichtlichen Beweisführung, welche sowohl durch das Gesetz als auch durch das Gewohnheitsrecht als statthaft und anwendbar erklärt worden war, in exceptionellen Urkunden unsrer Könige als nicht anwendbar besonders hervorgehoben wird. Somit konnte es denn später auch vorkommen, daß dieses im übrigen gesetzlich gestattete Verfahren bei uns gerichtlich verfolgt wurde. Emerich, Graf von Bösing und St. Georgen, hatte mit Peter, einem der Leute des Preßburger Capitels, einen Zweikampf ausgefochten und war deshalb vor Gericht gefordert worden, ein deutlicher Beweis des bedeutenden Umschwungs, welcher auf dem Gebiete der gerichtlichen Beweisführung stattgefunden hatte.

Forscht man nach der Ursache dieser Abneigung gegen den Zweikampf, so könnte man dabei an die geringere Übung in der Handhabung der Waffen, die Ungeübtheit in der Fechtkunst, oder auch an die größere Kostspieligkeit des Zweikampfes denken, wie letzteres auch thatsächlich an einer Stelle angeführt erscheint.[5] Nur müßte man in diesem Falle

[1] Item duellum inter eos non iudicetur, sed secundum qualitatem et quantitatem commissi, super quo quis impetitur purgationem exhibeat congruentem. (Bei Fejér: Cod. Dipl. IV. I, 327.)

[2] Et in quocunque casu inter ipsos hospites contra extraneos aliquos, vel per extraneos contra ipsos hospites causa orta fuerit, eadem causa non duello, sed iuramento et testimoniis decidatur. (Endlicher S. 496—497.)

[3] Et nulla causa ad duellum iudicetur, sed per testes et iuramenta terminetur, sive sit cum extraneis, sive cum indigenis. (Ebenda S. 510.)

[4] Ceterum concessimus, quod in nullo casu duellum inter ipsos possit iudicari, sed cause emergentes per quemcunque modum iuramento ipsorum, secundum negocii exigenciam terminentur, prout aliorum hospitum nostrorum regalium libertas et condicio requirit. (Ebenda S. 552. und Vaterl. Diplom. V, S. 61.)

[5] Zur Entscheidung des zwischen Benedict von Golsa und Alexander von Thumay obschwebenden Processes war um d. J. 1293

die Erfahrung gemacht haben, daß man gegen den Zweikampf im allgemeinen eingenommen gewesen sei, während dies jedoch zumeist nur von den mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten städtischen Municipien gesagt werden kann. Es ist zwar richtig, daß die Bewohner der Städte, die dem friedlichen Gewerbe nachgehenden Bürger, die Führung der Waffen nicht als ihre Hauptaufgabe betrachtet hatten; kann man es jedoch deshalb in Abrede stellen, daß der gewerbtreibende Bürger, welcher sein Handwerkszeug gut zu verwenden gewußt, sich nicht ebenso trefflich auf die Handhabung der Waffen verstanden habe? Die Beschirmung der Stadt lag ganz in der Hand der Bürgerschaft, die gegenüber der fortwährend kriegslustigen und vom Kriege lebenden Oligarchie bei der Vertheidigung ihrer Mauern und selbst im offenen Felde ihren Platz ruhmvoll und mit Erfolg behauptete, und somit war es auch gewiß nicht die Furcht vor der Waffe, welche die Bewohner der Stadt mit Abneigung gegen den Zweikampf, als gerichtliches Beweismittel, erfüllt hatte. Dies konnte schon aus dem Grunde umso weniger der Fall gewesen sein, als es demjenigen, der sich dem Gegner nicht selbst stellen wollte, freistand, einen aufgenommenen Kämpfer (pugil) statt seiner zu stellen. Ebenso sicher ist es jedoch auch andrerseits, daß der Grund dieser Abneigung nicht in der größeren Kostspieligkeit dieser Art der Proceßentscheidung zu suchen ist, denn in diesem Falle hätten in erster Linie der gemeine Adel, sowie die mittleren und unteren Classen der ackerbautreibenden Bevölkerung gegen diese Art der Beweisführung sich aufzulehnen Ursache gehabt, nicht aber die Städte, deren Bürger sich in materieller Hinsicht einer unvergleichlich viel besseren Stellung erfreuten, als der gemeine Adel und die Classe der Hörigen. Die städtische Bürgerschaft bildete das ganze Mittelalter hindurch den ansehnlichsten finanziellen Factor im Staatshaushalte des Landes; in den Städten fanden die Könige die für das Einkommen, das Finanzwesen und für die Aufnahme von Darlehen erforderlichen Quellen,

vom Gericht der Zweikampf festgesetzt worden, doch hatte der eine Theil, Alexander, quod propter suam inopiam pugilem non dixit se posse apreciari et se juramento submisit. (Vaterl. Diplom. (ung.) S. 141.) Aus diesem Grunde finden wir auch bei Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis (ung) S. 4. die größere Kostspieligkeit des Zweikampfes erwähnt.

die für sie bei den übrigen Schichten der Bevölkerung des Landes versiegt waren. Deshalb ist der Grund dieser Abneigung gegen den gerichtlichen Zweikampf unsrer Meinung nach in der höheren Intelligenz der städtischen Bevölkerung zu suchen, insofern diese in dieser Art der Beweisführung die der Rechtspflege drohende Gefahr, sowie die zweifelhafte Ergründung der in Frage stehenden Wahrheit und des Rechtes klarer und bestimmter erkannt hatte.

Natürlich war diese Haltung der Städte nicht ohne Wirkung auf die allgemeine Auffassung geblieben. Denn in dem Maße, wie andere zahlreiche Errungenschaften auf culturellem Gebiete durch die mit den culturellen Factoren des Auslandes in fortwährender und lebhafter Verbindung stehenden Städte unsres Vaterlandes auch in solchen heimischen Kreisen Eingang gefunden hatten, welche in cultureller Hinsicht zurückgeblieben waren: hatten auch die Lichtstrahlen der geistigen Aufklärung ihren Weg dorthin gefunden. Die Folge davon war, daß die Beweisführung mittelst des Zweikampfes immer mehr von jener andern Art der Beweisführung verdrängt wurde, deren auch in den Privilegien Erwähnung geschieht: durch den Reinigungseid und die in Verbindung mit demselben angewandte Beweisführung durch Eideshelfer.

Die Stärke des Reinigungseides (juramentum purgationis) wurde nach dem Grade des Verdachts bemessen, den der Kläger auf den Geklagten zu werfen vermochte. Einer von drei oder vier übereinstimmenden Zeugnissen unterstützten Klage gegenüber mußte der Geklagte einen vollkräftigen Eid einsetzen. Dieser hatte zwei solchen Zeugnissen gegenüber schon die Hälfte seiner Kraft eingebüßt.[1] Diejenigen, in deren Gemeinschaft der zuerkannte Eid abzulegen war, wurden Eideshelfer (conjuratores, compurgatores, consacramentales) genannt. Diese Inanspruchnahme der Eideshelfer sowohl in Civil- als in Criminalsachen ist, wie man sich sehr leicht überzeugen kann, auf einen im fränkischen Reiche üblich gewesenen Brauch zurückzuführen. Wir begegnen demselben schon zur Zeit der Merovinger. Die salischen Gesetze erwähnen

[1] Beispiele s. bei Hajnik: Der richterliche Eid und der vorläufige Zeugenbeweis im ungar. Proceßrechte d. Mittelalters (ung.) S. 38.

dieser Einrichtung seltener, umso häufiger dagegen die ripuarischen, in welchen wir fortwährend auf Regelungen der Zahl der Schwörenden, ihres Erscheinens, sowie der Modalitäten der Eidesleistung stoßen. Diese Einrichtung gieng auch in das gerichtliche Verfahren unsres Vaterlandes in eben der Art und Weise über, wie es mit zahlreichen anderen gerichtlichen und culturellen Institutionen der Fall war: in einer dem Genius der ungarischen Nation und den localen Verhältnissen angemessenen Form. Was im Auslande durch das Gesetz bestimmt worden war, blieb bei uns in vielen Fällen dem Ermessen des Richters und der individuellen Urtheilskraft desselben anheimgestellt. So wurde auch die Anzahl der Eideshelfer vom Richter bestimmt, dem überhaupt ein großer Einfluß auf die Anwendung dieses Hilfsmittels im Proceßverfahren zustand.[1] Ihrem Wesen nach herrschte jedoch zwischen unsrer heimischen Institution und der des Auslandes völlige Übereinstimmung: die Eideshelfer legen nur im guten Glauben Zeugniß ab, und ihr Eidschwur gilt der Sache des einen oder des andern der streitenden Parteien. Sie erscheinen nicht als Augen- oder Ohrenzeugen, sondern als Personen, welche von der gänzlichen Unschuld dessen, für den sie zeugen, beziehungsweise von der Wahrhaftigkeit der Klage ihres Mannes gegen seinen vor Gericht geforderten Gegner, vollständig überzeugt sind.[2]

Auch in unsrer Stadt spielten der Reinigungseid und die Eideshelfer keine geringe Rolle im Proceßverfahren. Beides kam zumeist in dem Falle zur Anwendung, wenn man den Geklagten nicht auf der That ertappt hatte und dieser demzufolge den auf ihm ruhenden Verdacht, sich einer verbotenen Handlung schuldig gemacht zu haben, von sich abzuwälzen genöthigt war. In unserem Rechtsbuche ist zwar von dieser Art der Beweisführung nicht die Rede, wie dasselbe überhaupt einer Ergänzung aus der Judicatur bedarf; die Judicatur aber zeugt thatsächlich für die übliche Anwendung des Reinigungseides. Mit Hilfe eines solchen Eides hatte sich i. J. 1456 der Preßburger Richter Jakus von der gegen ihn vor dem Preßburger Capitel erhobenen Klage, die

[1] Kitonich: Directio methodica processus iudiciarii C. 6. quaest. 21.

[2] Genaueres darüber bei Hajnik: Der richterliche Eid (ung) S. 41—46, sowie bei Pesty: Geschichte der gerichtlichen Zweikämpfe (ung) 44—46.

Züchtigung und Verwundung Peters, Sohnes des Andreas Zaaz, veranlaßt zu haben, gereinigt.[1] Dieses Beispiel zeugt zwar dafür, daß der Reinigungseid vor dem Capitel und nicht vor dem Stadtgericht abgelegt worden war, doch läßt die Judicatur auch in dieser Hinsicht nicht daran zweifeln, daß der Reinigungseid nichts destoweniger auch vor dem Stadtgericht üblich war. So wurde dem wegen Unterschlagung einer Verlassenschaft verklagten und deshalb gefänglich eingezogenen Bäcker Wolfgang Hofer i. J. 1507 zu seiner Rechtfertigung der Reinigungseid zuerkannt,[2] jedoch mit dem Zusatze, daß er, falls die Klage sich trotz seines Eides späterhin als gerechtfertigt erweisen würde, seines Leibes und Gutes verfallen sein sollte.[3]

War das allgemeine Gefühl schon über die Unzulänglichkeit des Zweikampfes zur Ermittelung der Wahrheit in lebhafter Weise zum Ausdruck gekommen und hatte man auch in den übrigen Arten der Beweismittel, im richterlichen Augenschein und in der Zeugenschaft kein unbedingt sicheres Mittel zur Erforschung des gesuchten Thatbestandes erkannt: dann konnte offenbar auch der Reinigungseid kein untrügliches Beweismittel gebildet haben. Die Thatsache galt nur in dem Falle als unzweifelhaft erwiesen, wenn sie durch das Geständniß des Geklagten bestätigt worden war. Dem Geständniß kam in der Rechtspflege der früheren Zeiten eine viel höhere Beweiskraft zu, als im modernen Gerichtsverfahren. Während dasselbe in den Augen unsrer heutigen Richter blos einen relativen Werth besitzt, dessen Glaubwürdigkeit von ihnen den einzelnen Umständen gemäß bestimmt wird, wohnte demselben im Mittelalter ein absoluter Werth bei, so daß der Richter jener Zeit die besondere Prüfung der Aussagen und des Geständnisses hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit für überflüssig erachtete. Das Geständ-

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 38. fasc. 3. Nr. 10.

[2] das aber solche verdachtlichkeit wird aufgehebt sprechen wir das wolfgang hofer peck soll ain ayd thun bey got und allen seinen heiligen, seiner hogsten gewissen trewen und ern nach, das er kainerlay gueter, Gold, Sylber oder Gelts werd so herkumpt von Thoman Zeller pecken, Anna seiner Hausfrau in seiner Brueder, freundt oder mitverwantten oder yrmants andern seinethalben Innen hab.

[3] solle er verfallen sein gemainer Stadt den leyb und den Kindern all sein guet. (Prot Act. vollinhaltlich mitgetheilt von Király a. a. O. S. 361. Anm. 3.)

niß löste jeden Zweifel, beseitigte jedes Dunkel und lieferte den Beweis für Alles. Auf diesen gründete der Richter seinen Urtheilsspruch, mit diesem motivierte er seine Entscheidung.[1] Deshalb war es auch sein besonderes Bestreben, den Angeklagten zu einem offenen Geständniß zu bewegen. Hatte sich jedoch bei diesem Bestreben die moralische Einwirkung als ungenügend erwiesen, dann griff er sofort mit Vorliebe nach einem Mittel zur sinnlichen Einwirkung, zu einem solchen Verfahren, welches einen der dunkelsten Punkte im mittelalterlichen Criminalproceß bildet: man brachte gegen den Angeklagten die Folter zur Anwendung, welche das deutsche Gerichtswesen aus dem römischen Recht und aus der italienischen Praxis übernommen hatte. Von Deutschland aus fand dieses Verfahren dann auch in der strafgerichtlichen Praxis unsres Vaterlandes Eingang. Die Hervorrufung heftiger, unmenschlicher körperlicher Schmerzen entsprang jedoch keineswegs einem Behagen an grausamen Peinigungen. Denn auch der humanste Richter schreckte von der Anwendung der Tortur nicht zurück, da dieselbe im Inquisitionsverfahren das Mittel zur Erpressung des Geständnisses bildete. Wollte der Angeklagte freiwillig, aus eigenen Stücken nicht eingestehen, d. h. sich zu einer ihm zur Last gelegten Handlung nicht bekennen, dann wurde er dem peinigenden Verhör unterzogen. Man erfand die schrecklichsten Folterwerkzeuge, ohne zu bedenken, daß schwächere Naturen, selbst wenn sie noch so unschuldig wären, schon beim bloßen Anblick dieser Werkzeuge von Entsetzen ergriffen, ein Geständniß abzulegen willig sind. In vielen Fällen jedoch konnten wirkliche Verbrecher unstreitig nur durch die Tortur zum Geständniß gebracht werden.

---

[1] In den Ausweisungs- und Gerichtsbüchern sind zahlreiche Strafurtheile folgender Art zu finden: 1437: Die bekentnuß der notzogung ainer Jungfrawen. 1437: Vermerkt die bekentniß die der Jannko geton hat ze Kerlburg der den Ambrosi erschlug. 1446: Vermercht die pekantnis des St. slechl. Jt. er hat auff Sich selb pekant, daß er bei der Beraubung des Richters der Altstadt zugegen war. 1451: Jtm. walent von sand Nikló das zu dem plasnstein gehart, hat wekant u. s. w. 1510: Item Gregor peckh hat bekhennt, daß er Blutschande verbrochen. 1516: Anfengklich hat Michel Kramer huet(rer) Verkhennt, daß er den Johann angefallen; it. zw dem andern mall hat er Bekhennt, daß er die ganze Hutmacherzunft bedrohte. 1518: Anfenngklich hatt Peter von Grätz Bekhennt, daß er den Schmied Urban erschlagen, it. zw dem anderen mall hat er Bekennt u s w. u s w

Auch bei unsrem Stadtgerichte war die Tortur eine der regelmäßigen Arten des criminalrechtlichen Inquisitionsverfahrens. Die zur Anwendung gekommenen Marterwerkzeuge waren offenbar den überall in Gebrauch stehenden ganz gleich: die Folterbank, die Streckleiter, der Schraubstock, das Schraubenrad, die Rolle mit eisernen Spitzen, glühende Eisen und die Kerzenflamme.[1] Namentlich finden wir jedoch blos zwei erwähnt: die Scheibe[2] und die Kerzenflamme. Die Scheibe war offenbar eine Winde, mittelst deren man den an einem Seile hängenden Angeklagten auf schmerzliche Weise streckte, und ihn sodann peitschte, stach und kneipte.[3] Dieses Mittel wurde bei Personen, die schwerer Verbrechen verdächtigt, aber auch bei solchen, die des Diebstahls beschuldigt waren,[4] angewendet. In Vindicationsprocessen kam es gleichfalls zur Anwendung, wenn der übelbeleumdete Besitzer des strittigen

[1] Einige dieser Folterwerkzeuge sind auch heute noch im städtischen Museum zu sehen z. B. die mit eisernen Spitzen versehene Rolle, der sogenannte gespickte Hase, mehrere Brenneisen, eine Winde. Was neben diesen noch außerdem dort zu sehen ist, sind keine Werkzeuge zur Folterung, sondern zur Hinrichtung: das Rad zum Brechen der Glieder, die drei Richtschwerter, die zwei Holzstühle, auf welchen die zur Enthauptung verurtheilten Verbrecher gesessen und welche davon zeugen, daß die Enthauptung bei uns nicht mittelst des Beils vollzogen wurde und der Verurtheilte das Haupt nicht auf den Block gelegt hatte. Ebendort ist auch das im Weichbilde der Stadt aufgepflanzt gewesene Symbol des Rechtes über Leben und Tod (das jus gladii), der ausgestreckte Arm mit dem Schwerte, zu sehen. Daß es in Preßburg auch eine eiserne Jungfrau gegeben habe, wird zwar von Eduard Brosere, (Bericht der antiquarischen Gesellschaft. Wien 1856. S. 51, 59, 175.) einem vom königl. Collegium in London ausgesendeten Reisenden, erwähnt, doch vermögen wir die Richtigkeit dieser Angabe nicht zu erweisen, da keine schriftlichen Aufzeichnungen darüber vorliegen und auch die Tradition darüber schweigt.

[2] Item, ist aber ainer ain vnderkanter man vnd hat ain pöß geper an Im, Vnd mag des nicht geweißn wo er das gut genomen hat, So soll man In furn zu der scheiben, So sull man dan fragen als Recht ist. So das Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. 60. Im Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. kommt jedoch die Tortur nicht mehr vor: It. Ist aber ainer ain vnerkant' man vnd hot ein bös geübett an Im, vnd mag das nitt erweysen wo er das guet genomen hott, so soll ainer In dan fragn als recht ist. (Pkt. 60. So ebensowohl bei Király S. 393 als in der Mittheilung bei Kolozsvári und Óvári IV. II, 16.) Offenbar gibt jedoch diese Textierung nicht den richtigen Sinn.

[3] In den Kammerrechnungen d. J 1450 heißt es: Czeancziges ausgeben ze notdurft: Item vmb i scheibn zum Cherzn Rad do durich das Sael gvet, do mit man das Rad auf vnd nyder zeugt VI. d.

[4] In den Kammerrechnungen d. J. 1434 heißt es: Am Eritag noch Reminiscere, von dem mortt sayler vmb ein sayl zu der scheiben domit mon dy dyeb Rekcht X. d.

Gegenstandes den rechtmäßigen Erwerb desselben nicht nachweisen konnte. Diebe wurden auch am bloßen Leibe mit Kerzen gebrannt.[1] Daß man diese Art der Tortur auch gegen Spione angewendet habe, können wir gleichfalls mit Daten erweisen.

Kaiser Friedrich III. hielt sogar in der Umgebung des Königs Matthias seine Spione, die ihm von den Plänen, Geheimnissen und Briefen des Königs Mittheilungen machten. Deshalb erließ der König am 22. Februar 1476 von Ofen aus ein Schreiben an die Stadt Preßburg mit dem Befehl an den Rath, einen gewissen Pesintzer zum Tode zu verurtheilen, doch soll dieser erst der Folterung unterworfen und auf diese Weise zum Geständniß gebracht werden, welcher Art die königlichen Schreiben und Geheimnisse waren, die er an Kaiser Friedrich verrathen, wie er den König geschmäht und verläumdet, und was für sonstige Unannehmlichkeiten er demselben verursacht habe. Zum Schlusse wird dem Rathe der Auftrag, sich hauptsächlich an Fabian Haller, den Diener des Ulrich Grafenekk, zu halten, der diesbezüglich mit den nöthigen Weisungen versehen worden sei.[2]

Wem die traurige Aufgabe der Vollziehung der Tortur zugefallen war, darüber ist weder in unsrem Rechtsbuche, noch in den sonstigen Actenstücken der Stadt eine Andeutung vorhanden. Wie wir wissen, waren in einigen Städten des Auslandes bei den Gerichten eigene Folterknechte, Tortoren oder Tormentarier, hiezu bestimmt, bei uns jedoch ist von solchen nirgends die Rede, und somit sind wir der Meinung, daß auch dieses Geschäft vom Henker und seinen Gesellen besorgt wurde. Die Art der Folterung sowie die Dauer derselben blieb keinesfalls der Willkür dieser Leute überlassen, dies zu bestimmen war Sache des Untersuchungsrichters, an dessen Seite sich auch ein eigener Schreiber befand, welcher die Aussagen des Gefolterten zu Papier brachte. Zur Vornahme der Folterung diente die unter dem Namen „Examinierkeller" bekannte Folterkammer, die auch in den städtischen

[1] In ebendenselben Kammerrechnungen heißt es: Item am phinstag dornach hab wir geben dem Nachrichter vmb 1 lb. Kerczn zu den dijebn zu d'mart.

[2] Orig. im Preßb. Stadtarch. Herausgegeben von Knauz: Ungar. Sion. (ung.) II, 62.

Schriftstücken erwähnt wird. Diese war mit Folterwerkzeugen und Maschinen eingerichtet und stand unter der Aufsicht des Henkers.

Während des Laufes der Untersuchung konnte sich der Angeklagte, soweit er es imstande war, vertheidigen. In dieser Hinsicht war die Rechtspflege des Mittelalters nicht grausam. Wer sich zu seiner Vertheidigung befähigt fühlte, konnte diese selbst übernehmen, was jedoch sicherlich selten der Fall gewesen sein dürfte, da zur Vertheidigung die Beobachtung gewisser Formalitäten erforderlich war, deren Nichtbeachtung die Sache dessen, der sich selbst vertheidigen wollte, leicht gefährden konnte. Er mußte sich nicht nur mit der Kenntniß der technischen Ausdrücke und deren Anwendung im Proceßverfahren vertraut gemacht haben, sondern sich auch fließend und präcis auszudrücken imstande sein. Fehler im Ausdruck, Stottern, unrichtige Aussprache, Verworrenheit und Verlegenheit, sowie Schwäche des Gedächtnisses konnten demjenigen, der seine Vertheidigung selbst führte, sehr leicht gefährlich werden, weshalb es regelmäßiger Brauch war, daß der Geklagte im gerichtlichen Verfahren von einem erfahrenen und in der Rede wohlbewanderten Sachwalter vertheidigt wurde. Dem Geklagten stand das Recht zu, sich einen solchen vom Gerichte zu erbitten, was in der Regel gleich bei Beginn der Verhandlung geschah, da die Erfüllung dieser Bitte während des Laufes der Verhandlung schon mit Schwierigkeiten verbunden war. Auf die Bitte des Geklagten wurde dann von Seiten des Gerichts ein Vertheidiger für denselben bestellt. Dieser wird in unsrem Rechtsbuche unter der Bezeichnung der „Steurer" erwähnt. Laut dieses Rechtsbuchs durfte das Gericht Witwen,[1] Geistlichen,[2] alleinstehenden Jungfrauen,[3] sowie Waisen[4] die Bestellung eines solchen Steurers niemals verweigern, doch auch sonst niemand, sobald es sich um eine Erbschafts- oder Ver-

[1] Item, wittiben . . . sull man aines stewrer vergunen (So das Rechtsb. d. XV. Jahrh.) It. Kumbt ein witib fur recht vnd begertt ains steurer, des selbign sol man In vergunen. (So das Rechtsb. d. XVI. Jahrh. 42.)

[2] It. Ainem priester soll man auch steurer vergunen. (Stadtrechtsb. d. XV. und d. XVI. Jahrh. 42 und 43.)

[3] Item . . . Jungfrawen . . . sull man aines stewrer vergunen. (Rechtsb. d. XV. Jahrh. 42.) It. Ainer Jungfrawen sol man auch ein steurer vgun, die da niemands hott. (Rechtsb. d. XVI. Jahrh 44.)

[4] Item . . . waisen . . . sull man u s w. (Rechtsb. d. XV. Jahrh. 42.) It. Den wayſn sol man auch ein steurer vergunnen. (Rechtsb. d. XVI. Jahrh. 45.)

mögensangelegenheit oder um eine Criminalsache handelte.[1] Diese Bestimmungen unsres Rechtsbuches haben jedenfalls etwas Auffallendes an sich, da, wie es unzweifelhaft feststeht, das mittelalterliche Proceßverfahren keinen einzigen Geklagten, selbst den auf der That ertappten Verbrecher nicht ausgenommen, von dieser Begünstigung ausgeschlossen hatte. Wenn demnach Geistliche, Jungfrauen und Waisen besonders erwähnt werden, so folgt daraus nicht, daß man außer diesen allen andern Personen die Bestellung eines Rechtsanwaltes verweigert habe, sondern es ist dies unsrer Meinung nach vielmehr in dem Sinne zu verstehen, daß für die oben genannten Personen unbedingt ein Sachwalter zu bestellen war, für alle sonstigen Angeklagten jedoch nur bedingungsweise, d. h. wenn der Kläger damit einverstanden war.[2] In Angelegenheiten jedoch, in welchen es sich um eine Erbschaft, um das Vermögen oder um ein Capitalverbrechen handelte, erhielt jedermann ohne Unterschied unbedingt den erbetenen Vertheidiger bewilligt.

Daß der „Steurer" mit dem Vertheidiger identisch ist, ergibt sich schon aus der Natur der Sache; denn zu welch' anderem Zwecke wäre er wohl sonst vom Geklagten erbeten und demselben vom städtischen Gerichte bestellt worden? Das Statut gibt uns jedoch auch noch weitere Aufschlüsse in Betreff der Persönlichkeit des Steurer's. Es enthält nämlich die Bestimmung, daß die „Steurung" öffentlich stattzufinden habe, so daß jedermann Gelegenheit geboten sei, den „Vorsprech" anhören zu können.[3] In dieser Bestimmung findet sich die Persönlichkeit des Handelnden und die Handlung selbst, sowie die gegenseitige Beziehung der Steurung zu der Person des Vorsprech angedeutet. Vom Vorsprech oder Vorsprechen, den wir heutzutage eher Vorsprecher nennen würden, wissen wir, daß er seit den ältesten Zeiten in Deutschland bei allen städtischen Gerichten als der Wortführer und Vertreter der

[1] auch was Erben, aigen vnd das pluet antrifft sull man u. s. w. (Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh 42) Jt. Was Erb vnd aign vnd das pluett antrifft, den sol man auch eins steurer vergunen (Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh 46)

[2] Als Beispiel können wir das Freiberger Statut anführen, laut dessen der Sachwalter nur mit Einwilligung der Gegenpartei bewilligt werden konnte (Bei Schott III, 251, 253.)

[3] Jtem die stewrung sol man offenbar thun, das der vorsprech gehorn mag. (Stadtrechtsb d. XV. und XVI Jahrh 47.)

Interessen der streitenden Parteien fungiert hatte. Deshalb wäre die Annahme, daß der Steurer oder Vorsprechen blos der Wortführer des Geklagten gewesen sei, eine irrige. Ebenso wie der Geklagte sich einen solchen vom Gericht erbitten konnte, konnte auch der Kläger ein Gleiches thun, ja selbst der Richter mochte für sich einen solchen Vorsprech in Anspruch nehmen, wenn er von amtswegen als Kläger vor Gericht auftrat. Insofern demnach der Vorsprechen entweder für den Kläger oder den Geklagten eintrat, kann man ihn als den Kläger oder als den Geklagten bezeichnen: als Kläger, wenn er für den Beschwerdeführer das Wort ergriff, als Geklagter, wenn er zur Vertheidigung der Interessen des Beschuldigten in die Schranken trat. Kurz gesagt: der Steurer oder Versprechen war der Rechtsbeistand, der Wortführer und der Berather der streitenden Parteien vor Gericht.

Wer immer von den im Gerichtssaale anwesenden Personen, mochte derselbe am Gerichtstische oder auf den innerhalb der Schranken befindlichen Bänken sitzen, oder auf einem außerhalb der Schranken gelegenen Platze, im Gerichtsumstand oder im Ringe, stehen, mußte der Aufforderung des Richters Folge leisten, und die Vertheidigung dessen, für den man ihn einzutreten aufgefordert hatte, übernehmen. Freilich genügte der Richter nur in dem Falle seiner Pflicht, wenn der von ihm Aufgeforderte sich thatsächlich im Besitze der erforderlichen Fachkenntnisse befand. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß solche geeignete Personen sich schon beim Zusammentreten des Gerichts innerhalb der Schranken aufgehalten hatten und daß die Steurer für die streitenden Parteien vom Richter immer aus ihrer Mitte ernannt worden waren. Der bestqualificierte Rechtskundige wäre vielleicht nicht imstande gewesen, seine Aufgabe mit dem entsprechenden Erfolge durchzuführen, sobald ihm die seinen Clienten betreffenden Umstände bezüglich der Person, der Familie und sonstigen Verhältnisse desselben unbekannt waren. Deshalb sind wir der Meinung, daß man, wenigstens zur Zeit der Gebrauchnahme unsres Rechtsbuches, den Steurer oder Vorsprechen schon vor der Gerichtsverhandlung ausersehen und dieser mit dem Kläger über die Klage, beziehungsweise mit dem Geklagten hinsichtlich der Vertheidigung bereits Rücksprache geflogen hatte, so daß er bei der

19. Das Landhaus in Preßburg. Autotypie des „Athenäum."

Aufforderung von Seiten des Richters, das Wort zu ergreifen, über die Sache und die Umstände seines Clienten schon gehörig unterrichtet war. Wir müssen demnach annehmen, daß der ursprünglich aus der Reihe der Zuhörer von Fall zu Fall bestellte Steurer oder Vorsprechen später zu einem ständigen, amtlichen Organ geworden sei, welches für

seine Mühewaltung vor Gericht eine bestimmte Entlohnung bezog und offenbar auch bei uns aus der Reihe der städtischen Procuratoren hervorgegangen war.[1]

Nach beendigter Untersuchung fällte das Gericht seinen Urtheilsspruch. Die Fassung desselben war nicht ausschließlich Sache des Richters oder eines etwa damit betrauten Geschwornen, sondern das Ergebniß gemeinsamer Berathung. Offenbar hatte sich das Gericht nach Anhören der Reden des Klägers und des Geklagten, sowie nach Festsetzung des Resultats der Untersuchung auf kürzere oder längere Zeit zurückgezogen. Im altgermanischen Gerichtsverfahren hatte der Gerichtsumstand, welcher als Zuhörerkreis das Gericht umgab und der Verhandlung beiwohnte, einen bedeutenden Einfluß auf die Fällung des Urtheils ausgeübt. Die Schöffen wendeten sich behufs Meinungsäußerung auch an den Kreis der Zuhörer, eine Sitte, von welcher auch bei unsrem Stadtgerichte schwache Spuren zu finden sind, wenn es heißt, daß der Richter „die Bürger um das Recht befragt habe,“[2] was keinen andern Sinn haben kann als den, daß von Seiten des Richters eine Frage an die außerhalb der Schranken stehenden Bürger gerichtet worden war. An andrer Stelle heißt es wieder, daß man die Rechtsanwendung mit „Frag und mit Urtheil“ gefunden habe.[3] Diese Befragung der Bürgerschaft war jedoch bei uns nur eine bloße Formalität, da die Bürger

[1] Unsre oben ausgesprochene Ansicht finden wir nachträglich bestätigt. Laut des Achtsbuches aus d. J. 1437 waren bei einer strafgerichtlichen Verhandlung unter andern Personen auch peter Muleich vnd Cristan baid vorsprechen daselbs, demnach als berufsgemäße Wortführer, als Vertheidiger zugegen. In diesem Sinne heißt es im städt. Grundbuche aus d. J. 1439, daß Cristan vorsprech Preßburger Hausbesitzer sei. Daß der Vorsprechen auch von den Parteien selbst gewählt werden konnte und von diesen zur Verhandlung mitgebracht worden war, ergibt sich aus einigen Angaben der Gerichtsbücher. So heißt es z B. an einer Stelle: Es ist fur vns offne Schran komen Slommlynn dy Judin, des alten Muschen des Juden tochter, mit vorsprech'n. Laut des Gerichtsbuchs aus d. J. 1413: ist fur vnser offne Schrann kumen mit vorsprechen fraw elspet. Laut eines Action. Prot. aus d J. 1419: ist fur vns komen der erber man, peter der alt Lyst, Burger zu Prsburg in offne Schrann fur gericht vnd hat daselbs mit vorsprech'n sein Leib vnd sein gut in das Recht gepoten.

[2] Aus d. Jahre 1413: da frägt der Richter die purger vmbs Recht.

[3] Aus d. Jahre 1412: also ward mit frag vnd mit vrteil da erfonden. Im Jahre 1427: Ist von dem ganczen Rat mit vrag vnd mit vrtail ausgesprochen.

bei uns nicht die Urtheilsfinder waren. Die Urtheilsfinder waren die Mitglieder des Raths selbst, der Richter sammt den Geschwornen. Der Meinung einzelner befragter Bürger, sowie der Wortführer und Berather der Parteien kam nur eine informative Bedeutsamkeit zu; das Gericht fällte sein Urtheil in unabhängiger und freier Weise. Die der Urtheilsfällung vorausgehende Berathung des Richtercollegiums fand keinesfalls auf der Schranne in Gegenwart der Zuhörer statt, in schweren Fällen, namentlich in Capitalvergehen, sowie in verwickelten Rechtsfällen schon ganz und gar nicht, sondern das Gericht zog sich zu diesem Zwecke in ein anstoßendes Gemach zurück. Bei den Schöffengerichten in Deutschland war dazu ein eigenes Berathungslocal, die sogenannte Dankstube d. h. Denkstube, vorhanden; bei uns kommt der Name einer solchen nicht vor, doch war die an die Schranne anstoßende Gemainstube zu diesem Zwecke sehr geeignet.

Die Verkündung des Urtheils erfolgte im Gerichtssaale, auf der Schranne. Obwohl uns nun keine schriftlichen Aufzeichnungen näheres darüber berichten, ist es doch als sicher anzunehmen, daß die Verkündung des Urtheils zu einer Zeit, in welcher die Formalitäten eine so große Rolle spielten, nicht ohne die Beobachtung gewisser äußerlicher Förmlichkeiten stattgefunden haben wird. Diese verliehen der Urtheilsverkündung nur größere Feierlichkeit. Zur Vollstreckung eines Todesurtheils war die dreimalige Fällung desselben erforderlich. Nach der zweiten Fällung, welche nach der bei geschlossenen Thüren gepflogenen Berathung erfolgte, wurde der Angeklagte durch den Henker für seinen letzten Gang vorbereitet. Nach der dritten Fällung des Todesurtheils wurde der Angeklagte in den Gerichtssaal geleitet und demselben in Gegenwart des zugelassenen Publicums das Urtheil verkündet. Dann wurde der Verbrecher dem Henker übergeben, in Begleitung zweier Rathsmitglieder nach dem Richtplatz gebracht und dort das Urtheil an ihm vollstreckt.

Zuweilen wurde jedoch das ausgesprochene Todesurtheil nicht vollzogen, indem nach der Fällung desselben die Mittelspersonen neuerdings mit der Bitte um Milderung des strengen Urtheils für den Verurtheilten hervortraten. Mehr als einmal war ihre vermittelnde Fürsprache auch thatsächlich von Erfolg begleitet, indem sie für die zum Tode Ver-

urtheilten Begnadigung oder sonstige Milderungen der ihnen zuerkannten Strafe erwirkten. So hatte der Rath i. J. 1413 infolge Vermittelung und Fürbitte seitens mehrerer frommen Leute, die gegen Genglein, den Todschläger des Nicolaus Albricht, verhängte Todesstrafe in eine Zwangswallfahrt nach Rom und Aachen, sowie in eine zu leistende materielle Entschädigung umgewandelt.[1] In demselben Jahre begnadigte der Rath von Preßburg auf die Vermittlung des Bürgermeisters dieser Stadt sowie mehrerer achtbarer und gottesfürchtiger Leute aus Preßburg und St. Georgen den Nickel aus Sunberk, welcher die Mutter des Stephan und der Helene Rudel mit einem Messer ermordet hatte und wandelte die demselben zuerkannte Todesstrafe in eine Romfahrt um.[2] So wurde i. J. 1417 auch die Strafe des Dieners Friedrich Silber aus Erlangen, der wegen beabsichtigten Einbruchs bei seinem Herrn Johann Gwalt vom Preßburger Stadtgericht zum Tode verurtheilt worden war, auf Intervention des Preßburger Schloßhauptmannes Stephan Kapler und dessen Gemahlin, sowie anderer geistlicher und weltlicher Persönlichkeiten vom Gericht gemildert und in Verweisung auf immerwährende Zeit umgewandelt.[3] So wurde ferner i. J. 1455 der wegen verschiedener

[1] da chamen erber frum lewte vnd paten dy obgenntn drey brueder Obracht Niklain, Obracht petrain vnd Obracht hannsen, vnd ir hawsfrawn vnd ir Swester, auch ander ire fravnd mit fleißigen enczigen gepet als herre, das Sy denselbn Genglein vor uns durich got vnd durich der erben lewte gepet willn gnna teten, vnd desselbn mords begabn Jn solichn punten als hernach geschribn stet (Act. Prot. d. J. 1413 im Stadtarch.)

[2] do chamen früme Erben lewte als der purgmayster zu prespurg und ander auf dem Rat, und auch von sond Jörigen und baten den egnan steffel, helenen seyn swester das sew den egnan Nickler den armen sunder auf nemen und teten sey durch gotswillen vnd durch erber lewte pett willon also beschaidenlich das der v'bennte Nickel von Sunberk eyne Romphart tun schol van sand miklos tag vber eyn Jahr. datum posonyi feria sexta proxima ante fest. Sti Thome aptli. (Prot. Act. Anno d. m° cccc° XIII.)

[3] vnd pater auch mit Jm durch gots vnd unser fravn willn vnd durch der hailign czeit willn der vastn der Edelman peter Chapler vnser hauptmann mit seiner hawsfr. vnd ander ffrumme lewte, gaistlaich und w'tleich, also das man den egennten ffritschen (Silber von Erlangen) des rechten clag vnd gerichts durch gots vnd unser ffrawn willen vnd frumer lewt pett uberhub, vnd also tat man Jm gerade seines leibs also das wir der Richter vnd der Rat als wir saßen durch gerichts willn Jn der Schrann v'saget Jm offenleich die Stat zu Prespurg, vnser gepiet vnd grund, Immer vnd ewigleichn. (Prot. Act. aus d. J. 1407 im Stadtarch.)

Verbrechen gleichfalls zum Tode verurtheilte Peter Kraus begnadigt, indem man die Todesstrafe auf Bitten vieler Mittelspersonen in eine Geldbuße von 1000 Goldgulden umwandelte, welches Urtheil auch von König Ladislaus V. mit der Bestimmung bestätigt wurde, daß diese Summe zur Instandhaltung und Befestigung der Stadtmauern oder zur Deckung sonstiger städtischer Erfordernisse zu verwenden sei.[1]

Am Schlusse der Verhandlung von Privatsachen wurde die Entscheidung des Gerichts auf Wunsch der betreffenden Parteien schriftlich abgefaßt. Solche Documente nannte man Spruchbriefe oder Spruchzetel, denen die bei der Verhandlung anwesenden Richter zum Zeichen der Beglaubigung ihr Siegel beidrückten und die dann zum ewigen Angedenken auch in das Verhandlungsprotokoll eingetragen wurden. Bei Strafprocessen wurde kein solches Document ausgestellt, außer wenn es sich um eine Verweisung und um eine hochnothpeinliche Sache gehandelt hatte. Ob man die Gerichtssitzung mit einem festlichen Trunk geschlossen, wie dies bei den altgermanischen Gerichtssitzungen, den Märkerdingen und Voitsdingen, Sitte war, vermögen wir nicht anzugeben. Wahrscheinlich war diese Sitte auch bei uns nicht unbekannt und hielt man zu diesem Zwecke in der Speisekammer und im Keller des Rathhauses immer einen Vorrath von Eßwaaren und Getränken, wie wir es bereits an einer andern Stelle dieses Werkes bemerkt haben.[2]

---

[1] Intelleximus, schreibt König Ladislaus V. dem Preßburger Stadtrathe, quod vos quendam petrum Kraus vestrum, racione quorumdam delictorum captivassetis et ordine Juris Civitatis vestre pena condemnassetis capitali, tandem supplicacione et intercessione multorum ex huiusmodi captivitate emittendo eidem vitam donassetis tali tamen condicione, ut ipse petrus nunquam pro huiusmodi excessibus suis in prefata Civitate nostra vel officiolatum habere possit, neque pro huiusmodi suo delicto a nostra Maiestate graciam impetrare, super qua re non solum fidejussores idoneos et fidedignos adhibuisset, sed eciam literas sigillis . . . Ladislai Groff de Bozin ac Andree Paumkircher Capitanei castri nostri Posoniensis comunitas vobis ob maiorem cautelam dedisset, promissisque insuper Mille florenis auri ad festum purificacionis B. M. V. proxime afuturum pro municione et augmento Civitatis vestre se daturum. Der König drückt seine Zufriedenheit darüber aus mit dem Wunsche, ut huiusmodi pecunia in prefixo termino b. M. V. exigatur eaque pro fabrica et municione murorum seu alium usum et comodum Civitatis vestre exponatur. Datiert Wien 1455. (Dipl. Pos. III, 164—165.)

[2] Seite 92 dieses Bandes.

VII.

Die Entwickelung der Rechtspflege unsrer Stadt. Die Rechtsmittel, die Klage, die Appellation, die Rechtfertigung, die Erneuerung des Processes.

20. Denkmünze des restaurierten kath. Bürger-Versorgungshauses in Preßburg.

Zur Zeit des Ausgangs des XIII. Jahrhunderts, aus welcher der erste bekannte Freiheitsbrief unsrer Stadt stammt, gab es für die Parteien in den vom Gericht entschiedenen Proceßangelegenheiten mehrere Rechtsmittel; eines derselben ist jenes, welches im Freiheitsbrief selbst namhaft gemacht wird. In einem Punkte dieses königlichen Freiheitsbriefes aus d. J. 1291 heißt es nämlich: Wenn das Gericht ein ungerechtes Urtheil gefällt hat und bezüglich der Zuerkennung des Rechts keine Einigung mit den Parteien erzielen konnte, sind nicht die Parteien, sondern die Mitglieder des Richtercollegiums vor den König vorzuladen.[1]

Dieser Punkt ist eine ganz getreue Copie der in den Privilegien anderer Städte enthaltenen, auf denselben Gegenstand bezüglichen Bestimmungen. Im Privilegium der Angehörigen der Kirche in Fünfkirchen des Königs Béla III. aus d. J. 1191 werden diese der Gerichtsbarkeit des Bischofs, beziehungsweise seines Organs unterstellt, jedoch mit dem Zusatze, daß der Bischof, falls er einem Kläger sein Recht

[1] Si vero Judex ipsorum, Jurati vel cives in reddenda iusticia defecerint, non partes, sed Judex et Jurati, si inter se ad faciendam iusticiam partibus convenire non poterunt, ad nostram presenciam evocentur. (Bei Endlicher S. 625. Bei Michnay-Lichner S. 247—48.)

verweigern sollte, mit aller ihm gebührenden Achtung vor den König vorzuladen sei.[1] Das Privilegium der Bewohner von Patak von König Emerich aus d. J. 1201 gewährt diesen die freie Wahl des Richters, mit dem Bemerken, daß sie sich, falls dieser Richter seinem Amte nicht vollständig gewachsen sein sollte, an die Entscheidung des Palatins oder des Königs zu wenden haben.[2] König Andreas II. erklärt in seinem der Kirche zu Agram i. J. 1217 ertheilten Privilegium: ein Sprößling des königlichen Hauses, der sich unterfangen wollte, die Rechte dieser Kirche anzutasten, möge landesflüchtig und heimatlos werden, thut es jedoch ein ungarischer Adeliger, so ist derselbe durch den Bischof vor den König vorzuladen.[3] Auch in dem von ebendemselben Könige den Gästen in Szatmár verliehenen Privilegium aus d. J. 1230 wird das Recht der freien Richterwahl erwähnt sammt der Befreiung von jeder sonstigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme jedoch seiner eigenen und der seines Tavernicus.[4] Laut des von König Béla IV. den Bürgern von Tirnau i. J. 1238 ertheilten Privilegiums sind ihre Angelegenheiten, falls der von ihnen frei gewählte Richter sich in der Rechtspflege als lässig und unerfahren erweisen oder er selbst und sein Urtheil von den Bürgern mit Geringschätzung behandelt werden sollte, dem Urtheilsspruche des Königs zu unterbreiten.[5] Im Sinne des Privilegiums von König Béla IV. aus d. J. 1240 können die Schloßbewohner von Raab sich nur in dem Falle von ihrem zuständigen

[1] verumtamen si iusticiam conquerentibus denegaret idem episcopus, ad regiam possit et debeat presenciam, cum reverencia tamen debita evocari, conquerentibus responsurus. (Bei Endlicher S. 393.)

[2] ab electo inter se preposito iudicentur, quo propter negociorum difficultatem non sufficiente, palatini comitis sive regis subeant iudicium, nec in secularibus alios habeant. (Ebenda S. 399.)

[3] si autem fuerit de nobilibus Hungarie, et citatus fuerit ab episcopo ad regis presenciam, antequam episcopo respondeat, hat er an die königl. Kammer 50 Mark und 50 an den Bischof zu entrichten, rege eodem forcius compellente. (Ebenda S. 412.)

[4] Exemimus eciam eos ab omnium iudicum iurisdictione, iudicandi facultate nobis tantum ac magistro tavernicorum nostrorum pro tempore constituto. (Ebenda S. 427)

[5] qui si in facienda iusticia repertus fuerit negligens vel imperitus, vel si villa communiter contemnat, tum demum ad regis iudicium recurratur. (Ebenda S. 445.)

Richter, dem Ober- oder dem Vicegespan, an einen höher gestellten Richter wenden, wenn sich ihr eigener Richter in der Rechtspflege als saumselig erweisen sollte.[1] Im Privilegium der Gäste in Agram von ebendemselben König aus d. J. 1242 heißt es: wenn der Richter dem Kläger als nicht vertrauenswürdig erscheinen sollte, möge die gesammte Obrigkeit der Stadt in seiner Angelegenheit entscheiden, und falls er sich infolge seiner Verdachtgründe auch mit deren Urtheil nicht zufrieden geben wollte, möge er dieselben vor den Richterstuhl des Königs laden, vor welchem jedoch statt aller nur der Richter allein zu erscheinen haben werde.[2] Der gleiche Vorgang trat auch in andern Angelegenheiten ein; sobald jemand den Richter sammt den Bürgern, oder die Bürger allein vor den Richterstuhl des Königs geladen hatte, hatte immer nur der Richter allein vor dem Könige zu erscheinen.[3] Falls jedoch jemand mit Umgehung des Urtheils seines competenten Richters seinen Widerpart direct vor den König geladen hatte, mußte statt eines oder mehrerer der Vorgeladenen gleichfalls nur der Richter allein vor dem König erscheinen, der Kläger war jedoch demselben zum Ersatz der sämmtlichen Reisekosten verpflichtet, weil er unter Mißachtung des gesetzlichen Ansehens des Privilegiums seinen Gegner nicht vor das Stadtgericht geladen hatte.[4] In ähnlichem Sinne lautet auch die Verfügung des Königs Béla IV. in seinem den Bürgern von Agram i. J. 1266 verliehenen Privilegium.[5] Ebenso

[1] sed si ipsi (nämlich der comes vel curialis comes) in exhibenda iusticia negligentes exstiterint, coram superiori conveniantur. (Ebenda S. 450.)

[2] Quod si iudex suspectus habebitur, et actor legitimam causam recusationis inallegaverit, convocatis omnibus majoribus civitatis, ipso iudice presente, negocium decidatur. De quorum sentencia si adhuc contingeret dubitari, et actor importunus eos ad regis citaverit presenciam, solus iudex pro aliis omnibus ire teneatur. (Ebenda S. 454.)

[3] Eodem modo, pro quacunque causa iudicem civitatis et cives, vel cives solos ad regis presenciam siquis citaret, non tenetur ire nisi solus iudex civitatis. (Ebenda S. 454.)

[4] Quod si quis aliquem civem vel cives, non requirens antea iusticiam sibi fieri a iudice civitatis, ad regem citaverit, pro illo vel illis iudex ire tenebitur, et si citator refundet expensas, eo quod contempta auctoritate legalis privilegii, sibi cogniti, irrequisito iudice civitatis, fatigaverit eum frustra laboribus et expensis. (Ebenda S. 454.)

[5] Bei Endlicher S. 510—511.

heißt es im Privilegium der Bewohner von Szamobor aus d. J. 1242: wenn der frei gewählte Richter dem Kläger gegenüber seiner Schuldigkeit nicht Genüge thut, soll der Richter vor den König gefordert werden.[1] Laut des Privilegiums der Gäste in Pest von König Béla IV. aus d. J. 1244 hat ihr Richter, wenn seine Amtswaltung nicht befriedigend war, sich dem Könige zu stellen.[2] Nach der Bestimmung des von Stephan, Ban von Slavonien, den Bewohnern von Körös i. J. 1252 verliehenen Privilegiums soll ihr Richter, wenn er den streitenden Parteien nicht zu ihrem Recht verhilft, vor dem Ban zur Verantwortung gezogen werden.[3] Im Privilegium der Bewohner von Dobronya und Bábaßék des Königs Béla IV. aus d. J. 1254 heißt es wieder: falls ihr unter allgemeiner Zustimmung gewählter Richter nicht imstande wäre, in einer schwierigen Sache ein Urtheil zu fällen, ist dieselbe direct dem Könige und nicht dem Sohler Obergespan oder dessen Beamten zur Entscheidung vorzulegen.[4] Laut des von König Béla IV. den Angehörigen der Kirche zu Stuhlweißenburg i. J. 1254 verliehenen Privilegiums sind die Angelegenheiten derselben weder vom König noch vom Palatin, noch auch vom Obergespan oder von den Stuhlrichtern, sondern vom Propst und dem Capitel zu entscheiden, vom Vertreter des Königs nur in dem Falle, wenn es sich um die Auftheilung eines gemeinschaftlichen Grundbesitzes zwischen den Angehörigen dieser Kirche und anderen Personen verschiedenen Standes handeln sollte. Sollten jedoch der Propst und das Capitel einer der betreffenden Parteien für die Ausübung der Rechtspflege nicht genug vertrauenswürdig erscheinen, dann könne zur Be-

[1] et si ab eorum iudice conquerentibus satisfieri non poterit, iudex eorum in nostra precencia, et non alias super ipsa causa citatus, debeat et teneatur respondere. (Ebenda S. 456.)

[2] sed si per ipsum debita iusticia alicui non fuerit exhibita, ipse villicus et non villa, debeat conveniri coram nobis, vel illo cui duxerimus committendum. (Ebenda S. 467.)

[3] Maior vero ville, si querulantibus iusticiam denegaret, idem maior ville coram presencia solius bani pro tempore constituti impetatur. (Ebenda S. 480.)

[4] quod si adeo gravis emerget questio inter ipsos, ut villici seu iudicis sui non possit commode sentencia terminari, ad nostram specialiter, et non comitis de Zolom, vel officialis ipsius, accedere iudicium teneantur. (Ebenda S. 482—83.)

seitigung des Mißtrauens und zur Beruhigung dieser Partei dem Gerichte auch ein Vertrauensmann des Königs beigezogen werden.[1] Laut des den Gästen in Jaßtrebarska von Béla IV. i. J. 1257 ertheilten Privilegiums soll der Richter derselben, falls er seiner Pflicht den streitenden Parteien gegenüber nicht getreu nachkommt, vor den König geladen und dort zur Rechenschaft gezogen werden.[2] Im Sinne des Privilegiums der zum Schlosse in Neutra gehörigen Leute von Béla IV. aus d. J. 1258 soll der Richter derselben sammt den Geschwornen, wenn diese eine schwierige Sache zu erledigen nicht vermögen, behufs Feststellung der Gerechtigkeit und Zuerkennung derselben vor den Richterstuhl des Königs oder des Tavernicus gefordert werden.[3] Laut des Privilegiums der Gäste in Komar von Béla IV. aus d. J. 1263 soll ihr Richter, wenn er in der Rechtspflege sich als nachlässig und schlaff erweist, vor den König geladen werden.[4] In dem von König Stephan V. den Bewohnern der Stadt Szatmár i. J. 1264 verliehenen Privilegium heißt es, daß ihr Richter im Falle nachlässiger Erfüllung seiner Amtspflicht vor den König zu laden sei.[5] Laut des Privilegiums der fremden Ansiedler in Raab von König Stephan V. aus d. J. 1271 ist ihr Richter, falls er die Erfüllung seiner Amtspflicht verweigern sollte, vor den König zu fordern.[6] Sollte der Richter der Bürger von Ödenburg sich in

[1] Si quidem in reddenda alicui iusticia ipsos suspectos habere conarentur, ob huiusmodi suspicionis causam removendam, pro cerciori facti cautela, hominem regium adiungendum et audiendum producere possunt. (Ebenda S. 485—86.)

[2] Et si ab ipsorum iudice conquerentibus satisfieri non possit, iudex eorum in nostra presencia, et non alias, super ipsa causa citatus teneatur et debeat respondere. (Ebenda S. 496.)

[3] sed si super arduis negociis diffinire forsitan ignorarent, volumus ut ad nostram presenciam vel magistri Tavernicorum ad examen pro determinanda et impetranda iusticia convocentur. (Ebenda S. 499.)

[4] et si villicus in reddenda iusticia de hospitibus cuilibet extraneo negligenter se gesserit vel remissus, non illi hospites contra quos agitur, sed villicus, citacione facta coram nobis debeat conveniri, iuxta aliorum hospitum nostrorum libertatem. (Ebenda S. 504.)

[5] qui si facere iusticiam negligeret, non civis sed ipse villicus in presenciam regis citari deberet. (Ebenda S. 505.)

[6] et si idem villicus iusticiam querulantibus facere recusaret, non hospites, sed villicus ad nostram presenciam

der Ausübung der Rechtspflege läſſig erweiſen, dann iſt er laut Privilegiums des Königs Ladislaus III. vor den König zu laden, der dann die Sache ſelbſt entſcheiden werde.[1] Im Privilegium der fremden Anſiedler in Thorenburg von König Andreas III. aus d. J. 1291 werden der Woiwode, der Obergeſpan von Thorenburg ſammt ſeinen Beamten von der Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieſelben ausgeſchloſſen, welche der König neben dem Richter dieſer Gemeinde ſich ſelbſt und ſeinem Tavernicus vorbehält.[2]

Aus dem ſoeben Angeführten iſt demnach zu erſehen, daß außer dem Richter der betreffenden Gemeinden der König, der Palatin, der Tavernicus und auch der Ban als Gerichtsfora erwähnt werden und zwar jedesmal nicht als Gerichtsbehörden erſter, ſondern zweiter Inſtanz, da der König, der Palatin, der Tavernicus, ſowie der Ban im Sinne der einzelnen Privilegien zur Entſcheidung von Proceßangelegenheiten nur in dem Falle als Gerichtsfora zweiter Inſtanz in Wirkſamkeit treten, wenn dieſe Angelegenheiten vom Localgerichte nicht in gehöriger und befriedigender Weiſe erledigt worden waren. Die Urſachen, weshalb die Streitſachen von Seiten des autonomen Localgerichts nicht in gewünſchter Weiſe entſchieden worden waren, mögen verſchiedener Art geweſen ſein. Entweder war der Richter überhaupt nicht gewillt Recht zu ſprechen, was ſich nur ſo verſtehen läßt, daß er den Geklagten auf die Beſchwerde des Klägers nicht für ſachfällig erklären wollte; oder er waltete wohl ſeines Amtes, jedoch in parteilicher Weiſe, ſo daß entweder der Kläger, oder der Geklagte oder vielleicht jeder von Beiden Grund zur Unzufriedenheit mit ſeinem Gebahren haben mochte; oder es war der ihm zur Entſcheidung vorliegende Rechtsfall ſo ſchwieriger und verwickelter Natur, daß er mit dem beſten Willen nicht imſtande war, ein gerechtes Urtheil zu fällen; oder es mochte endlich die eine oder die andere der ſtreitenden Parteien, trotzdem das Gericht mit

iuxta regni consuetudinem evocetur. (Ebenda S. 526.)

[1] Et si idem villicus in facienda iusticia negligens fuerit, non reus, sed villicus ad nostram presenciam evocetur et nos personaliter decernemus de causis eorumdem. (Ebenda S. 546.)

[2] preter personam nostre maiestatis vel magistrum Tavernicorum nostrorum, qui pro tempore fuerit constitutus (Ebenda S. 621.)

gewissenhafter Anwendung seiner Rechtskenntniß bei der Beurtheilung der ihm vorliegenden Sache vorgegangen war, sich mit dem Urtheilsspruche nicht zufrieden geben und durch denselben sich geschädigt fühlen. In solchen Fällen konnten sich demnach die streitenden Parteien an ein höheres, ihrer Meinung nach rechtskundigeres, gerechteres und unparteilicheres Gerichtsforum wenden, d. h. sie konnten ihre Sache appellieren. Nur darf man diese Berufung nicht im Sinne unsrer heutzutage üblichen Appellation nehmen, da die unzufriedenen Parteien nichts anderes thun konnten, als daß sie ihre Klage vor das bestimmte höhere Gerichtsforum brachten und dort Abhilfe ihrer Beschwerde suchten. Diese Abhilfe bestand darin, daß aus dem verklagten Richtercollegium der Richter, zuweilen mit diesem auch einige der Geschwornen zur Rechtfertigung ihres Urtheils vor den König beschieden wurden. Dort mußten sie das von ihnen gefällte Urtheil begründen, welches dann vom höheren Gerichtsforum entweder bestätigt oder, falls es das Urtheil als nicht gehörig begründet erachtet haben sollte, mittelst eines neuen Urtheils entschieden wurde.

In dieser aus einer bloßen Klage bestehenden Art der Appellation wollen einige unsrer Schriftsteller eine fränkische Sitte erkennen und erblicken demnach in diesen Bestimmungen der Privilegien unsrer Städte, mithin auch des Privilegiums der Stadt Preßburg, eine solche Begünstigung, welche die einzelnen fremden Ansiedler, die in unser Vaterland eingewanderten Gäste, aus ihrer Heimat mitgebracht hatten, und welche demzufolge als eine neue Institution auf dem Gebiete der Rechtspflege gegenüber dem in unsrem Vaterlande zur Zeit des XII. und XIII. Jahrhunderts üblichen Gerichtsverfahren anzusehen wäre. Damit verhält es sich jedoch gerade umgekehrt, da diese Institution vom Gebiete der in unsrem Vaterlande heimischen Rechtspflege in die Privilegien und somit auch in das mit Privilegien ausgestattete Leben, sowie in die Rechtspraxis unsrer autonomen Städte übergegangen war, obwohl wir es durchaus nicht in Abrede stellen wollen, daß das Recht zur Erhebung einer Klage im XI. Jahrhundert ursprünglich wirklich aus der fränkischen Rechtspraxis in unser heimisches Civilverfahren herübergenommen worden sei.

Im Zeitalter unsrer Könige aus dem Hause Árpáds kann man überhaupt die Wahrnehmung machen, daß die Bekleidung einer amtlichen Stellung für die Träger der Gewalt mit Verantwortlichkeit verbunden war, da sie dem Könige darüber Rechenschaft abzulegen hatten. Der Palatin,[1] als oberster Richter des Landesadels, mußte eidlich geloben, daß er die Gesetze treu befolgen und auch andere zur Befolgung derselben verhalten werde, und sollte er sein Amt schlecht verwalten, dann möge ihn der König auf Bitten der Unterthanen seiner Würde entsetzen.[2] Somit ist es denn nicht denkbar, daß die eine mehr untergeordnete Stellung bekleidenden Organe der Administration oder der Gerichtspflege dem Träger der obersten Gewalt und der höchsten Autorität, dem Könige, nicht ebenfalls verantwortlich gewesen sein sollten. Wenn wir die schriftlichen Denkmäler der Geschichte unsres Landes durchforschen, so finden wir, daß unsre Könige bis auf die Zeit Béla's III. am Tage Mariae Himmelfahrt, später aber in der Octave des St. Stephanstages in Stuhlweißenburg jährlich eine Rathsversammlung abzuhalten pflegten. Laut einer Urkunde aus d. J. 1024 hatte der König am zweiten Tage nach Mariae Himmelfahrt in Stuhlweißenburg mit den Prälaten und den Landesbaronen fleißig Raths gepflogen.[3] Aus der Lebensbeschreibung des h. Gerhard entnehmen wir, daß König Stephan der Heilige zur Feier des Mariae Himmelfahrtstages sich nach Stuhlweißenburg begeben hatte und daß es damals üblich war, die Äbte und Bischöfe dort zusammenzuberufen.[4] Im III. Gesetzbuche des Königs Ladislaus I. wird der Tag Mariae Himmelfahrt als der Gerichtstag des Königs erwähnt, zu welchem Vorladungen ergehen.[5]

---

[1] G.-A. VIII. v. J. 1222, bei Endlicher S. 414.

[2] G.-A. III. v. J. 1231, bei Endlicher S. 429.

[3] una cum prelatis et baronibus regni nostri . . . anno millesimo vigesimo quarto, crastino festi assumtionis B. Virginis, quum essemus in Alba, inito consilio diligenti, cum matura deliberatione duximus discernendum. (Bei Fejér Cod. Dipl. I, 308.)

[4] cum beatus rex Stephanus pro celebrando festo beate virginis annuali Albam venisset, tunc mos erat convocare abbates et episcopos (Vita S. Gerardi cap. 8. Bei Endlicher S. 212.)

[5] in assumpcione s. Marie omnes regi presententur . . . Veniant et illi omnes qui dicuntur Wzbeg ad curiam in eadem festivitate, et secundum quod regale iudicium ordinaverit, postmodum ratum permaneat . . . Representent eos

Aus einer Urkunde des Königs Béla III. v. J. 1175 ersehen wir, daß der König den St. Stephanstag in Stuhlweißenburg zugebracht hatte und daß an demselben die Domherren von Agram vor ihm erschienen waren.[1] Laut des ersten Artikels der goldenen Bulle v. J. 1222 ist der König verpflichtet, zur Feier des St. Stephanstages jährlich in Stuhlweißenburg zu erscheinen, sollte er jedoch verhindert sein, so hat sich der Palatin dort einzufinden und die vorgetragenen Angelegenheiten entgegenzunehmen. Dort kann auch jeder Adelige zugegen sein. Noch deutlicher drückt sich der erste Artikel des die goldene Bulle erweiternden Gesetzes v. J. 1231 aus, in welchem es heißt, daß der König aus dem Grunde in Stuhlweißenburg zu erscheinen verpflichtet sei, damit die Unterdrückten ihre Klagen dort ohne Scheu vorbringen können. Zu dieser Zeit konnten außer den Adeligen auch andere Personen frei und ohne Furcht daselbst erscheinen; die Bischöfe jedoch waren verpflichtet sich dort einzufinden, um die Klagen der Armen anzuhören und die gefährdete Freiheit in Schutz zu nehmen.[2] Das Gesetz v. J. 1267 enthält die Verordnung, daß zu Stuhlweißenburg in Anwesenheit von 2—3 Adeligen aus jedem Comitate Abhilfe gegen die erhobenen Beschwerden getroffen und Ersatzleistung der erlittenen Schädigungen bestimmt werden möge.[3] Endlich hat laut der Bestimmung des Reichstages v. J. 1291 jeder Baron sowie jeder Adelige jährlich einmal in Stuhlweißenburg zu erscheinen zur Vornahme der Unter-

regi in assumpcione s. Marie virginis. (S. Lad. reg. Decret. III, 2. Bei Endlicher S. 342.)

[1] quum Albae S. regis Stephani solennes agerem dies: Zagrabienses Canonici cum Vgrino . . . devotas porrexerunt preces. (Bei Fejér: Cod. Dipl. II, 188.)

[2] Statuimus, ut annuatim in festo Sancti Regis, nisi arduo negotio ingruente, vel infirmitate fuerimus prohibiti, Albae teneamur solemnizare. Et si Nos interesse non poterimus, Palatinus procul dubio ibi erit pro Nobis: Et vice nostra causas audiet. Et omnes Servientes, qui voluerint, libere illic conveniant. (Corp. Jur. I. Decret. Andr. Art. 1. §. 1.)

[3] In festo sancti regis, nisi arduo negocio regni nostri ingruente vel infirmitate prohibiti fuerimus, Albe tenemur sollempnisare, ut ibi oppressi sine timore querimonias suas nobis possint exponere: sed si nos non possumus interesse, Palatinus interesse tenetur, ut vice nostra causas audiat, et omnes servientes nostri et alii, qui volunt, libere et sine timore illuc conveniant. Prelati ecclesiarum, ut archiepiscopi et episcopi, ad pauperum querimoniam audiendam, et infracte forte libertatis concesse confirmationem . . . tenentur.

suchung, ob die Rechte des Landes in den einzelnen Comitaten von den Baronen gewahrt worden seien, die sodann nach dem Urtheile des Königs und seiner Räthe entweder eine Belohnung oder aber eine Strafe zu gewärtigen haben sollen.[1]

Somit war denn zu jener Zeit, in welcher die Städte unsres Landes, darunter auch Preßburg, in den Besitz autonomer Rechte gelangten, der Gerichtstag zu Stuhlweißenburg am St. Sephansfeste bereits durch ein Landesgesetz anberaumt gewesen, an welchem der Adel seine Rechte zurückfordern und Adelige sowie Arme vom Könige oder seinem Stellvertreter, dem Palatin, und dem königlichen Rathe ihr Recht und Abhilfe gegen erlittene Beeinträchtigungen fordern konnten. Hier konnten sie ihre Klagen oder vielmehr Berufung wegen ihrer Rechtsbeschwerden vorbringen. Dieses Recht war demnach schon zu jener Zeit in Anwendung, als es noch keine mit autonomen Rechten ausgestattete Städte gegeben hatte, oder diese erst in der Entwickelung begriffen waren, und mithin ist es klar, daß dieses Recht aus der Verfassung unsres Landes in die Privilegien übertragen worden war.

War dies jedoch der Fall, dann drängt sich uns mit Recht die Frage auf, wie war es denn möglich, daß eine bereits im ganzen Land bekannte und im Genusse der Bevölkerung stehende Rechtsinstitution unter den autonomen Rechten der Städte als eine besondere Begünstigung aufgeführt werden konnte? Denn sobald dieses Recht im ganzen Lande in Anwendung gestanden hatte, konnte es für die Städte doch keine besondere Begünstigung sein. Und doch war dies thatsächlich der Fall. Denn da die fremden Ansiedler, die Gäste, die in den Städten sich seßhaft machenden Ausländer, keine Adeligen waren, konnten sie auch die Rechte des Adels nicht genießen. Obgleich sie hinsichtlich ihres Wergelds dem Adel des Landes gleichgestellt waren, galten sie doch hinsichtlich der übrigen Freiheiten desselben diesen

interesse. (Andr. reg. Decret. II. 1. 2. Bei Theiner: Mon. hist. Hung. I, 109. Bei Endlicher S. 429.)

[1] Item ordinamus, quod singulis annis in festo s. regis unus ex nobis Albam venire debeat, et de quolibet comitatu duo vel tres nobiles debeant convenire, ut in eorum presencia de omnibus damnis et iniuriis per quoscunque datis et illatis omnibus satisfiat. (Decret. Belae reg. IV. 8. Bei Endlicher S. 514.)

gegenüber nicht für gleich; die Privilegien desselben waren ihnen versagt; ihre Zeugenschaft galt außerhalb der Mauern und des Weichbildes ihrer Stadt neben der des Adels nichts; bei Ersatzleistungen für Schäden oder Darlehen außerhalb des Gebietes der Stadt ließ man sie einzeln zu keinem Eide zu, dessen Gegenstand den Betrag eines Guldens überstieg.[1] Das Recht, Klage zu führen, stand nach dem Wortlaute unsrer Gesetze aus dem XIII. Jahrhundert zwar auch den Nichtadeligen zu, doch war diese Bestimmung des Gesetzes offenbar nur ein todter Buchstabe geblieben. Vergebens war das Bemühen der den Herrenstühlen, der Patrimonialgerichtsbarkeit oder der Botmäßigkeit der Schloßgespanschaften unterworfenen Nichtadeligen, die auch auf sie sich erstreckende Begünstigung des Gesetzes in Anspruch zu nehmen; der Einfluß des städtischen Organismus war viel zu mächtig, als daß es einer in jeder Hinsicht unterdrückten Volksclasse gelingen hätte können denselben zu überwinden. Deshalb konnte der Erzbischof von Gran, als er i. J. 1232 das Interdict über das Land verhängte, mit Recht den Ausspruch thun, daß das Los der Armen von Tag zu Tage drückender werde. Demnach wird es verständlich, daß die nichtadeligen fremden Ansiedler der Städte dieses Recht des Adels „Klage führen zu können" ganz besonders auch auf sich ausgedehnt zu sehen wünschten und es als eine Begünstigung in ihre Privilegien aufnehmen ließen. Dies hätte sonst keinen Sinn gehabt, wenn sie als eine nicht dem Adel, sondern der Bürgerschaft zuzuzählende Classe diese Begünstigung des Adels ohne weiteres hätten mitgenießen können. Unter den Privilegien der Städte finden sich auch solche, in denen „das Recht Klage zu führen" nicht aufgenommen ist, ein Zeichen, daß solche Städte dieses Recht weder durch die einfache Praxis noch mittelst später erfolgter Sanction oder Verleihung bis dahin noch nicht erworben hatten. Die Privilegien stellen uns überhaupt die Autonomie der Städte nicht als auf einer und derselben Stufe, sondern auf verschiedenen Entwicklungsstufen stehend dar und repräsentieren demnach auch einen größeren oder geringeren Fortschritt im Vergleich mit dem Landesrechte.

[1] G.-A. XXV. v. J 1291, bei Endlicher S. 619.

Das „Recht zur Klage" hatte offenbar aus mehrfachen Ursachen auch dem Adel im Proceßverfahren nur ein höchst unvollkommenes Rechtsmittel an die Hand gegeben, da die Gelegenheit von demselben Gebrauch machen zu können, bei der bestimmten Festsetzung des St. Stephanstages im August, sich nur selten dazu darbot. Für zahlreiche klageführende Parteien war es auch eine vollständige Unmöglichkeit, sich aus entfernt liegenden Theilen des Landes in Stuhlweißenburg einzufinden. Wir müssen demnach annehmen, daß nur die Bewohner der benachbarten Umgebung sich dort eingefunden hatten; aber wie war es selbst dann noch möglich, denselben in so kurz bemessener Zeit verläßliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen? War denn bei dem damals üblichen summarischen Verfahren der König als oberster Richter, oder sein Stellvertreter, der Palatin, selbst mit dem besten Willen überhaupt in der Lage, sich mit dem Gegenstande der verwickelteren Proceßsachen gehörig vertraut machen und ein gerechtes Urtheil fällen zu können? Abgesehen von einzelnen kleineren Fällen, mochten die privatrechtlichen Sachen den ausschließlich die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten gegenüber wohl gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden sein. Im Grunde genommen bestand dieses ganze Rechtsmittel vielmehr nur in der Betonung und Aufstellung eines Princips, dessen praktischer Nutzen sich auf dem Gebiete des Privatrechts nur auf das geringste Maß beschränkt haben konnte.

Dieser Nachtheil wurde jedoch durch eine andere Institution für den Adel aufgewogen. Wir wissen, daß der Palatin, welcher ursprünglich ein Würdenträger des Palastes war, weshalb er auch den Namen: comes palatinus führte, später zu einem Würdenträger des Landes wurde. So lange er ein Würdenträger des Hofes war, stand er an der Spitze der königlichen Curie, sobald er aber ein Würdenträger des Landes geworden, saß er schon nicht mehr in der königlichen Curie zu Gericht, sondern entweder bei den in seiner eigenen Curie abgehaltenen Gerichtsstühlen, oder auf dem Lande, bei den Versammlungen des Adels aus den einzelnen Umgebungen, den sogenannten Palatinalversammlungen. Zu diesen Versammlungen fand sich der Adel aus zwei bis drei benachbarten Comitaten ein, und bei dieser Gelegenheit bestand die hervor-

ragendste Aufgabe des Palatins in der Ausübung der Rechtspflege. Mit Ausnahme der Capitalsachen des Adels, welche er ohne Wissen des Königs nicht endgültig entscheiden durfte,[1] stand ihm das gesetzliche Recht zur Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten zu, und somit war dem Adel oft genug Gelegenheit geboten, seine verschiedenen Proceßsachen vor das obergerichtliche Forum des Palatins zu bringen.

Diese Palatinalversammlungen litten jedoch hinsichtlich der vor denselben geführten Verhandlungen an eben den Gebrechen, wie die Gerichtstage am St. Stephanstage; Gegenstände verwickelter Natur konnten bei dem kurzen, summarischen Verfahren in eingehender Würdigung nicht entschieden werden, infolge dessen zahlreichen streitenden Parteien das begehrte Rechtsmittel auch hier nicht zutheil geworden war. Doch trat eine wesentliche Besserung hierin nach dem Ausgange der Árpáden im XIV. Jahrhundert ein. Zur Zeit der Könige aus dem Hause Anjou wurde das Amt des Palatins wieder mit der königlichen Curie vereinigt, und von nun an bildete die im kurzen Wege auszusprechende Entscheidung in Rechtsfragen nicht mehr die Hauptaufgabe des Palatins auf den Adelsversammlungen der Umgegend, den Palatinalversammlungen. Auf diesen nahmen die Processe fortan blos ihren Anfang; die Fortsetzung und schließliche Entscheidung derselben erfolgte erst vor dem vom Palatin in der königlichen Curie abgehaltenen Gericht, und somit konnten auch verwickeltere Streitsachen in eingehenderer Weise verhandelt und entschieden werden. Von nun an war nicht blos vom Recht zur Klage, sondern auch vom freien Rechte zur Berufung die Rede. Das Recht der Parteien zur freien Berufung war im XIV. Jahrhundert auch in unsern Städten zur Geltung gelangt. In dieser Zeit entstanden zwei solche Appellationsfora, durch welche eine viel bessere Gewähr für die Rechtsmittel geboten und eine günstigere Aussicht auf eine gerechte Entscheidung der mehr verwickelten Angelegenheiten eröffnet wurde. Diese zwei Appellationsfora waren: das Tavernicalamt und die persönliche Gegenwart des Königs. Der thatsächliche Bestand dieser beiden Gerichtsfora im XIV. Jahrhundert wird durch

[1] Goldene Bulle G.-A. VIII. v. J. 1222 und G.-A. XVIII. v. J. 1231.

eine Verordnung der Königin Elisabeth aus d. J. 1382 bezeugt, laut welcher es den vor den königl. Tavernicus oder vor den königl. Gerichtshof beschiedenen Preßburger Bürgern freisteht, vor denselben entweder persönlich oder mittelst eines Vertreters zu erscheinen.[1] Die richterliche Befugniß des Tavernicus wird auch sonst durch mehrere concrete Daten bezeugt. Am 31. August d. J. 1383 waren zwei Bürger von Preßburg, der schriftgelehrte Stefan Németh[2] und Coloman, der Sohn Jacobs, in der Angelegenheit mehrerer geklagter Preßburger Bürger vor dem Richterstuhle des Tavernicus und Obergespans von Preßburg, Nicolaus Zámbó, erschienen.[3] Am 30. Januar d. J. 1384 wurde der vom Abte zu St. Martinsberg gegen die Preßburger Bürger Cristan Benthlow, Johann Herder und die Witwe Mendl's in Angelegenheit der Urfahr in Csaló anhängig gemachte Proceß vom Tavernicus und Preßburger Obergespan Nicolaus Zámbó vom 23. April auf den 24. d. M. vertagt,[4] und am 1. Mai d. J. 1384 von ebendemselben neuerdings bis zum St. Michaelstage d. J. verschoben.[5]

Wir müssen bemerken, daß die richterliche Competenz des Tavernicus ursprünglich nicht auf den Landesgesetzen, sondern einzig und allein auf königlichen Gnadenbriefen und späterhin auf königlichen Verordnungen beruhte. Zwischen der richterlichen Competenz desselben und der des Palatins besteht demnach ein scharfer Unterschied, indem der Palatin auf Grund der Landesgesetze zum Appellationsforum für den Adel bestellt war. Deshalb können wir auch nicht sagen, daß die Städte die richterliche Competenz des Tavernicalstuhles auch sofort anerkannt und sich demselben ohne Widerrede unterworfen hätten. Im Gegentheil machen wir vielmehr die Erfahrung, daß die Städte sich auch dann noch widerwillig gegen den Gerichtsstuhl des Tavernicus erwiesen hatten, als dieser bereits durch ein Landesgesetz als Appellationsinstanz festgestellt worden war. Dieser Widerwillen der Städte hatte seinen triftigen Grund. Die Städte waren in

[1] Werbőczy: Jus. Tripart. III, 9.
[2] Stephanus literatus dictus Németh.
[3] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 130.
[4] Fejér: Cod. Dipl. X. I, 203. X. VIII, 161.
[5] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 162.

ihrem Streben nach vollständiger rechtlicher Autonomie in ihrem Gemeinwesen natürlich von dem Wunsche geleitet, bei dem seine Befugniß auch über sie ausübenden höheren Gerichte solche Rechtsprincipien in Anwendung gebracht zu sehen, welche dem bei ihrem eigenen Gemeindegerichte üblichen Verfahren entsprachen. Dies war jedoch, namentlich im Anfange, beim Verfahren des Tavernicus nicht der Fall. Der Tavernicus, als eines der Gerichtsorgane der königlichen Curie, hielt sich bei seinem Verfahren an die Bestimmungen der Landesgesetze und dabei war sein Richtercollegium aus Personen verschiedener Stände zusammengesetzt. Seine Gerichtsbeisitzer entnahm er, ebenso wie der Palatin und der Landesrichter, den bei der königlichen Curie anwesenden Prälaten, Baronen und Adeligen; das städtische Element war anfangs bei seinem Richterstuhle nur sporadisch vertreten. Die Gerichtsbeisitzer des Tavernicus Nicolaus Zámbó bei der am 9. April d. J. 1383[1] abgehaltenen Gerichtsverhandlung waren Prälaten, Barone, Adelige und mehrere städtische Richter.[2] So war es oft auch im XV. Jahrhundert.[3] Wo demnach das städtische Element nicht ausschließlich bei der Fällung des Urtheils betheiligt war, dort konnte es sehr leicht geschehen, daß die speciellen Principien der städtischen Rechtspflege den Principien der landesüblichen Rechtspflege gegenüber in den Hintergrund gedrängt wurden und daß somit die autonomen Rechte der Bürger eben von jenem Forum eine Beeinträchtigung zu erleiden hatten, vor welchem die streitenden Parteien Abhilfe gegen ihre Klagen gesucht hatten. Dies war besonders dann der Fall, wenn der Tavernicus selbst den speciellen Rechten der Städte kein besonderes

[1] Budae 12⁰ die octav. f. Pascae Dni.

[2] judices quamplurimarum civitatum. Urkunde im Landesarchiv Hajnik: Die Gerichtsbarkeit der persönlichen Gegenwart des Königs und dessen Stellvertreter im Zeitalter der Könige aus verschiedenen Häusern (ung.) S. 4. Akad. Anzgr. (ung.) Budapest 1892. Bd. XV. Nr. 4.

[3] So wissen wir, daß der Tavernicus Peter Berzeviczy, als er i. J. 1426 einen Tavernicalstuhl in Leutschau abhielt, als Beisitzer die Adeligen: Michael Tóth von Zsigra, Vicegespan des Sároser Comitats, Peter Görgey, und den Burgvogt von Ujvár, Martin Thurzó, von Bethlenfalva, berufen hatte. (Wenzel: Ein merkwürdiger Proceß zwischen den Bürgern von Leutschau 1421—1429 (ung.) Pest 1873. S. 7. Ebenderselbe: Das Tavernicalrecht (ung.) S. 41.)

Wohlwollen entgegen brachte. So waren i. J. 1414 an den damals beim Concil in Konstanz weilenden König Siegmund die bittersten Klagen von Seiten der Städte gegen die Amtswaltung, die willkürlich ausgeübte Rechtspflege und das rohe Verfahren des seit d. J. 1410 zum Tavernicus ernannten Johann Bebeck von Pelsöcz eingelaufen. Die Klagen mußten auf Wahrheit beruht haben, da der König mittelst eines Schreibens vom 24. April d. J. 1417 diesbezüglich ein strenges Verbot an denselben erließ.[1] Ja er erließ am 1. Mai d. J. 1417 auch an seinen damaligen Reichsverweser, den Palatin Nicolaus von Gara, den Auftrag: den Tavernicus von jeder Verletzung der Rechte der Städte

[1] Animo plurimum gravato, et non sine grandi admiracione . . . vobis insinuare cogimur — so schreibt der König — videlicet quod vos alieno quasi motu ducti, vel fortasse Nostre Maiestatis absentiam corporalem considerantes, nulla legitima ex causa, sed solo animi rancore preconcepto, fideles nostros dilectos cives, hospites et populos Civitatis nostre Cassoviensis, presertim vero Judices et Juratos eiusdem nostre Civitatis, dum aliquos ex ipsis pro Judicio faciendo aut justicia postulanda, sive aliis negociis et causis eiusdem nostre Civitatis dirigendis et promovendis, coram vobis constituti contigisset, verbis furiosis, illicitis, turpibus, diffamatoriis et subsanativis plurimum dehonestando pertractassetis, ipsisque per exquisitas calumpnias et cautelosas allegaciones a tramite juris et laudabilis antique consuetudinis exorbitantes, diversas iniurias, dampna et incommoda inrecuperabilia intulissetis, sepius eciam eosdem, seu alterum ipsorum, ad instanciam seu in favorem vestrorum jobagionum, seu aliquorum aliorum, in vestris tenutis, possessionibus et districtibus, nulla prius in ipsorum medio, ut moris est, justicia postulata, arrestando, eosdem pro vestro beneplacito, vestri seu vices vestras gerentis in presenciam citassetis, et in causis civilibus, non una cum Iudicibus et Juratis Civibus Civitatum nostrarum liberarum ad id deputatarum, prout officium seu honor Magistratus Thawarnicalis, et nostrarum Civitatum antiqua laudabilis consuetudo requirit; sed cum hys quibus voluissetis, pro Judicio sedendo judicassetis, et judicando pro vestra voluntate aggravatos declarantes, missis vestris familiaribus in Civitatem nostram predictam, quosdam ex ipsis de ipsorum domibus et habitacionibus excludi et domus eorundem claudi, et vestro sigillo firmari et sigillari voluissetis et commisissetis, eisdemque per oculorum ipsorum evulsionem, personarum detenciones, rerum et bonorum ablaciones, immensas iniurias imponendo, eosdem diversi modo multiphariis obpropriis, molestationibus, perturbacionibus, dampnorum illacionibus et ceteris oppressionibus, que omnia singillatim calami officio exprimi non possunt, tyrannice affligentes incessanter. (Originalurkunde im Kaschauer Stadtarch. Mitgetheilt von Wenzel: Das Tavernicalrecht d. XV. Jahrh. (ung.) S. 37—39.)

abzuhalten und diese im Nothfalle gegen die Willkür desselben in Schutz zu nehmen.[1] Daß dies jedoch ohne Erfolg geblieben war, ersieht man daraus, daß von Seiten der Städtebewohner kurz darauf neuerdings beim Könige gegen den Tavernicus darüber Klage erhoben wird, daß er sie jetzt schon mit Backenstreichen tractiere und mit Stockschlägen mißhandeln lasse. Auf diese Klage erließ der König am 14. September d. J. 1417 ein noch energischeres Verbot an den Tavernicus hinsichtlich des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt[2] und ertheilte auch dem Palatin neuerdings die Weisung dem an ihn schon früher ergangenen Auftrag nachzukommen.[3]

Die Abneigung der Städte gegen den Gerichtsstuhl des Tavernicus wurde auch noch durch den Umstand genährt, daß es diesen anfangs freigestanden hatte, die Appellation entweder bei dem Tavernicus, oder bei der königlichen Curie, oder auch bei irgend einer der ihnen gleichgestellten Städte des Landes einzubringen. Wie wir gesehen, hatte die Königin Elisabeth in ihrer Verordnung v. J. 1382 den Bürgern von Preßburg die Wahl zwischen dem Richterstuhle des Tavernicus und dem königlichen Gerichtshof frei gelassen. Diese Freiheit der Wahl war auch durch die Landesverordnung v. J. 1405 nicht beschränkt worden. Diese Verordnung war aus der Landesversammlung der Städte und der freien Gemeinden hervorgegangen und erstreckte sich auf das Gerichtswesen der Städte, sowie auf die Appellation. Laut derselben steht es den Bürgern, Gästen und sonstigen Bewohnern der Städte und freien Gemeinden frei, gegen die von ihrem eigenen Gerichte gefällten Urtheile welcher Art immer an den Tavernicus oder an das Gericht jener Stadt zu appellieren, deren Freiheiten die appellierende Stadt oder freie Gemeinde genießt.[4] Dabei war es auch noch viel später verblieben, da laut der

[1] Datum Constancie die festi Beatorum Philippi et Jacobi Apostolorum 1417. Originalurkunde im Kaschauer Stadtarch. Mitgetheilt von Wenzel a. a. O. S. 39.

[2] Datum Constancie octava festi B. Philippi et Jacobi Apost. 1417. Originalurkunde im Kaschauer Stadtarch. Im Auszuge mitgetheilt von Wenzel a. a. O. S. 39—40.

[3] Originalurk. im Kaschauer Stadtarch.

[4] Omnibus et singulis civibus, hospitibus et populis quarumcunque Civitatum et liberarum villarum alicui ex principalioribus Civitatibus annexarum, a quacunque sentencia per eorum Judices

von König Ladislaus V. am 7. Mai d. J. 1453 publicierten Verordnung: falls jemand sich mit dem von einem städtischen Gericht gefällten Urtheil nicht zufrieden geben sollte, er in seiner Sache an den Tavernicus und das Geschwornengericht der sieben freien Städte Berufung einlegen könne.[1]

Daß die Städte in ihren Rechtsangelegenheiten größeres Vertrauen auf das Gericht jener Stadt setzten, zu welcher sie in rechtlicher Ge-

Behaim'sches Haus. Jesuitenkloster. Ursulinergasse.

21. Partie vom Batthyányiplatze.

meinschaft standen, ist sehr natürlich. In solchen Städten wurden nämlich die appellierten Streitsachen ganz nach den Principien des bürgerlichen Rechts entschieden, indem das adelige Element aus solchen

et cives lata ad Magistrum Tavernicorum nostrorum, vel ad Judicium illius Civitatis, cuius libertate talis Civitas vel libera villa fungitur, liceat appellare. (G.-A. IV. v. J. 1405.) Omnes et singuli cives Civitatum, si de judicatu et sententia Judicum et Juratorum suorum voluerint contentari, ad illam Civitatem, cuius libertate funguntur, aut ad Magistrum Tavernicorum nostrorum, valeant appellare. (G.-A. XII. v. J. 1405.)

[1] Siehe unten S. 122. Anm. 2.

städtischen Gerichten gänzlich ausgeschlossen war, während, wie wir bereits bemerkt haben, nicht wenige Beispiele darauf hinweisen, daß zum Tavernicalgerichte anfangs auch Adelige zugezogen worden waren.

Mit der Zeit wurde jedoch das adelige Element aus dem Tavernicalgericht mehr und mehr verdrängt. Die richterliche Function des Tavernicalstuhles wurde, hauptsächlich infolge der von König Siegmund hinsichtlich der Städte erlassenen gesetzlichen Verordnungen, von der der königl. Curie getrennt, so daß das Landesrecht, das Recht des Adels, aus dem Wirkungskreis dieser Gerichtsbehörde vollständig ausgeschlossen war und zwar in dem Maße, daß das Tavernicalrecht im stricten Gegensatze zum Adelsrechte stand.[1] Im Tavernicalrecht ist keine Rede von Personen und Persönlichkeiten, sondern nur von Bürgern und Stadtbewohnern, deren Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber durch die Privilegien, beziehungsweise grundherrlichen Bestimmungen und Municipalstatuten der einzelnen Städte geregelt sind. Dieses Recht kennt keinen Unterschied des Standes zwischen den Bewohnern; alle Folgen und Nachtheile rechtlicher Natur sind nur der Ausfluß der sittlichen Beschaffenheit und religiösen Haltung der einzelnen Personen.[2] Ein solches Recht, welches sich von jeder näheren doctrinären Zergliederung vollständig fernhält, kann offenbar keiner anderen Quelle, als der Gesammtheit der Rechtsstatuten der autonomen Städte entstammt sein. Wollte man behaupten, daß der Ursprung des Tavernicalrechts einzig und allein auf das Ofner Stadtrecht, als dessen Quelle zurückzuführen sei, so müßte diese Behauptung, trotz der Berufung des Tavernicalrechtes auf das Ofner Stadtrecht als seine Quelle,[3] als eine sehr irrige erklärt werden. Finden sich denn etwa im Tavernicalrechte jene Ausdrücke und Bestimmungen vor, wie solche im Ofner Stadtrecht nach dem Vorbilde des Schwabenspiegels zu lesen sind? Solche Ausdrücke und Bestimm-

[1] Nach dem Ofner Rechtsbuch: Nach der stadt recht schol richten eyn yeder richter, dem dy sach empholen wirt, dem chunig in des stat volkes sachen, vnnd schol auch kainerlay hofgericht nach des landes gewonhait nit thuen wider der stat recht, freitumb aber gewonhait. (Ofn. Stadtr. 358 bei Michnay-Lichner S. 188.)

[2] Wenzel: Das Tavernicalrecht d. XV. Jahrh. (ung.) S. 15.

[3] juxta morem Civitatis Budensis, heißt es im 41. Cap.

ungen können im Tavernicalrechte schon aus dem Grunde nicht enthalten sein, da dieses in der Praxis blos für vaterländische Zwecke berechnet war und demnach solche Bestimmungen, welche uns ein Spiegelbild von der zu jener Zeit herrschenden juridischen Auffassung bieten, in demselben weder einen Sinn gehabt hätten, noch von irgendwelchem Nutzen gewesen wären. Das Tavernicalrecht entstammte nicht dem Rechte einer einzigen, mit Privilegien ausgestatteten, autonomen Stadtgemeinde, sondern den Rechten der sämmtlichen, mit Privilegien beschenkten autonomen Städte unsres Vaterlandes, was auch gar nicht anders sein konnte, da die Richter des zu Recht erkennenden Tavernicalstuhles nicht blos aus Ofen, sondern auch aus andern autonomen Städten zusammentraten. Im Jahre 1383 wurde dem Tavernicus Nicolaus Zámbó und seinen Gerichtsbeisitzern eine Urkunde vorgewiesen, welche sich auf ein vom Vicetavernicus in Gemeinschaft mit 4 Preßburger, 4 Tirnauer und 4 Ödenburger geschwornen Bürgern (jurati cives) gefälltes Urtheil bezog.[1]

Im Laufe der Zeit war nicht nur die Verdrängung des adeligen Elementes aus dem Tavernicalstuhl erfolgt, sondern es war dieses Gericht für einen Theil der Städte als ausschließliches Appellationsforum bestimmt worden. Jene Städte, welche der Gerichtsbarkeit des Tavernicus unterstellt waren, nannte man Tavernicalstädte, diejenigen aber, welche unter der Jurisdiction des königlichen Gerichtshofes standen, Personalstädte. Die Zahl der Tavernicalstädte war ursprünglich sieben, nämlich: Ofen, Kaschau, Preßburg, Tirnau, Ödenburg, Bartfeld und Eperies.[2] Zu diesen kamen später als achte derselben Pest,[3] sowie andere Städte: Karpfen, Komorn, Debreczin, Güns, Raab, Eisenstadt, Szabadka, Modern, Neusatz, Fünfkirchen, Szatmár-Németi, Szegedin, Temesvár, Zombor, Kapronczа, Karlstadt, Körös, Agram, ja selbst unter grundherrlicher Botmäßigkeit stehende Gemeinden, wie: Ujlak, Ungarisch-Altenburg, Rosenberg;[4] während Stuhlweißenburg, Gran,

[1] Urkunde im Landesarch bei Hajnik: Die Gerichtsbarkeit der persönlichen Gegenwart des Königs. (ung.) S. 6. Anm. 5.

[2] Werbőczy: Jus Tripart. III, 8. 2.

[3] Zuerst im G.-A. III. des Landesgesetzes v. J. 1514 angeführt.

[4] Nach der Handschrift Kovächich's in der Handschriftensammlung des ungar. Nationalmuseums Fol. 172. Nr. 50 u. 51.

Trencsin, Nagybánya, Bakabánya, Libetbánya (Libethen), Schemnitz, Kremnitz, Bélabánya (Dilln), Breznobánya (Bries), Ujbánya, Ó-Zólyom (Alt-Sohl), Rußt, Käsmark, Bösing, St. Georgen, Eßék, Bistritz, Pozsega, Varasd (Warasdin), Löcse (Leutschau), zu den Personalstädten zählten.

In diesem Gange der Entwickelung bildete sich der Tavernicus für die oben genannten sieben Städte, somit auch für Preßburg, mehr und mehr zu einem eigenen Appellationsforum aus, wie dies einige Urkunden aus dem XV. Jahrhundert bezeugen. Auf die von den Bürgern Preßburgs beim Reichsverweser Johann von Hunyad erhobene Beschwerde, daß man sie von Seiten Einiger vor den Richterstuhl des Palatins oder des Landesrichters ziehen wolle, erließ dieser am 21. September d. J. 1447 an den Palatin sowohl als auch an den Landesrichter, beziehungsweise deren Stellvertreter, den Befehl, sich nicht zu unterfangen in irgend einer Angelegenheit als Richter über einen Preßburger aufzutreten, da eine eventuelle Appellation vor das Forum des Tavernicus gehöre.[1] Das Privilegium der Preßburger, laut dessen sie außer dem Tavernicus keinem andern Richter unterstellt sind, wurde i. J. 1447 auch von den Großen des Landes bestätigt.[2] Daß jedoch das Tavernicalamt trotz dieser Verordnungen noch immer nicht zum ausschließlichen Appellationsforum der Städte

[1] Am 21. September d. J. 1447 schreibt der Reichsverweser Johann von Hunyad, er habe: ex querulosa significacione Judicis et Juratorum civium Civitatis Regalis Posoniensis die unangenehme Mittheilung vernommen, quod licet ipsi libertatibus ipsorum requirentibus per dominos Reges Hungarie eis graciose concessis, in quibusvis causis et causatis ipsorum articulis nullus alter Judex ordinarius Regni nisi Magister Thavarnicorum . . . consequenterque Regia Majestas ipsos Judicare potuerit, trotzdem hätten sich einige gefunden, welche die Preßburger vor den Richterstuhl des Palatins oder des Landesrichters gefordert haben. Hunyadi gebietet nun dem Palatin und dem Landesrichter, beziehungsweise deren Stellvertretern, quatenus Amodo imposterum prefatos exponentes in nullis causis ipsorum ad quorumvis instanciam intra et extra Judicium judicare vel vestre adstare Judicatui compellere presumatis nec sitis ausi modo aliquali. Si qui enim quitquid accionis vel questionis contra prefatos exponentes racionibus quibuscunque habent vel haberent sentenciam hy Id in presencia Magistri Thavarnicorum consequenterque coram nobis juridice prosequantur. Datiert Ofen 1447. (Dipl. Pos. II, 754—755. Teleki X, 221—222.)

[2] Dat. Ofen 1447. Dipl. Pos. II, 759

geworden war, beweist eine einige Jahre später, am 7. Mai d. J. 1453 von König Ladislaus V. erlassene Verordnung, in welcher er kundgibt, es möge von nun an niemand, sei es in welcher Sache immer, gegen ein vom Preßburger Gericht gefälltes Urtheil bei ihm direct Berufung einlegen; wer mit dem Urtheil dieses Gerichts nicht zufrieden sei, möge in seiner Sache an den Tavernicus und das Geschwornengericht der sieben freien Städte und erst von diesem an den König appellieren.[1] In ähnlichem Sinne lautet auch die Bestimmung in der goldenen Bulle des Königs Matthias aus d. J. 1459,[2] so daß durch diese Verordnungen schon der Instanzenzug festgesetzt war, bis i. J. 1528 eine höchst bemerkenswerthe Wendung in dieser Sache eintrat. In diesem Jahre constituierten sich nämlich die Vertreter der Städte Preßburg, Ödenburg und Tirnau in Preßburg bezüglich ihrer Stadtrechte als gemeinschaftliches Appellationsforum,[3] was den ersten Schritt zur gänzlichen Umgestaltung des Tavernicalrechtes bildete, wie dieselbe zur Zeit des Königs Rudolf II. auch thatsächlich durchgeführt worden war und dann bis zum Jahre 1848 bestanden hatte.[4]

Diese neuere, einer späteren Zeit angehörende Umgestaltung des Tavernicalgerichts fällt schon außerhalb des Rahmens unsrer gegenwärtigen Untersuchung, für welche nur das im XV. sowie im Anfange des XVI. Jahrhunderts in Geltung gestandene Tavernicalrecht unsre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, da es mit der zu jener Zeit üblichen

---

[1] Am 7. Mai 1453 publiciert Ladislaus V. einen Erlaß: quatenus a modo deinceps nullus vestrum, in quibuscunque causis, a Judice et Juratis Civibus Civitatis nostre Posoniensis... ad nos directe appellat, sed si quicunque vestrum de Judicio dictorum judicis et juratorum civium, contentus non fuerit, provocet prius in presenciam Magistri tavernicorum nostrorum et Juratorum septem liberarum Civitatum et coram illis prosequatur et experiat causam suam und möge sich nur dann mit seiner Sache an den König wenden, wenn er mit deren Urtheil nicht zufrieden sein sollte. Datiert Preßburg 1453. (Preßb. Stadtarch. Lad. 3. Nr. 6. Dipl. Pos. III, 103—105. Teleki X, 370—71.)

[2] Datiert Ofen 1459. Preßb. Stadtarchiv Lad. 2. Nr. 35. Dipl. Pos. III, 287—289.

[3] Wenzel: Das Tavernicalrecht d. XV. Jahrh. (ung.) S. 46.

[4] Über dieses neuere, den Rahmen unsrer gegenwärtigen Untersuchung überschreitende Tavernicalrecht s. Alexander Wagner: Jurisdictio Tavernicalis ex actis et protocollis authenticis adumbrata. Pest 1834.

Rechtspflege unsrer Stadt im innigen Zusammenhange steht. Wenn wir nun schon bei unsrem Stadtrechtsbuche die Erfahrung gemacht hatten, daß dasselbe nicht einer und derselben Zeit mit unsrem Stadtrecht entstamme, so gilt dies auch vom Tavernical-Rechtsbuche in seinem Verhältnisse zum Tavernicalrecht. Auch dieses war ursprünglich kein einheitliches, aus einem Gusse hervorgegangenes Werk. Die Factoren desselben, nämlich die Städte, lieferten mit ihrer nicht in allem übereinstimmenden Rechtspraxis ein mehr oder minder von einander abweichendes Material für die praktische Rechtspflege, infolge dessen ein und das andere der bei den städtischen Gerichten in Anwendung gestandenen Rechtsprincipien vor dem Appellationsforum mit einem entgegengesetzten Princip zusammenstieß. Somit waren einzelne Willkürlichkeiten, Mißbräuche und Unsicherheiten in der Rechtsbestimmung in der höheren Judicatur nicht zu vermeiden, und deshalb erwies sich die Regelung des Tavernicalrechts mittelst Schaffung eines eigenen Tavernical-Codexes als eine immer dringendere Nothwendigkeit. Nur trat dieses Werk nicht unmittelbar in's Leben und war die Durchführung desselben nicht ohne jede Schwierigkeit und jedes Hinderniß zu erreichen. Soviel ist gewiß, daß der Anfang zu diesem Werke in die Zeit vor der Regierung des Königs Matthias fällt. Das von Kovächich in Klausenburg aufgefundene Exemplar stammt aus d. J. 1484, demzufolge kann es nicht stehen, daß das Tavernicalrecht erst i. J. 1486 auf Anordnung des Königs Matthias verfaßt worden sei. Diese Verordnung kann sich nur auf eine neuere Verbesserung und Vervollkommnung dieses Werkes beziehen, und da in einem Artikel (Art. 136) desselben die Wickliffiten erwähnt werden, kann man getrost annehmen, daß die Entstehung dieses Werkes in den der Kirchenversammlung in Konstanz (1414—1418) nachfolgenden Zeitraum zu versetzen sei.[1] Auch der Annahme, daß die

[1] Hinsichtlich der Zeit der Codification des Tavernicalrechts sind unsre Schriftsteller thatsächlich abweichender Ansicht. Nach Kovächich wurden die Artikel des Tavernicalrechts zuerst von Johann Thúz von Lak i. J. 1464 gesammelt, was nach Kassay irrig ist, da Thúz erst in der Zeit von 1478—1481 Tavernicus war, weshalb seiner Ansicht nach die Sammlung dieser Artikel erst i. d. J. 1479 anzusetzen sei. (Der Tavernicalstuhl (ung.) S. 13.) Nach Király hatte König Matthias i. J. 1486 dem Tavernicus Thúz von Lak die schriftliche Zusammenstellung des

Idee zur Codification des Tavernicalrechtes im Amtskreise des Tavernicus selbst aufgetaucht sei, steht keine Schwierigkeit im Wege, da man gerade dort die aus der Verschiedenheit der praktischen Rechtsbestimmungen sich ergebenden Schwierigkeiten zumeist empfunden haben mußte. Beendet wurde dieses Werk durch die von König Uladislaus II. am Ende des XV. Jahrhunderts, i. J. 1499 vorgenommene Ergänzung desselben.[1]

Dieses Recht ist für die Geschichte unsrer Stadt von hohem Interesse und ungemein lehrreich, indem dasselbe nicht nur über die Zeit des Zustandekommens unsres Stadtrechtsbuches selbst Licht verbreitet,[2] sondern uns auch Einblick in die Rechtspflege eines höheren Gerichtsforums bietet. So sehen wir vor allem, daß die Beisitzer des Tavernicalstuhles nur aus solchen geschwornen Bürgern zusammengesetzt waren, welche die Tavernicalstädte, oder die königlichen Freistädte, infolge der von Seiten des Tavernicus an sie ergangenen Aufforderung zu diesem Zwecke entsendet hatten.[3] Der Adel war aus dieser Körperschaft gänzlich aus-

---

Tavernicalrechts aufgetragen. (Preßb. Stadtrecht. (ung.) S. 345.) Er macht jedoch zugleich darauf aufmerksam, daß nach Wenzel (das Tavernicalrecht des XV. Jahrh. (ung.) S. 33.) die Function des Thúz als Ober-Tavernicus schon i J. 1480 aufgehört hatte. In der Zeit von 1481—1483 hatte der königl. Schatzmeister einen Tavernicalstuhl abgehalten. Kassay theilt jene Urkunde mit, in welcher König Matthias am 24. Nov. d. J. 1481 die Vertreter der Städte behufs Feststellung des Tavernicalrechts nach Ofen berufen hatte: tractaturi et conclusuri: quid deinceps rebus vestris civilibus conducere, et quo pacto etiam Jura, leges, libertates, et consuetudines vestre in suo tenore de cetero perdurent et vigore. (A. a. O. S. 16—17.)

[1] Unzweifelhaft haben auch die Abgesandten der Stadt Preßburg dabei mitgewirkt. In den Kammerrechnungen d. J. 1498—1499 findet sich nämlich der Posten: Ausgebn auf Statzeerung . . . Mayne herrn haben den Voit prugmayster zu ross gen Ofen geschikt von begen des tarnakmayster rechten dasselbs hat er das ross zu raab lassen stehen begen des grossen snee und ungewitter und auff wagen auff und abgefahren ist auff fur und zeerung geben montag nach reminiscere d. i am 25. Feber. Dürfte man vielleicht vermuthen, daß die hier erwähnten Tavernicalrechte sich auf eine neuerliche Sammlung und Ergänzung der Tavernicalartikel beziehen?

[2] In unsrem Stadtrechtsbuche werden die 7 Tavernicalstädte erwähnt, folglich entstammt dasselbe einer Zeit, zu welcher Pest noch keine Tavernicalstadt war. Obwohl wir wissen, daß Pest seine Freiheit von König Siegmund erhalten hatte, (Michnay-Lichner: Ofner Stadtr. Anhang S. 246), wurde es doch erst unter König Matthias zur Tavernicalstadt: Die von Pesth macht kwnig Matgiesch zu ainer reystat. (Ebenda S. 263.)

[3] So heißt es im Ofner Stadtrecht

geschlossen; ebensowenig konnten aber auch Personen in anderer Stellung Beisitzer des Tavernicalstuhles sein, damit die Rechte und Freiheiten der Städte durch dieselben nicht irgendwie gefährdet werden könnten.[1] Wäre von welcher Seite immer der Versuch zur Unterdrückung der Freiheit der Städte unternommen worden, so war es die Pflicht des Tavernicus, die bedrohte Freiheit derselben in Schutz zu nehmen[2] und nöthigenfalls selbst die Unterstützung des Königs anzurufen.[3] Für die als Beisitzer zu diesem Gerichtsstuhle zu entsendenden Abgeordneten der Städte war eine eigene Rangordnung festgesetzt, in welcher die aus Preßburg die dritte Stelle einnehmen.[4] Die Gerichtsbeisitzer selbst mußten ebenso im Besitze einer gewissen Qualification sein, wie es bei den städtischen Gerichten erforderlich war: sie mußten biederen Charakters

ausdrücklich: Vnd wen der tarnakgmaister dy sachen richten wil, so sol er darzu pesenten (d. i. besenden) vnnd rüeffen den richter vnd gesworen purger der stat, vnd sein dan von merr steten richter vnd purger pey diser stat, dy sol er auch dar zu perüeffen, vnd also sol er dy sach richten. (Ofn. Stadtr. 16. bei Michnay-Lichner S. 35.)

[1] Jt. Zum sechsten das der mayster Tabernicorn allem mit den burgern der freyen stet die sachen Jn den freyenstetten ausgeent mugen wrtayln vnd nit mit andern welche des reychs Edelleuten sachen gewan sein zu Endschayden des mit derselben Freyhern entzogen muge werden ainicher massen (D. Tavernicalr. d. XV. Jahrh. Art 6. und bei Kassay: D. Tavernicalstuhl u. d. Tavernicalart. (ung.) Pest 1848, S. 21—22. Tavernicalr. Art. 3.)

[2] Jt. Zum siebenden, ein jedliche Jn dem reich hungern wesende, Jn Jrern Freyhayten vnd Freyungen von den (hayliger gedechtnis) kunigen gegeben, Jber gegeben vnd bestetigt durch den mayster tabornicorn vnversert vnd onschedlich behalten wird. (D. Tavernicalr. d. XV. Jahrh. Art. 7. Und bei Kassay S. 25 Tavernicalr. Art. 17.) Ond das der siben freyen stet alle recht die bys hewt von langer Zeyt elte durch vnnrues vnd vngestiemikayt stete besorgnis zwrück gelegt vnd der vergessung gegeben wurden sein Jren forigen standt erlangen mugen, Jre krafft, das nit also Jn ainicher der zayt nachkomung fuerpas hernach vergessen aus stille sweigung werden gesehen ab gethan werden.

[3] Jt. Zwm achten, ob aniche der stet entzogen wurde Jn Jrer freyungen durch ainichen der edl lewt oder mechtigen hern, den so wirt der Mayster Tabernicorn Jn gegenwirdigkayt der kay. Mt. nach seinem vermugen zw hylff komen, das dieselb stat Jn Jren rechten nit gesehen werde veruntrewd zu werden, wan vmb das alle stet ein jerlicher zyns haben gewant zu bezallen dem Mayster Tabernicorn. (D. Tavernicalr. d. XV. Jahrh. Art. 8. Und bei Kassay S. 25. Art. 18.)

[4] In einem Anhange des Ofner Stadtr. aus d. J. 1500 heißt es: Wie die freystet sollen siczen zw tarnak richt, geschriben im 1500 jar. Van erst die van Ossenn. Die van Kaschа. Die Prespurger. Die van Tierna. Die van Edenburg. Die van Wartffall (= Bartfeld). Die van Epries. (Ofn. Stadtr. Anh. XII. Bei Michnay-Lichner S. 263.)

und von gutem Rufe sein.[1] An der Spitze des Gerichtsstuhles standen der Tavernicus und neben ihm der Vicetavernicus mit dem Gerichtsschreiber. Die beiden Letzteren waren kraft ihres Eides zur Theilnahme an der Sitzung verpflichtet.[2] Erschienen die einberufenen Abgeordneten der Städte nicht, dann konnte die Sitzung nicht abgehalten werden. Das Fernbleiben von derselben war nur mit sehr triftigen Gründen zu entschuldigen; zur Abhaltung einer regelrechten Sitzung war jedoch mindestens die Anwesenheit von Abgeordneten aus fünf Städten erforderlich.[3] Im XVI. Jahrhundert wurde die Stadt, deren Abgeordnete ohne Grund ferngeblieben waren, mit einer Geldbuße belegt, die für jeden Tag 3 schwere Mark betrug, welcher Betrag zu Zwecken des Tavernicalstuhles verwendet wurde.[4] Für den Fall der Weigerung zur Entrichtung dieser Geldbuße konnte dieselbe vom Tavernicus oder vom Vicetavernicus verdoppelt und mit Beseitigung jedes Rechtsmittels eigenmächtig aus dem Besitze der der Strafe verfallenen Stadt eingetrieben werden.[5] Höchstwahrscheinlich waren die ihrer Pflicht nicht nachkommenden Städte auch im XV. Jahrhundert mit einer Geldbuße bestraft worden.

Vor dem XV. Jahrhundert war der Tavernicalstuhl weder an einen bestimmten Ort, noch an eine festgesetzte Zeit gebunden. Er trat an dem Orte und zu der Zeit zusammen, wie es die Nothwendigkeit erforderte. Da der Tavernicus in der Regel zugleich auch Obergespan war,[6] trat der Tavernicalstuhl in diesem Falle höchstwahrscheinlich am Sitze desselben zusammen und somit gewiß auch in Preßburg, dessen Obergespäne i. J. 1247 Dionysius von Hédervár, von 1270—1272 Aegidius,

[1] eligantur pii et bonae famae in omnibus moribus et factis compositi.

[2] auch welchs stathalter Mayster Tabernicorn bei dem ayd sein sol mitsambt dem gesetzten Notario. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 30.)

[3] Vnd ob einiche stat aus schwern orsachen die antreffende vnd mit bewerlichen orsachen zw komen nit muchte bestechen, als dan der Maister Tavernicorn sol kain ortayl oder gericht, machen oder mugen nur zum mynsten fünff frey stet gegenwertig bey steend vnd die andern abwesende stete vrsach Irs abwesens mit den Iren briffen die ursach Ires abwesens für den hern Mayster Tavernicorn schuldig sein, zuuerkunden. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 29.) Die von Rudolf II. bestätigten TR. Artikel setzen das Minimum bereits auf 10 fest. Kassay S. 24. TR. Art. 11.)

[4] Bei Kassay S. 28. TR. Art. 34.

[5] Bei Kassay S. 29. TR. Art. 38.

[6] Siehe die Reihenfolge derselben bei Kassay S. 9. u. ff.

von 1382—1388 Nicolaus Zámbó von Mezölak waren. Nach dem Verluste von Ofen im XVI. Jahrhundert wurde, bis zur Zeit der Wiedereroberung dieser Stadt, Preßburg durch das Gesetz zum Sitze des Tavernicalstuhls bestimmt.[1] Im XV. Jahrhundert war derselbe jedoch bereits ständig in Ofen zusammengetreten und auch der Tavernicus oder dessen Stellvertreter mußten in Ofen wohnhaft sein.[2] Hier wurde jährlich einmal Gerichtssitzung gehalten,[3] später jedes zweite Jahr, wie man aus einem Ladeschreiben des Tavernicus Alexius Thurzó (1523—1527) ersieht.[4] Mit der Zeit mochten jedoch auch noch größere Intervalle eingetreten sein, da die von Rudolf II. sanctionierten Tavernicalartikel der für die Städte daraus entstehenden Verarmung und Schädigung erwähnen, daß die vom Tavernicalstuhle zu entscheidenden Angelegenheiten oft 6–7 Jahre hinausgezogen werden, während welcher Zeit das Vermögen der processierenden Parteien aufgezehrt wird und diese sammt ihren Familien in die bitterste Armuth gerathen; infolge dessen wird neuerdings angeordnet, daß das Tavernicalgericht sich alljährlich zu versammeln habe.[5] Der Tag der Versammlung war, wie es scheint, ursprünglich nicht ein für allemal festgesetzt, wenigstens findet sich in

[1] Hinsichtlich der Zeit sowie des Orts zur Abhaltung eines Tavernicalstuhles wurde beschlossen, daß nach dem Verluste des Schlosses zu Ofen bis zur Wiedereroberung desselben mit Gottes Hilfe der Tavernicalstuhl nach altem Brauche in Preßburg abgehalten werden soll. (Bei Kassay S. 27—28. TR. Art. 31.)

[2] It. Zum vierten, seytmal die stat offen die fuertregliche wirt genant, vnd alle sachen der Inwaner des reichs In der entschayden sollen werden albeg vnd stetigklichen der Mayster tabernicorn da oder die stat halter wanung haben sullen, wan es ist schedlich zu geen so ein grosse weyte den sach rednern vmb einen klainen gepotz prieff vnd zu beschawen ꝛc. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 4.) Welcher her Mayster Tavernicorn nit Im schlos zu offen oder an einen aussern stat sunder In der stat offen an einer Stat Im geburlich das gericht besytzen sol mit den freyen steten. (Ebenda Art. 30. Und bei Kassay S. 24. TR. Art. 12.)

[3] Das das gemain gericht der siben freyen stete allein einmall Im Jar hir zw offen nach erkantnus vmb beschliessung mit dem herrn Tabernicorn sytzende geschehen soll. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 19.)

[4] Constat autem vobis, quod inter alias Libertates vestras, hoc etiam constitutum est: ut in omni revolutione duorum annorum, huc Budam ad locum vestrum consvetum pro revisione et discussione causarum omnium liberarum civitatum, ad decimum quintum diem Festi Beati Georgii Martyris, certi Jurati seniores, de medio omnium liberarum civitatum convenire deberent, et tenerentur. (Die Urkunde mitgetheilt von Kassay S. 17—18.)

[5] Bei Kassay S. 27. TR. Art. 28.

den Tavernicalartikeln des XV. Jahrhunderts keine Erwähnung hievon. In einem Schreiben des Tavernicus Heinrich von Berzewitz aus d. J. 1427 wird die Stadt Preßburg aufgefordert, behufs Entscheidung mehrerer strittigen Angelegenheiten, ebenso wie Ofen, Tirnau, Ödenburg, Kaschau und Stuhlweißenburg, zwei angesehenere geschworne Bürger 8 Tage nach dem h. Dreikönigsfeste d. i. am 13. Januar nach Ofen zu entsenden.[1] Unsrer Ansicht nach läßt sich jedoch durch diese Angabe die Festsetzung des Tavernicaltages für die Zeit des XV. Jahrhunderts nicht bestimmen; denn obwohl diese Aufforderung vom Tavernicus ausgegangen war, lautete dieselbe unzweifelhaft doch nicht auf einen Tavernicaltag. In dieser Urkunde ist nämlich von solchen Angelegenheiten die Rede, welche von den streitenden Parteien dem Könige waren unterbreitet worden, und demnach mußte es sich in dieser Angelegenheit entweder um einen Recurs oder um eine durch den König persönlich zu entscheidende Sache gehandelt haben, welche thatsächlich nicht vor den Richterstuhl des Tavernicus gehörten. Dafür spricht ferner auch der Umstand, daß unter den vom Tavernicus nach Ofen berufenen Städten auch Stuhlweißenburg angeführt wird, obwohl Stuhlweißenburg keine Tavernicalstadt war[2] und somit auch nicht zum Tavernicalstuhl einberufen werden konnte. Die Sache erklärt sich einfach so, daß der König, der gerade von den Türken in Anspruch genommen war, nicht Zeit gefunden hatte, eine Rechtssache, welche seine persönliche Anwesenheit erforderte, zu entscheiden und aus diesem Anlaß nicht den Landesrichter, sondern den Tavernicus mit der Entscheidung derselben beauftragt hatte, der demnach auch nicht in seiner Eigenschaft als Tavernicus, sondern als Bevollmächtigter für das persönliche Erscheinen des Königs, im Verein mit den geschwornen Bürgern mehrerer von ihm einberufenen Städte in einigen Angelegenheiten ein neues Urtheil fällte.

In Betreff der Tagfahrt des Tavernicalstuhls finden sich erst aus viel späterer Zeit genügende Angaben. Erst im XVI. Jahrhundert

[1] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 613.

[2] Fejér ist demnach im Irrthum, wenn er in dieser Urkunde den Beweis für die einstige Eigenschaft Stuhlweißenburgs als Tavernicalstadt zu finden glaubte. (In seiner dieser Urkunde beigeschlossenen Überschrift X. VIII, 612.)

findet sich in dem schon oben erwähnten Ladeschreiben des Tavernicus Thurzó der 15. Tag nach dem St. Georgstage d. i. der 9. Mai als ein solcher Gerichtstag festgesetzt. Dieser Tag erwies sich jedoch infolge der im Frühjahr durch das Schmelzen des Schnees und durch das Hochwasser unpassierbar gemachten Wege als nicht geeignet, weshalb in den unter Rudolf II. herausgegebenen Artikeln der in die Winterszeit fallende Tag Pauli Bekehrung d. i. der 25. Januar als Gerichtstag bestimmt wurde.[1] Der festgesetzte Gerichtstag des Tavernicalstuhls durfte vom Tavernicus nicht verschoben werden, das stand einzig und allein dem Könige zu.[2] Vom Verhandlungstermin mußten die sieben Tavernicalstädte rechtzeitig, im XV. Jahrhundert zum mindesten einen Monat früher,[3] im XVI. Jahrhundert aber schon 6 Wochen vorher mittelst eines unter dem Siegel des Tavernicus ausgefertigten, besonderen Ladeschreibens verständigt werden.[4]

Es stand jedermann frei, in seiner gerechten Sache Berufung an den Tavernicalstuhl einzulegen. Nur wenn es sich herausstellte, daß mit der Berufung blos eine böswillige Beanständung, eine unnöthige Verschleppung des Processes, eine trotzige Verhinderung der Execution des erstrichterlichen Urtheils, bloße Ärgerung des Gegners oder selbst des Gerichts, oder die Sucht ein unrechtmäßig besessenes Erbe möglichst lange behalten und genießen zu können, oder endlich die Vereitelung der Forderung eines Gläubigers beabsichtigt werde: dann wurde der Appellierende zur Rechenschaft gezogen.[5] Eben zur Hintanhaltung dessen

[1] Weil es jedoch für die Leute aus den oberen Comitaten sehr beschwerlich ist, wegen der schlechten Wege um die Zeit des St. Georgstages zu reisen, deshalb soll der Tavernicalstuhl zur Winterszeit u. zw. zu Pauli Bekehrung alljährlich, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, nach der vom Tavernicus vorher erlassenen Kundmachung abgehalten werden. (Bei Kassay S. 28. TR. Art. 32.)

[2] In welchem Zyl oder tag also gesetzt vorgenanten die stat huet richter oder geswornen darzue beschiden oder samen kumen, nur desselbigen tag verlengrung etliche geschech durch die ku. Mt. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 19.)

[3] den gerichts tag derselb Herr Mayster tabernicorn sol mit seinen briessen den stet leuten von Zeyt eines monats verkinden. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 19.)

[4] Bei Kassay S. 28. TR. Art. 35.

[5] Im 30. Art. d. TR. aus d. XV. Jahrh. heißt es: ond wiwol appellieren nymand ist verboten, doch darumb das es offt omb dick durch die sacher oder sachredner freuelich ond falschlich von den richtern derselben freyen stete des mayysters. Eine ausführlichere Motivierung enthalten die

war eine Appellationstaxe von 10 fl. eingeführt, welcher Betrag unter die Beisitzer des Gerichts erster Instanz vertheilt wurde.[1] Juden konnten von einem Christen in Schuldensachen und sonstigen Angelegenheiten nicht vor dem Tavernicus, sondern vor dem Ofner Schloßcastellan belangt werden.[2] Dagegen konnten Juden Klagen gegen Christen nur vor dem zuständigen Gerichte der Letzteren anhängig machen und nur in dem Falle, wenn sie sich mit dem Urtheil dieses Localgerichts nicht zufriedengeben sollten, an den Tavernicus appellieren.[3] Beim Tavernicus wurde auch von den Bewohnern solcher Ortschaften Berufung eingelegt, die ihre Processe freiwillig vor dem Gerichte einer der sieben Tavernicalstädte anhängig gemacht hatten, sich jedoch mit dem Urtheil dieses städtischen Gerichts nicht zufriedengeben wollten.[4] Es waren auch nicht

von Rudolf II. sanctionierten Artikel des TR. (Bei Kassay S. 24. TR. Art. 13) Gleichfalls ausführlicher ist das 15. Capitel des Schemnitzer Rechtsbuchs; dort heißt es: Wenn die gerechtickait vnd volles Recht für dem Richter vnd für den Gesworen geton wirt, vnd er darüber mit vnrecht zu den Stekun vnd zw dem Tarnacklmayster oder on dem Kwnig sich vorrueffet, der ist bestannden dem Richtter vnd dem Raate einer swarnn pues. Tuet Im oder (offenbar aber) der Richter, vnd die Gesworen nicht volles Recht, so dinget er freilichnn on die obgeschriben Richter. (Wenzel: Neues Diplom. d. Árpádenzeit (ung) I, 212–213.)

[1] darumb ist gesetzt, das ein Jedlicher appellierender zechen guld. vor den richtern vnd gesworern der stat, wenn er das ortayl begert aus zw ziehen, sol erlegen. (Thúz von Lak'sches TR. Art. 1. Kassay S. 24. TR. Art. 13.)

[2] zuletzt setzen wir, das wen die Juden durch die cristen omb schulden oder ander hendl geladen werden, als den die cristen sulche ladung In die gegen wirdigkayt des Castellans zu offen machen, vnd Ire sach dasselben nachkomen. (TR. d. Königs Uladislaus II. v. J. 1499 Art. 6. Bei Kassay S. 34 TR. Art. 6.)

[3] aber die Juden wider die cristen klagen wellende vor dem richter vnd geschwornen burgern sulches ends In welchem die cristen wanung haben Iren hendlen nach zu komen schuldig sein, ond ob die Juden In dem stul oder gerichte der stat sich beswert erfunden werden, oder son dem gericht des richters nit benigig wern mugen appellieren an den stul des Maysters Tawernicor. oder sunst als freyung vnd gewonhayt derselben stat oder endes erfordert, ond ob die sach sich nit austreckht Iber III guld, den so sullen sie die als vorgemalt ist, weyder appellieren nit mugen. (TR. d. Königs Uladislaus II. v. J. 1499 Art. 6. Bei Kassay S. 34. TR. Art. 6. Siehe außerdem Kovächich: Cod. authenticus juris Tavernicalis S. 50. und Wenzel: Das Tavernicalrecht d. XV. Jahrh. (ung.) S. 17.)

[4] Wan es ist, das zwen sachen, welches wesens die sein, ausser der zall der siben freyen stete mit gleichem willen ond aygen bewegnussen einiche sach In gegenwurtigkayt des richters derselben freyen stet wirt Iben ond derselbige richter dieselbige(n) sach von willen der parteyen vollendt hat, ond die sach einicher partey nicht gefelt den so mag sölcher tayl die sach nit anders, wo-

alle Angelegenheiten appellabel, sondern nur solche, die sich auf eine Schuldforderung oder auf eine Erbschaftssache im Betrage von mehr als 60 Gulden bezogen.[1] Criminalsachen waren sämmtlich ausgeschlossen,[2] anfänglich eine zeitlang auch Processe in Testamentssachen;[3] letztere konnten jedoch später, ebenso wie auch Streitfragen in Betreff beweglicher

sunst ausgenommen an den stuel des Herrn Mayster Tabernicorn muge appellieren. (TR. d XV. Jahrh Art. 23. und Kassay S. 22. TR Art. 6.)

[1] Jt. Zum andern von verbindungen des gelts als vrtayln ein sum LX guld. vnd nit darunter, als die alte lebliche gewonhait der Sieben freyen stat erfordert. (TR. d. XV. Jahrh. 2. Und bei Kassay S. 23. TR. Art. 10.) Jt. Zum dritten von den erbschafften, ob die sachen kriegisch werden, geleicher mass, In die gegenwirtigkait des Mayster Tabernicorum geappelliert, aber das zum ersten von dem richtr und geswornen Burgern dieselben sachen als der schulden vnd der erbschafften der stat wo dieselbe partey die sach leben besunder wanung haben sullen nachkomen. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 3. Bei Kassay S. 25. TR. Art. 26.) Das kain sach, ausgenomen berüerendt die erbschaften vnd schulden Jber sechzig guld. golts vnd nit darunder sich erstreckende, an dem stul hern Maysters Tavernicorn, muge geappelliert werden, nach der freyen stet freyung vnd gewonhayt von allter gehalten. (Ebenda Art. 28.) Ähnlich lautet auch die Bestimmung im Gesetze des Königs Uladislaus II. v. J. 1499: Sitmal unsern freyen steten von alter albeg Jre freyung gebraucht haben das kainer der kriegenden sein sach on der sechzig guld. geerbt von den stuel der genanten stat an dem stuel des maysters Tavernicorum nach laut desselbigen buechs appellieren mag. Ähnlich heißt es auch im Ofner Stadtrecht: Es sol ein statman nichts anders, dan erberig sachen, vmb erbe vnd aigen vnd mergklich geltschuld an des tarnakmaisters gericht mugen perüeffen. (Ofner Stadtrecht 16 bei Michnay-Lichner S. 35.)

[2] Item zum ersten von den geschefften lasterwarlichen gemacht, als der schlege der gelben maler, der plagen, der wunden, der glider lemung, der manschlachten nit hat sich der Maister tabernicorum oder sein stathalter under winden oder vndersteen. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 1.) Auch im ersten der Thúz von Lak'schen Artikel wird es hervorgehoben: de factis vitiosis, videlicet verborum, livorum, plagarum vulnerum, verberum; membrorum mutilationibus, homicidiis, non habet se Magister Tavernicorum, aut eius vices gerens intromittere. Laut des Ofner Stadtrechts aber: vnd sunst über kein vnredlich sach, nemlich dy das pluet antridt, sol er mügen richten . . . Und später: Jn allen erbern sachen, dye das pluet aber das leben aber den tód nicht angeht, mag man sich peruffen an den tarnackmaister, aber an den chunig, aber súst von schemlichen (= nicht ehrbaren) sachen wegen nicht. (Ofn. Stadtr. 16 und 310. a. a. O. S. 35. und 168.) Jn den von Rudolf II. sanctionierten Artikeln des TR werden sowohl Testaments- wie Strafsachen von der Gerichtsbarkeit des Tavernicus und Vicetavernicus ausgeschlossen. (Bei Kassay S. 25. TR. Art. 15.)

[3] Laut der Thúz von Lak'schen Artikel „de testamentis . . . non habet se Magister Tavernicorum, aut eius vices gerens intromittere." Art. 1. Außerdem s. Kassay: Der Tavernicalstuhl und die Tavernicalartikel (ung.) S. 25. Art. 15.

oder unbeweglicher Güter vor den Richterstuhl des Tavernicus gebracht werden. Ebenso wurden auch die der Competenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden und als Ausfluß christlicher Nächstenliebe zu betrachtenden frommen Stiftungen und milden Spenden für die Armen nicht an den Tavernicus, sondern an das kirchliche Gericht appelliert,[1] weshalb diese im Tavernicalrechte auch keine Erwähnung finden. Kein ordentlicher Richter des Landes konnte die Städte zur Überantwortung solcher Proceßsachen zwingen, in denen eine Appellation nicht üblich war.[2] Die Berufung mußte nach der erfolgten Publication des vom Stadtgericht gefällten Urtheils innerhalb 15 Tagen von den processierenden Parteien angemeldet werden,[3] worauf der Tavernicus an die betreffende Partei einen Befehl zur Übermittelung des Urtheils erließ, die dann dasselbe binnen 6 Wochen, und war es ein Bewohner von Ofen, binnen 15 Tagen dem Gerichte vorlegen mußte. Geschah dies innerhalb des Präclusivtermins nicht, so erwuchs das Urtheil des städtischen Gerichts zur Rechtskraft.[4]

Vor Übersendung der Streitsachen an den Tavernicalstuhl wurde das Urtheil vom Gerichtsschreiber des Stadtgerichts oder einem andern Beisitzer desselben, von einem der Geschwornen, im Beisein der betreffenden Parteien und des ganzen Raths noch einmal öffentlich verlesen

---

[1] Welche geschefftlich sachen von wegen der Erbschafften oder ander beweglichen oder onbeweglichen guetern welche die wern Jn den vorgenannte freyen steten wesende Jn gegenwurtigkayt derselben richter werden erweckht, dieselben richter dieselben brieff nach den Jnhaltungen der Freyhayten daruber von den getlichen kunigen zu Hungarn verlichen (ausgenomen die welche gütige sachen als die almusen der armen vnd die kirchen Gottes ansechen) mugen vortaylen welche die vorigen geschefftlichen sachen nit an des geystliche sunder weltliche gericht hern Maysters Tavernicorn mugen appellieren. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 27. Bei Kassay a. a. O. S. 34. TR Art. 7.)

[2] Bei Kassay S. 31 TR. Art 41.

[3] Jt. Zum fünften ob einer apelieren wolt ein sach an den Mayster tabernicorn, der ist schuldig Jn funfzechen tagen zu antwurten die gepotz brieff des Mayster tabernicorn. (TR. Art. 5.)

[4] Ob einer der sachen nach der appellation vor dem aygen richter gestechen Jn der Zeyt der sechs wochen botbrieff hern Mayster Tabernicorum nit einlegen wirt, als den sol dasselbig gesprochen ortayl Jn seiner krafft bleyben, ausgenomen die von Offen, darumb das aus alter gewonheit derselbig her Mayster Tabernicorn oder stathalter desselben alweg da zu offen wanung haben sol, welchen allein XV tage vmb die botsbrieff zu furhalten sein beschiden. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 24. und bei Kassay S. 22—23. TR. Art. 7. u. 36.)

und wurden zugleich etwaige Mängel desselben ergänzt, damit die streitenden Parteien nicht etwa wegen irgend eines Punktes oder einer Clausel Ursache zur Klage haben sollten und für sie daraus sich nicht irgend ein Fehler vor dem Tavernicalstuhle ergeben möge.[1] Dann wurde das appellierte Urtheil versiegelt an das Appellationsforum in Ofen abgesendet, wo man dasselbe nur in Gegenwart der zu jener Zeit als Richter fungierenden Beisitzer des Tavernicalstuhls eröffnete.[2]

Bei der Verhandlung vor dem Appellationsforum konnten die appellierenden Parteien keine neuen Beweismittel mehr vorbringen, ebenso war auch eine neuerliche Allegation nicht zulässig. Die processierenden Parteien durften nur dann das Wort ergreifen, wenn sie von dem einen oder dem andern der Richter behufs Lösung eines etwa aufgetauchten Zweifels dazu aufgefordert worden waren.[3] Demnach wurde das neue Urtheil nur auf Grund der vom Gerichtshofe erster Instanz geführten Verhandlung gefällt. Das Urtheil wurde schließlich verlesen, sodann vom Gerichtsschreiber unter der Controle zweier geschwornen Bürger in ein eigenes, hiezu bestimmtes Buch eingetragen und aus demselben den Parteien auf Verlangen herausgegeben.[4] Das Urtheil selbst wurde durch das beigedrückte Siegel des Tavernicus bekräftigt.[5]

---

[1] Bei Kassay S. 27. TR. Art. 30.

[2] Das alle ortaylbrieff die von allen steten zu gebracht werden, dieselben sullen beschlossen ond versigelt zu dem gericht Maysters Tabernicorn geantwurt werden, ond da zwischen nur durch die richtere In Zeit des stuls beysytzent sullen auf gethan werden. (TR Art. d. XV. Jahrh. Art. 25. und bei Kassay S. 23. TR. Art. 8.)

[3] Bei Kassay TR. Art 4.

[4] vmb das ist gesetzt das verordnet werde ein gerichtsbuech, zu welchem buech die gegenwurtige setzungen vnd auch alle vrtayl In dem gerichtstuel her Mayster Tabernicorn gesprochen sullen, ein geschrieben werden vnd darnach so alle sachen In dem selbigen brieffen ausgedruckht wider besorgung billiche vnd etlich entschidung sulle gesprochen werden, vnd den porteye(n) fuergehalten nur es werd einicher der kriegenden oder procurator durch denselbigen Mayster Tabernicorn oder stetlewt daruber sunderlich ersuecht. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 19)

[5] Darnach all ortaylbrieff Im gericht herr Mayster Tabernicorn geschrieben besiegelt werden, nit sullen wan vor ee vor den richtern ond geschwornen burgern der genanten freyen steten der zeit sachen urtaylende verlesen verhert ond ausgelegt vnd darnach durch den gesetzten notarii voran zu dem vorgenanten buech nit werden verboten ist In gegenwärtigkayt zwayer geswornen darzu beschiden gentzlich

Die Verhandlung sowohl vor dem städtischen Gerichte erster Instanz als auch vor dem Appellationsforum, dem Tavernicalstuhl, war für die processierenden Parteien mit gewissen Kosten verbunden. Wie bereits erwähnt, hatte der Appellierende für die schriftliche Ausfolgung des stadtgerichtlichen Urtheils den Betrag von 10 Gulden zu erlegen. Fiel das Urtheil des Tavernicalstuhles mit dem des städtischen Gerichts zum Nachtheil des Appellierenden gleichlautend aus, so hatte Letzterer seinem Gegner sämmtliche Kosten für die Ausfolgung der Abschrift des Urtheils, nämlich die bei dem städtischen Gericht, sowie bei dem Tavernicalamt für die Aufforderung des Tavernicus zu entrichtenden Gebühren zu ersetzen.[1] Beim Stadtgerichte waren für Berufungs-, Vorladungs- und Vertagungsschreiben 10 Denare zu erlegen,[2] bei Processen, in welchen Berufung an den Tavernicalstuhl stattgefunden hatte, für die Aufforderung zur Übermittelung des Urtheils 12 solcher Denare, von welchen 200 auf einen Gulden giengen.[3] Für eine Abschrift des Urtheils in Schuldforderungen, bei einem Betrag der geklagten Summe von 60—100 Gulden, war 1 Gulden,[4] bei einer Schuldforderung von über 100 Gulden, nach jedem Hundert Gulden 1 Gulden[5] zu entrichten. Für ein in Erbschaftsangelegenheiten auf Pergament ausgestelltes Urtheil, mochte nun das Erbe größer oder geringer sein, waren 6 Gulden

Intituliert sein worden ond eingeschrieben, ond namen der stetleut dem gerichts ambts beystundig, nemlich dem vorgenanten buech eingeschrieben sullen werden, auch die ortaylbrieff her Mayster Tabernicorn mit glaubhaftigen Siegeln kreftigen. (TR. Art. d. XV. Jahrh. Art. 26.)

[1] Wen ein sach durch den richter vnd die geswornen der freyen steten entschayden wirt ond so der ander tayl nit beniglich dieselben sach In angesicht Herrn Mayster tavernicor. wirt appellieren, welche denselben ob die stet gehalten wirt ond mit gleicher mas vollend, so derselbig tayl nit bring dem andern tayl In den gericht scheden In derselben sach, allein omb die brieff der stetlewt auch herns mayster tavernicorn geschechen wirt gemeint oder mittaylt vnd das von den gerichtsscheden. (Thúz von Lak'sches TR. d. XVI. Jahrh. Art. 2. Bei Kassay S. 24. TR. Art. 14.)

[2] Kassay S. 25 TR. Art. 20.

[3] It. Zum zechendem, es sullen awssgeen beriessliche gerichtliche, vnd verziechliche briesse, durch jetliche vmb XII d. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 10. Bei Kassay S. 26. TR. Art. 21.)

[4] It. Zum zwelften wen eine sach vmb schulden Iber LX guld ist byss zw hundert gulden golts sich erstreckend, die sum wirde vmb den podenbrieff In papier ein gulden In golt. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 12. Bei Kassay S. 26. TR. Art. 22.)

[5] It. Zum dreizechenden, ob die zum zu einer merern grös erstrecken wurd, dan omb ein Jedlichen den hundert gulden ein gulden In golt In papier. (TR. d XV. Jahrh. Art. 13. Bei Kassay S. 26. TR. Art 23.)

zu entrichten,[1] und somit war das Processieren infolge der auflaufenden Kosten umso kostspieliger geworden, da auch die Reise nach Ofen, der Aufenthalt daselbst, sowie der erforderliche Rechtsbeistand nicht geringe Summen verschlang.

Mit dem Urtheil des Gerichtshofes zweiter Instanz war der Proceß noch nicht immer zu Ende. Im II. Gesetzbuche König Siegmunds Art. IV. v. J. 1405 heißt es zwar, daß eine appellierte Sache vor kein anderes Gericht mehr zu bringen, sondern mit dem zweiten Urtheil als beendigt anzusehen sei,[2] doch ist dieser Wortlaut des Gesetzes nicht streng buchstäblich zu nehmen, wie man es aus einem andern Gesetze ebendesselben Königs klar und deutlich ersieht. Laut Art. XII. des II. Gesetzbuches v. J. 1405 kann keine Proceßsache nach deren Entscheidung durch den Tavernicus an einen andern Richter geleitet werden und ist nur im Nothfalle der persönlichen Entscheidung des Königs zu unterbreiten.[3] Laut eines späteren Gesetzes im III. Gesetzbuche Art. XI. aus d. J. 1405 können die processierenden Parteien, wenn sie sich mit dem Urtheil des Tavernicus nicht zufriedengeben wollen, ihre Sache Sr. Majestät dem Könige unterbreiten.[4] In ähnlichem Sinne lauten auch später erlassene Verordnungen anderer Könige. So verordnete König Ladislaus V. i. J. 1453 gelegentlich seiner Regelung des Instanzenzugs, daß gegen das Urtheil des Tavernicus in Privatsachen der Preßburger Bürger in dritter Instanz an die

[1] It. Zum vierzechenden, ob vmb grosse oder klaine erbschaften die da sein, einer grossen sum gelts vmb ein wrtaylbrieff In pergamen, guld' In gold VI. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 14. Bei Kassay S. 26. TR. Art. 24.)

[2] Nec ab illorum, ad quos appellatum fuerit, judicatu, vel sententia sit ulterius in aliorum Judicum praesentiam procedendum, sed ipsa causa debeat coram eisdem finaliter terminari. (Sig. Decret. II. Art. 4. § 1.)

[3] Ita tamen, quod postquam Magistrum Tavernicorum elegerint, ad Judices, et juratos redire non valeant, nec e contra ad nullum ulterius, nisi si opus fuerit, ad praesentiam nostram personalem, appellatio possit fieri quovis modo. (Sig. Decret. II. Art. 12. § 1.)

[4] Et, si memorati querulantes, tam de ipsorum Judicum, et juratorum Civium, quam Magistri Tavernicorum judicio, contenti non fuerint: tunc hujusmodi causas eorum, coram nostra Majestate (more alias consueto) prosequi valebunt. Quibus Nos Judicium et Justitiam faciemus, prout postulabit ordo juris. (Sig. Decret. III. Art. 11. § 4.)

Person des Königs appelliert werden könne.[1] Auch König Matthias erklärt i. J. 1459 die Rechtssachen der Preßburger Bürger, der Christen sowohl als auch der Juden, vom Urtheil des Tavernicus an die Person des Königs für appellabel.[2]

Demnach war der Gerichtshof dritter Instanz für die Bürger der Stadt Preßburg die Gegenwart des Königs, die praesentia regia. Diese Gegenwart des Königs hatte als oberstes Gerichtsforum im Zeitraume der Entwickelung der Städte unseres Vaterlandes, im XII.—XVI. Jahrhundert, eine nicht geringe Umgestaltung erfahren. Wir begegnen der Erwähnung derselben schon in den den Städten verliehenen Privilegien, so auch in dem der Stadt Preßburg aus d. J. 1291,[3] ja sie findet sich selbst unter der Bezeichnung als specielle Gegenwart des Königs erwähnt,[4] was darauf hinweist, daß man schon im Zeitalter der Könige aus dem Hause Árpáds in der königlichen Curie einen Unterschied zwischen der Gegenwart des Königs und der speciellen Gegenwart desselben gemacht hatte. Im Zeitalter der Árpáden hatten die Könige, als die Lenker des Rechts und die Schirmherren der Gerechtigkeit,[5] die Rechtspflege als ihre erste und höchste Pflicht betrachtet; deshalb walteten sie auch sowohl innerhalb der Curie als auch außerhalb derselben, gelegentlich ihrer Rundreisen im Lande, ihres richterlichen Amtes. Nach vollzogener Krönung bestand ihre erste Handlung in der Entscheidung einzelner strittiger Angelegenheiten.[6] Die richterliche Amtswaltung war auch schon deshalb umsomehr Sache der Könige, als die Entscheidung einiger Angelegenheiten schon von Anfang her ihrer Person besonders vorbehalten war. Der Palatin, als oberster Richter des Adels, konnte in Sachen eines Capitalverbrechens der Adeligen kein Urtheil fällen, ebensowenig aber auch in wichtigeren,

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 3. Nr. 6. ab.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad 2. Nr. 35.

[3] Siehe die Citate auf S. 210-11 d. W.

[4] Im Privilegium der Gäste von Dobronya und Bábaszék König Béla's IV. aus d. J. 1254. (Von uns S. 213 dieses Bd. citiert.) Als Specialis Presencia domini Andree illustris Regis Vngarie kommt es in einer Urkunde des Ofner Capitels aus d. J. 1296 vor. (Bei Wenzel: Neues Diplom. d. Árpádenzeit (ung.) XII, 585.)

[5] regiaque benignitas iuris moderator et iustitiae fautor existens, heißt es in einer Urkunde des Landesrichters Alexander aus d. J. 1326. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. III, 154—55.)

[6] Katona: Hist. Crit. XIII, 89—91.

den Besitz betreffenden Streitfragen, bei welchen es sich um königliche Rechte oder Schenkungen handelte. Solche Angelegenheiten wurden sämmtlich in der königl. Curie entschieden, und deshalb sehen wir auch, daß processierende und beschwerdeführende Parteien von unsren Königen an ihrem Hoflager regelmäßig Zutritt zum Gehör erlangt hatten.

Auch die Bürger unsrer Stadt erschienen nicht selten vor dem Angesichte des Königs. So erschien am 30. November d. J. 1363 der Stadtrichter Jacob mit mehreren andern Bürgern wegen einer Proceßsache vor König Ludwig I.,[1] desgleichen am 19. Februar d. J. 1382 Paul Spitzer in Begleitung zahlreicher Geschwornen behufs Abhilfe ihrer Beschwerden vor König Ludwig I. und dessen Gemahlin.[2] Einige Monate später, am 12. Juli d. J. 1382 erschienen neuerdings mehrere geschworne Bürger der Stadt vor König Ludwig mit einer Klage gegen Stephan, den Vicecastellan des Preßburger Schlosses.[3] Ebenso häufig waren die Bürger von Preßburg auch am Hofe König Siegmunds erschienen: am 25. Juni d. J. 1389 mit der Bitte um Enthebung von der Leistung der sogenannten Gastgab;[4] am 26. Juni d. J. 1389 um Bestätigung des Erbprivilegiums,[5] am 17. März d. J. 1390 in einer andern Angelegenheit.[6] Am 9. April d. J. 1414 erhob der geschworne Bürger der Stadt Jacob Leschpart vor König Siegmund Klage gegen einen der Leute des Obergespans Kapler, Namens Vincenz, und später wieder, am 25. desselben Monats wegen ungebührlicher Zoll-Erpressung.[7] Am 21. August d. J. 1419 erschien der Stadtrichter Andreas Pernhaitl in Begleitung mehrerer geschwornen Bürger vor dem Könige mit einem Protest gegen die Vorladungen der römischen Curie.[8] Und so hatten

[1] Comes Jacobus Judex, Merhardus Nicolaus filius Jacobi, Petrus filius Marchalphi, Bendelinus Judex Judeorum, Albertus filius Merchardi et Jacobus filius Leghardi cives Posonienses. (Dipl. Pos. I, 352. Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 1.)

[2] Dipl. Pos. I, 638. Und Bd. III, S. 445 d. W.

[3] Dipl. Pos. I, 643. Und Bd. III, S. 445 d. W.

[4] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 288-91. Und Bd. III, 446 d. W.

[5] Ebenda.

[6] Dipl. Pos. I, 723. Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 14. a. Und Bd. III, S. 446. d. W.

[7] Fejér: Cod. Dipl. X. V, 511. 513. Und Bd. III, S. 448 d. W.

[8] Dipl. Pos. II, 127. Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 203. Und Bd. III, S. 416. 448 d. W.

die Bürger der Stadt auch aus zahlreichen sonstigen Anlässen am Hofe des Königs verkehrt, um dort ihr Recht zu suchen und Begünstigungen zu erwerben. Die Bittenden und Beschwerdeführenden waren auch nicht immer in amtlicher Eigenschaft, sondern sehr oft als Privatpersonen in eigener Sache am Hofe erschienen. So hatte der Stadtrichter Stephan Ranes i. J. 1439 eine auf eine Erbschaftsangelegenheit bezügliche Urkunde des Wolfgang Rosenauer durchlöchert und diese damit zum großen materiellen Nachtheil des Genannten ungültig gemacht. König Albrecht erließ nun an den Bürgermeister sowie an den Rath der Stadt den Befehl, den Richter zu verhalten, daß er der Forderung Rosenauers Genüge leiste, und falls er sich dessen weigern sollte, ihn im Wege Rechtens dazu zu zwingen.[1] Im Jahre 1456 ertheilte König Ladislaus V. auf die Bitte der Preßburger seine Bewilligung zur Fällung eines neuen Urtheils in dem zwischen den Bürgern dieser Stadt und dem Blasius von Pécs[2] obschwebenden Processe.[3]

Gleich den Bürgern von Preßburg waren natürlich auch die Bewohner anderer Städte in den verschiedensten Angelegenheiten in der königl. Curie erschienen, wodurch der König mehr als einmal so sehr in Anspruch genommen wurde, daß er sein Richteramt in solchen Fällen nur mit Hintansetzung seiner übrigen Regierungsagenden auszuüben vermochte. Die Könige sahen sich infolge dessen immermehr genöthigt, das Richteramt in Sachen, welche die persönliche Gegenwart des Königs erheischten, ihren vertrauten Organen zu übertragen, und während diese solche Angelegenheiten in ihrem Namen erledigten, hatten sie einige derselben diesen ihren erwähnten Organen gegenüber ihrer eigenen Entscheidung vorbehalten. Deshalb darf es uns nicht überraschen, wenn wir, wie bereits erwähnt, schon im XIII. Jahrhundert der Erwähnung der speciellen Gegenwart des Königs begegnen.

Das Organ, welches schon im Zeitalter der Könige aus dem Hause Árpáds die Gegenwart des Königs in der königl. Curie repräsentierte, war der Landesrichter. Der Palatin übte zu jener Zeit sein Richteramt noch außerhalb der königl. Curie aus, und zwischen ihm und der Gegen-

[1] Fejér: Cod. Dipl. XI, 75.

[2] Blasius pechij in opido palotha.

[3] Datiert Ofen 1456. Dipl. Pos. III, 193—195.

wart des Königs bestand nicht der geringste Zusammenhang. Im XIV. Jahrhundert jedoch trat in seiner Stellung als Richter insofern eine Änderung ein, daß er unter den Königen aus dem Hause Anjou auch in den Verband der königl. Curie miteinbezogen wurde. Dasselbe war auch mit dem Tavernicus der Fall, der nun ebenso, wie der Palatin, mit seiner Gerichtsbarkeit einen Zweig der königl. Curie bildete. Neben dieser concentrierten Gerichtsbarkeit war jedoch der Landesrichter immer noch in der Eigenschaft verblieben, welche ihm ursprünglich als Vertreter der personalis praesentia regia zukam, nur mit dem Unterschiede, daß neben ihm ein anderer Amtskreis der Gegenwart des Königs, die specielle Gegenwart des Königs, die specialis praesentia regia, sich immer entschiedener herausbildete. Diese bildete anfänglich zwar keine besonders organisierte, von den übrigen Zweigen der königlichen Curie getrennte Gerichtsbarkeit, da ja auch das Richteramt des Königs von seinen sonstigen Functionen als Herrscher des Landes nicht getrennt war und er seines Richteramtes in den seiner Person vorbehaltenen Angelegenheiten in der königl. Curie, im Staatsrathe oder wo immer im Lande walten konnte, weshalb auch die von ihm als Richter gefällten Urtheile, gleich den königlichen Schenkungsbriefen, unter dem Doppelsiegel ausgefertigt wurden. Oder er berief und entsendete im Falle seiner persönlichen Verhinderung zur Entscheidung solcher Angelegenheiten specielle Personen[1] als seine Vertreter dabei. Schließlich wurde diese Vertretung in dauernder Weise an eine vertraute Person geknüpft, und damit bildete sich in der königl. Curie von selbst ein neuer richterlicher Amtskreis heraus, welcher unter der Bezeichnung die specielle Gegenwart des Königs bekannt geworden ist. Wann dieses neu organisierte Amt abgeschlossen wurde, vermögen wir genau nicht zu bestimmen, doch begegnet man schon am Ausgange des XIV. Jahrhunderts, i. J. 1380, diesem Vertreter der specialis praesentia regia: es ist der Großkanzler.[2] Dieser stand ebenso an der Spitze des richterlichen Amtes der speciellen Gegenwart des Königs in der Curie, wie der Landesrichter dem richterlichen Amte der Gegenwart des Königs

[1] cum speciali mandato.

[2] Fejér: Cod. Diplomat. IX. V, 435—36.

in der Curie vorstand. Zu seinen Agenden zählte die Entscheidung aller jener Angelegenheiten, welche auf Grund königlicher Privilegien, aus besonderer königlicher Gnade der Entscheidung der specialis praesentia regia vorbehalten geblieben waren. Da die Könige hauptsächlich Kirchen und deren Besitzungen, aber auch einzelne Personen[1] in ihren Schutz genommen hatten, wurden von ihnen entweder alle oder blos einzelne bestimmte Proceßsachen derselben zur Appellation nicht an die einfache, sondern an die specielle Gegenwart des Königs verwiesen.[2] So hatte König Ludwig I. am 6. October d. J. 1345 auch die Stadt Preßburg verständigt, daß er die Klarissernonnen in seinen königlichen Schutz genommen und dieselben seiner speciellen Gerichtsbarkeit unterstellt habe.[3]

Damit hatte jedoch die Organisation der Curialgerichtsbarkeit noch immer nicht ihren Abschluß erreicht. Der Großkanzler behauptete seine Rolle als Vertreter der speciellen Gegenwart des Königs fast ein Jahrhundert hindurch im Rechtsleben unsres Vaterlandes, während seine Bedeutung um die Mitte des XV. Jahrhunderts zu sinken beginnt. Denn gleichwie der Großkanzler einen Theil der amtlichen Agenden des Landesrichters in seinen eigenen Wirkungskreis miteinbezogen hatte, so war es auch seit dem Jahre 1453 von Seiten des geheimen Kanzlers gegenüber dem Großkanzler geschehen. Der König sah sich neuerdings zur Theilung der seiner persönlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten genöthigt, und so wurde denn ein Theil der unter die Gerichtsbarkeit der speciellen Gegenwart des Königs fallenden Proceßsachen aus der Competenz des Großkanzlers ausgeschieden Diese Proceßsachen wurden, als der eigenen Entscheidung des Königs vorbehaltene Angelegenheiten, einem vom Großkanzler getrennten, besondern Gerichtsorgan überwiesen, welches die Person des Königs bei dieser Function vertrat. Dieses Organ war, wie bereits erwähnt, der geheime Kanzler, der von nun an der Vertreter der persönlichen Gegenwart des Königs wurde. Zehn Jahre später, i. J. 1464, wurden jedoch die Agenden

[1] Wenzel: Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung.) XI, 477.

[2] Fejér: Cod. Dipl. IX. V, 456-459; Diplom d. Anjouzeit (ung.) I, 144. II, 463—67. III, 186. Dipl. d Grafen Zichy (ung.) II, 120—121.

[3] speciali judicio nostro et jurisdictioni nostrae duximus reservandum. (Hajnik aus d. Landesarch.)

des Großkanzlers mit denen des geheimen Kanzlers von König Matthias verschmolzen, der beide Hofgerichtsämter auf eine und dieselbe Person übertrug, welche unter dem Namen des locumtenens und einfach als der Personal bekannt ist.[1]

Im Anschlusse an die soeben geschilderte Entwickelung der einzelnen Zweige der königlichen Curie haben wir noch zu bemerken, daß man hier, wo vom Gerichtshofe dritter Instanz für die Städte, demnach auch für Preßburg die Rede ist, nicht die oben erwähnte personalis praesentia regia, sondern die specialis praesentia regia zu verstehen hat, welche zur Zeit König Ludwigs I. aus der richterlichen Function des königl. Großkanzlers in der königlichen Curie entstand. Vor diesen Gerichtshof gelangten die gegen das Urtheil des Tavernicalstuhls appellierten Processe der städt. Bürger, in welchen die Appellation an die königl. Curie überhaupt zulässig war. Es waren nur solche Angelegenheiten, in welchen es sich um eine den Betrag von 300 Gulden übersteigende Summe handelte. In Straffachen war eine Appellation überhaupt nicht zulässig. Das Urtheil wurde vor der Absendung im Beisein der Richter des Tavernicalstuhls noch einmal verlesen, von diesen noch einmal überprüft und nach erfolgter Gutheißung vom hiezu bestimmten Gerichtsschreiber in Gegenwart zweier beeideter Personen Wort für Wort sammt den Namen der bei der Verhandlung anwesend gewesenen Richter in das Gerichtsbuch des Tavernicalstuhls eingetragen. Dann wurde das Urtheil zum Zeichen der Beglaubigung mit dem amtlichen Siegel des Tavernicus versehen und gleichfalls versiegelt an den Gerichtshof der Gegenwart des Königs eingesendet.[2]

---

[1] Diese Frage behandelt in äußerst lehrreicher Weise Emerich Hajnik in s. W. Die Gerichtsbarkeit der persönlichen Gegenwart des Königs und dessen Statthalter zur Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern (ung.) Budapest 1892. (Akad Anzgr. 1893. Bd. XV. Nr. 4.)

[2] Wen ein sach In dem stul Herrn Maysters Tabernicorn gesprochen vnd weyder darnon an die kunigliche durchleychtigkayt wirt geappeliert, den die selben appellationen nach der besthechen zw vrtaylen begriffen des oben vermerkten buechs das selbige her Mayster Tabernicorn mit seinem beschlossen brieffen vnd mit offnen In angesicht der k. mt. vnd obersenden. (TR. d. XV. Jahrh. Art. 22. Und Preßb. Stadtarch. L 2. Nr. 35 goldene Bulle. Außerdem s. bei Kassay S. 22. Tavernicalrecht Art 5 und S. 23. Art. 9.)

Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Schädigungen seitens einzelner Parteien gieng man auch hier mit der gleichen Vorsicht vor, wie bei den Appellationen von den städtischen Gerichten an den Tavernicalstuhl. Um muthwilligen Appellationen, Verzögerungen in der Entrichtung der Kosten, Verschleppungen der Proceßsachen vorzubeugen, mußte der appellierende Theil bei der Anmeldung seiner Appellation 20 Gulden an den Tavernicalstuhl erlegen, welcher Betrag an den Vicetavernicus und die Abgeordneten der Städte gleichmäßig vertheilt wurde. Erlegte der Appellierende diesen Betrag nicht, dann wurde ihm die Berufung verweigert und die Angelegenheit somit als entschieden und abgethan betrachtet.[1] Diese Bestimmung findet sich zwar erst in den von Rudolf II. sanctionierten Artikeln des Tavernicalrechts, da jedoch eben in dem hier in Frage stehenden Artikel desselben, „das alte Herkommen der Städte" erwähnt wird, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß dieses Verfahren schon im XV. Jahrhundert üblich gewesen sei.

In Angelegenheiten, deren Entscheidung der speciellen Gegenwart des Königs vorbehalten war, lautete die Vorladung immer zum Erscheinen in der königl. Curie,[2] dessen Termin immer auf irgendeine Octave festgesetzt war; somit bestand auch in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gerichtshofe der speciellen Gegenwart und der persönlichen Gegenwart des Königs, indem bei dem Letzteren die Vorladungen zum Erscheinen an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Königs[3] und in der Regel für einen bestimmten Tag[4] und nur ausnahmsweise für irgendeine Octave lauteten.[5]

Überdies haben wir noch zu bemerken, daß das Urtheil am königlichen Gerichtshofe gleichfalls nicht auf Grund der adeligen Rechte, sondern des Herkommens der Städte gefällt wurde.[6] Wurde der Proceß

---

[1] Bei Kassay S. 27. TR. Art. 29.

[2] Beispiele s. Dipl. d. Grafen Zichy (ung.) V, 381. Ödenb. Diplom (ung.) I, 643—44. Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 455. 456.

[3] ubi pro tunc Deo duce personaliter in Regno Hungariae constituti fuerimus. (Ödenb. Dipl. (ung) I, 633—34. Diplom. d. Grafen Sztáray (ung) 280—281.)

[4] Dipl. d. Gfn Zichy (ung.) V, 523.

[5] Dipl. d. Gfn Sztáray (ung.) I, 541.

[6] aber ob eyniche sache von dem stul zum Ersten der vnnsern freyen stete oder auch anderer Enden, vnd darnach des Maysters vnserer Tavernicor nach Irer

mittelst eines Eides entschieden, so legte der Betreffende den Eid an seinem eigenen Wohnorte, dem daselbst üblichen Rechte und Herkommen gemäß ab, wo dann auch die Vollstreckung des Urtheils erfolgte.[1]

Das bisher Erörterte bietet uns ein Bild von der Beschaffenheit des Appellationsverfahrens in Proceß- und strafrechtlichen Angelegenheiten bei unsern städtischen Gerichten zur Zeit des Mittelalters. Zur Ergänzung desselben haben wir jedoch noch anzuführen, daß solche städtische Gerichte, deren Urtheile an den Gerichtshof des Tavernicus und des königl. Personals appelliert wurden, einigen Gerichten gegenüber selbst wieder als Appellationsfora fungierten und zwar entweder infolge freier Wahl, oder strikter Gebundenheit. Wie es nämlich bei andern Städten vorgekommen war, daß deren Rechte auch auf andere Municipien übertragen wurden, was dann zwischen solchen Städten das Band eines gewissen rechtlichen Zusammenhanges begründete, so war es auch mit Preßburg der Fall. Mit andern Worten: Durch die Filiation wurde jene Stadt, deren Privilegien infolge königlicher Schenkung einigen andern Städten zutheil geworden waren, für diese Letzteren zum Appellationsforum, nicht eben nothwendigerweise, sondern nur aus freier Wahl. So hatte König Ludwig I. die Privilegien der Stadt Preßburg i. J. 1368 der Ortschaft Lamacs (Blumenau) und

---

gewonhayt In vnnsere kunigliche gegenwurdigkayt geapelliert ond anpracht wirt, als dan sulche sach mit den prothonotarien vnsers hoffs, sundern anderer Heren des reichs Inwoner als vns frumikayt vnd wirdigkayt ond mit guetem lewmbt begabt durch unser Mt. beschiden nach gewonhayt derselben vnserer freyen stet, ond nit nach den siten ond gewonhayt(en) der gericht(e) der Edlen, wan die sein gerechen witer wertig den Iren gerichten, Es verzymbt sich die sach endlich zw beschlossen werden mochten ond kunden. (TArt. d. Königs Uladislaus II. v. J. 1499 Art. 4. bei Kassay S. 33. TR. Art 4. Wurde von König Rudolf II gleichfalls gebilligt und bestätigt. Bei Kassay S. 30. TR. Art. 39.)

[1] auch setzen wir, ob in ainicher sach als von dem stul des Maysters Tabernicorn In die gegenwirdigkayt onserer Mt. eynichem tayl der kriegenden vor dem richter durch onser Mt. beschieden das gericht eins raynigers, oder ayd wirt zw geurtaylt als dan sulcher ayd nach gewonhayt der freyen stette nicht anders den nur in derselben stat In welcher sulche sach am ersten ist angefangen, nach gewonhayt derselbe stat ond des ends verhertt werde ond auch endliche volstreckunge sulcher sach Is der selbigen stat geschechen ond bevolchen sol werden. (TArt. d. Könign Uladislaus II. v. J. 1499. Art. 5. Bei Kassay S. 34. TR. Art. 5.)

der Wödritz[1] verliehen, König Siegmund aber i. J. 1405 der Stadt Sommerein auf der Insel Schütt.[2] Diese konnten sich mit ihren Angelegenheiten freiwillig an das Stadtgericht in Preßburg wenden, und thatsächlich hatten auch die Bürger von Sommerein ihre Processe mehr als einmal dem Preßburger Stadtgericht zur Entscheidung übertragen.[3] Aber auch solche Städte, welche nicht vermöge ihrer Filiation auf Preßburg angewiesen waren, wandten sich in Sachen der Rechtspflege an Preßburg, so namentlich die in der Nähe dieser Stadt, im Wartberger Bezirke gelegene und im XV. Jahrhundert als oppidum erscheinende Ortschaft Cseßte[4] (Schattmannsdorf). Andere Städte wendeten sich nicht aus eigenem Antriebe, sondern infolge königlichen Befehls in einzelnen Angelegenheiten an das Stadtgericht in Preßburg. So erhielten die Bürger von Modern[5] von König Ludwig I. i. J. 1361 die Weisung, falls sie in Schuldprocessen mit dem von ihrem eigenen Gerichte gefällten Urtheil nicht zufrieden sein sollten, sich an das Gericht in Tirnau, in Processen aber um Liegenschaften sich an das Gericht in Preßburg zu wenden, mit deren Entscheidung dann beide processierende Parteien sich zufriedenzugeben haben.[6]

So oft nun derartige Appellationen bei dem Gericht unsrer Stadt eingebracht wurden, hatte im Sinne des Stadtrechts der Kläger aus den Rathsmitgliedern jener Stadt, vor deren Gericht der Proceß verhandelt worden war, zwei Richter zu erwählen, ebenso wählte auch der Geklagte seinerseits zwei Richter, und diese vier erwählten dann

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 16. Nr. 10.

[2] Bei meiner Durchforschung des Archivs der Stadt Sommerein konnte mir der Bürgermeister Herr Sidó diese alte Urkunde nur mehr in äußerst zerschlissenem Zustande vorweisen. Der Text derselben kann jedoch aus einem spätern Transsumt aus der Zeit Leopold's I. ergänzt werden.

[3] Siehe das Prot. Actionale v. J. 1416 und 1417.

[4] Es ist fur uns kommen in unseren Rat ayn urtail von czwain tailen, ains tails Kunczman Richter von Schatmansdorff mit seinem frewnden anstat Thoman werren von Schatmansdorff vnd des andern Tails Nicolaus Statschreiber von Tirna anstat der Steffen Stelcerin von Tirna. (Prot. Act. bei Király a. a. O. S 364—65.)

[5] cives reginales.

[6] si in facto autem possessionum vel aliarum hereditatum, domorum videlicet et vinearum, de ipsorum iudicatu non contentarentur, tunc ad iudicium civium nostrorum Posoniensium recurratur, et causa devolvatur, quorum iudicio et decreto ambae partes tenebuntur contentari. (Fejér IX. III, 251.)

einen fünften gemeinschaftlich zu ihrem Obmann. Der Kläger hatte zuerst das Wort, nach ihm folgte der Geklagte, und zum Schluß gab der Obmann seine Meinung ab. Ward das erstrichterliche Urtheil als richtig erkannt, dann war es rechtskräftig; im entgegengesetzten Falle trat das Stadrecht in Anwendung.[1] Erklärten sich die Parteien damit nicht zufrieden, dann stand ihnen der Weg zur Berufung an den Tavernicus offen.[2]

Daß man in Preßburg übrigens auch die Institution des Schiedsgerichts gekannt und angewendet hatte, ist gleichfalls aus den Gerichtsbüchern ersichtlich. Mit Hilfe desselben wurde z. B. laut des Gerichtsbuches aus d. J. 1421 ein auf einen Weingarten und eine Meierei bezüglicher Proceß der Agnes Öder entschieden, da von Seiten der streitenden Parteien selbst der Wunsch mehr nach einem freundschaftlichen Ausgleiche, als nach der starren Anwendung des gerichtlichen Verfahrens vorlag.[3] Die bei einem solchen Schiedsgerichte fungierenden Richter wurden mit dem Namen „Sprachleute“[4] bezeichnet, die bei der Entscheidung der ihrem Richterspruche unterbreiteten Streitsache gleichfalls nach den Bestimmungen des Stadtrechts vorgiengen.[5]

---

[1] Item, wan man vrtail herdingt in die Stat, so sol der klager zwen nemen des Rats do sich die sach verlauffen vnd vergangen hat vnd der antwurter sul auch zwai nemen desselben Rats, vnd die sullen nemen ain Obman vnd die funif personn sulln furn das vrtail, vnd von Erst sol man horn den klager (vnd darnach den sol man horen den antburt) vnd darnoch den obman. Ist dan sach, das sie da haimen haben Recht gevrtailt: So beleibt es bey demselben vrtail. So sie aber nicht Recht gevrtailt hietn, So sul man sprechn Stat Recht vrtail (Stadtrechtsb. d. XV. und XVI. Jahrh. 73.)

[2] Falls die processierenden Parteien welcher Stellung immer, sich behufs Entscheidung ihrer Angelegenheiten einem Gerichte der königl. Städte freiwillig unterwerfen und der Richter sich zur Fällung des Urtheils in ihrer Sache verwilligt, dann kann gegen dieses Urtheil, wenn die eine der Parteien sich damit nicht begnügen sollte, nur an das betreffende höhere Gericht d. i. an den Tavernicalstuhl, und nicht anderswohin appelliert werden. (Bei Kassay TR. Art. 6)

[3] Also nach fuerlegung clag'andwd und manigerlay eynred In dye sochn habn payde tayl begert dye sach lieber mit fruntschafft — den mit hertigkeit des Rechten zuellendn, und haben dye sache unpetwungne und mit guetn willn vier erbn Ratmanens ze henden, was dy daraus nach ausweysung der Stat Recht zu Pressburg erfunden und machtn wolln, payte tayl umberuflich peypleybn und nicht wiedersprechn. (S. den Fall ausführlich mitgetheilt von Király a. a. O. S. 366.)

[4] sprochlewte, im Prot. Act. d. J. 1421.

[5] nach ausweisung der Stadt Recht erfundn gewegn gemacht und geschprochen.

VIII.

Die Rechte der Stadt. Das Recht zur Einwanderung und Niederlassung. Die Nationalitätsverhältnisse der Stadtbewohner.

22. Altes Thürband im städt. Museum.

Eine der hervorragenderen Begünstigungen in den von königlicher Hand verliehenen Privilegien der Städte bildet das Recht der freien Einwanderung und Niederlassung. Nach dem Wortlaute des von König Béla IV. den Gästen in Dobronya und Bábaßék i. J. 1254 verliehenen Privilegiums ist es Leuten freien Standes, welche bei ihnen einwandern und sich dort bleibend niederlassen wollen, unverwehrt, sich frei und ungehindert zu ihnen zu begeben und wenn sie ihrem Grundherrn den Grundzins entrichtet haben, in den Genuß aller der Freiheiten zu treten, in deren Besitz die Gäste ihres neuen Niederlassungsortes stehen; ferner steht es ihnen frei, sobald sie wollen, von dort wieder wegzuziehen.[1] Ein ähnliches Recht wurde von ebendemselben Könige i. J. 1263 den Gästen in Komár[2] und von König Ladislaus III.

[1] Ad hec, quicunque libere condicionis homines ad easdem villas voluerint convenire, gracia commorandi, libere veniant et secure, iusto dominii terragio persoluto, eisdem libertatibus fruituri, quibus pociuntur prenominati hospites et fruuntur, recedendi eciam, quando eis placuerit, habeant plenariam facultatem. (Bei Endlicher S. 483.)

[2] Sane volumus, ut sicut libere

i. J. 1277 den Bürgern in Odenburg verliehen.[1] In ganz ähnlichem Sinne lautet aber auch die den Bewohnern von Preßburg von König Andreas III. i. J. 1291 ertheilte Begünstigung, in welcher es heißt: falls jemand willens sei, aus irgendeinem Dorfe sich in der Stadt Preßburg niederzulassen, dürfe sich der Herr dieses Dorfes oder Grundbesitzes nicht unterfangen, denselben an seiner Absicht zu verhindern, sondern solle ihn mit seiner sämmtlichen Habe frei ziehen lassen, sobald er dem Grundherrn den gerechten und üblichen Grundzins entrichtet habe.[2]

Wie man aus diesem Wortlaute des Privilegiums ersieht, war es den Adeligen und den Leuten freien Standes unbenommen, aus welchem Orte immer des Landes auszuwandern und sich nach Abstattung des Grundzinses an dem von ihnen gewählten, mit Privilegien bedachten Orte niederzulassen. Diese Begünstigungen lassen nicht daran zweifeln, daß eine solche Übersiedelung nach „nicht gefreiten" Orten nicht statthaft war, wie denn auch thatsächlich ein bedeutender Theil der Bevölkerung unsres Vaterlandes vermöge der zu jener Zeit bestehenden grundherrlichen Verhältnisse an die Scholle gebunden war. In den Urkunden ist von Adeligen und von Personen freien Standes die Rede, unter welchen man jedoch nicht Adelige, im engeren Sinne des Wortes genommen, zu verstehen hat, da der Adelige ein unbeschränktes Recht der Freizügigkeit besaß, sondern vielmehr an jene verarmten Adeligen denken muß, die, in bedrängten materiellen Verhältnissen lebend, sich zur Bebauung fremder Grundstücke genöthigt sahen. Ein Theil derselben hatte sich auf Burggründen niedergelassen, wo ihnen der König einzelne Parcellen überwiesen hatte, von deren Ertrag sie lebten und für welche

veniunt, sic recedant luce clara, venditis suis edificiis eiusdem terre incolis, terragio persoluto. (Bei Endlicher S. 504.)

[1] Item volumus, quod si aliqui nobiles, vel quicunque libere condicionis homines ad ipsum castrum nostrum Sopronium convenire voluerint, libere conveniant, et secure commorentur, et nobiles possessiones eorum in libertate civium predictorum valeant conservare, et si qui de ipso castro recedere voluerint, salvis rebus omnibus, venditis edificiis, iusto terragio persoluto, recedere valeant de eodem. (Bei Endlicher S. 547.)

[2] Item, si aliquis de quacunque villa in civitatem Posoniensem causa commorandi venire voluerit, dominus ipsius villae seu possessionis ipsum impedire non presumat, sed cum omnibus bonis suis eundem libere abire permittat iusto tamen et consueto terragio domino terre persoluto. (Bei Endlicher S. 625. bei Michnay-Lichner S. 248.)

sie auf dem Territorium der Burg militärische Dienstleistungen zu verrichten, die Bewachung der Burg zu besorgen und zur Kriegszeit die Vertheidigung derselben zu übernehmen hatten. Das sind jene Burghörigen, denen wir schon zur Zeit König Stephans des Heiligen begegnen und die, wie es scheint, die ihnen zur Bebauung überwiesenen Burggrundstücke nicht nach ihrem Belieben verlassen konnten. Es war jedoch nur ein Theil der verarmten Adeligen zu Burghörigen geworden, der andere Theil hatte sich auf den Ländereien von Privatgrundbesitzern niedergelassen und auf denselben unter den gleichen Bedingnissen Felder zur Bebauung übernommen.

Verschieden von diesen Hörigen waren die Leute freien Standes. Diese waren keine Burghörigen, sondern zählten zu jener Classe von Leuten, welche eine Mittelstellung zwischen den Sclaven und den Adeligen einnahmen. Zwischen den Sclaven und den Adeligen findet sich in der Zeit vom X.—XIII. Jahrhundert eine ganze, so zu sagen hierarchische Reihenfolge. Unter den dieser Reihenfolge zuzuzählenden Individuen bestand jedoch ein Unterschied hinsichtlich der Abstufungen des den einzelnen Classen zugestandenen ge-

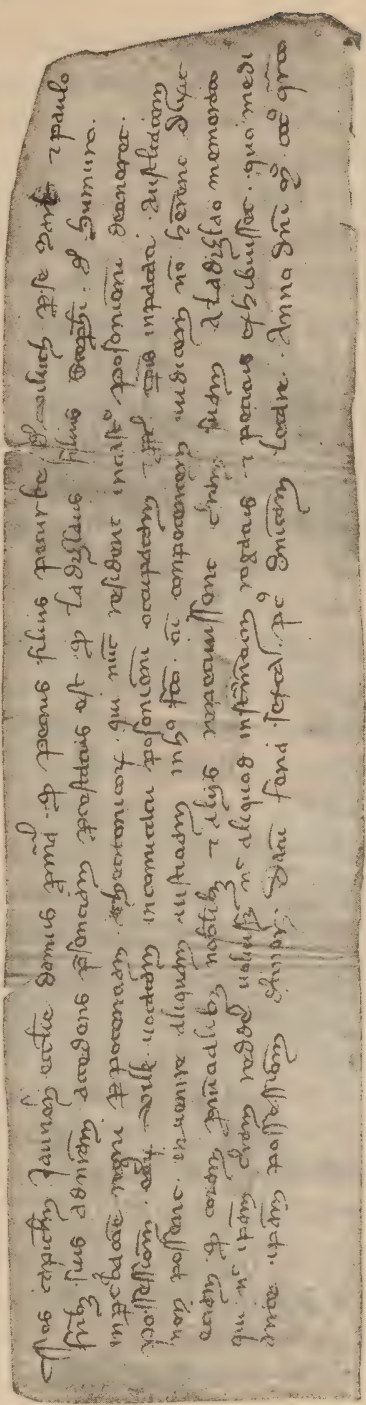

23. Pergamenturkunde des Raaber Capitels aus d. J. 1304.

ringeren oder größeren Maßes von Freiheit, und man übte gegenseitig höchst eifersüchtige Controle hinsichtlich der den einzelnen Classen zustehenden Bevorrechtungen, damit ja keiner von ihnen aus einer freiheitlich tiefer stehenden Classe sich ungebührlicherweise in eine mehr bevorrechtete Classe eindrängen könne. Die Abstufungen des diesen Hörigen zustehenden Maßes von Freiheit vermögen wir im Detail nicht nachzuweisen, soviel ist jedoch gewiß, daß sie zu ihren Grundherren in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß standen. Sie wohnten auf den Ländereien derselben und entrichteten ihnen für die Nutznießung der Grundstücke einen Zins, das sogenannte terragium. Einen gewissen Einblick in ihre Angelegenheiten gestattet uns das Wardeiner Regestrum, welches eine Fülle von Sachen in Betreff der Hörigen der Grundherren enthält; doch ist das Bild, welches dieses höchst schätzbare Buch aus der Zeit des XIII. Jahrhunderts vor uns entrollt, trotzdem sehr dunkel, da die im Regestrum verzeichneten Angelegenheiten der Hörigen sich sämmtlich auf Straffachen, auf Fälle von Diebstahl, Raub und Mord beziehen. Klagen privatrechtlichen Charakters sind in demselben nicht verzeichnet, da man die geklagten Hörigen behufs Erledigung derselben nicht zum Grabe des Königs Ladislaus d. Heiligen zu schicken brauchte; privatrechtliche Sachen wurden von den Grundherren selbst entschieden, sie selbst waren in eigener Sache die Kläger und zugleich auch die Richter, eventuell die Geklagten und die Richter.

Unstreitig zogen die Grundherren von ihren Hörigen, welche Grundzins zu entrichten und Frohnarbeiten zu leisten hatten, nicht geringen Nutzen. Als die Könige aus dem Hause Anjou im XIV. Jahrhundert statt der zusammengebrochenen Schloßinstitution das Banderialsystem einführten, stellten die Grundherren ihre Banderien aus den Hörigen. Die Hörigen entrichteten ihren Grundherren den Neunten nach den in ihrem Genusse stehenden Feldern, Wiesen, Brachen, Intravillanen, Wein- und Obstgärten d. i. von allem, woraus sie ihren Lebensunterhalt bezogen.[1] Sie zinsten demnach ihren Grundherren mit Geld, mit Producten, Frohnarbeiten und mit ihrem Blute, weshalb es für diese natürlich

[1] G.-A. VI v. J. 1351.

von hohem Interesse war, die Zahl der Hörigen auf ihren Gütern ungeschmälert zu erhalten. Dieses Interesse mußte für sie auch schon aus dem Grunde umso bedeutender sein, da die Anzahl einer andern Classe von Bebauern ihrer Ländereien und Ökonomien, die Sclaven, von Tag zu Tag immermehr abnahm. Die Geschichte unsres Vaterlandes weist nämlich die außerordentliche Erscheinung auf, daß die Anzahl der Sclaven, welche im X. und XI. Jahrhundert das ganze Land erfüllt hatten, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts bereits ungemein zusammengeschmolzen und so zu sagen gänzlich verschwunden war.

Wenn am Ende des XIII. Jahrhunderts von dem Bestande der Sclaverei in Ungarn nicht mehr die Rede sein kann, so war dies einerseits der christlichen Philanthropie zu verdanken, welche ihren segensreichen Einfluß in den ersten Jahrhunderten der Bekehrung zum christlichen Glauben durch die Befreiung der Sclaven in so ergreifender Weise bethätigt hatte, und andrerseits der eingetretenen Verödung der Schloßgüter, sowie hauptsächlich dem Vorüberbrausen des Mongolensturmes zuzuschreiben. Die Abnahme der auf den Sclaven beruhenden Arbeitskraft hatte für die Grundherren eine bedeutende materielle Schädigung ihres Vermögensstandes zur Folge, und somit wird es begreiflich, daß die Classe der Hörigen nunmehr zu verdoppelter Bedeutnng für den Vermögensstand der Besitzenden gelangt war. Eine der reichlichsten Einnahmsquellen der Grundherren beruhte auf den Hörigen, und dieser Umstand erklärt uns auch das energische Sträuben des grundbesitzenden Adels gegen die Freizügigkeit der Hörigen. Die den Städten verliehenen Privilegien berechtigen uns zu der Folgerung, daß das Recht der Freizügigkeit in unsrem Vaterlande in der Zeit vom X.—XIII. Jahrhundert thatsächlich noch nicht bestanden habe. Die Spuren desselben finden sich erst in den Privilegien des XIII. Jahrhunderts, offenbar in noch sehr beschränktem Umfange, insofern den Hörigen laut derselben die Übersiedelung nur nach den mit Privilegien ausgestatteten Städten, jedoch nicht nach andern Orten, gestattet wird.

Der Nachweis, ob unsre Städte, und somit auch Preßburg, infolge dieser Begünstigung ihrer Privilegien einen Zuwachs der Bevölkerung erfahren hatten, ist eben nicht leicht beizubringen. Im großen Ganzen

könnte man sich der Ansicht zuneigen, daß die Städte aus rein wirthschaftlichen Ursachen eine geringere Anziehungskraft auf die Hörigen zur Ansiedelung in ihren Mauern ausgeübt hatten. Die Hörigen repräsentierten die ackerbautreibende Volksclasse, die Städte waren hauptsächlich der Sitz des Gewerbes, und aus diesem Grunde konnten die Hörigen auf städtischem Gebiete nur in geringerem Maße Verwendung finden. Falls jedoch die Bewohner der Städte neben dem Gewerbe sich mit der Landwirthschaft, dem Weinbau, oder mit andern Zweigen der Urproduction beschäftigten, dann konnte unzweifelhaft ein gewisser Percentsatz der Hörigen auch an solchen Orten Mittel und Wege zu seinem Fortkommen finden, und aus diesem Grunde wollen wir auch nicht die Behauptung wagen, daß das Privilegium des Königs Andreas III. v. J. 1291 mit seiner das Recht der Freizügigkeit und der freien Niederlassung gewährleistenden Begünstigung ganz wirkungslos geblieben sei. In Preßburg hat sich der Betrieb der Urproduction neben dem des Gewerbes bis auf den heutigen Tag erhalten und war zur Zeit des Mittelalters offenbar unverhältnißmäßig viel bedeutender, als zu unsrer Zeit, zum mindesten hatte der Weinbau einen der Haupterwerbszweige der Bewohner unsrer Stadt im Mittelalter gebildet. Dem Zuzug zu den Städten und der Niederlassung in denselben stand für die Hörigen nicht blos die Beschaffenheit der einzelnen Erwerbszweige, sondern auch ein anderer Umstand hemmend im Wege: es waren die von Seiten der Grundherren der Übersiedelung der Hörigen in erschwerender Weise bereiteten Hinderungen.

In den Privilegien der Städte, besonders im Freiheitsbriefe der Stadt Preßburg, wird es ganz besonders betont, daß der Grundherr der Übersiedlung seiner Hörigen, sobald ihm dieselben den Grundzins und ihre sonstigen Schuldigkeiten entrichtet haben, kein Hinderniß in den Weg legen dürfe, und doch zieht es sich als geschichtliche Thatsache wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte der Classe der Hörigen hindurch, daß die Freizügigkeit derselben nichts weiter als eine Rechtsfiction war. König Andreas III. hatte i. J. 1291 der Stadt Preßburg kaum den Freiheitsbrief verliehen, als er einige Jahre später i. J. 1298 die Freizügigkeit der Hörigen auf Grund eines Gesetzes für das ganze

Land verbindlich machte.[1] Daß dieses Recht jedoch nur auf dem Papier bestanden hatte, geht klar und deutlich aus dem Umstande hervor, daß fast jeder der auf ihn folgenden Könige sich genöthigt sah, diesbezüglich immer neue Gesetze zu erlassen, so Ludwig I.,[2] Siegmund,[3] Ladislaus V.,[4] der Reichsverweser Johann von Hunyad,[5] Matthias I.,[6] und trotz dieser zu Gunsten der Classe der Hörigen geschaffenen Gesetze gestaltete sich die Lage derselben nur immer drückender und verzweifelter, da die Grundherren die Ausführung der gesetzlichen Bestimmung zu vereiteln wußten. Die Grundherren versagten den zur Auswanderung geneigten Hörigen ihre Einwilligung und verwandelten die Wohlthat des Gesetzes durch allerlei Forderungen von Schuldigkeiten in ein leeres Traumbild für sie. Die Schuldigkeiten der Hörigen ihren Grundherren gegenüber waren unter den verschiedensten Titeln immer mehr angewachsen, und diese verstanden es gar wohl, das den Hörigen gesetzlich zuerkannte Recht nicht allein durch die Forderung des Grundzinses, sondern auch durch die Aufstellung sonstiger viel drückenderer Schuldigkeiten illusorisch zu machen.[7] Schließlich wurde die Freizügigkeit durch das Gesetz selbst bedeutend eingeschränkt, ja selbst außer Wirksamkeit gesetzt.[8]

---

[1] Item, quilibet Rusticus seu Jobagio alicuius Nobilis, si voluerit, de possessione Domini sui, habita licentia, et iusto ac consveto suo terragio persoluto, ad possessionem alterius Nobilis, vel alias, quo ei placuerit, cum omnibus suis rebus, libere se causa commorandi, transferre valeat.

[2] G.-A. XVI und XVIII v. J. 1351.

[3] Dieser bestätigte auf dem Landtage zu Temesvár i. J. 1397 das von König Ludwig I. gebrachte Gesetz in Betreff der Freizügigkeit der Hörigen und erließ in demselben Jahre auch noch eine andere Verordnung hinsichtlich desselben Gegenstandes. (Michael Horváth: Gesch. der Ungarn (ung.) II, 413) Bemerkenswerth sind außerdem auch die G.-A. VI, XIV und XVI v. J. 1405.

[4] M. Horváth: Gesch. der Ungarn (ung.) III, 6.

[5] G.-A. XV v. J. 1458.

[6] G.-A. XVI v. J. 1471 und G.-A. XXXIX v. J. 1486.

[7] Von der Geschichte der Gutsunterthanen handeln in lehrreicher Weise Berzevitzy: De conditione et indole Rusticorum, 1802; J. N. Preyer: Des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand, Pesth 1838. In neuerer Zeit Alexander Nagy von K.: Geschichte der Gutsunterthanen in Ungarn (ung.) Groß-Becskerek 1891.

[8] Die Freizügigkeit wurde durch den G.-A. XIV v. J. 1474 für ein Jahr außer Wirksamkeit gesetzt, dieser Zustand dauerte jedoch thatsächlich 12 Jahre. Unter Uladislaus II. wurde die Freizügigkeit durch die Gesetz-Artikel LXXXXIII und LXXXXIV v. J. 1492 ungemein eingeschränkt.

Die Städte hatten demnach den Zuwachs ihrer Bevölkerung mehr dem bürgerlichen Elemente zu verdanken und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil sie der gewerbtreibenden Classe einen viel einladenderen Beschäftigungskreis darboten, sondern auch deshalb, weil das bürgerliche Element, sei es im Lande, sei es außerhalb desselben, sich einer größern Unabhängigkeit erfreute und sich der Willkür der Grundherren nicht ausgesetzt fühlte. Es hatten aber auch noch andere Umstände ihre Anziehungskraft auf das bürgerliche Element zur Niederlassung in unsrem Vaterlande ausgeübt, da es unstreitig zur Zeit des Mittelalters kein Land in ganz Europa gab, welches den fremden Ansiedlern günstigere Verhältnisse zur Niederlassung geboten hätte, als es gerade in Ungarn der Fall war. Die fremden Ansiedler wurden von unsren Königen mit Begünstigungen und Privilegien aller Art überhäuft und von denselben in eine in materieller, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht derart bevorzugte Lage versetzt, daß sie im Hinblick auf soviele Vortheile ihre verlassene Heimat sicherlich leicht verschmerzen konnten. Es hatten jedoch auch einzelne hervorragende geschichtliche Ereignisse, wie die Kriege mit Deutschland, ebenso auch die Kreuzzüge, welche ihren Weg nach dem Morgenlande durch Ungarn genommen, zur Förderung der Einwanderung beigetragen. Ebenso hatte auch die in der Unglückszeit des Mongoleneinbruchs eingetretene Verödung des Landes unsrem Vaterlande zahlreiche Ansiedler aus dem Auslande zugeführt. In die durch solche Niederlassungen angewachsene Bevölkerung der Stadt Preßburg zur Zeit des Mittelalters läßt sich ein Einblick nur auf Grund solcher Namen und Abstammungsorten gewinnen, welche sich in den Aufzeichnungen der Stadt aus jener Zeit bis auf unsre Zeit erhalten haben. Diese Namen sind ganz vorzüglich dazu geeignet, nicht nur über die Nationalität der Bewohner, sondern auch über die eigentliche Herkunft derselben Licht zu verbreiten. Es wird uns somit ermöglicht vor allem festzustellen, daß ein überwiegender Theil der Bewohner sich aus dem Nachbarlande Österreich, sowohl aus Nieder- als Oberösterreich, und aus Salzburg bei uns seßhaft gemacht hatte, namentlich: aus Dornbach,[1]

[1] Im J. 1439 Cristan dornpacher, Weingartenbesitzer in Preßburg. (Städt. Grdbch d. J.) — 1457 vermachte Dornpacher seiner Gattin sein Haus. (Prot. Test. I, 115 a. Band II. 1, Seite 98 d. W.)

Egendorf,[1] Götzendorf,[2] Grinzing,[3] Kranichberg,[4] Berg,[5] Göllersdorf,[6] Hainburg,[7] Fischamend,[8] Ort,[9] Marchegg,[10] Wien,[11] Wolfsthal,[12] Pottendorf,[13] Meissau,[14] Laa,[15] Esling,[16] Polling,[17] Wels,[18]

---

[1] Im J. 1439 hanns egendorfer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[2] Im J. 1439 Niclas goczendorffer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[3] Im J. 1439 Andre Grintzinger, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[4] Im Jahre 1439 Anna Kranichpergerin, Besitzerin eines Weingartens in Preßb. (Städt. Grdbch d. J.)

[5] Im J. 1439 hanns von perg Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grundbuch d. J.)

[6] Im J. 1439 michel Kolasdorfer Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grundbuch d. J.)

[7] Im J. 1446 macht Margarethe Haimburger Testament. (Prot. Test. I, 59 a. Und Bd. III. S 479 d. W.) — 1466. Jacob Hainburger Geschworner. (Prot. Test. I, 123 und Bd. III. S. 460 d. W.) — 1467. Jacob Hainburger burger des Rats ist Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 148 und Bd. III. S. 460 d. W.) — 1469. Jacob Hamburger. (Bd. III. S. 461 d. W.) — 1477. Peter Lederer von Hainburg entrichtet seine Bürgerrechtstaxe. (Städt. Kammerrech.)

[8] Im J. 1439 hanns vischamender, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J. — 1443 Hans Fischamenderin . . . Ir stubn wegn. (Kammerrech. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877 Nr. 196.)

[9] Im J. 1439 hanns ortter Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1492 Peter Am Ort macht Testament. (Prot. Test. I, 262 a. und Bd. III. S. 466 d. W.)

[10] Im J. 1411 Hans Marchekker und haus der Berberin Son, sind Bewohner der Spitalgasse. (Rakovßky Pr. Ztg 1877 Nr. 11.) — 1439 mathes marchecker, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[11] Im J. 1439 hennsel wienner, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1484. Jakob Barbierer aus Wien zahlt seine Bürgerrechtstaxe. (Kammerrech.) — 1485. leenhard Wiener macht Testament von seinem Hause. (Prot. Test. I, 202.) — 1494. Margarethe Wiener macht Testament. (Prot. Test. I, 236. a.)

[12] Im J 1439 niclas Wolfstaler Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — 1465. Nicolaus Wolfstaler vermacht seiner Frau und Tochter sein Haus. (Prot. Test. I, 108. a.)

[13] Im J. 1415 werden die Preßburger Bürger Hanns Lyst und Hanns Pottendorfer bei einer städt. Verrechnung als Personen erwähnt, welche gleichfalls Geld empfangen hatten. (Dipl. Pos. I, 479.) — 1429. hanns potendorffer Geschworner. (Prot. Test. I, 8. Bd. III, S. 449 d. W.)

[14] Thomas Meissauer entrichtet die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrech.)

[15] Im J. 1388 Petrus de la Mitglied des äußern Rathes. (Dipl. Pos. I, 706. Bd. III. S. 446 d. W.)

[16] Im J. 1388. Johannnes Praien Eslinger Mitglied des äußern Rathes (Dipl. Pos. I, 706. Bd. III. S. 446. d. W.)

[17] Im J. 1388 Hinricus Polinger Mitglied des äußern Rathes. (Dipl. Pos. I, 706. Bd. III. S. 446 d. W.)

[18] Im J. 1467 Martin Welser macht Testament. (Prot. Test. I, 148. Bd. III. S. 460.) — 1492. Niclas Welser in den Kammerrechnungen erwähnt. (Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 189.) — 1504. Agnes

Grieskirchen,[1] Braunau,[2] Tuln,[3] Krems,[4] Lichtenwerth oder Lichtenwörth,[5] Obernberg,[6] Petronell,[7] Pfaffenstetten,[8] Reichenthal,[9] Retz,[10] Riedenthal,[11] Schalladorf,[12] Schönkirchen,[13] Gmunden,[14] Holenberg,[15] Lambach,[16] Mautern,[17] Schildern,[18] Traun,[19] Zwenten-

---

die Gattin des Nicolaus Welser, vermacht ihr Haus und ihre Weingärten ihrem Manne. (Prot. Test. I, 299.) — 1511. Nicolaus Welser verfügt über sein Haus. „Schaff ich mein haws darinn ich wonnhafft bin, meinen lieben prueder Mert fuxmarkter vleischhaker Jn lopoldsdorf" zur einen Hälfte, zur andern aber seiner Frau. (Prot. Test. I, 331. a.)

[1] Im J. 1496 Wilhelm Grieskirchner vermacht sein Haus und seinen Weingarten seiner Gattin Barbara. (Prot. Test. I, 256. a. Bd. III. S. 483. d. W.) — 1503 Barbara Grieskircher macht Testament. (Prot. Test. I, 288. a. Bd. III. S. 470. d. W.)

[2] Im J. 1463 Georg Pranawer vermacht sein Haus seiner Tochter Katharina. (Prot. Test. I, 108.)

[3] Im J. 1477 entrichtet der Krämer Hans Mayer von Tuln die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrech.)

[4] Im J. 1439 Ulreich und Ott Krembser Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1442 ist Ulreich kremser Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 48. a.)

[5] Im J. 1439 wolfgang lichtenwerder Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[6] Im J. 1439 hanns obernberger Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[7] Im J. 1439 hanns peterneller, Pr. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[8] Im J. 1439 hanns pfaffsteterin Preßb. Hausbes. desgl. hainrich pfaffsteter. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1481. Agnes, die Gattin des Wolfgang Pfaffsteter ordnet den Verkauf ihres Hauses an. (Prot. Test. I, 190.) — 1510. Wolfgang Pfaffsteter verfügt über sein Haus. (Prot. Test. I, 329. a.) 1511. Anna Pfaffsteter vermacht ihrem Sohne „das haws das mir mein lieber hauswirdt Wolfgang phaffsteter seliger geschafft hat." (Prot. Test. I, 331.) — 1513. Thomas Pfafstetter vermacht sein Haus seiner Gattin. (Prot. Test. I, 344.)

[9] Im J. 1439 Caspar Reichentaler Stephan Reichentaler und michael reichentaler Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J. Wir bemerken, daß es in Böhmen, Baden und auch in der Schweiz Orte gleichen Namens gibt.)

[10] Im J. 1439 Michel von Retz und Wisant von Retz, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) Eine Ortschaft gleichen Namens gibt es jedoch auch in Bayern und in Preußen.

[11] Im J. 1439 Niclas Riedentaler Preßb. Hausbesitzer in Spital-Neusiedl. (Städt. Grdbch. d. J.)

[12] Im J. 1439 hanns schalasdorffer Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[13] Im J 1439 hanns kramer von Schenkirchen, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d J.)

[14] Im J. 1407 stand Jacob cholbel von gmunden vor dem Preßb. Stadtgericht. (Prot. Act. im Stadtarch. Bei Király S. 250.)

[15] Im J. 1439 hanns holenprucker, Weingartenbesitzer in der Ried Pretseller. (Städt. Grdbch. d. J.)

[16] Im J. 1439 Rueppl von Lambach, Preßb. Weingartenbesitzer. (Ebenda.)

[17] Im J. 1439 hanns von mawtern, Weingartenbesitzer in der Ried Czersprunn. (Ebenda.)

[18] Im J. 1439 Jakobin von Schiltarn, Preßb. Weingartenbesitzer. (Ebenda.)

[19] Im J. 1439 Wolfgang trawner, Preßb. Weingartenbesitzer. (Ebenda.)

dorf,[1] aus dem Hausruckgebiete,[2] Aigen,[3] und unzweifelhaft aus zahlreichen andern Orten.[4] Auch aus den übrigen österreichischen Ländern waren mehrere Einwanderungen erfolgt, namentlich aus Mähren: aus Brünn,[5] Olmütz,[6] Jakobau,[7] Kromau,[8] Radisch,[9] Rosendorf,[10] Misching,[11] Lase,[12] Polau,[13] Reitendorf,[14] und aus andern Orten.[15] Aus Böhmen: aus Eger,[16] Kornhaus,[17] Lei-

[1] Im J. 1439 hanns zwentendorffer Weingartenbesitzer in der Ried Donauleiten. (Ebenda.)

[2] Im J. 1439 hennsel hawsrucker, Weingartenbesitzer in der Ried Scharlachberg. (Ebenda.)

[3] Von der Familie Aigner kommen viele namhafte Mitglieder in der mittelalterl. Geschichte unsrer Stadt vor und es hat sich der Name derselben bis auf unsre Zeit erhalten. (S. Bd. III. S. 389 u. ff. d. W.)

[4] Im J. 1439 Jakl und Simon osterreicher Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[5] Im J. 1434 Meister Hans von Brün Schießmeister. (Kammerrechn.)

[6] Im J. 1457 wird der Czwinger Hinder den Mathes von Olmütz erwähnt (Kammerrechn. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 22)

[7] Im J. 1439 Mathes und hanns Jakobawer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[8] Im J. 1439 Jakob Krombenawer und hanns kromenawer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — Ortschaften Namens Krumau gibt es auch in Österreich und in Böhmen, ein Krummenau aber in der Schweiz.

[9] Im J. 1439 Wolfgang Rodischer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[10] Im J. 1510 Mert Rosenndorffer ain genanter. (Prot. Test. I, 325, und Bd. III. S. 472 d. W.) — 1516 Martin Rosendorffer vermacht seiner Gattin Kunigunde „Zway heuser aneinander ligendt." (Prot. Test. I, 368.)

[11] Im J. 1504 macht Katharina Mischinger Testament. (Prot. Test. I, 300 und Bd. III. S 470. d. W.)

[12] Im J. 1443 macht Johann Lassеber Testament (Prot. Test. I, 46. a. Bd. III. S. 455. d. W.) Übrigens gibt es auch in Niederösterreich eine Ortschaft Lassee, die Bahnstation Schönfeld-Lassee zwischen Preßburg und Wien.

[13] Im J. 1440 gab es in der Stadt einen Eisenhändler Michl Pollauer, von dem man zum Beschlagen der großen Büchsen 4 Centner Eisen, obzwar auf Schulden, gekauft hatte. (Kammerrechn. Rakovßky Pr. Ztg 1877. Nr 22.)

[14] Im J. 1513 ist Liennhart Reytdorner (vielleicht Reytdorfner?) Swertfeger, Testamentszeuge (Prot Test. I, 359 und Bd. III. S. 473 d W.)

[15] Im J. 1439 Steffan marchfelder Preßb. Hausbesitzer Erchard marichfelder, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[16] Im J. 1442 vermacht Barbara, die Gattin des hannsen von Eger, ihrem Gatten „meinen tail des hawss gelegen in der Stat prespurg zenachst dem Stephan Renes." (Prot. Test. I, 44.) — 1454 vermacht Peter Gross seinem Bruder „mein haws zu prespurg gelegen aint halben zwischen peter krawsen hewser." (Prot. Test. I, 73.) — 1517 ist Georg Egrer der Hauptmann der Zirker. (Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 43.)

[17] Im J 1517 macht Anna, die Gattin des Bernhard Kornhauffer (offenbar Kornhaussеr, wenn nicht etwa Kornkauffer, in welchem Falle es nicht auf

nitz,[1] Schönbach,[2] Woldich,[3] Dessendorf,[4] Reichenau.[5] Bezüglich des Letzteren sei bemerkt, daß es eine Ortschaft gleichen Namens auch in Österreich und Bayern gibt, demnach unsre Einwanderer vielleicht aus der einen oder der andern dieser Ortschaften stammen könnten. Aus Schlesien: von Troppau,[6] Rosenthal,[7] sowie aus andern Ortschaften.[8] Aus Steiermark: von Gleichenberg,[9] Hochenberg,[10] Schloßberg,[11]

---

einen Ortschaftsnamen zurückzuführen wäre) Testament. (Prot. Test. I, 375 und Bd. III. S. 474 d. W.)

[1] Im J. 1439 Peter und Simon lainitzer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[2] Im J. 1416 ist Andre Schönpacher geschworner Bürger, 1421 auch Andreas Schönpach. (Bd. III. S. 448 u. 449 d. W.) — 1432 Andreas Schonpat. (III. 450.) — 1435. Andre schenpach. (III. 451.)

[3] Im J. 1439—40 Wolfgang Boduscher, Kämmerer. — 1443. Wolfg Boduscher (III. 487.) — 1513. Veit Woduscher, Geschworner. (Prot. Test. I, 349 a. und Bd III S. 473 d. W.)

[4] Im J. 1439 ist hanns tezenttendorffer Preßb. Hausbesitzer (Städt. Grdbch d. J.) Wir bemerken, daß es in Preußen eine Ortschaft namens Tessendorf gibt

[5] Im J. 1435 Hanns von Reichenau geswaren purger der Stat Prespurgk (Király S. 257. Anm. 1.) — Am 23. Aug. 1438 ersucht Hanns von Reichenau den Preßb. Stadtrath: das ir euch mein fraw und mein gesind befohlen lat sein czu prespurg. Der Brief ist aus dem Feldzuge König Siegmunds gegen die tschechischen Taboriten datiert: datum in campo ju vigilia sancti bartolomei. (Dipl. Pos II, 417. Stadtarch Lad. 60. Nr 8.) — Am 14. Sept. 1438 erhebt Johannes de Reichnau Magister bombardarum nostrarum (nämlich des Königs Albrecht) concivis vester (nämlich Posoniensis) Klage bei König Albrecht, der dann dem Stadtrath befiehlt, die dem Johann von Reichenau gebührenden 80 fl zu bezahlen. (Dipl. Pos. II, 427.)

[6] Im J. 1481 ist Niclas Troppawr Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 186 b. Bd. II. 1, S. 98 d. W.) — 1487 vermacht Nicolaus Troppawr seiner Gattin Margarethe sein Haus und sein Vermögen. (Prot. Test. I, 214 a.)

[7] Im J. 1488 vermacht Anna Rosentaler ihr Haus und ihren Weingarten ihrem Gatten Martin Rosentaler. (Prot. Test. I, 219.) — Im J. 1493 vermacht Martin Rosentaler „mein haws dar Inn ich wonhafft bin" seinem Sohne Wolfgang. (Prot. Test. I. 233 a.)

[8] 1434: Nyklas der Slesier Büchsenmeister (Kammerrechn.) — 1439 ist Andre schlesinger Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[9] Am 18. October 1452 Wolfram Gleychenberger, Burger Daselbs und dessen Tochter Katherein, welche vom Bürgermeister Peter Kraus verführt worden war, wofür man diesen zum Tode verurtheilt hatte. (Dipl. Pos. III, 66 Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 25 a. und Kammerrechn.)

[10] Im J. 1487 ist Steffann hochenberger Geschworner und Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 209 und Bd III. S. 464.)

[11] Im J. 1382 Nicolaus Schlosspurger Weingartenbesitzer in Preßburg. (Fejér: Cod Dipl. X. VIII, 113.) Wir bemerken, daß man in Anbetracht der bekannten irrigen Mittheilungen Fejérs hier vielleicht eher einen Schlosperger = einen auf dem Preßburger Schloßberge Wohnenden zu verstehen haben könnte.

Stocking,[1] Fering,[2] Freienberg,[3] Sonnleiten,[4] und anderswoher.[5] Aus Tirol: von Welsberg.[6]

Die meisten Einwanderer kamen jedoch aus Deutschland, ganz besonders aus dem Süden dieses Reiches, aus Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen, doch auch aus dem nördlichen Theile desselben, aus Preußen. Aus Bayern können wir nachstehende Orte namentlich anführen: Biburg,[7] Brudersdorf,[8] Diendorf,[9] Ebersberg,[10] Erlangen,[11] Erding,[12] Freising,[13] Fronau,[14] Golding,[15] Habersdorf,[16] Holzheim,[17]

---

[1] Im J. 1506 Georg stokinger Rathsmitglied und Zeuge. (Bd. III. S. 471 d. W.) — 1512. Jorgen Stogkinger pegkh aus den genanten. (Prot. Test. I, 338 und Bd III. S. 429 d. W.) — 1508—10. Georg Stockinger Stadtkämmerer. (III. 489.)

[2] Im J. 1412 fraw Katrei Hartmanns der pherringner, Weilant vns' mitgeschwornen p(ur)g(ers) witib. (Prot. Act. d. J. bei Király S. 334.)

[3] Im J. 1439 frainberger Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[4] Im J. 1439 Sunnleitner Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[5] Im J. 1439 hanns steyrer Kursner Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1486. Agnes, die Gattin des Leonhard Steyr, vermacht ihren Hausantheil ihrem Gatten. (Prot. Test. I, 207.)

[6] Im J. 1439 Niclas von Welsperg Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[7] Im J. 1480—87 Georg piburger städt. Schreiber, der Schreiber des Stadtnotärs. (Bd. III. S. 482—83 d. W.)

[8] Im J. 1360 Thomaz von Prodorstorf, gesworn purger ze Prespurch. (Dipl. Pos. I, 300. Bd. III. S. 445 d. W.) Wir bemerken, daß es auch in Österreich eine Ortschaft namens Bruderndorf gibt.

[9] Im J. 1522 macht Margarethe die Gattin des Ulrich Diendorffer, Testament. (Prot. Test. I, 403 a. und Bd. III. S. 475 d. W.)

[10] Im J. 1501 macht Thomas Ebersperger sein Testament. (Prot. Test. I, 283. und Bd. III. S. 468 d. W.)

[11] Im J. 1417 ist ffritich (d. i. Friedrich) Silber von Erlangen der Diener des Preßburger Bürgers Johann Gwalt. (Prot. Act. im Stadtarch.)

[12] In den Jahren 1494 und 1495 entrichtete Larenz Erdinger die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.)

[13] Am 11. Mai 1517 friskinger Mitglied des Stadtraths (Preßb. Stadtrechtsb.)

[14] Im J. 1439 Andreas von frona Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) Im J. 1450 wird in den Kammerrechnungen „des Andre von frona Haws" erwähnt, zu welchem 2 Taglöhner auf städtischen Wagen Steine geladen hatten. (Rakovßky: Pr. Ztg. 1877 Nr. 9.)

[15] Im J 1439 hanns und peter guldinger Preßb. Hausbesitzer. (Städt Grdbch. d. J.) — 1461 vermacht Georg Goldinger seine zwei Häuser seinen Kindern. (Prot. Test. I, 106.) — 1468 vermacht Wolfgang Goldinger seiner Schwester „mein haws an der gstetten das meines vaters ist gebesen." (Prot Test. I, 143/a)

[16] Im J. 1413 Fridericus Haberstorffer Geschworner. (Bd. III. S. 448. d W.)

[17] Im J. 1483 macht der Steinmetz Peter Holczhaimer Testament. (Prot. Test. I, 196 und Bd. III. S. 464 d. W.) Wir bemerken, daß sich Ortschaften namens Holzheim in Württemberg, Hessen, Kurhessen und Preußen finden.

Kehlheim,[1] Königsfeld,[2] Lautershofen,[3] Medlingen,[4] Nürnberg,[5] Osterberg,[6] Regensburg,[7] Schaurberg,[8] Schönenberg,[9] Schwandorf,[10] Schwarzenthal,[11] Fischingen,[12] Untersteben,[13] Weiden,[14] Wind-

---

[1] Im J. 1439 Fritz Kehlhaimer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[2] Im J. 1432 Ludwig Kunigsfelder Geschworner. (Bd. III. S. 450 d. W.) Dieser Familie, welche der Stadt auch einen Richter gegeben, geschieht in den städt. Schriftstücken häufig Erwähnung. Übrigens kommt eine Ortschaft namens Königsfeld auch in Sachsen und in Preußen vor.

[3] Im J. 1439 hanns lawtterhofer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[4] Im J. 1439 peter medlinger Preßb. Haus- und Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[5] Im J. 1439 Thoman Nurinberger Preßb. Hausbesitzer, Andre nurmberger desgleichen. (Städt. Grdbch d J.) — 1442 ist Stephan Nurnberger Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 48/a.) — 1500 macht Elisabeth, die Gattin des Veit Nürnberger, Testament. (Prot. Test. I, 271. und Bd. III. S. 468. d. W.) — 1503. Dorothea, die Witwe des Nicolaus Dillman, verfügt testamentlich über ihr Haus in Nürnberg, desgleichen über „mein haus In prespurgk gelegen dor Inn ich ytzundt wonung hab." (Prot. Test. I, 294.)

[6] Im J. 1439 Nickl Osterberger, Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[7] Im J. 1407 stand vlrich des Schekenhon Son von Regenspurkh, vor dem Preßburger Stadtgericht. (Prot. Act. im Stadtarch. bei Király S. 250)

[8] Im J. 1503 ist der Geschworne Georg schaurperger Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 291 a. und Bd. III. S. 468 d. W.)

[9] Im J. 1485 Jörg Schönberger, Bürger in Preßburg. (Kammerrechn. Rakovßky: Preßb. Ztg. 1877. Nr. 249.) — 1495. Georg Schönberger macht Testament. (Prot. Test. I, 252. und Bd. III. S. 489 d. W.) — 1510. Georg schonerberger Apoteker. (Prot. Test. I, 326. und Bd III. S. 472 d. W.) — Wir bemerken, daß es überall in Deutschland zahlreiche Ortschaften namens Schönberg, Schöneberg gibt, weshalb es schwer wird, sich für ein bestimmtes Land zu entscheiden; doch meinen wir trotzdem, hier irgend eine Ortschaft dieses Namens in Bayern annehmen zu können. In der Grabschrift des berühmten Preßburger Propstes Schomberg (= Schönberg) heißt es, daß er aus Österreich, aus der Passauer Diöcese stammte.

[10] Am 29. Juli 1521 sagt König Ludwig II.: fidelis noster nobilis ac circumspectus Jacobus Swanderffer Castellanus Castri Zenth Gewrg ac civis et inhabitator predicte civitatis nostre Posoniensis. (Dipl. Pos. III, 729. Pr. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 28. n.) — Eine Ortschaft dieses Namens gibt es auch in Baden und in Württemberg.

[11] Im J. 1508 Cristophorus Schwarzenthaler, Stadtschreiber. (Bd. III. S. 484 d. W.)

[12] Im J. 1471 Hanns vischinger. (Kammerrechn. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 96)

[13] Im J. 1439 Hanns und michel stebenentler, Preßb. Hausbesitzer, Michael Stebenentler, Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[14] Im J. 1437 Niclas Weidner, Statschreiber. (Laut d. Achtbuchs d. J. im Stadtarch.) — 1439. wolfgang weidner, Preßb. Hausbesitzer, Jorig waidner, Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) Eine Ortschaft gleichen Namens gibt es auch in Württemberg.

berg,[1] München,[2] Eggenfelden,[3] Otting.[4] Unzweifelhaft waren jedoch auch aus andern Orten dieses Landes zahlreiche Familien von Ansiedlern nach Preßburg gekommen,[5] wie denn auch sowohl die im Weichbilde unserer Stadt vorkommenden und bis auf den heutigen Tag gebräuchlichen Namen der Rieden, wie die im Stadtrechtsbuche vorkommenden Ausdrücke und die in dasselbe mitaufgenommenen Rechtsinstitutionen gleicherweise zumeist auf ihren Ursprung aus Bayern hinweisen.

Aus Württemberg seien nachstehende Orte genannt: Birkendorf,[6] Enzberg,[7] Flochberg,[8] Güglingen,[9] Kiebing,[10] Kochendorf (an der Kocher),[11] Zwiefalten,[12] Schönberg,[13] Überberg;[14] aus Baden: Büsingen,[15]

---

[1] Im J. 1439 Ulreich Windperger, Preßb. Weingarten- und Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — 1490 vermacht Paul Windperger „meine paide tail hewser, ains Zenachst dem Graslein, vnd das andere Zenachst dem kropatschen gelegen" seiner Gattin Dorothea. (Prot. Test. I, 225. a.) Eine Ortschaft dieses Namens gibt es übrigens auch in Preußen.

[2] Laut d. städt. Grundbuchs v. J. 1439 lag der Weingarten des Preßb Weingartenbesitzers larenz der Elter Schrenk purger der Stat zu minchen in der Ried Haubmair.

[3] Im J. 1439 liebhard ekenwelder, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) Derselbe war von 1442—52 Stadtschreiber. (Bd. III. S. 479 d. W.)

[4] Im J. 1439 besaß Thoman Ottinger einen Weingarten in der Ried Mittlere Donauleiten. (Städt. Grdbch d. J.)

[5] Im J. 1439 jakl paier und Jorg payr, Preßb. Hausbesitzer, hannsl pair, fritz pair, Cristan payer und Niclas pair sind Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbuch d. J.) — 1501. Mathes Payer. (Kammerrechn. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 198.) — 1505. Martin Payr vermacht sein Haus seiner Gattin und seinen Kindern (Prot. Test. I, 306.)

[6] Im J. 1439. Andre pirkendorfer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) Eine Ortschaft gleichen Namens gibt es auch in Baden.

[7] Im J 1413 Friedrich Enczenperger. (Kammerrechn.)

[8] Im J. 1439 Niclas flochperger, Preßb. Hausbesitzer, Niclas und Sigl flochperger auch Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[9] Im J. 1439 Pawl guglinger, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[10] Im J. 1439 fridreich Kiebinger, Weingartenbesitzer in der Ried Unterer Scharlachperg. (Städt. Grdbch d. J.)

[11] Im J. 1439 bartelme und Niclas Kocherdorfer Preßb Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[12] Im J. 1439 hanns zwifaller, Haus- und Weingartenbesitzer in Preßburg. (Städt. Grdbch d. J.)

[13] Im J. 1495 vermacht Georg Schonberger sein Haus seiner Tochter Margarethe. (Prot. Test. I, 251. a.)

[14] Im J. 1494-95 ist Thomas Ubersberger Stadtkämmerer. (Bd. III. S. 489 d. W.) — 1516 macht Barbara, die Witwe des Thomas Ibersperger, Testament. (Prot. Test. I, 379. und Bd. III. S. 474 d. W.)

[15] Im J. 1516 macht Michael Piessinger Testament. (Prot. Test. I, 367 und Bd. III S. 474 d. W.)

Hartheim,[1] Lehen,[2] Schlechtnau;[3] aus Preußen: Felsberg,[4] Altmansdorf,[5] Kettig,[6] Meisdorf,[7] Poggendorf,[8] Radensdorf,[9] Köln,[10] Leip,[11] Schaumburg,[12] Steinhaus,[13] Zentendorf,[14] und andere Orte.[15] Aus

[1] Im J. 1439 hanns von hardenhaym Preßburger Hausbesitzer. (Städt Grdbch d J.)

[2] Im J. 1439 cristan lehenner Preßb. Hausbesitzer. (Städt Grdbch d J) Eine Ortschaft gleichen Namens gibt es auch in Preußen.

[3] Im J. 1434 zahlte Michael Schlechtauer die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechnungen.)

[4] Im J. 1439 Johannes Velsperger Preßb. Hausbesitzer, Kathreyn velsperger und Niclas von Felsperg Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — 1446 macht Nicolaus Velsperger Testament. (Prot. Test. I, 58. a. und Bd. III. S 456 d. W) — 1462 vermacht Nicolaus Veldsperger „mein haws gelegen in der Stat prespurg zunagst des Mert von Teben haws vnd anndrhalb des hanns von Tekenpach haws" seiner Gattin Klara. (Prot. Test. I, 109. a.)

[5] Im J. 1412 Nicolaus Altmansdorfer, Geschworner. (Fejér: X. VII, 760 und Bd. III. S. 448 d. W.) — Am 17. Feber 1413 rechnet die Stadt mit „Niclasen dem Altmanstorffer" ab. (Kammerrechn.) — 1416. Nicolaus Almansdorfer, Geschworner. (Bd. III. S. 448 d. W.) — 1323. Nicolaus Altmansdorfer, Geschworner von Preßburg. (Dipl. Pos. II, 336. Bd. III. S. 443. d. W.)

[6] Im J 1520 machte Barbara, die Gattin des Georg Kettinger, Testament. (Prot. Test. I, 392. und Bd. III. S. 475 d. W.) — 1523 verfügte Barbara, die Gattin des Georg Kettinger, neuerdings letztwillig über ihr Haus. (Prot. Test. I, 407. a.)

[7] Im J. 1411 Christoforus dictus Maystorfer, Bürger von Preßburg. (Ödenb. Dipl. I, 644—45.)

[8] Im J. 1439 hanns pogkendorffer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — 1466 verfügt Johann Packendorffer letztwillig über sein Haus. (Prot. Test. I, 126.) — 1522 vermachte Peter Pagkendorffer seiner Gattin Ursula sein Haus und seinen Hof. (Prot. Test. I, 401. a.)

[9] Im J. 1439 Jakob redendorfer, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — 1527 macht Wolfgang Radendorffer Testament. (Prot. Test. I, 416 und Bd. III. S. 476 d. W.)

[10] Im J. 1412 wird Erhart Jungkolner und weiter unten erhart Jung colna, erharten Kolna in einer Hauskaufssache erwähnt. — 1413 wird hanns w'thann Kolner im städt. Gerichtsbuch angeführt.

[11] Im J. 1439 Michel laipper, Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[12] Im J 1439 fridreich schawmburger, Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grundbuch d. J.) Kann auch aus Lippe-Schaumburg sein.

[13] Im J. 1439 Andre Steinhawser, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) Ortschaften namens Steinhausen gibt es auch in Bayern und in Württemberg.

[14] Im J. 1439 hanns zenntendorffer, Weingartenbesitzer in der Ried Pankharten. (Städt. Grdbch d. J.)

[15] Im J. 1439 hanns prews, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — Am 13. Juli 1454 wurde Nicolaus Flins de Puczk, Nobilis de terra Brussie, civis Civitatis Posoniensis, durch König Ladislaus V. in den Adelstand erhoben. (Dipl. Pos. III, 142-43.)

Sachsen: Breitendorf,[1] Breitenfeld,[2] Weidensdorf,[3] Zwickau;[4] aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg: Bernburg.[5] Ebenso ist es sicher, daß einzelne Familien auch aus Polen,[6] Schleswig[7] und aus der Schweiz[8] eingewandert waren.[9]

Die Niederlassung aller dieser Einwanderer in Preßburg war jedoch nicht auf einmal und in großer Masse, sondern im Laufe der Zeiten, mehrere Jahrhunderte hindurch, langsam nach und nach erfolgt. Darauf läßt nicht nur der Umstand schließen, daß uns keinerlei Daten über eine massenhafte Einwanderung vorliegen, sondern es spricht auch der die Bevölkerung unsrer Stadt von allem Anfange an charakterisierende Gemeingeist dafür. Hätte ein Zuzug der Bevölkerung unsrer Stadt in großer Masse stattgefunden, dann wäre der Gemeingeist

---

[1] Im J. 1439 mert und hans praittendorfer, Preßb. Hausbesitzer, ersterer auch Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — 1453 vermacht Bartholomäus Scharrach seiner Witwe „mein haws darinn ich wonung hab, gelegen in der Stat prespurg zunachst der praytendorferin hawsung." (Prot. Test. I, 69. a.)

[2] Im J. 1439 Cristan praitenfelder, Weingartenbesitzer in der Ried Unterer Scharlachperg und hanns praitenfelderin, Hausbesitzerin. (Städt. Grdbch d. J.)

[3] Im J. 1439. peter waidendorffer, Preßburger Hausbesitzer. Peter weidendorfer, Weingartenbesitzer. (Städt Grdbch d. J.)

[4] Im J. 1439 Niclas von der zwika, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) Eine Stadt dieses Namens gibt es auch in Böhmen.

[5] Im J. 1439 mert perenburger, Hausbesitzer in der Michaelergasse. (Städt. Grdbch d. J.)

[6] Im J. 1360 machte hans der Poll Testament (Dipl. Pos. I, 300 und Bd. III. S. 445.) — 1439 Michel polaner, Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.) — In einem Achtpuch aus d. J. 1517 heißt es von einem Diebe, daß er „in den Farmarckten In hungern vnd in polan" verschiedene Gegenstände gestohlen habe. Demnach ist hier polan = Polen.

[7] Im J. 1509 Steffan Marstaler, Ratgeschworner. (Prot. Test. I, 323 und Bd. III. S. 472 d. W.)

[8] Im J. 1435 machte Lyenhart Langwiser Testament (Prot. Test. I, 12. Bd. III. S. 451 d. W.) — 1439 hans mastrieler, Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[9] Zur Ergänzung unsrer Nachweisungen sei hier noch bemerkt, daß man im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 noch folgende Namen von Weingartenbesitzern verzeichnet findet: hanns holenprucker, Rwppl von Lambach, hanns von mawtarn, Jakobin von Schiltarn, Wolfgang trawner, hanns zwentendorffer, hannsel hawsruker, demnach aus den in Österreich gelegenen Ortschaften: Holenburg, Lambach, Mautern, Schildern, Traun, Zwentendorf und aus der Gegend am Hausruckberge gleichfalls einzelne Einwanderer nach Preßburg gekommen sind. Der Name frainberger, eines Weingartenbesitzers in Preßburg, weist wieder auf Freienberg in Steiermark hin.

der Stadt offenbar mehr als einmal mit dem Gemeingeist des Landes in Gegensatz getreten und hätte das Aufkommen sowie das Umsichgreifen einer Opposition in nationaler und politischer Hinsicht ebenso zur Folge gehabt, wie es von andern Stämmen der Bevölkerung unsres Landes durch die Geschichte bezeugt wird. So war es mit den Petschenegen, welche König Stephan der Heilige mit Waffengewalt bezwingen mußte; so mit den Kumanen, welche unter Béla IV. das Land mit dem Umsturz bedrohten; so war es auch mit den Sachsen in Siebenbürgen, die einer Verschmelzung mit der übrigen Bevölkerung des Landes in politischer Hinsicht immer widerstrebten und es auch heute noch thun, die sich nie als Ungarn, sondern immer nur als Deutsche gefühlt und immer nur auf ihr eigenes Interesse, häufig auf Kosten der Interessen des Vaterlandes oder im directen Widerspruche mit demselben bedacht gewesen waren. Unter der Bevölkerung Preßburgs spukte niemals der Geist des Separatismus, sie hatte trotz ihres Deutschthums sich den allgemeinen Interessen des Vaterlandes untergeordnet und mehr als einmal die Rechte und das Wohl desselben gegen ihre eigenen Stammesgenossen, die Deutschen im Auslande, mit gewaffneter Hand vertheidigt. Unsre Fürsten: König Siegmund, der Reichsverweser Johann von Hunyad, die Könige Ladislaus V. und Matthias von Hunyad, sind deshalb auch voll ihres Lobes und der Anerkennung ihrer patriotischen Gesinnung, ihrer treuen Anhänglichkeit an die Krone und ihrer Opferwilligkeit im Interesse des Vaterlandes. Ein solcher Geist und eine solche Stimmung konnte sich jedoch nur so erhalten, wenn die Bevölkerung der Stadt, von welcher ein großer Theil bereits auf seine hier seßhaft gewesenen Voreltern zurückblicken konnte und welcher von dem Gefühl durchdrungen war, daß sein Los, seine Zukunft und sein Wohl im Staatsleben an das Geschick des Vaterlandes geknüpft und von diesem abhängig sei, einen Zuwachs von ausländischen Elementen nur langsam, nach und nach und in geringerem Maße erhielt.

Wenn wir es jedoch auch anerkennen, daß es hauptsächlich Deutschland war, aus welchem die meisten der Fremden nach Preßburg gezogen kamen, wäre die Meinung und die Behauptung, daß Preßburg zur

Zeit des Mittelalters des ungarischen Elementes vollständig bar gewesen sei, als ein großer Irrthum zu bezeichnen.[1] Im Gegentheil war das ungarische Element zu jener Zeit hier um vieles stärker vertreten, als einige Jahrhunderte später, als die politischen Verhältnisse sich der Germanisierung sehr förderlich erwiesen. Gleichzeitig mit der Niederlassung der Deutschen in unsrer Stadt waren auch aus der näheren oder entfernteren Umgebung derselben zahlreiche hospites nach Preßburg gekommen. Wer unter dem Worte „hospes" „Gast" nur einen Einwanderer aus dem Auslande versteht, begeht offenbar einen großen Irrthum. Das Wort hospes steht nicht im Gegensatze zu civis in dem Sinne, daß hospes einen Fremden, einen Ausländer, civis dagegen einen Inländer, einen Einheimischen, zu bezeichnen hätte. Die identische Bedeutung beider Wörter ergibt sich auch schon aus dem Umstand zur Genüge, daß sie in den Freiheitsbriefen gemischt und abwechselnd im gleichen Sinne gebraucht werden. Im Privilegium der Stadt Preßburg aus d. J. 1291 findet sich bald das Wort hospes, bald wieder civis im Gebrauch. Unter hospes wird demnach überhaupt ein Fremder, ein Einwanderer, verstanden, mag er nun sei es aus dem Auslande, oder aus irgend einer Gegend unsres Vaterlandes gekommen sein. Der hospes war für die Gemeinde, als die Gründerin der Stadt, ein Fremder, für die Stadt selbst, oder für die Gemeinde aber ein civis, ein Bürger. Ein civis, Bürger, war jedoch auch der ursprüngliche, alte Bewohner der Stadt. Der Stil der königl. Kanzlei war eben ein sehr schwankender, unsicherer und unbeholfener.

In der That waren auch nicht wenige aus der Umgebung und den entfernter liegenden Theilen des Landes nach Preßburg gezogen und hatten sich daselbst bleibend niedergelassen. Dies bezeugen die Namen sowie die Abstammungsorte eines Theils der Bewohner unsrer Stadt zur Zeit des Mittelalters. Viele derselben kamen aus dem Preßburger Comitate namentlich: aus St. Georgen,[2]

[1] Schwicker: Die Deutschen in Ungarn u. Siebenbürgen. (Wien u. Teschen 1881.) ist Vertreter dieser Ansicht, da er Preßburg als eine rein deutsche Stadt hinstellt. S. 100.

[2] Im J. 1314 war Vlricus de s. georgio Geschworner in Preßburg. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 366. Bd. III. S. 443 d. W.) — 1439. lang jory von jan jorigen Preßb. Weingartenbesitzer.

Bösing,[1] Modern,[2] Limbach,[3] Ottovölgy (Ottenthal),[4] Tirnau,[5] Theben,[6] Szempcz (Wartberg),[7] Stampfen,[8] Zumberg,[9] und aus der Schütt: aus Püspöki (Bischdorf),[10] Szunyogdi (Muckendorf),[11] Somorja

(Städt. Grdbch. d. J.) 1477 entrichtete Hans von Sant Jörgen die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.) 1480 desgleichen Walentin Groß von S. Jörgen. (Kammerrechn.); 1487 gleichfalls Winzenz Fischer von S. Jorgen, Stefan Tenk von S. Föringen (Kammerrechn.); ebenso 1493 Peter Pachschweller von Sant Jörgen (Kammerrechnungen); desgleichen im Jahre 1498—99 Jakob Körbler von Sant Jörgen, der zingiesser. (Kammerrechnungen.)

[1] nikl ledrer von pösing. (Städt. Grdbch. d. J. 1439.)

[2] Niclas modrer und hanns modrer Preßb. Weingartenbesitzer in den Rieden Czersprunn und Unterer, Mittlerer und Oberer Scharlachperg. (Städt. Grdbch. d. J. 1439.)

[3] Im J. 1439. Janusch von limbach, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[4] Im J. 1439. Pertl Ottentaler, Weingartenbesitzer in der Ried Pankharten. (Städt. Grdbch. d. J.)

[5] Im J. 1382. Nyklas filius Johannis de Tyrna Preßb. Weingartenbesitzer. (Fejér X. VIII, 113.) — 1439. hanns von tirna, Preßb. Weingartenbesitzer in der Ried Fuchsleiten. (Städt. Grdbch. d. J.) hannsl tirnawer, Weingartenbesitzer im obern Scharlachperg (Ebenda) — 1457. Liennhart pader von Tierna macht Testament (Prot. Test. I, 95 und Bd. III. S. 480 d. W) — 1439. hanns von tirnaw Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1485 entrichtete Michael Tröstler kürsner von Tirna die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.)

[6] Im J. 1435. niklas von Teben, Geschworner. (Prot. Test. I, 13 und Bd. III. S. 451 d. W.) — 1439 mert von Teben, hanns von Teben, Sigmund von Teben, Preßb. Hausbesitzer, ersterer auch Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1443 macht Niklas von Teben Testament. (Prot. Test. I, 45. Bd. III. S. 455 d. W.) 1480 verfügt der Priester Johann von Teben über sein Haus. (Prot. Test. I, 180 und Bd. III. S. 482 d. W.)

[7] Im J. 1388 war Nicolaus Wortperger Mitglied des äußern Raths. (Dipl. Pos. I, 706. Bd. III. S. 446 d. W.) — 1483 vermachte Katharina, die Gattin des Michael Wortperger, ihrem Gatten ihr Haus. (Prot. Test. I, 196.) — 1487 vermacht Michael Wardperger seiner Gattin Dorothea sein Haus. (Prot. Test. I, 214.) — 1493 entrichtete „der lange Hans von Wartperg" die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.); desgleichen i. J. 1513—14 Hans Eisenpek von Wartperk. (Kammerrechn.)

[8] Im J. 1475 und 1477 war Caspar Stampher Geschworner in Preßburg. (Prot. Test. I, 167 a u. 170. Und Bd. III. S. 462 d. W.) Der Name Stampher kommt häufig vor.

[9] Im J. 1389 war Johannes de Sengbergh bezhsw. Semberg Geschworner. (Fejér X. VIII, 285—88.) — 1390 Johannes de Segenberg, Geschworner. (Dipl. Pos. I, 723 und Bd. III. S 447 d. W.)

[10] Schudi Janus von Bischoffsdorff, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

[11] Im J. 1439 besaß Anna von muckendorf einen Weingarten in der Ried Wotzengrund. (Städt. Grdbch. d. J.) Wir bemerken jedoch, daß es auch in Österreich (in Steiermark) eine Ortschaft Muckendorf gibt.

(Sommerein),[1] Gomba,[2] Tejfalu (Milchdorf),[3] und anderswoher von dieser großen Insel.[4]

Aus dem benachbarten Comitaten: aus dem Wieselburger: aus Köpcsény (Kittsee),[5] Nezsider (Neusiedel),[6] Magyar-Óvár (Ung.-Altenburg),[7] Járfalu (Jarndorf),[8] Rajka (Ragendorf).[9] — Aus dem Raaber Comitat: aus Raab.[10] — Aus dem Ödenburger Comitat: aus Öden-

[1] Im J. 1388 war Petrus de villa Marie Geschworner in Preßburg. (Dipl. Pos. I, 706. Bd III. S. 446 d. W.) — 1517 entrichtete die Haus Stumarin von Sumarein die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.) — 1439. Stephan Sandmareiner, Weingartenbesitzer in Preßburg. (Städt. Grdbch. d. J.)

[2] Am 3. Nov. 1411 Jacobus literatus de Gumba civis civitatis Posoniensis. (Ödenb. Diplom. (ung.) I, 644—45.)

[3] Im J. 1439. Jacob milchdorfer, bzw. milichdorfer, Besitzer zweier Weingärten in Preßburg. (Städt. Grdbch. d. J.)

[4] Am 23. Jan. 1387. Andreasch Unger des chinder Hofstat aws der Schutt. Der Hausgrund des Andreas, Sohnes des Unger aus der Schütt, lag in der Nähe jenes Hausgrundes, welchen die Stadt dem Richter Paul Spitzer geschenkt hatte. (Dipl Pos. I, 704.) — 1403 verkaufte Caspar aus der Schut sein Haus in Preßburg. (Prot. Act. d. J.) — Vor dem 10. Aug. 1413 wird Andreas Unger aus der Schutte in den Kammerrechnungen erwähnt. — 1416. Andreas aus der Schütt, Stadtgeschworner. (Bd. III. S. 448 d. W.) — 1419 Balásch aus der Schuet, Pr. Hausbesitzer. (Prot. Act. d. J. im Stadtarch.)

[5] Im J. 1314. Ebro de Chotseb Stadtgeschworner. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 366 und Bd. III. S. 443 d. W.) — 1379—86. Johannes de Kotze, geschworner Bürger der Stadt. (Dipl. Pos. I, 694. Bd. III. S. 445 d. W.) — 16. März 1382. Johannes dictus de Kotsee Civis de posonio. Demselben wurde vom König Ludwig I. die unangefochtene freie Bewegung zu kommen und zu gehen ausschließlich zugesichert. (Dipl. Pos. I, 654.)

[6] Im J. 1439. mathes newsidler, Preßb. Hausbesitzer in der Reichardsgasse. (Städt. Grdbch. d. J.) In ebendemselben Jahre Cristan newsidler, Hausbesitzer in der Wodritz. (Städt. Grdbch. d. J.) — 2. Jan. 1494. Mathes Neusidler ist Zeuge im Testamente der Margarethe Wiener. (Prot. Test. I, 236. a.) — 1502. Im Testamente der Margarethe Ebmer ist einer der Zeugen Wolfgang Neusidler. (Prot. Test. I, 300. a.) — 1504. Georg Neusidler vermacht die eine Hälfte seines Hauses seiner Gattin Barbara, die andere seinem Sohne Johann. (Prot. Test. I, 304) — 1509. Barbara, die Witwe des Wolfgang Neusidler, vermacht ihrer Tochter Anna „ain fürtel meines hauss gelegen (neben) humon In der stat." (Prot. Test. I, 324.)

[7] Im J. 1439. Pongracz Altenburger, Hausbesitzer in Preßburg. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1504 vermacht Pongracz Altenburger seiner Gattin sein Haus. (Prot. Test. I, 302.)

[8] Im J. 1439. peter swab Preßb. Hausbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) — 3. Nov. 1411. Chuntz Swab de Jerndorf civis civitatis Posoniensis. (Ödenb. Diplom (ung.) I, 644—45.)

[9] Im J. 1405. nickel pechem von Raykendorff, Haus- und Weingartenbesitzer in Preßburg. (Prot. Act. d. J. im Stadtarch.)

[10] Im J. 1439. Cristan von Raab, Preßb Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.)

burg,[1] Ritzing.[2] — Aus dem Eisenburger Comitat: aus Zsidó,[3] und Rohonez (Rechnitz).[4] — Aus dem Veßprimer Comitat: aus Pápa.[5] — Aus dem Pester Comitat: aus Pest[6] und Ofen.[7] Aus dem Baranyaer Comitat: aus Bár.[8]

Aus den obern Gegenden unseres Vaterlandes u. zw. aus dem Neutraer Comitat aus: Sasvár,[9] (Schoßberg) Mosócz[10] und Zobor;[11] aus dem Barser Comitat aus Kremnitz;[12] aus dem Honter Comitat aus Bát

[1] Im J. 1359 war Stephanus dictus de Suprunio Geschworner. (Dipl. Pos. I, 297. Bd. III. S. 444. d. W.) — 1439. Meindl von Oedenburg, Hausbesitzer in der Gaisgasse. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1510. Niclas Odennburger, Geschworner. (Prot. Test. I, 326. Bd. III. S. 472. d. W.) — 11. Mai 1517. Niclas Odenburger, Mitglied des Stadtraths. (Preßb. Stadtrechtsb. 169.)

[2] Im J. 1439. michel Ruetzinger, Haus- und Weingartenbesitzer in Preßburg. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1504. Nicolaus Ritzinger verfügt über sein Haus. (Prot. Test. I, 304.)

[3] Im J. 1439. Peter von Syttaw, Besitzer eines Weingartens in der Ried Lasterleyten und Hochgangel. (Städt. Grdbch. d. J.)

[4] Im J. 1467 vermacht Rechnitzer alias Johann Graff „di helft meines hauss gelegen ze nagst hannsen Karner haus ... vnd das andre mein haus gelegen ze nagst Purkhartten Scharrach haus" seinem Sohne Wolfgang. (Prot. Test. I, 135 a. und 138. Bd. III. S. 460 d. W.) Seine Gattin vermacht in ebendemselben Jahre gleichfalls ihrem Sohne Wolfgang „Die helft meins hauss gelegen zenagst hannsen karner hauss." (Ebenda 137 a.) — 1488 schreibt Dorothea, die Gattin des Johann Lewterspeckh, in ihrem Testamente „Darnach meins haws Zwischen Wolfgangen Rechnitzer vnd Jorgen frankhen, dass dem von weilent meinen vorigen hawswirt hannsen Karrner herkumbt vnd gantz pawfllig ist gewesen, darauff dem wir bede ich vnd mein hanns Leuterspeckh über fünffhundert gulden verpawt haben," und vermacht es ihrem Gatten Johann. (Prot. Test. I, 217.)

[5] Im J 1439. Niclas gurtler von papa. Preßb. Hausbesitzer (Städt. Grdbch. d. J.)

[6] Im J. 1465 vermachte Wenczel Pestler sein Haus seiner Gattin. (Prot. Test. I, 118.) — 1488 vermachte Stephan Maier seinem Sohne Johann „den weingarten In Spitalern ainhalb gelegen Innerhalb dez Wentzla pestler weingarten und ausserhalb dez hanns Rennscher weingarten." (Prot. Test. I, 63 a.)

[7] Im J. 1439. hanns von Ofen, Hausbesitzer in der Gaisgasse. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1526—27 entrichteten Andre Pek von Ofen, Caspar ricinus von Ofen die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.)

[8] Im J. 1439. Jakobus de Baar, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch. d. J.) Möglicherweise kann hier auch Bár (Al- oder Felbár) in der Schütt gemeint sein.

[9] Am 26. Feber 1411 wird Michel Schosperger erwähnt. (Kammerrechn.)

[10] Laut Grundbuchs v. J. 1439 ist michel mosantzer bezhsw. michel mosoitzer zweifacher Weingartenbesitzer in Preßburg.

[11] Im J. 1495. Georg de Zhobor, Stadtkämmerer. (Prot. Test. I, 252 und Bd. III. S. 480 d. W.)

[12] Im J. 1484 entrichtete Lucas von der krembnitz die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.)

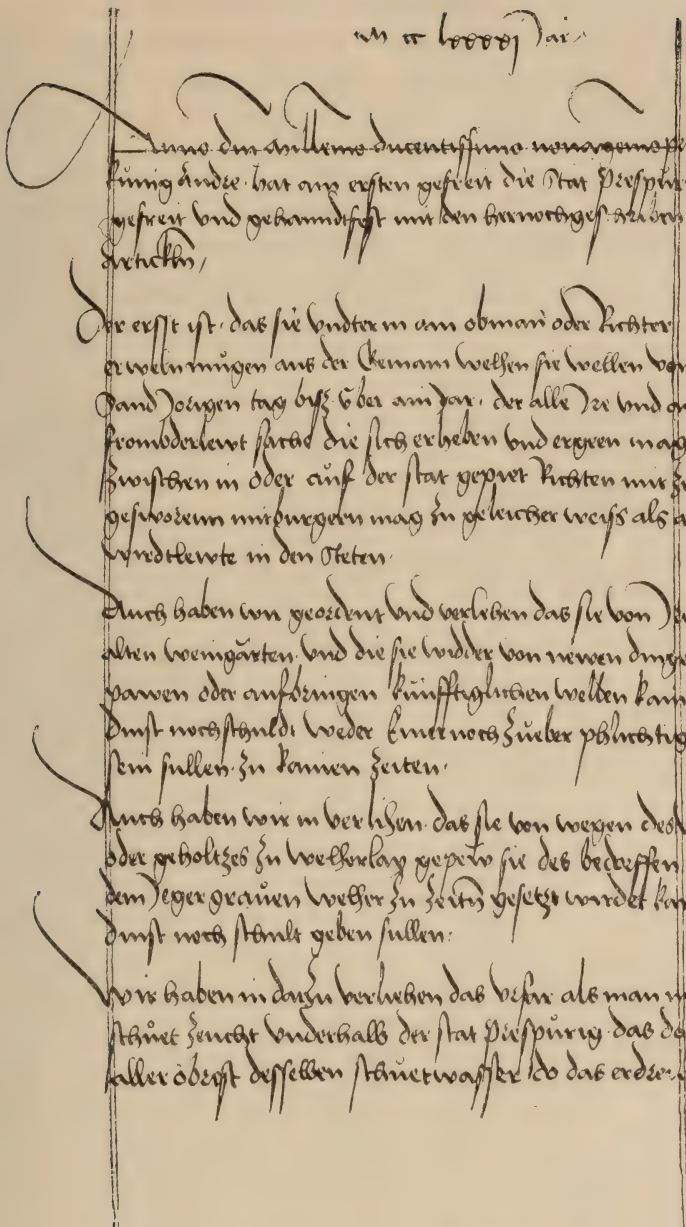

24. Ein Blatt aus dem Fragmente des städtischen Rechtsbuches aus dem XV. Jahrhundert.
(Zu Seite 127 dieses Werkes.)

(Frauenmarkt);[1] aus dem Abaujvárer Comitat: aus Kaschau.[2] — Mehrere kamen ferner aus der Zips,[3] sowie aus Siebenbürgen, aus Nagy-Szeben (Hermannstadt)[4] und Sóvár (Salzburg).[5] Diese waren zwar nicht sämmtlich Ungarn, sondern wie es auch ihre Namen beweisen, gleichfalls Deutsche; daß unter ihnen jedoch auch das ungarische Element vertreten war, ist ebenso sicher. Dafür zeugt der häufig vorkommende Name Ungerl, Unger, Hunger, mit welchem man die Nationalität, den Ungarn, bezeichnete und welche Bezeichnung dann später auch zum Zunamen geworden war.[6]

[1] Im J. 1475 und 1481—83 war Niklas von Frauenmarkt Stadtkämmerer. (Bd. III. S. 488 d. W.)

[2] Im J. 1439. Mathias Cafschawer, und Jorig Kaschawer, Weingartenbesitzer in Preßburg. (Städt Grdbch. d. J.)

[3] Im J. 1438 war Jorg Tzipser Stadtkämmerer. (Bd III. S. 487. d. W.) — 1439. hanns zibser und Jorig tzipser, Weingartenbesitzer in Preßburg. (Städt. Grdbch. d. J.) — 1443. Jorig Zipser Bürger von Preßburg. (Kammerrechnung. Rakovszky: Pr Ztg. 1877. Nr. 28.) — 1451. kamerschreiber Jorig Czipser. (Bd. III. S. 488. d. W.)

[4] Im J. 1512—1516 war Friedrich Grün Stadtschreiber und Notar Fridericus Gruen de Cibinio, Natus Strigoniensis. (Prot. Test. I, 364 a. und Bd. III. S. 485 d. W.) — 1516. „Ich Fridrich gruen Aus der Hermanstat." (Prot. Test. I, 361 a. und Bd. III. S. 485 d. W.)

[5] Im J. 1439. Niklas Saltzburger, Hausbesitzer auf der Nonnenbahn und Weingartenbesitzer in der Ried Sachsen und Schawkan. (Städt. Grdbch. d. J.) Möglicherweise ist unter dieser Benennung nicht Salzburg in Siebenbürgen, sondern in Österreich zu verstehen.

[6] Im J. 1388 war Nicolaus Ungerl ein Mitglied des äußern Raths. (Pergamentfragment im Stadtarch. und Bd. III. S. 446. d. W.) — 1413. Andreas Vnger aus der Schutte. (Kammerrechn.) — 1434 entrichtete Laurenz Hungern die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.) — 1439. Michel Sigbert, Caspar, Fritz, Mert, Toman, Paul, Janusch, (Johann,) Wl, Stephan, Larenz Vnger, Andre Vngerl, Hausbesitzer in Preßburg. (Städt Grdbch. d. J.) — Laut ebendesselben Grundbuchs waren Gilg hunger, Sigmund Vnger, Stephan Vnger, hans vnger, Peter vnger, niclas vnger, Einreich vnger, hanns steffel vngerin Weingartenbesitzer in Preßburg. — 1451 macht Barbara Vngerl Testament (Prot. Test. I, 67 und Bd. III. S. 457 d. W.) — 1461. Caspar Hunger, Arbeiter. (Kammerrechn.) — 1463. Thoman unger. (Kammerrechn.) — 1490 entrichtet Peter Unger die Bürgerrechtstaxe. (Kammerrechn.) — 1490 vermacht Jacob Unger seiner Gattin seine Haushälfte. (Prot. Test. I, 230 a.) — 1494. Steffan Hungerer ist Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 236 a.) — 1495. Stephan Vnger vermacht sein Haus seiner Gattin. (Prot. Test. I, 254 a.) — 1503 vermacht Margarethe, die Gattin des Wolfgang Vnger, ihr Haus und ihre Weingärten ihrem Gatten. (Prot. Test. I, 297 und Bd. III. S. 469. d. W.) — 1506 sendet der Rath der Stadt Preßburg honestum Gregorium Ungarum inhabitatorem nostrum an König Uladislaus II. ab, um diesem über die Angelegenheiten der Stadt Preßburg Mittheilung zu machen.

Davon zeugen ferner auch die mehrfach vorkommenden Namen ungarischen Klanges, wie: Tompa,[1] Kakas,[2] Bornemißa,[3] Hosszú,[4] Németh,[5] Pápai,[6] Balázs,[7] Orßág,[8] Kassay,[9] Baranyai,[10] Aczél,[11] Stibor,[12] Kereßtesi Tilaji,[13] Ákosi,[14] Deák,[15] Temesközi,[16]

(Dipl. Pos. III, 629.) — 1510. Benigna, die Gattin des Lucas Hunger, vermacht in ihrem Testamente ihrem Gatten ihr Haus und ihren Hof. (Prot Test. I, 336 a. und Bd. III. S. 472 d. W.) — 1510. Lorenz Hunger macht Testament. (Prot. Test. I, 328 und Bd. III. S. 472 d. W.)

[1] Im J. 1435. Michl tompa geswaren purger der Stat Prespurgk. (Király S. 257. Anm. 1.)

[2] Im J. 1437. Johannes Kakas, solicitator laborum nostrorum posoniensis, d. i. der Agent König Siegmunds in Preßburg. (Horváth Ung. Regesten (ung.) II. Hist. Magaz. v. Ungarn (ung.) IX, 143.) Im. städt. Grundbuch d. J. 1439 aber heißt es: domus capituli in qua residet dom. Stephanus Kakas.

[3–4] Am 16. Aug. 1456 kommen Joannes Bornemiza und Paulus hozw concives in dem Processe gegen Blasius von Pécs vor. (Dipl. Pos. III. 193.)

[5] Im J. 1383 erscheinen Colomanus et Stephanus dictus Nemet de Posonio in Vertretung des Richters und des Rathes der Stadt Preßburg vor dem Raaber Capitel mit einem Protest dagegen, daß die Gegenpartei in die Vertagung einer gewissen Untersuchung nicht einwilligen will. (Dipl. Pos. I, 661. Stadtarch. Lad. 34. Nr. 10.) — Am 31. August ebendesselben Jahres erschienen die Preßburger Bürger Stephanus literatus dictus Németh und Coloman, der Sohn Jacobs, also gleichfalls die oben Genannten in einer Processsache vor dem Tavernicus Nicolaus Zámbó. (Fejér X. VIII, 130 und Bd. II. 2, S. 223 d. W.) — Dieser Name kommt auch später wiederholt vor. Laut Grundbuchs v. J. 1439 war stephan nyemeth Hausbesitzer in der Donaugasse.

[6] Im J. 1447 machte Niclas von papa Testament. (Prot. Test. I, 68.)

[7] Im J. 1419 wird „van des Balásch haws aus der Schuet, das gelegen ist in der Stat ze prespurgk, zenechst den Grunstübl" erwähnt. (Prot. Act. d. J. im Stadtarch. und bei Király S. 233.)

[8] Im J. 1451 „d'pangracz vnd d'herr Michl orsag das dreiskist zu prespurg mit einander haben Inn gehabt" d. h. sie waren Dreißigsteinnehmer in Preßburg (Aechtpuech d. J. im Stadtarch.)

[9] Im J. 1437 Peter, des Casschay péter knecht, macht vor dem Preßburger Stadtgericht ein Geständniß. (Aechtpuech d. J. im Stadtarch.)

[10] Im J. 1437 machte Baronia (J)Stwan eine Aussage vor dem Preßb. Gericht. (Aechtpuech d. J. im Stadtarch.)

[11] Zwischen 1514—1525 verkaufte Stephan Aczél dem Preßb. Bürgermeister Friedrich Voit sein in Preßburg gelegenes aus Stein gebautes „Althaws." (Prot. Extraseriale Nr. 5 im Preßb. Capitelarch.)

[12] Im Prot. Act. d. J. 1423 und 1424 wird „des herrn Stybory haws" in Preßburg erwähnt. (Bei Király S. 353.)

[13] Im J. 1515 vermachte Thijllay de Keresztes seiner Gattin Barbara sein Haus in Preßburg. (Prot. Test. I, 366.)

[14] Im J. 1519 vermachte Wolfgang Achacy seiner Gattin sein Haus und seinen Hof. (Prot. Test. I, 389.)

[15] Laut des städt. Grundbuchs v. J 1439 war Jenusch diaik Weingartenbesitzer in Preßburg.

[16] Im städt. Grundbuche v. J. 1439 kommt Walter von temeschkez als Weingartenbesitzer in Preßburg vor.

Török,[1] Csudi,[2] Domonkos,[3] Boros,[4] Komjáthy,[5] Tolmács.[6] Unter jenen Personen aus der Vorstadt von Preßburg, welche König Stephan III. i. J. 1165 in den Adelstand erhoben hatte,[7] finden sich mehrere Namen, deren Träger unstreitig ungarischen Stammes waren, wie: Ombod,[8] Csalóközi,[9] Petö,[10] Nyék,[11] Endre,[12] Szerecsen,[13] Pénteki,[14] Keled,[15] Fancsal.[16] Wie bekannt, wurde das von den Tataren im XIII. Jahrhundert verwüstete Dorf Schöndorf unter König Andreas III. neu besiedelt und hatte, weil diese neue Colonie aus Ungarn bestand, den Namen „Magyar uteza" erhalten, unter welchem Namen sie auch heute noch den Bewohnern der Stadt bekannt ist, obwohl ihr officieller Name „Schöndorfergasse" lautet.[17] Wie wir gesehen, hatte es in unsrer Stadt auch einen eigenen ungarischen Richter gegeben, dessen Bestellung die Rücksicht auf die hier seßhaften, zahlreichen Bewohner ungarischer Zunge erfordert hatte, und welche so ganz Ungarn waren, daß sie die Verhandlung, die Rechtsanwendung und das Urtheil des deutschen Richters nicht verstanden. Auch unter den im Dienste der Stadt stehenden

[1] michel türck Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch v J. 1439.)

[2] Schudi Janus von Bischoffsdorf Besitzer eines Weingartens in der Ried Czersprunn, mathias Cchudy aber in der Ried Ober-Tonawleiten. (Städt. Grdbch v. J. 1439.)

[3] Domonkusch Janusch, Hausbesitzer in der Schöndorfergasse. (Städt Grdbch v J. 1439.)

[4] Im J. 1449 war Boros Janusch Stadtprocurator. (S. oben S. 48. Anm. 3, 4.)

[5] Im J. 1439 Benedictus Komyáthj Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[6] Im J. 1439 hanns tulmetsch, Preßb. Weingartenbesitzer. (Städt. Grdbch d. J.)

[7] istos homines, suburbanos Posonienses, im Transsumt suburbanos Posoniensis castri.

[8] Ombud, im Transsumt Omboul.

[9] Colon, Cuzen, im Transsumt Chalow, Cwzen. Hier sind offenbar beidemal zwei Namen statt eines angesetzt.

[10] Petu, im Transsumt Pethew.

[11] Nichw, im Transsumt Nyekw.

[12] Endre, so auch im Transsumt.

[13] Scerecun, im Transsumt Zerechun.

[14] Petiki, im Transsumt Penteky.

[15] Kelud, im Transsumt Kesuol. Letzteres würde auch einem Kesöly entsprechen. Es fragt sich, welche Lesart die richtige sei. Wie bekannt, ist Keled ein alter Geschlechtsname.

[16] Fousol im Transsumt Fousal. Mit den übrigen Namen kann man sich schwer zurechtfinden. Möglicherweise ist Ceka, im Transsumt Ceba = Csiba, welcher Name als Familienname auch gegenwärtig noch auf der Insel Schütt vorkommt. Beide Urkunden werden mitgetheilt von Fejér: Cod. Dipl. II, 172, 173 und noch mehr entstellt von Ballus: Beschreibung d. k. Freistadt Preßburg S. 256—262. Nach ihm von Czoernig: Ethnographie d. österr. Monarchie II, S. 244. Anm. 4.

[17] Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 10.

Personen gab es Ungarn.[1] Im Anschluß an diesen Nachweis haben wir jedoch zwei Factoren noch ganz besonders hervorzuheben, deren Einfluß das ungarische Element seine Erhaltung und Belebung in unsrer Stadt verdankte: es war einerseits der Umstand, daß das Schloß unter der Botmäßigkeit des Comitates stand, und andrerseits wieder der, daß in Preßburg sehr häufig Palatinalversammlungen abgehalten wurden. Wenn auch die municipale Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt nicht unter der Botmäßigkeit des Comitates stand, konnte dieses doch in socialer Hinsicht ganz gewiß nicht ohne Einfluß auf dieselbe geblieben sein. Zu den Palatinalversammlungen wieder strömten nicht nur die Adeligen aus Preßburg, sondern auch aus den benachbarten Comitaten, wenn gleich nicht innerhalb der Mauern der Stadt, so doch auf dem Gebiete des Comitats in der Nähe derselben zusammen. Doch auch in der Stadt selbst konnte unsrer Meinung nach die Einwirkung und der Einfluß der Geistlichkeit nicht so ganz unbedeutend gewesen sein. Namentlich zählten das Capitel und die Propstei, abgesehen von den aus Preußen, Baiern, Sachsen, Schlesien und andern Gegenden Deutschlands, sowie aus Österreich, Böhmen, Italien und Polen stammenden fremden Genossen, Personen ungarischer Nationalität in überwiegender Anzahl zu ihren Mitgliedern. Von den Pröpsten können wir die Namen der Herren: von Dörögd, von Széchény, Zámbó, Soós, von Sóvár, von Privigye, von Sánkfalva, Aczél von Zele, von Ujlak anführen; vom Capitel die Namen der Herren: von Buda, von Zala, Hosszú, Veres, von Sümeg, von Gyula, von Püspöki, Gyenge, von Gutta, Koss, Máté, von Fogas, von Spácza, von Nagybombat, von Széchény, von Korpona, von Vág, Bél, von Stomfa (Stampfen), von Berény, Lábatlan, Mezey, von Várad, von Vaál, Temesvári, von Deresk, von Legnicz, von Som, von Vég, von Körmend, von Léva, Kereßtes, von Schemnitz, von Kremnitz, von Vajka, von Pozsony, von Sopron, von Körtvélyes, von Pethe, von Baán, von Samarja, Kápolnay, von Alföld oder von Komjáth, von Pakaháza, von Paka, von Bártfa, von Pápócz, Szilasy, von Doborgaz, Kerekes, Bánffy,

[1] S. oben S. 48 Anm. 4, S. 66 Anm. 3 und S. 68 Anm. 2.

Alföldi, von Szeged, von Kisfellö, Bakócz, Nagyfalusy, von Böös, Szenczy, von Csekléß, von Soklyos, von Bakabánya, von Szentes.[1] Auf Grund aller dieser Namen können wir thatsächlich behaupten, daß die Mitglieder des Capitels in der Zeit vom XIV—XVI. Jahrhundert in überwiegender Anzahl aus solchen Personen bestanden, welche ihrer Abstammung und offenbar auch ihrer Gesinnung nach zu den Ungarn zählten. Es wird demnach begreiflich erscheinen, wie es kam, daß man die Bekanntmachungen der Stadtbehörde oder Landesverordnungen auch in ungarischer Sprache zu verlautbaren genöthigt war.[2] Auf den städtischen Fahnen prangte auch das ungarische Landeswappen,[3] und unter der Amtskleidung der städtischen Bediensteten wird auch das ungarische Gewand, die Mente, erwähnt. Kurz gesagt, zahlreiche Anzeichen sprechen unzweifelhaft dafür, daß das ungarische Element neben der überwiegenden deutschen Bevölkerung unsrer Stadt verhältnißmäßig genügend zahlreich vertreten war.

Außer den Deutschen und Ungarn gab es hier jedoch auch Italiener. Es ist bekannt, daß die Italiener in der Zeit vom XI—XIII. Jahrhundert und auch späterhin noch das reichste und gebildetste Element der städtischen Bevölkerung unsres Vaterlandes gebildet hatten. Die Bevölkerung der Städte: Pest,[4] Gran,[5] Stuhlweißenburg,[6]

[1] Siehe diesbezüglich Bd. III, S. 219 bis 322 d. W. Ebenda S. 125–216 das ungarische Element im Verzeichniß der Beamten des Comitats.

[2] S. oben S. 70 Anm. 2.

[3] S. oben S. 36.

[4] Nach Pest kamen sie besonders nach der Verwüstung des Landes durch die Mongolen; i. J. 1259 hatten sie hier bereits eine Kirche. (Nach Schier J. Szalay: Századok (ung. hist. Ztschrft.) 1880. XIV, 545—46.)

[5] Hier bildeten die Italiener das tonangebende Element und bewohnten eine eigene Gasse, vicus, die schon i. J. 1241 erwähnt wird. (Fejér II, 384. Szalay a. a. O. S. 546.) Auf die italienisch-armenische Bevölkerung dieser Stadt weisen die zahlreichen, bis auf unsre Zeit gekommenen Verzeichnisse des Beamtenkörpers aus dem XIII. Jahrhundert hin. Im J. 1269 bestand der Beamtenkörper aus: Rubinus, Archinus, Gudinus, Gampunchar, Mauricius, Elkynus, und die Urkunde erwähnt auch eines Bürgers, namens Balduin. (Wenzel VIII, 252.) Nach der Verwüstung des Landes durch die Mongolen ließ eine neuere italienische Colonie de terra Latina sich hier nieder. (Fejér IV. II, 375.) Auch der Name Lombardus ist unter den Bewohnern Grans nicht unbekannt, und weist uns zugleich auf die Heimat des italien. Einwanderers hin.

[6] Stephan der Heilige siedelte in Stuhlweißenburg Italiener an. Im J. 1226 führten die dortigen Italiener mit der Abtei zu St. Martinsberg Proceß. (Wenzel VI, 431.)

Wardein,[1] Agram,[2] Perina[3] und Fünfkirchen[4] bestand zum großen Theil aus Italienern, deren Spur sich übrigens auch in andern Gegenden und in andern Ortschaften unsres Vaterlandes mit Sicherheit verfolgen läßt.[5] Der Wirkungskreis derselben umfaßte hauptsächlich das Gebiet des Gewerbes und des Handels. In welchem Maße sie sich des Verkehrs zu bemächtigen gewußt hatten, ersieht man schon aus dem Umstande, daß sich in der Mauthordnung der Stadt Raab der Posten vorfindet: (zu entrichten) nach dem Wagen eines lateinischen Gastes.[6] Unzweifelhaft hatten die Italiener auch auf die Entwickelung der übrigen Zweige des städtischen Lebens in Ungarn großen Einfluß ausgeübt. Gerade Stuhlweißenburg und Gran mit ihrer italienischen, beziehungsweise italienisch-ungarischen Bevölkerung sind die Städte, welche sämmtlichen Städten des Landes, ohne Unterschied der Nationalität ihrer Bewohner,[7] in jeder Beziehung, was Recht und Brauch betrifft, als Vorbilder dienten, und gewiß hatte der Verfasser der deutschen Reimchronik unter dem Eindruck der allgemeinen Verbreitung dieser Stammesgenossen die Äußerung gethan, daß die italienische Sprache unter allen Sprachen in Ungarn am meisten verbreitet sei.[8] Demnach darf man wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß sie auch in solchen Städten, aus denen uns keine aus-

[1] Hierauf weist der Stadttheil Várad-Olaszi am rechten Ufer der Körös.

[2] Die Bewohner Agrams waren zum Theil Italiener; in einer Urkunde aus der Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds wird der Richter von Agram als potestas = podesta bezeichnet. (Fejér: IV. III, 337.) In einer Urkunde aus dem XIV. Jahrh. findet sich der Name der italienischen Gasse in Agram. (Fejér: IX. I, 254.)

[3] Die Bewohner mußten Italiener gewesen sein, da in einer Urkunde der Richter dieser Stadt mit der in Italien gebräuchlichen Benennung defensor bezeichnet wird. (Wenzel XI, 182. Szalay a. a. O. S. 548.)

[4] Hier waren Latiner u. zw. wie es scheint, Italiener und Franzosen gemischt, unter den Bewohnern. In einer Urkunde wird Joannes Latinus an anderer Stelle derselben Urkunde als Gallicus angeführt. (Wenzel XII, 578.)

[5] Die Bewohner von Rodna in Siebenbürgen waren Süddeutsche, und dieses selbst war nach Rogerius eine sehr große und ansehnliche theutonische Stadt. (Mis. Carm. Cap. 20.) Sie war jedoch, wie es scheint, auch von Italienern bewohnt, da in einer Urkunde aus d. J. 1268 der comes Heinrich, Sohn des Brendolinus, erwähnt wird. (Szalay: Századok (ung. hist. Ztschrft.) XIV, 554.)

[6] Endlicher 491.

[7] Szalay: Századok XIV. 555.

[8] Wann nie chain Sprach wart, Den Ungern so gemain Sam welisches alain. (Pez: Scriptores rer. Austr. III, 358.)

führlicheren oder bestimmteren Angaben über ihre Wohnhaftigkeit daselbst vorliegen, sich in größerer Anzahl seßhaft gemacht hatten. Obwohl der überwiegende Theil der Bewohner Preßburgs aus Deutschen bestand, war doch auch das italienische Element in nicht geringer Stärke hier vertreten. Der blühende Zustand des Gewerbes sowie des Handels bot ihnen die günstige Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Neigung und eröffnete ihrer Lieblingsbeschäftigung die Aussicht auf ein erwünschtes Gebiet der Thätigkeit. Dafür zeugen jedoch auch noch andere Umstände. Wie bekannt, hatte König Peter Urseolo deutsche und italienische Besatzungstruppen in die befestigten Städte und in die Burgen des Landes gelegt[1] und somit offenbar Leute dieser Nationen in größerer Anzahl auch in die befestigte Stadt Preßburg und in das Schloß daselbst gebracht, von denen dann später mehrere zweifellos ihren bürgerlichen, ständigen Wohnsitz hier aufgeschlagen haben. Dies konnte zur Zeit der aus Italien nach Ungarn gekommenen Könige aus dem Hause Anjou und infolge der Verbindung, in welcher sowohl Karl I. als Ludwig I. mit dem Mutterlande standen, umsomehr der Fall sein. Als das Zeitalter des Humanismus und der Renaissance auch in unsrem Vaterlande Eingang gefunden, entfaltete sich das italienische Element offenbar nicht blos in der Hauptstadt, sondern auch in den Provinzstädten zu regerem Leben. Weit mehr jedoch als dies alles trug zur Förderung des italienischen Elementes in unsrer Stadt der Umstand bei, daß die päpstlichen Legaten, Nicolaus Boccasino von Treviso, Cardinalbischof von Ostia und später Papst Benedict XI., sowie der Cardinal Fra Gentile während ihres längeren Aufenthalts in Preßburg hier Hof gehalten, kirchliche Ämter eingerichtet und Synoden und andere kirchliche Versammlungen abgehalten hatten. Das Personal ihres Hofes bestand ausschließlich aus Italienern, zu welchen noch die hier verkehrenden und für kürzere oder längere Zeit hier weilenden päpstlichen Zehntensammler kamen, denen gleichfalls wieder nur Italiener zur Aushilfe beigegeben waren.[2] Von dem Einfluß des italienischen Elements zeugt ferner die Thatsache, daß mehrere

[1] Marci Chronica cap. 43. und Bd. I. S. 216 d. W.

[2] Bezüglich alles dieses s. Bd. III. S. 82 und ff. d. W.

Italiener, wie Jacob von Piacenza, der Cardinal Humbert, Wilhelm Pusterla von Mailand und der Cardinal Peter in den Genuß des Beneficiats der Preßburger Propstei gekommen waren.[1] Andere Italiener machen sich wieder in anderer Weise bemerkbar. Franz von Columba, Hauskaplan des Cardinals Gentilis, gründete die auch heute noch bestehende St. Katharinenkapelle;[2] der italienische Arzt Bartholomäus wirkt als städtischer Arzt[3] und so weiter. Einzelne eingewanderte und hier ständig seßhaft gewordene italienische Familien sind auch namentlich bekannt. So war die Familie Ventur eine altangesehene Patricierfamilie der Stadt Preßburg, die hier zu bedeutendem Vermögen und großem Ansehen gelangt war.[4] Eine der vornehmsten Gassen in der innern Stadt trägt auch heute noch den Namen dieser Familie und dort, wo wir eine italienische Familie zu solcher hervorragenden Stellung gelangen sahen, dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß auch andere Italiener, angezogen von dem Namen und dem Ansehen ihres berühmten Landsmannes, allenfalls auch zufolge Ermunterung durch denselben, seinem Beispiele gefolgt sein werden. Im städtischen Grundbuch aus d. J. 1439 erscheint michel albaner als Haus- und Weingartenbesitzer, unter welchem Namen man sich wohl einen aus der Stadt Alba in Norditalien nach Preßburg gerathenen Italiener denken mag. Die Familie Romer zählt gleichfalls zu den alten erbgesessenen Familien unsrer Stadt, da Johann Romer schon im städtischen Grundbuch aus d. J. 1439 als Hausbesitzer in Preßburg erscheint, und wenn wir auch die Abstammung dieser Familie aus Italien nicht nachweisen können, weist doch schon der Name selbst jedenfalls auf irgendwelchen Zusammenhang mit der Hauptstadt von Italien hin. Von den berühmten Professoren der durch König Matthias von Hunyad in Preßburg gegründeten Academia

[1] S. Bd. III. S. 228. 233. 238 d. W.

[2] S. Bd. III. 1, S. 42 und Bd. III. S. 88 d. W. Der Name Friedrich in Bd. II. 1. S. 42 ist ein Druckfehler.

[3] S. oben II. 2, S. 49. Anm. 5.

[4] Im J. 1388 Jacobus Venturini de Salto, Geschworner. (Fejér X. VIII, 279. Bd. III, S. 446 d. W.) — 1389 Jacobus Gallicus dictus Ventura, Geschworner. (Fejér X. VIII, 288. Bd. III, S. 446 d. W.) — 1398 Jacobus Gallus dictus Wentura juratus civis. (Dipl. Pos. I, 2. und Bd. III. S. 447 d. W.)

Istropolitana stammten Johann Gatti und Aurelius Brandolini gleichfalls aus Italien.[1] Auch im Staatsdienste waren, wie man weiß, die Italiener vermöge ihrer Geschicklichkeit, ihrer Brauchbarkeit und Findigkeit zu einer gewissen Bedeutung gelangt. So war z. B. Thomas von Mailand i. J. 1435 einer der Geschäftsagenten König Siegmunds.[2] Diese alten Bewohner italienischer Zunge verschmolzen jedoch im Laufe der Zeit mit dem überwiegenden deutschen Elemente der Bevölkerung der Stadt, ein Proceß, welcher auch an andern Orten unsres Vaterlandes vor sich gieng. Da die Italiener keinen Zuwachs und keine Erstarkung durch Niederlassungen ihrer Stammesgenossen in größere Anzahl erfuhren, giengen sie leichter im deutschen und im ungarischen Elemente auf und nahmen die Sprache desselben an.[3]

Ob es unter den Bewohnern unsrer Stadt auch Franzosen gegeben habe, vermögen wir infolge Mangels an Daten nicht nachzuweisen. Jacob Ventur wird zwar i. J. 1389 als Gallicus bezeichnet, was jedoch nur soviel beweist, daß man die Bezeichnung durch Gallicus und Italicus als gleichbedeutend angenommen, ebenso wie das Wort Latinus nicht immer einen Italiener bezeichnet, da man unter dieser Bezeichnung im Mittelalter auch einen Franzosen, einen Niederländer, oder auch einen Flanderer verstand. In einer und derselben Urkunde wird ein und dieselbe Person unter den Bewohnern der Stadt Fünfkirchen, Joannes, als Latinus und wieder als Gallicanus bezeichnet,[4] der demnach thatsächlich ein Franzose war. Dagegen waren die Bewohner der Zipser Städte keine Italiener, sondern Flanderer beziehungsweise Wallonen, da sie aus den Niederlanden eingewandert waren, und doch führt eine ihrer Städte den ungarischen Namen Szepes-Olaszi, Villa Latinorum, und im deutschen ganz richtig Wallendorf. In einer Urkunde der Siebenbürger Sachsen kommt der Name Johannes latinus hospes Flandrensis[5] vor, demnach bezeichnet auch hier latinus nicht einen

[1] Fraknói: Das Zeitalt. d. Hunyadi und der Jagellonen (ung.) S. 530.

[2] 1435 sind Leonardus filius Nofrü de Baymócz et Thomas Italicus de Melanions. (Mailand) Geschäftsagenten König Siegmunds. (Dipl. Pos. II, 324.)

[3] Szalay: Századok (ung. hist. Ztschrft.) XIV. 555.

[4] Wenzel: Neues Diplom. d. Anjouzeit (ung.) XII. 578.

[5] Wenzel: Neues Diplom. d. Anjouzeit (ung.) XI. 83.

Italiener, sondern einen Wallonen, welche thatsächlich im XIII. Jahrhundert vermischt mit den Sachsen in der Zips und in Siebenbürgen und vermischt mit den Ungarn in Sárospatak und dessen Umgebung gewohnt hatten. Der auch heute noch in Preßburg vorkommende Name Wallonengasse beweist für die mittelalterliche Geschichte unsrer Stadt nichts, da diese Benennung ihren Ursprung der Erinnerung an ein geschichtliches Ereigniß neuerer Zeit verdankt. Daß jedoch einzelne Flanderer auch nach Preßburg verschlagen worden waren, läßt sich unsrer Meinung nach aus dem auch heute noch in unsrer Stadt vorkommenden Namen der Familie Meixner schließen, deren Voreltern offenbar aus dem belgischen Dorfe Meix stammen. Schon i. J. 1439 erscheinen Niclas und hanns meyxner als Preßburger Hausbesitzer in der Reichardsgasse und auf der Wödritz;[1] außerdem auch hans maixner als Weingartenbesitzer.[2] In ebendemselben Jahre maister gallus als Hausbesitzer auf der Wödritz,[3] Wolfgang walich desgleichen auf der Wödritz, Stephan Walch und Cristan walicher in der innern Stadt.[4] Der Name Walich entspricht dem auch heute noch in Preßburg vorkommenden Namen der Familie Welisch. — Auf Frankreich könnte möglicherweise auch eine Angabe des städtischen Grundbuchs aus d. J. 1439 hinweisen, laut welcher Angelus Raigen von pern Hausbesitzer in der innern Stadt war. Pern ist eine bekannte Ortschaft im Lot-Departement in Südfrankreich, doch vermögen wir uns schon aus dem Grunde nicht mit Sicherheit für diese Annahme zu erklären, weil dieses Pern möglicherweise der Stadt Bern in der Schweiz entsprechen könnte.

Was das slavische Element in der Bevölkerung unsrer Stadt betrifft, sind wir gleichfalls nicht in der Lage, darüber genügenden Nachweis liefern zu können. Die uns zu Gebote stehenden schriftlichen Aufzeichnungen enthalten nur wenige slavische Namen, wie: Pecham, Pehem, Wenzla, Wenziwa, Venceslaus, Wenclaw, Wentzl, Suha, Pesko, deren Träger sämmtlich Haus- und Weingartenbesitzer in Preßburg waren. Diese Namen lassen auf Familien tschechischer, polnischer, slovakischer Abstammung schließen. Im Grundbuch aus d. J.

[1] Laut des städt. Grundbuchs d. J. 1439. — [2—4] Ebenda.

1439 wird Gilig Krokawer als Weingartenbesitzer in Preßburg erwähnt, welcher dem Namen nach ein Pole aus Krakau gewesen sein mußte. Ebendieselbe Quelle bietet uns auch die Namen michel polaner und Andre polan, gleichfalls Weingartenbesitzer, welche wir uns demnach ebenfalls als Polen zu denken haben. Das gleiche gilt von den häufig vorkommenden Namen: Poll, Pohl. Die Kammerrechnungen d. J. 1480—81 erwähnen zweier böhmischen Diebe,[1] und in einem Urtheil aus d. J. 1517 ist von zwei hingerichteten Böhmen die Rede;[2] diese waren jedoch offenbar nur festgenommene, herumstreifende Verbrecher und keine ständigen Bewohner der Stadt, und somit können wir diese spärlichen Überlieferungen nicht etwa blos dem Zufall zuzuschreiben, da unsres Wissens das slavische Element in der früheren Zeit des Mittelalters auch in andern Städten unsres Vaterlandes nicht sehr stark vertreten war und die Spuren desselben sich kaum an einem oder zweien solcher Orte nachweisen lassen.[3] Das Verschwinden des slavischen Elementes aus Preßburg bildet jedenfalls eine beachtenswerthe Erscheinung und zwar umsomehr, als dasselbe unzweifelhaft vor der Landnahme hier sehr stark vertreten war.

Mag es jedoch mit den Nationalitätsverhältnissen in Preßburg sich wie immer verhalten haben, soviel steht unzweifelhaft fest, daß die herrschende Nationalität im Mittelalter hier die deutsche war, neben welcher in nationaler Hinsicht auch das ungarische Element seine Stellung behauptete, ohne sich jedoch auch in politischer Hinsicht durchgreifende Geltung erringen zu können. Denn soviele Nationalitäten auch unter den Bewohnern der Stadt vertreten waren, sie standen sämmtlich unter der Herrschaft eines und desselben Rechtsbuches, über allen waltete und gebot more theutonico der Rath der Stadt.

---

[1] dem Zuchtung das er zwei Behemisch dewb an den prang gesmitzt hat.

[2] Vrgicht zwaer pohem mit namen ainer Gur Zyck, der andere Jane von den hungarischen Brodt, so mit einander gehangen sind wordn freitag nach assumptionis Marie anno dmni 1517.

[3] Szalay: Die Nationalitätsverhältnisse unsrer Städte im XIII. Jahrh. (ung.) a. a. O. XIV. S. 555-56.

IX.

Die Rechte der Stadt. Das Recht zur Einwanderung und Niederlassung. Die Constituierung und Organisation der Judengemeinde.

Bei der Darlegung der Verhältnisse und Zustände der in Preßburg seßhaft gewordenen Juden befinden wir uns auf einem um vieles zuverlässigeren Gebiete. Schon zur Zeit der Landnahme finden sich Juden in unsrem Vaterlande vor und ihre Zahl vermehrte sich unter den Königen aus dem Hause Árpáds ungemein.[1] König Béla I. (1061—1063) zog sie in seiner Gesetzgebung schon insofern in Betracht, als er die Märkte vom Sonntag auf den Samstag verlegte.[2] Das Gesetz v. J. 1092 erwähnt schon der Heirathen zwischen

[1] Siehe Samuel Kohn: Die Geschichte der Juden in Ungarn von den ältesten Zeiten bis zum Unglückstage bei Mohács. (ung.) Budapest 1884. S. 1-62.

[2] Iste omnia fora die sabbati constituit pro vendendo et emendo. (Thuróczi: Chronica Hungarorum II, 45. Bei Schwandtner: Scriptores rer. Hungaricarum I, 138. Unsre Geschichtschreiber erblicken hierin eine gegen die Juden gerichtete Verfügung, welche Ansicht jedoch Kohn dadurch zu entkräften sucht, daß er meint, der König habe nur die Entweihung des christlichen Sonntags verhindern und dem Volke Gelegenheit zum Einkaufe der für den Sonntag benöthigten Artikel bieten wollen. (a. a. O. S. 53.) Dieser Meinung können wir jedoch nicht beipflichten, da es wohl wahr ist, daß Thuróczi in seiner Mittheilung über König Béla der Juden ganz und gar nicht erwähnt, es jedoch gar sehr betont, der König habe es nicht gestattet, arglose Leute und Bauern von Handelsleuten und Geldwechslern ausbeuten zu lassen. Non enim permittebat mercatores et nummularios, detestabilem avaritiae voraginem, a simplicibus et rusticis, superfluum lucrum congregare. Deshalb ließ er Geld aus lauterem Silber prägen und setzte den Preis der zum Verkauf gebrachten Gegenstände fest, pretium rerum venalium, secundum certam quantitatem, justo moderamine discretae rationis, constituit. Im Zusammenhange damit erwähnt er dann die Verlegung des Marktes vom Sonntage auf den Samstag, woraus man unzweifelhaft ersieht, daß der Grund dieser Verfügung ein ausschließlich mercantiler war. Berück-

Juden und Christinnen in dem Sinne, daß solche Ehen zu lösen und die Frauen in den Stand der Freiheit zurückzuversetzen seien.[1] König Coloman erließ ein eigenes Gesetz zur Regelung der gegenseitig zwischen Christen und Juden sich ergebenden, auf Verpfändungen, auf den Kauf und Verkauf bezüglichen Angelegenheiten,[2] ja er gestattete den Juden selbst die Erwerbung von Grundbesitz, die Niederlassung jedoch nur an solchen Orten, welche den Sitz eines Bisthums bildeten.[3] Diese letztere Bestimmung ließe wohl die Folgerung zu, daß es zur Zeit König Colomans in unsrer Stadt, welche nur der Sitz eines Capitels, nicht aber eines Bisthums war, keine Juden gegeben habe, würde jedoch dem thatsächlichen Zustande keinesfalls entsprechen, da die erwähnte Verordnung des genannten Königs nie zur Durchführung gelangte und auch niemals dazu gelangen konnte und thatsächlich sehr bald der Vergessenheit anheimgefallen war. Dies ergibt sich klar und deutlich schon aus dem Umstande, daß in den auf König Coloman folgenden Jahrhunderten an mehreren bischöflichen Sitzen: in Kalocsa, Bács, Veßprim und Erlau keine Judengemeinden bestanden hatten, dagegen aber wohl in Ofen, Ödenburg, Stuhlweißenburg, Tirnau, Tata (Totis), Güns, Eisenstadt und Preßburg.[4] Doch abgesehen davon,

sichtigt man ferner den Umstand, daß die Handelsleute und Geldwechsler Juden waren, dann wird der mit der Verlegung des Marktes vom Sonntage auf den Samstag beabsichtigte Zweck von selbst klar und offenbar. Den Juden waren Kauf und Verkauf durch die Vorschriften ihrer Religion am Sabbat verboten und sie waren somit thatsächlich in eine Zwangslage versetzt. Wäre der Zweck dieser königl. Verordnung ein anderer gewesen, dann hätte der Markt ja auf einen andern Tag der Woche verlegt werden können, was auch ganz gewiß geschehen sein würde, um die jüdischen Handelsleute nicht zu schädigen.

[1] Decret. S. Ladislai lib. I. cap. 10. Bei Endlicher S. 329.

[2] Colomanni regis lex data Judaeis in suo regno commorantibus. Bei Endlicher S. 371—72.

[3] possessiones quidem Judei qui possunt emere, habeant, sed ipsi nusquam nisi ubi sedes episcopalis est, manere sinantur. (Decret. Colom. regis 75. Bei Endlicher S. 369.)

[4] Dies ergibt sich aus einer im Preßburger Stadtarchiv befindlichen Urkunde der Königin Elisabeth aus der Zeit zwischen 1382—88, welche dieselbe an die in Ofen, Preßburg, Ödenburg, Tirnau, Weißenburg und an andern Orten befindlichen Juden gerichtet hatte. Außerdem s. Kohn a. a. O. S. 71. 393. obwohl wir hier bemerken müssen, daß wir der Erklärung des verdienstvollen Verfassers bezüglich der Motive dieses Punktes in König Colomans Gesetze nicht beipflichten können. Die Verordnung König Colomans vermögen wir uns nicht bloß auf grundbesitzende Juden, sondern auf sämmtliche

wissen wir, daß die Preßburger Propstei eine Art bischöflicher Gerechtsame ausgeübt hatte,[1] und somit wären die Juden, falls die Verordnung König Colomans auch thatsächlich zur Durchführung gelangt sein sollte, durch diese von unsrer Stadt nicht ausgeschlossen, sondern im Gegentheil zur Niederlassung in derselben genöthigt worden.

Zu dieser Nöthigung sahen sie sich jedoch später noch durch einen andern Umstand gedrängt. Da die Juden nämlich der Botmäßigkeit des königlichen Fiscus unterstellt waren, konnten sie ihren Aufenthalt nur auf dem zur Competenz desselben gehörigen Gebiete nehmen. Solche Gebiete waren die königlichen Städte. Die Niederlassung auf einem der Botmäßigkeit eines Grundherrn unterworfenen Gebiete war ihnen nicht gestattet, dazu bedurfte es einer speciellen Bewilligung von Seiten des Königs, wie solche i. J. 1393 von König Siegmund dem Ban von Macsó (Machau), Nicolaus Gara, und dessen Bruder Johann ertheilt[2] und später, i. J. 1455 auch von König Ladislaus V. bestätigt wurde.[3] Auch die Herren von Kanizsa konnten nur auf Grund eines solchen Privilegiums Juden in Eisenstadt ansiedeln.[4] Aber auch selbst die in den königlichen Städten bereits seßhaft gewordenen Juden durften dieselben nur auf Grund einer eigens dazu ertheilten Erlaubniß wieder verlassen, und der Wegzug eines ihrer Glaubensgenossen von solchen Orten wurde dann, offenbar aus rein finanziellen Gründen, von den Zurückbleibenden umso schmerzlicher empfunden, da mit der hiedurch eingetretenen Verminderung der Zahl ihrer Gemeindeangehörigen auch die von der Judengemeinde zu tragenden Lasten sich umso empfindlicher gestalten mußten.[5] Ein solcher Fall ergab sich auch in

---

Juden bezüglich zu denken, da die Motive dieser Verordnung rein religiös-sittlicher Natur und nicht blos von der Rücksicht auf die Abstattung des Zehnten geleitet waren. Für die Bischöfe war der Zehnte durch den Aufenthalt der Juden auf dem Lande nicht gefährdet, sie hätten denselben von den auf dem Lande hausenden Juden ebenso sicher einheben können, wie von den auf dem Lande wohnenden Christen.

[1] S. Bd. I, S. 187—192 d. W.

[2] Datiert Ofen 24. Juli 1393. Originalurkunde in der Bibliothek der ung. Akad. d. Wissenschaften unter den Czech'schen Handschriften.

[3] Ebenda.

[4] Akad. Anzgr (ung.) 1865. V. 209.

[5] Daß von uns hier nur die Gemeindesteuer und nicht auch zugleich die Kammersteuer sowie die städtische Steuer erwähnt wird, glauben wir damit rechtfertigen zu können, daß der Wegzug von

Preßburg, da die hiesige Judengemeinde i. J. 1506 vor dem Könige darüber Klage erhob, daß einige ihrer Glaubensgenossen sich unterfangen hatten, auf die Güter Peters, des Grafen von St. Georgen und Bösing, wegzuziehen. Die Folge davon war, daß König Uladislaus II., dessen Finanzen hiedurch gleichfalls eine Einbuße erlitten, der Stadt Preßburg den Befehl zugehen ließ, den Wegzug der Juden aus der Stadt nicht zu gestatten, denselben ihre in den Büchern eingetragenen Forderungen nicht auszufolgen, die Habe der bereits Weggezogenen zu Gunsten der königlichen Kammer in Beschlag zu nehmen und falls man irgendeines der Weggezogenen habhaft werden sollte, denselben bis zur eingehenden, weiteren Verfügung in Gewahrsam zu halten.[1] Die Stadt mußte wohl diesem Befehl des Königs in energischer Weise nachgekommen sein, da Graf Peter die auf seinen Besitzungen sich seßhaft gemachten Juden thatsächlich entließ und zugleich das Versprechen gab, daß er auch in Hinkunft die Niederlassung derselben auf seinen Gütern nicht mehr gestatten werde, da die Juden direct der Botmäßigkeit des Königs unterworfen seien.[2]

Eine bedeutende Vermehrung erfuhr die Anzahl der Juden in Ungarn im XI. Jahrhundert durch die in Böhmen ausgebrochenen Judenverfolgungen, infolge deren dieselben massenhaft in unsrem Lande Zuflucht gesucht hatten.[3] Offenbar vermehrte sich zu jener Zeit auch die Zahl der in unsrer Stadt ansäßigen Juden, zu denen außer den aus Böhmen geflüchteten auch noch andere aus Mähren und Österreich sich gesellten,

König Siegmund selbst als eine Beeinträchtigung der königl. Kammer (in dampnum nostrum manifestum) bezeichnet wird. Hätten die Zurückbleibenden die auf die Wegziehenden entfallende Kammersteuer zu ersetzen gehabt, dann hätte der König nicht von einer Verkürzung sprechen können. Offenbar verhielt es sich auch hinsichtlich der städt. Steuer ebenso, weshalb es ebenso im Interesse der Stadt wie der königl. Kammer lag, die Juden in den Städten bleibend festzuhalten. Die Last der jüdischen Gemeindesteuern vermehrte sich jedoch durch den Wegzug von Glaubensgenossen, da sowohl die jüdische Gemeindesteuer als auch die Cultussteuer für die Weggezogenen von den Zurückgebliebenen aufgebracht werden mußte.

[1] Datiert Ofen den 22. Jänner 1506. Originalurkunde im Preßb. Stadtarch.

[2] Datiert Altenburg am Sonntag vor unser lieben Frawentag 1596. Original-Urkunde im Preßb. Stadtarch.

[3] Chronik des Erzbischofs Cosmas von Prag ad ann. 1098 bei Katona: Hist. Crit. III, 102. Und Hermann: Gesch. d. Israeliten in Boehmen S. 22. u. ff.

von wo man sie zu jener Zeit gleichfalls vertrieben hatte.[1] König Béla IV. verlieh den Juden i. J. 1251 schon ein sehr bedeutendes, besonderes Privilegium, was nur infolge ihrer zugenommenen Vermehrung geschehen sein konnte.[2] Auch in Preßburg war ihre Anzahl zu jener Zeit schon so beträchtlich, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der städtischen Bevölkerung bildeten. Sie wurden zwar im XIV. Jahrhundert, um das Jahr 1360 herum, unter König Ludwig I. aus dem Lande vertrieben, worauf die Juden nach Hainburg auswanderten;[3] diese kehrten jedoch schon i. J. 1368 wieder zurück und kauften neuerdings Häuser an.[4] Auch im Laufe des XV. Jahrhunderts ließen sich viele jüdische Familien in unsrer Stadt nieder, über welche uns das städtische Grundbuch aus d. J. 1439 sowie das im Stadtarchiv befindliche regestrum Judeorum interessante Aufklärung zutheil werden lassen, insofern sie nämlich auch eine Angabe über die Heimat von mehreren derselben enthalten, aus welcher sie in Preßburg eingewandert waren. Mehrere von ihnen kamen aus Ofen,[5] aus Tirnau,[6] von St. Martinsberg,[7] aus Eisenstadt,[8] Ödenburg,[9] Skalitz,[10] Bred,[11] demnach aus unsrem Vaterlande; andere aus Znaim[12] und Budweis,[13] mithin aus Mähren und Böhmen; wieder andere aus Bruck,[14] Wiener-

[1] Kohn a. a. O. S. 69.

[2] Belae IV. regis jura Judaeorum 1251. Mitgetheilt von Endlicher: Rer. Hung. Mon. Arp. S. 473—477.

[3] Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 9. (Vgl. Emerich Hajnik: Akad. Anzgr. (ung.) 1865. V, 203.)

[4] Hajnik: Akad. Anzgr. (ung.) 1865. V, 205.

[5] Jakob Jude von ofenn. — Jakob Jud von ofen maisterlains sun von der Newnstat seinen weib und Kindern. — Renna von oven vnd Ir sun der Salamon von oven. — Jakob von Ofen. — Jakob von ofen. (Grdbch aus d. J. 1439.) Jakob von Ofen. (Reg. Jud.)

[6] Sandl Jud von Tirna, hanna uxor eius. — Josef des ysaac aiden von Tirna, hester eius uxor. (Grdbch.) Sämmtlich Preßb. Hausbesitzer. — Musch Jud von tirna Preßb. Weingartenbesitzer. (Grdbch.) — jung musch von Tirna. (Reg. Jud.) — Musch Jud von tyrna, gesezzen ze Presburg. (Prot. Act. aus d. J. 1418.)

[7] Alt ysserl von sanct merttenberg. (Reg. Jud.)

[8] gedl jud von der Eysnemstat. Aschel von der Eysnemstat. (Reg. Jud.)

[9] lezer Sankmaister der Jeklin Jüdin von oedenburg aiden vnd hester uxori. — hendl von oedenburg, peschel uxor. — Jaklin von odenburg. (Reg. Jud.)

[10] hendlin jüdin von galicz. (Reg. Jud.)

[11] Musch vom pred. (Grdbch.) Musch Jud von Bred. (Reg. Jud.)

[12] mandl Jud von Znawn. (Grdbch.)

[13] Isserl von Budweiss. (Grdbch. und Reg. Jud.)

[14] Isserl von Pruckh. (Grdbch.) Jung ysserl von pruckh. (Reg. Jud.)

Neustadt,[1] Graz,[2] Radkersburg,[3] Hainburg,[4] demnach aus Österreich und Steiermark; noch andere endlich aus Nürnberg[5] und Passau,[6] folglich aus Baiern. Ihre Zahl war im XVI. Jahrhundert schon so bedeutend, daß es von der Königin Maria i. J. 1526 besonders hervorgehoben wird.[7]

Wie viel diese „große Menge" der eigentlichen Zahl nach betrug, vermögen wir mangels statistischer Daten genau nicht zu bestimmen; doch fehlt es wieder nicht an solchen Umständen, welche es uns immerhin ermöglichen zur Feststellung einer Durchschnittsziffer zu gelangen. Der eine Umstand ist die auf die Judenschaft unsrer Stadt umgelegte ordentliche und außerordentliche Steuer, der andere aber die Anzahl der Hausnummern in der Judengasse. Zu der i. J. 1517 auf die Judenschaft im Lande ausgeworfenen außerordentlichen Steuer, deren Gesammtsumme uns unbekannt geblieben, hatte die jüdische Gemeinde in Ödenburg 80 fl.,[8] die Preßburger Judengemeinde aber 110 Gulden beigetragen,[9] demnach Letztere um vieles größer gewesen sein mußte, als die Ödenburger. Die Zahl der Angehörigen der Ödenburger Judengemeinde belief sich nach einer Urkunde aus d. J. 1527 auf 400,[10] so viele waren damals aus der Stadt vertrieben worden. Offenbar hatten sich jedoch, ebenso wie aus Preßburg und aus anderen Städten unseres Vaterlandes, auch aus dieser Stadt mehrere vor den Schrecken des Unglückstages geflüchtet, so daß man die Zahl der in Ödenburg vor der Schlacht bei Mohács wohnhaft gewesenen Juden ganz wohl mit fünf bis sechshundert annehmen kann, demnach wir die Anzahl der in Preßburg seßhaften Juden mit nicht geringerer Zuverlässigkeit auf acht bis neunhundert schätzen können.[11]

---

[1] Jacob Jud von ofen maisterlains jun von der Newnstat. (Grdbch.) Jung leb von der newnstat, herschel Jud von der newnstat, Egsel jud von der Newnstat. (Reg. Jud.)

[2] henndl von grëcz. (Reg. Jud.)

[3] musch von Rakenspurg. (Reg. Jud.)

[4] Pelbel jud von aynpurkch. (Regestr. Jud.)

[5] Feklin von Nurmberg. (Grdbch.)

[6] jacob jud von passaw. (Reg. Jud.)

[7] quorum magna hic esset frequencia, heißt es in ihrem an den Rath der Stadt gerichteten Schreiben. (Dipl. Pos. III, 821.)

[8] Originalurkunde im Ödenb. Stadtarch. mitgetheilt von Kohn a. a. O. I, S. 462. Nr. 50.

[9] Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 89.

[10] Ödenburger Stadtarch. Lad. 48 yy. fasc. I. Nr. 74.

[11] Kohn a. a. O. S. 395—396.

Die Juden wohnten, wie wir sehen werden, mit sehr geringer Ausnahme sämmtlich in der alten Judengasse, der gegenwärtigen Hummelgasse, deren Umfang auch heute noch ganz derselbe ist, wie zur Zeit des Mittelalters. Es sind in derselben zwar neuere Häuser

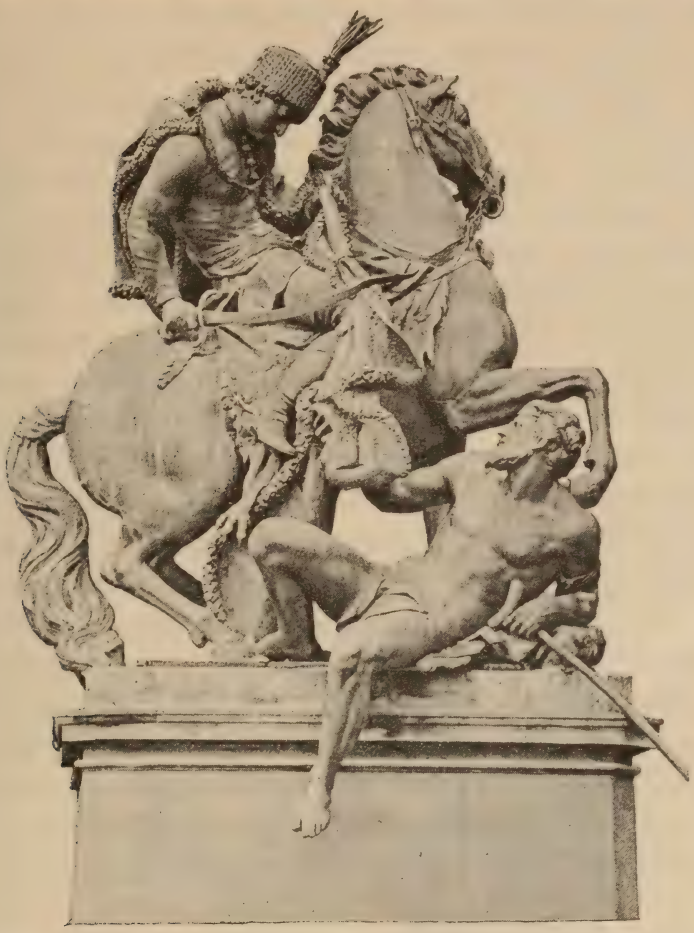

25. Reiterstatue des heil. Martin in einer Nische an der Außenseite des Doms.

entstanden, doch haben die Hausgründe wohl kaum eine Veränderung erfahren. Gegenwärtig umfaßt die Hummelgasse 27 Hausnummern, und ungefähr ebensoviel mag die Zahl derselben auch im Mittelalter betragen haben. Zwar finden sich unter diesen etwa 9 Häuser, welche zu jener Zeit nicht bestanden haben konnten, da sich an deren Stelle,

wie es ein auch heute noch erhaltener Überrest der alten Mauern deutlich zeigt, die Stadtmauer hingezogen hatte; doch muß man andrerseits wieder auch das berücksichtigen, daß voreinst auch an einer solchen Stelle dieser Gasse Häuser gestanden hatten, wo gegenwärtig deren keine mehr zu finden sind, nämlich an der Stelle, welche jetzt von den im Garten des Ursulinerklosters befindlichen Gebäuden eingenommen wird. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der in den 27 Häusern der Hummelgasse wohnenden Personen noch lange nicht auf acht bis neunhundert,[1] doch hatte man im Mittelalter viel dichter gedrängt neben einander gewohnt, und wenn man ferner berücksichtigt, daß einzelne Häuser doppelte Höfe und beträchtliche Hofgebäude aufweisen, so erscheint es uns gerade nicht so unmöglich, daß diese Gasse thatsächlich acht bis neunhundert Personen Raum habe bieten können. Auch in dieser Hinsicht können uns die Verhältnisse in Ödenburg zur Orientierung dienen. In der von der Stadt Ödenburg vor König Ferdinand I. i. J. 1526 gegen die Juden und deren große Anzahl erhobenen Klage[2] wird betont, daß dieselben, welche ursprünglich nur die Erlaubniß zur Bewohnung von 4 Hofgebäuden erhalten hatten, gegenwärtig bereits 16 Häuser als Bewohner einnehmen.[3] Wenn demnach dort in 16 Häusern oder Hofstellen Raum für fünf bis sechshundert Menschen vorhanden war, dann konnte auch in Preßburg in 27 Häusern oder Hofstellen für acht bis neunhundert Personen Raum zur Wohnung gewesen sein.

Vom rechtshistorischen Gesichtspunkte aus ist es hinsichtlich der Stellung der Preßburger Juden von Interesse zu erfahren, daß sie von König Andreas III. in seinem der Stadt i. J. 1291 verliehenen großen Freiheitsbriefe besonders berücksichtigt und hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte den christlichen Bürgern der Stadt gleichgestellt wurden.[4]

---

[1] Über die Anzahl der gegenwärtigen Bewohner dieser Gasse, konnte ich vom statistischen Amte der Stadt keine Aufklärung erhalten, da man die Zahl der Bewohner nicht nach den einzelnen Gassen, sondern nach Bezirken zusammengefaßt hatte.

[2] Hajnik: Akad. Anzgr. (ung.) V, S. 213. Anm. 40.

[3] Quod Judei ab antiquo nonnisi 4 domos, seu areas, seu curias, ut vocant, inhabitare possunt . . . tamen hodie fere 16 domos cum magno numero hominum inhabitant.

[4] Item, Judei in ipsa civitate constituti habeant eandem libertatem, quam et ipsi cives, salvo iure Archiepiscopi Strigoniensis et Prepositi Posoniensis remanente. (Bei Endlicher S. 625, bei Michnay-Lichner S. 248.)

Dieser Punkt des Freiheitsbriefes ist jedenfalls ungemein interessant und sehr lehrreich, da die Juden durch denselben in den Besitz eines so bedeutenden, ja man kann sagen sie auszeichnenden Privilegiums gelangten und dies zu einer Zeit, in welcher Europa infolge der Kreuzzüge und der lebhafter pulsierenden christlichen Weltanschauung von glühendem Hasse gegen sie erfüllt war. Ungemein interessant und lehrreich bleibt dieser angeführte Punkt des Freiheitsbriefes aber auch aus dem Grunde, weil man in der Verleihung des Bürgerrechts an die Juden nicht einzig und allein den Ausfluß einer bloßen Gunstbezeugung der Krone zu erkennen hat. Das Privilegium unsrer Stadt ist, gleich den meisten Privilegien andrer Städte, keine spontane Gnadengabe des Landesfürsten. Die Verleihung solcher Privilegien war durch thatsächlich bestehende Zustände vorbereitet, da die factische Ausübung der in den Privilegien zugestandenen Rechte bereits vor der Sanctionierung derselben bestanden hatte. Man kann daher mit voller Sicherheit annehmen, daß die Aufnahme der Juden in unsre Stadt und der ihnen zugestandene Mitgenuß der factischen Rechte derselben gleichfalls aus einer früheren Zeit stamme, als der Freiheitsbrief aus d. J. 1291, oder mit andern Worten, daß die Bewohner unsrer Stadt den Juden das Recht zur Niederlassung unter ihnen und zur Gleichstellung mit ihnen schon vor König Andreas III. zugestanden hatten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, dann hätte sich die Bürgerschaft bei der Verleihung des Privilegiums gegen die Annahme eines Punktes, welcher eine Verletzung ihrer Interessen sowie ihrer Gefühle involvierte, wohl gesträubt. Die Verleihung dieses Punktes seitens der Krone war offenbar auf allgemeinen Wunsch der Bürgerschaft erfolgt, ein Wunsch, welcher selbst wieder aus der richtigen Erkenntniß des allgemeinen Interesses hervorgegangen war. Mag man die Entstehung der städtischen Gemeindeorganisationen wo immer ins Auge fassen, so wird man überall zu der Überzeugung kommen, daß die Begünstigung des jüdischen Elementes ebensowohl für die Gemeinden als auch für die Fürsten einen der Cardinalpunkte ihrer Finanzpolitik gebildet hatte. Die Juden waren die besten Steuerträger sowohl für das Ärar als auch für die Stadtcassen. Niemals

waren Fürsten ebenso wie Gemeinden schneller und unerwarteter in finanzielle Verlegenheiten gerathen, als eben im Mittelalter, und solchen Verlegenheiten gegenüber waren es gerade die Juden, welche schnellstens Aushilfe bieten konnten. Man mußte andrerseits aber auch darüber zur klaren Einsicht gekommen sein, daß man die Belebung des Waarenverkehrs und hauptsächlich die geschickte Behandlung und Durchführung von Finanzoperationen, welche dem Land und der Stadt nicht geringen materiellen Nutzen und Credit verschafften, ganz besonders der Findigkeit und der praktischen Geschicklichkeit des jüdischen Elementes zu verdanken habe. Die Städte sowie die Fürsten waren demnach nur auf die Förderung ihrer eigenen Interessen bedacht, wenn sie den ihnen nutzenbringenden jüdischen Handelsleuten und Bankiers die Niederlassung innerhalb ihrer Landesgrenzen und Mauern gestatteten, und es darf uns deshalb nicht überraschen, wenn ein Bischof von Speier im dunkelsten Zeitalter des Judenhasses und der Judenverfolgungen es urkundlich erklärte, daß er die Ehre der Stadt Speier, welche von ihm aus einer einfachen Gemeinde zur Stadt erhoben worden, durch die Ansiedelung von Juden in derselben tausendfach zu erhöhen vermeint habe.[1]

Unzweifelhaft war auch die Bürgerschaft unsrer Stadt von dieser Auffassung geleitet, als sie die Sanctionierung der bürgerlichen Rechte für die Preßburger Juden beim König erwirkte; denn daß es blos materielle Interessen waren, welche den Bürgern unsrer Stadt dabei vor den Augen geschwebt hatten, ergibt sich klar und deutlich aus den die Niederlassung der Juden begleitenden Umständen. Obwohl man die Juden zum Genuß der bürgerlichen Rechte zugelassen hatte, spricht doch die denselben sonst zutheil gewordene Behandlung unzweifelhaft dafür, daß man sie, gerade sowie anderwärts, auch hier gehaßt und verachtet habe. Der Thurm der Franziskanerkirche wurde nur um wenige Jahre nach der Verleihung des großen Freiheitsbriefes durch König Andreas III. erbaut, und eben an diesem Thurme erblickt man

[1] cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et indeos colligerem. (Urkunde des Bischofs Rüdiger Huzmann aus d. J. 1084 bei Remling: Urkundenbuch I, 57.)

auf einem Wasserspeier einen mit Gürtel und Kaftan bekleideten Juden, welcher auf einem Schweine reitet, ein symbolischer Ausdruck des nicht unter der Geistlichkeit, sondern der weltlichen Masse des Volkes genährten Hasses und der Verachtung der Juden.[1] Diese Gesinnung tritt in der räumlichen Absonderung der Juden vom christlichen Elemente der Bevölkerung, sowie in der Anwendung der das äußere Benehmen derselben betreffenden Vorschriften noch ausdrucksvoller zutage.

Wie überall, so waren auch in Preßburg die Juden hinsichtlich ihrer Niederlassung dem Zwange unterworfen, d. h. sie mußten von den Christen räumlich geschieden sein. Als Ort zur Niederlassung war ihnen die Judengasse, gegenwärtig Hummelgasse benannt, angewiesen, eine der sowohl in architektonischer als auch in historischer Beziehung interessantesten, ja man könnte sagen malerischesten Gassen unsrer Stadt. Aus der Geschichte andrer Städte wissen wir, daß man den Juden besondere Judengassen als Wohnort angewiesen hatte.[2] Wo ihre Anzahl sehr bedeutend war, dort bewohnten sie besondere Judenviertel.[3] Die ihnen zur Wohnung angewiesenen Gassen und Stadtviertel waren von den übrigen Gassen und Bezirken der Städte durch einen Zaun, eine Mauer oder einen Graben abgeschlossen;[4] anderswo wieder diente diesem Zwecke ein Thorgitter,[5] welches vom Stadtdiener abends geschlossen und des Morgens wieder geöffnet wurde.[6] Späterhin

---

[1] Das Preßburger Kunstbauwerk bildete keine ausnahmsweise Erscheinung. Spottgestalten ähnlicher Art findet man überall an Kunstdenkmälern aus der Zeit des Mittelalters. Es sei hier nur an das mit Thiergestalten verzierte Capitäl im Dom zu Magdeburg, sowie an die Judenköpfe in Münster erinnert.

[2] Solche Gassen gab es bei uns in Ofen, Tirnau, Raab, Gran, Ödenburg. (S. Hajnik: Die Juden in Ungarn (ung.) a. a. O. S. 212. Anm. 37. Fejér: Cod. Dipl. X. I, 126. Knauz: Mon. Eccl. Strig. II, Nr. 358. Villányi: Schloß und Stadt Raab im XVI. u. XVII. Jahrh. (ung.) S. 133. Michnay-Lichner: Ofner Stadtr. 194.)

[3] Gengler: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 99. So war es bei uns in Ofen, wo laut einer amtlichen italienischen Quelle aus d. J. 1525 die Juden hanno un quarto de la citta, loco assai munito ... di numero incridibile. (Sanudo bei Firnhaber S. 121.)

[4] sepe, mure vel fossato. (Stat. Synod. an. 1266. c. 126.)

[5] Mit dem Namen „Judin porzen" bezeichnet.

[6] Ennen: Quellen der Gesch. der Stadt Cöln. I, 31. Eidbuch 1341. § 125a.

wurde diese Absonderung schon weniger streng durchgeführt und vielmehr nur symbolisch angedeutet, insofern man am Eingang der Gassen Ketten oder Seile ausspannte.[1] Dieser Brauch hatte unzweifelhaft auch in Preßburg bestanden, da auch hier die Ansicht von der Nothwendigkeit einer Absonderung der Christen von den Juden vorherrschte, doch fehlt es gänzlich an schriftlichen Aufzeichnungen, aus denen sich einige Orientierung über die Form dieser Abschließung der Judengasse von den übrigen Gassen gewinnen ließe. Es gibt jedoch in unsrer Stadt auch heute noch ältere Personen, welche sich an die bis zum Jahre 1848 dauernde Abschließung des bereits auf dem Schloßgrunde, in der Schloßgrundgasse, bestandenen Ghettos der Juden durch Thorgitter zu erinnern wissen.[2] Daß die Juden in Preßburg jedoch einstens durch eine Umzäunung oder eine Kette von den Christen nicht vollständig abgesondert waren, wird sich aus dem weiter unten Folgenden zur Genüge ergeben.

Da die Judengasse den Juden zum besonderen Wohnorte angewiesen war, müssen wir annehmen, daß alle jene Gebäude und Einrichtungen, deren sie für ihre speciellen Zwecke bedurften, im Bereiche dieser Gasse vorhanden waren. Von der Synagoge ist es thatsächlich bekannt, daß dieselbe an jener Stelle der Hummelgasse stand, welche gegenwärtig zum Gartengrunde der Nonnen des Ursulinerklosters gehört.[3] Nach einer Angabe des städtischen Grundbuchs aus d. J. 1439 befand sich die Schule der Juden in der Judengasse.[4]

[1] ir huser sullen gesundert seyn us den cristen und bey einander, und seyle uber dye gassen gezeogen. (Purgoldt: Rechtsbuch VIII, 102.)

[2] Wie mir der Besitzer des an der Ecke der alten Judengasse (gegenwärtig Hummelgasse) stehenden zweistöckigen, neugebauten Grüneberg'schen Hauses mittheilte, hatte sich an dem alten Hause weder ein altes Eisengitter noch ein Eisenring befunden, was jedoch nicht als Gegenbeweis dienen kann, da das abgebrochene alte Haus im Vergleich zu dem hier besprochenen Zeitraume erst aus neuerer Zeit, aus dem XVI. Jahrhundert stammte.

[3] S. Bd. II. 1, S. 56—57 d. W.

[4] Die Schule. Unter diesem Namen findet sie sich im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 eingetragen und nicht, wie Kohn in seinem Werke: Gesch. der Juden in Ungarn (ung.) S. 418 mittheilt, unter dem Namen: der Juden Synagog, was nur dem Sinne nach, aber nicht paläographisch richtig ist. Gänzlich falsch lautet es bei ihm von Israel lang: Hurensun, da es im Grundbuch: Maisterlains sun heißt.

Nun verstehen aber die Juden, wie man weiß, unter der Benennung „Schule" die Synagoge,[1] und somit wird es begreiflich, daß im Grundbuche die Synagoge nicht besonders erwähnt wird. Die Schule beziehungsweise Synagoge war ein namhaftes öffentliches Gebäude der Judengemeinde und zwar das hervorragendste unter allen, denn hier war der Ort, wo die Rabbiner ihre Schüler zur Unterweisung um sich versammelten, wo das Allerheiligste ihrer gottesdienstlichen Verehrung sich befand, wo der Wickler (Rodal) oder die Gesetzesrolle aufbewahrt und die rituellen Ceremonien vorgenommen wurden. Der Hof oder auch die äußeren Räumlichkeiten dieses Gebäudes dienten den Kindern als Versammlungsort für den Unterricht in den elementaren Gegenständen und in der Religion. Die Synagoge diente aber außerdem auch als Gerichtslocal, und das in demselben tagende Gericht wurde gemeiniglich als „judendink" bezeichnet.[2] Zur Vornahme der gerichtlichen Verhandlung einer Angelegenheit religiös-sittlicher Natur traten die Ältesten der Gemeinde unter dem Vorsitze des Rabbiners, als des Richters, im Innern der Synagoge zusammen, während die Verhandlungen sonstiger Angelegenheiten vermischter Art außerhalb der Synagoge, vor der Pforte derselben, offenbar in einem Säulengange oder unter einem stark vorspringenden Vordache stattfanden. Daß es sich in Preßburg damit ebenso verhalten habe, unterliegt keinem Zweifel, da das Judengericht in unsrer Stadt die Eigenschaft eines weltlichen forum privilegiatum ratione personarum besaß und somit das germanische Princip der Gerichtsversammlung unter freiem Himmel durch die aus den deutschen Gauen in unser Vaterland eingewanderten Juden auch bei uns leicht zur Geltung gelangt sein konnte. Für diese Annahme spricht auch jene Bestimmung des Preßburger Judenrechtsbuches, laut welcher die Juden den Eid vor der Pforte der Synagoge,

[1] synagoge, scola Judeorum, iodden-schule, iudenschul, schule, sind auch unter den Judengemeinden in Deutschland vorkommenden Benennungen. (Stobbe: Juden S. 167 und 269. Gengler: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 109.) Diese Bezeichnung kommt jedoch auch bei uns vor. Im Judenrechte König Béla's IV. aus d. J. 1251 heißt es: Item si aliquis iactaverit temerarie super scholas Judeorum, der soll dem Judenrichter 1½ Mark als Buße erlegen. (Bei Endlicher S. 475.)

[2] Schweidnitzer Willkür 1836. § 1.

auf den Pfortenring derselben abzulegen haben, was wieder mit der auch anderswo üblich gewesenen Bestimmung im Einklange steht, laut welcher privatrechtliche und Erbschaftsangelegenheiten, welche zwischen Juden oder zwischen Juden und Christen obschweben, „vor der Schule" auszutragen sind.[1] Hier wurde auch in Strafsachen das Urtheil verkündet. Wie wir wissen, war die Strafgewalt des jüdischen Gerichts blos auf die Verhängung der Verbannung beschränkt gewesen; die Aburtheilung gewöhnlicher Criminalvergehen, wie Todschlag, Verwundungen, Gewalthandlungen, waren durch die Privilegien der richterlichen Competenz des Rabbiners entzogen. Dagegen gehörten sämmtliche Criminalsachen vor das Forum des christlichen Judenrichters.

Eine andere wesentliche Einrichtung der Judengemeinde bildet das Bad. Da die rituellen Vorschriften der Juden die Frauen zur Vornahme von Waschungen mit kaltem Wasser verpflichten, mußten die Judengemeinden schon zu diesem Zwecke für die Herstellung geeigneter Baderäume Sorge tragen. Diese waren entweder wirkliche Bäder, Badestuben,[2] oder blos Badebrunnen,[3] Badesteine der Juden.[4] Letztere waren viereckige Brunnen mit einem gewölbten Dache, in denen eine Steintreppe zum Spiegel des Wassers hinabführte.[5] In den schriftlichen Aufzeichnungen aus der älteren Zeit Preßburgs findet sich zwar mehrfache Erwähnung der Bäder in unsrer Stadt,[6] doch nicht die geringste Andeutung weder über ein jüdisches Bad, noch über einen Judenbrunnen, was übrigens durchaus nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß es dergleichen hier überhaupt nicht gegeben habe. Denn offenbar mußte eine solche Einrichtung schon mit Rücksicht auf die rituellen Vorschriften der mosaischen Religion auch bei der hiesigen Judengemeinde vorhanden gewesen sein und zwar nirgends anderswo, als eben in der Judengasse.

[1] neman, wer jode noch kerstene, se ne schol beklagen wen vor der scole." heißt es in einer Urkunde aus d. J. 1345. (Hänselmann: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 1862. S. 41.)

[2] badhous, badestobe bei Schaab: Dipl. Gesch. d. Juden zu Mainz S. 134.

[3] Judenpütz, puteus Judeorum bei Ennen: Quell. d. Gesch. St Köln III, 24—25.

[4] lapis lavatorius Judeorum bei Ennen: Quellen der Gesch. d. Stadt Köln III, 24. 25. VI, 317.

[5] Dieffenbach: Privileg. u. Urkund. zur Gesch. Friedbergs S. 308.

[6] Bd. II. 1, S. 46. Anm. 3. und S. 53. Anm. 2.

Ebenso wie das Bad, waren auch das Tanzhaus und das Krankenhaus auf den religiösen Vorschriften beruhende Einrichtungen der Judengemeinden. Das Tanzhaus war streng genommen ein zur Gemeinde gehöriges Gebäude,[1] in welchem die Angehörigen derselben ihre Belustigungen und Hochzeiten abhielten, weshalb es auch Brauthaus genannt wurde.[2] Im Krankenhaus fanden nicht nur Kranke, sondern auch gebrechliche alte Leute Aufnahme, es war ein Liebeshaus, welches humanitären Zwecken diente.[3] Obwohl sich nun keine Erwähnung weder des Tanzhauses noch des Krankenhauses vorfindet, müssen wir doch annehmen, daß die Judengemeinde in Preßburg derselben keinesfalls ermangelt habe.[4]

Selbstverständlich konnten Juden auf einem und demselben Friedhofe mit den Christen zusammen nicht bestattet werden, und zwar nicht nur laut der für die Christen bestehenden Verbote der Concilien, sondern auch der für die Juden verbindlichen Vorschriften ihrer Religion. Demzufolge gab es ebenso wie an andern Orten, wo Judengemeinden bestanden, auch in Preßburg einen eigenen Judenfriedhof, dessen die schriftlichen Aufzeichnungen aus der Zeit des Mittelalters auch bereits erwähnen.[5] Den Ort, an welchem die Juden bestattet wurden, vermögen wir zwar genauer nicht zu bestimmen, soviel ist jedoch sicher, daß er sich nicht in der Judengasse,[6] sondern außerhalb der Stadt,

[1] domus universitatis que dicitur speilhuz d. i. Spielhaus. Quellen der Gesch. d. Stadt Köln III, 278.

[2] dantzhus und brutehus bei Zeuss: Die freie Reichsstadt Speier 1843. S. 8. Vgl. Gengler: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 100.

[3] hospitale bei Gemeiner: Ursprung Regensburgs S. 72. bei Gengler a. a. O.

[4] Im Schätzungsverzeichnisse der Judenhäuser in Ödenburg aus d. J. 1526 wird das jüdische Krankenhaus in dieser Stadt erwähnt. (Ödenb Stadtarch.)

[5] Im J. 1439 heißt es in den Kammerrechnungen: Item als man die pixen beschoss, pey dem Juden freytthof, dy geprach, wenn sy war zu dönn gossen. (Pr. Ztg. 1877. Nr. 16.) Im J. 1442: von den Judn freytthof. (Kammerrechn. Pr. Ztg 1877. Nr. 27.)

[6] Einigen Anlaß zu dieser Annahme könnte leicht der Umstand bieten, daß man an der Stelle des Grüneberg'schen Neubaues beim Abbruch des alten Hauses auf mehrere Gerippe gestoßen war, deren Schädel sich von den gewöhnlich vorkommenden in auffallender Weise unterschieden. Diese Gerippe ließ der Eigenthümer des Hauses auf dem Andreas-Friedhofe beisetzen. Über diese unter ganz eigenthümlichen geologischen Verhältnissen zutage gebrachten Gerippe müssen wir uns jeder Meinungsäußerung entschlagen. Denn während der

sei es auf dem gegenwärtigen Heuwagplatze,[1] oder vielleicht außerhalb des Mauthschrankens der Theresienstadt, an der Donauseite der Straße nach Karlsdorf, an der Stelle des bereits außer Benützung gesetzten alten Judenfriedhofs gelegen war.

Daß die Hummelgasse zur Zeit des Mittelalters thatsächlich die Gasse der hier ansässigen Juden war, dafür zeugt nicht nur der damalige Name „Judengasse," sondern auch das städtische Grundbuch aus d. J. 1439. In dem Letzteren finden sich lauter Juden als Hausbesitzer in dieser Gasse verzeichnet,[2] was uns jedoch nicht zu der Annahme verleiten darf, daß es in dieser Gasse überhaupt keine christlichen Bewohner gegeben habe. Wir hatten schon an einer andern Stelle dieses Werkes des Christenhofs[3] erwähnt und dazu bemerkt, daß es keinen Sinn gehabt hätte, in einer von einer christlichen Bevölkerung bewohnten Stadt ein Haus oder einen Hof als einen christlichen zu bezeichnen, und daß diese Bezeichnung nur dann einen Sinn erhalte, wenn man unter derselben ein von Juden bewohntes und mitten unter den Häusern jüdischer Besitzer gelegenes Gebäude

---

Untergrund der Stadt aus gelbem Thon besteht, war man an der Stelle dieses Hauses auf reichlichen Sandgrund gestoßen, welcher ein ganz vorzügliches Material zum Bau lieferte. Daraus läßt sich nur soviel schließen, daß diese Gerippe in viel späterer Zeit hieher gelangt sein konnten. Die Annahme eines an dieser Stelle ehemals bestandenen Judenfriedhofes ist schon aus dem Grunde vollständig ausgeschlossen, daß der Hauptfriedhof der Christen wohl innerhalb der Mauern der Stadt, in der Umgebung der Domkirche, gelegen sein konnte, die Anlage eines Judenfriedhofes im Innern der Stadt jedoch nach der zu jener Zeit herrschenden Weltansicht niemals gestattet worden wäre.

[1] Nach Rakovszky in der Gegend des gegenwärtigen Heuwagplatzes.

[2] Außer den bereits oben angeführten Juden werden im Grundbuch aus d. J. 1439 noch nachstehende jüdische Hausbesitzer in der Judengasse namhaft gemacht: lang Isserl jud, Äserl Jud, Slama Jude, Schalam, Muschel, Leb, Symcha, Smorel Jud, Wölfflin äserl Jude, Perntl Jud, Mirgem uxor, ysaac Jud, Wölfel Jud, Teschlabe uxor, Tröstlin, Leb Jud, Zymscha uxor, Zypperle Jüdin, Hundl, peschl uxor, Leblman jud, rachl uxor, nissl jud, hester jüdin, Prenttl Jud, die alt penndeltynn, Äserl jud vnd sein erbn, Schleimel Jud, Sara uxor. Im Regestrum Judeorum aber sind außer den bereits genannten noch angeführt: Joseph jud des jakob prueder, äserl jud, leubman jud, Jung muisch des alten muischen sun, lang Isserl jud, Äserl jud, prentl jud, leb jud, sundl jud der mesn, heundl jud der jungen muischin sun, Thobeam jud. — Bekannt ist aus dem einen Gerichtsbuche Slomm-lynn dy Judin, des alten Muschen des Juden tochter.

[3] Bd. II, 1. S. 58 d. W.

verstehe. Daß einzelne Häuser in der Judengasse sich im Besitze von Christen befanden, ergibt sich mit voller Sicherheit auch aus den Testamenten,[1] so daß man den Wohnsitz der Juden in Preßburg zur Zeit des XV. Jahrhunderts mit jenen Ansiedelungen, welche in andern Städten ausschließlich von Juden bevölkerte Ghettos gebildet hatten, nicht gänzlich identificieren darf. Wie es jedoch scheint, konnte die Niederlassung christlicher Elemente in der Judengasse in Preßburg erst in der Zeit des XIV—XV. Jahrhunderts eingetreten sein. Offenbar waren die Häuser der Juden gelegentlich ihrer Vertreibung unter König Ludwig I. zum Theil in die Hände von Christen übergegangen, die als Besitzer derselben auch dann noch darin wohnhaft verblieben, als die Juden wieder zurückgekehrt waren.

Ebenso wie einzelne christliche Familien in der Judengasse wohnhaft waren, hatten wieder einzelne Judenfamilien außerhalb dieser Gasse, auch in andern Theilen der Stadt ihren Wohnsitz genommen. Schon an andrer Stelle war des Judenhofs gedacht,[2] welcher in der Nähe des Fischerthors, entweder in der Fischerthorgasse, oder in der Langengasse lag. Wie wir gesehen, hatten zwei Juden dieses Haus oder einen Theil desselben von Paul, dem Sohne des Richters Jacob, i. J. 1368 gekauft,[3] ein unbestreitbarer Beweis dessen, daß die Juden auch in den außerhalb der Judengasse gelegenen Stadttheilen Häuser besitzen konnten, obwohl die Anzahl solcher in Judenhände gelangten Häuser sicherlich nur eine sehr geringe sein mochte, wie man ja auch im Auslande nur ausnahmsweise und sehr selten Beispiele davon findet.[4] Daß es thatsächlich nur zu den seltenen Ausnahmen zählte, wenn Juden da und dort in der Stadt als Hausbesitzer wohnhaft waren, ergibt sich deutlich genug aus den schriftlichen Aufzeichnungen, da sich unter der großen Anzahl von Hausbesitzern, deren Namen uns die Testamente überliefern, auch nicht ein einziger

[1] S. Bd II. 1, S. 58 d. W.

[2] Bd. II, 1, S. 47 d. W.

[3] Gengler: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 100.

[4] Im Jahre 1388 wird „das haws ezwein Merchels des Juden zu Prespurg" erwähnt, welches Jodok, Markgraf von Mähren, dem Apotheker Thomas geschenkt hatte. (Dipl. Pos. I, 708.) Ob auch dieses Haus in der Judengasse, oder in dem von Christen bewohnten Theile der Stadt lag, vermögen wir nicht anzugeben.

Jude vorfindet. Im Grundbuche aus d. J. 1439 aber ist nur an einer Stelle ein in Judenhänden befindliches, in der Michaelergasse gelegenes ödes Grundstück verzeichnet,[1] so daß man im großen Ganzen das Wohnen der Juden unter den Christen ebenso als bloße Ausnahme bezeichnen kann, wie das Wohnen von Christen in der Judengasse.

Die seitens der städtischen Obrigkeiten im Mittelalter verfügte Niederlassung der Juden in besonderen Stadtvierteln oder Gassen beruhte auf mehrfachen Ursachen. Die eine davon war, daß man nach christlicher Auffassung im Zusammenwohnen mit Juden eine Gefahr für das christliche Element erblickte, eine Anschauung, welcher ebensowohl die Beschlüsse der Concilien als die Verordnungen der Ortsobrigkeiten offenen Ausdruck verliehen. Eine andere Ursache aber war rein polizeilicher Natur. Die Stadtobrigkeit vermochte den Juden gegen den sie bedrohenden Haß des Volkes nur so ihren Schutz angedeihen zu lassen, wenn sie diesen einen abgesonderten Ort zur Niederlassung anwies, welcher für eventuelle Angriffe auf dieselben schwieriger zugänglich war. Dies war auch der Grund, daß die Judengassen oder Judenviertel an einer Seite immer bis an die Stadtmauer hinan reichten, an welcher sie nicht leicht einem Angriff ausgesetzt sein konnten. So war es auch in Preßburg, wo die östliche Langseite der Juden- oder heutigen Hummelgasse bis an die alten Stadtmauern hinan reichte, die sich hier entlang gezogen hatte, wovon man sich zum Theil auch heute noch in den Höfen dieser Gasse überzeugen kann. Die Niederlassung der Juden außerhalb der Mauern der Stadt würde den ihnen zu gewährenden Schutz um vieles erschwert haben, und eben deshalb wird es erklärlich, daß der Ghetto der Juden überall, nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande, immer innerhalb der Mauern gelegen war. Daß die Beschützung der Juden für sie auch dadurch erschwert sein würde, wenn sie zerstreut in der Stadt wohnten, wußten sie nur zu gut und deshalb war es überall ihr eigener Wunsch, im Ghetto

[1] „öde der Jekl jüdin." Nach Hajnik soll es auch in der Hauptgasse und auf der Gaisgasse Judenhäuser gegeben haben. (Akad. Anzgr. (ung.) V, S. 212. Anm. 38.) Doch konnten wir dieselben im städt. Grundbuche nicht auffinden, wenigstens sind die in demselben vorkommenden Hausbesitzer nicht als Juden bezeichnet.

beisammen wohnen zu können. Dieser Zustand war zu einer Zeit, in welcher oft die geringste Ursache oder der kleinste Vorwand zur Aufhetzung der Masse gegen sie Anlaß boten, sowohl in socialer als auch in defensiver Beziehung unzweifelhaft von größerem Vortheile für sie.

Die Juden, welche sich der sie unausgesetzt bedrohenden Gefahren wohl bewußt waren, unterstellten sich instinctmäßig dem allgemeinen Frieden des Königs und dem speciellen Schirme der Stadt[1] und entrichteten in Anerkennung dessen willig die auf sie umgelegte Steuer. Da jedoch das Ansehen des Königs und der Stadtobrigkeit ihnen mitunter erfolgreichen Schutz zu gewähren nicht vermocht hatte, waren sie auch auf Erwerbung des kirchlichen Schutzes bedacht, welchen sie auch ohne jede Schwierigkeit erlangten. An solchen Orten, welche der Sitz eines Bischofs, eines Capitels waren, oder wo ein Kloster bestand, wurden auch diese die Patrone der Juden, was zweifellos auch in Preßburg der Fall war. Der Erzbischof von Gran, als Oberhirte der Diöcese, der in der Stadt seine eigene Curie besaß, sowie der Preßburger Propst, als das Haupt der hier domicilierenden, angesehenen geistlichen Körperschaft, des Capitels, waren, als in physischer und moralischer Hinsicht gewichtige Persönlichkeiten, sehr wohl geeignet, den Juden im Falle der Noth erfolgreichen Schutz gewähren zu können. Aus diesem einerseits zwischen dem Erzbischof und dem Capitel und andrerseits den Juden in Preßburg obwaltenden Verhältniß erklärt sich für uns auch jener Wortlaut des Freiheitsbriefes aus d. J. 1291, laut dessen die Verleihung der bürgerlichen Rechte mit der Unverletzbarkeit der dem Erzbischof von Gran, sowie dem Preßburger Propste zustehenden Rechte in Verbindung gebracht und von derselben gleichsam abhängig gemacht wird.[2] Es wäre ein Irrthum, anzunehmen, daß man dies blos auf die Entrichtung des Zehnten zu beziehen habe. Denn der Zehnte wurde auch von den Juden an die Bischöfe und kirchlichen Behörden entrichtet, insofern sie Ackerbau und Viehzucht betrieben, jene aber die Grund-

[1] Unter den allgemeinen Frieden des Königs „koninges vrede" und der Stadtherren besondere „beschirmenisse ind huede." (Stobbe: Die Juden S. 42. Gengler: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 100. Mone: Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins IX, 263.)

[2] saluo iure Archyepiscopi Strigoniensis et Prepositi Posoniensis remanente.

herren waren; sollte jedoch hier die Entrichtung des Zehnten seitens der Preßburger Juden gemeint sein, dann wäre der Wortlaut des Privilegiums einfach unverständlich. Das Privilegium erklärt die Juden als gleichberechtigt mit den Bürgern von Preßburg, doch hätte diese Begünstigung die Juden wohl nicht zu dem Glauben verleiten können, daß sie von nun an der Verpflichtung zur Entrichtung des Zehnten an den Erzbischof und an das Capitel enthoben seien, da ja auch die christlichen Bewohner der Stadt davon nicht befreit waren. Es ist jedoch anders zu verstehen. Da die christlichen Bürger dem Erzbischof und dem Propste keinen Schutzcensus entrichteten, hätten die Juden nach ihrer bürgerlichen Gleichstellung mit denselben wohl leicht auf den Gedanken verfallen können, daß sie von nun an auch von der Verpflichtung zur Entrichtung des Schutzcensus enthoben seien.

Die in räumlicher Hinsicht abgesondert behausten, unter dem Schutze der städtischen und kirchlichen Obrigkeiten stehenden Juden bildeten eine eigene, geschlossene politische Gemeinde, ebenso wie es auch in den Städten des Auslands allgemein üblich war.[1] Ihre Rechtsverhältnisse waren durch ein besonderes Rechtsbuch geregelt, und dabei waren sie einem eigenen Richter unterstellt, welcher jedoch, wie wir bereits gesehen, immer ein Christ war.[2] Da nun aber der Freiheitsbrief aus d. J. 1291 des eigenen christlichen Richters der Juden nicht erwähnt, so entsteht hier die Frage, auf welchem Grunde denn dieses Recht der Juden beruhe? Dieses Recht stammt aus früherer Zeit und ist schon im Privilegium König Béla's IV. aus d. J. 1251 enthalten, mittelst dessen dieser die Rechtsverhältnisse sämmtlicher jüdischen Bewohner des Landes geregelt hatte. Laut dieses großen Privilegiums sind die städtischen Richter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Juden nicht befugt. Zwistigkeiten der Juden untereinander oder Streitigkeiten mit bewaffneter Hand unterstehen nicht der Jurisdiction des städtischen Richters, sondern werden vom Könige selbst oder durch dessen Großkanzler entschieden

[1] In den Rechtsquellen der Städte Köln, Worms u. a. finden sich in der Regel die Bezeichnungen: universitas Judeorum, gemeynde van den iuden, gemeynde der ioitschaf, gemeine ioitzschaf, gemeine iuetscheit, Juden und Judischait. (S. Wolf: Juden in Worms S. 34. 35. Ennen: Quellen der Gesch. der Stadt Köln III, 278. IV, 90. 153. VI, 317.)

[2] S. oben S. 45—48.

werden.[1] Wer sich eines unbesonnenen Angriffs auf die Synagoge schuldig macht, hat an den Judenrichter $1^1/_2$ Mark als Buße zu entrichten;[2] in eine Buße von 12 Denaren verfällt ein Jude, welcher von seinem eigenen Richter für schuldig befunden wird;[3] mit 4 Denaren wird ein Jude gebüßt, welcher auf die zweimalige Vorladung seines eigenen Richters vor demselben nicht erscheint, und mit 26 Denaren, wenn er auch der dritten Vorladung nicht Folge leistet.[4] Ein Jude, welcher seinen Glaubensgenossen verwundet, hat seinem Richter $1^1/_2$ Mark als Buße zu entrichten.[5] Strittige Angelegenheiten der Juden unter einander kann der Judenrichter nur auf Grund einer vor ihm erhobenen Beschwerde oder Klage vor seinen Richterstuhl ziehen.[6] Ist der Termin zur Einlösung eines in der Hand eines Juden befindlichen Pfandes abgelaufen, dann hat es dieser vor dem Verkaufe seinem Richter vorzuweisen.[7] Processe zwischen Juden dürfen durch den Judenrichter nicht entschieden werden[8] (nämlich ohne bei demselben vorher eingebrachte Klage). Ein Stadtrichter, welcher auf diese Privilegien der Juden keine Rücksicht nehmen sollte, ist seines Amtes zu entsetzen.[9] Aus allen diesen Punkten ist demnach zu ersehen, daß die

[1] Item si Judei de facto inter se discordiam moverint aut guerram, iudex civitatis nostre nullam sibi iurisdictionem vindicet in eosdem, sed nos aut summus noster cancellarius iudicium exercebit. Si autem reatus uergit in personam, soli nostre persone hic casus reservabitur iudicandus. (Bei Endlicher S. 474. Pkt. 8.)

[2] Item si aliquis iactaverit temerarie super scholas Judeorum, iudici Judeorum marcam et dimidiam volumus ut persolvat. (Ebenda S. 475. Pkt. 14.)

[3] Item si Judeus iudici suo in pena pecuniali reus inventus fieret, nonnisi duodecim denarios solvat. (Ebenda S. 475. Pkt. 15.)

[4] Item si Judeus per edictum sui iudicis primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvat iudici quatuor pro iudicio memorato. Si ad tercium edictum non venerit, solvat viginti sex. (Ebenda S. 475. Pkt. 16.)

[5] Item si Judeus Judeum vulneraverit, suo iudici marcam et dimidiam in penam solvere non recuset. (Ebenda S. 475. Pkt. 17.)

[6] Item iudex Judeorum nullam causam ortam inter Judeos in iudicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus. (Ebenda S. 476. Pkt. 21.)

[7] Item si Judeus receptum a Christiano pignus per spacium anni tenuit ... Judeus iudici suo pignus demonstrabit. (Ebenda S. 476 Pkt. 26.)

[8] Item contra Judeum super causis inter se exortis, nusquam per suum iudicem in iudicio proceditur. (Ebenda S. 477. Pkt. 30.)

[9] si iudex civitatis, in qua Judei morantur, noluerit eosdem secundum tenorem huiusmodi nostri privilegii

Juden schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in allen Städten unseres Vaterlandes ihren eigenen Richter besaßen und daß derselbe vom Stadtrichter sich unterschieden hatte. Wir können sogar die Behauptung aussprechen, daß es damit auch schon vor d. J. 1251 so bestellt gewesen sein mußte, da auch im großen Privilegium aus d. J. 1251 nicht von der erst vorzunehmenden Bestellung eines eigenen Judenrichters die Rede ist, sondern diese Einrichtung als eine bereits ins Leben gerufene und thatsächlich bestehende angeführt wird. Demzufolge hatten die Juden das Recht zur Bestellung eines eigenen Judenrichters schon in früherer Zeit erhalten.[1]

Das Privilegium der Juden aus d. J. 1251 ist nämlich seinem Ursprunge nach keine Originalschöpfung König Béla's IV., sondern war von demselben von einem fremden Fürsten blos übernommen worden, ebenso wie es später Ottokar II. für die Juden in Böhmen und Mähren, Boleslaus der Fromme für die in Polen, und Bolco II., Herzog von Schlesien, für die in Schweidnitz that. Der eigentliche Ursprung des großen Privilegiums der Juden in Ungarn ist auf einen Erlaß des Herzogs von Österreich, Friedrich II., des Streitbaren, zurückzuführen, mittelst dessen dieser die Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich auf Grund älterer Verordnungen, Gebräuche und Privilegien sowie neuerer Bestimmungen i. J. 1244 geregelt hatte. Vergleicht man das ursprüngliche österreichische Privilegium mit dem in Ungarn, Böhmen und Polen eingeführten Transsumte desselben, so wird man sich leicht davon überzeugen, daß dieselben, trotzdem diese Transsumte im großen Ganzen mit dem Originale wörtlich übereinstimmen, denn doch einzelne bald größere, bald kleinere Modificationen aufweisen, wie sie eben durch die besondern Verhältnisse dieser einzelnen Länder bedingt waren. Auch König Béla IV. hatte thatsächlich an mehreren Stellen des ursprünglichen Wortlautes der österreichischen Urkunde Modificationen vorgenommen;

iudicare, sed contra statuta consuetudinis et libertatum ipsorum hactenus observata aggravare voluerit, priusquam nobis per ipsos innotuerit, removeatur, et alius de nostra sciencia constituatur. (Ebenda S. 477. Pkt. 31.)

[1] Auch Hajnik ist der Ansicht, daß die Entstehung des Richteramtes in den Judengemeinden auf das Privilegium König Béla's IV. zurückzuführen sei (Akad. Anzgr. (ung.) V, 215), welcher Ansicht wir jedoch nicht beistimmen können.

da er jedoch die Institution des Judenrichters ohne jede Bemerkung aufgenommen und zur Erklärung des eigentlichen Wesens dieser Institution nicht ein Wort beifügt, muß man offenbar zu der Schlußfolge gelangen, daß die Institution des Amtes der Judenrichter bereits bekannt gewesen sei und in praktischer Anwendung bestanden habe. Dies mußte besonders in Ungarn der Fall gewesen sein, wo die Lage der Juden hauptsächlich zur Zeit des Königs Andreas II. sich verhältnißmäßig so ungemein vortheilhaft gestaltet hatte, daß sie sich eines bedeutenden Einflusses erfreuten. Unzweifelhaft waren es die Juden selbst gewesen, welche die Schaffung der Institution der Judenrichter angestrebt hatten, da die Entscheidung ihrer Proceßangelegenheiten nach jüdischen Rechtsprincipien zur Befriedigung ihrer religiösen Anschauung für sie ein unabweisbares Bedürfniß bildete.

Der an der Spitze der Judengemeinde stehende christliche Judenrichter wurde jedoch weder von dieser noch auch von der Stadt, in welcher die Juden ansässig waren, gewählt; das Recht zur Wahl, beziehungsweise Ernennung desselben stand allein dem Könige zu. Die Juden, als Kammerknechte, standen unmittelbar unter dem Schutze des Königs, welcher demzufolge in Straf- und Proceßsachen der Richter über sie war. Dieses Recht übte der König in Sachen, bei denen es sich um ein Capitalverbrechen oder um eine feierliche Eidesleistung handelte, auch thatsächlich selbst aus;[1] in sonstigen wichtigen Fällen ließ er sich durch den Großkanzler,[2] in geringeren Angelegenheiten aber durch den Judenrichter vertreten. Wenn der König einer oder der andern Stadt die Ernennung des Judenrichters gestattet hatte, so kann man darin nur eine besondere Übertragung seines Rechts auf dieselbe erblicken, wie denn in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts auch thatsächlich einzelne Städte selbst den Judenrichter eingesetzt hatten.[3] Doch ist uns kein Fall bekannt, daß dieses Recht auch von den Judengemeinden selbst ausgeübt worden wäre. Die Judengemeinden konnten sich nur an der

[1] Das Judenrecht aus d. J. 1251 Pkt. 8 und 18, bei Endlicher S. 474 und 475.

[2] Ebenda Pkt. 8, bei Endlicher S. 474.

[3] Eine vom 12. September 1527 datierte Urkunde erwähnt Judicem Judeorum a Soproniensibus quotannis ad id ordinatum. (Im Ödenb. Stadtarch.)

Wahl der an der Seite des Judenrichters fungierenden Beisitzer des Gerichts betheiligt haben, wie es auch gerade die im Rechtsbuch der Preßburger Juden aus d. J. 1376 enthaltene Erwähnung christlicher und jüdischer, von Christen und Juden gewählter Geschwornen deutlich beweist.[1] Offenbar konnten die Juden hier nur die Wahl des jüdischen Geschwornen vornehmen, während das Recht zur Bestellung des christlichen Geschwornen dem Stadtrathe zustand.

Der Umstand, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in der Hand des Königs lag, welches Recht von ihm zum Theil auf seine Stellvertreter übertragen wurde, eröffnet uns auch das Verständniß der in der Jurisdiction über die Juden zutage tretenden hierarchischen Abstufung. Über sämmtliche Juden des Landes war ein Landesrichter der Juden, der Großkanzler, seit der Zeit König Ludwigs I. ein besonderer Landesrichter der Juden:[2] der Palatin,[3] der Tavernicus,[4] oder sonst ein Großer des Landes[5] gesetzt; die Judengemeinden in den Städten aber standen unter dem städtischen Judenrichter. Da nun aber der Landesrichter der Juden auch noch andere Staatsämter bekleidete, bedurfte er für die Erledigung der Angelegenheiten der Juden wieder selbst eines Stellvertreters. Dies war der Unterjudenrichter des Landes, dessen Spuren sich gleichfalls in den Urkunden vorfinden.[6]

---

[1] Es war verboten das Judenbuch aufzuschlagen, „iff sei dan dopei ein gesvorn Kristen und ein gesvorn Juden, die Kristen vnd Juden darzu erwellent." (Judenbuch aus d. J. 1376 Pkt. 1.)

[2] Judex Judeorum totius regni, oder Aller Juden Richter in dem ganzen Lande.

[3] Vom Jahre 1416—1431 der Palatin Nicolaus Gara. Dieser ernannte als Landes-Judenrichter i. J. 1431 Nicolaus von Kolcha zum Judenrichter in Ödenburg, durante nostro beneplacito. (Im Ödenb. Stadtarch.) Von 1439—1440 war der Palatin Lorenz von Hédervár Landes-Judenrichter. (Kohn a. a. O. S. 163 und 421.)

[4] Im J. 1376 heißt es vom Landesrichter und Tavernicus Jacob im Judenrechte aus d. J. 1376 „der Zeit aller Juden Richter was in dem ganzen Lande ze Ungern." — 1381 war der Tavernicus Nicolaus Zámbó Landes-Judenrichter. — 1435 war der Schatzmeister Michael Orßág Judex Judeorum ubilibet in Regno Hungarie constitutorum et existentium. (Originalurk. im Kaschauer Stadtarch. fasc. B. Nr. 201.)

[5] Im J. 1378 Temlinus, Graf von St. Georgen. (Fejér IX. IV, 579. wo er irrthümlich unter dem Namen Ferulinus angeführt wird. Vgl. Kohn a. a. O. S. 162. Anm. 5.)

[6] Im J. 1422 ist neben dem Palatin Nicolaus Gara, als Landes-Judenrichter, ein Unterjudenrichter zu Hungern im Land. (Originalurk. im Ödenb. Stadtarch. Lad. 4 und D. fasc. 1. Nr. 81.)

Sowohl dieser als auch jener sind Christen, da sie mehr oder minder die Vertreter des christlichen Königs waren. Da jedoch für die Jurisdiction über die Juden weder die Landesgesetze noch die städtischen Satzungen, sondern die eigenen Privilegien der Juden und die Vorschriften ihrer Religion zur Grundlage gedient hatten, mußten die Juden schon in ihrem eigenen Interesse auf die Bestellung eines obrigkeitlichen Organs im Lande bedacht sein, welches sich zu ihrem eigenen Glauben bekannte. So kam es zur Bestellung eines obersten Vorstehers oder Präfecten der Juden, der seinen Sitz in Ofen hatte.[1] Wir begegnen dieser Einrichtung zuerst zur Zeit des Königs Matthias, welcher die Präfectur der Juden, offenbar auf deren eigene Bitte, um das Jahr 1477 systemisiert hatte. Die erste Erwähnung des Judenpräfecten datiert aus d. J. 1482.[2]

Mit der Errichtung der Präfectur der Juden hatte der König übrigens nicht allein den Interessen derselben eine Concession gemacht, sondern war dabei auch auf die Förderung der Vortheile seiner königlichen Kammer bedacht gewesen. Die von den Juden eingehobenen Steuern repräsentierten eine ganz bedeutende Summe unter den aus den ordentlichen und außerordentlichen Abgaben an die königliche Kammer einfließenden Beträgen, und da auch die Vorschriften ihrer Religion von nicht geringem Einfluß auf die gewissenhafte Abstattung ihrer Steuern waren, war ein so aufgeklärter Fürst, wie König Matthias, leicht zu der Einsicht gekommen, daß sich die Einhebung ihrer Steuern mit Zuhilfenahme eines angesehenen Organs der Juden um vieles erleichtern ließe. Es wird als Thatsache erwähnt, daß der Gesammtertrag der Judensteuer unter König Matthias im Verhältniß zu den früheren Zeiten auf das Fünffache gestiegen war.[3]

— Im J. 1440 richtet die Königin Elisabeth ein Schreiben an den Palatin und Judenrichter Lorenz von Hédervár, aut ipsius vice judici. (Originalurk. im Arch. des Ung. Nationalmuseums herausgegeben bei Kohn S. 421)

[1] Praefectus omnium Judeorum, Hebraeorum supremus, Obrister Vorgeher der Juden, az sydoknak elewthek yarojok, Princeps Judeorum, Prince des juifz. (Diesbezüglich s. Hajnik S. 230. Kohn S. 216, 438, 447, 449, 455, 456, 459, 466. Vaterl. Diplom. (ung.) I, 452. Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1877. S. 755.)

[2] Teleki XII, 213. Hajnik S. 229. Kohn S. 212—214.

[3] Der Ertrag der Judensteuer belief sich unter König Matthias auf ungefähr tausend Ducaten d. i. auf das Fünffache des Ertrags

Eine der wichtigsten Aufgaben des Judenpräfecten — wenigstens insoweit es die königliche Kammer betraf — bildete die Umlage sowie die Einhebung der von den Juden an die Kammer zu entrichtenden Steuer. Er warf die in einer gewissen Höhe festgesetzten ordentlichen und außerordentlichen Steuern auf die einzelnen Gemeinden, mitunter selbst auf die einzelnen Glieder derselben aus,[1] und ließ dann die Steuern durch seine von ihm bevollmächtigten Commissionäre, denen der städtische Judenrichter und die Stadtbehörden dabei an die Hand gehen mußten, eintreiben.

Natürlich war die Eintreibung der Steuer mit sehr vielen Plackereien verbunden; es war besonders für einen christlichen Steuereinnehmer eine verhaßte Beschäftigung den jüdischen Steuerträgern gegenüber, und deshalb durfte man sich im vorhinein der Annahme hingeben, daß dieser Haß einen Theil seiner Schärfe verlieren werde, sobald der jüdische Steuerträger von einem Steuereinnehmer seines Glaubens zur Zahlung aufgefordert würde. Dies mußte umsomehr dann der Fall sein, wenn dieser Steuereinnehmer, als ihr Glaubensgenosse, ein angesehenes, eine amtliche Stellung im Staate bekleidendes Mitglied der Judenschaft des Landes war. Deshalb sehen wir, daß der Judenpräfect, was seine Stellung und Würde betrifft, in der That den Großen des Landes zu vergleichen war. Er war der amtliche Vertreter der sämmtlichen Juden des Landes; sein äußeres Auftreten bei gelegentlichen Anlässen war glänzend und imponierend; er hatte Zutritt bei Hofe, verkehrte unmittelbar mit dem König, erstattete diesem Bericht und empfing von ihm Weisungen, nahm Theil an den Krönungen und den Hoffestlichkeiten und konnte als der Vertreter des Königs in den Angelegenheiten der Juden, gleich den übrigen obersten Würdenträgern des Landes auf unbedingte Achtung zählen. In solcher Eigenschaft mußte demnach sein Auftreten seinen Glaubensgenossen gegenüber natürlich von Erfolg begleitet sein, welcher in Verbindung mit dem äußeren Glanze und dem Ansehen seiner Stellung noch besonders

unter dessen Vorgänger Ladislaus V. (Fessler: Gesch. d. Ungarn V. S. 455. Kohn a. a. O. S. 215.)

[1] Die hierauf bezüglichen Urkunden s. bei Kohn a. a. O. unter Nummer 27, 47, 53, 56, 59.

durch den Umstand erhöht wurde, daß er im Besitze einer ganz bedeutenden Disciplinar- und Dispositionsgewalt stand. Er übte fast unbeschränkte Gewalt über die Juden aus, verfügte über eigene Executivorgane, hatte ein eigenes Gefängniß in Ofen, in welchem er widerspänstige, diebische, zügellose, strafwürdige Glaubensgenossen in Haft behalten konnte, und konnte außerdem über solche Personen, welche sich als hartnäckig und widerwillig erwiesen hatten, auch besondere Geldbußen verhängen.

Hatte sich nun das Amt des Judenpräfecten schon durch diese beiden Eigenschaften: einerseits vermöge seiner vornehmen Stellung und des mit derselben verbundenen Ansehens und andrerseits vermöge der demselben zustehenden Disciplinar- und Brachialgewalt als ein hinreichend wirksamer Factor für die erfolgreiche Förderung der Interessen der königlichen Kammer erwiesen: um wie vieles erfolgreicher mußte die Wirksamkeit dieses Amtes dadurch geworden sein, daß die Juden in ihrem Präfecten nicht ein zu ihrer Behelligung, Vergewaltigung, Vexation und Bestrafung eingesetztes Organ des Staates, sondern den mächtigen Beschützer ihrer Privilegien, sowie der Rechte ihres Glaubens erblicken konnten. Denn dieser war es, der über die Freiheit der Person und des Eigenthums der Juden wachte, der bei jedem zur Regierung gelangten Könige die neuerliche Bestätigung der alten Privilegien der Juden betrieb, der im Sinne ihrer Privilegien ihre inneren Angelegenheiten regelte, der im Namen seiner Glaubensgenossen Verhandlungen pflog und Verträge schloß, der mit einem Worte vermöge seines Glaubens und der Rasse seiner Abstammung eine Persönlichkeit war, zu der die Juden volles Vertrauen haben konnten, umsomehr, als er mehr denn einmal sich durch seine Energie und selbst durch Drohungen als der Vertreter ihrer Rechte erwiesen hatte. In vielen Fällen hatten die Juden die Wahrung ihrer Rechte nur seinem entschiedenen, entschlossenen und energischen Auftreten zu verdanken.[1]

Diesem weitumfassenden und ansehnlichen Berufskreise gegenüber war der Wirkungskreis der Judenrichter in den Judengemeinden der einzelnen Städte nur auf ein sehr geringes Gebiet beschränkt. Der an

[1] Siehe diesbezüglich Ausführlicheres bei Kohn a. a. O. S. 216—220.

der Spitze der in den Städten seßhaften Judengemeinden stehende christliche Judenrichter repräsentierte blos die Obrigkeit der Stadt und der localen Cultusgemeinde und den derselben gewährten Schutz, und führte den Vorsitz in jenem Rathe, welcher von den Juden selbst durch Wahl ihrerseits ergänzt worden war. Als Richtschnur für sein Vorgehen diente ihm das Rechtsbuch der Juden. Da das Rechtsbuch der Juden mit dem städtischen Rechtsbuche nicht identisch ist, hatten die Juden unzweifelhaft in der Stadtgemeinde nicht eine eigene Gasse oder ein eigenes Stadtviertel, sondern eine besondere Gemeinde gebildet und sich in dieser Hinsicht von den in der Stadt wohnenden Schlossern, Hutmachern, Messerschmieden und andern Handwerkern wesentlich unterschieden. Diese hatten zur Zeit der Herrschaft des Zunftwesens größtentheils gleichfalls besondere Gassen in den Städten bewohnt, woran auch in Preßburg die Namen der Schlosser-, Hutterer-, Messerer-, Schuster- und Lederergasse thatsächlich erinnern, doch hatten die Bewohner dieser Gassen unter einem und demselben städtischen Statute gestanden. Es bestand sogar zwischen ihnen und den hier wohnenden Ungarn ein wesentlicher Unterschied; denn obwohl diese ihren eigenen ungarischen Richter hatten, besaßen sie doch kein eigenes ungarisches Rechtsbuch und bildeten demzufolge gleichfalls keine besondere Gemeinde im Schoße der Stadtgemeinde. Der Richter der Ungarn erkannte in seinem Urtheil nach den Bestimmungen des deutschen Rechtsbuches der Stadt, jedoch ausschließlich in ungarischer Sprache, der Judenrichter dagegen brachte bei den seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Juden nicht die Bestimmungen des Stadtrechts, sondern des besondern jüdischen Rechtsbuches zur Anwendung und hatte seines Amtes auch nicht im Rathhause, sondern, wie wir bereits gesehen, in der Judengasse gewaltet, wie es auch in andern Ländern üblich war.

Einen Einblick in die Rechtsverhältnisse der Juden in Preßburg bieten uns die noch theilweise erhalten gebliebenen Bruchstücke ihres Rechtsbuchs. Laut dieser besaßen sie ein eigenes Gerichtsbuch, in welches man die vor Gericht verhandelten Angelegenheiten eintrug und welches sich unter beeideter Controle befand, da ein christlicher Geschworner die Aufsicht über dasselbe führte und in welches der Einblick nur in Gegen-

wart dieses Christen und eines jüdischen Geschwornen gestattet war. Diese Geschwornen wurden von den Juden selbst gewählt.[1] Dieses Buch wurde sowohl von dem christlichen als auch dem jüdischen Geschwornen mit ihrem eigenen Siegel verschlossen, und was in demselben eingetragen war, das blieb unwiderruflich.[2]

In einer Rechtssache zwischen Christen und Juden haben Christen und Juden Recht zu sprechen, und lautet ihr Urtheil übereinstimmend, dann ist die Sache erledigt;[3] kommt jedoch eine Übereinstimmung nicht zustande, dann mögen die Parteien ihre Angelegenheiten dem Stadtrath unterbreiten, welcher die Sache endgültig entscheiden wird.[4] Mit Beziehung auf diese Bestimmung finden sich im städtischen Gerichtsbuch thatsächlich auch jüdische Parteien verzeichnet, welche ihre strittigen Angelegenheiten dem Stadtrath zur Entscheidung unterbreitet hatten.

Das Rechtsbuch macht uns zugleich auch mit den Beschäftigungen der Juden bekannt. Diese waren im Mittelalter überall die gleichen; sie befaßten sich mit dem Handel, mit Geldspeculationen, mit Darlehensgeschäften auf Hypotheken und mit der Ausübung der ärztlichen Praxis. Das waren auch die Beschäftigungen der Preßburger Juden, während wieder andere Daten uns von einzelnen Zweigen ihres Geschäftsbetriebs, von ihrem Handel mit Holz,[5] mit Geschmeide[6] und ihrem Hausiergeschäft[7]

[1] Auch ist mer derfunden als oben geschrieben stet, daſſ dy Juden sullen haben ein puech und daſſelb soll ein Kristen ein geschworn man Inne haben, vnd daſſelb puech soll man nicht auftun, iſſ sei dan dopei ein gesvorn Kristen und ein gesvorn Juden, die Kristen vnd Juden darzu erwellent.

[2] vnd dieselbe zwen geswornn, ein Kristen vnd ein Jud sullen das puech versiegeln mit ihren Insigeln; vnd vaſſ in das puech geschriben virt, zvischen Juden vnd Kristen, daſſ ist stet vnd das mag nymand wider reden weder Juden noch Kristen.

[3] Wen ein Kristen einem Juden zuspricht vor dem Juden gericht, so fragt man Kristen vnd Juden vmb das recht, vnd kument dan die Kristen vnd Juden vberein vnnd so muſſ es pey beleyben.

[4] vürden aber die Kristen vnd die Juden die pey dem Juden recht sie zenth vmb das Recht krieghaftig, also daſſ sie das recht nicht möchten derfinden: So sulnn Sie das recht dingen in den Stat ze Prespurck vnd nicht fürbaſſ, vnd vaſſ dann der Rath ze einem rechten erſint, da sol eſſ pey beleyben vnnd daſſ sol nymand wider reden.

[5] Am 3. Juni 1410 hatte die Stadt „vom Musch Juden" für die königliche Küche Holz gekauft. (Städt. Rechn. bei Fejérpataky S. 45.)

[6] „von den Jungen Muschel Juden 25 lat." heißt es in den Kammerrechn. d. J. 1502. (Rakovßky: Preßb. Ztg. 1877. Nr. 249.)

[7] In dem am 23. Juli 1495 abgefaßten Testamente des Georg Schönberger werden

melden. Das Rechtsbuch nimmt besondere Rücksicht auf die finanzielle Beschäftigung der Juden mit Darlehens- und Pfandleihgeschäften, welche ihr eigenes Element bildeten. Hauptsächlich verlegten sie sich auf das gewinnversprechende Darleihen von Geld, und eine der schwersten Anschuldigungen, welche man in jener Zeit nicht nur bei uns, sondern auch anderswo, gegen die jüdischen Handelsleute und Geldspeculanten erhoben hatte, war ihre maßlose Habsucht. Johann von Kükűllö (Kokelburg) bemerkt von der Habe der unter König Ludwig I. aus dem Lande vertriebenen Juden, dieselbe sei vom unersättlichen Schlunde des Wuchers zusammengehäuft worden, und erwähnt weiterhin vom Könige Ludwig selbst, daß dieser die Habe der Juden, welche nach der Anschauung jener Zeit ihm verfallen war, als ein durch Wucher erworbenes Gut, gleich dem Kothe mit Verachtung behandelte und es weder besitzen noch mit Beschlag belegen wollte.[1] Der Bischof Ranzanus, welcher zur Zeit der Regierung des Königs Matthias und der Jagellonen als Gesandter von Neapel an diesen Höfen verkehrt hatte, nimmt an, daß der zu jener Zeit getriebene Wucher schon unter König Ludwig I. herrschend gewesen sei, da eben der Wucher von ihm als die Ursache der Vertreibung der Juden angeführt wird.[2] So schreibt auch die Königin Marie i. J. 1526, sie habe aus der Bitte des Preßburger Stadtraths von der in dieser Stadt herrschenden großen Noth und Armut, von den Verlusten der Bürger und dem Verfall ihrer Häuser vernommen, wovon sie sich übrigens auch mit eigenen Augen überzeugte, und daß die Ursache dessen in nichts anderem als in der Schlechtigkeit, im schimpflichen Erwerbe und dem Wucher der dort in großer Anzahl ansäßigen Juden zu suchen sei, welche die Bürger und sämmtliche Bewohner der Stadt in ihre Schlingen verstrickt und sich verpflichtet haben.[3]

Gurl Jude, Handler Jude erwähnt. (Prot. Test. I, 251 a.)

[1] Bona et res ipsorum, per usurae voraginem cummulatas, ut lutum spernens, noluit habere vel occupare.

[2] quod foenore multos ad extremam redegerant inopiam. (Epitome rer. hungaricar. Indic. 19. p. 242.)

[3] Sie habe es aus der Bitte des Preßburger Stadtraths entnommen et propriis eciam oculis nostris cernentes magnam esse huius eiusdem civitatis nostre inopiam et paupertatem, civium iacturam

Zum Betrieb des Wuchers erwiesen die älteren Zeiten sich als ungemein günstig für die Juden, indem das Zinsnehmen nach christlicher Auffassung für ungerecht galt und demzufolge verboten war, was dann natürlicherweise die Folge nach sich zog, daß die Gesetzgebung denjenigen, welche trotz dieser Auffassung Zins nahmen, bei der Festsetzung der Höhe des Zinsfußes vollkommen freie Hand gelassen hatte. Es ist sehr auffallend, daß König Béla IV., als er i. J. 1251 das Privilegium der Juden von Herzog Friedrich II. für die Juden in Ungarn zur Einführung übernahm, den auf die Zinsen bezüglichen Punkt dieses Privilegiums weggelassen hatte. Demnach hatte er die Bestimmung des Zinsfußes als eine Privatsache betrachtet und es dem gegenseitigen Übereinkommen der Parteien anheimgestellt. Was war nun natürlicher, als daß unter solchen Umständen jemand, der sich in der Nothlage befand, Geld zu jedem Zinsfuß dort aufnahm, wo er es bekommen konnte. Die für die wirthschaftlichen Verhältnisse sich hieraus ergebenden beklagenswerthen Nachtheile waren dann später die Veranlassung, daß die Gesetzgebung die Festsetzung des Zinsfußes in die Hand nahm. Im Preßburger Rechtsbuche der Juden findet sich denn auch thatsächlich ein gesetzlich bestimmter Zinsfuß, laut welcher Bestimmung bei kleineren Darlehen nicht mehr als $86^2/_3\,\%$, bei größeren aber nicht mehr als $43^1/_3\,\%$ genommen werden durften.[1] Dieser Zinsfuß kam jedoch nur bei Verbuchungen zur Geltung und wurde im praktischen Leben durchaus nicht eingehalten, da die Juden in der Wirklichkeit Darlehen nur zu viel höheren Procenten gewährten und für ihre Vermittlung in Handelsgeschäften einen viel größeren Gewinn

et domorum ruinam eamque non alia ex causa evenisse, quod ex Judeorum, quorum magna hic esset frequencia, vita flagiciosa, turpique et usurario questu, quibus eosdem cives nostros, omnemque populum sibi devinxissent et illaqueassent. (Dipl. Pos. III, 821—22.)

[1] auch sullen in dass puech die Juden lassen schreiben von einem pfunde zwen pfenning zegesuech vnd nicht mer, aber mynner mag man einen vol darin zegesuech schreiben nach Juden vnd Kristen willen, vnd vass vnder einem pfunt ist von Sechzich pfenning zugesuech, oder von drin schillingen pfenninge einen zugesuech ein vochen. Da Hajnik (Akad. Anzgr. (ung.) V, S. 235 das Pfund irrthümlich = 100 Denaren annahm, hat er sich natürlich in der Berechnung der Zinsen geirrt und diese um vieles höher angegeben. Schon Kohn machte ihn darauf aufmerksam, daß das Pfund 240 Denare enthielt. (A. a. O. I, S. 170.)

erzielten. Selbst die Stadt Preßburg hatte dem Juden Isserl i. J. 1439 für ein Darlehen viel höhere Zinsen und zwar 52 Procente gezahlt,[1] und trotzdem müssen wir gestehen, daß der gesetzliche Zinsfuß in Preßburg zu jener Zeit noch immer günstiger und der Preis des Geldes hier noch immer billiger war, als an andern Orten des Landes. So hatte König Siegmund in seiner i. J. 1431 erlassenen Verordnung die Höhe des Zinsfußes auf 104 Procent festgesetzt, welche dem Juden als Darleiher in dem Falle zuzusprechen sind, wenn zwischen demselben und dem Geldnehmer kein vorläufiges Übereinkommen bezüglich der Höhe des Zinsfußes getroffen wurde. Diese Verordnung besagt demnach nicht, daß man für jedes Darlehen 104 Procent zu zahlen hatte, sondern nur soviel, daß 104 Procent der höchste Betrag waren, welcher dem Darleiher in dem Falle zugesprochen werden konnte, wenn die Parteien sich bei der Aufnahme des Darlehens keine günstigeren Zugeständnisse ausbedungen hatten.[2]

Wie ungünstig nun auch im Vergleich mit unseren heutigen Verhältnissen das Bild erscheinen mag, welches diese Verordnung König Siegmunds über den Stand des Zinsfußes zu jener Zeit vor uns entrollt, so ersieht man doch wieder daraus, daß die Bedingungen zur Beschaffung des Geldes damals bei uns noch immer günstiger standen, als im Auslande, wo die Gesetzgebung einen bedeutend höheren Zinsfuß festgesetzt hatte; sprechen doch selbst die für Österreich geltenden Gesetze der Juden von 120, 174, ja sogar von 304 Procent.[3]

Dieser hohe Zinsfuß wurde für den Schuldner noch verhängnißvoller durch den Umstand, daß im Falle der Versäumung der pünktlichen Rückzahlung des Darlehens die Zinsen selbst wieder zu einem mit ebenso hohen Zinsen belasteten Schuldcapital erwuchsen. Dies ersieht man schon aus dem von König Béla IV. i. J. 1251 gegebenen

[1] Die Stadt hatte nämlich von dem genannten Juden 100 fl. geborgt und dafür wöchentlich 1 fl. als Zinsen versprochen. In den Kammerrechnungen d. J. heißt es nämlich: 1 C. guldein, davon schol di Stat gebn von den obigen 1 C. gulden alle wochen 1 guldein zu gesuech.

[2] Kohn a. a. O. S. 307.

[3] Neumann: Geschichte d. Wuchers in Deutschland S. 331—333. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 110—112. 234—236.

Gesetze der Juden. Wenn nämlich ein Christ sein bei einem Juden erliegendes Pfand auslöst, die dafür entfallenden Zinsen jedoch nicht bezahlt, erwächst aus denselben nach Verlauf eines Monats gleichfalls eine verzinsliche Schuldforderung.[1] Unter gewissen Umständen konnte dem Darleiher selbst sehr viel daran gelegen sein, daß die fälligen Zinsen seiner Schuldforderung nicht rechtzeitig abgezahlt wurden, da er damit ein ungemein vortheilhaftes Geschäft machte. Deshalb wird es auch begreiflich, warum König Ludwig I. durch seine Verordnung v. J. 1374 dem Anwachsen der Schuldforderungen durch Zinseszinsen einen Damm setzen wollte.[2] Andrerseits werden wir es aber auch wieder begreiflich finden, wie es kommen konnte, daß einzelne Fürsten — nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande[3] — den Schuldnern das geborgte Capital sammt den dafür entfallenden Zinsen, oder letztere blos allein, aus eigener Machtvollkommenheit gelegentlich erlassen hatten. So wurden z. B. die Bürger von Preßburg durch den Reichsverweser Johann von Hunyad i. J. 1450 der Verpflichtung zur Rückzahlung ihrer von den dortigen Juden aufgenommenen Darlehen und sonstigen Schuldigkeiten enthoben und sämmtliche, welchen Namen immer tragende Forderungen der genannten Juden für ungültig erklärt.[4] Andrerseits wieder erließ König Ladislaus V. am 6. Februar d. J. 1453 gelegentlich seines Aufenthaltes in Preßburg[5] mit Rücksicht auf die Verluste, welche die Bürger dieser Stadt infolge ihrer treuen Anhänglichkeit an

[1] Item si Christianus a Judeo pignus suum absolverit ita, quod penam impositam non persolverit, si eidem penam infra mensem non solverit, illis penis increscant pene. (Bei Endlicher S. 476.)

[2] ne usuris crescant usurae. Bei Fejér: Cod. Dipl. IX. IV, 579.

[3] Gerson Wolf: Die Juden S. 16.

[4] nos Judicem, Magistrum Civium Juratosque Cives et totam comunitatem de et super omnibus et singulis florenis et pecuniarum quantitatibus, quos ipsi hucusque ab eisdem Judeis nomine mutui, aut aliam qualemcunque ad racionem Civitatis tantummodo levassent, recepissent et pecivissent, quietos et expeditos atque satisfactos comittimus, volumusque ut ipsi Judei per Ipsos Judicem, Magistrum Civium Juratosque Cives ac totam comunitatem huiusmodi florenorum et pecuniarum quantitates requirere non valeant et neque pos(s)int. Datiert Preßburg den 6. November 1450 (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 17.)

[5] ob singulare decus ac prerogativam et honorem huius primi ingressus vel pocius regressus nostri in hoc Regnum Hungarie, quo ingressu principium descensus nostri ac prima requies in hanc ipsam Civitatem extitit.

den König erlitten hatten, und im Hinblick auf die schwer drückende Armut derselben[1] der Stadt Preßburg und ihren Bewohnern die Zinsen, welche sie für die von den Juden aufgenommenen Darlehen schuldeten, jedoch unter der Bedingung, daß sie das Capital selbst bis zum nächsten Tage St. Johannes des Täufers zurückzuzahlen haben.[2] Zugleich ergieng auch an sämmtliche Juden des Landes der Befehl, sich nicht zu unterfangen, die den Preßburgern von ihm erlassenen Zinsen von denselben zu fordern und einzutreiben.[3] Die Bewohner der Stadt waren jedoch der Bedingung bezüglich der Rückzahlung der Schuldcapitalien nicht nachgekommen, weshalb die Juden einige Monate später, am 2. Juni desselben Jahres vom Könige verständigt werden, daß er ihren Schuldnern in Preßburg den Termin zur Rückzahlung der Schuldcapitalien erstreckt habe und zwar in der Weise, daß sie bis zum

[1] quod cum hys superioribus disturbiorum temporibus ... cives et incole huius civitatis nostre Posoniensis pro fide et obsequiis Maiestati nostre constanter exhibitis plurima dampna nocumenta gravamina et pressuras sustinuerint, quibus exigentibus eadem civitas in magna debita, cives vero eiusdem in gravem inopiam devenerunt.

[2] ad sublevanda ipsorum civium debita atque gravamina, eisdem hanc specialem graciam fecimus, quod ex parte omnium Judeorum ubicunque in Regno nostro Hungarie comorancium, qui videlicet in hac ipsa civitate nostra Posoniensi apud quoscunque cives eiusdem qualiacunque debita habent pro presenti totalis usura, que supra Capitalem pecuniam adhuc solvenda restat, hac vice deponant ac eisdem civibus ac eorum cuilibet relaxetur, quia et nos ista una et prima vice deponimus et relaxamus omnia ipsa debita civium nostrorum preatactorum, quibus nunc antefatis Judeis obligantur ad solam Capitalem sumam reducentes presencium per vigorem. Ita tamen, quod universi et singuli debitores praetactorum Judeorum huiusmodi Capitalem pecuniam, qua eisdem Judeis juxta eorum consuetas et legittimas demonstraciones et probaciones obligantur, usque ad festum nativitatis beati Joannis Baptiste nunc venturum inclusive, plenarie et efficaciter solvere et expedire teneantur.

[3] quocirca vobis Judicibus et Rectoribus Judeorum necnon Senioribus et universis Judeis nostris tam in hac Civitate nostra quam alys quibuscunque locis comorantibus harum serie firmiter precipimus, quatenus prefatos cives et inhabitatores sepedicte Civitatis nostre Posoniensis, contra formam premisse gracie nostre, usurarum praetactarum exaccionibus aut peticionibus hac vice impedire et vexare nullatenus presumatis, sed super preatacta Capitali vestra pecunia et suma, modo quo supra contento, eosdem super solucione huiusmodi usurarum liberos permittatis et permitti faciatis. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 17 b.)

St. Johannestage blos zur Abzahlung der einen Hälfte des Capitals, für die andere Hälfte aber erst am nächsten St. Martinstage verpflichtet seien.[1]

Ungemein gewinnbringend gestaltete sich der Betrieb von Geldgeschäften außer dem hohen Zinsenertrag für die Juden auch noch dadurch, daß sie Darlehen nur ausnahmsweise gegen Schuldverschreibungen, sondern überwiegend, man kann behaupten in der Regel, gegen Sicherstellung auf Realitäten, auf Häuser, Grundstücke, zumeist aber gegen Pfänder bewilligten. Schuldverschreibungen boten zu einer Zeit, in welcher derartige Urkunden selbst von den Fürsten mehr denn einmal als ungültig erklärt wurden, nur sehr geringe Sicherheit. Aus dieser Ursache finden sich Schuldbriefe in den Kammerrechnungen der Stadt thatsächtlich nur selten erwähnt.[2] Umsomehr war die Pfandnahme im Schwunge. Bei größeren Darlehen dienten Häuser und Grundstücke als Pfandobject, bei kleineren aber ein sogenanntes Faustpfand, welches immer einen innern Werth besaß, demnach aus Gold- und Silbergeräthen bestand. Die gebräuchlichsten Faustpfänder waren goldene und silberne Becher, Prachtgürtel, Spangen und anderes Geschmeide. In den Kammerrechnungen unsrer Stadt werden hauptsächlich Becher und Gürtel erwähnt.[3] Zuweilen findet sich das Pfandobject nur ganz allgemein als Habe angeführt.[4] Bei einem solchen Faustpfande bestand

[1] Civibus et inhabitatoribus Civitatis nostre Posoniensis ad eorum supplicacionis instantiam de novo graciose annuimus, ut ipsi medietatem predicte capitalis pecunie absque cum suis usuris solucione, in predicto festo beati Joannis Baptiste proxime venturo, aliam autem medietatem in festo beati Martini confessoris similiter proxime venturo sine aliqua prorogacione persolvere debeant et teneantur. (Datiert Wien den 2. Juni 1453. Originalurk. im Preßb. Stadtarch Lad. 20. Nr. 81.)

[2] Ein solcher wird i. J. 1455 erwähnt: Item am Erichtag vor Philippi et Jacobi hab ich besunder emphangen mer von dem Aserl Judn, darumb er von der Stat ein geltprief hat, umb 64 fl. auri.

[3] Im J. 1439: Item von den Esserl Juden auf der silberin phant, auf ein giesfaß und ein übergulten koph (= Becher). Im J. 1477: von David Juden und Aserl Juden, darumb der Ulreich Winperger für dy Stat hat ein Silbrin gürtl und ein übergolten Chopph XL. fl. auri. — Im J. 1448: Item am Sambstag In vigilia penthecosten hab ich emphangen von der Jakl Jüdin auf dy Söldner auf 1 Silbrin gürtl VI. fl. auri. Item am Sand Gilgen tag von den Samuel Juden auf 1 Silbrin gürtl X. fl. auri.

[4] So i. J. 1455: Item hab ich awsgelöst den vinczencz panczermacher von den Judn nach der Herrn geschesst, darumb er gesazt hat sein hab umb XXIIII fl. auri.

der Vortheil für den Darleiher des Geldes darin, daß er über den Werth desselben mit dem Schuldner ganz nach seinem Belieben einig werden konnte, so daß das Pfand in zahlreichen Fällen, sobald die Auslösung unterblieb, mit bedeutendem Gewinn in den Besitz des Gläubigers übergieng. Das Faustpfand konnte für den Schuldner umso unangenehmere Folgen nach sich ziehen, als die Summe, für welche der Gegenstand als Pfand diente, nur mündlich festgesetzt worden war und dies somit leicht Anlaß zu betrügerischen Mißbräuchen bieten konnte. Hierauf weist auch die im Rechtsbuche der Preßburger Juden enthaltene besondere Bestimmung bezüglich der Pfänder hin. Wenn laut dieser Bestimmung bezüglich eines von einem Christen gegebenen Pfandes der Christ einen geringeren Betrag erhalten, der Jude aber einen höheren als Darlehen gegeben zu haben behaupten sollte, hat der Jude seine Behauptung zu beschwören; handelt es sich um einen Betrag von mehr als 10 Pfund Denaren, so ist der Eid auf den Rodal zu leisten, bei Beträgen unter 10 Pfund Denaren aber auf den Ring.[1] Wie wir schon an anderer Stelle bemerkt hatten, ist unter dem Rodal die Thora, unter dem Ringe aber der Pfortenring der Synagoge zu verstehen.[2]

Gestohlene und geraubte Gegenstände kamen zu jener Zeit, in welcher Diebstahl und Raub so bedeutende Übelstände des gesellschaftlichen Lebens gebildet hatten, in der Regel in die Hände der Juden. Im Jahre 1446 führte Heinrich, Burggraf von Paulenstein,[3] vor dem Preßburger Stadtrathe darüber Klage, daß alles von den Feinden seines Herrn diesem geraubte Gut nach Preßburg gebracht und dort in der Judengasse verkauft werde; das sei kein freundnachbarliches Vorgehen und deshalb ersuche er den Rath sich darüber zu äußern: ob er ihm feindlich oder freundlich gesinnt sei.[4] Der Aufkauf solcher Gegenstände warf den Juden nicht geringen Nutzen ab; da die Hehlerei jedoch eine

[1] Seezt ein Kristen einem Juden ein pfant für alss vil gelcz, gicht der Kristen mynner vnd der Jude mer, so soll der Jud dass besteten, auf dem pfande, mit seinem Ayde, is ess vber zehen pfunt pfenninge so muss der Jude swern auf dem Redal, Ist es aber hinter zehen pfunten, so soll der Jude swern einen Ayd auf dem Rynge als ess vor gewenleich ist gewesen.

[2] S. oben S. 188.

[3] Hainrich selbveldig Purggraff auf Peylenstayn (= Paulenstein.)

[4] Dipl. Pos. II. 710.

verbotene Erwerbsquelle bildete, erwuchsen ihnen aus derselben oft auch nicht unbedeutende Verluste. Der Bestimmung des Rechtsbuches gemäß hatten die Juden immer die eidliche Versicherung abzugeben, daß sie bei Gelddarleihen auf den ihnen angebotenen, gestohlenen Gegenstand in gutem Glauben an dessen rechtlich erworbenen Besitz vorgegangen waren.[1]

Konnte ein Jude den glaubwürdigen Beweis beibringen, daß das ihm übergebene Pfand ihm durch Gewalt, Raub oder Diebstahl abhanden gekommen sei, dann hatte er für dasselbe keinen Ersatz zu leisten; sobald es jedoch infolge Fahrlässigkeit oder auf andere oben nicht bezeichnete Weise in Verlust gerathen sein sollte, war er dem Christen zur Schadloshaltung verpflichtet.[2]

Daß die Juden in ihren Angelegenheiten an den Tavernicus appellieren konnten, wurde von uns bereits an einer andern Stelle dieses Werkes bemerkt,[3] und somit wollen wir hier nur noch auf jenen Punkt des Rechtsbuches Bezug nehmen, welcher von der Fleischausschrotung der Juden handelt. Laut der Vorschriften ihrer Religion durften sie das zu ihrer Ernährung benöthigte Fleisch nicht aus den christlichen Fleischbänken beziehen, sondern mußten ihren Bedarf an Vieh in lebendem Zustande einkaufen. Das Schlachten derselben besorgten entweder sie selbst oder ließen es nach ihrem Belieben von Andern besorgen, und verbrauchten dann von dem Fleische soviel sie wollten, den Rest durften sie jedoch an die städtischen Fleischer nicht verkaufen, sondern blos in der Judengasse in ihren eigenen Häusern oder vor denselben zum Verkauf ausbieten.[4]

---

[1] Leicht ein Jude auf ein pfant dass verstollen sey, so soll der Jude ein Ayd dar vmb swern, dass er dass nicht gewisst hat, dass das pfant geseczt sey.

[2] Ob ein Jude ein pfant verleust von eins für Fürsten gewalt wegen, oder von Offenbares rawber wegen, oder von offenbaren dawphait wegen, oder von zewunst wegen, dass er beweissen mag, dass sol der Jude nicht enkelten; verwarlost er es aber, wie er dass anders verleust dan oben geschriben stet; so sol es der Jude dem Kristen mit Zwiffel gelten, dan das phant geseczt ist.

[3] S. oben S. 239.

[4] also was die Juden fleysch bedürfen, dasselb Vich sullen sie lebendig kaufen, dass sullen sie selbe slachen oder lassen slachen, wenn sie wulln, also was sie bedürfen vnd selbe nüczen wellent, dass sollen sie nüczen nach iren willen, aber das ander fleysch dass sie nicht essend vnd

Die Fassung dieses Punktes im Rechtsbuche der Juden ist so gehalten, daß es den Anschein haben könnte, als ob durch denselben den Juden einerseits eine Verpflichtung auferlegt, und andrerseits eine gewisse Nachsicht zugestanden würde, während doch der ganze Punkt eine entschiedene Concession für sie umfaßt. Denn das in diesem Punkte enthaltene Verbot des Einkaufes ihres Fleischbedarfs in den christlichen Fleischbänken ist nur eine Beschränkung der christlichen Interessen zu ihren eigenen Gunsten. Offenbar erlitten die christlichen Fleischhauer durch das für die Juden bestehende Verbot des Einkaufs von Fleisch bei ihnen bedeutenden Schaden, während es wieder im Interesse des rituellen Lebens der Juden lag, ihren Fleischbedarf nicht von christlichen Fleischhauern zu beziehen. Im Sinne der rituellen Vorschriften ihres Gesetzes mußte das den Juden zum Genuß erlaubte Fleisch sogenanntes Koscherfleisch sein. Das Thier mußte von dem mit einem langen Messer bewaffneten Schochet mittelst eines durch die Luft- und die Speiseröhre und durch die Blutgefäße hindurch geführten Schnittes getödtet werden, während der christliche Fleischer sich beim Schlachten der Thiere der Fleischeraxt bediente. Das Schächten der Thiere war im Sinne der rituellen Vorschriften der Juden eigentlich die Aufgabe des Rabbiners, der, wenn er das Geschäft nicht selbst besorgte, dem Schochet zur Vornahme dieser Function die geheime Weisung und seine Bevollmächtigung ertheilte. Demzufolge wurde der Genuß eines solchen Fleisches, das nicht vom Schochet ausgeschroten war, von den strenggläubigen Juden als ungeeignet, sogar selbst als verboten betrachtet, woraus man deutlich ersieht, daß jener Punkt des Rechtsbuches der Preßburger Juden, laut dessen den Juden der Fleischbezug aus den christlichen Fleischbänken verboten und ihnen der Einkauf von lebendem Vieh zur Pflicht gemacht wurde, mit Rücksicht auf die rituellen Vorschriften ihrer Religion als eine reine Begünstigung zu betrachten ist.

Das gleiche gilt auch von dem, was dieser Punkt des Gesetzes über den Verkauf des Fleisches bestimmt. Laut ihrer rituellen Vorschriften ist nämlich den Juden der Genuß gewisser Fleischtheile des

nuczent, das sullen sie selb verkauffen in und sullen dass keinem fleischhacker veriren Haewsern oder vor iren Haewsern kauffen.

Rindes verboten; was war natürlicher als das, daß sie, um nicht zu Schaden zu kommen, sich dieser Stücke zu entäußern trachteten. Nun hätten sich aber die christlichen Fleischhauer eines groben Verstoßes gegen das Gefühl ihrer Glaubensgenossen schuldig gemacht, wenn sie solche Fleischstücke von den Juden gekauft und dann unter Verheimlichung der Provenienz dieses Fleisches wieder an ihre christlichen Kunden verkauft hätten. So kam das Verbot hinsichtlich der Abgabe solches Fleisches an die christlichen Fleischbänke in das Gesetzbuch der Juden, obwohl sich die Vorsteher derselben ganz gewiß dagegen gesträubt haben werden. Für die Juden verblieb jedoch noch immer die Begünstigung, daß sie solche Fleischstücke in ihren Häusern oder in ihrer Gasse zum Verkauf ausbieten konnten. Fand sich ein christlicher Käufer, dann geschah ihm kein Unrecht, da er ja wissentlich jüdisches Fleisch kaufte.

Da es nun den Juden verboten war, Fleisch von christlichen Fleischhauern zu kaufen, muß man offenbar annehmen, daß es in Preßburg auch ein besonderes jüdisches Schlachthaus gegeben habe, dessen Lage wir jedoch nicht näher bezeichnen können.

Ebenso wie die Juden, trotz des ihnen zuerkannten Bürgerrechts hinsichtlich ihrer Wohnung, ihres Geschäftsbetriebs und ihrer Nahrungsweise gewissen Beschränkungen unterworfen waren, waren sie auch hinsichtlich der Kleidung und ihres Erscheinens in der Öffentlichkeit an die Beobachtung gewisser Vorschriften gebunden. Papst Innocenz III. hatte schon i. J. 1215 auf dem IV. Lateranischen Concil die Verordnung erlassen, daß sämmtliche, in den christlichen Staaten wohnende Juden sich durch gewisse äußere Abzeichen, sogenannte Judenzeichen, von den Christen zu unterscheiden haben.[1] Kaum zwei Jahrzehnte später, am 12. August d. J. 1232, gab König Andreas II. in seinem im Bereger Walde geleisteten Eide das Versprechen, daß die Juden von nun an auch in seinem Lande verhalten werden sollen, sich durch gewisse äußere Abzeichen von den Christen zu unterscheiden.[2] Im 125. Punkte

[1] Stobbe a. a. O. S. 173.

[2] quod Judei, Sarraceni seu Ismaelite, de cetero certis signis distinguantur et discernantur a Christianis. (Endlicher S. 437. Fejér: Cod. Dipl. III. II, 319. Theiner: Mon. hist. I, S. 116.

der Beschlüsse der Synode zu Ofen v. J. 1279 wird gleichfalls verordnet, daß jeder Jude, es sei Mann oder Weib, so oft er sein Haus oder seinen Wohnort verlasse oder betrete, oder wo immer sich öffentlich zeige, immer einen an seinem Obergewande angenähten runden Fleck von rothem Tuche an der linken Seite der Brust zur Unterscheidung zu tragen habe. Zur Annahme dieses Abzeichens war von der Synode ein gewisser Termin bestimmt worden, über welchen hinaus ein Jude, der sich ohne dieses Abzeichen zeigen sollte, unter den Christen nicht weiter geduldet werden durfte.[1] Wie es jedoch scheint, hatten sich die Juden trotz dieses doppelten Verbotes ohne das unterscheidende Abzeichen in der Öffentlichkeit frei bewegt. Wir begegnen diesen Abzeichen erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Das Ofner Stadtrecht schreibt für die Juden den spitzen Judenhut, einen rothen Mantel mit einem an der sichtbarsten Stelle desselben angebrachten, mindestens spannenbreiten gelben Fleck als Tracht vor.[2] In Preßburg war zur Zeit der Abfassung des Judenrechts i. J. 1376 das Tragen der Judenzeichen noch nicht üblich und kam hier erst gegen das Ende des XV. Jahrhunderts in Gebrauch. Zu dieser Zeit trugen die Preßburger Juden die Judenkapuze und den Judenmantel,[3] so daß man sie schon an ihrer Kleidung sofort erkennen konnte.

Der Verpflichtung zum Tragen dieser Kleidung wurden anfangs blos einzelne Personen von König Uladislaus II. enthoben, so i. J. 1511 der jüdische Arzt Zacharias in Preßburg, dem die jüdische Tracht in der ungestörten Ausübung seines ärztlichen Berufs hinderlich war.[4]

[1] Histor. Magazin von Ungarn (ung.) Jahrg. 1881. S. 543—550. Kohn a. a. O. I, S. 123—124.

[2] Ofner Stadtrecht Capitel 193 und 331. Bei Michnay-Lichner S. 114 und 178.

[3] Pallium et capucium, habitus et discrimen Judeorum, schreibt Zalkay i. J. 1517 von den Preßb. Juden. (Windisch a. a. O. I, S. 117.) Capucium, quod vulgariter cuclya vocatur, schreibt Paul Várday i. J. 1520. Die ungarische Cuclya entspricht der deutschen Gugel und dem lateinischen cucullus. Es war eine über dem Mantel getragene Art Kapuze. (Cassel S. 79. Kohn S. 249.)

[4] Im J. 1511 schreibt der königl. Oberhofmeister Moses Buzlay von Gergellak an den Preßb. Stadtrath: quia is Judeus de posonio nomine Zacharias, quem nos ex voluntate Regie Maiestatis . . . huc Budam vocari fecimus, tum Regie Maiestati, tum nobis et vestris amiciciis nonnulla servicia sua, iuxta sue sciencie exigenciam exhibuit et exhibet eciam in posterum, qui velit tali speciali

Diesem verlieh der König in Anerkennung der sowohl ihm als auch mehreren Großen des Landes „vermöge seines ausgezeichneten Wissens" geleisteten großen Dienste die erbetene Belohnung und enthob ihn der Verpflichtung zur Führung des Judenzeichens und erließ zugleich durch seinen Oberhofmeister Moses Buzlay an den Rath der Stadt Preßburg den Auftrag, daß man dem Arzte Zacharias das Erscheinen ohne Kapuze schon aus dem Grunde nicht verwehren solle, weil dieser auch der Stadt selbst gute Dienste geleistet habe.[1] Der Rath zögerte jedoch mit der Ausführung des königlichen Auftrags, weshalb noch in demselben Jahre am 6. Juli eine neuerliche Verordnung von Seiten des Oberhofmeisters Moses Buzlay im Namen des Königs in dieser Angelegenheit an den Rath ergieng.[2] Von ebendemselben Könige wurde später auch der in Preßburg wohnhafte Sohn Mendels, des Judenrichters in Ofen, Namens Jacob, gleichfalls dieses Zwanges enthoben; doch erzielte auch diese Verordnung nicht den entsprechenden Erfolg, weshalb König Ludwig II. den Rath i. J. 1517 neuerdings auf die von seinem Vater erlassene Verordnung verwies. Ladislaus von Zalka, Bischof von Waitzen und Schatzmeister des Königs, erließ nämlich in diesem Jahre eine Aufforderung an die Stadtbehörde, um der Verordnung des früheren Königs bezüglich dieser Angelegenheit Geltung

---

prerogativa uti et gaudere, ut ipse a deportacione capucii instar aliorum Judeorum liber et exemptus haberetur, und ersucht den Rath, Zacharias von der Verpflichtung zum Tragen des capucium als enthoben zu betrachten und denselben nöthigenfalls gegen Andere in Schutz zu nehmen. Datiert Ofen 1511. (Dipl. Pos. III, 677. Windisch: Ung. Magazin I, 116.)

[1] Windisch: Ung. Magazin I, 116.

[2] Sciatis — heißt es in diesem Schreiben — quod nos ex comissione et mandato speciali Regie Maiestatis . . . Judeos in posonio comorantes, in ipsorum justis et legittimis juribus tenere et protegere tenemur, ob eam causam Maiestas sua, circumspecto Zakarie Medico et phisico Judeo, id graciose indulsit, quod ipse sine capucio procedere et ire valeat atque possit, ut eo tucius et securius infirmos visitare queat. Quare A. Vestras rogamus, quatenus A. vestre paciencius habeant, ut idem sine capucio ire, transire possit, et quod minus eundem offendere, turbare aut quovis modo impedire permittatis. Datiert in castro Budensi die dominico proximo post festum Visitacionis Virginis Marie Anno d. 1511. (Orig. Papierurkunde im Preßb. Stadtarch. unter den noch ungeordneten Stücken. Dipl. Pos. III, 666. Außerdem s. Hajnik Akad. Anzgr. (ung.) V, 211 und Michnay-Lichner: Ofn. Stadtr. S. 115. Kohn a. a. O. S. 454. Nr. 41.)

zu verschaffen.[1] Schließlich wurden i. J. 1520 sämmtliche Juden der Stadt des Zwanges zur Judentracht enthoben, was vom Palatin Stephan Báthori dem Rathe mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht wurde, daß man dieser vom König verfügten Aufhebung des Zwanges Folge leisten möge. Aus dieser Urkunde Stephan Báthori's ist zu ersehen, daß der König diesen Beweis seiner Huld den Juden gelegentlich seines letzten Aufenthalts in Preßburg gegeben hatte.[2] Offenbar waren die Juden damals mit der Bitte um Befreiung von der sie beschämenden Zwangsmaßregel vor dem König erschienen. Ja es ist höchstwahrscheinlich, daß die Juden diese erbetene Begünstigung vom Könige, der eben damals ihres Geldes gar sehr bedurfte und wie er selbst schreibt „in großer Armut und Verlassenheit in Preßburg weilte,"[3] mit Geld erkauft hatten. Der König wollte damals nach Prag reisen, war jedoch infolge mangels an Geld nicht weiter als bis nach Preßburg gekommen. Die den Juden vom Könige gnädigst bewilligte Befreiung war jedoch trotzdem ohne Erfolg geblieben, da sie vom Rathe ohne Berücksichtigung des königlichen Erlasses auch weiterhin zur Beibehaltung der ihnen verhaßten Kleidung gezwungen wurden. Dies ergibt sich sowohl aus einem Schreiben Paul Várday's v. J. 1520, in welchem dieser dem Rath einen ernsten Verweis ertheilt und demselben den Vorwurf macht, daß die Juden von ihm noch immer zum Tragen der Kapuze gezwungen werden, was „gegenwärtig etwas im ganzen

---

[1] Accepimus — so heißt es im Schreiben des Bischofs und Schatzmeisters — qualiter vos Jacobum Judeum filium providi Jacob Mendel Budensis filii in civitate Posoniensi residentis, ad portandum et ferendum pallium et capucium, habitum et distinccionem Judeorum compelletes. Sciatis autem, serenissimum dominum Wladislaum priorem Regem Hungarie felicis memorie, id prefato Mendel et liberis eius concessisse, ut in signum praefecture ipsius, nec ipse, nec fily sui ad deferendum huiusmodi capucium, quod wulgo Judeorum impositum est, a quopiam cogi et conpelli possint, quod serenissimus dominus modernus Rex Hungarie per literas maiestatis sue vobis declaravit. Datiert Ofen 1517. (Dipl. Pos. III, 695 und 720. Preßb. Stadtarch. Lad. 38. f. 2. Nr. 14.)

[2] Der Palatin schrieb Folgendes: Noveritis quod cum Regia Maiestas istic Posonii constituebatur, comissum erat vobis, ne Judeos ibi comorantes, ad ferenda Capucia compellere auderetis.

[3] Horváth: Gesch. d. Ungarn (ung.) III, 344. Kohn a. a. O. I, S. 265.

Lande Unerhörtes sei," indem sie von Sr. königl. Majestät dessen bereits enthoben wurden,[1] als auch aus einem Schreiben des Palatins Stephan Báthori vom 14. December d. J. 1520, in welchem dieser neuerdings auf die Beseitigung der Judenzeichen zu dringen genöthigt war.[2] Trotzdem wurden die Juden in Preßburg auch noch i. J. 1521 zum Tragen des Mantels und der Kapuze gezwungen. Endlich erließ König Ludwig II. selbst am 15. Februar d. J. 1521 von Ofen aus eine strenge Verordnung in dieser Angelegenheit an die Stadtgemeinde, in welcher er unter dem Ausdrucke seiner höchsten Mißbilligung des von derselben bisher geübten willkürlichen und gewaltsamen Verfahrens es nachdrücklich betont, daß die Bestimmung der Kleiderordnung für die der königlichen Kammer unterstehenden Juden einzig und allein ihm zukomme. Zugleich ergeht an den Rath der Auftrag, ihm die Namen derjenigen, welche seinem Gebote zuwider handeln sollten, bekannt zu geben.[3]

Schon diese Daten sind ein hinlänglicher Beweis dafür, daß die Lage der Juden im Mittelalter, ebenso wie anderswo, auch in Preßburg eine ziemlich harte war. Sie waren nicht nur ein Gegenstand des allgemeinen Spottes, sondern sahen sich auch thätlichen Beleidigungen, Verfolgungen und Quälereien sowohl von Seiten Einzelner als auch der Behörde ausgesetzt. Es darf uns demnach nicht Wunder nehmen, daß sie zu wiederholten Malen die Krone mit ihren Klagen bestürmten,

[1] Windisch: Ung. Magazin I, 118.

[2] nunc autem intelleximus ex querimonia Jacobi Mendl Judeorum prefecti, quomodo vos eosdem Judeos Posonienses, qui eadem libertate, qua Judei Budenses fruuntur, ad portanda Capucia cogere intenderetis, deshalb gebietet er ihnen, quatenus ab huiusmodi intencione vestra penitus supersedeatis, non enim vestrum est, illo onere Judeos offendere. Datiert Ofen 1520. Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 34. Dipl. Pos. III, 744. Außerdem s. Ofn. Stadtr. S. 115. Kohn a. a. O. I, S. 467. Nr. 56.)

[3] Ceterum ex eodem Mendel intelleximus, istic non deesse aliquos, qui Judeos nostros posonienses non cessarent valde turbare, quod alio non uterentur ydem habitu, quo Judei nostri Budenses, quibus, ut qui ad fiscum nostrum Regium pertinent, habitum inponere et modum vestium prescribere cum solius Maiestatis nostre sit: Mandamus vobis iterum firmiter, ut siqui eosdem Judeos nostros ad mutandum habitum cogere niterentur, et propterea aliqua iniuria ipsos afficerent, nobis eos nominatim rescribatis. Unde nos tandem providebimus, ut Judei nostri in pace et tranquilitate manere possint. (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 62 b.)

und da sie selbst ihre Privilegien gefährdet sahen, sich dieselben immerfort von den Königen neuerdings bestätigen ließen. So wurde das Privilegium des Königs Béla IV. i. J. 1256 für sie umgeschrieben;[1] dasselbe geschah mit ihren Rechten durch König Siegmund i. J. 1396,[2] i. J. 1407[3] und 1431, von dem auch ihre Privilegien i. J. 1436 neuerdings umgeschrieben und erweitert wurden.[4] Zwei Jahre darnach, i. J. 1438, erschienen die Juden Jacob aus Ofen und Jacob aus Preßburg[5] vor König Albrecht mit der im Namen der Juden vorgetragenen Bitte um die Bestätigung ihrer Privilegien, die ihnen auch gewährt wurde.[6] Desgleichen wurden ihre Privilegien auch von König Uladislaus II. i. J. 1494 umgeschrieben und bestätigt.[7] Trotz alledem blieben die Juden noch immer verschiedenen Plackereien ausgesetzt. Als sie unter König Ludwig I. aus dem Lande vertrieben worden waren und die Preßburger Juden sich nach Hainburg gezogen hatten, verweigerten ihre Schuldner in Preßburg die Rückzahlung der von ihnen erhaltenen Darlehen, und da man thatsächlich mehrere von ihnen ihrer Schuldverschreibungen beraubt hatte, bekamen diese auch ihr Geld nicht wieder.[8] Im Jahre 1371 führte der Preßburger Jude Honel[9] vor König Ludwig I. Klage, daß ihm beim Brande seines Hauses ein Preßburger Bürger, namens Kudleb, sammt dessen Bruder, Mutter und Schwiegersohne all sein Hab und Gut geraubt und es nach ihrem

[1] Dipl. Pos. II, 47—56.

[2] Dipl. Pos. II, 47—56.

[3] Dipl. Pos. II, 47—56.

[4] Fejér: Cod. Dipl. X. VII, 787-791.

[5] Jacobus parvus in Buda, et alter Jacobus, Judei in Posonio commorantes.

[6] Datiert Wien i. J. 1438. Fejér: Cod. Dipl. XI, 115—117.

[7] Datum Bude in die decima Januarii Anno D. 1494. (Dipl. Pos. III, 551—575.)

[8] Im J. 1368 berichten der Bürgermeister Konrad und der Richter Ulrich von Hainburg „daz der Hochgeporn furst Chonig Ludweig ze Ungern all Juden vertrayb auz seinen Lande von Ungern, do chomen di Juden di ze Prespurch gsezzen waren gewesen und vertriben waren her gen Haimburch und heten ein chrieg diselben Juden mit dem Richter und mit den Purgern gemainlich armen und raichen, von Prespurch und wolten den Juden, daz in arm und reich von Prespurch gulten. Darüber si brief und urchund hetten." Schließlich kam denn doch zwischen dem Preßburger Stadtrichter, der sich nach Hainburg begeben hatte, und dem Hainburger Judenrichter Schikerlen ein Übereinkommen zustande, laut dessen jeder Jude innerhalb eines Jahres seine Schuldbriefe vorweisen sollte, widrigenfalls seine Forderung als erloschen betrachtet werden müßte. (Dipl. Pos. I, 391—92.)

[9] Honel Judeus noster de Posonio.

eigenen Hause geschleppt habe, wo man alles in einigen mit dem Siegel mehrerer Bürger verschlossenen Kisten zurückbehielt, und daß sogar sein Weib von dem genannten Kudleb gefangen gesetzt worden sei.[1] Der König ließ die Sache durch den Tavernicus und den Judenrichter untersuchen und verurtheilte auf Grund der erwiesenen Wahrheit der Klage die Schuldigen zur Ersatzleistung an den Juden Honel.[2] Im Jahre 1502 schreibt König Uladislaus II. an den Rath der Stadt Preßburg: der Judenpräfect Jacob Mendel habe vor ihm darüber Klage erhoben, daß die Juden in Preßburg von einigen der dortigen Bewohner beraubt, andere wieder mit Schlägen mißhandelt würden und daß die Schuldigen, wenn die Geschädigten sich mit ihrer Klage an den Rath wenden, von diesem nicht nur nicht verurtheilt, sondern vielmehr die Juden noch gebrandschatzt würden. Dem Rath sei es doch wohl bekannt, daß die Juden immer und seit alter Zeit unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs standen und auch gegenwärtig stehen;[3] demnach befehle er demselben darüber zu wachen, daß von nun an niemand eine Gewaltthätigkeit an den Juden begehe, niemand sie mit Drohungen schrecke oder Geld von ihnen erpresse, der Rath möge sie vielmehr gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu schützen bestrebt sein.[4]

Wie wenig solche Befehle zu bedeuten hatten, beweist am besten das Schreiben König Ludwig's II. vom 2. Juni 1521, in welchem er, unter Erwähnung der Nichtbeachtung seiner bisherigen Befehle hinsichtlich der Einstellung der Verfolgung der Juden, die Stadtgemeinde verständigt,

[1] quod dum domus sua incensa cremaretur, quidam Kudleb Civis de dicto Posonio unacum fratre matre et genero suis, eandem domum intrando, omnia bona et res in ipsa domo habita et recepta, propria auctoritate ad domum eorum asportassent.

[2] Dipl. Pos. I, 412—414.

[3] Expositum est Maiestati nostre in persona providi Jacobi Judei Mendel prefecti Judeorum, quomodo nonnulli forent in medio vestri, qui Judeos nostros istic in medio vestri comorantes, quosdam ex eis dilapidarent, alios vero verberarent, et dum ipsi Judei nostri impropriandi causa ad vos venirent, nullam ipsis justiciam neque judicium ex parte illorum, qui ipsis nocumenta inferunt, faceretis, sed pocius ipsis minas captivisatis et pecuniarum extorsiones imponeretis. Scitis autem bene, quod Judei ipsi semper et ab antiquo sub potestate nostra et post Maiestatem nostram Magistro Thavernicorum nostrorum exstiterunt et nunc existunt.

[4] Datiert Ofen 1502. Dipl. Pos. III, 607—608.

daß er behufs des den beunruhigten Juden zu gewährenden Schutzes seinen Hofbeamten Emerich Bán nach Preßburg entsendet habe.[1] Die Entsendung Bán's mußte, wie es scheint, denn doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben sein, da die Klagen der Juden in der Folge verstummten; daß ihre Lage jedoch keineswegs eine ständig friedliche war, ergibt sich gleichfalls aus einem Schreiben des Königs Ludwig II. vom 29. Juli d. J. 1523. Aus diesem Schreiben ist zu entnehmen, daß der König sich auf die Klage des Judenpräfecten Israel Mendel genöthigt gesehen, seinen Hofmeister Andreas Trepka nach Preßburg zu entsenden, um den Verfolgungen und Plackereien, denen die Juden von Seiten der Preßburger auf Anstiften eines gewissen Leonhard, eines Bewohners der Stadt und getauften Juden, ausgesetzt waren, zu steuern. Der Rath der Stadt wird nun neuerdings aufgefordert, diesen nicht endenwollenden Verfolgungen ein Ende zu machen.[2] In ebendemselben Jahre richtete übrigens auch die Königin Maria ein Schreiben an den Rath der Stadt des Inhalts: es sei ihr durch den Judenpräfecten zur Kenntniß gebracht worden, daß der Rath dem Könige ein Schriftstück zum großen Nachtheil der in der Stadt wohnenden Juden zu ent-

[1] Intellecta Judeorum nostrorum istic comorancium assidua turbacione, qua ex ista Civitate nostra afficerentur, vobis magistro civium Judici et Juratis Civibus, ut unumquemque ipsorum Judeorum nostrorum turbatorem, auctoritate nostra justiciaque mediante, coërceretis, non semel mandavimus. Cum autem intelligamus eosdem Judeos nostros in dies magis ac magis turbari, misimus tandem in medium vestri fidelem nostrum Egregium Emericum Ban, Aulicum nostrum, presencium exhibitorem, per quem de turbacionibus dictorum Judeorum nostrorum vobis nonnulla nunciamus. Mandamus itaque vobis harum serie firmiter, ut omnibus hiis, que idem Aulicus et Nuncius noster vobis nomine nostro in premissis dicet, fidem habere et satisfacere debeatis. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 93.)

[2] Ceterum conqueritur nobis idem Israel Mendel, quemadmodum esset istic quidam Leonardus, incola istius civitatis nostre, de Judeo in christianum conversus, qui Judeos nostros istic comorantes et verbis et factis continue turbare et varijs iniuriis afficere non cessaret. Quare iterum mandamus Vobis firmiter, uti eciam tempore dicte proxime preterite per Egregium Andream Trepka, Magistrum curie nostre, vobis hic coram jussimus, ut ipsos Judeos nostros posonienses ab omni iniuria ac turbacione authoritate nostra defendere, ac ipsum Leonardum ac eciam alios a turbandis Judeis nostris prohibere et coercere debeatis. (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 94.)

locken gewußt habe. Der König habe sich jedoch später von der hiemit begangenen Ungerechtigkeit überzeugt[1] und infolge dessen in einer andern Urkunde die Beilegung der zwischen den Bürgern und den Juden entstandenen Mißhelligkeiten in der Weise anbefohlen, daß keine der streitenden Parteien sich hiedurch stark beschwert fühlen sollte. Da nun auch die Königin von den Juden um den Schutz ihrer Privilegien ersucht wurde, richte sie ihrerseits die Bitte an die Bürgerschaft der Stadt, diese Angelegenheit derart beilegen zu wollen, daß es für die Juden nicht gar zu drückend sei.[2]

Die Ursachen dieser Plackereien waren sehr verschieden. Die Veranlassung dazu boten zum Theil die Juden selbst durch ihre Habsucht. Offenbar war auch in dem oben angeführten Falle mit Kudleb ihre Habsucht mit im Spiel. Aus der Urkunde ist der Thatbestand zwar nicht ganz klar ersichtlich, doch verhielt sich die Sache wahrscheinlich so, daß die Habseligkeiten Kudlebs und seiner Verwandten sich als Faustpfand in den Händen des Juden Honel befanden. Als im Hause des Juden Feuer ausbrach, hatten diese Leute zur Rettung ihres bei demselben verpfändeten Eigenthums es aus dem brennenden Hause weggetragen. Daß es sich hier nicht um einen gemeinen Raub gehandelt habe, beweist schon der Umstand, daß diese Leute die Kisten, welche ihre Habseligkeiten enthielten, von geschwornen Bürgern versperren und versiegeln ließen. Ebenso hätte auch die Verhaftung des Judenweibes für den Fall eines gemeinen Raubes nicht den geringsten Sinn, und man muß sich dieselbe vielmehr so erklären, daß dieses Weib einige Stücke des Faustpfandes versteckt oder deren Herausgabe verweigert hatte. Trotzdem mußten Kudleb und seine Genossen durch den Urtheilsspruch der königlichen Richter für schuldig erklärt werden, da man ein Pfand einlösen muß, es aber nicht eigenmächtig an sich reißen darf. In dieser Form stimmt der gegenwärtige Fall mit jenem Punkte des

[1] Intelleximus ex prefecto Judeorum fidelitates vestras semper a Regia Maiestate . . . quasdam literas contra Judeos vestris fidelitatibus cohabitantes, extraxisse, in preiudicium eorum valde magnum. Postquam tamen sua Maiestas privilegium illorum . . . diligencius inspexisset, easdem literas in oppressionem ipsorum et ruinam datas sese cognovit.

[2] Dipl. Pos. III, 620.

Privilegiums der Juden aus d. J. 1251 vollkommen überein, laut dessen „ein Christ, welcher sein bei einem Juden erliegendes Pfand diesem gewaltsam entreißt und sich im Hause desselben gewaltthätig benimmt, sich eines Vergehens gegen die königliche Kammer schuldig macht und demzufolge streng zu bestrafen ist.“ [1]

Eine nicht geringe Gereiztheit der Stimmung gegen die Juden hatte der diesen gemachte Vorwurf gezeugt und genährt, daß sie schlechte Patrioten seien, ein Vorwurf, der zwar nicht ganz unbegründet, doch immerhin sehr ungerecht war. Denn wie hätte man von den Juden zu einer Zeit, in welcher man sie so ziemlich aus allen Ländern vertrieb, Patriotismus verlangen können? Die Liebe zum Vaterlande kann nur durch den ungetrübten Genuß der von demselben gebotenen Wohlthaten und Vortheile zur hellen Flamme entfacht werden. Ein solch ungetrübter Genuß dieser Wohlthaten war den Juden jedoch auch in unserem Vaterlande nicht beschieden, und dies muß uns zur Erklärung dessen dienen, daß sie thatsächlich unpatriotischer Gesinnung waren. Wenn der Feind oder Gefahr im Anzuge war, verließen sie alsogleich ihre Wohnungen und flüchteten aus dem Lande. Auf die Nachricht von der Schlacht bei Mohács machten sie sich sofort mit ihren Schätzen auf den Weg und flohen aus Preßburg. Die Königin Maria erhebt in einem Schreiben vom 9. October d. J. 1526 gegen die Juden den Vorwurf, daß sie nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács, in welcher auch König Ludwig für seinen Glauben und sein Vaterland gefallen war, von Furcht ergriffen, das gemeinsame Los mit den Bürgern der Stadt nicht theilen gewollt, sondern ihre Schätze, Habseligkeiten und Güter vorausgesandt und ihre Häuser leer zurücklassend, sich geflüchtet hatten.[2] Wie hätte diese feige Flucht nicht eine hochgradige Erbitterung des Gemeingefühls gegen sie hervorrufen sollen? Deshalb erläßt auch die Königin auf Anrathen des Palatins Báthori und anderer ihrer Räthe an den Rath der

[1] Item quicunque Christianus Judeo per vim abstulerit pignus suum, et quid violenter in domo sua exercuerit, ut violator camere nostre graviter puniatur. (Bei Endlicher S. 477. Pkt. 29.)

[2] post eam cladem funestissimam ... ijdem ipsi Judei metu perculsi, communem cum civibus nostris fortunam expectare noluerunt: sed premissis suis opibus, rebus et bonis domos suas vacuas reliquerunt et sua sponte alio aufugerunt.

Stadt Preßburg den Befehl, diesen Juden, welche Glück und Unglück mit den Bürgern nicht theilen gewollt, sondern mit ihren Schätzen die Flucht ergriffen hatten, in Hinkunft die Aufnahme in die Stadt zu versagen, die Häuser derselben an Kauflustige zu veräußern und das aus dem Verkaufe erzielte Geld zur Ausbesserung der Vertheidigungswerke der Stadt zu verwenden. Aber auch jene Juden, die sich den Geflüchteten nicht angeschlossen hatten, sollen in der Stadt fernerhin nicht mehr geduldet werden, sondern man möge auch deren Häuser verkaufen, ihnen jedoch den Verkaufspreis einhändigen, damit sie durch die Vertreibung und zugleich auch durch den Verlust ihrer Häuser nicht doppelten Schaden erleiden.[1]

Als das Schreckgespenst der Pest von Osten her das Land bedrohte, flüchteten die Juden von Ofen vor der Gefahr nach Preßburg.[2] Auch diese Flucht, welche an und für sich keineswegs zu mißbilligen wäre, erzeugte zu jener Zeit eine gereizte Stimmung in der Bevölkerung gegen die Juden, die man als Leute ansah, welche die Seuche mit sich bringen und dann weiter verbreiten. König Ludwig II. erließ deshalb am 23. Februar d. J. 1523 an den Rath der Stadt Preßburg den Befehl zur sofortigen Austreibung der dorthin geflüchteten Juden (aber auch der Christen), ohne Rücksicht auf die ihnen etwa von königlicher Hand schriftlich zugesicherten Begünstigungen.[3]

---

[1] ut ipsi Judeos illos, qui adversam et prosperam fortunam cum ipsis Civibus nostris simul pati noluerunt, et qui cum rebus eorum et bonis aufugerunt, a modo imposterum ad hanc Civitatem nostram non admittant, domosque eorum hijs, qui eas emere voluerint, libere vendant, et illorum precia ad reformacionem et fortificacionem huius ipsius Civitatis fideliter convertant. Ita tamen quod si nos vel futuri reges Hungarie censum huius ipsius Civitatis nostre Posoniensis racione domus ipsorum Judeorum sunt augmentaturi: teneantur ipsi cives hoc oneris ad beneplacitum nostrum aut futurorum Regum subire. Annuimus preterea propter majorem huius ipsius Civitatis comoditatem: ut illos eciam Judeos qui aliorum perfugarum sunt hic reliqui, in hac Civitate non teneant, domos tamen eorum vendant et illarum precia ipsis restituant, ne dampnum et exclusionis et domorum suarum simul paciantur. Datiert Preßburg am Feste des Märtyrers St. Dionys i. J. 1526. (Dipl. Pos. III, 821--22.)

[2] Intelleximus Judeos Budenses in maiori numero pre timore pestis posonium confugisse.

[3] omnes illos Judeos, qui de Buda vel aliunde, ubi Pestis viget, illuc venerint, mox expelli facere debeatis, non obstantibus quibuscunque

Wer könnte es jedoch in Abrede stellen, daß diese gereizte Stimmung der Gemüther gegen die Juden in viel höherem Grade als durch äußere Ursachen, durch den Rassenhaß und den religiösen Fanatismus genährt und bestärkt wurde. Unter dem Einfluß derselben wurden die Juden zu Zeiten von einer wahrhaften Verheerung betroffen. So namentlich am Frohnleichnamstage d. J. 1446, an welchem der Pöbel und die Grundholden des Grafen von St. Georgen über sie herfielen, ihre Synagoge und ihre Häuser erbrachen und ausplünderten. Die Obrigkeit eilte zu ihrer Hilfe herbei und ließ mehrere der Schuldigen in das Gefängniß werfen.[1] Obwohl nun derartige Ausschreitungen häufig aus bloßer Raubluft hervorgegangen waren,[2] scheint es doch, daß bei dieser Gelegenheit der bloße religiöse Fanatismus mit im Spiele gewesen war, den die Juden selbst dadurch gegen sich entflammt hatten, daß sie es gewagt, gelegentlich der Frohnleichnamsprocession ihre Häuser zu verlassen und sich den Umgang anzusehen, wobei sie sich vielleicht in

litteris nostris, eisdem forsitan datis, Alios eciam, siqui venirent, de locis infectis, non solum Judeos, sed et christianos, intromittere nullomodo presumatis, gemäß der ausführlicheren Weisung, die er seinen, mit diesem Schreiben an sie zugleich entsendeten Bevollmächtigten ertheilt habe, dessen Worten sie Glauben schenken mögen. Datiert Gran in vigilia b. Mathie Apostoli Anno d. 1523. (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 95. Dipl. Pos. III, 758.)

[1] Am 16. Juni 1446 theilt der Bürgermeister von Preßburg den in der Ferne am königl. Hofe weilenden Abgesandten der Stadt Nachstehendes mit: wisset das an Hewtigen tag (An gotsleichnamstag Anno D. 1446) . . . . ein Sakman (ung. zsákmány, Plünderung) über dy Juden ist gangen hye, den hat man iere Schül und Hewser aufgeprochen mit gewalt, und sew berawbt, das haben getan Padknecht und awch das gemain volk, das her in Arbeit is komen, der wir ettlich in unser fenknuss haben, darunder awch ettlich Graff Jörgens Holden, und ist eine pöse sach gar genug, doch hoffen wir werden komen auff denn rechten grund derselben sachen. (Dipl. Pos. II, 708.)

[2] Ein solcher Fall ergab sich am 2. Aug. 1496 zu Ofen. Aretino Donato, der Mandatar des Cardinal-Erzbischofs Hippolyt von Este, meldet aus Gran, daß in diesen Tagen Unruhen in Ofen stattgefunden haben. Dort waren nämlich gelegentlich des Landtags sehr viele Menschen zusammen geströmt. Die Sache begann damit, daß Burschen über die Obsthöckerinnen herfielen und sie ausplünderten; bald darauf habe der Straßenpöbel sich auf die Juden geworfen und deren Häuser geplündert, wobei es viele Verwundungen und selbst Todte gab. Dann wollte die erhitzte Menge über die Italiener und die Böhmen, ja sogar über einige hochgestellte Geistliche herfallen, die sich jedoch beizeiten in die Burg geflüchtet hatten, welche selbst der König zu verlassen nicht gewagt. (Im Archiv zu Modena. Óváry: Urkundenabschriften der hist. Commiss. d. ung. Akad. d. Wissensch. (ung.) S. 192.)

herausfordernder Weise benommen haben mochten.[1] In der That waren die Plackereien sehr häufig dem religiösen Fanatismus entsprungen. Überall, wo Juden zwischen Christen wohnten, war es ihnen verboten, sich während des christlichen Gottesdienstes auf der Gasse blicken zu lassen, und hauptsächlich war es in der Osterwoche für sie nicht gerathen, sich auf der Gasse zu zeigen. Auch in Preßburg war es ihnen deshalb einmal schlimm ergangen. Im Jahre 1388 richtete Jodok, Markgraf von Mähren, ein Schreiben an den Richter, den Bürgermeister und die Geschwornen dieser Stadt, in welchem er es für seine Pflicht erklärt, für die Aufrechterhaltung des Friedens Sorge zu tragen. Nun aber pflegen, wie er vernommen, einige Fanatiker der Stadt die daselbst wohnenden Juden am Gründonnerstage, am Charfreitage und an dem dem Auferstehungsfeste vorangehenden Tage d. i. am Charsamstage, ohne jede Ursache zu beunruhigen und deren Häuser und Höfe in zügelloser Weise zu bestürmen.[2] Deshalb ergeht an den Rath der strenge Auftrag, solche Ausschreitungen zu verhüten.[3]

Auch dieses Beispiel ist ein Beweis dafür, daß die Christen außer dem Rassenhasse auch durch den religiösen Haß sich zu den Ausschreitungen gegen die Juden angetrieben fühlten. Die Verordnung des Königs Ludwig I., laut welcher die Juden aus unsrem Vaterlande vertrieben wurden, ist gleichfalls auf dessen eifriges Bestreben für seine Religion zurückzuführen, weil die Juden infolge „ihres hartnäckigen Trotzes" sich der Bekehrung zum katholischen Glauben widersetzten.[4]

---

[1] Bekanntlich hatte König Wenzel auch das unter den Juden in Prag angerichtete Blutbad gleichfalls damit motiviert, „daß die Juden es gewagt hatten am Ostersonntage ihre Häuser zu verlassen." (Gerson Wolf: Die Juden S. 16.)

[2] de comodo pacis providere teneamur, cum Judei in civitate vestra morantes, per quosdam vesania ductos . . . ut intelleximus diebus Cene dominice, Parasceves et vigilie Resurrectionis ipsius Domini nostri quidam dictos Judeos inquietare absque causa consweverunt, super ipsos prefatis diebus in domibus et comodis eorum impetum temerarium facientes.

[3] quatenus omnes et singulos tales, huiusmodi insultum super Judeos facere volentes, utique debeatis cohibere . . . ut prefati Judei nullomodo in predictis diebus per quempiam debeant impediri. Datiert Brünn 1388. (Dipl. Pos. I, 710.)

[4] Laut Mittheilung des Erzdechanten und Geheimschreibers König Ludwigs I. Johann von Kükülló, bei Thuróczi Chron. III, c. XLI. bei Fejér Cod. Dipl. IX. V, 628. Der Bekehrungseifer König Ludwigs wird von Bonfinius: Decades,

Wer sich dazu verwilligte, konnte ungehindert im Lande bleiben, und thatsächlich gab auch es solche unter ihnen, die, um den Behelligungen zu entgehen, sich taufen ließen. Dieser Übertritt zur christlichen Kirche war jedoch nicht aufrichtig gemeint, sondern oft selbst nur aus bloßer Gewinnsucht und in betrügerischer Absicht erfolgt, da sie der Meinung waren, daß sie im Falle ihrer Bekehrung zur Abzahlung der Schulden, welche sie als Juden gemacht hatten, nicht mehr verpflichtet wären und zwar aus dem Grunde, weil sie sich diesbezüglich auf Landesverordnungen berufen konnten. Es waren nämlich seitens der geistlichen und weltlichen Großen des Landes den Convertiten jene Schulden, die sie als Juden gemacht hatten, thatsächlich erlassen worden, was offenbar ein Reizmittel zur Förderung des Übertritts in größerer Anzahl sein sollte. Die Gläubiger forderten jedoch trotzdem auch von den getauften Juden die Abzahlung der von diesen gemachten Schulden, was dann zu Streitigkeiten und Verhaftungen führte. Im Jahre 1438 hatte Salomon, der Sohn des Preßburger Juden Mertlein, die Absicht, zum christlichen Glauben überzutreten[1] und weigerte sich nun, seine alte Schuld zu bezahlen. Als er sich nun des Religionsunterrichts halber zum Pfarrer von St. Lorenz begab, ließ ihn der Judenrichter Kaspar Ventur festnehmen und nahm ihm sein Geld weg.[2] König Albrecht erließ jedoch am 2. Mai aus Wien an den Rath der Stadt den Befehl, genannten Salomon aus der Haft des Judenrichters zu befreien, diesem das Gut

---

II, lib. 10 und auch vom Verfasser der Ofner Chronik erwähnt. (Herausgegeben von Podhraczky i. J. 1838. S. 332.)

[1] Salamon, Mertleins des Juden ze Prespurg Sunn, der sich von Judischen wirsal zu dem warenn kristleichen gelauben keren und die Tauff an sich nemen wil.

[2] Caspar Wentur Judenrichter ze Prespurg, als er (nämlich Salomon) sich mit etwelch seins guts, zu dem Pharer zu sant larenczy Daselbs, durch unterweisung des Heiligen kristenleichen gelauben, het gefuget, gevangen und Im solich sein gut genomen hat, dez er von Im nicht kunt bekomen. Dieser Wortlaut der Urkunde besagt offenbar klar und deutlich, daß Salomon vom Richter Ventur deshalb festgenommen worden sei, weil er diesem seine Geldschuld nicht bezahlen wollte, weshalb es unbegreiflich ist, wie Kohn den Vorgang folgendermaßen erklären konnte, daß „der unmündige Salomon von seinem eigenen Vater Mertlein gefangen gesetzt wurde, welcher gegen die Apostasie seines Sohnes protestiert und erklärt hatte, seinen Sohn, wenn dieser zum Christenthum übertrete, zu enterben." (Kohn a. a. O. I, 197.) Alles nur eine Ausgeburt der Fantasie Kohn's.

des Juden wieder abzunehmen und dessen Leib und Seele auch weiterhin seines Schutzes genießen zu lassen.[1]

Ein ähnlicher Fall ist auch aus der Zeit des Königs Matthias bekannt. Wie man aus einer Urkunde dieses Königs aus d. J. 1483 ersieht, war ein getaufter Jude zur Bezahlung seiner Schulden, die er noch als Jude gemacht hatte, nicht mehr verpflichtet. Nun hatte Blasius, Suffraganbischof von Raab, von Michael Kremnitzer die Bezahlung jener Schuld, welche derselbe noch als Jude bei ihm gemacht, gefordert und ihn, da er nicht zahlen wollte, festnehmen und ins Gefängniß setzen lassen. Da erklärte König Matthias, vor dem die Sache anhängig gemacht wurde, daß der Convertit Michael zur Bezahlung der Schuld nicht verpflichtet sei, da er mit dem Übertritt zum Christenthum Alles, was er besaß zurückgelassen habe und somit auch seiner alten Schulden ledig geworden sei.[2] Zugleich ergeht an den Rath der Stadt Preßburg der Befehl, Kremnitzer sofort seiner Haft zu entlassen und sich nie wieder zu unterfangen, genannten Michael in dieser Angelegenheit, sei es auf Ansuchen des Bischofs oder irgendeiner anderen Person weiterhin zu behelligen oder zu schädigen.[3]

Übrigens war bei solchen scheinbaren Übertritten zum Christenthum auch noch ein anderer Grund mit im Spiele. Laut der schon in der goldenen Bulle enthaltenen Bestimmung konnten nur Edelleute das Amt eines Kammergrafen, Münzbeamten, Salz- und Steuerbeamten bekleiden, Ismaeliten und Juden jedoch nicht.[4] Diese Ämter gewährten

[1] Dipl. Pos. II, 429. Im Auszuge bei Fejér: Cod. Dipl. XI, 75.

[2] Quia nos causam illam — schreibt der König — quam agit Blasius, bischöflicher Vicar in Raab, contra Michaelem Kremniczer ratione quorundam debitorum per eundem adhuc eotunc, quo in Judaismo versabatur, ab ipso Blasio Episcopo contractorum, cuius eciam occasione ipsum nunc ad instanciam eiusdem Blasii Episcopi per vos captum esse intelligimus, superioribus annis per certos prelatos et Barones nostros revideri et examinari fecerамus. Et quia eotunc ipsum Michaelem ex declaracionibus dictorum prelatorum et baronum nostrorum ad solvendum debitum in Judaismo contractum non esse astrictum cognoveramus, utpote qui suscepta fide Christiana reliquit omnia que habuit atque eciam debita simulcum creditis amisit.

[3] Datiert Ofen den 31. Mai 1483. (Dipl. Pos. III, 112—113. Teleki XII. 246—47.)

[4] Comites camerarii monetarum, salinarii et tributarii, nobiles regni nostri sint: ismaelite et judaei fieri non pos-

eine einträgliche, leicht zur Bereicherung führende Beschäftigung. Sich von denselben ausgeschlossen zu sehen, mußte den von der Gier nach dem Mammon in Fesseln geschlagenen Personen ungemein schmerzlich sein, und so hatte denn in der That auch schon dieser Umstand das seine zur Vermehrung der einem indifferenten Glaubensleben huldigenden Scheinchristen beigetragen. Die Zahl derselben nahm bald in solch hohem Maße zu, daß Robert, Erzbischof von Gran, eine Bannbulle gegen sie erließ. Béla IV. hatte noch als jüngerer König das Versprechen geleistet, diese Scheinchristen mit voller Energie ausrotten zu wollen.[1] Wir wissen sogar aus glaubwürdigen Urkunden, daß einzelne Individuen zuweilen auch mehrmal vom jüdischen Glauben zum Christenthum und dann wieder neuerdings zum jüdischen Glauben übergetreten waren. So erfahren wir aus einer jüdischen Quelle, daß ein getaufter Jude, der auch in Preßburg verkehrte, in Ofen eine Jüdin geheirathet hatte, ohne daß er in gehöriger Weise zu seinem früheren Glauben zurückgekehrt wäre; derselbe habe sich zweimal taufen lassen, nach Art jener hergelaufenen Landstreicher, die sich taufen lassen, nach einiger Zeit wieder zurückfallen und sich für Juden ausgeben und zeitweise wieder für Christen.[2] Laut der Mittheilung einer nicht jüdischen Quelle aus der um ein halbes Jahrhundert späteren Zeit hatte sich der Sohn eines gewissen Juden, Namens Salomon, gleichfalls taufen lassen, war dann neuerdings Jude geworden, um nachher neuerdings wiederum Christ und schließlich abermals wieder Jude zu werden.[3] So häufig solche und ähnliche Fälle vorgekommen sein mochten, sind sie doch andrerseits wieder ein Beweis dafür, daß man sie als die natürliche Folge jener Maßregel anzusehen hat, durch welche man im Mittelalter den Juden die Möglichkeit ihres Fortkommens beschränkt und dieselben von zahlreichen anständigen Erwerbszweigen ausgeschlossen hatte.

Man wird es demnach gleichsam als instinctgemäß und ganz

---

sint. (Andreae II. Regis Decretum I, 1222. Bei Endlicher S. 415. Pkt. 24.)

[1] Fejér: Cod. Dipl. III. II, 375. Theiner: Mon. hist. I, 123.

[2] Dieser interessante Fall wurde dem Rabbiner in Wiener-Neustadt, Israel Isserlein, angezeigt. S. Kohn a. a. O. I. S. 197 und von demselben: Hebräische Quellen (ung.) S. 58.

[3] Originalurk. des Königs Uladislaus II. vom 14. März 1503 im Ödenburger Stadtarch. mitgetheilt von Kohn a. a. O. S. 448.

natürlich finden können, daß die Juden überall, wo sich nur Gelegenheit dazu ergab, auf die Vermehrung ihres Einkommens bedacht waren. Die Lasten, welche sie zu tragen hatten, waren eben nicht leicht. Sie hatten viele und mannigfache Giebigkeiten zu leisten und waren bei der Eintreibung der Steuern vielen Quälereien und Unduldsamkeiten ausgesetzt. Bald war es die Stadt, bald wieder der Judenpräfect für die königliche Kammer, von welchen sie mit Geldforderungen behelligt und bedrängt wurden. Die Stadt ließ sich bei ihrem Vorgehen theils von der Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen Interessen leiten, theils war sie, sobald es sich nicht um die Eintreibung einer städtischen, sondern einer ärarischen oder königlichen Steuer handelte, zufolge königlicher Verordnung dem Judenpräfecten an die Hand zu gehen verpflichtet, obwohl sie dieser Verpflichtung mehr als einmal nur lau nachgekommen war, wie man es auch aus den Vorwürfen ersieht, welche König Ludwig II. dem Preßburger Stadtrathe machte.[1]

Zieht man die von den Juden in unsrer Stadt zu entrichtenden Steuern in Betracht, so wird man gar bald zu der Erfahrung gelangen, daß dieselben sehr verschiedener Art waren. Erstlich hatten sie die königliche Steuer, den census regalis, zu entrichten, welche in Deutschland unter der Bezeichnung „güldener Opferpfennig" bekannt war.[2] Diese Steuer entrichteten die Juden dem Könige für den Schutz, welchen er ihnen im Lande angedeihen ließ. Dieser Schutz war analog jenem, welchen die Juden auch in andern Ländern Europa's seit der Zeit der Kreuzzüge von Seiten der Krone genossen. Wie überall in den Ländern, standen auch in Ungarn die Juden unter dem besondern Schutze des Königs,[3] weshalb sie bei uns auch als der königlichen Kammer zugehörig bezeichnet werden,[4] wie ja selbst König Ludwig I. in seinem

[1] Dieser schrieb am 19. Juni 1518 dem Rathe, daß derselbe ad sepissimas ipsius Jacobi Mendel requisiciones non curatis und die fälligen Steuergelder ad manus ipsius aut Hominis sui administrari facere minime voluissetis. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 90. Dipl. Pos. III, 722—23.)

[2] Gerson Wolf: Die Juden S. 9.

[3] sub potestate, jurisdictione solius Maiestatis Regiae existunt, punicioque eorum, si delinquerent, suam Majestatem concernat, so schreibt der Palatin Stephan Báthory am 21. Mai 1529 dem Rathe der Stadt Tirnau. (Originalurkunde im Tirnauer Stadtarch.)

[4] post solam Regiam Majestatem in

Schreiben an den Rath der Stadt Preßburg vom 25. März d. J. 1521 die Verpflichtung des Königs zum Schutze der Juden mit der Zugehörigkeit derselben zur königlichen Kammer motiviert.[1] Die Einhebung dieser Kameralsteuer der Juden bildete ein so ausschließliches Recht der Krone, daß einzelne unsrer Könige dasselbe zuweilen vergabten. So wissen wir, daß die Königin Elisabeth das Recht zur Einhebung dieser Steuer der Stadt Preßburg zur Belohnung ihrer treuen Anhänglichkeit an ihr Haus gegenüber Uladislaus I. am 12. März d. J. 1441 auf 10 Jahre verlieh.[2] Die Vergabung dieses, sowie auch des sonstigen königlichen Einkommens wurde zwar später durch den G.-A. IV d. J. 1444 streng untersagt,[3] daß dieses Gesetz jedoch in Betreff der Judensteuer keinen Erfolg aufzuweisen hatte, ergibt sich deutlich daraus, daß der Reichsverweser Johann von Hunyad die Schenkung der Königin Elisabeth am 3. Juli d. J. 1449 um zwei Jahre verlängerte und die Juden in Preßburg anwies, alle ihre Steuern und Giebigkeiten noch zwei Jahre hindurch an die Stadtcasse abzuführen.[4]

---

specialem Camerae suae tuitionem et tutelam traditos. Und: ad Cameram et fiscum nostrum de jure pertinere dignoscuntur. So heißt es in dem von der Königin Beatrix am 7. April 1490 von Wien aus an die Tirnauer gerichteten Schreiben. (Originalurkunde im Tirnauer Stadtarch.)

[1] Cum itaque Judeos prefatos, ut qui ad aerarium nostrum pertinent, nostrum sit tueri. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch.)

[2] universos et quoslibet census, lucra et proventus a Judeis eiusdem scilicet civitatis nostre Posoniensis, nunc ibidem habitantibus et in futurum usque infrascriptum terminum illuc causa morandi advenientibus, qui et que Camere nostre Regie de jure aut consuetudine deberent provenire, cum plena jurisdictione nostra hinc infra decem annos post se sequentes ... de mera plenitudine nostre potestatis duximus comittenda. (Orig.-Urk. im Preßb. Stadtarch.)

[3] G.-A. IV. § 1. 2. v. J. 1444 bei Kovächich: Sylloge.

[4] Ultra illos annos in dictis literis domine Regine expressatos, a die expiracionis termini premisse gracie eiusdem domine Regine incipiendo, usque et per duos annos integros post sese consequentes affuturos, prenotatos Judeos Posonienses Simul cum omnibus eorum censibus et proventibus, prout et quemadmodum in ipsis literis antelate domine Regine limpidius continentur, memoratis Judici ac Juratis ceterisque civibus sepefate civitatis Posoniensis duximus annuendos et concedendos, imo annuimus et concedimus per presentes. Quocirca vobis omnibus et singulis Judeis Regalibus in predicta civitate Posoniensi existentibus et comorantibus harum serie firmiter precipimus et mandamus, aliud habere nolentes, quatenus habita presencium noticia, a modo inposterum . . . usque ad annos superius specificatos,

Von welcher Zeit ab die Juden in unsrem Vaterlande den census regalis entrichtet hatten, vermögen wir auf Grund bestimmter Daten nicht nachzuweisen, doch kann man wohl im großen Ganzen annehmen, daß es von der Zeit an üblich gewesen, seit welcher sie dem besondern Schutze des Königs unterstellt worden waren. Der Umstand an und für sich, daß in den Gesetzen aus dem XI. und XII. Jahrhundert der Judensteuer noch keine Erwähnung geschieht, berechtigt ebenso wenig wie der für Philipp August, König von Frankreich, verfaßte Ausweis über den Zustand des ungarischen Reiches und das Einkommen des Königs, unter welchem die Judensteuer gleichfalls nicht aufgeführt erscheint,[1] überhaupt zu der Folgerung, daß der königliche Census im XI. und XII. Jahrhundert von den Juden nicht entrichtet worden sei. Der königliche Census bildete kein Staatseinkommen, sondern gehörte ganz und gar zum Privateinkommen des Königs und als solches konnte die Erwähnung desselben in den Gesetzen, sowie im Ausweise der Landeseinkünfte thatsächlich übergangen werden. So lange die Juden blos Grundunterthanen des Königs waren, hatten sie als solche diesem die den Grundunterthanen auferlegten Leistungen entrichtet, ganz analog den von andern Unterthanen ihren Grundherren schuldigen Leistungen; seitdem sie jedoch königliche Kammerknechte geworden waren, hatten sie keine Unterthanslasten mehr zu tragen, da an deren Stelle der Census getreten war. Die Annahme, daß die Juden des königlichen Schutzes erst im XIII. Jahrhundert bedurft hätten, ist durchaus von der Hand zu weisen, da sie dessen, infolge der schon am Beginn des XII. Jahrhunderts überall in Europa ausgebrochenen Judenverfolgungen, schon um vieles früher bedürftig waren. Die durch die Kreuzzüge hervorgerufene Bewegung schürte den Haß gegen die Juden und steigerte die Wuth zu ihrer Verfolgung, und da die Kreuzfahrer ihren Weg nach dem Morgenlande durch unser Vaterland hindurch nahmen, war der Ausbruch der Judenverfolgungen bei uns unausbleiblich. Demnach können wir wohl annehmen, daß die Geschichte des census regalis älter sei als das Privilegium der Juden aus d. J. 1251.

universos census et proventus vestros einzig und allein an die Stadt Preßburg abzuführen schuldig seid. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 80.)

[1] Fejér: Cod. Dipl. II, 217.

Dieser census wurde anfangs von den Juden unregelmäßig, in nicht bestimmten Zeitfristen u. zw. auf einmal entrichtet, später, nach der Zeit des Königs Ladislaus V. unter König Matthias, wahrscheinlich infolge der Errichtung der Judenpräfectur,[1] in zwei Jahresraten, am St. Georgs- und am St. Michaelstage, weshalb diese Abgabe auch die St. Georgs- und die St. Michaelssteuer genannt wurde.[2] Zur Einhebung derselben wurde vom Judenpräfecten ein Vertrauensmann entsendet, dem der Stadtrath bei seinem Vorgehen hilfreiche Hand leistete. So hob i. J. 1513 ein Jude namens Oroßlán den Census in Preßburg ein.[3] Die Höhe desselben läßt sich insofern schwer bestimmen, als es an genauen Ausweisen darüber gebricht. Laut eines Verzeichnisses der königlichen Einkünfte aus der Zeit des Königs Ladislaus V., namentlich aus d. J. 1453, hatten sämmtliche Juden des Landes zusammen vier tausend Goldgulden an königlichem Census entrichtet.[4] Unter König Matthias belief sich die Judensteuer im Lande auf zwanzigtausend Goldgulden,[5] unter König Uladislaus II., i. J. 1494 und 1495, nur mehr auf 800 Gulden,[6] während laut eines aus noch späterer Zeit, namentlich aus d. J. 1525 stammenden, kurzgefaßten Ausweises über die königlichen Einkünfte die gesammte Judenschaft des Landes 1600 Gulden

---

[1] Kohn a. a. O. I, S. 204.

[2] König Ludwig II. urgiert in einem i. J. 1518 an die Stadt Preßburg gerichteten Schreiben illam summam pecunie scilicet nonaginta florenos, que nobis pro festo beati Georgii martiris proxime preterito, ex censu sive Taxa, de medio Judeorum nostrorum posoniensium provenire debeat. (Dipl. Pos. III, 722.) Über einen andern am St. Georgs- und am St. Michaelstage fälligen Census siehe unten S. 348. Anm. 5.

[3] In diesem Jahre schrieb der königl. Schatzmeister Nicolaus von Herend an die Stadt Preßburg: Habet Oroslan (vorher orozlan) Judeus de medio Judeorum in illa Civitate posoniensi comorans censum Regie Maiestatis exigere, und forderte demzufolge den Rath auf Befehl des Königs auf quatenus eidem orozlan Judeo in exaccione dicti census Judeorum Posoniensium, omni vestro auxilio adesse velitis, cum per eum requisiti fueritis, ut cercius et facilius dictum censum Maiestatis Regie exigere possit. (Datiert Ofen 1513. (Dipl. Pos. III, 685.)

[4] Neues ung. Museum (ung.) Jahrgang 1853 I, 512.

[5] Kohn a. a. O.

[6] S. die Rechnungslegung des Siegmund Ernußt über die Jahre 1494—1495 bei Engel I, S. 17. 19. Item Judeus Mendel, ratione taxe super eos imposite, solvit M. R. 400. Das war nämlich eine Ratenzahlung. Im J. 1495: It. Judeus Mendel, pro taxa Judeorum R. Mti solvit 800. Das war schon die ganzjährige Steuer.

an königlichem Census entrichtet hatte,[1] und somit läßt diese in der Steuerquote der Juden sich ergebende ungemein große Schwankung es als ganz zweifellos erscheinen, daß man die Ursache derselben nicht etwa in der Zu- und Abnahme der jüdischen Bevölkerung, sondern vielmehr blos in den der Administration zur Last fallenden Umständen zu suchen habe. In der That bieten uns die finanziellen Verhältnisse unsres Vaterlandes zur Zeit der Hunyadi im Vergleiche mit der Zeit der Jagellonen ein Bild des schroffsten Gegensatzes. Denn während König Matthias, welcher die Machtstellung seines Landes auf das europäische Niveau zu erheben vermochte, alle wünschenswerthen Maßnahmen zur zweckmäßigen Verwaltung der Finanzen, sowie zur Vermehrung der Einnahmsquellen getroffen hatte,[2] gieng das Finanzwesen infolge der Energielosigkeit der Jagellonen rapid dem Verfall entgegen und versiegten die Einnahmsquellen in beispielloser Weise. Unter ihrer Regierung floßen auch die Judensteuern großentheils nicht in die königliche Kammer ein. Die Juden wurden als Kammerknechte sammt den von ihnen einfließenden Einnahmen verpfändet oder verpachtet, ebenso wie man es mit den sonstigen Zuflüssen der königlichen Kammer und den übrigen Einnahmen der Krone gethan. Die Judensteuer floß zum größten Theil in die Cassen habgieriger Großen des Landes und anderer Gläubiger ein, so daß die oben ausgewiesenen Summen uns thatsächlich keine genügende Orientierung zu bieten vermögen.

Bei der Einhebung des verpachteten oder verpfändeten königlichen Census mögen offenbar seitens der geldgierigen Herren sehr viele Mißbräuche begangen worden sein, und vermuthlich war gerade dieser Umstand die Ursache, daß ein Theil der Juden den Census nicht mehr entrichten wollte. So war i. J. 1520 von dem Weihbischof von Veßprim und königl. Schatzmeister Paul Várday eine Verständigung an den Rath der Stadt Preßburg gelangt, daß einige Juden dieser Stadt, man wisse nicht auf wessen Aufmunterung und auf welche Freiheit pochend, die Abstattung des königlichen Census verweigern[3] und dem

[1] Pray: Epistolae procerum Regni Hungariae I, 224.

[2] Fraknói: das Zeitalt. d. Hunyadi und der Jagellonen (ung.) S. 217 und 348.

[3] Preterea intelligimus aliquos Ju-

Rath demzufolge der Befehl ertheilt worden, auch diese zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zu verhalten.

Außer diesem königlichen Census hatten die Juden dem Könige jedoch auch *außerordentliche* Steuern entrichtet, so z. B. im Falle eines Krieges oder eines dringenden Bedürfnisses der Staatscasse. Den Spuren solcher häufig vorkommenden Contributionen begegnet man schon zur Zeit des Königs Ladislaus V.[1] Im Jahre 1471 entsendete der Obergespan des Sohler Comitats, Johann Ernußt, im Auftrage des Königs Matthias den Nicolaus Piry nach Preßburg, um von den dortigen Juden gewisse Taxen einzuheben,[2] bei deren Einsammlung er den Rath um seinen hilfreichen Beistand ersucht.[3] Im Jahre 1493 warf König Uladislaus II. eine außerordentliche Steuer auf die Juden aus;[4] eine abermalige außerordentliche Umlage i. J. 1504 wurde von ihm durch sein äußerst dringendes Geldbedürfniß,[5] und i. J. 1514 durch den Hinweis auf den Krieg gegen die aufrührerischen Bauern motiviert.[6] Sein Sohn und Nachfolger König Ludwig II. veranlaßte

deos isthic esse, qui nescitur qua fiducia et libertate freti, censum regium in medium aliorum Judeorum solvere nollent. (Dipl. Pos. III, 742. Windisch: Ungar. Magazin I, 119.)

[1] Hajnik: Die Juden in Ungarn (ung.) S. 207. Anm. 22.

[2] pro exigendis et recolligendis quibusdam taxis a Judeis in medio vestri comorantibus.

[3] Datiert Ofen 1471. (Dipl. Pos. III, 394. Preßb. Stadtarch. Lad. 38. Fasc. 3. Nr. 50.)

[4] Urkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 45 und bei Hajnik a. a. O. S. 208. Anm. 23.

[5] Der königl. Schatzmeister Stephan Thelegdy bringt dem Rathe der Stadt Preßburg zur Kenntniß daß der König ad omnes liberas Civitates huius Regni taxam imposuit, inter ceteros et ad Judeos huius Regni pro cuius quidem solucionem Jacobus Mendel Prefectus Judeorum hominem suum ad exigendam huiusmodi taxam, a Judeis in illa Civitate vestra Posoniensi comorantibus deputavit. Es ergeht demzufolge an den Rath die Aufforderung zur Eintreibung der genannten Schatzung, quoniam nunc R. Mtas vehementissime indiget pecunijs. (Dipl. Pos. III, 628.)

[6] Mandaveramus — heißt es im Schreiben des Königs Uladislaus II. an die Stadt Preßburg — hys diebus provido Judeo Mendel prefecto Judeorum nostrorum ad presentem expedicionem contra malefactores: aliquam summam pecunie a Judeis istius Civitatis Posoniensis exigi: quam nondum ab eisdem exsolutam intelligimus, rursus igitur mandavimus prefato Mendel, ut huiusmodi summam pecunie a prefatis Judeis per hominem suum citissime exigi faciat. Es ergeht demnach der Befehl an den Rath, dem Mendel bei der Einhebung der Steuer behilflich zu sein. Datiert Ofen 1514. (Dipl. Pos. III, 689—90.)

einige Jahre später, i. J. 1521, gleichfalls den Judenpräfecten Jacob Mendel zur Entsendung seines mit der Einhebung der Steuer betrauten Bevollmächtigten nach Preßburg. Diese außerordentliche Steuer fiel mit dem am St. Georgstage fälligen Census zusammen, weshalb die Einhebung derselben umso drückender gewesen sein mußte. Der König beruft sich jedoch auf seine dringende Geldnoth und weist den Rath an, den mit der Einforderung der Steuer sowie der Schatzung betrauten Leuten des Juden Mendel an die Hand zu gehen und die Preßburger Juden nöthigenfalls zur Entrichtung derselben zu zwingen.[1] Obwohl wir nun nicht in der Lage sind, uns über alles dieses eingehender äußern zu können, steht für uns doch soviel fest, daß diese außerordentlichen Steuern ungemein drückend waren.

Zu diesen außerordentlichen königlichen Steuern kamen noch die Zwangsanlehen hinzu, welche die Könige mehr als einmal bei den Juden machten. So hatte, wie man weiß, König Uladislaus II. i. J. 1490 von den Preßburger Juden ein Darlehen von 400 ungarischen Gulden verlangt, und da diese sich zu dieser Summe nicht gutwillig verstehen wollten, die Stadt zur gewaltsamen Eintreibung derselben aufgefordert.[2]

Verschieden von diesen Steuern waren die unterschiedlichen

[1] Miserunt providi Jacobus Mendel Judeorum nostrorum prefectus — schreibt der König — juratique Judei nostri Budenses, hunc hominem ipsorum, presencium ostensorem, ad Judeos nostros, istic comorantes, pro exigendo nobis de medio eorum censum festi sancti Georgii instantis, taxamque ad universitatem Judeorum nostrorum, de voluntate nostra superioribus diebus extraordinarie impositam. Cum itaque nobis in presencia valde opus sit pecunia, erhält der Rath die Weisung vorzugehen, wie oben erwähnt. Datiert Ofen 1521. (Dipl. Pos. III, 746.)

[2] Der König schreibt an den Rath der Stadt Preßburg: das wir Menlein Jud zu den Juden bey euch zu Presburg mit etlicher Werbung von uns an sie abgefertiget haben unns zu unsern mergklichen anliegen vierhundert gulden Ungerisch zu leihen, also gibt unns der obgenant Menlein Jud zu versteen, wie er an denselben Juden bey euch gar nichts habe erlangen und awsrichten mügen, und so uns danne alle andre Juden mit solichen unserem begere nicht verlassen haben und zu willen gewest sein, Befelhen wir euch ernstlich, die obgenanten Juden bei euch hartiglich derwegen halden und si zu gefengknus einnen bissolange, das sie uns in einen solichen Zu willen werden und uns in unsern merclichen nottdurft die Vierhundert gulden, ane alln ausreden leihen. Datiert Tirnau 1490. (Dipl. Pos. III, 512.)

städtischen Abgaben. So hatten die Juden in Preßburg eine regelmäßige Abgabe unter dem Titel „Zins" zu entrichten. Die Grundlage derselben bildete theils der denselben zur Niederlassung eingeräumte Platz, theils der ihnen seitens der Stadt gewährte Schutz. Laut der städtischen Kammerrechnungen hatten die Juden in Preßburg insgesammt unter diesem Titel jährlich 50 Gulden entrichtet, welchen Betrag sie am St. Michaelstage auf einmal erlegen mußten, den sie jedoch, wie es die städtischen Kammerrechnungen beweisen, zuweilen auch in Theilzahlungen ablieferten.[1] Zu dieser Abgabe kam noch der bereits erwähnte Zehent, welchen die Juden von ihren Grundstücken und dem Ertrag ihrer Weingärten an den Erzbischof und an den Preßburger Propst abzuführen hatten, mit welcher Abgabe jedoch nur die acker- und weinbautreibenden Juden und nicht alle insgesammt belastet waren. Davon, daß sie auch vom Einkommen aus ihren Wuchergeschäften den Zehnten zu entrichten gehabt hätten, wie es seit der Zeit Karls d. Großen in Deutschland üblich war, findet sich bei uns keine Spur.[2] Außerdem entrichteten die Weinproducenten und Kellereibesitzer eine besondere mit dem Namen „Weingab" bezeichnete Steuer, welche die Stadt erhob und zu deren Festsetzung die mit der Einsammlung des Weinzehents betraute Commission entsendet wurde.[3] Von den in Preßburg ansässigen Juden sind thatsächlich mehrere aus der Zeit des XV. Jahrhunderts als Weingartenbesitzer bekannt. Als solche finden sich im Grundbuch v. J. 1439 nachstehende aufgeführt: perntel Jud, der in der Ried namens huet im Pankhartten einen Weingarten

[1] Ich hab von den Juden emphangen XXX fl. an den L gulden, di Sy jerlich zu Sand Michelstag schuldig sind. — Am Erichtag nach Lucie virg. (d. i. am 17. December) hab ich von den Judn von begen des Zins ingenomen X fl. in golt, den fl per X Schilling zu raiten. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Item hab ich von Herrn Burgermaister Judengelt ingenommen 42 fl. in Müns, herkhomen von den L fl. so di Judn jerlich Michaelis Gemainer Stat gebn. (Kammerrechn. d. J. 1489.) Innemen von den Judn zinz L fl. (Kammerrechn. d. J. 1491.) Innemen von den Judn zinz L fl. (Kammerrechnungen der Jahre 1493, 1494, 1497—98. 1501. 1503. 1505—1509. 1510—11. 1513. 1514—15. 1517—18. 1520—21. 1524—26.)

[2] Hajnik: Die Juden in Ungarn (ung.) S. 207.

[3] Item von den löbl Jud und andern Juden weingab, die nach dem stab ist einkomen 1 // 17 Sch. (Kammerrechn. d. J. 1513.)

besaß; Isserl Jud, als Weingartenbesitzer in der Ried Fuxleitten; Musch Jud, desgleichen in der Ried Unterer Scharlachperg; mertt jud in der Ried Veyoltal; Slemmel jud in der Ried Mittere Tonawleiten; Musch Jud von tirna in der Ried Wölfleinsgrund und Scheiben; Aserl Jud in der Ried Hafner; Merkl Jud von Odenburg in der Ried Kyenhartsgraben; Jakob Jud von passaw in der Ried Paumgarten; Ysaac Jud in der Ried Klamphern. In einem aus d. J. 1434 stammenden und der Steuerliste dieses Jahres angeschlossenen Verzeichnisse der Weinsteuer findet sich die Weinsteuer der Preßburger Juden ausführlicher angeführt, woraus man ersieht, daß sich die Höhe dieser Steuer zwischen 2—26 Urnen bewegt hatte.[1] Wir wollen bei dieser Gelegenheit bemerken, daß die jüdischen Producenten ihren Eigenbauwein nicht zum gewöhnlichen Ausschank im Wirthshause, sondern vielmehr zum Verbrauche für ihre eigene Person und ihre Glaubensgenossen zu Cultuszwecken verwendeten. Denn ebenso wie sie vom Fleisch nur den koscheren Theil genossen, hielten sie es auch mit dem Weine. Der Genuß des Koscherweins war ihnen gleichfalls durch die traditionellen Vorschriften ihrer Religion geboten. Götzenwein, von Heiden bereitet, zu genießen, war durch das Gesetz verboten,[2] welches Verbot dann später von den Rabbinern auf alle nicht von Juden und namentlich von Christen bereiteten Weine ausgedehnt wurde.[3] Während die Juden jedoch hinsichtlich des Fleisches und des Weines zur gewissenhaften Beobachtung ihrer rituellen Vorschriften verpflichtet

[1] Natio Judaica. Item Iserl Jud 6 urnas V. libr. 60 den. Mosche, Nachim, Gerstel. — Item Aserl Jud propter 7 urnas V libr. 60 den. Jung Iserl — Item Jakl Jud propter 15 urnas 1 fl. 10 S(chilling.) Abraham. — Item Musch, vocatur Prell propter 2 urn. 11 urn. 1 fl. Jung Musch 11 urnas 8 ℔ 60 den. Item Mathes Jud. Jacob jung Welsl 7 urn. 6 ℔. Aserl Jud. 26 urn. 2 fl. 5 ℔. — Item Alt Welslin 2 urn. 12 S. — Item Juden schül. — Item Salamon Jud 16 urn. 1 fl. 13 S. Habel Jud. — Item Jakel von Ofen Jud 4 urn. 8 fl. — Item Trostl Jud. Gerstl Jud. Muscherl Judin 2 urn. 6 urn. 3 fl. 5 ℔. — Item Jakl Jud 5 urn. 3 ℔ 6 S. Hanel Jud. Tewbl Jud. — Item Iserl von sand mertenperig 15 urn. 1 fl. 5 S. Fok Judin. Iserl Jud. — Item Mathes Jud. Gabel Jud 4 urn. 3 ℔. Pendetin Judin 6 urn. 5 ℔. (Regestrum exactionis censuum. Originalverzeichniß im Preßb. Stadtarch. Lad. 32. Nr. 20.)

[2] Deut. 32, 38.

[3] König: Mosaische Speisegesetze. Bei Wetzer und Welte: Kirchen-Lexikon X, 273.

waren, stand es ihnen frei, ihren Bedarf an Mehl, ausgenommen den zu den ungesäuerten Passahbroten erforderlichen, auch bei Christen einzukaufen und wie man aus den städtischen Kammerrechnungen ersieht, hatten die Juden unsrer Stadt ihr Getreide in der städtischen Trockenmühle mahlen lassen.[1]

Was die Veranlassung dazu geboten haben mochte, daß die Preßburger Juden, welche die Weinsteuer bis zum Jahre 1371 regelmäßig entrichtet hatten, die Leistung derselben in diesem Jahre verweigerten, ist uns unbekannt. So viel ist Thatsache, daß Richter und Rath der Stadt vor König Ludwig I. deshalb Klage erhoben hatten, der dann noch in demselben Jahre in einem vom 28. August datierten und an „die gesammte, getreue Judenschaft in der Stadt Preßburg" gerichteten besondern Schreiben diesen den Befehl zugehen ließ, die für den von ihnen bereiteten Wein zu leistenden „Giebigkeiten" auch fernerhin zu bezahlen.[2]

Von sonstigen Abgaben und Gebühren seien hier nur noch die Kaufrechtsgebühr und das Einschreibegeld erwähnt. Erstere wurde von den Juden für die grundbücherliche Eintragung der von ihnen gekauften Häuser entrichtet,[3] Letzteres dagegen wurde bei der Eröffnung des neuen Grundbuchs für die Aufnahme ihrer Häuser in dasselbe,

---

[1] In den Kammerrechnungen d. J. 1480 heißt es: Innemen von den Judn. Nach geschafft meiner Herrn hat man den Judn an der Rosmuel gemalu, darumb habn Sy gemainer Stat gebn X fl.

[2] König Ludwig I. sandte folgendes Schreiben Judeis in Civitate sua Posoniensi existentibus ... Insinuarunt nobis — heißt es darin — fideles nostri Judex Jurati et Cives eiusdem Civitatis posoniensis, quod vos temporibus pristinis de vinis vestris dacia consweta solvere et contribuere fuissetis consweti, nunc autem vos a solucione et contribucione de ipsis vinis vestris facienda retraheretis contradicendo. Quocirca fidelitati vestre firmo sub precepto mandamus, quatenus in eisdem conswetudinibus maneatis in quibus temporibus aliis mansisse dinoscimini in Civitate nostra Posoniensi prenotata hec contra easdem vestras conswetudines in facto solucionis daciorum et in aliis quitcunque faciatis, nos enim in eisdem nullam fieri volumus novitatem ... Datum in villa Veon loco venacionis nostre, feria tercia proxima post festum conversionis beati Pauli apostoli, anno d. 1371. (Dipl. Pos. I, 411. u. Fejér: Cod. Dipl. IX. VII, 308.)

[3] In den Kammerrechnungen aus dem J. 1473 heißt es: Item am pfinztag nach Sand Gilgen tag hab ich emphangen von den Musch Judn Kawfrecht von wegen seines haws xviij Sch. den.

demnach eigentlich für deren Umschreibung gezahlt.[1] Verschieden von diesen Gebühren war das sogenannte Übermaß, welches, wie es scheint, auf einer unberechtigten Gebührenbemessung beruhte, da die Stadt diese Gebühr i. J. 1471 nur mit Gewalt einzutreiben vermocht hatte.[2] Für die durch den Stadtschreiber besorgte Ausfertigung von Urkunden oder sonstige ähnliche Dienstleistungen desselben hatten sie gleichfalls eine festgesetzte Gebühr und zwar, wenn man aus dem in Ofen üblichen Taxbezuge schließen darf, in der doppelten Höhe zu entrichten.[3] Ebenso wurde auch in Preßburg, wie an andern Orten, nach den einzelnen Hausgründen an die früheren Besitzer derselben, beziehungsweise an einzelne Pfarren, Klöster oder an einzelne im Bereich der Pfarren gelegene heilige Stätten Grundzins gezahlt. Daß dieser Grundzins auch von den Juden in Preßburg entrichtet wurde, ergibt sich mit voller Gewißheit aus einer glaubwürdigen Aufzeichnung. Im städtischen Grundbuch aus d. J. 1439 heißt es nämlich, daß die Jüdin Jekl, welche in der damaligen Gaisgasse, der gegenwärtigen Kisfaludygasse, einen leeren Grund besaß, an die St. Katharinenkapelle am St. Michaelstage 20 Denare und zwei Hühner gesteuert habe.[4] Dieser Zins ist natürlich nicht als eine besondere Judensteuer anzunehmen, da er ja auch von den Christen entrichtet wurde, sobald sich dieselben im Besitze solcher Häuser oder Grundstücke befanden, welche mit der Verpflichtung zur Zahlung eines solchen Grundzinses belastet waren.[5] Wir erwähnen dieser Sache nur aus dem Grunde, um zu beweisen, daß ein Jude, welcher sich im Besitz eines solchen Grundstückes befand, keineswegs der auf demselben lastenden Zahlungspflicht enthoben war.

[1] In den Kammerrechnungen des J. 1513 findet sich folgender Posten: Item Freitag nach Jacobi Apostoli hat kamerer eingenomen von Herrn Friedrich Voiten, Burgermaister die zeit, schreibgeld von den Juden in das Gruntpuech In das Newe von Irn Hewsern xviij ℳ 17 Sch.

[2] In den Kammerrechnungen aus d. J. 1471 heißt es: Item Eritag nach Johanni hab ich di Judn notten muessen das Sy habn muessen die Uebermas niederlegen, davon hab ich gebn dem Johannes von Posing an seinen Zins XV fl.

[3] Ofner Stadtrecht Cap. 50.

[4] dient 20 denar, 2 hun auf Michaelis zu Sand Kathrein Capellen.

[5] So zahlte Michael Unger den Klarissernonnen zu Weihnachten 40 D. und 1 Henne. „Jt. Michel Unger dient XL d. und 1 hun awf weinachtn den Nonnen." — So zahlte Johann Weisman einem gewissen Dominicus 20 Denare, „hans weisman dient XX d. dem Domunkusch."

Zu den gemeinsamen Lasten der Stadt hatten die Juden anfangs nicht beigetragen, selbst noch nach der Zeit König Béla's IV. nicht, da sie bis dahin blos das Schutzgeld entrichteten. Sobald jedoch die Städte sich zu größerer Bedeutung aufgeschwungen und die Bürger ihre Vertheidigung auf ihre eigenen Schultern übernommen hatten, konnten es diese nicht länger gleichgültig mit ansehen, daß die Juden sich abseits hielten und sich der Theilnahme an den Gemeinlasten entzogen. Man fieng demnach an, die Juden, welche die Wohlthat des städtischen Schutzes genossen, zur Theilnahme an den gemeinsamen Lasten der städtischen Bürgerschaft heranzuziehen. Jene sträubten sich jedoch dagegen, was dann zur Folge hatte, daß einzelne Städte, darunter auch Preßburg, den König Ludwig I. i. J. 1345 zum Erlaß einer Verordnung bewogen, laut welcher die Juden ebenso zur Theilnahme an den gemeinsamen Lasten verpflichtet sein sollten, wie die übrigen Bewohner der Stadt. Die Verfügung, daß die Gemeinlasten der Städte von sämmtlichen Bewohnern ohne Unterschied der Stellung und des Standes „gemeinsam und einmüthig" zu tragen sind, wird vom König damit motiviert, „daß es ein gemeinsames Übel wäre, wenn die Stadt in Feindeshände fiele, weshalb sämmtliche Bewohner für die Beschirmung und Bewahrung derselben Sorge zu tragen haben." Folgerichtig läßt es der König dabei auch nicht blos bei den Juden bewenden, sondern dehnt diese Verpflichtung auch auf die Geistlichkeit aus, so daß in dieser Hinsicht die Geistlichen, ebenso wie die Juden, mit den übrigen Bürgern der Stadt auf die gleiche Linie gestellt werden.[1]

Infolge dessen sehen wir denn, daß die Juden in Gemeinschaft mit den Bürgern der Stadt ihren Beitrag zu den städtischen Lasten thatsächlich geleistet hatten. So leisteten sie ihren Beitrag zu den Kosten der Errichtung oder Ausbesserung der Befestigungswerke der Stadt[2] und nahmen Theil an den nächtlichen Wachdiensten sowie an

[1] Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 363.

[2] Item von den Juden allen, das sy untereinander angeschlagen habn, der Stat ze hülff zu den paiden polverichen In der Newen Stat gen den schusterturn über, V^c new denar, facit III ℔ XXX den. (Kammerrechn. d J. 1439.) — Von den Juden von wegen der Mauer Erichtag mathei 40 l. 1 Sch. 10 d. (Kammerrechn. d. J. 1526.) Daß die Juden auch zu andern Zwecken besteuert wurden, ergibt sich aus den städtischen Kammerrechnungen, in wel-

allen sonstigen im Interesse des Schutzes der Stadt gebotenen Lasten. In der Verordnung König Ludwigs I. vom 4. December d. J. 1346, mit welcher sämmtliche Bewohner der Stadt Preßburg und ihres Gebiets ohne Unterschied des Standes und des Ranges zum Wachdienst sowie zu allen sonst erforderlichen öffentlichen Dienstleistungen verpflichtet werden, werden auch namentlich die Juden als solche Personen erwähnt, welche dieser Verpflichtung nicht enthoben sind.[1] Und so wurden die Juden auch späterhin seitens der Stadt zum Beitrag zur Bestreitung vieler städtischen Bedürfnisse verhalten, z. B. i. J. 1503, in welchem man zur Anschaffung von Feuereimern eine Steuer auf sie ausgeworfen hatte.[2]

Mehr als einmal kam es auch vor, daß die Stadt von ihnen gewisse Dienstleistungen oder Zahlungen in willkürlicher Weise erpreßte. So wissen wir, daß der Reichsverweser Johann von Hunyad am 11. März d. J. 1447 der Stadt Preßburg verboten hatte, von den dort wohnenden Juden drückende Abgaben zu erpressen, wegen deren Nichtbezahlung man einige von ihnen festgenommen und in den Kerker geworfen hatte.[3] Nicht minder wissen wir, daß gerade unsre Könige es

chen der von den Juden eingehobenen Gelder erwähnt wird. So i. J. 1448: gelt von Juden 74 fl. Wien. — Im J. 1477: von sporer u. Judenczyns 109 libr. 3 Sch. — Im J. 1499: von den Juden 52 l. 4 Sch. — Im J. 1506: von den Juden 167 l. 5 Sch. 22 d. — Im J. 1513: Judengelt 75 l. 1 Sch. 3 d.

[1] Ut universi homines cuiuscunque status et conditionis existunt, qui in Civitate nostra Posoniensi, et in metis eiusdem Civitatis domos habent communiter et unanimiter factum operis, vigilationis et custodiae ac alia cuiuslibet ponderis ipsius Civitatis nostrae debeant et teneantur facere et exercere ac omne onus ipsius Civitatis debeant et teneantur communiter supportare tam viri ecclesiastici, quam seculares et Judei, quia si ipsa Civitas nostra per hostes nostros superaretur, esset commune malum, igitur communiter de custodia et bona conservantia dictae Civitatis debeant procurari. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarchiv.)

[2] Ich hab Ingenomen, von den Juden, so sy meine Herrn haben angeschlagen ain steuer, awf dy lädereyn Emer zu machen, von Herrn Richter 6 fl. das sy Im gebin hobn, und ich von den Juden 4 fl. facit 12 Pf. 4 Sch. (Kammerrechn. Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 105.)

[3] Gravem querelam universorum Judeorum in eadem Civitate Posoniensi residencium Intelleximus displicenter, quum licet Ipsis libertatibus eorundem Requirentibus, per Dominos Reges Hungarie eis graciose concessis, nullos Census, Taxas seu contribuciones super ipsos quipiam, dempta Regia Serenitate, imponere valuerint, tamen vos nunc, non obstantibus huiusmodi

waren, von denen die Bürger mehr denn einmal der Bezahlung der Zinsen enthoben worden waren, welche bei einer andern Gelegenheit, wenn die Bürger sich von dieser Verpflichtung selbst dispensierten, diese zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit genöthigt hatten. So verhielt es sich mit der vom Markgrafen Jodok von Mähren i. J. 1386 an den Rath der Stadt erlassenen Aufforderung.[1] Im Jahre 1421 erließ König Siegmund an den Rath der Stadt den Befehl zur Eintreibung jener Beträge, welche mehrere Bürger von Preßburg den daselbst wohnenden Juden, Israel, alias Haybel von Pruck, und Aaron sowie der Jüdin weil. Teychterl schuldeten.[2] Als König Matthias am 8. Juni d. J. 1467 den Bürgern in der Stadt und in den Vorstädten von Preßburg einen Aufschub zur Rückzahlung ihrer Schuldcapitalien und deren Interessen an ihre jüdischen Gläubiger bewilligte, that er dies mit der Verfügung, daß innerhalb dieser Fristerstreckung seitens der Stadt zwei Bürger und ebenso auch seitens der Juden zwei aus ihrer Mitte zu erwählen seien, welche sowohl das fragliche Schuldcapital als auch die Zinsen desselben gewissenhaft festzusetzen haben.[3] Ebenderselbe erließ am 19. März d. J. 1482 an den Rath der Stadt den Befehl, jene Schuld, mit welcher der Preßburger Einwohner Gyewrewg Bijnperg dem Judenpräfecten Mendel verpflichtet sei, für diesen mit Hintansetzung aller andern Gläubiger einzutreiben.[4]

Wenn die Juden trotz dieser drückenden Zustände ihre Lage

---

eorum libertatibus, valde onerosam et multum grande taxam super ipsos inposuissetis, quam exigere et extorquere niteremini et velletis, ymo ipsos Judeos propter non solucionem huiusmodi taxarum in personis captivassetis, et captos in vestris vinculis et carceribus conservaretis eciam de presenti, in eorundem Judeorum libertatis derogamen manifestum. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarchiv Lad. 20. Nr. 79.)

[1] quatenus apud omnes Cives in Posonio, et universis incolis Civitatis ipsius, providere debeatis, et intendere, ut omnia debita ysaac Judeo nostro (der im Jahre 1387 in Mähren wohnte), per debitores suos absque dilacione qualibet persolvantur, sibi eciam in aquisicione debitorum illorum, promptum patrocinium et subsidium exhibendo. Datiert Tirnau 1386. (Dipl. Pos. I, 697.)

[2] Datiert Preßburg 1421. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. 20. Nr. 42. Dipl. Pos. II, 140.)

[3] Datiert Tirnau 1467. (Teleki: XI, 227–28.)

[4] Datiert Ofen 1482. (Teleki XII, 213.)

immerhin noch erträglich finden konnten, so kann man dies hauptsächlich auf ihren Geschäftsbetrieb zurückführen, welcher es ihnen ermöglichte, aus ihren mit der Stadt und mit den Bürgern derselben betriebenen Geldgeschäften nicht unbeträchtlichen materiellen Nutzen und Gewinn zu ziehen. Sowohl die Stadt als auch die Bürger sahen sich fortwährend in die Lage versetzt, in ihren finanziellen Verlegenheiten Zuflucht zu den jüdischen Capitalisten nehmen zu müssen.[1] So hatten die Anforderungen zur Erhaltung der Wehrmacht des Landes den Vätern der Stadt oft nicht geringe Verlegenheiten bereitet, wie man unter anderem aus ihrer zur Zeit König Ludwigs I. gemachten klagenden Bemerkung ersieht, daß sie das Geld zur Bezahlung der von ihnen geforderten 700 Gulden für die Pfeilschützen gegen hohe Zinsen von den Juden aufzunehmen genöthigt waren.[2] Oft konnten sie auch die Stadtsöldner nur auf die Weise bezahlen, daß sie die benöthigte Summe von den Juden entlehnten.[3] Auch zur Anschaffung der dem Könige jährlich

[1] von den Getschel Juden aws der newen Stat, das er der Stat gelichen hat iiijC. (d. i. 400) flor. auri, von den Eysak Juden, das dy Juden dargelichen habn, XIII fl. auri. — Item von den Esserl Juden auf der silberin phant . . . . . und der Nicolae flins hat darzu gelichen 1 Silberin koph und ein Silberin gürtel, 1C. guldein, davon schol di Stat gebn von den obigen 1C. gulden alle wochen 1 guldein zu gesuech. (Kammerrechn. d. J. 1439.) — von David Juden und Aserl Juden, darumb der Ulreich Winperger für dy Stat gesazt hat ain Silbrin gürtl und ein übergolten Chopph, xl. fl. auri. (Kammerrechnungen d. J. 1447.) — Item am Sand Gilgen tag von den Samuel Juden auf 1 Silbrin gürtl X fl. auri. (Kammerrechn. d. J. 1448.) — Item am Erichtag vor Philippi et Jacobi hab ich besunder emphangen mer von dem Aserl Judn, darumb er von der Stat ein geltprief hat, umb 64 fl. auri. (Kammerrechn. d. J. 1455.) — Awf di Judn awsgab dem pranntl Judn hab ich bezahlt XX fl. auri, di der Jud gemainer Stat auf dem Rathaws In der hindern Raitstuben auf di Statschuld gelichen hat. (Kammerrechn. d. J. 1496.)

[2] die müesten wir obigen nemen dacz den Juden auf Scheden, daz macht ein Jar wol newn Hundert gulden. (Dipl. Pos. I, 819.)

[3] von den Josep Preintl Juden, domit man ezlich Söldner awsgericht hat xliij ℔ VI Sch. (Kammerrechn. d. J. 1439.) — Item am Sambstag nach Philippi und Jacobi hab ich Wolfgang Boduscher emphangen von den Jakl Jud von Ofen auf di Söldner und anders wohin, darum wir in Quitirt habn umb xxxxvj fl. auri. (Kammerrechn. d. J. 1443.) — Item am Sambstag In vigilia penthecosten hab ich emphangen von der Jakl Jüdin auf dy Söldner auf 1 Silbrin gürtl VI fl. auri. (Kammerrechn. d. J. 1448.) — Item gelichen von den Judn awf di Söldner ijC. fl. (Kammerrechn. d. J. 1491.)

dargebrachten sogenannten Neujahrsgeschenke bedurften sie zuweilen eines Darlehens von den Juden.[1] Zur Bestreitung der Kosten bei amtlichen Entsendungen der Herren wurde zuweilen gleichfalls ein Darlehen von den Juden aufgenommen.[2] Ebenso wurden auch die zum Empfange und Unterhalte der Könige und vornehmen Gäste bei deren Besuche in Preßburg erforderlichen Geldmittel mittelst eines Anlehens bei den Juden aufgetrieben. So hatte die Stadt gelegentlich eines Besuches des Königs Ludwig I. mit dem Herzog von Baiern auf den Unterhalt derselben 300 Gulden verwendet, welche Summe sie von den Juden gegen Verzinsung aufgenommen hatte.[3] Im Jahre 1410 wurde aus einem ähnlichen Anlasse von der Stadt ein Anlehen von 49 rothen Gulden gemacht.[4] Und wie oft kam es vor, daß die Stadt ihre ordentlichen Ausgaben ohne Zuhilfenahme eines Anlehens bei den Juden nicht zu bestreiten vermochte. Das zum Ankaufe von Kalk vom Kalkbrenner namens Roedl aus der Nachbarstadt Hainburg benöthigte Geld hatte die Stadt i. J. 1440 gleichfalls bei den Juden aufnehmen müssen.[5] Offenbar hatte die Stadt auch in zahlreichen sonstigen Fällen sich nur so zu helfen gewußt, daß sie Geld bei den Juden aufnahm, was diesen nicht geringen Nutzen abwarf.

Dies gilt noch in viel höherem Maße von den einzelnen Bürgern, von denen uns ebenso die städtischen Testamente wie auch das besondere Judenbuch melden, daß sie den Juden verschuldet waren. Aus einer Urkunde des Preßburger Capitels v. J. 1375 ist zu ersehen, daß der verstorbene Richter Jacob bei Juden und Christen zahlreiche Schulden

[1] So heißt es in den Kammerrechn. d. J. 1475: Von wegen des Kunigs gab von Jacob Jud von Passau gelichen 8 fl. auri.

[2] „Item als meine Herrn gen Ofen gezogen, gelichen von Preuntl Jud X fl." heißt es in den Kammerrechn. d. J. 1491.

[3] und die namen wir darum den Juden umb fünfczehen Hundert guldein, und die stent nach hewt des Tags ze den Juden auf scheden. (Dipl. Pos. I, 819.)

[4] Item ich hab geben Wolfflen dem Juden 50 rot gulten minus 1 flor. dy er der stat gelichen hat, da der kwnig vnd dy herczog zu Prespurg sind gewesen. (Kammerrechn. d. J. 1410, bei Fejérpataky S. 48.)

[5] Item Mandtag nach Invocavit hab ich geben nach des purgermaister geschäfft dem Roedl kalichprener, das wir unter de Juden haben muessen nemen, iiij gulden, ye 1 gulden um 1 // denar wyenenses, dy man dem Roedl kalichprener ken Hainburg geschikt hat, iiij // den. wyen. (Kammerrechnungen dieses Jahres.)

hinterlassen hatte.[1] Nicolaus, der Sohn Jacobs,[2] nahm zur Tilgung der bei den Juden anhängigen Schulden seines Vaters von der Stadt Preßburg ein Darlehen von 600 Goldgulden gegen Verpfändung seines Besitzantheils in Vereknye (Frattendorf) auf.[3] In der Denkschrift, welche die Stadt Preßburg der Königin Elisabeth, der Tochter des Kaisers und Königs Siegmund überreicht hatte, heißt es, daß die armen Leute den Juden viel schuldig seien.[4] Der Graf von Bistritz, Ladislaus von Hunyad, erklärt selbst in seinem Schreiben vom 25. Januar d. J. 1454, daß er einem seiner Leute, der von ihm zur Einlösung seiner verpfändeten Gegenstände nach Preßburg entsendet worden war, 10 Goldgulden übergeben habe.[5] Im Jahre 1480 bekennt sich Siegmund Pantzir in seinem Testamente als Schuldner des Juden Salamon.[6] So bekennt sich auch Georg Kreytzer in seinem am 19. Mai d. J. 1485 errichteten Testamente als Schuldner des Juden Jäkl.[7] Margarethe Schikh erwähnt in ihrem am 19. März d. J. 1489 errichteten Testamente mehrmals den Juden Yssel,[8] dessen Schuldnerin sie sei.[9] Barbara Zäbuscher schuldet laut ihres Testamentes vom 3. Februar d. J. 1493 dem Juden Jacob 12 Gulden,[10] und Stephan Haberler erklärt i. J. 1494 in seinem Testamente, daß er dem Juden Yssel 6 Gulden schulde.[11] Sicherlich ist es auch nicht ohne Interesse, zu vernehmen, daß die Rüstung der städtischen Trabanten und Söldner, deren Harnische, Armbrüste und sonstige Waffen zum Theil bei Christen und Juden verpfändet waren.[12] König Uladislaus,

[1] post suum obitum Judeis et Christianis in multis debitor remansisset.

[2] nobilis juvenis Nicolaus filius Jakus condam judicis Civitatis Posoniensis.

[3] Dipl. Pos. I, 550—53.

[4] dy armen lewt awch vil schuldig bleibent den Juden. (Memoriale. Siehe Dipl. Pos. I, 833.)

[5] pro redimentis nostris quibusdam pignoribus florenos decem auri deberamus. (Teleki X, 416.)

[6] Item ainem Juden mit namen Selmon bin ich schuldig 1 fl. (Prot. Test. I, 178.)

[7] Item dem Jäckl Juden verdambten pin Ich schuldig 1 fl. zu Raiten von dem Suntag Jubilate 84. (Prot. Test. I, 201 a.)

[8] Yssel Juden.

[9] Prot. Test. I, 220 a.

[10] Dem Jacob Juden XII fl. (Prot. Test. I, 232.)

[11] dem Yssel Juden bin ich schuldig gelichen gelts VI fl. (Prot. Test. I, 237.)

[12] dieselben drabanten und soldener in seiner Rotten alle Ire gereth von

dem dies durch einen seiner Rottenmeister hinterbracht worden war,[1] erließ nun an den Rath der Stadt i. J. 1491 den Befehl, das zur unverzüglichen Auslösung der verpfändeten Ausrüstungsgegenstände erforderliche Geld aufzutreiben, welches er dann später selbst der Stadt ersetzen werde.[2]

In den Testamenten der Bürger unsrer Stadt begegnet man sehr häufig der Erwähnung des Judenbuches d. i. jenes als beglaubigt geltenden Buches, in welchem die von den Christen bei den Juden aufgenommenen Geldschulden eingetragen waren. Dieses Buches geschieht auch im Rechtsbuche der Juden Erwähnung und zwar als eines solchen, mit dessen Verwahrung ein christlicher Geschworner — in der Regel der Judenrichter — betraut ist und welches nur in Gegenwart zweier Geschwornen, eines Christen und eines Juden, geöffnet werden darf. Die beiden Geschwornen hielten das Buch unter Verschluß mit ihrem eigenen Siegel und niemand konnte dem Inhalt desselben widersprechen noch sich eines Gegenbeweises gegen dasselbe bedienen.[3] Dieses Buch kam ursprünglich zur Zeit des XIII. Jahrhunderts in Frankreich in Gebrauch, von wo aus die Einführung desselben sich nach Deutschland und auch nach Österreich verbreitete;[4] in unsrem Vaterlande aber kam es unter König Ludwig I. in Aufnahme und war in Preßburg unter der Bezeichnung „das Buch der bösen Juden" (Registrum perversorum Judeorum) bekannt.[5] Mit Hilfe desselben suchte man das Recht des Schuldners gegen etwaige Überforderungen sicherzustellen. Denn obwohl die Maximalhöhe des Zinsfußes seitens der Obrigkeit festgesetzt worden war, mochten doch zwischen den Gläubigern und den Schuldnern häufig genug Differenzen vorgekommen sein. Pfandprocesse gehörten nicht eben zu den Seltenheiten.[6] Der Darlehensuehmer

Harnasch, armbrusten und sunst ander Jr gerethe eynes teiles under Cristen und Juden versetzt haben.

[1] von unsern Rottinmeister und getrewen dem Plewen ißt bey euch in unser Stat Presburg.

[2] Datiert Ofen 1491. Dipl. Pos. III, 521. Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 26 i.

[3] Siehe oben S. 317 Anm. 1 und 2.

[4] Stobbe a. a. O. S. 128.

[5] Hajnik a. a. O. Akad. Anzeiger (ung.) V, S. 214. Anm. 49.

[6] Im J. 1376 processierten Isak Judeus de Posonio et Iybka consors eiusdem, filia scilicet quondam Jekel Judei dicti de Marchek mit Johann, dem Sohne des Sebes von Bösing, wegen eines ge-

war sich dessen gar wohl bewußt, daß die Eintragung seiner Schuld in das Judenbuch für ihn von Vortheil sei und deshalb findet sich auch in den Testamenten die Berufung und der Hinweis auf die Eintragungen im Judenbuche[1] Wie es die Erfahrung gezeigt hatte, war es infolge der Forderung seitens des Juden und des Läugnens von Seiten des Schuldners mehr denn einmal zu einem Streit über die Höhe der Schuld gekommen und da das Rechtsbuch durch die Festsetzung des Maximalzinsfußes die Nachlässigkeit jener Schuldner strafen wollte, welche bei der Aufnahme des Darlehens eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen verabsäumt hatten, fanden es vorsichtigere Geldnehmer für gerathen dafür zu sorgen, daß ihre Schuld sammt den dafür zu entrichtenden Zinsen getreulich verbucht werde.[2]

So löblich nun auch die Absicht war, welche der Einführung des Judenbuches zugrunde lag, vermochte dasselbe der aus dem wucherischen Treiben entspringenden Gefahr doch nicht Einhalt zu thun. Deshalb wurde der Wirkungskreis der mit Gelddarlehen beschäftigten Juden auch auf diesem Gebiete immermehr eingeschränkt. So faßte der Rath der Stadt i. J. 1434 einen Beschluß, daß kein Jude einer Frau ohne Wissen ihres Mannes ein Darlehen auf ein Pfand geben dürfe, widrigenfalls er das erhaltene Pfand ohne Entgelt auszufolgen

---

wissen Pfandes, welches Johann noch dem Juden Jekel gegeben hatte. Die processierenden Parteien verglichen sich vor dem Landesrichter in der Weise, daß dominus Isak Judeus magistro Johanni filio Sebes Octuaginta florenos auri in duobus terminis . . . in presencia Judicis et Juratorum Civitatis Posoniensis dare et persolvere teneatur. (Dipl. Pos. I, 583—85)

[1] Im J. 1501: Im Judenpuch. (Prot. Test. I, 275 a.) 1505 bekennt Wolfgang Tregler, dem Juden Hanndel „bin ich schuldig nach lawt des Judenpuch iiij fl." (Prot. Test. I, 315 a.) 1513 schreibt Wolfgang Pruckflegel: Idem Ainem Juden bin Ich schuldig In das puech iij flor. (Prot. Test. I, 352 a.) U. s. w.

[2] Im J. 1487 schreibt Georg Kochermacher in seinem Testamente: Vnnd den Juden pin ich schuldig XXVIII fl. in Wien (d. i. Wiener Werth). Wie aber die Juden genant sein vnd Wieuil ainen yeden Juden schuld ist das steet Im Judenpuech geschrieben. Auch bekenn Ich bey meinem gewissen daz ich dass gelt von ainen yeden Juden entnomen hab da hab ich vorhin mit den Juden ain abred getan mit aufgenomen worten daz Ich wochennlich von ainen yeden gulden geben will III Wiener D. Vnd nicht mehr daran ain yeder Jude wolbenugt hat Vnd nur darauf gelihen haben dass meld ich darumb ob die Juden anders antragen oder lawgnen würden. (Prot. Test. I, 211 a.)

schuldig sei.[1] König Matthias, von dem Wunsche beseelt, für das Wohl seiner Unterthanen Sorge zu tragen, in dessen Augen der Übergang verpfändeter Realitäten in Judenhände ein offenbares Ärgerniß für die gesammte Christenheit bildete, verbot auf die Bitten der Preßburger Bürger, welche infolge der Verpfändung ihrer Immobilien: ihrer Häuser, Weingärten, Felder und Wiesen nicht nur selbst, sondern auch hinsichtlich ihrer Nachkommen zu großem Schaden gekommen waren,[2] am 28. April d. J. 1475 den Juden, bei Verlust der dargeliehenen Summe Darlehen auf unbewegliche Güter zu geben.[3] Dieses Verbot wurde von König Uladislaus II. am 6. Mai d. J. 1503 erneuert zugleich mit der Weisung an die Preßburger Juden, daß sie Darlehen nur gegen ein Faustpfand oder gegen sonstige Fahrnisse gewähren dürfen und zwar nur in Gegenwart der zu diesem Zwecke entsendeten Bürger und gegen Eintragung der Darlehenssumme in das Judenbuch.[4] Diese Verfügungen waren offenbar derart beschaffen, daß sie die Darleiher sowohl als auch die Geldnehmer nur umso findiger machen mußten. Denn gleichwie die Waarensperre im Handelsverkehr den Schleichhandel erzeugt, so hatten auch diese beschränkenden Verordnungen für die Darlehenswerber im Gesetze nicht vorgesehene, in großem Maße getriebene Mißbräuche zur Folge, deren Wucht auf der Bürgerschaft unsrer Stadt umso schwerer lastete, als infolge des von König Matthias gleichfalls

[1] Item an sand blasiu tag haben der Richtar und der Ratt czu ain Rechten derchant in offner Schrann, das chain Jud nichz mer chainer frawen auff Phant leichen schol an yrs man wissen, und ob der Jud dorüber leicht, so schol er dy Phant umb sunst wider geben. Anno XXXIII. (Dipl. Pos. II, 275.)

[2] sunt nonnulli inter vos, qui Judeis ipsis multa bona etiam hereditaria, ut puta domos, promontoria, vineas, agros, prata et similia impignorant, et ultra utilitatem illam, quam ipsi Judei de huiusmodi bonis haereditariis pro tempore suscipiunt, ipsa bona usurae committunt, quae nonnunquam in multis annis redimi non possunt, nonnunquam vero ab haeredum verorum possessione perpetuo alienantur in periculum animae impignorantis et perniciem et extremam miseriam haeredum, et totius christiani populi scandalum manifestum.

[3] Nos vero, erklärt der König, qui subditorum nostrorum utilitati consulere semper consvevimus, nolumus in Regno nostro talia scandala et privata damna inter ipsos subditos nostros quoquomodo suscitari. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. mitgetheilt von Hajnik im Akad. Anzgr. (ung.) V, 239.)

[4] Originalurkunde im Preßb. Stadtarchiv Lad. 20. Nr. 84.

am 28. April d. J. 1475 an den Rath der Stadt erlassenen Verbotes, den Juden gegen Nichtbürger von Preßburg ihr Recht werden zu lassen,[1] die von jenen betriebenen Geldgeschäfte der größeren Sicherheit wegen, wie natürlich, zumeist auf die Bewohner unsrer Stadt beschränkt worden waren. Das Unglück, Wucherern in die Hände zu fallen, wurde demnach immer größer, und man wird es nun wohl begreiflich finden, wie ein und der andere unsrer Bürger sich gedrungen fühlen mochte in seinem Testamente sein Geschick zu preisen und, sich der bis an das Ende seines Lebens treu bewahrten Ehrbarkeit gleichsam rühmend, es offen zu bekennen, daß es ihm gelungen war, dieses Übel von sich abzuwenden.[2]

[1] Teleki: Das Zeitalt. d. Hunyadi (ung.) XI, 532.

[2] So schreibt im Jahre 1498 Johann Sauraſth: Item Bekenn auch bey meinen guten gewissen vnd auf mein letzte Hinfart, das ich all mein tag von kainen Juden nicht entnommen hab noch kainem Juden schuldig bin, dess ich got meinem hymlischen vatter danck sage, das er mich von In behut hat. (Prot. Test. I, 280.)

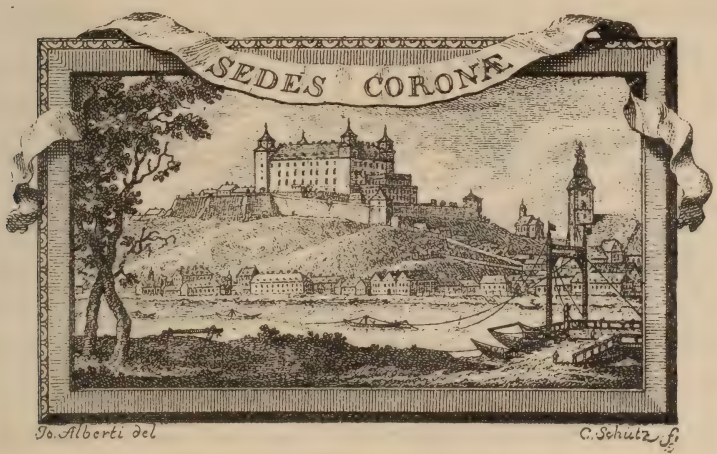

26. Ansicht des Preßburger Schlosses aus dem XVIII. Jahrhundert. (Aus der Ausgabe der Ratio Educationis v. J. 1777.)

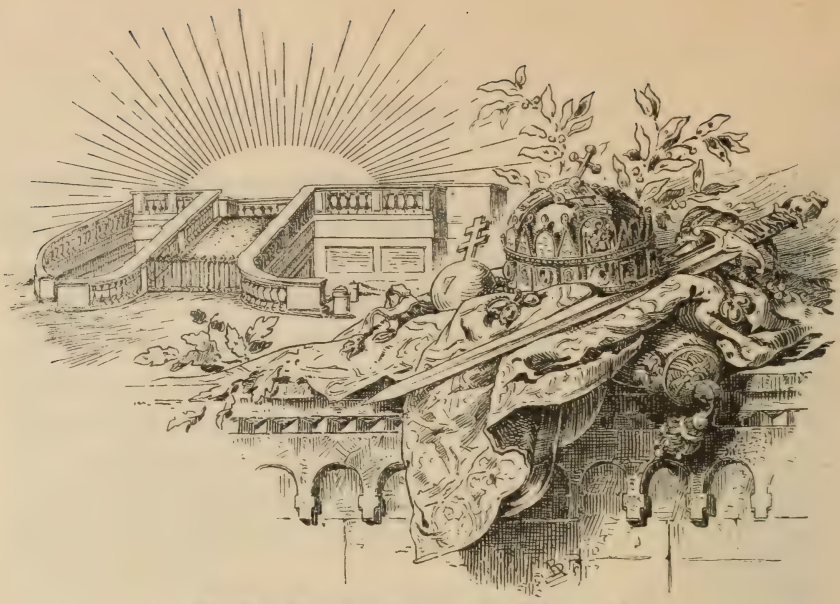

27. Der ehemals bestandene alte Krönungshügel.

X.

Die grundherrlichen Nutznießungsrechte der Stadt. Das Recht zur Holz-, Obst- und Grasnutzung, zum Steinbruchbau, zum Fischfang und zur Jagd, zur Anweisung der Hausstätten, zur Ertheilung der Bewilligung zum Bau von Häusern und der Eröffnung eines Verkaufladens in denselben. Das Schank- und Leitgebrecht.

Neben der Gerichtsbarkeit waren es die Nutznießungsrechte unsrer Stadt, welche schon von Anfang her nicht nur in wirthschaftlicher und finanzieller, sondern auch in cultureller Beziehung eine höchst bedeutende Rolle im Organismus derselben gespielt hatten. Einige dieser Rechte, nämlich die grundherrlichen Nutznießungsrechte, beruhen einzig und allein auf dem Grundbesitz und stehen der Natur der Sache nach nur denjenigen zu, denen das Eigenthumsrecht auf diesem Territorium zukommt. In dieser Hinsicht sind in unsrem Vaterlande die an den adeligen Besitz rechtlich geknüpften Befugnisse ganz genau umschrieben, mit welchem Besitze die den Grundherren zustehenden Nutznießungen als ein wesentlicher innerer Bestandtheil desselben innig verbunden waren.

So lange unsre Stadt nur die Organisation einer einfachen Gemeinde besaß, standen die Nutznießungsrechte einzig und allein dem Könige, theils als dem Grundherrn ihres Gebiets, theils als dem Landesherrn zu. Diese dem Könige gebührende Nutznießung entfiel jedoch, sobald der König sein Eigenthumsrecht auf das Gebiet unsrer Stadt auf diese selbst übertragen hatte, und dieses Gebiet nun nicht weiter das Eigenthum des Landesherrn bildete. Wie durch die Verleihung des Adels, welche ursprünglich immer mit etwas Realem d. h. mit der Schenkung von Grundstücken verbunden war, die Nutznießungsrechte auf den Adeligen übertragen wurden, so giengen diese Rechte vermöge der Schenkung auch auf den Organismus der damit begabten Gemeinden und Städte über. Der zwischen beiden obwaltende Unterschied bezieht sich nicht auf die Rechte oder den Rechtsgenuß, sondern einzig und allein auf den Besitz der Grundstücke. Die Adeligen standen als Grundherren im Besitz der geschenkten Grundstücke, die Gemeinden oder Städte dagegen besaßen den ihnen geschenkten Grund und Boden nicht als ihr Eigenthum, sondern nur im Namen des Königs, und somit besteht zwischen dem Besitz eines adeligen und eines städtischen Grundes wirklich ein wesentlicher Unterschied, wenn auch nicht hinsichtlich der aus dem Besitz entspringenden Nutznießungsrechte.

Diesem zufolge stand die Stadt im unbeschränkten Genusse des Rechts zur Holz- und Obstnutzung, zur Hutung, Grasung, Steingewinnung, zum Fischfang und zur Jagd, da die auf dem städtischen Territorium gelegenen Wälder, Auen, Gewässer, Wiesen und Gärten sowie die in und auf denselben befindlichen Producte der Thier- und Pflanzenwelt das Eigenthum der Stadt bildeten. Insofern die Gewässer auch als Verkehrswege dienen konnten, bildeten sie gleichfalls ein beneficium dominale, dessen Ausnützung ebenso zu den Rechten der Stadt zählte.

Daß die Stadt auf ihrem Gebiete thatsächlich im Genuß der oben erwähnten Rechte stand, ist mit zahlreichen Daten erweislich. Sie ließ in den im Gebirge oder auf den Donauinseln[1] befindlichen

[1] Im Stadtrechtsbuche finden sich nachstehende Namen von Wäldern: Grünschachen, Wogram, Pfaffenau, Tuerung, Unser frawenschachen. Vom

Waldungen Holz schlagen, welches dann unter die Bürger der Stadt je nach der Größe ihres städtischen Besitzes vertheilt wurde.[1] Ebenso wie heute waren auch in früheren Zeiten die Laub- und Nadelhölzer auf dem Gebiete der Stadt vertreten. In den Gebirgswaldungen gediehen die Rothbuche und die Tanne, in den Gehölzen der Donauinseln die Pappel, die Weißerle, die Ulme, die Esche und die Weide. Daß die Donauinseln auch von Eichen bestanden waren, beweisen die auch heute noch auf denselben vorkommenden Nachtriebe und Stämme dieser Baumgattung.[2] Ebenso standen auf denselben hie und da undurchdringliche Niederwaldungen, in denen die Kornelkirsche, der Haselnußstrauch, die Vogelbeere, der schwarze Hollunder, die Pflaumenschlehe, die Maulbeere, die Sahlweide und ähnliches andere vertreten waren. Die städtischen Waldungen hatten demnach die Bürger der Stadt nicht nur mit dem benöthigten Brennholz und Zündmaterial im Überfluß versehen, sondern dieser selbst auch eine Einnahme abgeworfen.[3] Von Zeit zu Zeit begab sich eine eigene städtische Commission behufs Vertheilung des geschlagenen und in Scheitern aufgeschichteten Holzes in die Waldungen hinaus. Die Mitglieder dieser Commission hießen die „Holzherren,“ [4] und die Austheilung des Holzes selbst bildete ein bewegtes

---

Habern, von der Pötschen, vom Aupark, sowie von andern Donauinseln war bereits an andrer Stelle dieses Werkes die Rede. (II. 1, 17—22.) Obwohl nun Letztere hauptsächlich aus Gärten und Obstpflanzungen bestanden, fehlte es doch auch hier nicht an Waldungen, die Busch- und Brennholz lieferten. So heißt es in den Kammerrechnungen d. J. 1444: Mt. Auch an den tag hab wir gehat Jnn habern IIII Aribater die peusch gehakt habn, zu stat grabn vnd hab geben yden XII d. Wien. facit X l. VIII d. wien. — Item auch an den tag Jn der Aw besunder IIII Aribater.

[1] In den Kammerrechnungen des J. 1487 heißt es: Montag, Erichtag, Mitichen vor Anthoni jeden tag 3 taglon, die den weg Jn die Burgeraw gemacht habn, als man die Aw austailt, ainen per 12 den. Ferner: Sambstag nach Anthony, haben meine Herrn die Aw austailt, und 5 Halb Wein der Schuester mit Jm gefurt, 1 Halb per 2 den. facit 10 den. Und: Eodem die sain die Herrn Mathes huetter, Michl list, und Schuestler gen der Burgeraw komen, als man die austailt hat, meinen Herrn daselb umb essen und trinkhen, hab ich awsgeben 63 den. und sunderlich ainen schreiber, mit Jnn in die burgeraw gangen und der Herrn Nam gelesen, zu den austailen das Holtz hab ich geben 12 den.

[2] Siehe II. I, 17 d. W.

[3] Im J. 1513 verkaufte holczwerich 9 libr. 5 Sch. 38 d. — 1526. Holtzgelt 2 l. u. s. f.

[4] S. oben S. 68.

Ereigniß für die Bürger der Stadt. Die Austheilung des Holzes in natura wird zuletzt i. J. 1614 erwähnt.[1]

Auf dem Territorium der Stadt und besonders auf den Donauinseln gab es jedoch auch eine große Menge von Obstbäumen, namentlich fruchtbaren Nuß-, Apfel- und Birnbäumen. Im Aupark liefern auch heute noch mächtige Nußbäume einen reichen Ernteſegen. Der Habern ist zum großen Theil auch heute noch ein reizender Obstgarten, welcher im Frühling in seiner weißen Blütenpracht und im Herbste mit seiner reichen Fülle von Obst dem Auge des Betrachtenden einen ungemein erfreuenden Anblick gewährt. Der Obstbau hatte im Mittelalter eine sehr bedeutende Einnahmsquelle für die Bewohner der Stadt gebildet.[2] Das Obst wurde ebenso wie das Brennholz unter die Bürger vertheilt.[3]

Gleich dem Brennholze und dem Obst wurde auch das auf den städtischen Wiesen gewachsene Gras von der Stadt zu ihrem Nutzen verwendet. Die Anzahl der auf dem städtischen Gebiete befindlichen Wiesen war sehr bedeutend, hauptsächlich in den am jenseitigen Donauufer gelegenen Auen, wo der Boden infolge des Grundwassers und der zeitweiligen Überschwemmungen sich vortrefflich zum Wiesenbau eignete. In den städtischen Kammerrechnungen finden sich mehrere solche Wiesen erwähnt so z. B. auf dem Dreschwert,[4] in der Ungerluſt,[5] in Weinern[6]

[1] den 4. Aprilis Als ain Ersamer Rath Herrn Paul Meier, Georg Eysenreich und ander genanten in den Walt geschickt, das Holz so man der Burgerschaft austhailt, zu besichtigen, ist zu ainen früemal aufgangen 1 Thl. 6 Sch. 27½ den (Kammerrechn. d. J)

[2] Siehe II. I, 17—22 d. W.

[3] verlant Nuss in der Füss zu passen 6 lon per 7 den, öppl und nuss zu klauben 6 lon per 4 den. Nachmals als man die öppl pei Herrn purgermaister austailt, gebn den tragern, und umb wein 14 den. (Kammerrechn. d. J. 1540)

[4] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1450: Item hab wir gehat 5 Mader Im dreschwert, und hab gebn jeden 24 den.

[5] In den Kammerrechn. d. J. 1457 heißt es: Item hab ich gebn unsern Söldnern ein legl wein zu 4 pint mit in die ungerlust, die Hew auf dy wagen habn helfen vassen, und hin haim von den wagen, 18 den Und: Item eodem die hab ich kaust den Czwaien wagenknechten dem Friedrich und dem Pawl 2 par Hantschuech zum Hew laden, per 14 den.

[6] Laut der Kammerrechn. d. J. 1510: Item Erichtag vor gotzleichnambstag als meine Herrn gen Weinern sein gefaren, und das wismat beschawt haben, und awstailt ist worden, hab ich Inn mit gebn pratten fleisch ꝛc.

und in Oberufer.[1] Sicherlich hatte es jedoch fast auf sämmtlichen Donauinseln Wiesen gegeben, welche sämmtlich einfach mit dem Namen „Wiesmat" bezeichnet und sorgfältig bewirthschaftet wurden, insofern sie unter die Stadt, unter die Herren des Raths und unter die Bürgerschaft vertheilt waren.[2]

Die Vertheilung des Wiesmat wird erst in den Kammerrechnungen d. J. 1416 erwähnt,[3] sicherlich war sie jedoch auch schon im XIV. Jahrhundert üblich gewesen. Die Austheilung wurde durch die Stadt selbst vorgenommen, welche zu diesem Zwecke den Bürgermeister, die Waldförster, einen und den andern der Herren des Raths, den Bergmeister und zuweilen auch den Stadthauptmann entsendete; zuweilen nahmen auch einzelne Mitglieder des Capitels theil an dieser Commission.[4] Die Mitglieder dieser Commission nannte man die „Grasherren,"[5] die Auftheilung der Wiesen aber das „Ausschnüren,"[6] offenbar aus dem Grunde, weil die einzelnen Parcellen mittelst einer Schnur abgemessen wurden. Jenachdem die Wiesen und das auf denselben gewachsene Gras oder Heu der Stadt, den Herren des Raths oder der Bürgerschaft zukam, wurden dieselben als „Statlust,"[7] als „Herrn-

[1] Die in der Gemarkung von Oberufer gelegenen nannte man „Füsarwiesen" oder einfach „die Füss." So heißt es in den Kammerrechn. d. J. 1539: die wochen Trinitatis Herr Burgermaister sampt ettlich ander Herrn, vier aus dem Capittl, waltförster, vischern und andern in die füss gefarn, gevischt und daneben das gras austailt, ist auf gangen umb Rindfleisch ꝛc. 4 Thl. 1 Sch. 4 den.

[2] den Ulrich Hawert mit sambt den waldförstern, der Burger wiesmat besicht, das nyemants unrecht beschech, der mader halben, habn Jn meine Herrn geschaft ze gebn 20 den. (Kammerrechn. d. J. 1487.

[3] am pfinstag an sand steffentag des heiligen chunig hab ich gebn den Jungen chener XXI d. darumb er hat Wein gegeben als man das wismatt hat tailt.

[4] Eritag nach divisionis apostolorum sein meine Herrn Burgermeister Peter Crewtz, und andere Herrn, und 2 Hawer, gasheger und sein gesell, Waltförster Förig schüstl, awf das wismat gefarn, und Statlust austailt, hab ich umb wein, Semln, pratfisch ausgeben 3 Sch. 18 den. (Kammerrechn. d. J. 1498.) — Erichtag vor Sanct Veitstag ist herr mert scherer, her haubtman und ander herrn sambt den Perigmeistern Jns wissmad gefarn vnd die Burgerlust ausgetailt. (Kammerrechn. d. J. 1526.)

[5] als die grasherrn die lust Jm wismat austailt habn, nach Jnhalt des Register, 3 tag ainen per 28 den. facit 2 Sch. 24 den. (Kammerrechn.)

[6] den 2 Julii als Herr Burgermeister im Wiesmat abgeschniert, ist auf 2 Tisch aufgangen 4 Thl. 7 Sch. 27 den. (Kammerrechn. d. J. 1587.)

[7] Jn den Kammerrechn. d. J. 1492

luſt“ [1] oder als „Burgerluſt“ [2] bezeichnet. Die Stadt hielt theils zu wirthſchaftlichen, theils zu polizeilichen Zwecken zahlreiche Pferde, und deshalb war ein beträchtlicher Theil des Wiesmat für die ſtädtiſchen Stallungen ausgeſchieden.[3] Aber auch die Bürger hielten viel Hornvieh, da im Mittelalter der Betrieb der Hauswirthſchaft in unſrer Stadt ſehr verbreitet war, und ſomit war der Mitgenuß an dem Erträgniß des ſtädtiſchen Wiesmat von nicht geringem Vortheil für ſie. Da die ſtädtiſchen Fleiſchhauer zum Betrieb ihres Geſchäfts lebendes Schlachtvieh in größerer Menge bereit hielten und die Stadt dafür Sorge tragen wollte, daß die Fleiſchhauer ihren Bewohnern möglichſt gutes Fleiſch zu liefern imſtande ſeien, war auch dieſen ein eigener Antheil an dem Wiesmat zugeſprochen worden.[4]

Das Abmähen der Wieſen wurde anfangs von den Bürgern ſelbſt, ſpäter jedoch ſeitens der Stadt beſorgt, die zu dieſem Zwecke eigene Taglöhner aufnahm und zuweilen auch die Stadtſöldner dazu verwendete.[5] Zur Herbſtzeit wurde dann das abgemähte Wiesmat abgeſengt, was man das „Brennen“ nannte,[6] ein Verfahren, welches offenbar zur Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen ſollte. Den Schluß der Austheilung des Wiesmat machte, ebenſo wie bei der Holzaustheilung, immer ein fröhlicher Schmaus. Das Gelage am Schluſſe des Wiesmat hieß das „Grasmal,“ bei welchem es umſo vergnügter hergieng, da an demſelben zuweilen auch Frauen theilnahmen.[7]

unter der Bezeichnung Statluſt in das Rathaws aufgeführt.

[1] In den erwähnten Kammerrechn. einfach als Statluſt bezeichnet.

[2] In den erw. Kammerrechn. unter der Bezeichnung Burgerwieſen erwähnt.

[3] Item am Erichtag nach ſand larentzen tag, hab wir gehabt In wismad 5 Mader, die Hew den Stat Roſſen gemad habn jedem 24 den. (Kammerrechn. d. J. 1449.)

[4] Mer als meine Herrn Sigmund Goldner ꝛc. hinab in das wismat gefarn ſein, und den fleiſchhakkern den viehoff ausgetailt habn, wein umb 20 den. (Kammerrechnungen d. J. 1517.)

[5] Item den Madern, von begen der burgerwieſen zu maen, auf zu vaſn, und über ein ander zu ſlahen, dedi 3 ℔ 40 den. Und: Eodem die hab ich gehabt 14 tagwericher, dy der Burger Hey auf die wagen geſlahen habn, als dieſelb wagen mit Hey zu dem urfar gefurt ſein worden zu Notturft der kunigl. Roſſen in den wagen den Biſchof Kalocsan, ain taglon per 16 den.

[6] den Schueſter ſelb andern, das ſy dy burger luſt und wismat preint haben, dedi ainen per 20 den. (Kammerrechn. d. J. 1580.)

[7] 22. Juli die Burgerluſt ausgetailt, hernach ettlich Herrn und Frawen peim Hopfenbrun ain Jauſen gehabt, die ge-

Dieser Brauch hörte erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts auf.

Unter den Bedürfnissen einer Stadt nimmt das Baumaterial eine sehr wichtige Stelle ein, und deshalb ist unter den grundherrlichen Nutzungsrechten der Steinbruchbau von ebenso hoher materieller Bedeutung wie das Holz, das Gras und das Obst. Als Rohproduct des Bodens bilden die Steine das Eigenthum des Besitzers desselben, der diese nach seinem Belieben und seinem Bedürfniß oder Geschäfte gemäß in größerer oder geringerer Menge ungehindert zu gewinnen berechtigt ist. Obwohl das in der Umgebung von Preßburg vorkommende Gestein zur Aufführung von Quaderbauten nicht geeignet war,[1] konnte man dasselbe zum Bau von einfachen Wohnhäusern, von Stadt- und Burgmauern, ebenso wie von Bauten aus Gußmauerwerk, ferner zum Bau von Straßen und zur Aufführung von Trockenmauern doch ganz gut verwenden.[2] Wir haben ja auch Kenntniß von den städtischen Steinbrüchen,[3] welche die Stadt als Grundherr für ihre Rechnung ausbeuten ließ.[4]

Daß die Stadt ferner auf ihrem Gebiete vermöge des ihr als Grundherrn zustehenden Nutzungsrechts auch die Fischerei betrieben hatte, ist aus zahlreichen Angaben zu entnehmen. Sie züchtete die Fische auf den Donauauen und im Stadtgraben in eigens dazu eingerichteten Fischhältern, in Gräben, Gruben und Reusen,[5] und betrieb den Fischfang in denselben in regelrechter Weise, zuweilen auch in Gegenwart einer größeren Anzahl von Theilnehmern und unter rauschenderer Lustbarkeit, bei welcher es auch am reichlichen Schmause nicht fehlte.[6] Die

---

standen 2 Thl. 7 Sch. 16 den. (Kammerrechnungen d. J. 1562.)

[1] Siehe Bd. II. 1, S. 346—47. d. W.

[2] Bd. II. 1, S. 343—347 d. W.

[3] Bd. II. 1, S. 345 d. W.

[4] Zeinigs ausgeben Item vnd habn gehabt dasselbs II Aribat die mit Scheibtruhn von dem Steinproch stain futer geschibn habn, yeden XIIII d. facit XXVIII d. (Kammerrechn. d. J. 1455.) Aus den folgenden Jahren finden sich wieder nachstehende Ausgabsposten: Stainprecher 102 lib. (Kammerrechn. d. J. 1459.) — Rösslerstainpruch 36 lib. (Kammerrechn. d. J. 1499.) — Auf den Stainprecher 26 lib. 17 Sch. 36 den. (Kammerrechn. d. J. 1506.) — Auf stainprecher 19 lib. (Kammerrechn. d. Jahres 1513.) — Auf ziegelstain und werichstuck zum statpaw 77 l. 54 d. (Kammerrechn. d. J. 1526.)

[5] Gruben, Fischgruben, Flachgruben, Holzgruben, Lacken, Paltauf, Füssgraben, Padluken, Antenluken.

[6] Meine Herrn habn die grubn in der Aw lassen vischen, dabey gewesen sein

gefangenen Fische wurden unter die Herren des Raths vertheilt, zum Theil jedoch auch verkauft.[1]

Stathawbman wolf wintperger, Niclas Welser, Andree Müllner, püchsenmaister und die vischer. Awf dasselb fischen hab ich awsgeben, umb wein, prott, essich, gewürtz und andre notturft 1 Pf. 18 D. (Kammerrechn. d. J. 1492.) — Item habn wier gehabt pei sand Gothard 2 Fischer Maister, den Andre schifman selbander, die den Herrn In der padlukhen vischs gefangen haben, und hab geben yeden ain tag zw iren zewg, paiden 1 ℔ den. (Kammerrechn. d. J. 1456.) — Item am Erichtag vor ostern habn die padlukchen gefischt, do hab ich mitgeben 8 halb wein, genomen zuschus ain pint, per 6 den. (Kammerrechn. d. J. 1459.) — Nach gescheft Herrn Bürgermaisters, als die vischer die padluckchen gevischt haben, damals hab ich den vischern geben 8 Halb Hewrigen wein, die Halb per 2 den. (Kammerrechn. d. J. 1478.) — In der padlukhn gevischt, in der Burgeraw, im Statgraben, im vischgrueben gevischt, den Fischern 5 lib 1 Sch. (Kammerrechn. d. J. 1499.) — Sambstag nach Margarethe, als meine Herrn In die padluken sein gevaren, vnd vischen haben lassen, und ain essen visch gefangen habn, zu ainen vutern ist zu märigst zu den fruestukh aufgangen umb seml ꝛc. 5 Sch. 16 den. (Kammerrechn. d. J. 1508.) — Den 6. Septembris, vor die Herrn des Raths als die Lakchen Bey der Oedenkirchen (St. Gotthard) gefischt worden, zu ainer Jausen aufgangen 2 Thl. 1 Sch 18 den. (Kammerrechn. d. J. 1651.) — Pfinztag und freitag Nach Omnium Sanctorum, als man In der Burgeraw die lakhen paltawf gevischt hat, awfgangen 3 ℔ 2 Sch. 27 den. (Kammerrechn. d. J. 1524.) — Die wochen Galli, zwir in der flachgruben, und hernach im Paltawf, vill Herrn und frawen mitgewesen, vill Hecht und andre visch gefangen, den Herrn und genannten zwir fisch awsgetailt, aufgangen unkosten 6 Thl. 6 Sch. 18 D. (Kammerrechn. d. J. 1571.) — Als man die Anten lukchen gevischt, zalt 4 Meistern lon zu 1 Sch. 10 d. knechten 3 lon zu 1 Sch. facit 1 Thl. 10 den. (Kammerrechn. d. J. 1590.) — Am Erichtag nach Martini, als meine Herrn dy laken bey den gärtten haben vischen lassen, dabey sein gewesen Herr Richter, Burgermaister, Herr Hawbman ꝛc. hab Ich In ain Fruestukh gebn 1 ℔ 2 Sch. 18 den. (Kammerrechn. d. J. 1521.) — Als man die Holzgrueben gefischt hat In der Burgeraw, darauf ist gangen 1 ℔, dabei ist gewesen Herr Burgermaister, Hawbman und Wolfgang knoll. (Kammerrechn. d. J. 1492.) — Awf begern der Jungen Vorsterin, In Ir krankhait, habn die vischer In den Statgraben gevischt, hab ich In zu vertrinken geben 12 den. (Kammerrechn. d. J. 1494.) — Im Stadtgraben wurden die Fische gezüchtet: In den Statgraben, umb 600 kerphen, das Hundert per 9 krewtzer thuet 6 Sch. 18 den. (Kammerrechnungen d. J. 1509.) — Da man im Winter das Ersticken der Fische befürchtete, wurde die Eisdecke über den Fischhältern aufgebrochen. Diesbezüglich heißt es in den Kammerrechnungen d J. 1454: Item eodem die hab wir gehabt in Stat grabn . . . . II aribater die grab wan auf eysen, dorich der visch willen, das die visch nicht erstikchen sollen. — Meine Herrn habn den Michel wasserman, und seinen gesellen, den teichknechten angedingt, die vischgrueben in der Burgeraw awszutragen, und daraus ain taich zu machen umb 13 ℔ und habn dieselb arbait ganz volbracht. (Kammerrechn. d J. 1498.)

[1] Im J. 1506: vischgelt 4 libr. 5

Neben der Fischerei bildete auch die Jagd eine nahmhafte Beschäftigung der Stadtbewohner. Das auch heute noch eines guten Rufs genießende Jagdgebiet in der Umgebung unsrer Stadt war desselben vor Zeiten in noch höherem Maße theilhaft. Gegenwärtig hat sich der Wildstand infolge der Donauregulierung, sowie durch die Ausrodung der Waldungen, des Unterholzes und des Buschwerks, durch die theilweise Parkierung der Au- und Gebirgswaldungen und die Anlage von Spazierwegen um vieles vermindert. Vor Zeiten, in welchen die Natur sich in der unmittelbaren Nähe der Stadtmauern freier und unbeschränkter geltend machen durfte, konnte auch das Haar- und Federwild sich in größerer Anzahl in der Nähe der Stadt heimisch machen. Die Gebüsche, Rohrdickichte und Sumpfgewässer in der Au und auf den Donauinseln beherbergten einen Überfluß an Wassergeflügel, von welchem hauptsächlich die graue Gans sowie die Saatgans, die Stockente sammt den sonstigen zahlreichen Arten der Ente und die verschiedenen Arten der Wasserhühner und Rohrhühner zu nennen sind. In den Sumpfgewässern wimmelte es von Silber- und Purpurreihern, von kleinen und großen Rohrdommeln. Die Donauarme waren von Fischottern und Bibern bewohnt, die gegenwärtig hier gänzlich ausgestorben sind. In den Auen gab es Wildkatzen, Rehe, Hasen, in den Gebirgswaldungen wieder Hirsche, Rehe, Füchse, Luchse, Wölfe, Bären und Wildschweine in großer Menge. Die Wildschweine kamen übrigens nicht nur in den Gebirgswaldungen, sondern auch auf den Donauinseln und in der Mühlau rudelweise vor. Im flachen Lande und zwischen den Bergen gab es Hasen, Dachse, Iltisse, Edel- und Steinmarder, Wiesel; von Federthieren: Rebhühner, Turteltauben, Krammetsvögel, Wachteln und verschiedene Arten von Wildtauben. Man wird es demnach begreiflich finden, daß dieser reiche Wildstand in der Bürgerschaft der Stadt die Lust zum edlen Weidwerk und den damit verbundenen Abenteuern mächtig erregt hatte.

Diesen Thatsachen gegenüber bleibt es immerhin auffallend, daß einige der hier angeführten Nutznießungen im Freiheitsbriefe d. J. 1291

Sch. 2 d. — 1513: vischgelt 5 l. 5 Sch. 16 d. — 1526: vischgeld 17 l. 5 sch. 9 den. (Kammerrechn.)

als privilegierte Nutznießungen d. h. als solche erwähnt werden, welche nicht im Wesen des Eigenthums gegründet sind, sondern mit demselben vielmehr nur aus wirthschaftlichen oder sonstigen äußeren Ursachen verknüpft worden waren und demzufolge nicht unmittelbar dem als Eigenthum im Besitze stehenden Landbesitz entstammen, sondern ihren Ursprung blos besondern Privilegien verdanken. Als solche Nutznießungen wird im großen Freiheitsbriefe das Recht Holz zu schlagen, zu bauen und zu fischen angeführt. Hinsichtlich der beiden ersten dieser Rechte werden die Bewohner der Stadt durch König Andreas III. von der Entrichtung jeder Wald-, Holz- und Gebäudesteuer, zu welcher sie bisher dem Jägermeister verpflichtet waren, befreit,[1] bezüglich des dritten aber wird den Fischern der Stadt das Nutznießungsrecht blos zu zwei Drittheilen, ein Drittheil jedoch dem Obergespan des Comitats zugesprochen.[2] Diese Verfügung des Privilegiums läßt es ganz zweifellos erscheinen, daß es sich hier thatsächlich einzig und allein um privilegierte und nicht aus dem einfachen grundherrlichen Besitzrecht stammende Nutznießungen handelt, dessen Erklärung uns die territorialen Besitzverhältnisse liefern. Wie bekannt, beruht die rechtliche Beschaffenheit des Grundbesitzes in unsrem Vaterlande von Anfang an auf der Besitznahme. Die nach der Eroberung des Landes in Besitz genommenen Grundstücke bildeten das unbewegliche Eigenthum der Stämme, der Geschlechter sowie der Familien. Aber auch das unbewegliche Eigenthum der herzoglichen Familie bestand in solchen eroberten Ländereien. Vermöge der gegliederten Gestaltung der Geschlechter waren die Familien und die Glieder derselben an diesen eroberten Boden gebunden, so daß die Familien sowie die einzelnen Glieder derselben erst nach der Auflösung des Organismus der Geschlechter, d. h. nach der Entstehung des Königthums in unsrem Vaterlande, das Recht zur freien Disposition, zur Enteignung und zur letztwilligen Verfügung erhielten. Das Erlöschen des Bestandes dieser

[1] Preterea concessimus, quod racione silve vel lignorum, aut quorumlibet edificiorum, comiti venatorum pro tempore constituto nullum debitum, et nullam solutionem dare debeant. (Bei Endlicher S. 624, bei Michnay-Lichner S. 247.)

[2] Bereits oben S. 12 Anm. 1 mitgetheilt.

Organisation der Geschlechter bedeutete die Befreiung des Besitzes in der Hand des Grundeigenthümers. Der Besitz der Geschlechter und der Familie wurde nun zum Eigenthum der Familie und einzelner Personen. Was früher untheilbar und unveräußerlich gewesen, wurde nun Gegenstand des freien Kaufs und Verkaufs, der Erwerbung und der Enteignung. Auch der Landesfürst konnte nunmehr den früher gebundenen Besitz seines eigenen Geschlechts nach Gutdünken vergeben und aus diesem Besitze mittelst Schenkung den adeligen Besitz in den Händen einzelner verdienstvoller Personen nach Belieben vermehren, mit welcher Schenkung er dann auch zugleich die früher ihm zustehenden Nutznießungsrechte auf den Belehnten übertrug.

Die territorialen Besitzverhältnisie der Stadt waren zur Zeit des Erlasses des ersten bekannten großen Freiheitsbriefes bereits derart beschaffen, daß zu den rein grundherrlichen Nutznießungen auch die vom Könige verliehenen (oder wenigstens von ihm bekräftigten) privilegierten Nutznießungen dazu kommen konnten. Wie wir schon an andrer Stelle bemerkt hatten, war das gegenwärtige Gebiet der Stadt vor Zeiten nicht gänzlich im ausschließlichen Besitze der Stadtgemeinde, sondern zum Theil auch in dem des Comitats. Auf dem Gebiete des Comitats stand das Nutznießungsrecht nicht der Stadt, sondern dem König beziehungsweise der Comitatsbehörde zu, und die Stadt konnte auf diesem Territorium nur auf die Weise in den Genuß der Regalien treten, wenn sie die Berechtigung dazu durch ein eigenes königliches Privilegium erlangt hatte. Die oben erwähnte dreifache Bestimmung des großen Freiheitsbriefes hat demnach ihre richtige Bedeutung. Bis zum Jahre 1291 hatte die Stadt für das Schlagen des Holzes in den nicht auf ihrem Gebiete gelegenen Waldungen sowie für die Ausübung des Fischfangs in den außerhalb ihres Gebiets fließenden Gewässern dem Jägermeister eine Steuer in Geld und dem Obergespan des Comitats eine Abgabe in Fischen entrichtet, jedoch nur von jenen Territorien, welche unter der Botmäßigkeit des Jägermeisters und des Comitats-Obergespans standen. Solche privilegierte Nutznießungsrechte wurden der Stadt, wie man aus einer Urkunde aus d. J. 1372 ersieht, vom Könige zuweilen auch auf solche Comitatsterritorien lautend

ertheilt, die nicht in der Nähe, sondern weiter entfernt lagen. Es hatte nämlich der Herzog Ladislaus von Apulien und Palatin von Ungarn in diesem Jahre den Rath der Stadt in einem Schreiben aufgefordert er möge dem Burgcastellan von Borostyánkö (Paulenstein) jene Urkunde, laut welcher die Preßburger zum Holzschlagen in dem königlichen Walde von Paulenstein berechtigt sind, vorweisen. Hierauf erschienen der Richter und die Geschwornen vor dem Preßburger Capitel und erklärten, daß sie sich nicht getrauen diese Urkunde nach Paulenstein zu senden, sie ließen jedoch den Schloßcastellan auffordern, selbst nach Preßburg zu kommen und hier in die Urkunde Einsicht zu nehmen. Dieser jedoch erklärte wieder, er werde nach Preßburg nicht kommen, sondern man möge ihm die Urkunde zusenden, widrigenfalls er den Preßburgern das Holzschlagen fernerhin nicht gestatten werde.[1] Aus dieser Urkunde ist demnach zu ersehen, daß die Bewohner der Stadt Preßburg auch in den entfernter gelegen Waldungen von Paulenstein kraft eines königlichen Privilegiums Nutznießungsrechte besaßen.

Eine ähnliche Begünstigung hatte König Siegmund i. J. 1430 auch einer Vorstadt von Preßburg, der Neustadt, gewährt. Die Bewohner derselben erhielten nämlich von ihm in Berücksichtigung jener Schäden, welche sie durch das im Interesse der Befestigung der Stadt erfolgte Abbrechen ihrer Häuser erlitten hatten, außer andern Vergünstigungen die Erlaubniß, auf dem Territorium des Preßburger Schlosses nach Anweisung des Schloßcastellans alljährlich die Heumahd zweier Mäher für ihr Vieh benützen zu dürfen. Zugleich wurde ihnen auch gestattet, das von ihnen zum Bau ihrer Häuser und zur Feuerung benöthigte Holz mit Wissen und Erlaubniß des Schloßcastellans auf den zum Preßburger Schlosse gehörigen Inseln zu schlagen. An den Obergespan, an die Schloßcastellane sowie an die Altstadt Preßburg aber ergieng der Auftrag, die Bewohner der Neustadt im Genusse dieses Privilegiums nicht zu stören.[2] Dieses Recht wurde der Preßburger Neustadt später, i. J. 1454, auch von König Ladislaus V. bestätigt.[3]

[1] Dipl. Pos. I, 423—25. — [2] Datiert Preßburg in festo beate Dorothee virginis et martiris Anno 1430. (Dipl. Pos. III, 129—131.) — [3] Datiert Prag 1454. (Dipl. Pos. III, 128—132.)

Während die Stadt das ihr als Grundherrn zustehende Fischereirecht auf ihrem Gebiete frei ausüben konnte, war die Ausübung dieses Rechts auf dem ihrer Grundherrschaft nicht unterworfenen Territorium nur in bedingter Weise gestattet. Wie man thatsächlich sieht, hatte die Stadt die Nutznießung des Fischfangs auf Grund des Freiheitsbriefes aus d. J. 1291 auch in den folgenden Jahrhunderten der Comitatsbehörde gegenüber nur gegen gewisse Leistungen ausgeübt. Im XV. Jahrhundert waren zwischen der Stadt und dem Obergespan in Betreff der Fischer Streitigkeiten ausgebrochen, welche sich zeitweise derart zuspitzten, daß es zwischen den streitenden Parteien sogar zu Angriffen, Kämpfen und zum Blutvergießen kam, bis endlich ein i. J. 1506 zwischen der Stadt und dem Preßburger Obergespan Ambrosius Sárkány geschlossener friedlicher Vergleich diesen widerlichen Zuständen ein Ende machte, laut dessen jeder Fischermeister wöchentlich am Freitage eine Schüssel Fische in das Schloß abzuliefern hatte. Insofern sich die Fischermeister mit dem Schloßverwalter über die Gattung der abzuliefernden Fische nicht einigen sollten können, sollte die Schüssel Fische mit dem Betrage von 16 Denaren abzulösen sein.[1] Für kleinere Fische und Krebse, sowie für Hausen und sonstige Fische größter Gattung war keine Abgabe zu leisten. Werden die Fische von den Fischern zu Wagen in die Stadt gebracht, so sind nach jedem einzelnen Wagen zwei Fische an den Schloßcastellan (für den Obergespan) abzuführen. Werden die in die Stadt gebrachten Fische auf dem Markte nicht verkauft, sondern im Wasser weiter aufbewahrt, so sind für dieselben 8 Pfennige an den Schloßcastellan zu entrichten und können dann ohne jede weitere Zahlungsleistung verkauft werden. Im übrigen können die Bürger der Stadt auf dem ganzen, der Botmäßigkeit des Obergespans oder des Comitats unterstehenden Territorium frei

[1] Hinsichtlich der Fischgattungen kann man sich aus den Kammerrechnungen orientieren. So heißt es unter den Ausgabsposten in denselben: für einen Husen 3 libr. 3 Sch. 10 den. (Kammerrechn. d. J. 1434.) Der k. maj. halben tayl die Gaben 500 lib. dann: hecht, krebsen, ruttn, zindln, habern, wein 41 l. 16 Sch. 47 den. (Kammerrechn. d. J. 1499.) Samstag nach Egidy der genedigsten frauen kunigin karpfen, hechten, pratvisch, schill, zindl, ruttn und andre geschenkt 117 lib. 38 Sch. (Kammerrechnungen d. J. 1526.)

fischen.[1] Die Fischermeister zahlten dem Preßburger Obergespan auch späterhin einen jährlichen Zins für das Fischereirecht und übten den Fischfang mit gänzlicher Beseitigung des Obergespans selbst aus. Kurz gesagt: von nun an wurde der Fischfang seitens der Stadt als Regalrecht vollständig ausgeübt.[2]

Was die Fischer als eine Gewerbsgenossenschaft betrifft, so war es zumeist erst das Statut aus d. J. 1511, durch welches man die Regelung ihrer Verhältnisse sowie ihrer Beschäftigung einzuführen getrachtet hatte.[3] Dieses Statut macht einen ganz entschiedenen Unterschied zwischen den Fischhändlern (visch khewffln), die sich ausschließlich mit dem Verkauf von Fischen beschäftigen, den Fischermeistern (Maister vischern) und den selbstständigen Reusenfischern (aygen Rewscher). Letztere beiden durften den Fischfang ausschließlich betreiben, erstere die Fische blos auf dem Markte verkaufen. Das Gebiet, auf welchem der Fischfang von den Meistern betrieben wurde, war theils Eigenthum der Stadt, theils der Grundherrschaft des Schlosses. Letzteres stand den Fischermeistern gegen Pachtung zur Verfügung.

Aus diesem Statut ist ferner zu entnehmen, daß die in den Gewässern unsrer Stadt dem Fischfang obliegenden Fischermeister sich vor Zeiten des Absperrungsverfahrens d. i. jener Art des Fischfangs bedient hatten, welche mittelst Hilfe ständig im Wasser angebrachter Geflechte: von Sperrnetzen, Senkreusen und Setzreusen, demnach mit Ausschluß des mobilen Fischzeugs betrieben wurde. Bei der Anwendung von Sperrnetzen ließ man die Fische aus dem Außenwasser in den abgesperrten Wasserarm gelangen. Die Senkreuse

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.

[2] Vgl. Király a. a. O. S. 118—119.

[3] Dieses Statut befindet sich im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179, von wo es Király a. a. O. S. 443—445, Kolosvári und Óvári IV S. 52—54 herausgaben. Datiert ist das Statut: Anno Domini Millesimo Quingentesimo vndecimo. Montag nach palmarum haben die hernach benanten herrn des Rats Als nemblich her hanns lachenperger die Zeit Richter, her fridrich foyt Burgermaister, her Jacob aygner, her Wolfganng forster, Caspar leopold, hanns Klee, Pongratz Ruthnstok, wolfgang dorner, mert Mettmark, Georg Eker, Steffan Marstaller, Hanns aychinger, Jacob Korbler vnnd Steffan haymer Diezeit statschreiber dise nach beschriben Artikl zwischen den Maister vischernn, vischkhewffln vnd aygen Rewschern gemacht vnd geordent wie hernach volgt.

bestand aus einem korbartigen Flechtwerk, welches ein vielfach gewundenes Labyrinth bildete, mittelst dessen die Fische in die Falle gelockt wurden. Die Setzreusen waren längliche, aus Binsen oder Weidenruthen geflochtene und mit einzelnen sich nach innen öffnenden, trichterförmigen Geflechten versehene Körbe. Auch in diesen verfiengen die Fische sich derart, daß sie den Ausweg nicht mehr finden konnten. Diese letztere Art des Absperrungsverfahrens war auch unter den Preßburger Fischern üblich, und unter den im Fischereistatut vorkommenden Ausdrücken: Reuszeug und Reuser sind immer die Setzreusen und die mittelst derselben ihr Gewerbe betreibenden Fischer zu verstehen.[1]

Laut der Bestimmung dieses Statuts mußten die Fischermeister im Besitz ihrer eigenen Reusen sein, von denen die eine auf dem städtischen Gebiet, die andere aber in den gepachteten Gewässern gelegt sein mußte. Nach altem Brauch und Herkommen mußte jeder Reuser auch im Besitze eines eigenen Nachens und eines Segelkahns sein, und es kam ihm beim Kauf und Verkauf der Fische der gleiche Antheil mit dem Fischermeister zu.[2] Der Fischermeister durfte mit seinem eigenen Kahn nicht auf den Fischkauf ausfahren, sondern nur mit dem eines andern.[3] Nur aus besonderem Wohlwollen und ausnahmsweise war der selbstständige Betrieb des Fischfangs vier Reusern: Georg Undhalben, Stephan Schwartz, Vincenz Polan und Michael Bogramer vom Stadtrath bewilligt worden, welches Recht sich jedoch nur auf ihre eigene Person bezog und nicht auch auf ihre Nachkommen übergieng.[4] Diese

[1] Ausführlicheres über alles dieses siehe in Otto Herman's vortrefflichem Werke: Das Buch von der Fischerei in Ungarn (ung.) S. 150—160 und auch bei Király a. a. O. S. 197—198.

[2] item Annfennklich, sollenn die Maistern vischer Jre aygen Rewscher habn, nemblichen ainen auff der statgrundt, den andern auff den bestandt wasser, die selbigen halten nach alter gewonhait vnnd herkhomen Jr Jedem ein Zulln vnnd darnach ein segl zulln. Die selben Reuscher mugen tailhaben mit den Maistern Jm vischkauffen.

[3] item, Zum andern, solln die Maister nit aygen Zulln haben auff denn vischkauff, aber mit der anndern Zulln ainer mag er ausfarn visch ze khauffenn.

[4] item, Aus guetigkait vnnd posser ainigung hat ain Erber Rath zugebn vier aygen Rewschern mit namen Georg vndhalbn, schwartz steffl, vincentz polan vnnd Michel Bogramer die selbigen aygenn Rewscher ze sein nur Jr lebtag, ober furan khainer mer, vnd solln sich also haldenn. Es ist auch der schwartz Michelin Jn aller mass als denn obbeschribn vier Rewschern doch nur Jr lebtag zuegebn.

selbstständigen Reuser durften sich beim Fischfang blos der Reusen, der Sturztaupel und der Angel bedienen.[1] Unter der Zeit, während sie ihr Fischzeug im Wasser hatten, durften sie sich mit dem Kauf und Verkauf von Fischen nicht beschäftigen, sondern erst nach dem Hervorholen desselben aus dem Wasser.[2] In dem zum Betrieb des Fischfangs gepachteten Gewässer durfte der Reuser, welcher nicht selbstständig war, nur in Gemeinschaft mit einem hiezu berechtigten Fischermeister und mit dessen eigener Reuse den Fischfang gegen Überlassung der Hälfte des Ertrags betreiben.[3] Die Fischhändler durften kein Gewässer pachten, sondern sich ausschließlich nur mit dem Verkaufe der Fische befassen und dort, wo sie den Verkauf im Verein mit den Meistern betrieben, hatten sie sich an das alte Herkommen zu halten. Übrigens konnten sie mit den Fischermeistern in Gesellschaft treten.[4] Fremde Fische durften von den Fischhändlern nicht in ihre eigenen, sondern dem alten Herkommen gemäß nur in die der Zunft gehörigen Fischhälter eingesetzt werden.[5] Mit der Aufsicht über dieselben wurden laut des Statuts zwei Geschworne, der eine aus der Reihe der Meister, der andere aus der Mitte der Händler, betraut, welche darauf zu sehen hatten, daß es den Bewohnern der Stadt nicht an Fischen mangle. Die Ausfuhr von Fischen mußte dem Bürgermeister angezeigt werden. Hatten diese Geschwornen bei der insgeheim unternommenen Ausfuhr von Fischen ein Auge zugedrückt, dann verfielen sie nach der Erkenntniß des Raths in Strafe, demjenigen aber, der die Fische hinausgeschwärzt hatte, wurde die Waare mit Beschlag belegt und zwei Dritttheile davon dem Kranken-

[1] item, am ersten sollen sie alles zeugss zw vischen abstenn, alain mit der Rewschen tawpper vnd leinberg.

[2] item, Zum Anndern solln sie nit vischkewsseln alldieweil sie Iren Zeuch in den wasser habn, so sy aber kain Zeug Im wasser haben, mogn sie noch notturfftn vnnd als sich gepurdt vischkhewffelnn.

[3] item, wo derselben Rewscher ainer ain bestanndt wasser hat zw Rewschwerch vnd grossem Zeug, mag er die Maister bitten vnd begruessenn, das sie Ims mit Irem Zeug vmb die helfft vischen.

[4] item, Die vischkewsl sollen khain bestandt wasser haben, Sonnder sich alain des vischkewffln betragn vnnd wo sy vnnd die Maister zw sam stossen an aine vischkauff, solln sy es haldn wie es vonn alter her khomen ist, mogn auch mit den Maister vischern geselschafft habn wie vor Zeitn, vnnd wie vern sy nach vischenn farn solln oder ausziechen, ist vnttn v'ordent.

[5] item Die vischkewsl solln khainen frömbdn visch In ire geschir setzn, Sonder In das Zechgeschir, wie es dann vonn alter her khomen ist.

haus zugeführt, ein Drittheil aber dem Stadtrichter zugesprochen.[1] Niemand durfte innerhalb der Entfernung auf eine Meile Weges vom Weichbilde der Stadt von einem Fremden Fische kaufen. Die in die Stadt gebrachten fremden Fische sollten, sobald sich unter den Bewohnern kein Käufer für dieselben fand, zuerst den Fischermeistern und sodann den Fischhändlern zum Kauf angeboten werden. Wer beim Kaufe von fremden Fischen innerhalb einer Meile Wegs betroffen wurde, büßte mit dem Verlust dieser Fische.[2] Die gepachteten Gewässer durften von den Pächtern ohne Wissen und Zustimmung des Raths nicht abgelassen werden; geschah es dennoch, sei es durch Ableitung des Wassers oder durch Herausziehung der Reusen, dann mußte der Rath entweder neuerdings die alten Reusen, oder neue dafür legen lassen.[3] Fische, welche das bestimmte Gewicht nicht besaßen, durften nicht zerstückt verkauft werden, ebenso war auch der stückweise Verkauf der Fische ohne Abwägung verboten. Wer sich eines Vergehens dagegen schuldig machte, wurde nach Erkenntniß des Raths bestraft.[4] Die Fischermeister waren verpflichtet auf Befehl des Raths für die Rechnung der Stadt einen Fischzug zu thun.[5] Ferner hatten die Fischermeister, Fischhändler

[1] item, Es ist betracht worden, das Zwenn geschworn solln sein, ainer vnnder denn maisternn vischern, der Annder vnnder den vischkewffln, die solln auff sehn habn, das man khain visch hinwek fur, sonder vor dem Burgermaister ansagn, damit die stat nit nachtail leid, oder abganng gewinn an vischen, ob aber dieselbn geschworn haymlich vorhenngten visch wek ze fuern, solln sy nach erkanntnuss der herrn gestrafft werden vnnd der, der die visch hinwek furdt sovil visch, so man In mit ergriff, die zway tail In das spital vnnd denn drittn tail dem Richter verfalln sein.

[2] item, das kainer vnnder einer meilwegs visch kauff, ob aber ein frömbder visch her bringt, sol er drey suechung vail habn, so er solh visch nit verkaufft, sol ers die maister alsdann ob er nit lenger bleiben wolt anfeilln, ob aber die maister solh visch nit kauffenn woltn, mogen es alsdann die vischkewffl khauffenn, ob aber Inndert ainer ergriffen wurde, der da visch vnnder einer meilwegs kaufft, sol die visch In massen wie obn begriffn ist verfalln sein.

[3] item, das sy die bestanndt wasser ann willn vnnd wissen Eines erbern Rats In khainen weg lassn oder Rynnen, geschech aber sulches vnnd nemblich durch ableibung oder wekh zichn der obbemelten aygen Rewscher, mogen die hern die oder ander Rewscher In voriger mass vnnd form lassen angenn vnnd widerumb einsetzn mit allem Zeug wo sy vor d'gewant haben ze vischen.

[4] item, das auch kainer visch schratn sol die dy Recht mass nit habn Es sol auch khainer an dy wag visch stukweis hingeben, ergrifft man aber ain darnber, der sol gesthrafft werden nach Rat vnnd erkenntnuss der Herrn.

[5] item, die maister vischer solln albegen

und selbstständigen Reusenfischer dafür zu sorgen, daß an den Fasttagen der Markt mit einer genügenden Menge von Fischen versehen sei. Wer beim Verkaufe von Fischen am Ufer der Gewässer betroffen wurde, so daß infolge dessen ein Mangel an Fischen auf dem Markte eintrat, verfiel nach Erkenntniß des Raths der Strafe.[1]

Im Freiheitsbriefe d. J. 1291 findet sich keine Erwähnung der Jagd, was umso auffallender ist, da in demselben der Jägermeister erwähnt wird. Dieses Stillschweigen läßt es als zweifellos erscheinen, daß die Jagd nur insofern ein Nutznießungsrecht der Stadt gebildet hatte, daß die Bürger auf dem städtischen Gebiete nach Belieben jagen konnten, jedoch nicht auf jenem Territorium, welches unter der Botmäßigkeit des Königs oder des Comitats stand. Auf diesem Territorium hätten die Preßburger nur in dem Falle jagen können, wenn sie, ebenso wie für die Holznutzung und den Fischfang, das privilegierte Nutzungsrecht dazu erhalten hätten. Davon schweigt jedoch der Freiheitsbrief d. J. 1291, weshalb es zweifellos ist, daß das Jagdrecht auf den der Botmäßigkeit des Jägermeisters und des Comitats-Obergespans unterworfenen Feldern, Wiesen, Waldungen und Hainen dem Könige und dem Comitate zustand. Mit einem Worte: hier hatte anfangs die forestis venatio geherrscht, und es läßt sich mit Daten erweisen, daß König Ladislaus V. in den jenseits der Donau und auf den Donauinseln gelegenen Auen Jagden veranstaltet hatte.[2] Später jedoch gieng immer mehr von dieser forestis venatio in das Eigenthumsrecht der Stadt über. Im XV. und XVI. Jahrhundert übte bereits die Stadt selbst das Jagdrecht dort aus, so daß im XVI. Jahrhundert von der forestis venatio schon nichts mehr übrig geblieben war. Im Jahre 1512 richtete Georg, Bischof von Fünfkirchen, an die Stadt das Ersuchen, den Leuten des Preßburger Obergespans die Jagd auf

---

gehorsam haldn wenn Jn die herrn ansagn, gemainer stat ze vischenn.

[1] item, das ein Jeder maister vischkewffl oder Newscher alle vasttag darnach dann vorhanndtn ist visch genug auf den markt herein trag, ob aber ainer ergriffn würdt, vnnd die visch bey dem wasser vorhielt, dardurch an den markt abganng mocht sein, sol der selbig gestrafft werden nach erkanntnuss der Herrn.

[2] Király: Geschichte des Donau-Mauth- und Urfahr-Rechtes der Stadt Preßburg. Deutsche Ausgabe. S. 50.

städtischem Gebiete gestatten zu wollen,[1] ein offenbarer Beweis dessen, daß das Jagdrecht zu jener Zeit den Händen des Obergespans bereits entfallen und in den Besitz der Stadt übergegangen war.

Der Stadtrath hatte thatsächlich das ganze Mittelalter hindurch in der ganzen Umgebung Jagden in größerem Maßstabe veranstaltet, zu denen die Einladungen an die Herren des Raths, außer diesen an fremde Gäste, ja selbst an den König ergiengen.[2] Die Einladungen erfolgten durch einen eigenen Ansager, welcher auch die zum Aufscheuchen und zur Verfolgung des Wilds erforderlichen Treiber besorgte und ihnen den Sammlungsort bekannt gab.[3] Zur Instandhaltung und Herstellung der Wege, sowie zur Lichtung der mit Buschwerk bewachsenen Stellen wurden eigene Arbeiter aufgenommen[4] und an der Donau, sowie an den zahlreichen wilden Armen derselben in den Auen, zur Übersetzung derselben eigene Boots- und Fischerknechte bestellt.[5] Die erforderlichen Jagdhunde hielt man im Rathhause.[6] Der von heller Lust begleitete Aufbruch zur Jagd, da der Zug sich unter Gesang, Hörnerschall und Pfeifenklang in Bewegung setzte, schreckte die ganze Stadt aus ihrer Ruhe auf. Die gehörige Stimmung war durch entsprechendes Bechern vorbereitet worden.[7] Die Jagdherren selbst begaben sich theils zu Roß, theils zu Wagen auf den entfernter liegenden Anstand.[8] Das Wild wurde zum Theil mittelst der Schußwaffen erlegt,

[1] Ebenda S. 74.

[2] Unter den Ausgabsposten der Kammerrechnungen aus d. J. 1499 finden sich auch nachstehende: auf des K(unigs) gaid 11 lib. 17 Sch. 96 den. Schiffung am urfar 13 lib. 6 Sch. 26 denar, gaid vnd Jagn f. M. 2 lib. 2 Sch. 18 den.

[3] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1543: zalt den Klingshirn, von wegen des umbsagens auffs giädt durch den ganzen winter 5 Sch.

[4] Item und habn gehabt besunder In der Stat Aw 12 aribater, die den weg gemacht habn zum gejag per 12 D. (Kammerrechn. d. J. 1454.)

[5] Den vischer knegten 2 tag, Herrn Richter wolf knoll, und andre Herren zu dem gaid in der Burgeraw hinüber und herüber ainen per 16 D. (Kammerrechn. d. J. 1494.)

[6] Den Huntten umb strab geben 23. D. heißt es in den Kammerrechn. d. J. 1509.

[7] Item hab ich gebn den Jagdlewten mit in kromerperig wol auf 18 person menschen umb prot und umb wein 77. D. (Kammerrechn. d. J. 1454.) Als dy gejadlewt khomen sein, dy von der obern gassn, und auf schöndorfergassen, habn getrunkhen 30 Halb wein. (Kammerrechn. d. J. 1511.)

[8] Item in die luce evangeliste Als meine Herrn An Jaid gefarn und geritten sein, hinab in die Burgeraw, den lewtten

zum Theil mittelst Treibens in das Netz zur Beute gemacht.[1] Zuweilen war die Jagdbeute so bedeutend, daß es heute fast unglaublich erscheint. So wurden z. B. im Jahre 1467 98 Bären erlegt.[2] Das erlegte Wild wurde unter die Herren des Raths vertheilt[3] oder von diesen bei den von ihnen veranstalteten Schmausereien verzehrt.[4] Nichtsdestoweniger war die Stadt mehr denn einmal in der Lage, Wildbret kaufen zu müssen, ein Beweis, daß die Geschäfte es den Herren doch nicht gestatteten, sich wann immer dem Jagdvergnügen hinzugeben.[5]

Wie durch die Rechte überall, so wurde auch für Preßburg durch die soeben erwähnten Nutznießungsrechte eine in wirthschaftlicher, finanzieller und cultureller Hinsicht hochwichtige Reihe von Factoren ins Dasein gerufen. Der Ausübung des Fischereirechts verdankt ein sehr ansehnlicher Industriezweig seine Entstehung: eine ganze Vorstadt von Preßburg entstand aus lauter Fischern. Es ist die Neustadt, die vor dem Wödritzerthore gegen die Donau zu eine eigene Colonie bildete. Das städtische Grundbuch aus d. J. 1439 verzeichnet hier bereits 20 Hausgründe,[6] so daß man die Zahl der auf den einzelnen Grundstücken wohnenden Familienglieder mit fünf angenommen, hier schon

---

awffgangen 32 Halb wein 3 Pf. 20 D (Kammerrechn. d. J. 1511.)

[1] Item hab ich gebn 4 geselln, umb essen, und umb trinkhen, das die 100 Sailin garn dar In gestrickt haben, di dy Herrn kauft habn zum gejaid und zum lan 24 D. Ferner: Item hab ich gebn den Mert Sailer von Tulln umb ain Necz zum hohnzeug, nach des purgermaister gescheft zum Gejad zu Hundert klofter 8 Pf. D. (Kammerrechnungen d. J. 1454.)

[2] Rakovßky: Pr. Ztg. Jahrg. 1877 Nr. 177.

[3] Eodem als man den Hirschen auf den Rathaws awsgetailt hat den Herrn, umb 7 Halb wein 21 D. (Kammerrechn. d. J. 1511.)

[4] So heißt es z. B. in den Kammerrechnungen d. J. 1494: Meine Herrn haben Herrn Hawbritz ein Erung getan, mit ainen mal zu tisch gehalten, daselbs awsgeben um prott, wein, Koppawner, Rebhiener, pfeffer, mandl, Reiss, Saffran, Ingewer, Negl, visch, wildpret, krawt, Schweinsleisch, wuerst ꝛc. 3 Pf. 1 Sch. 7 D.

[5] So findet sich in den Kammerrechn. d. J. 1482 nachstehender Ausgabsposten: vasshene und vashan, droschl, ambstl, visch, semlein, rebhuener 25. l. 6. Sch. 2 d.

[6] Die Besitzer der einzelnen Hausstellen waren in dem genannten Jahre nachstehende: wl vnger, Jorg tompatörl, hennsel hainreich, Jorg Spies, Toman Rueppl, Stephan Vnger, Katherina Kuchaus, Peter franckh, Peter guldinger, mert Karer, hanns guldinger, Toman dawchimneppel, Jorg polcz, michel swarcz, Peter pehem, Mathes schrembl, Andre hartman, Wernhart Kurcz, Hans Nauferiger, peter hergel.

eine aus hundert Köpfen bestehende Fischercolonie annehmen kann. Doch kann man die Zahl der Fischer thatsächlich um vieles höher annehmen, da erwiesenermaßen einzelne Fischerfamilien auch auf der Wödritz und in der Donaugasse gewohnt hatten. Eine so bedeutende Anzahl hatte dem Fischergewerbe zweifellos eine sehr große Bedeutung verliehen, zur Belebung der Märkte in der Stadt und Umgebung mitgewirkt und in nicht geringem Maße zur Erhöhung der finanziellen Einnahmen der Stadt beigetragen. Andrerseits wissen wir ferner, daß die Ausnützung des Waldertrags die Stadt auch zur Betreibung der Forstcultur veranlaßt hatte, was nicht nur aus der Bestellung der städtischen Förster hervorgeht, sondern auch durch einzelne directe Angaben erwiesen wird.[1]

Ein Recht der Stadt bildete ferner auch die freie Verfügung über ihr Territorium, demnach als Ausfluß des dem Grundherrn zustehenden Nutzungsrechtes die Vertheilung des Bodens und der Hausgründe, sowie die Bewilligung zum Bau auf den Hausgründen und zur Eröffnung eines Verkaufladens in demselben. Die Vertheilung der in der Stadt und im Weichbilde derselben gelegenen Grundstücke und Hausstätten bildete offenbar ein amtliches Vorgehen und eine Rechtsausübung von hoher Wichtigkeit, deren Vornahme zuweilen längere Zeit in Anspruch nahm und wobei man gleichfalls das Ausschnüren in Anwendung brachte.[2] Das Ausgemessene wurde auf dem Territorium der Stadt durch Aufwerfung von Erdhaufen bezeichnet, mit welcher Mühewaltung jedoch auch wieder materielle Vortheile verbunden waren. Die Einhebung des Grundzinses beruhte eigentlich auf dem dem Grundherrn zustehenden Nutznießungsrechte und bildete eine ganz bedeutende Einnahmsquelle für die Stadt.[3] Das-

[1] Item hab wir gebn den jungen larenzen und den Ulrich Nusman, das di klainen Tannen aus Piperspurg gegraben habn, und die haim tragen habn und gesazt habn In dreschwert, jeden 20 den. (So die Kammerrechn. d. J. 1445.)

[2] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1540: Pfinztag post Bartholomei, in peisein der Herrn, ettlicher genannten, und der gemain, pergmaister, waltförster ꝛc. hat Her Burgermaister 11 tag nacheinander, die Hauslust in der stat und vorstätten, durchaus ausschnüeren, auszaigen und hauffen aufwerffen lassen, ist aufgangen 37 Thl. 5 Sch. 16 den.

[3] Dieser Zins wird unter den Einnahmsposten der Kammerrechnungen regelmäßig angeführt, so wie er in die Stadtcasse ein-

selbe gilt auch von der Baubewilligung sowie der Bewilligung zur Eröffnung eines Verkaufsladens, für welche ebenfalls bestimmte Taxen zu entrichten waren.[1] Hiezu kam ferner noch das Recht zur Ausübung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Wirthschaftsbetriebs und der feuerpolizeilichen Maßnahmen unerläßlichen Controle. Auf Grund dieses Rechts hatte die Stadt den hier angesessenen Juden die Eröffnung von Geschäftsläden verweigert. Anfangs war den Juden, ebenso wie in Ofen, auch bei uns der Verkauf ihrer verschiedenen Waaren nur in der Judengasse gestattet, später jedoch erhielten sie schon die Erlaubniß zur Abhaltung eines Trödelmarktes, welcher seinen Stand, wie wir wissen, am gegenwärtigen Batthyányiplatze hatte.

Auf das grundherrliche Nutznießungsrecht ist auch die Bewilligung zur Fleischausschrotung zurückzuführen. Die Stadt hatte i. J. 1376 die Zunftordnung der Fleischhauer herausgegeben, in welcher die Agenden und Rechte derselben genau umschrieben sind.[2] Die Zahl der Fleischhauer wird darin auf 28 festgesetzt, von denen jeder seine besondere Fleischbank hatte.[3] Sie kauften das Vieh in der Schütt und in der Gegend an der Waag ein, durften es jedoch aus der Stadt zum Verkaufe nicht hinaustreiben, sondern mußten es für die Stadtbewohner zum Verbrauch bereit halten,[4] offenbar aus dem Grunde, damit das fette und fleischige Schlachtvieh nicht nach auswärts verkauft werde und die Stadtbewohner nicht genöthigt seien, mit dem minderwerthigen Fleische fürlieb nehmen

floß. So z. B. i. J. 1506: Zünsgelt 14 libr. 4 Sch. — Im J. 1513: zinßgelt 18 l. 2 Sch. 10 d. — Im J. 1526: Zinsgelt 22 l. 2 Sch.

[1] Solche Taxen findet man sehr häufig in den Kammerrechnungen aufgeführt. So i. J. 1434: Kauf- und purgerrecht 30 libr. 28 d. — Im J. 1448: Kaufrecht der stat 1 fl. Wien. 6 libr. 4 sch. 11 d. — Im J. 1459: Kaufrechte 5 fl. W. 4 libr. 6 sch. 13 d.

[2] Ordnung der Preßb. Fleischhacker von 1376. Im Preßb. Stadtarch. aus den erhaltenen Bruchstücken des ältesten aus der Zeit zwischen 1350—1390 stammenden Protokolls. Herausgegeben von Michnay-Lichner: Ofner Stadtrecht S. 79—80. Kolosvári und Óvári IV, 4—6.

[3] Nota Anno dni M-mo CCC-mo LXX-mo sexto, daz daz der rat vnd arm vnd reich, die ganze Gemayn daz gemacht vnd erfunden habent, daz acht vnd zwainzich maister fleischhakcher vnd acht vnd zwainzich fleyschpenkche sullen sein in der Stat ze Preßpuerch, vnd die ir maisterschaft sullen haben in solichen punden, als hernach geschrieben stet.

[4] Dez ersten, daz man nicht Rynder auz treyben sol, waz in der Schutte sey vnd zwischen hie vnd dem wage; vnd dieselben Rynder sol man hie pey der Stat vertuen

zu müssen. Hatte ein Meister sich gegen dieses Verbot vergangen, so wurde das Vieh desselben, es mochte viel oder wenig sein, in Beschlag genommen und nach Erkenntniß des Raths den Bedürfnissen der Stadt entsprechend vertheilt, und der Meister überdies mit einer Geldbuße von 10 Pfund Pfennigen bestraft, von welcher Summe nicht ein Pfennig nachgelassen werden durfte.[1] Keiner durfte in seiner Fleischbank verdorbenes Fleisch halten; wer solches dennoch verkauft hatte, mußte dem Käufer das Geld zurückgeben und wurde überdieß noch mit 72 Pfennigen gebüßt. Das Fleisch mußte der gehörigen Controle wegen vor der Fleischbank feilgeboten werden, mit dessen Beschau zwei geschworne Fleischermeister beauftragt waren,[2] die das schlechte Fleisch in Beschlag nahmen und es dem Spital zukommen ließen. Diese Meister hatten treulich gelobt, Alles thun zu wollen, was den Bewohnern der Stadt zu Nutz und Frommen gereiche,[3] und dieses Gelöbniß auch mittelst eines eigenen Eides bekräftigt.[4] Die Fleischer waren gehalten, ihre Fleischbänke des Morgens auf das zweite Läuten zur None zu öffnen, das Fleisch nach dem festgesetzten Preise zum Verkauf

[1] Vnd welicher fleischhakcher der wer, der Rinder auz tryeb vnd wuerd domit begriffen, ez wer wenich, oder vil, daz sol man im nemen, vnd sol iz zu der Stat geben, wo sein not sey, nach der purger Rat. Ob er denne hin chem domit, vnd wuerd dez vberwert, so sol man vachen vmb zehen phunt phenninge, vnd sol im einen phening dar auz nicht lazzen, vnd sol sew zu der Stat geben nach der puerger Rat.

[2] Ez sol auch nyemant in seiner panch phinnastez fleisch vail haben, man sol iz vor den penkchen vail haben her dan her; vnd welicher maister phynnastez fleisch verchaufft in seiner panch, vnd wem ers verchaufft auz der panch, dem sol er sein geld widergeben, vnd sol zwen vnd Sybenzich phenninge geben zue der Stat.

[3] Also daz iz die zwen gesworen maister sullen beschawen, vnd ob er denne Schelmiges viech slecht, daz sol man im nemen vnd sol daz in daz Spitol geben armen lewten. Auch habent die maister verhaizzen mit iren trewen, daz si daz bewaren wellen, was armen vnd reichen der Stat ze Prespuerch nuecz vnd guet sey.

[4] Der Fleyschhakher ayd. Ich N. Schwer das ich ain Rechts trewes vnd frombs Erberlichs aufsehn habn wil auf das flayschhaker Hantwerck vnd darob sein, damit die ordnung von dem flayschhakher Hantwerck gemacht vnd Im statbuch geschribn stet aufrichtigklich gehaltn, vnd den armen als den Reichn ain Rechts vnd guts pfenwert nach gemayner stat satzung gebn vnd verkauft werdt, auch das gemayne stat kayn mangel vnd abgangk an flayschh hab. Onnder In dem allen so ferr mir müglichen ist allwegn gemayner stat frommen betrachtn vnd schaden wenden vnd ofnen wil, als war mir got helf vnd all gots heylign. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60 Nr. 179. S. 42.)

auszulegen und sich gegen jedermann anständig zu benehmen. Wer dagegen verstieß, hatte eine Buße von 72 Pfennigen an die Stadtcasse zu erlegen.[1] Am heil. Abend, d. i. am Fasttage vor Weihnachten, mußte jeder Meister seine Fleischbank rechtzeitig aufthun, damit jedermann sich für das Weihnachtsfest mit dem benöthigten Fleischbedarf versehen könne; der dawider handelnde Meister verfiel in eine Geldbuße von 72 Pfennigen.[2]

Da das Recht zur Haltung einer Fleischbank zu den niedern Regalien zählte, galt die Fleischausschrotung natürlich nicht für ein ausschließliches Recht der Fleischhauer. In dieser Hinsicht hatte die Stadtgemeinde als Grundherr vollständig freie Hand und demgemäß das Ausschroten von Fleisch unter gewissen Beschränkungen auch andern Personen gestattet, so z. B. zur Zeit der Jahrmärkte, zu welcher jedermann Fleisch feil halten konnte. So war es auch am Charfreitag morgens bis 9 Uhr und am Charsamstag den ganzen Tag hindurch.[3] Ebenso durfte auch in der Zeit zwischen dem St. Martinstage und dem Fasching jedermann ganze Schinken und ganze Speckseiten, halbe und Viertel von Speckseiten, ganze Rücken und Würste zum Räuchern, das ganze Jahr hindurch aber blos ganze Schinken und Speckseiten frei feil halten und niemand daran von den Fleischern verhindert werden.[4] Die Meister waren in jeder Hinsicht zur Einhaltung der

[1] Jt. vnd auch wan man zue dem anderen mal None lewt, so sol ye der maister sein fleischpankch auf tuen, vnd sol fleisch vail haben mit zuchten vnd sol nyemant vbel handelen vnd welicher dez nicht entet, der sol veruallen sein zwen vnd Sybenczich phenninge, die man geben sol zue der Stat nuecze.

[2] Jt. Vnd wan ein vastag ist, ein hailiger abent, vnd daz man darnach an dem hayligen Tag ist, So sol ye der maister an dem hayligen abent fleisch vail haben zue rechter zeit, welicher maister dez nicht tet, der sol aber veruallen sein zwen vnd Sybenczich phenninge, die man auch geben sol zue der Stat nuecze.

[3] Jt. Ez sol auch ye der man an dem Jarmarkcht vrey sein fleisch hin ze vailen vnd ze verchauffen, wer do welle. So sol auch ye der man, wer do wil, an dem charfreytag frey sein fleisch ze verchauffen von morgen vncz an die None zeit, und an dem Sampstage an dem Oster abent, so sol auch ye der man, wer do wil, vrey sein fleisch ze verchauffen den ganczen Tag.

[4] Ez sol auch ye der man vrey sein zwischen sand Merten Tag vnd vaschang alle Tag hin ze geben vnd ze verchauffen gancze pachen vnd seyten fleisch, vnd halbe pachen vnd viertail, vnd hammen, gancze rukk vnd wuerst. Aber gancze pachen vnd sayten sol ye der man, wer do wil, vrey sein hin ze vaylen vnd ze verchauffen, wan er wil im Jar. Vnd daz daz alles die

von der Stadtbehörde festgesetzten Fleischpreise verpflichtet, und durften den Preis des Fleisches nicht willkürlich erhöhen.[1] Zu diesem Zwecke, sowie überhaupt zur Überwachung des Fleischverkaufs, wurde alljährlich ein Mitglied des Raths mit zwei Fleischermeistern entsendet, die unter eidlichem Gelöbniß zur treuen Überwachung und Beobachtung der vorgeschriebenen Verordnungen verpflichtet worden waren.[2]

Eine erhebliche Art des beneficium dominale bildete ferner auch das Schank- und Leitgebrecht. Der Weinbau bildete einen der hervorragendsten Zweige des wirthschaftlichen Betriebs in der Stadt Preßburg, da ein bedeutender Theil der Bevölkerung aus Weingartenbesitzern und Weinproducenten bestand. Auch unter den gewerbetreibenden Bürgern gab es viele, welche den Weinbau betrieben, und selbst einzelne moralische Körperschaften, wie die Klöster, das Capitel und die Propstei suchten durch den Verkauf des in ihren Weinculturen producierten Weins im Großen und Kleinen ihr Einkommen zu vermehren. Das Schank- und Leitgebrecht ist ursprünglich ein Regalrecht, dessen Erträgniß ausschließlich der königlichen Kammer zufiel. Dieses Recht erlosch jedoch mit der Übertragung der grundherrlichen Rechte von Seiten des Königs durch Schenkung an die Städte und von diesen auf die einzelnen Bürger.

Wie der König sein Recht auf die Stadt übertragen hatte, so konnte diese wieder ein Gleiches jenen Bürgern gegenüber thun, welche den Weinbau betreiben wollten. Auf diese Weise war ein nicht unbeträchtlicher Theil des städtischen Territoriums in den Besitz der Bürger gelangt, die den ihnen überlassenen Grund jedoch nur gegen Übernahme gewisser Reallasten in Bearbeitung nehmen konnten. Es waren nämlich an die früheren Eigenthümer des Grundes und Bodens bestimmte Gebühren entweder in Producten oder in baarem Gelde zu entrichten,

maister die fleischhakcher nicht wiederreden noch hinderen sullen.

[1] Jt. Ez sullen auch die maister die fleischhakcher mit chaynem pot nicht slachen, noch chainen Aufsacz seczen, denne als vorgeschriben stet.

[2] Jt. Cz sullen auch ayner aus dem Rat vnd zwen auz den fleischakcheren den maisteren alle iar darzue geseczt werden, vnd sullen auch einen ayd sweren, daz si alle dinch trewenleichen sullen beschawen vnd bewaren, als vorgeschrieben stet.

wie es das deutsche Recht bestimmte.[1] Dies mußte ursprünglich auch in Preßburg der Fall gewesen sein, da im Privilegium aus d. J. 1291 die weinbautreibenden Bürger von der an die königliche Kammer zu entrichtenden Steuer befreit werden. Das Recht zur Einhebung dieser Steuer war auf Grund des auf die Stadt übertragenen Regalrechts der Stadt zugefallen.

Anfangs bestand hinsichtlich der Ausübung des Schankrechts durchaus kein Unterschied zwischen der Stadt und der Bürgerschaft, später jedoch wurde die Ausübung dieses Rechts geregelt und das Schankrecht der Stadt von dem der einzelnen Weinproducenten geschieden. Diese Regelung ist erst auf den Beginn des XVI. Jahrhundert anzusetzen, und mit derselben trat auch zugleich eine Beschränkung des den einzelnen Weingartenbesitzern bisher zugestandenen Schankrechts ein. In der sogenannten Bannzeit, d. i. in der St. Bartholomäus- und St. Martinswoche, sowie in der Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und St. Johanneswoche, war den einzelnen Weinbergbesitzern der Ausschank ihrer Weine nicht gestattet, sondern der Stadt selbst, sowie den Gast- und Schenkwirthen vorbehalten. Mit der Überwachung dieses Rechts war der Bannmeister beauftragt, dessen zuerst i. J. 1532 Erwähnung geschieht. Außer ihm hatten auch noch besondere Wächter darauf zu achten, daß während der Bannzeit der Ausschank von Wein von niemand — selbst das Capitel und die Edelhofbesitzer auf dem Schloßgrund nicht ausgenommen — außer den hiezu Berechtigten ausgeübt werde.[2]

Das Schankstatut der Stadt stammt aus d. J. 1497[3] und wie

---

[1] Vgl. Maurer: Städteverfassung I, S. 81. 389. und Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte S. 520.

[2] Den 1. Juni zalt 30 Lhon, zu 1 Sch. 15 D. denen so aufgestellt worden, als gemeine Stadt gepahnt, zu verhindern, das man nicht Wein in der Pfaffengassen und am Schlosperg holen soll. (Kammerrechn. d. J. 1626.)

[3] Der leitgeben und weintrager gerechtigkait wie und zu welcher zeit man leitgeben sol. Herausgegeben von Király: das Recht d. Stadt Preßburg (ung.) S. 435—437. u. Kolosvári-Óvári IV, S. 48—51. Am Schlusse dieses Statuts heißt es: Die obgeschribn ordnung ist geschecn am Eritag vincula petri Anno domini ꝛc. LXXXX septimo, vntter der hernachgeschribs hern ambt, hern petrn Kreytz diezeit Richters, hrn Steffan Rieders, die zeit Burg'maisters, hern Andre Holtzer, hrn petr Eysenreichs, hrn Wolfgang Knoll

man daraus ersieht, war das Schankrecht der Weinproducenten zu jener Zeit durch die Bannzeit noch nicht beschränkt, so daß diese Beschränkung durch das bannum erst im XVI. Jahrhundert eingetreten sein konnte.

Die Ausübung dieses Regalrechts, vermöge dessen die Weinproducenten ihren Eigenbauwein selbst ausschenken konnten, mußte selbstverständlich sehr viel zur Hebung des Weinbaues beitragen, da die Bürger und Hausbesitzer der Stadt nicht nur Gewerbetreibende, sondern zugleich auch Weinbergbesitzer und mithin Weinproducenten waren. Infolge der rührigen Pflege dieses Zweiges der Volkswirthschaft seitens der Bewohner unsrer Stadt, schwang sich diese thatsächlich zu einem namhaften productiven Gebiete auf. Die Preßburger Weine fanden ihren Weg weit über das Gebiet der Stadt hinaus und brachten der Stadt und ihren Bürgern reichlichen Gewinn. Die Weinkoster werden als Mittelspersonen beim Weingeschäft auch im Rechtsbuch der Stadt erwähnt,[1] ein Beweis, daß sich dieses Geschäft zu einem eigenen Erwerbszweig entwickelt hatte. Da jedoch der Wein außer dem Verkauf im Großen auch in kleinen Mengen zum Verkaufe kam, konnten oder mochten die den Weinbau betreibenden Gewerbsleute, Patricier und Geistlichen den Vertrieb ihrer Producte nicht selbst bewerkstelligen, was dann nothwendigerweise die Entstehung einer eigenen Classe von Leuten zur Folge hatte, welche den Ausschank geschäftsmäßig betrieben. Das waren die Wirthe, die sogenannten Leitgeber, welche zur Stadt und zu den Weinproducenten in einem gewissen abhängigen Verhältniß standen und durch gesetzliche Vorschriften in Zucht und Ordnung gehalten wurden. Auch die Stadt brachte ihren aus dem Zehnten eingegangenen, sowie den zum Zwecke des Ausschanks von auswärts bezogenen Wein durch Leitgeber in Vertrieb, welcher anfangs, als sie noch kein eigenes

---

hauptman, hrn Jacob aigners, hrn Mathes payer, hrn Niclas Welser, hrn Jacoben hewtewr, hern hansen lachenperger, hern Wolfgang vorsters und hrn Wolfgangk tailnkäs all geschworn des Rats, Christofen Kuntzigkeßlers Statschreiber, mit willn und wissen der genantten und der gemaynde.

[1] Jt. Wen der Weinkoster bey dem kauff ist und dem kauffman darzu fuerrt, so sol der wirtt Jm geben 1 gl. vnd der gast II gl. Were er aber nicht dabey, so ist Jm der wirtt nichts schuldig, aber der gast sol Jm gebn 1 gl. Anno LVII (= 1557) Jar (Stadtrechtsb. Pkt. 131).

Local dazu besaß, in Privathäusern bewerkstelligt wurde.[1] Im Jahre 1506 hatte der Ausschank im städtischen Zeughaus stattgefunden.[2] Vom Beginn des XVI. Jahrhunderts an aber wurden die städtischen Weine schon in dem auch heute noch unter dem Namen Grünstübl bestehenden Hause eingelagert und zum Ausschank gebracht, worauf sich offenbar das an der dem Hauptplatze zugekehrten Vorderseite dieses Hauses angebrachte Bild der zwei Israeliten mit der Traube aus Kanaan auf der Stange bezieht.[3] Die in den Kellern des Grünstübls eingelagerten Weine wurden seitens der Stadt alljährlich einer Untersuchung unterzogen.[4] In den Vorstädten war der Ausschank von Wein erst im XVI. Jahrhundert gestattet.[5] Das aus dem Weinschank erzielte Einkommen war nicht unbedeutend.[6]

Die Stadt brachte, wie bereits erwähnt, im XIV. und XV. Jahrhundert ihre, theils aus dem Zehnten eingegangenen, theils wieder zum Zwecke des Ausschanks bezogenen fremden Weine in Vertrieb. Unter den letzteren findet sich in den Kammerrechnungen der Sümegher Wein besonders erwähnt.[7] Die Stadt selbst betrieb den Weinbau erst mit dem Beginne des XVI. Jahrhunderts. Im städtischen Grundbuch aus

---

[1] Item in die Dorothee virginis, hab wir gebn der Hans Fischamenderin, von Holz wegen, und Ir stubn wegn, die man Ir abgeprochen hat, nach der Herrn geschefft, und das man di verprent hat, In den Hewsern, wou von der Stat wegen pann weyn hat geschankcht, dofür hob wir Ir gebn 2 fl. auri. (Kammerrechn. d. J. 1443.) — Awsgeben awf die wein, die man geleitgebt hat zu der Gmatlin. Ferner: Item am Sambstag, an unser Frawen obent, hab ich geben zw den Mall umb visch und krawt, apphl kach 24 D. mer hab ich gebn dem weintrager 1 Sch. dem leitgeben sein lon 4 Sch. (Kammerrechn. d. J. 1466.)

[2] Im püggsenhof awfgeronompt, und zw den weinschenkhen eingesazt, und Holz gehakt, 1 Tag per 20 Den. (Kammerrechn. d. J. 1506.)

[3] Siehe Bd. II. I, S. 49 d. W.

[4] Die Wochen Margarethe, haben die Herrn die wein so noch bei der stat sein, alle beschreiben lassen und ist aufgangen zu einer Jausung aus verwilligung der Herrn 2 Sch. 16 Den. (Kammerrechn. d. J. 1538.)

[5] Item den Lewtgeben von 4 vessern awß zu Lewtgeben In der Newen stat, und Im Spittal. (Kammerrechn. d. J. 1506.)

[6] Laut der Kammerrechn. d. J. 1477: Hoffzyns von wein 83 libr. 2 sch. — 1482: hoffzyns von wein 9 libr. 4 sch. — 1482: gewinn von den sumeher wein gekft 82 zusammen 218 libr. 4 Sch. — 1506: weingelt 83 l. 3 Sch. 12 d. — 1513: weingelt 99 libr. 7 Sch. 18 d. — 1526: weingelt 164 l. 4 Sch. 14 d. und weiterhin: gruenstuebl 17 l. 3 Sch.

[7] So heißt es i. J. 1482: auf sumeher wein 88 lib. 6 Sch.

d. J. 1439 findet sich nicht ein einziger Weingarten als Eigenthum der Stadt verzeichnet, doch war die Stadt seit d. J. 1506 schon im Besitz von Weingärten in den auf städtischem Gebiet gelegenen Rieden namens Höchel und Jud, sowie im benachbarten Orte Ratzersdorf. In den Kammerrechnungen des genannten Jahres finden sich schon Ausgaben für die Weingärten verzeichnet.[1] Später erwarb die Stadt auch an andern Orten Weingärten, so z. B. im Jahre 1517 beim Wasserthurm,[2] i. J. 1523 in der Ried Wülfing, i. J. 1529 in den Rieden: Spitaler und Goldfuß, 1542 in den Rieden: Stefendl, Pölln, Priesl und Tzauka, 1561 in den Rieden: Mühlweingarten, Olram und Hohenei.[3] Aus diesem Grunde finden sich auch aus den spätern Jahren in den Kammerrechnungen unter den Ausgabsposten die Kosten für die Bearbeitung der Stadtweingärten aufgeführt.[4] Der Ertrag dieser Stadtweingärten konnte nicht unbedeutend gewesen sein, da dieselben sehr sorgfältig gepflegt wurden, was schon daraus hervorgeht, daß man die Weinstöcke mit Pfählen gestützt hatte.[5]

Für die vorzügliche Güte der Preßburger Weine spricht zur Genüge der Umstand, daß dieselben auch an der königlichen Tafel Eingang gefunden hatten. Theils war es die Stadt, welche den König oder die Königin mit einem Geschenk von ihren Weinen erfreute, theils wieder die Könige selbst, welche hier Wein einkaufen ließen.[6] So war

[1] Auf weingärtten 7 l. 3 Sch. 23 d. Dann 15 l. 5 Sch. 37 d. Ferner: 19. l. 6 Sch. 28 d. und endlich 29 l. 9 Sch. 6 d.

[2] das weingartl bey dem Wasserthurm, herkumbt von den Michael schmidt säligen. (Kammerrechn. d. J. 1517.)

[3] Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 196.

[4] So i. J. 1526: Statweingarten 41 l. 2 Sch. 43 d. und 58 lib.

[5] In den Kammerrechn. d. J. 1526 heißt es: Erichtag nach ascensionis domini (d. i. am 16. Mai), als die zween perigmeister, Chamerschreiber und Waltförster sein in Weinperig umbgangen, und die Newen steken aufgeschriben, hat In Chamerer ain fruestukh geben, ist awfgangen umb visch, wein und prot 3 Sch. 15 Den.

[6] So lesen wir, daß Ludwig Kunigsfelder i. J. 1440 der im Wochenbette liegenden Königin Elisabeth 18 Eimer Wein als Geschenk der Stadt nach Komorn überbracht hatte: Sambstag oculi II dreyling wein der kunigin in ihr kindlbett geschikt durch Ludwig Kunigsfelder nach Gomarn. — Im J. 1442 wieder: Pfinstag vor St. Michaelis haben die Herrn geschikt unserer genedigen Frawn der Künigin mit den Pablik gen Kotzze (= Kittsee) II. grosse Lägl mit Wein darin gewest ist in sie beide XVI Pint . . . . V. Lib. X den. (Kammerrechnungen.) — Im J. 1455 hatte die Stadt dem in Kittsee weilenden Reichsverweser Johann von Hunyad unter andern Dingen auch Wein

i. J. 1485 ein eigener Hofweinkoster, der Oberkellermeister, zum Einkauf von hiesigen Weinen nach Preßburg gekommen;[1] aber auch später i. J. 1531 unter König Ferdinand I. waren solche Oberkellermeister in unsrer Stadt erschienen.[2] Viel bedeutender war jedoch der Ertrag des Zehntenweins. Die zum Zwecke des Ausschanks angekauften fremden Weine nannte man „Windische Weine," deren in den Kammerrechnungen häufig Erwähnung geschieht.[3]

Die geschäftlichen Agenden der Leitgeber waren durch das Schankstatut und theilweise auch durch das Stadtrechtsbuch bis ins Detail geregelt. Erstlich war es ihnen zur Pflicht gemacht, den Wein der Producenten, es mochten Reiche oder Arme sein, falls sie dazu aufgefordert wurden, zum Ausschank zu bringen. Wer von ihnen dieser Aufforderung nicht Folge leistete, da er seiner Behauptung nach sich schon anderswohin verdungen hatte, mußte den Namen des betreffenden Contrahenten angeben; vermochte er dieses nicht oder gebrauchte er eine sonstige Ausrede und wurde trotzdem am folgenden Tage ohne Beschäftigung angetroffen, dann wurde er zur Strafe drei Tage hindurch in den Stock gelegt und aus der Zunft der Schenken ausgeschlossen.[4]

---

geschickt: aynen Wein den Gubernator gen Kotze untz gen Kerglburg (Karlburg) zu einer Erung.

[1] Des Pfünztag nach Augustini 85, hat unser gnadig fraw die kunigin hergeschikht, umb unedig (= alten) und Hewrigen wein zu schikhen zu kosten, daselbs ist man in den keller gangen, und der kunigin wein, in flaschen zu ainer prob geschikt in die Newstat (Wiener-Neustadt), daselbs 12 halb wein, die man den Statlewten wiederumb umbgefüllt hat 2 Sch. 12 Den. Ferner: Und zw denselben wein, den man der kunigin geschikt hat, hab ich khawfft etlich flaschen, mit sambt ainen futteral um 2 Sch. von den Jörg Zingiesser, und in futteral darinn sein gewesen 6 Zinnein flassen.

[2] Die Wochen Simon et Juda, gefüllt den Musterherrn, ain futteral wein, 16 Halb 1 Seidl, per 6 D. thuet 3 Sch. 9. D.

[3] Item zu den ersten dreyling, der der windischen gebesen ist, habn wir gebn den Jörigen Spiess zu den Schenktischs zu dem Bertl Salzer, umb fisshs 200 Den. facit 6 Sch. 20 Den. Ferner: Alhie Ist besunderlich Vermerkcht die Zerung, die gegangen ist awf der Windischen wein, als wir die awsgeschenkcht habn, Ich Michael Grintl, und ich Jörig Spitalschaffer, als man das varen geschrieben findet In den unsern Innemen und Ist gebesen leitgeb der Cristan karpf von Sand Joringen, und der Thoma Steudel lanschitzer Anno domini Millessimo etc. Tricesimo quarto. (Kammerrechn. d. J. 1434.) In den Kammerrechnungen d. J. 1434 findet sich unter den Einnahmen der Stadt auch folgender Posten: vom windischen Wein 3c 28 libr. 60 den. Dann wieder: 15 libr. 7 sch. 20 den.

[4] Item. Ain her oder fraw die einem

Dagegen war er selbst wieder durch das Statut gegen das willkürliche Vorgehen seitens der Weinproducenten geschützt; denn sobald er in Dienst genommen war und man ihm denselben rechtzeitig nicht aufgekündigt hatte, war ihm der Weinproducent den vollen, für die ganze Zeitdauer des Vertrags entfallenden Lohn zu geben verpflichtet.[1] Wollte der Weinproducent den Ausschank für diesen Tag unterlassen und hatte er zum Zeichen dessen den ausgesteckten Schankzeiger wieder eingezogen, so mußte der Schenke noch diesen Tag abwarten; machte es der Producent auch am nächsten Tage ebenso, dann konnte der Schenke sich mit Wissen desselben schon anderswohin verdingen. Wollte der Schenke länger warten, so stand es ihm frei, doch war er nicht weiter gebunden.[2] Seinen eigenen Wein durfte der Schenke nur ausnahmsweise zum Ausschank bringen d. h. zur Marktzeit und nur dann, wenn er den auszuschenkenden Wein auf dem Markte gekauft hatte. In diesem Falle lautete die Erlaubniß zum selbstständigen Ausschank nur auf 8 Tage vor und nach dem Ankauf. Zum Betrieb eines solchen selbstständigen Ausschanks konnten auch zwei von ihnen mit einander in Verbindung treten, zu welchen als Dritter der Eigenthümer des Weins zählte; sobald Letzterer jedoch dagegen war, konnte sich niemand einen andern als Genossen beigesellen, widrigenfalls er sonst drei Tage lang in den Stock gelegt und ohne Gnade aus der Stadt verwiesen werden sollte.[3]

---

leitgebn zu sprechn von wegen dess leitgebn, Sie sind arm oder reich, derselbig leitgeb sol Im oder der frawen leitgebn und kain ausred suchen, er sey dan ainer andern person versprochen, die person sol der leitgeb nennen wem er versprochen sey. Suchet er aber ausred, der er nachmals überweist wurd, dorumb sol er gestraft werden. (Schankstatut aus d. J. 1497. im Preßb. Stadtarch. Lad 60. Nr. 179.) Hierauf bezieht sich auch die von uns bereits an anderer Stelle mitgetheilte Bestimmung des Stadtrechtsbuches aus d. XVI. Jahrh. (S. Bd. II. 1, S. 152. Anm. 1. d. W.)

[1] Jt. Auch wan ainer kumbt zu ainem leitgebn vnd spricht Im zu, er sol Im ain wein leitgebn, vnd der leykeb feyert ain tag oder zwen dorauff, vnd sagt Im nit schier ab: so ist er Im sein lon pflichtig. (Stadtrechtsb. aus d. XVI. Jahrh. Pkt. 105.)

[2] Item. Hat ain Weinherr lassen an laynen und darnach wider ein Ziehen das er denselbign tag nit wollt leitgebn, So sol der Leitgeb warten. Wolt er aber auf dem andern tag auch nit leitgebn, So mag der leitgeb mit willen und wissen ains Weinherrn, ainen andern wol leitgebn, wil er lenger warten, das mag er auch thun, aber er sol nit gepunden sein. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[3] Jt. Auch ist erfunden vnd gemacht worden, das die leitgebn die do wein kauffn

Unter den Schenkwirthen gab es auch solche, die als Besitzer von Weingärten selbst Weinproducenten waren,[1] die nun selbstverständlich ihren Eigenbauwein ebenso zum Ausschank bringen konnten, wie jeder andere, der den Weinbau betrieb.

Der Ausschank begann mit dem Morgenläuten und endete mit dem Abendläuten. Das Morgenläuten war unter der Benennung prim oder preim, das Abendläuten aber unter dem Namen Bierglocke bekannt.[2] Beidemal erklang das Geläute vom Thurm des Franziskanerklosters. Auf das Glockenzeichen mußte jedermann das Schanklocal verlassen und dieses dann vom Leitgeb geschlossen werden; eine Ausnahme hievon war nur infolge besonderer Bewilligung seitens des Stadtrichters oder des Bürgermeisters gestattet. Als Ursache zur Einholung einer solchen Erlaubniß gab man gewöhnlich an, daß der Schankwein im Fasse gegen Abend schon zur Neige gegangen war, so daß man ein frisches Faß anstechen mußte. Ausnahmsweise ließ man aber auch das als Anlaß dazu gelten, daß dem Schankwirth ein Überrest an Wein geblieben war.[3]

In der Freyung, nit lenger schenkn sulln den acht tag vor, vnd acht tag hinnach dem tag, vnd sulln auch nit meer dan zwen leytgebn mit einander habn. Vnd vill der wirtt, so mag er wol der dritt sein, oder des wein gebesn ist. Vnd will der wirtt nit, so solln kainen andern zu In nemen. Vnd wer der were, der das prechen wurdt Vnd Vberweist wurdt: den wil man drey tag Im stockh haltn, Vnd wrlab der Stat gebn on alle gnad. (Stadtrechtsb. a. d. XVI. Jahrh. Pkt. 103.)

[1] Als Weingartenbesitzer werden im städt. Grundb. a. d. J. 1439 nachstehende Schenken erwähnt: Weishawpler leitgeb in der Ried Ledrer, Michel siben leitgeb in der Ried Awßere Straß, Stefan leitgeb in der Ried Auf der Innern Straß, hanns leitgeb in der Ried In den Awßern Schondorffer.

[2] Item am Mittichen vor Martini (d. i. am 13. Nov.) ist vn. purgmaister vnd herr pet. Kraus mit zwain soldnern ausgefarn mit irn roßn, gar spett, nach pir glockn zeit, vp dy Tuna, khenn der Newen statt zu Bomischen kunig. (Kammerrechn. d. J. 1443.) — Mer hab ich den ain choch Im Closter geben, das er die pier gloken hat gelait, untz auf sand valentin tag iij Sch. (Kammerrechn. d. J. 1467.) Sie wird auch noch im XVI. Jahrh. erwähnt z. B. i. J. 1556, wenn es heißt: vaschang den Munichen hie Ins kloster gebn von wegen der Bierglokhen, ain ganz kalb per 10 Sch., umb seml 2 Sch. und ain Emer wein 8 Sch., alles 2 Thl. 4 Sch.

[3] Item. So ainer aufthun will und leitgeben, So sol er anlayn vor seinem haus deß morgens frw so man das preymglöckl lewt und kainer sol anlayn so man verleut hat denselbigen tag. Es sey dann, das deß abent Wein abgingen und kainer Im Zapffen wär, So mag er mit erlaubniß aines Richter oder ains Burgermaister aufthun ainen vollen Wein, oder abr ainen andern der Im am leitgeben nachst uberplibn, und auf kainer naig wär, auch aus

An Festtagen d. i. an Sontagen, an Apostel- und Marientagen, zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und zu Neujahr, sowie an sonstigen hohen kirchlichen Festtagen war das Offenhalten der Schankstuben vor dem Gottesdienst verboten. Die Verabfolgung von Wein oder eines Frühstücks war — Wöchnerinnen, Kranke, Bresthafte und fremde Reisende ausgenommen — nicht einmal im Geheimen gestattet. Die Wirthshäuser durften erst nach der Wandlung beim Hochamt in der Domkirche geöffnet und dann auf den Gassen auch die Weinzeiger ausgesteckt werden.[1]

Der Weinausschank wurde nämlich dem Publicum durch ein leicht erkennbares Zeichen, den Zeiger, kundgethan. Das Kennzeichen für den zweijährigen Wein, den Zwifer, war ein Bund Holzspäne mit einem Strohwisch daran, für den jährigen ein bloßer Strohwisch, für den neuen oder heurigen Wein aber ein grüner Zweig. Man machte übrigens nicht nur das Alter des Weins, sondern auch dessen Farbe durch besondere Zeichen kennbar.[2]

Im Schankstatute war auch dafür gesorgt, daß die Weinherren von ihren Schenkwirthen nicht geschädigt werden konnten. Diese durften den Wein nur gegen Baarzahlung verabfolgen und ohne Wissen des Weinherrn niemand borgen.[3] Er durfte höchstens 1 Maß und auch diese nur gegen ein Pfand borgen und mußte, so oft er auf Borg gab, jedesmal

---

kainem stantner. Sunst sol kainer auf thun Er sey in der Stat oder vor der stat. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[1] Item. So ainer angelaint hat an Sontagen Zwelfpoten tägen an vnser liebn frawen tägen die man veyert, auch an ostertagen pfintztagen, Weyhnachten, Newen Jarstag, an den obristen, oder an andrn hochzeitlichn tagen und panfeyertagen die von der kristenlichen kirchen aufgesetzt sind, derselbig sol kain offen leithaus haben, noch haymlich, Wein noch frustuck geben vor der Wandlung deß hochwirdigen Sacraments in Sand merten kirchen — ausgenomen den kindlpeterin, kranken, petrisen und wegfertigen frembden lewten. Aber nach der Wandlung mag ain yder sein Wein ausruffen und den Zaigr ausstecken wie sich dan gepurt. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[2] Item. Thut er auf einen Zwiferdigen so sol er anlayn ainen Zaiger mit schaiten und ainen ströben Zopffen der Inn. Item ain virdigen ainen schaitten Zaiger. Item ainem hewrigen Wein vntter ainem grünen Zaiger, desgleichen sol gehaltten werden die ordnung mit den Roten Wein, es sey ain Zwiferdiger, virdign oder Hewriger, newr das man erkenn, das es ain Rother sey mit ainem Zeichen. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[3] Item Es Sol ain leitgebe on willen und wissen ains Weinherrn oder lonsitzer nymant borgen. Borgt er abr dorüber, das sol er dem Weinherrn einbringen. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

von dem Betreffenden ein Pfand nehmen. Unterließ der Leitgeb dieses, dann wurde er das erstemal in den Stock gelegt und im Wiederholungsfall an den Pranger gestellt. Zum Ausschank des Weines konnte er zwar einen Schankburschen („Weintrager") aufnehmen, mußte jedoch darauf achten, daß dieser weder aus einem vollen noch aus einem am Zapfen liegenden Fasse trinke und so den Weinherrn nicht schädige. Aber auch der Leitgeb selbst durfte seinen Herrn nicht schädigen und deshalb war es ihm nicht gestattet, seiner Frau Wein nachhause zu schicken noch auch selbst nach Herzenslust vom Wein zu trinken. In frühern Zeiten war es ihm zwar erlaubt gewesen, abends beim nachhausegehen eine Maß Wein „zum Schlaftrunk" mitzunehmen und am Schanktisch so oft zu trinken, als es ihm beliebte, doch wurde diese Vergünstigung später eingestellt. Hatte der Leitgeb seinen Weinherrn durch Trinken geschädigt und es kam heraus, so wurde er auf Befehl des Raths am Pranger mit Ruthen gestrichen.[1] Auch war es dem Leitgeb nicht erlaubt, mit dem Weine seines Weinherrn zu gleicher Zeit den Wein eines andern insgeheim zu verzapfen; wenn er sich dessen schuldig machte, fiel er gleichfalls in Strafe.[2]

Durch das Schankstatut sollte aber auch das Wein trinkende Publicum gegen Betrug und Schaden gesichert werden. So wurde der Leitgeb für das von ihm beim Ausschank verwendete Hohlmaß verantwortlich gemacht; er durfte zwar seine eigenen Hohlmaße: den Krug, die Maß, die Halbe, das Seidel, in Gebrauch nehmen, doch mußten dieselben mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Rauminhalt übereinstimmen und mit dem auf denselben angebrachten Stadtwappen

[1] Item. Er sol auch nit seiner Hausfrawen oder Eehalten beym tag (Wein schicken, sunder So er dess nachts haym get, mag er ain Halbe Wein mit Im zu ainem schlaffdrunck nemen. Bey dem Schenckdisch mag er drinken so oft in lust — durchstrichen. —) Es sol auch ain leitgeb ainen Weintrager aufnemen, dadurch ainem Weinherrn nit schadn geschee. Es sey mit lassen mit Weintragn, nach aus andrn Wein, sie sein voll oder nit, drincken, noch vil weniger die leitgebn, Bey ainer hertn strass; wo aber ainer daruber erfarn wurde, oder aus den Wein trunkh dem herrn oder gestn, sol er an alle genade ann dem Pranger gestrichen werden. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[2] Item. Es sol auch ain leitgeb ainer dem andern seinen Wein nit layden und vorschlagen gegn andern lewtten heymlich noch offenlich, bey ainer hertten straff der herrn erkentuus. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

gezeichnet sein.[1] Unentgeltlich durfte er nur an arme, in gutem Rufe stehende, ehrbare Personen mit Wissen des Weinherrn Wein verabfolgen, nicht an liederliche und schlechte Leute.[2]

Für den Ausschank des Weins bezog der Leitgeb eine bestimmte Entlohnung von Seiten des Weinherrn u. zw. für eine Wagenlast oder ein Fuder Weins 75 Denare, für einen Dreiling 60 Denare, für ein halbes Fuder 40 Denare und für einen halben Dreiling 30 Denare.[3] Der Schankbursche erhielt jedesmal die Hälfte dieser Beträge als seinen Lohn.[4] Ebenso waren auch die Löhne für Kellerarbeiten festgesetzt u. zw. für das Hinabbefördern eines Weinfasses von 24 Eimern in den Keller 3 fl., für ein solches von 18 Eimern 14 Denare, und für eines von 12 Eimern 13 Denare. Für das Heraufziehen aus dem Keller waren viel höhere Löhne zu entrichten u. zw. für ein Faß von 24 Eimern 6 fl., für eines von 18 Eimern 3 fl., für 12 Eimer 3 fl., und für 9 Eimer 2 fl. Die Arbeitslöhne erhöhten sich, wenn

[1] Item. Das ain yder leitgeb hab die Recht Statmass, die gehaymbt wirdt bey ainem Statrichtr. dorauf dan daselbst das statmarck aufgeprent wirdt. Es sey angser, bint, halbe oder seidl, nud ain yedes nach seinem mass gehaymt werdt. Thut ainer dawider, und gibt valsche mass, es sey mit ungehamyten mas, odr das ers mit der Handt valsch geb, Es seyn Weinhern, frawen oder leitgebn, die solln gestraft werden nach meiner Hrn erkantnus. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[2] Er sol auch nyt yderman und schlechten leutten ere drunck gebn, Sunder erbern und angesehen leutten; doch mit willen und wissen aines Weinhern oder lonsitzer. (Schankstatut a. d. J. 1497.)

[3] Eine Wagenladung oder ein Fuder Wein enthielt $1^1/_3$ Dreiling oder 24 Eimer, ein Dreiling 18 Eimer, $^1/_2$ Fuder 12 Eimer, $^1/_2$ Dreiling 9 Eimer.

[4] Item. der leitgebn lon hernach begriffn es sey von Virdign oder Heurigen, sol alles ain lon sein in der freyung oder ausserhalb der freyung. Item dem leitgebn von ainem fuder LXXV d., von ainem Treiling LX d., von ainem halben fuder XL d., von ainem halben dreiling XXX d., ainem weintrager halbs alsovil. (Schankstatut a. d. J. 1497.) Daß die Schankburschen nur die Hälfte dieser Bezahlung erhielten, ergibt sich auch aus den Kammerrechnungen d. J. 1506, in welchen es heißt: Item den Lewtgeben von 4 vessern awss zu Lewtgeben . . . vom drejling 60 D. und dem weintrager 1 Sch., und von den Halben fuder 40 D. und den weintrager 20 D. und von den Zwaen Halben 64 D. und den weintrager 32 D. facit alles 1 Pf. 6 D. — Im Stadtrechtsbuch a. d. XVI. Jahrh. wird die Entlohnung anders festgesetzt: It. auch ist gemacht worden das man gebn soll von ain Fuder wein zu schenkn LX d. (Pkt. 99.) It. Dem weintrager von ainer fueder wein zu tragn XLII d. (Pkt. 100.) It. Von einem dreyling wein zu schenken XL d. (Pkt. 101.) It. Do von dem weintrager zu tragn XXVIII d. vnd tregt er den wein vber die gassn In ain ander haus, so mug man Im meer gebn. (Pkt. 102.)

der Keller sehr tief war, so daß in diesem Falle für das Heraufbefördern eines Fasses von 24 Eimern 8 fl., für ein solches von 18 Eimern aber 6 fl. zu bezahlen waren. Eine besondere Taxe war auch für das Aufladen des Weins auf den Wagen festgesetzt u. zw. für ein Faß von 24 Eimern 3 Schillinge, für eines von 18 Eimern 40 Denare, für eines von 12 Eimern 35 Denare, und für eines von 9 Eimern 30 Denare.[1]

Das Recht zur Ausübung des Weinschanks begriff jedoch keineswegs die Schankbefugniß im allgemeinen in sich. Im Schankstatut aus d. J. 1497 war das Brennen sowie der Verschleiß von Branntwein aus dem zur Ausübung freigegebenen Rechte geradezu ausgeschlossen. Wer bei der Übertretung dieses Verbots betroffen wurde, der wurde für immer seines Rechts zum Weinausschank verlustig.[2] Demungeachtet begegnen wir schon im XVI. Jahrhundert dem geschäftsmäßig betriebenen Verschleiß von Branntwein. So hatte i. J. 1519 selbst der Marktrichter diesen Verschleiß betrieben,[3] und außer seinem Branntweinschanke gab es damals noch zehn andere solcher Orte in der Stadt. Jeder Eigenthümer eines solchen Ortes entrichtete nach dem zum Ausschank gebrachten Branntwein eine Gebühr an die Stadt, welche zusammengenommen 8 Pfund Denare und 2 Schillinge ergab.[4]

Vom Ausschank des Bieres ist im Schankstatut aus d. J. 1497 nicht die Rede. Es scheint jedoch, daß die Stadt dieses Recht sich gleichfalls vorbehalten hatte. Sie ließ anfänglich Bier von auswärts,[5] hauptsächlich aus Olmütz,[6] Prag und Breslau[7] bringen und es dann für eigene Rechnung ausschenken. Der städtische Bierkeller befand sich im Rathhause und wird in den Kammerrechnungen erwähnt.[8] Im Jahre

[1] Stadtrechtsb. a. d. XVI. Jahrh. Pkt. 106—119.

[2] Item. Es sol auch kain lewtgeb Jetz noch hinfur prantwein prennen, zu ewign Zeitn noch fayl habn. — Wo aber ainer daruber ergriffn wurde, sol im das lewtgebn zu ewign Zeitn versagt sein.

[3] Von Steffan Marktrichter awff den prantwein laden 4 Sch. (So die Kammerrechn. d. J.)

[4] Rakovßky: Preßb. Ztg. Jahrgang 1877 Nr. 196.

[5] Vermerkt die Zehrung so awf das Pier gangen ist, mit Swer den Leitgeben, vnd auf die gesellen, die dazu geschaft sein worden, die pringt all 3 Pf. 54 Den. (Kammerrechn. d. J. 1457.)

[6] In den Kammerrechnungen d. J. 1482 findet sich unter den Ausgaben auch der Posten: auf pier aus olmucz 26 l.

[7] Rakovßky: Pr. Ztg. 1877 Nr. 196.

[8] Item 4 pewcher In das Rathaws zu den Fenstern Im Pierkeller 12 d. (Kammerrechn. d. J. 1457.)

1477 war die Stadt jedoch schon im Besitz eines eigenen Brauhauses, dessen Erzeugniß von der Stadt ebenfalls für eigene Rechnung ausgeschenkt wurde.[1] Über den aus dem Bierverschleiß erzielten Gewinn enthalten die Kammerrechnungen mehrfache Angaben.[2] Im Jahre 1475 brachte man das Bier gekühlt zum Ausschank, was auf eine Steigerung der Ansprüche hindeutet.[3] Im XVII. Jahrhundert hatte der Bierconsum unter der Bürgerschaft schon in dem Maße überhand genommen, daß das Erträgniß des Ausschanks sich i. J. 1630 auf 1208 und i. J. 1652 auf 1319 Thaler belief. Im letztgenannten Jahre war das städtische Brauhaus bereits in Pacht gegeben.[4]

[1] Innemen von dem Pier. Vermerkt das Ich dem Peblico emphangen hab, vor zwain klain vessel pier XVII lib. III β d. aus dem grössern vessel hat er geschenkt und kawft XIIII l. vnd aus dem klainen III lb. III β d. (Kammerrechn. d. J. 1458.)

[2] Im J. 1457 betrug das Einkommen aus dem Bierausschank 78 Pf. 3 Schill. — 1477: von dem pier 11 lib. 49 d. — 1499: piergelt 17 l. 4 sch. — 1506: piergelt 83 l. 3 sch. 12 d. — 1413: piergelt 32 l. 3 sch. 23 d. — 1526: piergelt 53 l. 1 sch. 13 den.

[3] Item umb ain pyer schaff, dar Innen man das Pyer geküllet hat, umb 20 den. (Kammerrechn. dieses Jahres.)

[4] Den 15 January Als Herr Burgermaister und Herr Martin Schödl dem Hans Altman Pjerpröyer Gemainer Stat Proyhaus über antwortet, vor denselben ainen Trunk, umb 2 Beigel ausgeleyt 18 Den. Ferner: Den 25 May ist in Beisein der Edlen und festen Herrn Melchior Ferdinand Heusslers, und Herrn Jacob Härtls mit Gemeiner Stat Pyerpröyer, Hans Altman wegen oerschiedentlicher Bierwägen zusammen geraitet worden, und auf 245 fl. 70 Den. gelassen worden. (Kammerrechn. d. J. 1652.)

XI.

Die privilegierten Nutznießungsrechte der Stadt. Das Urfahr- und Mauthrecht.

Von dem in Preßburg bestandenen Urfahr sowie von der dort eingehobenen Mauthgebühr haben wir schon an anderer Stelle gesprochen;[1] hier haben wir uns jedoch mit der Untersuchung dieser Frage insofern etwas eingehender zu beschäftigen, als in unsrer neueren Literatur gegen die der Abtei zu St. Martinsberg von König Stephan dem Heiligen stammende älteste Urkunde sowohl in paläographischer wie chronologischer Hinsicht gewichtige Einwendungen erhoben wurden.[2] Bezüglich dieses Documents wurde nämlich ganz richtig bemerkt, daß dasselbe kein Stiftungsbrief sondern eine Privilegienurkunde dieser Abtei sei, da in demselben dem Inhalte nach thatsächlich nicht von der Stiftung, sondern von den Privilegien der Abtei die Rede ist. Hinsichtlich der Datierung wurde ferner gleichfalls richtig bemerkt, daß dieses Document nicht aus d. J. 1001, sondern aus der Zeit um d. J. 1030 herum stamme. Das Datum des Jahres 1001 sowie die paar darauf folgenden Zeiten gehören nicht derselben Zeit wie die Urkunde selbst an, sondern sind ein nachträglicher Zusatz aus der Zeit nach d. J. 1137. Diese Nachschrift ist übrigens keine Fälschung, sondern ein in gutem Glauben gemachter Zusatz aus späterer Zeit; die Urkunde selbst jedoch ist bis auf die erwähnte Nachschrift ein durchaus glaubwürdiges Document des Königs Stephan des Heiligen.

[1] Bd. I S. 110—115 d. W.

[2] Johann Karácsonyi: Die Urkunden König Stephans des Heiligen und die Bulle des Papstes Silvester. Eine diplomatische Studie (ung.) Budapest 1891. S. 101—102 und 146—177.

Dieses neuere Ergebniß unsrer kritischen Geschichtsforschung ist insofern geeignet eine Modification in der Frage des Preßburger Urfahrrechtes herbeizuführen, als man aus demselben ersieht, daß in der Urkunde König Stephans d. Heiligen von dem Urfahr in Preßburg noch keine Rede ist. Dieses Urfahr wird erst im XII. Jahrhundert zuerst erwähnt, und demzufolge war ein Drittheil des Mautheinkommens an demselben der St. Martinsberger Abtei nicht von Stephan d. Heiligen, sondern erst von einem spätern Nachfolger desselben verliehen worden.

Was haben wir demnach von diesem Urfahr mit Bezug auf das XI. Jahrhundert zu halten? Da dasselbe sammt dem Rechte zur Einhebung der Urfahrmauth zu einem Drittheil in den Besitz der genannten Abtei, zum andern Drittheil in den des Preßburger Obergespans, und zum letzten Drittheil in den des Piliser Abtes übergegangen war, ist es zweifellos, daß dieses Urfahr von Beginn an eine ausschließliche königliche Nutznießung gebildet hatte, und somit besteht unsre frühere Ansicht ihrem Wesen nach auch fernerhin zu Recht.

Wenn nun, wie gesagt, nicht König Stephan der Heilige es war, welcher der Abtei zu St. Martinsberg das Drittheil des Mautheinkommens an dem Preßburger Urfahr verliehen hatte, so entsteht die Frage, wer denn von seinen Nachfolgern der Verleiher desselben gewesen sei? Als die Stiftsgenossen dieser Abtei i. J. 1394 vor dem Palatin Leustachius von Ilsva ihr Anrecht auf das Drittheil des Mautheinkommens an dem Preßburger Urfahr geltend machten, beriefen sie sich nicht auf die Urkunde König Stephans des Heiligen, sondern auf das von Béla II. ausgestellte Document aus d. J. 1137. Es ist nun nicht anzunehmen, daß sie, sobald sie selbst die volle Überzeugung von der ihnen durch Stephan den Heiligen zugewendeten Verleihung besessen hätten, sich nicht vielmehr auf diesen selbst berufen haben sollten.

Mit ihrer Berufung auf die Urkunde König Béla's II. weisen sie klar und deutlich auf den wirklichen Verleiher hin. Dieser ist in der That König Béla II., dessen hierauf bezügliche Schenkungsurkunde im Original vorhanden ist, und deren vollständige Glaubwürdigkeit

keinem Zweifel unterliegt.[1] In dieser Urkunde erklärt der König selbst, daß er der Abtei zu St. Martinsberg den dritten Theil des Preßburger Mautheinkommens verliehen habe, und es wird uns begreiflich, wie es kam, daß auch Stephan, Abt zu St. Martinsberg, i. J. 1398 König Béla als den Verleiher der Mauthantheile in Preßburg und Somogy bezeichnet hatte.

Auf diese Weise sind wir aber nicht blos zur Kenntniß des königlichen Schenkers, sondern auch zur Lösung einer mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehenden weiteren Frage gelangt. Es läßt sich nämlich nicht behaupten, daß die Ermittelung dessen, ob unter dem im späteren Zusatze des St. Martinsberger Privilegiums vorkommenden „tributum de poson" das Urfahrrecht bei der Stadt Preßburg im engern Sinne oder, wie es in neuerer Zeit gleichfalls von einigen angenommen wird, die Urfahrrechte im Preßburger Comitat überhaupt verstanden werden, für unsre Kenntniß gleichgültig wäre. Die Lösung dieser Frage ist für uns schon aus dem Grunde von ungemeinem Interesse, da in dem Falle, als unter dem erwähnten Ausdruck in dieser Urkunde blos das Urfahrrecht bei der Stadt Preßburg begriffen sein sollte, die Mauth in Csötörtökhely (Loipersdorf) dann auf Grund einer Urkunde König Béla's IV. aus d. J. 1254 zum Donauurfahr in Preßburg gehört hätte.[2] Sollte sich jedoch das im späteren Zusatze des Privilegiums der St. Martinsberger Abtei vorkommende tributum de poson auf sämmtliche Mauthen im Preßburger Comitate beziehen, dann wäre die Mauth von Csötörtökhely schon nicht mehr in dem Sinne zu nehmen, als ob sie einen Bestandtheil des Preßburger Donauurfahrs gebildet hätte.

In der oben erwähnten Urkunde König Béla's II. aus d. J. 1137 erscheint die Preßburger Urfahrmauth als der Inbegriff der Mauthen des ganzen Preßburger Comitats.[3] Da nun diese Urkunde hinsichtlich ihrer Echtheit als unanfechtbar gilt, gibt sie offenbar eine

[1] Sie befindet sich im Archiv der Abtei zu St. Martinsberg Caps. 26 L. O Herausgegeben von Fejér: Cod. Dipl. VII. V, 108.

[2] Bd. I. S. 112 d. W.

[3] Concessi . . . tertiam partem tributi totius Comitatus Posoniensis tam in magnis quam in parvis.

vollständig zuverlässige Erläuterung des Zusatzes im Privilegium der St. Martinsberger Abtei, und somit müssen wir auch schon auf Grund dieser Urkunde zu der Überzeugung kommen, daß man unter dem tributum de poson nicht nur die Mauth bei der Stadt Preßburg, sondern sämmtliche Mauthen des Preßburger Comitats verstanden habe, und daß somit die Abtei zu St. Martinsberg, der Obergespan von Preßburg und die Piliser (Pleißer) Abtei in den Besitz je eines Drittheils des gesammten Mautheinkommens im Preßburger Comitat, aus den dürren sowohl als den Wassermauthen, gekommen waren. Dies wird jedoch auch noch durch andere Beweisgründe bestätigt. König Béla IV. erklärt nämlich in einer Urkunde aus d. J. 1248 die Hälfte des königlichen Mautheinkommens in Preßburg als Eigenthum der Piliser Abtei, wogegen zwei Theile des gesammten Einkommens dieser Mauthen dem Könige verbleiben. Obwohl nun hier das Comitat nicht erwähnt wird, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es sich hier um Mauthen im Comitat, nicht aber in der Stadt, handle; denn als die Piliser Abtei i. J. 1358 ihr Anrecht auf ein Drittheil des Mautheinkommens von Csötörtökhely in der Schütt gegen die Familie von Szentgyörgy im Proceßwege geltend machte,[1] stützte sie sich geradezu auf die eben erwähnte Urkunde König Béla's IV. aus d. J. 1248. Im Registrum von St. Martinsberg aus d. J. 1332 wird das Drittheil des Preßburger Mautheinkommens gleichfalls als ein Drittheil der Mautheinnahmen des Preßburger Comitats bezeichnet.[2] Später erklärte Stephan, Abt von St. Martinsberg, in einer Urkunde aus d. J. 1398 gleichfalls ausdrücklich, daß König Béla II. den Mönchen des Klosters zu ihrer Erhaltung ein Drittheil sowie ein Zehnttheil des Mautheinkommens in den Comitaten Preßburg und Somogy verliehen habe.[3]

Diese Urkunde aus d. J. 1398 ist auch noch aus dem Grunde sehr bemerkenswerth, weil in derselben die Mautheinnahmen aus der Stadt Preßburg u. zw. an der dürren Mauth sowie am Donau-

[1] Originalurk. im Archiv der Abtei St. Martinsberg. Capsarium S. 1077.

[2] tertia parte tributi comitatus Posoniensis. (Stachovich: Registrum anni MCCCXXXII. V. l.)

[3] tertias et decimas partes tributorum seu teloniorum, que in Posoniensi et Simigiensi comitatibus tunc fuerunt constitute et in futurum constituantur.

urfahr besonders erwähnt werden, deren Erträgniß zu einem Drittheil den Mönchen in St. Martinsberg verliehen worden war.[1] Die dürre Mauth war keine andere als jene, nach welcher man in Preßburg eine Gasse, die gegenwärtige Erzherzog Friedrichstraße, früher Dürrmauththorgasse genannt hatte und welche sich an der Stelle befand, wo der gegenwärtige Grassalkovichplatz in die Erzherzog Friedrichstraße einmündet.[2] Von dieser Mauth wissen wir aus Urkunden, daß Stephan und Paul, die Söhne des Preßburger Stadtrichters Jacob, dieselbe ohne jeden Rechtstitel von 1330—1360 an sich gerissen und usurpiert und der geschädigten Abtei an entgangenem Nutzen im Ganzen 70 Goldgulden gezahlt hatten.[3]

Die Stadt erhielt jedoch eine andere Überfuhr, welche in der Nähe der Stadt gelegen war, nämlich die Überfuhr über den Arm Csalló. Diese war insofern von Bedeutung für den Verkehr und mithin auch eine Quelle der Einnahme, als sie die Communication mit der volkreichen Insel Schütt vermittelte. Dieses Urfahrrecht hatte König Andreas III. der Stadt i. J. 1291 mit der Bestimmung verliehen, daß die Stadt am oberen Theile des Csallóarmes, dort wo beide Ufer desselben das Gebiet der Stadt berühren, das Urfahrrecht und die Einnahmen daraus genießen und auf jenem Arme Schiffe und Schiffleute zu eigenem Nutzen unbehindert zu halten berechtigt sein sollte.[4] Auf diese Weise hatte demnach die Stadt ihr erstes Mauth- und Urfahrrecht erhalten.

Dem Wortlaute dieses Privilegiums zufolge lag die verliehene Überfuhr am obern Theile des Csallóarmes, dort wo beide Ufer

[1] portiones tributorum in civitate Posoniensi tam super aridam terram, quam in fluvio Danubio eidem monasterio provenientes. (Originalurk. im Archiv d. Abtei St. Martinsberg. Capsarium S. 1469—70.)

[2] Bd. II. 1, S. 139—140. d. W.

[3] Archiv d. Abtei St. Martinsberg. Caps. 31. lit. Dd., vgl. auch Király: Gesch. d. Mauth- und Urfahrrechts d. Stadt Preßburg. Deutsche Ausgabe S. 13.

[4] Concessimus insuper eisdem portum in Chollokwz transeundi infra civitatem Posoniensem in capite fluvii Chollo existentem, ubi terra ab utraque parte ipsius fluvii pertinet ad eandem civitatem nostram, cum utilitate ipsius portus perpetuo possidendum ita, quod naves et nautas in ipso fluvio pro suo commodo, quos voluerint, conservandi et tenendi liberam habeant facultatem. (Endlicher S. 624. Michnay-Lichner S. 247.)

desselben das Gebiet der Stadt berühren. Aus dieser Mittheilung läßt sich eine wichtige Folgerung hinsichtlich der östlichen Grenze des städtischen Territoriums im XIII. Jahrhundert ziehen. Unter dem Csallóarme wird nämlich nicht der Csiliz, sondern der nördliche Arm der Donau, die kleine Donau, verstanden, welche sich unterhalb Preßburg bei der Furt am Brenner abzweigt und, sich zwischen Oberufer und Verekuye (Frattendorf) hinziehend, die Insel Schütt im Norden umsäumt. Dies ist thatsächlich der obere Theil des Flusses, da er der großen Donau zunächst gelegen ist, was auch aus einer Schenkungsurkunde des Königs Andreas III. aus d. J. 1290 sich mit voller Sicherheit ergibt, in welcher dieser den Söhnen Henczels einige am Chollonarme gelegene Grundstücke sammt der in der Nähe von Verekuye befindlichen Überfuhr verleiht.[1] Im Sinne des Freibriefs aus d. J. 1291 wird das Gebiet der Stadt von beiden Ufern dieses Armes berührt, was nur so verständlich wird, wenn man unter dem Chollo die kleine Donau in der Schütt begreift. Die gegenwärtige Grenze des städtischen Gebiets reicht in dieser Gegend nicht mehr bis zur kleinen Donau, auch Oberufer liegt außerhalb des städtischen Territoriums, da die Grenze desselben von der Stelle an, wo der östliche Lauf des Brennerarms plötzlich die Richtung nach Süden einschlägt, in beiläufiger Entfernung auf einen Kilometer von Oberufer gerade aus in der Richtung nach Norden verläuft und diese Richtung bis zu jenem Punkte verfolgt, wo die Preßburger Landstraße sich in die Straßen nach Verekuye und nach Csekléß (Lanschütz) verzweigt. Vor Zeiten hatte sich demnach die Grenze des städtischen Gebiets in östlicher Richtung weiter hinaus bis an die kleine Donau erstreckt und fiel somit mit der gegenwärtigen südöstlichen Grenze des Preßburger Comitats zusammen, welche sich bald längs des linken, bald wieder des rechten Ufers der kleinen Donau hinzieht. Gegenwärtig liegt sowohl die Überfuhr bei Verekuye als auch die bei Oberufer auf dem Territorium des Preßburger Comitats, während beide vor Zeiten auf dem Gebiete der Stadt Preßburg gelegen hatten.

[1] cum quodam portu, prope domum eorundem existenti, in fluvio Chollow, prope Verekene habita. (Fejér: Cod. Dipl. VI. I, 51—52.)

Zwei Jahre später, i. J. 1293, wurde die Urkunde des Königs Andreas III. aus d. J. 1291 vom königl. Oberstallmeister und Grafen von Preßburg, Matthäus, bekräftigt. In dieser Urkunde ist jedoch nur vom Pernald'schen Urfahrrechte (portum pernaltrem) die Rede, sowie vom Halten von Schiffen und Schiffleuten, nicht minder auch vom Rechte der Mautheinhebung.[1] Wie verhält es sich mit der Pernald'schen Überfuhr, da sich anderswo auch nicht die Spur einer Überfuhr dieses Namens auffinden läßt? Wahrscheinlich haben wir es hier mit nichts anderen als mit einer irrigen Mittheilung zu thun, denn das es feststeht, das Meister Matthäus blos die Schenkung des Königs Andreas III. bestätigt hatte, können wir mit voller Sicherheit behaupten, daß unter dem Pernald'schen Überfuhr nichts anderes zu verstehen sei, als die Überfuhr am Csallóarme d. i. an der kleinen Donau bei Vereknye. Dort ist auch heute noch eine Mauth, da von hier aus eine Brücke über die kleine Donau zur Insel Schütt führt.

Der Wortlaut des Freiheitsbriefes aus d. J. 1291 ist so gefaßt, daß er sich auf die ganze Überfuhr bezieht, indem von einem Drittheil des Mautheinkommens daselbst nichts erwähnt wird. Aber schon in der Zeit von 1370—1398 sehen wir, daß wegen dieser Überfuhr zwischen dem Abte von St. Martinsberg und der Stadt, beziehungsweise einigen Bürgern derselben, ein Proceß entstanden war, in welchem die Stadt i. J. 1394 durch den Stadtrichter Paul Spitzer und 12 geschworne Bürger vertreten wurde. Die Stadt wurde jedoch in diesem Processe sachfällig,[2] und somit können wir überzeugt sein, daß die Stadt denn doch nicht das ganze Mauth- und Urfahrrecht am Csallóarme, sondern es nur zu einem Drittheil erhalten hatte, da die St. Martinsberger Abtei in den Genuß ihres Rechtsantheils schon im XI. Jahrhundert durch König Stephan den Heiligen versetzt worden war.

Wie kam es nun, das es von 1291—1394 also ein volles Jahrhundert hindurch, zwischen der Stadt und der St. Martinsberger

---

[1] Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 22. Wenzel: Neues Diplom. d. Árpádenzeit (ung.) X, 95.

[2] St. Martinsb. Arch. Caps. 31. lit. Ee. Und Preßb. Stadtarch. Lad. VII. Nr. 36. a, 36 b, 36 c. Nr. 15. 18. 18 b. Nr. 14 g.

Abtei bezüglich dieser Überfuhr zu keinem Conflicte gekommen war? Dies läßt sich offenbar nur so erklären, daß man annimmt, die Stadt habe sich während dieser ganzen Zeit thatsächlich nur im Besitz des ihr verliehenen Rechtsantheils befunden und erst später, als auch Privatpersonen sich Übergriffe zu erlauben begannen, sich auf Kosten der der St. Martinsberger Abtei zustehenden Rechtsbefugnisse auszubreiten getrachtet; da ihre Ansprüche jedoch unberechtigt waren, war sie in dem angestrengten Proceß vor Gericht sachfällig geworden.

Die gewaltsame Besitzergreifung hatte sich in einer Zeit, in welcher das Faustrecht seine rohe Gewalt immer fühlbarer machte, auch auf einträgliche Rechte geworfen. Die Mautheinnahmen bildeten ein solch einträgliches Recht und wurden demzufolge von der geldgierigen Habsucht gar bald als erwünschte Beute ausersehen.

Der Überfuhr am Csallóarm bemächtigte sich i. J. 1399 der Woiwode Stibor mit Gewalt, und von da an blieb diese Überfuhr lange Zeit hindurch im Besitz der Oligarchen.[1] Im Jahre 1409 entzog König Siegmund diese Mauth der Stadt und verlieh sie den Grafen von Preßburg, Stephan und Georg von Rozgony, indem er diese Mauth zu den Einkünften des Preßburger Schlosses schlug, wogegen die Stadt Preßburg vor dem Preßburger Capitel Einsprache erhob.[2] Vom Jahr 1411—1418 führte die Stadt neuerdings Proceß mit der St. Martinsberger Abtei wegen des Drittheils des Mautheinkommens dieser Überfuhr.[3]

Unter den Königen aus dem Hause Anjou hatte übrigens nicht nur die Stadt, sondern auch die Sct. Martinsberger Abtei eine Beeinträchtigung ihrer Nutznießungsrechte zu erleiden. Im Jahre 1338 hatte nämlich die Abtei sogar an zwei Orten, vor dem Raaber Capitel und dem Convente zu St. Ägidius in Sümeg,[4] gegen die theilweise Besitzergreifung und theilweise durch den König geschehene Verschenkung ihrer Urfahrrechte im Preßburger Comitat Klage und Protest erhoben. Daß dieser Protest nicht den geringsten Erfolg hatte, beweist der

[1] Preßb. Capitelarch. Caps. H. fasc 4. Rimely: Cap. Pos. S. 119.
[2] Fejér: X. IV, 784.
[3] Preßb. Capitelarch. Nr. 10 d. A. l. Nr. 14 n.
[4] St. Martinsb. Arch. Caps. 23. lit. N. und Caps. 31. lit. Aa.

Umstand, daß mehrere Jahrzehnte später, i. J. 1392, dieser Protest durch den Abt Stephan vor dem Stuhlweißenburger Capitel neuerdings wiederholt wurde.[1] Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Abtei diese Beeinträchtigung nicht an dem Urfahr in Preßburg, sondern bei den Mauthen im Preßburger Comitat erlitten hatte, da sie im XIV. Jahrhundert im ungestörten Genuß ihres Besitzrechtes am Drittheil der Urfahreinnahmen in Preßburg stand und, wie wir wissen, ihren Antheil am hiesigen Mauth- und Urfahrrechte in Pacht gegeben hatte. Dies ergibt sich aus einer vom Palatin Leustachius von Ilsva i. J. 1384 in Visegrád mit hängendem Siegel ausgestellten Urkunde, laut welcher der Abt den seinen Convent betreffenden Mauthantheil und die Urfahreinnahme am Csallóarme i. J. 1350 dem Richter der Stadt Preßburg, Jacob, dem Sohn des Nicolaus, und Jacob, dem Mautheinnehmer des Piliser Abtes, für 28 Wiener Mark — die Mark zu 10 Denaren gerechnet — auf 1 Jahr verpachtet hatte.[2] Dasselbe geschah i. J. 1356 auf 10 Jahre, indem der dritte Theil der Überfuhr bei Preßburg und in der Schütt um 240 Goldgulden an den Grafen und Preßburger Stadtrichter Jacob, den Sohn des Nicolaus, unter der Bedingung verpachtet wurde, daß der Pachtzins in zwei Jahresraten, am St. Michaels- und am St. Georgstage zu entrichten sei.[3]

Als bemerkenswerther Umstand sei hier erwähnt, daß kleinere Antheile des Urfahrrechtes an der kleinen Donau außer den Haupteigenthümern auch in den Besitz einzelner Privatpersonen übergegangen waren. So vermachte Nicolaus, der Sohn des Georg Urmár, i. J. 1374 seinen $^1/_{12}$ Antheil an dem Cholloner Urfahr dem Jacob, Sohn des Michael.[4] Der Raaber Domherr Paul Christanin verkaufte i. J. 1420 seinen Antheil an dem Urfahrrechte auf dem oberen Csallóarme in der Nähe von Preßburg sammt einer Session Feld für immer um 32 Goldgulden an die Stadt Preßburg.[5] Und was wir somit bei den Überfuhren im Comitate bemerken können, dasselbe läßt sich seit

[1] Ebenda Caps. 31. lit. Bb.
[2] Ebenda Caps. 31. lit. Gg.
[3] Ebenda Caps. 31. lit. Ee.
[4] Preßb. Stadtarch. Lad. 46. Nr. 2341. A. L.
[5] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 19.

dem XIV. Jahrhundert auch bei der Überfuhr an der Stadt wahrnehmen. Auch diese war außer den drei Eigenthümern gleichfalls in kleineren Antheilen in den Besitz einzelner Privatpersonen gelangt. So verkaufte Elisabeth Barthó den ihr zukommenden Antheil an der Wödritzer Mauth i. J. 1371 für immer an den Preßburger Bürger Slaginkauf.[1] Der Preßburger Bürger Johann Polle vermacht i. J. 1375 seinen Urfahrantheil an dem Thurm, beziehungsweise das Geld, das er daran hat, seinem Sohne Andreas.[2] Jacob Puczhau, der i. J. 1381 eine Stiftung zu Gunsten der St. Martinskirche gemacht, vermachte dieser unter anderem auch seinen Antheil an dem Urfahr.[3] Daß die Kirche zu St. Martin infolge dieser Stiftung einen Antheil an dem Urfahreinkommen erlangt hatte, beweisen die städtischen Kammerrechnungen d. J. 1457, laut deren die aus dem Urfahreinkommen am St. Michaelstage fälligen 5 Thaler dem Pfarrer ausbezahlt worden waren.[4] Derselbe erhielt i. J. 1459 aus dem Urfahreinkommen für ein alle Tage zu singendes Seelenamt 10 Pfund Denare,[5] und i. J. 1463 5 Pfund Denare. Im Jahre 1382 vermachten Johann der Haydn und dessen Hausfrau Magdalene, Angesessene am obern Urfahr, ihren $^1/_{12}$ Antheil am oberen Urfahr ihren Kindern, und im Falle solche nicht vorhanden wären, dem überlebenden Ehegatten.[6] Im Jahre 1402 verkaufen Simon der Urfahrer und seine Frau den $^1/_{12}$ Antheil an dem beim Wasserthurm auf der Wödritz befindlichen Urfahr dem geschwornen Preßburger Bürger Gilgen um 84 ungarische Gulden für ewige Zeiten.[7] Im Jahre 1417 verkaufte der Preßburger Domherr Johann Pesko dem geschwornen Bürger Johann Gebiltl aus Preßburg um 2 Pfund Pfennige seinen Antheil an dem Urfahr beim Wasserthurm

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 63.

[2] meinen Suhn Andreen das Urfahr an dem Thurm, das Geld das ich daran han, ob man das ablöset und dieweil man das Geld nicht ablöset, so solle er das inne han. (Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 62.)

[3] ein Theil meines Urfars. (Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 64.)

[4] Am Montag in vigilia omnium sanctorum hab ich den pfarrer die V Th. die man im zu St. Michelstag schuldig ist zu bezalen von wegen des dinst vom Urfahr.

[5] Dinst u. Geldschuld. So hab ich gebn dem Pfarrer von St. Merten am Sambstag am St. Appolloniatag X lb. den. die man im schuldig ist von des Urfars wegen, darumb er ein sell ampt scholl singen all Tag.

[6] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 29.

[7] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 115.

auf der Wödritz.[1] Im Jahre 1419 verfügen Thomas Frank und seine Gattin Margarethe letztwillig über Geld und ihre fünf Antheile an dem Urfahr am Wasserthurm.[2] Infolge dieses Vermächtnisses gelangte dann die Kirche zu St. Lorenz in den Besitz eines Antheils an den Urfahreinnahmen, wovon die Spur sich auch noch in den Jahren 1462[3] und 1468[4] findet. Ob dieser Rechtsantheil der genannten Kirche unmittelbar nach diesem oder irgendeinem der folgenden Jahre in Vergessenheit gerathen war, vermögen wir nicht anzugeben, thatsächlich jedoch war es der Fall, da Pancratius, Pfarrer zu St. Lorenz, im September des Jahres 1492 auf dieses unter seinen Vorgängern in Vergessenheit gerathene Recht wieder Anspruch und zwar mit Erfolg erhob. Der Pfarrer erhielt nämlich für den Entgang der Urfahreinnahmen 14 Pfund Denare und 3 Schillinge von der Stadt, die sich außerdem in Zukunft zur vierteljährigen Zahlung eines Betrags von 6 Gulden an den Pfarrer verpflichtete.[5] In den städtischen Kammerrechnungen aus der Zeit von 1493 bis 1520 erscheint denn auch thatsächlich der Ausgabsposten von 24 Gulden aus den Urfahreinnahmen.[6] Ebenso wissen wir, daß die Franziskaner in Preßburg bis zum Jahre 1503 im Besitze des Peter und Thomas Benedek'schen Mauthantheils an der Donaubrücke standen.[7]

Offenbar waren die hier erwähnten Antheile an dem Urfahr in die Hände einzelner Privatpersonen in der Weise übergegangen, daß

---

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 46.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. 46. Nr. 2339. A. P.

[3] Innemen u. s. w. S. 43. Anm. 1.

[4] Ebenda S. 43. Anm. 3.

[5] Mayn herrn Richter und rat auch gemain stad haben mit mayster pankratzen pfarrer zu S. Larenzen ayn appruch gemacht von begen alter und yeder alter versesten zins antrefend das urfar die bey seynen vorvordern zeiten pfarrer versessen sind und harnach keynen ausgenommen, dafur haben ihn meyne herrn auf seyn begehren geben 1 fl. zu gleichen wechsel facit XIIII l. III β. und ist derselben vorsetzten zins aller bezalt und fürbaß soll in gemayner stat von begen des urfar alle quattember gebn VI gulden und mit der zahlung anzeheben in den quattember nach crucis exaltationis 92. (Kammerrech d. J.)

[6] Und zwar erhielten diesen Betrag von 1493—1501 Pfarrer Pankratius, von 1501—1506 Pfarrer Johann, von 1506 bis 1511 Pfarrer Valentin Reus, von 1511—1514 Pfarrer Simon Kreutzer, von 1514—1520 Pfarrer Philipp Lechner. Von da ab verliert sich die Spur dieser Bezüge aus den Kammerrechnungen.

[7] Rakovßky: Die Kirchen Preßburgs. Ung. Sion (ung) III, 208.

die Piliser Abtei infolge ihrer zerrütteten finanziellen Verhältnisse ihr Urfahrrecht an einzelne Personen verpfändet hatte. Denn daß die Abtei thatsächlich unbewegliche Güter verkauft hatte, ergibt sich in unzweifelhafter Weise aus einem i. J. 1431 von Georg, Erzbischof von Gran, an die Stadt Preßburg gerichteten Schreiben, in welchem derselbe der durch den Piliser Abt Konrad an einzelne Preßburger Bürger verkauften Güter erwähnt und den Stadtrath ersucht, daß er dem Preßburger Pfarrer und Domherrn bei der durch denselben vorzunehmenden Sequestrierung des aus diesen verkauften Gütern einfließenden Geldbetrages an die Hand gehen möge.[1] Oder es konnten diese Besitzantheile an dem Urfahr auch so entstanden sein, daß infolge der Leere des Staatsschatzes es die Könige selbst und besonders König Siegmund waren, welche die noch in ihren Händen befindlichen Rechtsantheile an einzelne Personen verpfändet oder eventuell veräußert oder verschenkt hatten.[2]

Wie lange diese besondern Urfahrrechtsantheile im Besitz einzelner Privatpersonen verblieben, wissen wir nicht, wahrscheinlich bis zum Jahr 1439, in welchem König Albrecht der Stadt das Donaumauth- und Urfahrrecht verlieh und mit welchem die Antheilsrechte der einzelnen Privatpersonen erloschen. Denn wenn auch noch nach der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, i. J. 1779, mauthberechtigte Bürger und Privilegien erwähnt werden,[3] können unter diesen offenbar nur mehr die Abteien zu St. Martinsberg und die in Pilis, sowie der Graf von Preßburg und das Preßburger Domcapitel verstanden werden.[4]

Der Antheil des Preßburger Domcapitels an dem Urfahrrechte umfaßte eigentlich nur das Recht zur Einhebung des Zehnten. Dasselbe war auf die Weise dazu gekommen, daß Thomas, Erzbischof von Gran, der ursprüngliche Eigenthümer des Zehnten vom Urfahr, diesen i. J. 1306 dem Propst sammt dem Capitel in Preßburg als Schenkung verliehen hatte. Diese Schenkung hatte der Erzbischof im Hinblick darauf gemacht, daß die Kirche in Preßburg mit irdischen

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. XXXVII. Nr. 45.

[2] Király: Preßb. Mauth- und Urfahrr. Deutsche Ausg. S. 22—26.

[3] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 77 a.

[4] Király: Preßb. Mauth- und Urfahrr. Deutsche Ausg. S. 26—27.

Gütern und Einkünften nur spärlich gesegnet war, und weil er andrerseits mit der Überlassung dieses Einkommens auch zur Hebung des Gottesdienstes beizutragen gewünscht hatte.[1] Da sich das Zehentrecht des Erzbischofs nicht blos auf die Mauth- und Urfahreinnahmen der Stadt, sondern auch des Comitats Preßburg erstreckte, trat das Capitel infolge dieser Rechtsübertragung nicht nur in den Genuß des Zehnten aus den Mauth- und Urfahreinnahmen der Stadt Preßburg, sondern auch der des Comitats. Die specielle Auftheilung dieses Rechtsgenusses wurde vom Erzbischof in der Weise bestimmt, daß der Propst von dem Zehnteneinkommen der Donau- und Csallóer Überfuhr ein Drittheil, der Canonicus Custos von den andern zwei Drittheilen ein Zehntel, und die übrigen Domherrn den Rest erhalten sollten. Diese Rechtsübertragung des Erzbischofs wurde dann i. J. 1306 vom Cardinal und päpstlichen Legaten Fra Gentile,[2] und i. J. 1323 auch von König Karl Robert bestätigt. Trotzdem kam es wegen dieses Urfahrzehntens i. J. 1389 einerseits zwischen dem Propst und dem Capitel und andrerseits zwischen dem Abte von Pilis zu einem Proceß, bis derselbe endlich von Demetrius, Erzbischof von Gran, friedlich geschlichtet wurde.[3] Durch die vom Woiwoden Stibor und von den Oligarchen am Ende des XVI. Jahrhunderts erfolgte gewaltsame Besitzergreifung des Mautheinkommens an dem Csallóer Urfahr wurde das Capitel an seinen Zehnteneinnahmen geschädigt. König Ladislaus V. hatte zwar i. J. 1455 im Interesse des Capitels ein Mandat erlassen,[4] desgleichen auch König Matthias i. J. 1464,[5] trotzdem mußten der Propst und das Capitel die Schädigung auch fernerhin über sich ergehen lassen, bis sie endlich gegen Ende des XV. Jahrhunderts, i. J. 1495, wieder in den Genuß ihrer Rechte und Einkünfte zu gelangen vermochten.[6]

[1] Originalurk. im Preßb. Capitelarch. Capsa II. Fasc. 4. Nr. 74.

[2] Originalurk. im Preßb. Capitelarch. Capsa H. Fasc. 4. Nr. 74. Lib. A. p. 74.

[3] Vgl. Rimely: Capit. Pos. S. 119. Király: Preßb. Mauth- und Urfahrr. Deutsche Ausg. S. 19.

[4] Preßb. Capitelarch. Capsa H. Fasc. 4. Nr. 74. Lib. A. p. 35—37.

[5] Preßb. Capitelarch. Capsa H. Fasc. 4. Nr. 74. Lib. A. p. 39—42.

[6] S. Antiquum Regestrum in factis Capituli Posoniensis pag. 40 und 47. Außerdem den Proceß des Preßb. Capitels gegen die Stadt Preßburg in Betreff der Angelegenheit des Urfahrzehntenrechts im Stadtarch. Lad. 45. Fasc. 1. Nr. 4. pp. 102. 103.

Im Jahre 1514 aber wurde die oben erwähnte Rechtsübertragung des Erzbischofs Thomas an den Propst und das Capitel aus d. J. 1306 auch von König Uladislaus II. bestätigt.[1]

Der Umstand, daß im XIV. Jahrhundert der „oberen Überfuhr" Erwähnung gethan wird, läßt nicht daran zweifeln, daß es schon damals auch eine untere Überfuhr gegeben haben müsse. Diese findet sich auch thatsächlich in den Kammerrechnungen erwähnt,[2] und obwohl wir ihre Stelle nicht anzugeben vermögen, halten wir es doch für höchst wahrscheinlich, daß dieselbe sich unterhalb der gegenwärtigen stehenden Donaubrücke befunden und die Reisenden ehemals mit Umgehung der Stadt direct nach Oberufer oder an die Überfuhr bei Vereknye befördert habe. Diese untere oder niedere Überfuhr muß unsrer Meinung nach schon im XIV. Jahrhundert vom regelmäßigen Verkehr so ziemlich ausgeschlossen gewesen sein, denn da man mittelst derselben Preßburg umgehen konnte, hätte dies für die Stadt leicht nicht geringen Nachtheil zur Folge haben müssen. Deshalb wird derselben in den Kammerrechnungen zumeist nur insofern Erwähnung gethan, als diese Überfuhr von der Stadt selbst unter außergewöhnlichen Umständen in Anspruch genommen wurde. Dagegen wird das obere Urfahr, welches sich beim Wasserthurm befand,[3] als die Verbindung für den regelmäßigen Verkehr bezeichnet.

Als sichere Thatsache können wir ferner erwähnen, daß nicht nur die St. Martinsberger, sondern auch die Piliser Abtei im Besitz und Genuß des Mauth- und Urfahrrechts an der großen Donau bei Preßburg verblieben waren. König Siegmund nahm zwar i. J. 1401 dem Piliser Abte den Wasserthurm weg und machte ihn dem Jacob Bonaventura und seinem Sohne Kaspar zum Geschenk, hatte an diese

[1] Rimely: Capit. Pos. S. 119.

[2] hab ausgeben den Urfarern das man mit unserer Schiffung an der niedern Urfahr hat übergeführt unsere lewt von Saregnus wegen unsern veint. Und: Item hab ich zwein naufärigen geben die ein poten bei der nacht hinabgefürt habn zum niedern Urfar auf warnung als die Feint zu Stampha über nacht do lag und die zu Teben über waren gefarn. (Kammerrechn. d. J. 1451.)

[3] Am 3. August 1407: dy mawtt zu Prespurch pey dem Wasserturmb. (Die Piliser Abtei. (ung.) I, 396.) Ebenso eine Urkunde a. d. J. 1410. (Ebenda I, 398.)

Schenkung jedoch eine Reallast geknüpft, infolge deren die Ventura als Entschädigung für den Thurm auf ewige Zeiten zur Zahlung von jährlichen 30 Goldgulden an den Piliser Abt und außerdem zur Überlassung einer Hütte für den Mautheinnehmer der Abtei verpflichtet wurden. Selbst in dieser Urkunde wird das Eigenthumsrecht auf das Drittheil der Donauurfahreinnahmen zu Gunsten der Piliser Abtei vom Könige ausdrücklich aufrechterhalten.[1]

Im Jahre 1407 waren Kaufleute aus der Zips mit 4 Wagen Kupfer und 2 Wagen Wachs an das Donauurfahr bei Preßburg gekommen. Diese zahlten die Urfahrmauth für das Kupfer, wollten jedoch das Wachs mittelst einer Afterurfahr über die Donau hinüberschwärzen; nur wurden sie dabei ertappt, worauf der Preßburger Graf Smylo von Wettau, ferner Kaspar Ventur und der Piliser Mautheinnehmer Johann das Wachs mit Beschlag belegten und es unter sich vertheilten.[2] Der Umstand, daß Kaspar Ventur hier als Theilhaber am Urfahrrecht erscheint, hat etwas Auffälliges an sich, doch besagt dies auch nicht der Sinn dieser Mittheilung. Ventur war bloß Eigenthümer des Wasserthurms auf der Wödritz und nicht der Urfahrmauth, und wenn er trotzdem in einer die Urfahrmauth betreffenden Sache genannt wird, läßt sich dies nicht anders erklären als so, daß er der Bevollmächtigte der St. Martinsberger Abtei gewesen, oder deren Rechtsantheil in Pacht genommen hatte. Daß es sich wirklich so verhalten haben mußte, ergibt sich daraus, daß in einer Urkunde aus d. J. 1410, welche von ebenderselben Angelegenheit handelt, nicht Kaspar Ventur, sondern der Abt von St. Martinsberg als Miteigenthümer des Urfahrrechts genannt wird.[3] Am 27. Mai d. J. 1410 wird gleichfalls Johann als Mautheinnehmer des Piliser Abtes[4] am Preßburger Urfahr beim Wasserthurm erwähnt.[5]

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 11. Fejér X. IV, 79. Umgeschrieben durch K. Siegmund i. J. 1402. Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 12.

[2] Urkundlicher Bericht d. Stadt Preßb. an den König. Preßb. Stadtarch. Lad. 12 Nr. 31 d.

[3] Urkundl. Bericht d. Stadt Preßb. an den Palatin Johann Bubek von Pelsöcz. Preßb. Stadtarch. Lad. 12 Nr. 31 a.

[4] Johannes tributarius domini abbatis de Pelisio.

[5] Die Piliser Abtei. (ung.) I, 398.

König Siegmund erläßt i. J. 1416 an die Äbte von St. Martinsberg und von Pilis, sowie an Kaspar Ventur den Befehl, nur die gesetzmäßigen Urfahrgebühren einzuheben, widrigenfalls ihre Urfahrrechte von ihm eingezogen werden würden.[1] Hier ist demnach abermals von Kaspar Ventur die Rede, jedoch nicht mehr als dem Pächter des Rechtsantheils des St. Martinsberger Abtes, da dieser namentlich angeführt wird; dagegen wird in dieser Urkunde der Graf von Preßburg nicht erwähnt, welcher doch bekanntlich der Eigenthümer eines Drittheils der Urfahrmauth war, und somit läßt sich der Wortlaut der Urkunde nur so erklären, daß Kaspar Ventur im genannten Jahre der Stellvertreter des Preßburger Schloßgrafen gewesen, sei es als dessen Bevollmächtigter, oder als Pächter des Rechtsantheils desselben, ebenso wie er i. J. 1410 den Rechtsantheil des Abtes zu St. Martinsberg als Pachtgut besessen hatte. Daran, daß er den Rechtsantheil des Grafen von Preßburg an den Urfahreinnahmen gewaltsam in Besitz genommen haben sollte, ist nicht zu denken, da der König einen gewaltsamen Usurpator sicherlich nicht zur Einhebung der gesetzmäßigen Mauthgebühr ermahnt, sondern demselben die Einhebung einfach untersagt haben würde.

Später trat jedoch thatsächlich der Fall ein, daß die St. Martinsberger Abtei im Genusse ihres Mauth- und Urfahrrechtes beeinträchtigt wurde. Schon i. J. 1410 untersagte König Siegmund in einem Befehl dem Stadtrichter von Preßburg und einigen Bewohnern dieser Stadt die Besitznahme des der St. Martinsberger Abtei eigenthümlich zukommenden Mauthrechtsantheils in Preßburg und auf der Insel Schütt und befahl den Genannten, vor ihm zu erscheinen.[2] Zehn Jahre später, i. J. 1420, erhob der Bischof Johann, Vicar der Abtei zu St. Martinsberg, Einsprache gegen das Vorgehen der Preßburger Bürger Kaspar Ventur und Friedrich Haberstorfer, welche das der St. Martinsberger Abtei gebührende Fährgeld am Wödritzer Urfahr von den daselbst verkehrenden Fußgängern einhoben.[3] Später gelangte die Abtei doch wieder zu ihrem Rechte, da wie der Verweser derselben, Thomas Döb-

[1] Preßburger Stadtarchiv Ladul. 46. Nr. 2340.

[2] St. Martinsb. Arch. Capsa 33. lit. E.

[3] Ebenda Caps. 33. lit. B.

rentey, in seinem an die Stadt Preßburg i. J. 1449 gerichteten Schreiben erwähnt, die Abtei ihr Mauth- und Urfahrrecht dem Altenburger Bürger Heinrich Swap verpachtet hatte.[1]

Daß auch die Piliser Abtei um die Mitte des XV. Jahrhunderts und darüber hinaus gleichfalls ein Anrecht an dem Preßburger Urfahr auf der großen Donau besaß, ist ebenfalls durch Urkunden glaubwürdig bezeugt. So bestätigt Hermann, Abt von Pilis, am 25. Juli d. J. 1444 der Stadt Preßburg den Empfang der ihm nach dem Donau-urfahr bei Preßburg zukommenden Gebühr.[2] Derselbe Abt richtete am 14. Februar d. J. 1447 ein Schreiben an den Preßburger Stadtrath, in welchem er unter Erwähnung seiner ihm aus dem Urfahr zukommenden Forderung von 25 Goldgulden denselben anweist, diesen Betrag dem Preßburger Propst Michael zu übergeben.[3] Am 18. Mai d. J. 1465 informiert die Preßburger Stadtbehörde ihren Bevollmächtigten durch Stephan Német bezüglich der zwischen ihr und der Piliser Abtei in Verhandlung stehenden Angelegenheit in Betreff der Mauth.[4] Der Abt von Pilis hatte sogar auch das Mauthrecht der St. Martinsberger Abtei in Pacht genommen, wie man aus einem gleichfalls vom Abte Hermann ausgestellten Documente aus d. J. 1464 ersieht. In diesem Documente bekundet er sammt seinem Convent, daß sie den dritten Theil des der St. Martinsberger Abtei gehörigen Preßburger Mauth- und Urfahrrechtes von dem Verweser derselben, Thomas Döbrentey, in Pacht genommen und diese Pachtung wieder an den Preßburger Bürger Andreas Longó[5] und an einen Angehörigen ihrer Abtei, namens

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Nr. 44.

[2] quod providi viri iudex et iurati civitatis Posoniensis, nomine communitatis, nobis de parte tributi nostri, quod Posonii habemus, et de censibus viginti quinque florenorum puri auri, videlicet de quarta parte anni presentis, exsolverunt. (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. XLVI. fasc. A. Nr. 49.)

[3] quod vos racione tributi mei mihi tenemini solvere viginti quinque florenos auri, quos mihi circa festum Purificacionis dare et assignare debuissetis. Er weist nun die Stadt an, jene rückständigen 25 Goldgulden venerabili viro domino Michaeli preposito Posoniensi dare et assignare, mea in persona, veletis. (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. XLVI. Fasc. A. Nr. 34 β.)

[4] Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. XLVI. Nr. 17.

[5] Longo Andree concivi Civitatis Posoniensis.

Johann Storch, gegen 26 Gulden lauteren Goldes in Afterpacht gegeben haben, welcher Betrag von diesen auch erlegt worden sei.[1]

Der Verkehr an diesem Urfahr wurde ursprünglich mittelst Fähren, Schiffen und Kähnen bewerkstelligt. Erst i. J. 1407 plante man die Überbrückung der Donau. Wie man nämlich aus einer Urkunde König Siegmunds aus diesem Jahre entnimmt, hatte schon Vincenz, der Sohn des Preßburger Bürgers Adam, die Absicht, auf dem Territorium der Stadt Preßburg eine Brücke über die Donau zu bauen, konnte dieselbe jedoch nicht zur Ausführung bringen, da er darin durch Emerich, den Sohn des Jacob aus Gutor, gehindert wurde. Über die geplante Brücke gibt uns die erwähnte Urkunde zwar keine nähere Aufklärung; da in derselben jedoch das Territorium der Stadt Preßburg erwähnt wird und der Mann, welcher den Plan zum Brückenbau gefaßt hatte, ein Bürger dieser Stadt, der die Ausführung Hintertreibende aber ein Grundbesitzer in Gutor war, ist es unsrer Meinung nach klar, daß die Errichtung der geplanten Brücke nicht gerade unmittelbar bei der Stadt, sondern in der Nähe derselben, in der Richtung gegen Gutor beabsichtigt war, worin dann Emerich, der Sohn Jacobs, eine Beeinträchtigung seiner eigenen Überfuhr bei Gutor erblickt und sich infolge dessen gegen den Bau der Brücke gewehrt hatte. Die einmal angeregte Idee blieb jedoch nicht ohne Wirkung, und hauptsächlich war es König Siegmund, für den die Überbrückung der Donau ein allgemeines Landesinteresse bildete. Dies erhellt aus seinem vom 3. Mai d. J. 1430 von Sempte aus datierten Schreiben, in welchem er dem Rath der Stadt Preßburg die Weisung ertheilt, den Gutzel, welcher von ihm mit dem Bau der Brücke beauftragt worden sei, gehörig an die Hand zu gehen und mit allem Eifer dahin zu trachten, daß die Brücke bis zu seiner Ankunft fertiggestellt sei.[2] Die Brücke wurde auch thatsächlich fertiggestellt, und die nicht unbeträchtlichen Kosten des Baues wurden durch den König gedeckt. Dieser übertrug die Aufsicht über dieselbe dem Schloßhauptmann,[3] der

[1] Preßburger Stadtarchiv Lad. XLVI fasc. A. Nr. 34. (Dipl. Pos. III, 323. Die Pilisер Abtei. (ung.) I, 415—416.)

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 70. (Fejér: Cod. Dipl. X. VII, 214.)

[3] Fejér: Cod. Dipl. XI, 222—224.

sich jedoch wenig darum kümmerte, so daß die Communication über den Fluß bald ins Stocken gerieth.

Ein neuer Schwung trat in dieser Angelegenheit erst mit dem Tode Siegmunds unter seinem Nachfolger, König Albrecht, ein. Dieser griff die Brückenangelegenheit i. J. 1439 neuerdings auf und verlieh mittelst des in Ofen erlassenen Schenkungsbriefes der Stadt Preßburg die Brücke sammt dem Mauth- und Urfahrrechte auf der Donau mit der Bedingung und Verpflichtung, daß die Stadt dieselbe auf eigene Kosten zu erhalten habe.[1]

Die Folge dieser nahmhaften Schenkung war die neuerliche Herstellung der Brücke. Sie wurde an derselben Stelle erbaut, an welcher die Brücke König Siegmunds gestanden hatte, nämlich am Wasserthurm auf der Wödritz. Die Herstellung derselben verursachte der Stadt nicht geringe Kosten. So wurde die Stadt gleichfalls i. J. 1439 in einem zweiten Schreiben des Königs aufgefordert, die Forderung eines gewissen Schiffmeisters Jacob für die Herstellung der Brücke und den Transport der hiezu benöthigten Steine aus Deutsch-Altenburg zu begleichen.[2] Diese Lieferungen waren offenbar zu Zwecken des Brückenbaues erfolgt, und die Kammerrechnungen des Jahres 1439 sowie des nächstfolgenden Jahres gewähren uns einen ganz interessanten Einblick nicht nur in die beim Brückenbau aufgelaufenen Kosten, sondern auch in die Art und Weise des Vorgangs bei demselben. So ersehen wir aus diesen Rechnungen, daß die Stadt die zum Brückenbau benöthigten Schiffe durch den Preßburger Bürger Nicolaus Flinz in Wien ankaufen ließ.[3] Die Brücke selbst ruhte zum Theil auf Schiffen, zum Theil auf Piloten und Jochen[4] und war an einzelnen Stellen des Flusses mittelst der

[1] Original-Pergamenturkunde im Preßburger Stadtarch. Lad. 12. Nr. 3 b.

[2] Preßburger Stadtarchiv Lad. 12. Nr. 37.

[3] Kammerrechn. d. J. 1439/40 bei Király: Preßburger Donau-Mauth- und Urfahrrecht. Deutsche Ausgabe. S. 31.

[4] Umb das erst prugkscheff, das man uns zu Theben genohmen hat. — Am Montag nach Ostern (28. März) ein prugkschiff durch grossen Wind wegtrieben. — Am Freytag nach pfingsten (20. Mai) ein Bruckschiff aus der aw gen das wasser gefuert. (Kammerrechn. d. J. 1440.) In demselben Jahre am 23. Juli: als die Tunaw gross war und ein Joch von der prugk hin riss. Und am 30. Juli: als das Wasser III Jocher fuder gefuert hat. (Ebenda.)

Ankersteine befestigt.[1] Erwähnt sind ferner in den Rechnungen die auf den Jochen ruhenden Endsbäume, sowie die Jochbäume und das Streu- und Brückenholz.[2] Als Theile dieses Werkes werden die äußere und die innere Brücke unterschieden.[3] Unter der äußeren Brücke ist offenbar der an das jenseitige oder das rechte Ufer des Flusses reichende Theil derselben zu verstehen, während die innere Brücke den der Stadt zu gelegenen Theil derselben gebildet hatte. Wenn man bedenkt, daß diese Schiff- und Jochbrücke bei der gegenwärtigen Ankerwache, vor dem Militär-Verpflegsmagazin stand und daß hier der Fluß vor Zeiten durch eine Insel, das Gereidt, in zwei Theile getheilt wurde,[4] wird man es leicht begreifen, wie die Brücke aus einem innern und einem äußern Theile bestehen konnte. Die aus Piloten errichteten Joche, auf denen die Brücke ruhte, sowie die theilweise zur Verwendung genommenen Brückenschiffe standen auf den die Insel umgebenden Donauarmen und waren natürlich zur Zeit des Hochwassers nicht wenig gefährdet, wie es denn auch mehr als einmal vorkam, daß sie vom hoch angeschwollenen Flusse mit fortgerissen wurden.[5] Die Brücke mußte demnach zur Zeit des Hochwassers und des Eisgangs jedesmal abgetragen werden, indem man die Schiffe auf das Trockene herauszog oder in den abseits gelegenen Donauarmen, gleichsam wie in einem Winterhafen in Sicherheit brachte. Als solche Stellen werden in den Kammerrechnungen die Rieden, namens Gerin, Einsing und der Wisgrund angeführt.[6] Das

[1] hab ich Zimmerlewt gehat die ankelstein geworfen han. (Kammerrechn. d. J. 1441.)

[2] Am Charfreitag (d. i. 19. April) als das Wasser die Bruck zerstieben hat, habn wir gehabt XII Aribater die die Endsbaüm, Jocher und Streu aus dem Wasser genommen han und die Jocher wieder gelegt habn und die Bruckschiff wieder zugerichtet habn und die Endsbäum daraufgelegt haben und Strew. (Kammerrechn. d. J. 1443.)

[3] haben wir geben zwo Schaff, damit man das prugkschiff ausschöpf das sich gesenkt hat an der äusseren prugk mit Wasser. — III gesellen geben die den Weg gesaubert habn zur äussern prugk. — Haben wir gehabt bei der innern prugk VIII Aribater. — Aufgenommen den Larenzen zum pruckhueter an der äussern pruck. (Kammerrechn. d. J. 1440.) — IX Zimmergesellen bei der äussern prugk als man die abgetragen hat. (Kammerrechn. d. J. 1442.)

[4] S. Bd. II. 1, 19. d. W.

[5] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 3 a. Fejér X. VIII, 409.

[6] Preßb. Stadtarch. Lad. 13. Nr. 14 c. litt. 1.

Gerin oder Grinn hatte seinen Lauf am jenseitigen Theile der Donau bei Preßburg und zog sich bis in die Nähe von Kittsee hin; doch sind von demselben nur mehr geringe Spuren vorhanden. Der Donauarm nämlich, welcher die südliche Grenze der bewaldeten Aue, namens Spiegelhagen, bildet und gegenwärtig ungefähr am Damme der von Preßburg nach Steinamanger führenden Eisenbahn sein Ende erreicht, stand mit dem Pötschener Donauarme vor Zeiten in Verbindung, so daß man ihn mit dem alten Gerinn identificieren kann. In diesem Falle würde man es auch begreiflich finden, wie dieser Donauarm den Reisenden und Kaufleuten von Preßburg aus, sei es gegen Hainburg oder gegen Karlburg zu, als Richtweg dienen konnte, wodurch denn auch die Errichtung einer Zollstätte an demselben erforderlich geworden war; denn der Bestand einer solchen an diesem Arme ergibt sich unbestreitbar aus einer Urkunde König Siegmunds aus d. J. 1430.[1] Die auf den Jochbäumen ruhenden Endsbäume wurden während des Winters auf der Wödritz, neben den königl. Bädern untergebracht.[2] Im Frühjahr wurde dann die Brücke neuerdings auf dem Flusse aufgestellt. Die Brücke König Albrechts bestand nur bis zum Jahre 1445.

Schon i. J. 1451 beschäftigte sich die Stadt mit dem Gedanken der Erbauung einer neuen Brücke. Sie wendete sich in dieser Angelegenheit auch an den Reichsverweser Johann von Hunyad, der auch in einem in diesem Jahre aus Temesvár an die Stadt gerichteten Schreiben die Absicht derselben billigte und seine Beihilfe zusicherte.[3] Trotzdem befand sich die Brücke i. J. 1453 noch immer im verfallenen Zustande, wie man aus einem in Preßburg erlassenen Schreiben des Königs Ladislaus V. aus diesem Jahre ersieht, in welchem er die in hoffentlich kurzer Zeit zur Erbauung gelangende Brücke sammt dem Mauthrechte, jedoch zugleich auch mit der Belastung zur Erhaltung derselben, der

[1] Dipl. Pos. II, 245—47.

[2] In den Kammerrechn. d. J. 1443 heißt es: Mittichen vor Mathiae Apostoli (d. i. am 20. Feber) hab ich gebn auf di gemein als man angesagt hat der gemein einstheils das man die Endspäum zwischen beiden Brucken ab einander geworfen habn und auf Wagen geladen haben und sie wieder übereinander gelegt haben bei der padstuben auf der Bedritz da sind die Aribater fleissig gewest.

[3] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 57.

Stadt zum Geschenke macht. Als Motiv seiner Huld erwähnt der König hauptsächlich den Umstand, daß die Bürger der Stadt seiner Mutter, der Königin Elisabeth, während der Kriegeszeit eine Zufluchtstätte geboten und die Stadt von Seiten der Rebellen viele Schädigungen erlitten hatte.[1] Ein Jahr später, i. J. 1454, verständigt er den Preßburger Schloßhauptmann Johann Kappler, daß die Stadt mit Willen und Zustimmung des Königs auf der Donau und deren Armen nicht blos zu ihrer eigenen, sondern auch zu sämmtlicher Passanten Bequemlichkeit eine Brücke bauen wolle. Es ergeht demnach an den Hauptmann der Befehl, die Stadt, wo sie immer den Bau in Ausführung bringen wollte, darin nicht zu behindern, sondern derselben freie Hand zu lassen.[2]

Von den weiteren Momenten des Baues dieser Brücke besitzen wir keine Kenntniß, so viel ist jedoch sicher, daß nach Verlauf von anderthalb Decennien die Nothwendigkeit des Brückenbaues neuerdings in den Vordergrund trat. Im Jahre 1468 war nämlich ein Brückenmeister aus Wien nach Preßburg gekommen, um den Aufstellungsort für die Brücke zu bestimmen und den Strom zu untersuchen und zu messen.[3] Bei dieser Gelegenheit war nicht mehr davon die Rede, die vor dem Wasserthurme befindliche Brücke durch eine neue zu ersetzen, sondern an einer andern Stelle des Flusses eine ganz neu geplante Brücke herzustellen. Hiedurch wurde das Vorhaben ziemlich erschwert und die sofortige Durchführung desselben verzögert. Erst drei Jahre später, i. J. 1471, erhielt der Graf von Sohl, Johann Ernst von Csáktornya, von König Matthias die Ermächtigung zu dem im Interesse des Landes und der Stadt Preßburg durchzuführenden Bau einer Brücke über die Donau bei Preßburg. Mit diesem Werke wollte der König der Stadt Preßburg förderlich sein mit Rücksicht darauf, daß dieselbe in der jüngstvergangenen Zeit sowohl dem Lande, als auch

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 1 a.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 1 c.

[3] In den Kammerrechnungen dieses Jahres heißt es: Am Sambstag vor Georgitag (d. i am 23. April) hab ich gebn IIII Fischern und Scheffleiten di den Pruckmaister haben gefürt das er das wasser hat gesächt, wo man die Pruck soll machen XXXV den. Demselben Pruckmaister haben mein Herrn geschafft zu gebn 1 Pfund denar zu zerung wider gen Wienn.

dem Könige nicht geringe Dienste erwiesen hatte.[1] Diese Brücke wurde auch thatsächlich gebaut, da sie i. J. 1473 fertig stand und bis zum Jahre 1486 den allgemeinen Verkehr vermittelte. Der Standort dieser Brücke war in der Richtung des Fischerthors u. zw. dort, wo vor der Erbauung der gegenwärtigen stehenden Brücke die Schiffbrücke gestanden hatte und gegenwärtig der Propeller die Überfuhr über die Donau vermittelt, demnach zwischen dem Denkmal an der Stelle des Krönungshügels und dem Aukaffeehause. Nur war das Bett der Donau mit dem gegenwärtigen nicht identisch; denn während der Strom infolge der Donauregulierung gegenwärtig in einem Hauptbette vereint ist, war derselbe vor Zeiten durch eine Insel in zwei Arme getheilt. Als diese Insel hat man sich nicht, wie Einige meinen, den gegenwärtigen Aupark,[2] sondern eine gänzlich verschwundene kleinere Insel, die Bruckau oder Brückelau, vorzustellen, und somit bestand auch die unter König Matthias erbaute Brücke, gleich der früher am Wasserthurm bestandenen, aus zwei Theilen, einer inneren und äußeren Brücke, wie sich dies auch aus den Aufzeichnungen in den Kammerrechnungen mit voller Sicherheit ergibt.[3] Aus diesen Aufzeichnungen ergibt sich aber auch das weitere, daß der Oberbau dieser Brücke nicht mehr auf Schiffen, sondern ausschließlich auf Piloten geruht hatte[4] und diese demnach keine Schiff-

[1] Preßburger Stadtarchiv Lad. 12. Nr. 7.

[2] Király: Donau-Mauth- und Urfahrrecht. Deutsche Ausg. S. 78.

[3] Am Sambstag nach Corporis Xti (23. Juni) hab ich gehabt V Tagwercher Tagleich die in der aw zwischen den peeden Tonawprugken die peisch gehakt habn und den weg zu der pruken gemacht mit peisch wan das Wasser groß war. (Kammerrechn .d. J. 1481.) — Des montags nach conversio Pauli (29. Jan.) hat man die innere Tonawprugken auch abtragen. (Kammerrechn. d. J. 1482.) — Montag vor den vaschangstag (d. i. 18. Febr.) den maister Wolfgang Zimermann selb fünft dass auch prugkstekhen zu der aussern Tonawprugkn gespitzt und auf der innern Tonawprugken auch stekhen geslachen. Und: am aschtag (20. Febr.) seyn gebesen XXVIII Tagwericher di auff der innern prugkn den Zimmerlewten geholfen han . . . pfinstag darnach (21. Febr.) auff der innern prugkn sind gebesen XVII Tagwercher . . . Montag nach invocavit (25. Febr.) sein auff der äussern Tonawprugken gebesen XVI Tagwercher die jochpawn habn helfen unterziehn. (Kammerrechnungen des J. 1482.)

[4] Die Aufzeichnungen aus dieser Zeit erwähnen nichts von Brückenschiffen, sondern nur von Piloten und Jochen; die Worte: Stock, Steken, Joch sind häufig vorkommende Bezeichnungen. Die Piloten wurden mittelst eines eigenen Schlagwerk-

sondern eine Jochbrücke und so construiert war, daß man die den Fluß ab- und aufwärts passierenden Schiffe hindurch lassen konnte.[1] Am obern Theile war sie der größern Sicherheit des Verkehrs wegen mit einem Geländer versehen.[2] Die Piloten, zu welchen man das Holz in der Burgerau[3] und in den Waldungen von Mariathal[4] geschlagen hatte, wurden mittelst eines auf Schiffen aufgestellten Schlagwerks in den Boden des Strombettes eingerammt.[5]

Die Aufstellung dieser Brücke hatte der Stadt viele Mühe und Kosten verursacht,[6] aber auch die Erhaltung derselben war mit sehr

---

zeugs, des Schlegels, in den Boden eingerammt: Ausgebn ... dem Hans Leitgen forman das er holzstecken auf die Pruck gefuhrt hat, das werch und den schlegel. (Kammerrechn. d. J. 1478.) Und: Ausgeben auf die Tonawprugken di Steken zu slahen den Zimmerlewten und ander klain Tagwerichern. (Kammerrechn. d. J. 1480.) — Meister Wolfgang Zimmerman selbst sext das sy auch stekhen zu der Tonawprugken gespitzt und jochpam auszimmert han am montag mittichen pfinstag die wochen nach esto mihi d. i. am 5., 7. und 8. März. (Kammerrechn. d. J. 1481.)

[1] Am erichtag abent vor Georgi (d. i. 22. April) den Aribatern die desselb Kunig (Matthias) scheff durch die prugk habn lassn und an das ain Joch gepunden habn III Sch. XXIII den. (Kammerrechn. d. J. 1478.)

[2] Meister Wolfgang Zimmerman das er an den gattern auf der Tonawprugk gearbeit hat. (Kammerrechn. d. J. 1480.) — XVIII Tagwercher die die steken auf der alten Prugken zu den gattern habn helfen zu slahen. (Kammerrechn. d. J. 1481.)

[3] XVI Tagwercher die jochpawn habn helfen unterziehn und mit dem Schustl in der burgeraw die joch gehakt und herauff pracht habn. (Kammerrechnungen d. J. 1482.)

[4] Ausgeben auff die fromten furlewt die aus dem thal prugkstekhn hergefurt habn. (Kammerrechn. d. J. 1482.)

[5] Freytag vor Math. Ap. (d. i. 23. Febr.) Meister Wolfgang Zimmerman und selbander, das sie das werch zu Tunawprugken zugericht habn. (Kammerrechn. d. J. 1481.) Schon oben war das Werch und der Schlegel erwähnt. Daß dieses Werk auf Schiffen stand, ergibt sich aus nachstehenden Stellen in den Kammerrechnungen: Pfinstag nach Oculi (d. i. 29. März) eine newe traunzulln aufgefangen (diese hatte das Hochwasser gebracht) darauf man die prugk geslahen hat, das hab ich abkawft. Und am 5. April: Mein herrn habn von den Pauln Spiess ein regenspurgerin Scheff, derauv man die Tonawprugken geschlahen hat um 9 guldn kauft. Auch dieses Schiff hatte das Hochwasser gebracht. (Kammerrechn. d. J. 1481.) — Meister Wolfgang Zimmermann selbst sexten das sie das werch auf die Tonaw und die Scheff dabei zugericht und gesetzt haben als man die Tonawprugk hat angehebt zu machen. (Ebenda.)

[6] Cum fideles nostri prudentes et circumspecti Cives hujus Civitatis Nostrae Posoniensis pontem trans fluvium Danubij pro communi bono, non sine magnis laboribus, et expensis erexisse dicuntur. (Urkunde des Königs Matthias datiert aus Preßburg im Stadtarch. daselbst Lad. 12. Nr. 5.)

erheblichen Auslagen verbunden. Die bedeutenden Kosten erklären sich daraus, daß man die Brücke jedes Jahr abtragen mußte. Sobald die Zeit des Eisgangs nahte, aber auch selbst bei jedem Hochwasser, durfte man die Brücke nicht länger stehen lassen.[1] Zuweilen mußten sogar die Piloten aus dem Wasser herausgewunden werden, damit dieselben von der Flut oder vom Eise nicht mit fortgerissen und an die wohlerhaltenen Joche angeschleudert würden.[2] Zur Brücke gehörten demnach Joche d. h. zu Pfeilern verbundene Piloten und einzeln stehende Piloten zur Stütze derselben. Diese wurden durch den Eisgang sehr mitgenommen, durch welchen auch die ganze Construction der Brücke mehr denn einmal stark beschädigt[3] und diese selbst schließlich i. J. 1486 vollständig zerstört wurde.[4] Während der ganzen Zeit des Bestandes dieser Brücke findet sich nicht ein Jahr, in welchem nicht Erwähnung gethan würde von den für die Brücke benöthigten Holzkäufen,[5]

[1] Die ausser und inner prugk abzutragen in der eyssgussi. (Kammerrechn. d. J. 1485.)

[2] Am Erichtag Egidii (d. i. 2. Sept.) hab ich X Tagwercher die auch die Stokch aus der prugken gewinten habn wan das wasser was groß und di Stokch sind dreien Jochen angeronnen. (Kammerrechn. d. J. 1478.) — Die Tonawprugken abtragn anno LXXXI des Montags appolloniae hat man angehebt die prugken abzutragen die Endspawm und strewholtz XV. Tagwericher. (Kammerrechn. d. J. 1481.) — Am mittichen nach Erasmi (6. Juni) seyn mehr groß stöckh an peede prugken der Tonaw gerunnen und angelegen, an demselben Tag hab ich gehabt X Tagwercher, die awch die stökh mit dem harspl ausgewunden habn (Ebenda). — Freytag und Sambstag nach dem Ostertag (12. u. 13. April) dem Andree Rossmulner dass er den harspl gemacht hat damit man die pawm stükhl aus dem wasser auf die Tonawprugken auswindt. (Kammerrechn. d. J. 1482.)

[3] An Sambstag nach Udalrici (d. i. 5. Juli) von den Urfar diselb wochen vor Ee di Pruck das eyss hat hin gestossen gemacht ist worden VII Pf. XII den. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Meister Wolfgang Zimmermann selbander da sie Endspawm und stekhen zu der Tonawprugh gespitzt habn als das Eyss hätt ettlich joch hingestossen. (Kammerrechn. d. J. 1482.) Am 23. Feber dieses Jahres hatte man Piloten gebracht als das eyss die prugken hat hingestossen. (Ebenda.)

[4] In einem von König Matthias an Bánffy, Grafen von Preßburg, gerichteten Schreiben aus d. J. 1487 heißt es: pons ille Posoniensis super Danubio per Impetum glaciei praeterita hyeme penitus destructus est. (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 6.)

[5] Am Montag vor Pankratzi (d. i. am 9. Mai) hab ich gebn den roten Nikl der gefurt hat Endsbaum und Laden und das Werich zu der Pruck XLII den. (Kammerrechn. d. J. 1474-75.) Am Sambstag corp. Xti (d. i. 11. Juni) hab ich gebn den munichen in unser lieben Frawenkloster zu Pressburck nach geschaft meyner Herrn VI Pf. pfennig zu den Paw der Pruck

Reparaturen,[1] von der Neuherstellung derselben[2] und den dazu aufgenommenen Arbeitern,[3] so daß es leicht begreiflich wird, daß die Erhaltung dieser Brücke thatsächlich mit sehr erheblichen Kosten verbunden

---

über die Tonaw das man von den münchen kauft hat holtz zu Notturft der Pruck. (Ebenda.) — Am Montag nach crucis inventionem (d. i. 5. Mai) hat Herr Burgermaister kaufft XXI Holz zu der prugkn. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Ausgeben um Holz auf die Tonawprugken und Streuholz anno LXXX des Freytags nach vincula petri (d. i. 4. Aug.) hab ich kauft aichen strayholz auf die Tunawprugken 1 holz VI den. facit IV. Sch. VI den. (Kammerrechn. d. J. 1480.) — Am erichtag nach gotthardi (d. i. 9. Mai) hab ich kaufft zween prugstekchen zu der Tonawprugken von einen pawern von Pistritz 3 Sch. 32 den. Ferner: von X prugstekchen aus dem münichwald herein zu fuhren 3 lib. 8 sch. Und: Am mittichen nach servatius (16. Mai) hab ich kaufft XLIII Strewholtz auf die Tonawprucken ein holtz 6 den. (Kammerrechn. d. J. 1481.) — Ausgeben um holzwerich zur Tonawprugken und Streyholz 28. l. 19 β. 50 d (Kammerrechn. d. J. 1482.) — Ausgebn umb Holtz auf die Tonawprugken streyholz Ruder u. s. w. (Kammerrechn. d. J. 1485.)

[1] In die philippi et Jakobi (d. i. 1. Mai) den Veit Schopper und seinen helfern das sie die grossen pawm habn aus der prugken gehakcht als sy darunter gerunnen worden. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Am Sontag vor Egydi (d. i. 31. Aug.) Maister Paul Prugkmayster das er die klain Jöchl erhayen der Prugk gemacht hat ein gantze Wochen. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Am Montag nach Reminiscere (d. i. 16. Febr.), als dy prugk mit den Sumeher wein ist nydergangen, hab ich gehabt II Zimmerleidt die die Enspawm haben auf die tunawprugk gezogen. (Kammerrechn. d. J. 1478.) — Erichtag nach Sophie (d. i. 19. Mai) hab ich maister Linharden Zimmermann selb dritten vasf sy auf der Tunaw prugken Endspawm under zogen und Jochpawm aufzogn habn jeden II Tagwerich facit V. l. XXVI den. (Ebenda.) — Am Pfinstag vor Vitus (d. i. 11. Juni) und die gantz Wochn vorauf der Prugkn einhaim bei der gstettn ein Joch zu slahen. (Ebenda.) — Montag nach St Vitus und pfinstag nach Sixti (d. i. 17. Juni und 8. August) zween Zimmermann dasf sy auff der Tunawprucken ein enspawm unterzogn, an der andern prugken gebessert und streyholz gericht habn. (Kammerrechn. d. J. 1482.)

[2] „fur prugkslahen" werden in den Kammerrechnungen d. J. 1477 unter verschiedenen Posten gegen 70 Pfd. Denare specificiert. Getrennt von diesen Posten werden „fur die Urfarer, auf urfar und prugkn" gegen 137 Pfd. Denare verrechnet.

[3] umb Streyholz und kleine Tagwericher angehebt das ausgeben am Montag vor Joh. bapt. (d. i. 23. Juni) auf 43 Arbeiter. Ferner: Am Erichtag nach Udalrici (d. i. 2. Juli) hab ich gehabt auf der prugk XII Tagwerich. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Ausgeben auf die Tonawprugken di Steken zu slahen den Zimmerlewten und ander klain Tagwerichern. (Kammerrechn. d. J. 1480.) — Ausgebn auf die Tonawprugken von newen dingen zu slahen den Zimmerlewten und auf die tagwercher an dem hayer gezogen und angehebt dieselb prugken die stekhen zu slahen. (Kammerrechn. d. J. 1481.) — Meister Wolf Zimmermann selb acht Zimmerlewt mit sambt einen parlier das sie an der Tonawprucken gearbeit di stekchen zu slahen und Jochpawm und enndpawm aufzogen. (Ebenda.) — Am Sambstag nach St. Ambrosi (5. April) ausgebn auf die Tonawprugken den Zimmerlewten die

war.[1] Die zerstörte Brücke wurde gar bald durch eine neue ersetzt, indem König Matthias schon im März d. J. 1487 die Stadt aufforderte, die Brücke von neuem aufzubauen. Da jedoch die Stelle, an welcher die vorige Brücke gestanden hatte, nicht hinlänglich geeignet dazu erschien, erhielt der Preßburger Graf Bánffy von Lindva vom Könige die Weisung, der Stadt den Bau der neuen Brücke an einer bequemeren Stelle zu gestatten.[2] Wie es scheint, hatte man bei der Wahl des neuen Standortes der Brücke nicht blos die hydrotechnischen Umstände in Berücksichtigung gezogen. Der Bürgerschaft und offenbar auch dem reisenden Publicum mochte eine in der Richtung des Fischerthors gelegene Brücke nicht bequem genug erschienen sein, da sie vor keinem Hauptthor lag. Denn das Fischerthor diente, wie wir gesehen, nur dem Verkehr für Fußgänger.[3] Andrerseits wieder konnte eine Brücke, welche unmittelbar unter dem Schlosse und somit im Machtbereich der Besatzung desselben gelegen war, dem bürgerlichen Elemente nicht erwünscht sein, ebensowenig als eine von der Befestigung des Schlosses abseits gelegene Brücke nicht den Beifall des Grafen und des Hauptmanns desselben finden mochte. Nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wird uns das von König Matthias an Bánffy erlassene Schreiben verständlich werden. Und so wurde denn die neue Brücke thatsächlich auch nicht an ihrer früheren Stelle in der Richtung des Fischerthors, jedoch ebensowenig am Standorte der noch älteren Brücke König Siegmunds beim Wasserthurm, sondern an einer zwischen diesen beiden Punkten gelegenen Stelle aufgebaut, nämlich in der Richtung des Wödritzerthors, am gegenwärtigen Fischplatze, dort, wo sich am diesseitigen Ufer die Statue St. Johannes von Nepomuk erhebt und wo früher zur Winterszeit, wenn die Donau mit einer Eisdecke überzogen war, der Verkehr über dieselbe stattgefunden hatte.

Die Aufzeichnungen in den städtischen Kammerrechnungen lassen

stekhen zu slahen und andern Tagwerchern. (Kammerrechn. d. J. 1483.)

[1] Unter den Ausgabsposten in den Kammerrechnungen d. J. 1477 erscheinen für „fuer- und schewfflewt," gegen 78 L. Denare. In denen d. J. 1482 „auf gedingte Schewfflewt, am urfar" gegen 404 L. Denare.

[2] Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 6.

[3] Bd. II. 1, S. 138 d. W.

nicht daran zweifeln, daß auch diese Brücke blos eine Jochbrücke war, da unter dem zum Bau erforderlichen Material ebenfalls nur Piloten, Endsbäume, Streuhölzer und Jochbäume,[1] und außerdem eiserne Ringe, Federhaken, eiserne Klammern und Nägel angeführt werden.[2] Von Schiffen dagegen wird nichts erwähnt. Das benöthigte Bauholz lieferten die Paulinermönche von Mariathal aus ihren Waldungen.[3] Aus den Rechnungen ergibt sich auch ferner, daß dieser Neubau gleichfalls aus einer Doppelbrücke, einer äußeren und einer inneren, bestand, zwischen denen die Au lag.[4] Unter dieser Au hat man gleichfalls eine bereits verschwundene Donauinsel und zwar die untere Spitze einer vor dem Wasserthurm gelegenen Insel anzunehmen, welche sich in der Richtung gegen das Wöbritzerthor herab erstreckte. Der zwischen den beiden Brücken befindliche Raum auf dieser Insel wurde mit Reisig und Bauschholz aufgeschüttet und auf diese Weise ein Fahrweg hergestellt. Auch diese Brücke verursachte übrigens ebensoviele Mühen und Kosten, wie die frühere. Sie hatte hauptsächlich vom Hochwasser viel zu leiden[5] und bestand im ganzen nur bis zum Jahre 1490.

Die fünfte Brücke wurde i. J. 1493 erbaut und zwar neuerdings in der Richtung des Fischerthors.[6] Das dazu benöthigte Bauholz wurde zum Theil aus Österreich,[7] zum Theil aus der Preßburger Au bei-

[1] Ausgeben auf endspawn, prugkstekhen, jochpawn. (Kammerrechn. d. J. 1487.) Ausgeben um streyholz, jochpawm, prugkstekhen und endspawm. (Kammerrechnung. d. J. 1489.)

[2] Kammerrechn. d. J. 1487.

[3] Mein herrn haben den münich aus dem thal ayn eerung gethan mit allerlay gewürtzt, dafür hab ich gebn von wegen der prugkstekhen in ihren Wald vergunen zu slahen als die tunaw in den grossen guss die prugken hingerunnen hät. Ferner: Ausgeben den aribatern die prugstekhen im thalwald zu slahen. (Kammerrechn. d. J. 1489.)

[4] Laut der Kammerrechn. d. J. 1487: die s. Lucie IIII Tagwercher in der aw zwischen den prugken den weg weyd ausgehakt und peisch gemacht han.

[5] Ausgeben auf die Tonawprugken ... in den grossen guss hingestossen und die streyholz zertragen und die stokh ausgenommen, prugkholz aufgefangen. — X tagwericher in der grossen guss die stekh an der Tonawprugken von dannen runnen in den grossen regen. — VIII Tagwericher in den grossen guss und regen die stekh von der tonawprugken weggeräumt han. (Kammerrechn. d. J. 1489.)

[6] Ausgeben auf die Tonawprugk bey den vischern, heißt es in den Kammerrechnungen d. J. 1493. Und an einer andern Stelle: Eodem die (24. Feber) V Tagwercher die langen pam aus dem münichkloster in die newen stadt ze fuhren zu der Tonawprugken.

[7] Von dem Felber von Wienn hab ich kaufft Holzwerch in der gstalt als

geschafft.[1] Ob man bei dieser Brücke außer den Jochen auch Schiffe verwendet hatte, vermögen wir mit Bestimmtheit nicht anzugeben, denn das wenige, was in den Kammerrechnungen von Schiffen erwähnt wird, berechtigt nicht hinreichend zur Folgerung auf eine gemischte, auf Jochen und Schiffen ruhende Brücke.[2] So viel ist jedoch sicher, daß auch diese Brücke nicht lange bestand, da ihre Spur schon i. J. 1496 erlischt.

Der Umstand, daß man die Brücke jährlich abtragen mußte, und diese auch während des Sommers infolge des Hochwassers häufig starke Beschädigungen erlitt, erforderte es unumgänglich, daß die Schiffleute sich mit ihren Kähnen, Schiffen und Fähren unausgesetzt zur Verfügung bereit hielten. Der Fortbestand der Schiffer als Geschäftsgenossenschaft hatte demnach mit der Erbauung der Brücke nicht aufgehört, sondern sie behaupten auch weiterhin ihre Stelle in der Geschichte des Verkehrs. Sie gelangten besonders unter König Siegmund zu größerer Bedeutung, da der Verkehr sich auch infolge der durch die Kriege mit den Türken nothwendig gewordenen Truppentransporte zu jener Zeit sehr lebhaft gestaltete. Der König erließ i. J. 1396 eine Verordnung, laut welcher die Nutznießer des Urfahrrechts 6 große Schiffe auf der Donau bereit zu halten haben. Jedes dieser Schiffe müsse groß genug sein, um 40 Rosse sammt den Reitern in sich aufnehmen zu können. Drei von diesen Schiffen haben am diesseitigen und drei am jenseitigen Ufer ihren Standort einzunehmen. Zugleich erhält der Schloßcastellan die Weisung, für die Schiffleute und ihr Schiffzeug auf der Stadtseite Wohnungen und Geräthe schoppen zu besorgen. Am jenseitigen Ufer aber wurde aus dem auch heute noch

Endspawn um II l. II Sch. am mittichen nach reminiscere (d. i. 6. März) in der zahl von XXVI pawn praucht zu der tunawprugken. (Kammerrechn. d. J. 1493.)

[1] Zuainzigs ausgeben dem Schustel prugkmayster mit herrn Stefan Redda in der purgeraw gefahren, holzwerch abgesteckht zu der tunawprugken am 24. Feber. (Kammerrechn. d. J. 1493.)

[2] Nach Király's Ansicht war diese Brücke eine Schiffbrücke. (Pr. Donaumauth- und Urfahrr. Deutsche Ausg. S. 78.) Die betreffende Stelle in den Kammerrechnungen d. J. 1493 lautet jedoch wie folgt: Montag nach oculi (d. i. 11. März) sex tagwericher enhayen der Ungeraw die streyholz abtrahen ob der alten prugken und an das Scheff antragen zu der newen tonawprugken. Unsrer Ansicht nach ist der Sinn dieser Stelle nicht der, daß das erwähnte Schiff ein Brückenschiff, sondern ein solches Schiff gewesen sei, mittelst dessen man das Streuholz von der alten Brücke zur neuen hingeführt hatte.

im Besitze des Preßburger Capitels befindlichen Flanneczendorf eine Session ausgeschieden, damit die Schiffleute sammt ihrem Schiffzeug dort untergebracht werden können. Der Stadt selbst wird vom Könige die Weisung ertheilt, daß sie die Eigenthümer des Urfahrs zur Durchführung seiner Verordnung verhalten möge.[1] Da jedoch die Schiffahrt auf der Donau trotz dieser Verordnung die von ihm beabsichtigte Belebung derselben nicht erzielte, suchte er durch eine neuere Anordnung zum Ziele zu gelangen. Er dehnte nämlich einige Jahre später, i. J. 1402, das Urfahrrecht auf der Donau u. zw. nicht nur bei Preßburg, sondern auch in den übrigen Gegenden des Comitats auf sämmtliche Bewohner der Stadt aus, so daß diese nunmehr Personen, Vieh, Waaren und sonstige Gegenstände welcher Art immer auf der Donau ungehindert überzusetzen berechtigt waren.[2]

Wie vielfach die Schiffleute von dem Urfahr unausgesetzt in Anspruch genommen waren, ergibt sich zur genüge aus den Kammerrechnungen, in welchen man fortwährend den auf die Urfahrer verwendeten Ausgaben begegnet.[3] Sie hatten es nicht nur mit den gewöhnlichen

[1] Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 3 a. Bei Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 409.

[2] quatenus de cetero libere possunt pro cuiuslibet ipsorum beneplacito voluntatis habere et tenere Navigya super Danubio in districtu Posoniensi, et cum ipsis Navigys quemadmodum in alys passagiis seu transitibus ibidem fieri consuetis, homines, animalia, mercimonia et cuiuslibet alterius generis res et bona hincinde libere transfretare, non obstantibus aliquorum aliorum fidelium nostrorum graciis et libertatibus, eis per nos seu predecessores nostros Hungarie Reges concessis, quibus quoad presentem concessionem nostram volumus derogari, maxime cum propter defectum Navium in portu ipsius Civitatis mercatores et alii viatores homines nimia tarditate temporibus preteritis fuerunt neglecti . . . Mandantes ut quisque fidelium nostrorum ipsos Cives nostros in tali transfretacionis ministerio impedire nullatenus presumatis sub pena nostre Regie indignacionis Maiestatis. Datiert Olmütz 1402. (Original-Pergamenturk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 1. Dipl. Pos. II, 33—34.)

[3] Ausgeben wochentlich den urfarern, den gedingten Scheflewten in sold hab ich gebn in vigilia petri et pauli apost. (28. Juni) III lib. XLV den. Item hab ich denselben Scheflewten gebn nach Einbekenntniss des Rechnicz der In diselb Wochen aus der puchssen nicht gantz ze lon gehabt hat Sonntag nach Udalrici (6. Juli) III l. XLV den. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Den gedingten Schifflewten in Wochensold dedi II l. V β. XV den. (Kammerrechn. d. J. 1478—79.) — Ausgebn auf die gedingten Urfarer . . . Sambstag nach Appoll. (10. Feber) hie seyn die gedingten Schefflewt am urfar wieder angegangen (Kammerrechn. d. J.

Reisenden zu thun, sondern auch die häufig in größeren Massen sich einstellenden Fahrgäste zu befriedigen. Die zur Zeit der Märkte und besonders der Jahrmärkte Ab- und Zuströmenden gaben den Schiffleuten harte Arbeit,[1] nicht minder die häufigen Reisen der Könige und Königinnen mit zahlreichem Gefolge,[2] sowie auch die Beförderung einzelner Großen des Landes[3] über die Donau und der Transport der für die

1481.) — Auf gedingte Schefflewt 79. l. 11 β. 62 d. (Kammerrechn. d. J. 1482.) — Auf schiffung am urfar 13. l. 6 β. 26 d. (Kammerrechn. d. J. 1499.) — Auf gedingten Schefflewt 114. l. 24 β. (Kammerrechn. d. J. 1506.) So heißt es dann auch in den folgenden Jahren: Ausgeben auf die gedingten schefflewt wochentlich u. s. w.

[1] Als viel volkh kam awf dem Land heer über das wasser zu den Jahrmark, und es war der wynt gros. Und: als das volkh von wien von den Jarmarkcht weg zog. (Kammerrechn. d. J. 1478.)

[2] Sonntag nach St. Veitstag (d. i. 21. Juni) gezahlt für schifflewt di der kunigin lewt heut gefurt habn samt ir. (Kammerrechn. d. J. 1439—40.) — Mittichen nach St. Jörgentag (d. i. 27. April) di Kunigin auf der Donau gen di Schitt geführt. (Kammerrechn. d. J. 1440—41.) — Am Pfinstag nach St. Veitstag (d. i. 17. Juni) hab gebn den Schiffleiten auf LX Person, di unsern genadigsten herrn Kunig laßla mit seinen Volk über die Tuna mit VI Schiffen her über gefuhrt habn das di der Aribat willig sollten seyn umb LX pint Wein per IIII den. . . . V Sch. X d. (Kammerrechn. d. J. 1456.) — fur schefflewt 7. l. 14 β. die der alten Kunigin das Kuchenscheff nach Ofen gefurt haben und des Kunigs mutter gen Ofen gefurt haben. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Freytag nach Udalrici (5. Juli) ist der Kunig hernieder aus dem Heer kommen mit ettlichen C fuesstnecht vnd ettwenigen Rätzen die Jn der beleit habn an den selben tag sein geben zu Hilff (nämlich den Schiffleuten) XIII Tagwerker. (Kammerrechn. d. J. 1482.) — Montag nach Udalrici (8. Juli) als der König wieder hinüber in das heer gezogn mit den Rätzen und Fuesstnechten Tag und nacht gefahren und an den Tag des nachts ist der König heruntergekommen. (Ebenda.) — Auf schiffung, so unsere g. fraw die Kunigin eyland schueff ze richten als sy zu unsern g. herrn den Kunig gen ofen wollt gefarn sein alsdann Jr bruder auch di Zeit zu ofen war. (Ebenda.) — Auf schifflewt in die march fur des Kunigs hoflewt und soldner 36. l. 6 β. 15 d. (Ebenda.) — König Matthias gibt der Stadt Preßburg i. J. 1485 von Wien aus bekannt, daß einige seiner Leute nach Preßburg kommen werden: Es werden ettlich unnser dinstlewt hinab gen Presburg ziehen und daselbs uber die Twnaw farn. Er empfiehlt sie der Stadt und fordert diese auf, sie über die Donau herüber zu befördern. Datiert Wien 23. Nov. am St. Clemenstage d. J. 1485. (Dipl. Pos. III, 460. Teleki XII, 288.) — Am urfahr zu hilff des Kunigs majestät und seyn hofgesind herüber und hinüber geführt. (Kammerrechn. d. J. 1490.) — Auf Kunigs may. auf schiffung gegen 218 Pfund Denare. (Kammerrechn. d. J. 1499.)

[3] Als unseres allergenedigsten herrn des Kunigs hoflewt Ratzn die Eberstorff gespeist habn vnd ander hoflewt des Kunigs mit wagn und puchssen ꝛc. vnd mer vil Rätzen den Nadambrosy Jazsy vnd ander mit Rottn uber der sware vrfar mesigmal hin und her habn furn muessen an alles Jres gelts ausgebung von Freitag bis auf S. Johannestag gotstauffers (demnach vom 20-24. Juni) bei den Wasserthurm. (Kammerrechn. 1477.)

königliche Küche, den königlichen Haushalt und die sonstigen Bedürfnisse des Hofes erforderlichen Gegenstände.[1] Lastfuhren mußte die Stadt nicht selten auf dem Wasserwege durch die Schiffleute besorgen lassen. So wissen wir, daß Johann von Hunyad i. J. 1448 der Stadt Preßburg die Weisung zugehen ließ, die Wagen, zu deren Beförderung diese keine Pferde beizustellen vermocht hatte, mittelst Schiffen zu befördern.[2] In ebendemselben Jahre ersucht er in einem andern Schreiben den Stadtrath, da er in kürzester Zeit mit seinem Heere gegen die Türken zu Felde zu ziehen beabsichtige, die für ihn in Preßburg hergestellten Wagen sammt den Kanonen und dem übrigen Kriegsgeräth nach Ofen an Ladislaus Pathay, den Oberhofmeister der Burg zu Ofen, zu Schiffe befördern zu lassen, und verspricht zugleich die Kosten ohne Fehl begleichen zu wollen.[3] Im Jahre 1454 richtet Johann von Hunyad, der viele Lebensmittel mittelst Schiffen nach Belgrad abzuschicken hatte, an den Stadtrath von Preßburg das Ersuchen, ihm zu diesem Zwecke ein geeignetes Transportschiff zu überlassen und sich die Kosten dafür aus den Einnahmen vom Dreißigsten abzuziehen.[4] Im Jahre 1492 fordert König Uladislaus II. die Stadt Preßburg

[1] Item habn gebn den Urfarern von XXXII Oxen über die Twna ze fuhren, die man vnserm gnadigisten Herrn Kunig lasla gen Wienn in sein Chochen geschikt hat da van zu lan III f. d. (Kammerrechn. d. J. 1455.)

[2] vos pro apportatione illorum Curruum, quos vos pro serviciis huius Regni ad peticionem nostram fieri fecistis, equos curriferos illuc transmittendos habere non potuistis, und bittet sie nun, daß sie naves pro deduccione eorundem disponere et appromtuari velitis, in quibus usque ad nos portari valeant. Datiert Ofen am St. Ladislaustage. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 24 n. Dipl. Pos. II, 816.)

[3] Quia iam nos brevissimis diebus in dei virtute, contra Infideles Turcos hostili manu, nostrum exercitum movere volumus, fordert er sie auf, quatenus currus quos ibi ad nostram expedicionem exercitualem preparari fecistis, simul cum Bombardis nostris, et alys attinencijs que circa eosdem Currus necessaria attinet, ad naves disponere et usque Budam ad manus Egregij ladislai de pathay, Magistri Curie nostre, Castry Budensis destinare velitis . . . Promittimus autem vobis nostra fide, quod quitquid de vestris ad hanc rem exposueritis, sine defectu V. A. persolvemus. Datiert Thorenburg 1448. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 24 o. Dipl. Pos. II, 817.)

[4] quia ad Castrum Nandoralbam multa victualium genera in navibus mittere habemus, ideo rogamus vos diligenter, quatenus unam navim magnam Chel alias Hohenawr dictam inibi disponere et ad Vizkeleth mittere velitis. Datiert Tirnau 1454. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 24 d/4. Dipl. Pos. III, 120.)

auf, sie möge die aus Österreich eintreffenden zwei Kanonen auf der Donau nach Ofen befördern.[1] Im Jahre 1523 macht Ladislaus, Bischof von Waitzen und königlicher Kanzler, den Preßburgern die Mittheilung, daß von Olmütz 25 Donnerbüchsen für ihn abgesendet wurden und stellt nun das Ersuchen, man möge ihm dieselben, sobald sie in der Stadt eintreffen, auf einem sichern Schiffe sofort nach Ofen befördern lassen.[2] Gelegentlich kamen ganze Heerhaufen mit ihren Wagen und ihrem Kriegsgepäck, die ebenfalls von den städtischen Schiffleuten über das Wasser befördert werden mußten. So erschien i. J. 1482 Kropats mit seinen Leuten und Wagen,[3] und i. J. 1483 ein auf tausend Köpfe sich belaufender Heerhaufe am Preßburger Urfahr.[4] Im Jahre 1490 erhielt der Rath der Stadt von den Prälaten und Baronen des Landes die Verständigung, daß Peter, Graf von Bösing und St. Georgen, einiges Fußvolk zur Vertheidigung des Landes beizustellen habe, mit dem Ersuchen, diese Soldaten des Grafen sogleich nach ihrem Eintreffen mit möglichster Beschleunigung über die Donau hinüber befördern zu lassen.[5] Gleichfalls in demselben Jahre erhielten die Bürger von Preßburg von König Matthias den Auftrag, ihre sämmtlichen Schiffe sofort am Urfahr der Stadt in Bereitschaft zu

[1] der zewg von buchsen groß und clein, der aus dem lannde Oesterreich komen, unnd izt bey euch ist, zu unsern merklichen geschefften nuz und fromen bedorffende sein, und die sach der Eyl bedarf, deshalb fordert er sie auf: Wellet zu sollichen Puchsen und zewge schiff bestehlen und uns dieselben, so ehbesser an Vorzichen allhie gen Offen awffen Wasser zu schiken. Datiert Ofen am tag Inocencium anno 1492. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr 26 o. Dipl. Pos. III, 529—30.)

[2] Misse sunt nobis ex olomucio istuc posonium viginti quinque pixides barbate, und ersucht nun den Rath, sobald diese dort eintreffen, sie in aliqua certa navi et tuta curetis eos ad nos Budam mittendos. Datiert Ofen 1523. (Dipl. Pos. III, 771.)

[3] Montag in derselbn wochen nach peter und pauli (d. i. 1. Juli) hat mann den Kropattschen mit seynen hoffgesind hinübergefuert und wagen in das heer. (Kammerrechn. d. J. 1482.) — der Herzog Otto gen Ofen zu des Kunigs majestät gefahren ist. (Kammerrechn. d. J. 1489.)

[4] Montag nach Juliana (17. Feber) und dieselb wochen seyn auch auf tausend Reisige und zu fuessen mit viel wagen C wagen und ettlich wagen gen tyrna gezogen zu hilf (nämlich den Schiffleuten) XXIII Tagwerker. (Kammerrechnung d. J. 1483.)

[5] quatenus dum et quando cum peditibus illis ad vos et Civitatem vestram perveniret, statim eosdem celerim quo fieri poterit, per vadum traycere faciatis. Datiert am Landtage zu Pest 1490. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr 27 k. Dipl. Pos. III, 514.)

stellen,[1] damit der in einer wichtigen Angelegenheit von ihm nach Mähren entsendete Bischof Johann von Wardein sammt seinen Dienern, Pferden und Wagen am nächsten Morgen ohne Verzug die Donau übersetzen könne.[2] Im Jahre 1490 gibt König Uladislaus II. dem Stadtrathe von Preßburg bekannt, daß er Johann Trnka zum Hauptmann des in der Umgebung von Korneuburg stehenden oberungarischen Heeres ernannt und ihm die Weisung ertheilt habe, mit seinem gesammten Heere über die Donau zu setzen. Der Rath erhält demzufolge den Auftrag, daß er auf Ansuchen dieses Trnka oder seiner Leute für die Beistellung einer genügenden Anzahl von Schiffleuten und Schiffen sowie aller sonstigen Bedürfnisse Sorge tragen möge.[3] Im Jahre 1491 macht ebenderselbe König dem Preßburger Stadtrathe die Mittheilung, daß der berühmte Hauptmann Ladislaus Potoczky seine bewaffneten Schaaren, die bisher in einigen Burgen in Österreich vertheilt waren, ihm nach Ungarn zuführen wolle,[4] und weist nun den Rath an, diesen sammt seinen Truppen ohne Verzug über die Donau herüber befördern zu lassen.[5] Aber auch die Bürger selbst benützten die Schiffe zu ihren Reisen nach entfernter gelegenen Orten, nach Ofen, Wien und anderswohin, sowie zu den Landtagsversammlungen,[6] so daß die Stadt sich sehr oft genöthigt sah, den aufgenommenen Urfahrern noch besonders in Sold genommene Leute zur Aushilfe beizugeben.[7]

---

[1] universas naves quas habetis et haberi potestis ad illud vadum posoniensem attrahi et disponi faciatis.

[2] Dipl. Pos. III, 490.

[3] ut ad requisitionem prefati Johannis aut hominum suorum sufficientes nautas et naves disponere, et ipsi Trenka dare, omnique alio auxilio, eidem considerata presenti necessitate adesse velitis et debeatis. Datiert Ofen 1490. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 26b. Dipl. Pos. III, 501.)

[4] famosus Ladislaus Potoczky Capitaneus noster certas gentes armorum, quas secum in nonnullis Castris in Austria habuit, ad nos ducere habet.

[5] per danubium ipsum cum huiusmodi gentibus nostris omni dilacione postposita transduci faciatis. Datiert Ofen 1491. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 16 b. Dipl. Pos. III, 520.)

[6] fur einen tischn, den meine herren mit in das scheff genommen als sy mit den andem stefen gen ofen auf den Rakusch zogn sein actet tag nach Ostern, 6 lib. 15 β. (Kammerrechn. d. J. 1499.)

[7] haben wir den Robottern und lonknechten mueſſen gebn XXIII lagl wein. (Kammerrechn. d. J 1477.) — Sambstag nach Erasmi dieselb wochen den gedingten Schefflewten zu hilff sein gebesen XVIII Tagwercher am urfar als man dann etwenige fuesſtnecht tag und nacht übergeführt hat. (Kammerrechn. d. J. 1482.)

Das aus dem Urfahr und beziehungsweise durch die Brücke erzielte Einkommen, ganz besonders zur Zeit des lebhafteren Verkehrs, war nicht gering. Die zu entrichtende Mauthgebühr war gesetzmäßig festgesetzt; daß die Mautheinnehmer jedoch zuweilen eine die gesetzmäßige Höhe überschreitende Gebühr abgefordert und nach mauthfreien Gegenständen und Nahrungsmitteln Mauthgeld abgenommen hatten, ergibt sich aus den zu wiederholten Malen gegen dieselben erlassenen Verboten. So hatte König Siegmund am 25 Januar d. J. 1415 an die Mautheigenthümer in Preßburg den Befehl erlassen, ihren Mautheinnehmern die Ausübung von Erpressungen am Publicum zu verbieten.[1] Ebenderselbe König bringt in einem an die Äbte von St. Martinsberg und Pilis, sowie an den Preßburger Bürger Kaspar Ventur gerichteten Schreiben vom 16. März d. J. 1416 den Genannten zur Kenntniß: es habe die Bewohnerschaft der Stadt Preßburg sich vor ihm bitter beschwert, daß die Beamten und Mautheinnehmer am Preßburger Urfahr in ihrer schändlichen Sucht nach verdammlichem Gewinnst eine neue beschwerende Art von Mauthgebühr ausgesonnen, indem sie nach den einzelnen, von den Bewohnern der Umgegend auf den Preßburger Markt gebrachten Lebensmitteln, wie Geflügel, Schafe, Käse, Butter, Milch u. a. in unberechtigter und gewaltsamer Weise Mauthgeld erpressen.[2]

Übrigens waren in Preßburg sämmtliche Reisende des Landes ohne Unterschied des Standes, selbst die Adeligen, zur Entrichtung der

— Ausgeben auf di tagwercher den gedingten schefflewten ze hilf. (Kammerrechn. d. J. 1487.) — Ausgeben auf die tag vnd halbtagwericher, den gedincten schefflewten zu hilff. (Kammerrechn d. J. 1489.)

[1] Fejér: Cod. Dipl. X. V, 583.

[2] quomodo officiales et theloniatores vestri in thelonio vestro in civitate nostra Posoniensi predicta habito, temporibus proxime preteritis, propriam dampnosam utilitatem et lucrum turpe querendo, ac quoddam novum thelonei genus et gravamen excogitantes de victualibus presertim pullis, ovis, caseis, butiro, lacticiniis et aliorum victualium generibus, que per ipsorum vicinos et ceteros ad forum prescripte nostre civitatis causa vendendi adducta et apportata extitissent, atque adducerentur et apportarentur, de quibus quidem victualibus nullo unquam tempore aliquod theloneum exigi consuetum extitisset, quandam violentam et iniustam exaccionem nomine thelonei, sine omni racionabili limitacione, et absque qualibet disposicione privilegiata, exegissent et extorsissent. Das wird nun vom König verboten. Datiert aus Paris 1416. (Original im Preßb. Stadtarch. Caps. VI. Nr. 12. lit. N. et. o 1. 2. 3.)

Mauthgebühr verpflichtet. König Ladislaus V. gibt es i. J. 1454 den Kaufleuten und Reisenden zu wissen: da er die gegenüber der Stadt Preßburg in Bälde zu erbauende Brücke sammt dem Mauth- und Urfahrrecht der Stadt Preßburg geschenkt habe, sei von nun an jedermann ohne Unterschied des Standes, demnach auch die Adeligen, gehalten, den Mautheinnehmern die Mauth- und Urfahrgebühr nach Person und Waare ohne Widerrede zu bezahlen.[1] Desgleichen wurden i. J. 1471 auch durch König Matthias sämmtliche Bewohner des Landes ohne Unterschied des Standes verpflichtet, beim Passieren der Brücke sowohl nach ihrer Person als ihrer Waare Mauth zu bezahlen.[2] Auch i. J. 1473, nach dem wirklich erfolgten Aufbau der Brücke, erfloß eine neuere Verordnung dieses Königs, laut welcher jeder Bewohner des Landes, wessen Standes er auch sei, zum Zwecke der Erhaltung dieser zum allgemeinen Wohl erbauten Brücke die Brückenmauth zu entrichten verpflichtet war.[3] Im Jahre 1475 wurde die Befreiung von der Brückenmauth außer der Person des Königs auch den Bannerherren, der hohen Geistlichkeit sammt ihrem Gefolge, sowie dem Preßburger Propst bewilligt. Die übrigen Bewohner des Landes blieben auch fernerhin zur Entrichtung der Brückenmauth verpflichtet.[4]

Die Gebahrung der Urfahr- und Brückenmauth war nicht zu allen Zeiten die gleiche. Anfangs wurde die Urfahrgebühr von den Theilberechtigten am Urfahr selbst eingehoben, deren Mauthner ihren Sitz am Urfahr u. zw. entweder im Wasserthurm[5] oder in einer auf der Brücke aufgestellten hölzernen Zollhütte hatten[6] und die dann über ihre Einnahmen Rechnung legten. Später wurde die Urfahrmauth an

---

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 1 b.

[2] Pr. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 7. u. 7 b.

[3] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 5 a.

[4] Preßb. Stadtarch. Lad. 12. Nr. 4.

[5] Die schefftuben ausgebessert beym wasserthurm. (Kammerrechnung d. J. 1486.) — Im schefftübl bey dem wasserthurm III leut tag und nacht gehat. (Kammerrechn. d. J. 1488.) — Stadtkammerer hat bezahlt Freytag nach crucis invent. den mauthnern in wasserturm 2 gulden auri. (Kammerrechn. d. J. 1525—26.)

[6] Lohnzahlungen an die Zimmerleute verzeichnen die Kammerrechn. d. J. 1481: das Kotterl auf der newen prucken gemacht und gesetzt haben. Ferner: sind gebesn IIII Tagwercher die das kotterl oder hüttl auf der alten Tonawpruck habn abgenomen . . . Dann: II tagwercher die den Zimmerleuten das kotterl auf der newen prugken zu setzen geholfen habn.

eine Gesellschaft, sowie auch an einzelne Unternehmer verpachtet. Als Mautheinnehmer, Brückenmeister oder Brückenpächter sind folgende Personen bekannt: aus d. J. 1439 der Brückenmeister Hans;[1] aus d. J. 1440 der Bürger Stephan List als Brückenmeister[2] und Hans Preussen als „Bruckgeldeinnehmer".[3] Aus d. J. 1441 der Einnehmer Georg Spies;[4] aus d. J. 1442—1444 der Urfahrmeister Lorenz Kromer;[5] vom Neujahr 1445 bis zum 25. Juli dieses Jahres Urfahrmeister Johann Kromer; aus d. J. 1450 die Urfahrleute: Andreas Schiffmann und Nicolaus Wolfstaler und ihre Gesellschaft;[6] aus d. J. 1451 die Urfahrleute: Thomas Reich, Paul Wolfstaler, Thomas Schauer mit ihrer Gesellschaft;[7] aus d. J. 1455 die Urfahrleute: Paul Wolfstaler, Kaspar Perger mit ihrer Gesellschaft;[8] aus d. J. 1456 die Urfahrleute: Paul Wolfstaler, Kaspar Perger, Johann Zwentendorfer;[9] aus d. J. 1457 die Urfahrleute: Thomas Reich, Johann Hundsfeind und Jacob Paldwein;[10] aus d. J. 1459 der Urfahrer Thomas Unger und seine Genossen;[11] aus d. J. 1463 die

[1] Meister Hansen Bruckmeister. (Kammerrechn. d. J. 1439.)

[2] Sambstag in die Nativitatis Marie hat der pruckmeister Herr Stefan List aufgenommen den Larenzen zum pruckhueter an der ausseren pruck. (Kammerrechn. d. J. 1440.)

[3] Ebenda.

[4] Kammerrechn. dieses Jahres.

[5] Als Wochenlohn verzeichnen die Kammerrechnungen dieses Jahres 3 Pfd. 10 d.

[6] Sambstag vor St. Veitstag (d. i. 13. Juni) vom Urfar des kunftign Jahres von Andree Schiffmann und Niklas Wolfstaler. Ferner: am Erichtag vor Galli Abbatis (d. i. 14. Oct.) hab ich empfangen von Urfar von den erbern Andreen Schiffmann und Niklas Wolfstaler und ihre Gesellschaft eine bestimmte Summe. (Kammerrechn. d. J. 1450.)

[7] Am Montag am elftausend maidentag (d. i. 18. Oct.) hab gebn den Urfarer dem Reich Toman, Paul Wolfstaler und Toman Schauer mit ihrer gesellschaft auf der Stat Schiffung zwei plätten zu machen . . . zwei Urfarzelle zu machen. (Kammerrechn. d. J. 1451.) Nebenbei wollen wir hier bemerken, daß diese bei Király vorkommende Mittheilung insofern nicht richtig sein kann, als im Jahre 1451 der Tag der eilftausend Jungfrauen nicht auf einen Montag sondern auf einen Donnerstag fiel, so daß es entweder Am Montag vor elftausend (d. i. 18. Oct.) oder Am Montag nach elftausend (d. i. 25. Oct.) heißen muß.

[8] Am sonntag vor dem Plumostertag (d. i. 23. März) hab ich empfangen vom Urfar von den urfarern von Erbern Herrn Gaspar Perger und von Pawel Wolftaller und ihr gesellschaft. (Kammerrechn. d. J. 1455.)

[9] Kammerrechn. d. J. Bei Király: Pr. Donaumauth- und Urfahrrecht Deutsche Ausg. S. 50.

[10] Kammerrechn. d. J. Bei Király a. a. O. S. 51.

[11] Ebenda. Bei Király a. a. O. S. 52.

Urfahrer Thomas Schauer, Kaspar Perger, Thomas Unger;[1] aus d. J. 1477 der Brückenmeister Paul,[2] aus d. J. 1477 und 1478 der Einnehmer Christoph Rechnitz,[3] und vom 29. September dieses Jahres Wolfgang Frantzen;[4] aus d. J. 1480 und 1481 bis zum September dieses Jahres der Brückenmeister und Einnehmer Nicolaus Goldsund;[5] vom September d. J. 1481 bis z. J. 1484 der Brückenmeister und Einnehmer Paul Ochs,[6] der auch i. J. 1488 als Einnehmer vorkommt;[7] aus d. J. 1489 der Einnehmer Mert Hupfauff;[8] aus d. J. 1490 bis 28. September d. J. 1491 der Urfahrmeister und Einnehmer Simon Tomek;[9] vom 28. September dieses Jahres ab wieder der Einnehmer Mert Hupfauff.[10] Im Jahre 1492 kommt ein gewisser Thomas, „ein alter Landsknecht" als Brückenmeister vor;[11] der Nachfolger Hupfauffs war ein gewisser Messerer; aus d. J. 1493 der Brückenmeister Georg Schustl.[12] In den Jahren 1496—1497 der bereits erwähnte Messerer als Einnehmer,[13] i. J. 1498 der Brückenmeister Hans Voit,[14] derselbe auch i. J. 1500 und 1501;[15] v. J. 1502—1505 der Einnehmer Simon Goldner;[16] i. J. 1505 ist Hans Rubick mit Bernhard Parttenpurcher Einnehmer;[17]

[1] Innemen von den newen urfarern ... Toman Schawer, Kaspar Perger, Toman Unger u. s. w. (Kammerrechn. d. J. 1463.)

[2] Maister Paul Prugkmayster. (Kammerrechn. dieses Jahres.

[3] Am Suntag Mathaei apost. (d. i. 21. Sept.) hab ich von den Christoff Rechnicz vrfargelt so gefallen ist auf der prugk empfangen XX Pf. den. (Kammerrechn. dieses Jahres.)

[4] Kammerrechnungen.

[5] Sambstag nach Udalricus hab ich von den Niklaus Goldsund di zeit prugkmaister urfargeld ingenomen XIII lib. Ferner: Sonntag nach Francisci hab ich von den Niklas Goldsund Pruckmayster prugkgeld eingenommen. — Einnemen prugkgeld von der Urfar (14)81. Am sd. Helena abent hab ich von den Niklassen Goldsund Pruckmaister Urfargeld ingenommen und empfangen XXI lib. (Kammerrechn. d. J. 1480—81.)

[6] Kammerrechn. d. J. 1481—84. Bei Király a. a. O. S. 62. 65. u. 67.

[7] Bei Király a. a. O. S. 69.

[8] Kammerrechn. dieses Jahres.

[9] Bei Király a. a. O. S. 70.

[10] Ebenda.

[11] Innemen Urfargeld von Toman alter landsknecht. (Kammerrechn. d. J. 1492-93.)

[12] dem Schustel prugkmayster. (Kammerrechn. d. J. 1493—94.)

[13] Bei Király a. a. O. S. 70. und 73.

[14] Voit prugkmayster, war „von wegen des tarnakmayster rechten" nach Ofen gesandt worden. (Kammerrechn. d. J. 1498 bis 1499.)

[15] Innemen Urfargeld von Voit prugkmayster.

[16] Innemen Urfargeld von Sigismunden Goldner anno M V^c secundo.

[17] Innemen urfargeld von den hans Rubicken und Innemen Urfargeld von bernard parttenpurcher. (Kammerrechn. d. J. 1505—6.)

i. J. 1506 der Brückenmeister Thomas Messerer,[1] welcher i. J. 1507 als Einnehmer erscheint, während Stephan Auttalkher bis zum Juni des Jahres 1510 als „Bruckmeister" genannt wird;[2] ihm folgte als Einnehmer vom Juni d. J. 1510 Ulrich Sturm, der bis z. J. 1514 als Einnehmer und „Brukhmeister" erscheint.[3] Diesem folgten als Einnehmer i. J. 1514—1515 Wolfgang Reisner und nach ihm Bernhard Strauß,[4] v. J. 1516—1519 Ulrich Sturm,[5] i. J. 1519 abermals Bernhard Strauß,[6] und i. J. 1520 Andreas Staerer.[7] Vom Juni d. J. 1520 erscheint als Brückenmeister ein gewisser Kunz,[8] und in derselben Eigenschaft v. J. 1522—25 Kainz Schuller;[9] i. J. 1526 aber Georg Waipold als Mauthgeldeinnehmer.[10]

Neben diesen wird in den Kammerrechnungen sowie in sonstigen Schriftstücken auch der Brückenwächter Erwähnung gethan,[11] unter denen man theils Wächter über das Brückenmaterial, theils Aufpasser zu verstehen hat. Letztere sollten den Einfall einer feindlichen Truppenmacht in das Territorium der Stadt verhindern. So gebot König Ladislaus V. i. J. 1455 der Stadt Preßburg, sich kampfbereit zu halten, ihre Schiffe wohl zu bewahren und dafür Sorge zu tragen, daß kein Reisender, sei es zu Fuß oder zu Roß am Urfahr herüberbefördert werde.[12] Ebenso wurde dem Stadtrath i. J. 1458 von König Matthias die Verpflichtung zur Bewachung der Donauüberfuhr auferlegt, damit es bewaffneten Personen, weß Ranges und Standes sie auch seien und zwar sowohl Ausländern als Inländern, unmöglich gemacht werde, über den Strom zu setzen.[13]

[1] Bei Király a. a. O. S. 73.

[2—10] Bei Király a. a. O. S. 73. 74. 75.

[11] Larenz pruckhueter an der äusseren pruck. (Kammerrechn. d. J. 1440.) — Item hab wir gehat 10 geselln, als der Stos ging von der Stadt In der Tona, dy der Pletten pey den tag und pey der nacht gehuet habn. (Kammerrechn. d. J. 1442.) — Einen ledernknecht der des zewgs auf der Tonawprucken ettlich Nacht gehuet hat als man die prucken geslahen hat. (Kammerrechn. d. J. 1481.) — Ausgeben auf der tonaw auf der prugken wochentlich zu huiten. (Kammerrechn. d. J. 1487—1488.) — Ausgeben auf den Tonawprugkwachter wochentlich. (Kammerrechn. d. J. 1489—90.)

[12] Daz Jr ew mit ewrn Dienern und Lewten ze Rossen und ze fussen mit Harnäsch weer wegen und allen notdurften zurichtet als pest und sterkst Jr mugt, und ew also damit haltet berait ze sein, unez auf unser verrer botschaft auch alle schiffung bey ew in Hut haltet und schaffet daz nymand geraisigter Lewt, ze rossen noch ze fussen uber gefurt werde. Datiert Wien. am Eritag nach St. Andres tag, Anno D. 1455. (Stadtarch. Ladul. 37. Sec. 2. Dipl. Pos. III, 171. Nr. 25 z.)

[13] König Matthias befiehlt dem Preßburger Stadtrath, er soll depositis per vada Danubii ubilibet in territorio Civitatis nostre habita, custodibus, id om

Die Kammerrechnungen erwähnen aber auch das Schiffziehen,[1] was man auf das Bugsieren der Schiffe über den Strom oder an den Ufern desselben, sowie das Hinaufbefördern der auf dem Urfahr oder der Brücke herübergelangten Fuhrwerke auf das hohe Ufer zu beziehen hat. Zu jener Zeit hatte man nämlich die „fliegende Brücke" d. i. jene Vorrichtung, mittelst deren die Fähre vermöge der Strömung des Wassers von einem Ufer an das andere befördert wurde, noch nicht gekannt. Der Versuch zur Herstellung einer fliegenden Brücke taucht erst am Beginn des XVII. Jahrhunderts auf und gelangte erst nach der Mitte desselben zur praktischen Verwendung. Einen sehr häufigen Ausgabsposten in den Kammerrechnungen bilden die an den städtischen Seiler, welcher unter anderem auch die zum Schiffziehen benöthigten Taue geliefert hatte, ausbezahlten Beträge.[2] Für die zum Bugsieren der Schiffe erforderlichen Pferde waren an beiden Ufern des Flusses Hütten und Schoppen errichtet, welche in den Kammerrechnungen gleichfalls erwähnt werden.[3] Dies alles zusammengenommen liefert demnach den deutlichen Beweis, daß die Anzahl der am Urfahr und an der Brücke in Verwendung gestandenen Personen nicht unerheblich war.

---

nino efficiatis, ut amodo deinceps nullus hominum armatorum, cuiusvis status et condicionis, tam intraneorum, quam extraneorum, quorumcunque existat, ex alia parte Danubii, ad has partes Regni nostri, per ipsa vada danubii, preter scitum et voluntatem nostre Maiestatis et deinceps illis, qui literas nostras, pro Salvo conductu penes se habuerint, transfretare valeat et nec possit quovismodo. Datiert Ofen 1458. (Dipl. Pos. III, 246.)

[1] Ausgeben zum Sail so man zu dem Urfar gebraucht hat. Ferner: ain sail zu dem zucgk vor dem wedritztor. Und: etlich sail zu rossen. (Kammerrechn. d. J. 1481.)

[2] dem Sailer 6. l. 6 sch. 24 d. (Kammerrechn. d. J. 1477.) — Sailer 12 l. 4 sch. 2 d. (Kammerrechn. d. J. 1482.) — Statsailer 7 l. 13 sch. 40 d. (Kammerrechn. d. J. 1499.) — Statsaeler 6 l. 4 sch. 24 d. (Kammerrechn. d. J. 1506.) — Sailer 5 l. 2 sch. (Kammerrechn. d. J. 1513.) — Sayler 21 l. 7 sch 22 d. (Kammerrechn. d. J. 1526.)

[3] In der Aw das Hawsel, drin das Urfar Ross steet, wieder zu machen 3 lon. (Kammerrechn. d. J. 1477.)

XII.

Die privilegierten Nutznießungsrechte der Stadt. Das Marktrecht und das Recht des freien Imports.

Am Fuße des Schloßberges von Preßburg, dort, wo sich gegenwärtig die innere Stadt und die Wödritz befindet, hatte sich, wie wir bereits erwähnt, schon zu den Zeiten der Römer zwischen diesen und den Barbaren ein lebhafter internationaler Handelsverkehr entwickelt.[1] Schon dieser Umstand spricht dafür, daß man die Entstehung der Märkte nicht in jedem einzelnen Falle auf das Zusammenströmen von Volksmassen zu gottesdienstlichen Zwecken zurückzuführen habe.[2] Die dem wahren Sachverhalte am meisten entsprechende Veranlassung zur Entstehung der Märkte war jedenfalls wirthschaftlicher Natur. Die Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier und ebenso Wallfahrten boten nur in einer Hinsicht Anlaß zur Entstehung der Märkte. An solchen Orten ist der Markt eine natürliche Folge der gottesdienstlichen Feier, sowie der Wallfahrten, da zu denselben viel Volk zusammenströmt, was eine wesentliche Bedingung für den Markt bildet. Der Handelsmann, dem das Zusammenströmen einer Volksmenge eine sehr lockende Gelegenheit zum Verkaufe seiner Waaren darbietet, eilt mit seinen Kaufmannsgütern dahin, und somit entwickelt sich in der That im Zusammenhange mit der gottesdienstlichen Feier ein lebhafter Markt auch selbst dann, wenn die geographische Lage

[1] S. Bd. I, S. 37. d. W.

[2] Dies die Ansicht Kömer's: Industrie und Handelsgeschichte S. 79. Heckelmann's: Lehrbuch der Handelswissenschaft S. 89. Király's: Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 200.

des betreffenden Ortes sich für das Zusammenströmen eines Marktpublicums nicht gerade geeignet erweisen sollte. Die Leute kommen nach solchen Orten in erster Linie nicht des Marktes, sondern der Verrichtung ihrer Andacht wegen und erst in zweiter Linie aus dem Grunde, um daselbst Einkäufe zu besorgen. Doch ist auch der entgegengesetzte Fall sehr leicht denkbar. Sobald irgend ein Ort sich vermöge seiner geographischen Lage zum Zusammenströmen einer Volksmenge eignet, leicht zugänglich und mit Sicherheit zu besuchen und überdies am Wege und an der Grenze der verschiedenen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse gelegen ist: wird daselbst auch ohne gottesdienstliche Feier und ohne Wallfahrten ein Markt entstehen, obwohl sich in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit annehmen läßt, daß auch an solchen Orten sich später heilige Stätten, Kirchen und Klöster erheben werden. Der Unterschied zwischen beiden Fällen ist nur der, daß an dem einen Orte der Markt seine Entstehung der Kirche, und am andern Orte die Kirche wieder ihre Entstehung dem Markte verdankt. Wenn demnach in der Umgebung des Kölner Doms schon im XI. Jahrhundert weitberühmte Märkte stattgefunden,[1] wenn sich in Straßburg[2] und in andern Städten um die Hauptkirchen herum Marktbuden erhoben hatten, so beweist dies nur soviel, daß solche Plätze um die Kirche herum sich zum Auslegen und zur Verwerthung der Waaren ganz besonders geeignet erwiesen hatten. Dort, wo diese Plätze, oder in Ermangelung solcher die Umgebung der Kirche, zum Auslegen der Waaren nicht geeignet waren, mußte natürlich der Marktverkehr auf einen andern Ort verlegt werden. Im Mittelalter waren überdies die meisten Kirchen vom Friedhof umgeben und schon aus diesem Grunde zu einem passenden Marktplatze nicht geeignet, wie denn auch in dieser Hinsicht der Platz um die Domkirche in Preßburg niemals als Marktplatz gedient hatte. Der Markt wurde an andern Stellen der Stadt: am Hauptplatz, vor dem Lorenzerthor, am Donauufer, vor der Michaelergasse, auf dem Batthyányplatze und an andern Orten abgehalten. Besonders war der Hauptplatz und der mit demselben in Verbindung stehende Franziskaner-

[1] Maurer: Städteverfassung I, 283.

[2] Maurer: Geschichte der Fronhöfe II, 164.

platz von allem Anfang an der hauptsächlichste Marktplatz der Stadt. Hier befanden sich die Verkaufsbuden der Fleischer,[1] der Brotverkäufer,[2] der Schleifer, der Töpfer,[3] der Krämer,[4] der Böttcher, der Steinmetzen sowie anderer Vertreter des Kleingewerbes. Diese hatten sämmtlich ihren Stand theils auf dem frei liegenden Theile des Hauptplatzes, theils längs des Rathhauses und der Kloster- und Kirchenmauer der Franziskanermönche. Neben den Fleischbänken finden sich noch nach der Mitte des XVII. Jahrhunderts, i. J. 1678, die Schleifer.[5] Die Fleischbänke wurden von hier erst gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts vor das Lorenzerthor hinaus versetzt und von dort nahezu ein Jahrhundert später, i. J. 1777 an die Stelle übertragen, welche sie gegenwärtig einnehmen.[6] Übrigens finden sich Fleischerhütten schon am Ausgange des XVI. Jahrhunderts, i. J. 1595 auch vor dem Wödritzer- und dem Michaelerthore.[7] Die Brotverkäufer hatten ihren Stand am Franziskanerplatze, an der Stelle des abgetragenen Brunnens am nördlichen Ende der gegenwärtigen parkierten Anlage. Am oberen Theile dieses Platzes fand der Fischmarkt statt,[8] während die Verkaufsläden der Vertreter des Kleingewerbes sich an die Kirchenmauer des Franziskanerklosters anschmiegten.[9] Dort, wo sich gegenwärtig vor dem herrlichen gothischen Bau der St. Johanneskapelle die in neuerem Stil

[1] Im Jahre 1410 werden hier zwei Häuser des Bürgers Ulrich Dauher erwähnt, „gelegen zu Prespurch in der Statt, und liegent gegen den Fleischpenkhen über."

[2] Im Jahre 1445: Item Erichtag post Bonifacy hab wir gehat 2 aribater, dy das kot pey den protpenkhen auf den platz zu Samen geschert habn, yeden 11 d. — Im Jahre 1491: Als man das Holz am platz bei den protpenkhen über ein ander kugelt hat. — Am newen gewelbel am protmarkt. (Kammerrechn. d. J. 1554.)

[3] Eingenomen Zins von fünf Hafner ladl am rathaws. (Kammerrechn. d. J. 1548.) Sie wurden i. J. 1566 abgebrochen.

[4] Am abent palmarum zalt am platz zwischen Krämern, und vor den newen laden daselbs gepflastert. (Kammerrechn. d. J. 1551.)

[5] die Schleiferhütten neben den Fleischbänken.

[6] Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 2.

[7] Vor dem Wödritzer- und Michelsthor, 2 fleisch hietten auf zu richten. 8 Thl. 6 Sch. (Kammerrechn. dieses Jahres.)

[8] In den Kammerrechnungen der Jahre 1461, 1549, 1573 unter der Benennung Vischmarkht erwähnt. Der Röhrkasten am vischmarkt wird in den Kammerrechn. d. J. 1554 angeführt.

[9] Chamerer zalt Maister Michael Statmawrer, 12 Läden neben Münchkloster 12 staine thüer, und 12 staine laden auszuhauen von yeden 9 Sch. (Kammerrechn. d. J. 1550.)

aufgeführte Loretokapelle erhebt, wurden i. J. 1569 mit Einwilligung der Mönche des Klosters zwei Kaufläden erbaut.[1] Ebendort standen auch die Hütten und Werkstätten der Böttcher und der Steinmetze.[2] Diese Hütten begann man erst i. J. 1625 abzubrechen, bis endlich i. J. 1698 auch der Rest derselben durch eine Feuersbrunst verzehrt wurde. Da nun dieser Platz in der innern Stadt ein so belebter Marktplatz war, darf es uns nicht Wunder nehmen, daß man den gegenwärtigen Hauptplatz zu jener Zeit den Marktplatz oder den Platz,[3] die jetzige Franziskanergasse aber die Krämergasse genannt hatte.[4]

Gesondert von diesen Verkaufsplätzen war der gleichfalls in den Kammerrechnungen mehrmals erwähnte Trödelmarkt.[5] Die Stelle desselben vermögen wir zwar nicht genau zu bestimmen, doch befand er sich zweifellos gleichfalls in der innern Stadt.[6] Sollte das mit einem Keller ausgestattete Haus des Jacob Aigner, welches, wie es i. J. 1506 heißt, auf dem „Tandlmarkt" lag,[7] mit jenem Hause Jacob Aigners identisch sein, welches laut mehrerer Angaben in den Testamenten am Beginn des XVI. Jahrhunderts auf dem „Platze" lag,[8] so kann man es als ganz sicher annehmen, daß man auch den alten Trödelmarkt auf dem Franziskanerplatze zu suchen habe. Auf diesem Markte hielten die Krämer allerlei Grempel und sonstige abgenützte, aber auch wohlerhaltene und noch gut verwendbare Gegenstände feil. Selbst die Stadt kaufte zahlreiche benöthigte Gegenstände: wie Seile,[9]

[1] den Munichen allhie geben, das sie gemainer Stat erlaubt, zwai zimer oberhalb des Closters gegen die schlossergassen, an Ir Kirchenmawer zu pawen 46 Thl. (Kammerrechn. d. J. 1569.)

[2] zalt vassziehers und Stainmetzhütten am Closter abzuprechen 1 Thl. 6 Sch. 12 D. (Kammerrechn. d. J. 1569.)

[3] S. Bd. II. 1, S. 62. Anm. 2.

[4] Im kramergässel.

[5] Wird über die Mitte des XVII. Jahrhunderts hinaus in den Kammerrechnungen nicht mehr erwähnt.

[6] Der Ort, wo diese Art des Kleinhandels ausgeübt wurde, ist unbekannt, da in keiner der Quellen hierüber eine Auskunft enthalten. Doch geschah dieß jedenfalls innerhalb der schützenden Ringmauern. (Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 92.)

[7] Den Laurentz Pinter gebn von dem Stadtwein zu überpindten, do sy In den wasser gelegn, In des Herrn Jakob Aigner keller an den Tandelmarkcht 3 Sch. (Kammerrechn. d. J. 1506.)

[8] Siehe Band II. 1, Seite 64. Anmerkung 5. 7–8.

[9] Eodem die hab ich auff den Tandlmarkcht kaufft 2 heft sail und 1 langes Sail per 1 Sch. 26 D., die man braucht hat zu dem urfar. (Kammerrechnungen d. J. 1482.)

Waffen,[1] Wagenachsen und Radschienen,[2] eiserne Geräthe und Werkzeuge,[3] Kleider[4] und ähnliche Dinge um einen billigeren Preis hier an.

Unsere ältesten, auf die Abhaltung von Märkten bezüglichen Urkunden liefern den deutlichen Beweis dafür, daß die Märkte zur Zeit der Ausstellung des dieselben betreffenden Privilegiums bereits regelmäßig abgehalten worden waren. Die in diesen Privilegien vorkommenden Ausdrücke: „assolet celebrare“ und „amodo et in antea“ zeugen unverkennbar und offen dafür. Der Markt in Preßburg wird urkundlich erst im XIII. Jahrhundert erwähnt. König Andreas III. sichert nämlich in seinem der Stadt Preßburg i. J. 1291 verliehenen Freiheitsbriefe den mit Tuch, Vieh und Fischen handeltreibenden ausländischen Kaufleuten den ungehinderten Besuch des Preßburger Marktes sowie den ungestörten und gesicherten Verkauf ihrer Waaren zu,[5] was auf einen bereits entwickelteren Marktverkehr hindeutet und in Erwägung dessen, daß diese Zusicherung sich auch auf ausländische Kaufleute bezieht, sogar auf bereits bestehende Jahrmärkte schließen läßt. Auf einen solchen weist aber auch offenbar das Privilegium ebendesselben Königs v. J. 1297 hin, dessen Sinne nach die Stadt Preßburg sich im Genusse des Stapelrechts befunden haben mußte.[6]

Von der Mitte des XIV. Jahrhunderts an stehen uns jedoch schon mehrfache auf den Markt bezügliche Urkunden zu gebote. So ertheilt König Ludwig I. i. J. 1344 in Berücksichtigung der Verdienste, welche der Preßburger Stadtrichter und Schloßcastellan von Kittsee, Jacob, sowie die Bürger und Gäste von Preßburg sich erworben hatten, der Stadt Preßburg die Bewilligung zur jährlichen Abhaltung eines

[1] Hab ich auf den Tandlmarkcht kawfft 1 klain Hackenpüchsen gemainer Stat, per 75 D. (Ebenda.)

[2] Eodem die hab ich auf dem Tandlmarkcht kawfft 3 alte schyn, zu Notturfft den Statwagen, eins per 6 D. (Ebenda.)

[3] Den 16 May khawft auf den Tändel markht 2 Thür banden, zu den Viehof, 2 Sch. 12 D. (Kammerrechn. des Jahres 1628.)

[4] Als ein das Schneidergewerbe benachtheiligender Umstand wird von der Schneiderzunft i. J. 1414 der Verkauf von fertigen Kleidungsstücken am Trödelmarkt beklagt: Auch als man gemacht gewandt auf den Tandelmarkcht herbringt.

[5] Király: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter. (ung.) S. 204.

[6] Fejér X. II, 11. und X. VIII, 137 bis 138.

freien Jahrmarktes am Feste des Märtyrers St. Laurentius mit Einschluß von 7 demselben vorangehenden und gleichfalls 7 demselben nachfolgenden, demnach zusammen an 15 Tagen, in der Art und Weise, wie solche Jahrmärkte in Ofen, Stuhlweißenburg und Ödenburg in bestimmten Zeiträumen abgehalten zu werden pflegen. Zu diesem Zwecke gibt nun der König den Kaufleuten und allen sonstigen Personen, welche den Preßburger Jahrmarkt zu besuchen gewillt sind, die Versicherung, daß sie diesen Markt ungehindert besuchen und denselben nach Besorgung ihrer Geschäfte unter seinem königlichen Schutz und Schirme ebenso ungehindert verlassen können. Dieser Erlaß war seiner Verordnung gemäß auf den Marktplätzen und an den öffentlichen Orten zu verlautbaren.[1]

In dieser Urkunde erscheinen offenbar zwei wesentliche Dinge als bemerkenswerth. Erstlich, daß die Bewilligung zur Abhaltung des Marktes für das Laurentiusfest lautet, und zweitens, daß die den Markt besuchenden Leute, Käufer sowie Verkäufer, gleicherweise unter dem Schutz und Schirm des Königs stehen. In diesen wesentlichen Punkten manifestiert sich die Natur der Märkte zur Zeit des Mittelalters.

Der Anlaß zur Entstehung dieses Marktes läßt sich nämlich auf die Religion, auf ein mit derselben in Verbindung stehendes Kirchenfest zurückführen. Der Blutzeuge St. Laurentius erfreute sich in unsrer Stadt sehr lebhafter Verehrung, und wenn der infolge dessen sich ent-

[1] consideratis fidelitatibus et fidelium serviciorum meritis comitis Jacobi Judicis Civitatis Posoniensis et Castellani de Kuthchey ac Civium et hospitum nostrorum de eadem Civitate Posoniensi, wird die Bewilligung ertheilt, daß singulis annis subsequentibus in festo sancti laurency martiris in septem diebus precedentibus ipsum festum immediate in septem diebus sequentibus, in toto usque quindenas, liberum forum annuale in ipsa Civitate nostra Posoniensi ita libere celebretur, sicut in Civitatibus Budensi, Albensi et Suppruniensi ipsum annuale forum in suis terminis celebratur, volumus igitur et vos universos mercatores et alios quoslibet homines ad dictum annuale forum in dicta Civitate nostra Posoniensi celebrandum, venire volentes assecuramus per presentes, quatenus in dictum annuale forum Civitatis Posoniensis, libere veniatis, et habitis ibi empcionibus vestris predictis certis diebus, libere de eadem recedatis, sub nostra proteccione et tutela processuri. Et hoc volumus per fora et publica loca palam proclamari. Datum in Vissegrad in festo beatorum Fabiani et Sebastiani Martiris Anno D. 1344. (Dipl. Pos. I, 214. Fejér IX. I, 204.)

wickelnde lebhafte Verkehr einen günstigen Anlaß zur Bewilligung eines Marktes geboten hatte, läßt sich andrerseits nicht in Abrede stellen, daß diese Bewilligung wieder zur Belebung des kirchlichen Festes am St. Laurentiustage ungemein viel beigetragen hatte.

Der Markt stand unter dem Schutz und Schirme des Königs d. h. der König verbürgte für denselben den Frieden, welcher ebenso wie die mit demselben verbundene Sicherheit eine wesentliche Bedingung für das Bestehen des Marktes bildet. Diese Sicherheit konnten die Marktfahrer selbst dem Markte nicht bieten, da eben sie es waren, die infolge ihrer verschiedenen, gegenseitig von einander abweichenden materiellen Interessen diese Sicherheit eher gefährdeten, als verbürgten. Aber auch die Bewohnerschaft der Umgegend vermochte nicht diese Sicherheit zu gewähren, da auch deren specielle Interessen nicht selten solche Zustände ins Leben gerufen hatten, welche auf den ruhigen Verlauf des Marktes eher störend, als denselben unterstützend einwirkten. Frieden und Sicherheit vermochte allein der König zu gewähren, der demzufolge die Zusicherung derselben urkundlich erklärt und die Gewährleistung dafür übernimmt, daß die Verkäufer ihre Handelsartikel auch aus entfernter gelegenen Gegenden zu Markte bringen, daselbst feilbieten und mit der aus dem Verkauf erzielten Losung wieder in Sicherheit fortziehen können. Andrerseits gewährleistet der König auch den Käufern die Sicherung ihrer Interessen, so daß auch diese mit ihren Geldmitteln ungefährdet den Markt besuchen und von demselben sammt den erkauften Gegenständen ebenso ungefährdet wieder heimkehren können.

Da nun der König auf diese Weise den Markt d. h. die Gewähr des Friedens und der Sicherheit für denselben übernimmt, ist es ganz natürlich, daß die Bewilligung zur Abhaltung eines Marktes, sowie die Bestimmung des Ortes und der Zeit für denselben von nun an ausschließlich in den Bereich seiner Rechtssphäre gehörte. Dies hat die Umgestaltung des bisher rein wirthschaftlichen Charakters des Marktes zu einem königlichen Rechte und bald nachher, vermöge der mit dem Marktrechte verbundenen finanziellen Vortheile zu einem Regalrechte zur Folge. Dies macht es uns auch erklärlich, daß die Städte selbst die Bewilligung zur Abhaltung von Märkten von dieser Zeit an beim

Könige einholen, in welcher Hinsicht sich uns in Preßburg dasselbe zeigt, was der Geschichte anderer Städte zu entnehmen ist: der König bewilligt anfangs nur einen Markt; weitere Bewilligungen folgen später nach.

Die Bewohner Preßburgs stellten nämlich am 5. Juni d. J. 1384 an die Königin Maria die Bitte um die Bewilligung eines neueren Marktes,[1] und in der That kam schon i. J. 1385 zu dem Laurentiusmarkte ein zweiter Jahrmarkt hinzu, welcher in der Zeit der Fasten am Lätaresonntage abgehalten wurde. Dieser Markt war dem Rathe der Stadt von der Königin Elisabeth auf Anrathen der Prälaten und Barone des Landes und zwar zu dem Zwecke bewilligt worden, damit dadurch die Entwickelung des Landes und hauptsächlich der Grenzstädte gefördert werde.[2] Auch bei dieser Bewilligung kommt das Wesentliche des Marktes darin zum Ausdruck, daß Käufern und Verkäufern der freie Zu- und Wegzug zugesichert wird. Später kam zu diesen beiden noch ein dritter Jahrmarkt hinzu, dessen Abhaltung König Matthias i. J. 1474 für den St. Michaelstag u. zw. in der Weise bewilligte,

[1] Diese bewilligt der Stadt Preßburg singulis annis in Dominica letare proxime ventura incipiendo, octo dies ante ipsam dominicam, et octo dies post eandem nundinas seu forum annuale, in dicta civitate Posoniensi perpetuo celebraturas. (Dipl. Pos. I, 677—78. Stadtarch.) Dieser Markt wird auch von König Siegmund am 17. März 1468 erwähnt: quod nundinas circa Dominicam letare in dicta Civitate nostra (nämlich Posoniensi) celebrari solitas irent. (Teleki XI, 316.)

[2] Die Königin Elisabeth verleiht der Stadt Preßburg am 13. Jän. 1385 das Recht zur Abhaltung eines Marktes: singulis annis in Dominica Laetare proxime ventura incipiendo, octo dies ante ipsam Dominicam et octo dies post eandem nundinas seu forum annuale in dicta Civitate Posoniensi perpetuo celebraturas. Sie fordert nun die gesammte Handelswelt auf: qualiter ad prefatas Nundinas seu forum annuale in Civitate Posoniensi statutas . . . una cum rebus et mercibus, quas adducitis, sine omni tributi solucione ad ipsam Civitatem accedere, ibique . . . stare ac manere, sodann nach beendigtem Markte una cum rebus et mercibus vestris, eciam absque omni tributi solucione, secure et pacifice, ad ipsa valeatis et poteritis remeare. Datiert Ofen 1385. (Stadtarch. Dipl. Pos. I, 677—78. Fejér X. VIII, 172.) Später bringen die Preßburger dem König Siegmund durch den Tavernicus zur Kenntniß: quod duobus terminis in anno, videlicet primo termino festo sancti Laurency martiris et demum ad secundum medie quadragesime Letare donatum sit nobis nundinas seu forum annuale celebrare, ita quod omnes et singuli equos ementes et vendentes libere ad nos (venire et) recedere cum eisdem possint ac valeant. Dipl. Pos. I, 857—58.)

daß derselbe außerhalb der Stadtmauern in der Richtung der Michaelergasse, demnach auf dem gegenwärtigen König Ludwigsplatze stattzufinden habe.[1] Neben diesen Jahrmärkten vermehrten sich jedoch auch die Wochenmärkte. Zur Zeit König Siegmunds wird jener Wochenmarkt erwähnt, welcher allwöchentlich am Mittwoch abgehalten wurde.[2]

Mit der Zeit erhielten jedoch, abgesehen von den in der innern Stadt abgehaltenen Märkten, auch die Vorstädte die Bewilligung zur Abhaltung eines solchen. So ertheilt König Siegmund i. J. 1430 auf Wunsch der Bürgerschaft und der Fischer in der Neustadt die Erlaubniß zur Abhaltung eines wöchentlich einmal, am Mittwoch, und eines jährlich einmal am Feste der Kreuzeserfindung d. i. am 3. Mai, u. zw. bei letzterem mit Einschluß von 14 Tagen vor und ebenso vielen Tagen nach dem Feste zu veranstaltenden freien Marktes unter Zusicherung derselben Begünstigungen, welche den in andern königl. Freistädten stattfindenden Märkten bewilligt worden waren. Es werden demnach Kaufleute, Krämer, Tauschhändler und Fremde jeder Art aufgefordert, sich mit ihren Waaren, Pferden, ihrem Hornvieh, Fleisch und ihren sonstigen Verkaufsgütern auf den außerhalb der Stadmauern in der Neustadt abzuhaltenden Märkten getrost einzufinden.[3]

[1] ad plateam S. Michaelis archangeli extra muros Civitatis Posoniensis forum annuale seu nundinas singulo anno in festo S. Michaelis celebrandum concedit. Datiert Preßburg in festo Nativitatis b. M. Virg. 1474. (Dipl. Pos. II, 225.)

[2] Im Jahre 1418 bewilligt König Siegmund den Preßburgern zur Belohnung für ihre Verdienste forum liberum singulis ferijs terciis in omni ebdomada, omnino sub iisdem libertatum et graciarum prerogativis, quibus fora libera nostrarum Civitatum Regalium sunt insignita, duximus annuendum graciose . . . absque tamen prejudicio fororum liberorum aliorum. Er gibt nun sowohl den fremden als auch den einheimischen Kaufleuten und Reisenden zu wissen, daß sie quatenus ad huiusmodi forum liberum ebdomadale singulis feriis terciis . . . simulcum omnibus bonis et rebus vestris, tam mercimonialibus quam aliis quibusvis, secure et absque pavore personarum et rerum vestrarum . . . unter dem hohen Schutze des Königs kommen und gehen können. Datiert Konstanz 1418. In dominica Reminiscere. Auf den Eritag (Dipl. Pos. I, 839. II, 103—104. Fejér X. VI, 88—89.)

[3] ad instanciam civium, populorum ac piscatorum nostrorum de Nova Civitate cis danubium extra Muros Civitatis nostre posoniensis sita . . . forum liberum, cunctis ferijs quartis singulis ebdomadis, in medio ipsorum necnon nundinas seu forum annuale liberum in cunctis festivitatibus invencionis sancte crucis, quatuordecim diebus ipsum festum precedentibus et quatuor-

Natürlich konnte der König bei dieser Vermehrung der Märkte nicht immer ausschließlich auf die Interessen jener Orte bedacht sein, denen er die Bewilligung zur Abhaltung eines Marktes ertheilt hatte, sondern mußte diese Interessen mit denen der Umgegend oder der entfernter gelegenen Marktorte in Einklang zu bringen suchen. Dies erforderte schon die Gerechtigkeit und die Billigkeit sowie die vernünftige Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse. So ereignete es sich denn auch thatsächlich, als am 5. Juni d. J. 1384 die Preßburger Bürger Stephan und Nicolaus, die Söhne des vormaligen Stadtrichters Jacob, im Namen des Preßburger Stadtraths an die Königin Maria und deren Mutter Elisabeth mit der Bitte um die Bewilligung eines freien Jahrmarkts für die Stadt herantraten,[1] daß die Königin Maria erklärte, sich diesbezüglich vorerst mit den Bürgern anderer um Preßburg herum gelegenen Städte ins Einvernehmen setzen zu wollen; sollte es sich dann erweisen, daß die von der Stadt Preßburg angesuchte Befugniß zur Abhaltung eines Marktes gegen die Interessen anderer Städte, hauptsächlich der Stadt Ofen, sowie gegen die königlichen Rechte, besonders hinsichtlich des Dreißigsten, nicht verstoße, werde sie zur Erfüllung ihrer Bitte gerne bereit sein.[2] Ebenso bewilligte auch König Siegmund i. J. 1418 der Stadt Preßburg die Abhaltung eines freien Wochenmarktes nur unter der Bedingung, daß den Interessen der an andern Orten stattfindenden Märkte keine Beeinträchtigung daraus erwachse.[3]

Der allgemeinen Auffassung nach erschien die Marktbewilligung so sehr als ein Ausfluß des allein dem Könige zustehenden Rechts,

---

decim diebus subsequentibus . . . Annis singulis perpetuo celebrandum, sub eisdem libertatum prerogativis, quibus nundine aliarum Civitatum nostrarum liberarum celebrari consweverunt, duximus annuendum graciose et concedendum. (Dipl. Pos. II, 223—25.)

[1] ut nos in medio vestri modum et conswetudinem Cambii mercimonialibus et aliis rebus feudi pro nostro et Regnicolarum nostrorum comodo disponere Nundinasque seu forum annuale liberum vobis et ad dictam Civitatem vestram posoniensem concedere dignaremur.

[2] Datiert Ofen 1384. Dipl. Pos. I, 665—66. Stadtarch. Lad. 5. Nr. 1 b. Fejér: Cod. Dipl. X. II, 11. X. VIII, 137—138.

[3] absque tamen prejudicio fororum liberorum aliorum. (Dipl. Pos. II, 103—104.)

daß man sich behufs Aufrechterhaltung der von früheren Königen erworbenen Marktrechte auch an deren Nachfolger wendete. So wurde der von der Königin Elisabeth den Preßburgern bewilligte Lätaremarkt denselben i. J. 1389 von König Siegmund bestätigt.[1] Ebenderselbe verlängerte auch i. J. 1430 die Bewilligung des Laurentius- sowie des Lätaremarktes.[2] So suchten die Preßburger bei König Albrecht um die Bestätigung des ihnen von König Siegmund bewilligten Jahrmarktes an.[3] Das Recht zur Abhaltung von Märkten in der Neustadt aber wurde den Preßburgern auf ihr Ansuchen von König Ladislaus V. i. J. 1454 bestätigt.[4]

Eben infolge dieses Regalrechts wurde, wie es die Erfahrung zeigt, von den Bürgern unsrer Städte an die Könige das Ansuchen um Bewilligung der Mauthfreiheit für die zu Markt gebrachten Waaren gestellt. So wurde König Siegmund von den Preßburgern ersucht, ihnen einen freien Wochenmarkt zu bewilligen d. h. die auf jenen freien Wochenmarkt zum Verkauf gebrachten Waaren von der Entrichtung der Mauthgebühr zu befreien.[5] Als sie dann später bereits zwei Wochenmärkte hatten, wiederholen sie die Bitte, es möge ihnen für den einen derselben die Mauthfreiheit belassen werden.[6] Nicht lange

[1] Tirnavie feria 3 proxima post festum divisionis apostolorum 1389.

[2] 1430. König Siegmund terminum celebrandarum Posonii nundinarum in termino S. Laurencii et Letare ad 14 dies ante et post terminum prolongat. Datum Posonii feria 2-da proxima post dominicam Invocavit 1430. (Dipl. Pos. II, 225.)

[3] Genedigister kunig und herr. Ist ein sunndre (= besondere) begnadigung von den allerdurchleuchtigisten fuersten und Herrn kayser Sigmunden eur durchleuchtichait ten auf ain Jarmarkt bey eur Genaden Stat prespurg Geben und gelegt worden, denselben Jarmarkt ewer kunikleiche Maiestat Geruech (= geruhen) Genedichleich bestatten auf solich brief darüber geben. (Dipl. Pos. I, 853.)

[4] Die Preßburger bitten König Ladislaus V.: Item am Ersten ain bestettung über den wochenmarkt und Jarmarkt In der Newenstat zu Prespurg gegen der Twnaw ligund. (Dipl. Pos. I, 873.)

[5] Auch bitten wir ewer kuniglicher genade Gnediger herre, Umb eynen freyen Wochenmarkte Also waz man zu ewer Stat bringet zu eynen tag in der Wochen, Das ist auf den Eritag, das Dieselbigen mit Irr hab czu ewer Stat und wider von Danne mügen an Mawt frey ziehen. (Dipl. Pos. I, 836.)

[6] Die Stadt Preßburg schreibt an König Siegmund: Genedigister künig und Here. Wir haben von ewern genaden zwey wochen Markt in der Wochen. Bitten wir ewer künikleich genad mit allem fleiß, das ewer k. genad geruch uns genedikleichen begaben, das wir am Erytag derselben Wochen markt einen möchten Mawt frey haben, wenn

darauf bitten sie auch für den zweiten um Mauthfreiheit, die ihnen auch i. J. 1418 bewilligt wurde.[1] Der Laurentiusmarkt genoß Mauthfreiheit; die Preßburger wendeten sich aber bittlich an König Siegmund um die Bewilligung der Mauthfreiheit auch für den Lätaremarkt.[2]

Andrerseits wird es aber auch ersichtlich, wie unabhängig sich das Marktrecht vom adeligen Grundbesitz und von der politischen Administration gestaltet hatte. So wurde dem König Siegmund vom Preßburger Stadtrathe zur Kenntniß gebracht, daß die den Preßburger Märkten mittelst königlicher Privilegien zugesicherten Begünstigungen von den Schloßhauptleuten nicht respectiert werden.[3] Zur Zeit der Regierung des Königs Matthias wird wieder darüber geklagt, daß die Mauthner in Preßburg von den Marktfahrern trotz der Privilegien der Stadt Mauthgebühren einheben.[4] Demzufolge erhielten diese Mauthner i. J. 1468 vom Könige den strengen Auftrag, wenn die Preßburger ihre diesbezüglichen Freibriefe vorzuweisen vermögen sollten, sich nicht zu unterfangen, die Marktfahrer mit der Mauthgebühr zu belasten.[5]

von eurem genaden gwenn davon ein Merkleicher Stat nucz. (Dipl. Pos. I, 839.)

[1] omnino sub iisdem libertatum et graciarum prerogativis, quibus fora libera nostrarum Civitatum Regalium sunt insignita, duximus annuendum graciose. (Dipl. Pos. II, 103—104.)

[2] Von ewren kunikleichen genaden haben wir zween Jarmarkt im Jar in ewrer Stat czu Prespurgk, als czu dem Sunntag letare und czu sand lorenczy tag, und derselben einen zu Miter Vasten haben wir frey von anhayssung der Mawtt. Bitten wir ewr kunikleich genad dümütikleich mit allem vleisse, das ewer kunikleich genad gerucht uns genedikleichen begaben und den andern Jarmarkt zu sant Lorencytag auch frey geben von der Mautt czu nucz ewer Stat und der ganczen gemain. (Dipl. Pos. I, 839.)

[3] qui alienos maxime impedire videtur, quod absque magno preiudicio evenire nullatenus stare poterit. (Dipl. Pos. I, 857—58.)

[4] Am 17. März 1468 schreibt König Matthias an die Mauthner in Preßburg, es habe der Preßburger Stadthauptmann Paul Windperg im Namen der ganzen Gemeinde vor ihm darüber Klage geführt: Quod licet antiqua libertatis eorum prerogativa eiusdem Civibus nostris per divos Reges Hungarie . . . concessa requirente, a mercatoribus et alterius cuiusvis status et condicionis hominibus, tam scilicet de hoc Regno nostro, quam eciam exteris Regnis existentibus, qui ad nundinas circa Dominicam letare in dicta Civitate nostra celebrari solitas irent, infra quatuordecim dies ipsam Dominicam letare precedentes et sequentes, nullum Thelonium exigi debuerit.

[5] Datiert Ofen den 17. März 1468. (Teleki: Das Zeitalter der Hunyady (ung.) XI, 316—317.)

Als Ausfluß des Regales ist ferner auch die Bestimmung der auf dem Markte zuzulassenden Verkaufsartikel, sowie die behördliche Controle des Marktes anzusehen. Zahlreiche, theils von den Königen, theils von den öffentlichen Behörden getroffene Verfügungen deuten auf das im Mittelalter vorwaltende Bestreben hin, die wirthschaftlichen Interessen zu fördern, den Markt für die Stadt zu einer ergiebigen Einnahmsquelle zu gestalten und für die Besucher desselben mit lockender Anziehungskraft auszustatten. Für das Interesse der Stadt war es offenbar von nicht geringem Belange, daß solche Handelsartikel, mit deren Erzeugung die Bewohner der Stadt selbst beflissen waren, durch fremde Kaufleute nicht auf den städtischen Markt gebracht werden sollten. Solche von auswärts auf den Markt gebrachte Artikel würden der Production der städtischen Bewohner Abbruch gethan und die Nachfrage nach den Erzeugnissen ihres wirthschaftlichen Betriebs oder ihres Kunstfleißes vermindert haben, und es würde eine derartige Concurrenz entstanden sein, welche eventuell ein bedeutendes Sinken des Preises der städtischen Producte zur Folge haben konnte. Solche Artikel mußten demnach vom städtischen Markte fern gehalten werden, was man auch thatsächlich dadurch erreichte, daß man den Handel mit denselben in der Stadt einfach verbot.

Ein solcher Artikel war der Wein. Da die Preßburger selbst Weingroßproducenten waren, wollten sie natürlich die Zufuhr fremder Weine, mit Ausnahme der mehr zum Arzneigebrauch als zum gewöhnlichen Consum dienenden süßen griechischen und spanischen Weine, oder der in den Kellern wohlhabender Hauswirthe als bloßes Luxusgetränk lagernden Ausbruchweine, auf ihren Markt nicht gestatten. Denn durch das von fremden Kaufleuten in Preßburg zum Verkauf gebrachte Quantum fremder Weine würde den Preßburgern beim Absatz ihrer eigenen Weine in ebendemselben Maße Abbruch gethan worden sein. Deshalb hatte schon König Ludwig I. den Preßburgern i. J. 1354 ein Privilegium verliehen, laut dessen die Einfuhr fremder Weine in die Stadt verboten wurde.[1] Als nun i. J. 1412 der Preß-

[1] Preßb. Stadtarch. Verzeichniß der Privilegien. Király S. 209.

burger königl. Dreißigsteinnehmer Ulrich Olm diesem Verbote entgegen Wein aus Wien auf der Donau nach Preßburg eingeführt hatte,[1] ließ die Stadtbehörde die demselben zugekommenen 7 Weinfässer zu je 18 Eimern mit Beschlag belegen[2] und ihn selbst, da er sich mit schmähenden Worten gegen die Behörde vergangen und diese als gottlose Bösewichte bezeichnet hatte, vor dem Stadtgerichte zur Verantwortung ziehen.[3] Aus demselben Grunde verbot König Siegmund i. J. 1414 auch dem Erzbischof von Gran, Johann, auf die Beschwerde der Preßburger den Verkauf des auf dem Territorium von Preßburg und in der Insel Schütt eingesammelten Zehentweins in dieser Stadt oder in der Schütt, da dies eine Benachtheiligung der Preßburger, welche selbst Weinproducenten sind, zur Folge habe. Solcher Zehentwein soll im Zehenthof eingelagert und nach Ablauf einer gewissen Zeit von dort weggeführt und anderswo verkauft werden.[4] Im Jahre 1418 verbot König Siegmund gleichfalls die Einfuhr fremder Weine in Preßburg und ermächtigte die Stadt zur Beschlagnahme der diesem Verbote entgegen aus Österreich oder anderswoher eingeführten Weine zu Gunsten der Stadt.[5] In ebendemselben Jahre wurde die Einfuhr österreichischer Weine auch vom Palatin Nicolaus Gara verboten.[6]

[1] Sich hat das gefugt, das Vlrice der Olm dyczeit dreisker zu Preſpurch, Syben dreiling wein von Wienn gefurt hat in vnſer mitte gen preſpurch, auf dem waſſer, wider vnſer Stat freytumb und kuniglich brief dy wir dar uber habn.

[2] alſo nach dem ſelben freytumb vnd gnaden dy wir habn von kuniglicher majeſtat ſo haben wir dem ſelben Vlrice Olm dy wein aufgehalten.

[3] Un hat derſelb Vlrice Olm zu vns geſprochn, wir ſein nicht frumm, ob wir dy wein wieder gebn vnd dergleichen, als wir all der Richter vnd der Ratt poſwicht wern. (Die ganze Urkunde mitgetheilt von Király: Preßburger Stadtrecht (ung.) S. 209.)

[4] Fejér: Cod. Dipl. X. V, 567—69.

[5] König Siegmund nimmt Rücksicht darauf, quod Cives, hospites et incole Civitatis nostre (nämlich Posoniensis) a divis Regibus Hungarie nostris scilicet predecessoribus hujusmodi libertatis prerogativam habere intelleximus, quod nullus omnino hominum vina Australia et alia quevis, extra metas eiusdem Civitatis provenientes, ad dictam civitatem Posoniensem sub pena ablacionis et amissionis huiusmodi vinorum, adduci absque licencia judicis et juratorum eiusdem nostre Civitatis presumeret modo aliquali. — Demnach verordnet nunmehr auch er, ut nullus omnino hominum regnicola vel forensis vina Australia ohne Zustimmung des Preßburger Stadtraths einführen dürfe. Datiert Konstanz 1418 in dominica Letare. (Dipl. Pos. II, 106—107. Fejér X. VI, 87.)

[6] Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 170.

Das von König Siegmund erlassene Verbot der Einfuhr von Wein wurde am 21. August d. J. 1419 von demselben noch dadurch verschärft, daß sämmtliche Bewohner der Stadt Preßburg von ihm die Ermächtigung erhielten, die aus Österreich, Steiermark oder aus welchem fremden Lande immer eingeführten Weine, wo immer man sie auf dem Territorium des Landes finde, zu ihren Gunsten mit Beschlag belegen zu können.[1]

Wer demnach sich der Gefahr der Beschlagnahme seines Weines nicht aussetzen wollte, wandte sich bittlich an die Stadt um die Bewilligung zur Einfuhr desselben. So der Ober-Dreißigsteinnehmer Johann Noffry von Bajmócz i. J. 1430, welcher das Ersuchen an die Stadt stellte, ihm wegen der Gefahr vor den Hussiten die Einfuhr des Zehentweines in die Stadt bewilligen zu wollen.[2] So gestattete der Magistrat am 3. Mai d. J. 1438 dem Preßburger Dreißigsteinnehmer Nicolaus Fejér von Ivánez die Einfuhr eines Fasses (vas) Wein aus St. Georgen für seinen Tischgebrauch.[3] Im Jahre 1448 wieder stellte Dionysius, Erzbischof von Gran, das Ersuchen an den Preßburger Stadtrath, derselbe möge seinem Beauftragten beim Verkaufe des Zehentweins keine Schwierigkeiten in den Weg legen.[4]

Die späteren Könige erhielten diese der Stadt gewährte Begünstigung gleichfalls aufrecht, indem das von König Siegmund i. J. 1418 aus Konstanz erlassene Verbot i. J. 1475 von König Matthias I. und i. J. 1507 von König Uladislaus II. bestätigt wurde.[5] Eben vor dem letzgenannten Könige erhob der Stadtrath von Preßburg i. J. 1499 darüber Klage, daß, obwohl laut ihres Privilegiums fremden Handelsleuten das Betreten des Territoriums der Stadt und der Betrieb des Handels auf demselben nicht gestattet ist,[6] trotzdem Thomas, Graf von Bösing, und dessen Leute mit Umgehung jenes Privilegiums der Stadt Preßburg fremden Handelsleuten den Eintritt

[1] Fejér: X. VI, 206—207.
[2] Fejér: X. VIII, 630.
[3] Fejér: XI, 183—184.
[4] Dipl. Pos. II, 811—812.
[5] Fejér: X. VI, 87. Dipl. Pos. II, 107.
[6] In ihrem Privilegium heißt es: ut nullus omnino mercatorum et institorum forensium cum rebus et mercibus eorum intra metas et terminos huius Regni venire et taliter questum suum exercere possit.

auf das Besitzthum des Grafen und zuweilen auch die Einfuhr fremder Weine gestatten. Der König, von dem Wunsche geleitet, die Privilegien der Stadt Preßburg in Ehren gehalten zu sehen, erließ nun an den Grafen von Bösing und dessen Leute das Verbot, fremden Handelsleuten den Eintritt in ihre Besitzungen oder die Einfuhr fremder Weine zu gestatten.[1]

Wie es sich zeigt, war jedoch auch der Handel mit andern Verkaufsgegenständen der Regelung auf dem Preßburger Markte unterworfen. Namentlich war es der Handel mit Pferden, deren Verkauf in das Ausland verboten war, was sich aus dem Bedarf an diesen Thieren sehr leicht erklären läßt. Schon im Freiheitsbriefe des Königs Andreas III. aus d. J. 1291 fällt es auf, daß in demselben blos Viehhändler erwähnt werden, welche den Preßburger Markt mit ihren Thieren ungehindert besuchen können. Soll man daraus etwa die Folgerung ziehen, daß die Einfuhr von Pferden, Schafen, Schweinen 2c. auf dem Preßburger Markt im XIII. Jahrhundert verboten war, oder vielmehr annehmen, daß der Verkauf jeder Art von Thieren, mit Ausnahme von Rindern, gestattet war und der Handel mit Letzteren erst durch das Privilegium aus d. J. 1291 zugelassen wurde? In diesem großen Freiheitsbriefe ist von einer Ausfuhr nicht die Rede, und es dauert noch ziemlich lange, bis wir auf eine derartige Verordnung stoßen, durch welche der Kauf und Verkauf von Pferden auf dem Preßburger Markte einer Beschränkung unterworfen wird. Die Ausfuhr von Pferden wurde nämlich von König Siegmund für das ganze Land verboten, demzufolge es weder Einheimischen noch Fremden gestattet war, Pferde welchen Werthes immer zu Zwecken des Handels oder der Speculation außerhalb des Landes zu bringen.[2] Abgesehen von dieser Verordnung und von der Absicht geleitet, das Wohl der Bewohner von Preßburg und die Zu-

[1] Datiert Ofen 1499. Dipl. Pos. III, 596—597.

[2] In dieser Urkunde aus d. J. 1391 erklärt der König: obwohl er schon in einem andern Erlasse angeordnet habe, ut nullus prorsus incolarum Regni nostri nec extraneorum seu forensium equos cuiuscunque valoris seu estimacionis existant, spe dumtaxat lucri seu causa mercancie extra Regnum nostrum predictum Hungarie, quovis modo deberet educere, nec auderet.

nahme ihrer Anzahl auch auf diese Weise zu befördern, ertheilte der König als besondere Begünstigung i. J. 1391 die Bewilligung, daß jedermann auf den Jahrmärkten am Lätaresonntage sowie am St. Laurentiustage Pferde kaufen, verkaufen und wegführen dürfe, wovon der Ober- und Vicegespan, sowie der Schloßcastellan von Preßburg und sämmtliche Mauth- und Dreißigsteinnehmer verständigt wurden.[1] In der That entwickelten sich auch die Preßburger Jahrmärkte später zu berühmten Pferdemärkten. So schrieb König Uladislaus II. i. J. 1497 an die Stadt Preßburg: da er nächstens nach Böhmen reisen wolle, bedürfe er dringend Kutschenpferde, und fordert demnach die Preßburger auf, für ihn sogleich sechs tüchtige und starke Kutschenpferde zu kaufen[2] und diese baldmöglichst an ihn abzusenden, indem er die Versicherung gibt, daß er ihnen den ausgelegten Kaufpreis nach dem Eintreffen der Pferde in Baarem erstatten werde.[3]

Im Jahre 1502 stößt man wieder auf eine neuerliche Bestätigung des Verbotes der Pferdeausfuhr. Der Palatin Peter Geréb von Vingart schreibt nämlich an die Bewohner der Stadt Preßburg, daß es trotz des von Sr. Majestät und den Ständen des Landes erlassenen

[1] tamen nos ob singularem favorem, quem ad fideles nostros Cives et hospites Posonienses . . . gerimus et habemus, volentes eorum incomodis aliquantisper Regia benignitate occurrere, ut iidem fideles nostri, et profectu et numero augeantur, ihnen die besondere Begünstigung gewährt, quod videlicet universi mercatores negociatores et alii forenses homines, tam incole, quam extranei, ad forum annuale seu liberum in ipsa Civitate nostra Posoniensi, annis singulis in duobus terminis scilicet in media Quadragesima, et in festo beati Laurencii martiris iuxta modum et formam libertatis, eiusdem fori annualis, et ad ritum aliorum fororum liberorum celebrari consuetum cum quibuslibet equis, estimacionis et valoris cuiuscunque existant, causa negociacionis seu vendicionis seu in alios usus eosdem convertendi tute, secure et absque omni formidine accedere seu venire, ac ab inde ad propria, seu quo ipsis placuerit redeundo eosdem equos vel alios quoscunque secum abducere, libere valeant atque possint . . . sub protectione nostra speciali. Hievon werden der Ober- und der Vicegespan sowie der Schloßcastellan von Preßburg und sämmtliche Mauth- und Dreißigsteinnehmer verständigt. Datiert Ofen feria tercia prox. ante festum Corporis Xti. Anno d. 1391. (Dipl. Pos. I, 735—37.)

[2] sex equos curriferos bonos et pingves.

[3] Datiert Ofen, am Neujahrstage. (Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 26 aa. Dipl. Pos. III, 586.)

und ihnen wohlbekannten Verbotes bezüglich des Verkaufs von Pferden aus Ungarn nach dem Auslande, noch immer solche Leute unter ihnen gebe, welche in diesem Jahre nicht weniger denn 150 Pferde in das Ausland verkauft hatten, und daß die Bewohner der Stadt auch gegenwärtig eine gewisse Anzahl von Pferden zur Ausfuhr bereit halten.[1] Als nun Ambrosius Sárkány solche Pferde für den König mit Beschlag belegen gewollt, sei ihm dies von den Preßburgern verwehrt worden. Der Palatin erläßt demnach an die Preßburger die Weisung, diese zum Verkauf bestimmten Pferde dem Ambrosius Sárkány sofort auszufolgen.[2]

Bezüglich der sonstigen Handelsartikel bietet uns das städtische Dreißigstbuch eine höchst interessante und lehrreiche Orientierung über alle jene Gegenstände und Waaren, welche als Einfuhrartikel von auswärts auf den Preßburger Markt, beziehungsweise dort in den Handel gebracht, oder welche als Ausfuhrartikel aus Preßburg nach andern Gegenden unsres Vaterlandes oder nach dem Auslande verfrachtet worden waren.[3] Als Einfuhrartikel finden sich darin Lebensmittel[4] verzeichnet und unter diesen: Kraut,[5] Erbsen,[6] Zwiebeln,[7] Käse,[8] Wein,[9] besonders Malvasier, welchen die Preßburger neben ihrem Eigenbauwein als süßen Dessertwein hielten und mit welchem sie sich zuweilen auch den Königen gefällig erwiesen,[10] ferner Mohnöl,[11] Baumöl,[12] Leinöl,[13] Gries,[14] Reis,[15] Heringe,[16] Aalfische,[17] Fett,[18]

[1] qui isto anno plus quam centum et quinquaginta equos emissent et alijs hominibus extere nacionis vendidissent, eosdemque extra hoc Regnum abigi et asportari permisissetis, et nunc similiter certi equi apud nonnullos ipsius Civitatis posoniensis habitatores tenentur, quos modosimili alijs hominibus extraneis vendere et tandem iterata vice abigi facere permittere velletis.

[2] Datiert Ofen 1502. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 27 n. Dipl. Pos. III, 610—611.)

[3] Der Titel dieses interessanten Buches lautet: Jngangk vnd aussgangk der Gest fur prespurgk pey des Jorig weinbachter czeitn. Anno (14)lvijmo Nicolaus polon dy czeit gegnschreiber. Diese im Stadtarchive vorhandene sehr schön geschriebene, in starkes Leder gebundene und äußerst wohlerhaltene Handschrift bildet ein ebenso seltenes Werk, wie es eine wichtige historische Quelle bildet.

[4] ziechwerich. — [5] Krawt. — [6] arbays. — [7] zwyfall säm — [8] Kas. — [9] malmasy, malmasi. — [10] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1440 hatte der Stadtrath „der kunigin (Elisabeth) ein lagl malvasia gebn durch Jungettl" — [11] magöl. — [12] pamöl, pambol. — [13] hanfföl, hanifföl. — [14] gries. — [15] rays. — [16] haring. — [17] öllen. — [18] Smaltz, smer.

Eier,[1] Schnecken,[2] Zucker,[3] Zuckerwerk,[4] verschiedene Gewürze, wie: Ingwer,[5] Ingwersaamen,[6] Lorbeerblätter,[7] Pfeffer,[8] Gewürznelken,[9] Kalmus,[10] Anis,[11] Kümmel,[12] Safran,[13] Muscatblüte,[14] Zimmt,[15] sowie andere Krämer-[16] und Apothekerwaaren;[17] ferner verschiedenes Obst, wie: Mandeln,[18] eingemachte Früchte,[19] Pomeranzen,[20] Citronen,[21] Feigen,[22] Äpfel,[23] Granatäpfel,[24] Birnen,[25] Nüsse,[26] Kirschen,[27] Rosinen.[28] Von Verbrauchsgegenständen verschiedene Riechstoffe und Räucherwerk, namentlich: Weihrauch[29] und auch Harze;[30] ferner: Stöcke,[31] Schirme,[32] Augengläser[33] und Brillenfutterale,[34] Taschen,[35] Bürsten,[36] Geldbeutel.[37] Von Spielgegenständen: Karten,[38] Puppen,[39] Schellen[40] und Würfel.[41] Von häuslichen Einrichtungsgegenständen: Vorhänge,[42] Teppiche,[43] Bankdecken,[44] Bettdecken,[45] Eisengeschirr,[46] Gläser,[47] Flaschen,[48] Schüsseln,[49] Krüge,[50] Weinfässer,[51] Faßhähne,[52] Reife,[53] Badewannen,[54] Wagen,[55] Löffel,[56] Gabeln,[57] Schalen,[58] Pfannen,[59] Töpferwaaren,[60] Messer,[61] Scheeren,[62] Backtröge,[63] Schaffe,[64] Holzschüsseln,[65] Kämme,[66] Kerzen,[67] Kerzen- und Lampendochte,[68] Leuchter,[69] Spiegel,[70] Schlüssel,[71] Schlösser.[72] Möbelstücke, wie: Tische,[73] Truhen,[74] Betten.[75] Verschiedene Werkzeuge,[76] wie: Zangen,[77] Beile,[78] Sicheln,[79] Hämmer,[80] Sägen,[81] Pflugscharen,[82] Hufeisen,[83] Striegel,[84] Schleifsteine,[85] Siebe,[86]

---

[1] aer. — [2] schnech. — [3] zuker, czuker. — [4] zuckerwerch. — [5] imber. — [6] Indrein samen. — [7] lorba, lorber. — [8] pfesser — [9] nagl. — [10] callmuss. — [11] aneys. — [12] Kwml. — [13] saffran. — [14] muschkadplued. — [15] cinnatrinten. — [16] Kramerei. — [17] apotekerey. — [18] mandl. — [19] confect. — [20] pomaranczen. — [21] lemony. — [22] veygn. — [23] öpfel. — [24] margramapphl. — [25] pirn. — [26] nussn. [27] Kuniglein Kurssn. [28] weinper, weimper. — [29] weyrach, weyrich. — [30] harcz. — [31] steckhn. — [32] vmbrel. — [33] awgengleser. — [34] fuetral. — [35] taschn, straeffstaschen. — [36] pursten, kraczpursten. — [37] pewtl. — [38] kartn. — [39] tokn. — [40] schellen. — [41] wurfflen. — [42] furhang. — [43] tebich. — [44] panktucher. — [45] gulter. — [46] Eysengeschirr. — [47] glesser. — [48] flaskn, flaschen. — [49] schuslen, schüsln. — [50] krawsn. — [51] weinvassl. — [52] zapphn. — [53] Raeff, rayffen. — [54] padwanen. — [55] wag. — [56] loffln, eysnein lösl, hulczein loffln, puxpam leffl. — [57] gaplen. — [58] schalen. — [59] phannen. — [60] hessen, heffwerich. — [61] lange und kleine messer, fleischmesser, Raeffmesser (= Reifmesser), schustermesser, schrabmesser, weinmesser (= Rebmesser), techmesser. — [62] schar, schermesser. — [63] protschaff. — [64] schofflen. — [65] puxpamphannen. — [66] kemp. — [67] kerczn. — [68] dachtat garn. — [69] leuchter, hulczon leuchtar. — [70] spiegl. — [71] slussln. — [72] gesper, slos, platslos. — [73] tisch. — [74] Khisten, truchen. — [75] spanpett. — [76] werchzerig. — [77] czangen. — [78] haken. — [79] sichln. — [80] hamerl. — [81] sag. — [82] phlugeysen. — [83] Hueffeysen. — [84] strigl, strygl. — [85] weczlstain. — [86] Syb.

Reitern,[1] Schaufeln und Spaten,[2] Trichter.[3] Hieher kann man auch die verschiedenen Werkzeuge der Waffenschmiede zählen.[4] Von Baumaterialien: Schindeln,[5] Latten,[6] Latten- und Schindelnägel.[7] Von Waffen und Schießbedarf: Schießpulver,[8] Kugeln,[9] Harnische,[10] Schilde,[11] Helmkragen,[12] Spieße,[13] Schwertklingen,[14] Pallasche,[15] Säbel,[16] Dolche,[17] Eisenhelme,[18] Blechhandschuhe,[19] Köcher,[20] Büchsen,[21] Schlagfedern für Büchsen,[22] Armbrüste,[23] Bogensehnen,[24] Bolzen.[25] Reitzeug, wie: Sättel,[26] Sporen,[27] Steigbügel,[28] Satteltaschen.[29] Von Schreibmaterialien: Papier,[30] Bilderpapier, gemalte Briefe,[31] Pergament,[32] Federn,[33] Tintenfässer.[34] Schmuckwaaren: Gold- und Silbersachen,[35] außerdem Verschiedenes zum Vergolden[36] und sonstige Gegenstände aus Metall, wie Ringe,[37] Armbänder,[38] ferner Bleche,[39] Messing,[40] Zinn[41] und Gegenstände von Zinn,[42] Draht,[43] Ketten.[44] Einzelne Kunstgegenstände, wie gemalte und vergoldete Tafeln.[45] Verschiedene Mineralien, wie: Kreide,[46] Schwefel,[47] Alaun,[48] Kalk,[49] Weinstein,[50] Grünspan,[51] Salpeter,[52] Pech.[53] Allerlei Kleidungsstücke und Weißzeug wie: fertige Gewänder,[54] Weiberröcke,[55] Schlafhauben,[56] Mäntel,[57] Joppen,[58] Hosen,[59] Schuhe,[60] Handschuhe,[61] Hauben,[62] Hüte;[63] Bekleidungsgegenstände, wie: Gürtel,[64] Hafte und Nesteln,[65] Schleier,[66] Straußenfedern,[67] sowie verschiedene Arten von Leinwanden,[68] Flachszeuge,[69]

[1] Raittern. — [2] hawn, schaufln, mulschawfln. — [3] trachtar, trachter. — [4] plattner werichczewg. — [5] schindl. — [6] laden, hainburger laden, wiener laden. — [7] lattn und schintlnagl. — [8] pulwer. — [9] kwgln. — [10] panczir, plattn, platharnasch. — [11] paphesen. — [12] kragl. — [13] spis, spiesstangen. — [14] swertklingen, lange und kurtze messerklingen. — [15] phalasen. — [16] swert. — [17] lange messer. — [18] eyssenhuet. — [19] plechhandschuch. — [20] Kocher. — [21] puxen, hakenpuxen. — [22] krappn. — [23] Armbst, vngemachte armbst, pheylschesst, pheyleisn, hawspheyll, taschenpheil. — [24] Saettn. — [25] polcz, zilpolcz. — [26] sczattln. — [27] sporn. — [28] stegraess, sagraess. — [29] satltaschen. — [30] papir. — [31] gemald priess. — [32] pargamen. — [33] penal. — [34] calmar. — [35] silber und golt. — [36] gespunesgold, lucanschgold, strabgold, longold, Rolgold. — [37] Ringkl. — [38] arbmschlussen. — [39] plech, swarczes plech, plechwassl. — [40] messing. — [41] czin. — [42] zinnasach. — [43] drat, getognes eyssn. — [44] Ketten. — [45] gemalte tafel, maister gilig maler fuer 6 fl. auri, tafel mit gold. — [46] Krayd. — [47] swebl. — [48] alaun. — [49] calich. — [50] weinstain. — [51] grünspat. — [52] Saliter. — [53] pech. — [54] gemacht gwand. — [55] Khitl. — [56] nachthawben. — [57] mantln. — [58] Joppen. — [59] prüch, hosen, tusen hosen, tusin hosen. — [60] schuech, holczschuech, holczschuch. — [61] hantschuech. — [62] phaffnhawben. — [63] huet, pibershuet, vmgerhuet. — [64] gurtl. — [65] hafftl, nesteln. — [66] wienner slayr, pehem slayr, pechmischer slair, Regensburger slair. — [67] Strawssenfedern, straussen federn. — [68] plabe und swarze limbat. — [69] harras.

Rupfen,[1] Loden,[2] ganz- und halbseidene Zeuge, Kissenüberzüge,[3] Handtücher,[4] Tischtücher,[5] Taffete,[6] Damaste,[7] Zwilch,[8] Barchent,[9] ferner Schafwollzeuge,[10] feine ungarische Leinwand,[11] besonders aber vielerlei Tuche, namentlich flandrische,[12] belgische, deutsche (bairische, sächsische, preußische, badische), österreichische (steirische, mährische, böhmische), polnische,[13] englische[14] und schweizer[15] Tuche. Von flandrischen beziehungsweise belgischen Tuchen die Tuche von Mastricht,[16] und Löwen;[17] von deutschen Tuchen die Tuche von Aachen,[18] Nürnberg,[19] Köln,[20] Werdau,[21] Eichstädt,[22] Frankfurt,[23] Görlitz,[24] Lörrach;[2] von mährischen Tuchen die Tuche von Brünn,[26] Olmütz,[27] Iglau;[28] von steirischen Tuchen die von Friedberg.[29] Außer den bisher aufgezählten noch die Tuche von Herrenthal,[30] Pern,[31] Blois,[32] Zlabing,[33] Wulczko,[34] Acolay,[35] Neunhausen,[36] Nunneberg,[37] Pokoschin,[38] Tayz,[39] Colmar,[40] Ursla,[41] Kostenhofen,[42] Chrwdawn[43] und Cypern.[44] Der Import von Tuchen war, wie es scheint, schon im XIII. Jahrhundert ein namhafter, da der große Freiheitsbrief aus d. J. 1291 der Tuchkaufleute ganz besonders Erwähnung macht, daß sie den Preßburger Markt mit ihren Waaren ungehindert besuchen können. Ferner allerlei zum Nähen erforderliche Materialien, wie: Zwirn,[45] Garn,[46] weißes Garn,[47] Schusterzwecke,[48]

[1] Rupfen. — [2] Raich lodn und gemain lodn. — [3] polstercziehen. — [4] hanttueher. — [5] tischtueher. — [6] taffata. — [7] damaschko. — [8] czwilich, gestraeffter ttwilich. — [9] parchant. — [10] schoffwol. — [11] Item am mitihn nach Invencionem ste crucis Balasch von Rab furt In einem stench V stuk Jolcz. Jorig Reyssner 1 stuk Joltz. Ulreich hattlar iiij Jolcz und so fort. Kommt auch in den Kammerrechnungen vor: Item umb 3 elln Goltsch zu vandeln, auf die dreissigist hof vom Ulreich kromer 35 D. (Kammerrechn. d. J. 1455.) — hab ich kauft 29 elln ggoltsch 1 elln per 16 Den. (Kammerrechn. d. J. 1499.) — [12] Walhischtuch. — [13] tuch von polon, geringes tuch von polon. Wird in den Testamenten sehr häufig erwähnt. — [14] tuch englisch. — [15] tuch von spayczer. — [16] maestrichar. — [17] In den Testamenten sehr häufig erwähnt. — [18] tuch von Ach. — [19] tuch von nürenberg. — [20] tuch von Kölln. — [21] tuch von werdor. — [22] aechstetar tuch. — [23] frankfurter. — [24] tuch görliczer. — [25] tuch lorocher. — [26] prinner wuczln, tuch von prunner. — [27] tuch olmuczer, tuch olminczer. — [28] Iglar tuch, tuch von iglar. — [29] tuch von fridwerger. — [30] tuch von herrntaler. — [31] tuch von pern. — [32] tuch plosser. — [33] tuch czlabingar, tuch von Czlabing. — [34] tuch von wulczko. — [35] tuch von acolay. — [36] neunhawser. — [37] nunneberger. — [38] tuch pokoschin. — [39] tuch tayzrer. — [40] tuch Kawmer. — [41] tuch vrsler. — [42] Kostenhoffertuch. — [43] chrwdawner tuch. — [44] tuch cypristh. — [45] czwiern, zwirn. — [46] garn, prawns und grüns garn. — [47] weisgarn. — [48] schuster zwegk.

Knöpfe,[1] Borten,[2] Schnüre,[3] Nadeln,[4] Fingerhüte.[5] Erwähnt werden ferner Pelz und Rauhwaaren,[6] zugerichtete Häute,[7] Ochsenhörner,[8] Riemen,[9] Biberfelle.[10] Von Kirchenrequisiten und zu Andachtszwecken dienenden Gegenständen unter anderem: Kreuze,[11] Rosenkränze,[12] Altartücher[13] und Meßgewänder.[14] Von gewerblichen Requisiten außer den bereits angeführten auch noch Mühlsteine[15] sowie grüne und schwarze Ofenkacheln.[16]

Ausfuhrartikel waren hauptsächlich Wein,[17] Pferde,[18] Ochsen,[19] Schafe,[20] Lämmer,[21] Wildpret,[22] Honig[23] und Fische.[24] Von letzteren finden sich zumeist Hausen und Hausenköpfe[25] und getrocknete

[1] knewffln. — [2] porten. — [3] Sniir, snür. — [4] nadeln. — [5] vinger huet. — [6] Kurssenwerich. [7] gewarichte fell, Rote vnd gewarchte fell. — [8] ochsn härn. — [9] Riemen. — [10] piberhewt. — [11] krewcz. — [12] paternosterl, glesern paternosterl. — [13] altartueher. — [14] messgewant, Krewcz auff messgewant. — [15] mulstain. — [16] Swarcz kachlen, grun Kachell ze ain ofen fur 4 fl. auri.

[17] Item am freytag nach san Pauls tag conversionis Jannko vom prostas fürt aus ij vas wein. Eodem die Martzin furt aus iij vas wein. Eodem die paul von olmucz furt aus 1 vas wein. Eodem die wenneżla kwenn furt aus ij vas wein. Item am sambstag nach sand pauls conversionis mischko von drassnicz furt aus ij vas wein, Jannko von drassnicz ij vas wein, Mathes von drassnicz 1 vas wein. Item am mitichn vor purificacionis marie krawtt furt aus 1 vas wein. Eodem die hanns Sittawer furt aus iiij vas vnd ij halbe fueder weinn. Mathes von olmucz ij vas wein ꝛc.

[18] Item am Montag nach letare benedikch pronawer furt aus 1 Ros. Item am Eritag nach letare hans müllnar furt aus 1 Ros. Wolfgang von wienn ij Ros. Niclas Baschl VI Ros. Stephann flaschkar von kotzse 1 Ros. Stephann veter iiij Ros. Peter hoffar iij Ros. Peter weydnar 1 Ros. Andre schonnacher iiij Ros. Hanns schrobnhawser ij Ros. Wolfgang Sumerl iij Ros. Ypolitus kheckch ij Ros u. s. w.

[19] Am Suntag nach Ambrosi Cristan von wienn treibt aus XII ochsn. Eodem die andre von wienn XI ochsn. Cris.ann des peknhoffer dienner XII ochsn. Hanns des Stephann palar diener iij ochsn. Stephann palar von wienn V ochsn. Peter krotndorffer X ochsn. Veytl von lawsse V ochsn u. s. w.

[20] Andre von hainburgh treibt aus XX schoff. Jacob manhard treibt aus 1c schaff. Gabriel von hainburg XVI schaff. Hanns Riglar und Jorig flochperger treibn aus ijm scheff. Hanns Riglar XIc schaff ꝛc.

[21] Peter huendlar treibt aus Ix lampl und IIII schaff, Ulreich des larencz stich diener treibt aus ijc XXIII lampl.

[22] Item am Suntag vor sand dorothea tag hanns Rigler fürt aus wildprett.

[23] Eodem die peter lanttniger fürt aus ij tun hönigk. Eodem die mathes tunacher furt aus iij tun hönigk. Albrecht gaelsam vnd sein gesellu X tun hönigk. Wilhalm scherrer iiij tun hönigk ꝛc.

[24] Jorig krothnar fürt aus 1 ladung visch. Stephann Schuttlachar 1 geschir visch. Göczin 1 ladung visch. Hans schreytl furt aus visch. Stef. gmaetl ij ladung visch. Kürcz andre 1 ladung visch. Jorig kuthner 1 ladung visch ꝛc.

[25] Eodem die hanns Stamphaher furt aus 1 ladung hawsn. Am mitihn nach letare Stephann Muschinger fürt aus husnkopp. Leopold hwcz furt aus hawsn und

Fische[1] erwähnt. Andere Exportartikel waren ferner Ochsenhäute und Ziegenfelle,[2] Ochsenhörner,[3] Mehl,[4] Hafer,[5] grobe Tücher[6] und Wachs,[7] ein Beweis, daß in Preßburg zur Zeit des Mittelalters neben der Viehzucht, dem Weinbau und der Fischerei auch die Bienenzucht, die Erzeugung von Wachs und Kotzen, sowie das Müllergewerbe im Aufschwung begriffen war. Als Exportartikel finden sich außerdem auch noch Kupfer,[8] kupferhaltiges Wasser,[9] Öl[10] und Hopfen[11] aufgeführt. Aus dem Dreißigstbuche lernen wir jedoch nicht blos die Export- und Importartikel, sondern zugleich auch jene Gegenden und Länder kennen, aus denen die einzelnen Verkaufsgegenstände auf die Preßburger Märkte und dort in den Handel gebracht, beziehungsweise wohin die aus unsrer Stadt exportierten Waaren verfrachtet worden waren.[12] Fremde kamen[13] aus Raab, Komorn, Groß-Höflein, Tirnau, Ofen,

---

wax. Sigmund glaser furt aus hawsn. Stephann Stamphaher 1 hawsn vnd visch. Hanns stomschatz visch vnd husnkeppff. Albrecht Gaelssam vnd sein gesell fürn aus 1 ladung hawssn u. s. f.

[1] Wolffgang Nunnerssol furt aus dwr visch. — Cristanin von Rab furt aus dwr visch. — Matern von prunn furt aus 1 ladung dwr visch und zahlreiche ähnliche Angaben.

[2] Eodem die hanns Stamphaher furt aus 1 ladung hewt. Jorig pekhoffer von wienn furt aus 1 ladung hewt. Am freitag nach Letare Stephann von myzerfizsch furt aus XXX hewt. Albrecht Gaelssam vnd sein gesell ij ladung hewt. Hanns schuester von marhegk furt aus iij ochsn hewt. Thomon Jrichar furt aus kyczfell fur XI fl. Jorig Waldnar furt aus khicz fell fur XII fl. Thoman Jricherin furt aus czygnpalig fur iij fl.

[3] Stephann furt aus ochsn horn.

[4] Niclas krennstetar fürt aus ij mutt mel. Meygsner Peckh furt aus 1 mut mel. Niclas kornpodin furt aus 1 mutt mel. Jorig meigsner III mutt mel. Erhard pegk von hainburg fürt aus VII strich mel 2c.

[5] Jorig aerar furt aus 1 mutt habern. Hanns kramer fürt aus 1 Mutt habern.

[6] Wilhalm scherrer fürt aus 1 ladung koczn. Albrecht Gaellsam und sein gesell füren aus koczn. Peter huendlar XI koczn. Mathern prinis furt aus 1 ladung koczn 2c.

[7] Eodem die Lewpold hwcz furt aus ij centn wax. Wilhalm scherrar VI centn wax. Albrecht Gaelsam und seine gesell füren aus 1 wagn wax 2c.

[8] Item am Eritag nach sand dorothea tag albrecht gälssam vnd sein gesell fürn aus iij ladung kupher. Eodem die Vlreich kramer fürt aus ij ladung kuppher. Albrecht Gaellsam und sein gesell VI ladung kwppher. Hanns czingiesser iij centn kuppher.

[9] Albrecht gaelssam vnd sein gesell füren aus 1 vasl mit kupher wasser.

[10] Albrecht gaeslam furt aus 1 ladung pambol.

[11] Niclas sneidar furt aus hopphn.

[12] Die Gest führen aus nach sand jorigen u. s. w.

[13] Die Gest kommen aus Wienn 2c.

Alt-Ofen, Karlburg, Waitzen, Kaschau, Siebenbürgen, Bösing, Kremnitz, Schütt-Sommerein, Gran, St. Georgen, Theben, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, demnach aus den der Stadt nah und fern gelegenen Gegenden unsres Vaterlandes. Aus Österreich: von Wien, Petronell, Mödling, Hainburg, Wolfsthal, Deutsch-Altenburg, Drösing, Heinrichs, Piesting und Bruck; aus Böhmen: von Budweis, Prag, Deutsch-Brod, Tauß, Krumau, Königgrätz; aus Mähren: von Olmütz, Wischau, Meseritsch, Brünn, Bisenz; aus Steiermark: von Graz, Tieschitz; aus Bayern von München; aus Schlesien von Breslau; aus Preußen von Neunhausen. Offenbar hatten alle diese nicht blos ihre Waaren zum Verkaufe mitgebracht, sondern auch wieder Einkäufe von Waaren auf dem Preßburger Markte gemacht, die sie dann mit sich wegführten. Laut des Dreißigstbuches aus d. J. 1457 wurden Preßburger Handelsartikel nach St. Georgen, Kittsee, Bösing, Karlburg, Rust, Komorn, Jarendorf, Wartberg, Zurndorf und nach Siebenbürgen ausgeführt; nach Österreich: nach Laa, Ens, Hainburg, Siebenbrunn, Lassee, Enzersdorf, Petronell, Marcheck, Wien, Gumpoldskirchen, Schweinbarth, Wülfersdorf und Nitzelsdorf; nach Mähren: nach Olmütz, Brünn, Znaim, Menitz, Hannach, Trebitsch, Wessely, Wischau und Drassitz; nach Steiermark nach Graz; nach Bayern nach München; nach Preußen nach Neunhausen. Unstreitig hatte Preßburg im Mittelalter auch mit andern, hier nicht angeführten Plätzen des In- und Auslandes Markt- und Handelsverbindungen unterhalten, und hatten die Märkte auf die Entwickelung der wirthschaftlichen, gewerblichen und commerciellen Verhältnisse der Stadt in ungemein belebender Weise eingewirkt.

Außer dem bisher Angeführten haben wir noch besonders hervorzuheben, daß in Preßburg auch ein namhafter Handel mit Holz und Schiffen getrieben wurde. Wie von uns bereits an einer andern Stelle dieses Werkes bemerkt worden,[1] hatte Preßburg, obwohl es von Waldungen umgeben ist, dem allgemeinen Bedarf an Bauholz für die Stadt und deren Umgebung nicht zu genügen vermocht. Das Bauholz wurde aus Österreich und aus den jenseits der Donau bei Wolfsthal,

[1] S. Bd. II. 1, S. 341—42. d. W.

Allen vnd yeden Burgern vnd Inwonern der Stat Preßburg vnd allen den yren, die yn yrer Herrschaft gesessen sind, Sie sein Geistlich oder Weltlich, Edel oder Vnedel, Reich oder Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut. Wann wir vns vnd vnser Kunigreich, Land vnd Leut, Herrschaft vnd Gebiet, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheit vnd Freiheit, Gnad vnd Gabe, Priuilegien vnd Brief, Alt vnd Newe, Gemain vnd Sunder, Geistlich vnd Weltlich, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut. Wann wir vns vnd vnser Kunigreich, Land vnd Leut, Herrschaft vnd Gebiet, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheit vnd Freiheit, Gnad vnd Gabe, Priuilegien vnd Brief, Alt vnd Newe, Gemain vnd Sunder, Geistlich vnd Weltlich, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut. Wann wir vns vnd vnser Kunigreich, Land vnd Leut, Herrschaft vnd Gebiet, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheit vnd Freiheit, Gnad vnd Gabe, Priuilegien vnd Brief, Alt vnd Newe, Gemain vnd Sunder, Geistlich vnd Weltlich, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut. Wann wir vns vnd vnser Kunigreich, Land vnd Leut, Herrschaft vnd Gebiet, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheit vnd Freiheit, Gnad vnd Gabe, Priuilegien vnd Brief, Alt vnd Newe, Gemain vnd Sunder, Geistlich vnd Weltlich, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut. Wann wir vns vnd vnser Kunigreich, Land vnd Leut, Herrschaft vnd Gebiet, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheit vnd Freiheit, Gnad vnd Gabe, Priuilegien vnd Brief, Alt vnd Newe, Gemain vnd Sunder, Geistlich vnd Weltlich, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut. Wann wir vns vnd vnser Kunigreich, Land vnd Leut, Herrschaft vnd Gebiet, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheit vnd Freiheit, Gnad vnd Gabe, Priuilegien vnd Brief, Alt vnd Newe, Gemain vnd Sunder, Geistlich vnd Weltlich, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm, Wir Ludwig von Gottes genaden Kunig zu Vngern vnd zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg vnd zu Gorlitz, Graf zu Lutzelnburg vnd zu Glatz, Embieten vnsern Gnad vnd alles gut.

Facsimile der gleichzeitigen deutschen Übersetzung des zwischen der Stadt Preßburg und P. Kantelin geschlossenen Vertrages vom Jahre 1509.

demnach bereits in Österreich gelegenen Waldungen des Rosalia- und Leithagebirges nach Preßburg gebracht. So hatte die Stadt das zu Befestigungszwecken benöthigte Holz i. J. 1440 thatsächlich aus dem Walde bei Wolfsthal bezogen.[1] Das Holz wurde auf der Donau verfrachtet, am Ufer bei der Stadt abgelagert und dort zum Verkaufe gebracht. So hatte i. J. 1448 Dionysius, Erzbischof von Gran, den Wagenbauer Georg sammt Nicolaus Batis nach Preßburg geschickt, um hier das zur Restaurierung der Kirche in Gran benöthigte Bauholz einzukaufen.[2] Der Erzbischof wandte sich nun mit der Bitte an den Rath der Stadt, daß dieser seinen von ihm entsendeten Leuten an die Hand gehen und nach dem zu verfrachtenden Holze die Mauth- und Dreißigstgebühr nicht einheben lassen möge.[3]

Die Verfrachtung des Holzes nach Preßburg und dessen Ablagerung daselbst, sowie der Verkehrsweg auf der Donau brachten es mit sich, daß die Zimmerleute in der Stadt sich auf den Schiffbau verlegten. König Matthias I. gab am 14. April d. J. 1463 dem Stadtrath von Preßburg bekannt, daß der Sultan sich mit einer ungeheuern Kriegsmacht und Zurüstung von Sophia her in Bewegung gesetzt habe. Nun bedürfe er zur Rüstung gegen denselben sehr vieler Schiffe.[4] Deshalb ergeht seine Bitte an den Rath, derselbe möge seine sämmtlichen Schiffe — mit Ausnahme der zur Überfuhr benöthigten — in Begleitung zweier seiner Leute unverzüglich an ihn abgehen lassen, denen er dann den Kaufpreis für die Schiffe übergeben werde.[5] Im Jahre

[1] In den Kammerrechnungen dieses Jahres heißt es: Item am freytag In vigilia anunciacionis Marie, hab wir gebn dem Maister Urban zymerman, das er gegeben hat den fronawer, purggraffen auf Bottenburg and den Holtz, das man von ym gekawfft hat zu prwk 4 fl. Ferner: Item am den tag haben wir geben besunder 3 gesellu, dy Holtz auf Bottenburg ab habn geschlagn zw den Zawn, nach des Siman Stempfl gescheft, dy sy zu wolfstal genomen habn. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 18.)

[2] magistrum Georgium Carpentarium et Nicolaum Batis homines nostros pro certis lignorum arboribus, pro reformacione et restauracione ecclesie nostre Strigoniensis debendis, in Civitate vestra posoniensi, vel ubi reperiri poterit, emendis, disponendis et tandem nobis ad instar struncis super fluvio Danubij adducendis, et multis aliis negociis nostris inibi expedicioni eorum comissis.

[3] Dipl. Pos. II, 811—812.

[4] navibus plurimis indigemus.

[5] omnes naves, que ibi sunt sub potestate vestra preter naves vadi necessarias per hominem vestrum et au-

1496 verständigte König Uladislaus II. die Stadt Preßburg, daß er infolge dringenden Bedarfs an Schiffen zur Transportierung seiner Syrmier Weine[1] seinen Bevollmächtigten zum Ankaufe der benöthigten Fahrzeuge nach Preßburg entsendet habe.[2] Dem Stadtrath wird nun der Auftrag, daß er dem genannten Bevollmächtigten in jeder Hinsicht an die Hand gehen und demselben ohne Widerrede den ungehinderten Ankauf von Schiffen gestatten möge.[3] Im Jahre 1501 werden die Bewohner von Preßburg durch den königlichen Schatzmeister Johann Bornemißa verständigt, daß sie um jene 300 Gulden, welche sie zum Ankauf von Schiffen für die Donauflottille beizusteuern haben, diese Schiffe nicht in Preßburg, sondern auf dem billigeren Wiener Markte ankaufen sollen.[4] Demnach ertheilt er dem Stadtrath die Weisung, diese 300 Gulden dem Ambrosius Sárkány, der von ihm behufs Ankaufs von Schiffen für die Tschaikisten nach Wien geschickt wurde, zu übergeben.[5] Wie es scheint, war auch König Ludwig II. durch den billigeren Preis veranlaßt worden, die Anschaffung der benöthigten Schiffe aus Deutschland besorgen zu lassen. Er verständigte nämlich am 20. Januar d. J. 1525 die Stadt Preßburg, daß er seinen Bevollmächtigten nach Deutschland entsendet habe, um dort die zum Feldzuge gegen die Türken benöthigten Schiffe anzukaufen.[6] Diese Schiffe werden durch seinen Bevollmächtigten nach Preßburg geschickt werden, weshalb der Stadtrath von ihm die Weisung erhält, dieselben sodann ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht durch ihre Schiff-

licum nostrum presencium ostensorem occupare et recipere ac nostre Maiestati sine mora transmittere velitis et debeatis. Et mittatis duos ex vobis quibus nos pretia illarum navium effective persolvemus. Datiert Ofen 1463. (Teleki XI, 60.)

[1] pro adducendis et portandis vinis nostris Sirmiensibus.

[2] pro emendis et comparandis nobis in illa Civitate nostra huiusmodi Navibus.

[3] Datiert Ofen 1496. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 26 z. Dipl. Pos. III, 580.)

[4] quia percepimus huiusmodi naves Wienne leviori foro haberi posse, propterea statuimus naves illic conducere.

[5] quid homini nostro quem ad labores huiusmodi Nasadorum deputamus ad Wiennam securo delatu administrabit. Datiert Ofen 1501. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 27 m. Dipl. Pos. III, 605.)

[6] pro navibus ad futuram nostram contra Thurcas expedicionem preparandis, cui comisimus, ut naves illas, quae preparari fecerit, ad vos posonium mittat.

leute und Fahrzeuge nach Ofen befördern zu lassen.[1] Später, gleichfalls in demselben Jahre, wird die Stadt neuerdings vom König verständigt, daß er seine Leute zum Ankauf von Schiffen nach Österreich entsendet habe, und da er dieser Schiffe dringend bedürfe,[2] erhält der Stadtrath den Auftrag, dieselben durch seine Schiffleute sofort nach Ofen befördern zu lassen, die Kosten werde er ihnen dann später ersetzen.[3]

Nicht geringe Benachtheiligung konnte den Bewohnern der Stadt dadurch zugefügt werden, wenn die zum Markte von auswärts zugeführten und zum Import zugelassenen Verkaufsgegenstände, namentlich Lebensmittel, von einem und den andern unter ihnen noch vor deren Einlangen in der Stadt aus berechnender Gewinnsucht angekauft und dann in der Stadt selbst wieder zu höheren Preisen verkauft worden wären. Deshalb war auch der sogenannte Vorkauf, als ein das Publicum benachtheiligendes Gebahren verboten. Dieses Verbot fand auch im Rechtsbuche der Stadt Aufnahme, laut dessen Bestimmung die demselben Zuwiderhandelnden mit dem Verlust ihrer Waare bestraft wurden.[4]

---

[1] homines et nautas promptos istic apud vos habeatis, qui naves illas . . . huc Budam ad Maiestatem nostram dies et noctes deducere possint. Datiert Ofen am Feste der Märtyrer St. Fabian und St. Sebastian 1525. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 28 dd. Dipl. Pos. III, 795.)

[2] comisimus factoribus nostris, quod ad partes Australes pro parandis navibus misimus, ut naves quascunque vel emerint vel paraverint, ad vos demittant, cum autem huiusmodi navibus multum indigemus.

[3] ut quascunque naves vel asseres ex Germania prefati factores nostri ad vos demiserint, per Nautas vestros sofort nach Ofen zu befördern. Datiert Ofen Sabbato proximo post festum b. Mathie Apostoli Anno d. 1525. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 28 ff. Dipl. Pos. III, 796.)

[4] Jt. Sol man kain Fuerkauff gestatn. Vnd sulln verbotn sein bey Verlust des kaufs. (Stadtrechtsb. 146.)

XIII.

Das Recht der Marktcontrole. Marktpolizei und Marktgericht. Maße, Gewichte und Geldmünzen. Das Recht zum Gebrauch verschiedenen Geldes. Das Münzrecht.

Der Markt konnte für das kaufende und verkaufende Publicum sich nur in dem Falle zu einer nützlichen Gemein-Institution gestalten, wenn Friede und Ordnung die Abhaltung desselben verbürgten. Markt und Friede sind ihrem Grundbegriffe nach gleichbedeutend. Da nun der Kauf und Verkauf durch die Ordnung wesentlich erleichtert wurde, mußte die Stadt auch für die Aufrechterhaltung derselben Sorge tragen.

Dieser Verpflichtung entsprach die Stadt dadurch, daß sie die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der polizeilichen und richterlichen Agenden am Markte ins Leben rief und zugleich den Grundbegriff des Marktfriedens auch äußerlich zum Ausdruck brachte, um durch dieses äußere Merkzeichen auf die Besucher des Marktes, Käufer sowohl als Verkäufer, moralischen Einfluß auszuüben und in denselben den Glauben, das Vertrauen und die Überzeugung hinsichtlich der Verbürgung des Marktfriedens zu erwecken und zu befestigen. Das den Marktfrieden bezeichnende Symbol war in verschiedenen Gegenden und an verschiedenen Orten bald ein Kreuz, bald wieder ein Handschuh, eine Fahne, ein Schwert, oder ein Hut.[1] Welches von diesen Symbolen, streng genommen, das Marktrecht, und welches wieder, streng genommen, den Markt und Stadtfrieden bezeichnet, dies zu erforschen

[1] Genaueres über alles dieses s. in Sohm's trefflichem Werke: Die Entstehung des deutschen Städtewesens, und außerdem in der von Richard Béringuier herausgegebenen Festschrift: Die Rolande Deutschlands. Berlin 1890.

und zu entscheiden ist offenbar Sache und Aufgabe des Studiums der speciellen Localverhältnisse; als Thatsache läßt sich jedoch annehmen, daß diese anfänglich vielleicht gesonderten Sinnbilder des Rechts und des Friedens später zu einheitlichen Sinnbildern des beiden zu Grunde liegenden Begriffs geworden sind. Mit der Erlangung des Rechts zur Abhaltung eines Marktes durch die Städte war diesen natürlich auch die Verpflichtung zur Wahrung des für die praktische Geltendmachung dieses Rechts erforderlichen Friedens zugefallen. Dieses Recht konnte ohne Frieden von ihnen nicht ausgeübt werden, und somit sind Marktrecht und Friedensrecht thatsächlich zu synonimen Begriffen geworden. Deshalb wäre auch die Untersuchung, ob der auf dem schönen Brunnen am Hauptplatze in Preßburg dargestellte Ritter eine Herold- oder eine Rolandstatue, oder aber ein Wahrzeichen des Marktrechtes und des Marktfriedens, oder endlich ein Sinnbild der städtischen Jurisdiction, mit einem Worte der obrigkeitlichen Machtfülle der Stadt sei, eine müßige Sache. Denn obwohl es uns bekannt ist, daß dieses Ritterstandbild sammt dem Brunnen erst i. J. 1571 errichtet wurde,[1] vermag dieser Umstand uns doch nicht davon zu überzeugen, daß nicht auch schon im früheren Mittelalter ein ähnliches Standbild an dieser Stelle gestanden haben könnte. Da dieser Platz zu jener Zeit der Marktplatz war, hatte die Stadt ganz sicherlich ihr Marktrecht und den Marktfrieden, beziehungsweise ihre obrigkeitliche Gewalt, durch ein die Bedeutung derselben darstellendes Sinnbild zum Ausdruck gebracht. Gegenwärtig verkündet noch immer eine Fahne den Markt, die Dauer

[1] Im Stadtarchiv befindet sich der von Seiten der Stadt am 30. Mai des oben genannten Jahres mit dem Hainburger Steinmetzen Andreas Luttringer abgeschlossene Vertrag, laut dessen dieser verpflichtet wird „das erneuter maister Andre Luttringer solchen Rörbrunn mit der Weit und Tiefse, auch aller gestalt wie der Rörbrunn zu Wienn am Hohenmarkht ist, in der mitte uber des Khasten ain Stainene seiln, darauf ain geharnischter man, in ainer handt das Reichsapffl, in der andern des Landts Hungern Wappen undter dem man vier Velds zu einhauung etlicher Verss und schrifften . . . und pald oberhalb des brunwasser vier stadtwappen aushauen, machen und setzen . . . sol." (Stadtarch. Lad. XXII. Nr. 37 (0.) Außerdem s. Engelmann: Alte Wiener Brunnen S. 20.) Daß dieser Brunnen i. J. 1572 bereits aufgestellt war, ergibt sich aus den Kammerrechnungen dieses Jahres, in welchen es heißt: Rörbrun-Rechnung. Cammerer zahlt Hansen Plach maler den Brun mit seinen Farben zu malen . . . 31 tal. 2 β.

desselben und die marktpolizeiliche Jurisdiction der Stadt, wenn auch nicht mehr an diesem Orte, sondern nach Verlegung des Standplatzes auf dem Markt- und Grünmarktplatze, und somit können wir zuversichtlich annehmen, daß das Wahrzeichen des Marktes das ganze Mittelalter hindurch auch in unsrer Stadt ausgestellt gewesen war.[1]

Mit der Gewährung des Friedens und der Ordnung ist jedoch der Begriff des Marktes noch nicht vollständig erschöpft, da außer diesen auch noch dafür zu sorgen war, daß die auf den Markt gebrachten Verkaufsartikel von guter Qualität und der Preis der dafür gebotenen Quantität entsprechend seien. Der Verkauf schlechter Waare für gutes Geld ist mit dem Betruge des kaufenden Publicums gleichbedeutend. Einen Betrug bildet aber auch der Verkauf richtiger und guter Waare unter Verwendung leichteren Gewichts und kleinerer Maße, als der behördlich festgesetzten. Deswegen mußten sämmtliche auf den Markt gebrachten Verkaufsartikel, große sowie kleine: Weizen, Korn, Gerste, Hafer, allerlei Getreide, desgleichen Brot, Wein, Fleisch, Fische, sowie alle von den Höckerinnen feilgebotenen Waaren und ebenso die gewerblichen Verkaufsgegenstände der Müller, Bäcker, Fleischer, Fischer, Schneider, Schuster und sonstigen Gewerbsleute, untersucht und controliert werden, damit das kaufende Publicum vor Schaden

[1] An jener Seite des Rathhauses, wo sich das Archiv befindet, erblickt man zwischen den beiden vergitterten Fenstern eine aus Stein gehauene männliche Gestalt auf einer Console. Die barhäuptige, bärtige Gestalt ist mit einem langen, faltenreichen Gewande bekleidet. Der rechte Arm fehlt, auch die linke Hand ist abgebrochen, doch weist das am Rumpf des Leibes haftende Wappen darauf hin, daß dieses Wappen oder dieser Schild ursprünglich von der linken Hand gehalten wurde. Neuestens wurde diese Statue auch von Király (a. a. O. S. 204) für eine Rolandstatue erklärt, und auch Johann Batka, der kenntnißreiche Archivar unsrer Stadt, sprach sich mir gegenüber in ähnlichem Sinne aus. Trotzdem vermag ich dieser Ansicht nicht beizustimmen und zwar aus dem Grunde, weil ich diese Statue schon ihrer Kleinheit halber nicht für eine Rolandstatue halten kann, und zweitens deshalb, weil meiner Überzeugung nach diese Statue nicht erst später an diese Stelle gelangt, sondern an der Wand dieses Hauses *ursprünglich* angebracht worden war. Dieses Haus war ursprünglich kein Rathhaus, sondern ein Privathaus gewesen und erst später mit dem Rathhaus vereinigt worden, welches, wie wir wissen, ursprünglich gleichfalls ein Privathaus war. Meiner Meinung nach hat man diese Statue eher für die Statue irgendeines *Schutzheiligen* anzusehen, der durch diese typische Formgestaltung hinreichend charakteristisch dargestellt sein würde.

bewahrt bleibe.[1] Für die Bäcker war das Gewicht ihres Gebäcks von Seiten der Obrigkeit festgesetzt und das Gewicht sowie die Größe desselben nach dem Marktpreise des Getreides bestimmt worden.[2] Die einzelnen Verordnungen hinsichtlich dieser Bestimmung erfolgten auf Grundlage eines zwischen dem Stadtrathe und den Bäckermeistern beiderseitig getroffenen Übereinkommens, auch hier immer nach dem jeweiligen Marktpreise des Getreides.[3] Ebenso wurde auch der Preis des Fleisches von Rindern, Kälbern, Lämmern, Schöpfen, Ferkeln, Schweinen, Kühen, durch die Obrigkeit festgesetzt,[4] so daß man die Fleischhauer und Schweineschlächter immer leicht controlieren konnte.

Die Controle der auf dem Markte im Gebrauche stehenden Maße und Gewichte mußte natürlich ein ganz besonderer Gegenstand der behördlichen Obsorge sein. Hinsichtlich der Maße und Gewichte bieten

[1] Jt. Das man alle keuff, sie sein klain oder gros. Es sey waytz, korn oder gerstn, habern, allerlay trayd, Des gleichen prott, wein, Flaysch, Visch, Frawenmarck vnd Fragenmarckt vnd auch alle hantwerch: Mulner, Peckn, mutl pechn, Fleyschker, Vischer, Schneider, Schuster, kain hantwerch ausgenomen etz besich, beschaw vnd besetz, vnd in rechter gueter ordnung halte, damitt ein gemainer nutz daraus gee, Vnd des sie wol dennoch zukomen mugn mitt ainem rechtem guetn guetlichn gewin. Vnd das des die gantz gemain Vnd herschaft Vnd ander herkomen Leut vnd arbaiter dar Jn nit beschwert werden ꝛc. (Stadtrechtsbuch des XVI. Jahrh Pkt. 145.)

[2] Das sein der pecken recht zu wien oder zu prespurck wie gros sie pachn sulln das pfenbertt brot, nach den, darnach der waytz gang hot an dem marick vnd als man Jn mues kauffenn. Wan der mutt waitz gilt ain 1 lb. d. so sol das pfenbertt prot (d i. Brot zu festgesetztem Preise) wegnn XIII marck vnd VI lot u. s. w. u. s. w. So auch bei den Semmeln: Semmel vmb VI lb. II marck II lott u. s. w. (Als Fragment herausgegeben bei Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 405, bei Kolosvári-Óvári: Sammlung von Rechtsformen (ung.) IV. II, S. 22—23.)

[3] Vermerckt die tailung des protkaufs, auch die Ordnung so der ratt mit den pecken vber ain komen sein, der sich die pecken ze halten gewilligt habn Vnd darnach zu pachn. Anno domini MIIIIXLIII. Diese ursprüngliche Wiener Bäckerordnung, welche jedoch später auch in Preßburg angenommen wurde, bildet einen ergänzenden Theil des Rechtsbuches unsrer Stadt (Theilweise herausgegeben von Király a. a. O. S. 406 und von Kolosvári-Óvári a. a. O. S. 23—24.)

[4] Dieses städtische Statut aus d. J. 1545 befindet sich im Stadtarchiv. (Prot. actionale ex 1539—1548 pag. 202.) Ain Verordnung mit dem Vlasich gemacht worden Jn massen wie hernach volgt: Rindflaisch 5 den. Kälbvlaisch 3 den. Lembern vlaisch 6 den. Castron 6 den. new schweinsvlaisch 7 d. altsschweins 10 den. — Ebenda (S. 245) findet sich ein zweites Statut aus d J. 1547: Rindenis per 5 den. Kelberis per 6 den. Lemenis per 7 den Schweins (ohne Preisangabe), Kievleisch per 3 den.

uns die aus der Zeit des Mittelalters erhaltenen Schriftstücke, das Stadtrechtsbuch, das Schankstatut und die verschiedenen Zunftordnungen hinreichende Orientierung. Wie man aus diesen entnimmt, standen folgende derselben im Gebrauch: als Längenmaß die Elle; als größere Hohlmaße für Flüssigkeiten: das Fuder, der Dreiling, sowie von jedem dieser die Hälfte, das halbe Fuder und der halbe Dreiling; als kleinere Hohlmaße für Flüssigkeiten: die Maß, die Halbe, das Seidel und der Krug; als Hohlmaße für Getreide: der Mutt und der Metzen; als Gewichte: der Centner, das Pfund, das Loth. Außer den Letzteren kommt als Gewicht auch die Mark vor. In der Zunftordnung der Preßburger Bäcker aus d. J. 1443 werden die „Marck," das Loth, das „Firdl" bezw. der „Fierdung" und das „Quintat" angeführt. Einige dieser genannten Maße und Gewichte waren jedoch nicht effective Maße und Gewichte, sondern nur Collectivbegriffe. Solche waren das Fuder und der Mutt. Das Fuder oder die Gesammtheit einer Wagenlast von Hohlmaßen enthielt bei uns $1^1/_3$ Dreiling oder 18+6=24 Eimer,[1] und war demnach von dem im Auslande vorkommenden Fuder, welches 30, in Wien 32 Eimern entsprach, bedeutend verschieden.[2] Der Mutt, dessen Namen aus dem lateinischen Worte modius stammt, war bei uns, ebenso wie im Auslande, von sehr verschiedener Größe. In unsrem Vaterlande enthielt er je nach den einzelnen Gegenden 4–8 Metzen,[3] im Auslande faßte der Reichsmutt 30, in Wien 31, i. J. 1529 ebendaselbst 32 Metzen, während dasselbe Maß als landesübliches Maß im Auslande beim Hafer $39^7/_8$, und in Wien 43 Metzen enthielt.[4] Die Mark, welche als Gewichtsnorm für die Münzsorten diente, war kein effectives Geld, sondern blos ein zur Bestimmung des Münzwerthes dienendes Maß, und bildete als Gewicht ein wirkliches Maß, als Münze jedoch blos einen Collectivbegriff. Dieselbe war kleiner, als

[1] Lichner-Michnay: Ofner Stadtr. S. 280. Kolosvári-Óvári: Sammlung von Rechtsformen (ung.) IV, S 21. Anm. 3.

[2] Im Jahre 1410 wurde das Fuder von Herzog Albrecht auf 32 Eimer festgesetzt. (Tomaschek: Rechte und Freiheiten II, 16. Nr. CXII.) — Ebenso auch i. J. 1466. (Ebenda II, 104. Nr. CLXV.)

[3] Kolosvári-Óvári: Sammlung von Rechtsformen (ung.) IV, S. 22. Anm. 5.

[4] Schalk a. a. O.

ein Pfund, da sie nur 8 Unzen enthielt. Übrigens unterlag ihre Bestimmung einer sehr verschiedenen Berechnung, je nachdem man das in Ofen,[1] Kaschau,[2] Klausenburg,[3] im Baranyaer,[4] Somogyer,[5] Liptauer

[1] Im J. 1336 erlegte der Sohn des Simon Tamás als Blutgeld für Emerich Laczkfi 50 marcas grossorum ad conpotum Budensem. (Dipl. d. Grfn. Zichy I, (ung.) 496.) — In demselben Jahre erlegte Thomas, aus dem Geschlechte Boxa, als Blutgeld für Emerich Laczkfi 76 marcas cum dimidia, cum auro vel fino argento prout Bude estimarentur, ad racionem Budensem. (Dipl. d. Gfn. Zichy: I, 506.) — Ebenso heißt es auch i. J. 1337. (Ebenda I, 508.) — Im J. 1343 verkaufte Mannus, gewesener Arzt in Telkibánya, seine Curie in Alt-Ofen pro quinquaginta marcis denarorium promtorum ad racionem Budensem. (Dipl. d. Anjouzeit IV, 320.) — Im J. 1343 kauft Nicolaus, der Sohn des Bans Nicolaus, im Somogyer Comitate Güter pro centum marcis promptorum denariorum ponderis Budensis. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) IV, 374.) — In demselben Jahre wird ein Gut verkauft pro Mille Marcis promptorum et numeratorum denariorum Budensis ponderis. (Dipl. d. Grfn Zichy II, 54.) — Im J. 1439 wird gleichfalls die Ofner Mark erwähnt. (Dipl. d. Anjouzeit V, 299.) — An andrer Stelle heißt es gleichfalls aus diesem Jahre: pro centum marcis compoti Budensis. (Dipl. d. Anjouzeit V, 309.) — Im J. 1353 nimmt der Abt und Propst des Convents zu St. Benedict an der Gran von Meister Gregor, dem Sohne des Julius von Klein-Tapolcsány, von dem Neutraer Capitel als Darlehen quinque marcas denariorum latorum viennensium ponderis Budensis. (Dipl. d. Anjouzeit VI, 1.)

[2] Im J. 1349 verpfändet Johann von Csetnek seinen Besitz, namens Gacsalk im Gömörer Comitate, dem Peter, Enkel des Palatins Lorant, pro centum marcis grossorum compoti Cassensis, sed in florenis prout tempore redemcionis eiusdem in hoc regno Hungarie pro grossis cambire inciperent. (Dipl. d. Anjouzeit V, 272.) — Im Jahre 1351 verpfänden Ladislaus und Desiderius von Kapolya ihren Besitz, namens Igriczi im Borsoder Comitate, vor dem Erlauer Capitel dem Bischof Nicolaus von Erlau, von dem sie viginti quinque marcas grossorum computi Cassensis als Darlehen empfangen. (Dipl. d. Anjouzeit V, 455.) — Im J. 1351 verpfändet Benedict, Sohn des Grafen Nicolaus Kemey, seinen Besitz, namens Rozgonhidvég im Abaujvárer Comitate, vor dem Zipser Capitel dem Ladislaus, Sohn des Lökös, Sohn des Pós Kendy, auf 5 Jahre pro octo marcis numeri Cassoviensis. (Dipl. d. Anjouzeit V, 537.) — Im J. 1371: viginti octo marcas compoti Cassensis. (Vaterl. Dipl. (ung.) S. 294.) — Im J. 1372: octo marcas denariorum conputi Cassensis. (Ebenda S. 299.)

[3] Im J. 1350 verpfändete Nicolaus Ús seinen Besitz, namens Ágaserdeje, vor dem Kolosmonostorer Convente den Söhnen des Ladislaus pro duodecim marcis argenti cum pondere de Clusuar. (Dipl. d. Anjouzeit V, 413.)

[4] Im J. 1335 verpachtete Philipp, Abt von Zebegény, vor dem Landesrichter Paul dem Tötös von Becse den Besitz Kerekegyház auf 10 Jahre mit der Verpflichtung, daß dieser jährlich singulas marcas ad numerum marcarum in Barana tunc currentium zu entrichten habe. (Dipl. d. Grfn. Zichy. I, 469.)

[5] Am 19. Aug. d. J. 1349 kaufte Lorenz, der Sohn Herbords, Sohn des Lanhereth, vor dem Somogyvárer Convente

Comitate,[1] in der Zips,[2] oder in andern Gegenden übliche Maß als Grundlage angenommen hatte. Daher kam es denn, obwohl andrerseits auch infolge des wechselnden Werthes derselben, daß sie im Umlaufe bald zu 5,[3] bald zu 6,[4] bald wieder zu 10[5] Pensen gerechnet wurde. Zur Zeit König Karls I. waren dreierlei Mark im Umlaufe: die Ofner Mark zu 8 Pensen, die allgemein bei Zahlungen verwendete Mark, welche 8 Pensen und 16 Denare, und die schwere Mark, welche 4 Gulden galt. Auffallend bleibt es, daß in unsern Urkunden die Mark feinen Silbers besonders betont wird,[6] was geradezu auf eine Aus-

den Besitz Némethißeg, von Stephan, dem Sohne Michaels, Sohn des Arnold, pro viginti marcis compoti Simigiensis. (Dipl. d. Anjouzeit V, 313.)

[1] Eine Urkunde a. d. J. 1391 erwähnt Geld nach Liptauer Werth oder Berechnung duodecim florenos conpoti liptouiensis. (Kubinyi d. J. in den Századok (ung. hist. Ztschrft) 1876. X, 78.)

[2] Im J. 1350 verkauft Ladislaus, Sohn des Nicolaus, Sohnes des Danus, vor dem Zipser Capitel seinem Bruder Georg seine Besitzantheile pro quinquaginta marcis grossorum denariorum numeri Scepusiensis. (Dipl. d. Anjouzeit V, 398.)

[3] Im J. 1303 bei einer vor dem Csázmaer Convente abgeschlossenen Verpachtung in tribus marcis denariorum cum quinque pensis computando. (Zalaer Dipl. (ung.) I, 121.) — Im J. 1351 verkaufte Georg, Sohn des Fyach, vor dem Agramer Capitel seinen Besitz Magyarßentfölde dem Zalaer Obergespan Nicolaus von Lendva pro septuaginta duabus marcis denariorum latorum viennensium marcam quamlibet cum quinque pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit V, 529.)

[4] Im J. 1328 verkaufte der Kumanier namens Kolyana vor dem Pécsváraer Convente seinen Besitz Philipp dem Grafen Johann pro decem marcis denariorum banalium marcam quamlibet cum sex pensis computando. (Dipl. d. Grfn Zichy I, 310.) — Im J. 1348 verkauften Frau Helene und ihr Gemahl Dominicus von ihrem Besitz Poklos und Nádasd vor dem Pécsváraer Convente dem Pécsváraer Bürger Gregor einen Weingarten pro tribus marcis denariorum banalium marcam quamlibet cum sex pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit V, 222.) — Im J. 1349 verkauft Gregor, Bürger von Pécsvárad, vor dem Pécsváraer Capitel dem Grafen Gregor eine Wiese pro duabus marcis denariorum banalium, marcam quamlibet cum sex pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit V, 260.) — Im J. 1350 verkauft Peter, der Schwiegersohn des Jacob von Pereted, sammt seinem Sohne vor dem Pécsváraer Convent einen Weingarten pro quinque marcis denariorum banalium, marcam quamlibet cum sex pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit V, 360.)

[5] Am 5. April d. J. 1388 verpfänden Peter, Sohn des Stephan von Harkau, und sein Sohn Stephan vor dem Raaber Capitel dem Richter und Bürger der Stadt Ödenburg ihren Wald, namens Egered, pro ducentis marcis denariorum viennensium, marcam quamlibet cum decem pensis computando. (Ödenb. Diplom. (ung.) I, 487.)

[6] Im J. 1331 wird eine Geldbuße erwähnt onus sexte partis gravaminum

prägung dieser Münze aus nicht feinem Silber hinweist. Die Mark reinen Goldes enthielt 23 Unzen.[1] Man muß es sich immer vor Augen halten, daß die Mark, jenachdem sie blos als Gewicht oder aber als Geldeswerth genommen wurde, in unsern Urkunden auch als Kauf- und Verkaufsgegenstand in Berücksichtigung gezogen wird.[2]

Auch bei den wirklichen Maßen und Gewichten findet sich nicht immer eine Einheit. Die libra oder das Pfund war keine Geldsorte, sondern ein zur Bestimmung des Geldwerthes dienendes Gewicht, welches sich noch von den Römern auf Westeuropa vererbt hatte und in 12 Theile, Uncien, zerfiel, während eine Uncie 2 Theile oder 2 Loth enthielt. Demnach bestand die alte libra, gleich unsrem Medicinalpfunde, aus 24 Loth. Zwischen dem alten römischen und dem mittelalterlichen fränkischen und dem ungarischen Pfunde bestand jedoch insoferne ein Unterschied, daß das ungarische Pfund leichter als das fränkische, und dieses wieder leichter als das römische Pfund war. Der Gebrauch der libra im öffentlichen Leben wurde bei uns in Ungarn durch den Umstand erschwert, daß die Anwendung dieses Maßes nicht genau bestimmt war, indem die im Umlaufe befindliche libra von der im Strafrecht bei der Bestimmung der Geldbußen zur Anwendung kommenden libra verschieden war. Auch im Verhältniß der libra zum Silber und zum Golde bestand keine Gleichheit, da eine libra Silber 240 Denaren, oder eine Unze 20 Denaren entsprach, eine libra Gold dagegen 2880 Denaren, demnach eine Unze reinen Goldes 6 Solidi, und eine libra 72 Solidi enthielt, und da man einen Solidus zu 40 Denaren rechnete, war die Goldlibra demzufolge 72×40=2880 Denaren. Die Goldlibra verhielt sich zur Silberlibra wie 1 zu 12, d. i. eine Libra Gold = 12 Libren Silber.

viginti quinque marcarum fini argenti quatuor marcas et octo pondera faciens. (Dipl. d. Anjouzeit II, 539.) — Im J. 1331 werden in einer Urkunde des Stadtrichters von Gran viginti quinque marcarum fini argenti erwähnt. (Dipl. d. Anjouzeit II, 541.)

[1] Im J. 1380: dimidia marca puri auri et de vndecim vncys cum dimidia vulgariter Nezek (= ung. nehezék, Quentchen) dictis. (Dipl. d. Grfn Zichy IV, 146.)

[2] Im J. 1331 verkauft der Pester Bürger namens Szöke, sammt seiner Ehefrau vor dem Budafelhévizer Convente dem Emerich von Becse und dessen Söhnen einen Weingarten auf dem Neu-Máler Berge im Dorfe St. Jacob endgültig pro quinquaginta marcis argenti mercimonialibus. (Dipl. d. Anjouzeit II, 536.)

Was die übrigen Maße und Gewichte anbelangt, so wurden auch diese, wie es sich zeigt, zu einem verschiedenen Gehalte angenommen. So enthielt z. B. der Dreiling (ternarius) bei uns 18, der halbe Dreiling 9 Eimer,[1] im Auslande dagegen umfaßte der Dreiling 20, in Wien 24 Eimer.[2] Ein besonderer Preßburger Eimer — Ako Civitatis Posoniensis — wird schon i. J. 1335, und ein specieller Preßburger Metzen — Posoniensis mensura — schon i. J. 1337 erwähnt.[3] Auch bei diesem Metzen zeigt sich eine bedeutende Abweichung sowohl vom Wiener Metzen, als auch von den übrigen ungarischen Maßen dieses Namens.[4] Von kleineren Hohlmaßen finden sich im Schankstatut aus d. J. 1497 der Krug, die Maß, die Halbe und das Seidel erwähnt. Der Krug oder Angser, richtiger Angster, bezeichnete eine Flasche mit engem Halse, jedoch auch einen Krug und erhielt seinen Namen von dem italienischen inguistara, anguistara oder von angosto.[5] Bei uns enthielt er nur ein halbes Seidel.[6] Die Maß aber enthielt 2 Halbe oder 4 Seidel, und die Halbe 2 Seidl. Wiederholt ist die Rede bei uns vom „Kindl," von der „Diln" von der „Mestn" und vom „Lagl." Über alle diese Maße vermögen wir nur in dem Sinne Auskunft zu geben, in welchem sie uns ihrem Gebrauche nach auch im Auslande als Maße und Gewichte bekannt sind. Das Kindl war ein Gewicht und auch ein Maß, bezw. ein Gefäß hauptsächlich für Salz. In Regensburg war im XIII. Jahrhundert eine Kufe Salz = 12 Chindel. Im

[1] Rakovßky: Rathhaus u. Stadtrath S. 24. Király a. a. O.

[2] 1341. Urkundenbuch von Klosterneuburg. (Fontes II./10. 282. Nr. 294.) So hatte es auch Herzog Albrecht i. J. 1410 bestimmt. (Tomaschek: Rechte und Freiheiten II, 16. Nr. CXII.) So wurde es auch i. J. 1466 festgesetzt. (Ebenda II, 104. Nr. CLXV.)

[3] In dem zwischen Sebes von St. Georgen und Bösing mit den Bürgern der Stadt Tirnau vor dem Landesrichter Paul und dessen Gerichtsbeisitzern abgeschlossenen Vergleiche bezüglich eines gewissen strittigen Bergrechts heißt es, daß die Tirnauer Bürger dem Sebes eine gewisse Anzahl von Eimern Weines zu geben schuldig sind, ipsumque aconem cum quo ipsum vinum dari debet partes vel earum procuratores cum vero akone civitatis Posoniensis presente iudice iuratis et civibus Posoniensibus mensuram et signo eorum consignare tenebuntur. (Dipl. d. Anjouzeit III, 135. Fejér VIII. IV, 80.)

[4] Im J. 1670 waren 21¼ Preßburger Metzen = 17¼ Raaber, 17⅛ Komorner, 17 Günser, 22 Ödenburger, 16 Lewenzer, 19 Ung.-Altenburger und 31 Wiener Metzen. (Schalk a. a. O. S. 42—43.)

[5] Schmeller a. a. O. I, 79.

[6] Lichner-Michnay: Ofn. Stadtrecht.

Canton St. Gallen in der Schweiz wird das Chindli auch gegenwärtig noch in der Bedeutung $^1/_4$ Centner gebraucht.[1] Dieses Maß findet sich im Preßburger Dreißigstbuche wiederholt erwähnt und wurde, wie man aus demselben ersieht, bei der Verfrachtung von Gürteln, Nesteln, Scheeren, Rosenkränzen, Bürsten, Taschen, Striegeln, Schleifsteinen, Spiegeln, Pfeffer und sonstigen ähnlichen Artikeln in Gebrauch genommen.[2] Die Diln war weder ein Maß, noch ein Gewicht, sondern eine aus breiteren Läden gezimmerte Decke.[3] Bei uns kommt sie als Ladengehänse zum Holztransport vor.[4] Die Mestn, eigentlich eine Entstellung des Wortes Maß, war eine concrete Maßeinheit für Getreide, Holz und sonstige Gegenstände und mehr in Schwaben und Franken eingebürgert, als in Alt-Bayern. Beim Getreide kam es 3 Vierteln gleich, beim Holz einer Klafter. Daß auch dieses Maß nicht in jedem einzelnen Falle genau bestimmt war, ersieht man zur genüge daraus, daß auch in Nürnberg darin Abweichungen stattfanden.[5] Bei uns war es, wie man sieht, bei Lebensmitteln im Gebrauche.[6] Das Lagl, dem Worte lagela, lagella, oder lagena entstammend, war gleichfalls kein bestimmtes Hohlmaß und stand sowohl bei Flüssigkeiten: wie Wasser, Milch, Wein, als auch bei festen und compacten Gegenständen im Gebrauch. Laut des Dreißigstbuches hatte man Seife, Messer, Kämme, Papier, Schleier, Schwefel und andere Kurzwaaren nach Lageln berechnet auf unsere Märkte zugeführt.[7] Es hatte mehr als Gefäß, denn als Maß und Gewicht gedient. Dasselbe gilt auch von den Benennungen: „Botich, Sam, Tune, Stewch, Truch, (Truchlein),

[1] Schmeller a. a. O. II, 310.

[2] viij kindl gurtlln, nestl, schar, paternosterl, pürsten, taschen, strigl, weczlstain. Forig Rayssner furt iiij kindl kemp, spiegl, porten, cziechen, pheffer ꝛc.

[3] Schmeller a. a. O. I, 365.

[4] lang Wolffgang von hainburg furt in dilln holcz.

[5] Das Möss Korn = 3 Vierling Ein Mess Holz = 1 Klafter. Die Nürnberger Pfragner-Mes oder Mees war etwas kleiner als die dortige Stadt-Mees (Schmeller II, 631.)

[6] Vlreich hattler furt — heißt es im Dreißigstbuche — In einem Mestn cziechwerich. Mert von ölmucz furt In einer Mestn cziechwerich und so weiter.

[7] Kuncz scheffmann furt In czwain vassn lagl fur VII fl. den. — Lang St. furt 1 lagl saeff. — hanns weyssawer furt In czwain lagln X^{m} messer. — Erhard kramer von Gunnarn furt In einer lagl kemp, messer, losch papier ꝛc. kramerei. — Andre pechmer furt In einer lagl 1^{c} iiii stukch pechmischer sloir. — leopold Dax furt ij lagl Swebl.

Vas (Vaslein, Vasl), Sack (Sackch, Saklein), Balle (Palln, Pallelein), Büntl (Pungkelein), Stuck, Wandlein, Wuczeln," denen man in unsrem städtischen Dreißigstbuche sehr häufig begegnet. Noch haben wir zu bemerken, daß bei den im Ausschank verwendeten Maßen insoferne ein Unterschied gemacht wurde, je nachdem das zum Ausschank gebrachte Getränk mit einer indirecten Steuer belastet war.[1] Diese Steuern wurden von den Schenken natürlich auf die Consumenten überwälzt, indem sie Maße von geringerem Rauminhalt in Verwendung nahmen.[2]

Aus diesen Verhältnissen wird es uns wohl klar werden, wie viele Verwirrungen, Unannehmlichkeiten und Übervortheilungen beim Kauf und Verkauf aus der gleichzeitigen Verschiedenheit der Maße und Gewichte entstehen mußten, und man wird es begreiflich finden, daß die Fürsten ebenso im Auslande, wie in unsrem Vaterlande, bestrebt waren, die Regelung der Maße und Gewichte und deren einheitliche Feststellung durchzuführen. So wurde im Sinne des 2. Decrets v. J. 1405 der Gebrauch des Ofner Maßes für alle Orte unsres Landes angeordnet und jeder Zuwiderhandelnde mit dem Verlust seiner sämmtlichen Waaren gebüßt.[3] Nur das sogenannte Bergrecht bildete in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Als die Bürgermeister und Richter der Sachsenstühle vor König Matthias darüber Klage führten, daß infolge verschiedener Größe der Elle, des Centners, des Pfundes, sowie anderer Maße auf den Jahr- und Wochenmärkten in Siebenbürgen viele Streitigkeiten und Übervortheilungen sich ereignen, erließ dieser i. J. 1489 ein Mandat, laut dessen sich niemand unterfangen sollte, sich anderer Maße außer den in den 7 Sachsenstühlen und in Kronstadt längst im Gebrauche stehenden zu bedienen.[4]

Sobald die Fürsten darnach trachteten, die infolge dieser Verschiedenheit beim Kauf und Verkauf sich ergebenden Nachtheile durch Einführung für das ganze Land geltender Maße und Gewichte zu beseitigen und materiellen Schädigungen vorzubeugen, konnten natürlich

---

[1] Das sogenannte Ungeld i. J. 1359, der Täß i. J. 1466.

[2] Schalk: Zur Geschichte d älteren Wiener Maaße S. 17.

[3] Decret. Sigism. 2. (minus) §§ 1, 2.

[4] Datiert Wien am 14. Feber d. J. 1489. (Teleki XII, 432—433.)

auch die Städte selbst solchen Bestrebungen gegenüber sich nicht gleichgültig verhalten. Maß und Gewicht berührten die vitalen Interessen der Bürger und deshalb zeigt es sich, daß man diesen beiden auch in Preßburg seine Sorgfalt zugewendet hatte. Maße und Gewichte mußten beglaubigt und mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen sein.[1] Die Stadt besaß eine öffentliche Wage, welche im Rathhause, beziehungsweise im Pauer'schen Hause, dem alten Rathhause, aufgestellt war.[2] Unstreitig standen auch in Preßburg, ebenso wie an andern Orten, mehrere öffentliche Wagen im Gebrauch, jenachdem die zu wägenden Gegenstände von geringerem oder größerem Gewicht, Metalle, Fett- oder Fleischwaaren, Holz oder sonstige Gegenstände waren.[3] Auch heute noch sind in der äußeren, gegen den Platz zu gerichteten Thorfüllung des Rathhauses zwei eiserne Längenmaße zu sehen, während das Museum eine Sammlung von alten Gewichten und Hohlmaßen enthält. Im Jahre 1525 erließ König Ludwig II. auf Bitten der Adeligen des Preßburger Comitates die Verordnung, daß überall in diesem Comitate ein und dasselbe Maß in Gebrauch zu nehmen sei: das Ofner Viertheil und die Ofner Maß.[4] Zu diesem Behufe erhielt der Oberschreiber Meister Benedict von Bökény vom Könige die Weisung, diese Maße in Preßburg einzuführen,[5] und der Preßburger Stadtrath den Auftrag, sobald Meister Benedict die vorgeschriebenen Maße zu ihnen gebracht haben werde, diese dann in Zukunft immer in Gebrauch zu nehmen.[6]

---

[1] S. die Bestimmung des Stadtrechtsb. a. d. XVI. Jahrh. oben S. 16. Anm. 2.

[2] S. Bd II, 1, S. 74. Anm. 2. d. W.

[3] In Wien waren in den verschiedenen Localitäten des „Waaghaus" aufgestellt: die „grosse schnellwag," auf welcher man Lasten von 6—50 Centnern wog, dann die „grosse schaalwag," die „kleine schaalwag," eine noch kleinere dritte, die „schaalwag" und schließlich die „schifflwaag." (Schalk: Zur Gesch. d. älteren Wiener Maaße S. 5—6.)

[4] ut in illo Comitatu Posoniensi ubique tam Civitatibus nostris liberis inibi habitis, quam aliorum quorumcunque bonis, una et eadem mensura, puta fertalia bladorum et pinta vinorum Budensia habeantur.

[5] ut ipse premissas mensuras bladorum et vinorum . . . in medium vestri ducere aut inibi similia mensurari facere debeat.

[6] Sobald dieser prescriptas mensuras in medium vestri collocaverit, successivis semper temporibus futuris et ydem mensuris uti frui debeatis et teneamini. Datiert Ofen 1525. (Stadtarch). Lad. 37. Sec. 2. Nr. 28 ii. Dipl. Pos. III, 792-794.)

Dagegen mußte die Bezahlung für die empfangene Waare, sowie die Umwechslung größerer Geldsorten in kleinere Münzen in einer Weise erfolgen, daß keine Partei dabei verkürzt werde. Durch die Verausgabung solcher Geldmünzen wieder, welche außer Umlauf gesetzt oder gefälscht waren, konnten die Interessen der Verkäufer empfindlich geschädigt werden, und so mußten denn aus allen diesen Gründen solche behördliche Organe ins Leben gerufen werden, deren Aufgabe es sein sollte, den Frieden, die Ordnung, die Beschaffenheit der Waaren, Maß, Gewicht und das im Umlaufe befindliche Geld zu überwachen und den Kauf und Verkauf zu controlieren. Kurz gesagt, es mußte ein Marktgericht bestellt werden. Wie wir bereits gesehen, war das Princip der Marktgerichtsbarkeit im Rechtsbuche der Stadt thatsächlich ausgesprochen worden. Der Marktrichter war eine besonders beeidete Amtsperson, die über ihr Wirken nicht blos vor ihrem eigenen Gewissen, sondern auch vor der Stadtobrigkeit zur Rechenschaft verpflichtet war, und von dieser für ihr Thun und Lassen zur Verantwortung gezogen und eventuell auch bestraft werden konnte. Dagegen ist es wieder klar, daß eine solche Amtsperson zur gehörigen Erfüllung ihrer Agenden mit einer bis zu einem gewissen Grade reichenden Autorität, sowie mit einem rechtlichen Wirkungskreis ausgestattet sein mußte. Das Ansehen verlieh ihm sein Eid und seine amtliche Stellung. Sein amtlicher Wirkungskreis war ihm durch seine amtliche Instruction und durch die auf den Markt bezüglichen Bestimmungen des städtischen Rechtsbuchs vorgeschrieben. Zum Zwecke der Controle drückte er allen Verkaufsgegenständen, deren Beschaffenheit es zuließ, den Stempel der Stadt auf, und wo dies nicht thunlich war, dort suchte er sich durch specielle Untersuchung, durch Verkosten oder Erprobung der Waaren, der Lebensmittel und Flüssigkeiten, davon zu überzeugen, ob sie hinsichtlich ihrer Qualität den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Bäcker mußten dem von ihnen erzeugten Gebäck ihren Nummernstempel aufdrücken, so daß das Gebäck selbst seinen Erzeugungsort kennbar machte.[1] Jede Waare, welche den Stempel des Marktrichters nicht

[1] Anno domini tausend vierhundert maister pecken Ire zaichen gehabt auf vnd In dem XXXVI Jar da haben die Semln Jt. Hans Loslar hott gehatt V.

Facsimile der Urkunde des Paulus Domicellus und Ladislaus Nenhauser vom Jahre 1507.

aufwies, oder den Anforderungen desselben nicht entsprach, wurde einfach mit Beschlag belegt. Verkaufsartikel schlechter Qualität wurden vernichtet, während ein Drittheil der qualitativ zwar entsprechenden, jedoch nicht approbierten Waaren dem Marktrichter zufiel.[1] Durch diese Einrichtung wurde ihre Wachsamkeit gesteigert und ihr Amtseifer befeuert, damit sie sich jedoch nicht etwa durch die Sorge um das tägliche Brot zum Übereifer in der Beschlagnahme der Marktwaaren hinreißen lassen sollten, bezogen sie seit d. J. 1457 einen regelmäßigen Wochensold.[2] Außerdem erhielten sie auch Tuch zur Bekleidung.[3]

Zur Controle der Hohlmaße waren, wie wir bereits bemerkt hatten,[4] von Seiten der Stadt sogenannte „Angießer" bestellt. Diese untersuchten die beim Weinausschank verwendeten Gemäße und begossen, falls diese als unrichtig befunden wurden, die betrügerischen Schenken zur Strafe damit auf offener Straße. Diese öffentlich vollzogene Art der Bestrafung, vorausgesetzt, daß sie thatsächlich zur Anwendung kam,[5] war, wie es scheint, ein localer Brauch in Preßburg. Denn bei der Erwähnung ähnlicher Personen im Auslande liest man blos von der durch dieselben vorgenommenen Cimentierung und Untersuchung der Hohlmaße. Der Ausdruck „Angießen" bzw. „Anguß" ist nämlich theils auf die Erstattung einer Anzeige,[6] theils auf die Vornahme einer Probe und auf das Aichen der Gemäße zu beziehen. Letzteres fand nicht nur bei den von den Schenken verwendeten Hohlmaßen statt, sondern auch

---

Hans Liebipeck VI. Thoman anbem VII. Hans vonn Mautharun III. Ruepler auff der Wedritz IIII. Jacob Schwab II. Hans Meyzsner VIIII. Kolman peck VIII. Hans peckn I. (Stadtrechtsb. a. d. XVI. Jahrh. Pkt. 122.)

[1] S. die Bestimmung des Stadtrechtsb. aus d. XVI. Jahrhundert oben S. 16. Anm. 2.

[2] Siehe die diesbezügliche Angabe der Kammerrechnungen oben S. 16. Anm. 1.

[3] Laut der Kammerrechnungen d. J. 1563. Ebenda.

[4] Oben II. 2, 17.

[5] Die Glaubwürdigkeit dieser Annahme beruht auf einer Behauptung Rakovßky's (Preßb. Ztg. Jahrg. 1877, ebenso auch Preßb. Rathhaus u. Stadtrath S. 42.) und wir setzten bei seiner Einsicht voraus, daß seine Behauptung nicht auf einem Mißverständniß beruhe, umsomehr da sich auch Király (Preßburger Stadtrecht (ung.) S. 214) derselben angeschlossen.

[6] Bei Adelung liest man, daß man in Willersleben im Lande Schwarzburg jährlich zwei Angießer ernenne, deren Pflicht es sei, „die Vergehungen der Einwohner der Obrigkeit zu hinterbringen." (Gramm. krit. Wörterbuch I, 307.)

bei den von Hauswirthen, Müllern, Bäckern und andern in Gebrauch genommenen Fruchtmaßen und deren einzelnen Theilen.[1] Demnach ist es ganz wohl begreiflich, daß auch bei uns der Cimentierer und der Angießer synonyme Begriffe waren. Im Sinne des im letzten Decennium des XV. Jahrhunderts erlassenen Schankstatuts mußten die Schenken der Stadtbehörde ihre Weingemäße vorweisen, die dann mit dem Stadtstempel beglaubigt (gehaymt) wurden. Die Zuwiderhandelnden wurden nach dem Ermessen des Stadtgerichts bestraft.[2]

Die weitaus größten Übelstände, Mißbräuche und Betrügereien mochten durch die verschiedenen Münzsorten hervorgerufen worden sein. König Matthias erklärt selbst in einer seiner Urkunden, daß das Land infolge der Verschiedenartigkeit der Münzsorten ebenso in Armut verfallen sei, wie durch die vielfachen Kriege.[3] Und darin liegt keine Übertreibung. Wie bekannt, hatte das lucrum camerae, der Kammergewinn, eine der hauptsächlichsten Einnahmsquellen der königlichen Kammer gebildet. Dieser Kammergewinn war seit der Zeit Königs Andreas II.

---

[1] Herzog Rudolf verordnet in seinem Stadtrecht für die Stadt Krems a. d. J. 1296: die sullen angiessen inner haus und auzer haus. — Im Pantaiding der Stadt Melk a. d. J. 1497 aber heißt es: das man weinmas angiess. (Feil: Beiträge zur Gewerbsthätigkeit Wiens. Mitgetheilt in Berichte und Mittheil. des Alterth. Ver. Jahrg. 1860.) In den Haupt-Kammerrechnungen der Stadt Wien a. d. J. 1556 und 1557 Fol. 160 a. aber heißt es: emphangen umb 6 haber- und 4 traidmetzen, so ime auf beuelh herrn burgermaister und rat newangossen und mit der jarzall und klainem march inwendig am poden geprennt in die profant zu geben verordent, umb jeden 3 sol. 6 den. macht 4 pfund den., die ich alda in einnemen und entgegen under der rubrigken aufs angiessen . . . . wieder in ausgeben stelle. Ist weiter unten in der Rubrik: Aufs angiessen der metzen auch thatsächlich verrechnet. — In denselben Rechnungen Fol. 43 a. heißt es: zu dem anguss denen personen ein malzeit geben. — Ferner: Nachdem solchen ist der anguss auf der melgrueb durch herrn b. selbs und etlichen herrn des innern rats auch 2-er peckhen, 2-er mullner und der eltern melblmesser beschehen. (Vgl. Schalk: Zur Geschichte der älteren Wiener Maaße im XV. u. XVI. Jahrhunderte S. 9 und 10.)

[2] Decret. Sigism. 2. (minus) § 3.

[3] Nolentes vos ignorare, quomodo hoc Regnum, sicuti ex diuersarum guerrarum motibus, sic nihilominus ex replicata et multiplicata variatione monetarum existit depauperatum. Deshalb habe er und die Großen des Landes vnam nouam et stabilem per totum hoc Regnum currentem monetam fieri instituimus, u. zw. jenes, welches gegenwärtig in Ofen und den übrigen Städten Geltung hat. (Teleki X, 341—42.)

aufgekommen und bestand darin, daß der zum Schaden des Publicums aus der jährlichen Einziehung der Geldmünzen durch die Hinausgabe neuen Geldes erzielte Gewinn der königlichen Kammer zufiel. Eben deshalb suchten viele sich dieser durch königliche Verordnungen anbefohlenen Einziehung des Geldes zu entziehen, woraus für die Kammergrafen und die Geldwechsler viele Unannehmlichkeiten entstanden.

Auch von den Städten war der Zwangscurs des neuen Geldes nicht gern gesehen, da deren Bestreben vielmehr darauf gerichtet war, besonders die noch am Beginn des XIV. Jahrhunderts im Umlauf gewesenen fremden Geldmünzen auch fernerhin beibehalten zu können. So war es auch in Preßburg. Diese Stadt war laut ihres großen Freiheitsbriefes aus d. J. 1291 thatsächlich noch zur Annahme des neuen Geldes verpflichtet worden, welche Verpflichtung nur insofern gemildert wurde, daß das vom Stadtrichter hiezu bevollmächtigte Organ den königlichen Geldwechslern zuvorkommen und die Einlösung des Geldes ohne Einmengung des Comitats-Obergespans schnell durchführen konnte.[1] Da nun die Stadt einer größeren Begünstigung theilhaftig zu werden wünschte, wandte sie sich mit ihrem Gesuche an König Karl Robert, von dem sie auch i. J. 1323 die Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme des neugeprägten Geldes erlangte und vielmehr berechtigt wurde, sich nach ihrem Belieben welches Geldes immer bedienen zu können.[2] Nun wurde zwar schon i. J. 1342 ein mit allgemeiner Geltung und Verbindlichkeit für das ganze Land ausgestattetes neues Gesetz geschaffen, laut dessen das neugeprägte, sowie das eingetauschte Geld im ständigen Umlauf zu verbleiben hatte und der auf die königliche Kammer aus der Einlösung bisher entfallende Gewinn durch eine Umlage von 3 Groschen auf jeden Thorweg ersetzt werden sollte.[3] Von

[1] Item monetarios nostros precedat homo iudicis de ipsa civitate, qui eam faciet celeriter acceptari exclusa potestate comitis parochiani de ipsa civitate nostra. (Bei Endlicher S. 625. bei Michnay-Lichner S. 248.)

[2] Fejér VIII. II, 474.

[3] Laut des im Corp. Jur. Hung. enthaltenen Decret. Caroli I. a. d. J. 1342 hatte die Stadt Preßburg von diesem Könige die Begünstigung erhalten, daß ihre Bewohner sich auch nach der neuerlichen Regelung des Geldwesens im Handelsverkehr welches Geldes immer bedienen

dieser Steuer sollten nur jene privilegierten Städte befreit sein, welche die von der königlichen Kammer ausgegebenen Geldmünzen annehmen und in Umlauf zu setzen suchen. Die solches nicht thun, berauben sich selbst ihrer Freiheit.[1] Doch wurde auch durch dieses Gesetz aus d. J. 1342 die der Stadt Preßburg im Gesetze v. J. 1323 gewährte Begünstigung sammt ihrem Separatrecht nicht aufgehoben, wenn es auch zweifellos Verwirrungen und Verluste zur Folge gehabt haben mochte. In der That führten auch die Preßburger vor König Ludwig I. Klage über die ihnen aus der Einlösung des Geldes erwachsenden Verluste,[2] weshalb der König i. J. 1357 den Gebrauch der Münzsorten ihrem freien Ermessen überließ und sie sogar von der Bezahlung des Vierdungs, welcher als Ersatz für den der königlichen Kammer aus der Geldeinlösung entgangenen Gewinn zu entrichten war, befreite.[3] Auch das kleinere Decret König Siegmunds v. J. 1405 machte den Bewohnern des Landes die Annahme der königlichen Geldmünzen zur strengen Pflicht.[4] In diesem unter Mitwirkung der königlichen Städte erlassenen

konnten. (Katona: Hist. Crit. VIII, 497. Fejér VIII. V, 297. Vas: Das Zeitalter d. Anjou und unsere Cultur. (ung.) Budapester Revue (ung.) XII. 22.) Diese Begünstigung war hauptsächlich mit Rücksicht darauf erfolgt, damit der von Seiten dieser Grenzstadt betriebene lebhafte Handelsverkehr nicht erschwert werde. (Nach Bél: Not. Hung. Nov. I, 153.)

[1] Ebenda § 21 des Decrets a. d. J. 1342.

[2] Item so haben wir grossen schaden und presten von den weissen Phenningen, Wan wir sieczen am Gemarch (= Landesgrenze) pey zwain wassern pey der Twnaw und der Marich und wer über die zway wazzer wil ziechen und der muez von ainen ieglichen phunt geben achzig phennig ze wechsel und acht pfennige von einen phunt ze dreizzig chauft er darumb icht vider fürt daz Hinaws, und chauft er darumb icht dort ause und fürt daz herzu aber acht phenning ze dreizzigst. (Dipl. Pos. I, 822—23.)

[3] ex Regia largitate gracia speciali ipsis Civibus nostris libertates eorum predictas meliorantes taliter augmentamus, quod licet in prescriptis eorum libertatibus expresse contineatur, ut monetarios nostros simul et monetam nostram quocies in regno nostro fuissent renovata in medium suscipere et acceptare, tamen nos de largiflua pietate nostra concessimus eisdem ut monetam nostram in medium ipsorum suscipere et acceptare contra ipsorum voluntatem non teneantur, sed quolibet denariorum genere quandocunque voluerint liberam habeant perfruendi facultatem. Item collectam fertonis in Regno nostro racione monete per quodlibet ad solvendam ubicunque ordinatam ullo unquam tempore solvere teneant sed penitus excepti ab ipsa collecta habeantur. (Dipl. Pos. II, 344.)

[4] Decret. Sig. 1405. XVIII, 1.

Gesetze wird für alle, welche die Annahme der königlichen Gelder verweigern, der Verlust ihres Geldes als Strafe festgesetzt.[1]

Daß das Privilegium der Stadt Preßburg durch dieses Decret König Siegmunds jedoch nichts von seiner Kraft eingebüßt hatte, ergibt sich daraus, daß die Urkunde des Königs Ludwig I. v. J. 1357 von König Siegmund selbst i. J. 1412 und auch i. J. 1436 bestätigt wurde, und somit wird es begreiflich, daß die Bürger unserer Stadt sich selbst noch im XVI. Jahrhundert auf ihr altes Privilegium gelegentlich berufen hatten.[2]

Den Anlaß zu solchen Berufungen bot der Erlaß einiger Verordnungen von der Mitte des XV. Jahrhunderts an, deren Inhalt den alten Privilegien zuwiderlaufend war. So sollte laut einer Verordnung des Reichsverwesers Johann von Hunyad, beziehungsweise des Ofner Landtags aus d. J. 1447, nur das neue Geld Giltigkeit haben, von welchem der Gulden zu 200 größeren und 400 kleineren Denaren, sogenannten Obolen, gerechnet wurde, die in Preßburg geprägt waren.[3] Als König Ludwig II. i. J. 1522 davon Kenntniß erhielt, daß die Annahme des neuen Geldes von unsern Bürgern in Preßburg verweigert werde, erließ er an den Stadtrath den Befehl, es kund zu thun, daß alle jene, welche die Annahme des neuen Geldes verweigern, den Verlust ihrer sämmtlichen Habe und ihres Erbes zu gewärtigen haben.[4] So machte er auch i. J. 1526 dem Stadtrath zu wissen, daß er die Bestrafung aller solcher Personen verfügt habe, die sich wie immer und aus Gewinnsucht unterfangen sollten das neue Geld einzuwechseln, einzuschmelzen oder außer Landes zu führen.[5] Dann befiehlt er die Kundmachung dieses Edicts auch in Preßburg,

---

[1] Ebenda XVIII, 3.

[2] Preßburger Stadtarch. Lad. 21. Nr. 8 b.

[3] Dipl. Pos. II, 761—762.

[4] Der Stadtrath erhält von ihm den Auftrag: publice proclamari inter vos faciatis, ut iuxta publicum edictum nostrum et tocius Regni constitucionem, quilibet sub pena amissionis omnium rerum et hereditatum suarum, zur Annahme des neuen Geldes, ebenso wie des alten verpflichtet sei. (Dipl. Pos. III, 752.)

[5] qui quacunque arte et quocunque modo questus gracia monetam novam cambire, conflare aut extra Regnum educere auderet.

damit man sich dort darnach halte bei sonst zu gewärtigender Strafe des Verlustes von Gut und Leben.[1] Noch in demselben Jahre erließ der König auch eine andere Verordnung. Er schrieb nämlich an den Preßburger Stadtrath, daß es in der Stadt mehrere Leute gebe, welche die Annahme des neuen Geldes: zwei neue Denare für einen alten Denar verweigern, und daß vielmehr für denselben drei, vier, von einigen noch mehr gefordert werden. Der Stadtrath erhält nunmehr den Befehl, diese Verordnung, laut welcher jedermann zur Annahme von 2 neuen Denaren für einen alten Denar gehalten ist, bei Strafe des Verlustes seines Vermögens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.[2]

Hinsichtlich der zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds in Preßburg im Umlaufe gewesenen Geldsorten liefern einzelne Angaben den Beweis dafür, daß hier außer den von den jeweiligen Königen geprägten Geldmünzen auch aus dem Auslande hereingebrachte Geldsorten beim Kauf und Verkauf im Gebrauch standen. So verkauften i. J. 1278 die Witwe des Luka Venys und die Witwe Symuns vor dem Preßburger Capitel ihren Mühlenantheil am Wasser Völk

[1] Datiert Ofen 1526. (Dipl. Pos. III, 815—16.)

[2] Im J. 1526 schreibt König Ludwig II. an den Preßburger Stadtrath: intelleximus esse plurimos in ista Civitate, qui contempta publica ordinatione, quam de usu et estimacione nove monete ac rebus venalibus, una cum d. Prelatis et Baronibus ceterisque Regnicolis nostris fecimus und im ganzen Lande kundmachen ließen, easdem novas monetas in rebus cuiuscunque generis et victualibus emendis et vendendis, alijsque solucionibus et comerciis aut omnino tamquam perituras contempnerent et illis uti nollent, aut duos novos denarios pro uno veteri nullo modo vellent accipere, quidam vero tres, alij autem quatuor, aliqui eciam plures novas monetas pro una veteri accipere vellent, res eciam suas et animalia longe charius, quam ante cusionem nove monete solitum fuit venderent, unde hec summa rerum omnium caritas et penuria cum publico tocius Regni nostri incomodo sit consecuta, cum autem nos hanc novam monetam perdere nullomodo intendamus, si enim illa periret, ob defectum pecuniarum longe maior caristia omnium rerum fieret. Es wird demnach verordnet, daß due nove monete pro una antiqua in omnibus comerciis dentur et recipiantur, und dem Preßburger Stadtrathe bei Verlust seines Vermögens die Weisung ertheilt, für die Kundmachung dieses Edicts und die Befolgung desselben in der Stadt Sorge zu tragen. Datiert Ofen 1526. (Diplomat. Posoniens. III, 817—19.)

um 4 Mark Wiener Denare.[1] — Im Jahre 1284 bezeugt das Preßburger Capitel, daß Tonkus, Seelsorger in Ilka, 15 Pensen Wiener Denare als Proceßkosten zu bezahlen habe.[2] — Im Jahre 1294 bezeugt das Preßburger Capitel, daß der Sohn des Simon Chege seinen Besitzantheil in Koto (Vata?) dem Grafen Peter Olgyay um 3 Mark Wiener Denare verkauft habe.[3] — In demselben Jahre bezeugt das Preßburger Capitel die von den Schloßhörigen Thomas und Tamo erfolgte Verpfändung ihres Erbbesitzes namens Hét an den Grafen Ladislaus und dessen Bruder Jacob um 9 Mark breiter Wiener Denare.[4] — In eben diesem Jahre bezeugt das Preßburger Capitel, daß der Preßburger Schloßhörige Benedict sich wegen Todschlags mit den Verwandten des Getödteten mit 15 Pensen Wiener Denare abgefunden habe.[5] — Gleichfalls im Jahre 1294 verkaufen Nicolaus und Blasius vor dem Preßburger Capitel von ihrem Besitz namens Torch einen Acker von 100 königlichen Morgen um 6 Mark breiter Wiener Denare.[6] — Im Jahre 1295 treffen Paul und Kozma, die Söhne des Grafen Kozma von Bösing, ein Übereinkommen mit den Bürgern von Tirnau, laut dessen diese nach jedem Weingarten jährlich 3 Pensen Wiener Denare zu entrichten haben.[7] — Im Jahre 1296 kauft der Preßburger Vicegespan, Abraham Vörös, den Theilbesitz des Grafen Udvar in Körtvélyes von 6 Joch um 30 Mark breiter Wiener Denare.[8] — Im Jahre 1298 verkaufen laut Bezeugung des

[1] pro quatuor marcis denariorum Wiennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung) IV, 174.)

[2] quindecim pensas denariorum Viennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit IV, 272.)

[3] pro tribus marcis denariorum Wiennensium. (Neues Dipl. d Árpádenzeit X, 166.)

[4] Tama pro sex marcis . . . Thomas filius Ehun suam partem pro tribus marcis latorum denariorum Viennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit XII, 560.)

[5] in quindecim pensis denariorum Wiennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit V, 101.)

[6] pro sex marcis latorum denariorum Wyennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit V, 102.)

[7] solvent singulis annis nobis tres pensas denariorum Vyennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit XII, 571.)

[8] pro triginta marcis denariorum latorum Wyennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit V, 160.)

Preßburger Capitels die Söhne des Kumpert von Gomba ihren Besitz, namens Újvásár in der Schütt, dem Grafen Peter Olgyay um 37 Mark Wiener Denare.[1] — Im Jahre 1300 verkaufen die Grafen Mert und Konch ihren Besitz, namens Magyar-Zerench im Preßburger Comitate (unter Vorbehalt ihrer sonstigen Besitzungen im kleinen Preßburger Comitate), um 25 Mark breiter Wiener Denare.[2] Außer diesen Angaben ist es jedoch auch bekannt, daß zu jener Zeit nicht blos österreichische, sondern auch niederländische,[3] deutsche, friesische[4] Geldmünzen und sogenannte Bracteaten,[5] desgleichen venetianische,[6]

[1] pro triginta septem marcis denariorum Viennensium, marcam quamlibet decem pensis computando. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit X, 319.)

[2] pro viginti quinque marcis denariorum latorum Viennensium. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit XII, 658.)

[3] Réthy: Archäolog. Anz. Neue Folge (ung.) XIV, 61—62.

[4] In dem vom Papste Gregor IX. i. J. 1232 bestätigten Vergleiche zwischen dem Bischof von Agram und dem Abte von St. Martinsberg hinsichtlich des Zehnten aus der Gegend an der Drau heißt es: pro quibusdam fructibus et expensis quingentas marcas argenti ad pondus Vngarie, bonorum et electorum frisaticorum vendentium et emencium ... prout vendi consvevit et emi apud castrum, quod Albo communi vocabulo nuncupatur. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit XI, 244.) — In dem von König Andreas II. der Abtei zu St. Martinsberg i. J. 1233 verliehenen Privilegium hinsichtlich des Salzbezugs heißt es: Argentum vero, quod vobis faciemus persolvi, erit in bonis frixaticis, vel in argento, cuius decima pars comburetur. (XI, 259.) Ebenso i. J. 1233. Andreas II. (VI, 521. und vgl. ebenda I, 303.) — Im J. 1256 verkauft der Sohn des Volk Bilota seinen Besitz namens Lusan pro triginta tribus pensis ad compotum frisaticorum in argento. (Ebenda VI, 443.)

[5] Réthy a. a. O.

[6] Im J. 1299 circulierten venetianische Denare in Dalmatien, da die Republik aus Veglia, Arbe und Ragusa ein namhaftes Einkommen in venetianischen Denaren fordert. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit XI, 213.) — Im J. 1248 eine ähnliche Angabe aus Segnia. (Ebenda XI, 362.) — Im J. 1270 bezog der Podesta von Sibenico als Jahresgehalt libras CC denariorum Venetorum parvorum. (Ebenda VIII, 329.) — Im J. 1278 hatte die venetianische Regierung dem Podesta der Inseln Lesina und Brazza libras mille pro sallario ad denarios parvorum ad racionem de denariis parvorum XXX pro quolibet grosso zu bezahlen. (XII, 249.) — Im J. 1279 entrichtet die Geistlichkeit der erzbischöflichen Diöcese Spalato die päpstliche Steuer in kleinen Denaren, das Capitel triginta libras denariorum parvorum, das Kloster der Jungfrau Maria de Insula Solte duodecim libras denariorum parvorum pro qualibet marca argenti. (IX, 253.) — Im J. 1283 gestattet die Stadt Trau die Entschädigung eines ihrer Bürger für die demselben von Seiten der Stadt Spalato zugefügte Schädigung videlicet de libris M denariorum parvulorum Venetorum. (IX,

Anconaer[1] und andere italienische Geldmünzen im unsrem Vaterlande im Umlauf waren. Die Geldmünzen der serbischen Könige cursierten ebenso wie die italienischen in Dalmatien,[2] so daß man annehmen darf, daß alle diese Geldmünzen im Wege des Handels auch auf dem Preßburger Markte Eingang gefunden hatten.

Über die Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern stehen uns noch vielfachere Angaben zugebote, aus denen man die zu dieser Zeit in Preßburg im Umlauf gewesenen Geldsorten kennen lernen kann. So verpachtete i. J. 1301 der Abt sammt dem Convente von Pilis dem Preßburger Bürger Hambato ein gewisses Grundstück in der Schütt um den jährlichen Betrag von zwei Mark Wiener Denaren, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[3] — Im Jahre 1302 kaufte der Preßburger Stadtrichter Hertlin in der Schütt einen Besitz um 11 Mark breiter Wiener Groschen.[4] — Im Jahre 1305 verkauft Jacob, der Sohn des gewesenen Preßburger Stadtrichters Jacob, seinen Besitztheil im Preßburger Comitate um 50 Mark breiter Wiener Groschen, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[5] — Im Jahre 1308 zahlte laut einer Urkunde des Preßburger Comitats der Sohn des Johann Danka der Witwe des Johann von Jánok den ihr zukommenden Tochtertheil in Wiener

---

375.) — Im J 1284 werden die zwischen der Stadt Nona und den Bewohnern der Insel Arbe obschwebenden Feindseligkeiten ausgetragen sub pena M librarum denariorum parvorum Venetorum. (IX, 415.) — Im J. 1293 wird in dem zwischen Georg, Grafen von Brebir, und der Republik Venedig geschlossenen Frieden die pena librarum XV millium denariorum Venetorum parvorum erwähnt. (X, 98.) — Im J. 1294 ist gleichfalls in einer Notariatsurkunde die Rede de MMM librarum denariorum Venetorum parvorum. (X, 171.) Desgleichen auch in einer andern Urkunde a. d. J. 1294. (V, 110. 118.)

[1] Ein i. J. 1292 zwischen den Städten Ragusa und Ancona geschlossener Handelsvertrag erwähnt XL solidos Anconitanos pro centenario libr. den. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit X, 101.)

[2] Im J. 1282 verordnete die Republik Venedig die Vernichtung der denarii grossi Regis Raxie und befiehlt ihren Beamten: quod teneantur diligenter inquirere denarios Regis Rassie contrafactos nostris Venetis grossorum. (Neues Dipl. d. Anjouzeit XII, 360.)

[3] singulis annis pro singulis duabus marcis denariorum viennensium, quamlibet marcam cum singulis decem pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) IV, 43.)

[4] Dipl. d. Anjouzeit I, 31.

[5] Dipl. d. Anjouzeit I, 93.

Denaren aus.[1] — Im Jahre 1309 befriedigte, laut einer Erklärung des Preßburger Capitels, Stephan seine Schwägerin hinsichtlich ihrer Widerlage durch Zahlung von 7 Mark breiter Wiener Denare, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[2] — Laut einer Urkunde aus d. J. 1309 zahlte der Stadtrichter Hertlin der Abtei zu St. Martinsberg für ein derselben gehörendes Haus in Preßburg als Pacht jährlich 3 Mark Wiener Denare;[3] bald darauf kaufte Hertlin dieses Haus um 28 Mark, die Mark jedesmal zu 10 Pensen gerechnet.[4] — Im Jahre 131 zahlt die Familie Olgyay der Tochter des Mikó von Tornyos-Csandal, namens Elisabeth, die ihr nach ihrer Mutter zukommende Widerlage sammt ihrer Morgengabe in Wiener Denaren aus.[5] — Im Jahre 1311 zahlt Andreas von Ilka die der Witwe des Nicolaus von Ilka zukommende Widerlage dem Vater der Witwe, Johann von Magyar, in Wiener Denaren aus.[6] — Im Jahre 1312 zahlt die Witwe des Nicolaus Péntek vor dem Preßburger Capitel als Gebühr für ihren Tochtertheil 10 Mark in Wiener Denaren, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[7] — In demselben Jahre zahlen die Söhne Johanns und Nicolins der Witwe des Lucas Légi als Gebühr ihres Tochtertheils 20 Pensen Wiener Denare vor dem Preßburger Capitel.[8] — Im Jahre 1313 vergleichen sich die Glieder der Familie von Acsád mit Stephan von Ajka um ein Blutgeld von 20 Mark für die Tödtung des Benedict von Acsád, welcher Betrag theils in Denaren, theils nach dem Schätzwerthe zu entrichten ist.[9] — Im Jahre 1314 erklärt Agatha, die Tochter des Zala von Völk, sich hinsichtlich ihres Tochter-

[1] octo marcis denariorum Wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit I, 158.)

[2] septem marcas latorum denariorum Wiennensium, marcam quamlibet cum singulis decem pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit I, 179.)

[3] tres marcas latorum denariorum monete Viennensis.

[4] Dipl. d. Anjouzeit I, 185.

[5] decem et septem pensas latorum denariorum Wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit I, 205.)

[6] viginti pensas denariorum wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit I, 237.)

[7] decem marcas denariorum Wiennensium quamlibet marcam cum singulis decem pensis conputando, plene recepisset. (Dipl. d. Anjouzeit I, 273.)

[8] viginti pensas denariorum Wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit I, 258.)

[9] viginti sex marcas partim in denarijs partim in estimacione in tribus terminis. (Vaterl. Dipl. (ung.) I, 108.)

theils und ihres Brautschatzes mit 8 Mark, zu Wiener Denaren gerechnet, befriedigt.[1] — Im Jahre 1317 verkaufen die Witwe des Preßburger Bürgers Blasius und ihr Sohn ihren hinter dem Preßburger Schlosse gelegenen Weingarten dem Ladislaus, Sohn des Csomor von Csallóköz, sammt dessen Erben um 12 Talente Wiener Denare.[2] — Im Jahre 1318 kauft Lorenz, aus dem Geschlecht Osl, vor dem Raaber Capitel einen Grundbesitz um 10 Mark Wiener Denare.[3] — In demselben Jahre erklärt die Witwe des Nicolaus Szászy vor dem Preßburger Capitel, daß sie hinsichtlich ihrer Widerlage und ihres Brautschatzes von ihren Verwandten mit 40 Pensen Wiener Denare befriedigt worden sei.[4] — Im Jahre 1319 verkaufen Paul von Kondoros und dessen Söhne dem Vermes von Budafalva und dessen Geschwistern vor dem Preßburger Capitel zehn Joch Grundes von ihrem Besitze in Kökényes für immerwährende Zeit um 10 Mark Wiener Denare, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[5] — Im Jahre 1325 verschreibt Paul von Nagymarton seiner Braut Elisabeth von Pottendorf einige Grundstücke im Werthe von 80 Talenten breiter Wiener Denare.[6] — Im Jahre 1329 ist einem Berichte des Neutraer Capitels zu entnehmen, daß Jacob Zegy dem Johann Zegy einige Grundstücke für 10 Mark Wiener Denare verpfändet hatte.[7] — Im Jahre 1330 verpfändet Peter, Sohn des Lorant von Verekuye, vor dem Preßburger Capitel 3 Bürgern von Preßburg eine Wiese sammt einer Insel für 15 Mark Wiener Denare.[8] — Im Jahre 1330 kauft

[1] octo marcis denariorum Wiennensium plene receptis. (Dipl. d. Anjouzeit I, 343.)

[2] pro duodecim talentis denariorum viennensium plene ab eodem receptis. (Dipl. d. Anjouzeit I, 420.)

[3] pro decem marcis denariorum viennensium (Ödenburger Dipl. (ung.) I, 82.)

[4] quadraginta pensas denariorum Wiennensium a Petro, Georgio et Paulo plene recepisset. (Dipl. d. Anjouzeit I, 470.)

[5] pro decem marcis denariorum Wiennensium, quamlibet marcam cum singulis decem pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit I, 501.)

[6] quorum quidem talentorum summa in universo continet octaginta talenta reddituum latorum denariorum viennensium. (Ödenburger Dipl. (ung.) I, 104.)

[7] pro decem marcis denariorum wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit II, 451.)

[8] pro quindecim marcis denariorum wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit II, 498.)

der Preßburger Obergespan Nicolaus, Sohn des Johann Trentul, den Besitz namens Hagymás um 32 Mark Banater Denare.[1] — Im Jahre 1331 verkaufen die Söhne des Grafen Kenéz vor dem Preßburger Capitel ihren Besitz Myle im Preßburger Comitat dem Johann Fodor für immerwährende Zeit um 16 Mark breiter Wiener Denare, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[2] — Im Jahre 1331 verkauft Henez von Görge vor dem Zipser Capitel dem Stephan von Görge einen Edelsitz sammt einer Wiese für immerwährende Zeit um 15 Mark breiter Denare.[3] — Im Jahre 1333 tritt Gregor Nagy, Sohn des Martin, Sohnes des Bugár, vor dem Landesrichter Paul von einem Proceß zurück, welchen er gegen Dominicus von Jánok wegen des Besitzes Tolvajfölde (das heutige Boldogfalva) im Preßburger Comitat geführt hatte. Gregor bekennt, daß er 15 Mark bereits empfangen habe und daß 17 Mark, die Mark zu 10 Pensen breiter Wiener Denare gerechnet, theils in Denaren, theils in Tuchen noch abzustatten seien.[4] — Im Jahre 1333 verpfänden Ják von Hód und dessen Söhne ihren Besitz Madaráß in der Schütt vor dem Preßburger Capitel dem Franz von Hód für 12 Mark Wiener Denare, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[5] — Im Jahre 1341 errichtet der Preßburger Bürger Nicolaus ein Testament, laut dessen dieser unter anderem der Abtei zu St. Martin jährlich ein Pfund Wiener Denare, oder in anderem zu jener Zeit im Umlauf befindlichen Gelde, zu 6 Pensen gerechnet, als Stiftung für eine ewige Lampe daselbst vermacht.[6] — Im Jahre 1341 verkaufen die Söhne des Preßburger Bürgers Hombath

[1] pro triginta duabus marcis denariorum banalium receptis. (Dipl. d. Anjouzeit II, 513.)

[2] pro sedecim marcis latorum denariorum Wiennensium singulis decem pensis computatis. (Dipl. d. Anjouzeit II, 571.)

[3] pro quindecim marcis grossorum denariorum. (Dipl. d. Anjouzeit II, 522.)

[4] adhuc decem et septem marcas, quamlibet marcam cum decem pensis latorum viennensium computando partim in denariis, partim in pannis prout panni Posonii comparantur, noch zu bezahlen sind. (Dipl. d. Anjouzeit III, 23.)

[5] pro duodecim marcis denariorum Wyennensium, singulis decem pensis computatis. (Dipl d. Grafen Zichy I, 417.)

[6] quod primo et principaliter una libra denariorum wiennensium seu aliarum monetarum pro tempore currencium cum sex pensis computata. (Dipl. d. Anjouzeit IV, 173.)

ein gewisses Pachtgut in der Schütt, welches sie von der Piliser Abtei um einen Jahrespacht von 20 Pensen als Lehen erworben hatten,[1] dem Preßburger Stadtrichter Jacob um 370 Talente.[2] — Im Jahre 1345 übergibt Johann von Görgeteg vor dem Preßburger Capitel dem Preßburger Bürger Nicolaus, Sohn des Jacob, seinen Besitzantheil in Tejfalu in der Schütt für 9 Mark breiter Wiener Denare als Pfand.[3] — Im Jahre 1347 erklären die Söhne des Pethö von Tejed vor dem Preßburger Capitel, von den Adeligen von Ett für die Tödtung ihres Vaters mit 20 Mark Wiener Denaren, die Mark zu 10 Pensen gerechnet, befriedigt worden zu sein.[4] — Am 23. Juli d. J. 1347 verpfändet Moriz Abraham von Csekléß vor dem Preßburger Capitel dem Preßburger Bürger Nicolaus zwei Grundstücke in der Schütt für 49 Talente in Wien cursierender Denare, das Talent zu 6 Pensen gerechnet.[5] — Im Jahre 1350 verpfändet Andych Olgyay vor dem Raaber Capitel seinen Besitz Németfalu dem Benedict von Bodrag für 40 Mark breiter Wiener Denare, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[6] — Im Jahre 1351 verkaufen Johann Urschalch und dessen Ehefrau einige ihrer Grundstücke in Preßburg den Söhnen des verstorbenen Preßburger Stadtrichters Jacob um 24 Pfund breiter Wiener Denare, das Pfund zu 6 Pensen gerechnet.[7] — Im Jahre 1355 verpfändet Nicolaus von Nagymarton einen gewissen Besitztheil für 500 Pfund breiter Wiener Denare, das Pfund zu 6 Pensen Denaren gerechnet.[8]

[1] feudi titulo scilicet pro censu singularum viginti pensarum annis singulis.

[2] pro trecentis et septuaginta talentis. (Dipl. d. Anjouzeit IV, 114.) Auf der Außenseite liest man: Pensa denariorum Viennensium apud antiquos tantum valebat et faciebat quantum apud nos quadraginta denarii hungaricales, quorum unus valet tres Viennenses. Scripsit haec, 4. die apr. 1559. Johannes ab Wylak ep(isco)pus Thinniniensis abbas Pilisiensis.

[3] pro novem marcis latorum denariorum Wiennensium. (Dipl. d. Anjouzeit IV, 533.)

[4] pro viginti marcis denariorum wiennensium singulis decem pensis computatis. (Dipl. d. Anjouzeit V, 163.)

[5] pro quadraginta talentis denariorum usualis monete viennensis, talentis singulis per sex pensis computatis. (Dipl. d. Anjouzeit V, 106.)

[6] pro quadraginta marcis latorum denariorum wiennensium, marcam quamlibet decem pensis computando. (Dipl. d. Anjouzeit V, 418.)

[7] pro viginti et quatuor libris latorum denariorum Wiennensium, quamlibet libram pro sex pensis conputando. (Dipl. Pos. I, 264.)

[8] (in summa) quingentarum libra-

— Im Jahre 1370 verpachtet das Preßburger Capitel seinen Antheil an der Mauth auf der Wödritz und am Csalló dem Preßburger Stadtrichter Jacob für 30 Pfund Denare, das Pfund zu 6 Pensen gerechnet.[1] — Im Jahre 1373 verpfändet Lorenz von Vereknye seinen Besitztheil in Vereknye für 20 Mark Denare, die Mark zu 10 Pensen gerechnet.[2] — Im Jahre 1373 kauft der Preßburger Apotheker Prandinus ein Haus in Preßburg um 75 Pfund gegenwärtig cursierender Denare, das Pfund zu 6 Pensen gerechnet.[3] — Im Jahre 1387 werden die in Preßburg cursierenden ungarischen Denare erwähnt.[4] — Am 16. März d. J. 1400 übernimmt der Preßburger Domherr Nicolaus mit seiner Mutter Sebi den Theilbesitz ihres Sohnes bzw. seines Bruders in Nánasúr für 70 Mark neugeprägter königlicher Denare als Pfand.[5] — Im Jahre 1406 bekennt sich ein Ehepaar zu einer Schuld von 30 Pfund in kleinen Pfennigen.[6] — Im Jahre 1407 fordert König Siegmund von den Preßburgern 1000 Goldgulden, den Gulden zu 160 neuen Denaren gerechnet.[7] — Im Jahre 1420 läßt der Jude Musch sein Pfandrecht bis zum Betrage von 25 Pfund Dreilingen sicherstellen.[8] — Im Jahre 1423 müssen die Bewohner des Schloßberges dem Schloßgrafen für die Nutznießung einiger Inseln 1 Pfund Denare und 12 Solidi als Grundzins entrichten.[9] — Am 15. September d. J. 1431 bezeugt der Leleßer Convent, daß Bartholomäus

---

rum latorum denariorum viennensium, libram quamlibet cum sex pensis denariorum computatis. (Ödenburger Dipl. (ung.) I, 264.)

[1] pro triginta libris denariis, libram quamlibet cum sex pensis conputando. (Dipl. Pos. I, 409.)

[2] marcam quamlibet cum decem pensis conputando. (Diplomat. Posoniensis I, 435.)

[3] pro septuaginta quinque libris denariorum monete nunc currentis, libram quamlibet cum sex pensis conputando. (Dipl. Pos. I, 431.)

[4] libre denariorum hungaricalium in Posonio currencium. (Dipl. Pos. I, 698.)

[5] pro septuaginta marcis denariorum nove monetis regalis. (Dipl. d. Grafen Zichy (ung.) V, 154.)

[6] Pawl grünsanger und wentel sain hawsfrau schuldeten dem Wentzel Pertolden 30 Pf. klain pfenning. (Urkunde.)

[7] Mille florenos auri puri, unumquemque florenum per centum et sexaginta novos denarios computando. (Dipl. Pos. II, 45.)

[8] füer 25 Pf. dreyling awff Hensel Thebners Haws. (Kammerrechn.)

[9] dann für die Inseln Anzung und Mülwert 2 Pf. den. und 12 solidos zu bezahlen. (Preßburg. Zeitung 1877 Nr. 10.)

Károlyi dem Georg von Dobrach und dessen Gattin 50 neue Gulden, sogenannte Quarten, gezahlt habe.[1] — Im Jahre 1439 rechnete man 7 Schillinge auf 1 Gulden.[2] — Im Jahre 1447 ist laut einer Verordnung des Reichsverwesers Johann von Hunyad bzw. des Ofner Landtags nur das neue Geld giltig, der Gulden zu 200 größeren und 400 kleineren Denaren, sogenannten Obolen, gerechnet, welche in Preßburg geprägt werden.[3] — Am 24. October d. J. 1452 gibt der Reichsverweser Johann von Hunyad der Stadt Kronstadt und dem ganzen Burzenlande die Einführung des neuen Geldes bekannt, welches unter gleichzeitigem Verbote der Osporen und sonstigen wallachischen Geldmünzen für obligatorisch erklärt wird.[4] — Später, i. J. 1468, wird jedoch von König Matthias den nach Kronstadt kommenden Kaufleuten im Handelsverkehr auch der Gebrauch der Osporen wieder gestattet.[5] — Im Jahre 1454 wurde der Gulden zu 8 Schillingen gerechnet.[6] — Im Jahre 1456 beschwerte sich Thomas von Döbrente, der Administrator von Szentmárton, bei König Ladislaus V. darüber, daß die Bevölkerung des Somogyer Comitats den Zehnten nicht in sogenannten „Solden," sondern in Wiener Denaren entrichten wolle, weshalb vom Könige der Solden als Zahlungsmünze für den Zehnten angeordnet wurde.[7] — Im Jahre 1488 verpfändet Thomas von Vizköz dem Georg und Peter von Kajal die Ortschaft Hódi im Preßburger Comitat für 55 echte und vollwichtige Gulden reinen Goldes ungarischer Prägung.[8]

[1] quinquaginta florenos novos quartonibus appellatos. (Dipl. d. Grafen Károlyi (ung.) II, 133.)

[2] 38 fl. klayn gelt, pr 7 Schilling für ain guldein abgerayten. (Kammerrechn. d. J. 1439. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 28.)

[3] Dipl. Pos. II, 761—762.

[4] Er verordnet, daß sie nullam aliam videlicet nec Asparas, neque monetam Waywode Transalpinarum aut aliam aliquam antiquam monetam in contrarium huiusmodi presentis monete acceptare et cursum habere permittatis. (Teleki X, 341—42.)

[5] Teleki XI, 354—55.

[6] 1 fl. per 8 Sch. (Kammerrechn. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877 Nr. 31.)

[7] non cum Moneta Solden wulgariter nuncupata, qua ab antiquo solvere solitum fuisset, sed cum alia moneta videlicet vyennensi zahlen wolle. König Ladislaus V. befiehlt ihnen, prefatas decimas cum prefata Moneta Solden . . . et non cum dicta Moneta Wyennensi dem Thomas zu bezahlen. (Vaterl. Dipl. (ung.) II, 331.)

[8] in quinquaginta florenis puri auri veri et iusti ponderis Monete hungaricalis. (Teleki X, 412.)

Diesen Angaben zufolge waren in Preßburg zur Zeit des Mittelalters von Geldmünzen: die Libra oder das Pfund, die Mark, das Talent, der Gulden, die Pense, der Groschen, der Solidus und kleine Pfennige im Gebrauch. In den Kammerrechnungen der Stadt werden die Libra, der Schilling, der Dreiling und der Denar, später auch der Thaler und der Kreuzer aufgeführt. Es wird nun nöthig sein, sich über diese sämmtlichen Geldmünzen einigermaßen zu orientieren.

Vor allem sei bemerkt, daß von allen den hier aufgezählten Geldmünzen die Libra und das Talent keine im strengen Sinne genommenen Geldeinheiten, sondern blos Collectivbegriffe gebildet hatten. Die Libra, welche als Gewichtseinheit 12 Unzen oder 24 Loth enthielt, zerfiel, jenachdem sie zur Bestimmung des Silber- oder des Goldwerthes der Münzen diente, in eine Anzahl von mehreren oder wenigeren Denaren. In der Silberlibra enthielt die Unze 20 Denare, die ganze Libra demnach $12 \times 20 = 240$ Denare, eine Unze in der Goldlibra 6 Solidi, die ganze Libra demnach $6 \times 12 = 72$ Solidi, ein Solidus 40 Denare, mithin die ganze Libra $72 \times 40 = 2880$ Denare. Wir bemerken, daß der Geldwerth sich immer nach dem der reinen Silber- oder der reinen Goldlibra entsprechenden Werthe richtet und daß man unter der in unsern Urkunden gelegentlich vorkommenden Wiener Libra,[1] Venetianer Libra,[2] oder der Tourser Libra,[3] jedesmal solche nach dem Gewichte der Wiener, der Venetianer oder der Tourser Geldmünzen gerechnete Libren, nicht aber verschiedenartig eingetheilte Gewichtseinheiten von Libren zu verstehen habe. Das Talent dagegen, welches gleichfalls als Bestimmungseinheit für das im Umlauf befindliche Geld diente,[4] wurde zu 6 Pensen gerechnet, und da zur Zeit des Königs Karl Robert 1 Pense 40 Denare enthielt, hatte das

[1] Weiß: Urkunden des Stiftes Heiligen Kreuz 297—307. Wenzel: Neues Dipl. d. Árpádenzeit II, 124.

[2] Ljubics: Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium I, 49. Wenzel: a. a. O. XI, 248.

[3] Neues Dipl. d. Árpádenzeit IV, 61. 279.

[4] Im J. 1347 verpfänden die Söhne des Johann von Vicza vor dem Raaber Capitel den Söhnen des Johann von Köslein vier Grundstücke in Széplak pro quatuor talentis denariorum. (Ödenburger Dipl. (ung.) I, 194.)

Hoc Authonius de Ponto decretorū doctor dei & apīce sedis gra epūs Sibinicen Peuciden' in ppō vnā & dom. Dom. Johannē eidem gra archi epi Strigoniens locūq; eidem comitis ptem primdicto ap'ce sedis legati/nec nō dilc regie maiestatis Vngarie fidelium Cancellarii Vicarium in spūalibus & gnālis custū auditor sibi ex hac parte tenore pūcū significamus quib; expedit hmōdi & accedens ad nostrā pūcam discretus vir dns Henricus dictus Angermen de Lapide presbiter Esztergon dioc procurator & nōe procuratorio Judex Juratorū & juratorū ac cetus Comunitatis hospitū de Posonio Strigonien dioc ostendit nobis quoddam publicū instrumentū per quod Dnus dns Fridericus Petri de pdō Posonio clericus dicte dioc publicus Impūli auctoritate/notarii officū & tenc signo ut pma facie apparebat assignatum In quo quidē instrumento inter cetera videbat scriptū/quomō pridē Dnus Paulus Domicelli & ladislaus de Nouadomo hospites Posonien Veri et legitimi patroni & hered fundatorū hospital sancti Egidii ladislai extra muros Posonien per predecessores eorundem edificati & structi ex certis & rationabilib; causis nōe ad hoc mouentib; & asserentes ex presati fundi & juris dēi & immitis melius salubrius & vtilius dēo hospitali & pauperib; in ipō degentib; de Vniuers necessitatib; eorundē quā memorati Paulus & ladislaus patrō poterūt prudenr de edificia necessaria struere & ruinosa reformare ffecta prout ipm hospitale plurimū egebat indigē pauc simplicitet & absolute prefecti Jus patronatus quod in dēo hospitali seu Capella sancti ladislai eorundem habebant seu se habere prendebant in dēos fidicem & juratos dcīm q; Vniuersitatem hospitum Posonien libere & absolute transtulerūt & donauerūt & gressorū ac pretie & irreuocabili donacōis titulo in ipōs fidē Juratos & Vniuersitatem Posonien cessorū & dederūt in ipō hospitali ml iure nōe aut alterī vsq; reuocādo. Petens dict dns Henricus nōmē procuratorio Judicis ac Jurator et Comunitatis predictorū de ipsām translationē seu donatione dict Juris pūlatus ratam et gratam habendo ad cautelam eorundem nre fide priuilegialib; & roborare applicare & confirmare dignaremur Et quia justa petentib; non est denegandus assensus & p mpōe adea que ad pauper sustentacōem & piorum locoru cedunt repatacōem hortes eorum respectu q dei comunitas hospitū posonien domus communitat ac dicti paulus & ladislaus singulariter dicte capelle seu hospitali mdimpmitatib; poterunt prouidere de specali mmissione dēi dom nri dom Archiepi nobis sup hoc huc locis oriundo facta/ipam translacōem seu jure prōna tue dutaxat donacōem de qua pdcō hospitali per spēdcōs Paulū Domicellū & ladislaū in dictos Judicē & Juratos & hospites Posonien factam de dēo cōi jure pronat/laudam & gratam habendo Ratificamus approbamus & tenore pūcū auctoritate nra ordinaria confirmamus sine tamē aliqua derogatione Juris dēo dno nro & archiepo Strigonien & sue ecclie in ipō hospitali seu Capella sancti ladislai quomōlibet spectantis/quod jus salue & illesum esse volumus & intendimus nichil plus Jurisdictionis in/ad super dēo hospitali ipōs Judici & Juratis Posonien aredentib; ipōs Paulo & ladislao dēm cetui jus patronatus aredentibus & credentibus in eodem hospitali prius spectaret & in eo habebant In cuius rei testimonium pūtes lras nostras apīcatorias sigillo nostro maiori quo de pōn Vtimur pendenti fecimus communiri Datū Strigonii feria sexta proxima post festum Assūpcionis beate Marie Virginis Sub anno dōi millesimo trecentesimo nonagesimo octauo

Facsimile der Urkunde des Antonius von Ponto aus dem Jahre 1397.

Talent demnach $40 \times 6 = 240$ Denare, oder ein Talent entsprach einer Libra reinen Silbers. Laut einer Urkunde aus d. J. 1436 wurde auch das Pfund schwarzen Wiener Kleingeldes zu 6 Pensen, d. i. zu 240 Stücken Kleingeldes gerechnet, und dieses Pfund wurde gewöhnlich als ein Talent bezeichnet.[1]

Von der Mark als Gewichtseinheit war schon oben die Rede; hier wollen wir zur Ergänzung dessen nur noch den Münzwerth derselben behandeln. Zur Zeit der Könige Karl I. und Ludwig I. enthielt eine Mark 4 Gulden oder „Ferto".[2] Jenachdem nun der Gulden zu 12, 14, 15, 16 oder 17 Groschen gerechnet wurde, enthielt die Mark 48, 56,[3] 60, 64 oder 68 Groschen. Ebenso sehen wir, daß auch in der Bestimmung der Mark nach Denaren ein Unterschied obwaltete. So enthielt die Mark zur Zeit Karls I. zuerst 288, späterhin wieder 360 Denare, zur Zeit König Siegmunds aber 133 Dreierdenare.[4] Übrigens entsprach die Mark Silbers 160 Denaren, die Mark Goldes 1920 Denaren, oder die Mark Silbers verhielt sich zur Mark Goldes wie 12:1.[5]

[1] Archäolog. Anzeiger (ung.) Neue Folge V, 109.

[2] Im J. 1339 ist in einem auf den Besitz namens Simánd bezüglichen Urtheilsbescheide des Palatins Wilhelm Drugeth die Rede von 36 Mark: triginta sex marcas fini argenti, quatuor florenos in florenis lorandinis pro qualibet marca persolvendo. (Dipl. d. Grafen Zichy (ung.) I, 555.) — Im J. 1346 heißt es: pro centum marcis marcam quamlibet cum quatuor florenis conputando. (Dipl. d. Grafen Zichy II, 226.) — Im J. 1348 verkauft Johann, der Sohn des Szolga, seinen Besitz pro centum marcis, scilicet quadringentis florenis aureis. (Dipl. d. Grafen Zichy II, 317.) — Im J. 1351 werden centum et quinquaginta marcas, marcam quamlibet cum quatuor florenis computando erwähnt. (Diplom. d. Anjouzeit V, 463.)

[3] Im J. 1351 ist die Rede de ducentis marcis, marcam quamlibet quinquaginta sex grossis computando, quinquaginta marcas in estimacione condigna promtos denarios valenti. (Dipl. d. Ajouzeit V, 524.)

[4] Im J. 1429 heißt es in der auf den Verkauf des Schulzengutes in Konoßó bezüglichen Urkunde: pro 303 marcis denariorum brevibus, marcam videlicet per centum et triginta tres denarios triales computando. (Krizskó: Die alte Kammer und die Grafen von Kremnitz (ung.) S. 24.)

[5] Edmund Végh: Der Einfluß des westlichen und östlichen Münzwesens im Mittelalter auf das Münzwesen in Ungarn (ung) Pest 1867 S. 13. Diese Eintheilung kann auf das Resultat der Studien Finálys über das römische Gewicht und Münzwesen zurückgeführt werden. (Von den Gewichten und Maßen des Alterthums (ung.) S. 65 u. ff.) Dem gegenüber hält

Der Gulden,[1] unter welchem man einen Goldgulden zu verstehen hat, kommt als eigentliche ungarische Geldmünze erst seit der Zeit König Karls I. vor, welcher der erste unter unsern Landesfürsten war, der diese Münze nach dem Muster der Florentiner Ducaten prägen ließ. Die Goldmünzen waren zwar zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds in unserem Vaterlande nicht unbekannt, doch waren die im Umlaufe befindlichen Goldstücke sämmtlich von fremder Prägung; von Stephan I. bis zu Ladislaus IV. cursierten nämlich byzantinische, und von Ladislaus IV. bis zu Karl I. Florentiner Goldstücke, bis diese endlich durch die unter Karl Robert geprägten Goldgulden verdrängt wurden. Durch diese unter König Karl gemünzten Goldgulden wurde der Grund zu einem selbständigen ungarischen Münzsystem gelegt, sie bildeten ein nationales Werthobject und einen nationalen Werthmesser, gelangten bald auch im Auslande in Umlauf und wurden ad normam aurei hungarici sogar auch vom Auslande nachgeahmt. Im XIV. Jahrhundert zählten die ungarischen Goldgulden, wie man behaupten kann, zu den beliebtesten Geldmünzen auf dem europäischen Geldmarkte und zwar nicht nur ihrer guten Prägung und hübschen Ausstattung, sondern auch ihrer genauesten Legierung wegen. Die ungarischen Goldgulden behaupteten ihr Ansehen auch noch zur Zeit der auf die Regierung der Anjou gefolgten Könige aus verschiedenen Häusern, doch zeigt sich in ihrem Werthe eine nicht geringe Schwankung. Diese Schwankung war natürlich von der Verschiedenheit des Goldgewichts bzw. der chemischen Reinheit des Goldes bedingt. Die Goldgulden König Karls I. waren 12-karatig, die Ludwigs I. 16-karatig, die

Johann Belházi von B. in seiner Abhandlung über das Verhältniß der Mark bzw. der verschiedenen einheimischen Arten derselben: der ungarischen, der Ofner, Grauer, Stuhlweißenburger, Siebenbürger (Mühlenbacher), Hermannstädter, Radnaer, Zipser und Jóßer Mark die Theorie von 1 : 12 nicht für annehmbar, sondern nimmt das Verhältniß von 1 : 10 für erwiesen an. (Das alt-ungarische Münzgewicht (ung.) Schemnitz 1889. Separatabdruck aus den Blättern für Berg- und Hüttenwesen (ung.) Jahrg. 1889.)

[1] Auch unter dem Namen Ferto bekannt, insofern derselbe der vierte Theil einer Mark Silbers war. Kommt unter diesen Namen schon zur Zeit unsrer Könige aus dem Hause Árpáds in den Urkunden häufig vor. (S. Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung.) IX, 325. 337. 517. 549. X, 155. 164. 323. 416. 438. XI, 236. XII, 272.)

Siegmunds wogen 23 Karat und 10 Gran, die Matthias' I. 23 Karat und 9 Gran, die Uladislaus' II. 23 Karat und 8 Gran, die Ludwigs II. 23 Karat und 4 Gran.[1] Demzufolge änderte sich natürlich der absolute Werth des Goldguldens. Außerdem besaß der Gulden auch einen relativen Werth. Dieser hieng, in Denaren ausgedrückt, von der Beschaffenheit des zur Ausprägung der Denare verwendeten Metalles ab, und so findet man denn eine derartige Schwankung des Werthes der Goldgulden, die ungemein auffallend ist. Unter König Karl I. giengen auf den Ferto oder Gulden 12 Groschen; laut eines Decrets Ludwigs I. enthielt der Gulden 14 Groschen oder 84 Denare;[2] aus archivalischen Angaben ergibt es sich jedoch mit voller Gewißheit, daß der Werth des Guldens einem fortwährenden Wechsel unterlag: so wurde der Gulden in der oberen Gegend des Landes i. J. 1366 zu 33 Groschen angenommen,[3] i. J. 1367 zu 30,[4] i. J. 1370 zu 28,[5] i. J. 1374 wieder zu 30,[6] i. J. 1378 zu 36,[7] und i. J. 1379 zu 38 Groschen.[8] Laut einer andern Angabe in ebendem letzteren Jahre zu 28,[9] i. J. 1381 zu 40,[10] i. J. 1382 zu 45,[11] und zur Zeit der Regierung der Königin Maria, i. J. 1383 zu 42 Groschen.[12] Ebenso wird der Werth des Goldguldens oder des Ducatens nach der Regierung der Anjou zur Zeit König Siegmunds in den Urkunden verschiedenartig festgesetzt: i. J. 1388 zu 60 Groschen,[13] von 1402—1407 zu 38,[14] i. J. 1405 zu 33 Groschen,[15] i. J. 1406 zu 100 neuen Denaren,[16] i. J. 1406 zu 25 Neugroschen,[17] i. J. 1415 zu 133 Denaren,[18] i. J. 1424 zu

[1] Der Werth eines 23-karatigen ungar. Goldguldens entspricht 2·56 Loth feinen Silbers und nach Schalk 4·03 fl. ö. W. (Num. Zeitschr. Wien 1880. Bd. XII.)

[2] Corp. Jur. Hung. Art. 4.

[3] Landesarchiv NN. 1698: 133

[4] Ebenda NN. 944: 9.

[5] Ebenda NN. 1045: 1.

[6] Ebenda NN. 10: 26.

[7] Zu diesem Werth in Visegrád. Ebenda NN. 602: 1.

[8] Ebenda NN. 382: 18.

[9] Im J 1379 gelangt vor dem Leleßer Convent ein Besitz zur Verpfändung in quinquaginta florenis denariorum quemlibet eorundem cum viginti octo grossis computando. (Dipl. d. Grafen Károlyi (ung.) I, 361.)

[10] Landesarchiv NN. 58 Aufsp.

[11] Zu diesem Werth in Zala. Ebenda NN. 4: 62.

[12] Ebenda NN 324: 16.

[13] Zu diesem Werth in Visegrád. Ebenda NN. 621: 27/28.

[14] Nach Kaschauer Legierung. Ebenda NN. 750: 34.

[15] In Syrmien. Ebenda NN. 15: 12.

[16] Ebenda NN. 1672: 86.

[17] Ebenda NN. 1081: 12.

[18] Ebenda NN. 688: 53.

100 Denaren,[1] i. J. 1425 zu 48 neuen Denaren,[2] und i. J. 1429 zu 25 Denaren.[3] Laut anderer Angaben wurden zur Zeit König Siegmunds auf 1 Gulden 400, später auch 1000 Quarting gerechnet.[4]

Unter König Albrecht giengen auf den Gulden 72 bardi oder 36 kleinere Groschen oder 150 Denare;[5] unter Uladislaus I. auf einen Goldgulden 100 Denare oder 200 Pfennige; unter dem Reichsverweser Johann von Hunyad, sowie unter König Ladislaus V., dessen Goldgulden einen Durchmesser von 22 Mm. und ein Gewicht von 3·60 und 3·85 Gr. hatten, schon 200 Denare oder 400 Pfennige. Unter König Matthias I. unterlag der Werth des Goldguldens einer fortwährenden Modificierung, indem derselbe anfangs zu 200 Denaren oder 400 Pfennigen, später zu 300 Denaren oder 600 Pfennigen, bald wieder zu 100 Denaren oder 200 Pfennigen, dann neuerdings zu 200 Denaren oder 400 Pfennigen, und schließlich wieder zu 100 Denaren oder 200 Pfennigen gerechnet wurde. Im letzteren Werthe cursierte der Goldgulden auch unter der Regierung der Jagellonen.[6] Obwohl nun dem Angeführten zufolge der Werth des Geldes im XIV. und XV. Jahrhundert einem fortwährenden Wechsel unterworfen war, hatte das ungarische Geld selbst noch zu Zeiten des Königs Uladislaus II. den übrigen Geldsorten des östlichen Europa gegenüber einen gewissen regelnden Einfluß ausgeübt. Das ungarische Geld spielte gegenüber den Geldmünzen aus Österreich, Polen, Böhmen und den südlichen Ländern dieselbe Rolle, wie die venetianischen Münzen in der Levante.[7] Trotzdem läßt sich gerade nicht behaupten, daß durch den ungarischen Goldgulden alle sonstigen fremden Geldmünzen aus unsrem Vaterlande verdrängt worden seien, im Gegentheil waren neben den ungarischen Gulden auch andere ausländische, namentlich rheinische

[1] Ebenda NR. 20: 7.

[2] Zu diesem Werth in Ung. Ebenda NR. 196: 26.

[3] Der Werth eines aus reiner Goldliga gemünzten Guldens war 4 Gulden zu je 100 Denaren. Landesarchiv NR. 725: 7.

[4] Végh: Das Münzwesen Ungarns (ung.) S. 49.

[5] Schönwisner: Not. Hung. rei Num. S. 325. u. Végh a. a. O. S. 50.

[6] Laut Schalks Nachweis stieg der Werth des ungarischen Guldens in der Zeit von 1461—1502 von 180—330 Wiener Pfennigen. (Num. Zeitschr. 1880. Bd. XII.)

[7] Thallóczy: Archäol. Anz. Neue Folge (ung.) 1881. I, 194.

Gulden bei uns im Umlauf,[1] neben welchen sich auch noch päpstliche Gulden erwähnt finden.[2]

Ebenso wie Karl I. den ungarischen Gulden zuerst in Umlauf gebracht hatte, war er auch der erste unter unsern Landesfürsten, der Groschen prägen ließ. Vor ihm cursierten auf den Märkten und im Handelsverkehr unsres Vaterlandes nur ausländische Groschen, obwohl nur in sehr geringer Menge, da die Groschen, wie bekannt, in Europa erst gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts, um die Zeit zwischen 1285—1305 in Umlauf gekommen waren. Umsomehr vermehrten sich dieselben später nach den Königen aus dem Hause Anjou, da von König Siegmund bis zu Matthias I. kein einziger Landesfürst Ungarns Groschen prägen ließ. Zu jenen Zeiten waren zumeist böhmische Groschen im Umlauf, daneben aber auch häufig die breiten, sowie auch die kleineren Wiener Groschen. Der Werth aller dieser Groschen war ein sehr wechselnder. Die Groschen Karls I. waren hinsichtlich ihres Gewichtes und ihrer Größe nicht gleich, da ihr Gewicht zwischen 30—35 Gran, und ihre Größe zwischen 17—20 Linien variierte. Demnach blieb sich auch der Werth derselben nicht gleich. Der Groschen entsprach anfangs 6 Denaren; 12 Groschen gaben einen Ferto oder Gulden, bzw. 48 derselben 1 Mark, deren Viertheil der Gulden war. Bald zeigt es sich wieder, daß der Ferto schon zu 15 Groschen u. zw. ebensowohl ungarischen als böhmischen Groschen gerechnet wird, so daß 60 Groschen einer Mark entsprachen. Im Jahre 1378 war in Visegrád 1 Groschen = 4 Denaren,[3] ebenso i. J. 1382 im Zalaer Comitate.[4] Unter König Siegmund galt ein böhmischer Groschen 7 Denare, unter König Albrecht ein kleiner Groschen 2 Bardi. Die Bardi, von denen 72 auf einen Gulden giengen, woraus man ersieht, dass 36 kleinere Groschen auf den Gulden gerechnet wurden, hatte König Albrecht in Umlauf gebracht.

---

[1] Im J. 1522 kaufte die Stadt Preßburg den Katharinenhof sammt dem dazu gehörenden Dorfe Weinern für 1050 fl. Rein. (Pr. Ztg. 1877. Nr. 4.)

[2] Idem Mer hab ich dem Juden versetzt ain pabster gulden, gilt 11 fl. idem ain gulden ring mit Zwayen stain wegt 11 gulden auch dem Juden versetzt. (Prot. Test. I, 286.)

[3] Landesarchiv NR. 382 : 18.

[4] Landesarchiv NR. 4 : 62.

Den kleinsten Theil des Guldens bildete der Pfennig, welcher wieder die Hälfte des Denars war. Der Denar ist ein schon seit der Zeit König Stephans des Heiligen bekannte Münze, deren Umlauf sich über die Grenzen unseres Vaterlandes erstreckte. Die ungarischen Münzen aus dem Zeitraume von Stephan d. Heiligen bis zu Ladislaus d. Heiligen bildeten überhaupt infolge der commerziellen Berührungen nach Norden hin sozusagen ein regelmäßiges Verkehrsmittel und wurden sogar von den Fürsten der Wenden und Pommern in ihrem eigenen Münzwesen zum Muster genommen. Man kann sagen, daß die Münzen unsers ersten Königs im Norden eine ebensolche Rolle spielten, wie die Tournois oder die Floreni überall in Europa.[1] Namentlich kommen die unter König Stephan geprägten Denare von Mähren angefangen bis hinauf an das baltische Meer, ja selbst bis zu den Farövern in bald größeren, bald kleineren Funden so häufig vor, daß derartige Funde dort nicht einmal zu den Seltenheiten zählen.[2] Neben den heimischen Denaren waren jedoch auch fremde Denare frühzeitig in unserem Vaterlande in starken Umlauf gekommen. Mit Ende des XII. Jahrhunderts, besonders aber seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts wurde unser Vaterland von kleineren Silbermünzen, den sogenannten Wiener Denaren, überschwemmt. Man kennt sie unter den Namen: Wiener Denare,[3]

[1] Réthy: Archäol. Anz. Neue Folge (ung.) VI, 37—38.

[2] Ihre Fundorte sind aufgezählt im Archäol. Anz. (ung.) Neue Folge, Bd. VI. S. 37. Anm.*

[3] Sie werden i. J 1269 im Raaber Capitelarchiv erwähnt. (Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung.) VIII, 246.) — Im J. 1271 kauft Paul v. Potl vor dem Raaber Capitel einen Besitz pro 15 marcis denariorum Viennensium. (Ebenda VIII, 362.) — Im J. 1281 wurde laut Bestätigung des Raaber Capitels vor demselben ein Besitz pro ducentis marcis, que in denarijs Viennensibus non rasis fuerunt persolute, usque certum terminum verpfändet. (Ebenda IX, 314.) — Im J. 1288 schenkt das Graner Capitel dem Schneider Michael ein städtisches Grundstück unter der Bedingung, daß dieser für dasselbe jährlich sex pensas denariorum Vyennensium, minus decem denarijs, ad presens dimidiam marcam fini argenti et tria pondera facientes, vel solvet denarios vsuales pro tempore currentes. (Ebenda IX, 485.) — Im J. 1289 überläßt Thomas, Abt von Tihany, dem Graner Domherrn Stephan einen Weingarten unter der Bedingung, daß dieser dafür tenetur nobis solvere annuatim quinquaginta denarios Vyennenses. (Ebenda IV, 349.) — Im J. 1290 verkaufte laut Bezeugung des Preßburger Capitels Dionys Kondorosy seinen Knecht namens Michael pro viginti pensis denariorum Wyennensium. (Ebenda V, 17—18.) — Im J. 1290 bezeugt das Veßprimer Capitel, daß Graf Dionys von

breite Wiener Denare,[1] schwarze Denare,[2] weiße Denare.[3] Hinsichtlich ihrer Größe zerfallen sie in dreierlei Arten: in breite mit einem Durchmesser von 20 Mm., in kleine mit einem Durchmesser von 1 Mm. und in mittlere mit einem innerhalb dieser beiden Grenzen sich bewegenden Durchmesser. Ihre Herstellung aus gutem Silber, sowie ihre gefällige Form machen die große Gangbarkeit derselben begreiflich. Die in Balaton-Füred, Pußta-Bánháza, Gicz, Alsó-Lendva, Csápor, Szt. Mihály und andern Orten gemachten Funde[4] sind ein Beweis dafür, daß sie nicht blos in den Grenzorten unseres Vaterlandes im Umlauf waren. Es wurde sogar in neuerer Zeit von angesehener Seite behauptet, daß der Wiener Denar nichts anderes als ein bloßer Name sei, mit welchem man eine Art der

Kingus sein in der Stadt Veßprim gelegenes Grundstück dem Hantaer Propste Paul pro duodecim pensis denariorum Viennensium ac decem denariis verpfändet habe. (Ebenda V, 19.) — Im J. 1295 verkaufte laut Bezeugung des Veßprimer Capitels der Sohn des Lorenz Pous dem Grafen Andronicus ein Grundstück in Vámos pro quinque pensis denariorum Viennensium. (Ebenda V. 138.)

[1] Im J. 1284 kaufen Sebee, Fabian und der Graf Michael vor dem Vasvárer Capitel einen Besitz pro duodecim marcis, partim in denarijs latis, partim in estimacione condigna, receptis coram nobis. (Neues Dipl. d. Árpádenz. IX, 409.) — Im J. 1288 verkauft Johann von Köbölkut dem Grafen Nicolaus seinen Besitz pro novem marcis latorum denariorum. (Ebenda IX, 491.) — Im J. 1291 verpfändeten Lorenz und Demetrius von Zynk einen gewissen Grundbesitz, welchen ihnen der Graf Gregor vor dem Raaber Capitel pro quinque marcis et fertone latorum denariorum Viennensium antiquorum vendidit, jetzt dem Sohn des Barch pro tribus marcis consimilium denariorum Viennensium. (Ebenda X, 63.) — Im J. 1293 kam vor dem Preßburger Capitel zwischen den Geschwistern Kosody und den Bewohnern von Dienes und Mischdorf ein Vergleich zustande, laut dessen Letztere für den zufällig getödteten Verwandten jener, namens Johann, solvere deberent sex marcas, quas sex marcas latorum denariorum Viennensium yjdem auch erhielten. (Ebenda V, 87.) — Im J. 1293 kaufen Martin, Praebendarius von Veßprim, und dessen Bruder Johann ein Haus in Veßprim pro quindecim pensis latorum denariorum Wiennensium. (Ebenda V. 94.) — Im J. 1299 verkaufen Karapa von Szántó und dessen Geschwister laut Bezeugung des Raaber Capitels ihren Besitzantheil in Bogyißló pro quinquaginta marcis latorum denariorum. (Ebenda X. 351.)

[2] Thallóczy: Archäol. Anz. (ung.) Neue Folge I, 195.

[3] Am 2. Feber d. J. 1382 verkauft Stephan von Dees vor dem Raaber Capitel den Herren von Kanizsa seinen Besitz Dees im Ödenburger Comitat pro trecentis et triginta duabus libris denariorum alborum pro nunc in regno currencium. (Ödenb. Dipl. (ung.) I, 459.)

[4] Archäol. Anz. (ung.) Neue Folge V, 109.

ungarischen Münzen bezeichnet habe, nämlich jene, welche nach dem Vorbilde der Wiener Denare nach dem österreichischen Münzfuß ausgeprägt worden waren.[1]

Was nun den Werth der in unsrem Vaterlande im Umlauf gewesenen Denare betrifft, so war derselbe, wie es sich schon aus der oben behandelten Werthbestimmung des Guldens ergibt, ein sehr wechselnder. Schon die Vergleichung der aus der Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds stammenden Denare miteinander ergibt eine nicht geringe wechselnde Verschiedenheit des Maßes und Gewichts derselben. Die Denare aus der Zeit Colomans, Stephans II. und Bélas II. besitzen einen Durchmesser von 8 Mm. und ein Gewicht von 0·24 Gr., die des Königs Andreas II. einen Durchmesser von 11, 12, 17, 18 Mm. und ein Gewicht von 0·22, 0·25, 0·88, 0·90 Gr. Die aus der Regierung Stephans V. und Ladislaus IV. stammenden weisen einen Durchmesser von 15 Mm. und ein Gewicht von 0·80 Gr., die aus der Zeit Andreas III. herrührenden aber einen Durchmesser von 12 Mm. und ein Gewicht von 0·34 Gr. auf.[2] Gewöhnlich rechnete man 10 Pensen derselben auf eine Mark.[3]

---

[1] Réthy ist nämlich der Meinung, daß die in den heimischen Funden vorkommenden Wiener Denare, wenn auch nicht sämmtlich, so doch zum großen Theile Geldmünzen seien, welche ursprünglich von den gleichzeitigen ungarischen Königen für ihr Land geprägt worden waren. (Archäol. Anz. Neue Folge VI, 420—21.)

[2] Réthy: Arch. Anz. Neue Folge VI, 39—40.

[3] Im J. 1271 verkaufte das Kloster Puk seinen Besitz namens Gyarmat pro quinquaginta marcis denariorum Viennensium decem pensis pro qualibet marca computatis. (Neues Dipl. d. Árpádenz. (ung.) III, 266 und VIII, 361.) — Im J. 1277 wurden die Bewohner von Csolnok wegen Todschlags zu einer Buße von 58 Giren verurtheilt partim in denarijs dando decem pensas Viennenses pro qualibet marca, aut quinque pensas denariorum Banalium, partim vero in estimacione condigna. (Ebenda IX, 187 und 189.) — Im J. 1280 verkauft Paul von Vadasfalva sein Grundstück namens Vodos pro quinqe marcis denariorum Viennensium decem pensas pro marca computando. (Ebenda IX, 287.) — Im J. 1288 zahlen mehrere Adelige aus Palást ihre Schuld ad valorem videlicet decem pensarum denariorum Vyennensium argenti pro marca qualibet ponderata. (Ebenda IV, 327.) — Im J. 1290 bezeugt das Neutraer Capitel, daß der Barser Dechant, Meister Roman und seine Geschwister ihren Besitz an der Gran pro viginti marcis Viennensium denariorum pro qualibet marca decem pensas computando verkauft haben. (Ebenda X, 8.)

Unter den Königen aus dem Hause Anjou, deren Bestreben auf eine namhafte Hebung unsres nationalen Münzwesens, namentlich auf die Consolidierung der die Münzprägung und die Münzeinheit betreffenden Verhältnisse gerichtet war, war auch der Werth der Denare ein schwankender. Die Denare und Pfennige Karl Roberts sind bald aus besserem, bald aus minderwerthigerem Metalle geprägt. Laut der Bestimmung des Decrets v. J. 1342,[1] mit welchem das ungarische Münzwesen geregelt wurde, sollten die heimischen Münzen nach dem dritten Mischungsverhältniß (verae combustionis tertiae) d. i. zu 2 Drittheilen aus reinem Silber und zu 1 Drittheil aus minderwerthigerem Material hergestellt werden. Das waren die neuen Denare, von welchen 6 auf einen Groschen, 90 auf einen Gulden, mithin 360 Stück auf eine schwere Mark giengen; von Pfennigen immer doppelt soviel. Nach den bisher bekannten Exemplaren der Denare dieses Königs beträgt der Durchmesser derselben 12—13 Mm., das Gewicht 0·41—0·43 Gr., die entsprechenden Münzen Ludwigs I. haben einen Durchmesser von 12, 13, 14 Mm. und ein Gewicht von 0·30, 0·39 0·80 Gr., die der Königin Maria aber einen Durchmesser von 14 Mm. und ein Gewicht von 0·49 Gr.

Zur Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern kamen schon minderwerthigere Stücke in Umlauf, besonders unter König Siegmund. Solche waren die sogenannten sarazenischen Denare,[2] die schlechteste Münze waren jedoch die sogenannten Dukaten,[3] welche ihrer gänzlichen Werthlosigkeit zufolge i. J. 1430 außer Verkehr gesetzt wurden. Von nicht geringerer Werthlosigkeit war auch die ungemein kleine Münze, der sogenannte Quarting, von welcher unter Siegmund 400, später

[1] Corp. Jur. Hung. Tyrn. 1740. S. 43.

[2] Im J. 1381 ist vor dem Zalavárer Convente die Rede von einem im Besitz befindlichen Pfande pro sexaginta marcis promptorum denariorum monete sarracenalis (Zalaer Dipl. (ung.) II. 180.) — Am 22. Juli d. J. 1387 kauft der Abt von Monostor die Mühle namens Angermühle in Locsmánd (Lotschmannsburg) „vmb drew vnd LXXIII phunt zerreczhyn" (nämlich Denare). (Ödenb. Dipl. (ung.) I, 485.)

[3] Am 22. September d. J. 1429 erlegte Nicolaus Kisfaludi vor dem Csornaer Convente das Lösegeld für sein verpfändetes Gut reposuit coram nobis tres marcas denariorum presentis monete regalis dukath nominatorum. (Vaterl. Dipl. (ung.) S. 388.)

1000 Stück auf einen Gulden giengen. Diese Münzen ließ der genannte König eben in unserer Stadt, in Preßburg, nach dem Muster der im deutschen Reiche, in Österreich, Steiermark und Bayern üblichen schlechten Geldstücke prägen. Sie bestanden nur zu $^1/_8$ Theile aus reinem Silber, zu $^7/_8$ Theilen aber aus Kupfer. Die Denare des Königs Uladislaus I. haben einen Durchmesser von 14—15 Mm. und ein Gewicht von 0·47 Gr., die des Königs Ladislaus V. und des Reichsverwesers Johann von Hunyad einen Durchmesser von 16—17 Mm. und ein Gewicht von 0·81, 0·85 Gr.

Neben diesen königlichen Denaren waren noch die Banaldenare,[1] die guten Banaldenare,[2] bezw. die Agramer und die slavonischen Denare im Umlauf. Auch diese waren von wechselndem Durchmesser (12—15 Mm.) und Gewicht (0·32 und 0·74 Gr.), mithin auch von wechselndem Werthe. Als Verkehrsmünze werden sie schon i. J. 1219 erwähnt.[3] Von den fremden Denaren giengen bald 5,[4] bald 6[5] auf eine Mark. Von den Agramer Denaren rechnete man 5 Pensen auf

[1] Im J. 1343 kauft der Preßburger Obergespan Nicolaus Treutel ein Gut im Veröczer Comitate pro viginti quinque marcis denariorum banalium. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) IV, 361.)

[2] Im J. 1349 verkauft Nicolaus, der Sohn Stephans, vor dem Csáßmaer Capitel dem Sohne des Moriz von Izdencz seinen Besitz am Flusse Zredna pro quadraginta quatuor marcis bonorum denariorum banalium. (Dipl. d. Anjouz. V, 347.) — Im J. 1352 verkaufte die Witwe des Nicolaus, Sohnes des Togh, sammt andern ihren Besitz namens Wech im Veröczer Comitate dem Johann Sohn des Decul, pro centum marcis bonorum denariorum. (Dipl. d. Anjouz. V, 616.)

[3] Neues Dipl. d. Árpádenz. (ung.) XI, 156.

[4] Im J. 1277 erwirbt der Graf Gardun sammt seinen Brüdern im Tauschwege einen Besitz, wobei sie ihrem Tauschobjecte triginta marcas denariorum Banalium super addiderunt, quas confessi sunt (Georg und seine Brüder) singulas cum singulis quinque pensis computatas ab eiusdem (von Gardun und dessen Brüdern) plenarie recepisse. (Neues Dipl. d. Arpádenz. (ung.) IX, 184.) — Im J. 1282 zahlte der Graf Kemyn den Nonnen auf der Haseninsel (Margarethen-insel) für eine gewisse Allatur quadraginta marcas, singulas cum singulis quinque pensis denariorum Banalium computatas. (Ebenda XII, 366.)

[5] Im J. 1277 verpfändet Meister Sol Propst von Demes, eine seiner Besitzungen pro decem marcis denariorum Banalium pro qualibet marca cum sex pensis numeratorum. (Neues Dipl. d. Árpádz. IX, 191, 192.) — Im J. 1285 ist in einem vor dem Fünfkirchener Capitel geschlossenen Vergleiche die Rede von einer gewissen Zahlung, soluciones partim in pensis banalibus sex pensas pro marca computando, partim in extimatione condigna fient semper. (Ebenda IX

eine Mark.[1] Was jedoch die Wiener Denare betrifft, so ist von denselben eine fast unendliche Reihe von größeren und kleineren Denaren, sowie von Pfennigen bekannt. Letztere sind halbe Denare (Hälblinge). Das durchschnittliche Gewicht dieser Wiener Denare bzw. Pfennige schwankt in möglichst denkbarer Mannigfaltigkeit zwischen 0·39 und 0·73 Gr.[2] König Karl I. suchte durch sein Decret v. J. 1342 einen Theil dieser Wiener Denare aus dem Verkehr zu verbannen, einen andern wieder dem ungarischen Münzsystem anzupassen und setzte demzufolge die Werthbestimmung von 4 breiten Wiener Denaren = 3 ungarischen Denaren fest, während die kleinen und mittleren Sorten dieser Münze ausgemerzt werden sollten. 14 Stück dieser kleinen Münzen kamen an Werth einem in Stuhlweißenburg im Umlauf befindlichen Groschen gleich. Unter König Ludwig I. entsprach der Werth von 6 breiten Denaren 1 Groschen, 1 Gira aber galt 10, seltener

436.) — Im J. 1288 verkaufen Feuer und Simon ein gewisses Grundstück pro decem marcis denariorum Banalium, pro qualibet marca sex pensas denariorum Banalium computando, prius receptis et numeratis. (Ebenda XII, 476.)

[1] Im J. 1265 heißt es: der Ban Roland solvet ducentas viginti marcas, quamlibet quinque pensas denariorum Zagrabiensium persolvendo. (Neues Dipl. d. Árpádenz. (ung.) XI, 544.) — Im J. 1268 kauft Peter von Knezapolya einen Besitz pro quindecim pensis denariorum Zabgrabiensium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant. (Ebenda XI, 579 und VIII, 222.) — Im J. 1269 kauft Graf Andreas ein Grundstück pro 15 pensis ꝛc. ganz so wie oben. (Ebenda XI, 593.) — Im J. 1270 werden die Agramer Denare erwähnt. (Ebenda XI, 599.) — Im J. 1271 kauft der Agramer Bürger Graf Perinthal einen Besitz pro centum pensis denariorum Zagrabiensum, singulis quinque pensis marcam facientibus. (Ebenda VIII, 369.) — Im J. 1272 kauft Graf Perchin einen Besitz pro triginta duabus pensis denariorum Zagrabiensium. (Ebenda VIII, 399.) — Im J. 1272 kauft Graf Perichel einen Besitz pro septem marcis denariorum Zagrabiensium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant. (Ebenda VIII, 412.) — Im J. 1275 bedingt sich der Johanniterorden nach einem gewissen Besitz quatuor marcas annuatim cum quinque pensis denariorum Zagrabiensium pro marca. (Ebenda IX, 129.) — Im J 1278 kauft der Abt von Topusko einen Besitz pro triginta et tribus marcis denariorum Zagrabiensium, singulis cum quinque pensis. (Ebenda XII, 244.) — Im J. 1279 kauft das Agramer Capitel einen Besitz pro viginti sex marcis denariorum Zagrabiensium, quorum singule quinque pense marcam tunc temporis faciebant. (Ebenda XII, 265.)

[2] Arnold Luschin: Numismatische Zeitschrift Bd. VI—VII. 1874—75. S. 58. Bd. VIII. 1876—77. S. 118. Bd. XVI. 1884. S. 227 uff.

5 oder 6 Pensen.[1] Laut urkundlicher Angabe war der Werth eines Pfundes breiter Wiener Denare in den Jahren 1355, 1373 und 1375 6 Pensen = 60 ungarischen Denaren.[2] Die Mark dieser breiten Wiener Denare aber war in den Jahren 1305, 1337, 1385 und 1434 = 100 Denaren,[3] das Pfund schwarzer Wiener Denare dagegen i. J. 1436 = 240 Denaren.[4]

Von den in den Kammerrechnungen unserer Stadt vorkommenden Schillingen[5] wissen wir, daß man bald 7, bald wieder 8 derselben auf 1 fl. gerechnet hatte, demnach der Schilling auch wieder mehr oder weniger Denare enthielt. Laut einer Angabe aus d. J. 1343 hatte ein Holzfuhrmann 400 Denare als Zahlung erhalten, was 13 Schillinge betrug,[6] demnach enthielt ein Schilling 30·8 Denare. Laut einer andern Angabe wieder hatte man an 8 Taglöhner je 16 Denare, zusammen 4 Schillinge und 8 Denare gezahlt, demnach der Werth eines Schillings 34 Denare betrug.[7] Mit Hilfe solcher Aufzeichnungen wird es mit der Zeit gelingen, den innern Werth sowie den Courswerth des Schillings für die einzelnen Zeiträume genau zu bestimmen, was umso wünschenswerther wäre, als man, wie wir wissen, im Auslande kurze und lange Schillinge zu unterscheiden pflegte, jenachdem dieselben 12 oder 30 Pfennige enthielten, so daß sich auch

---

[1] Archäol. Anz. (ung.) Neue Folge V, 109.

[2] Landesarchiv NR. 401/22.

[3] Landesarchiv fasc. 324/16. Will man den Werth der Wiener Denare in unsrer heutigen Geldwährung ausdrücken, so kommt man nach den von Schalk zusammengestellten, auf die Denare des XV. Jahrhunderts bezüglichen Tabellen zu nachstehendem Ergebniß. Der innere Werth eines Denars aus der Zeit von 1424—1435 war 2·25 Kreuzer ö. W. von 1436—1457 1·96 Kreuzer. (Von 1457—1460 war die Münze in Wien außer Thätigkeit.) Von 1460 bis gegen das Ende des Jahrhunderts ungefähr 1·64 Kr. (Numismatische Zeitschrift Wien 1880. XII, S 289 uff. Auszugsweise mitgetheilt und durch aus dem Landesarchiv geschöpfte Daten ergänzt von Thallóczy im Archäol. Anz (ung.) Neue Folge 1881. I, 192—195.)

[4] Landesarchiv fasc. 608. Actorum ex aula.

[5] Sie erhielten ihren Namen von dem Zeitworte schellen und bezeichneten ursprünglich eine klingende Münze. (Schmeller a. a. O. III, 345.)

[6] Im J. 1434 zahlte man laut der städtischen Kammerrechnungen dem Holzfuhrmann 400 Denare facit 13 Sch.

[7] 1499: Am Montag nach lucie, acht tagloner, den pach ausserhalb der dürren Mawt abgegraben, ainen per 16 Den. facit 4 Sch. 8 Den. (Kammerrechnungen dieses Jahres.)

schon aus den oben mitgetheilten zwei Angaben der Unterschied ergibt, welcher zwischen den in Preßburg im Umlauf gewesenen Schillingen und denen des Auslands hinsichtlich ihres Werthes bestand.

In den Kammerrechnungen unserer Stadt werden gleichfalls auch die Thaler erwähnt, welche jedoch erst unter Uladislaus II. i. J. 1499 in Umlauf kamen. Die unter diesem Könige gemünzten Thaler waren Gold- und Silberthaler, für welche ihm die von Kaiser Maximilian I. i. J. 1479 zuerst in größerer Form geprägten Gold- und Silbermünzen als Vorbild gedient hatten. Derartige Goldmünzen wurden auch Guldengroschen genannt. Die Grafen Schlick hatten solche Geldstücke in ihrer Münze zu Joachimsthal in Böhmen ausprägen lassen, weshalb man sie zunächst Joachimsthaler nannte, später einfach als Thaler bezeichnete. Sie galten anfangs 8 Groschen. Das waren jedoch nicht eigentliche Thaler, sondern Gold- und Silbermünzen von größerer Form und sehr verschiedenem Gewicht. Die eigentlichen Thaler wurden nur aus Silber geprägt, besaßen ein bestimmtes Gewicht und wurden in Ungarn zuerst i. J. 1553 ausgemünzt.

Die Kreuzer finden sich in den Kammerrechnungen unsrer Stadt gleichfalls spät und zwar erst im XVI. Jahrhundert erwähnt,[1] weshalb wir uns mit denselben an dieser Stelle auch nicht eingehender befassen wollen. Was wir jedoch zur richtigen Beurtheilung des Markt- und Handelsverkehrs hier erwähnen müssen, ist der Umstand, daß man die Zahlungen ebenso bei uns, wie auch anderswo, nicht immer in baarem Gelde, sondern blos in einem abgeschätzten Werthobjecte geleistet hatte,[2]

[1] Im J. 1524 heißt es: den Grillen Zymerman ain taglon 20 kreuzer. — Im J. 1536 dem Aufförster für das Setzen einer Linde auf dem Hauptplatze zalt 8 kr. — Im J. 1551 den Arbeitern für die Pflasterung: yeden 12 kr. Und so weiter.

[2] Im J. 1298 heißt es in einer Vergleichsurkunde über die Festsetzung eines gewissen Zahlungsbetrags: quinquaginta marcas in denariis pro quatuor currentibus vel estimacione denariis equivalenti, partim vero in estimacione condigna. (Neues Dipl. d. Árpádz. (ung.) XII, 631.) Laut eines Vergleichsdocumentes (ohne Jahresangabe) hat Kosmas von Hegy für einen Todschlag viginti quinque marcas partim in estimacione condigna partim vero in denarijs pro tempore Jaurini currentibus coram Capitulo Jauriensi zu entrichten. (Ebenda X, 455.) — Laut eines Vergleichsdocuments

was natürlich beim Kauf und Verkauf sehr leicht eine Benachtheiligung für eine der Parteien zur Folge haben konnte. Dies war ein Grund mehr, daß man im Mittelalter den marktpolizeilichen sowie den marktgerichtlichen Einrichtungen die gehörige Sorgfalt zuwenden mußte, da sich annehmen läßt, daß bei diesem Vorgange im geschäftlichen Verkehr sich wohl mehr denn einmal Fälle von Betrug und Prellerei ergeben haben mochten.

Eins der wesentlichsten Rechte der königlichen Kammer ist das Münzrecht. Dieses bildet ein Majestätsrecht des Landesfürsten, und es war im Mittelalter, als die Ligatur des Geldes infolge des häufigen Eigennutzes und Betruges verschlechtert worden und der Werth des Geldes gesunken war, jedenfalls von nicht geringer Bedeutung, an welchem Orte und durch wen die Münzprägung ausgeübt wurde. Wird einzelnen Städten das Münzrecht von der Krone verliehen, so setzt dies jedenfalls großes Vertrauen seitens derselben in die Obrigkeit dieser Städte voraus. Und diesem Zutrauen gibt auch König Siegmund Ausdruck in seiner vom 6. März d. J. 1430 aus Preßburg datierten Urkunde, mit welcher er unsrer Stadt das Münzrecht verleiht.[1] In diesem Documente wird der Stadt unter lobender Hervorhebung ihrer ständig bewiesenen Treue und Anhänglichkeit, sowie ihrer an den Tag gelegten Bemühungen um die Förderung der öffentlichen Angelegenheiten,[2] bei welchen der König die Bewohner derselben auch fernerhin

(ohne Jahresangabe) soll von der einen Partei eine Zahlung partim in denarijs pro tempore currentibus, partim vero in estimacione competenti geleistet werden. (Ebenda X, 457.) — Ohne Jahresangabe. Aus dem Ende des Zeitraumes der Árpáden.) Surk, der Sohn Patrechs, und die Söhne des Mike schließen vor dem Jößer Convent einen Vergleich, laut dessen Letztere tres marcas in panno et Bobus zu entrichten haben. (Vaterl. Dipl. (ung.) VII, 343.) — Im J. 1304 verpflichtet sich jemand partim in argento mercimoniali partim autem in estimacione condigna triginta marcas zu bezahlen. (Dipl. d. Grafen Károlyi (ung.) I, 37). — Im J. 1329 bezahlte Várda von Bugat dem Andreas Molnary und dem Stephan von Makva die denselben schuldigen decem marcas partim in denarys promptis partim in estimacione. (Vaterl. Dipl. (ung.) I, 159) — Am 5. Mai d. J. 1341 heißt es: pro quinque marcis, partim cum denariis et partim cum estimatione condigna. (Dipl. d. Grafen Stáray (ung.) I, 162.)

[1] Bei Fejér: Cod. Dipl. X, VII, 196—200. Dipl. Pos. II, 230—234.

[2] nos habentes debitum respectum

zu erhalten wünscht,[1] von diesem eine Kammer, die Kammergrafschaft d. h. ein Münzamt mit allen damit verbundenen Rechten, Freiheiten, Privilegien und Machtbefugnissen verliehen.[2] Zugleich bestimmt der König, die zu prägende Geldmünze solle eine kleine Silbermünze, ein sogenannter Quarting oder Fyrting sein und in solcher Weise, aus derselben Mischung und in eben der Form hergestellt werden, wie die gleichen Geldmünzen von der Kammer in Kremnitz und von den übrigen königlichen Kammern gemünzt werden.[3] Die Legierung dieser Geldmünzen wird vom König übrigens noch in der Weise näher bestimmt, daß die zur Herstellung der Quartinge verwendete Mark feinen Silbers einen Zusatz von 7 Mark Kupfer erhalten und jede Mark Silber dieser Mischung zu 500 Denaren ausgeprägt werden solle.[4] Hinsichtlich des Gepräges wird ferner verfügt, daß diese Münzen auf der einen Seite ein Doppelkreuz, auf der andern aber eine Krone[5]

---

ad fidei firmitatem, et constantem fidelitatem, sagacemque procuracionem, ac diligentem et assiduam solicitudinem fidelium nostrorum dilectorum . . . Virorum, Judicis et Juratorum et Caeterorum civium huius nostre Civitatis Posoniensis, quos in omnibus nostris obsequiis, negotiis et expeditionibus, eorum procuracioni et expedicioni per nos confisis et commissis, fideles semper reperimus et solertes.

[1] de eorum fidelitate et agili exercitio, et procuracione diligenti, eciam ulterius ad plenum confidere volentes.

[2] Cameram ac Comitatum seu Officium cusionis monetarum nostrarum, quam in ipsa Civitate nostra Posoniensi fieri volumus, simul cum omnibus directionibus, et expedicionibus quibuslibet, nec non libertatibus, exempcionibus, prerogativis et facultatibus solitis et consuetis, eidem Judici, Juratis et Civibus nostris Posoniensibus, tamquam ad fideles manus duximus committendum, ipsosque cives et comites huiusmodi cusionis monetarum nostrarum preficiendos et constituendos, imo committimus, preficimusque et constituimus presencium per vigorem.

[3] ita videlicet, quod ydem Cives nostri novam Monetam nostram argenteam minorem, wulgariter quarting seu fyrting appellatam, sic et eodem modo, ac sub illa lege et forma prout scilicet et quemadmodum eadem moneta nostra in Camera nostra Crempniciensi et eciam in aliis Cameris nostris . . . cuditur, cudi faciant et laborari.

[4] Ipsa siquidem moneta nostra minor quarting vocata, taliter et sub tali lege cudi debet, quod ad quamlibet marcam argenti fini singule septem Marce Cupri addi debent et admisceri, et de unaquaque marca talis commixture quingenti denarii cudantur et laborentur.

[5] Eademque Moneta nostra ex una parte habebit Crucem dupplicatam, ex alia vero parte coronam, seu formam corone.

zeigen sollen. Von diesen kleinen Münzen sind 400 Stück auf einen Goldgulden zu rechnen.[1]

Die Einrichtung und Ausstattung der Münzstätte erforderte natürlich nicht geringe Kosten. Deshalb wies der König der Stadt zur Inangriffnahme der Prägung, sowie zur Anschaffung des benöthigten Silbers seinerseits 1200 Goldgulden an, verpflichtet jedoch die Stadt, auch ihrerseits zur Bewilligung einer gleichen Summe.[2] Diese 2400 Goldgulden sind der Bestimmung des Königs gemäß zu dem benöthigten Zwecke in der Kammer ständig anzulegen mit der Verpflichtung für die Bürger der Stadt, über den mit dieser Summe erzielten Nutzen, sowie den aus der Einlösung des Geldes sich ergebenden Kammergewinn vor den Preßburger Grafen Stephan und Georg von Rozgony oder dem einen derselben Rechnung zu legen.[3] Nach erfolgter Rechnungslegung hat die eine Hälfte des Gewinns immer dem Könige, die andere aber den Preßburgern zuzufallen, welche diesen Betrag zu Gemeinzwecken, zum Besten der gemeinsamen Bedürfnisse der Stadt zu verwenden gehalten sind.[4] Über die Verwendung dieses Betrages hat die Stadt den genannten Grafen von Preßburg oder einem andern hiezu Bevollmächtigten vierteljährlich Rechnung zu legen.[5]

[1] et denarii quadringenti eiusdem Monete pro uno floreno auri cursum habeant et recipiantur.

[2] Item disposuimus, et decernentes volumus, quod imprimis pro inchoacione seu incepcione huius cusionis monete nostre, et ad emendum argentum, ac Cambium faciendum, nos 1200 florenos auri, dabimus et assignari faciemus, dareque debent et assignare.

[3] que quidem summa 2400 florenorum auri semper in ipsa Camera nostra pro premissis expediendis debet remanere et quidquid lucri fuerit in moneta vel cambio, cum pretactis 2400 florenis auri faciendo, post expedicionem solucionis argenti et cambii predictorum de huiusmodi lucro ipsi cives Posonienses coram fidelibus nostris Magnificis Stephano et Georgio de Rozgon, Comitibus nostris Posoniensibus, vel eorum altero, debitam faciant racionem.

[4] habitaque huiusmodi racione medietatem talismodi lucri ex cusione monete vel Cambio provenientis pretacti Comites Posonienses nomine nostre Maiestatis tollere debent semper et levare, aliam vero medietatem eiusdem lucri, memorati Cives nostri ad se tollere et recipere, ac pro republica et communi bono dicte Civitatis nostre exponere debebunt et dispensare.

[5] tandemque iidem cives nostri de dispensacione, et exposicione huiusmodi singulis quatuor temporibus anni pretactis Comitibus, vel aliis nostris Officialibus, quibus permiserimus, plenam racionem dare teneantur.

Peter Jungerl	1
Andre wembacher	2
Niclas flimm	3
Hanns öder	4
Jörg zuppfer	5
Cristan lift	7
Michel steindorf	8
Niclas viepl	9
Peter Berger	10
Cristan hermon	12
Hainreich phaffstetter	13
Michel tistler	15
Wolfgang Kenes	16
Steffan maurer	17
Thoman fuepl	18
Eckart purger	19
Eckart purger	20
Hanns paul	21
Hanns paul	22
Wernt haberschnapp	25
Caspar wenntur	26
Eckart Steb	27
Wolfgang Kenes	28
Hotz Kramer	29
Hanns Schrautl	30
Vlreich weintzeis Kram	31
Wernhart zwiblich	32
Andre Nürnberg	33
Jörg wenndt Snerder	34
Hanns Guldensmid	35
Hanns zapfl	36
Clara Gellingrin	37
Swartz pertl	38
Vlreich Hebtl	39
Thoman Schnitz	41
Andre pyrnner	42
Wernla pesstler	43
Cristan Schmid	44
Steffan pinkticzer	46
Hainz Lindl	47
Hanns Snedauf spital new	48
Schon vll	49
Hanns Karsther	50
Thomä helmgsark	51
Jacob Kessler	52
Michel wolff	53
Michel czach	55
das pr Schmelczaums mit	56
Jorig Schmid	57
Michel Osterperg	58
Hainreich pruckner	59
Niclas vmgter	60
Jacob czerrntgast	62
Hanns Stesstter	62
Hanns deteber	62
Cristan vorspruch	62
Jorig Spies sistler	65
Wernt pekandt	65
Niclas pamuzr	65
michel Scholestoffer	65
Hanns abentcher, goldsmid	66
Andre vmgert	66
Steffan tift	66
Hanns Feld	67
Steffan darber	67
Steffan Kenes	68
Hanns stettsthimy	69
Hanns liebl polich	70
Hamd Jorgn dmst	71
von den hewsern	72
	73
Hamd michels dmst von den Hewsern	78
Der phemnit dmst von den wemgarten	76
	77
Der wein dmst von den wemgarten in Hamd michels tzaz	79
	80
	81
	82
	83
	88
Was die Stat zu pressburg dem Spital schuldig ist	85
Was Eberhardt wemdekk dem Spital schuldig ist	86
Andre hienhaut	68

Andre monbacher
Michel geeimt
Por Thimtz

Facsimile des Inhaltsblattes aus der Spitalsrechnung vom Jahre 1440.

Dieses merkwürdige Privilegium König Siegmunds enthält übrigens auch noch andere wichtige Bestimmungen. Es wird nämlich darin verordnet, daß in den Comitaten: Preßburg, Wieselburg, Ödenburg, Eisenburg, Zala, Neutra, Komorn und Raab, in Slavonien, sowie in den Städten: Preßburg, Tirnau, Trentschin, Ödenburg, Komorn, Sommerein, Totis, Loipersdorf, Theben, Ung.-Altenburg, Neusiedel und Eisenstadt niemand das Recht habe, Silber- sowie Goldgulden oder welch' immer sonstige Geldmünzen zu kaufen oder einzutauschen, sondern ausschließlich die Bürger von Preßburg, welche den Ankauf und die Einlösung für Rechnung der Preßburger Kammer besorgen.[1] Sollten Kaufleute aus den unteren Gegenden des Landes, namentlich aus Serbien oder anderswoher mit Silber nach Preßburg kommen, um es daselbst zu verkaufen oder einzuwechseln, so dürfen sie es ausschließlich nur an Preßburger verkaufen oder denselben für die Kammer übergeben, widrigenfalls die Bürger das Recht haben sollen, dieses Silber ohne jede Entschädigung für die Kammer in Beschlag zu nehmen.[2] Sämmtliche bei der Münzprägung sich ergebenden Ausgaben sind aus dem gemeinsamen Erträgniß des Münzamtes zu decken.[3]

Das der Stadt verliehene Münzrecht wurde einige Monate später, am 12. Juni d. J. 1430 von ebendemselben Könige gelegentlich

[1] Item volumus, ut in Comitatibus Posoniensi, Mosoniensi, Soproniensi, Castriferrei, Zaladiensi, Nitriensi, Comaromiensi, Jauriensi, et in Provinciis Regni nostri Sclavonie, nec non in Civitatibus Posoniensi, Tyrnaviensi, Trynchiniensi, Soproniensi, Komaromiensi, Samaria, Tatha, Lewpoldzdorf, Dévén, Óvár alias Altenburg, Neusidel, Kis-Marton, nullus alter audeat, seu presumat argentum, et florenos auri, nec non monetas quascunque emere, seu cambire quoquo modo, sub pena ablacionis eorundem, nisi Cives nostri prenotati ad prescriptam Cameram nostre Maiestatis.

[2] Etsi aliqui homines, seu mercatores de partibus nostris inferioribus, puta: de Rascia, vel aliunde ad hanc Civitatem nostram Posoniensem aliquod argentum causa vendicionis, seu Cambii portaverint, extunc eciam tales huiusmodi argentum ad dictam Cameram nostram Posoniensem ipsis Civibus nostris, et nemini alteri pro precio condigno dare et assignare teneantur, alioquin ipsi Cives nostri talismodo argentum sine aliquali precio ad dictam Cameram nostram auferendi habeant facultatem.

[3] item omnes expense, que in expedicionibus premissorum necessario fieri debent, de prescripto communi lucro cusionis monete nostre predicte, tam scilicet nostro Regali, quam ipsorum Civium fiant, et persolventur.

seines auf der Reise nach Böhmen erfolgten Verweilens in Preßburg erweitert. Die Bürger der Stadt hatten sich nämlich zu jener Zeit nicht nur durch ihre Treue und Anhänglichkeit, sondern zugleich auch durch ihre Opferwilligkeit sowie ihre gegen die Hussiten und Taboriten angebotene und im Interesse des Landes auch thatsächlich geleistete Beihilfe um die königliche Gunst und Anerkennung wirklich verdient gemacht.[1] Demzufolge erhielten sie sammt ihren Nachkommen vom Könige das Recht, sämmtliche königlichen Silbermünzen, welche immer von den bestehenden, die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen oder künftig in Umlauf gelangenden, in der Stadt Preßburg nach der in den übrigen Kammern üblichen Mischung, Art und Weise, Form, Werthbestimmung und Anzahl ausprägen zu können.[2] Zugleich werden alle jene Rechte, Begünstigungen und Verpflichtungen, welche der König hinsichtlich der Münzprägung und Geldeinlösung, sowie der Anschaffung des erforderlichen Metalls bereits in seinem Privilegium vom 6. März d. J. 1430 festgesetzt hatte, von ihm wieder erneut.[3]

Was wir hier besonders zu betonen haben, ist der Umstand, daß es sich weder in der ersten noch in der zweiten dieser Urkunden um

[1] dum de paterno Regno nostro Bohemie prenotato in manu forti in prefatum Regnum nostrum Hungarie per dictam civitatem nostram Posoniensem iter nostrum arripuissemus, tunc annotati cives nostri Posonienses fideles, et devoti debitum sincere fidelitatis exsolventes, se nobis per efficaciam mandatorum nostrorum, et grate hospitalitatis complacentias pre omnibus aliis beneplacito nostro conformarunt, attentis eciam et consideratis multiplicium expensarum oneribus, per ipsos nostros cives ad sustentationem nostre et Reginalis Majestatum, Prelatorumque ac Baronum et Procerum nostrorum in eadem Civitate nostra pro tuicione et defensione Confiniorum prefati Regni nostri Hungarie contra perfidos Huzytas et Taboritas etc.

[2] quod ipsi et dicti eorum successores quamlibet monetam regalem argenteam cuiuscunque nummisme, seu monete existat, nunc et in posterum pro tempore currentem, in dicta Civitate nostra Posoniensi in eorum videlicet medio iuxta legam, modum, formam, valorem et quantitatem in aliis huiusmodi Cameris Cusionis monetarum nostre, et successorum nostrorum Regum, utputa Hungarie in talibus habitas et observandas cudi facere valeant et laborare.

[3] Datum in Kewche in vigilia festi Nativitatis B. Joannis Baptiste Anno 1430. Original = Pergamenturkunde im Preßb. Stadtarch. Lad. XXI. Ein beglaubigtes Transsumt aus d. J. 1447 befindet sich im Preßburger Capitelarch. Herausgegeben in Catalogo Numorum Hung. et Transilv. Instituti Nationalis Széchényiani III, 208. Bei Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 626—630.

die Ausprägung von Goldmünzen handelt, weshalb wir auch jene Behauptung, daß König Siegmund den Preßburgern das Recht zur Ausprägung von Silber- und Goldmünzen verliehen habe, als irrig bezeichnen müssen.[1] Ebenso irrig ist aber auch jene andere Behauptung, daß der Stempel L. P. im Sinne von Liga Posoniensis auf den in Preßburg geprägten Geldmünzen von König Siegmund urkundlich angeordnet worden sei.[2] Auch davon spricht keine dieser beiden Urkunden. In der ersten wird vom Könige zwar die Ausprägung, jedoch nicht der genannte Stempel festgesetzt, ebenso auch die Ligatur bestimmt, bei welcher man, wie es auch die zweite Urkunde berührt, das in den übrigen Münzkammern übliche Mischungsverhältniß der Metalle zu befolgen habe. Die Ligatur ist für die Münzprägung jedenfalls von wesentlicher Bedeutung, weshalb man der Festsetzung derselben auch in den Urkunden späterer Könige begegnet. So heißt es in einem von der Königin Elisabeth am 21. Juli d. J. 1441 aus Preßburg an die Bewohner dieser Stadt gerichteten Schreiben: da die Preßburger mit ihrer Bewilligung zur Ausprägung von Silbermünzen berechtigt sind, haben sie sich hinsichtlich der Limitation an die Verordnung der Königin zu halten; demnach wird ihnen nun befohlen, die oben genannten Geldmünzen nach der vorgeschriebenen Limitation ausprägen zu lassen.[3] Welche Münzen und welche Limitation die Königin hier verstanden haben wollte, ist aus eben dieser Urkunde deutlich zu entnehmen. Es sind nämlich solche Geldmünzen gemeint, von deren größerer Gattung 300, von deren kleinerer Gattung oder in halben Denaren 600 Stück auf einen ungarischen Goldgulden gehen.[4] Und

[1] Diese irrige Behauptung findet sich bei Pesty: Századok (ung. hist. Ztschr.) XVI, 503.

[2] Diese irrige Behauptung findet sich bei Teleki: das Zeitalter der Hunyady (ung.) VI, 184.

[3] Velimus itaque ut et vos, qui ex speciali nostre maiestatis annuencia et indultu, monetam argenteam laborari et cudifacere habetis, in cusione huiusmodi limitacioni nostre vos conformando obtemperetis. Igitur vestre fidelitati nostro firmo damus sub edicto, quatenus mox, agnitis presentibus, premissam monetam in Camera nostra Posoniensi, secundum limitacionem prescriptam cudi et laborari facere modibus omnibus debeatis. Datum Posonii feria sexta proxima ante festum beate Marie Magdalene Anno 1441. (Dipl. Pos. II, 556.)

[4] monetam cuius scilicet Trecenti denarij de maioribus et sexingenti de Minoribus seu semi denariis, florenum

was die Limitation betrifft, so wird verlangt, daß eine Ofner Mark fein Silber einen Zusatz von 7 Mark Kupfer zu erhalten habe und daß aus der in solcher Mischung hergestellten Ofner Mark 475 größere Denare oder doppelt so viele kleinere Denare auszumünzen sind. Somit habe die Ausmünzung der ganzen Mischungsmasse 3800 größere oder doppelt so viele kleinere Denare zu ergeben.[1]

Im Jahre 1447 wurde vom Reichsverweser Johann von Hunyad — mit Hinweisung auf den Beschluß des Ofner Reichstags, laut dessen im Lande nur einerlei Geld Gültigkeit habe, von welchem 200 größere oder 400 kleinere Denare, sogenannte Obolen, auf 1 Gulden gehen — die Verordnung erlassen, daß auch die Preßburger Münzkammer nur solches Geld auszuprägen habe. Übrigens haben die Preßburger Bürger jedes sonstige alte Geld vom Umlauf in ihrer Mitte auszuschließen.[2]

König Ludwig II. gibt am 1. November d. J. 1524 der Stadt Preßburg von Ofen aus bekannt, daß er infolge der in den stürmischen Zeiten eingetretenen dringenden Geldnoth des Landes sich entschlossen habe, auch in Preßburg Geld prägen zu lassen.[3] Es ergeht demnach an den Stadtrath der Auftrag, daß er den vom königlichen Schatzmeister mit der Leitung der Preßburger Münzstätte betrauten

---

auri hungaricalem valeant et reputetur.

[1] Die Limitation aber ist folgende: quod ad quamlibet marcam Budensem puri argenti et fini, semper misceantur septem marce cupri, ex quibus provenient et debeant cudi et resultare de singulis marcis Budensibus sic mixtis quadringenti et septuaginta quinque denarii monete maioris, minoris vero in duplo. Et sic in toto de totali mixtura cedent et provenire debebunt tria millia et octingenti denarii monete maioris predicte, minoris in duplo.

[2] denarii maiores ducenti, minores vero, scilicet obuli, quadringenti cursum habeant pro floreno, quapropter nulla alia pecunia preter illa cursum habeat, in prefato Regno, quam sicuti in ceteris Camerijs Regalibus, sic in Camera Posoniensi cudifecimus. Zugleich gibt er bekannt, quatenus prescriptam novam monetam in dicta Camera Posoniensi cudendam et nullam aliam antiquam in dominiis, possessionibus ac hominibus vestris seu in medio vestri cursum habere permittatis et permitti facere debeatis. Datiert in Karan in festo b. luce ewangeliste Anno d. 1447. (Dipl. Pos. II, 761—62.)

[3] nos monetam, que passim in hoc Regno nostro cuditur et in hys rerum procellis pro nostro et Regni nostri comodo valde necessaria est, in ista quoque Civitate nostra Posoniensi cudifacere constituimus.

Adeligen Nicolaus Pistsys und Jacob Fischer an die Hand gehen, denselben eine zur Münzprägung geeignete Localität anweisen und sie mit dem zur Ausübung ihres Geschäfts erforderlichen Holzbedarf in gehöriger Weise versehen möge.[1] Diese Urkunde läßt zwischen den Zeilen der Vermuthung Raum, daß die Münzprägung in der Zwischenzeit in Preßburg eingestellt und sogar die alte Münzstätte aus ihrem früheren Locale weggezogen gewesen sei, worüber uns jedoch speciellere Angaben nicht zugebote stehen. Wir wissen nur soviel, daß die Münzstätte sich anfangs im Hofe des Rathhauses befand und aus einem aus Holz gezimmerten Gebäude bestand. Vom Jahre 1434 bis 1444 wurden an der Münzstätte immer nur Holzarbeiten unternommen und das dazu erforderliche harte Eichenholz wurde aus dem Thebener Walde zugeführt.[2] Mit der hölzernen Münzstätte stand das Lokal der Wechselbank in Verbindung.[3] Von Maurerarbeiten findet sich erst i. J. 1444 die erste Erwähnung, damals wurden auch u. zw. ebenfalls noch im Rathhause die mit einer Mauer umgebenen Schmelzöfen erbaut.[4] Von hier wurde dann später die Münzstätte in die Venturgasse verlegt. Das eine der noch gegenwärtig in der Venturgasse befindlichen Häuser, dessen Abbild von uns an anderer Stelle mitgetheilt wurde,[5] ist auch heutzutage unter dem Namen „das alte Münzhaus" bekannt, da sich in demselben die Münzstätte befand.[6]

Etwas später, am 14. Januar d. J. 1525 gieng dem Preßburger Stadtrathe gleichfalls vom König Ludwig II. die Mittheilung zu, daß er Alexius Thurzó von Bethlenfalva zu seinem Schatzmeister ernannt habe, demzufolge nun der Stadtrath den Befehl erhält, daß er den

[1] quatenus hys nobilibus Nicolao Pistsijs et Jacobo fysser huiusmodi cusioni Posoniensi de voluntate nostra, per Thesaurarium nostrum prefectis, domumque ipsis ad exercenda opera cusionis idonea et competens visa fuerit, istic deputare et comodare, et de silvis quoque ad racionem expensarum suarum providere et in quibuscunque pro inchoanda et bono modo continuanda predicta cusione vos requisitos habuerint, eisdem auxilio et juvamine adesse debeatis. (Diplomat. Posoniens. III, 774.)

[2] Siehe die hierauf bezüglichen Angaben in Bd. II. 1, S. 68 Anm. 3 d. W.

[3] Holz und laden zu der wexl pank. (Städt. Kammerrechnungen bei Rakovßky: Rathhaus und Stadtrath S. 6. 7.)

[4] Laut der städtischen Kammerrechnungen a. d. J. 1444 in Bd. II, 1, S 68. Anm. 4. d. W.

[5] Bd. II. 1, S. 39. d. W.

[6] Bd. II. 1, S. 40. d. W.

Leuten und Beamten des neuen Schatzmeisters bei der Übernahme der Münzkammer hilfreich an die Hand gehen möge.[1] Einige Wochen später, am 6. Februar d. J. 1525 aber gibt derselbe König der Stadt Preßburg bekannt: es sei der Ofner Kaufmann und Präfect der Preßburger Münzstätte Nicolaus Pittreis (oben Pistsys) aus Florenz[2] vor ihm mit der Meldung erschienen, daß ihm der Münzmeister Blasius Prosch und der Probierer Hermann mehrere Mark fein Silber, die sie von ihm zur Ausmünzung erhalten hatten, schuldig seien.[3] Da nun genannter Nicolaus vom Schatzmeister seiner Stelle als Beamter der Kammer entsetzt wurde und die Schuldner auch fremde Leute sind und überdies kein Vermögen besitzen, so bitte genannter Meister Nicolaus den König, ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Der König befiehlt nun dem Stadtrath, falls der Kläger von den genannten Schuldnern noch nicht befriedigt worden sein sollte, diese zu verhaften und ihr Hab und Gut so lange mit Beschlag zu belegen, bis sie ihre Schuld getilgt haben würden.[4]

Diese Urkunde gewinnt noch dadurch an Interesse, daß man aus der in derselben vorkommenden Erwähnung des Schatzmeisters, des Münzmeisters, des Probierers sowie überhaupt der Leute und Beamten des Schatzmeisters, auch einige Beamten der Münzkammer kennen lernt. Zu den letzteren zählten, insofern man aus der Organisation der übrigen Münzkammern folgern kann: der Anwalt, die Hausgenossen, die Einlöser, die Gold- und Silberschmiede, die Eisengraber (Stempelschneider), die Stempelformer und Eisenhüter (Stempelhüter), die Probierer und Brenner, die Gießer, die Zain-, die Schrot- und die Setzmeister, sowie eventuell auch noch andere Personen. Nun vermögen wir zwar die

[1] ut hominibus et officialibus prefati novi Thesaurary nostri in occupanda cusione istius Camere posoniensis omni auxilio adesse et assistere debeatis. Datiert Ofen 1525. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 28 ee. Dipl. Poson. III, 776.)

[2] Nicolaus Pittreis de Florencia Mercator Budensis, alias prefectus cussionis Camere nostre Posoniensis.

[3] Blasius Prosch Magister Monetarum et Hermannus probator eiusdem Camere et cusionis . . . certo numero Marcarum argenti puri, ad cusionem in manus eorundem magistri Monetarum et probatoris dati . . . debitores essent.

[4] Datiert Ofen 1525. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 28 ee. Dipl. Pos. III, 801—802.

Verrichtungen aller dieser Personen in unsren vaterländischen Münzstätten weder mit allgemein auf das ganze Land bezüglichen, noch mit speciell die localen Verhältnisse unsrer Stadt berührenden Angaben nachzuweisen, insofern jedoch unsre einheimischen Münzen hinsichtlich ihrer Form, ihres Gepräges sowie ihrer Metallmischung den unmittelbaren Einfluß der ausländischen Geldmünzen in unverkennbarer Weise selbst bekunden, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß die Münzstätten des Auslandes unsern heimischen Münzstätten auch hinsichtlich ihrer Einrichtung sowie ihrer Ausstattung als Vorbild gedient hatten. Wie wir wissen, hatte schon König Stephan der Heilige die Organisation seiner Münzstätte durch fremde Münzer aus Bayern ausführen lassen, die dann die in ihrer Heimat erworbene Ausübung ihres Berufs auch auf dem neuen Terrain ihrer Wirksamkeit in unserem Vaterlande in der Weise bethätigten, daß unsre ersten heimischen Münzen als wirkliche Ebenbilder der von ihnen nachgeahmten Münzen erscheinen. Schon oben war darauf hingewiesen worden, wie schnell die Erzeugnisse der Wiener Münzstätte in unserem Vaterlande und besonders auch in Preßburg in Umlauf gekommen waren, weshalb es nicht im geringsten zu bezweifeln ist, daß auch die Einrichtung der Wiener Münzkammer in unserem Vaterlande überhaupt und speciell in Preßburg Nachahmung gefunden habe. Somit beruht denn auch die nachfolgende Darstellung der Personal- und Geschäftsverhältnisse des Münzhauses in Preßburg zum größten Theile auf den Folgerungen, welche wir aus den an der Wiener Münzkammer zu jener Zeit bestandenen Verhältnissen gezogen haben.[1]

Der erste und oberste Beamte der Münzkammer war der vom König für diese Stelle ernannte Kammergraf. Dieser bestimmte die Quantität des zur Münzung zu verwendenden Rohmetalls, welche ohne sein Wissen und seine Zustimmung weder vermehrt noch vermindert werden durfte. Er allein hatte die Anzahl der an der Münze angestellten Personen, die denselben zukommenden Bezüge sowie eine Änderung

[1] Als vortreffliches Quellenwerk und Hilfsbuch diente uns diesbezüglich das von Albrecht Ebersdorf verfaßte, jedoch erst i. J. 1838 veröffentlichte Münzbuch aus dem XV. Jahrhundert sowie das von Theodor Karajan auf Grund desselben ausgearbeitete äußerst schätzbare Werk: Beyträge zur Geschichte der landesfürstlichen Münze Wiens im Mittelalter. Wien 1838.

derselben zu bestimmen. Er bewerkstelligte entweder persönlich oder durch seine Beamten die Einlösung der aus dem Verkehr gezogenen Münzen, welche an Sonntagen an öffentlichen Tischen im Beisein des Erzbischofs von Gran, des königlichen Schatzmeisters, des Comitatsgespans, des Bezirks-Oberstuhlrichters und der vom nächstgelegenen Capitel hiezu entsendeten Zeugen vorgenommen wurde. Solche Einlösungsstellen waren die königlichen Städte sowie die dem König oder der Königin untergebenen freien Städte. Nicht geringe Sorge bereitete dem Kammergrafen die Überwachung und Verfolgung der Münzfälscher, da das Auftauchen und der Umlauf falschen Geldes ihm so angerechnet wurde, als ob dasselbe aus den ihm unterstehenden Münzkammern hervorgegangen wäre. Demzufolge ließ er das verbotene sträfliche Treiben der Münzfälscher sorgfältig überwachen und hatte die ermittelten Verbrecher mittelst eines von den fünf hiezu bestimmten Beamten ausgestellten Zeugnisses dem Könige namentlich zur Anzeige zu bringen.

Der seiner Stellung nach dem Kammergrafen unmittelbar zunächst stehende und nach diesem mit den hervorragendsten Rechten bekleidete Beamte war der Münzmeister. Ihm war das sämmtliche bei der Münzstätte in Verwendung stehende Personal, die sogenannten Hausgenossen, unterstellt. Ihm oblag die Untersuchung der im Bereiche der Münzstätte vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, Ausschreitungen oder Vergehen. Seiner Rechtsbefugniß war die Untersuchung und richterliche Entscheidung in Fällen von Untreue, von Unterschleif und Diebstahl zugewiesen. Bei Vergehen der Hausgenossen in Angelegenheiten, welche das Münzwesen betrafen, urtheilte er als richterliche Behörde bald in erster, bald wieder in zweiter Instanz. Die Anstellung der in der Münzstätte beschäftigten Gold- und Silberschmiede sowie die Verleihung der mit dieser Stellung verbundenen Rechte an dieselben fiel gleichfalls in seinen Wirkungskreis. Er bestimmte aus der Reihe der von der Goldschmiedzunft gewählten Goldschmiede die sogenannten Beschaumeister, denen die Controle ihrer Zunftgenossen bei der Ausübung ihres Kunstgewerbes oblag. Von ihm wurden ferner die Versucher und Brenner ernannt; auch hatte er darüber zu wachen, daß Edelmetalle von hiezu unberechtigten Personen nicht eingeschmolzen werden und die auf solcher

That ergriffenen Individuen zu bestrafen. Personen, welche der Münzkammer als Schuldner verpflichtet waren, konnte er verhaften und deren Hab und Gut pfänden lassen. Solchen Rechten gegenüber hatte er jedoch auch namhaften Verpflichtungen zu genügen. Seiner Obsorge war die Wahrung der materiellen Interessen der Münzkammer zugewiesen. Ihm oblag es, durch eifriges Nachgehen, Erforschen und Prüfen Alles zu beheben, was der Kammer zum Nachtheil gereichte. Ihm fiel es zu, das gewinnsüchtige Treiben der Geldwechsler und Geldgeschäfte zu überwachen. Seine Aufgabe war es, den Werth des Metalls vor Beginn des Schmelzens genau zu berechnen, was mit solcher Genauigkeit ausgeführt werden mußte, daß sich weder hinsichtlich der auszumünzenden Geldstücke, noch der Herstellung derselben sowie der Anschaffungskosten des dabei verwendeten Rohmaterials ein Versehen oder ein Fehler ergeben durfte. Das geschmolzene Metall wurde von ihm untersucht, und er konnte, falls sich daran ein Fehler herausstellen sollte, die abermalige Einschmelzung desselben anordnen. Die Ausprägung der Münzen hatte in seinem Beisein zu geschehen, damit dieselben hinsichtlich ihrer Form und Anzahl, ihres Gewichts und innern Werthes nicht etwa infolge von Unachtsamkeit, Unerfahrenheit, oder betrügerischer Absicht der dabei beschäftigten Arbeiter bemängelt werden könnten. Seine Sorgfalt hatte sich auf sämmtliche in der Münzstätte verrichteten mechanischen Arbeiten zu erstrecken. Für Alles haftete er mit seinem Leben und seinem Vermögen. Aus diesem Grunde, sowie auch wegen der aus der Berührung mit dem Kammergrafen und dem Münzpersonal sich ergebenden Unannehmlichkeiten zählte das Amt des Münzmeisters nicht eben zu den angenehmsten und leichtesten Berufen. Freilich bezog er auch ein ansehnliches Einkommen aus seiner Stellung, da ihm von jeder Schmelzung bzw. Ausmünzung ein bestimmter Gußantheil zukam. Auch aus den Strafgeldern für Vergehen an Maß, Gewicht und an der Wage, sowie für sonstige seiner Botmäßigkeit unterstehende Straffälle bezog er einen bestimmten Antheil. Ebenso fiel ihm auch ein Antheil an den bei Beförderungen zum Meister und bei der Besetzung von Ämtern einfließenden Taxen zu.

Neben dem Münzmeister fungierte der Anwalt. Obwohl dieser der Vertreter des landesfürstlichen Regalrechts war, stand er doch hinsichtlich des Ranges und der Stellung hinter dem Münzmeister zurück. Seine Stellung war in vieler Hinsicht die eines zwischen den Hausgenossen der Münze und dem Münzmeister bzw. dem Kammergrafen vermittelnden Organs, insofern er die von ihm wahrgenommenen Unordnungen und Unregelmäßigkeiten in der Gebahrung, oder den Mangel an Zucht und Gehorsam seitens des untergeordneten Personals dem monetarius oder dem camerarius mittelst einer Klage zur Anzeige brachte. Ihm oblag ferner die Controle über das amtliche Gebahren des Münzmeisters in der Münze, sowie die Prüfung und Beurtheilung der Metallprobe im Verein mit demselben. Ebenso mußte er auch bei der Ausmünzung zugegen sein, konnte in Alles, was mit der Gebahrung der Münzprägung zusammenhieng, Einsicht nehmen und es seiner Controle unterziehen. Für diese Mühewaltung bezog auch er ein Einkommen aus der nach vollzogener Schmelzung und Ausprägung des Münzmetalls ihm zukommenden Gebühr, doch war sein Antheil etwas geringer als der des Münzmeisters. Einen Gebührenantheil bezog er auch aus den Taxen, welche bei stufenweise erfolgten Beförderungen im Personale der Münzkammer, namentlich beim Meisterwerden, zu entrichten waren.

Die sogenannten Hausgenossen waren Geschäftstheilhaber des Münzamtes. Sie leisteten die eidliche Angelobung der Förderung der Interessen des Münzamtes, was übrigens bei ihnen, als Theilhabern des Geschäfts, in ihrem eigenen Interesse lag. Sie gelobten dem Münzmeister Gehorsam und bezüglich der Angelegenheiten des Münzamtes Verschwiegenheit. Sie verpflichteten sich ferner, das sämmtliche eingekaufte Silbermetall in der Münze zu verarbeiten und mit Ausnahme von vergoldetem Silber nichts davon in das Ausland gelangen zu lassen. Aus diesem Grund hatten sie auch jeder Gemeinschaft mit solchen Personen zu entsagen, welche Silber aus dem Lande ausführten. Das Wechselgeschäft lag durchgehends in ihrer Hand und durfte von ihnen niemand anderem übertragen werden. Der Einkauf von Gold und Silber zu einem höheren, als dem festgesetzten Preise war ihnen nicht gestattet. Zugleich waren sie eidlich verpflichtet, jährlich mindestens

dreimal eine Schmelzung vorzunehmen. Bei jeder Vornahme eines Gusses wohnten sie der Mischungsprocedur bei; sie maßen die zur Ausprägung der Münzen zu verwendenden Metallplatten (Zaine) und mußten der mangelhaften Metallmasse den erforderlichen Zusatz von Silber geben. Ihren größten Gewinn zogen sie aus der Einlösung des Geldes; doch brachte ihnen auch das Schmelzen der Metalle namhaften Nutzen, welchen man im Durchschnitt mit $4^1/_2$ Procent annehmen kann. Dieser Nutzen erwuchs ihnen übrigens aus den vom Münzmeister aufgestellten Berechnungen.

Bei der Einlösung des Metalls ließen sich die Hausgenossen in der Regel durch die Einlöser vertreten, die als ihre Bevollmächtigten und Diener in eigens für die Einlösung des Geldes und der Metalle eingerichteten Localitäten ihres Amtes walteten. Sie wurden von den Hausgenossen nach Belieben aufgenommen, und das zwischen beiden Theilen bestehende Verhältniß gestaltete sich in der Weise, wie es zwischen Herren und Dienern der Fall zu sein pflegt. Übrigens hatten die Einlöser eidlich gelobt, alles eingelöste Edelmetall sowie sämmtliche fremden Geldmünzen getreulich an das Münzamt abzuliefern und das Silber um keinen höhern, als den vorgeschriebenen Preis einzukaufen. Außerdem hatten sie noch besonders zu geloben, die Münzen leichterer Mischung von denen schwererer Mischung nicht zu sondern und dadurch das Münzamt schädigen zu wollen. Für ihre Mühewaltung bezogen sie eine gesetzlich festgestellte Gebühr.

Die Gold- und Silberschmiede standen mit dem Münzamte insoferne in Verbindung, als zwei aus ihrer Mitte als Beschauer zur Münze ernannt worden waren. Sie fertigten im Auftrage des Münzmeisters und des Anwalts statt der durch Abnützung oder Bruch unbrauchbar gewordenen Prägstempel neue Stempel an und wogen auf den in der Münzkammer aufgestellten Wagen die von ihnen und den übrigen Goldschmieden eingekauften Gold- und Silbersachen. Bei der chemischen Mischung des zur Münzprägung erforderlichen Metalls durften sie jedoch nicht zugegen sein, da dieser Vorgang für sie ein Geheimniß bleiben mußte. Der Einkauf von Silber war ihnen nur in solcher Menge gestattet, als sie gewerbsmäßig zu verarbeiten imstande waren.

Zu den eigentlichen Arbeitern, welche die in der Münze vorkommenden mechanischen Arbeiten verrichteten, gehörten Folgende: der Eisenhüter, der die eisernen Prägstempel in Verwahrung zu halten, dieselben des Morgens herauszugeben und abends wieder einzuschließen und von etwaigen Beschädigungen der Stempel dem Münzmeister Meldung zu machen hatte; der Eisengraber, welcher nach dem oben von uns bemerkten offenbar ein Goldschmied war, nur mit dem Unterschiede, daß der Goldschmied die Zeichnung des Prägstempels und deren heraldische Anordnung besorgte, während der Eisengraber die mechanische Arbeit der Gravierung des Stempels ausführte; der Stempelschmied, offenbar ein Schmied, welcher den eisernen Stempel d. i. die äußere Form desselben, ferner die bei der Geldprägung verwendeten Werkzeuge, Hämmer, Zangen, Meißel und ähnliche Geräthe verfertigte, oder in Ordnung zu halten hatte; der Versucher oder Brenner, einer der wichtigsten Bediensteten der Münze, der die mechanische Controle über den Gehalt der neugeprägten Geldmünzen führte, der allein das Mischungsverhältniß der neuen Legierung untersuchen konnte und, falls er irgendeine Unregelmäßigkeit wahrgenommen hatte, davon Meldung zu machen verpflichtet war; der Gießer, welcher die eigentliche Schmelzung und den Guß besorgte; der Zainmeister, welcher die aus dem Gußofen hervorgegangenen Metallplatten auf ihre Breite und Dicke prüfte und dafür zu sorgen hatte, daß die Metallplatten nicht russig werden, sondern durch gehöriges Aussieden[1] eine silbergraue Farbe bekommen; der Schrotmeister, welcher die Zaine mittelst einer Scheere ausstückelte, die Stücke justierte und dafür sorgte, daß die Metallabfälle nicht verloren gehen, und endlich der Setzmeister, welcher die Münzen mittelst eines Schlages ausprägte und darauf achten mußte, daß das ausgemünzte Geld von richtigem Gepräge sei und nicht etwa den Stempel doppelt aufweise. Seine Aufgabe war es auch, die Metallplatten durch vorangehendes Bestreichen mit Fett[2] zur Ausmünzung geeignet zu machen. Sämmtliche hier aufgeführten Münzarbeiter bezogen für die Ausmünzung des Geldes, oder für die vollzogene Schmelzung eine bestimmte Gebühr.

[1] Sieden in der labung. [2] Smyrn der zaine.

Die Preßburger Münzkammer wurde von König Siegmund in mehreren Fällen zur Auszahlung von Geldbeträgen angewiesen. So i. J. 1430, in welchem dieser dem Stadtrath sowie den Vorstehern der Münze[1] den Befehl ertheilt, dem von ihm in einer Angelegenheit des Königs nach Wien entsendeten Burgvogte von Világosvár, Johann Orßág, die Summe von 300 Gulden auszufolgen.[2] Die Stadt Preßburg hatte nämlich dem König Siegmund aus dem Erträgnisse der Münze den Betrag von 2400 Gulden in Quartingen zu entrichten.[3] Wie Stephan von Rozgony, Obergespan von Preßburg, gleichfalls i. J. 1430 berichtet, hatte derselbe vom Preßburger Stadtkämmerer Leonhard Longviser für die Zeit vom Beginn der Ausmünzung bis zum Samstag vor dem Apostelntage des Evangelisten Matthäus den Betrag von 10-tausend Gulden für Rechnung des Königs übernommen und den Empfang dieser Summe auch bestätigt. Im Stadtarchive finden sich auch noch andere ähnliche Anweisungen seitens unserer Landesfürsten, zum hinlänglichen Beweise dessen, daß die Münzprägung nicht blos für unsre Könige eine ständige Einnahmsquelle gebildet, sondern auch der Stadt selbst Vortheil und Nutzen gebracht hatte.[4]

---

[1] ac Comitibus cusionis monetarum nostrarum in eadem (nämlich Posonio).

[2] de Camera monetarum nostrarum florenos tercentos nove nostre monete, dare et assignare debeatis. Datiert aus Totis, 1430. (Dipl. Pos. II, 227.)

[3] duo millia et quadringentos florenos presentis monete nostre Quarting nuncupate ad racionem porcionis nostre de proventibus cusionis monetarum nostrarum predictarum nobis reddere debentes. (Dipl. Pos. II, 218.)

[4] quod quia ab incepcione cusionis monetarum posoniensium quadrigenarii appellatarum, usque ad Sabatum proximum ante festum beati Mathei Apostoli et evangeliste, a leonardo Longviser Camerario predicte posoniensis, ad labores Serenissimi domini nostri Regis posonienses per ipsum dominum nostrum Regem deputatos percepimus florenos decem millia parati eundem Leonardum quittum reddidimus et persolutum . . . Datiert Preßburg 1430. (Stadtarch. L. 60. Nr. 19. Dipl. Pos. II, 205.)

28. Das Äußere des katholischen Bürgerspitals in Preßburg sammt der Kirche zu Anfang d. J. 1830.

XIV.

Das Niederlags- und Stapelrecht der Stadt. Das Recht ein eigenes Wappen zu führen und mit rothem Wachs zu siegeln. Die Stadt als Glied der Landstände.

Zu jenen Rechten, durch deren Verleihung unsere Könige die wirthschaftlichen und finanziellen Interessen der Städte fördern zu können vermeinten, zählte auch das Niederlags- und das Stapelrecht. Zwischen beiden besteht ein wesentlicher Unterschied. Im Sinne des Niederlagsrechtes war es den in gewissen Richtungen das Land durchziehenden Kaufleuten nicht gestattet, mit ihren Waaren an solchen Städten vorbeizuziehen, welche im Besitze dieses Rechtes standen, sondern sie mußten an solchen Orten ihre Waaren abladen, welche sodann ausschließlich nur von den Fuhrleuten und Schiffern der im Genuß des Niederlagsrechtes stehenden Städte weiterbefördert werden durften. Der Nutzen, welcher der Stadt aus diesem Rechte erwuchs, bestand demnach in den Einnahmen aus der Verfrachtung dieser Waaren. Dem Stapelrecht, dem jus stapulae, dagegen kam die Bedeutung eines wirklichen Marktrechtes zu. Denn während dem erstgenannten Recht zufolge die Kaufmannswaaren blos abgeladen werden mußten, um sodann von den Fuhrleuten oder Schiffern der betreffenden Stadt an ihren Bestimmungsort befördert zu werden, waren die

fremden Kaufleute zufolge jenes andern Rechts nicht nur gezwungen, ihre Waaren am Stapelorte abzulegen, sondern mußten dieselben dort zugleich entweder im Ganzen oder theilweise zum Verkauf ausbieten. Gelang ihnen der Verkauf nicht, dann durften sie die Waare nicht weiter führen, sondern mußten sie wieder nachhause bringen, und somit mochte es denn mehr als einmal vorgekommen sein, daß der fremde Kaufmann, falls er seine ausgebotene Waare zu einem entsprechenden Preise nicht verwerthen konnte, diese an die Bewohner der Stadt auch um einen billigeren Preis verkaufte, nur um sie nicht unverkauft wieder nachhause führen zu müssen. So vortheilhaft nun diese Einrichtung jedenfalls für die im Besitz dieser Rechte befindlichen Städte war, ebenso nachtheilig erwies sie sich aber auch in vielen Fällen für die fremden Kaufleute.

Daß die Stadt Preßburg bereits im XIII. Jahrhundert im Besitz dieser beiden Rechte gestanden, läßt sich aus dem Freiheitsbriefe des Königs Andreas III. v. J. 1291 nicht erweisen.[1] In diesem Freiheitsbriefe handelt es sich nämlich blos um das Recht des freien Imports und um die Marktfreiheit, was mit dem Niederlags- und dem Stapelrechte nichts weniger als gleichbedeutend ist. Wie man sieht, war im ganzen Mittelalter behufs Ermöglichung eines leichteren Absatzes der an einzelnen Orten oder im Lande erzeugten Artikel die Einfuhr ähnlicher Artikel, mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Interessen dieser Orte bzw. des Landes, verboten worden. So war, wie wir gesehen, in Preßburg die Einfuhr des Weins verboten, und da man im Ausland in gleicher Weise vorgieng, zog dies für unsre wirthschaftlichen Verhältnisse die nachtheilige Folge nach sich, daß man den nach dem Consum im eigenen Lande verbliebenen Überschuß unserer Producte auf dem ausländischen Markte nicht verwerthen konnte. Nichts war demzufolge natürlicher als das, daß die durch die Mauthschranken

[1] Mehrere unsrer Schriftsteller, auch selbst Király, sind der Ansicht, daß Preßburg diese beiden Rechte schon von Andreas III. i. J. 1291 erhalten habe. (Preßburger Stadtrecht (ung.) S. 207.) Dagegen äußern sich jedoch Michnay und Lichner folgendermaßen: Daß in Andreas III. Freiheitsbriefe für Preßburg die Stelle: Item concessimus u. s. w., lediglich das Stapelrecht betreffe, kann nicht geradezu behauptet werden. (Ofner Stadtrecht S. 266.)

dem Handelsverkehr bereiteten Hindernisse von Seiten der benachbarten Länder zu Gunsten einzelner Orte beseitigt wurden. So wurden den Kaufleuten aus ausländischen Städten von unsern Königen Privilegien zum Import ihrer Waaren verliehen, wogegen wieder ausländische Landesfürsten den Kaufleuten aus einigen unserer heimischen Städte ähnliche Rechte ertheilten. Wir vermögen denn auch in dem Freiheitsbriefe des Königs Andreas III. v. J. 1291 nichts anderes zu erblicken, als eine solche Bewilligung des Waarenimports, durch welche dieser König eine lebhaftere Gestaltung des Preßburger Marktes herbeizuführen und den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Bewohner dieser Stadt zu genügen gesucht, und mit welcher er vielleicht für die Producenten derselben eine ähnliche Begünstigung seitens der benachbarten Städte in Österreich zu erlangen gewünscht hatte. Später treffen wir in der Geschichte unseres Handels auch thatsächlich auf mehrere bestimmte Angaben bezüglich der Reciprocität. So erklärt König Karl I. am 30. Juli d. J. 1336 seine Bereitwilligkeit zur Gestattung der Ausfuhr vaterländischer Producte nach Österreich, wenn man hinwieder in Österreich die Ausfuhr dortiger Producte nach Ungarn bewilligen würde.[1] Am 3. Januar d. J. 1443 fordert Karl, der Erstgeborene des Königs von Böhmen und Markgraf von Mähren, die Bewohner von Olmütz, Brünn, Znaim, sowie anderer Städte, Dörfer und Ortschaften sammt deren Vorständen auf: da König Ludwig den Bewohnern von Preßburg zur Förderung ihres Vortheils die Ausfuhr ihrer Weine nach Mähren gestattet habe, mögen sie denselben keine Schwierigkeiten bereiten und ihnen bei der Ablagerung und dem Verkauf ihrer Waaren, sowie beim Einkauf von Waaren in Mähren nicht hinderlich sein.[2] König Ludwig I. ertheilte gleichfalls am 22. Mai

[1] Im genannten Jahre gibt König Karl I. bekannt: quod nos Civibus et hospitibus nostris de Civitate Posoniensi annuimus, ut si hoc invenire et obtinere possint in Austria, ut res mercimoniales de Wyenna, et de Austria, ad Regnum nostrum deferre valeant, ex parte nostre maiestatis liberam ipsas res mercimoniales deferendi habeant potestatem, scilicet volumus, quod de Regno nostro ad Austriam, res deferre non debeant aliquales. Datum Posonii feria tercia proxima post festum beati Jacobi apostoli Anno d. 1336. (Dipl. Pos. I, 190.)

[2] Da König Ludwig erklärte, daß er intuitu et amore cupientes comodis et utilitati civium civitatis Posoniensis, que Pres-

d. J. 1343 sämmtlichen über Preßburg nach Ungarn hereinkommenden Kaufleuten das Privilegium, das Land mit ihren Waaren ungehindert betreten und diese dort zum Verkaufe ausbieten zu können. Er erließ demnach an den Preßburger Obergespan Nicolaus das Mandat, solche Kaufleute in seinen Schutz zu nehmen und denjenigen unter ihnen, die von Andreas, dem Sohne des Abraham Vörös von Csekléß, geschädigt worden waren, von Seiten des Letzteren die gebührende Entschädigung zu verschaffen.[1] Infolge dieser und ähnlicher Bewilligungen geschah es denn auch, daß zahlreiche Städte des Auslands zu Zielpunkten des Verkehrs für unsern vaterländischen Handel wurden. So war Wien nach dem Zeugniß mehrerer Daten der Einkaufsplatz für viele Waaren nicht blos für die Bedürfnisse von Preßburg, sondern auch für die der Landeshauptstadt Ofen.[2] Das gleiche läßt sich auch von andern Städten

---

burch vulgariter dicitur, animo benevolo providere, eisque graciam facere specialem, universis et singulis prefatis civitatis Civibus, ut merces ipsorum quascunque et specialiter vina ad civitates opida seu loca quecunque, tocius Marchionatus Moravie, deducere, deponere, et vendere, ac eciam iuxta morem civium nostrorum in Civitatibus Marchionatus nostri predicti commorancium, mercimonia licite exercere valeant auctoritate presencium benigniter indulgemus, wird nun verordnet, quatenus predictos Posonienses Cives vina ipsorum, cum ad vos venerint, deponere, vendere et aliarum rerum suarum mercimonialium, empcionis et vendicionis contractus facere, sine impedimento quolibet permittatis . . . Datum in Presspurch feria sexta ante festum Epiphanie domini proximo Anno 1343. (Dipl. Pos. I, 221.)

[1] König Ludwig I. erklärt in seinem fidelibus suis universis mercatoribus in regnum nostrum per Posonium cum rebus mercimonialibus proficiscentibus et venientibus . . . ertheilten Privilegium: Assecuramus et permittimus nos per presentes, quatenus cum rebus vestris mercimonialibus in Regnum nostrum veniatis et habitis vendicionibus et empcionibus, secure et sine impedimento ad propria redire habeatis facultatem, Nos enim comisimus magistro Nicolao Comiti Posoniensi, ut vos protegat, et illis mercatoribus, quorum res Andreas filius Abraam Rufi de Cheklyz potencialiter sua propria auctoritate abstulit, ex parte eiusdem Andree satisfaccionem impendat, ita quod res ipsorum mercatorum, quorum sunt, per ipsum Andream reddere et persolvere faciat. Igitur secure et sine impedimento in regnum nostrum veniatis, inde eodem ad propria redeatis sub nostra proteccione et vice nostra sub tutela predicti magistri Nicolai. Et hoc volumus per fora et loca puplica palam proclamari. Datiert Visegrád in festo ascensionis Dni, Anno 1343. (Dipl. Pos. I, 210.)

[2] Im J. 1410 zahlte die Stadt „Henſel dem Furman" 5 Solidi, 10 Denare dafür, „das er dy keufflewt gen Wyenn fürt von dez gewants wegen." In demselben Jahre heißt es: Item dem Aylauſſdem Rock

behaupten.[1] Wenn wir demnach den Freiheitsbrief aus d. J. 1291 auch nicht als den Ausgangspunkt des Niederlags- und Stapelrechts unsrer Stadt bezeichnen können, so läßt sich wohl nicht ganz bezweifeln, daß die Stadt Preßburg diese beiden Rechte gleichfalls bereits in früherer Zeit ausgeübt haben konnte. Das Niederlags- und Stapelrecht war, wie es die Geschichte der ausländischen Städte beweist, schon im XIII. Jahrhundert überall zur Geltung gelangt. Stettin kannte und besaß es schon i. J. 1283.[2] Im Privilegium der Stadt Görlitz aus d. J. 1356 erscheint dieses Recht als ein „auf altem Recht und Herkommen" beruhendes.[3] Dasselbe läßt sich auch von zahlreichen andern Städten Deutschlands behaupten, und somit dürfen wir naturgemäß hieraus auch auf ähnliche Verhältnisse in unsern heimischen Städten schließen, die vermöge ihres schon im XII—XIII. Jahrhundert erreichten commerziellen Aufschwungs unzweifelhaft bestrebt gewesen waren, sich den Genuß solcher Rechte zu erwerben.[4]

Die nach dem Aussterben der Könige aus dem Hause Árpáds eingetretenen Wirren waren offenbar ganz dazu geeignet, die Ausübung der etwa bereits bestehenden Niederlags- und Stapelrechte in hemmender Weise zu beeinflussen. Es konnte nämlich leicht vorkommen, daß diese Rechte unsrer Stadt während der unheilvollen Regierung

und dem Wenigen Gilgen 5 Pfund zu czerung gen Wyenn von der tuech wegen der stat zu pringen. (Fejérpataki: Alte Rechnungsbücher ungar. Städte. (ung.) S. 49.) — An einem andern Orte heißt es wieder: XVI. tucher wegen, dy er (nämlich Thomas der Kramer) von Wienn herab pracht hat. (Ebenda S. 71.) — Am 3 Juli d. J. 1462 ertheilt König Matthias dem Preßburger Stadtrath den Auftrag, gewisse Bedürfnisse für ihn, welche ihnen der Ofner Bürger Johann Ernest aus dem ihm übergebenen Verzeichniß bezeichnen werde, sofort in Wien einzukaufen und sodann so schnell als möglich an Johann Ernest nach Ofen abzusenden, damit dieser das Gewünschte ihm nachschicken könne. Zugleich gibt der König dem Stadtrathe die Versicherung, daß er den Preis dieser Gegenstände durch seinen Hofrichter in Ofen, den gelehrten Bartholomäus von Bessenye, vollrichtig auszahlen lassen werde. Datiert Ofen 1462. (Teleki XI, 29.)

[1] S. die im XII. Capitel dieses Bandes verzeichneten Angaben.

[2] Hering: Hist. Nachricht von denen Privilegiis der Stadt Stettin. c. II. § 13.

[3] In der von Kaiser Karl IV. i. J. 1356 dieser Stadt verliehenen goldenen Bulle.

[4] Hinsichtlich der älteren Bergstädte sind Michnay und Lichner der Meinung, daß diese schon im XIII. Jahrhundert im Besitz dieser Freiheit gewesen sein dürften. (Ofner Stadtrecht S. 266.)

Wenzels von Böhmen und Ottos von Bayern von den fremden Kaufleuten nicht gehörig berücksichtigt wurden, so daß dieselben dann später wieder aufs neue verliehen werden mußten. Von einer derartigen neuerlichen Verleihung bzw. Wiederbelebung dieses aus der Übung gekommenen alten Rechtes findet sich unter unsern urkundlichen Schätzen keine Spur. Der urkundliche Beweis für die beiden hier in Frage stehenden Rechte unsrer Stadt ergibt sich erst aus einer am Anfang des XV. Jahrhunderts aus Skalitz datierten Urkunde vom 22. Januar d. J. 1402, mittelst welcher König Siegmund der Bürgerschaft von Preßburg die genannten beiden Rechte zur Belohnung für ihre ihm bewiesene Treue verlieh.[1] Diese Urkunde ist insofern bemerkenswerth, als sich aus derselben die volle Gewißheit ergibt, daß hinsichtlich der Zeit, in welcher die in Frage stehenden Rechte zur Geltung gelangten, kein Unterschied obwalte, sondern beide gleichzeitig zur Ausübung gekommen waren. Es erscheint nämlich auffallend, daß beide Rechte in dieser Urkunde zusammen erwähnt und von einander nicht streng unterschieden werden, was wohl nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß beide gleichzeitig zur Ausübung gekommen waren. Eben darauf weisen aber auch die den Handel bestimmten Umstände hin, dessen Interesse und Natur es mit sich brachte, daß die Bestimmungsorte für den Absatz mancher ausländischen Waaren verschieden waren. Manche dieser Handelsartikel waren zum Verkaufe in Preßburg bestimmt, andere wieder sollten an Preßburg vorbei nach andern entfernter liegenden Städten, nach Gran, Stuhlweißenburg, Ofen, Pest und nach Siebenbürgen ihren Weg nehmen, oder längs der Donau durch Ungarn hindurch nach den östlichen Ländern gebracht werden.

Der Umstand, daß König Siegmund in seiner Urkunde v. J. 1402 im Interesse des Niederlags- und Stapelrechts solche Verfügungen getroffen, durch welche die Hintanhaltung einer Umgehung dieser Rechte bezweckt werden sollte, scheint gleichsam als Bestätigung dessen zu dienen, daß ähnliche, bereits seit älterer Zeit bestandene Rechte infolge willkürlichen Vorgehens der Handelswelt Einbuße erlitten hatten. Um

[1] Dipl. Pos. II, 30. Herausgegeben von Fejér: Cod. Dipl. X. IV, S. 112—116 und ebenda S. 121—124.

diesen Einhalt zu thun, wird den inländischen Kaufleuten die Abschließung einer Handelsgemeinschaft mit ausländischen Kaufleuten verboten.[1] Sowohl die fremden als auch die inländischen Kaufleute sind gehalten, sich mit ihren Waaren am Dreißigstamte zu melden, dort den mit ihren Waaren einzuschlagenden Weg anzugeben und sich den amtlichen Beglaubigungsschein hierüber zu verschaffen.[2] Auf Vergehen gegen dieses königliche Privilegium wird eine empfindliche Strafe festgesetzt. Die schuldig Befundenen giengen ihrer Waaren verlustig, von welchen zwei Drittheile dem Fiscus, ein Drittheil aber der Stadt zufiel. Bei der Beschlagnahme der Waren hatte die Staatsgewalt der Stadt Beistand zu leisten.[3]

Diese Urkunde König Siegmunds zeugt aber ferner auch davon, daß das Stapelrecht, wie auch das Niederlagsrecht, in Preßburg ebensowenig ein vollständiges war, wie in den übrigen Städten unsres Vaterlandes. Die Kaufleute aus Ödenburg und Tirnau waren dem Zwange des Niederlags- und Stapelrechts nicht unterworfen, ebensowenig die Preßburger Kaufleute, wenn sie mit ihren Waaren nach Ödenburg

---

[1] Item nolumus eciam, quod aliquis Mercatorum tam nostrorum quam aliorum regni nostri Prelatorum et Baronum ac Nobilium, presertim tamen incole Civitatis (nämlich Posoniensis) nostre societatem Mercatoriam cum forensibus contrahere quomodolibet debeant vel audeant.

[2] statuentes insuper, ut quilibet tam nostri proprii, quam aliorum quorumvis Prelatorum Baronum et Nobilium Regni nostri, ac eciam forenses se nostris more solito ostendant Tricesimatoribus, Civitatemque, ad quam cum eorum mercibus ire pretendunt, denominent, ab eisdem exhibicionis ac ostensionis signum ad cauthelam reportando.

[3] Quocies aut quandocunque contingeret aliquem vel aliquos ex pretactis Mercatoribus singulis Indigenis vel forensibus cum rebus suis mercimonialibus per se vel alium ductis de via aut strata directa et debita contra dictam disposicionem nostram alibi per industriam declinare, aut eciam res huiusmodi ad prescriptam Civitatem nostram inductas contra predicta jura et statuta nostra super deposicionibus mercimoniarum, ut prescriptum est, per nos tradita, per se vel per alium quemlibet extraducere, aut alias quomodolibet contraire, extunc Auctoritate nostra damus et concedimus ipsis Civibus plenariam et omnimodam facultatem, per se, vel suos et per quamvis potenciam, quam ad hoc invocaverint, res et bona talium mercatorum ex culpis eorum prescriptis arrestare, in prescriptam Civitatem adducere, easdemque singulas pro nobis ac se ipsis auferre et recipere, ac tali modo et ordine confiscare, ut scilicet nobis due partes cedere et conservari debeant, parte tercia Civitati remanente.

oder nach Tirnau kamen.[1] Dieses Vorrecht wurde von König Siegmund sogar noch dadurch ungemein erweitert, daß die Bewohner von Ödenburg, Tirnau und Preßburg von ihm das Recht erhielten, überall im Lande, außerdem in Siebenbürgen, in Zengg sowie im Küstenlande, ohne Beachtung des den dort gelegenen Städten zustehenden Niederlags- und Stapelrechtes mit ihren Waaren frei erscheinen zu können.[2] Ja, noch mehr. Schon lange vor König Siegmund hatte bereits König Ludwig I. am 14. December d. J. 1344 der Stadt Preßburg richterliche Strafgewalt in dem Sinne verliehen, daß sie alle Österreicher, welche den Preßburgern irgendwelchen Schaden zufügen, verhaften konnten.[3] Hierunter sind offenbar nicht blos gewöhnliche Fälle von Gewalthandlungen, gewaltthätigen Ausschreitungen oder Grenzverletzungen, sondern auch Eigenmächtigkeiten und Schädigungen des Handelsbetriebs zu verstehen. So führte der Preßburger Stadtrath i. J. 1452 darüber Klage, daß ihren Bürgern die Einfuhr ihrer Weine über das Marchfeld nach Österreich von den Wiener Bürgern verwehrt werde.[4]

Von welcher Bedeutung übrigens der Genuß des Niederlags- und Stapelrechts für das commerzielle Leben unsrer Stadt zur Zeit

[1] Volumus autem non obstante predicto statuto nostro, ut omnes et singuli incole Sopronienses et Tyrnavienses Civitatum nostrarum cum vniversis rebus suis mercimonialibus ad ipsam Civitatem Posoniensem venientes, ad deposicionem rerum suarum non debeant adstringi, qua quidem libertate incole predicte Civitatis nostre Posoniensis similiter et vice versa gaudere debent et perfrui, dum et quocies ipsos ad easdem Soproniensis et Tyrnaviensis Civitates nostras cum rebus suis mercimonialibus contigerit declinare.

[2] Annuimus eciam et favemus, ut universi Incole ipsarum Soproniensis, Posoniensis et Tyrnaviensis civitatum nostrarum, eciam secure et libere possint transire cum universis rebus suis mercimonialibus per universa regnorum nostrorum climata, eciam partes Transilvanie, Segniam, Maritimas et ultra, ubi voluerint, non obstantibus quibuscunque aliis literis nostris, super facto deposicionis rerum mercimonialium huiusmodi, cuiuscunque vel quibuscunque datis et concessis.

[3] Fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus quaecunque damna de Austria vobis vel aliquibus ex vobis illata essent, pro illis arestacionem faciatis, et si ulterius damna vobis de Austria inferrentur, pro illis similiter prohibere et arestare debeatis, quia vos et ipsam Civitatem nostram in suis libertatibus volumus conservare. Datum in Trinchinio feria tercia proxima post festum b. Lucie virginis A. D. MCCCXLIV. (Mitgetheilt von Gyurikovits bei Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 205.)

[4] vina nostra deducere et deportare ad et per districtum Marchveld ducatus Austrie. (Dipl. Pos. III, 46.)

des Mittelalters gewesen war, davon kann man sich leicht einen Begriff machen, wenn man die zu jener Zeit dem Handelsverkehr in unserem Vaterlande sich darbietenden Wege in Betracht zieht. Ungarn war seiner günstigen geographischen Lage zufolge der vermittelnde Boden für zwei große Handelsgebiete. Durch den von Osten ausgehenden Import- und Transitohandel wurden die Producte der östlichen Länder, aus dem Hochlande von Kleinasien, aus Armenien und Iran über die Balkanhalbinsel, die Wallachei und Siebenbürgen nach dem deutschen Tieflande bzw. den Küstenlanden der Nord- und Ostsee gebracht. Kronstadt, Hermannstadt, Klausenburg und Bistritz waren zur Zeit des Mittelalters namhafte Emporien dieses Handelsverkehrs, doch hatte eine Abzweigung dieser Hauptlinie auch längs der Donau in das Innere unseres Vaterlandes und an den an der Donau gelegenen Städten vorüber nach Österreich und nach den von den Alpen und dem deutschen Mittelgebirge begrenzten westlichen Ländern geführt. Fast auf demselben Wege, nur in umgekehrter Richtung, hatte der Handel aus den südlichen und westlichen Ländern seinen Weg im weiten Donauthale nach unserem Vaterlande eingeschlagen und von hier aus nach Norden und Osten verfolgt.[1] Die Producte Frankreichs sowie der Niederlande wurden auf der Donau nach Osten hin verführt; Yperner (Eiperner) Tuche waren in Preßburg und darüber hinaus wohlbekannt,[2] ein Beweis, daß unsre Stadt mit dieser blühenden Fabriksstadt Westflanderns, welche im XIV. Jahrhundert viertausend Tuchweber beschäftigt hatte,[3] in Handelsverbindung stand. Davon zeugen auch alle jene von uns bereits früher angeführten Daten.[4] Die Producte der italienischen und jonischen Inselwelt aber gelangten auf dem adriatischen Meere in die Thäler der Save und der Drau. Landwege vermittelten den Waarentransport

[1] Zahlreiche hierauf bezügliche Daten s. bei Michael Horváth: Geschichte der Gewerbe und des Handels in Ungarn im Mittelalter (ung.) (Kleinere hist. Schriften Bd. II.)

[2] Bei einer im J. 1311 vorgekommenen Erbtheilung wurde ein derartiger Vergleich geschlossen, daß der eine Theil dem andern auf seinen Antheil 1300 Ofner Mark fein Silber, zehn Stück feinen Yperner Tuches und 5 Pferde darauf zu zahlen hatte. (Dipl. d. Anjouz. (ung.) I, 241.). Als Einfuhrartikel wurde das Yperner Tuch von uns auch schon früher erwähnt. (S. oben S. 461.)

[3] Századok (ung. hist. Zeitschr.) Jahrg. 1890. S. 25.

[4] Bd. II, 2. S. 461. d. W.

nach der Umgebung des Wiener Beckens und durch dasselbe in die Waaggegend, von wo aus die Waaren wieder in die Gegenden an der Oder und der Elbe befördert wurden. Eben zur Zeit der Könige aus dem Hause Anjou wurde in Oberungarn ein neuer Handelsweg eröffnet, durch welchen die Verbindung der nordöstlichen Gegenden Ungarns mit Schlesien, welches sich einer bedeutenden Entwickelung in volkswirthschaftlicher Beziehung erfreute, sowie überhaupt mit den Ländern der böhmischen Krone erleichtert wurde. Dieser neue Weg, an welchem die Comitate Liptau und Turócz, sowie die Stadt Sillein als Zollstätten zu Bedeutung gelangt waren, zog sich aus Oberungarn in der Richtung von Breslau und gegen die böhmischen Länder hin.[1] Oppeln[2] und Prag[3] in Schlesien und Böhmen werden in Urkunden als solche Städte erwähnt, welche mit Preßburg in Handelsverbindungen standen. Die böhmischen Kaufleute kamen mit ihren Waaren auf der Waag und der March an die Donau herab nach Preßburg, wobei sie ihren Weg über Ujvár, Sur, Malaczka und Stampfen zu nehmen pflegten,[4] woraus man zugleich ersieht, wo die Handelswege auf der

[1] Hajnik: Beiträge zur Geschichte des ung. Handels unter den Königen aus verschiedenen Häusern (ung.) (Századok Jahrg. 1868. Bd. II, S. 150.)

[2] Im J. 1487 heißt es: Schold Grawen, Bürger und Hausbesitzer in Preßburg „hat von einem genannt Prokschofsky von Oppel oder seinem diener vor etlicher zeit ettlich kaufmans waar genommen." Diese Waare war jedoch nicht so gut und auch nicht so billig, als sie hätte sein sollen. Grawen konnte zum bestimmten Termin nicht bezahlen, worauf der Kaufmann aus Oppeln „ainen seiner diener Part Hanns genannt zu prespurg hab der umb solhe schuld sein Haus zuverkumbern vermain." Grawen wendete sich nun mit der Bitte an König Matthias, die Beschlagnahme seines Hauses nicht zu gestatten, da er sonst gänzlich zugrunde gehen müßte. Er sei bereit innerhalb zweier Jahre zu bezahlen. Infolge dessen erläßt der König an den Stadtrath den Befehl, die Beschlagnahme des Hauses nicht zu gestatten, sondern es dem Kaufmann aus Oppeln auf 2 Jahre als Pfandgut zu übergeben. (Teleki XII, 346—47.)

[3] Am 6. April d J. 1517 vermacht Margarethe, die Gattin des Barbiers Johann, einer ihrer weiblichen Verwandten „ain vierfachs schleiyil so man mir Von prag hat pracht." (Prot. Test. I, 374. a.)

[4] Im J. 1373 erklärt König Ludwig I.: cum nos per transitum mercatorum et negociatorum de Bohemia in regnum nostrum cum eorum mercibus veniencium et exeuncium, utiliori et securiori, eisdem intrantibus per viam de Wywar, per villas Swr, Malachka et Stompa ac Posonium tendentem, liberum et securum transitum ... und verfügt quatenus nullus intrantes de Bohemia, in regnum nostrum venientes vel de regno nostro ad Bohemiam per premissam viam, exeuntes, in aliquo impedire agravare vel aliquam molestiam

Waag und der March mit einander zusammentrafen. Auf eben diesem Wege gelangte auch das Kupfer und das Wachs aus der Zips nach Preßburg.[1]

Unsere Stadt hätte demnach vermöge ihrer günstigen geographischen Lage inmitten dieser Handelsstraßen aus den ihr hinsichtlich des Güterverkehrs zustehenden Rechten ungemein großen materiellen Nutzen ziehen können, wenn dieser Gewinn infolge einiger widriger Umstände nicht bedeutend geschmälert worden wäre. Denn trotz der unsrer Stadt urkundlich verbrieften Zusicherung dieser erwähnten Rechte hatten dieselben in der praktischen Durchführung mehr denn einmal empfindliche Einbuße zu erleiden gehabt. So war die Verbindlichkeit zur Beobachtung dieser Rechte der Städte[2] von König Siegmund selbst in seinem kurz darauf erlassenen kleineren Decrete blos auf die ausländischen Kaufleute beschränkt worden.[3] Doch selbst in dieser Form sollten diese Rechte den Städten nicht den zu hoffenden vollen Vortheil und Nutzen bringen, da auch die fremden Kaufleute diese Gesetze auf leichte Weise dadurch zu umgehen wußten, daß sie mit ihren Waaren solche Städte einfach nicht besuchten. Die Stadt Preßburg erhebt auch thatsächlich fortwährend Klage über diesen Mißbrauch und solche Umgehung und bittet um Abstellung derselben.[4] König Ladislaus V. bestätigte am 6. Februar d. J. 1453 dieses Recht nicht nur für Preßburg,[5] sondern forderte die Reichsstände zugleich auf, auch auf die fremden Kaufleute zur Beobachtung dieses Rechts der Stadt einzuwirken bzw. diese zur Beobachtung desselben zu zwingen.[6] Dieses Recht der Stadt wurde im XV. Jahrhundert durch die goldene Bulle des Königs Matthias I.

---

ipsis inferre audeat, mit Ausnahme der gesetzlichen Gebühr. Datiert Ofen 1373. (Dipl. Pos. I, 438.)

[1] Dies ergibt sich aus einer Urkunde des Preßburger Stadtraths v. 3. August d. J. 1407. Im Preßb. Stadtarch. Lad. XII, Nr. 31 d Vgl. Gesch. d. Piliser Abtei (ung.) I, 396.

[2] Im Decrete wird zwar nur die Stadt Ofen namentlich erwähnt, doch weist der Context dieses Gesetzes klar und deutlich darauf hin, daß unter demselben alle Städte zu verstehen sind, welche im Genuß des Stapelrechts standen.

[3] Exceptis extraneis, qui teneantur in praemissis antiquam consuetudinem observare. (G.-A. XI. § 3. v. J. 1405.)

[4] Preßb. Stadtarch. Ladul. 8. Nr. 12. 3/a. 4/g.

[5] Pr. Stadtarch. Lad. 8. Nr. 4.

[6] Pr. Stadtarch. Lad. 8. Nr. 10.

i. J. 1464,[1] im XVI. Jahrhundert von Uladislaus II.[2] i. J. 1508 und von Ludwig II.[3] i. J. 1520 bestätigt.

Die Gunst und Gnade, mit welcher unsere Fürsten die Städte unsres Landes zu belohnen suchten, fand ihren Ausdruck auch in der Verleihung eines Wappens. Bekanntlich waren die Wappen, welche den Heerführern und Rittern als Erkennungszeichen bzw. als gegenseitiges Unterscheidungszeichen dienten, gegen das Ende des XII. Jahrhunderts in ganz Europa in Aufnahme gekommen. Dieses Unterscheidungszeichen (das Bild und die Farbe) führte man an-

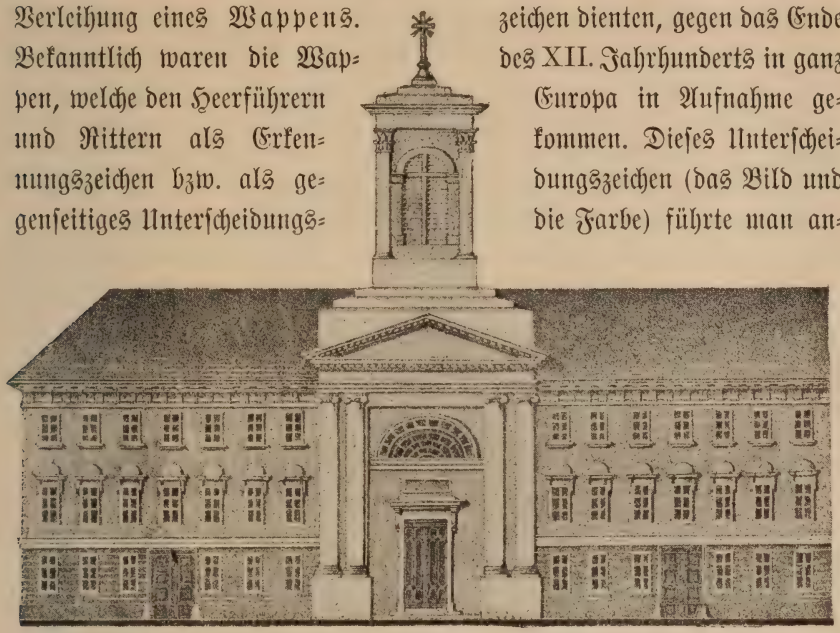

29. Das Äußere des katholischen Bürgerspitals in Preßburg sammt der Kirche seit d. J. 1830.

fänglich in den Fahnen, später auf den Schilden und auf den Helmen. Im letzten Viertel des XII. Jahrhunderts trat der Schild als Wappenträger in den Vordergrund. Bei uns in Ungarn war der Gebrauch der Wappen gleichfalls schon zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds üblich, unter den Anjou aber neuerdings in Schwung gekommen. Die Anjou, welche die auf dem bereits in Verfall gerathenen System der Burgmiliz beruhende Heeresorganisation durch Einführung des Banderialsystems zu neuem Leben erweckt hatten, bedienten sich der Verleihung von Wappen als eines Sporns zur Bethätigung kriegerischer Tüchtig-

[1] Fejér: Cod. Dipl. X. IV. 124. [2] Pr. Stadtarch. Lad. 8. Nr. 16 b. [3] Pr. Stadtarch. Lad. 8. Nr. 16 c.

keit und verstanden es, diese dadurch ungemein gesucht zu machen. Die Banderialherren durften ihr Wappen in ihren Fahnen anbringen und ihre streitbare Mannschaft unter diesen wappengeschmückten Fahnen in den Krieg führen, und da auch die Städte unter der Herrschaft der Anjou zu ungemeiner Blüte gelangt waren und einen namhaften Factor bei der Aufbietung der Wehrkraft des Landes bildeten, ward auch ihnen gar bald die Auszeichnung der Verleihung eines Wappens zutheil. Obwohl es nun nicht nachweisbar ist, daß die Stadt Preßburg schon in diesem Zeitraume im Besitz eines eigenen Wappens gewesen, darf man solches doch mit voller Sicherheit annehmen, da das von König Siegmund am 8. Juli d. J. 1436 der Stadt Preßburg auf Bitten der Bürger Heinrich Ach und Nicolaus Pachrad, sowie des Bürgermeisters Stephan Raneis verliehene Wappen nicht das erste, sondern ein neues Wappen war, ein Umstand, aus welchem unzweifelhaft auf ein älteres Wappen unsrer Stadt gefolgert werden kann.

König Siegmund wollte die Stadt Preßburg durch die Verleihung des neuen Wappens für ihre ihm bewiesene treue Anhänglichkeit belohnen und ihr zugleich einen Beweis seiner besonderen Gunst und Gnade ertheilen.[1] Das verliehene Wappen ist von runder Form und weist im rothen Felde die von Mauerzinnen umgebene und ein Viereck bildende Stadt in weißer Farbe auf. Die lateinische Umschrift enthält den Wortlaut: Das Siegel der Stadt Preßburg.[2] Der König

[1] quodam speciali et notabili favore.

[2] Sigillum in forma circulari, seu rotunda, campi rubei, in quo Civitas alba quadrangularis, a parte inferiori, quasi ex fundamento sursum erecta et certis meniis adornata, habens tres turres, tecturis rubeis et edificia earundem turrium, sursum erectis, coopertas, duas scilicet decliviores et terciam in medio ipsarum supra menia Civitatis, in altum erectam, et ipsas duas Turres, in altitudine et spissitudine precellentem, in cuius quidem turris a parte inferiori, in sui ac pretacte Civitatis introitus, porta aperta, cum cancellis crocei coloris, in latitudine tres et in longitudine quinque lineas seu intersticia, quinque feramentis accutis eisdem appositis, per medium habenti, de sursumque infra pendenti, in supereminenti vero summitate, cuiuslibet Turris ipsarum trium Turrium duo globi rotundi aurei, unus in parte una et alter in parte altera, sursum se extendere evidenter apparent, Predicti autem Sigilli, circumferenciales litere sunt hec, Sigillum Civitatis Posoniensis . . . (Dipl. Pos. II, 375—77.)

Relacio laurencij de hederwara Magistri agazonum et Stephani de Aran Comitis Newgradiensis.

Nos Sigismundus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus ac hungarie Bohemie Dalmacie Croacie Rame Servie Galicie Lodomerie Comanie Bulgarieque Rex Notum facimus tenore presencium significantes quibus incumbit universis, Quod nos dignum arbitrantes Imperialem atque Regalem excellenciam illa debere concedere et liberaliter elargiri, per que fidelium numerus augeatur, et principantis clemencia, cui in multitudine populorum, proprium est gloriari, in subiectorum quiete et pacis amenitate gratulatur, Tunc enim solium Cesaree atque Regie maiestatis, prestancius exaltatur, dum subiectorum caterva, continua suscipit felicium profectuum incrementa, Hac siquidem ducti consideratione, nichilominusque, tum ad humilime et devote supplicacionis instanciam fidelium nostrorum providorum, Stephani Raneijs Magistricivium, Henrici Ach ac Nicolai pachrad Civium Civitatis nostre Posoniensis, per eos in ipsorum ac ceterorum Universorum et singulorum Civium, hospitum et Incolarum eiusdem Civitatis nostre Posoniensis nominibus et personis, maiestati nostre propterea porrecte, tum eciam attentis et consideratis fidelitatibus et fidelium serviciorum gratuitis meritis prefatorum Civium hospitum et Incolarum, ipsius Civitatis nostre Posoniensis, per ipsos hijs proximis disturbiorum temporibus, iam deo auspice sedatorum, in quibus nonnulli Bohemi et Moravi, partes nostras superiores invadentes et devastantes, ipsam Civitatem nostram Posoniensem hostiliter surripere attemtarunt, in conservacione et tuicione eiusdem Civitatis nostre constanter et inviolabiliter, ac sine cuiuslibet note macula et scrupulo, maiestati nostre, et sacre Corone nostre, ac ipsius Regni nostri Hungarie observatis et intentis, Volentes eosdem propterea, quodam speciali et notabili favore prosequi, et benevolenciam nostram eis ostendere munificam et liberalem, Sigillum in forma circulari, seu rotunda, campi rubei, in quo Civitas alba quadrangularis, a parte inferiori, quasi ex fundamento sursum erecta, et certis meniis adornata, habens tres turres, tecturis rubeis, supra muros et edificia earundem turrium, Sursum erectis, coopertas, duas scilicet decliviores, et terciam in medio ipsarum supra menia Civitatis, in altum erectam, et ipsas duas Turres, in altitudine et spissitudine precellentem, In cuius quidem turris a parte inferiori, in sui ac pretacte Civitatis introitus, porta aperta, cum Cancellis Crocei coloris, in latitudine tres, et in longitudine quinque lineas, seu intersticia, quinque ferramentis accutis, eisdem appositis, per medium habenti, de sursumque infra pendenti, In supereminenti vero summitate, cuiuslibet Turris ipsarum trium Turrium duo globi rotundi aurei, vnus in parte una, et alter in parte altera, sursum se extendere evidenter apparent, Predicti autem Sigilli circumferenciales litere sunt hec, Sigillum Civitatis Posoniensis, prout et quemadmodum hec descripcio, magisterio seu artificio pictorio, in capite seu principio, presentis nostre litere, distincte et apparenter est depicta, quoquidem Sigillo, ipsi et eorum progenitores, ex divorum Regum Hungarie, nostrorum scilicet predecessorum, uti dicitur, usi sunt et utuntur, eciam de presenti, Memoratis Civibus, Hospitibus, Incolis et toti Comunitati pretacte Civitatis nostre Posoniensis, denuo et ex novo, dandum duximus et conferrendum, decernentes ex nunc, Imperialique ac Regio statuentes edicto, ut ipsi et cuncta ipsorum posteritas, talismodi Sigillum, in omnibus negociis, tam inter prefatos Cives, Hospites et Incolas, ac totam Comunitatem, quam in aliis quibuscunque agendis et fiendis, autenticum habeatur, Et eidem Sigillo, ac literis sub ipso, vero et iusto modo conficiendis, tanta et tam indubitata fidei certitudo plene adhibeatur, quanta Sigillis et literis aliarum Civitatum nostrarum liberarum, adhibetur, Ex habundanciori insuper plenitudine potestatis, pretactis Civibus, Hospitibus et Incolis, ac toti Comunitati ipsius Civitatis nostre posoniensis, concedimus, et presentibus elargimur, ut Ipsi et eorum Heredes et Successores universi, predictum Sigilli signetum, amodo inposterum, pro armis seu armorum Insigniis, in vexillis, velis, Cortinis, papilionibus, sive Tentorijs, et aliis quibusvis exerciciis, ipsis et eorum statui convenientibus, gerere ac eisdem uti frui, et gaudere valeant, atque possint, Gaudeant itaque iidem Gracia et favore Cesareo atque Regio, meritoque exultent et letentur, tantoque ampliori studio ad Honorem, et reverenciam principantis dignitatis, eorum imposterum solidetur intencio, quanto se ab excellenti Imperiali atque Regali antidoto, preventos conspiciunt, et munere graciarum. In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam, presentes concessimus literas nostras, novi duplicis autentici Sigilli nostri, quo ut Rex Hungarie utimur, munimine roboratas, Datum per manus venerabilis domini Mathie de Gathalowz, Prepositi Ecclesie Quinqueecclesiensis Aule nostre Summicancellarii fidelis nostri dilecti Anno domini Millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, octavo Idus Mensis Julij, Regnorum nostrorum Hungarie ect. quinquagesimo, Romarorum vigesimo sexto, Bohemie Sedecimo, Imperii vero Quarto.

Relacio laurencij de federicum Margarii oponum et
Stephani de Arun Comitis Verocudienſis.

Nos Sigismundus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus ac Hungarie Boemie Dalmacie Croacie Rame Servie Galicie Lodomerie Comanie Bulgarieque Rex Notum facimus tenore presencium significantes quibus incumbit universis, Quod nos digum arbitrantes Imperialem atque Regalem excellencium illa debere concedere et liberaliter elargiri, per que fidelium numerus augeatur, et principatus clemencia, cui in multitudine populorum, proprium est gloriari, in subiectorum quiete et pacis amenitate gratulatur, Tunc enim solium Cesaree atque Regie maiestatis, prestancius exaltatur, dum subiectorum caterva, continua suscipit fidelium profectuum incrementa, Hac siquidem ducti consideratione, nichilominusque, tum ad humilime et devote supplicacionis instanciam fidelium nostrorum providorum, Stephani Ranolfi Magistratuum, Henrici Ach ac Nicolai pachrad Civium Civitatis nostre Poseniensis, per eos in ipsorum ac ceterorum Universorum et singulorum Civium, hospitum et Incolarum eiusdem Civitatis nostre Poseniensis nominibus et personis, maiestati nostre propterea porrecte, tum ceciam attentis et consideratis fidelitatibus et fidelium servicionum gratuitis meritis predictorum Civium hospitum et Incolarum, ipsius Civitatis nostre Poseniensis, per ipsos hijs proximis diturbiorum temporibus, iam deo auspice sedatorum, in quibus nonnulli Boemi et Moravi, partes nostras superiores invadentes et devastantes, ipsam Civitatem nostram Poseniensem hostiliter surripere attemtarunt, in conservacione et tuicione eiusdem Civitatis nostre constanter et inviolabiliter, ac sine cuiuslibet note macula et scrupulo, maiestati nostre, et sacre Corone nostre, ac ipsius Regni nostri Hungarie observatis et inmutis, Volentes eosdem propterea, quodam speciali et notabili favore prosequi, et benevolencium nostrum eis ostendere munificum et liberalem, Sigillum in forma circulari, seu rotunda, campi rubei, in quo Civitas alba quadrangularis, a parte interiori, quasi ex fundamento ersum erecta, et certis menijs adornata, habens tres turres, tecturis rubeis, supra muros et edificia earundem turrium, Ursum erectis, cooperta, duas scilicet deliviores, et terciam in medio ipsarum supra menia *Civitatis*. in altum erectam, et ipsas duas Turres, in altitudine et spissitudine precellentem. In cuius quidem turris a parte inferiori, in sui ac prefate Civitatis intuitus, porta aperta, cum Cancellis Croceis colloris, in latitudine tres, et in longitudine quinque linees, seu interstitia, quinque ferramentis acutis, eisdem appositis, per medium babenti, de ursumque infra pendenti. In superemineti vero summitate, cuiuslibet Turris ipsarum trium Turrium duo globi rotundi aurei, vnus in parte una, et alter in parte altera, ursum se extendere evidenter apparent, Predicti autem Sigilli circumferenciales litere sunt hec, Sigillum Civitatis Poseniensis, prout et quemadmodum hec describitur, magisterio seu artificio pictorio, in capite seu principio, presentis nostre litere, distincte et apparenter est depicta, quodquidem Sigillo, ipsi et eorum progenitores, ex divorum Regum Hungarie, nostrorum scilicet predecessorum, uti dicitur, usi sunt et utuntur, eciam de presenti. Memoratis Civibus, Hospitibus, Incolis et toti Comunitati prefate Civitatis nostre Poseniensis, denuo et ex novo, dandum duximus et conferendum, decernentes ex nunc, Imperialique ac Regio statuentes edicto, ut ipsi et cuncta ipsorum posteritas, talisque Sigillum, in omnibus negocijs, tam inter pretatos Cives, Hospites et Incolas, ac totam Comunitatem, quam in aliis quibuscunque agendis et fiendis, autenticum habeatur, Et eidem Sigillo, ac litteris sub ipso, vero et isto modo confitiendis, tanta et tam indubitata fidei certitudo plene adhibeatur, quanta Sigillis et literis aliarum Civitatum nostrarum liberarum, adhibetur, Ex habundanciori insuper plenitudine potestatis, pretactis Civibus, Hospitibus et Incolis, ac toti Comunitati ipsius Civitatis nostre posoniensis, concedimus, et presentibus elargimur, ut Ipsi et eorum Heredes et Successores universi, predictum Sigilli signetum, amodo imposterum, pro armis seu armorum Insignijs, in vexillis, velis, Cortinis, papilionibus, sive Tentorijs, et aliis quibuvis exercicijs, ipsis et eorum stanti conveniencijs, gerere ac eisdem uti frui, et gaudere valeant, atque possint, Gaudeant itaque iidem Gracia et favore Cesareo atque Regio, meritorque exultent et letentur, tantoque ampliori studio ad Honorem, et reverenciam principatus dignitatis, eorum imposterum sol detur intencio, quanto se ab excellenti Imperiali atque Regali antidoto, prerogatos conspicient, et munere gracierum. In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam, presentes concessimus literas nostras, novi duplicis autentici Sigilli nostri, quo ut Rex Hungarie utimur, munimine roboratas, Datum per manus venerabilis domini Mathie de Gathalowa, Preposit Ecclesie Quinquecclesiensis Aule nostre Summicancellarii fidelis nostri dilecti Anno domini Millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, octavo Idus Mensis Julij, Regnorum nostrorum Hungarie ect. quinquagesimo. Romanorum vigesimo sexto, Boemie Sedecimo, Imperii vero Quarto.

Verkleinertes Facsimile der Pergamenturkunde über das von König Siegmund der Stadt Preßburg i. J. 1436 verliehene neue Wappen.

erklärt, daß die Preßburger, sowie deren Erben und Nachkommen zur Führung desselben auf ihren Waffen, ihren Fahnen, Decken, Vorhängen und Zelten berechtigt seien.[1]

Um vieles später nach der Verleihung des neuen Wappens wurde der Stadt von König Matthias am 2. Februar d. J. 1459 als Belohnung für ihre treue Anhänglichkeit eine neue auszeichnende Begünstigung zutheil. Dieser berühmte König verlieh nämlich auf die Bitte des Paul Malzhoffer und Wolfgang Reneis unsrer Stadt das Recht mit rothem Wachs zu siegeln, demzufolge sie sich von nun an des rothen Wachses sowohl bei aufgedrücktem als auch bei hängendem Siegel in ihren sämmtlichen amtlichen Schriftstücken bedienen durfte.[2] Der Gebrauch des rothen Wachses beim Siegeln war zu jener Zeit nicht, so wie heute, dem Belieben einzelner Individuen oder Gemeinden anheimgestellt, sondern von der Bewilligung des Königs abhängig gemacht. Nur vornehme Personen oder Körperschaften konnten zufolge ihrer nicht unbedeutenden Verdienste darauf Anspruch erheben. Preßburg durfte vor Erlangung dieses Rechts sich nur des weißen Wachses bedienen. Die Stadt besaß übrigens zwei Siegel: ein kleineres und ein größeres,[3] welche je nach der Wichtigkeit der zu siegelnden amtlichen Schriftstücke in Verwendung kamen. Das kleinere Siegel, welches offenbar das Gerichtssiegel war, wurde bei Schriftstücken von mehr

[1] concedimus et presentibus elargimur, ut Ipsi et eorum Heredes et Successores universi predictum Sigilli signetum, a modo inposterum, per armis seu armorum Insigniis, in vexillis, velis, Cortinis, papilionibus, sive tentorys et aliis quibusvis exerciciis, ipsis et eorum statui convenientibus, gerere ac eisdem uti, frui et gaudere valeant, atque possint. (Diplomat. Poson. II, 378.)

[2] König Matthias ertheilt den Preßburgern unter lobender Hervorhebung ihrer treuen Anhänglichkeit an seine Person die Bewilligung: ut vos huic in posterum perpetuis semper temporibus universis, quo ad sigillum sew Sigilla comunitatis vestre, cera rubea uti, cum eademque more huius civitatis nostre Budensis, omnia privilegia omnesque literas juridicas, testimoniales, causales, sentencionales, missiles sew missivas epistolasque et alias quascunque, sigillare et consignare in pendenti aut in apresso valeatis et ad id plenam et liberam habeatis facultatem. Datiert Ofen in festo Purificationis B. M. V Anno d. 1459. (Dipl. Pos. III, 274—75.)

[3] Im J. 1439 werden in den Kammerrechnungen thatsächlich zwei Siegel erwähnt: Item am Erichtag nach heyligen drey Kunig tag hab wir gebn den Jost goltschmid nach des purgermaister gescheft von den zwen Stat Insigln dy er gegrabn hat.

untergeordneter Bedeutung gebraucht; das größere kam in der Regel als hängendes Siegel zur Verwendung.

Man darf nicht meinen, daß die Bedeutung des Siegels im Mittelalter mit der demselben in unsrer Zeit zukommenden Bedeutung identisch gewesen sei. Im Mittelalter kam dem Siegel eine viel wichtigere Bedeutung zu, als heutzutage. Der Gebrauch desselben bildete ursprünglich ein ausschließliches Recht des Königs, der dieses Recht als ein besonderes Zeichen seiner Gunst und Gnade auch auf andere übertrug. Als man i. J. 1353 die Siegel der im Lande bestehenden Capitel und Convente auf Befehl des Königs Ludwig I. nach Ofen gebracht hatte,[1] waren blos diejenigen unter ihnen als Beurkundungsorte anerkannt worden, welche die Führung eines authentischen Siegels seit langer Zeit darzuthun vermochten. Diejenigen, welche es nicht nachzuweisen vermochten, konnten das Recht zur Führung des Siegels nur durch königliche Verleihung erlangen.[2] Das ausschließliche Recht des Königs auf die Verleihung des Siegelrechts ergibt sich auch daraus, daß es dem Könige freistand, dieses Recht auch nach der Verleihung wieder zurückzunehmen oder zu modificieren.[3] Wie man aus zahlreichen Beispielen ersieht, war dieses Recht von unsern Königen an einzelne Personen oder Körperschaften nur unter gewissen Beschränkungen verliehen,[4] zuweilen ganz zurückgezogen worden. Für die hohe Bedeutung des Siegels spricht ferner aber auch der Umstand, daß das Recht zur Führung desselben von unsern Königen ursprünglich nur spärlich ertheilt wurde. Am frühesten gelangten die Capitel und Convente in den Besitz dieses Rechtes, dessen Ausübung ungemein viel zur Hebung des Ansehens dieser kirchlichen Corporationen beitrug. Vermöge ihres Siegelrechtes erhielten sie die Eigenschaft eines Beurkundungsortes, welche nicht nur

[1] Dipl. d. Grafen Zichy (ung.) II, 509.

[2] Beispiele s. bei Fejér: Cod. Dipl. IX. IV, 327—329. X, 183—187. Außerdem s. den G.-A. XI. v. J. 1498.

[3] Dies ergibt sich aus einer Urkunde der Königin Elisabeth aus d. J. 1373, laut welcher einer Beurkundung des Preßburger Capitels, deren Glaubwürdigkeit fraglich erschien, die Glaubwürdigkeit entzogen wurde. (Landesarch. Mon. Pos. 24. 7.)

[4] So z. B. von König Béla IV. i. J. 1255 der Glaubwürdigkeit des Siegels des Jóßer Convents, oder von König Siegmund i. J. 1393 der Authenticität des Siegels des Propstes, sowie des Convents von Csorna. (Fejér: Cod. Dipl. X. II, 100—102.)

von Privatpersonen, sondern auch von öffentlichen Ämtern, von Stadt und Comitatsmunicipien, von kirchlichen und weltlichen Behörden behufs Legalisierung ihrer Schriftstücke in Anspruch genommen wurden. Dieses Recht besaßen übrigens nicht alle geistlichen Corporationen, da es im Interesse der Sache lag, die Ausübung desselben von einer größeren Anzahl zur Zeugenschaft befähigter Personen abhängig zu machen. So wandten sich die Convente von geringerer Glaubwürdigkeit an die Convente und Capitel von höherer Glaubwürdigkeit; endlich wurde den ersteren durch den G.-A. III. v. J. 1351 das Recht zur Führung eines Beurkundungssiegels gänzlich entzogen und dieser Beschuß im G.-A. LIX. v. J. 1486 und im G.-A. XXXIX. v. J. 1492 wiederholt bestätigt. Als die Städte in unserem Vaterlande im XIII. Jahrhundert infolge ihrer Stellung als autonome Körperschaften zu immer höherer Bedeutung gelangt waren, konnte die königliche Gnade auch ihnen das Siegelrecht nicht länger versagen, und wie es ein vorhandenes Beispiel thatsächlich beweist, hatte eine Stadt in Ungarn schon im XIII. Jahrhundert dieses Recht ausgeübt.[1] Übrigens war den Städten: Ödenburg, Klausenburg und Mezökövesd erst im XIV. und XV. Jahrhundert die Eigenschaft eines Beurkundungsortes zutheil geworden.[2] Somit sehen wir denn, daß die Städte dieses Recht eher erlangt hatten, als die Comitate, und daß die amtlichen Organe der Comitatsmunicipien, die Vicegespäne und Stuhlrichter, zur selben Zeit genöthigt sind, sich behufs der Beglaubigung ihrer Schriftstücke an die als Beurkundungsstelle hiezu ermächtigten, ihnen zunächst befindlichen Convente oder Capitel zu wenden. Es mochte aber auch vorkommen, daß die Comitatsbehörden sich wegen der Beglaubigung ihrer Schriftstücke an die Stadtmunicipien zu wenden gezwungen waren.[3] Das Somogyer Comitat ist das einzige unter den Comitaten, welches gegen das Ende des XV. Jahrhunderts i. J. 1490 von König Uladislaus II.

[1] Knauz: Monumenta I, 431.

[2] S. Jakab: Urkundenarch. zur Geschichte Klausenburgs (ung.) I, 121. 122. Hajnik: Urkundenbeweis im ung. Proceßrechte des Mittelalters (ung.) 12—13.

[3] Im G.-A. IX. § 3. v. J. 1486 wird thatsächlich hinsichtlich der Stuhlrichter verlangt, daß sie arma et sigilla cognoscibilia habere debeant et teneantur.

das Recht zur Führung eines Beurkundungssiegels erhielt.[1] Die Ausfertigungen der übrigen Comitate erfolgten unter dem dieser Eigenschaft entbehrenden Siegel der Vicegespäne und Stuhlrichter. Doch kam auch selbst dem Siegelrecht der Städte nicht die gleiche Befugniß mit dem der kirchlichen Corporationen zu. Denn während die Beurkundungen der Letzteren im ganzen Lande volle Gültigkeit besaßen, war die Beweiskraft der Municipalsiegel blos auf das eigene Gebiet dieser Städte beschränkt. Vor den städtischen Municipien konnte man nicht, wie vor den für das ganze Land berechtigten Beurkundungsorten oder vor den Oberrichtern des Landes, Rechtssachen jeder Art mit allgemeiner Gültigkeit beglaubigen lassen, sondern blos solche Angelegenheiten, welche das interne Leben der Stadt betrafen und in den Wirkungskreis der Stadtbehörde fielen.[2] Unter diesem Siegel konnte auch das Recht zur endgültigen Veräußerung eines Besitzes nicht erworben werden, und somit darf es uns nicht Wunder nehmen, daß einzelne Städte, selbst wenn sie dieses Siegelrecht bereits besaßen, sobald es sich nicht um die Beglaubigung von Schriftstücken von localem, sondern von allgemeinem Interesse handelte, sich an solche Capitel oder Conventе wandten, welche für das ganze Land beglaubigt waren. So hatte sich auch die Stadtbehörde von Preßburg in einzelnen Fällen an das Preßburger Capitel, als eine für das ganze Land zur Beurkundung berechtigte Körperschaft, behufs der Beglaubigung von Urkunden gewendet.

Von welcher Bedeutung das Siegel der Stadt für das praktische Rechtsleben war, ersieht man zur Genüge daraus, daß es sich im XIV. und XV. Jahrhundert zur Beglaubigung der von einzelnen Privatpersonen ausgestellten Documente im Bereich des städtischen Gebietes und für das Rechtsleben unsrer Stadt als vollkommen geeignet bewährte. Die von Privatpersonen ausgestellten urkundlichen Schriftstücke privater Natur wurden auf Bitten derselben von der Stadtbehörde mittelst Beidrückung oder Anhängung des städtischen Siegels beglaubigt.

---

[1] Decreta et vitae regum Ungariae qui Transsylvaniam possederunt. Klausenburg 1763.

[2] Quae in factis et rebus coram eis et in medio eorum vertentibus ac emergendis robur sortiuntur firmitatis. So äußert sich Verbőczy hinsichtlich der städtischen Siegel.

So verlangte es auch das Preßburger Stadtrecht,[1] blos ein von Juden ausgestelltes und von ihnen unterschriebenes Document besaß nach dem besonderen Rechte derselben gegen den Aussteller Beweiskraft,[2] obwohl gerade auch in Preßburg die Juden ihre Documente mit dem Siegel des Judenrichters und anderer Bürger beglaubigen ließen.[3] Demnach kann man wohl behaupten, daß das Siegel der Stadt Preßburg, obwohl seine Glaubwürdigkeit nicht für das ganze Land Geltung besaß, doch insoweit es sich um Dinge von localen Interessen handelte, ungemein viel zur Erhöhung des Ansehens der autonomen Stadtverwaltung beigetragen hatte.

Da das Siegel der Stadt die Glaubwürdigkeit der betreffenden Schriftstücke verbürgte, wurde dasselbe zur Verhinderung eines etwaigen Mißbrauchs natürlich mit großer Sorgfalt verwahrt. Das kleinere Siegel befand sich wahrscheinlich unter Gegensperre des Stadtschreibers in der Obhut eines der Mitglieder des Raths,[4] da i. J. 1455, als der geschworne Bürger Flins ein Siegel der Stadt verloren hatte, die Anfertigung eines neuen besorgt worden war.[5] Das große Siegel dagegen hatte wahrscheinlich der Stadtrichter in Verwahrung, was wir aus dem Grunde vermuthen, weil es sich auch gegenwärtig in den Händen des Bürgermeisters befindet, dessen heutige Stellung der des Stadtrichters zu jenen Zeiten entspricht. Wir folgern dies aber noch aus dem Umstande, daß man das Siegel bei der Wahl des Stadtrichters in die Stadtpfarre gebracht und es dort solange

---

[1] Am Schlusse einer aus Preßburg am 2 November 1368 datierten und auf einen Hausverkauf bezüglichen Urkunde heißt es: Und daruber so geben wir in diesen brief zu einem offenen urchunde und waren getzeugen dieser Sache versigelten mit der Stadt Insigel zu Prespurch, das man durch unzer pet willen an disen Brief gehangen hat der Stadt an Schaden. (Preßb. Stadtarch. Lad. 22. Nr. 63. S dazu auch oben.)

[2] Ein Beispiel dazu s. bei Hajnik: Urkundenbeweis (ung.) S. 15, A. 3.

[3] Der Jude Asserl schreibt in einem seiner Schuldbriefe aus d. J. 1469: Under der ersamen weisen Herrn Pehem der Zeit Judenrichter und Niclas Stern eines des Rats fürgedruckten petschafften, die ich obgenannter Asserl Jud mit fleiss gepetn hab in und iren erben an schaden. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch.)

[4] Király S. 80.

[5] hab ich gebn hansen feyertag den goltschmid vmb das Stat Insigl, so der flins verloren hat und wider ein neus hat begrabn lassn. (Kammerrechn. d. J. 1455.)

versperrt und versiegelt niedergelegt hatte, bis die Wahl vollzogen war.[1]

Die Beisetzung des Stadtsiegels auf Privaturkunden hatte nicht nur den betreffenden Schriftstücken Gewicht und ihre Sanction verliehen, sondern auch für die Stadt selbst eine Quelle ihres Einkommens gebildet, indem für den Fall ihrer Inanspruchnahme gewisse Gebühren zu entrichten waren. Diese Gebühr betrug laut des städtischen Rechtsbuches für das Beidrücken des Siegels auf einen Schuldbrief 1 Groschen; für die Verwendung des größeren Siegels aber bei Verträgen über Kauf und Verkauf, oder auf einer die endgültige Veräußerung eines Besitzes betreffenden Urkunde war eine Gebühr von 2 Groschen an die Stadtcassa zu entrichten.[2]

Das bedeutendste Vorrecht jedoch, dessen Genusses sich unsere Stadt zu erfreuen hatte, bildete ihre Stellung als Glied der Landstände, welches Recht König Siegmund der Stadt i. J. 1405 verliehen hatte. Vermöge dieses Rechts erhielt die Stadt die Einladung zur Theilnahme an den Reichstagen und den allgemeinen Berathungen, und war somit ein Factor des gesetzgebenden Körpers geworden. Ebenso ergieng an sie auch die Einladung zu Königskrönungen, an welchen sie auch thatsächlich theilnahm.

Den urkundlich überlieferten Spuren zufolge hatte an den in den Jahren 1402 und 1405 abgehaltenen Versammlungen der Landesgesetzgebung auch Preßburg im Verein mit einigen andern Städten theilgenommen.[3] Die älteste Nachricht von den sogenannten „regales" d. i. den königlichen Einberufungsschreiben an die Städte zur Theil-

[1] Nach Király's Ansicht hatte der Bürgermeister dieses Siegel in seiner Verwahrung, da er die städtischen Gelder verwaltete und auch in einigen Städten Deutschlands die Verwalter der städtischen Gelder, die sogenannten Seckler oder Ladherrn auch mit der Verwahrung der Stadtsiegel betraut waren (Maurer: Städteverfass. III, 142), und weil außerdem auch die Siegelgebühren an ihn zu entrichten waren. (Ebenda.)

[2] It. Ist sach dan ainer ain prieff auf nymbt von geltschuld wegn, so ist der den herrn von dem statsigel ainen grosen pflichtig in die puxn. (Preßb. Rechtsb. 97.) It. Ist dan ainer ain kauff brieff aufnymbt oder Erb vnd vber aygen vnter dem grosen Insigel, dauon is er den herren pflichtig zwen gros In die puxn. (Ebenda 98.)

[3] Schwicker: Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen. S. 111.

nahme an den Verhandlungen des Reichstags hat sich jedoch erst aus d. J. 1419 erhalten.[1] In diesem Jahre erließ nämlich König Siegmund in seinem aus Sohl datierten Schreiben an die Stadt Preßburg die Aufforderung, den Stadtrichter sammt 3—4 Geschwornen mit einer Vollmacht nach Ofen zu entsenden, wo er auch selbst bald eintreffen werde.[2] Später, i. J. 1439 erging von Seiten der Königin Elisabeth an die Stadt die Weisung, 2—3 ihrer angeseheneren Bürger an den Hof abzusenden, damit diese an den dort abzuhaltenden Berathungen theilnehmen mögen.[3] Ähnliche Aufforderungen wiederholten sich dann auch mehrmal von Seiten unsrer übrigen Landesfürsten. So hatten die Abgeordneten unsrer Stadt an jener Versammlung theilgenommen, in welcher Johann von Hunyad von den Vertretern der Nation zum Reichsverweser erwählt wurde, über welche Versammlung unsere dort anwesend gewesenen Abgeordneten nachhause berichteten.[4] — Im Jahre 1446 nahmen zwei Bürger der Stadt, Stephan Ranes und Peter Jungetl theil an der am 9. Februar d. J. in Stuhlweißenburg abgehaltenen Versammlung zur Vornahme der Königswahl und berichteten dann nachhause über die Wahl Ladislaus' V. zum Könige.[5] Von diesem Reichstage wurde auch der römische König zur Ausfolgung des jungen Ladislaus und der Krone aufgefordert, dann wurde auch die Aufrechterhaltung der alten Freiheiten beschlossen.[6] — Am 18. Februar d. J. 1447 verständigt Johann von Hunyad die Preßburger davon, daß er das Schreiben, in welchem sie die Ursache ihres Nichterscheinens am Reichstage angaben, erhalten habe, und daß in Betreff ihrer Angelegen-

[1] Ebenda.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. 38. Fasc. 2 Nr. 8 a. Dipl. Pos. II, 124. Kovách ich: Supplementa II, 326. Fejér: Cod. Dipl. X. VI, S. 176—177 und 200—201.

[3] duos aut tres ex vobis pociores, qui tractatibus nostris interesse et ad quesita respondere valeatis, eligere ad nostramque maiestatem . . . transmittere modis omnibus debeatis. Datiert Visegrád 1439. (Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 23 e. Dipl. Pos. II, 492.)

[4] Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 134.

[5] all Herrn praelaten, ritter und knecht und die Stett peyeinander sein gewesen und sein all mit einander aintrachtigleich ainig worden sein und mit guten willen auffgenomen haben unsern Herrn kunig Lasla ze einen kunig und zu einen Herrn dies landes.

[6] Darumb lieben Herrn von solichen guten meren (= Nachrichten) schult ir frewden fewer machen got zu lob und kunig Lasla zu ernn und last uns hie niden als die krumphen tanczen. (Stadtarch. Lad. 60. Nr. 61. Dipl. Pos. II, 719—721.)

heiten von den Großen des Landes ein Schreiben an Michael Orßágh ergangen sei, und sie zugleich zur Theilnahme an dem auf den Tag des Papstes St. Gregor oder den 12. März verschobenen Reichstage einladet.[1] — Wie man aus einer Aufzeichnung in den Kammerrechnungen dieses Jahres ersieht, war der Stadtrichter Ludwig Kunigsfelder auch thatsächlich wiederholt nach Ofen zu den Herren und zum Rákos d. i. zum Reichstage gereist, weshalb ihm die Stadt am 13. September d. J. 1447 16 Gulden auszahlen ließ.[2] Kunigsfelders Genosse auf diesem Reichstage war Stephan Gmaitl.[3] — Im Jahre 1451 fordert gleichfalls Johann von Hunyad den Preßburger Stadtrath auf, es mögen einige aus seiner Mitte ohne Furcht und Scheu sofort zu ihm kommen.[4] Auf dem i. J. 1452 in Preßburg versammelten Reichstage war die Stadt durch den Bürgermeister Flins vertreten. Die dort Versammelten begaben sich später nach Wien, um mit den Ständen von Österreich, Böhmen und Mähren über die Befreiung des Königs Ladislaus aus den Händen des römischen Königs Friedrich Berathungen zu pflegen. Die Stadt Preßburg hatte noch vor Eröffnung des Feldzuges gegen Friedrich zu den Berathungen der damals in Ofen tagenden Landstände Andreas Gailsam und Ludwig Kunigsfelder entsendet, von denen die Stadt im Monat August d. J. 1452 die Mittheilung erhält, daß der Reichsverweser Johann von Hunyad mit einem den Österreichern an Stärke überlegenen Heere den Feldzug gegen Friedrich eröffnen werde.[5] Am 16. November d. J. 1455 fordert König Ladislaus V. den Preßburger Stadtrath auf, zu der demnächst in Pest zusammentretenden Reichsversammlung Abgeordnete zu entsenden,

[1] Datiert Ofen am Samstage vor dem Sonntage Esto mihi. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 24 b. Dipl. Pos. II, 788—89.)

[2] So hat mir herr peter Krawss Jn die raitung gelegt darumb ich Jm Jn einer quittung genug hab getan von wegen unsers Richtherrn Ludwig Kunigsfelder das Jm dye heren geschaft haben ze Geben vmb sein mue die er getan hat zu der Stat notdorft als der gezogen ist oft auf und nyder gen Ofen und auff den Rakusch zu ungrischen herr am mitichen vor exaltationis ste Crucis zu ersten mal XVI flor. (Kammerrechnung. d. J. 1447/48.)

[3] Laut eines im Stadtarch. Lad. 20. Nr. 37 befindlichen, aus diesem Jahre stammenden Schreibens.

[4] quatenus statim . . . ad nos venire absque omni timore et formide (sic) debeatis. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 24 nn. Dipl. Pos. III, 15.)

[5] Preßb. Stadtarch. Lad. 9. Nr. 79.

um an den daselbst zu eröffnenden Berathungen über die zum Schutze des Landes, sowie über andere im Interesse des Gemeinwohls zu treffenden Maßnahmen theilnehmen zu können.[1] — Am 4. März d. J. 1461 macht der Custos canonicus und königliche Kanzler Peter Sáry dem Stadtrath von Preßburg die Mittheilung, daß König Matthias die Stände des Landes in Ofen zu einer Berathung versammelt habe und daß, falls sie irgendeine Sache dem Könige vorzutragen haben sollten, dies die günstigste Gelegenheit zur Austragung derselben wäre.[2] — Am 17. April d. J. 1490 verständigt die Königin Beatrix die Stadt Preßburg vom Tode des Königs Matthias und ladet sie zugleich zur Theilnahme an dem auf dem Rákoser Felde abzuhaltenden Reichstage zur Vornahme der Königswahl mit dem Bemerken ein, daß sie zu demselben 3—4 Bevollmächtigte aus ihrer Mitte entsenden möge.[3] — Als König Uladislaus II. i. J. 1491 eine Reichsversammlung auf das Fest Mariä Reinigung einberief, erhielt auch die Stadt Preßburg die Aufforderung, einige angesehenere Bürger aus ihrer Mitte als Bevollmächtigte zu derselben nach Ofen zu entsenden.[4] — Im Jahre 1505 erhielt die Stadt Preßburg von König Uladislaus II. eine Einladung zur Reichsversammlung am St. Michaelstage.[5] — Als derselbe König, der seinen Sohn Ludwig krönen zu lassen wünschte, zu diesem Zwecke i. J. 1508 eine Reichsversammlung auf den St. Georgstag

[1] certos ex vobis pociores cum pleno mandato omnium vestrum, ad octavam diem festi Epiphaniarum domini ad civitatem nostram pestiensem in medium universorum Prelatorum Baronum nobilium procerum et terigenarum Regni nostri Hungarie illic congregare debencium, mittere deberetis. Datiert Wien am Sonntag nach St. Martinstag. (Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 25 g. Dipl. Pos. III, 173.)

[2] nunc tempus est satis conveniens pro negocio vestro. Datiert Ofen am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere. (Dipl. Pos. III, 302.)

[3] Datum in Komarom sabbato prox. ante dom. Quasi modo Anno d. 1490. (Dipl. Pos. III, 507—518. Originalurk. im Preßb. Stadtarch. Lad. 2. Nr. 48. Herausgegeben in den Wissensch. Samml. (ung.) 1826. II. 30. Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 132—133. Ähnliches findet sich bei Teleki XII, 486 und bei Wagner: Dipl. Sáros. S. 133.)

[4] quatenus ad hanc ipsam dietam et ad festum iam expressum, aliquos pociores de vestri medio cum plena et omnimoda vestra facultate et auctoritate, delegare et huc Budam transmittere infallanter debeatis. Datum Budae in festo b. Andree apostoli Anno d. 1491. (Dipl. Posoniens. III, 527.)

[5] Dipl. Pos. III, 633—34.

berief, ergieng auch an die Stadt Preßburg die Einladung zu derselben mit der Aufforderung an den Stadtrath, einige angesehenere Bürger aus seiner Mitte nach Ofen zu entsenden.[1]

Ähnliche Einladungen, wie zu den Reichstagen, giengen der Stadt Preßburg auch zur Theilnahme an den Königskrönungen zu. So hatte, wie wir wissen, die Stadt an der i. J. 1439 in Stuhlweißenburg stattgefundenen Krönung König Albrechts durch ihre dorthin entsendeten Vertreter theilgenommen, welche dort mit der Stadtfahne erschienen waren.[2] — Zu der am 11. Mai d. J. 1440 stattgefundenen Krönung des Königs Ladislaus V. war von Seiten der Stadt Preßburg der Stadtrichter mit noch zwei Rathsmitgliedern in Begleitung einiger Berittenen entsendet worden, denen man, damit sie in Stuhlweißenburg gelegentlich der Krönung auch mit Pomp auftreten könnten, 51 Goldgulden und 6 Schillinge als Reisekosten mitgegeben hatte, was für die damalige Zeit eine ansehnliche Summe war.[3] — Am 27. Januar d. J. 1464 verständigt König Matthias die Stadtgemeinde Preßburg, daß er die Absicht habe sich krönen zu lassen, und fordert dieselbe auf, um die Zeit gegen den Palmsonntag einige angesehenere Personen aus ihrer Mitte nach dem üblichen Orte zu entsenden, damit sie an den Krönungsfeierlichkeiten theilnehmen mögen.[4] — Am 12. August d. J. 1490 ergeht von den an der Seite des Königs stehenden Prälaten und Landesbaronen an die Stadtgemeinde Preßburg

[1] ad vigessimam diem predicti festi beati Georgy martiris huc Budam ad nos pro decore et honore nostro et sily nostri. (Stadtarch. Lad. 38. f. 2. Nr. 8 d. Dipl. Pos. III, 647—48.)

[2] In den Kammerrechnungen dieses Jahres heißt es: Item am Suntag nach petronelle virginis (d. i. am 1. Juni) vmb 11 elln tafata dem Ludwig Kunigsfelder zu ainen fan wen im die herrn seinen fan aus haben gelassen als dy herrn gen weissenburg zogen zu der Kronung mit hern Stefan (nämlich Stadtrichter Stephan Rauch).

[3] Item am hailigen pfinstag Obend ist der Richter und der linhart horndl und der lanng paull ausgefaren mit etlichen reitunden gesell ken weissn purgkch zu den genedigen frawen der Künigin als man den genedigen herrn den Jungen Kunigk lasla kronen schold und belibn ains untz In dy vierde wochn, den hab wir mit gebn zu der zerung LI flor. auri und VI Sch. d wien. (Kammerrechn. d. J. 1439/40. Vgl. außerdem Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 137.)

[4] certos potiores ex vobis mittatis, qui ipsi Coronationi ac solemnibus et ceremonijs, fieri in ea et celebrari solitis, interesse non negligant. Datiert Dombró in Slavonien 1464. (Kovách ich: Suppl. ad Vest. Comit. II, 163. Teleki XI, 81.)

die Einladung zur Theilnahme an der Krönung, damit sie durch ihr Erscheinen auch zur Hebung des Glanzes dieser Landesfestlichkeit beitragen möge.[1] Zugleich übersendet auch der König selbst unsrer Stadt seine Einladung zur Krönung in Stuhlweißenburg mit der Aufforderung, einige der Vornehmeren und Vermögenderen aus ihrer Mitte dorthin zu entsenden.[2] — Im Jahre 1502 gibt König Uladislaus II. der Stadt Preßburg seine Verlobung mit der dem französischen Königshause entstammenden Prinzessin Anna[3] bekannt und fordert sie auf, einige aus ihrer Mitte auf den St. Laurenciustag zur Krönung der Königin und seiner darauf erfolgenden Vermählung mit derselben nach Stuhlweißenburg zu entsenden.[4] — Als König Uladislaus II. am 4. Juni d. J. 1508 seinen unmündigen Sohn Ludwig II. in Stuhlweißenburg krönen ließ, war die Stadt Preßburg bei dieser Feierlichkeit durch den Bürgermeister Wolfgang Vorster, den Stadtschreiber Stephan Haymer und durch Friedrich Voit vertreten.[5]

Die politische Bedeutung unsrer Stadt wurde von derselben jedoch auch noch in anderer Weise documentiert. Auf der die Gewährleistung der zwischen Hedwig, der Tochter König Ludwigs I., und Herzog Wilhelm von Österreich zu schließenden Heiratsverbindung verbriefenden Urkunde findet sich unter den 9 zu jener Zeit hervorragendsten

---

[1] quatenus ad prefatam Coronacionem ad tempus prefixum, aliquot notabiles de medio vestri eligere et meliori quo fieri poterit apparatu, pro Regni huius decore et ipsius domini nostri Regis honorem et splendorem transmittere velitis. Datiert Ofen 1490. (Dipl. Pos. III, 493—94. Stadtarch. Lad. 38. f. 2. Nr 8b/2. Herausgegeben von Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 135—136.)

[2] Et quia nos in hoc Regno nostro non parve condicionis et estimacionis homines esse, et alioquin rebus nostris non mediocriter favisse et favere intelligimus, fordert er sie auf zum bestimmten Krönungstermin aliquot notabiles de medio vestri eligere et meliori quo fieri poterit apparatu zu entsenden. Datiert Ofen 1490. (Stadtarch. Lad. 38. f. 2. Nr. 8b/1. Dipl. Pos. III, 495—96. Herausgegeben von Knauz: Ung. Sion (ung.) 136—137.)

[3] dominam Annam de Candalle ex Regia stirpe francorum oriundam.

[4] Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 26kk. Dipl. Pos. III, 617.

[5] Eine ausführliche Beschreibung dieser Krönung gibt Stephan Haymer nach seiner Rückkehr von derselben im Rechtsbuche der Stadt Preßburg. Herausgegeben von Király: Gesch. d. Donau-Mauth- u. Urfahrrechtes d. Stadt Preßburg. Deutsche Ausgabe S. 76. Vgl. außerdem von demselben Verfasser: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 55.

Städten Ungarns auch der Name der Stadt Preßburg.[1] — In der aus 50 Personen bestehenden, an Ladislaus V., den Sohn König Albrechts, abgeordneten Gesandtschaft war, wie man aus einem i. J. 1445 aus Alt-Ofen an den Rath der Stadt Preßburg gerichteten Schreiben dreier Preßburger Bürger entnimmt,[2] auch die Stadt Preßburg vertreten. — Unter den Gesandten, welche von den Ständen Ungarns am 28. März d. J. 1446 an den römischen König Friedrich behufs Einleitung von Verhandlungen und Abschließung eines Vergleichs mit demselben bezüglich des unmündigen Königs Ludwig abgeordnet worden waren, befanden sich auch die Stadtrichter von Kaschau und Preßburg.[3] Dieser Gesandtschaft hatte Friedrich sammt ihrem aus 200 Berittenen bestehenden Gefolge für 50 Tage freies Geleit zugesichert.[4] Ein Jahr später, i. J. 1447 werden Richter und Rath der Stadt Preßburg von Friedrich neuerdings zur Abordnung einer Gesandtschaft an ihn aufgefordert, unter Zusicherung freien Geleits für 40 Personen und ebensoviele Pferde.[5] An dem Abschluß des am 5. März d. J. 1452 in Wien zustande gekommenen Bündnisses gegen Friedrich III. (IV.) waren neben den Abgeordneten der Städte: Ofen, Stuhlweißenburg, Kaschau, Leutschau, Bartfeld und Pest auch die Abgeordneten von Preßburg betheiligt, ein neuer Beweis dessen, daß diese Stadt ein Glied der Landstände war. — Im Jahre 1459 gibt Kaiser Friedrich dem Preßburger Stadtrathe seine Absicht bekannt, sich mit der in seinen Händen befindlichen hl. Krone zum König des Landes krönen zu lassen, und ladet den Stadtrath zur Theilnahme daran ein. Mit der Aufforderung an die Bewohner der Stadt, ihm ihre Treue zuzuwenden, verbindet er zugleich

[1] Die Originalurkunde befindet sich im kais. Geheimarchiv zu Wien und trägt das Siegel der 9 Städte. (Fejér: Cod. Dipl. IX. VII, 626. Századok (ung. hist. Ztsch.) Jahrg. 1868. II, 405.)

[2] Item czu dem romischen kunig l. (d. i 50) Herren, ayner von sibenbürgen, 2 von den kaschaw, Lewczer (Leutschauer) 1 von prespurgen u. s. w. (Dipl. Pos. II, 674.)

[3] cassouiensem et posoniensem Judices.

[4] Datiert Ofen den 28. März 1446. Bei Teleki X, 182.

[5] Ir pottschaft zu wns ze tuen mainen, Daz wir derselben potschaft, auf vierczig person und sovil pherd, unser sicherhait und glaitt gegeben haben und geben. Datiert Wien 1447. (Diplom. Poson. II, 748.)

das Versprechen, die Freiheiten des Landes unverkürzt aufrecht erhalten zu wollen.[1] — Im Jahre 1460 macht der Obergespan von Preßburg, Andreas Paumkircher, dem Rath dieser Stadt die Mittheilung, daß tags vorher einige Herren aus Österreich bei ihm in Rothenstein behufs eines Ausgleichs mit Enczesdorfer erschienen waren.[2] Nun wolle er diesen heute in Kittsee aufsuchen und ersuche demnach den Rath, daß er einige aus seiner Mitte zu dieser Versammlung entsenden möge.[3] — Am 23. August d. J. 1474 erhält der Stadtrath von Preßburg von König Matthias den Befehl, zwei angesehenere Personen aus seiner Mitte[4] zu dem Zipser Grafen Emerich von Szapolya und dem Landesrichter Stephan Báthori, die von ihm mit der Erledigung einiger wichtigen Landesangelegenheiten betraut wurden, unverweilt nach Ofen zu entsenden und Allem, was die hiezu Berufenen ihnen in seinem Namen anbefehlen werden, unverweigerlich Folge zu leisten.[5]

Diese und ähnliche Beispiele sind ein hinlänglicher Beweis dafür, daß Preßburg und die übrigen Städte unsres Vaterlandes sich vermöge des Ansehens und der Wohlhabenheit ihrer Bürger im Mittelalter zu einer hervorragenden Stellung im Lande emporgeschwungen hatten, und daß ihr Rath sowie ihre Stimme schwer in die Wagschale fiel, sobald es sich um das Interesse des Landes handelte. War auch ihre Stimme und ihr Einfluß nicht von durchschlagender Wirkung, so steht doch soviel fest, daß sie vermöge ihrer Eigenschaft als Glieder der Landstände in der Lage waren, die öffentlichen, sei es das Land oder ihr eigenes Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten mit Hilfe ihrer Abgeordneten mit reger Aufmerksamkeit verfolgen zu können.

---

[1] Datiert aus Neustadt (Wiener-Neustadt) i. J. 1459. (Stadtarch. Lad. 27. Nr. 8. Dipl. Posoniens.. III, 266—68.)

[2] und da zwischen uns und dem Enczestorfer taydingen welln.

[3] Jr wellet etlich aus ew zu solher tayding dahin schicken. Datiert Hainburg i. J. 1460. (Dipl. Pos. III, 298.)

[4] duos ex vobis potiores.

[5] Datiert Oppeln i. J. 1474. (Teleki XI, 511.

Nachträge.

Zu Anfang der Anmerkung 2 auf Seite 323 ist nachzutragen: Im J. 1364: Cives redimerunt literam a Judeis de Hamburga, qui fuerunt obligate pro necessitate Civitatis, pro C libris et pro XVIII libris, quas Henricus super fossatum, et Petrus Ochaim persolveret de exaccionibus quas exceperit. (Dipl. Pos. I, 443.) — Zu Ende eben dieser Anmerkung aber: In einem Testamente aus d. J. 1504 bekennt Johann Zedl: dem Muschel Juden bin ich schuldig XI fl. auf ain fl. II den., dorumb hat er meyn handtgeschrift In S. Lorenztag. (Prot. Test. I, 298.)

DB 879 B485 O77 Bd.2 Abt.2

Ortvay, Theodor
Geschichte der Stadt Pressburg

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 17 24 09 012 7